EX ELECT-
ORALI
BIBLIOTECA
SERENISS:
VTRIVSQVE BAVARIAE
DVCVM.
MDCCXLVI.

<36607838970017 S

<36607838970017

Bayer. Staatsbibliothek

3974. A. P.

2° Germ. Spec. 165c.

R

Oldenburgische
CHRONICA,
und der benachbarten Oerter mit einlauffende
Beschichte.

Darinn
Des weyland Hochgebohrnen Grafen und Herrn/
Herrn ANTHON GÜNTHERS,
Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst/
Herrn zu Jhever und Kniphausen ꝛc.

Uralte hohe Ankunft / glückliche Geburth / gottselige Auferziehung / vielfältige Reisen/ fürnehme Wissenschaften/ fürsichtige/glück- und friedliche Regierung / scharfsinnige Reden/ wol ausgeführte Rechtfertigungen/ fürtrefliche Tugendgaben / lobwürdige Verrichtungen und hochseliger Abschied;

Wie auch
Eine warhafte Beschreibung
Der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / Herrschaften Jhever und Kniphausen / Statt- Buttjhadinger- und Würder-Landen ꝛc. sambt eingeteichten Ländereyen / mit vielen Reichs- und der benachbarten Cräyßen Handlungen / Denck- und Chronikwürdigen Kriegs-Begebenheiten/ wichtigen Rathschlägen / Staats- und anmuthigen Historischen und Politischen Sachen;

Jmgleichen der in Teutschen Landen vorgefallenen wichtigsten hierzu mit abzielenden Begebenheiten.

Aus glaubwürdigen / mehrentheils Original-Archivalischen Acten/ Documenten/ gewechselten Schriften / auch eigner Erfahrung getreulich zusammen getragen/
Und
Nach Regierung der fünf glorwürdigsten Röm. Käysern/
Rudolphi / Matthiæ / Ferdinandi II. Ferdinandi III. und Leopoldi/
in Fünf Theile verfasset/
Mit einem volständigen Register versehen/
und vormahls heraus gegeben
Von
Johann Just Winkelmann/
HochFürstl. Hessischen / auch vormahligen HochGräfl. Oldenburgischen Raht und Historiographo.

Jetzt zu haben
in Bremen
bey Philipp Gottfried Saurmann.
1721.

Landesbibliothek Oldenburg

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Hocherleuchteste/ an Stand/
Verstand und Tugenden Hochbegabte Leßere/ und Teutschliebende Gemüther.

Der Herrn Grafen zu Oldenburg alte Herkunft; Ansehē; Erbsitz; Fortpflanzung.

Hamelmans Oldenburgische Chronic.

I. I. WINKELMANNI Grafen Cron & Arboretū Geneal. Heroum Europ.

Herrn Graf Anthon Günthers hohe Qualitäten

AN der erste Ursprung dieser hochlöblichen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/und deren daraus entsprossenen ruhmwürdigen Herrn Grafen Herkunft bey beglaubten Scribenten nachgeschlagen wird/ists unschwer zufinden/ in was grossem Ansehen/ Hoheit/ Ehren und Würden dieselbe von vielen hundert Jahren hero gewesen. Wie solche hochrühmliche Herrn/ durch sonderbare Göttliche Versehung/ den Männlichen Stamm fortgepflanzet/ ihren ursprünglichen Erbsitz/benebst ihrem Hoch Gräflichen Stand unverzuckt und unverenderlich erhalten/ und noch darbey dero ädle Früchte grossen Königreichen/ Herzog- und Fürstenthümern mitgetheilet haben/ nach Ausweise aller bishero in Truck gelassener Geschlechts-Tafeln von Graf Dieterichen/ dem Glückseligen zugenamet/ welcher viele vieler Cronenfähige Herrn gezeuget/ und vielen hohen Häuptern einen Glanz gebracht hat. Aus welchen allen/ und jeden absonderlich/satsam erhellet/daß dießes Hoch Gräfliche Hauß Oldenburg das einige unter wenigen/das seltene unter vielen/und/unter andern hohen Häusern/eines von den Ältesten/und unter den Ältesten eines mit den Berühmtesten seye/massen/unter andern bewehrten Historienschreibern/Hermann Hamelmann/der Heyligen Schrift Licentiat, Gräflicher Oldenburgischer zwey und zwanzig jähriger treufleissiger Superintendens/sowol die uralte Ankunft der hochlöblichen Grafen zu Oldenburg von dem Weltberühmten Könige und Herzogen der Sachsen Widekindo/welcher wegen seiner Helden Thaten der Große zugenamet worden/ als auch aller daher stammenden Grafen zu Oldenburg verzichtete Thaten und Geschichten/nach deren Jahren Abfall/bis auf die glückliche Regirung Herrn Graf Johansen/ des sechszehnden dieses Namens/hochwolseliger Gedächtnis/durch großen Fleiß/zu Papier gebracht hat/ so aber erst fünf Jahre nach seinem Tod/ nemlich im Jahr 1599. in offenen Truck ausgangen sind.

Aus solchem uralten Hoch Gräflichen Hauß ist der Weyland Hochgeborner Graf und Herr/Herr ANTHON GÜNTHER/Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniphausen ꝛc. nunmehro hochseligster Gedächtnis/ entsprossen/ welcher von GOtt dem Allmächtigen mit vielen großen herrlichen Gaben/ sonderbarer Gottesfurcht/ unaufhörlicher Emsigkeit/sinnreichem Verstand/Heroischem Gemüthe/ redlichem rechtfertigen Herzen/ annehmlicher Sanftmuth/ lieblicher Holdseligkeit/unvergleichlicher Demuth/steten Friedens-Begierden/ausgeübter Reichs- und Regiments Wissenschaft/und andern fürtreflichen recht Fürstlichen Tugenden/zu männiglichs Verwunderung/ reichlich geschmücket/ herrlich erleuchtet und ausgerüstet gewesen/ daß man Ihn/ohne alle Heucheley/ gar wol und gründlich/ eine Zierde des Heyl: Römischen Reichs/ eine Ehre seiner hohen Freundschaft/ ein Aug dieses Landes/ einen Schild und

freuen sorgfältigen Landes-Vatter seiner Unterthanen / eine Zuflucht der Armen / einen Trost der Wittiben und Wäysen/ein Nachbild der Vorfahren/und ein Vorbild der Nachkommenden nennen könte; in dem Er seine Jugend mit steter Übung herzlicher Tugenden zugebracht/ sein Mannliches Alter durch Landsvätterliche friedliche Regirung wol angewendet/sein graues Haupt/durch Verzichtung löblicher Thaten/ mit einem Oelzweig gezieret gehabt / also daß / was sonsten in den Weltgeschichten eine Seltenheit ist / dasselbe unter diesem Schutzfreund der Gerechtigkeit und des Friedens ein neues Beyspiel worden/ dardurch Er nicht allein bey den Seinigen und dem gemeinen Nutzen sich so herzlich verdient gemacht/ sondern auch die Würde und das Lob/ so Er von seinem uralten hochlöblichen Hauß/ durch seine Ankunft/erlanget/ so reichlich demselbigen wieder erstattet/daß/ wie das Hauß Oldenburg andere HochGräfliche Häußer übertroffen / Er / gleich ein Liecht / bevor es ausgehet / einen hellscheinenden Blick und Glanz von sich gegeben / sein Stam̃hauß noch weiter erhoben / und vor aller Welt in höhern Ruhm gebracht hat/ dahero Er/ mit Bestand der Warheit/unter vielen andern guten Regenten einer aus den Besten/und unter den Besten einer aus den Berühmtesten zupreisen/zuehren/und hochzuhalten ist. Welches gewißlich vor eine große Gabe eines gnädigen GOttes zuschätzen / in dessen Händen das Regiment auf Erden stehet/worzu ER zu Zeiten gibt einen tüchtigen Regenten.

Sir.c.10. v. 4.

erfordern gegē Gottes Güte Dankbarkeit/ und gegē den Hn. Grafen ein unsterblichs Andenken.

Weil nun der hochwerthe liebe LandsVatter mit solchen Leibs-Gemüths-Glücks- und der Seelen Gaben so herzlich gezieret gewesen; So erfordert es auch die unumgängliche Dankbarkeit / daß wir solche von dem grundgütigen GOtt an dem Hochseel: Herrn Grafen/ und dessen Land und Leuten übergroße erwiesene Gutthaten/ zu des Allerhögsten Ehre und Ausbreitung Seines Lobs/dem Herrn Grafen zum rühmlichen unvergänglichen Andenken / und dan den Nachkommenden zum ersprießlichem Nutzen / merklichem Beyspiel/ und zur Tugend reitzender Anmahnung/zusammen tragen/ und fleissig aufzeichnen/ gestalt es auch der lobselige Graf und Vatter dieses Landes wol werth ist / daß Er auch nach dem Leben leben / und Seiner hohen Tugenden nimmermehr vergessen werden möge. Wie dan die sämtliche Oldenburgische Einwohner / welche Zeit Seiner vier und sechzig jährigen Regirung bey dem güldenen FriedensStand in dießem Friedenland sind erhalten/so herzlich befreyet/ und so wunderbar vor unzählbaren Feinden beschützet worden / bey sothanen wunderbaren Werken der Göttlichen Gütigkeit / wol rühmen und sagen können: Wir sassen/ als eine Rose unter den Dornen / als ein Apfelbaum unter den wilden Bäumen: Für unsrer Thür waren allerley ädle Früchte/ als in einem Lustgarten / dan der HErr hatte unsern Erdboden mit Fülle erfüllet / und das Land voller Früchten gemacht / welche unsern Kehlen süsse waren. Solches ist vom HErrn geschehen / und ist ein Wunder für unsern Augen. Höret diß ihr Ältesten / und merket auf ihr Einwohner im Lande / ob ein solches geschehen sey bey euren Zeiten / oder bey eurer Vätter Zeiten? Saget euren Kindern darvon/und lassets eure Kinder ihren Kindern sagen/und dieselbige Kinder ihren andern Nachkommenen.

Der Unterthanē dießes Landes Wolstand.

Hohel. Salom. 2. v. 2. 3. c. 4. v. 13. Ps. 104. v. 13. Esa. 27. 6 Psal. 118. v. 23. Joel. c. 1. v. 2. 3.

Dannenhero gebühret auch allen und jeden Hinterlassenen dießer Graf- und Herrschaften / daß Sie dem allgutthätigen GOtt vor diejenige ihnen / durch ihren gewesenen lieben getreuen LandesVattern/erwiesene große GnadenWolthaten/damit Seine Göttliche Allmacht dieses Land reichlich gekrönet gehabt / auch nach seinem hochseligsten Hintritt / mit Herzen und Munde danken/ in dankbarem Gemüthe GOttes Güte rühmen/ und das lobwürdige Denk- und Dankmal ihres treugewesenen Josuæ in ihren dankbaren Herzen blühen/ immer grünen/ und auf ihre Nachkommene stammen lassen sollen/ nach dem Befehl des weißen Manns Sirachs/da er sagt: Lasset uns loben die berühmte Leute / dan GOtt hat viel herrliche Dinge durch Sie gethan von Anfang durch Seine große Macht; Sie haben ihre Königreiche wol regieret / und löbliche Thaten gethan; Sie haben weißlich gerathen und geweissaget; Sie haben Land und Leute regiret mit Rath und Verstand der Schrift / und haben ehrlichen Namen hinter sich gelassen. Darum wird ihr Lob nicht untergehen. Sie sind in Frieden begra-

Sir. cap. 44. v. 1. 2. 3. 4. 6. 8. 12. 13. 14. 15.

ben/

ben / aber ihr Name lebet ewiglich. Die Leute reden von ihrer Weißheit / und die Gemeine verkündiget ihr Lob.

Wan nun der GOtt- und Landsgeliebter Herr dießes von den noch Lebenden erhalten / daß Er noch lebet in den Herzen der Seinigen / Seinen Namen / Seine Liebe und Sein Gedächtnis verunsterblichend; So stünte auch zuwünschen / daß eine gelahrtere Feder solchem GOtt- und Menschgeliebten Herrn den schuldigen Dienst leisten möchte / dessen Lobwürdige Tugendgaben / herrliche Verrichtungen / und wolschickliche Regiments-Lehren in solcher Größe und Menge bestehen / daß auch der allerfürtreflichste Redner darüber solte ersitzen bleiben / gleichwie Er den kunstfertigen Penseln eine Arbeit hinterlassen / alles dasselbige in ein enges Gemählde zubringen / was die Ehre in Ihm versamlet gefunden. Dahero ich gern gestehe / daß meine Kräften dem Werk / so ich mich unternommen / nicht gleichen. Nachdem ich aber / als ein Ausländischer / durch ordentlichen Beruf / die Ehre gehabt / eines solchen hochqvalificirten Herrn zwar geringer / iedoch treuer Diener zuseyn / und mich dahero nicht weniger / als die Königin aus Arabien des klugen Königs Salomons Dienere / vor glücklich zuschätzen; So hat mir das / was andern den Muth genommen / zu größerer Anfrischung gedienet / darfür haltende / ich handelte wider die Natürliche Rechten / högste Billigkeit / löbliche Gewonheit / ja wider GOttes Befehl / wan ich / bey Zusetzung des wenigen / so mir GOTT verliehen / zum Unterpfand meiner gehorsamsten Treu und unterthänigsten Zuneigung mich nicht unternehmen würde / der vergangenen Geschichten hinfliegendes Gedächtnis mit den Banden der Schrift zuvereinigen / und vor der hineilenden Vergessenheit zuschützen.

Worauf des Authoris Unterfang in dießer Historischen Beschreibung gegründet seye?

Vom Käyser Theodosio sagt Sextus Aurelius / daß Er keinen Krieg angefangen / sondern gefunden habe. Ganz Europa hat gesehen / und sich darüber verwundert / daß der Herr Graf zu Oldenburg nicht nur keine Rechtfertigung angefangen / sondern dieselbige fortzusetzen gefunden / und herrlich hinaus geführet; Vielweniger einen Krieg angefangen habe / da Er denselben ofters hette finden können / sondern den Frieden alstets und zwar in die 64. Jahre Seiner hochlöblichen Regirung / bey so högstgefährlichen Kriegs-Zeiten / vor allen Europæischen Potentaten / durch GOttes gnädigen Beystand / beständig erhalten. Darum lebe ich des zuversichtlichen Vertrauens / es werde der großgeneigte Leßer noch einiger massen ein Genügen schöpfen / wan ich berichten werde / mit was großer Tag- nächtlichen treu-Vätterlichen Fürsorge der Hoch-Sel: Herr Graf seine Actiones und Verrichtungen so löblich hinaus geführet; wie Er auf das eine und andere gesehen; das Gegenwertige gegen das vermuthlich Künftige abgewogen; den Nutzen und Schaden überleget / und einen wolbedachtsamen und wolgemässigten Schluß ergriffen; wie Er bey dem dreyssigjährigen schweren teutschen und andern Kriegen Seine Ihm von GOtt anvertraute Graf- und Herrschaften so löblich regiret / und vor allen unordentlichen Kriegs Anläuften in beständiger guten Sicherheit erhalten; vermittelst des Mitteldinges der Neutralität und Exemption in den schwebenden Waagbalken gleichsam sich empor gehalten / weder einem noch dem andern Theil zuviel beygeleget / und sich auf eine oder andere Seiten nicht geneiget / gleich sonsten bey den Schnellwagen zugeschehen pfleget; Welcher gestalt sein RATIO STATUS, seine An- Vor- und Rathschläge einig und allein auf den ädlen hochtheurwerthen Frieden gegründet gewesen / welchen Er allen andern Glückseligkeiten dieser Welt vorgezogen / denselben durch rechtmässige Mittel und Wege gesuchet / vermittelst Göttlicher Hülfe / erhalten / befordert / seine Land und Leute / durch fürsichtige Klugheit / bey dem reinen Gottesdinst / und in gutem Flor conservirt / darneben allen besorglichen gefährlichen Zuständen mit zeitigem vernünftigem Rath und That vorgebauet / und vorkünftige Gefahr klug- und glücklich abgewendet; Sich unterdessen in seinem Stand mit dem von GOtt verliehenen Land / welches gleichsam die Qvelle des Friedens und Ruhe ist / begnügen lassen.

Inhalt dießes Buchs wird kürzlich für Augen gestellet.

Es wird ein Verständiger / bey Durchlesung dieser unserer Geschichten / leicht ermessen können / wan der Hochselige Herr Graf nicht ein solcher kluger Hauß- und Landes-Vatter gewesen were / und seiner Landschaften und Unterthanen Natur / Eigenschaft und Vermögen / sowol deren / die in den Marschländern an der Weßer / Jhade und Seekanten /

als auch deren/ so auf der Geest/ halb Geest oder halb Marsch/ oder im Moerland wohnen/ nicht so schnurrichtig zuunterscheiden gewust/ sie nicht zuhoch beschweret/ balt diesen/ balt jenen/ nach Gelegenheit der Zeit/ unter die Arm gegriffen/ und alles ordentlich angestellet hette; Ob Er/ dem eusserlichen Ansehen nach/ bey seinem kleinen Land/ das sich auf elf Meilen in der Länge/ und neun in der Breite erstrecket / so viel lobwürdiges hette stiften und ausrichten können. Dan es ist mehr als Reichskündig/ daß Er/ zeit wehrendem hochbeschwerlichen langwührigen Kriegswesen / die Festungen / Pässe und Grenzen des Heyl: Röm: Reichs unterm Commando General Majors / Obristen / Obristen Lieutenants/ Majors/ und dergleichen mit steten Gvarnisonen/ Proviant und andern Bedürftigkeiten/ versehen/ bey den vielfaltigstreitenden Käyserl: Königl: Chur- und Fürstlichen Parteyen / Exemptiones und Neutralitäten/ auch bey den Generalitäten Salvagvardien mit grosen Kosten erhalten / selbige ofters erneuern lassen; viele Gesandschaften / Residenten / Agenten/ und Corzespondenten / auch die ankommende Bottschafter und Gäste verpfleget/ herzliche Schenkungen / Begnadigungen und Ausgaben ertheilet; die Fräulein Schwestern reichlich ausgesteuret; auf die Successions Pacta und Vergleiche unglaubliche grose Kosten verwendet; einen Fürstlichen Stand und Hof geführet; vornehme qvalificirte Adeliche Landdrosten / Hof- und Stallmeister/ Cammerjunkern/ auch hochgelahrte Canzlere/ Räthe/ Land Richtere und andere Bediente gar vergnüglich unterhalten; die vielmalige an Däm- und Teichen geschehene große Schaden nicht allein ersetzet/ sondern auch/ durch große Mühe/ Gefahr und Kosten/ diejenige seinen Vor Eltern von der wilden See und tobenden Wassern hinweg gerissene Landereyen zum theil wieder erobert/ eingeteichet/ und GOttes Ehre und Lehre darin fortgepflanzet; alle schwere angeerbte Rechtfertigungen mit Ruhm hinaus geführet; schöne Gebäue aufgerichtet/ und dergleichen mehr: bey diesem allen Er nicht allein keine Schulden gemacht / sondern noch andern Potentaten und Herzn Gelt dargelehnet. Aus welchen allen erscheinet / daß / gleichwie ein guter Ackermann / so aus seinem Ackerbau und Fleiß mehr Nutzen empfähet / nicht der seye / der den grösten Acker hat / sondern der eines jeglichen Landes Art/ Natur und Eigenschaft am besten unterscheiden und fruchtbarlich gebrauchen kan; Also ist derjenige auch der beste Regent und Pfleger gemeinen Nutzens / nicht der die grösteste Länder und Leute besitzet / sondern der dieselbige mit GOtt und aufs klügste weiß zuführen und zuregiren. Darauf erfolget alsdan GOttes Segen/ daran ist alles gelegen.

Dem hochgeneigten Leßer wird es verhoffentlich zu keiner geringen lustnützlichen Ergötzligkeit dienen / berichtet zuwerden / daß der Gottselige Herz Graf verschiedenen Reichs- Wahl- Chur- Fürsten- und andern Tägen in eigner Person beygewohnet; Daß von verschiedenen Röm: Käysern/ Königen in Hispanien/ Frankreich/ Engelland/ Dennemark/ Schweden und Polen/ ingleichem von den Churfürsten/ Fürsten/ Grafen und Herzn des Reichs/ auch von den Herzn Staten Generaln/ vielfältige wichtige Gesand- und Bottschaften an Ihn abgeordnet worden/ welche sämtlich Er mit solchen wolabgefaßten nachdrücklichen Gegen Reden und großer Vergnügligkeit abgefertiget / daß ein jeder bekennen müssen / der Herz Graf seye von dem Thau des Himmels mit dem Geist der Weißheit/ Erfahrung/ Verstandes und Raths/ vor andern/ reichlich begabet und begnadiget gewesen. Dem hochgeneigten Leßer wird ferner / vielleicht mit behäglicher Verwunderung / fürgestellet werden / wie viele merkwürdige Händel / gefährliche Verwirzungen / Verwüstungen und Verenderungen in obgedachten Königreichen der hochselige Herz Graf / gleichsam als ex Specula, als von einem Schau- oder Warthurn / gesehen und wargenommen; Wie Er verschiedene Röm: Käyßere / Könige / Chur- und Fürsten im Reich / auch alle seine Dienere überlebet; Wie Er das ädle Teutschland in seinem Flor / Herzligkeit und Wolstand gesehen; Wie dasselbige algemählich angefangen abzunehmen; Wie dasselbe mit der Zeit erschöpfet/ ausgemergelt und verderbet worden; Wie es fast / ohne Hofnung wieder geneßens / gleichsam in den letzten Todeszügen gelegen; Wie es/ durch GOttes gnädige Hülfe/ und vermittelst des Münster- und Osnabrügischen erhandlenden Friedenschlusses / auch der Nürnbergischen bestettigten Vollnziehung/ endlich gleichsam von neuen wieder geboren/ und aus der Aschen erzettet worden; Wie es wieder ange-

fangen

fangen zublühen / und algemählich in vorigen Flor und Aufnehmen gerathen seye / dergleichen vielfaltige Gestalten und Verenderungen des Heyligen Römischen Reichs / auch anderer Königreichen / die wenigste Potentaten Europæ wie auch dieses erlebet haben / daß gleichwie der Herr Graf im Frieden geboren / im Frieden erzogen / im Frieden die Regirung angetretten / im Frieden dieselbe bestettiget / und bis in sein seliges Ende bey 64. Jahr lang wunderbarlich volführet / und mit so hohen Verdiensten glänzend vor aller Welt herfür geleuchtet / Er auch also in Sicherheit / Friede und Ruh sein seliges Leben geendiget / und der Himmel Ihm vor seine vielfaltige treuvätterliche Fürsorge / Mühe und Ungemach / Sorge und Plage / Schweiß und Fleiß nunmehro angeleuchtet / und in das ewige Frieden- und Freudenreich aufgenommen hat / mit der Belohnung auf dieser Welt / daß löbliche Thaten ewig sind / da hingegen die Welt / und alles was darinnen / vergänglich ist / gestalt Er auch / weil der högste GOTT ein Groses und so viel Gutes an Ihm gethan / Er ein Wunder für vieler Leuten Augen war. Ps. 71. 7. Luc. 1. 49.

Diese und dergleichen merkwürdige Sachen und wunderbare Wolthaten GOttes sind theils auf dem Schauplatz der Welt annoch offentlich bekant / und in frischer Gedächtnis: Dahero ich dieselbige / und was die Archivalische Urkunden mir weiter in die Feder gegeben / auch was aus des hochseligsten Herrn glaubwürdigem Munde ich gehöret / aus bewehrten Scribenten gezogen / und aus eigner Erfahrung beobachtet habe / durch GOttes gnädigen Beystand und Hülfe / zwar ohne sonderbare Wortzierart / aber mit richtigem Grund der Historischen Warheit / als es einem rechtschaffenen und beglaubten Historico eignet und gebühret / begreiffen werde in folgende fünf Theile / mit der darinn enthaltenen Friedens- und Regir-Kunst. Jene / als die Friedens-Kunst / hat der preißwürdige Herr / als der rechte Friedens-Held / mir gleichsam in die Feder gegeben; Diese / nemlich die Norm und Form seines klug bestellten Regiments / hab ebenfals von Ihm / als einem klugen wolerfahrnen Regenten / ich zwar mit meinem Unternehmen zu gleichem zweck zielend / aber mit ungleichem Fortgang / jedoch wolmeinend / abgeschrieben.

Woher dieser Bericht genommen seye?

Abtheilung dieses Buchs.

Daß ich aber diese Friedens-Kunst und Regiments-Form / nebst andern denkwürdigen Begebenheiten / in fünf Theile abgesondert / kommet dahero / weil der Hochselige Herr Graf / durch die Göttliche Gnade / fünf högstlöbligste Römische Käysere bis in sein seliges Ende / erlebet / und dan alle fürnehme Historici je und allewege den Gebrauch gehalten / daß / was sie gedenken und erzehlen / sie gemeiniglich hinzugesetzet / unter welches Käysers Regirung dieses oder jenes geschehen seye; ja wan auch ins gemein bey fürnehmen Leuten etwas geredet wird / man sobalt nachfraget / unter welches Käysers Regirung sich solches begeben und zugetragen habe. In mehrer Betrachtung / ein jeder glorwürdigst regirender Käyser dem Hochseligsten Herrn Grafen entweder vor sich selbst / oder mit gnädigster Mitwürkung der Herrn Churfürsten / als des Heyligen Römischen Reichs Grundseulen und innersten Räthen / eine absonderliche Gnadenbezeigung erwiesen hat / in deren sämtlichen Archivis, Registraturen oder Canzleyen auch die verschiedene Acten deren / durch GOttes Hülfe / obsiegend ausgeführten Rechtfertigungen annoch befindlich sind / woraus / nebst den albereit gedruckten Schriften / ich auch dieselbe / auf special empfangenen gnädigen Befehl / mit gebührender Treu / etwas umständiger erzehlen müssen / und mich darmit wider alle unbefugte Widrigkeiten gleichsam salvaguardiren / und unter deren vorangesetzten hohen Namen und Biltnis / nebst andrer hohen Interessirenden Königlichen / HochFürstlichen und HochGräflichen GnadenFlügeln / Schutz und Schirm in aller- und unterthänigstem Gehorsam anbefehlen und darmit versichern / im übrigen aber der Kürze und Vermeidung des Verdrusses mich befleissigen wollen / jedoch dergestalt / daß gleichwol nichts vornehmes oder denkwürdiges verschwiegen bleiben möchte / welches alles der Hochselige Herr Graf noch bey seinen Lebzeiten selbsten gelesen / sich wieder von mir fürlesen lassen / vor gut befunden / und darbey vielmals erwehnet: Er / als ein sorgfältiger LandsVatter der sämtlichen unzertheilten Graf- und Herrschaften / hette sich ofters einiger Motiven und bewegender Ursachen / bey Auswürkung fürfallender Angelegenheiten / balt zusammen / balt insgemein / balt absonderlich bedienet /

Ursach dieser Abtheilung.

Des Authoris suchender Schutz / Sicherheit und Verwahrung.

net / welche aber / nach seinem Todt / bey fürfallender Zertheilung dieser Graf- und Herrschaften / weder seinen hohen Herrn Feudal- noch Allodial-Erben einiges weges / à part zertheilet oder abgesondert / zum Præjudiz gereichen könten oder möchten. Gestalt auch / für meine Person / ich ausdrücklich / aufs zier- und feyerligste hiermit wil bedungen und mich bester massen verwahret haben / daß diese wolgemeinte Arbeit weder zu jemands / wes Standes oder Würden Er auch seyn möchte / Vorgriff / Nachtheil / Unglimpf oder Verdruß / noch aus eitelen Privat-Ruhm / sondern einig und allein / wie vorhin gedacht / aus denen Ursachen ist verordnet / angefangen / vollführet und vollendet worden / damit diejenige von dem grundgütigen GOtt an dem nunmehro Hochseligsten Herrn Grafen / Seinen Land und Leuten erwiesene große Gnaden-Wolthaten zu GOttes Ehre / und Ausbreitung Seines Lobs gereichen / die Tugend bezeuget / die Warheit beglaubet / alle tapfere Gemüther zu gleicher Auswürkung friedlöblicher Thaten verbunden / zur rühmlichen Nachfolge aufgemundert / und die liebwerthe Posterität zum guten Exempel und zu süßer dankbaren Rückdenkung der wunderbaren herrlichen Erhaltung dieser Graf- und Herrschaften in der algemeinen erschrecklichen Zerrüttung der Christlichen Europæischen Länder angeführet werden möchten. Es werden oftmals Herrn gefunden / welche mit seydenen oder wollenen Worten / und zierlichen geschminkten Hof-Reden wollen unterhalten / und geliebkoset seyn: Allein unser gewesener aufrichtiger Teutschgesinnter Herr Graf hat jederzeit die Warheit geredet / die Warheit geliebet / die Warheit gern ganz entblößet / ohne einigen Anstrich oder Bemäntelung gehöret / weitleuftige Wort / Liebkoßen / und das Ihm zugeeignetes Lob (welches Er doch sonst wol verdiente) nicht alzeit wol aufgenommen / sondern seine Menschliche Schwachheiten Christlich und vielmals offentlich erkennet / dahero mir auch in meiner Instruction merklich einrucken lassen / daß ich die Warheit / als fundamentum Historiæ, fleissig für Augen haben / und GOttes an Ihm und seinen Land und Leuthen erwiesene Wolthaten loben und preisen solle. Gestalt dan auch die liebe Warheit / als die Seele der Historien / mir / durch GOttes Hülfe / meine Feder / ohne Heucheley oder Liebkosen (worzu ich in sothaner überall noch bekanten Sach keine Ursach habe) führen wird und solle / aufzuzeichnen die Geschichten / die ich aus Erzehlung gehöret / und aus den Büchern weiß / dieselbe wil ich nicht verhalten den Nachkommenen / und verkündigen den Ruhm des HErrn / und Seine Macht und Wunder / die ER gethan hat. Darbey ich frey bekenne / daß den Preißwürdigen Herrn Grafen ich ein billigmässiges Lob zugeeignet / und noch zueigne als einem Menschen / und nicht als einem Engelreinen und Sündenfreyen Regenten / der in dießer sterblichen Schwachheit nirgends anzutreffen ist / dan unter denen / welche da gethan / was dem HErrn gefallen / ist kein einiger zufinden / dem nicht ein NISI, ohne daß / angehenget seye / wie Sirach spricht: Alle Könige / ausgenommen David / Ezechias und Josias / haben sich verschuldet / und dennoch findet sich bey dießen dreyen immer ein NISI, ein oder andrer Fehler und Gebrechen / dardurch sie sich in etwas verschuldet haben. Von dem Königlichen Propheten David / dem Mann nach dem Herzen des HErrn / wird gesagt: Daß er gethan / was dem HErrn wolgefallen / ohne in dem Handel mit Uria dem Hethiter und seinem Weib Bathseba / wie er sich auch selbst der Sünden seiner Jugend erinnert / und von GOtt bittet / daß Er derselben nicht gedenken wolle! dahero auch die Bitterkeit seiner Buß und die Lauterkeit seines Glaubens die Süssigkeit der Sünden weit übertroffen. Von Hiskia wird gesagt: Daß er zwar gethan / was dem HErrn wol gefiehle / aber doch nicht vergolten / wie ihm gegeben war. Dan sein Herz erhub sich / darum kam der Zorn über ihn. Dergleichen von Josia / daß er nicht gehorchet dem Wort Necho / aus dem Munde GOttes / worüber er auch sein Leben eingebüsset. Unter den löblichen Königen ist Assa der vierde nach David gewesen / welchem das Zeugnis gegeben wird / daß er gethan / was dem HErrn wolgefiehl. jedoch werden die Geschichten Assa in zwen Theile abgesondert: Die erste haben GOtt gefallen; in den letzten laufen viele Fehler und Mängel mit unter / jedennoch war das Herz Assa rechtschaffen an dem HErrn sein lebenlang.

nochmalige Wiederholung der Ursachen dießes publicirten Tractats.

Regenten sind nicht ohne Fehler.
Sir. cap. 49. v. 5.
1. Buch der Kön: cap. 15. v. 5.
2. Sam. c. 11. v. 3. &c.
Psal. 25. v. 7.
2. Chrō. c. 32. 25.
2. Chr. c. 35. v. 22.
2. Chr. c. 16. 11.
2. Chr. c. 15. v. 17.

Psal. 78. v. 2. 3. 4.

Daß Christliche Regenten von GOtt verordnet und eingesetzet sind / melden die Propheten / es bezeugens die Aposteln / es bekennens alle Völker / und bekräftigens alle Zeiten /

dahero

daher Sie auch genennet werden Landes Vätter/ I. B. Mos. c. 41. v. 43. Gewaltige/ Nahum. c. 3. v. 10. Luc. 22. v. 25, Berge/ Jerem. 51. v. 25. Herrscher/ 1. Reg. 4. v. 24. Pfleger und Säugammine Seiner Kirchen/ Esa. 49. v. 23. Schilde auf Erden/ Psal. 47. v. 10. Hirten des Volks/ Psal. 77. v. 72. GOttes Dienere/ Rom. 13. v. 4. Grundfeste der Erden/ Mich. 6. v. 2. Siegelringe/ Hagg. 2. v. 24. Gesalbte des HErrn/ 1. Sam. 26. v. 9. Seines Reichs Ambtleute/ Sap. 6. v. 5. Rom. 13. v. 4. Heylande/ Judic. 3. v. 9. 2. Reg. 13. v. 5. Götter/ II. Mos. 4. v. 16. c. 21. v. 6. c. 22. v. 28. Psal. 82. v. 6. und zwar nicht nach dem Wesen/ sondern von Gewalt/ nicht von Natur/ sondern aus Gnaden/ nicht ewig/ sondern nur eine zeitlang/ welche auf Erden des almächtigen gütigsten GOttes Stelle vertretten / und sein Ebenbild mit Ihrer Majestät den sterblichen Leuten für Augen stellen/ dannenhero man Sie auch mit schuldigem Gehorsam in Ehren halten/ mit müglichster Ehrerbietung/ der Gebühr nach/ loben/ und ihre geringe Fehler/ so Sie/ als sündige Menschen/ begangen/ mit dem Mantel der Christlichen Liebe bedecken solle/ dan wer der Vätter des Vatterlands Schande aufdecket/ wird des Noë Fluch / welchen er auf seinen unartigen Sohn Cham geleget / nicht entgehen/ sondern samt seinen Nachkommenen aller zeitlichen Glückseligkeit entnommen leben/ massen Weltkündig / daß von ersternantem verfluchten Cham die schandbare Africaner und Lybier/ welche annoch entblößet zugehen pflegen/ herstammen.

Der Regenten herzliche Beywörter in GOttes Wort.

Der löblichen Regenten geringe Fehler sol man Christlich zudecken. I. B. Mos. c. 9. v. 22. &c.

Unser nunmehro in GOttruhender Herr Graf war auch billich ein solches GOttes Ebenbild / ja ein irdischer Gott zunennen wegen der Menge seiner hochlöblichen unvergleichlichen Tugenden/ und Weltbekanten rühmlichen Regirung/ welche mit den geringen Menschlichen Fehlern und Gebrechen (die keines weges zubemänteln/ oder vor Tugenden auszugeben sind) so wenig in eine Vergleichung kommen/ so wenig ein kleines in der Luft entstandenes Wölklein der Sonnen ihr Liecht und Klarheit benehmen / ein Wärzlein oder Flecken im Angesicht jemand seiner Schönheit berauben/ oder ein Tröpflein in einen starken herzlichen Wein gegossenen Wassers die Güte des Weins endern kan.

Rede an den ungeschickten Tadelgern.

Ob auch schon albereit/ vor Publication dieses löblichen Werkes/ einige Judas Gesellen / Pralere und Neidvögel ich verspüret; So lasse dieselbe/ bey denen weder an Gemüthe noch Geblüte was redliches zufinden / wan man sie auch kunstmässig anatomiren und zergliedern solte / jedoch ich mich weniger / als ob eine Hummel vor meinen Ohren saußte und braußte / anfechten / bis sie von ihrem Erzlügen Vatter den verdienten Lohn/ wofern sie zu keiner Erkantligkeit gelangen/ bekommen. Als Pindarus einsmals/ durch eine offene mühsame Schrift/ die Statt Athen hoch gerühmet/ und ihm seine Statt Thebe deswegen eine große Sum̃ Strafgelder zuerlegen anbefohlen / mit der Betrohung/ daß/ dafern er solche Gelder nicht willig erlegen würde / er alsdan aus der Statt solte gejagt werden ; So hat darauf die Statt Athen nicht allein die auferlegte Sum̃ seinet wegen bezahlet/ sondern Pindaro noch eine ansehnliche Verehrung/ nebst dießer Erinnerung an die Statt Thebe/ gegeben/ daß bey allen ehrbaren Völkern und redlichen Gemüthern den Scribenten es vielmehr rühmlicher als strafbarer oder verweißlicher seye/ wan sie den Wolverdienten/ zur Belohnung der Tugend / ein gutes Zeugnis und lobschallendes Gerüchte ertheilten/ massen dießes Gerüchte den alten Helden und wolverdienten Regenten die Marmor Seulen aufgerichtet hat/ nicht zwar / daß sie ihre Nachkommene zum Stolz veranlassen wollen / sondern daß man ihren löblichen Thaten den Fuß künlich nachsetzen / und durch ihr Andenken die Tugenden in uns erwecken und anfeuren solle. Dießes / nemlich das gute Gerüchte / ist es/ welches dem Themistocle den Schlaf gebrochen / als er von Miltiadis Siegesfahnen reden hören ; Dießes hat den Theseum dem Herculi nachahmend/ Hannibal keine Gefahr scheuend/ und Alexandrum/ wie auch Julium Cæsarem/ bey Anschauung des Alexandri Geschichten / weinend gemacht. Also erwirbet die Ehre einen unsterblichen Namen / welcher den Frommen und Redlichen unvergänglich bleibet / wan des Gottlosen und Falschen Namen verfaulet / wie die Schrift redet ; und solches muß herrühren von tugendhafter Leuten Lobspruch/ unerachtet offters etliche undankbare / Naasweise oder übelaffectionirte Splitter Richter ein solches Werk entweder aus eingebildetem Dünkel/ oder aus groben Unverstand und Unwissenheit/ oder aus passi-

onirtem Gemüthe tadeln möchten; So werden doch die hochverständigste und gelahrte Männer/ sonder zweifel/ ein gutes Gefallen und dankbares Gemüthe darab tragen/ wie der hocherleuchte Mann **Philippus Melanthon** in der Vorrede über die Fürstliche Anhaltische Chronic an Weiland den Durchleuchtigsten Fürsten Joachim zu Anhalt im Jahr 1556. sehr nachdenklich geschrieben.

Bevor wir aber in unserm fürhabenden zweck fortschreiten/ ist vor nöthig erachtet worden/ Herrn Graf **Johansen** ganzen Lebenslauf/ und was sich/ zeit seiner Regirung/ merkwürdiges begeben/ theils aus Hamelmanns Chronic/ theils aus den Archivalischen Acten zuwiederholen/ damit der großgünstige Leßer gründliche Nachricht daraus schöpfen möge/ in was vor einem Stand Herr Graf **Johann**/ nach seinem seligen Abscheid/ seinem Herrn Sohn die Regirung überlassen habe.

Schluß-Rede und Wunsch.

Ihr an Stand / Verstand und Tugenden hocherhabene Leßere/ nehmet hiermit dießes Hoch Gräflichen Haußes Oldenburg hochgepriesenen Haupts **friedliebenden Helzweig** / welcher umwunden mit der Gottesfurcht/ Friede und Gerechtigkeit/ durchbunden und beflochten von der Klugheit/ Fürsichtigkeit/ Liebe/ Güte/ Treue/ und vielen löblichen Tugenden / zwar nicht an einer kostbaren güldenen Ketten / wie sichs wol gebühren solte / sondern an einer von mir / nach verliehenem Vermögen / gesponnenem Faden hangend/ mit allergnädigst- gnädigst- groß- und günstigem Schutz/ Urtheil und Genehmhaltung / ohne allen vorgefaßten parteyischen Eifer / auf und an: Achtet/ in so wolgemeintem Thun/ den Willen für die Werke schätzbar: Bemäntelt die / wider verhoffen / sich ereugende Fehler mit der Decken Eurer Höfligkeit/ und seyd gleichmässig hochgesegnet mit den Gaben der Natur/ des Leibs/ des Gemüthes/ des Glückes und der Seelen: Hochgesegnet in beständigem Frieden: Hochgesegnet in Eurem ganzen Leben: Hochgesegnet im Tod durch den Glauben: Hochgesegnet mit solcher seligen Simeons Hinfarth: Auch hochgesegnet nach dem Tod mit einem unsterblichen Ehren-Namen!

GOTT allein die Ehre.

Der Oldenburgischen Historischen Beschreibung

ERSTER THEIL.

Mit Erzehlung Herrn Graf Johansen des XVI. Lebens Lauf; wie Herr Graf Anthon Günther unter der högstlöblichen Regirung Käysers Rudolphi des Andern geboren / Gottselig auferzogen / Seines herzliebsten Herrn Vattern zeitlich beraubet seye; vielfältig gereiset / sich stattlich geübet / die Regirung angetretten / selbige fürsichtig angefangen / seinen Staat auf den Frieden gegründet / glücklich fortgesetzet / und was sich sonsten / Zeit seiner angetrettenen Regirung / bis auf das Jahr nach Christi Geburt 1612. denkwürdiges begeben habe.

Das Erste Capitel.

Kurze Erzehlung

Herrn Johansen des XVI. Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jhever und Knyphausen ꝛc. LebensLauf/Heroischen tapfern Gemüths/ wie Er seine untergebene Graf- und Herrschaften glück- und friedlich regiret/selbige/theils vermittelst Testamentlichen Vermächtnis / theils durch eingeteichte Landereyen/ erweitert; Was vor Rechtsfertigungen Ihm zugewachsen; Mit was Fürsichtigkeit Er dieselbe fortgesetzet / und nach seinem Tod seinem Sohn Herrn Graf Anthon Günthern/als einigem Erb- und Nachfolgern/mit Grund befügten Rechtens auszuführen hinterlassen habe.

Graf Johan wird geboren.

BRaf Johann/ der Geburtsreihe nach / der XVI. weiland Herrn ANTHONS/ des Ersten dieses Namens/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / und Frau Sophien/ Herzogin zu Sachsen-Engern/ ältester Sohn/ist geboren im Jahr Christi 1540. Donnerstags nach MarienGeburt/und bis ins elfte Jahr zu Oldenburg/hernach vom Jahr 1552. bis 1557. zu Copenhagen in Dennemark / mit König Christians des III. dreyen Söhnen/auferzogen/begibt sich darauf an den Sächsischen Hof gen Dresden zu Churfürst Augusto / reiset im Jahr 1558. nach Frankfurt auf den Käyserlichen Wahltag Käysers Ferdinanden des I. und im Jahr 1562. auf den Königlichen Wahltag König Maximilians II. auch gen Frankfurt; Läst sich in Kriegszügen gebrauchen / dienet König Friderichen dem II. zu Dennemark wider die Ditmarschen / wie auch im Jahr 1562. wider König Erichen zu Schweden in dem siebenjährigen Kriege/ und hält sich dermassen tapfer/ daß der König zu Dennemark hernach / zu desto mehrer Versicherung dero Königl: Gewogenheit / Ihn nicht allein mit einem von Golt und Edelgesteinen gemachten Elephanten/an einer güldenen Ketten und Bildnis hangend/zum Bundszeichen begabt / sondern Ihm auch die Hafen in Island/ Reswage und Grimistefiorde / zu hiesiger Bürger und Unterthanen freyem Handel und Gebrauch / im Jahr 1585. verschreibet. Läst sich im Jahr 1567. unter Churfürst Augusto zu Sachsen wider die Statt Gotha in Kriegsdiensten gebrauchen; Hält sich ritterlich; macht sich an Käyser- König- Chur- und Fürstlichen Höfen wol bekant; Tritt im Jahr 1573. als der älteste Sohn/die Regirung an / und hat darinnen / seines Herrn Vattern Brudern / des Kriegs-Heldens / Graf Christophers/

und zu Copenhagen auferzogen.

Reiset / und versuchet sich in Kriegs-Diensten.

wird begabet.

letzte Wort: Vetter Graf Johann/ GOttes Segen sey mit Euch: wol emfunden / wie aus folgender kurzen Erzehlung wird zuvernehmen seyn.

Regiret glücklich. Befordert die Christliche Religion und Justiz mit anrichtung heilsamer Ordnungē.

Dieser Graf Johan ist ein vernünftiger mit vielen rühmlichen Qvalitäten gezierter Herr; regiret seine Lande mit Christlöblicher Sorgfalt; Befordert die reine Christliche Augspurgische Lehre nach allem Vermögen; reiniget seine Graf- und Herrschaften von den eingerissenen Widertäufern; lässet eine heilsame Kirchen-Ordnung aufsetzen/ und drucken; richtet ein Geistliches Consistorium auf/ und bestellet es mit Geist- und Weltlichen Räthen; Leget gen Oldenburg und Jhever eine feine Statt- und Landschul; hält gute Justiz und Gerechtigkeit; lässet eine Tiech-Ordnung verfassen; verordnet Teich- und Landrichter; heget Landgerichte; erweitert und bauet unterschiedene viele Örter hin und wieder / als die Schule / das Hospital vor des heiligen Geistes Pforten / das Frauenzimmer-Gebäu / das Zeughauß / den Marstall zu Oldenburg; verbessert die Wälle der Festungen Jhever / Oldenburg / Delmenhorst/ und Övelgönnen; Läst zu Delmenhorst die Mauren am Zingel Wall rings herum führen/ das neue Hauß daselbst am Wall mit statlichen Gemächern verfertigen; Erbauet die Vorwerke zu Welsburg/ Inneten/ Roddensen; wie auch das Vorwerk / den Stall / den vorder Hof/ die Hof-Capell/ den neuen Saal/ und Backhauß zur Neuenburg; die Küche/ und das Backhauß auf der Festung Apen; die Ställe und Kornboden auf dem Hauß zu Jhever; desgleichen / auf der Elterleuten zu Bremen schrift- und mündliches Ansuchen / im Jahr 1597. den viereckigen hohen Thurn auf der Insel Wangeroge/ mit grosen Kosten/ den Schif- und Kaufleuten zum besten; Richtet eine neue Salzsode an bey dem Steinhause an dem Jhadestrom; sparet/ zu gemeiner Wolfart und Erweiterung seiner Landen/ keine Mühe noch Kosten/ teichet viel hernach benamte Stück Landes ein; Lässet/ zu des Landes besten/ viel grosse Braken zuschlagen / das Schifreiche Tief durch das Jheverland graben; eine Buchdruckerey/ eine Bibliothec und eine Hof Apothec zu Oldenburg anrichten / und durch seinen Superintendenten Licentiat Hermañ Hamelmañ eine Oldenburgische Chronic verfertigen/ und in öffenen Druck gehen / worinnen alles dieses vorangesetzte mit mehrern Umständen vom 400. Blat bis ans Ende zulesen ist.

Erbauet und verbessert die Schlösser/ Festungen/ Vorwerke/

Den Thurn zu Wangeroge.

Richtet eine Salzsode auf.

Erweitert die Landgrenzen durch eingeteichte Ländereyen.

Richtet auf eine Drukkerey/ Bibliothec und Apothec.

Läst eine Oldenb. Chronic auffsetzen.

Sonsten hat der Herr Graf mit vielen Potentaten vertrauliche Correspondenz gepflogen / und sein Heroisches Gemüth vielfältig / mit unsterblichem Lob/ von sich verspüren lassen. Insonderheit als sich gegen Ausgang des 1598. Jahrs im heiligen Römischen Reich / nicht allein zu zerstörung gemeinen Wesens / auch innerlichen Ruhe / Friede und Einigkeit / allerley Practiken erregten/ sondern auch im Anfang des Octobris der Niderländische Hispanische Feld-Herr Franciscus de Mendoza, Admirante de Arragonia, mit grosser Gewalt und Heeres Kraft bey die 30000. Mañ/ des Reichs Satzungen/ Abschieden und klaren Verordnungen / zuforderst aber dem aufgerichteten hochverpönten heilsamen Religion- und Prophan Frieden/ sowol auch altem löblichen Kriegsgebrauch zuwider / seinen Fuß über Rhein in den benachbarten Westphälischen Crays/ den Holländern die Pässe und Zufuhr zusperren/ gesetzet/ dariñ/ mit gewaltsamer Einnehmung vieler Stätten und Schlössern/ ganz feindlich verfahren/ unerhörte Gewaltthatē auf des Reichs Boden verübet/ auch durch zwen Hispanische Obristen vom 15. Januar: des 1599. Jahrs aus Metteln an Herrn Graf Johansen zu Oldenburg eine Gelthülfe/ zum Unterhalt zweyer Regimenter/ mit dieser Betrohung begehret / daß sie im widrigen mit ihren Völkern in diese Grafschaften rücken/ und den Unterhalt selbst suchen müsten. So hat der Herr Graf zuforderst hierauf für geschützet/ daß Er/ als ein Neutraler und unpartheylicher Stand/ des Niderländischen Kriegeswesens sich niemals theilhaftig gemacht/ wie den Hispanischen Generaln selbst bewust/ sondern hette sich je und allewege unverweislich bezeiget / dahero Ihm eine solche Zumuthung und

Hispantscher Feld-Herr Mendoza fält in Westphalē.

Handelt feindlich.

Begehrt von Graf Johañ Unterhalt auf 2. Regimenter.

Bekomt eine gelinde Antwort.

mit tapferer Resolution der Gegenwehr.

feindliche Betrohung gar befremd fürkäme; Zu dem wolte Ihm / als einem Grafen und Mitglied des Reichs / wider die Reichs Constitutionen, andern und höhern Ständen in dem vorzugreifen / und ihnen / zu schädlicher Nachfolge / solche unerhörte angemassete Beschwerung und Dienstbarkeit einzuführen / nicht gebühren. Solten aber die Hispanische Kriegs Obristen den getroheten Einfall ins Werk zusetzen / sich unterstehen / würden sie Ihn ungütlich nicht verdenken / daß Er / zu Erhaltung seiner Freyheit / und schüldiger Rettung seiner gehorsamen Unterthanen / vermittelst göttlicher Hülfe / auch mit Rath und Zuthun seiner Herrn Freunden und Nachbarn / die in allen Rechten erlaubte Gegenwehr an und für die Hand nehmen / sich / benebenst den Seinigen / wider unrechte Gewalt / nach bestem Vermögen / schützen und bey ihnen Leib / Gut und Blut auffsetzen müste und würde / dessen Er doch gern und lieber entübriget seyn möchte. Worauf Er sich in würkliche gute Bereitschaft gesetzet / die Grenzen mit Schlagbäumen versehen / die Pässe verwahret / die Geschütze auf die Wälle der Festungen geführet / und allẽ sorgfältigen Anstalt / zu sein und seiner Landen und Leuten Beschützung / gemacht / auch mit den benachbarten Herrn und Freunden / kraft algemein angehender Sachen / der nahen Verwandnis / gemachten Correspondenz, Nachbarschaft und des Heyl: Römischen Reichs Verordnung / auch Crays Abschieden gemäß / einer getreuen Zusammensetzung sich verglichen.

Anstalt zur Gegenwehr.

sehr betrübter Zustand im Westphälischen Crays.

Was solche Völker denselbigen Winter über vor gewaltigen Frevel in dem Westphälischen Crays verübet / wie das ganze Land in einen erbärmlichen elendigen Zustand gesetzet / die angrenzende Fürsten und Stände des Reichs viel unterschiedliche Crays- und Land-Täge / als gen Frankfurt / Cöln / Erfurt / Magdeburg / und Coblenz ausgeschrieben und gehalten / der Römische Kayser / Rudolphus der Ander / an den Admirantẽ verschiedene Ermahnungs- und ernste Befehlschreiben abgehen lassen / er aber bis in den April in Westphalen liegen geblieben / und was ferner darbey vorgelaufen / ist neben denen hiervon in Druck ergangenen Acten / im 19. und 20. Buch Emanuelis Meterani Niderländischer Historien weitläuftig zulesen.

Darbey H. Graf Johañ seine Land und Leut in friedlichem Wolstand erhalten.

Bey solchem hochbetrübten Zustand in der Nachbarschaft / hat Herr Graf Johann seine Lande und Leute / vermittelst Göttlicher Hülfe / durch seine tapfere unerschrockene Erklärung und treu-Lands Vätterliche Vorsorge / in friedlichem Wolwesen / ohne einiges ferners Zumuthẽ / erhalten / über welche tapfere Resolution mancher Kriegserfahrner Fürst und Herr sich nicht wenig verwundert / daß der Herr Graf / vor andern / gegen ein so mächtiges Kriegs-Heer sich dergestalt hat dürfen vernehmen lassen.

und wider alle Eingrif sich gesetzet hat.

Nicht weniger hat Er sein unerschrockenes Gemüth verspüren lassen gegen diejenige / welche / Ihm in seinem Gerechtsam einigen Einbruch zuthun / sich unterstanden / massen Er / unter andern / der Statt Bremen / als sie sich / Ihm / in seiner habenden Bottmässigkeit auf den Wasserströmen und im Land Eingrif zuthun / angemasset / und dem Ostfrisischen vielfaltigen weit aussehenden Unterfang / wegen der Herrschaft Jhever / mañlich begegnet / und dasjenige / was Ihm GOtt / die Natur / gute Freunde / und das Recht gegönnet / mit Auffsetzung Guts / Muhts und Bluts zuvertheidigen / sich nicht gescheuet / wie Hamelmann verschiedene Exempel erzehlet. Dieweil aber theils Sachen zur Rechtsfertigung gerathen / und zur Ausführung auf seinen Herrn Sohn gestammet sind / wollen wir selbige nach der Ordnung mit wenigem wiederholen.

Die Jheverische erwehlen zum Hauptling Edo Wimmeken den ältern / darvon stamen die folgendẽ Herrn und Fräulein zu Jhever.

Die Einwoner der Herrschaft Jhever sind vor alters von ihren Richtern und Advocaten regiret worden / bis daß die Rüstringer Friesen / jenseit der Jhade / im Jahr 1355. einen streitbaren Mann / Edo Wimmeken Papinga den ältern / zu ihrem Hauptling und Regenten einhellig erwehlet / welchen die Ostringer und Wangerer hernach im Jahr 1359. wegen seiner Tapferkeit / auch zu ihrem Hauptling erkoren / der in selbigem Jahr die Häuser und

Schlösser

Schlösser Jhever und Friedeburg zu bauen/ auch die Kirchen zu Schortens und Hohenkirchen zubefestigen angefangen. Von diesem Edo Wimmeken sind die nachfolgende Jheverische Herzn und Hauptlinge entsprossen/ unter denen Edo Wimmeken der Jünger/ Hauptling zu Jhever/ Rüstringen/ Ostringen und Wangerland gewesen/ welcher im Jahr 1511. und sein Sohn Christopher im Jahr 1517. gestorben/ dem seine Schwestern Fräulein Anna und Maria/ als Erb Töchtere dieser Herzschaft/ gefolget. Diese haben/ wegen deren von den Herzn Grafen zu Ostfriesland ihnen zugestandener unerträglichen Beträngnis/ im Jahr 1532. den 12. April Kayser Carlen dem fünften/ als einem Herzogen zu Braband und Grafen von Holland/ ihre Allodial- frey- und sonsten keinem Obern oder anderm Weltlichen Haupt unterworfene Herzschaft Jhever/ samt deroselben Statt/ Schloß/ Herzligkeiten/ Landen und Leuten/ zu einem Lehen/ jedoch auf gewisse Mase/ aufgetragen; Dargegen sothane aufgetragene Herzschaft/ samt allem derselben Zugehör/ von jtzgedachtem Kayser/ zu einem unsterblichen Erb Lehen/ wiederum/ wie auch hernacher Fräulein Maria/ nach tödlichen Hintritt der ältesten Schwester/ Fräulein Annen/ allein zu Lehen empfangen. Was aber dieses Fräulein/ so wol vor/ als nach/ von dem Gräflichen Hauß Ostfriesland vor Bedrang und Ungemach ausgestanden/ ist weitleuftig in Hamelmañs Oldenburgischer Chronic am 415. und folgenden/ auch 463. ꝛc. Blätern zu lesen. Nach der Zeit/ als vom Jahr 1540. bis 1572. hat Fräulein Maria ein zimliches friedsames Regiment geführet/ und bey solcher Gelegenheit ein Münzhauß anrichten/ Silber- und Goltmünze pregen; im Jahr 1542 den Schillicher Groden einteichen; im Jahr 1546. das grosse am Schloß Jhever ins Südwesten gelegenes Rundel und eine Streichwehr herum ziehen; im Jahr 1555. den Teich zwischen Garmens und Minsen auffführen und bekräftigen; im Jahr 1561. S. Annen Pforten und das Richthauß zu Jhever; im Jahr 1568. den grossen steinernen Zwinger im Schloß/ nach der Statt werts/ bauen; im Jahr 1569. den neuen Teich auf dem Schillicher Groden/ vom Hornemer Siel an/ bis auf den Tainghäuser Teich verfertigen/ und im Jahr 1571. das Hauß Marienhausen sehr schön und köstlich bauen/ und/ vier ganzer Jahr vor ihrem tödtlichen Abgang/ ein herzliches Begräbnis in der Statt Kirchen zu Jhever aufrichten lassen.

Warum die freye Herzschaft Jhever dem Hauß Burgund zu Lehen aufgetragen wird?

Fräulein Maria wird sehr betrengt.

stehet der Herzschaft wol für.

Unterdessen ist dieses Fräulein/ als eine sorgfältige Lands Erbtochter/ vor ihre Unterthanen immer bedacht gewesen/ wie sie auch dieselbige/ nach ihrem tödlichen Hintritt/ in Ruhe und Sicherheit setzen/ alle Irrungen/ der künftigen Erbfolge halber/ verhüten und weiterer Mißverständnis vorbauen möchte; Hat darauf/ aus reifem Rathschluß/ ein beständiges Testament oder letzten Willen den 22. April 1573. aufgerichtet/ darinnen Herzn Graf Johansen zu Oldenburg über ihre Burgundische Lehen-Herzschaft Jhever/ mit aller Zubehör/ als einen rechtmässigen Erben/ verordnet/ noch bey ihren Lebzeiten/ zu mehrer gewisheit künftiger Succession/ auch damit andere so viel weniger Hofnung darzu gewinnen möchten/ Ihm im Jahr 1574 die von Adel/ Hofgesind und Soldaten zu Jhever gebührlich schweren/ huldigen und die Unterthanen/ auf den künftigen Fall/ anweisen lassen; Auch den Titul und Wapen zuführen übergeben. Dargegen Er/ der Herz Graf/ die Unterthanen bey reiner Evangelischer Lehr/ und alter Gerechtigkeit zuerhalten/ auch dieselbe bey Gleich und Recht zuschützen/ und/ im Nothfall/ Leib und Leben/ ja beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ bey den Jheverischen aufzusetzen/ sich verpflichtet. Darauf hat oftwolermeltes Fräulein das aufgerichtete Testament am Burgundischen Lehen Hof von dem Königlichen Hispanischen Gubernatorn bestettigen lassen.

ist sorgfältig für ihre Unterthanen.

macht ein Testament.

Verordnet Graf Johann von Oldenburg zum Erben.

setzet ihn würklich ein.

Dieser empfängt die Huldigung.

Versichert die Unterthanen.

Wie sich nun folgends der Fall begeben/ daß Fräulein Maria den 20. Februarii 1575. im 75. Jahr ihres Alters/ sanft und selig gestorben/ ist Herz Graf Johan/ vermög vorigen Jahrs

die Erbschaft und das Lehen wird am Burgundischen Hof bekräftiget.

Fräulein Maria stirbt.

H. Graf Johann succedirt.

ergriffener Possession und Besitz/würklich gefolget / und zu Brüssel mit der Herzschaft Jhever/ und deren Zubehörungen / mit angehengter dieser Clausul, belehnet worden: Daß Graf Johann/seine Erben und Nachkommen/ so oft es zum Fall käme / und nötig seyn würde/die Lehen von der Königl: Majest: in Hispanien und derẽ Nachkommen/empfangen solten. Es ist wol der Herz Graf im Jahr 1576. von der Burgundischen Regirung/ die Lehens-Dienste zuentrichten/erfordert worden/dessen Er sich aber/ als ein unmittelbarer Stand des Reichs / wegen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ höflich entschüldiget/ darbey es auch nachgehends/ bis gegenwertige Zeit/ verblieben.

Wird zu entrichtung der Lehensdiensten erfordert. Wendet solches als ein unmittelbarer Reichsstand ab.

Gegen solche Nachfolge hat zwar Herz Etzard / Graf zu Ostfriesland/ eingewendet/ daß Er dem Wolseligen Fräulein nicht allein näher verwand were/sondern auch verschiedene Verträge in Händen hette / vermöge deren die Herzschaft Jhever Ihm allein gebührte/ dahero H. Graf Etzard den Weg Rechtens und den Brabandischen Lehen-Hof zu Brüssel selbst erwehlet/im Jahr 1576. am 12. Decembr. einen weitläuftigen Proceß angestellet / und Citation erhalten. Darauf ist vom Jahr 1577. die Rechtfertigung beyderseits getrieben und geführet/bis im Jahr 1588. den 12. Augusti ein Urtheil publicirt worden / kraft dessen die Herzschaft Jhever / mit ihrem Zugehör/ Graf Etzarden zu Ostfriesland ab- und Graf Johann zu Oldenburg zuerkennet worden. Es hat wol Graf Etzard noch nicht ruhen wollen/ sondern Revision von obberührter Urtheil gesucht und erhalten; Allein es haben/aus gnädigstem special Befehl/ der ganze geheime Rath zu Brüssel/ sechs aus dem grosen Rath zu Mecheln/ drey aus dem Rath der Grafschaft Flandern/sechs aus dem Rath des Herzogthums Braband / und einer aus Friesland / die Acta vorgenommen/ ganzer vierzehen Tagen selbige mit Fleiß revidirt, reiflich erwogen / darvon dem Königlichen Gubernatorn Alexandern / Herzogen zu Parma und Placent/ ausführliche Relation und Bericht gethan/ und dahin einhellig geschlossen/ daß in voriger Instanz wol geurtheilet/ die Revision übel gebeten/ und intentiret / derowegen das erste Urtheil confirmirt und bestettiget worden / alles mit Abtrag der Kosten und Schaden / auch Erlegung einer Straf nach Ermässigung / inmassen auch in Gegenwart beyderseits Procuratorn solches Bestettigungs-Urtheil den $\frac{17}{27}$. Novembr. 1591. zu Brüssel eröfnet worden.

Urtheil fällt auf Gr. Johann Seitẽ.

Gr. Etzard sucht Revision.

wird gestattet.

Als nun der Burgundische Hof die Execution, aus ermanglender Ober- und Gerechtigkeit / in Betrachtung Graf Etzards zu Ostfriesland Land uñ Leute dem Römischen Reich unterwürfig/ nicht werkstellig machen können/ sie aber gleichwol dieses von ihnen wol ausgesprochenes Urtheil vollenzogen haben wolten; So hat Erzherzog Ernst zu Oesterreich und Herzog zu Burgund dero Juris Subsidiales oder Rechtshülfe an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyr den 27. Julii 1594. ertheilet. Worauf / benebenst beygefügter Ansuchung / wider Graf Etzarden am 20. Septembr. 1594. der gebetene Volziehungs-Befehl zu Zahlung der zuerkanten und angeschlagenen Kosten/zusamt der Citation, ausgefertiget und eingeliefert worden/wie solches alles die Acten mit mehrerm berichten / daraus der Oldenburgische Chronicschreiber Hamelmann seinen Bericht getreulich gezogen/und der berühmte Niderländische Jurist Henricus Kinschotus zwey Consilia Respons: 2. fol. 13. & seqq. & Respons. 3. fol. 40. & seqq. aus dem Verlauf des Process ausgeführet. Dargegen hat Herz Etzard Graf zu Ostfriesland sich abermal stark gesetzet / und sich dessen gewegert / bis er den 1. Merz des 1599. Jahrs darüber gestorben / dessen ältester Sohn Graf Enno ebenfals ein anders darwider einwenden wollen; Es hat aber endlich den Stich nicht halten wollen / und Recht Recht bleiben müssen/gestalt er im Jahr 1603 den 28. Martii, mit wiederholetem vorigen Urtheil/in die Straf des Volziehungs-Urtheils einverleibt/auch dahin erkant/

Execution wird gesucht am Speyerischẽ Cammergericht.

die Execution wird ausgefertiget.

Graf Etzard gehet mit Tod ab.

sein Sohn Gr. Enno succedirt.

Recht muß Recht bleibẽ.

daß

das vorige Urtheil wird bekräftiget.

fängt am Brüsselischẽ Lehen-Hof einen Proceß an.

daß Er dem Gegentheil die deswegen aufgelaufene GerichtsKosten / nach rechtlicher Ermässigung / zuzahlen schuldig und gehalten seyn solle? wie auch geschehen / als im folgenden 4. Capitel wird angezeiget werden.

Auf Erzehlung dieser Sachen Verlauf/ wird nicht undiensam erachtet von dem Lager und Beschaffenheit dieser Herrschaft einen kurzen Bericht zuerstatten.

Der Herrschaft Jhever Grenzē.

Die Herrschaft Jhever hat gegen Morgen die Jhade und das Statt- und Buttjhadinger-Land: Gegen Mittag die Grafschaft Oldenburg/ die Herrligkeit Gödens und das Amt Fredeburg; Nach Mitternacht zwo Oede Inseln Wangeroge und Spikeroge / und die offenbare salzene See; Von Abend die Ostfrisische Herrschaften Esens und Wittmund. Liegt von Emden fünf Meiln/von Aurich drey/ und von Oldenburg sechs Meilen; begreifft in sich drey Länder / Wangerland/ Ostringen und Rüstringen/ darzu 18. Kirchspiel oder Pfarkirchen gehören. Die Länge und Breite erstreckt sich zwar nur auf drey gute Meil wegs/ allein sie ist/wegen ihrer Güte/ Fruchtbarkeit/ Pferd- und Viehzucht/ wol einer ganzen Grafschaft zuvergleichen. Alhier zu Land trägt ein Lamm zuweiln 3. 4. oder 5. Lämmer auf einmal. Die alhier gemachte Butter ist sehr fett/ und die Käse werden weit und breit in Teutschland geführet/ und vor die beste Holländische Käse verkaufet; Hingegen sind so wol in dieser Herrligkeit / als Statt- und Buttjhadinger-Land/ keine Wälder / woraus man sich des Holzes zum Bauen oder zur Feurung bedienen könte. Solchen Mangel in der Feurung ersetzet der Torf/der in den benachbarten Oldenburgischen Morastigen Orten überflüssig aus der Erden gegraben/in ablängliche viereckige Stücklein geschnitten/in der Sonnen getrocknet/eingeführet / und zum Brauen / Backen und andern / gleich dem Holz / gebrennet wird. Gleichfals sind dieser Orten wenig fruchtbare Obstbäume (ausser was um die Statt Jhever stehet) zufinden/ auch wird wenig Garten- oder Feldgewächs zur Küchen gezogen/weil man solches alles besser über Wasser zuführen/der Land- und Haußman aber einen grösern Vortheil aus den Waiden/Pferd- und Viehzucht/Butter und Käsen haben kan. Also gar ist ein jedes Land/gleich die Menschen/durch die miltreiche Versehung und Güte GOttes/mit seiner besondern Natur und Eigenschaft begabet. Die Hauptstatt dieser Herrschaft Jhever/gleichen Namens / ligt auf einem Sandboden in Ostringen / und ist mit einem fruchtbaren fetten Land umgeben/sol dahero vor alters GeveSand geheisen haben/ auch weit gröser/ und wol von 800. Feuerstätten oder Häuser/gewesen seyn/ ist aber etliche mal/ als im Jahr 1260. und 1553. ausgebrennet / daß itzo über 200. Feuerstätte darinnen nicht gefunden werden. Maria/das ErbFräulein der Herrschaft Jhever / Rüstringen/ Ostringen und Wangerland/hat im Jahr 1536. diese Statt durch Hülf der ganzen Landschaft mit einem Wall und Graben befestiget / und mit treflichen StattFreyheiten begabet. Im Jahr 1615. ist die Ausminer Ordnung in dieser Statt/ insonderheit zu grosem gereichenden Nutzen der unmündigen Kinder / gestiftet / und schriftlich verfasset worden. Der Geistl. Stand ist mit dreyen Predigern bestellet / deren erster ein Superintendens. Die Statt hat ihre eigene Burgermeistere und Rath. In der StattKirchen ist der alten Hauptlingen und sonderlich Fräulein Marien köstlich gemachtes Begräbnis zusehen; Gegen über stehet das Rath- oder Weinhauß / wie auch die Schul / welche mit gelährten Rectorn und Præceptoren, zum Aufnehmen der freyen Künsten für die Jugend/ wol bestellet ist. Ohne diese befindet sich noch die Münze/ und ein schöner Adelicher Hof / denen von Böselager zuständig. Die gemeine Häuser aber sind / nach Friesischer Art/ fast ins gemein nidrig mit gebackenen Steinen und Ziegeldächern zimlich beqvem erbauet/werden von den Einwohnern sehr sauber und rein gehalten/hat eine feine wolerbauete Vorstatt mit einem raumigen Platz / worauf elf Jahrmärke und drey Pferdemärke / jedoch / wegen der Menge/nicht mit besonderm Nutzē/

Die fürsichtige Natur versiehet jedes Land mit seiner besondern Eigenschaft.

Haupt-Statt Jhever/ (Geve ist nach Friesischer Sprach so viel als Gut.)

Ausminer Ordnung.

gemeine Häuser.

Jahrmärke/

Begriff.

Länge. Breite.

Fruchtbarkeit.

Torf ersetzet den Holzmangel.

ziemliche Handlung.

gehalten werden/ sonsten aber wird alhier ein ziemlicher Kaufhandel getrieben/ worzu die zwey Schiffreiche Tiefe/ so durch Hn. Gr: Johansen gemachten Anstalt/ mit grossen Kosten/ gegraben sind/ und von dieser Statt/ die eine nach dem Garmers Siel / die andere nach dem Hocksiel/ und ferner in die offene See gehen / und nicht weniger denen auf der Weser/ Emse/ Harle und Jhade fahrenden Schiffleuten diensam/ als auch/ der Ab- und Zufuhr halber/ den Jheverischen Unterthanen beforderlich sind / als darauf allerley Waaren und nothdürftige Sachen mit ziemlich grossen Schiffen bis an die Statt Jhever gebracht werden können/ dahero Erzherzog Albrecht und die Infantin Isabella-Clara-Eugenia dem Herrn Grafen im Jahr 1603. den 12. Maji eine Zollfreyheit / nebenst einer Zollrolle / zu Ersetzung angewandter Kosten und Unterhaltung der Farth/ unerachtet des Ostfriesischen Gegenspruchs/ ertheilet. Die Einwohner können die Seefische an Butten/ Schullen/ Stinten / Grabben / Kranaten und dergleichen/ sehr wolfeil haben. Gegen Mittag liegt das sehr feste Schloß / dessen innerste Residenz ist von gebackenen Steinen / der Landsart nach / zur Hofhaltung sehr beqvem auferbauet/ hat raumige Säle/ und viel Gemächer/ deren eines mit Schreinerwerk kunstartig ausbegleidet ist. In der Mitten stehet ein dicker und hoher Thurn/ in dessen Gewölbe ist ein kühler Hof Keller. Der Vorhof ist mit beqvemen Wohnungen vor den Befelchhaber und die Soldaten/ auch Stallungen zur Hofstatt/ und einer Roßmühlen / wol versehen; welches alles mit einem starken Wall und tiefen Wassergraben umgeben ist. Der Wall ist mit einer ziemlichen Anzahl Carthaunen / Schlangen und Geschützen überflüssig besetzet/ auf deren etlichen nachdenkliche Schriften gelesen werden. Aussenwerts des Schlosses/ über der Burg Pforten/ ist das Gerichthauß oder die Canzley / welche bestellet ist mit einem Adelichen Præsidenten/ einem Landrichter/ einem Assessorn / einem Renthmeistern und Secretario. Gegen die Statt sind zusehen das Ballhauß / die Hof Scheuren und Pferde-Ställe.

Seefische.

Zu besagter Herrschaft gehöret das ins Norden gelegene Eyland oder die Insel Wangeroge/ hat den Namen von dem gegenüber liegenden Wanger-Land/ als dessen Auge (so nach Nider-Sächsischer Sprach Oge genamt wird) es seye/ gleichwie die Eyländer von der Gleichheit eines ablänglichen Eyes genennet werden. Dieses Eyland ist vorzeiten viel grösser/ als gegenwertig/ gewesen/ solle/ nach der Alten Bericht/ so wol in- als auswendig des Hafens oder Strandes/ durch die hohe Wasserfluthen und starke Stürme/ mehr als die helfte mit der Zeit sich verlohren haben/ ist itzo nur eine halbe Meile lang/ und eine halbe viertheil Meile breit/ und denen auf der West- oder Nord-Seefahrenden sehr nützlich/ als dahin sie sich / bey Sturmzeiten / begeben und vor dem Schiffbruch retten können/ wie sichs dan oft begibt / daß am selbigen Ort 40. 50. 60. und mehr grosse Lastschiff zusammen kommen/ und sich daselbst so lang / bis das Ungewitter vorbey/ aufhalten/ dahero solche Stelle von den Schiffleuten pro tutissima Navium statione, vor einen sicheren Schiffhafen gerühmet wird. Auf diesem Eyland sind zwo Kirchen / die eine ins Norden/ ist noch vor kurzer Zeit/ die andere aber ins Westen mitten auf dem Eyland mit einem hohen dicken Thurn und einem Dorf / gestanden. Jene ist durch die Ungestümigkeit des Meers in Vorjahren hinweg gangen / deren Rudera und Kennzeichen / auch zur Ebbezeit die Abtheilung der Äecker und die bey den Häusern gehabte Brunnen/ man noch merklich sehen kan. Die Einwohner finden jehands daselbst einige alte silberne Münze und andere Sachen. Der Ort wird sonsten Oldenoge genand/ worüber nunmehro die allergrösseste Schiffe fahren. Der ins Westen stehende ansehnlicher dicker Thurn ist im Jahr 1597. von Herrn Graf Johansen/ auf der Elterleut zu Bremen schrift- und mündliches Ersuchen/ einig und allein den Schiff- und Seefahrenden zum besten zuerbauen angefangen / und im Jahr 1602. vol-

Insel Wangeroge Gröse.

Namens Ursprung.

beqvemer Hafen vor die Schiffe.

Ein hoher dicker Thurn.

lendet

einer ansehnlichen Vormauer oder Grenzfestung nicht übel zuvergleichen; Also ist hingegen kein zweifel / daß / wan solche Dämme und Wassergebäu zurück bleiben und abgehen solten / nicht allein diese Graf- und Herrschaften gänzlich untergehen und verderben / sondern auch die angrenzende Landen gewaltig mitleiden / und das H. Reich einen merklichen Nachtheil und je länger je grösseren Abbruch empfinden würden. Dahero / zu deren Unterhaltung / die Herrn Grafen jederzeit / so wol gewisse Dammtheiler / Teichgräfen / oder Richter / auch Siel- und Teichgeschworne (Curatores Aggerum & Emissariorum) eingesetzet und beeydiget; als auch Leges Riparum & Aggerum oder ein gewisses Teich- und Spaten Recht angeordnet haben.

Teichgräfen.

Teich- und Spaten-Recht.

Wiewol man aber / wie vor alters / also auch noch / obgesagte Ströme und Seekanten mit grosen Dämmen und andern starken Wasserbäuen / als Schleussen / Schlengen / Häuptern / Schlachten / eingesenkten Schiffen und dergleichen um und um aufs beste befestiget und versichert; so ist doch die Menschliche Providenz und Schutz / wie die Erfahrung mehrmals bezeuget / und noch jährlich weiset / gegen die gewaltsame Macht des Gewässers viel zu schwach / gestalt die Ebbe und Fluth (Fluxus & Refluxus Maris) sich jeden Tag und Nacht viermal ereuget / in dem es alle 6. Stunden an- und in so viel Stunden ablaufet / jedoch ist dieses also zuverstehen / nicht / daß die Fluth eben dieselbige Stunde halte / sondern sie verendert sich also ordentlich und abwechselungsweise / daß / wan heut im voll- und neuen Mond um zwelf Uhren des Mittags oder Nachts die Fluth aufs högste um Glock Ein / übermorgen um Glock zwo seye / welche Abwechselung so lang dauret / bis der Mond wieder zum vorigen Schein gelanget / da das högste Wasser / wie zuvor / stehet / welches die Seefahrende Leut gar genau wissen können. Gleichwie der Abfall dermassen stark ist / daß es an den Gestaden und Ufern auf eine / ja fast zwey Meilen ganz trucken wird / da zuvor die gröste Lastschiffe gefahren sind; Also geschiehet der Anfall mit solcher Gewalt / daß die Fluthen / zu gemeinen Zeiten / auf 10. 11. 12. wan aber die Springe / das ist / wan es neu oder voller Schein des Monds ist / wie auch 2. Tage vor und nach / auf 13. 14. 15. 16. bis in 20. Schu hoch und darüber laufen und anschlagen. Auch gehen die Fluthen zur Zeit des Jahrs / wan Tag und Nacht gleich sind / weit heftiger als zu andern Zeiten des Jahrs. Woraus man augenscheinlich abnehmen kan / wie die Wasser- und Luftdünste mit dem Mond (die Sonne unausgeschlossen) eine grose Verwandschaft haben / gleich solches zusehen ist an den wasserichten Dingen / wegen ihrer Zu- und Abnahme / als an den Krebsen / Krabben / Austern / Muscheln / und dergleichen.

Beschaffenheit der Ebbe und Fluth.

Der Wasserdünsten genaue Verwandschaft mit dem Mond.

Das Meer ist Mondsichtig.

Ob nun zwar die See / Jhade / Weser und Hunte / diesen Graf- und Herrschaften / so wol wegen der Handthierung und Schifffarth / als auch allerhand Art guter Fischen / sehr diensam und verträglich; So sind sie hingegen wegen der Fluthen und Ergiessungen sehr schädlich / bevorab wan Stürme vorhanden und die gewönlich fast lang angehaltene Nord- und Westwinde das Wasser gewaltsamer und höher / als bey ordinaire Getyen / auftreiben / und nicht wieder abfallen lassen / sondern es je länger je mehr aufschwellen. Durch welche grausame Ungestümmigkeit ofters die Dämme und Wälle zerreissen / Menschen und Vieh ersäuffen / Häuser und Gebäu hinweg geführet / und dem Land / insonderheit durch das Salz- oder Seewasser / ein unermäßlicher Schade zugefüget werden / wie im Jahr Christi 1066. das Schloß Mellum; und 1218. den 7. Novembr. nachfolgende Pfarrkirchen und darzu gehörige Dörfer in Rüstringen / nemlich die Burg und Closter Jhadeleh / Wurdelehe / Aldessen / und das ganze Land bey dem Hoben / ganz untergangen / deren Kennzeichen man noch im Buttjhadingerland bey Langwarden / als auch bey dem Ellenserdam / in dem starken Jhadefluß / zur Ebbezeit /

und Schade.

Durchreisung der Dämmen und Teichen. Ersteufsung Länder / Menschē uñ Vieh. Schloß Mellum uñ Jhadeleh werden verschlūgen.

merklich sehen kan / daß man wol ursach hat zusagen:

Wo vorhin Jhadeleh und Mellum sind gestanden/
Da rauscht nun Wasser hin / sie sind nicht mehr vorhanden:
Wo man sie sah zuvor in vollem flore stehn;
Da können itz die Schiff in vollem Segel gehn.

Noch andere grose Wasserschäden.

Hierbey ist es nicht geblieben / sondern GOtt hat / wegen der Menschen Sünden / so wol in besagten als folgenden Zeiten / mehr Sturmwinde aufsteigen / und / durch das wilde Wasser / dem Oldenburgischen Land bisweilen ein Stück Landes abbrechen / ja ganze Kirchen und Dörfer gar ersäufen und entziehen lassen / daß an vielen Oertern itzo der Jhadefluß und die rechte Weser tiefe / und die Schiffe alda ihren Lauf haben / woselbsten in Vorjahren Dörfer gelegen / und ein gutes fruchtbares Land gewesen / wie sonderlich in den Jahren 1232. 1242. 1248. 1257. 1262. 1266. 1277. 1313. 1315. 1361. 1373. 1377. 1421. 1424. 1428. 1464. 1477. 1503. 1509. 1511. 1570. 1573. 1578. 1583. 1592. 1595. 1597. 1609. 1610. 1612. 1615. 1625. 1626. 1631. 1643. 1657. und 1663. das Land mehrentheils mit salzenem Wasser überschwemmet worden / dardurch Menschen und Vieh ersauffen und elendig umkommen müssen.

Der West-See Eigenschaft in Anwerfung des Schlicks.

Der Natur wird durch das Einteichen geholfen; wordurch diese Länder erweitert worden.

Hierneben hat gleichwol auch die Güte der Natur / oder vielmehr die Göttliche Versehung / so auch das böse und schädliche zu einem guten End und Nutzen zuwenden weiß / der ungestümmen Nord- und West-See diese Eigenschaft gegeben / daß sie den an- und mit sich führenden groben Sand / durch das ab- und zulaufende Meer / auf- und nider walzet / durch solche Bewegung / Distillation und Vermischung / in einen fetten Schlick verwandelt / und denselben etlicher Orten algemach und so lang anwirft / bis man Zeit und Gelegenheit ersiehet / der Natur / vermittels in diesen Landen gewönlichen Einteichens oder Eindämmens / mühsame Hülfe und Hand zubieten / wordurch den anreinenden Landen jehands ein ansehnliches Stück zugewachsen / wie dann unter den Geschichten Graf Gerhards des Muhtigen / Graf Dieterichs des Glückseligen dritten Sohn / gelesen wird / daß Er / seine Erbländer zuverbessern / sich hoch angelegen seyn lassen / und unter andern / bey dem Meer ein Stück Landes einzuteichen / angefangen / und / selbsthin viel Bauleute verordnet habe.

Einteichung Gr. Gerhards.

Sein Sohn Graf Johañ XIV. hat Linen / und was darhinter lieget / bis nach Elsfleth / ingleichem viel in dem Neuenbruch / auch das grose Meer / eingeteichet / und einen Theil vom Neuenfeld samt dem Gruber Werfe / und was darzu gehöret / einzuteichen angefangen. Im Jahr 1521. ist der Schoringer Grode im Jheverland / 1523. die Wapeling und die Jhade übergeschlagen und geteichet worden. Im Jahr 1531. hat Graf Anthonius der erste den Groden bey Langwarden / und die Harrienbrake mit dem Anhang eingeteichet / so zuvor ein überaus böses Loch / die Lockfleth genant / gewesen / da die Schiffe aus der Weser / durch den Hoben ein- und zur Jhade wieder hinaus fahren können. Ferner im Jahr 1539. den Blexer Sand / auch wiederum im Jahr 1555. das Land bey Eckwarden bis an den Hajenschlot / und folgends den Herbst über den Esenshamer Sand eingeteichet. Bald darauf um Pfingsten im Jahr 1566. hat er ein kostbar- und gefährliches Werk angefangen / jedoch mit stetigem Anhalten / unablässigem Fleiß und gewaltiger Arbeit etlicher vielen tausend Personen / mit groser Müh und Beschwerung / den obgemelten Hajenschlot zuteichen lassen / welcher an die 245. Jahr ein groser offenbarer Fluß aus der Jhade gewesen / und gleich der Heete und Line täglich ins Buttjhadingerland geflossen; über dem hat er zwar im Jahr 1555. das Feld gegen dem Schweye einzuteichen beginnet / aber / wegen starken Wetters und Winden / die Arbeit müssen bleiben lassen. Sonsten ist im Jahr 1566. von ihm bey der Jhade der Wapelinger Siel und der Teich nider aufwerts gelegt / auch ein Ort Landes im Amt Varel eingeteichet worden. Im selbigen Jahr hat dieser H. Graf Anthon durch die Dammtheiler und Richtere des

Graf Anthons I.

Graf Johansen XVI.

Statt- und Buttjhadingerlands auf dem Tossenser Groden das Spaten- oder TeichRecht gehalten. Diesem ist im Jahr 1573. sein ältester Sohn Herr Graf Johann der XVI. in der Regirung gefolget/ welcher/ unter andern / den Unterthanen zum besten/ nicht allein eine richtige Teichordnung verfassen / sondern auch Teich- und DamRichter bestellen; folgends im Jahr 1574 bey dem Schweye am Jhadestrom den Hoben; im Jahr 1576 bey dem SteinhäuserSiel ein Stück Landes; im Jahr 1582. von Jarringhof nach Driffel; wiederum / das Land der Drieffel gegen und mit dem Wrockbulte / ein Stück Landes beim Hock und den andern Hoben; im Jahr 1587. den Groden bey Golzwarden; im Jahr 1590. wiederum an der Jhade den andern Hoben im Buttjhadinger Land; im Jahr 1591. ein merkliches Stück aus dem Jhadestrom im Jheverland; wie auch im Jahr 1593. den Crildummer Sand/ und balt darauf den Wapelinger Siel; im Jahr 1594. den Jhadinger Wurp/Butendicks genamt; im Jahr 1596. nebst seinem Herrn Brudern Graf Anthonio II. zwischen den Aemtern Varel und Neuenburg an der Brunn ein neues Teichwerk überschlagen/ und den neuen statlichen SteinhäuserSiel legen; im Jahr 1598. die schöne Hörne einteichen und bekräftigen lassen; Ferner im Jahr 1578. bey Waddens an der Weser eine grose Brake/ deren Geräusche/ bey Ein- und Auslauf/man eine halbe Meil Weges lang hören können/ überschlagen/ und im Jahr 1586. von der Statt Jhever aus bis in den Hock/ und vollends in die salzene See/durchs Jheverland ein schiffbares Tief graben/und im Jahr 1588. daselbst bey dem Hock einen neuen Siel / beydes mit grosen Kosten/ aber zu des Lands gröstem Nutzen / legen / desgleichen im Jahr 1595. eine grose gewaltige Brake im Jheverland zwischen Rüstringerland und der Ahne/ das Spey oder Ikerloch genant / auch die Bauterbrake / nach vielfältiger Müh und Arbeit / zuschlagen lassen. Wie solches alles in Hamelm. Chron. Oldenb. fol. 288. 300. 320. 322. 364. 368. 376. 388. 392. 417. 425. 430. 440. 447. 448. 479. 481. 482. 483. & 484. mit mehrerm zulesen ist.

Was aber diese Eroberungen der neuen Landereyen vor grose Müh/ Sorgfalt/ Unlust/ schwere Arbeit und Kosten erfordern/ ist fast unglaublich und nicht wol zusagen. Wan man die Handarbeit/ die Schiff- und Wagen zufuhr/ die Materialen an Erden/ Büschen/ Pfälen/ Schubkarnen/ Dielen/ Eissen und andere Instrumenten/ auch Belohnung der Bau- und Werkmeister/ und was dessen mehr/ alles anschlagen und rechnen solte / würde sich ofters eine einige Einteichung auf eine ungläubliche Sum von vielen Tonnen Golts belaufen / welche angewandte Kosten ein Herr bey seinen Lebzeiten von dem eroberten Land ofters schwerlich wiederum heben und geniessen kan. Man hat sich ja zuverwundern / daß oft zur Zeit der Einteichung grose Schiffe von 40. 50. 60. und mehr Lasten übersegeln und laufen können; daß in überschlag- und überteichung auf holer Ebbe es noch über 8. oder 9. Klafter tief gewesen; daß daran täglich in die drey/ ja vier tausend Menschen/ mit fast unzählbar vielen Wagen und Schiffen/ arbeiten müssen; daß darinn über 100 tausend Flacken und Pfäle / deren etliche 50. 60. in die 70. Schuhe lang/ mit gewaltigen eissernen Ketten aneinander geankert und verfasset/geschlagen/ und darein ganze mit Erden ausgefüllete Schiffe / zu Ausschliessung des Wassers / und einen Anfang zum Fundament zumachen/ versenket werden müssen; desgleichen/ daß bey wehrender Einteichung/ zu Zeiten/ auch nach vollführtem Uberschlag und angewandter unsäglicher Mühe und Kosten / zu unterschiedenen malen mit Augenscheinlicher Gefahr/ Leibes und Lebens sowol Herrn Graf Johansen/ und Herrn Graf Anthon Günthers/ als der Unterthanen / die auferbaute Däme durch des Meers Ungestüm hinweggangen und zerrissen sind; Gleichfals/ daß man an einem Ort ofters ganzer 9. Jahre arbeiten/ teichen und dämmen müssen/ bevor man sagen können/ das Stück Landes were beständig ein-

übergrose Müh und Kosten der eingeteichten Landereyen.

geteichet und gewonnen; ja / daß man noch immerfort / dafern man das Erworbene nicht wieder verliehren wil / mit solchem Teichen und Dämmen / deren die meiste in die 15. 18. 20. Schuh hoch / viel unsägliche Arbeit zuverwenden / und dieselbe für dem grausamen Anfall des Wassers zuvertheidigen / und als für ihren sehr schädlichen Feinden / Tag und Nacht gleichsam im Feld zuliegen hat / dahero es dißfals nicht unbillich heisset:

Non minor est Virtus, qvàm qværere, parta tueri,
Casus inest illîc, hîc erit artis opus.

Die H. Grafen teichen viel ein / zu Erhalt- und Erweiterung der Reichsgrenzen.

Es sind aber die Herrn Grafen jederzeit / wie annoch / folgender Ursachen halber / zu diesem kostbaren Bauwesen / und Erhaltung Dämmen und Teichen / bewogen worden / erstlich durch das löbliche Exempel ihrer Vorfahren / vermittelst dergleichen Aufwürfe / des Röm. Reichs Grenzen wider das tobende Meer zubeschützen / zubefestigen / und zuerweitern / dahero die Grafen zu Oldenburg / wie unterschiedene glaubhafte Historici bezeugen / vor alters den Titul des **Heyl. Römischen Reichs Baumeister an der Seekanten** geführet. Darnach der guten Hofnung halber / daß durch dergleichen Einteichung gleichsam ein Grund gelegt seyn möchte / hiernegst dem tobenden Meer einen grösern Abbruch zuthun / vielmehr Lands zuentziehen / diejenige herrliche Herter / die ihren Voreltern vor der Zeit entzogen / wieder zuerobern / und dardurch dem Heyl: Röm: Reiche und der Posterität zudienen. Und dan wegen der Nutzbarkeit / welche mit dem herrlichen Lusten / nach volbrachter Arbeit / vereinbaret wird / in dem man an einem solchen Ort die feiste Ochsen / und muthigste Pferde weiden / die Dörfer und Häuser auferbauet / auch die Felder begraset / und bepflüget sehen; ja / was noch mehr ist / an einem solchen Ort / da zuvor die ungestüme salzene See gewesen / da die Fische ihre Wohnungen gehabt / anitzo des högsten GOttes Wort rein und unverfälscht predigen hören kan.

weil sie des H. Röm: Reichs Baumeister sind.

Dem Meer Abbruch zuthun.

Die vormals ersoffene Länder zuerobern.

Die Camergefälle zuergrösern.

Nachdem Herr Johann XVI. Graf zu Oldenburg vorerzehlter massen / * als ein rechtmässiger Erb-Herr / den volkommenen Besitz der Herrschaft Jhever / mit allem Zubehör / würklich eingenommen / ist ihm sehr verdries- und beschwerlich / allemal durch die Ostfriesische Grenzen dahin zureisen / gefallen. Sich aber darbey erinnert / wie daß die Grafschaft Oldenburg und Herrschaft Jhever vor Zeiten an einander gehenget / ein festes Land gewesen / und zu der Festung und Closter Jhadelehe gehöret habe / bevor durch Verwüstung des Schlicker Siels † diese und andere angrenzende Marschländer vom wütenden Wasser überschwemmet worden / auch im Jahr 1511. auf S. Anthonii Abend / unter andern / im Rüstringerland die Kirchen Overahne / Dowens / Band / Seedick / Bordum / Oldebrügge / und das Closter Havermonniken im Wasser untergangen. Durch welche Einbrüche des Jhadeflusses die Herrschaft Jhever von der Grafschaft Oldenburg abgesondert worden.

Gottes reine Lehr daselbst predigen zulassen.

H. Graf Johansen ist durch beschehenen Einbruch der Einritt in die Herrschaft Jhever abgeschnitten.

* am 8. Blat.

† am 14. Blat.

Dahero der Herr Graf in reifliche Berathschlagung gezogen: Ob es nicht möglich seyn könte / den schwarzen Brach / wie er genamet worden / überzuschlagen und hinwieder einzuteichen? Dieser Rath- und Anschlag ist von einigen für unmüglich gehalten worden / um dieser Ursachen halber: Der natürliche Lauf hette die Oberhand; des ungestümmen wilden Wassers Ein- und Auslauf seye alzustark / der vorgenommene Überschlag zu weit; erforderte unerschöpfliche Kosten / lange und viele Jahre; man würde sich in grose vergebliche Kosten bringen; das Werk würde stecken bleiben; verständige Leute müsten sich keiner unmüglichen Dingen unterwinden: Gottes Almacht könte es zwar ausführen / aber Menschen Macht käme zu kurz. Diese und andere Ursachen haben sich zwar hören lassen; dannoch ist der Herr Graf bey seinem einmal gefasseten Rathschluß

Rahtschlag / ob selbiger bruch könte überschlagen werden?

Ursachē warum nicht?

Ursachē/ warum die Einteichung fortzusetzen.

geblieben / welchen er gegründet hatte auf Vermehrung Gottes Ehre und Lehre/auch auf das gemeine Besten/ in Erwegung / Er/ vermittels Göttlicher Hülfe / auf erfolgenden glücklichen Ausgang / ohne vorbesagte Vortheilen / nicht allein dardurch/ bey die 2000. Juck fruchtbaren Landes gewinnen / sondern auch seinen Unterthanen viel hundert Ruthen schwerer Teichen abnehmen / insonderheit aber/daß er aus seiner Grafschaft Oldenburg von dem Hauß und Amt Neuenburg strackes weges/ über seinen eigenen Grund und Boden/bis auf sein Hauß und Herrschaft Jhever / ohne berührung fremder Herrn Gebieth / ziehen / und also die Grafschaft Oldenburg mit der Herrschaft Jhever consolidiren und an einander hengen möchte. Damit derhalben daselbe auch in der That also zu Werk möchte gerichtet werden; So hat Er / den 27. Merz des 1596. Jahrs / das neue Teichwerk bey Ellens (worvon die alte Merkzeichen noch übrig geblieben) angefangen das schwarze Brach überzuschlagen. Der Anfang ist zwar sehr schwer gefallen/ daß fast ein jeder an Volführung den Muth sinken lassen / welches sich diejenige treflich Nutz zumachen gewust / so die Vollziehung gar ungern gesehen. Unterdessen hatte der Herr Graf sein fürnemstes Absehen auf den gemeinen Nutzen / auf Ehre und Ruhm gerichtet / wolte die Nachrede nicht haben/ daß er ein unmügliches Ding unterfangen hette/darfür haltende/ daß kein Ding so schwer seye / welches nicht mit GOtt / Müh und der Zeit zugewinnen stünte. Derowegen hat er sich das Werk eiferig angelegen seyn lassen/ selbst der Arbeit beygewohnet / die Arbeiter fleissig angefrischet / und keine Kosten gesparet. Wordurch sie sich alle mit Freuden an die Arbeit gemacht/ nicht allein von der Oldenburgischen/ sondern auch von der Jheverischen Seiten gegeneinander über grose hölzerne Pfäle in gedoppelter Ordnung auf den Grund des Wassers einzuschlagen/ mit Büschen und anderm Holzwerk zuverwahren / mit Erden und Steinen auszufüllen/ und mit der Zeit zum beständigen Damm zubefestigen/ angefangen / worbey auch die gütige Natur und des Flusses Ab- und Zulauf geholfen/in dem sich der Sand und Schlick dem aufgeworfenen Damm selbst angeworfen/und diesen nicht allein befestiget/sondern auch den Grund des Wassers erhöhet / und/vermittels eines Anwurfs / zum Land gemacht. Solches angefangene Werk hat der Herr Graf / durch fleissige Beyhülfe der gehorsamen Unterthanen und vieler Zufuhr/eiferig fortgesetzet/ ist aber nicht allein durch GOttes Gewitter und des Wassers Ungestümme / sondern auch der Herrn Grafen zu Ostfriesland Widersetzligkeit ofters/ auch letzlich durch den darzukommenden Tod/darvon verhindert worden. Damit Er aber nicht ein Urheber eines unvollkommenen Werks heissen möge ; so hat / was der Herr Vatter löblich angefangen / es der Herr Sohn allererst im Jahr 1615. glücklich hinauf geführet/ also daß/ was jener verlanget/ dieser erlanget hat/welches recht heisset/ in der Eltern Fußtapfen tretten / wie im 1. Capitel. des 2. Theils sol gemeldet werden.

Geht glücklich von statten.

Greift das Werk in Gottes Namen an.

Das Gewitter/ Ungestümigkeit des Flusses uñ Nachbarschaft sind zuwider.

dannoch folget glückliche Volführung.

befindet Schwürigkeit/ Neid und Abgunst.

Gleichfals hat Herr Graf Johann zu Oldenburg vermöge derē von Fräulein Marien gegen die Herrn von Inhausen/wegen des Schlosses und Hauses Kniphausen/ samt darzu gehörigen Ländlein und ganzen Herrligkeit/ am Käyserl: Cammergericht bereits im Jahr 1549. angestellten Rechtfertigung/einen rechtmässigen Anspruch und Anforderung bekommen ; Deren ersten Ursprung und kurzen Verlauf wir erzehlen/auch zu besserm Verstand/ so wol des vorerzehlten / als nachfolgenden Berichts halber/der Herrn von Jhever und Kniphausen Stam̃Tafel beysetzen wollen.

Rechtmässiger Anspruch an die Herrligkeit Kniphausen.

Urget præsentia Turni.

Vor mehr als dreyhundert Jahren ist im Leben gewesen Sibethus Papinga/ genant Wimmeken/ von dessen uraltädlen Geschlecht kan gelesen werden Ubbo Emmius lib. 14. rer. Frisic: pag. 203. von diesem ist geboren Edo Wimmeken der ält er / und Hillet/eine Tochter. Edo Wimmeken

Kurze Historische Erzehlung wegen Kniphausen.

STAM

Der Herrn und Hauptlinge

Sibbeth Papinga/genant Wim

Edo Wimmeken/erster Hauptling zu Jhever/Rüstringen/ Ostringen und Wangerland / † 1410. regirt 37. Jahr hinterläst von seiner Frau Etta von Dangast

Dodeke / zeugte mit seinem Weib Algeka keine Erben.

Frowe/Fräul: zu Jhever/verehliget sich mit Junker Lübbe Sibbetz Haupt= ling im Buttjhadingerland 1329.

Hajo Harles / ist geboren 1393. überkomt in der Erbtheilung Jhever und zwey drit= tetheil von Rüstringen / samt aller Hoheit über Ostringen und Wangerland/hat sich befreyet an Frau Jeusam von Olden= brügge. † 1441.

Sibbeth Papinga der Jün= ger wohnet auf seinem Hauß Sibetzborg/zeuget mit sei= nen beyden Frauen keine Kinder / wird im Jahr 1433. in der Schlacht erschlagen.

Reinholda 1397 des Hauses un= keit Knipens i Lübbe Onneke zu Burhaven.

Tanno Düren/Hauptling zu Jhever 2c. folget im Besitz 1450. S. Frau Tetta von Pakensen.

Jung Edo genan Frau Etta von

Edo Wimmeken/der Jünger/Hauptling zu Jhever 2c. folget im Besitz 1473. † 1511. 21. April/heurathet erstlich Frouwe/Herrn Siben zu Esens Tochter/zeugt mit ihr 3. Söhne: als diese zugleich mit der Mutter im Jahr 1495. an der Pest gestorben / verehliget er sich im Jahr 1498. mit Helwig/Graf Gerhards des streitbaren zu Oldenburg Tochter. Von welcher sind

Tiada/befreyet sich an Wibet Hauptling Sibeth von Esens Sohn.

Hajo/dessen mit Etta von Südenborg erzeugte Kinder ster= ben jung.

Reinholda ha Vettern Edo tretten/und sic Kindern bis in heuratet auf=

Christophorus. Anna. Zwilling geboren 1499. † 1517. 2. Junii † 1536. seines Alters 19. Jahr.

Maria/Fräulein zu Jhever 2c. geboren 1500. 5. Sept. starb 1575. 20. Februar. setzet zum Erben ihrer Herrschaften Jhever / Rüstringen / Ostringen und Wangerland ein ihren Vettern

Dorothea ge= boren 1501. starb jung.

Johann den XVI Grafen zu Olden= burg und Delmenhorst / Herrn zu Jhever und Kniphausen.

Tido Hermann/ Herr zu Elten und Vogelsang.

Anthon-Günther/Graf zu Olden= burg und Delmenhorst / Herr zu Jhe= ver und Kniphausen.

Ferdinand. 2c.

TAFEL

zu Jhever und Kniphausen.

meken/Hauptling in Hoven.

Hillet zu Inhausen / ist verheuratet an Ico Onneken — Ico Onneken — Tetta/seine Beyschläfferin.

Tiart/deren Eheherr ist Hero Tansen.

☞ Ico Onneken hat seine 4. unehliche Kinder im Jahr 1450. zu Rom legitimiren lassen.

ine Erbin — * * * * * * * Lübbe Onneken — Benlup/eine Beyschläferin Lübbe Onneken. — Wilken. — Alko. — Gerd.

Herzlig- vertrauet Hauptling

Hauptling zu Burhaven.

im Band / Seine Oldersum.

alle ihre Rechte ihrem ni Wimmeken abgebey ihm und seinen ihren Todt unvergehalten.

Iko/stirbt im Jahr 1496. ohne Erben / hat aber seinen Halbbrudern Jung Eden im Band/wie auch dessen Tochter Reinholden von Knipens abgetrieben / und sein vermeintes Recht seinem Vettern Folef übergeben.

Folef oder Fulf von Inhausen genant/ein verschmitzter Mann/ starb 1531.

Tido von In- und Knip-hausen † 1566. 18. Febr.
Eva von Renneberg † 1579. 8. Nov.

Iko 1588. erster Freyherr zu Kniphausen † 1604. 7. Dec. seine Frau Oriana eine von Eltern und Vogelsang.

Wilhelm Junker zu Lützburg/ S. Hauff. Hima/Junker Uniconis Manninga Tochter.

Philipp-Wilhelm/welcher vor sich und seine Erben mit Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg sich vertragen und allen vermeintlich habenden Rechten abgesaget ꝛc.

Tido. Dodo geb. 1582. 22. Jun. K. Schwed. Feldmarschalk † 1636 1. Jan. S. Hauffr. Anna/H. Adams Schade Tochter.

Enno-Wilhelm/geb. 1586. 28. Mart. Obrister der Statt Hamburg † 1656. S. Hauffr. Anna-Maria / Conrad Schweders von Amelunxen Tochter † 1657. 28. Nov.

Carl-Friderich/ Mäninn Hofrichter ga. in Ostfriesland.

Moritz. — Frantz-Philips. — Eleonora-Juliana. — Georg-Wilhelm. — Carl-Ico. — Julius-Sdenco.

Enno-Adam geb. 1611. 11. Jun. Kön: Schw. Obrister † 1654. 23. Apr. S. Hauffr. Occo-Johanna/ Heronis-Mauritii Ripperda Tochter.

Rudolf Wilhelm/General Staten der Provincien Gröningen und Omland.

Carl-Hieronymus.

Dodo. — Hero-Moritz. — Anna-Margretha. — Hima-Adelheid. — Eva-Sophia.

ist im Jahr 1353. zum Hauptling in Rüstringen erwehlet/welchen hernacher im Jahr 1359. um seiner Tapferkeit willen / beyde Länder / Ostringen und Wangerland / auch zum Hauptling ihrer Länder erkohren. Von solcher Zeit an haben die Adeliche Häuser Knipens und Inhausen unter Ostringen gehöret / und sind die Einhabere der Häuser In- und Kniphausen den Hauptlingen zu Jhever mit Pflichten und Eiden/ als angehörige Unterthanen / alwege zugethan gewesen / haben bey denselbigen Recht gesucht und genommen / auf Erfordern auch / dero Zeiten Gebrauch nach / in der Jheverischen Liberey erscheinen müssen. Als nun Edo Wimmeken Schwester Hillet an einen Namens Ico Onneken verheurathet/ist ihr das Hauß Inhausen/ mit seiner Zugehör/zum Brautschatz/ und zwar mit dem Beding/übergeben/ daß / wan aus dieser Ehe kein männlicher Erbe folgete / alsdan Inhausen wieder zurück auf ihren Bruder oder dessen Erben fallen solte / gestalt/ ohne diesen Vertrag / ein uralter Gebrauch und Landrecht unter den Friesen noch heut zu Tage ist/daß kein Eltern-Erbgut an Fremde vererbet wird / sondern (wie sie sagen) an den Herd / woher es geflossen / nothwendig wieder heimgehen muß/wan keine Leibs-Erben nachbleiben. Wie aber gedachte Hillet aus ihrem Ehbett keinen Sohn / sondern nur eine Tochter Tiadert/welche nachgehends an Hero Tansen sich vermählet/verlassen/hat Ico Onneken die Tochter von ihrer Mutter Güter eigenthätlich/dem Vertrag und Landrecht zuwider/ ausgeschlossen / das Hauß Inhausen an sich behalten/und auf seinen mit einer Beyschläferin Tetta erzielten unehlichen Sohn Alken (derselbe es weiter auf seine Nachfolgere) gebracht/ ungeachtet Hero Tansen/wegen seiner Hausfrau Tiadert/als die leibliche und rechte Erbin / darum vielfaltig gesprochen. Solcher gestalt ist das Hauß Inhausen den rechten Erbherrn der Herzligkeit Jhever widerrechtlich entzogen worden. Dieses Hauß Inhausen ist negst an dem Fedderwarder Kirchspiel gelegen gewesen / ligt aber vorlängst öde darnider / dessen alte Grabe und Merkzeichen noch zusehen sind/ und wird itzo die alte Mühlenstett genennet/weil die Senwarder Windmühle/bevor sie nach dem Hocksiel versetzet worden / daselbst gestanden. Belangend aber das Hauß Kniphausen/ ist selbiges vor alters Knipens genennet worden/hat gestanden auf der rechten Hand des Eingangs/ wird annoch die alte Burg genennet/und ist der kleine darbey gelegene Garten ganz Kellerhol; hernacher aber ist gegen über das itzige Schloß von Steinen zimlich raumig auferbauet worden/ligt auf einem fruchtbaren/mit statlichen Fischreichen Graben und Teichen/auch herzlichen Vieh-Wäyden umgebenen Boden. In dem Vorhoff stehet ein groser reisiger Stall/ worüber/ wegen der beqvemen Gemächern / das Gericht geheget wird/ so besetzet ist mit einem Landrichter / einem Amtmann und einem Gerichtschreiber. Und gehören zu dieser Herzligkeit drey Kirchspiele / als das Senwarder- Fedderwarder- und Accumer Kirchspiele. Worunter das Senwarder das gröste ist.

Vorgemelter Edo Wimmeken der älter hat zwar einen Sohn/Dodeke genant/verlassen/ weil aber derselbe ohne Erben verstorben / ist dessen Tochter Frauwe allein/als eine Erbin der Herzschaft Jhever / samt dem angehörigen Rüstringen/ Ostringen und Wangerland/gefolget. Diese hat sich an Lübbe Sibbets / Hauptling aus dem Buttjhadingerland/ ehlich bestattet/welche/ nach Absterben ihres jüngsten Sohns Sibbeth Papinger/im Leben verlassen ihren ältesten Sohn Hajo Harles und eine Tochter Reinholdam genant. Hajo Harles Herz zu Jhever hat das von seinem Grosvatter angefangene neue Schloß Jhever vollends aufgebauet/ mitten hinein den dick- und starken Thurn mit einem schöngewölbten Keller gesetzet/ auch diese seine Schwester Reinholdam mit einem Antheil der Herzligkeit Jhever / nemlich mit dem Hauß und Herzligkeit Knipens / und dessen Zugehör / benebens dem dritten theil des Landes Rüstringen / ausgesteuret und verbrautschatzet. Dieselbige

Knipens und Inhausen gehören zu der Herzschaft Jhever.

Inhausen wird verbrautschatzet/

der Friesen Gebrauch wegen der Erbgüter.

Ico Onnekens Successores sind malæ fidei Possessores des Hauses Inhausen.

wo Inhausen gelegen.

Des Schlosses Kniphausen Beschreibung.

Hajo Harles bauet den starken Thurn im Schloß zu Jhever.

bige Reinholda befreyet sich mit einem Hauptling von Burhave aus dem Buttjhadingerland / Namens Lübbo Onneken / welcher damals von seinen Landsleuten sol verjaget gewesen seyn. Diese erzeugen einen einigen Sohn und Erben / Eden / den Jüngern im Band genant / welcher Edo gewohnet haben solle im Accumer Kirchspiel / woselbst añoch auf einem Hügel / da das Herrn-Hauß / die Edoburg genant / gestanden / die Kennzeichen zusehen: die herumstehende Häuser sind Vorwerke gewesen / hat mit seiner Frauen Etka von Oldersum erzeugt eine einzige Tochter Reinholdam / auf welche benantes Hauß und Herrligkeit Knipens / so wol nach Friesischem Land- als gemeinem beschriebenen Rechten / verfallen. Es ist aber vorernanter Lübbo Onneken / wie sein Ehweib im Jahr 1438. gestorben / als usufructuarius oder Geniesherr / auf seines Sohns Eden Mütterlichen Erbgütern sitzend verblieben / und hat in seinem Wittibenstand mit seiner damaligen Beyschläferin Frau Benluf von Inhausen (die er hernach zur Ehe genommen) einen unehlichen Sohn erzielet mit Namen Ico. Im Jahr 1461. hat Tanno Düren / Hauptling zu Jhever / Rüstring- Ostring- und Wangerland die gemeine Elterleut zu sich berufen / und mit denselbigen berathschlaget / wie seines Vattern Schwester Sohn / Edo Wimmeken / Hauptling in der Band / zu seiner Mutter Burg und Herrligkeit Kniphausen / und andern alda liegenden Gütern / wieder gelangen / und solche nicht aus seinen Händen kommen möchten / massen gedachter Jheverischer Hauptling und dessen Älteste und Leute sowol deßfals / als zugleich vor seine vom Grosvatter Lübbe Sibbetzen in Statt- und Buttjhadingerland hin und wieder belegene Erbgüter sorgfältig gewesen / und sie darnebenst wegen Jheverland und Kniphausen / und dero Verbesserung / allerhand Fälle unter den Erben und Erbnehmen bedinget.

Vorerwehnter Ico hat / nach Absterben Lübben des Vattern / da der junge Edo itzund die Leibzucht Güter angetretten / im Jahr 1496. den jungen Eden nicht allein von der Herrligkeit Knipens gewaltthätig abgedrungen / sondern noch das Hauß Edoburg / mit dem Accumer Kirchspiel / an sich gezogen / ihn seiner angeerbten Mütterlichen Güter / durch einen verbottenen Raub / gänzlich entsetzet / um mehrer Schutzes willen dieselbe Güter dem Grafen zu Ostfriesland / vermeintlicher weise / zu Lehen aufgetragen / und folgends selbige seiner Mutter Bruder Alken von Inhausen Sohn Folef / einem verschmitzten Kopf / (von welchem die itzige Herrn von Kniphausen her entsprissen) vermittels eines angemasten Testaments / übergeben. Als aber Reinholda / des entsetzten nunmehr verstorbenen jungen Edens im Bande ehleibliche Tochter / vermerket / daß sie ihre von Rechtswegen zugehörende Herrligkeit Knipens nicht wieder erhalten können / hat sie ihr habendes Recht an benanter Herrligkeit / um vorbenante Zeit / ihrem Vettern und Stamgenossen Edoni Wimmeken / Herrn zu Jhevern / als ohne das ihrem negsten Erben / wegen viel-erwiesenen Gutthaten / übergeben. Ob nun wol dieser Edo Wimmeken / gleich seiner Muhme Reinholden / viel Anforderung an dieses Gut gethan / so hat er doch bey seinem Leben den würklichen Besitz nicht erlangen mögen / sondern seine an Knipens habende Gerechtigkeit auf seine Kinder / Herrn Christoffern / Fräulein Annam / Mariam und Dorotheam / verstammet. Der Sohn Christoph hat zwar / mit Hülf und Beystand vornehmer Fürsten und Herrn / im Jahr 1514. sich des Hauses Knipens bemächtiget / ist aber im Jahr 1517. von Graf Etzard zu Ostfriesland desselben wiederum entsetzet worden. Nach Absterben Herrn Christoph zu Jhever nehmen dessen Schwestern / sonderlich Fräulein Maria / auf gütliche Abtrettung ihrer Schwestern / die ganze Erb- und Verlassenschaft an / und nachdem sie von dem Herrn Grafen zu Ostfriesland (als die von langer Zeit hero gern in die Herrschaft Jhever eingenistet und dieselbe ihnen zugeeignet hetten) ohne Unterlaß auf viele wege vergewaltiget und betrengt worden; Als hat sie ihre

Fräulein Maria Erbtochter zu Jhever.

Leidet von Ostfriesland viel Ungemach.

freye

trägt ihre Landschaften dem Hauß Burgund zu Lehen auf. ☞ 8. und 9. Blat.

freye und bis dahin keinem Obern unterworfene Herzligkeit Jhever/ mit allen ihren Stücken und Zugehör / darunter auch die Herzligkeit Knipens je und allewege begriffen gewesen / dem Röm: Käyser Carlen dem Fünften/ als Herzogen zu Burgund / auf gewisse Maas zu Lehen aufgetragen / und selbige auf besagte maas und weise / wie auch nachgehends ihre rechtmässige durch das Testament verordnete Nachfolger/ von dem Hauß Burgund wieder zu Lehen emfangen. Diesem nach hat Fräulein Maria zu wieder überkommung selbiger Herzligkeit im Jahr 1548. bey der Reichsversamlung zu Augspurg allerhögst gedachtem Käyser Carlen V. als ihrem Lehen-Herzn/ ihren Anspruch und Forderung zu ihrem Hauß und Herzligkeit Knipens wider Folfens von Inhausen Sohn Tidonem klagend vor- und angebracht/ und erhalten / daß dieselbe Sach im Jahr 1549. den 17. Maji per specialem Delegationem dem Käyserlichen Cammergericht zu Speyr zur Erkäntnis und Erwegung aufgetragen worden. Solche angefangene Rechtfertigung hat / nach Absterben des seligen Fräuleins Marien/ ihr rechter Erbe Graf Johan zu Oldenburg im Jahr 1576. den 25. Junii verfolget/ bis endlich im Jahr 1592. am 20. Octobr. auf Käyser Rudolphi des Andern ausgelassenes Käyserl. Promotorial Schreiben ein solches End-Urtheil ergangen / kraft dessen obgemelten Tiden von Inhausen Erben/ als Iko von Inhausen / Freyherzn Wilhelm von Inhausen zu Lützburg und ihre Miterben/ Klägern Graf Johansen zu Oldenburg das entwendete Hauß und Herzligkeit Knipens/ samt dero Zugehör / und vom Jahr 1496. erhobene Nutzungen abzutretten und einzuräumen / schuldig erkant / darnebenst auch so balt die Executoriales ausgefertiget / denen von Kniphausen überliefert und folgends reproducirt worden. Als darauf Herz Graf Johann kein anders / dan den schuldigen Gehorsam und wieder Einräumung des zuerkanten Hauses und Herzligkeit Knipens / samt Abstattung deren vom Jahr 1496. erhobenen Abnutzungen/ erwartete und hofte/ so haben die von Kniphausen immittels Revisionem Actorum gesuchet / auch dieselbe erhalten. Herz Graf Johann hat sich um volstreckung der Urtheil zur Caution erbotten/ welche auch zur Genüge an- und aufgenommen worden. Wie nun der Herz Graf um arctiores Processus angehalten / hat sich Herz Graf Etzard zu Ostfriesland interveniendo eingelassen / mit dem vorwand/ als ob die Hoheit und Lehensgerechtigkeit über bemelte Herzligkeit Kniphausen ihm einzig zustünte / welches aber H. Graf Johann widersprochen und endlich ein paritorial Urtheil den 4. Maji 1594. erhalten/ darinnen zu End den Herzn Grafen zu Ostfriesland die angezogene hohe Ober- und Lehensgerechtigkeit/ ob sie wollen / wie sichs gebühret / auszuführen unbenommen / sondern vorbehalten wird.

Die von Kniphausen suchen Revision.

H. Graf Johann leistet Caution.

Ostfriesland mischet sich mit ein.

Klagt bey dem Käyser wider Tidonem zu Kniphausen. wird ans Cammergericht zu Speyr remittirt.

Graf Johann volführt den Process.

Dessen und vorerwehntem allem ungeachtet / hat der Herz Graf zu Ostfriesland es endlich so weit gebracht/ daß Käyser Rudolph der Ander ganz unvermuthlich an die Cammer dißfals inhibitoriales erkant / dardurch die Volstreckung mehr besagten Endurtheils/ ungeachtet der Paritori / in ein Stecken gerathen/ und dießmals weiter nichts erfolgen wollen/ bis endlich/ nach dreissig jährigem Verzug/ Herz Graf Anthon Günther zu Oldenburg im Jahr 1623. am Käys. Hof Commission und Execution erhalten. Was sich aber immittelst hierinn begeben / und wie die Rechtfertigung volführet ist/ wird im folgenden 5. Capitel zulesen seyn.

Endurtheil wider Kniphausen.

Execution wird erkant.

Execution geräth in Aufschub.

Execution wird langsam ins werk gesetzet.

Was Herz Graf Johansen Vermählung anlanget / fället mir zuforders zuberichten bey / wie daß zwischen beyden Hochgräfl: Häusern Schwarzburg und Oldenburg in Vorjahren keine sonderbare Freundschaft gepflogen / sondern vielmehr ein Widerwillen zwischen Graf Henrichen von Schwarzburg/ als Erz- und Bischoffen zu Bremen und Münster / und Weyland Graf Gerharden zu Oldenburg dermassen entstanden / daß es auch zu

Zwischen Schwarzburg und Oldenburg ist vormals kein grosses Vertrauen gewesen.

einem

einem offentlichen Krieg ausgeschlagen / wie solches Herman Hamelm: im 3. Theil Cap. VII. der Oldenburgischen Chron. am 264. Blat beschrieben hat. Es ist aber solche Uneinigkeit/durch langwüriger und hundertjähriger Zeit Verlauf/nicht allein gänzlich erloschen/sondern es sind auch beyde Gräfliche Häuser durch gedoppelte Schwägerschaft fest mit einander verknüpft und verbunden / indem Weyland Graf Hans Günther zu Schwarzburg und Graf Johann XVI. zu Oldenburg in dem Dehnischen vormals erwehnten * wider Schweden geführten Krieg in solche vertrauliche Freundschaft gerathen / daß hochgedachter Graf Hans Günther Herrn Gr: Johansen Fräulein Schwester Annam zu Oldenburg im Jahr 1566. und dieser hinwieder zehen Jahr hernach/nemlich 1576. den 29. Julii jenes Fräulein Schwester Elisabethen zu Schwarzburg/ so im Jahr 1541. den 13. April geboren / geheurathet/ von welcher Zeit hero solche vertrauliche Freund- und Schwägerschaft zwischen beiden Hoch-Gräfl: Häusern nicht allein erhalten/ sondern auch auf den Fürstlichen Holsteinischen Stam̃ erweitert ist / nachdem Herzog Alexandern zu Holstein hochgedachten Graf Hans-Günthern Tochter/ Fräulein Dorothea/im Jahr 1605. vermählet worden; dessen Tochter / Fräulein Sophia-Catharina Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg verehliget/und ferner Herr Graf Anthon des II. zu Delmenhorst Tochter/Fräulein Æmilia, Herrn Gr. Ludwig-Günthern zu Schwarzburg vermählet. Wordurch die Schwäger- und Freundschaft der dreyen Häuser Holstein / Schwarzburg und Oldenburg oft erneuert und vermehret worden / wie aus beygefügter auf folgendem Blat stehender Verwandnis Tafel/auch an jedem behörigen Ort und Jahr/zulesen.

Es hat aber Herr Johann der XVI. Graf zu Oldenburg den 29. Julii 1576. mit Fräulein Elisabethen/Herrn Graf Günthern zu Schwarzburg und Honstein jüngster Tochter/auf der Festung Delmenhorst / ein ansehnliches hochzeitliches Beylager gehalten/und Zeit wehrender Ehe miteinander gezeuget 2. Herrn und 5. Fräulein/benantlich

1. Eine Tochter/welche den 13. Septembr. 1577. geboren / ist aber so balt nach der Geburt gestorben.

2. Johann-Friderich ist geboren 1578. den 3. Octobr: Morgens zwischen 2. und 3. Uhren / und im Jahr 1580. den 3. Augusti Morgens um 7. Uhren wieder verschieden.

3. Anna-Sophia ist geboren im Jahr 1579. den 13. Decembr. Morgens ein viertheil vor 5. Uhren / und im Jahr 1639. den 11. Jun. ledigen Stands gestorben.

4. Maria-Elisabeth ist geboren im Jahr 1581. den 26 Junii vor 3. Uhren nach Mittag/und gestorben den 3. August: 1619. Abends zwischen 7. und 8. Uhren.

5. Catharina ist geboren im Jahr 1582. 20. Sept: zwischen 10. und 11. Uhren nach Mittag / wird vermählet Herzog Augusto zu Sachsen-Engern/ stirbt den 19. Febr. 1644.

6. Anthon Günther / itzo regirender Graf und Herr/ist geboren im Jahr 1583. Abends zwischen 9. und 10. Uhren vor dem 1. Nov. des Allerheiligen Tags.

7. Magdalena ist geboren im Jahr 1585. 6. Octobr. Nachts zwischen 12. und 1. Uhren/im Jahr 1612. Herrn Rudolfen Fürsten zu Anhalt vermählet/ und gestorben im Jahr 1657. den 28. Maji.

Herr Graf Johann hat einen Bruder gehabt / der / nach seinem Herrn Vattern S. Anthon der Ander / geheissen / ist geboren im Jahr 1550. hat sich eine Zeitlang in der Jugend an Herzog Julii zu Braunschweig Hof aufgehalten / und im Jahr 1599. den 16. Nov. mit Fräulein Sibyll-Elisabethen/ Weiland Herzog Henrichen zu Braunschweig-Lüneburg / Dannenbergischer Linien/Tochter/Beylager gehalten/wie viel Söhne und Töchter er aber mit ihr gezeuget/wird im I. Cap. des III. Theils zu finden seyn. Sonsten sind nach des Herrn Vattern Tod beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/samt angehörige Stücke / von Herrn Graf Johann / als ältesten / mit des Herrn Brudern

nähere Freundschaft wird durch Heurathen gestifftet.

* am 4. Blat.

H. Graf Johann verehliget sich mit Fräulein Elisabethen Gräfin zu Schwarzburg.

halten Beylager.

zeugen 2. junge Herrn/ und 5. Fräulein.

Herr Gr. Anthon der II. H. Graf Johansen Bruder.

Brüderlicher Vergleich.

Verwandnis Tafel

Zwischen den dreyen Fürst- und Gräflichen Häusern/ Holstein/ Oldenburg und Schwarzburg.

Henrich/ Graf zu Schwarzburg. †. 1488.

Henrich/ Graf zu Schwarzburg. † 1488.

Günther der Mitler/ Gr: zu Schwarzb: † 1482.

Henrich/ Graf zu Schwarzburg. † 1522.

Günther/ Graf zu Schwarzburg. † 1552.

Johann-Günther/ Graf zu Schwarzb: † 1586. A.

Dorothea †. 1639. C.

Sophia-Catharina. E.

Albert Graf zu Schwarzburg. † 1605.

Ludwig-Günther/ Gr: zu Schwarzburg † 1646. D.

Elisabeth † 1612. B.

Anthon Günther/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. E.

Dieterich der Glückselige/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst † 1440.

Christian I. König zu Dennem. Schweden uñ Norwegen † 1482.

Friderich I. König zu Dennemark/ Norwegen † 1533.

Christian III. König zu Dennemark/ Norwegen † 1559.

Johan der Jünger/ Herzog zu Sleswig-Holstein in Sonderburg † 1622. C.

Alexander / Herzog zu Schleswig/ Holstein in Sonderburg † 1627.

Sophia-Catharina. E.

Gerhard/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. † 1500.

Johan XIV. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst † 1526.

Anthon I. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. † 1573.

Anna † 1579. A.

Dorothea/ † 1639. C

Sophia-Catharina. E.

Anna/ Graf Bothen zu Stolberg Gemahl.

Elisabeth/ Herzog Wilhelms zu Braunschweig Gemahl. † 1495.

Henrich der Elter/ Herzog zu Braunschweig. † 1514.

Catharina/ Herzog Magni II. zu Sachsen-Engern Gemahl. † 1563.

Sophia/ † 1571.

Johan der XVI. Graf zu Oldenb: und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniph: † 1603. B.

Anthon-Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. E.

Anthon II. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst † 1619.

Æmilia. D.

Brüdern Graf Anthons guter Beliebung/ in den negsten fünf Jahren verwaltet/ und aus den Einkommen beyde Herrn Gebrüdere Gräflich unterhalten worden. Als Herr Graf Johann im Jahr 1576. geheurathet/ haben beyde Gebrüdere den 2. Novembr. 1577. einen solchen Vergleich auf zehen Jahr getroffen/ daß Herr Graf Anthon die Grafschaft Delmenhorst/ die Häuser Harpstett und Varel/ nebenst zweyen der besten Vorwerken im Statt- und Buttjhadingerland/ als Hafendörfer Sand und Roddens/ samt andern Stücken/ einbekommen: sein Herr Bruder Graf Johann aber das übrige behalten/ und darvon alle Regirungs- und gemeine Landbeschwerungen erstehen solle/ jedoch mit dem Beding/ daß solcher Vergleich auf keine Erbtheilung zuverstehen/ auch keinem Theil an seiner angeerbten Gerechtigkeit schädlich seyn solle; Dafern nach Verfliessung der zehen Jahren ein oder ander Theil/ Ungleichheit halber/ sich möchte zubeschweren haben/ alsdan sie sich durch die Freunde oder das Recht wolten scheiden lassen.

Brüderlicher Streit wegē der Theilung.

Nach Ausgang der zehen Jahren sind die Herrn Gebrüdere noch drey Jahr bey voriger vergliechener Theilung verblieben/ bis folgends den 12. Decembr. 1590. Herr Graf Anthon auf eine gleichmässige Theilung gedrungen; dargegen Herr Graf Johann sich berufen auf das Herkommen im Römischen Reich/ auf Käyser Friederichs des Ersten heilsamliche Constitution im LehenRecht/ daß die ansehnliche Lehenstück durch vielfältige Theilungen nicht solten zerstücket und zergliedert werden; In Ansehung/ daß dardurch nicht allein die ReichsMatricul fast täglich geendert/ ungewiß gemacht/ fürnehme Häuser an ihrer Hoheit und Würden nicht weniger/ als am Vermögen/ merklich geschwächet/ ja oft dergestalt verringert würden/ daß/ der Reichsbeschwerden zugeschweigen/ ein Herr seinen behörigen Stand/ Amt und Regirung/ der Gebühr und Nohtdurft nach/ schwerlich führen könte; und also mit der Zeit alte fürnehme Geschlechter sehr zurück gesetzet/ oder endlich gar zernichtet würden. Dannenhero auch die Herrn Grafen zu Oldenburg/ von vielen hundert Jahren hero/ die vielfältige und gleiche Vertheilung ihrer Land und Leuten/ mit angelegenem Fleiß/ so viel immer möglich gewesen/ hochvernünftig verhütet und verbotten/ wie aus den Historien satsam bekant. Dessen allen ungeachtet/ hat Herr Graf Anthon diese Irrung im Jahr 1592. an dem Käyserl: Hof klagend angebracht/ von dannen im Jahr 1594. etliche Commissarii verordnet/ aber nichts Fruchtbarliches ausgerichtet worden/ darüber es zur Rechtfertigung kommen/ bis im Jahr 1597. am Käyserlichen Hof die gleichmässige Theilung/ ihrer Vätterlichen verlassenen Graf- Herrschaften und Güter untereinander gleich zutheilen/ erkant ist.

Jus Primogenituræ oder das Recht der ersten Geburt ist bey dem Hauß Oldenburg gebräuchlich.

Weil nun Herr Graf Anthon schon vor dieser Rechtfertigung die eine Grafschaft Delmenhorst/ benebenst andern fürnehmen Erbstücken/ einbekommen/ und also der ganze Streit und Volziehung dieser Urtheil darauf bestanden/ daß ihm solcher sein Besitz mit Beylegung des Abgangs von seines Herrn Brudern Theil möchte ersetzet und erfüllet werden. So hat man dem zur Folge eines jedweden Theils Einhabung aus den jährlichen Nutzungen berechnen/ anschlagen und also vor allen Dingen erfinden sollen und müssen Qvid, Qvale, Qvantum. Was und wie viel Herrn Graf Anthonien abgehe/ und von seines Herrn Brudern Theil müsse zugeschossen werden. Diesem nach were alsdan die negste Frage entstanden/ wie und woran solcher Abgang füglich und rechtmässig zuerstatten: ehe und bevor auch solche beyderley Stück richtig gemacht/ hat keine würkliche Theilung können vorgenoñen werden. Über das erhube sich der heftigste Streit und Verwirrung wegen deren in dem Buttjhadingerland eingeteichten Landereyen/ welche mit in die gleiche Theilung haben sollen gezogen werden/ wormit es also beschaffen war.

weise/ wie die Theilung anzustellen?

Herr Graf Johann hatte bey seinem Theil dasjenige Buttjhadinger-

Streit wegen eingeteichten Landereyen im Buttjhadingerland.

land/welches an die wilde See und Weser stosset/und von dem Fürstenthum Braunschweig zu Lehen rühret. Wie Er vermerket/ daß daselbsten/wie auch an andern Oertern der Grafschaft/vermittels Göttlichen Beystands und Anwendung nöthiger Kosten / zimliche Stücke Landes der Macht des Meers zuentziehen/ und zu einem tragbaren und gebräuchlichen Erdboden zumachen; ersuchet Er seinen Brudern Herrn Anthon / ob Er zu gleichem Gewinn und Verlust seinem Vorhaben sich mit untergeben wolle? Derselbe aber achtet solches Menschlichen Kräften und der Vernunft unähnlich zuseyn/ wil darmit keine Gemeinschaft haben/ vielweniger seine Leute darzu erlauben/ noch sonsten einige andere Hülf leisten. Herr Graf Johan aber trauet der Almacht des HErrn/ und der freywilligen Hergebung ansehnlicher Kosten / auch der anerbottenen Hülf seiner Unterthanen/machet dem Werk einen Anfang/ und ob zwar die bey der Ebbezeit (das ist/ wan das Meer in sechs Stunden seinen Abfall hat/und blosen Grund und Boden hinter sich lässet) zu Staunung des Meers durch vieler tausend Menschen aufgeworfene Dämme / Schlachten und anders/ welches mehrmals/durch die wiederkommende sechsstündige Fluth und überaus mächtige Kraft derselben / wiederum gänzlich weggenommen und eben gemacht worden/also gar/daß/durch etlicher Jahren Arbeit und groser Kosten Vergeblichkeit/fast jederman an dem Verfolg gezweifelt; So hat der Herr Graf jedoch seinen Vorsatz und Hofnung nicht verlassen / die dan endlich/ nach hoher/ und allem Ansehen nach/ unmenschlicher Macht und Anwendung vieler Tonnen Golts/der liebe GOtt zu des Herrn Grafen Willen glücklich und dergestalt ausschlagen lassen / daß ein ansehnliches Land/ vor und nach/ der wütenden grausamen Macht des Meers entzogen / und also zu seinem Antheil der Grafschaft Oldenburg / und darunter auch einen guten Theil zum Buttjhadingerland/erworben/welches durch etliche Leute erbauet/und bishero/ durch GOttes milten Segen/erhalten worden. Wie nun das Käyserliche Urtheil wegen der Gleichtheilung ins Werk sollen gestellet werden/ hat Herr Graf Anthon /Vermög eines zuletzt ausgebrachten Käyserlichen Decrets, auch itzgedachte neu eingeteichte Länder in die schnurgleiche Theilung ziehen wollen. Darauf Herr Graf Johann sich bedünken lassen/daß solche eingeteichte Landereyen nicht allein im Buchstaben des Käyserl: Decrets nicht begriffen / sondern daß auch Käyserl: Majest: des Einteichens und dessen schwere Beschaffenheit keine Wissenschaft / oder nicht gnugsamen Bericht eingenommen / unter dem Einteichen und Anwachsen keinen grosen Unterscheid gemacht / und den eingeteichten und alluirten oder angewachsenen Ländern/ darunter doch eine grose Ungleichheit / einerley Eigenschaft beygemessen hetten; über und ohne solche mühsame / kostbare und gefährliche/ darzu mit eigenen Mitteln / und der Leuten freywillige Hülfe/ eingeteichte/ und den grosen Wasserströmen entzogene Landereyen weren auch noch ansehnliche Stücke in obgedachtem Buttjhadingerland / welche Herr Graf Johann gleicher gestalt durch erkaufte und beschwerliche Mittel an sich gebracht.

Es were zwar zuwünschen gewesen/ daß obgehörter Streit/zu besserer Vertraulicher Brüderlicher Verständnis/ seine gewisse Endschaft und gütlichen Vergleich hette erlangen mögen; So hat sichs doch darüber so lang verweilet/ weilen man auf Gräfl: Delmenhorstischer Seiten auf einer gleichmässigen Theilung an Land und Leuten beyder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / ohne eingenommenen Augenschein und andere darzu gehörige Mittel / beharret/ und also solche Theilung der Glückswahl wollen übergeben haben; Gräfl: Oldenburgischer Seiten aber man darauf bestanden/ daß diese Graf- und Herrschaften/ Land und Leute/ zu des Lehen Herrn/ bevorab Lehentragers und der Unterthanen / merklichen Schaden / nach Verordnung der Lehen Rechten/dem alten Herkommen Zufolge/

der

Schwürigkeit des Einteichens.

☞ das 11. Bl. b. 13. a.

☞ am 15. Bl. a.

Bey der Gleichtheilung sind die Umstände zuerwegen.

Ursache warum die gleiche Theilung nicht geschehen könne?

der umhergeschlagenen Dämmen gegen die offene See/Jhade/und Weser / auch des Lagers / und andern vielfaltigen ja täglich fürfallenden gemeinen Ungelegenheiten halber/ so schnurgleich nicht zumessen oder zutheilen/ und daß Graf Johansen/ als dem ältesten Bruder/ vermög der ersten Geburt/ wie es bey dem Oldenburgischen Hauß hergebracht / etwas voraus zugönnen / und / des Reichs eusserste Grenzen desto besser zuerhalten / eine gegeneinander haltende Ungleichheit nicht zubeobachten were. Über dieses hat die weise/ wie die Theilung anzustellen/ auch oberwehnter zukommender neuer Streit/ wegen der Zuwachsung / eine geraume Zeit hinweggenommen / und sich mit allerhand mühseligen Communication- und Gegenschriften / vielfaltigen Erweisungen und Commissionen, ohne einige Würkung / sofern verweilet/ wie die gehäufte Acten, nebenst etlichen Rathschlüssen / Berichten und Ausführungen satsam ausweisen / und die Oldenburgische Chronic am 480. Blat/ in etwas berühret/ bis oftgedachter Herr Graf Johan im Jahr 1603. verstorben / und als dessen Sohn Herr Graf Anthon Günther in die Regirung getretten / ist auch diese Rechtfertigung auf ihn erwachsen / wie in dem VI. Capitel dieses Theils sol volführet werden.

H. Graf Johansen gute Correspondenz.

Unter andern Fürst- und Gräflichen Personen wolanstehenden Tugenden hat Herr Johan Gr. zu Oldenburg/ so wol mit andern Potentaten und Herrn eine aufrichtige Correspondenz, als insonderheit / diejenige zwischen dem negstbenachbarten Herrn Erzbischoffen zu Bremen/ und seinen Vorfahren aufgerichtete / und auf ihn vererbte vertrauliche Nachbarschaft fortzusetzen und zuerhalten/ sich recht löblich beflissen / allermassen Er mit Herzog Henrichen zu Sachsen-Engern / Erzbischoffen / in sonderbarem vertraulichen Vornehmen gestanden. Wie Hamelm: in Chron: Oldenb: Part. 3. Cap. 16. pag. 434. gedenket.

und getreue Nachbarschaft/ auch mit den Erzbischoffen zu Bremen.

Dieterich/der Glückselige/

Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

- Christian I. König zu Dennemark-Norw.
  - Friederich I. König zu Dennemark-Norw.
    - Christian III. König zu Deñemark-Norw.
      - Johannes der jünger / Herzog zu Schleswig-Holstein.
        - Christian. Alexander. Herzogen zu Schleswig-Holstein.
    - Adolf/ Herz: zu Schleswig-Holstein.
      - Johañ-Adolf/ Erzbischoff zu Bremen.
      - Johañ-Friederich / Erzbischoff zu Bremen.
- Gerhard Graf zu Oldenb: und Delmenhorst.
  - Johann XIV. Graf zu Oldenb: und Delmenhorst.
    - Anthon/ I. Graf zu Oldenb: und Delmenhorst.
      - Johann XVI. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniphausen.
        - Anthon-Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniphausen.

* * * * * * * * * *

- Magnus II. Herz: zu Sachsen-Engern.
  - Franciscus I. Herz: zu Sachsen-Lauenburg.
    - Henrich/ Erzbischoff zu Bremen.
  - Sophia.

Solche Vertrauligkeit ebenmässig mit Herzog Johann-Adolfen zu Schleswig-Holstein bey wehrender Stifts-Regirung unverruckt fortzupflanzen / hat er an gebührendem Fleiß gar nichts ersitzen lassen. Als nun Herzog Johann-Friederich / nach itzgedachten seines Herrn Brudern Herzog Johann-Adolfen Abtrett- und Verehligung im Jahr 1597. in seine Stelle zum Erzbischoffen zu Bremen erwehlet und eingeführet worden; so hat dieser zu gleicher nachbarlichen Zusamensetzung und guter Verständnis sich anerbietig gemacht / und zu deren Aufrichtung mit seinen Vettern / Herrn Christian und Alexandern / auch Herzogen zu Schleswig-Holstein / Herrn Graf Johansen oftermaln zu Oldenburg besucht / darzu sie dan auch wegen der nahen Anverwandnis destomehr angetrieben / wie aus vorhergesetzter Verwandnis-Tafel zuersehen.

Verwandschaft mit den Herrn Erzbischoffen zu Bremen.

Bey solcher Besuchung sind sie höflich empfangen / staetlich tractiret / und freund-vetterlich gehalten worden / daß auch beyde Herzogen etliche Jahre alhier verblieben / mit welchen / insonderheit aber mit Herzog Alexandern / das junge Herrlein Anthon-Günther löb- und freundlich converſiret, daß Sie eine gute vertrauliche Zuneigung gegeneinander gehabt / ob sie zwar zu dero Zeit sich gar nicht einbilden können / daß sie ins künftig / nach acht und dreissig jährigem Verlauf / einander Schwieger und Eidam werden solten.

ist merkwürdig.

Immittels hat der Erzbischoff eine Reise in Italien abgeleget / und / nach seiner Wiederkunft / die mit Herrn Graf Johansen zu Oldenburg / als seinem Nachbarn und Stam-Verwandten / vor etlichen Jahren angefangene Freund- und Nachbarschaft / durch fleissige Besuchung / erneuert / und weil ihm des Herrn Grafen teutsche und aufrichtige gepflogene Freundschaft / und erwiesene freund-vetterliche Ehrerbietung / sehr wol gefallen / hat er / bey solchem gestifteten freundnachbarlichen Vertrauen / und je länger je mehr aufwachsender Zuneigung zu des Herrn Grafen ältester Tochter / Fräulein Annen-Sophien / einer schönen / zuchtigen / klugen und mit allen Hoch-Gräflichen Tugenden wolgezierten Jungfer / eine Christehliche Lieb gewonnen / bey welcher Meinung der Herr Erzbischoff Sie um die Ehe / wie auch ihre Frau Mutter um Bewilligung solches Vorhabens / auch endlich ihren Herrn Vattern / an welchen die Frau Mutter ihn verwiesen / um Vätterliche Einwilligung / fleissig angelanget / auch erhalten / daß wolermelter Herr Vatter ihm im Jahr 1600. den 15. Julii vorwolgedachtes Ehren- und Tugendreiches Fräulein / im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit / mit Mund und Hand ehelich zugesagt und versprochen / darauf / zur Anzeig solcher hochverbindlichen Versprechung und daher entstandenen Freude / des Abends / nach gehaltener Tafel / ein frölicher Ehrentanz angestellet / und die Geschütze auf dem Wall gelöset worden.

Erzbischoff reiset in Italien / kommt wieder gen Oldenburg.

Wiewol nun der Herr Graf gern gesehen / daß / wollöblichem Gebrauch nach / berührte Eheliche unauflösliche Vermählung / mit Zuziehung beyderseits Fürst- und Gräflicher Freundschaft und Anverwandten / angefangen / auch gebührende Heurahts Notul / und was dem anhängig / aufgerichtet worden; Dieweil jedoch der Herr Erzbischoff / so wol vor als nach ergangener Werbungshandlung und Zusag / sich vernehmen lassen / daß auf den Fall diese seine Christ- und Fürstliche Ehverlöbnis kund würde / Er / vermög der Capitulation, zu Abtrettung des Erzstifts unzeitig könte gezwungen werdē / und alsdan in solchem entblösten Zustand die Holsteinische Erbtheilungs-Sach / wider seinen Hn. Brudern Herzog Johann-Adolfen / mit gebührendem Nachdruck / nicht würde volführen können / welches ihm / und dem Oldenburgischen Hauß zu groser Beschwerde und Vernachtheilung gereichen möchte. In Erwegung dessen / und auch dieweil Er nach entschiedener Brüderlichen Erbtheilung / was ihm an Land und Leuten der Gebühr zukäme / das Fräulein verleibdingen wolte / wurde so wol die Aufrichtung der Ehpacten / als auch die Ansetz- und Benennung des Fürst- und Gräflichen Hochzeit-

Verlobt sich mit Fräulein Annen-Sophiē. und was darauf erfolget.

lichen

lichen Beylagers / auf beyderseits freundlichen Gutbefinden / in vertrauliche Geheimnis gestellet und verschoben / bis auf die forderligst verhofte gute Endschaft solcher Brüderlichen Mishelligkeiten / so sich doch hernacher / über Verhoffen / ins sechste Jahr verweilet / unter wehrender Zeit Herr Graf Johann / durch den zeitlichen Tod / von dieser Welt abgefordert worden.

Aliis inserviendo ipsi consumimur.

Anlangend des Herrn Grafen Schwachheit / seligen Abscheid und Gräfliches Begräbnüs / so hat er / als ein sorgfältiger treuer Hausvatter / den vormals gedachten vielfältigen Einteichungen mehrentheils selbsten beygewohnet / und durch seine Gegenwarth das Vorhaben dermassen ins Werk gesetzet / das andern offters unmüglich zu seyn geschienen / wie Er dan auch in itzlaufendem 1603. Jahr dem Ellenser Teichwerk / seinem rühmlichen Gebrauch nach / den ganzen Sommer über bis in die späte Herbstzeit von der Festung Neuenburg / aber nicht ohne Abbruch seiner Gesundheit / beygewohnet / gestalt Er um Martini wieder gen Oldenburg kommen / und unlängst hiernach in eine gefährliche Krankheit gefallen / daß er sich zu Bette legen müssen / welches Er sonsten wegen guter und starcker Natur nicht leicht hat zuthun pflegen / und obwol neben dem bestelten HofMedico, auch andere erfahrne aus der Statt Bremen gefordert und der Cur / mit gesamtem Rath der verordneten Medicamenten / fleissig obgelegen / so hat jedoch die Schwachheit von Tag zu Tag dergestalt zugenommen / daß der Herr Graf sich zu GOtt gewendet / bey demselben Rath und Hülf gesucht / und zu einem seligen Abscheid sich bereit gemacht / auch zugleich seinen einigen liebsten Sohn Graf Anthon Günthern von dem König zu Dennemark / und Herzogen zu Holstein schleunig aus Hamburg abfordern lassen.

Herr Gr. Johann fällt in schwachheit. ☞ am 17. Blat.

brauchet Medicos.

Suchet Rath bey GOtt.

Fordert seinen H. Sohn von Hamburg ab.

Auf erhaltene sothane traurige Bottschaft hat der junge Herr Graf Anthon-Günther unverweilt / nach unterthänigst genommenem Abscheid / sich auf die Rückreise begeben / und seinen liebsten Herrn Vatter sehr krank darnider liegend befunden / darüber sich herzlich betrübet / der Herr Vatter aber / wegen glücklicher Heimkunft seines Sohnes / sich höchlich erfreuet / so balt den unbeständigen Hinfall seines zeitlichen Lebens betrachtet / und nicht nur Gedanken auf Versorgung seiner Seelen / sondern zugleich auf die Beschickung seines Hauses / angewendet / in dem er sein Testament und letzten Willen beschrieben / und von seinem Beichtvatter und Hofprediger M. Johann Judice, auf vorhergangene herzliche Bereuung und Absolution, mit dem Heil: Abendmal sich versehen lassen: So balt er seine herzliebste Gemahlin und Kinder gesegnet / und von allem Umstand Abscheid genommen / hat ihn der högste GOtt den 12. Novembris kurz vor 12. Uhren im Jahr 1603. seines Alters im 63. als in anno Climacterico magno, oder grosen Stuffenjahr / bey guter Vernunft / in wahrem beständigen Christlichen Glauben und Anrufung GOttes / aus diesem Jammerthal zu sich in die ewige Freude / durch einen sanften Abscheid / gefordert.

Versorget und befiehlet GOtt die Seele / richtet ein Testament auf.

gehet mit Tod ab.

Anno: Dn. Iohannes CoMes obIit.

Hierauf sind so balt / üblicher Gewonheit nach / nicht allein alle Gefangene loos und ledig gelassen / und den Armen reiche Almosen ausgetheilet / sondern auch eine gemeine Traur offentlich abgekündiget / alle Freudenspiel eingestellet / und in allen Kirchen des ganzen Landes mit allen Glocken eine Stunde nach Mittag sechs Wochen lang geleutet worden.

Traur im Land.

Unterdessen hat man zu solcher ansehnlicher Gräflichen Leichbegängnis behörigen Anstalt gemacht / alle Anverwanten / Fürsten / Grafen und Herrn / neben ihrem Frauenzimmer / auch benachbarte Stätte und von Adel zur Gräflichen Leichbegängnis / durch gewönliche Ausschreiben / gegen den 6. Decembris berufen / gestalt besagten Tag dieselbe in persönlicher Begleitung des Herrn Erzbischoffen zu Bremen / Herzog Johan-Friderichs zu Schleswig-Holstein / Herzog Julii-Ernstens zu Braunschweig / Herzog Alexanders zu Schleswig-Holstein / Herrn Graf Günthern zu Schwarzburg / auch ansehnlicher Fürstl: Braun-

Leichbegängnis.

schweigischen- Lüneburgischen- Zell- und Harburgischen/ Sachsen-Lauenburgischen/Osnabrügischen Bischofflichen / Gräflichen Lippischen / Bentheimischen und Ostfrisischen/auch der Statt Bremen/Gesandten / wie auch verschiedener Fürstlicher Braunschweigischer / Gräfl: Hoy- und Schwarzburgischer Frauen und Fräulein/ samt einer grosen Anzahl vornehmer von Adel ꝛc. sehr ansehnlich verrichtet; Die Gräfliche Leiche ist in die Kirche zu S. Lamberti auf das Chor getragen / und nach verflossenen 6. Wochen in eine gemauerte Capelle beygesetzet / wie dan auch die Fahnen oben auf dem Chor an die Pfeiler gestecket worden/woselbsten der Herr Graf / hochwolseligsten Andenkens/ schon vor sechs Jahren ein schönes Marmorsteinernes Epitaphium aufrichten lassen/dessen Abriß beygefügtes Kupfer für Augen stellet. Folgende Schrift aber ist von den Gelährten aufgesetzet worden.

DEO. OMNIPOT. ÆTER. OPT. S.
ADMODUM. ILLUSTRI. PRINCIPI. AC. DNO.
D. JOHANNI.
ANTON. FIL. JOH. N. GERH. ProN.
THEOD. AbN. CHRIST. AtN.
COMITI. IN. OLDENBURG. ET. DELMENHORST.
DYNASTÆ. IN. JEVEREN. ET. KNIPHAUSEN. &c.
MAJORUM. IMAGINIBUS.
PRÆCLARISSIMIS. DIVINI. INGENII. ET. HEROICÆ. NATURÆ. DOTIBUS.
PIETATIS. VIRTUTIS. ET. RERUM. LAUDABILITER.
GESTARUM. MONUMENTIS.
HONORUM. FORTUNARUMQ;. AFFLUENTIA. INTER. ILLUSTRES.
PRIMARIO.
QVI.
IN. EVANGELICÆ. VERITATIS. DOCTRINA.
LIBERALIBUS. DISCIPLINIS. ET. ARTIBUS.
HEROICIS. MENTIBUS. DIGNIS.
APUD. REGES. FELICITER. INSTITUTUS.
POST. IN. MILITIAM. MISSUS.
DEINDE. PER. SUCCESSIONEM. AD. GUBERNATIONEM.
HARUM. PROVINCIARUM. ADMOTUS.
CHRISTO.
ET. IMPERATORI. SUO.
STRENUE. ET. FIDELITER. MILITAVIT.
ECCLESIÆ. AC. REIPUBL.
SALUTEM. ET. COMMODA.
ANTE. OMNIA. FOVIT. ET. PROMOVIT.
PAUPERIBUS. ET. LABORANTIBUS.
LIBERALITER. SUBVENIT.
JUSTITIAM.
OMNIBUS. ÆQVABILI. LANCE. ADMINISTRAVIT.

SUBDI-

SUBDITIS.
PACEM. ET. INCOLUMITATEM.
SUO. DISCRIMINE. SUMPTU. ET. LABORE.
CONSTITUIT. ET. CONSERVAVIT.
DITIONES. AVITAS.
TITULIS. ET. POSSESSIONIBUS. AMPLISS. AUXIT.
ET. IN. OMNI. OFFICIO.
NON. MINUS. BONUM. SE. MAGISTRATUM.
QVAM. DILIGENTEM. PATREM-FAMILIAS.
PRÆSTITIT.

CUM. GENEROSISS.
ELISABETHA. SCHWARZBURGICA.
EX. QVATUOR. COMITIBUS. IMPERII.
IN. MATRIMONIO.
AD. ANNOS. XXVII.
SVAVISSIME. ET. AMANTISSIME. VIXIT.
QVÆ. EX. ILLO. LIBEROS. VI.
FILIOS. II. ET. FILIAS. IV.
SUSCEPIT.
PIEQ;. ET. LIBERALITER. EDUCAVIT.
DEPOSITUM. ANIMÆ.
CREATORI. SUO. REPOSCENTI.
BONA. FIDE. ET. CONSCIENTIA.
REDDIDIT.

MON. H. F.
ET. HÆRES. ANTON. GUNT.
COM. IN. OLD. ET. DELM. DY-
NASTA. IN. JEV. ET. KNIP. &c.
L. DQ. P. P.
B. A. LXIII. M. I. D. XXVII.
OB. A. CIↃ. IↃ. CIII. Prid. Id. IXB.

Das zweyte Capitel

Von Herrn Graf Anthon-Günthers Geburt / Auferziehung / Information und Anführung zur Gottesfurcht / Tugenden / guten Künsten / und Ritterlichen Übungen.

Herrn Graf Anthon-Günthers Geburt.

UNter der Regirung des Leutseligen Tapfern Helden Käysers Rudolphi des II. ist Herr Graf Anthon-Günther auf dem uralten Gräflichen Stamhauß Oldenburg im Jahr nach Christi Geburt 1583. Nachts zwischen 9. und 10. Uhren vor dem ersten Winter-Monat / genant der Allerheiligen Tag / von hochbenamten Christlichen Eltern / nemlich Weiland Herrn Graf Johansen dem XVI. und Frau Elisabethen / geborner Gräfin zu Schwarzburg / Arnstatt und Sondershausen / gezeuget und geboren; Durch dessen Geburt die liebe Eltern höchlich erfreuet / bevorab / weil deren erstgeborner Sohn Johann-Friederich vor dreyen Jahren / mit högst empfundener ihrer Betrübnis / gestorben / zu dem dieses Gräfliche Hauß Oldenburg / wegen des fürtreflichen Kriegs-Helden Graf Günthers zu Schwarzburg / hiesiger Landes-Mutter Herrn Brudern / tödlichen Abgang / welcher ein halbes Jahr vorher am 5. Maji zu Antorf in Braband gestorben / dessen Leichnam durch Niederland und diese Grafschaften in Thüringen geführet / und zu Arnstatt beygesetzet / in Traurigkeit begriffen; durch die Geburt aber dieses wolgestalten gesunden jungen Herzleins und in der Regierung löblichen Nachfolgers wiederum gemiltert / und vormaliger Verlust ersetzet worden.

erwecket auf gehabtes Leid / grose Freude.

Dieses junge Herzlein wurde auf hiesigem Residenzhauß den 5. Jennerstag folgenden 1584. Jahrs von Licentiat und Superintendenten Hamelmannen / vermittelst des heylsamen Bads der Widergeburt / dem HErrn Christo und seiner Christlichen Kirchen / durch die verrichtete Christliche Gevatterschaft Herrn Wilhelmens / zugenant des Weisen / Landgrafens zu Hessen / Herrn Joachim-Ernstens / Fürsten zu Anhalt / Herrn Franzen / Herzogen zu Sachsen / Frau Sibyllen / geborner Herzogin zu Sachsen / Frau Claren / Herzoginn zu Pommern / Fräulein Elisabethen / Herzoginne zu Lüneburg / Herrn Albrechtens / Grafen zu Nassau / Herrn Albrechts / Grafen zu Schwarzburg / Frau Magdalenen / Gräfin zu Bentheim / einverleibet / und ihm der zweyfache Name Anthon-Günther gegeben. Jener dem Herrn Altvatter und Herrn Vattern Brudern / dieser aber dem Hochgräflichen Schwarzburgischen Hauß / zu sonderbaren Ehren / als welcher bey letztgedachtem Hauß sehr gebräuchlich und von fünfhundert Jahren hero gleichsam erblich gewesen.

Christliche Tauf-Paten und Patinnen.

Christlicher Name.

Also hat das junge Herzlein Anthon-Günther aus zweyen Hochgräflichen Häusern Oldenburg und Schwarzburg den Ursprung genommen / welche Beyde / wegen ihrer alten Ankunft / Würden / Hoheit und Macht / für andern im Teutschen Reich / sehr berühmet sind / dan gleichwie die Schwarzburgische Herrn / vermög Käysers Otten des Dritten Begnadigung / diesen Vorzug haben / daß sie unter die Vier-Grafen des Reichs gezählet / und dahero Andern im Stehen / Sitzen und Reiten vorgehen / bevorab weil die andern drey Stamhäuser der Vier-Reichs-Grafen endlich gar ausgestorben / wie auch daß aus dem Hauß Schwarzburg / Graf Günther vor drey-

Frau Mutter aus dem alten Schwarzburgischē Stam.

der Vier Grafen des Heil. Reichs.

H. Tauf.

dreyhundert / und mehr Jahren zu einem Römischen König erwehlet / und gekrönet worden; Also ist das Oldenburgische Hauß aus Königlichem Geblüth der alten Sachsen entsprossen / hat wiederum durch Graf Dieterichs / des Glückseligen ältesten Sohn / Graf Christianen den Ersten / vor mehr als zweyhundert Jahren die Königliche Würde in Dennemark und Norwegen / mit dem Herzogthum zu Schleswig-Holstein / erlanget; seithero sich solcher Oldenburgischer Stambaum im ganzen Römischen / auch andern Königreichen / dergestalt ausgebreitet / daß / wo nicht alle / jedoch sehr viel Königliche / Chur- und Fürstliche Häuser desselben gesegneter Hoch-Gräflicher Zweigen genossen / wordurch zwischen denselben die nahe Blutfreund- und Verwandschaft also gewachsen / daß hochbesagte Königliche / Chur- und Fürstl: Häuser ihre Anichen nicht weniger aus Herrn Graf Anthon-Günthers Hochgräflichem Stam / als Er die Seinige aus derselbigen herführen und beweisen müssen / wie aus der im Jahr 1661. zu Frankfurt gedruckten Oldenburgischen Grafen-Cron / und Lateinischen Arboreto Genealogico Heroum Europæorum zuersehen ist.

§. 1. Blat. Oldenburg ist eines Königs Tochter / und vieler Könige und Herzoge Mutter. Dieses Stam̃s Ausbreitung.

Verwandschaft.

Weiln dan diejenige / welche beydes ihres Geschlechtes und Herkommens halber andern fürgehen / und zugleich von GOTT mit Weißheit und Verstand / auch Tapferkeit / und andern Heroischen / Fürst- und Gräflichen Personen wolanständigen Tugenden begabt sind / die zweyfache grose Gnad und Wolthat des Allerhögsten zuerkennen / und dergestalt anzulegen und zugebrauchen Ursach nehmen sollen / damit es dem höchsten GOtt wolgefällig / ihnen selbst und ihrem ganzen Geschlecht bey der Welt rühmlich / und ihren Unterthanen / Land und Leuten nutz- und ersprieslich seye. Als haben solche Gnade auch dieses jungen Herrleins Gottselige Eltern jederzeit gegen GOtt dem HErrn dankbarlich erkennet / die fleissige sorgfältige Auferziehung für eine Brunnquelle alles Wolverhaltens geachtet / und sich darneben beflissen / solches ihr Gräflich-es uraltes Herkommen mit allen Fürst- und Gräflichen Tugenden ferner zuzieren / und dardurch den Ruhm und Lob dieses uralten Stammes und Hauses der Grafen zu Oldenburg merklich zumehren. Zuforderst haben Sie / damit dem jungen Herrlein in der zartesten Kindheit die wahre Gottesfurcht und schüldige Andacht zum Gebeth eingepflanzet würde / sich högstes Fleisses bemühet; Die fromme Frau Mutter hat anfangs / theils selbsten / theils durch das tugendsame Frauenzimmer / ihn zur Gottesfurcht / Zucht / Gehorsam / guten Sitten / und die Wort deutlich auszusprechen / eiferig angehalten / und den Grund aus dem Catechismo wol geleget. Als Er das taugliche Alter zulernen / nemlich das achte Jahr / erreichet / haben seine GOttliebende Eltern auf einen Gottsfürchtigen / getreuen und erfahrnen Præceptorem (die man heutiges Tages Hofmeistere zunennen pflegt) mit gutem Vorbedacht / ihre Gedanken auf den damaligen Rectorem zu Oldenburg M. Hermann Velstein geschlagen / welchen der Rath und Bürgerschaft dieser Statt / wegen seines treuen Fleisses / ungern entrathen wollen: Man hat aber dafür gehalten / daß an demjenigen / welcher negstkünftig über viele herrschen solte / hoch und viel gelegen / und niemanden grösere und mehrere Wissenschaft vonnöhten seye / als einem Regenten / damit er / zu des ganzen Landes Wolfart und allen seinen Untergebenen zu ersprieslichem Nutzen / von erster Jugend auf / recht möchte unterwiesen werden. Gedachter M. Velstein hat diesen jungen Herrn / beneben den vier jungen Fräulein Schwestern / im Gebeth zuforders / hernach im Lesen und Schreiben / in guten Sitten und allen Tugenden / auch algemach in der Lateinischen Sprach unterrichtet / daß innerhalb kurzer Zeit / Er / beneben den vier Fräulein / dasjenige / was ihnen Teutsch fürgegeben worden / richtig ins Latein versetzen / viel teutsche und lateinische nützliche Geist- und Weltliche Lehrsprüche / Reimen / Psalmen / und trostreiche schöne Gebethlein

Grose Wolthaten Gottes erkennen kluge Eltern.

in warer Gottesfurcht /

guten Sitten /

heilsamẽ Lehrsprüche / im wol-Reden / recht Lesen / recht Schreiben / in Sprachẽ und Tugenden durch einen getreuen Præceptorem.

erziehen ihren jungen Sohn mit Sorgfalt

auswen-

auswendig sagen können/ wie ich dan/ bey Durchsehung besagten M. Velstenii hinterlassener statlicher Bibliothec, dergleichen Sprüche/ Gebethlein und lateinische Exercitia, welche der junge Herr/ und/ vor andern Fräulein Geschwistern/ Fräulein Anna-Sophia/ alle mit eigenen Händen geschrieben und aufgezeichnet/ in sehr groser Anzahl von verschiedenen Büchern/ mit högster Verwunderung/ befunden/ daraus augenscheinlich zusehen/ wie treufleissig Sie innerhalb zehen Jahren/ durch ihren beharrlich unterhaltenen Præceptorem zur waren/ reinen und unverfälschten Religion so wol/ als zur Übung der Gottseligkeit/ desgleichen/ durch die Sitten-Regeln/ zu allen Gräflichen Tugenden angewiesen worden/ auch wie Beyde eine sonderbare Neigung zu der lateinischen Sprach getragen. Es hat dem jungen Herrn der Zuchtmeister die Lehr/ viel kurzer/ als in den Schulen/ vorgetragen/ alle Kalmäuserey und Schulpossen unterlassen/ durch vernünftiges Gespräch/ Erzehl- und Lesung denkwürdiger/ insonderheit einheimischer/ Geschichten sein Gemüth erfrischet und aufgemundert/ der Tugenden Fürtreflichkeit/ und der Laster Abscheuligkeit ihm dermassen fürgemahlet/ daß er zu jenen eine entzündete Begierde gleichformiger Nachfolge/ gegen diese aber/ als eine Mutter alles Übels/ Jammers/ und Elendes/ einen abscheulichen Haß empfunden; ihm algemach Anlaß gegeben/ wie Er sich gegen höhere/ seines gleichen/ geringere Standes Personen/ und seine Unterthanen/ auch ferner bey Audienzien oder Verhörungen/ in Sitten/ Gebehrden/ Worten und Werken/ Standmässig zuhalten/ wie Kirchen und Schulen zubefordern/ Gericht und Recht anzustellen/ die Frommen zuschützen/ die Bösen zustraffen/ böse Gebräuche abzuschaffen; Friede/ Ruh und Einigkeit/ durch Vorsichtigkeit und Sanftmuth/ zuerhalten/ unnötige Kriege und Verbündnissen zumeiden/ die Unterthanen nicht übermässig zubeschweren/ denselben alle Gnade und Milte zuerweisen/ ihr Anbringen und Klage gern zuhören; worin seines Lan-

Kurze Unterrichtung in Sprachen/ Sitten-Regeln/

Geschichtē/ Aufmunderung zur Tugend/ Abmahnung von Lastern.

Anweisung zu den Regiments-Regeln.

des Interesse bestehe; woher ein Schaden oder Gefahr erwachsen könne; wie selbigem zubegegnen seye; wie seine Vorfahren mit diesem oder jenem Benachbarten sich begangen; was Er ins künftig von selbigē Gutes oder Widriges sich zuversehen habe; wie diese verschiedene Landsart genaturet und löblich zu regiren seye; wie die Gescheften zuverrichten; was bey jedem Handel/ nach gestalt der Umständē/ zuentschliessen/ und was mehr in dergleichen zubeobachten/ so zu einem beständigen/ friedlichen und langwürigen Regiment nütz- und dienlich seyn möge. Durch deren fleissige Anhör- und Übung mit dem jungen Herrlein/ zugleich Fräulein Anna Sophia an Weißheit und Verstand merklich zugenommen. Worbey ich mich erinnere/ (damit ich wissentlich nichts verschweige) daß Fräulein Anna Sophia/ nach des Herrn Grafen selbst eigener Bekänknis/ in der lateinischen Sprach fertiger/ als Er/ gewesen/ jedoch ist hieraus abzunehmen/ daß der H. Graf in der Jugend der lateinischen Sprach gar fertig müsse gewesen seyn/ dieweil Er in diesem hohen Alter diejenige lateinische Briefe/ so man ihm geschwind fürlieset/ vollenkomlich verstehet/ und den Inhalt ausführlich nach der Ordnung zuerzehlen/ auch offters über der Tafel theils lustige/ theils nützliche lateinische Lehrsprüche/ zu beqvemer Zeit/ auf die Bahn zubringen weiß. Der Præceptor soll sich oft haben verlauten lassen/ es were zwar in den Herrn/ wegen der guten Geburtsart/ von den freyen Künsten was rechtschaffenes zubringen/ wofern er nur so viel Sitzfleisch haben könte/ wie er dan zu allerhand bewegenden Übungen sonderlichen Lusten getragen hat/ und wan er schon müssig zuseyn geschienen/ ist er doch nimmer müssig gewesen. Seines Præceptoris Handschrift hat er also nachzumahlen und derselben nachzufolgen sich bemühet/ daß in Gegenhaltung unter dieser und jener fast in keinem Buchstaben der geringste Unterscheid zuerkennen/ welches zweifels ohne auch in andern rühmlichen Sitten und Tugenden geschehen.

Fertigkeit in der lateinischen Sprach.

Über dieses alles unterrichtete die

Nachahnung des Præceptoris Handschrift.

Frau Mutter leuchtet mit gutem Exempel vor. Anzeige eines guten Verstands.

Frau Mutter ihre Kinder zur Tugend/ fürnemlich mit ihrem Exempel / daß man hat zusagen pflegen : der junge Herz hette die Tugend nicht so viel durch Unterrichtung erlernet / als aus dem Vorbild seiner Frau Mutter geschöpfet/ bey welcher Christlichen Auferziehung der Augenschein es immerdar gegeben/ daß Graf Anthon-Günthers scharfsinniges Ingenium und friedliebende Gemühts-Neigung je länger je mehr herfürgeblicket / und wie ein schönblüender Baum / zeitlich zuerkennen gegeben / was für treflich gute Früchte dermaleins von ihm zugewarten seyn würden/ in dem er ofters solche hohe Sachen von sich selbst ins Mittel bringen können / darüber alte wolbetagte Leute sich höchlich verwundert/ und nicht anders daraus gemuthmasset/ als daß GOtt mit diesem damaligen jungen Herrn von Jahren ein groses Werk fürhaben müste. Als im Jahr 1595. Burgermeistere und Rath der Statt Oldenburg mit Herrn Graf Johansen / wegen etlicher Irrungen/ deren auch Hamelman am 479. Blat gedenket / sich ausgesöhnet/ und/ zum Zeichen unterthänigen Gehorsams/ ein Freudenmal auf dem Rathhauß angestellet/ hat sich der junge Herz/ nebenst etlichen anwesenden Schwarzburgischen Grafen und dem Frauenzimmer/ auf unterthänige Einladung/ auch darbey eingestellet/ und durch seine Freund- und Holdseligkeit jedermans Augen/ mit groser Liebesreitzung/ auf sich gewendet / massen des Hamelmanni/ am 433. Blat seiner Chronic/ gesetzte Muthmassung keines weges Fehl geschlagen/ daß/ weil nemlich nicht allein seine Physiognomey , sondern auch sein Anfang und Profectus im Studiren/ bereits viel Gutes von sich verhiesen / zuhoffen stünte / es würden alle Gräfliche Tugenden in ihm noch ferner mit den Jahren zunehmen.

Liebreitzendes Gemüth. Hamelmanns warhaft gefälltes Urtheil aus der Physiognomey:

Die Hn. Grafen sind Gastfrey. Viel fürnehme Herren kommen gen Oldenburg.

Die Herrn Grafen zu Oldenburg sind von Alters hero/ wie annoch/ Gastfrey gewesen / haben frembde Fürsten und Herrn / die etwan aus Hoch-Teutschland in Niederland gezogen/ oder dahero kommen/ oder von sich selbst eine vorsetzliche Reise anhero angestellet/ mit sonderbarer Ehrerbietung emfangen / nach eines jeden Stands Gebühr statlich tractiret , und begabet von sich gelassen / gestalt auch / unter vielen andern / im Jahr 1600. den 6. Sept. ansehnliche Persianische Gesanden anhero kommen. Solcher vornehmen/ auch gelahrten und politischen Gästen hat der junge Herz/ bey zuwachsenden Jahren/ mit beygewohnet/ ihre Discursen und Reden gern gehöret/ nicht allein/ durch solche Conversation, ihre Gunst und Kundschaft erlanget/ sondern auch von ausländischen Sachen gute Wissenschaft überkommen. Der Herz Vatter hat ihn gar jung mit sich zu den Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg geführet/ daß Er denselben/ als seinen Lehen-Herrn / diesen seinen künftigen Nachfolger an der Regirung bestermassen anbefehlen / und in ihre Fürstliche Gunst setzen möchte. Der in allen freyen Künsten und Sprachen hochgelahrter Fürst Moritz / Landgraf zu Hessen/ hat im Jahr 1599. den 3. Octob. in seiner Residenzstatt Cassel ein Fürstliches Collegium, nach seinem Namen Mauritianum genennet / mit Bestellung der Professorn und allerhand Exercitien, angerichtet/ kame im Jahr 1603. den 18. Julii mit dem Erzbischoffen zu Bremen gen Oldenburg / warf eine sonderbare Neigung auf den jungen Herrn/ und nahme ihn/ auf Einwilligung des Herrn Vattern / mit sich gen Cassel/ damit Er solche daselbst im Schwang gehende hohen Standes-Personen wolanständige Tugenden/ mit den zunahenden Jahren/ zum theil erlangen/ zum theil vermehren möchte/ zumaln es ihm in seiner Jugend/ so balt seine Glieder algemach sich zusetzen und stark zu werden angefangen / an guter Anführung zu allerhand löblichen Ritterlichen Übungen nicht ermangelt/ sich im Reiten / Ringrennen/ Fechten / Danzen / Schiessen / Ballspielen und dergleichen einer Rittermässigen Person wolanstehenden Ritterspielen/ bevorab in dem Reiten / dermassen geübt / und solche Wissenschaft darin erlanget/ daß nicht leichtlich / einer unter hohen Personen / solches geringen Al-

aus derē Conversatiō fasset der junge Herz viel/ Reiset zu den Herzogen zu Braunschweig.

Landgr. Moritz richtet ein Collegium Adelphicum auf.

nimt den jungen Herrn mit sich gen Cassel.

wird angeführet zu ritterlichen Übungen/ Fechten/ Reitē ꝛc.

ters/

ist ein trefflicher Liebhaber guter Pferden

ters / es ihm darinnen bevor gethan; dahero nachgehends die grose Lust zu Haltung herrlicher Pferden/dergleichen nicht balt im Heil. Röm: Reich von solcher schönen Anzahl beysammen werden zusehen seyn/ entsprungen/ vermittelst deren Er sich hernach/in Kriegs- und Friedenszeiten / bey Käyser- König- Chur- und Fürstlichen Personen/ auch hohen Generaln und andern/sehr beliebt und angenehm gemacht / auch manchmal/durch seine freygebige Verschenkung der Pferden/viel Unheil und Ungemach von seinen Landen und Leuten abgewendet. Gleichfals hat Er/ von Jugend an/auf Einwilligung seiner Eltern und Præceptoris, zu Hintertreibung des Müssiggangs und Anleitung hurtiger Glieder/der Jagt/als einer recht Fürstlichen Übung sich beflissen/und dieselbe/bis in sein letztes Alter/ auf Einrahtung der Arzney Doctorn, und seiner grosen Lands Vätterlichen Sorgfalt/zur Ergötzligkeit und Erhaltung der guten Leibs- und Gemüthes Kräften / geliebet und geübet / wiewol ofters nicht sonder Gefahr / wie an seinem Ort sol gemeldet werden.

und der Jagt.

Nachdem zwischen König Christian dem Vierden zu Dennemark- Norwegen und Herzog Johann-Adolfen zu Schleswig-Holstein/an einem/ und der Statt Hamburg / andern Theils/ ein gütlicher Vergleich getroffen / der 28. Octobr. des 1603. Jahrs zu Ablegung der Huldigung angesetzet / und beneben andern fürnehmen Herrn / auch Herr Graf Johann zu Oldenburg/ wegen gepflogenen guten Vertrauligkeit und nahen Anverwandnis / gen Hamburg berufen wurde; schickte Er seinen Sohn Graf Anthon-Günthern vor sich dahin / dessen Ankunft/ anwesende König und Herzogen sehr angenehm gehalten/in ihr ansehnliches Begleit ihn aufgenommen / und von der Zeit an / eine gar gnädigste Neigung zu ihm getragen haben. Immittelst darbey fürgelaufenen Freudenspielen und Lustbezeigungen hat der junge Herr die traurige Bottschaft erhalten/ daß sein Herr Vatter mit groser Unpäßligkeit befallen / deswegen Er üm gnädigstes Urlaub ansuchen/ und nach dessen Erhaltung/sich aufs schleunigst anhero gen Oldenburg begeben müssen/ wie bey dem Beschluß vorhergangenen Capitels mit mehrerm ist gedacht worden.

Vergleich zwischen dem König zu Dennemart/ Herzogē zu Holstein und der Statt Hamburg.

Dahin reiset Gr. Anthon-Günther.

muß wegen des Herrn Vattern Unpäßligkeit wegeilen. ☞ am 29. Bl. a.

Das dritte Capitel

Wie Herr Graf Anthon-Günther die Regirung angetretten/selbige fürsichtig angefangen/auf den Frieden gegründet / glücklich fortgesetzet / und was sich sonsten bis auf das Jahr Christi 1612. denkwürdiges begeben habe.

Als nun Weyland Herr Graf Johann/ der XVI. dieses Namens / den 12. Tag Novembr. des 1603ten Jahrs / wie im ersten Capitel mit mehrerm angezeiget †/ diese Welt gesegnet/ hat er Graf Anthon-Günthern / als einigen herzgeliebten Sohn / Erben und Nachfolgern / hinterlassen/ und König Christianen den IV. zu Dennemark-Norwegen / zu dessen Curatorn und Vormunder / so wol vormals durch Schreiben / als auch durch das hinterlassene Testament/erbetten und gesetzet.

Herr Gr. Anthon-Günther tritt / als einiger Erbe/ in die Regirung.

† am 29. Blat. b.

Gleichwie eine abgehauene Weinrebe einen andern Rebstock ihrer Art hinterlässet; Also hinterlassen auch die Eltern nach ihrem Tod ihre leibliche Kinder/und nicht ihre Personen allein/ sondern auch in ihnen ihrer Eltern Gestalt

Tapfere werden gemeiniglich von Tapfern gezeuget.

1603.

In Filio vivit Pater.

H. Graf Anthon-Günthers herfürleuchtende Qvalitäten.

stalt und Bildnissen/und gemeiniglich/ beneben ihren zeitlichen Gütern / auch ihre Qvalitäten und Tugenden; indem Sie/in deren Fußtapfen zutretten/ihren Namen zuerhalten und unsterblich zumachen/sich befleissigen. Wie man solches alles bishero an Hn. Graf Anthon-Günthern augenscheinlich wahr befunden/dan/nachdem sein Herr Vatter mit Tod abgangen/Er also zuleuchten angefangen hat/ daß Er Vielen/ auch Weitentferneten/sich entweder beliebt / oder belobt / oder verbindlich gemacht/indem Er die in den zarten Jahren erworbene Gunst / mit der Jahren Zuwachs / durch Tugend vermehret / die vermehrte durch friedliebende Thaten ruhmbarer gemacht/ und die übernommene Müh und wachsame Sorge vor das Vatterland unverdrossen fortgesetzet / dahero Er aller Herzen und Gemüther erobert zuhaben geschienen: dan ob Er zwar damals kaum das zwanzigste Jahr seines Alters erreichet / so hatte doch der Allmächtige sein Herz / Sinn und Verstand so hoch erleuchtet und begabt/daß Er bey sich befunden und erkennet/ es seye in dem eröfneten Testament seines Herrn Vattern anders nichts begriffen / als was zur Ehre GOTTes / zu Reinhaltung Christlicher Lehr und Religion, zu treuer Beobachtung der Kirchen/Schulen / Hospitalien und milter Stiftungen/zu herzlicher Liebe und rechter Verpflegung der Frau Mutter und Fräulein Geschwistern/zu Erhaltung alter löblicher Teutscher Sitten und Ernsthaftigkeit seiner lobseligen Vorfahren / und in Summa was zu Erhalt- und Vermehrung seines selbsteigenen Gräflichen Regiments / gereichen könte. Zu welchem Ende er auch/ solcher Verordnung des hinterlassenen Vätterlichen Testaments / durch Göttliche Hülfe / nachzuleben / versprochen.

im 20. Jahr seines Alters.

Eröfnet das Vätterliche Testament.

Versprichet dem Christwolgemeinten Inhalt/ dem Vermögē nach/ Folge zuleisten.

Nachdem wir in dem vorigen Capitel an dem jungen Herrn diejenige Stück erwogen und erzehlet haben/welche ihm von der gutthätigen Natur / fleissigen Auferziehung und dem Licht der Erfahrenheit / nach der Jahren Fähigkeit/ mitgetheilet; So wollen wir ihn auch zum Erben seiner Graf- und Herrschaften einsetzen / und zuvorders derselben Lager / Grenzen / Gestalt und Eigenschaft mit wenigen erzehlen.

1603.

Dieser Landschaften/ Lager und Grenzē.

Wan wir der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/samt der einverleibten Herrligkeiten und Landschaften/Lager und Grenzen ins gemein beschreiben wollen / so befinden wir vorserste / daß diese Länder Nord-Nord-Westenwerts gelegen/ so wir uns nach dem Polo oder Nordstern richten wollen/jedoch/ daß sie mehr gegen Mitternacht/als gegē Abend/sich lenken. Was nun die gegen Abend und Mitternacht liegende Einwohner / etwan durch eine heimliche und verborgene Mitwürkung des Himmels / vor eine Art und Eigenschaft an sich haben/darvon wissen die Gelahrten zuurtheilen. Gegen Aufgang haben diese Graf- und Herrschaften zu Grenzen das damalige Erzstift Bremen / und die Weser / jedoch / daß jenseit noch das Oldenburgisches Ländlein zu Würden gelegen ist; Gegen Mittag die Grafschaft Hoya und das Stift Münster; gegen Abend die Grafschaft Ostfriesland; und gegen Mitternacht die offenbare See / so an diesen Orten balt nach den Völkern Mare Germanicum, das Teutsche Meer / balt nach dem Lager die West-See genennet wird / von dessen Eigenschaft droben das 13. Blat zulesen. Gleichwie diese Graf- und Herrschaften gegen Mitternacht mit der offenbaren West-See: also sind sie fast durchaus mit gewaltigen Wasserflüssen / als nemlich von Aufgang mit der Weser / und von Nidergang mit einem ungestümmen Fluß/zwischen den Jhever- Statt- und Buttjhadinger Ländern / so sich in die West-See ergeust/ und die Jhade genennet wird/und noch weiter mit der Hunte / so eines theils von Mittag nach der Statt Oldenburg herfleust / umgeben und bezirket. Die Länge erstrecket sich an Theils Orten bey die elf Meilweges / und die Breite über 9. Meilen. In erzehltem Bezirk befindet sich viererley Unterscheid der Ländereyen; ein Theil wird genant das Marschland / das andere die Geest / oder das Geestland / das dritte ist halb Marsch und halb Geest/ das vierde ist Mohrland. Die Geest/ Göse oder Göst sind die hohe dürre und trockene Länder / welche so wol als die Mohrländer (dahero man die Feu-

Anstossende See und Ströme.

Weser.

Jhade.

Hunte.

viererley Unterscheid der Ländereyen.

☞ am 9. Bl. a.

1603.

Fruchtbarkeit.

rung oder den Torf bekommt) mehr Dünge oder Geilung vonnöhten. Die Marschländer sind die nidrige und fette fruchtbare Länder / deren Grund und Boden ist Kley / das ist eine besondere fette graue zöhe Erde / vom kleben oder ankleben also genant. Diese sind so geil / daß ein Scheffel zwelf / auch wol mehr Scheffel Früchten / durch GOttes Segen / herfür bringen kan / gestalt man offters befunden / daß ein einiges Korn zu Zeiten hundert und mehr Ähren getragen hat / und dafern diese Marschländer nicht der Furcht des wütenden Meers / Jhadeflusses / der Weser und Hunte / unterworfen weren / wolte ich diese Länder für die rechte Schmalzgruben schätzen. Es scheinet aber / daß der Allmächtige GOtt auch dem fruchtbarsten Land / (gleich einem qvalificirten Menschen) wiederum einen Mangel und Fehler beygefüget / und gleichsam das bitter-süß zusammen vermehlet hat / ohne zweifel zu dem guten Endzweck / damit die Menschen / bey solchem Überfluß / nicht in Hochmuth gerahten möchten. Wan man von Bremen durch die Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg nach Emden reiset / wird man in selbiger Landstrassen keine besondere Fruchtbarkeit / sondern nur Geest / Sand / Mohr oder Heyden antreffen; besagte fette / geile oder Marschländer aber liegen längst der Weser / Jhade und Seekanten her / woran sie einen rechten Erz- und Erbfeind haben / darmit die Einwohner stets kämfen / und gegen dieselbe aufwerfen müssen grose Dämme und Teiche / worvon droben im 1. Capitel am 12. Blat a. weitleuftig ist geredet worden. Die Festungen in oberzehltem ganzem Bezirk sind / Oldenburg / Delmenhorst / Jhever / Hevelgönnen / Apen / Harpstett / Neuenburg und die Schanze Ellenserdam / wie solches alles der Augenschein in beygefügter Landtafel geben wird.

☞ das 12. Bl. b. und 13. a. b.

Festungen.

Dieser Länder Regirung hat der junge Herr Graf / (ohne was etwan seines Seligen Herrn Vattern jüngerer Herr Bruder / Graf Anthon / vermög obangedeuteten Vergleichs / im Besitz gehabt) in dem ordentlichen rechtmässigen Göttlichen Beruf / und darauf gegründetem festen ungezweifelten Vertrauen Göttlicher Hülfe / Segen und gnadenreichen Beystand des Allerhögsten / als auch vermöge fürgangenen austrücklichen Befehl / Willen und Meinung seines hochgeehrten vielgeliebten Herrn Vattern / bey noch nicht völlig erlangten mündigen Jahren / sich sobalt ganz eiferig angenommen / und / bey der Antrettung / König Christianen den Vierden zu Dennemark-Norwegen um würkliche Verwaltung der respectivè Tutel und Curatel ersuchet. Worauf högstgedachter König Seine vornehme Gesanden anhero abgeschickt / und des damals jungen Herrn angehende Regirung mit heilsamen Rath und Vorschlägen einrichten lassen / auch in allen fürfallenden wichtigen Händeln gegen den jungen Herrn / seine Frau Mutter und Fräulein Schwestere / auch folgends / Zeit des ruhmwürdigen Königs Leben / in die 45. Jahr lang / gegen diese Lande und Leuten insgesamt / als ein gnädigster und treuer Schutzherr und Vormunder / sich dergestalt Herzvetter- und rühmlich im Werk erwiesen / daß demselben darvor Herr und Unterthan dieses Orts nimmer gnugsam danken können.

1603. bey angetretener Regirung nimt sich König Christian IV. zu Dennemark des jungen Herrn högstrühmlich an.

Sonsten hat der junge Herr gegen seine Frau Mutter jederzeit sich aller kindlichen Liebe / Treu und Gehorsam beflissen / daß Er auch deßwegen hinwieder Ihr allezeit / bis an Ihr seliges End gewesen ein gewünschter lieber Sohn / dem Sie / aus ganz getreuer Vorsorge / ein vorgeschriebenes Memorial zugestellet / wie Er sich gegen GOtt / gegen seine Fräulein Schwestern / gegen seine Diener / gegen seine Unterthanen / und gegen männiglich bezeigen solte / bevorab aber Ihn darinnen zur Gottesfurcht / zu allen Gräflichen Tugenden / und darneben ernstlich angemahnet / diese mütterliche Instruction alle Tage zwey- oder dreymal mit Fleiß zudurchlesen / solche darin gegebene Lehre ins Gedächtnis und in die Übung zubringen. Ich habe etwan zwey Blätter dieser von der Frau Gräfin mit eigener Hand geschriebenen Instruction, unter alten Briefen / gefunden / gelesen und daraus derselben treuherzige mütterliche Fürsorge und von GOTT hochbe-

der Frau Mutter gegebene Instruction und Regiments-Regeln.

☞ am 25. Bl.

gabten

1604.

fängt die Regirung an mit Weißheit und Verstand.

gabten Verstand verspüret. Solcher mütterlicher Instruction Zufolge ist der junge Herr / als ein gehorsamer Sohn / nachzuleben von Herzen begierig gewesen / sobalt seine Landschaften / mit sonderbarer Weisheit und Verstand / zuregiren angefangen / und daran mit den herzunahenden Jahren dergestalt zugenommen / daß seine ganze Regirung so lang beständig von Glück / Frieden und Ruh; so reich von Ansehen; so fruchtbar an wundersamen Geschichten / als beynah aller seiner löblichen Vorfahren Regirungen kaum gewesen.

Die Unterthanē werden beschrieben zur Erbhuldigung. Stellen sich willig ein.

Sobalt im folgenden Jahr sind die Unterthanen zu Ablegung der Erbhuldigung in die Stätte und Amtshäuser gefordert und beschrieben / da dan alle Unterthanen / einer jeden Graf- und Herrschaft / auch Amts / und Vogtey / sich gutwillig eingestellet / und in Betracheung sie und ihre Vorfahren bey dem Gräflichen Hauß Oldenburg allezeit gnädige und sanftmütige Herrn / und / unter deren gelinden Regirung / alstets / zu ihrem Aufnehmen / sich wol befunden / dem jungen Herrn / als einzigen und unmittelbaren Erbfolgern ihres Christseligen Herrn Vattern / die Erbhuldigung zuleisten / sich pflichtschuldig erkennet / und / vor Ablegung der Huldigung / beneben herzlichen Wunsch aller beständigen vieltausendreicher Glückseligkeiten / und an Leib und Seel ersprieslichen Wolfart / Christlichen Verstands / heiligen Muhts / guten Rahts / und rechter Werken / den Gottesdienst in ihrem Land zuhegen / sie bey der Christlichen reinen Lehr Augspurgischer Bekäntnis zuhandhaben / bey ihrer alten Friesischen / oder / nach Beschaffenheit des Orts / bey ihren andern Frey- und Gerechtigkeiten / nach dessen Vorfahren löblichen Exempeln / zuerhalten / unterthänig und gehorsamlich gebethen; so wolten sie solches hinwieder um das löbliche Hauß Oldenburg mit unterthänigen / treugehorsamen Diensten / ja mit Aufsetzung Leibs / Guts und Bluts zu Tag und Nacht getreulich zuverdienen / jederzeit willig und beflissen seyn.

wünschē Glück und bitten / sie bey ihrer Christlichen Religion und hergebrachtē Freyheit zulassen.

Worauf Herr Graf Anthon-Günther sich gar gnädig / so wol schrift- als mündlich / erbotten und versprochen / daß Er alle und jede seine gehorsame Unterthanen insgesamt bey der reinen unverfälschten / in Prophetischen und Apostolischen Schriften / auch in der im Jahr 1530. auf dem grosen Reichstag zu Augspurg Käyser Carlen dem Fünften überreichten Confession, verfasten Lehr erhalten / die

mit Erbieten.

Des Hn. Grafen Erklärung ūn Zusage.

Gottseligkeit / Zucht und Erbarkeit in allen Oertern seiner Graf- und Herrschaften hegen / einem jeden Recht und Gerechtigkeit ertheilen / sie alle bey ihren uralten Freyheiten und vernünftigen Landsbräuchen handhaben und schützen / dieselbige bestettigen / vermehren / aus Landsvätterlicher Zuneigung / sie von aller thunlichen Beschwerung erleichtern / als ein getreuer sorgfältiger Landsvatter / sie sämptliche treugehorsame Unterthanen in seinen Schutz und Schirm / eussersten Fleisses / nehmen / und für aller feindseligen Gewalt und Ungerechtigkeit vertheidigen wolte. Unter dem gnädigen zuversichtlichen Vertrauen: Erstlich / daß sie gleichfals / wie ihre Voreltern im Werk erwiesen / bey ihm und dem Hauß Oldenburg / in- und ausserhalb Landes / da es die högste unvermeidliche Nothdurft / welches gleichwol der Allmächtige GOtt in Gnaden abwenden und verhüten wolle / erfordern solte / Gut und Blut / ihrem eigenen Erbieten / und aller Schuldigkeit nach / aufzusetzen / bereit und willig seyn würden / wie ohne das alle Göttliche und algemeine beschriebene Rechten die Unterthanen hierzu verbinden; auch sie absonderlich / respectivè, kraft des im Jahr 1568. aufgerichteten Oevelgönnischen Vertrags / hierzu verpflichtet seyen / dabey aber nicht weniger Er die miltvätterliche Sorgfalt gebrauchen wolte / daß sie dißfals ohne Noth nicht gefordert / sondern / so viel immer thun- und müglich / bey ungefehrden sicheren Zeiten verschonet werden möchten. Zum andern / wan GOtt der Allmächtige / durch dessen unerschöpfliche Gnade und Güte / Gelegenheit für Augen stellete / wie man dasjenige / was / durch dessen gerechten Zorn hiebevor seinen Voreltern durch das wilde salzene Wasser abgebrochen und weggefressen / wiederum gewinnen möchte / sie / als wilfährige Unterthanen / gleich ihren Vorfahren / auch bey künftiger Begebenheit / nicht weniger zu solchem hocherspriesslichen Werk an treueiferiger vermögender und unemfindlicher Hülfleistung nichts ermangeln lassen / und hierbey das algemeine Besten / welches gleichwol auch zu eines jeden Gedeyen und

der Unterthanen Obliegen nūr Gebühr.

hat das Absehen auf die Statt- und Buttjhadinger Friesen.

☞ am 13. und folgenden Blätern.

1604.

Aufnehmen gereichte / einem geringen eigenen Nutzen und Vortheil vorziehen würden. **Drittens** / daß sie seines Landes Festungen / als darauf des Landes Heyl und Wolfart / ja ihr / der Unterthanen / eigener Schutz und Schirm / begründet / unterhalten / verbessern / erweitern / und alle aufliegende Beschwerden willig mit tragen helfen würden. **Übrigens** würden sie sich gehorsam- unverweislich und dergestalt bezeigen / wie sie darzu GOttes Wort / die Natur und das Gesetz / auch ihre selbst eigene Wolfart / Gedeyen und Aufnehmen leiten und anführen würde.

Erbhuldigungs-Eyd wird abgelegt von den Unterthanen.

Darauf dan erstlich Burgermeistere / Rath und Bürgerschaft der Statt Oldenburg / folgends die übrige Unterthanen / so wol der Grafschaft Oldenburg / zugehörigen Vogteyen / als auch der Herzschaft Jhever aus Rüstringen / Ostringen und Wangerland / auch Wangeroger / und letzlich / alles zu verschiedenen Zeiten / die Stattländer und Buttjhadinger / ihren Erbhuldigungs-Eid **willig und gehorsam abgeleget** / und sich gegen ihre Landes-gräfliche Obrigkeit / mit Darstreckung Leibs / Guts und Bluts / also zuverhalten / wie getreuen / aufrichtigen / ehrliebenden Unterthanen / Landssassen und Lehnleuten / gebühret / mit einem leiblichen Eid zu GOtt betheuret und geschworen.

Geistlichen und Predigern.

Die Geistliche und Prediger haben angelobet / daß sie ihren gnädigen Landsherrn ehren und erkennen / nach Inhalt der Biblischen Schriften / und des löblichen Graf Johansen aufgesetzter Kirchen Ordnung / Gottes Wort lauter und unverfälscht lehren und predigen / allen Secten und Rottereyen abgesagt haben / und ins gemein sich also verhalten wolten / wie getreuen Lehrern und Predigern wol anstünte.

Commendanten und Soldthaten / Vögten und andern Dienern.

Gleichmässig haben die Befehlhabere / Hauptleute und Soldthaten / wie auch Vögte und andere Diener / den würklichen Eid abgeleget / daß sie Ihrer Gnad: ein jeder in seinem Befehl und Amt / getreu und hold seyn / Sr. Gn: und dero mitbeschriebenen Bestes wissen / alles Arges wenden; jene / daß sie ihre Züge und wachten / vermög ihres Articulbriefes / auf Sr. Gn. Festungen fleissig versehen; diese / daß sie in Einforderung der Heur / Brüchten und Gefällen / sich unverwegerlich und unsäumig erzeigen / auf Dämme und Teiche fleissig achtung geben / Sr. Gnad: Unterthanen mit guter Bescheidenheit begegnen / dieselbe zur Ungebühr nicht übernehmen; oder sonsten auf dasjenige / was ihnen anvertrauet und befohlen / fleissige / treue und aufrichtige Achtung geben / und sonst alles anders getreulich und ohn Gefehrde thun und lassen wolten / was getreuen / respectivè, Befehlhabern / Hauptleuten und Soldthaten / auch Vögten oder andern getreuen Dienern und Hofgesinde wol anstünte und gebührte.

1604.

Der H. Graf publicirt ein Landgerichts-ordnung in dem Jheverland.

Sobalt nach geleisteter Erb- und Lands-Huldigung in der Herzschaft Jhever / führte Er sich nicht allein zu Gemüth / daß seinen Unterthanen an treuer und schleuniger Ertheilung der Gerechtigkeit (als negst warer Gottesfurcht / einiger Grundfeste aller Regimenter /) so hoch und merklich viel gelegen / sondern auch / daß Er seinen Unterthanen insgesamt / bey Gräflichen Treuen / einen jeden / in seinen befügten Sachen / vor unrechtmässiger Gewalt und bey gleich- und unparteyischen Rechten zuschützen und zuhandhaben / festiglich zugesagt und versprochen. Darum hat Er bey etlichen verspürten Mängeln / aus gnädiger Fürsorge / den 5. Februar. eine Landgerichts Ordnung / bey Vermeidung högster Ungnad und wilkührlicher Bestrafung / selbige zuhalten / aufrichten und publiciren lassen.

fängt seine Regirung an mit Gerechtigkeit.

Hierneben wuste Er gar wol / daß eines Reichsstandes und Volks Wolfart und Aufnehmen fürnemlich durch den ädlen Frieden / als daran GOtt / die Engel und Menschen einen Wolgefallen tragen / befordert / hergegen aber durch den leidigen Krieg alles zerstöret / verwüstet und verderbet würde. Dahero hat Er vor allen Dingen vom Allerhögsten seinen Landen und Unterthanen jederzeit den unschätzbaren Frieden gewünschet / demselben / ohne Sparung einiger Müh und Kosten / mit treuester Sorgfalt / nachgetrachtet / sich und seine anbefohlene Land und Leute vor fremder unbilliger Gewalt geschützet und vertheidiget; oder aber darvon befreyet und erlediget / der ädlen Früchten des vom Segen triefenden Friedens dergestalt genossen / daß seine Unterthanen unter seinem Weinstock und Feigenbaum leben / und ihrer Haushaltung abwarten können. Auf was vor einen Grund Er aber dieses sein Friedenswerk gegründet / daß es einen guten Anfang / glücklichen Fortgang und erwünschten Ausgang ver-

und darauf gegründeten ädlen Frieden.

heissen /

1604.

heissen / ja auch geben können / solches werden folgende Historien und Geschichten mit mehrerm darthun und erweisen.

Hispanische Völker meutenîren in Flandern vor Ostendē.

Kaum hatte der friedsame junge Herz auf das stille Regiments-Meer sich begeben / und sich zum Steurruder gesetzet; da finge die unbeständige Stille durch Unruhe an / sich zuverstellen / in dem das Hispanische Kriegsvolk / so in der starken Belagerung vor der gewaltigen Festung Ostenden / wegen erlittenen Ungemachs und mangel des Gelts / unwillig und schwürig worden / und dahero im Lager eine immer zuwachsende grose Meuterey entstanden / haben dardurch Erz-Herzog Alberten in seinem Vorhaben sehr verhindert / in Braband verschiedene Herter eingenommen / gebrandschatzet und grossen Muthwillen verübet. Dahero der Erzherzog die meutenirende Soldthaten / als högste Beleydiger der Königl: Majestät / in Bann gethan / sie vor Rebellen und Verrähter erkläret / und ihre Güter eingezogen. Nachdem aber diesen Meutenirern es an gewissenlosen Beschützern und Scheingründen ihrer bösen Sachen nicht ermangelt / haben sie eine Gegenschrift heraus gegeben / den theils benachbarten Neutralen- und andern Reichs-Ständen / wie auch der Statt Cölln / betrohlich zugesetzet / sich unter Worigen über Rhein begeben / und unangesehen / sie in dem mit den Herrn Staten aufgerichteten Vergleich / unter andern / angelobt / den Reichsboden und neutrale oder unparteyische Länder nicht zubrandschätzen oder zubeziehen / wie der Niderländische Scribent Emanuel Meteranus im 20. Buch / mir am 304. Blat / meldet; so haben sie es jedoch nicht gehalten / sondern sind / ganz unversehener Weise / durch das Markische und Bergische Land / in die Grafschaften Dortmund und Lipp / Soster-Börde / Stift Paderborn und andere Herter gefallen / sie üm etliche tausend Reichsthaler gebrandschätzt / und selbiger Gegend überal mit Raub / Morden und Brand grosen Schaden zugefügt.

Hispanische Meutenirer begeben sich über Rhein.

haufiren in Westphalen sehr erbärmlich.

Weil ihnen nun ihr bisheriges Fürhaben / fast ohne einigen Widerstand / nach ihrem Wunsch / von statten gienge / entschliessen sie ferner auch diese Graf- und Herzschaften heimzusuchen und zubrandschätzen. Nachdem H. Graf Simon zur Lipp / Röm: Käyserl: Hofrath / und des Niederländischen Westphälischen Cräyses Obrister / hiervon zeitliche Kundschaft eingenommen / gibt er H. Graf Anthon-Günthern den 2. Martii diesen Anschlag / zur Warnung / wolmeinend zuverstehen / und weil beyde Chur-Fürsten und andere Stände gedachten löblichen Cräyses ihnen entgegen geschickt / und / zu Verhütung eusserstен Verderbens / sich mit ihnen abgefunden / desgleichen Er auch selbsten thun müssen; Als stellete Er in H. Graf Anthon Günthers reifliches Bedenken / wie Er sich seines Orts verhalten wolle.

haben einen An-

1604. schlag auf diese Grafschaften.

Der friedliebende Graf wünschete nichts höhers / als daß Er sein Regiment friedlich anfangen und ruhig zu End führen möchte: Nachdem Er aber mit diesem aufrührischen Volk ganz nichts zuschaffen / sie niemals beleidiget / und ihnen die geringste Ursach oder Anleitung / ihn in seinem Land zu überziehen / nicht gegeben; Als hielte Er für sehr ärgerlich und unverantwortlich seyn / wan Er dieses seines Landes Einwohner einem jeden streifenden Gesindlein / ohne den allergeringsten Widerstand / zum Raub und Muthwillen offen lassen solte / zumal solches bey seinen löblichen Vorfahren niemals gehöret / viel weniger gelitten und geduldet worden. Fassete darauf / tragenden Amts und Erhaltung guten Namens halber / dem tapfern Exempel seines seligen Herrn Vattern zur rühmlichen Nachfolge / einen Heldenmuth / seine von GOtt ihm anvertraute Unterthanen wider diese Landfriedbrüchige Gewalt aufs eusserste zuschützen. Weil aber nichts ungewöhnliches ist / wan Fürsten / Herrn und Stätten gleiche Gefährligkeit bevorstehet / daß sie / mit gemeiner Zusammensetzung / Mittel des Friedens oder der Wafen ergreiffen / um die gemeine Beschwernissen abzuwenden; Als ersuchet und erhält Er zuvorders von Herzog Henrich-Julio zu Braunschweig / Graf Anthonio zu

der Herr Graf mache sich zum Widerstand bereit.

☞ am 5. und 6. Blat.

1604.

Delmenhorst und der Statt Bremen/ auf den unverhoften Nothfall/ zu Abwendung ihres selbsteigenen besorglichen Überfalls/ in nachbarlichen Vertrauen/ Beystand und Hülfe/ massen des Nachbarn Hauses Brand durch einen Funken leichtlich das Seinige anzünden kan. Setzet sich aber immittels/ innerhalb wenigen Tagen/ in zugelassene rechtmässige Verfassung und Gegenwehr.

Der Menschen denkts/ GOtt lenkts.

Ob nun wol der Völker Fürnehmen/ dieses Land zubesuchen/ gewesen/ so stunte ihnen der Weg durch die Grafschaft Diepholt/ wegen des grossen Schnees und darauf folgenden nassen Wetters/ nicht offen/ auch soll Herzog Christian-Wilhelm/ Bischoff zu Minden/ durch selbiges Stift einen Paß ihnen zuverstatten und dieser Herter sich zunähern/ nicht gemeinet gewesen seyn; über dieses ihnen von hiesiger guten Gegenverfassung viel zu Ohren kommen war. Deswegen ihr gehabter Anschlag den Krebsgang genommen; und kam den 14. Merz alhier zu Oldenburg gewisser Bericht ein/ daß sich das Kriegsvolk aus dem Stift Osnabrüg 4. Meilen zurück begeben/ darauf hernacher der gänzliche Abzug bey Rhene über die Emse/ vermittels einer geschlagenen Schiffbrücken/ geschehen/ und dieses Land/ durch GOttes sonderbare Gnade und Heroisches Gemüth des neuangehenden Regentens/ vor dem bevorstehenden verderblichen Schaden befreyet worden. Jedannoch stunte jederman nicht in geringen Furchten/ weil gedachte streifende Völker einmal dieses löblichen Cräyses Früchten/ ohne geringen Widerstand/ genossen/ und einen ansehnlichen Raub darvon gebracht/ sie möchten einmal unversehens den Weg wieder zurücke nehmen/ und den Rest nachholen/ darunter diese Graf- und Herzschaften besorglich auch mit herhalten dörften/ zumaln wan ein böses Exempel ungestraft eingerissen/ und der Weg schon gemacht ist. Deswegen Herz Graf Anthon Günther/ sich zu erforderender Gelegenheit mit den Benachbarten wegen einer nothwendigen Gegenbereitschaft zuvereinigen/ für rathsam erachtete.

Der Aufrührer Anschlag wird krebsgängig.

kluge Vorsorge des Herrn Grafen.

Den 19. Junii kam/ als Römischer Käyserl: Gesander/ Herz Graf Simon zur Lipp/ alhier an/ welcher zuvor auf dem Feld prächtig empfangen/ und ansehnlich in die Statt und Schloß Oldenburg/ mit Loßbrennung der Geschützen/ begleitet wurde/ welcher den folgenden Tag solche aufgetragene Werbung vorbrachte: **Es trügen zuforderst Seine Käyserl: Majest: wegen des Seligverstorbenen Herrn Graf Johansen/ als einem treugehorsamen Stand des H. Römischen Reichs/ ein gnädigstes Mitleiden/ Die ihm hiernegst allergnädigst auferlegt hetten/ dero Käyserl: Gnad und alles Guts dem Herrn Grafen und seiner Frau Mutter anzumelden/ auch darbey zu Gemüth zuführen/ ob wol Dieselbe in der Zuversicht gestanden/ es würden die in itzlaufendem Jahr vorgewesene Friedens Tractaten mit ernster Aufrichtigkeit des Türken gemeint gewesen/ zum erfreulichen Frieden der algemeinen Christenheit vollenzogen/ und dahero Seiner Käyserl: Majest: so wol/ als auch des Heil: Röm: Reichs Ständen/ von der überschwenglichen Bürdenlast des beharrliche Türken Kriegs etwas erleichtet worden seyn; So were gleichwol nicht allein vorberührte Friedenshandlung zumal und allerdings/ durch des treulosen Feindes geschwinde Argelist und Practiken/ zerschlagen/ sondern hetten immittelst auch fürnehme zu Nider- und Ober-Ungern gehörige Oerter mit Proviant und anderer Nothdurft gestärket/ und solte/ nach glaublich eingelaufener Nachricht/ wo nicht in eigener Person/ doch eine solche starke Anzahl zu Roß und**

Käyserl: Gesander Herz Graf Simon zur Lipp kom̃t gen Oldenburg.

Dessen Anbringē besteht in Christlicher Condolenz H. Gr. Johansen tödlichen Abgangs: in Offerirung Käyserl: Gnad:

in Ankündigung des Türken Friedenbruchs:

groser Macht und Gefahr:

1604. Fuß ins Feld zubringen/und darmit die liebe Christenheit an allen Enden anzugreifen / vorhabens seyn/dergleichen bey diesem unaufhörlichen Krieg noch niemals erhöret worden; dardurch die betrangte Christenheit und annahende Länder in högste Noth / Jammer und Elend / wo sothane des wütenden Feindes immerfort herfürbrechende Gewalt / negst Göttlicher Hülf / mit ansehnlicher Macht / nicht begegnet würde / gesetzet und gestecket werden möchte. Wiewol nun des Heyl. Röm: Reichs Chur-Fürsten und Stände/zu ihrer selbst und des geliebten Vatterlands Besten/in Jahren 1594. 95. und noch neulich abgewichenen Jahrs S. Käys: Majest: mit ansehnlicher Hülf treueiferig beygesprungen; So hette gleichwol ein jeder bey sich selbst vernünftig zuentschliessen/was man für eine überschwengliche bare Summ Gelds zu diesem offenen Krieg/ und dem negstherbeynahenden Anzug wider den Erbfeind unentbehrlich bedürftig / und daß diejenige dieses Jahrs erschienene Hülf/zu Unterhalt- und Bezahlung der neugeworbenen und ins Feld bringenden Kriegs-Völker / bey weitem nicht ausreichen oder klecken könte / auch die Bezahlung von etlichen Ständen gar langsam hernach folgete. Als würden S: Käys: Majest: getrungen / allem hochbesorglichen Unheil vorzukommen/um Anleihung ersprieslicher Gelder/bey den Gehorsamen des Heil: Reichs Ständen anzusuchen / wie albereit in Fränkischen / Schwäbischen / Ober- und Nider-Sächsischen Cräysen/ durch eigene Abgeordnete/Werbung anzubringen/allergnädigst angeordnet worden/darbey aber unter andern diese Verhinderung einfiehle / daß viel und fast mehrentheil der Ständen / da sie schon in der vor Augen schwebender Noth gern treuherzig beyspringen wolten / nicht bey barem Geld weren/oder sobalt nicht darmit aufkommen könten ꝛc. Wan nun S: Käys: Majest: glaubwürdig berichtet/ daß ihre K. K. durch Göttliche Verleihung / eine zimliche starke Baarschaft beyeinander hetten; So liessen Dieselbe ihre K. K. mit einer starken Sum̃/Anleyhungsweise/ gegen genugsame und volkommene Versicherung auf etliche des Reichs Fürsten und Ständen/ dero und dem gemeinen Wesen zum Besten/ beyzuspringen / gnädigst ersuchen/ Seine/ Graf Anthon Günthers K. præsentirten einen ansehnlichen vornehmen Stand des Reichs; hetten dahero das gnädigste sonderbare Vertrauen / dieselbe würden S. M. in dieser eussersten Noth nicht hülflos lassen/sondern/aus natürlicher Neigung / die algemeine Wolfarth des geliebten Vatterlands und die grose Mängel/darinnen S. Käyserl: Majest: und das gemeine Wesen / anitzo und von wegen des unerschwenglichen Kriegs Verlags stecke/zu Herzen fassen/ und nachdenklich erwegen / dafern an Abzahlung des Kriegsvolks Mangel erscheinen solte / daß / bey offenem Feldzug/ das Kriegsvolk bey guter Disciplin

in Erstattung des Berichts/ wie das Röm: Reich rühmliche Hülf geleistet:

Welches ihre Käyserl: M. auch an H. Grafen ersuchten: weil bey dem Gräfl: Oldenb: Hauß Mittel bey der Hand: Der H. Graf ein vornehmer Stand des Reichs: würde die algemeine Noth des Vatterlands beherzigen:

wolte gegen einẽ so mächtigen Feind nichts klecken.

Dahero Käyserl: Majest: bey den Cräysen Gelder aufnehmen müssen.

1604.

nicht könte erhalten/zu rechter Zeit nicht abgedanket/allerhand Neuterey/auch wol Abfall zum Feind/ verursachet/ und demselben Thür und Thor/sein tyrannisches Vornehmen ins Werk zusetzen/möchte aufgethan und geöfnet werden. Bevorab were hierbey in vernünftiges Bedenken zuziehen/daß S. Käyserl: Maj: so lange geraume Jahre im H. Röm: Reich/durch sonderliche Milte und Güte/ innerliche Ruhe/ Frieden und Einigkeit erhalten. Das Schwert des grausamen Feindes/ durch glückliche Siege/ mit Göttlicher Hülfe/ bis anhero von des Heil: Römischen Reichs Unterhanen abgewendet/ welchen Siegslauf ein jeder Stand des Reichs nicht aufzuhalten/sondern vielmehr zubefordern/ sich schuldig wissen/ und darzu bereit und willig seyn solte; und wie ihrer L. löbliche VorEltern bey dem Heil: Röm: Reich steif und fest gehalten/Gut und Blut darbey gutwillig aufgesetzet/ und einen rühmlichen Namen hinterlassen; so zweifelte man ebenmässig nicht/ Dieselbe würden ihrer Vorfahren Fußtapfen folgen/um das hochlöbliche Hauß Oesterreich/ mit den ansehnlichen Mitteln/ welche Sie/ Gott Lob/ in Händen/ sich verdienet machen/ und darvon am Käyserl: Hof und der ganzen Christenheit einen Preißwürdigen Namen und hohe Gunst erlangen/ auch darauf das gewisse Vertrauen setzen/ daß Seine Käyserl: Majest: und das Hauß Oesterreich I. L. und deren Nachkommene jederzeit mit allen Gnaden beygethan seyn/ und bleiben würden/wie dan högstgemeltes Hauß Oesterreich sonderlich berühmt/ diejenige/ welche demselbigen Dienst erzeiget/nicht zuverlassen/ sondern mit allen Gnaden und ersprieslichen Beforderungen hinwieder zubedenken und anzusehen. 2c.

1604.

Hauß Oesterreichs Lob.

Auf vorgesetzte abgelegte Werbung hat zuforders gegen ihre Käys: Majestät Herr Graf Anthon Günther vor die Käys: Condolenz über seines Herrn Vattern seligen Hintritt aus dieser Welt/ und zuentbottene Käyserl: Gnade sich allerunterthänigst bedanket/ mit Gegenerbietung. Weil aber vorgebrachte Käyserliche Werbungen derer Wichtigkeit/ daß Er seiner Frau Mutter billich darvon Relation ein- und überbringen müste: So wolte Er um einen geringen Abtritt gebeten/ und sich gleichwol ehester freundlicher Resolution anerbotten haben.

die Antwort bestunte in unterthänigster Dancksagung.

Kurz darnach hat Er sich gegen den Käyserl: hochansehnlichen Abgesanden/ in wiedererholter unterthänigster Dancksagung/ freundlichst vernehmen lassen/ ob wol ihrer Käyserl: Majest: allergnädigste Werbung/ mit Einführung und zu Gemüth ziehung allerhand fürtreflichen ansehnlichen Bewegnissen/ vorgebracht/ auch ohne das vor sich bekennen müste/ daß bey dem immerfort wehrenden offenen Türken Krieg ein überschwenglicher Verlag erfordert würde/ Er sich auch/ als ein gehorsamer Stand des Heil: Röm: Reichs/ schuldigst wüste/ auch ihrer Käyserl: Majestät und der lieben werthen Christenheit/ nach seinem eussersten Vermögen/ treuherzig beyzuspringen/ willigst emfünde; so were ohne das kündig/ in was Beschwerungen diese Grafschaft Oldenburg/ eine geraume Zeit der Jahren hero/ gestocken/ als unter andern nicht die geringsten weren/daß sein freundlicher lieber Herr Vatter/ wolseliger Gedächtnis/ mit der Statt Bremen in beschwerliche Mißverständnisse gerathen/ daß Er

Wiederholung vorigen Anbringens.

und Entdeckung der entblösten Mitteln.

wegen der Mißverständnis mit den Bremern.

nach dem Exempel der VorEltern.

würde sich durch die Anleihung bey Käyserl. M. und der ganzē Christenheit beliebt und berühmt machen.

Streit-

1604. ☞ am 6. Bl. b. wegen der Processen mit denen von Knip-hausen. ☞ am 22. Bl. b.

Streitschiff aufbringen/und darauf seine Baarschaft und Cammergüter mehrentheils anwenden müssen. So were es auch kündig/in was kostbare Process und Rechtfertigungen sein Herr Vatter/und anitzo Er noch/wegen der Herrschaft Kniphausen versenket/und obwol der Obsieg erhalten/so verbliebe Er anitzo in puncto Revisionis, mit seinem högsten Schaden und Nachtheil/bestehen/dardurch Er nicht allein in seiner billigmässigen Anforderung aufgehalten/sondern auch in unwiederbringliche Kosten vertiefet und geführet worden/was seinem Herrn Vatter wegen der Herrschaft Jhever für Ungelegenheit zugezogen/was deren Erhaltung vor überschwengliche Summen Gelts verzehret und weg gefressen/dasselbe erstreckte sich höher/als wol könte erzehlet werden; Ob auch wol auf das Käyserl: eröfnete Urtheil Er mit seinem freundlichen lieben Herrn Vettern Gr. Anthonen zu Delmenhorst sich tiefer und in solche Handlung eingelassen/darzu sein H. Vatter niemals bewegt werden mögen; So wolte Herr Graf Anthon zu solchen milten Erbieten und Vorschlägen sich nicht verstehen/sondern trinnge stark auf die Theilung/und dafern/wie zuverhoffen stünte/endlich Beyderseits gute annehmliche Mittel zufinden/so würde gleichwol die Herschaffung derselben Baarschaft und Güter auf ihn gereichen und fallen; Ob auch zwar sein Grosvatter/wollöblicher Gedächtnis/eine zimliche Baarschaft beyeinander gehabt/so were jedoch dieselbe vorlängst mit Graf Anthonen zu Delmenhorst L. getheilet worden; Gleichwol aber wolte ihrer Käyserl: Majest: zu allen unterthänigsten Ehren/funfzig tausend Reichsthaler gutwillig aufzubringen/und darzuleyhen/Er sich dahin allerunterthänigst erkläret haben/nebenst unterthänigster Bitte und Recommendation. ꝛc.

Endliche gute Erklärung.

Worauf Herr Graf Simon zur Lipp/mit gebührender Danksagung und angenehmen Erbieten/von hier wieder abgereiset.

Beynah zwen Monat nach der 39. Monatlichen Belägerung und endlichen Übergab der berühmten Statt Ostenden in Flandern/nemlich den 16. Wintermonats/belehnte Erzherzog Albert zu Oesterreich und Isabella-Clara-Eugenia/Infantin aus Spanien/als Herzog und Herzoginne zu Burgund/Herrn Graf Anthon-Günthern mit der Herrligkeit Jhever/und aller ihrer Zugehör/nichts ausgenommen/in dessen Namen Burchard Bauer/der Rechten Doctor und Gräfl: Oldenburgischer Rath/kraft haben der Volmacht/die Lehen/mit Ablegung gebräuchlichen Huldigungs-Eyds/zu Brüssel emfangen hat.

1604. Ostende gehet über. H. Graf Anthon-Günther emfängt von Burgund das Jheverische Lehē. ☞ 8. Bl. a.

Nun wolte der junge Herr auch gern die Reichs Lehen emfangen haben/wan Er nur die in den beschriebenen Käyserl: Rechten bestimmte Jahre zur Lehen Emfängnis erreichet hette; damit aber deßfals die gesuchte Käys: Belehnung nicht möchte gehemmet/sondern desto zeitlicher/zu Verhüt- und Bevorkommung besorgender gefährlichen Unruh/befordert werden; Als ertheilten an Käyserl: Maj: Herzog Philipp-Sigismund/Bischoff zu Osnabrüg und Verhrden/wie auch Graf Simon zur Lipp/auf gebührliches Ersuchen/den 12. und 18. Wintermonats ein solches Zeugnis/daß Graf Anthon-Günther am 1. Wintermonats-Tag des 1583. Jahrs zur Welt geboren/nunmehr in das 22. Jahr seines Alters getretten/mit aufrichtigem Gemüthe/hohem Verstand/rühmlicher Geschickligkeit/und andern Gräfl: regirenden Personen gezimenden und wolanstehenden Gaben/dermassen gezieret/daß der gesuchten Käyserl: Erfüll- und Ersetzung der Jahren zu der Lehen Emfängnis Er wol würdig seye. ꝛc.

Wil des Reichs Lehen gleichfals emfangen.

Demnach aber bey Käyserl: Majest: wegen vorgedachter noch nicht allerdings erörterter Erbtheilung/erhebliches Bedenken fürgefallen; Als wurde die Belehnung für dieses mal aufgeschoben; jedoch immittelst sub dato Prag den 20. Christmonats eine schriftliche Urkund wegen deren zur rechten Zeit gesuchten Belehnung ertheilet.

weil Er aber die volkommene Jahre noch nicht erreichet: Bekōmt Er ein herrliches Zeugnis seiner Qvalitäten.

und vom Käyser einen Schein der gesuchten Lehen.

Es möchte

1604.

Des Herrn Grafen angestammte Freygebigkeit gegen seine treubefundene Diener.

Es möchte vor überflüssig gehalten werden/wan des Herrn Grafen Freygebigkeit und Milte ich zuerweisen/ mich bemühen wolte/sintemal jederman mit mir dieser beständigen Meinung / daß kaum ein Potentat unserer Zeit regiert/ welcher in der Freygebigkeit mit ihm zuvergleichen ; und solche Tugend hat Er so balt im ersten Antritt seiner Regirung sich beflissen / in dem Er den damaligen Drosten Christian von Harlingen/seinen Rath Licentiat Anthonium Heringen / Johan Neuhausen Rentmeistern zu Oldenburg / Herman Witvogeln/ Amtschreibern zur Hevelgönne / um ihrer treugeleisteten Diensten Willen: jenen mit 70. diesen mit 40. die andern/ jeden mit 20. juck Landes/erblich beschenket. Wan ich von Jahren zu Jahren alle so wol mir bekante / als annoch unbekante Verehrungen nachforschend erzehlen solte und wolte/müste ich die Wort und das Papier so wenig sparen / als wenig der H. Graf/die Zeit seiner ganzen Regirung über/das Gelt/Pferde/ Land und dergleichen in Verschenkungen gesparet / so sich ofters auf viel tausend Reichsthaler und etlichen hundert juck Lands belaufen/dan Er ein solcher erkantlicher Herr / welcher die sonderbare Ihm geleistete treue Dienste niemals unvergolten gelassen / und gegenwertig nicht lässet/sondern dieselbe jederzeit/auch an den Kindern und Nachkommenen/mit würklicher Gnade belohnet und erkennet / wie Ihm solches männiglich mit Ruhm und Lob/ in högster Warheit/ Zeugnis geben kan ; sonderlich aber diejenige so wol in- als ausserhalb Landes/ welche/negst GOtt/Ihm alle ihre zeitliche Wolfart zudanken haben / wan sie anders nicht für gar unersättlich/unverständig / oder undankbar / oder alles zugleich gehalten seyn wollen/ nicht werden in Abrede seyn können.

und reiche ausgetheilte Neujahrs Geschenke/

Sonsten ist / so wol bey hohen / als nidrigen Personen / ein alter löblicher und Christlicher Gebrauch / daß einer dem andern auf den ersten Tag jenners/ bey Ablegung des Alten / und Eintrettung des neuen Jahrs / nicht allein ein glückseliges fried- und freudenreiches / gesundes/an Leib und Seel ersprieslich- es neues und noch viel künftige Jahre anwünschet / sondern es pfleget auch einer dem andern / zu Bezeigung seiner Gunstgewogenheit und Neigung / mit einem Gedächtnis-Geschenk zuverehren. Solchem löblichen Gebrauch zur Folge hat der Herr Graf bey Antrettung des 1605sten Jahrs/das Neujahr-Geschenk / so wol unter seine Fräulein Geschwister und dero Frauenzimmer/ als auch seinen Räthen / geist- und weltlich Bedienten / bis auf den Registratorem/auszutheilen/ rühmlich angefangen/ und bishero dergestalt vollführet/daß jährlich etliche 1000. Reichsthaler verehret werden / und so viel mehr / wan zu dero Zeit fremde Herrschaften anwesend sind/deren dieser Hof/ durchs ganze Jahr langsam ledig.

1605.

Viel Mishandler sind bishero unbestraft gebliebē.

Demnach leyder die tägliche Erfahrung bezeugte / wie/bey damaligen gefährlichen Zeiten/ unter andern häufig wachsenden Sünden und Lastern/auch oft und vielmal muhtwillige freche Todschläge / Diebstäle und andere abscheuliche Malefitz-Handlungen vorgangen / und Gottlosen bösen Leuten hierzu sonderliche Ursach und Anreitzung dahero gegeben worden / weil bis anhero/die Mörder/Todschläger/Diebe und andere Mißthäter nach verübten Mishandlungen / flüchtig werden/ und aus den Aemtern und Gebieten / darinnen sie gesessen und die Übelthat begangen/ in der benachbarten Fürsten und Herrn Landen entweichen können/ woselbsten sie ihre gefährliche Unterschleife gehabt/und/ohne einige Anklage und Verfolgung/ dieweil dieselbe zu zeiten den beleidigten Partheyen zuverfolgen zu saur und beschwerlich gefallen / ungestraft verblieben / darüber dan/mehr als zu viel/ Gottes gerechter Zorn und schwere Straf über diese Länder geladen / und künftig je länger je mehr zubefahren und zubesorgen gestanden. Als betrachtete der H. Graf bey sich/ was/bey solchen fürschwebenden gefährlichen Leuften/einer Gottesfürchtigen Christlichen Obrigkeit/dero von GOtt das Schwerth/zu Beschützung der Frommen und Bestrafung der Bösen/ in die Hand gegeben/ Gebühr und Amt erforderte; dahero vereinbaret

zu Verhütung dessen/der H. Graf sich mit den Benachbarten vergleicht.

und ver-

1605. und vergleichet Er sich im Januario mit Herzog Johan-Friderichen / Erzbischoffen zu Bremen und Graf Ennen zu Ostfriesland / daß / dafern nach dieser Zeit ein oder der ander Mörder / Todschläger / Dieb / oder auch sonsten andere offene Übelthäter und Verbrecher / nach begangenen Misthaten / aus des einen Herrn Gebieth in des andern verstreichen und entweichen würden / sie daselbsten zumal nicht gesichert oder gefreyet seyn / sondern vielmehr alsobalt von dem betrettenen Ort dahin / wo der Muthwillen verübt / unwegerlich gefolget / und / zu Abwendung Göttlichen Zorns / und andern Frevelhaften zum merklichen Exempel und Schrecken / in die verdiente Bestrafung gezogen werden solten.

Solche von dem Herrn Grafen angegebene / eingewilligte und vereinbarte Ordnung hat Er / zu GOttes Ehre / Wolfahrt und Beschützung der Unterthanen / auch Handhab- und Fortpflanzung des algemeinen Friedens und Ruh / dargegen aber zu Vertilgung der Übelthäter / den Sontag / als den 30. Februarii, von allen Canzeln seiner Landen offentlich verlesen / und die Unterthanen alle und jede / zu Verhütung aller Unthaten / Laster und Sünden / ernstlich vermahnen lassen.

Gran wird schandloser weise den Türken übergebē.

So sieghafter Weise die Haupt-Statt Gran in Ungarn aus so mancherley Gefahr des Türken sich herausgerissen / und sorgfältiglich selbige von den Christen in Vorjahren entsetzt und erhalten worden; also schandloser weise ist dieselbe in diesem Jahr verlohren gangen / wie bey andern Historienschreibern zulesen.

der Käyser macht den gefährlichē Zustand in Ungarn des Westphälischē Crāyses Directorn zuwissen.

Hierauf liese der Christliche Römische Käyser Rudolphus Herzog Ernsten / Churfürsten und Erzbischoffen zu Cölln / und Herrn Johan-Wilhelmen / Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg / die itzige überaus gefährliche Beschaffenheit und eusserste Noth der Christlichen Grenzen und des Heil: Reichs / Teutscher Nation / nemlich den schändlichen treulosen Abfall in Hungern / darauf erfolgte Rebellion und Widersetzligkeit / über das die Conspiration und Verbündnis mit dem Erbfeind / und die thätliche Einnahm so vieler fürnehmer Örter / sowol auch die verrähterliche begangene Mordthätliche Überfälle des Christlichen teutschen Kriegsvolks / und daraus ferner androhende überaus gefährliche Beschaffenheit / gar bewegligst zuwissen machen / nebenst dem Befehl / daß sie eilends eine gemeine Crāys-versamlung ausschreiben / deren daselbst erscheinenden Käys: Commissarien Vortrag reiflich berathschlagen / die für Augen schwebende Gefahr und Noth betrachten / und mit einer solchen ansehnlichen erklecklichen eilenden Hülf / und zwar mit 600. Curazzir, und 8. monatlicher Verpflegung / wider den Erbfeind Christlichen Glaubens und Namens / beyspringen möchten / damit Er dem Türken / und seinem Anhang / dermassen unter Augen gehen / und die Hand bieten könne / wie solches der bekante gefährliche Zustand erforderte / und dem Reich / Teutscher Nation / ja der ganzen Christenheit / darmit gedienet were.

und begehret Hülf.

Hierauf haben beyde obgedachte Ausschreibende Chur- und Fürsten des Nider-Rheinischen Westphälischen Crāyses die hierein gehörige Stände auf den 18. Merz A. C. nacher Duysburg verschrieben. Als die Räthe / Bottschafter und Gesanden dieses löblichen Crāyses / und / unter diesen / auch der Gräfliche Oldenburgische Rath und Abgesander D. Burchard Bauer / zu bestimmter Zeit und Ort / mit habender Volmacht / erschienen; So haben Sie der Anwesenden ansehnlichen verordneten und subdelegirten Commissarien ausführlichen hauptsachlich in Ausrüstung der 600. Curazzir Reuter bestehenden Vortrag angehöret / was weiter / zu dieses Crāyses Besten / diensam / reiflich erwogen / und berathschlaget / auch endlich aus angezogenen Ursachen eine Gelthülfe erwehlet / und auf neun Monat / nach dem einfachen Römerzug / doch auf gewisse Maas / zu solcher eilenden Hülf beyzubringen / sich erkläret.

Darauf wird ein Crāys-Tag zu Duysburg gehalten. Dahin schickt der Herr Graf seinē Rath D. Bauern.

Erklären sich einer Gelt-Hülfe.

Absonderlich kam den 25. Augusti ein Käyserlicher Gesander Hans von Salzer zu dem Herrn Grafen auf das Hauß Neuenburg / und berichtete

Käyserl: Gesander kome zum Hn.

nochmals /

1605.

1605. Grafen von Oldenburg wegen der Türkenhülf.

nochmals / nebenst anerbottener Käys: Gnad / welcher massen der ungestümme wütende Feind Christi / der Türk / die Christenheit viele Jahr hero angefochten / und deren Land und Leut / mit Vergiessung unzählichen Menschen-Bluts / unter sich zubringen gesucht / dieselbe verhergt / mit Feur verfolget / geraubt und bezwungen. ꝛc. welchen högstbetrübten Zustand die Käyserl: Majest. den Ständen des Reichs nochmals zu Gemüth geführet / und wolten Käyserl: Maj: sich versehen / es würde sich ein jeder Stand / als frommen Christen gebührte / so gehorsam und willig verhalten / damit ein jeder die Belohnung von dem Almächtigen / und von Käys: M: Dank und Gnad zugewarten haben möge. Wie dan dero Käyserl: M: des Hn. Grafen vormalige Erklärung / wegen Darschiessung einiger Gelder / zu sonderbaren Käyserl: Gn: erkennet / wolten auch selbige Gelder / durch dero hierzu verordneten Commissarium, einnehmen lassen. ꝛc.

des Hn. Grafen Christeiferige Resolution.

Der Herr Graf gabe sein bestürztes und mitleidliches Gemüth / wegen des Türken grausamer Tyranney und der Christenheit grosen Verlust / mit mehrern / gleich vormals / zuverstehen / herzlich wünschende / daß die Stände des Reichs in besserer vertraulicher Einmütigkeit / als bishero / bey diesem gefährlichen Zustand / vermerket worden / sich zusammen thäten / und der Käyserl: M: als ihrem Haupt / Beschirmer der Christenheit / und einem Christlichen / gütigen und sanftmütigen Käyser / getreuen und beständigen Beystand / Hülfe und Handbietung leisten / darzu guten treuen Rath / und ernste erkleckliche That gebrauchen möchten; So hette Er zu GOtt das feste Vertrauen / daß seine Göttliche Allmacht dieser Seiner und Seines Namens- und Ehren-Sachen auch Vätterlich beystehen / und segnen würde / damit die Christliche Religion vertheidiget und fortgepflanzet / nicht nur des Heil: Reichs Grenzen beschützet / die itzige Ungarische Grenzen erhalten / sondern auch die verlorne Stätte wieder erobert / die Grenzen erweitert / und der algemeiner Erz- und Erbfeind der Christenheit gedempfet werde. Ihrer Käyserl: Maj: und der ganzen Christenheit befinde Er sich / seiner Christlichen Schuldigkeit nach / in dieser algemeinen Noth beyzuspringen / högst verpflichtet / wofern es nur in seinen Kräften und Vermögen stünte / wolte Sein Gebührnis / dem Anschlag gemäß / nicht allein willig beytragen / sondern were auch die vormalige versprochene Gelder darzuschiessen bereit / mit ferner Erklärung und Wunsch. Wie dan auch hierauf besagte Gelder ausgezahlet worden.

Regimenter und gute Policey sind gegründet auf den Gottesdienst und die Gerechtigkeit.

Es bestehet / wie bekant / hoher Regimenter und des Policeywesens högste Zier / Herzligkeit / und deren allergewisseste Versicher- und Erhaltung einig und allein auf guter Ordnung / welche sich gleichsam auf zwo Hauptseulen gründet / nemlich auf die Religion oder Gottesdienst / und die liebe Justitz oder Gerechtigkeit. Nun ist ja theils aus Büchern / theils sonsten / wissend / daß die Herrn Grafen zu Oldenburg zu allen Zeiten / und fürnemlich nach wiederbrachter reiner Lehr des heiligen Evangelii / ihrer Orten / ihr von GOtt anvertrautes Bischoflich- es und Obrigkeitliches Amt und dessen Rechte / mit sonderbarer Sorgfalt / geführet / und vor allen Dingen / das geistliche Kirchen- und Schulwesen / beides hier in der Statt / als auch auf dem Land / aufs beste anzurichten / nie abgelassen; darnacher auch jederzeit über die heilsame Justitz kräftiglich gehalten / wie dan unter andern / von Graf Moritzen dem dritten dieses Namens gelesen wird / daß Er in der Todtes-Noth seine rechte Hand ausgestrecket / und mit freudigem Gewissen zuletzt ge-

der Hn. Grafen zu Oldenburg gute Policey von alters hero.

sagt

1605. Löbliche Rede Gr. Moritzen III.

sagt haben solle: Dieses ist die Hand/ die über unschuldige Leute niemals Geschenke genom̃en/ auch niemands betrübet hat. Die Herrn Grafen haben in der weltlichen Regirung / zu Fortstell- und Handhabung der Justitz/ eine solche weisliche Verfassung gemacht / damit dabey in allen Stücken dem Kirchen- und Schulwesen/ nach allermüglichen Beforderung / die Hand gebotten werden möchte / und alle und jede Einwonere dieser Graf- und Herrschaften des gereinigten wahren Gottesdienstes/ beneben der unpartheyischen Gerechtigkeit/ insgesamt und zugleich/ noch heutiges Tages / mit besonderm Nutzen/ geniessen und/ damit es ja überall so viel richtiger und beständiger hergehen möge / sind von ihnen die zwen Stände / der Geist- und Weltliche / nicht allein neben einander in eine feine Consonanz und Übereinstimmung zusammen gefüget/ sondern auch einem jeden Stand seine ansehnliche Oberauffehere und Directores, als nemlich dem Weltlichen/ Landdröste/ Canzlar/ Landrichtere und Räthe/ dem Geistlichen aber ein Consistorium, und/ benebenst denen darinnen befindlichen Weltlichen/ ein Superintendens und Seniores oder Älteste/ zugeordnet und fürgesetzet worden. Bey solchem wolangerichteten Christnützlichen Regiment ist insonderheit Herr Graf Anthon-Günther in die löbliche Fußtapfen/ seiner in GOtt ruhenden Vorfahren/ ganz eiferig getretten / hat diejenige Ehrenstellen / Bedienungen und Ämter/ die Er unter den Geist- und Weltlichen vor sich gefunden / nicht allein willig erhalten und fortgesetzet / sondern auch noch über das/ als/ nach seiner angetrettenen Regirung/ die Zeiten je länger je schwerer gefallen/ und solchem nach eine noch mehrere Bestellung und Sorgfalt/ als bey seiner Vorfahren Zeiten nöthig gewesen / erfordert worden / fast an allen Orten um ein merkliches verbessert und erweitert.

Oldenburgisch: Geistlicher und Weltlicher Stand.

Herrn Graf Anthon-Günthers gute Anordnung in Bestellung der Geist- uñ Weltlichen Bedienungen.

Gleichwie aber ein Land oder Herrschaft nimmer so wol / so weislich / so fest und behutsam kan bestellet und verwahret werden/ darbey sich nicht zuweilen unvermuthete Zufälle begeben/ wordurch offters ein gutes Vorhaben eine Zeitlang sich zustecken / und in einen Verzug zukommen pfleget: Also hat solches auch der Herr Graf mit schmerzlichem Unmuth erfahren müssen/ in dem der allein weise GOtt/ nach seinem unerforschlichen Rath und verborgenen Willen / kurz vor seines Hn. Vattern Tod / beydes in dem geist- und weltlichen Stand zimliche grose Risse gethan / und einen vornehmen nutzbaren Man̄ nach dem andern hinweg gerücket/ also/ daß sowol die Superintendur- als auch die Cancellariat-Stelle / bey dieser erst angetrettenen schweren Regirungs-Zeit / da man deren fast am meisten benöhtigt / ledig waren.

der Menschen gute Intention kan nicht allzeit den Zweck erreichē.

Unterdessen hat der Herr Graf sein hohes von GOTT ihm anbefohlenes Amt/ als der Fürst des Volks/ und zugleich unstrittiger obrister Bischoff seiner Landen / darbey keines weges aus der Acht gelassen/ sondern in reiffer Beherzigung/ was zur nothwendigen Erhaltung des Gottesdiensts und Justitien-Wesens gehörig / sobalt bey angetrettener Regirung alle Sorgen und Gedanken dahin gewendet/ wie Er die bisher erledigte Stelle in beyden Ständen / dem geist- und weltlichen / wiederum gehörig bestellen möchte; So hat es sich ja auch hierinnen nicht sobalt schicken wollen/ unerachtet Er an Landsvätterlicher treuen Bemühung nichts erwinden lassen/ darbey Er sich/ in solchen hochwichtigen Sachen / daran des ganzen Landes zeitliche und ewige Wolfart gelegen / ungern übereilen wolte/ sondern bearbeitete sich mit sorgfältigstem Fleiß dahin/ damit Er sowol auserlesene geistreiche Männer / als auch fromme / gewissenhafte / gelahrte/ erfahrne / im Leben und Sitten untadelhafte und getreue Leute bekommen und zu Räthen gebrauchen möchte / dahero Er hin und wieder bey fürnehmen gelahrten Leuten gute Vorschläge einholete/ allein es hat/ aus besagten Ursachen / mit Wiederbestellung eines geistreichen Mannes / als daran das allermeiste gelegen/ annoch fast etwas hart gehalten. Dargegen hat es sich in dem

1605. H. Graf Anthon-Günther befindet bey angetrettener Regirung weder Canzlarn noch Superintendenten.

Gebraucht in Annehmung seiner Diener eine grose Behutsamkeit und gutes Wahl-Urtheil.

1605. D. Prott wird zum Canzlar recommendirt.

weltlichen Stand also geschicket / daß der hochgelahrte von Adel Eberhard von Weyhe (der sich in seinen gelährten Büchern balt Durum di Poscolo, balt Waremundum ab Ehrenberg genennet) sub dato Obernkirchen den 19. Julii 1604. Johan Protten / bürtig von Lemgou / der Rechten Doctorem, zu einem Canzlar schriftlich fürgeschlagen / als der noch ein junger angehender und der reinen Augspurgischen Religion zugethaner Mann / der nicht allein eine zeit hero am Käyserl: Cammergericht fürnehme hohe Sachen Advocando betretten / in Verschickungen seye gebraucht worden / sondern auch am Käyserl: Hof zu Prag wolbekant / daselbsten er mit Herrn Graf Simon zur Lipp / als dessen Rath / eine zeitlang gewesen / dahero er der gemeinen Käyserl: Rechten / der Satzungen und Beschaffenheit des Röm: Reichs und der Regimentshändeln kündig / und zu guter Experienz gelanget seye; nicht zweifelend / er werde sich in seinem Amt also erzeigen / daß es zuforders ihrer Gnaden zu Ehren und deroselben Land und Leuten zum Besten und Aufnehmen / auch ihm selbst zu Ruhm gedeyen und gereichen möge. Also hat der Herr Graf / mit gutem zeitigem Rath / gedachten D. Johann Protten / sowol wegen oberwehnten vornehmen Mannes Vorschlag / als auch seines guten Namens und Ruhms halber / den 21. Februarii itzlaufenden 1605. Jahrs zu einem Canzlar angenommen und bestellet / welcher dan bis in seine Grube dem Hauß Oldenburg viel nützliche und treue Dienste geleistet.

Dessen Qvalitäten.

D. Prott wird Canzlar zu Oldenburg.

Immittelst hatte der junge Herr / vermög hiesiger Herter Landüblichen Sachsen Rechtens / die bestimte Volljährigkeit erreichet / dahero sowol / als auch wegen vorgesetzt- und erheblichen Ursachen / Käyser Rudolph der Ander dieses Namens den 8. Merz nicht allein die noch übrige wenige minderjährige Zeit / als ob er seine volkommene durch die Rechten erforderte vogtbare Jahre und Alter gänzlich erreichet hette / aus Käyserl: Macht ersetzet und erfüllet; sondern belehnet ihn auch (jedoch ohne Nachtheil und Schaden seines Herrn Vettern Gr. Anthons zu Delmenhorst / vorhin empfangener Belehnung / auch zwischen Beyden am Käys: Hof schwebender Rechtsfertigung) den 4. April mit den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / samt andern darzu gehörigen Herrschaften / Obrigkeiten / Herrligkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / Lehnschaften / Schlössern / Märkten / Flecken / Dörfern / und benantlich mit dem Stattland / Buttjhadingerland / und andern / wo und an welchem Ort die gelegen sind / und benennet mögen werden / mit ihren hohen und niedern Gerichten / auch den Bann über das Blut zurichten / Wildbahnen / Weyden / Wasserströmen / Winden / Renthen / Zinsen / Gülten / Zöllen / Nutzungen und allen andern Einkommen / Gefällen und Zugehörungen ꝛc.

1605. D. Graf Anthon. Günther empfängt die Käyserl: Lehē.

Anfangs des Augstmonats führte Marggraf Ambrosius Spinola / Königl: Spanischer Obrister Feldmarschalk / sein Kriegsvolk von der Maas nach der Issel / vermittels einer Schiffbrücken / über Rhein / und nachdem er die aufgeworfene Schanzen und Pässe bey Käyserswerth und deren Orten mit 6000. Mann / unter Graf Carlen von Bucqvoy Befehl / besetzet / zoge er mit 9000. Mann zu Fuß und zweytausent zu Pferd nach Westphalen. Darauf ginge er ferner auf Drente und Ober-Issel / und kam den 9. Augstmonat vor Oldensiel / welches er den andern Tag / auf gewisse Bedinge / eroberte / und besetzte den Ort mit 1000. Mann unter Graf Henrichs von Berg Befehl; rückte ferner vor die starke / und wegen des Passes aus Niderland auf Westphalen wolgelegene Festung Lingen / darinnen befande er / nach selbst eigener Aussage / einen alten Gubernatorn oder Obristen / der das Soldthaten Handwerk vergessen / und solche Hauptleute / die dasselbe noch nicht recht gelernet hatten. Dahero brachte er diesen

Spinola uñ Bucqvoy kriegen glücklich am Rhein und in westphalen.

Ort

45. Blat. b.

1605. Ort in kurzer Zeit ebenfals / nachdem er etwan bey 200. Mann darvor verlohren/den 19. obgemelten Monats unter seine Gewalt. Alhier blieb er eine Zeitlang still liegen / ließ die Festung an vielen Orten verbessern / setzte den Maestro del Campo, Philipps de Torres, zum Gubernatorn wol mit 2500. zu Fuß / und fünf Fahnen Reutern darein. Mit gleicher Geschwindigkeit belagerte und eroberte Graf Bucquoy Wachtendonk unversehener Weise/wider aller verhoffen.

Graf Moritz von Nassau gehet den Spaniern entgegē.

Diesem glücklichen Fortgang der Spanier zusteuren / machte sich Graf Moritz von Nassau / der Holländer Achilles / auf / kam unterdessen mit seinem Volk in Ober-Issel an/fürhabens Lingen zuentsetzen / aber zuspät / und weil ihm insonderheit an Gröningen/ selbiges zubefestigen und zuerhalten/ seine högste Wolfart gelegen; so schluge er sein Lager bey Coverden auf / und verhinderte gleichwol / daß Marggraf Spinola auf der rechten Seiten in die vereinigte Landen nicht weiter einbrechen konte / sondern den 14. Septembr: sich mit dem andern Kriegsvolk durch Westphalen wieder nach Käyserswerth begeben muste.

Hierbey ersuchen die Bremer den H. Grafen zu Oldenburg / die Weser in Ruh zuerhalten.

Bey solcher Unruh befürchtete die Statt Bremen/es dürfte auf dem Weserstrom etwas unsicher/und dahero der Kaufhandel gesperret werden; zu dessen Verhütung liessen sie vom 6. Septembr: ein Schreiben an Herzn Grafen abgehen/**rühmeten dessen bekanten Ernst und Eifer in Versicherung der Strassen aufs högste/bahten dieselbe zuvolführen / und suchten an/üm Versicherung des Schiffs- und Seefahrenden Kaufmañs/ den Seeraub und Plackereyen/so etwan auf der Weser möchte fürgenommen werden / abzuwenden und zuverhüten.**

Der H. Graf versichert die

Worauf der Herz Graf sich hinwieder den 16. Septembr: schriftlich erbotten/ **daß Er/kraft von Röm: Käyserl: Majest: und dem Heil: Reich habender / auch von alters hero wolerlangter ersessenen Gerechtigkeit und Gewonheit / gleich seine Vorfahren gethan / für allerhand Seeraub und Plackereyen / den Schiff- und Seefahrenden Handelsmann in gebührende Obacht nehmen wolte/were die Weser zuversichern gemeinet / darneben erbietig / auf dem Weserstrom / so weit derselbe sein Land berührte / die Aufsicht zuverordnen / daß verhoffentlich die Handlung ungefehrt bleiben solte.**

1605. Bremer / daß er die Weser sicher und rein halten wolle.

Kurz / vorgedachter gewaltiger Durchzug und Einfall wurde immittels von den Westphälischen Cräys-Ständen an Käyser Rudolphen / so wol auch an Herzn Graf Simon zur Lipp / als Cräys-Obristen / berichtet / darauf auch vom Röm: Käyser ernste Schreiben und Befehl / zu Abführung des Kriegsvolks von des Heil. Reichs Grund und Boden / erfolgt / und von gemeltem Cräys-Obristen ein Cräys-Deputations-Tag nach Dortmund ausgeschrieben / daselbst vor gut angesehen wurde / eine gemeine Cräysversamlung auf den 1. Octobr. A. C. nach Cölln fürderligst zubestimmen / wie dan auch erfolget / und der Herz Graf zu Oldenburg / beneben anderer Stänten / Räthen und Bottschaften / dieses hochbeträngten Cräyses Nothdurft bedenken und erledigen zuhelfen / seine Stelle betretten lassen: Darauf dan viel und die fürnemste Chur-Fürsten und Stände verschiedene schwere Klagen über einen und andern kriegenden Theil eingebracht / was vor beschwerliche hochschädliche Beträngnis ih-

Westphälische Cräys-Stände berichten den Spanischen Einfall dem Käyser.

Käyserl: Befehl-Schreiben.

Cräystag zu Dortmund.

Cräysversamlung zu Cölln.

Vortrag auf dem Cräystag.

1605.

nen wiederfahren; wie die arme unschuldige Unterthanē in Durch- und Rückzügen so jämmerlich verderbet/ zur Contribution und Wieder-Erbauung der Festungen mit Gewalt genöthiget worden; wie die Landstrassen und Ströme so unsicher; die Handlung gesperret ꝛc. deswegen zu erwegen fürgestellet wurde / was etwan zur Rettung der unschuldigen Ständen / und deren armen Unterthanen möchte an Hand genommen werden?

Crayses Schluß.

Diesem nach/haben die anwesende Räthe/Bottschaften/und Gesanden in sonderlicher Erwegung dahin einhelliglich geschlossen/ daß beyde kriegende Theil um Raumung dieses Crayses/ Erstattung der Schaden und Abschaffung aller Beschwernis nochmals schriftlich ersucht/und die jüngsthin zu Dortmund reiflich bedachte würkliche Vollziehung des negstaufgerichteten Reichs Abschieds mit allem Fleiß verfolget und getrieben werden solte. Derowegen dan ihrer Käyserl: Majest: die Beschaffenheit abermal zuberichten/und unterthänigst zuerbitten/Dero vorigen/bishero aber in viel wegen zuwider gelebten Befehl nochmaln ergehen zulassen/sich/in Handhabung der Käyserlichen Authorität und in Schutz- und Beschirmung des Heyl: Reichs/und dessen getreuen Gliedern / als ein Käyser und Vatter des Vatterlandes/ allergnädigst zuerweisen/und diese ausländische Gewalt von des heiligen Reichs Grund und Bodem / mit Erstattung aller zugefügten Schaden / abzuschaffen / darneben ihrer Käyserl: Majest: Hand und Hülf zubieten/daß die/ zu dieses Crayses Rettung / auf jüngstem Reichs-Tag bewilligte 6. Monat / neben dem Legation-Monat/ in allen Crayſen möchten beygebracht / und mit dem Reichs Deputations Tag / zu Erhaltung eines aufrichtigen beständigen Vertheidigungs-Wesens länger nicht eingehalten werdē. ꝛc. Worauf dan sowol besagte Schreiben an Käyser und beyde kriegende Theil/ als auch Churfürsten des Heil. Reichs und aller Crayſen ausschreibende Fürsten aufs beweglichste abgangen.

1605.

H. Graf Anthon-Günthers ansehnliche Hofstatt.

Unerachtet Herrn Graf Anthon-Günthers fast beschwerlicher Regirung/ besonders bey den letztjährigen betrübten Zeiten / so hat Er doch seine Gräfliche Hof- und Haußhaltung also angestellet/daß Er/durch seine Vergnügligkeit / friedliche Erhalt- und Verbesserung seines Landes/ jederzeit ansehnlich zugereichet / nicht nur keine Schulden gemacht / sondern noch Käyser-König-Fürst- und Gräflichen Häusern jehands eine zimliche ansehnliche Summ vorgesetzet/und/als ein rechter guter sorgfältiger Haußvatter / auch das Geringste / so Er/zu Verbesserung seiner Hofhaltung und seine Renthkammer zubestellen/gewust/ nicht unterlassen/dannenhero Er auf dem Hauß Ihever den 15. Decembr: eine nützliche Hofordnung verfassen / und dieselbe/durch dero hierzu verordneten Drosten/Landrichtern und Renthmeistern/daselbsten publiciren lassen.

und eingeführte Hofordnung.

Der fürnemsten Stücken/so grosen Herrn wol anstehen/und ihren Landen und Leuten zum Besten gereichen/hielte Herr Graf Anthon-Günther unter andern eines seyn/ wan Er gute Nachbarschaft und Correspondenz mit andern Potentaten hielte/sich persönlich mit ihnen bekant/ und dardurch bey ihnen beliebt machte/ auch darneben seine erlangte Kunst/ Sprachen/ Weisheit/ Geschicklichkeit und Erfahrenheit in der Fremde vermehrte. Dahero Er/so bald anfangs seines angetrettenen Regiments/an Käyser-König-Chur- und Fürstliche Höfe/zu Erlangung vorgedachten Zwecks/eine Reise zuthun/ihm fürgenommen / und zwar solches auf

Guter Vorsatz und rechter Nutze des Reisens.

Der H. Graf stellet eine Reise an.

Einrath-

1606.

Einrath- und Bewilligung seiner Frau Mutter. Hat sich also zuforders mit einem tüchtigen Hofmeister / und andern treuen Aufwärtern versehen / und ist sobalt bey angehendem 1606. Jahr zu Herzog Henrich-Julio nach Wolfenbüttel gezogen / daselbst 9. Tage verblieben / und weil eben hochgedachter Herzog die Statt Braunschweig belägert / und diesen seinen Lehen Grafen / kurz vor seiner Ankunft / schriftlich ersuchet / daß Er in seinen Graf- und Herrschaften der Grenzen Pässe / zu Verhütung eines Durchzugs dessen der Statt Braunschweig zu gutem geworbenen Kriegsvolks / mit Fleiß besetzen möchte / hat Er das Lager und die 12. aufgeworfene Schanzen besichtiget / von dannen Er seine Reise ferner fortgesetzet auf Hall / Leipzig / Dresden und forderst an Käyserl: Hof nach Prag / woselbst Er den 4. Hornung angelanget / und bey Käyser Rudolpho dem Andern / wie auch bey andern anwesenden Herrn und vornehmen Käyserlichen Dienern / wegen seines hohen Verstands / Geschickligkeit und andern Hoch Gräfl: Gaben / zu seinem und seines Landes nicht geringen Nutzen und Vortheil / sich dergestalt beliebt gemacht / daß Käyserl: Majest: den 20. Merz ihn nicht allein mit einem schönen Pferd begnadiget / sondern ihm auch ein hochansehnliches Hof-Amt angetragen / welches Er gleichwol / wegen seiner Jugend / mit groser erkäntlichen Bescheidenheit / abgelehnet.

Auf Wolfenbüttel.

Braunschweig.

Hall / Leipzig / Dresdē.

gen Prag an Käyserl: Hof.

aufgetragenes hohes Charge.

Als der Herr Graf damalig die sämtliche Reichs-Hofräthe zu Gaste gehabt / hat der Reichs-Hofrath von Trautmansdorf ihn nach seines Landes Beschaffenheit / und unter andern / ob auch viel Wild darinnen seye / befragt; darauf der Herr Graf geantwortet / den Tag vor seiner Abreise hette Er 140. Hasen / und 48. Füchse / beneben etlichen Rehe-Stücken / gefangen. Welches dem Herrn Reichs-Hofrath fast unglaublich vorkommen / aber der Herr Graf hat solches sobalt mit seinen anwesenden Dienern erwiesen / darüber sie sich verwundert. Damaln ist Er auch von verschiedenen Herrn mit Phasanen zur Küchen beschenket worden / die Er aber gen Oldenburg geschicket / von solcher Zeit sich selbige um gedachte Statt dergestalt fortgepflanzet und gemehret / daß sie nicht balt anderswo in solcher grosen Menge werden befindlich seyn. Diese Fortpflanzung der Phasanen ist dem Land hiernegst nicht wenig vorträglich gewesen / in dem ofters hohen Potentaten / auf ihr Ersuchen / einige Art darvon zugeschickt worden.

Gastmahl.

gute Wildbahn im Oldenburger Land.

1606. Phasanē werden im Oldenburgischen Land geheget.

Wie der Herr Graf den 23. Merz / mit groser Vergnügung / von Prag abgereiset / hat Er seinen Weg auf Wien / Grätz / Venedig / Padua / Mantua / Parma / Meyland / Verona / Trient / und wieder zurück nach Teutschland auf Insbrück / München / Augspurg / Ulm / Stutgard / Strasburg / Speyer / Heidelberg / Darmstatt / Frankfurt / Butzbach / Giessen / Cassel / und gen Oldenburg genommen / alle die liebe Seinige bey erspriesslichem Gräflichem Wolstand befunden / nachdem Er auf solcher Reise viel schöne Königreiche / herrliche Länder / und fürtrefliche Stätte / besichtiget / hoher fürnehmer Potentaten und Herrn Gnade / Gunst und Freundschaft erlanget / mit fürnehmen Gelarten sich bekant gemacht / fremder Völker Regirungsform / Sitten / und Gebräuche / auch was sonsten aller Orten merkwürdiges zusehen / beobachtet / sich aller Orten einen herrlichen Ruf und Namen gemacht / und man ihm hin und wieder / durch die Kostfreyhalt- und Schenkung / grose Ehre erzeiget hat.

Setzet die Reise fort in Oesterreich / Beyern / Italien / wieder zurück in Teutschland. Kommt zu Hauß glücklich an.

Als Herr Enno der III. dieses Namens / Graf zu Ostfriesland / mit der Statt Embden / als dem Auge und Zierde der ganzen Grafschaft / in Widerwillen und offentlichen Krieg gerathen / und die Statt Embden etliche Kriegs-Schiffe zurüsten lassen / hat sich ihr Hauptmañ Hesselt Botes den 7. Junii Abends mit seinen untergebenen Orlochschiffen auf die Gräfliche Oldenburgische unstrittige Ströme / der Harle und Jhade / insonderheit vor das Jheverische Hof Siel eingeankert geleget / sowol von den Gräflichen Oldenburgischen Unterthanen der Herrschaft Jhever / als der Grafschaft Oldenburg /

Ostfriesische innerliche Unruh zwischen der Herrschaft uñ der Statt Embdē. Der Embder Schiff-Capitain legt sich auf die Oldenburgische Ströme.

1606. verübt Gewaltthaten.

wegen ein- und ausfahrenden Waaren eine übermässige / in Rechten / und des heiligen Reichs Abschieden ausdrücklich verbottene Licent und Zollgelt eingefordert / diejenige / so etwan dergleichen Auflage zuerlegen / sich beschweret / mit Schiff und Gütern angehalten / oder vor die Bezahlung Geyseln von ihnen genommen.

Worüber man sich auf Oldenburgischer Seiten beschwert / und ümAbstellung derselben bey der Statt Emden ansuchet.

Ob nun wol obgedachter Hauptmañ von den Gräfl: Oldenburgischen Bedienten zu Jhever beschicket / und zu Rede gestellet / auch / von dergleichen unrechtmässigem unnachbarlichen Beginnen hinfüro abzustehen / fleissig ermahnet worden / so hat er / daß ihm solches von der Statt Emden austrücklich anbefohlen / vorgerücket.

Herr Graf Anthon-Günther ist bishero in guter Zuversicht gestanden / es würde erwehnte Statt dessen / wessen sie sich sowol gegen seinen / nunmehr in Gott ruhenden / Hn. Vattern / als auch gegen ihn selbsten / jederzeit erkläret und hochbetheuerlich erbotten / fleissig eingedenk verblieben seyn / und alle Gelegenheit / wordurch etwan solche Correspondenz und nachbarliches Vertrauen vernichtet werden möchte / fürsichtig verhütet haben / und zwar um so viel destomehr / dieweil Er / oder die Seinige / mit ihrem angestellten Kriegs-Wesen nichts zuthun / noch von der bis auf diese Zeit unterhaltenen Neutralität / seines Orts / im geringsten abgewichen; und ob Er wol zu andern im Rechten erlaubten Mitteln / seine Hoheit und Unterthanen für dergleichen unvermuthlichen Neuerungen zuschützen / hette schreiten können; So erachtete Er jedoch für rathsam / sie zuvorders dieses Zustands gütlich zuerinnern / wie hiermit geschehen / damit sie ihrem Hauptmañ / und Soldthaten ins Gemein / ernstlich einbinden möchten / sich oberzehlter feindseligen Einankerung / Hemmung der kauffahrenden Schiffen / Abnehmung der Zollgelder und Geyseln auf seinen Strömen und Hafen / und an seinen Unterthanen / bey künftiger Zeit / gänzlich zueussern / die angehaltene Schiff und angenommene Geyseler alsobalt zuerledigen / wie auch das abgetrungene Zollgelt den Seinigen wieder zuerstatten / und sich sonsten hinfürd also gegen Ihn und seinen Unterthanen zubezeigen / wie solche ihre vorige Verheis-

1606.

sung im

1606.

sung im Buchstaben mit sich brächte; widrigen unverhoften Falls / sie Ihn nicht verdenken würden / wan Er die Mittel / so zu würklicher Rettung seiner Hoheit / und zu Abwendung solcher offener feindseligen Trangsal erspriessen möchten / an und vor die Hand nehmen würde.

Der Statt Emden Entschuldigung und Befehl an ihren Schiff-Capitain/dem er auch nachkommen.

Darauf Burgermeister und Rath der Statt Emden vom 13. und 24. Julii zur Antwort mit mehrerm berichtet/ zu was End sie / aus hochdringenden Ursachen die Hafen der Ostfriesischen Grafschaft mit ihren Orlochschiffen zubesetzen / Anstalt gemacht/ bey welcher Bestellung sie ihnen austrücklich vorbehalten / daß nicht allein ihrer Gnaden Unterthanen verschonet/ sondern auch die alte unterhaltene Neutralität und Nachbarschaft/so zwischen ihrer Gnad: Herrn Vattern / Christmilter Gedächtnis/ und ihrer Statt bey diesen Kriegsleuften stets gewesen / auch mit Ihrer Gn: hinfüro unzertrennet in Unterthänigkeit solte gehalten werden / der gänzlichen Zuversicht / es würden Ihre Gnaden / gleich dero Herr Vatter/so lang Er im Leben gewesen/Ihrer beträngten Statt alle Gräfliche Gnade und Freundschaft erzeigen / und es so genau mit ihr nicht nehmen/ indem sie niemals gesinnet gewesen/ durch Beschwerung Ihrer Gnaden Unterthanen deren Ungnad und Unwillen wider sie zuerwecken / und weil vorgedacht ihr bestelter Hauptman ihre ertheilte Instruction und Meinung nicht wol müste verstanden haben/als hetten sie ihm Befehl ertheilet/von ihrer Gnaden Strömen aufzuankern/und von dero Unterthanen Gütern und Waaren nicht allein nichts zunehmen / sondern dieselbe auch ungehindert in ihrem Gewerb und Handel passiren zulassen. Worauf der Emdische Hauptman sein Anker gelichtet / und / ohne einige fernere Thätligkeit/weggesegelt ist.

1606.

Den 11. Augusti A. C. kamen des Niderländischen Westphälischen Crayses Chur-Fürsten und Ständen Bottschaften und Gesanden/aus sonderbarem Befehl des Römischen Käysers/abermal zu Dortmund beysammen / berathschlagten beyde von dem Käyserl: Commissarien vorgetragene Hauptstücke wegen der begehrten eiligen extraordinari Hülf/zu Unterhaltung 600. Curazzier wider den Erbfeind / und seinen Anhang / auch erforderenden starkern Nachzugs auf begebenden Nothfall; und erklärten sich vors erste der lieben Christenheit högster Noth halber / jedoch auf gewisse Bedinge / einer Gelthülfe von 8. Monden; die auf den unverhoften Fall in Bereitschaft stellende und nachschikkende Verfassung aber belangend/solte deswegen an dieses Crayses Chur-Fürsten und Ständen gutherzigen Eifer der wenigste Mangel erscheinen / wan sie nur von dem Benachbarten Kriegs- und Landsverderblichen Überfall und Gewalt in etwas frey und gesichert seyn und bleiben möchten. Es sind auch bey dieser Berathschlagung die auf jüngstverwichenen Jahrs an den Röm: Käyser / ingleichen an beyde kriegende Spanische und Holländische Theilen/so wol auch Chur-Fürsten des Heil: Röm: Reichs und aller Crays ausschreibende Fürsten abgelassene und gegenwertig eingebrachte Beantwortungsschreiben / wie gleichfals/ was im Namen des Herzogen zu Gülich und der Fürstl: Münsterischen Räthen an das Churfürstl: Collegium, diesem Crays zum Besten geschrieben / verlesen / und wegen des erbärmlichen Nider-Burgundischen Kriegswesen und täglich zufallenden Unglücks/ in Bedenken gezogen: Wie nemlich das ganze Königliche Heer aus den Besatzungen zusammen gebracht/ der Mehrentheil desselben /

Tráys-tag zu Dortmund. Dessen Ursach und Schluß.

Kriegs Zustand an und um den Rhein gegen Westphalen.

1606.

unter dem Befehl Marggraf Ambrosii Spinolæ / durch etliche Ämter des Fürstenthums Gülich über Rhein / folgends durch das Stift Essen und etliche Herter des Stifts Münster nach dem Isselstrom / und von dannen itzo wiederum zurück nach dem Rhein geführt; der ander Theil / unter Befehl des Grafen von Bucqvoy / an der Maas verlassen / woselbst derselbe auf des Fürstenthums Cleve Eigenthum und Grund / aller guten Erklär- und Vertröstung zuwider / sich nidergelassen / das Lager mit Graben und verschiedenen grosen Schanzen befestiget / alles daherum aufgeetzet / die Einwohner ins Elend verjagt / und das Land gänzlich verdorben / welcher auch nunmehr / nach eingelaufener Zeitung / mit einem Haufen seines untergebenen Kriegsvolks zu dem andern an des Heil. Reichs freyen und ädlen Rheinstrom sich begeben. Hingegen / wie der vereinigten Niderländischen Provincien Kriegsvolk im Fürstenthum Cleve etlichen Stätten ihr Mühlwerk verderbet / und andern dergleichen zuthun höchlich betrohet hetten; auch wie sie in Ostfriesland / mit Beyhülfe deren von Embden / sich fast vielen übermässigen gewaltsamer hochschädlicher Neuerungen / mit Belegung der schiffreichen Strömen und Auffsetzung beschwerlicher Licenten und sonsten in andere Wege / gebrauchten / würden auch dieser Zeit ungezweifelt dem Königlichen Feldlager folgen / und also beyderseits Kriegsmacht im Herzen des Fürstenthums Cleve sich gegeneinander aufhalten / und wo noch etwas übrig / gar und ganz in gemeltem Fürstenthum und den angrenzenden benachbarten Ländern zu Grund richten. Endlich auch was bey dem von Kayserlicher Majest: im Schreiben und Vortrag gedachtem bevorstehenden Reichstag / zu dieses betrangten Cräyses Erleichterung / Rett- und Vertheidigung / auch der Brabandischen Processen halber / nicht weniger wegen Reinhaltung der Strassen dieses Cräyses ꝛc. ins Werk zurichten / diensam seyn möchte / berathschlaget und verabschiedet worden.

1606.

Auf die Königliche Crönung in Schweden wird der Herr Graf zu Oldenburg geladen.

Herzog Carolus Königs Gustavi I. zu Schweden Sohn / war albereit den 19. Martii 1600. zum König in Schweden erwehlet / die Wahl aber bis ins Jahr 1607. auf den 15. Merz verschoben / welche Königliche Crönung auf bestimten Tag nach uraltem Gebrauch in der Statt Upsal fürgienge. Daselbsthin wurde / beneben andern ausländischen Potentaten und Herrn / auch Herr Graf Anthon-Günther vom 15. Septembr: itzlaufenden Jahrs / wegen der Verwand- und Schwägerschaft / sehr freundlich eingeladen. Ob Er nun wol / solchem hochansehnlichen Werk selbst eigener Person gern beyzuwohnen / gewünschet; so wolten es die damalige gefährliche Zeiten nicht zulassen / sintemal beyde Niderländische kriegende Theil den Kriegssitz nunmehr auf des Heil. Reichs Grund und Boden / und zwar so weit verrücket / daß sie die Grafschaft Oldenburg mit gefährlichen Parteyen täglich erreichen können / über dieses auch die nachbarliche Empörungen noch nicht gedemfet / dahero ein wachendes und fleissiges Auge zuhaben / und bey den Seinigen in steter Bereitschaft zubleiben / die högste unvermeidliche Nothdurft erforderte / wie dan den 19. gedachten Monats Septembris eine Hispanische Compagnie zu Pferd / unter dem Rittmeister Niclas Buthbergen / als er einen Wechsel zu Bremen überholet / ohne Herrn Gr. Anthons zu Delmenhorst Vorwissen und Bewilligung / in das Delmenhorstische Dorf Ganderkese gefallen / darinnen / nicht ohne geringen Schaden der Einwohner / über Nacht verblieben / auch andern Herrn mit eigenthätlicher Einlägerung getrohet / deswegen der Herr Graf solches seinem Herrn Vettern Graf Anthon-Günthern nach Oldenburg berichtet / und ihn in diesem besorglichen Zustand um nothwendige Hülfe und Zusammensetzung ersuchet / welchem dan solcher unverursachter Einfall schmerzlich und befremd vorkam / jedoch stunte Er in guter Zuversicht / es würde sowol der Hispanische Feldobrister / als auch der Gubernator.

Kan wegen der benachbarten Unruhē nicht erscheinen.

eine Spanische Compagnie komt ins Delmēhorstische Gebieth.

nicht

1606.

nicht allein darüber keinen Lust und Gefallen tragen / sondern dießfals ein scharfes Einsehen an solchen Gesellen haben / und ihre unterhabende Kriegsleute hinfüro von dergleichen feindlichen Ein- und Überfällen abzuhalten wissen: solte aber dasselbe / wider gefaste Zuversicht / nicht / sondern ein beharrlicher unverdienter Trangsal erfolgen und zubefahren seyn; so wolte Er sich hiermit / auf alsolchen unverhoften Fall / kraft hievor gemachten Schlusses / zu erspries- und getreulicher Zusammensetzung und müglicher Hülf erkläret haben.

Dergleichen Einfälle werden durch Ordre abgestellet.

Sobalt solches an Erzherzog Albrechten zu Burgund klagend gelanget / hat Er unter dem 28. Octobr. die Abschaffung dergleichen versichert / und durch Graf Philipsen von Croy / Gubernatorn-Generaln über die Burgundische Landen dießseit Rheins / deswegen gnädigste Verordnung thun lassen / damit hinfüro / so wol Herr Gr. Anthon und die Seinige / als auch andere des H. Röm: Reichs benachbarte Stände und Vasallen / von allen weitern Beschwernissen des Kriegsvolks / soviel müglich / geübriget / und frey gehalten seyn / auch ferner zuklagen keine Ursach haben solten.

Des Hispanischen Gouverneurs vorträgliches Anbringen zu Verhütung Ungelegenheit der Durchzügen von beyden kriegenden Theilen.

Wie dan hierauf obgedachter Rittmeister Buthberg den 19. Novembris mit einem Creditiv-Schreiben von Graf Philipsen zu Croy in Delmenhorst ankam / und vorbrachte / wofern die General Staten die Handlung / Durchfuhr und Durchzüge / zu Behuf des Königlichen Hispanischen KriegsVolks / in diesen Graf- und Herrschaften durch ihre unterhabende Statische Kriegsleut nicht anzufechten / sich verpflichten würden / daß alsdan ebener Gestalt die Statische Kriegsleut und Unterthanen auch nicht von ihnen / den Hispanischen / dieser Orten verfolget / sondern von ihnen alle Sicherheit geniessen solten / dardurch dan diese Länder hinfüro nicht mehr / unter dem Schein einer Convoy oder Geleits / von ihnen beunruhiget würden.

Die Hn. Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst vor ein hocherspriesliches Werk / deswegen bemüheten sie sich / bey beyden Niderländischen Theilen zwar zugleich / jedoch jeder absonderlich / eine genugsame Versicherung zuerhalten / und vorgerührten Vorschlag ins Werk zusetzen; und weil Sie albereit eines Theils versichert waren / namen Sie die Gelegenheit in acht und ersuchten sowol Prinz Moritzen und Herrn Graf Wilhelm-Ludwigen zu Nassau / als auch die General Staten der vereinigten Provincien / mit Zugemüthführung allerhand durchtringender Bewegnissen / Sie / die beyde Herrn Grafen / vor Neutral zuerkennen / und männiglichen ungefährten freyen und sichern Paß zuverstatten / in Betrachtung / daß die Hn. Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst bey dem Niderländischen entstandenen Kriegswesen jederzeit in den Schranken der unverweißlichen Neutralität geblieben / und so wenig den einen / als andern kriegenden Theil in Ab- und Zuzügen / kündiger Nachbarschaft halber / an Fortstellung der Kaufmanschaft und andern zuträglichē Handlungen in ihren Graf- und Herrschaften benachtheiligen lassen / viel weniger einigen feindlichen Angriff und Überfall auf einen oder andern Theil verstattet. ꝛc.

Die Hn. Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst suchen den beschehenē Vortrag ins Werk und sich in die Neutralität zusetzen bey beyden Parteyē.

Westphälischē Crāyses Kriegs-Unruh.

Seithero jüngst zu Dortmund gehaltenem Crāystag hat sich / nach Eroberung der Statt Rheinberg / unter dem Spanischen Kriegsvolk / abermal eine neue gefährliche Meuterey erhoben / und giengen die Einlagerungen / Überzüge / das Verhergen und Verderben in diesem Crāys von beyder kriegenden Parteyen KriegsVolk / unbetrachtet aller Zusag / Red- und Billigkeit / auch hindan gestellt aller Christlichen Affection, ohne einiges Mitleiden / beharrlich fort / deswegen ist abermal auf den 26. Novembr: in des H. Reichs Statt Cölln eine Crāysversamlung / (als eben kurz vorher / nemlich den 30. Novembr. der Streit zwischen dem Herrn Grafen zu Ostfriesland und der Statt Embden wiederum verglichen) zuberathschlagen ausgeschrieben worden / wie durch würkliche Mittel

Crāystag zu Cölln.

zu einer

1606. zu einer gerechten / aufrichtigen / beharrlichen Defension, gegen des ausländischen Kriegsvolks Gewalt / Unrecht und Tyranney / zugelangen / und diesen Crays in Frieden und Ruh zuerhalten ꝛc. Der daselbsthin verschriebene Herr Graf zu Oldenburg hatte zu dieser Versamlung einen Gevolmächtigten abzuordnen / und / was dieses hochbeträngten und groser Gefahr unterworfenen Crayses Nothdurft und Wolfarth erforderte / zubedenken / zuschliessen und verrichten zuhelfen / sich gänzlich fürgenommen; weil aber nicht allein das Einladungsschreiben etwas zuspät einkam / daß also die 40. Meilwegs nicht füglich in der kürze abzulegen warē / sondern auch einige Hispanische Reuter aus der Festung Lingen etliche Tage die Wege auf den Grenzen besetzet gehalten; Über das auch die Flüsse / durch das beharrliche Schnee- und Regenwasser / sich dermassen ergossen / daß man der Örter mit Wagen und Pferden / ohne sondere Gefahr / nicht durchdringen können: deswegen hat Er sich dieß fals entschuldiget / und sich durch einen ersuchten Beysitzer / zu des gemeinen Crayses schlusses Genehmhaltung / anerbotten.

kan vom Hn. Grafen nicht besucht werden.

Daß bey uns Christen auf den Hochzeiten / Kindtaufen / und andern Gastereyen eine ehrliche und mässige Ergötzligkeit / zu Erhaltung aufrichtiger Freundschaft / möge angestellet werden / ist weder in Gottes Wort / noch in den natürlichen und weltlichen Gesetzen verbotten; dieweil aber / wie / leyder / fast überall / also auch in diesen Landen / darbey grose Übermaas und Üppigkeit von Fressen / Saufen / Schlägerey und andere Mißbräuche / zu der Unterthanen höchstem Verderb und Nachtheil / eingerissen; Als liese der Herr Graf den 9. Decembr. GOtt dem Almächtigen zu Ehren / den Unterthanen zu hocherspriesslichem Aufnehmen und Gedeyen / eine gute Ordnung und Maas / wie man sich bey den Hochzeiten / Kindtaufen / Kirchgängen / Begräbnissen und Kirchmessen zuverhalten / publiciren, damit dem dabey sonderlich fürgehenden verdamten Laster des Saufens / und dem daher entspringenden Unheil / nach Möglichkeit / möchte gesteuret werden.

Der Teutschen Mißbrauch bey Hochzeiten.

Oldenburgische Ordnung wegen der Hochzeiten / Kindtaufen und andern.

Auf vorangedeutetes an die General Staten der vereinigten Provincien abgelassenes Schreiben / haben Sie vom 23. Februarii folgenden 1607ten Jahrs sich also erkläret: Nachdem ihre Feinde / die Hispanier / ihr Lager dißseit Rheins aufgeschlagen / ihren Unterhalt und andere Nothdurft von Hamburg / Bremen / und dero Örter / abholen liessen / und ausser dem so lang dießseit Rheins nicht hetten verbleiben können; so müsten sie solche Zufuhr aller Orten mögligst hindern; gleichwol aber solten die Oldenburg- und Delmenhorstische Unterthanen darbey nicht beleidiget / oder ihnen einiger Schaden zugefüget werden / zu welchem End sie albereit bey ihren Befehlhabern und Kriegsleuten gute Anordnung gethan.

1607. Antwort der Hn. Staten auf voriges Ansuchen.

Vorhin im ersten / wie auch im Anfang dieses Capitels ist berichtet worden / wie daß diese Graf- und Herrschaften mehrentheils mit der offenbaren West-See / den beyden grosen ungestümmen Strömen der Jhade und Weser / beneben dem Huntestrom / umgeben / und derenthalber allerley Gefahr / nicht allein bey Winters- sondern auch Sommerszeiten zubesorgen seye. Damit aber dem grausamen wilden Wasser / zu Verhütung eines unersätzlichen Landschadens / nach allem Vermögen / mit Teich und Dämmen möchte vorgebauet und gesteuret werden; Als hat der Herr Graf den 12. April / zu merklichem Nutzen / seiner Land und Leuten / eine kurze und richtige Teich- und Sielordnung / Articulsweise / wie es mit Teich- und Dämmen / Wegen und Stegen / Siel-Tiefen und Graben / hinfüro solle gehalten werden / verfertigen / und in behörigen Vogteyen / und Kirchspielen etliche ehrliche und verständige Männer zu Teichgeschwornen verordnen lassen / mit ernstem Befehl / daß solches alles / als ein beständiges Teich-Recht / fest und unverbrochen solle gehalten werden.

Dieser Graf- uñ Herrschaften gefährlicher Lager wegē der See und andern Strömē. ☞ 12. 13. 37. Blat.

Oldenburgische Teich- uñ Sielordnung.

Den 16. Augusti / hat sich um den Mittag ein schwerer Südwesten Wind erhoben / welcher sowol das geschorne als ungeschorne Getreyde mehrentheils

Schädlicher Sturmwind.

aus-

1607.

kalter Winter.

aus- oder zum wenigsten an etlichen Oertern ganz nidergeschlagen/und ineinander gewickelt / auch vielen Häusern grosen Schaden zugefüget. Im Advent hat es zufrieren angefangen/ und bis 8. Tag nach Fastnacht/zehen Wochen lang/angehalten. Dieser bey Menschen Gedenken nie erhörter harter Frost ist so stark gewesen; daß fast alle Schlöte und Teiche bis auf den Grund gefroren/dahero eine grose Anzahl Fische umkommen/ und man fast Mangel an Wasser gehabt. In dem Buttjhadinger Land hat man damaln bey Elwürden über die Weser gehen/ und von Elsfleth mit Pferden und Wagen nach Bremen fahren können. Worauf eine schleunige Auftäuung / und hernach ein überaus warm- und dürrer Sommer erfolget.

dürrer Sommer.

H. Graf Anthon-Günther verbessert und erhält die Gebäue.

Herr Graf Anthon-Günther hat/ als ein guter Haußvatter / sein Land hin- und wieder mit schönen herzlichen Gebäuen zuzieren / und dardurch die Graf- und Herzschaften merklich zubessern / keinen Kosten gesparet / wie solches der Augenschein selbsten giebet. Bevorab hielte Er vor die högste Zierde seyn / wan Er das uralte Gräfliche Oldenburgische Residenz-Hauß / zu besserer Beqvemligkeit/anrichtete/ deswegen Er dasselbe in diesem Jahr/von schönen Qvatersteinen aus dem Grund zubauen/anfangen/bis ins Jahr 1636. mit schweren Kosten vollführen / mit vielen und beqvemen Gemächern ausbauen / und selbige mit kunstartigen nachsinnlichen Gemählden inwendig zieren / auch dieser Zeit die längst der Renn- oder Reut-bahn ablaufende lustige Gallereyen und das Ballhauß erbauen / und mit schönen Gemächern versehen lassen.

Erbauet eine kostbare Residenz zu Oldenburg.

und das Ballhauß.

Auf diesem Schloß ist noch zusehen das Wunderhorn/welches eine aus einem Sandhügel kommende wolgezierte Jungfer/ um das Jahr Christi 989. Graf Otten zu Oldenburg/dem I. dieses Namens/als ihn auf der Jagt sehr gedürstet / und er bey der grosen Hitze einen Trunk gewünschet / auf dem Osenberg/etwan anderthalb Meilen von Oldenburg/ mit einem Trunk überreichet haben solle/ daraus aber der H. Graf/ungeachtet seines grosen Durstes/und ihm die Jungfer von seinem und seines Geschlechtes gedeylichen Aufnehmen und Einigkeit/wan Er es austrinken würde/viel gesaget/ nicht trinken wollen / sondern den Trunk hinterwerts über sein weisses Roß gegossen/ und darauf Sporenstreich mit dem Trinkgeschirr nach seinen Dienern und gen Oldenburg geritten: daselbst er befunden/daß dem Pferd/von der Schärfe des Getränks/die Haare ausgegangen. Das Trinkgeschirr wird/als ein groses Kleinod / annoch gegenwertig den Begehrenden mit Überreichung eines Trunks gezeiget / ist mit wunderbaren Figuren/Bildern/und unbekanten Wapen / in Gestalt eines Jägerhorns/künstlich formiret / dessen Makeri die Goltarbeiter anfänglich vor Golt/mit einem Zusatz von Silber/gehalten. Als aber nachgehends ein Fuß darvon zerbrochen/ hat man befunden/ daß es sich nicht hat lassen schmelzen / ja gar kein Feur annehmen wollen/dahero es auch kein Künstler bisher weder anfügen noch erkennen mögen/worvon dieses Horn gemacht seye. Wird ins gemein das Oldenburgische güldene Horn genennet / hat inwendig einen starken irdenen Geruch / welcher ihm nicht zubenehmen/dahero der Trunk etwas widerlich fällt. Licentiat Herman Hamelmann hat in der Oldenburg: Chron: I. Theil IV. Cap. am 20. Blat/ bey Erzehlung dieser Begebenheit/die einseitige Figur dieses Horns für Augen gestellet; im beygefügten Kupferblat ist die ganze Gestaltnis zusehen.

Oldenburgisches Wunderhorn.

Anlangend dieses Schlosses anfängliche Erbauung / so hat Herzog Walbertus / König Witikinds zu Sachsen Enkel / der ums Jahr Christi 850. gelebt / des Grafen zu Lesmona einige Tochter / Altburgam oder Oltburg/ zur Gemahl gehabt / deren zu Ehren/ Er unter der Statt Wildeshausen / das Schloß Altenburg im Ammerland gebauet / davon die Statt und ganze Grafschaft den Namen bekommen haben solle. Es bezeuget Albertus Cranzius *in Metropoli lib. 3. cap.* 25. daß diese Grafschaft eine der allerältesten seye; und David Chytræus

Oldenburgisches Schlosses erste Erbauung.

Von Herzog Walberts Gemahl Altburga solle der Namen dieser Grafschaft entsprungen seyn.

☞ 1. Bl.

in Præ-

1608.

1608.

des Oldenburgischen Stamms Ursprung.

Ausbreitung.

Caspar Dankwerthen Irrthum.

Oldenburg: Schlosses und der Statt Beschreibung.

in Præfat. Continuat: Chronic: Saxon: nennet die Grafen von Oldenburg Sächsische Grafen/des allerältesten Geschlechts; deren auch Helmoldus, der ums Jahr Christi 1114. und Albertus Abbas Stadensis, so ums Jahr 1251. gelebt / zum offters ganz herrlich gedenken/ und in den alten Urkunden/ Grabschriften und Chroniken Archi-Comites, Erzgrafen genennet werden/ wie dan dieser Oldenburgische Stam von obgedachtem Walberto angefangen / und bis anhero über 800. Jahr unzerbrochen fortgepflanzet ist / und/ durch Göttlichen Segen / nicht allein die tapfere Grafen/sondern die Durchleuchtigste Könige zu Dennemark-Norwegen/und Herzogen zu Schleswig-Holstein herfür gebracht hat/wie aus der/voran am 1. Blat/gesetzten Tafel zusehen. Worbey unangezeiget nicht kan ümgangen werden/ daß D. Caspar Dankwerth/in der neuen Landbeschreibung der zweyen Herzogthümer Schleswig und Holstein am 10. Blat/einen merklichen Fehler eingerücket/ in dem Graf Dieterich zu Oldenburg und Delmenhorst/ zugenamet der Glückselige/mit seiner Gemahl Hedwig/ Herzog Gerharden zu Schleswig und Grafen zu Holstein Tochter/drey Söhne gezeuget/ als 1. Christianen/erwehlten Königen zu Dennemark / welcher des Königlichen und Fürstlichen Holsteinischen Stamms Fortpflanzer ist. 2. Moritzen/ welcher zu Delmenhorst residiret/und 3. Gerharden/Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst. Gedachter Dankwerth aber hierzwischen einen Gerhardum eingeschoben/ und diesen der besagten dreyen Vatter setzet/welches aber falsch/massen er diesen Gerhardum selbsten/ wie recht/ am 186. Blat ausgelassen / welches sonsten in dem ganzen Stamm/ und dahero in vieler Potentaten Anichen/ eine grose Verwirrung geben würde. Sonsten hat erwehnter Glückselige Graf Dieterich das Schloß zu Oldenburg mit einem Graben umgeben lassen / ist / wie vorhin gemeldet / mit beqvemen Gemächern/Sälen/Küchen und Keller zimlich versehen. Ausser dem Schloß im Vorhof ist die raumige Rennebahn / das Ballhauß/die Hofschmiede/der Marstall/die Meyerey/und das Zeughauß/ welches Herr Graf Johann XVI. im Jahr 1576. erbauet/ und die Kriegsrüstungen in gute Ordnung gebracht/ ist von jahren zu jahren merklich vermehret worden/ daß nicht allein der Wall/ sondern auch das Zeughauß/ mit grosen Geschützen besetzet sind / darunter zwey grose Metallene Geschütze/welche der tapfere König Christian der IV. zu Dennemark-Norwegen im Jahr 1637. mit aufgegossenem Oldenburgischen Stambaum / seinem Stamhauß zu Ehren/gen Oldenburg verehret. Die Statt ist vorlängst schon mit Wallen und Graben wolverwahret gewesen/ daß sie auch verschiedene schwere Belagerungen ausstehen/und ihren Feinden Trotz bieten können / wie bey Hamelmannen und unter andern am 108. Blat dieses zulesen/ daß Herzog Henrich/ zugenant der Löue/ zu Sachsen/ ums Jahr Christi 1168. nach Eroberung der Statt Bremen/mit einem grosen Haufen sich vor Oldenburg begeben / und seinen Feind / den kühnen Kriegs-Helden Graf Christianen I. stark belagert/ in welcher Belagerung besagter Graf sein Leben aufgegeben/und auf seinem Todbett begehret habe/daß man seinen tödlichen Abgang verhelen und verborgen halten solte. Welches seine treue Cammerdiener fleissig verrichtet / und das Essen ins Gemach zu- und abgetragen hetten/als ob er noch gelebet/daß auch sein eigenes Volk auf dem Schloß anders nicht denken können / als ob er noch bey Leben were: Worüber Herzog Henrich ermüdet worden/und/weil seine Knechte verlaufen / er die Belagerung aufheben und gänzlich abziehen müssen. Wiewol die Statt damalen noch einen geringen Bezirk in sich gehabt/hat aber nachgehends an der Grösse merklich zugenommen/worzu insonderheit sehr beforderlich gewesen/ beneben der stetigen Hofhaltung/der Fluß/ die Hunte genant/welcher in dem Stift Osnabrüg den Ursprung hat / lauft durch das Stift Münster / und fleust von der Statt Wildeshausen der Statt und Festung Oldenburg vorbey / nimt den durch die Statt fliessenden Fluß die

Die beyde Flüsse Hunte und Hare machen einen

Haare/

1608. Schiffreichen Strom bey Oldenburg. ☞ 4. Blat b.

Haare an sich / wird an der Statt Schiffreich/ergeust sich bey Elsfleth in die Weser / und forters in die Jhade und offene See / dahero suchen etliche Bürger ihre Nahrung in dem Kaufhandel/etliche bauen ihre Felder/ theils treiben künstliche Handthierungen und Handwerken. Insonderheit bringet das Klapp- oder Schiffholz / Mälzen und Brauẽ eine gute Nahrung in die Statt. Auch haben sich die Herzn Grafen zu Oldenburg/ihre Residenz Statt in Aufnehmen zubringen/jederzeit sehr angelegen seyn lassen / bevorab hat Graf Conrad/beneben seinen Vettern / den vier Gebrüdern/ sie im Jahr 1345. mit zimlichen Bürgerlichen Freyheiten begabet/welche nachgehends confirmirt und bestetiget worden.

Der Statt Oldenburg Freyheit.

Der Statt Lager.

Diese Statt Oldenburg ist fünf Meilen von Bremen und acht Meilen von Embden gelegen/ und etwas in die Länge gebauet / also daß sie eine rechte Ovalform für Augen stellet/in sich begreifende bey die 800. Feuerstätte. Die Häuser sind ins gemein von gebackenen Steinen aufgeführet/welche in der/ vor der Statt gelegenen wolangerichteten Ziegelhütten/gebrennet werden. Die Statt / wie fast das ganze Amt Oldenburg/ist mit zimlicher Holzung versehen / darinnen jehands eine gute Mastung zu seyn pfleget. So findet man auch hin und wieder gute Fischteiche und lustige Gärten / wie dan die beyde Herzn-Garten/der eine vor dem Oberthor/der ander vor der Dampforten wolzusehen sind wegen deren in/bey/ und umher sich befindenden schönen Phasanen / andern fremden Hünern/ Gänsen und Wildes. Die Statt begreift in sich drey Kirchen; die Hauptkirche zu S. Lamberti ist im Jahr 1270 von Graf Johansen X. gebauet / im Jahr 1510. zimlich erweitert/und überall mit grosen Qvatersteinen aufgeführet / darinnen das Gräfliche Begräbnis-Gewölbe/ die marmorne und alabasterne ansehnliche Monumenta, auch die Bibliothec / und unter den alten Büchern / die von Graf Georgen mit eigener Hand geschriebene Bibel/ zusehen; ist sonsten mit einer von Marmor künstlich ausgearbeiteten Canzel/ schönen grosen Orgel und feinem Gräflichen Stand gezieret. Die H. Geist Kirche ist in Abgang kommen / hingegen von Herzn Graf Anthon-Günthern Sanct Nicolai Kirche im Jahr 1647. und im Jahr 1616. ausser der Dampforten die Kirche auf der Osterburg von neuen erbauet / und ansehnlich begabet worden. Sonsten sind in der Statt fürnemlich die Canzley/zwey andere Gräfliche ganz von Steinen erbauete Häuser/ deren eines ist die itzige Wohnunge des Drosten / das andere des Canzlars; die Schule ist mit einem Rectore, nebenst sechs Præceptoren, zu Beforderung der Studien/ besetzet; das Rath-Hauß ist auf dem Mark im Jahr 1635. aus dem Grund von neuem aufgerichtet. Ferner sind in der Statt der Schütting / und einige Adeliche Häuser. Im Jahr 1597. den 11. Augusti sind / durch eine Feursbrunst/in der Harenstraß/über die 90. Häuser verbrennet / aber balt wieder auferbauet worden. Alhier werden jährlich vier offene freye Jahrmärke/als auf Qvasimodogeniti, Viti, Margarethæ und Michaëlis, aus der wollöblichen Grafen zu Oldenburg beschehene Gräfliche Begnadigung/ kraft habenden Regalien, gehalten/und/sowol von fremden als inländischen Krämern / Gewandschneidern/ Viehhändlern/Pferd- oder Roßkämmen / auch andern handthierenden Leuten besucht und bezogen / darbey zuweilen zwischen den fremden und einheimischen Kramern/wegen der gewissen Befreyungszeit/sich Irrungen begeben / welche Herz Graf Anthon-Günther / zu Verhütung allerhand Zwispalt / den 30. Merz itzlaufenden 1608. Jahrs / durch eine Verordnung/ solcher gestalt beygeleget/daß die Fremden auf obberührte vier Jahrmärke allewege am Sonnabend die Kräme oder Zelten an gewönlichen Plätzen aufschlagen/und dan vier Tage nacheinander/ nemlich Sontag/ Montag/ Dinstag / und Mittwochen/ offentlich feyl haben / und die Waaren verhandlen mögen; am folgenden Donnerstag aber solche Zelten vor der Sonnen Untergang wieder gänzlich herunter nehmen / und die Güter einpacken solten /

1608. andere Kirchen.

Canzley.

Feursbrunst zu Oldenburg.

vier offene Jahrmarke.

Markordnung.

Gebäu.

Holzung

Fischteiche. Gärten.

Kirche zu S. Lamberti.

Gräfliche Monumenta. Bibliothec. geschriebene Bibel.

1608.

Der Statt Regiment wird versehen durch einẽ Hoch-Gräflichen Richter uñ zwen Beysitzere.

gleichwol mit selbigen Tages freygelassener Verkauf- und Lösung.

Die Lands hohe Obrigkeit hat in der Statt ein Nidergericht angeordnet/ und dasselbe mit einem Vogt / itzo Richter genant/ besetzet/ dem der Præsidirende Burgermeister/oder je zum wenigsten ein Rahts-Herr aus dessen Schof/und der Hauß-Vogt/als Beysitzere / wie auch ein Gerichtschreiber / zugegeben sind. Das Gericht wird ordentlich in der Wochen zweymal / als Mitwochen und Sonnabend / gehalten. Dafern sich jemand über ein Urtheil beschwert befindet/ appellirt derselbe / wan der Obsieger kein Bürger ist / straks zur Canzley ; ist er aber ein Bürger / als dan aufs Rath-Hauß / solcher gestalt ist Burgermeistern und Rathsverwanden ein zimliches Gebott und Verbott über ihre Bürger / dem Nider-Gericht unpræjudicirlich / vergönnet. Das Policeywesen in der Statt Oldenburg wird von der hohen Lands-Obrigkeit / oder dero Committirten/auch Bürgermeistern und Rath/ in guter Obacht gehalten. Mit Burgermeistern hat es eine solche Gelegenheit / daß sie von der Lands-Obrigkeit/ in der abgelebten Stelle / erwehlet; die Rathsleute aber auf gegebenen Vorschlag auserlesen werden / und wird nicht leichtlich einer in den Rath erkoren/ er seye dan zuvor der Statt Baumeister ein jahr lang gewesen. Der Bürgermeistern sind drey / deren jeder fünf Rahtsfreunde / unter welchen einer Cämmerer ist/und des Rahts Cassa unter Handen/bey sich hat / welche um das dritte Jahr umwechseln / und was geringschätzige Sachen sind / verrichtet der Præsidirende Burgermeister / nebenst seinen Rathsfreunden / welches Corpus sie einen Schof nennen; wan aber etwas wichtigere Sachen und Processe fürfallen/wird der ganze Rath jeder bey seinem Eide zu Rath gefordert/zuweilen/jedoch in gewissen Begebenheiten / werden auch die Amtsgeschworne / nemlich ihre Elterleute und Werkmeister/darzu gezogen.

Bürgermeistere und Rahts Beschaffenheit.

H. Graf Anthon-Günther begnadiget Bürgermeistere und Rath zu Oldenburg mit dem Halbscheid der Strafgelder vom Ehbruch und Hurerey.

Herr Graf Anthon-Günther hat/ zu Bezeigung dessen zu der Statt Oldenburg tragenden geneigten Willens/ Bürgermeistern und Rath den Halbschied der Strafgelder des Ehbruchs/ Unzucht und Hurerey verwilliget / jedoch derogestalt / daß der eine vierde Theil der Strafgelder Bürgermeistern und Rath/ der ander vierde Theil aber den Statt Baumeistern/ zu Unterhaltung der Wällen und Mauren / jährlich ausgefolget werden solte / darbey insonderheit Bürgermeistern und Rath ernstlich eingebunden / daß sie nicht allein gebührlich und mit allem Fleiß über Ehebruch / Unzucht und Hurerey nachforschen/sondern auch/ durch ihre Diener / bey Tag oder Nacht / in verdächtigen Häusern nachsichtliche Erforschung thun/ und da sie der verbottenen fleischlicher Vermischung berüchtigte und verdächtige Manns- oder Weibs-Personen in Winkelorten auf einem Lager / oder sonsten in der That/ betretten würden/ verstricken/ auch an einen besondern hierzu verordneten Ort verwahrlich halten möchten/gleichwol mit der Bescheidenheit/ daß sie solches folgenden Tages ihrer Gnaden / oder dero Canzley / mit einschickendem Bericht der vorgelaufenen Umständen/ andeuten / und alsdan der fernern Gräflichen Verordnung gewertig seyn solten/ mit diesem austrücklichem Vorbehalt/daß diese hochnothwendige Christliche / auch Bürgermeistern und Rath zum Besten gemeinte Verordnung der Gräflichen hohen Lands-Obrigkeit / und deren ihrer Gnad: allerdings in obangedeuteten Fällen zustehender Cognition erhaltenem Urtheil und darauf publicirten Ordinanz unabbrüchig seyn solte.

H. Graf Anthon-Günthers Sorgfalt in Annehmung der Geistlichen.

Des Geistlichen Standes und Religionsachen hat Herr Graf Anthon-Günther / zu des Göttlichen Namens Lob und Ehre / mit besonderm Ernst und Antrieb Christlichen Eifers / sich jederzeit angenommen / die Pfarrdienste mit frommen / gelahrten und unsträflichen / der reinen ungeenderten Augspurgischen Religion zugethanen Lehrern besetzet / sie mit nothwendiger Unterhaltung reichlich versorget / zuweilen ihre jährliche Besoldung verbessert / oder sie sonsten begnadiget / beschenket / und ins gemein / von Zeit an-

H. Graf Anthon-Günther begnadi-

genomme-

1608.

genommener Regirung / seine Kirchen sich zum högsten angelegen seyn lassen / wie Er es zuforders vor dem Almögenden GOtt / als dem högsten Haupt der Kirchen / dan auch in seinem Gewissen / und vor männiglichen zuverantworten vermeinte / nach Inhalt des Herrn Grafen eigener Worten in dem an D. Polycarpum Lysern / Chur Sächsischen Superintendenten, abgelassenen Schreiben vom Jahr 1606. 6. Decembr. mit fernerm Gesinnen / daß Er / GOtt zu Ehren / und Ihm / zu besondern gnädigen Gefallen / eine gelahrte und zugleich der Kirchen Disciplin erfahrne Christliche Person / welche nicht allein zu einem Superintendenten der Grafschaft Oldenburg / seiner Geschickligkeit und reiner unverfälschten in Prophetischen und Apostolischen Schriften offenbarter / und folgends in unverenderter Augspurgischen Confession erwiederten Religion nach / qvalificirt und tauglich / sondern welche auch allen Lastern / zuforders dem Trunk zuwider / und eines unsträflichen erbaulichen Lebens seye / zuwegen bringen wolte. Gleicher gestalt hat der H. Graf nachgehends aus grosser Sorgfalt an andere hochberühmte Geistliche / und unter denen auch an den Braunschweigischen Superintendenten D. Basilium Sattlern deswegen geschrieben / welcher letztere zu solchem Amt D. Gotfried Schlütern / Inspectorem der Kirchen zu Göttingen / vorgeschlagen / und unter andern in einem Brief vom 16. Octobr: des jüngst abgewichenen Jahrs folgende merkwürdige Wort gesetzet: wie er zuforders GOtt dankete / daß Er in diesen letzten bösen Zeiten noch Leute / und sonderlich Regenten / erwecket / welche sich der betrübten Kirchen Christi mit getreuem Fleiß annähmen / und darauf gedächten / damit ihre getreue Unterthanen und die liebe Posterität mit GOttes heilsamen Wort versehen werde. Der getreue Vatter wolte Ihre Gn. bey solchem guten Fürnehmen erhalten / und Dieselbe / samt ihren von GOtt befohlenen Unterthanen / für allerley hin und wieder eingerissenen und überhand genommenen Neuerungen behüten und bewahren. Schlecht und Recht das behüte uns / darzu / GOtt Lob / das alte wollöbliche Geschlecht der Grafen zu Oldenburg / von alters her / für andern / sonderlichen Lust und Liebe gehabt / GOTT erhalte uns darbey bis auf seine selige und herrliche Zukunft. ꝛc.

Qvalitäten eines Superintendenten.

Auf diese und etlicher andern vernünftige Einrahtung / nahm der H. Graf obgedachten Dr. Schlütern itzlaufenden 1608ten Jahrs zu einem Superintendenten, Consistorial- und Kirchen-Rath an / daß er dem löblichen Gräflichen Hauß Oldenburg / zeit seines Lebens / getreu und huld seyn / Ihrer Gn: dero Land und Leuten Bestes und Gedeyen befordern / Schaden und Nachtheil / seinem besten Verstand und Vermögen nach / warnen und wenden; Insonderheit über diese Kirchen und Schulen / als ein getreuer und fleissiger Aufseher und Seelsorger / mit getreuer Sorgfalt / ein wachendes Auge halten / GOTTes heiliges seligmachendes Wort / nach den Biblischen Schriften / alten und neuen Testaments / der darauf gegründeten unverfälschten im Jahr 1530. auf dem grosen Reichstag zu Augspurg Käyser Carlen dem V. überreichten / und der Formulæ Concordiæ einverleibten Confession, denen darauf erfolgeten Schmalkaldischen Articuln / dem grosen und kleinen Catechismo Martini Lutheri / und hiesiger Grafschaft getruckten Kirchenordnung / rein / lauter und unverfälscht lehren / keine Calvinische / Widertäuferische und andere falsche Lehren in Ihrer Gnad: Graf- und Herrschaften einschleichen zulassen / mit högsten Fleiß verhüten / die Gemeine GOttes nicht allein mit gesunder Lehre weyden / besondern auch in seinem Leben / Handel und Wandel sich aufrichtig / ehrbarlich / wie einem Gottsfürchtigen Superintendenten, Inspectorn und Seelsorgern zustünte und gebührte / verhalten / unter den Pfarrherrn und Predigern sowol dieser Statt / als auch des Landes / mit gutem Exempel hervorleuchten /

und angenommen.

mit folgender Instruction.

Dr. Schlüter wird zum Superintendenten vorgeschlagen.

1608. leuchten / dieselbe samt und sonders / da sich einer oder der ander des Müssiggangs / Bier- und Weinsauffens befleissigen / oder sonsten ein sträflich- es seinem Stand übelanstehendes Leben führen möchte / mit Ernst bestrafen / und zur Besserung anweisen solte; Die Visitation und Besuchung der Pfarren / neben denen hierzu Mitverordneten / mit Ihrer Gn: Vorwissen und Bewilligung / vornehmen / darinnen von sich selbst nichts verendern / sich in keine unnütze Disputation oder schriftliche Gezänke mit den Benachbarten einlassen / vielweniger / ohne Ihrer Gn: Wissen und Bewilligung / Rath und Gutachten / etwas in Truck bringen solte. Da aber von den Calvinisten / Widertäufern / oder andern / die Göttliche Warheit / und Ihrer Gn: Glaubens Bekäntnis zuvertheidigen / er solte genöhtiget werden / wolten Ihre Gn: ihm darin nicht hinderlich / sondern / als eine Christliche hohe Obrigkeit / vielmehr darzu beforderlich seyn / doch / daß er solche Schriften / und was er sonsten zur Ehre GOttes und Erbauung der Kirchen / nützlich auszubreiten gemeinet / jedesmal mit Ihrer Gn: Vorwissen vollnziehen / sich in allem aller unverweißlichen Gebühr und Bescheidenheit verhalten / Ihrer Gn: als der Obrigkeit / Christliche und nothwendige Einrede gestatten / und derselben nachkommen / dem Consistorio und Consistorialsachen mit Fleiß beywohnen ꝛc. und sich dermassen bezeigen und erweisen solle und wolle / wie er das an jenem grosen Tag zuforders gegen den gestrengen Richter / dan gegen Ihre Gn: und männiglich zuverantworten getraute; massen er solches alles mit Handgegebener Treu an Eidesstat angelobt und zugesagt. Also wurde die bishero mit nicht wenigem Unmuht des Herrn Grafen ledig gewesene Superintendur und obriste Pfarr zu Oldenburg wieder ersetzet.

Wolangeordnetes Consistorium.

Vorgedachtes Consistorium aber ist zu dem Ende angeordnet / und bis annoch mit gnugsamen wolqvalificirten berühmten Geistlichen und Rechtsverständigen Nähten besetzet / daß darinnen allerhand fürfallende Ehe- und andere Geistliche Kirchen- und Schulsachen zur Erkäntnis gezogen / und desto schleuniger und wichtiger abgeholfen / Kirchen und Schulen fleissig visitiret / und die anordnende Prediger examiniret würden. 1608.

M. Velstenius wird Consistorial-Rath / und reichlich beschenket. ☞ 33. Blat.

Zu einem solchen Kirchen-Rath hat der Herr Graf seinen gewesenen Hof- oder Lehrmeister M. Hermann Velstenium, wegen wolbehäglichen treuen Diensten / den 27. Merz nicht allein verordnet / sondern ihn auch erblich mit einem Hauß in der Statt Oldenburg / etlich und 40. Jücken Landes / und dreyen Hofstätten in dem Amt Oevelgönnen zu Blexen / ohne diejenige albereit reichlich empfangene / und noch in folgenden Jahren erhaltene Begnadigungen / beschenket.

Bürgermeister und Rath der Statt Bremen haben vom 22. April an Herrn Grafen ein Schreiben abgehen lassen / folgenden Inhalts. Sie vernehmen von den Seefahrenden und gemeinem Kaufmañ ihrer Statt / daß ihnen und männiglich / zu Rettung ihrer Leiber / Schiffen und Güter / merklich könte gedienet werden / wan Ihre Gn: zu Auferbauung einer Baken gegen den Wangeroger Thurn in Gnaden sich verstehen wolten; deswegen ihre Gn: zu Beförderung algemeiner Handlung / und Verhütung ferner besorgenden Schadens / sie dienst- und nachbarlich wolten gebethen haben / sich gnädig belieben zulassen / damit / nach Rath verständiger Seefahrender Leuten / des Orts Baken möchten aufgerichtet und erbauet werden. Sie weren dargegen erbietig und willig / auf Ihrer Gn: Begehren / die darauf gehende Kosten nicht allein dankbarlich zuersetzen / sondern auch die Ihrige / zu Berathschlagung solchen Werks / jedesmal / auf Erfordern / abzuordnen. Kurz hierauf haben wolerwehnte Bürgermeistere und Rath abermal / auf des Herrn Grafen gnädige Wilfahrung / einen Abriß / wie und wo die Baken zulegen / überschicket / und da es Ihrer Gn: also gefällig / sie sich nochmals anerbotten / Bürgermeister uñ Rath der Statt Bremen ersuchen den Hn. Grafen Baken beyzuwangeroge setzen zulassen.

1608.

botten/den Grund und Anfang solchen Werks zuverfertigen / und bis an den Ort / da es künftig solte gerichtet werden / bringen / und Ihrer Gn: daselbsten überantworten zulassen. ꝛc.

Ein Salzwerk wird auf dem Neuenburgischē Groden angerichtet.

Ungefehr vor sechs Jahren wurde von Hn. Graf Johansen / wolseliger Gedächtnis / etlichen ausländischen Kaufleuten / ein Salzwerk / mit gewisser Beding und Maas / auf den Neuenburgischen Groden / am Steinhäuser Siel anzurichten / erlaubet / darvon sie der Herrschaft bishero die Gebühr an gutem Salz / vermög aufgerichteten Vergleichs / entrichtet: Unlängst aber zwen derselben Kaufleuten sich des Handels entschlagen / und dahero ihrem dritten Mitgesellen Martin Fain das ganze Werk wieder übergelassen; so hat H. Graf Anthon-Günther ihm dieses Salzwerk / beneben den beygefügten zwanzig Jücken Landes / den 20. Augusti erblich / jedoch auf gewisse Maas / eingeraumet hat.

Reichstag zu Regensburg.

Negstverwichenen Jahrs am 11. Novemb: hatte der Römische Käyser Rudolphus II. einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben / und Graf Anthon-Günthern / als einen gehorsamen Stand und Mitglied des Heyl: Röm: Reichs / auch hierzu erfordert; dieweil Er aber solchen Reichstag Persönlich zubesuchen / durch andere eingefallene Geschefften / verhindert wurde; Als fertigte Er seinen Rath Henrichen von Rosenthal und Canzlern D. Johañ Protten dahin ab. Die Käyserliche Proposition und Werbung geschahe den 2. Januarii durch den Käyserl: gevolmächtigten Commissarium, Erzherzog Ferdinanden zu Oesterreich / und wurde / von folgenden Puncten / nach Nothdurft / zuberathschlagen / begehret;

Dahin der Herr Graf seine Gesanden schicket.

Proposition daselbst.

1. Welcher gestalt dem Einfall der Türken in Ungern zubegegnen?

2. Wie das Käyserl: Cammergericht und die justitien-Sachen zureformiren?

3. Von dem Niderländischen Kriegs-Wesen / und wie der bishero hierdurch dem Röm: Reich zugestandener Schade möchte abgewendet werden?

4. Daß die Münz in gewissen Valor gesetzet werden möchte?

5. Daß auch endlich dem klagen / wegen der Reichs-Matricul, möchte abgeholfen werden.

Unfruchtbarer Ausgang.

Nach beschehener Proposition war unter den Anwesenden / welcher Punct am ersten vorgenommen und abgehandelt werden solte / ein vierwochlicher Streit / und weil den meisten anwesenden Abgesanden von ihren Principaln anbefohlen gewesen / daß Sie / bevor und eher das Religionwerk geschlichtet / und die Sache mit der Reichs-Statt Thonawerth in Schwabenland (welche im Jahr 1607. vom Käyser Rudolpho in die Acht erkläret / von Herzog Maximilianen in Bayern eingenommen / und reformiret worden) in vorigen Stand gebracht were / nichts bewilligen solten; dahero gewonne der Reichstag einen unfruchtbaren Ausgang.

Immittels / als Canzlar Prott bey dem Erzherzogen Audienz gehabt / verreisete er / in angelegenen Sachen / durch Augspurg nach der Neuburg an Pfalz-Neuburgischen Hof. Nach anbefohlener und daselbst abgelegter Verrichtung begab er sich wieder gen Regensburg / wurde den 13. Merz von Käyserl: Majestät / seiner Qvalitäten halber / auf sich und seine Nachkommene / geadelt / und übergab folgends den 20. Merz an den Käyserl: hochansehnlichen Herrn Commissarium eine Schrift wider die Gevettern von Kniephausen

Beſiehe droben das 22. Blat.

1608.

H. Graf Anthon-Günther reiset in die Grafschaft Schwarzburg/und weiter.

ein; von dessen Inhalt folgendes fünftes Capitel Nachricht geben kan.

Herr Graf Anthon-Günther hatte sich längst vorgenommen / bey gelegener Zeit/und zulässigen Geschefften/ seine Herrn Vettern / die Grafen zu Schwarzburg/zubesuchen. Demnach eben gegenwertig die drey Gebrüdere/ Herr Günther/ Anthon-Henrich/und Christian-Günther/ sämptliche Grafen zu Schwarzburg und Honstein/ sich zu Arnstatt beysammen einbefunden; Als begab Er sich/mit wieder nach Hauß gekommenem Canzlar Protten/ den 13. Augusti auf die Reise / kam den 9. Septemb. zu Arnstatt glücklich an/ wurde daselbsten mit sonderbaren Freuden empfangen/und bey dieser beqvemen Jagtzeit in dem Thüringer- und andern Schwarzburgischen Wäldern zu Sunderhausen / Gehmen und Breitenbach / auch mit andern ersinnlichen Ergötzligkeiten/ auf das herrligste/ einen ganzen Monat lang bewirthet. Von dannen reisete Er ferner auf Schweinfurt / Bamberg / Nürnberg/ und darnach auf die Neuburg/woselbst Er den Herrn Pfalzgraf Philips-Ludwigen auf etliche Tage besuchete; nachdem Er aller Orten von Fürst-Bischof- und Gräflichen Personen / auch den Stätten/woltractiret/ befreyet und beschenket worden; nahm Er seine Rückreise auf Frankfurt/Giessen/Corbach/ Paderborn/und fortan bis Oldenburg/ alwo Er den 4. Novembr: frisch und gesund wieder anlangte.

Reichs-Stände sollen gute Policey-Ordnungen anrichtē.

Aldieweil einem jeden Stand des Heyl: Römischen Reichs/kraft hochtragender Lands-Obrigkeit und verliehenen Regalien, miltiglich nicht allein nachgegeben und zugelassen / sondern auch/in gewissen Fällen/durch hochverpönte Reichs-Abschiede/gebotten/seinen angehörigen Unterthanen/auf befindende Beschaffenheit derselben / auch nach Umständen des Orts und der Zeit/ gute Policey/Satz- und Landordnungen zugeben / dieselbe zuhandhaben/ und durch beqveme Mittel und Wege in würkliche Vollnziehung zubringen/ dahero auch ebenmässig Herr Graf Anthon-Günther in negstverwichenen 1606. und 1607. jahren/allerhand nützliche Fürsehung gethan / wie man sich bey den Verlöbnissen / Hochzeiten / Kindtaufen / Kirchgängen / Todtenwachen / Begräbnissen / Kirchmessen/ Teich- und Sielbeschauungen / Bau- oder Stul-Hauß-Fenster-Butter- oder Pfingstbieren/ und den Gastereyen zuverhalten/ auch darüber starke Execution ergehen lassen. Demnach aber der Herr Graf gleichwol bishero im Werk befunden/ daß durch solche wolgefaste Ordnungen / der gewünschte Zweck und Ziel nicht allerdings erreichet; in dem durch die übermässige zugenommene Saufgelachen zubesorgen stunte / daß die Leute sich nicht allein / durch die darbey fürfallende Uppigkeit in Gefahr Leib- Lebens und der Seelen setzen und versenken / sondern auch in Abgang ihrer Nahrung so tief gerathen/sowol sich selbst/ ihre Weib und Kinder/ wider GOttes Wort und die Natur/ in die eusserste Armuth und an den Bettelstab bringen / als auch ihre von GOTT vorgesetzte Obrigkeit der schuldigen Intraden und Einkommen/ darauf alle Policey und Regirung mitbegründet / gleichsam entsetzet würde; Über dieses auch der Bier- und Malzhandel dieser Statt Oldenburg/als deren Gedeyen und beharrlicher Wolstand fast mehrentheils hierinnen mitbestehet/ versperret/ und der Unterthanen Gelt/Haab und Gut von den Ausländischen / zu gemeinem Untergang dieses Landes / an sich gezogen würde: Als hat der Herr Graf/in nachdenklicher Betrachtung seines Amts / zu nothwendiger Befreyung seines Gewissens/ auch dieses hinzuthun / und auf Wein/ Brandenwein und fremdes Bier (welches von den Einwonern/es seye gut oder schlim̃/tanqvam Nectar & Ambrosia, seithero weidlich gesoffen) ein Gewisses setzen müssen / allermassen auf eine jede Tonne Bremer Weißbier den 14. Januarii drey Ortsthaler gesetzet worden/ dardurch/bey denen/in diesen letzten und geschwinden Zeiten der Welt / hochgestiegene und zuwachsende Laster/ unter andern das übermässige Saufen und Schwelgen abzustellen. Die Statt Bremen beschwerte sich zwar hierüber / und schickten alsobalt ihren Syndicum und

welchem H. Graf Anthon-Günther nachkom̃t.

1609. Ordnung zu Verhütung Saufereyen. ☞ 58. Blat. wird erneuert.

Anlage auf das ausländische Getränke.

die Statt Bremen beschweret sich hierüber.

zwen

1609.

zwen Rahtsverwanden gen Oldenburg/ die Aufhebung der Bier-Accis/ wegen nachbarlicher Correspondenz, zu Beforderung der freyen Handlung/ unterthänig zusuchen. Nachdem aber ihr Gegenspruch/ aus theils obangezogenen gefährlichen Ursachen/ abgelehnet/ so ist es nicht allein darbey geblieben/ sondern folgends/ auf jede Tonne sowol einfach- als doppeltes Bremer Weiß-Bier/ ein Reichsthaler Accis-Gelt gesetzet worden/ welches in nachfolgender Zeit verblieben/ darvon der Statt Oldenburg/ zu Abtragung ihrer Schulden/ der halbe Theil aus Gnaden verwilliget worden.

H. Graf Anthon-Günther ist ein Liebhaber guter Künste.

Es beflisse sich der Herr Graf von Jugend auf allerhand gute Wissenschaften und Künsten begierig zubefordern / deswegen sich auch viel trefliche Künstler bey Ihm angaben/ welche entweder ihre Kunstbücher Ihm dedicirten/ und zuschrieben/ oder doch vertraulich/ ihn darinnen zuunterrichten/ sich anerbotten. Gleichwie Er nun jederzeit selbigen mit freygebiger Hand reichlich begegnete: Also truge Er sonderlich zu denen Künsten eine sonderbare Begierde / welche nicht sehr gemein waren / damit Er andern / nicht allein mit seiner tiefsinnigen Klugheit / sondern auch mit ehrlichen Künsten/ im Reden begegnen möchte. Im Eingang dieses Jahrs gaben sich bey Ihm einige Künstler an/ mit dem Erbieten/ verschiedene sonderbare und hochgepriesene neue Erfindungen/ als den mineralischen und animalischen Stein der Weisen/ die Staalkunst/ beneben andere Kriegs- Chymische und Magische Künste zuoffenbaren; Sie thäten auch hierunter einen Vorschlag / dardurch dem Herrn Grafen und seinen Unterthanen/ ohne jemands Schaden und Nachtheil / ein groser und merklicher Vortheil zuwachsen könte/ dergleichen Mittel bishero in keinen gedruckten weitläuftigen Ærariis und Renthgefällen zufinden.

Neue Künstler geben sich zu Oldenburg an.

was von der Alchymey zuhalten.

Der Herr Graf achtete der ersten Künsten/ als ein kluger und mit hohem Verstand begabter Herr/ zumal nicht/ wol wissende / daß die Schmelz- oder Goltmachkunst eine Kunst ohne Kunst/ deren Anfang ein meisterlicher Wahrheitsschein / und das Mittel Betrug seye/ das Ende aber/ nach Ausweisung des ersten und letzten Buchstabens in Alchymi A, gemeiniglich Arbeit und Armuth nachlasse; überdas er im Zweifel stünte: ob solche Künste den Regenten zuüben/ anständig seyen/ und ob man/ mit gutem Gewissen/ so ungewissen Erforschungen / ofters mit Abbruch des Berufamts / obliegen könte? Den letzten scheinbarsten Vorschlag aber anlangend/ zoge Er denselben/ weil Er seiner Unterthanen Nutzen und Vortheil ungern aus den Augen setzen wolte/ in reifliches Bedenken/ liese sich selbigen eröfnen/ welcher hierinn bestunte;

Durch Brandschäden kommen die Unterthanē oft ins Verderben.

Demnach sich leyder jehands in Stätten / Flecken und Dörfern / durch GOttes Verhängnis / kleine und grose Feuersbrünsten zutrügen / dardurch mancher um seine ganze Wolfarth gebracht würde; Als könte der H. Graf solche Gefahr seinen Unterthanen/ aus sonderbarer Neigung und Landsvätterlicher Fürsorge / und darbey zu Gemüth führen/ daß sie samt oder sonders ihre Häuser / eigenen Gefallens / zu Gelt setzen/ und von jeden taxirten hundert Thalern einen Thaler jährlich denen hierzu verordneten Einnehmern liefern solten; so wolte der H. Graf sich hinwieder gegen sie verbinden: Wofern/ durch GOttes Verhengnis/ ihre Häuser vom Feuer (ausserhalb feindlichen Überzugs) solten in die Aschen geleget werden/ daß Er solche Gefahr auf sich nehmen / den Beschädigten so viel Gelts/ so hoch sie ihre Häuser selbsten angeschlagen / zur Wiedererbauung auszahlen / auch alle andere / so wol Ausländische als Einheimische/ die sich etwan in diese Vergleichung mit zubegeben/ Belieben tragen möchten/ hiervon nicht ausgeschlossen haben wolte. Er/ der Künstler/ stünte in guter Zuversicht/ ob wol der Anfang etwas schwer fallen möchte/ daß doch algemach von Jahren zu Jahren ein ansehnliches Gelt dardurch aufgetrieben / und ein jeder seiner Behausung / auf den unverhofften Fall/ versichert seyn könte; dessen eine Probe zuhaben/ zweifelte er nicht / wan ein Überschlag könte gemacht wer-

Vorschlag / wie solches zuverhüten/ und so wol dem Herrn als Unterthanē fürträglich seye?

Mittel / wie die Renth-Cammer zuverbessern.

1609. den/wie viel Häuser/innerhalb 30. Jahren/ durch Feuersbrunst/ dieses Orts/ verdorben/ es würde sich der Schaden bey weitem so hoch nicht erstrecken/ als wol die Hebung/ in solcher geraumen Zeit/ hette austragen können; jedoch were nicht zurahten/alle Häuser in den Stätten ins gemein in diese Vereinbarung einzunehmen/ aldieweil dergestalt der Abgang auf einmal zu hoch anlaufen würde/sondern solten nur etliche und gewisse Häuser zugelassen werden/ wie er dan auch erbietig were/ bey seinen Mitgesellen zuverfügen/da hierbey einige Widerwertigkeit zubefahren seyn möchte/ dieselbe mit guter Vergnügung abzulehnen/ und aus dem Weg zuraumen/und was von ihm deshalben ferner/diese Erfindung durchzutreiben/angezogen worden.

Hierbey wurde in der Warheit befunden/was jener Weltweiser geschrieben: Tributis Diem, Sagacitatem & Necessitatem semper aliqvid adjecisse. **Daß die Zeit/ Ersinnligkeit und Noth allezeit neue Auflagen ersonnen hetten. Dahero kame zuerwegen für: was ein jeder Landsherr für ordentliche Auflagen mit gutem Gewissen heben und einnehmen möge? Ob vorgedachte Erfindung/ ohne Versuchung GOttes/ Nachrede der Benachbarten/ Verkleinerung Seines Gräflichen Namens und Standes/ zu unzweifelichem Heyl der Unterthanen/auch mit seinem Vortheil/ ehrlicher/unverweislicher und rechtmässiger weise angestellet und fortgesetzet werden könte und möge/oder nicht? In Nebenbetrachtung/daß dieses eigentlich kein Mittel/Gelt ins Land zubringen/ vielweniger die Gestalt eines Zolles/Licents/Contribution oder Schatzung auf sich habe/ sondern seye vielmehr eine freywillige Darlage und ungezwungene Erwiederung wegen aufgenommener Gefahr/wordurch die Häuser desto eher/durch Ersetzung des Schadens/ wieder in vorigen Stand könten gebracht werden: hette in allem ein Absehen auf einen guten Endzweck/ wie dan auch gemeine Personen unter sich selbst eine Gesellschaft/ zu Ersetzung eines oder des andern sich erregenden Schadens/ aufzurichten pflegten/ möchte auch in diesen Landen/ wegen voneinander gebauten und stehenden Häusern/ wol ins Werk zusetzen seyn; jedoch machte der H. Graf den vernünftigen Endschluß/ daß GOtt dardurch möchte hoch versuchet/ seine eigene Unterthanen beschweret/ ungleiche Urtheil darüber gefället/und ihm der Geitz/ unverschuldeter weise/ beygemessen werden; GOtt der Almächtige hette Sein uraltes Hauß Oldenburg/ so viel hundert Jahren hero/ ohne dieses und dergleichen Mittel/ erhalten und beglückseligen lassen: wurde auch forthin/ durch seinen kräftigen Segen/demselben beywohnen/und seine Unterthanen für grosen Feuersflammen behüten** ꝛc. liese deswegen dergleichen Künstler/ seiner belobten Freygebigkeit nach/ nicht unbegabet von sich.

Den 12. Merz verehret der H. Graf seinem Canzlar und Rath D. Johann Protten/ wegen seiner treugeleisteten Diensten/ das adeliche freye Hauß und Gut Meringsburg in der Herrschaft Jhever ganz erb- und eigenthümlich/ und bestättiget den 16. Merz den Oldenburgischen Kramern ihr Amt/ mit Verbesserung der Ordnung.

Der H. Graf beschenket seinen Canzlar. verbesseret der Kramer Amt in Oldenburg ihre Ordnung.

Nachdem Herzog Johann-Wilhelm zu Gülich/Cleve und Berg/Graf zu der Mark/Herr zu Ravenstein und Ravensburg/nach ausgestandener Unpäßligkeit/ im Früling an Leibeskräften wieder etwas zugenommen/und/zu Erholung voriger Gesundheit/sich im Jagen erlustiren wollen/ den 15. Merz A.C. wider aller Medicorum Verhoffen/in GOtt selig verstorben; sind nicht allein die Einwohner der Herzogthümer und Grafschaften/ sondern auch das ganze Stift Cölln darüber höchlich bekümmert worden/ in Betrachtung/ daß/dieweil hochgedachter Herzog ohne Leibs Erben verfallen/sich aus dieser Ursachen viel Interessenten, Nachfolger/ und Erbherrn aufwerfen dörften/ und kein geringer Krieg zubesorgen stünte: wie/leyder/mit des Heyl: Reichs högstverderblichem Schaden/erfolget; über dieses auch algemach zwischen den Catholischen und Evangelischen Chur-

Herzog Johann-wilhelm zu Gülich stirbt ohne Leibs Erben/ dahero/wegen der Erbfolge/ viel Ungelegenheit dem Reich zugewachsen.

Irrungen im Reich.

Fürsten

1609.

Fürsten und Ständen allerhand Irrungen entstanden / welche folgender Zeit zu einem offenen blutigen Krieg ausgeschlagen / und aus einem kleinen Fünklein ein groses Feur worden / wie hiervon bey andern gnugsam zulesen.

der Herr Graf mischet sich nicht in fremde Händel. bleibt dem Reich getreu.

Wiewol H. Graf Anthon-Günther sich in dergleichen Sachen niemals eingewickelt / sondern gegen das Römische Reich und den Käyser in schuldiger Treu sich unverruckt erhalten; So hat Er jedoch / bevor Er von beyden kriegenden Theilen die hocherspriesliche Neutralität auf seine Land und Leute erlanget / alsobalt anfangs zu verschiedenen malen / gleich auch gegenwertigen Sommer über geschehen / seine sämtliche Unterthanen mustern / sie mit Büchsen und Spiessen versehen / sie fleissig darinnen üben / auch die Grenzörter mit geworbenen Soldthaten verstärken lassen / damit Er / bey allem unverhoften Fall / in zimlicher Gegenverfassung möchte begriffen seyn.

mustert seine Unterthanē.

besetzt die Grenzörter.

Herr Graf Anthon-Günther wolte sich / an denjenigen bishero abgelegten Reisen / noch nicht befriedigen lassen / sondern gedachte / dem Vatterland zu sonderbarem Nutzen / sich mit hohen Potentaten / so wol inner- als ausserhalb des Reichs / ferner bekant zumachen / und Ihm eine bessere Erfahrung zuerlangen. Zu welchem Ende Er abermal den ersten Maji von Oldenburg in Frankreich / Engel- und Niderland abgereiset / und seinen Weg auf Hanover / Braunschweig / Hessem / Halberstatt / Leipzig / Erfurt / Gotha / Gelnhausen / Hanau / Frankfurt / Darmstatt / Worms / Heydelberg / Speyer / Stutgard / Strasburg / Sarbrück / Nancy / Metz / Paris genommen / daselbst in dritten Monat still gelegen / und von daraus zu verschiedenen malen die schöne Plätze / prächtige Palläste / stolze Häuser / und köstliche Gebäu / sowol inn- als ausserhalb der Statt / wie auch S. Germain en Laye, S. Clou, des Prinzen von Condé Garten / Pont Charenton, Poissy, Fontaine Belleau, Essona, Orliens, und andere Örter besehen. Von dannen ist Er ferner gereiset auf Andelis, Roan, Amiens, Boulongne, Calais, daselbsten zu Schiff nacher Dovern in

Nimt abermal eine Reise vor.

durch Teutschland.

Frankreich.

Engelland gangen / auf Rochester nach Londen sich begeben / und einen Monat alda still gelegen / jedoch immittels einige lustige umliegende Örter besichtiget. Letzlich ist Er / durch Canterbury, zu Dover wieder über die See nach Cales gegangen / hat seine Reise ferner genommen auf Dünkerken / Neuporten / Ostende / Bruk / Schleiß / Gent / Aelst / Brüssel / Löven / Mecheln / Antwerpen / Breda / Gertrudenberg / Dordrecht / Rotterdam / Delft / Haag / Leyden / Harlem / Amsterdam / Utrecht / Amersfort / Swoll / Lingen / Kloppenburg / und so fürters / bis Er den 4. Novembr: zu Oldenburg glücklich wieder angelanget / nachdem Er so wol Königlicher / Fürst- und Gräflicher / als auch anderer Ritter- Adelicher und Gelahrter Personen Kundschaft erhalten / vermittelst deren und vormaligen Reisen nachgehends die grose zuversichtliche Vertrauligkeit und gute Correspondenz aufgerichtet worden.

1609. Engelland.

Flandern. Brabant. Holland. Westphalen.

Als Herr Graf Anthon-Günther / aus allerhand bedenklichen Ursachen / das Hauß und Festung Jhever / samt angehöriger Herzschaft / mit einem ansehnlichen / ehrlichen und Kriegserfahrnen Mann / in Betrachtung der bishero gewesene Drost Joachim von Böselager nunmehr ein hohes Alter erreichet / und / den Regiments Sachen abzuwarten / nicht wol länger vermochte / zuversehen entschlossen; wurde hierzu Obrister Walrab von Boyneburg vorgeschlagen. Weiln nun der Herr Graf vor diesem / als Er sich an dem Fürstlichen Hessen Casselischen Hof aufgehalten / etlicher massen mit Ihm in Kundschaft gerathen / und sich annoch erinnerte / wie daß dieser aus dem uralten Adelichen Geschlecht entsprossene Obrister dazumal / wegen seiner Qvalitäten, bey Hof und sonsten zu ansehnlichen Aemtern gezogen / ihm auch der Schauenburgische Canzlar Eberhard von Weyhe in einem Schreiben vom 7. Novembr. 1608. dieses Zeugnis gegeben / daß er eine geraume Zeit mit ihm gute Kundschaft gepflogen / und alstets an ihm ein aufrichtiges / Adeliches Gemüth / Mannheit / Verstand / Erfahrung / Beredsamheit und Standhaftig-

und stiftet mit Königē / Chur-Fürsten und Herrn eine vertrauliche Correspondenz.

Wegen des Drosten zu Jhever Böselagers abnehmende Kräften / wird an seine Stelle fürgeschlagen / Obrister von Boyneburg.

☞ 35. Blat. b.

dessen Lob.

keit be-

1609.

keit befunden habe/ darfür haltende/ daß ihm berührtes Kleinod und theurer Schatz/die Festung Jhever/ sowol/ als auch die gemeine Landsregirung/ füglich anzuvertrauen stünte. Hierauf wurde gedachter Boyneburg zu angedeutetem Amt berufen/ und den 13. Julii 1609. von Canzlar Protten ihm die Festung Jhever/als einen Augapfel zuverwahren/ anvertraut/ und zum Stathalter der Herzschaft und Festung Jhever fürgestellet. Kurz hernach starb der wolverdiente geheimer vertrauter Rath und Drost Joachim Böselager/und wurde zu Jhever in die Stattkirche begraben/ dessen Leichbegängnis der Herz Graf/ wegen seiner treugeleisteten Diensten/ selbsten mit begleitet.

wird fürgestellet als Commendant und Stathalter. Drost Böselagers Tod.

Vom 12. Augusti wurde aus Lingen/ durch vertraute Hand/ berichtet/ wie daß des Marggrafen Spinolæ Blutsverwander Colonell Pompejus Justinianus, mit einem starken Regiment Italianern/Lingen und Oldensiel zubesetzen/ankommen seye/habe die Aufwieglung des Ostfriesischen Regiments beygelegt/unterdessen aber Monsjeur Lamottry die mehrentheils niedergefallene Festung Lingen mit schweren Kosten wieder auferbaut/darzu die Stifter Münster/ Osnabrüg/ Minden/ die Grafschaften Ravensburg/ Diepholt/ Bentheim/ Tecklenburg und andere Benachbarte einen ansehnlichen Pfenning hiebevor und noch bey kurzer Zeit aufgebracht.

Der Spanischen Völker Verrichtung und Vorhaben in Westphalen wird gen Oldenburg berichtet.

Es seye aber gedachter Pompejus in Erfahrung komen/ daß die Oldenburgische Eingesessene niemals mit dem geringsten zu Hülf kommen weren/ das Werk aber/ bis es in seinen Stand käme/noch grosen Kosten erfordern würde: als hette er/ die Oldenburgische heimzusuchen/ und sie in Contribution zubringen/sich fürgenommen/were auch albereit geschehen/wofern es nicht durch des Drosten zu Lingen Petri Micault von Indefelds Einrede/ zu Vermeidung Ungelegenheit/ verhindert worden.

Damit nun die heimgelassene Räthe/ zu Abwendung solcher Gefahr/ hiervon desto gewissere Nachricht erhalten möchten; so haben/in Abwesenheit Ihres gnädigen Grafen und Herzn/sie D. Johann Boërium (sonst Bauer genant) und Hauptmañ Maasen an an gemelten Gubernatorn abgefertiget/nur unter dem Schein (als ob ihnen von obangezogenem Vorhaben nichts bewust) negst Glückwünschung seiner Ankunft und angetrettenen Gubernaments/ ihn um Erhaltung nachbarlicher Correspondenz und beständiger Vertrauligkeit zuersuchen; jedoch gedachte Abgeordnete/auf allen Fall/da der Gubernator auf einige Contribution tringen würde/ mit gnugsamer Vollmacht/ wessen sie sich dargegen zuverhalten/ versehen. Diese Abgefertigte befanden bey ihrer Hinkunft/ daß das berichtete Vorhaben der Hispanischen mit der Warheit überein stimte/ und ob sie wol mit zu Gemüthführung allerhand durchtringender Bewegnissen/ihren gnädigen Herzn mit solchem anbetroheten feindlichen Überfall zuverschonen/ gebethen. So haben sie doch mehr nicht/ als die Einschickung ihrer schriftlichen Erklärung innerhalb zehen Tagen/ erhalten können; worauf die sämtliche Oldenburgische Räthe dem zur Folge/durch ein ausführliches Schreiben/ihre wolgegründete Erklärung folgenden Inhalts eingeschicket.

Die Oldenburgische Räthe erweisen dieser Länder Beschaffenheit. ☞ die 7. 8. 45. Blät.

Die Oldenburgische heimgelassene Räthe schicken an den Spanischen Gouverneur Deren Verrichtung.

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst seyen unmittelbare Stände des Heyl: Röm: Reichs; Die Herzschaft Jhever aber dem högstlöblichen Burgundischen Hauß mit Lehenspflichten zugethan. Wiewol auch der beharrliche Niderländische Krieg weit und breit um sich gefressen/auch dessen Brunst den Niderländischen Westphälischen Crays erreichet/darüber viel Stände desselben/entweder/ vermerkter ungleicher Gemüther halber/ und durch Überschreitung der Neutralität/oder sonsten der Begvemligkeit oder Noth halber/nicht wenig beträngt/zur Gelthülfe und Einlagerung genötigt; So hetten gleichwol ihres gnädigen Herrn löbliche Vorfahren/wie auch S: Gn: selbsten/ die Neutralität niemals überschritten/sondern sich darbey/je und allewege/dermassen erhalten/daß

und ihre gnädige Herrn von beyden Par-

1609.

rheyen vor Neutral erkennet worden.

hetten sich um das Hauß Burgũd wol verdient gemacht.

daher o sie auch der Neutralität genossen.

ten/daß so wenig der eine als der andere kriegende Theil/diese Graf- und Herrschaften zubeschweren/sich unterstanden: weren auch also gelegen/ daß dieselbe ohne grose Unbeqvemligkeit nicht hetten beträngt/und dardurch die freye Ab- und Zuzüge aufgehoben werden können; weilen auch die Herrn Grafen von Oldenburg/mehr als über hundert Jahren hero/sich um högstermeltes Hauß Burgund mit getreuem Eifer verdient gemacht; Als hetten Käyser Carl der V. König Philips der Ander zu Hispanien/wie gleichfals die Käyserl: und Königliche vorgewesene Gubernatorn in Niderland/dahin gesehen/sonderlich auch der geheime- und Kriegs-Rath das Werk also gerichtet/daß Sie nicht allein die Herrn Grafen zu Oldenburg/zu wolverdienter Erwiederung ihrer erwiesenen Diensten/mit vielen Gnaden/für andern/überschüttet/sondern auch dero Land und Leute allzeit unbetrübt gelassen. Dahero auch erfolget/daß einzig und allein in diesen Grafschaften/da doch im ganzen Römischen Reich viel ein anders beobachtet/die Wafen geruhet/also/ wo gleich Hispanische/Burgundische und Statische Kriegsleute an einander gerathen/daß jedoch alle feindliche Angriffe verhütet und eingestellet worden/inmassen annoch in vieler Gedächtnis/daß in negstverwichenem Jahr etliche Hispanische Kriegsleut aus der Festung Lingen einen Statischen Befehlhaber in der Grafschaft Oldenburg gefangen genommen/denselben aber hernacher/weil er dieser Örter ergriffen/ohne einige Rancion oder Lösgelt erlassen/und alsdan so wol ins gemein alle Hispanische Burgundische Feldobristen/ Obristen Gubernatorn, wie auch absonderlich die vorgewesene Gubernatorn zu Lingen/als Caspar de Robles, Herrn von Billy/Franciscus de Verdugo, Graf Friderich von Berge/Philips de Torres, und andere/mit dem Hauß Oldenburg ungefärbte Correspondenz, vertrauliche Beywohnung und Einigkeit/so geraume Zeit hero erhalten; zumaln wolten sie nunmehr durch den jüngsthin den 9. April getroffenen zwelfjährigen Anstand der Wafen destoweniger sich versehen/daß/zu Zeiten des Friedens und Stillstandes/ diesen Grafschaften solte aufgebürdet werden dasjenige/was bey Kriegszeiten niemals zugemuhtet worden; Dan obwol Admirante von Arragon vormals ein mächtiges Lager in diesen Crays geführet/darzu fast alle desselben Stände ein ansehnliches contribuiret und zugeschossen; so hette er gleichwol/vor allen/die Verordnung gemacht/daß diese Grafschaften mit der Thätligkeit unangefochten geblieben/in Betrachtung/ daß/dafern jemals von den Hispanischen Burgundischen Befehlhabern diese Örter zu einiger Hülf oder Schatzung weren genöthiget worden/die negst zu Wasser und Land angelegene Staten der vereinigten Niderlanden/welche doch sonsten/aller Thätligkeit/bey voriger Erhaltung der Neutralität/sich zuenteussern/versprochen/ein gleichmässiges zumuhten dörften/welches der Königl: Maj: zu Hispanien und Fürstl: Durchl: zu Oesterreich/als der Herrschaft Jhever Lehenherrn/zu merklicher Verkleinerung/Nachtheil und Schaden gereichen würde. Bevorab er auch anitzo/mit seinem Vorhaben durchzutringen/nicht Ursach nehmen würde/dieweil ihr gnädiger Herr ausserhalb Landes und verhoffentlich albereit bey seinem gnädigsten Lehenherrn zu Brüssel angelanget seyn/und nothdürftige Versicherung erhalten würde.

Stillstand der Wafen ist zwischen Spanie und den Staten geschlossen. ☞ am 5. Blat.

Dieser Gubernator wolte sich mit der That und nicht mit höflichen Worten/befriedigen lassen/mit dieser Anzeige/daß er mit den Worten keine Suppe schmälzen oder salzen könte/er wolte die Gelegenheit wol zubeobachten wissen. ꝛc.

Des Gubernatoris beständiger widriger Fürsatz.

Bevor aber solche und dergleichen auf Schrauben gesetzte verdächtige münd- und schriftliche Antwort einkam/liesen die heimgelassene Räthe die zwen Päss von Radestocken und Bo-

Die Oldenburgische Räthe besetzē die Päss.

lenbergen/

1609.

und suchen Herzogs Heinrichs Julii zu Braunschweig Einrath auf den Nothfall.

lenbergen mit den wehrhaftesten auserlesenen Land-Schützen nicht allein rottenweis fleissig besetzen / sondern berichteten auch Herzog Henrich-Julium zu Braunschweig solchen des Gubernators betroheten gewaltsamen Überfall / und wie sie / in ihres gnädigen Herrn Abwesenheit / solchem Joch der Dienstbarkeit sich zuunterwerfen / hochbedenkens trügen / sich aber wol erinnerten / welcher gestalt Ihre Fürstl: Gn: und derselben hochlöbliche Vorfahren / dem Hauß Oldenburg je und allewege nicht allein mit sonderbaren Gnaden beygethan / sondern auch auf alle begebende Fälle mit ersprieslicher Hülf und Rath erschienen; Als wolten sie unterthänig bitten / ihre Fürstl: Gn: würden auch gegenwertig ihnen sowol / wie sie sich auf vorkünftige / jedoch unverhofte Gewalt zubezeigen / einen vernünftigen Beyrath mittheilen / als auch / Ihres dieser Orten habendes Lehenstücks und unterlaufenden merklichen Interesse halber / mit erklecklicher Hülf beyspringen / und auf alle Begebenheit Ihrer Fürstl: Gn: negst hierangrenzenden Aemtern gnädigen Befehl und Anordnung ergehen lassen / auch zugleich den Gubernatorn / von aller gewaltsamen Thätligkeit abzustehen / ermahnen. Herzog Henrich Julius beantwortete itzgedachtes Schreiben vom 19. Septembr: folgender massen: dafern die begehrte Anforderung wegen der Herrschaft Jhever / als Burgundischen Lehens / geschehen / were ihnen / den Gräfl: Oldenburgischen Räthen / die dißfals ersessene Freyheit am besten bekant / und würden sich aller Gebühr zuerzeigen wissen. Da aber in des Reichs- oder Fürstl: Braunschweigischen Lehenstücken die Unterthanen beschweret werden solten / hetten sie sich dessen gleichfals auch bey Käyserl: Majest: und Königl: Würden zu Dennemark / ihres respectivé Interesse halber / billig

Des Herzogs zu Braunschweig Erklärung.

zubeschweren / mit diesem Anhang / da die Käyserl: Maj: dißfals kein Einsehens thun würden / Ihr gnädiger Graf dem Reich alsdan ferner nichts contribuiren könte; hielte hierneben nicht undienlich seyn / wan solches unverzüglich an die Kön: M. zu Dennemark von Ihnen gelanget würde / wolten Sie / die Herzogen / alsdan ein gesamt Schreiben an den Gubernatorn abgehen lassen / nicht zweiflend / es solte solches mehr / als einige Anordnung zur Gegenwehr (welche bey itziger Zeit dörfte ungleich aufgenomen werden) nutzen und früchten. jedoch wolte Er bey den Seinigen auf allen Nothfall hierinnen Anordnung thun / auch Graf Simon zur Lipp / als des Niderländischen Westphälischen Krayses Obristen / seines Amts erinnern.

1609.

Der H. Graf erhält zu Brüssel vom Erz-Herzogē ein Verbottschrift an Guberneur.

Unter wehrender dieser Zeit hatte H. Graf Anthon-Günther zu Brüssel zuwegen gebracht / daß Erzherzog Albrecht zu Oesterreich vom 18. Septembris an oftgedachten Gubernatorn eine Inhibition- oder Verbottschrift eingeschicket / mit ernstlichem Befehl / von seinem Beginnen abzustehen / ihren getreuen Lehen-Grafen in guter Ruh zulassen und mit Ihm gute Correspondenz, Nachbar- und Freundschaft zuhalten. Welches er auch ins künftig beobachten müssen.

Starker Sturmwind und Wasserfluthen.

Gleichwie sich das 1609. Jahr mit grosen Wasserfluten / darauf erfolgten harten Frost und tiefen Schnee angefangen; also erhuben sich auch / bey Beschliessung dieses Jahrs / starke Sturmwinde / und nachdem der Wind bey vierzehen Tagen aus den Westen / Süd- und Nordwesten mit beharrlichem Regen angehalten / ist den 7. Jennerstag eine sehr hohe Fluth aufgelaufen / und an vielen Orten eingebrochen. Den Sontags Abend hat er sich zwar etwas gelegt / aber den Montag sich heftiger

als zuvor

1610.

als zuvor/mit einem Regen vermischet/ erhoben/und solang angehalten/bis den folgendē Freytag ein noch stärker ungewönlicher Sturmwind aus dem Norden entstanden / welcher an vielen verschiedenen Örtern dieser Grafschaft Oldenburg und Herzschaft Jhever/wegen der/in dem neuen Mond eingefallenen SprengFluth / die Dämme und Teiche hin- und wieder / etliche tausend Ruhten lang / jämmerlich zerrissen / durchlöchert / und dermassen durch die überschwengliche Macht der See eingeworfen und zerbrochen/daß das Salzwasser eingegangen/die fruchtbare Ländereyen überschwemmet/ und der/unter gewissen Stunden / hochwachsenden Fluth/ein ebener Einlauf ins blatte oder ebene Land eröfnet / dardurch dem ganzen Land ein merklicher groser Schaden zugezogen worden.

Unruh in Teutschland.

Hierauf ließe sich zwischen den Ständen im Reich ein groser Widerwillen herfür blicken/sowol wegen der Gülchischen Succession-Sach / als der Böhmischen Religions Händeln halber/wie auch/daß einige Fürnemste Käyser Rudolphum, als die nidergehende Sonne/verließen/und seinem Brudern Erzherzog Matthiæ, als der aufgehenden Sonnen / anhingen. Worauf ferner eine Union erfolgete / in dem einige Chur-Fürsten und Stände zu Schwäbischen Hall sich versamleten/bestettigten die aufgerichtete Union mit König Henrichs IV. in Frankreich anwesenden Legaten, und liesen die Ursach durch eine offene Schrift ausgehen. Hingegen versamleten sich die Päbstische Geist- und Weltliche Stände zu Würzburg / und beschlossen gegen der Protestirenden Union eine Ligam, darauf gingen überall grose Kriegsrüstungen für / insonderheit war der König in Frankreich/zu Behuf der Gülchischen Possidirenden sehr beschefftiget / wurde aber den 4. April von einem Meuchelmörder erstochen / dem sobalt sein Sohn Ludwig XIII. in der Königlichen Regirung gefolget.

Protestirende richten eine Union auf/

die Päpstische eine Ligam.

Die unirte Evangelische Chur-Fürsten und Stände fügten den 16. Julii Herrn Graf Anthon-Günthern den gefährlichen weitaussehenden Zustand des Heyl: Römischen Reichs/Teutscher Nation/zuwissen/wie nemlich nach und nach/das in der Aschen glimmende Feur/ durch unruhige und friedhässige Leute aufgeblasen worden/ bis sie es endlich so weit gebracht / daß es nunmehr in alle Höhe zubrennen anfienge / und wo nicht in Zeiten Hülf und Rettung geschehe / das ganze Reich in einander fallen/und dem grausamen Erbfeind/dem Türken/das doch der getreue GOtt gnädiglich verhüten wolle/zum Raub gleichsam dargestellet werden möchte. Hielten aber für ganz unnöhtig und überflüssig/ die Ursachen dieses Unheils weitleuftig zuberichten/als welche nunmehr so bekant und offenbar / daß männiglichen mehr auf Remedia, wie solchem Feuer zuwehren und zusteuren/zugedenken Ursach haben solte. Dann/ nachdem es/durch Anstellung und schädliche Lehren und geschwinde Practiqven der Jesuiter / so weit kommen/daß der so hochbetheurte Religion-Frieden in seinen Kräften nicht gelassen / sondern für ganz unbündig gehalten / auch in offentlichen/ unter Käys: Privilegio getruckten Büchern vorgegeben würde / daß die Käyserl: M. denselbigen/ohne Vorbewust und Bewilligung des Bapsts/ aufzurichten/ nicht Macht gehabt/ solcher auch ohne das/durchs geendertes Tridentisches Concilium, erloschen seye: zudem die Reichs-Constitutiones in beschwerlichen Misverstand gezogen worden; hette man algemach angefangen/ die Evangelische Stände/ wider solchen Religionsfrieden und Con-

Die unirte Evangelische

1610. Reichsstände berichten des Reichs-Gefahr; suchen Rath/un auf den Nothfall Hülf.

1610. stitutiones, mit allerhand unleidlichen Commissionibus und andern Processen / und ganz verderblichen Executionibus zubeschweren / wie unverborgen / daß vielfältig bey unterschiedlichen Reichs-Deputations-Creiß- und andern Versamlungen darüber geklagt / auch bey Käys: M. um Abschaffung / beydes durch unzähliche Schreiben und statliche kostbare Schikkungen / angelangt worden. Die Exempel weren leider mehr als gut am Tag / wohin es mit der Statt Nach / und der hochbetrübten Statt Thonawerth gebracht worden / wie man sich auch noch zum heftigsten bemühte / das Bapsthum auch in andern mehr Evangelischen Reichs Stätten / als zu Kaufbeuern / Hagenau / Weiler-Statt und andern / einzuführen / ja / die Evangelische Religion ganz und gar abzuschaffen; und damit ja dieser friedhässigen Leuten und Lehrern boßhaftige Intention um so viel mehr zuspüren / so hetten sie / es bey jüngstẽ Reichstag zu Regensburg dahin zubringen / vermeinet / daß den Evangelischen Ständen die Restitution der Geistlichen Güter / so seithero dem Religionfrieden eingezogen / auferlegt werden sollen / da doch jedem Stand / kraft Landsfürstlicher Obrigkeit / und des Religion-Friedens / in seinen Landen / gleich den Bäpstischen Ständen / zu reformiren, und / die geistliche darin gelegene Güter darhin zuverwendẽ / erlaubt und zugelassen; were auch nicht zuzweifeln / daß sie sich hiernegst / wan sie Gelegenheit darzu ersehen / gleichmässige Anforderungen / auch wider diejenige Stände / so noch vor dem Religion Frieden reformirt, und theils / durch sondere Capitulationes, der geistlichen Güter halber / gesichert weren / anstellen würden / und solches aus ihrer bishero gelernten und practisirten Maximâ, daß den Evangelischen / als Kezzern / keine Treu und Glauben zuhalten seye. 1610.

So viel dan die Reichs Constitutiones anbelangte / weren deswegen fast unzähliche Exempel fürhanden / wie von etlichen übel affectionirten Käys: Hofräthen / vermittelst ihrer Hofproceß / wider dieselben verhandelt würde / da sie von den Evangelischen Ständen / ohne Respect, ihre Austrägen entziehen / in Religionssachen urtheilen / desgleichen fast in allen andern Sachen Proceß und Commissiones, wider die Constitutiones und Cammergerichts Ordnung / ausfertigen / beschwerliche Conservatoria, wider Evangelische Churfürsten und Stände / zu dero höchsten Præjudiz, auf der Bäpstischen Anlangen / ertheilen / Confirmationes Privilegiorum, man gehe dan schwere Conditiones ein / verwegern / den Fürsten ihre Vota bey Reichsversamlungen / wider die Gebühr und kundbares Herkommen / Sie seyẽ dan zuvor belehnet / sperren / auch vorgeben und schreiben dörfen / daß die Käys: Maj: an die Constitutiones Imperii, Creißordnungen und Verfassungen / zu denen Sie sich doch so hoch verobligirt, nicht gebunden / daß auch / ohne ihre Majest: Vorwissen / und Ordnung / keine Creißtäge ausgeschrieben

1610. geschrieben oder gehalten werden solten/zu dem/dero Gefallen nach/ die Processformirten, und sonsten einen andern zuprocediren und zuexeqviren haben wolten/und was sonsten dergleichen widerrechtliche Beschwerungen mehr / und grose Acta unter den Reichs-Sachen zufinden seyen/des hochschädlichen Mißtrauens zugeschweigen / welches dergleichen Leute / so auf des Bapsts und fremder Potentaten Intention ihr Absehen/ und zu des Reichs Wolstand geringe Affection hetten/ ins gemein zwischen den Ständen des Reichs angerichtet / und nunmehr auch unter den Evangelischen anzuzetteln sich unterstünten / in dem sie/ dieselben voneinander zutrennen/ alle Mühe/List und Fleiß anwendeten/damit sie hiernegst wider die wenigere desto besser durchkommen/ und einen nach dem andern hernider bringen möchten; zu dem Ende sie dan allerhand Præparationes an unterschiedlichen Orten/ sonderlich aber in beyden Stiftern Straspurg und Passau / angestellet / dieselben auch / wider sie und andere ihre Mit-unirte zugebrauchen / entschlossen weren ; durch welche Machinationes Sie/ die Unirte Chur-Fürsten und Stände/ dan verursacht / sich zu nothwendiger und von GOTT und der Natur erlaubter Defension/hingegen auch gefaßt zumachen/und weiln sie in keinen Zweifel setzten / es würden von ihrer und dero Christlichen Union übel Affectionirten und Widrigen / allerhand ungleiche Bericht ausgesprengt/ und der Herr Graf/ und andere Evangelische Fürsten und Stände des Reichs beredet werden wollen / daß gedachte von ihnen aufgerichtete Union, wider die Käys: Maj. die Reichs Constitutiones, und andere friedliebende Stände des Reichs/deßgleichen/ die von ihnen/den Unirten Chur-Fürsten und Ständē/nothtränglich vorgenommene Defension zu solchem Ende angesehen werde/da Sie doch/Gott Lob und Dank/ gerad das Widerspiel hierinnen darthun und beweisen könten/sich auch zu seiner Zeit wol offenbaren/und an den Tag legen würde/ welcher Theil ihm die Conservation ihrer M. und des H. Reichs Authorität, Reputation, Nutz und Wolfarth am meisten angelegen seyn lassen / und man bey itzigem gefährlichen und zerrüttlichē Wesen und Zustand / da man Sie / die Unirte/ aus lauterm gefaßten Neid/und Widerwillen/ und unter dem Namen und Schein einer Execution, mit dem Passauischen und anderm Kriegsvolk/wie Sie dessen nunmehr gute beglaubte Urkunden/und andere Nachrichtung / erlangt hetten/ mit Macht zuüberziehen/sich unterstünte/und im Werk were : So hetten Sie dem Herrn Grafen diese Dinge/ etwas ausführlicher zuerkennen geben wollen/ bevorab weiln Sie darbey berichtet worden / als ob etliche wenige zu Prage anwesende Evangelische Chur- und Fürsten/welche von den Bäpstischen/ zu dero Vortheil und zu Verwickelung der Evangelischen/unter sich selbsten dahin vermöget worden / durch ungleiche Einbildungen /

1610.

1610.

sich dahin bewegen lassen/ daß sie so wol von ihrer Union, als auch angestelter högstgetrungener Defension, ebenmässige ganz widrige Gedanken gefaßt/ dergestalt/daß sie in Sorgen stehen müsten/Sie endlich durch Friedhässige / die lang nach der Evangelischen Blut gedürstet/von ihnen/den Unirten/ so weit alienirt und getrennet würden/ daß sie sich/ neben denselben/ der vorhabenden Execution, welches Sie doch nimmermehr verhoffen wolten / theilhaftig machen möchten/dardurch dan nichts anders/als daß die Evangelische sich untereinander selbsten verzehren/ und also dem Antichrist zu Rom eine angenehme Tragœdi-spielchen verursachen würden / auf welchen unseligen Fall dan der H. Graf wol zuerachten / was ihm der Bapst und sein Anhang/wan er seinen langgehabten Wunsch und Practic erlangt / für Nutzen schaffen werde/zugeschweigen/der hieraus erfolgenden Vergiessung so vielen unschuldigen Bluts/ auch gänzlicher Zerrüttung und Untergangs des Heiligen Reichs/ des geliebten Vatterlands. ꝛc.

Sie trügen aber zu dem H. Grafen/das beständige gute Vertrauen/Er werde diesen gegenwertigen gefährlichen Zustand dieser Orten nicht allein mitleidentlich vernehmen / sondern auch / da Sie mit Kriegs-Macht angegriffen werden solten / ihnen die hülfliche Hand würklich zubiethen gemeinet/ und unterdessen/ zu Wiederbringung des heilsamen Friedens/ auf alle Mittel und Wege eiferig bedacht seyn. ꝛc.

Dieses Schreiben war unterschrieben von Churfürst Friderichen/Pfalzgrafen / Marggraf Joachim-Ernsten zu Brandenburg / Herzog Johann-Friderichen zu Würtenberg / Marggraf Georg-Friderichen zu Baden/ in deren und anderer ihrer Mit-unirten ChurFürsten / Fürsten und Ständen Namen.

1610.

Der Herr Graf vernam solches des Heyl. Reichs gefährlichen weitaussehenden Zustand/ und die dahero desselbigē Gliedern anscheinende högste Gefahr mit betrübtem und mitleidentlichem Gemüth / zog es in reifliches Bedenken / und beantwortete selbiges Schreiben folgenden Inhalts: Er wünschete von Herzen/daß der Almögende GOtt mit Gnaden solche Mittel und Wege zeigen wolle/damit das albereits angezündete Feur geloschen/alle widerwertige Machinationes gedämfet/einmühtige Einigkeit/ beständige Ruhe/ und beliebte friedsame Beysammenwohnung wieder erbauet und fortgepflanzet werden möchte. Sintemal aber männiglichen unverborgen seye/auch die unbetrügliche Erfahrung es gnugsam bezeugte/ daß die Röm: Käys: Maj: vor ihr Haupt / nun geraume Jahre hero dem Käyserthum löblich fürgestanden/zuforders aber die Handhabung des Religion- und Prophan-Friedens sich allergnädigst befohlen seyn lassen/ und da in einem oder andern ein Widriges vorgangen/solches von andern / dem Reich vermuthlich ungewogenen Leuten ungezweifelt angezettelt; dahero stünte Er in starker Zuversicht / dafern bey Ihrer Käyserl: Maj: und den Herrn Chur-Fürsten / zu diesen schwürigen Zeiten/ eine algemeine Versamlung aller Chur-Fürsten und Ständen/des Heyl: Röm: Reichs Herkommen nach / befordert und ausgewürket werden könte/es würde alsdan durch das schädliche und viel zu tief/leider! eingewurzelts / auch die itzt für Augen stehende und allerhand andere Inconvenienz, verursachendes Mißtrauen gänzlich wegzuraumen und aufzuheben/auch sowol die hochnoth-

Des H. Grafen Antwort und reiflich überlegtes ungethanes Gutbefinden.

wendige

1610.

wendige Bestärk- Beobacht- und Erhaltung des hochbetheurten Religion- und Prophan Friedens/ als auch der unverhinderte Lauf der so lang gesteckten Justiz, ohne deren Administration nimmermehr einiges Regiment in die Harre bestehen möchte/ zuerheben/ und also die alte/ teutsche vertrauliche / hocherspriesliche Zusammensetzung der Käyserl: Majest: aller Chur- Fürsten und Ständen wiederzubringen ; auch dardurch dem Erb- und Erzfeinde der Christenheit/ wie gleichfals allen andern Feinden des Heyl: Römischen Reichs/ ihr blutdürstiges Beginnen ins Werk zustellen/ und die immerfort brechende Gewalt ferner zuerweitern / alle Ursach/ Anlaß und Gelegenheit abzuschneiden und zubenehmen seyn: Solte aber/ dem zuwider/ von solchen dem Reich übelwollenden Leuten die Ausrottung Christlicher Religion/ auch Vertilgung der Teutschen hocherworbenen Freyheit gesucht werden; so erkennte und wüste Er/ als ein geringer/ jedoch gehorsamer Stand des Heyl: Röm: Reichs/ sich schuldig und verbunden/ Seiner löblichen Vorfahren Fußtapfen einzutretten; seye auch erbietig/ auf solchen unverhoften Fall/ zu Erhaltung zuforders der Röm: Käyserl: Majest: Authorität und Reputation, auch des Heyl: Röm: Reichs und dessen Ständen Ehre und Hoheit/ also sich zubezeigen / wie solches die Liebe des Vatterlandes/ des Heyl: Römischen Reichs Constitutiones und Verfassungen / auch die treueiferige Neigung zu der Christlichen Evangelischen Religion erforderte. ꝛc.

Zwischen den Unirten und Catholischē wird zu München ein Friede aufgerichtet. Lic. Anthon Hering stirbet.

Hiernegst wurde in der Bäyerischen Haupt- und Residenzstatt München eine Versamlung angestellet/ und zwischen der Unirten Chur- und Fürsten Abgesanden und den Catholischen Chur-Fürsten eine Versöhnung und Frieden aufgerichtet/ mit dem Versprechen/ daß Sie untereinander Frieden halten/ und kein Theil des andern Land beschädigen wolten.

Den 15. Junii starb zu Oldenburg/ der durch seine in Truck gelassene Schriften hochberümte Mañ/ und daselbst sich wolverdient gemachte Rath Anthonius Heringius, Beyder Rechten Licentiat.

Ordnung wegen ingerissener pestilenzischer Seuche.

Gegen End dieses itzlaufenden Jahrs ist die Pestilenzische Seuche / durch GOttes Verhengnis / in diesen Graf- und Herrschaften sehr eingerissen / darbey der Herr Graf eine gute nützliche Anordnung machen lassen/ damit jedes Orts die Unsauberkeit von den Gassen abgeführet/ die Gesunden/ negst Göttlicher Hülfe/ vermittelst heilsamen Arzeneyen / vor solcher anstekkenden Seuche bewahret / die albereit Angesteckten aber wolgepfleget werden möchten.

Hn. Gr. Anthon-Günthers Freygebigkeit.

Bey solchen gefährlichen Jahren hat gleichwol H. Graf Anthon-Günther nicht allein die Kirchen und Schulen in Stätten und auf dem Land jehands wol begabet / und verschiedenen Stipendiaten auf Academien/ zu Fortsetzung ihrer Studien / Unterhalt gegeben; sondern bishero/ wie noch in gegenwertigem Jahre/ einigen Fürst- und Gräflichen Häusern eine ansehnliche Gelt-Summ / jenem 30000. diesem 12000 / einem andern zehen tausend Reichsthaler / dargelehnet. Nicht weniger fast jedes Jahre seine treubefundene Diener reichlich beschenket; balt diesen mit 60. den andern mit 40. 30. balt mehr oder wenigern Jücken Landes/ nach Befindung deren treugeleisteten Diensten / begnadiget / als da sind/ ohne die vorbenante/ bis auf gegenwertige Zeit / unter andern/ gewesen/ Cammerjunker Otto Pflug/ Rath Wolf von Zersen / Hofjunker Johan-Friderich von Schagen/ sein Cammerschreiber Johañ Balich / und andere mehr.

☞ 46. a. 68. b. Bl.

Statt Braunschweig wird in die Acht erkläret/ und belagert. Krieg zwischen den Nordischen Cronen.

Nachdem die Statt Braunschweig in die Acht erkläret / von Herzog Henrich-Julio abermal belagert/ und von Oldenburg und Delmenhorst die Lehen-Dienste erfordert wurden; Auch König Christian IV. zu Dennemark-Norwegen den zwischen ihm und König Carlen zu Schweden entstandenen Krieg den Herrn Grafen zu Oldenburg zuwissen machte/ mit gnädigstem Begehren / in seinen Graf- und Herrschaften keine Werbungen zugestatten;

1611.

hat der Herr Graf sich in den Schranken der Neutralität gehalten: unter welcher Kriegs Unruh König Carl den 30. Octobr. im 61. Jahr seines Alters/ diese Welt gesegnet/ und seinem Sohn Gustav-Adolpho/ im 17. Jahr seines Alters/ die Cron hinterlassen hat.

Die Hn. Erzbischoffen zu Bremen haben grose Freundschaft mit den H. Grafen zu Oldenburg gepflogen.

Droben im ersten Capitel am 27. und 28. Bl. ist erzehlet worden/ welcher gestalt die Herrn Erzbischoffen zu Bremen je und alle wege mit den Herrn Grafen zu Oldenburg gute nachbarliche vertrauliche Freundschaft gepflogen/ welche der itzige Herr Erzbischoff Johann-Fridrich/ als ein geborner Herzog zu Schleswig-Holstein/ auch der nahen Anverwandnis halber/ eiferig fortgesetzet/ und/ über die natürliche Blutsverwandnis/ bey solcher gepflogenen Vertrauligkeit/ zu Stiftung mehrerer Freundschaft/ auf Hn. Graf Johansen Fräulein Tochter Annen-Sophien eine aufrechte Liebs-affection geworfen/ nach erlangtem Elterlichē Consens, sich mit Ihr in ein unbedingtes/ unauflösliches Ehgelübdnis eingelassen/ nur allein/ daß Er/ vor der würklichen Vollziehung/ die vorschwebende brüderliche Erbtheilungs Sache ausfündig machen/ die Verwaltung des Erzstifts Bremen abtretten/ und selbige auf seines H. Brudern Sohn/ Herzog Friederichen/ zubringen/ sich bemühen wolte; massen/ als er im Jahr 1606. sich mit seinem Herrn Brudern Herzog Johann-Adolphen verglichen/ und/ durch den Vertrag/ seinen Antheil des Herzogthums Holstein erlangt/ Er solches sobald dem Gräflichen Fräulein/ zur frölichen Zeitung/ schriftlich angekündiget/ die Zeit der Heimführung und Beylagers gegen Pfingsten des 1607. Jahres benamet/ allen darzu erforderenden Anstalt ihres theils zeitlich anzuordnen/ und sonderlich eine adeliche Matron zur Hofmeisterin zubestellen/ mit besonderm Eifer getrieben/ allerhand Schmuck und Zierde zum Brautrock bey Jubilirern/ Goldschmieden und Posmentirern selbst bestellet/ eingekauft/ und solche Sachen/ so wol auch Perlsticker und Schneider/ so die Arbeit verfertigen solten/ gen Oldenburg geschickt/ und darneben nochmaln eingebunden/ worzu solche Kleider gemacht/ und daß die Hochzeit ehest seyn solte/ vor den Handwerks Leuten geheim zuhalten. Bald darauf ersuchte Er seine liebste Braut/ und dero Frau Mutter/ um einen geringen Anstand und Aufschub der Christlichen Vollnziehung/ immittelst wolte Er/ zu seiner besserer Verpflegung/ bey Käys: Majest: einen Versuch thun; **Ob Er nicht eine gnädigste Vergünstigung/ die Administration des Erzstifts/ gleichwie bey dem Primat und Erzstift Magdeburg/ und andern reformirten Stiftern/ oftern zugeschehen pflegte/ verehlichter weise/ behalten möchte?** Wie alles vorhererzehlte in den getruckten *Actis Oldenburgicis fol.* 31. bis 38. mit mehrerm/ wie auch *Fol.* 109. *& seq.* und in der Erzbischoffl: Brem: *Deduction Fol.* 34. *& seqq.* ferner zulesen/ daß einige klugverständige darfür gehalten/ es würde gedachter Zweck nicht/ oder doch schwerlich zuerreichen seyn/ in Betrachtung/ das Käyserliche Indult, ohne Bestettigung des Bapsts/ und Einwilligung der Geistlichen Chur-Fürsten/ so einen Römischen Käyser/ nach altem Gebrauch/ halt im 1. §. der gewönlichen Capitulation zur Observanz des Röm: Stuls zuverbinden pflegten/ nicht wol würde zuerhalten stehen. So würde auch das Capitul und die Stände/ wegen des Reverses und gethanen Versprechens/ ausser Ehe zuverbleiben/ sich stark darwider legen. Es seye noch im frischen Gedächtnis/ was Herrn Gebharden Truchses/ Churfürsten und Erzbischoffen zu Cölln/ vor etlichen und zwanzig Jahren/ wiederfahren/ als derselbe an die Gräfin Agnesen von Mansfeld sich verehlichen/ und/ wider der Capitularen und Ständen Willen/ die Verwaltung des Erzstifts zu Cölln behalten wollen/ woraus anders nichts/ als ein gefährlicher Krieg/ erfolget/ wie bey dem französischen Historico und Præsidenten Jacob-Augusto von Thou/ oder Thuano im 76. und 78. Buch zulesen/ und dafern er seinen Vorfahren

1611.

Erzbischoff vermeint bey der Verehligung das Erzstifft zuerhalten.

Rathschlag/ wie solches anzugreiffen.

Den Zweck zuerreichē stünten im Weg der Bapst/ Käyser/

Capitul und Stände/ der Revers und Zusage/ die Exempel.

Erzbischoffs von Bremen Ehgelübdnis.

am Erz-

1611.

am Erzstift/Erzbischoffen Salentino/auch hierinnen gefolget/welcher/seiner eigenen Aussage nach/das Erzstift Cölln um eine schöne Dame vertauschet/hette er so vielem Ungemach wol entübriget seyn können.

Anderer Meinung/ sich bey dem Erzstift zu handhaben.

Hingegen befanden die Statsleute vor gut/ daß der Herr Erzbischoff das Ehverbündnis vollnziehen/ und nichts destoweniger sich bey der rechtmässigen/längsterssenen und ruhigē Administration, Würden/Hoheit/Nutzungen und Einkünften des Erz-Stifts Bremen manuteniren und schützen solte. Diese gründeten ihr Gutbefinden zuvorderst auf die gnadenreiche Hülfe GOttes des Almächtigen/ dessen die Sache und Ehre/ und demnach auf die drey Principia aller verträglichen/ erspriesslichen und vernünftigen Handlungen/ nemlich **Recht/ Macht** und **Willen**/ und schließlich auf die unfehlbare **Experienz.** Dem Stul zu Rom würden seine prætendirte Gerechtigkeiten im Reich von den protestirenden Ständen nicht gestanden/und bey allen ereugenden Gelegenheiten der Reichs- und Wahl-Tägen/ auch anderer Reichsversamlungen/jederzeit widersprochen. Die im ersten §. letzter beyden Capitulationen weren schon zimlich gemiltert/ und mit ausgedrückten klaren Worten darin versehen/ daß Sie/die weltliche Churfürsten/ die Käyserl: Mt. so viel den Bäpstlichen Gehorsam berührte/keines weges wolten verbunden haben; desgleichen hetten Augspurgischer Confession verwande Churfürsten/Fürsten und Stände/auf unterschiedenen universal und particular Reichsversamlungen wider der Geistlichen vermeinte Vorbehalt oftmaln zum heftigsten und zierligsten protestirt und bedinget; Es seye zu Rom und Prag nicht weniger/ als im ganzen Heyl. Reich/offenbar und bekant/ daß der Herr Erzbischoff sich in ein Christliches Ehverbündnis eingelassen/ und dennoch hette weder der Bapst/ Käyser/ die Catholische Stände des Reichs/ noch das Capitul/samt den Ständen des Erzstifts/ wider den Hn. Erzbischoffen/weder de facto, noch de jure, etwas fürgenommen. Der Bapst und Catholische Stände würden/ zu Verhütung gröserer Ungelegenheit und gefährlicher Consequenz/ viel lieber sehen und leiden/ daß der Erzbischoff/ in gesuchter Indulgenz/ de facto, als de jure, procediren möchte. Der Käyser würde ja in dieser Sachen nicht heftiger/ als der Bapst selber/ seyn/ gestalt der Röm: Käyser/ bey viel grösern Verenderungen/ so sich zu Zeiten in Erz- und Stiftern/vor und nach aufgerichteten Religions-Frieden/zugetragen/sich einer besondern Moderation und Bescheidenheit höchstvernünftig gebrauchet; Zu dem hette Käyser Maximilian II. im Jahr 1564. auf dem Tridentischen Concilio ein Bedenken übergeben/ darin §. 15. nachfolgende helle Worte zufinden: Nec satis firma eorum videtur esse ratio, qvi propter conservanda Bona ecclesiastica, Cœlibatum mordicus retinendum putant. Pensitandum enim est, an deceat Ecclesiam tantâ Animorum Periclitatione conservandis Bonis intendere, cùm eorum indemnitati & conservationi per solemnes

die Protestirende gestünten dem Bapst seine Prætensiones im Reich nicht.

zwo letzte Capitulationes seyen sehr moderirt.

Bege der Geistlichē Vorbehalt

1611. were oft protestirt

Die Bäpstische würden connniviren.

wie auch der Käyser.

Käysers Maximiliani II. Bedenken zu Trient.

1611.

Käyser Ferdinands Meinung.

eorum Bonorum Descriptiones & Inventaria, aliísq; id Genus legitimis canonicísq; Cautionibus rectissimè provideri qveat. **Dergleichen Meinung seye auch Käyser Ferdinand / nach ausweise der vielfaltigen / mit verschiedenen Bäpsten berührter Sachen halber / gepflogenen Handlungen / gewesen.** Dahero gar nicht vermuthlich / daß der itzige Röm: Käyser von so Christlicher Moderation seiner hochlöbligsten Vorfahren am Reich / bevorab bey itzigen Zeiten / abweichen würde. Der Herr Erzbischoff hette in Sachen / so ihm GOtt und alle Rechten vergönneten / und nicht allein das Zeitliche / sondern das Ewige betreffen / keines Käyserlichen Indults vonnöhten / sintemal die Regula / date DEO, qvæ DEI: der andern / & CÆSARI, qvæ Cæsaris sunt, weit fürzuziehen / und für allen Dingē zupracticiren were. Gleichfals könte Er sich wol bey seiner unstrittigen und rechtmässigen Possession schützen und erhalten / weil ihm von Göttlichen / Geist- und Weltlichen Rechten / insonderheit / aber durch den im Jahr 1555. aufgerichteten hochbetheurten und verpönten Religionsfrieden / sich in Stand der heyligen Ehe zubegeben / zugelassen und vergönnet. Der H. Erzbischoff were / seiner Pflichten und Gewissens halber / gnugsam entschüldiget / wan er bey Käys. M. um das Indult ansuchte / sich zu einem starken Revers erbiete / und hierin der högsten Obrigkeit gebührende Reverenz und Submission erzeigte. Aus welchem Grund weder der Röm: Käyser / noch einiger Catholischer Stand / vielweniger das Capitul und die Stände des Erzstifts Bremen / ihn in einem so Gottseligē / Christlöblichen Werk / sich zuwidersetzen / Fug und Macht hetten / darbey wol zuerwegē / was der Reichsund hochverständige Mann / Churpfälzischer Canzlar Justus Reuberus auf dem zu Worms im Jahr 1586. gehaltenen Deputationstag statlich ausgeführet / und mit unableglichen Gründen erwiesen / und dargethan / daß ein Bischoff oder Prælat / so sich in Ehestand begeben / nicht de Facto verstossen / sondern cum Causæ Cognitione, oder mit der Sachen Erkäntnis gegen denselben procedirt werden solte / und daß alle diejenige / die einen Bischoff oder Prælaten / absq; prævia Causæ cognitione, ohne vorhergangener Sachen Erkäntnis / mit der That von seinem Bißthum oder seiner Prælatur verstossen hülfen / wider den Religion- und Landfrieden handelten; über dem seye man in Religions- und Gewissens-Sachen dem Käyserl: Hof- und Cammergericht keine Jurisdiction geständig / sondern dergleichen Händel und Strittigkeiten Erörterung stüntē allein bey Käys: M. und gemeinen Reichsversamlungen / jedoch ohne Beobachtung der mehrern Stimmen: Dan in Religions Gebrechen und Irrungen / so die Geistlichen Güter und Gewissen zugleich betreffen / könte / solte und möchte / durch das Mehrer / nicht geschlossen werden ꝛc. Es müsten aber / vor dergleichen Sachen Erkantnis / die Catholische

1611.

Der H. Erzbischoff were gegründet auf Gott.

auf das Geist- und Weltliche Recht.

auf den Religionsfrieden.

auf das Gewisse.

1611.

lische und Protestirende Stände sich des Vorbehalts und der Freystellung allerdings vergleichen/dan anderer Gestalt würde man sich keines Richters und Gerichts vereinigen können / und in Nachbleibung eines/müste das andere auch nothwendig stecken bleiben. Die Stände/ neben dem Capitul des Erzstifts/ wie auch die Statt Bremen / betreffend / hielten selbige Rathgeber darfür / hetten diesem Handel sich zuwidersetzen / für und an sich selbst das Vermögen nicht ; So würden sich die Hansee-Stätte in eine solche gefährliche Sache / davon sie weder Nutzen noch Schaden zugewarten / zu ihrem unausbleiblichen Schimf und Unheil / nicht mischen / sondern das ansehnliche Hauß der Herzogen zu Holstein / mit welchem sie theils benachbaret/zubeleidigen/ in vielen wegen Bedenken tragen. Solte das Capitul und Stände / schon durch gewaltsame Wahl/sich/einen Anhang zumachen / unterstehen / würden sie doch einen Blosen schlagen ; kein protestirender Fürst würde / ohne Verletzung seines Gewissens / des Religion-Friedens/ und eigener Protestation/ sich darzu verstehen können ; die Catholische Fürsten weren dem Erzstift zuweit entsessen ; ein jeder Stand des Reichs hette/bey dieser gefährlichen Zeit/sich in geruhigem Sitz zuschützen/ gnugsam zuthun / daß Sie / in fremde Händel sich zumischen / wol vergessen würden ; über dieses

Warum das Capitul nicht dargegen seyn könte ?

würden Capitul und Stände des Erzstifts Bremen den Herrn Erzbischoff in einem so Christ-Fürstlichen und löblichen Werk/ un Christlicher / trotziger und unerspriesslicher Weise sich nicht widersetzen/ in Erwegung/ das Capitul und Erzstift ganz der Augspurgischen und reformirten Confession zugethan ; Die Capitulares beweibet ; dergleichen Exempeln mit Erz- und Bischoffen / nach aufgerichtetem Religions Frieden/im Heyl. Reich jeweilen vorgangen weren ; Er / der Herr Erzbischoff/ könte und wolte sein künftiges Ehgemahl ohne einigen Schaden und Nachtheil des Erzstifts/ Fürstlich verleibdingen und unterhalten ; und / zu Verhütung allerhand Ungelegenheiten / so aus den Heurahten den Stiftern bisweilen anzuwachsen pflegten/ die Capitularn mit gnugsamer Caution versichern ; Capitul und Stände würden / ihrem beywohnenden guten Verstand nach / sich / durch Verhinderung der Ehgelöbnis/ unnöhtige Feindschaft und Gefahr auf den Hals zuziehen / wol Bedenkens tragen. Es müste ja nothwendig dasjenige/ was dem ganzen Capitul / als einem Corpori , Recht were / dem Herrn Erzbischoffen / als einem Haupt nicht unrecht seyn ; und müste die Gleichheit der Rechten/ ohne welche keine Einigkeit / Friede und Vertrauen zwischen Herrn und Unterthanen / Häupt und Gliedern/ zuhoffen / beyderseits gehalten werden. Die beschehene

1611. GOtt muß man mehr gehorchen als den Menschen.

hene Verpflichtung / im ledigen Stande zuverbleiben / betreffend / könte das Capitul / neben den Ständen / nicht widerreden / daß ein jeder Christ die erste Zusage / so er GOtt dem Almächtigen / als an eines Kindes stat / durch die heilige Taufe angenommen / und in das Buch der Lebendigen eingeschrieben / geleistet / zuvorders zuhalten schuldig; was er aber / demselbigen zuwider / aus Menschen Satzungen und die zeitliche Wolfart betreffenden Ursachen fürgenommen oder versprochen / dasselbige Er zuhalten nicht schuldig seye: man referirte sich in diesem auf die Augspurgische Confession (zu welcher Capitul und Stände sich auch bekenneten) und darauf gemachte Apologiam / insonderheit aber auf den Religions Frieden und obberührte Protestationes der gemelten Confessions-verwanden Ständen / wider der Geistlichen vermeinten Vorbehalt. Des Chur-Fürsten Gebharden zu Cölln angezogenes Exempel anlangend / hette es mit selbigem Erzbischoff und Erzstift / so wol wegen der Sachen Beschaffenheit / als auch der Person / des Orts / der Zeit und andern Umständen / viel eine andere Gelegenheit; sintemal der Herr Erzbischoff mit Enderung der Religion nichts zuthun hette; seye / neben dem ganzen Erzstift / Augspurgischer und reformirter Religion: an sich selbst stark / mächtig von Freunden und Verwanden inner- und ausserhalb Reichs / welche ihn / wan es darzu kommen solte / in einem so gerechten Gottseligen und Christfürstlichen Werk / bey so augenscheinlicher Gefahr und merklichem Interesse des Religion- und Profan Friedens / gewißlich nicht verlassen / sondern die hülfliche Hand / mit Christwilligem Eifer / gern biethen und mittheilen würden: Er hette / gleich der vormalige Chur-Fürst von Cölln / keinen Burgundischen Creys / und Herzogen von Parma / mit einem mächtigen Kriegsvolk / weder einen Bischoff von Lüttich / noch andere Bäpstische und Spanische gewaltige Stände auf der Seiten; das Erzstift lege und gehörte zum Nider-Sächsischen Cräys / hette einen Evangelischen Cräys Obristen / und were mit Evangelischen Ständen / darzu mit Seinen Verwanden und Zugethanen zu Lande fast durchaus umringet und bezirket; von der Seekanten aber also befestiget / daß man denselben nicht wol abbrechen und zukommen könte. Zudem hette es / wegen des Niderländischen Friedens / der Union und andern Ursachen halber / im Heyl. Reich viel eine andere Beschaffenheit / mit andern mehr erzehlten Umständen / so alle Vergleichung cassirten und aufhüben.

1611.

Unterscheid des angezogenen Exempels.

Etliche Personen / die in ihren Rathschlägen den gelindesten Weg zugehen pflegten / brachten andere Gründe und Ursachen auf die Bahn / vermittelst deren / und durch Göttliche Hülfe / mit zuthun gebührenden eiferigen Fleisses / an der Auswürk- und Erhaltung des Käyserlichen Indults, so wol auch des Erzstifts Consens und Bewilligung / nicht ganz und gar zuzweifeln / und für unmüglich zuachten.

Anderer Rathschlag zu Erhaltung des Käyserl. Indults.

1611. Wird beobachtet und bey Käyserl: Maj. angesucht.

Diesen letzten/ als glimfligsten und verantwortligsten Weg erwehlte der Herr Erzbischoff/ liese darauf erstlich im Jahr 1607. den 16. Julii bey Käyser Rudolpho dem andern/ durch seinen Canzlar Otten Schulthessen/ unterthänigst anbringen/ daß es sein unvermeidlicher Zustand und Gelegenheit/ nach dem Willen GOttes/ sich zuverehligen/ erforderte/ darbey unterthänigst bittende/ daß ihre Käys: Maj: allergnädigst geruhen möchten/ ihn bey dem Erzstift Bremen/ auf gewisse Maas/ auch gebührliche Versicher- und Gegenversprechung/ zu ihrer Käys: Maj: gehorsamen Dinsten/ verbleiben zulassen; in allergnädigster Beherzigung/ es mit diesem Stift diese sonderbare Beschaffenheit/ vor andern benachbarten Stiftern/ erlangt/ daß dasselbe/ etliche Jahre vor dem Passauischen Vertrage/ die Augspurgische Confession angenommen/ und darauf mit solchem Zustand dem Religionsfrieden unterworfen/ und über das itzo dermassen beschaffen/ daß dasselbe nicht allein von benachbarten Ständen albereits mehr dan den halben Theil an Landschaften und Ämptern nach und nach entblöset/ sondern auch an der euersten Spitzen Teutscher Nation/ zu männigliches Raub und Plünderung/ bevorab bey damaligen Nider-Burgundischen und andern benachbarten Empörungen also gelegen/ daß es/ bey gefährlicher Verenderung eines regirenden Haupts/ nicht wenig perielitiren würde; zu dem Er/ der Herr Erzbischoff/ zu wieder Auferbauung des Residenz-Hauses zu Vörden/ so vor Jahren/ durch Göttliche Heimsuchung/ in die Asche gelegt worden/ auch andere Gebäue/ zu des Stifts Besten/ über fünfzig tausent Reichsthaler erweißlich angewendet/ und den ädlen Frieden mit möglicher Sorgfalt erhalten hette. ꝛc. mit allerunterthänigstem schuldigen Erbieten/ nicht allein solche ihrer Käys: Maj. miltvätterliche Beliebung/ auf alle Fälle/ mit Leib und Gut/ Zeit seines Lebens/ gehorsamst zuverdienen/ sondern auch/ auf allen Fall seines tödlichen Abgangs oder erforderter Resignation, vor einiger Gefährde und Conseqvenz/ sich dermassen/ mit gnugsamer Caution und Versicherung/ zuverobligiren/ auf was Form und Maas ihre Käys: Maj: es allergnädigst gut befinden würden/ dan auch beneben dem/ solche seine oberwehnte Hofhaltung in seinen Patrimonial-Gütern also anzustellen/ daß dardurch das Erz-Stift unbeschwerth bleiben solte. ꝛc.

Bey verspürter guter Expedition fordert H. Erzbischoff seinen Gesandē ab.

Auf dieses Anbringen hat man gute Hofnung gehabt/ bey dem Käyser/ durch Intercession anderer Potentaten und fürnehmer Fürsten/ etwas fruchtbarliches zuerhalten; massen Er albereit/ zu Erhaltung der Protestirenden Ständen Gunst und geneigten guten Willens/ das Indult zuertheilen/ auf gewisse Maase sich erkläret. Als aber die Sache beynah zu gutem Schluß gebracht/ ist gedachter Canzlar Schultes im Jahr 1608. ohne einige erwartende Resolution, so gar unvermuthlich von dem Herrn Erzbischoffen wieder abgefordert worden/ daß sich auch die Herrn Reichs-Hof-Rähte darüber verwundert haben.

H. Erzbischoff reiset in Frankreich. kōmt gen Oldenburg.

Nach hiernegst abgelegter Reise in Niederland und Frankreich/ hat der H. Erzbischoff im Jahr 1611. sich gen Oldenburg begeben/ den bisherigen Aufschub hoch entschüldiget/ und das zwischen Ihm und Fräulein Annen-Sophien vorgangene Eheverlöbnis fürst- und aufrichtig zuvollnziehen/ auch die begehrte Eheberedung verbriefen zulassen/ nochmaln zugesagt/ welches zwar innerhalb etlichen Stunden wol geschehen könte/ weil Er aber itzo keine gelahrte Leute bey sich/ behte Er/ so hart in Ihn nicht zudringen/ vielweniger/ einiges Mißtrauen in sein Fürstliches Wort zusetzen/ sondern so lang in Ruh zustehen/ daß Er nochmaln/ wegen Erhaltung des gebetenen Indults oder Zulaß/ bey Käyserl: Majest. einen Versuch thun möchte/ unterdessen solten beyderseits Rähte/ wegen Vergleichung der Eheberedung zusammen kommen; welches der Herr Graf zu Oldenburg/ wie auch dieses/ auf Ersuchen/ eingewilliget/

bestetigt seine vorige Zusage.

wil noch einen Versuch am Käys. Hof thun das Indult zuerlangen.

1611. Gesandschaft gehet nach Prag.

williget/ daß der Oldenburgische Rath Christoph Pflug/ zur Fortsetzung solcher vorigen Commission solte gebrauchet werden/ welcher darauf mit des Hn. Erzbischoffen ertheilter Instruction vom 2. Septembr. aus Eutyn sich sobalt gen Prag verfüget/ und diese Sache dahin gebracht/ daß Käyserl: Maj. an Herzog Henrich-Julium zu Braunschweig/ als Directorn des Geheimen Raths/ das gesuchte Indult zu unverlängter Expedition zubefordern/ Befehl ergehen lassen. Weil aber unterdessen des Röm: Käysers bisherige Leibs-Schwachheit je länger je mehr zugenommen/ und der högstbetrübte Todsfall darauf erfolget; ist die anbefohlene Expedition, wie auch des Hn. Erzbischoffs zu Magdeburg/ Marggrafen Christian-Wilhelms zu Brandenburg/ und des Bischoffs zu Minden/ Herzogs Christian-Wilhelms zu Braunschweig/ fast ebenmässiges Ansuchen/ neben andern hochwichtigen Geschefften/ in ein gänzliches Stecken gerahten. Also ist der lobwürdigste Römische Käyser Rudolphus der Ander/ der da gewesen ein Besitzer dreyer Cronen/ ein Schrekken des Erbfeinds und der Barbarn/ ein Beschützer der Christenheit/ ein Erhalter und Vatter des Vatterlands/ im Jahr Christi 1612. den 10. Januarii A. C. zu Prag/ im 36. Jahr des Käyserthums/ Seines Alters im 59. Jahr 6. Monat/ von dieser Welt geschieden/ mit groser Betrübnis des ganzen Römischen Reichs/ insonderheit des Herrn Grafen zu Oldenburg/ welcher an Ihm ein gar gnädigstes Oberhaupt verlohren im Jahr 1612.

das Indult wird zubefordern befohlen.

Käyserl. Maj. gehen darüber mit Tod ab.

DVX aC LVX gentIs FabIanI heV LVCe RoDoLphVs
CæsarIo genItVs sangVIne Cæsar obIt.

DIe Herr Anthon-Günther/ Graf zu Oldenburg ꝛc. in die Regirung getretten; wie Er sein Regiment angefangen; worauf Er selbiges gegründet; und was sonsten im Reich und dieser Orten denkwürdigs sich begeben/ ist in vorigem dritten Capitel in einem unzerbrochenen Lauf bis auf das 1612ste Jahr erzehlet worden/ darfürhaltende/ es werde der gunstgewogene Leser ein besseres Vergnügen hieran haben/ als wan der Historische Bericht/ mit Einmischung unterschiedlicher andern particulir Sachen/ hette sollen zertheilet und unterbrochen werden. Dan/ ob wol des Herrn Grafen Regirung/ oberzehlter massen/ in sehr betrübte böse Zeiten und beschwerliche Leuften gefallen; So sind Ihm jedoch hiernebenst noch verschiedene schwere und weitläuftige Strittigkeiten und Rechtfertigungen gleichsam erblich angestammet und zugewachsen/ daß Er al-

Dem Herrn Grafen sind verschiedene Rechtfertigungen angestammet.

lerhand

lerhand Religion- Region- Grenz- Jurisdiction- Zoll- Erbtheilungs- und ander Sachen erlebt und gehabt. Gleichwie es nun die gröste Billigkeit/ selbige auszuführen/ erfordert; Also hat Er diese seine gerechteste Sachen insgesamt dem lieben GOtt/ und der högsten Obrigkeit/ ernstlich anbefohlen/ sich zur Schärfe/ der ofthabenden Gelegenheit nach/ niemals geneigt erzeiget/ besondern mit den strittigen Parteyen/ in anderwertigen fürfallenden Begebenheiten/ nutzbar und vertraulich zubegehen/ sich beflissen/ und im übrigen sich seines ordentlichen Rechtens bedienet. Dannenhero GOTT und das Recht auch aus denen allen dergestalt geholfen/ daß Er jederzeit die wunderbare hülfliche Hand Gottes augenscheinlich verspüret/ wie ein jedes aufrichtiges unparteyisches Gemüth verhoffend freywilligen Beyfall geben wird/ wan es den warhaftigen Bericht deren von Ihm klüglich geführten und glücklich zu Ende gebrachten Rechtfertigungen/ aus folgenden Capiteln dieses und der folgenden Theilen wird eingenommen haben.

Das vierde Capitel

Wie das Gräfliche Hauß Oldenburg die Herrligkeit Jhever/ samt ihrem Zugehör/ durch Urtheil und Recht/ wider die Herrn Grafen zu Ostfriesland erhalten; wie diese den Pönfall und aufgelaufene Gerichtskosten abzustatten verdammet/ und wie solche ausgezahlet worden.

Das Erbfräulein Maria zu Jhever setzt H. Gr. Johansen zum Erben ein.

ES ist zuvor in dem ersten Capitel auf dem 7. und folgenden Bläkern ausführlich erzehlet worden/ welcher gestalt Weil: das wolgeborne Fräulein Maria/ Erb Tochter zu Jhever/ Ostringen/ Rüstringen und Wangerland ꝛc. ihr freyeigenes Allodial- Hauß und Herrschaft Jhever/ samt allen Zugehörungen/ nichts darvon ausgeschlossen/ dero Herrn Vettern Graf Johansen zu Oldenburg/ vermittels eines aufgerichteten beständigen/ und vom Hauß Burgundien bestettigten Testaments/

vom 22. April 1573. gänzlich auf- und übergetragen/ auch ihm die Unterthanen folgenden 1574. Jahrs/ noch bey Lebzeiten des Erb-Fräuleins/die Erbhuldigung zu Jhever gebührlich geleistet haben; Dannenhero wolgedachter Herr Graf/ nach Absterben des Fräuleins/den gänzlichen Besitz und die Regirung angenommen. Ob wol Herr Edzard Graf zu Ostfriesland / den Besitz selbiger Herrschaft zuhintertreiben/ sich heftig angelegen seyn lassen/so ist doch endlich Herrn Graf Johansen an dem Burgundischen Hof den 12. Aug: 1588. die Herrschaft Jhever/ mit dem Angehör / zuerkant/ auch folgents / nach der von Ostfriesland erhaltenen und ausgeübten Revision Actorum, den 16. Augusti 1593. durch Urtheil und Recht bestettiget / Graf Edzarten zu Ostfriesland aber 2820. Brabandische Gülden / als vermittelte Gerichtskosten / abzutragen/ auferlegt worden. Es hat auch Käyser Rudolphus der Ander im Jahr 1603. den 20. Merz Herrn Grafen Ennen zu Ostfriesland / vermög ausgesprochenen und gefälten Urtheils/unter andern/in die Straf 8. Mark löhtiges Golts / selbige halb in die Käyserl: Cammer/ die andere helft / zu Vergnügung des Klägers / zuliefern / erkennet und verdamt; dargegen Herr Graf Enno ferner allerhand Einwürfe gethan / auch beyderseits sich / wegen Benahmung der Zeit / Ort und Qvittung halber / nicht vergleichen können ; allein/dessen ungeachtet / ist im Jahr 1605. den 13. Merz wider Ostfriesland abermal erkennet/dem Urtheil vom 28. Merz 1603. in Zeit 4. Monaten eine Genüge zuleisten / oder es solte / widrigen Fals/ von Rechtswegen / die Straf der Acht ergehen.

Welcher auch den würcklichen Besitz einnimt.

Dargegē H. Graf Edzard zu Ostfriesland protestirt/ und es rechthängig machet.

Wird ihm aber ab- und die Erlegung der Gerichtskosten zuerkant.

und H. Gr. Enno in die Straf erkläret.

Bey solcher Bewantnis der Sachen und allen fernern benommenen Ausflüchten/hat endlich Herr Graf Enno/ sowol die 2820. Brabandische Gülden vermittelter Gerichtskosten/ samt dem Halbscheid verwürkter Straf / Herrn Graf Anthon-Günthern in selbigem Jahr den 27. und 28. Julii in der siegenden Partey Land zur Nienburg erlegt und bezahlt. Wie solches in den gedruckten Acten und Endurtheilen/neben andern Beylagen/mit mehrerm zulesen/ wordurch also diese Rechtfertigung / mit GOttes Hülfe/durch den ordentlichen Weg Rechtens/geendiget ist.

Welche Gelder von Ostfriesland erlegt worden.

Das fünfte Capitel

Wie Herr Graf Anthon-Günther die anererbte Strittigkeit / wegen der Herrligkeit Kniphausen / fortgesetzet.

H. Graf Anthon-Günther volführet die Rechtfertigung mit den Herrn von Kniphausen. Theilung zwischen den Hn. von Kniphausen.

DEr hochgeneigte Leser wird ohne Zweifel annoch im frischen Gedächtnis haben / daß / in dem ersten Capitel am 17. und folgenden Blätern/von der Strittigkeit wegen der Herrligkeit Kniphausen/wie auch im kurz vorhergangenem vierden Capitel / Meldung geschehen / daß die Herrschaft Jhever Herrn Graf Johansen zu Oldenburg/ hochwolseliger Gedächtnis / zuerkant/ und was ferner mit mehrern Umständen erzehlet worden. Nach Absterben des hochwolseligen Graf Johansen zu Oldenburg / hat der Herr Sohn / Graf Anthon-Günther diesen Streit wider Ostfriesland und Kniphausen angenommen.

Nun sind die Gebrüdere Tido-Herman und Philipps-Wilhelm / Freyherrn von Kniphausen/ ins fünfte Jahr in unzertheilten Gütern gesessen/ bis sie den 27. Julii 1609. mit Beyhülfe ihres Vettern Wilhelmen von In- und

Kniphausen und Gräfl: Ostfriesischen Beystands / die verlassene elterliche Lande/Leute und Güter folgender weise getheilet/daß nemlich Freyherr Philipps-Wilhelm die Häuser und Herzligkeiten In- und Kniphausen/ mit allen zugehörigen Unterthanen / Meyern und Landen / auch Jurisdiction, Hoheit und dessen Anhang / Auffünften / Nutzungen / Mühlen/ Möhren und sonsten aller Gerechtigkeit/wie dieselbige von ihrem Vatter / Weyland Iken / besessen / nichts darvon ausgeschlossen/erb- und eigenthümlich ; hergegen aber H. Tido-Hermañ die Häuser und Herzschaften Eltern und Vogelsang/ die Erbmeyerey Basternag/ und Herzligkeit Mauwe / samt dem Starkhaus zu Basternag/wie auch das Hauß zu Lützelburg / und alle andere im Stift Lüttig und Land zu Lützelburg liegende Güter/mit allen Nutzungen/Auffünften / Gehölzen / Wiesen/ Mühlen/Fischereyen/ Jagten/zugehörigen Unterthanen/ Jurisdiction und Hoheit/ewig und erblich behalten/und jeder/nach weiterem Inhalt dieses versiegelten und unterschriebenen original Vergleichs / besitzen solle. Welches zu dem End eingeführet ist / weil dieses hiernegst zur Nachricht dienen kan/ und wird der ferner Verlauf dieser Sachen in dem III. Capitel folgenden Theils vollführet.

Das sechste Capitel

Kurze Erzehlung

Von der Oldenburgischen Erbtheilungs-Strittigkeit.

DEr ursprüngliche Verlauf und Zustand zwischen Herrn Johann und Herrn Anthonio/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Gebrüdern/ wegen ihrer Graf- und Herzschaften gleichmässigen Erbtheilung/und dahero entstandenen Strittigkeit/ist vorhin im ersten Capitel am 25. und folgenden Blättern/bis Herr Graf Johann im Jahr 1603. durch den zeitlichen Tod / von dieser Welt abgefordert / erzehlet worden; Als nun sein einiger Sohn Herr Graf Anthon-Günther die Regirung angetretten / und Herr Graf Anthon an die Unterthanen des Statt- und Buttjhadingerlands ein Verbottschreiben/wegen Abstattung der Huldigung/ ergehen lassen; so haben sie sich darvon/ jedoch mit unterthäniger Bescheidenheit/ nicht abhalten lassen / sondern ihren H. Graf Anthon-Günthern / hiervon so wol / als auch sonsten benachrichtiget / daß / weil ihr Land/vermög altem Herkommen/und ohne euserste Gefahr/nicht könte gezweyet oder zertheilet werden/ sie Ihn für ihren einigen regirenden Landsherrn annehmen und behalten wolten ; sie gedächten bey dem Gräflichen Oldenburgischen Hauß zuleben und zusterben / auch alle das ihrige an Gut und Blut darbey getreulich aufzusetzen/haben auch darauf mit grosen Freuden die Huldigung abgeleget.

Gleichwie nun H. Graf Anthon-Günthern die Vätterliche Verlassenschaften/also ist Ihm auch diese Rechtfertigung angewachsen / darbey Er von Herzen gewünschet/ daß dieselbe/ durch gütliche Wege / beygeleget werden möchte / in Betrachtung / Sie von einem Stamm entsprossen / nahe Blutsfreunde weren ; beyden Gräflichen Häusern Oldenburg und Delmenhorst / könte / bey itzigem gefährlichen Zustand / gar nicht verträglich seyn/ daß man dasjenige/ was pro Secreto sive Arcano Domus & Familiæ illustris zuhalten / an hohen und nidern

Statt- und Buttjhadinger wollen sich nicht theilen lassen.

Geheimnissen eines Hauses sollen nicht jederman offenbaret werden.

H. Gr. Anthon-Günther volführet die angekamte Erbtheilungs-Sach.

Örten solte auskommen lassen/ dahero man wegen mancherley Zufällen desto behutsamer damit umzugehen hette. Weil Er aber diese Rechtfertigung/wie sie gedachter sein seligverstorbener Herr Vatter verlassen/annehmen müssen;als hat Er / zu Aufrichtung vertraulicher Freundschaft / zwischen beyden Linien/ ihren Unterthanen und Landen zum Besten / sich gutwillig zu einer Tagleistung beqvemet/welche den 19. Martii des 1604ten Jahrs auf dem Hauß Oldenburg/ in Gegenwart des Herrn Herzogen zu Braunschweig/Philipp-Sigmunden/ Bischoffen zu Osnabrüg und Vehrden/ ihren Anfang genommen. Es ist aber nicht allein diese mühsame gütliche Handlung/sondern auch mehr folgende/ wie alle vormalige/unfruchtbar abgelaufen/ also/daß beyde Theile am Käyserl: Hof in Schriftwechselung aneinander gerahten/ Delmenhorstischen theils ist man allezeit auf engern Executorialien oder Vollziehung; Oldenburgischen theils aber blos darauf bestanden/ daß/ durch dieselbige/diesem beschwerlichen Streit durchaus nicht könte abgeholfen/ sondern das Werk müste erst / bey so vielfältigen noch unerörterten Stücken/ einen Weg/als den andern/ durch Unterhändler / bevor Executores darbey etwas schaffen könten / erwogen werden/ mit Andeutung der beschwerlichen Fügnis / unwiederbringlichen Nachtheils dero Grafschaften/und des Heyl. Reichs selbsten / so wol auch anderer Beschwerungen/und der eussersten Unmöglichkeit/so hieraus entspriessen würden/mit allerunterthänigster Bitt/ihre Käyserl: Majest. wolten solches / nach Verordnung der beschriebenen Käyserl: Rechten/und algemeiner Beobachtung/ allergnädigst zu Herzen nehmen / und entweder bey dero/auf des Herzogen von Braunschweig angeordneter Fortsetzung der Güte verharren: oder / auf den widrigen Fall / die vormalige ergangene Käys: Befehlschriften / durch Verbesser- oder Erklärung/dahin richten / damit das Werk zwischen ihnen/ beyden Vettern/auf solche ausfündige Wege gebracht werde / dardurch Sie Beyde zu einem Vergleich und Recht gelangen möchten.

Gütlicher Vergleich gehet zurück.

Beyde Parteyen gerahten am Käyserl: Hof aneinander mit Schriftwechselungen.

☞ am 25. Bl. ꝛc.

Käyserl: Commission.

Hierauf haben ihre Käyserl: Maj: diesem gehorsamsten gerechten Suchen/ allergnädigst / stat gegeben / zuforders alle und jede vorige Acten in dero Reichs-Hofrath wiederum durchsehen lassen / und darauf / nach Befindung der högsten Billigkeit / an stat eines Befehls / eine Käyserl: Commission unterm Dato Prag den 21. Martii 1606. auf Herzog Henrich-Julium zu Braunschweig/und Graf Simon zur Lipp/ertheilet/und ihnen darinnen mit besonderm Fleiß vorgeschrieben / welcher gestalt Sie mit Graf Anthonio zuvor reden / ihm den Misverstand benehmen/hingegen aber den rechten Verstand und Meinung der Käys: Erklärung vorhalten und erläutern/ Ihn für der unnötig suchenden Weitleuftigkeit warnen / zur Güte vermahnen/auch Sie/die Käyserl: Commissarien/ dieselbe vor die Hand nehmen / und allen mensch-möglichen Fleiß anwenden solten/damit endlich dieser Streit/zwischen so nahen Verwanten/ gütlich möchte aufgehoben und vertragen werden; dan/unerachtet die Landtheilung (vermöge dero Käyserl: ergangenen Urtheil) gleichmässig seyn solte / nichts destoweniger solche Gleichheit nicht eben gar auf eine durchgehende Zerstükkung des Landes/oder dessen angehörigen Jurisdiction und Regalien, sondern vielmehr/nach vielen Exempeln bey Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / und in Erwegung dieser Grafschaften gefährlichen Lagers/und Grenzen/dahin zuerklären und zuverstehen/daß die Abtheilung/ ohne der Grafschaften und derselben Unterthanen / wie auch ihrer Käys: Majest: als Ober- und Lehen Herrn/ Beschwer- und Verletzung / fürzunehmen seye; und da/aus erheblichen Ursachen/einem mehr Landes verbliebe / der Abgang dem andern / durch Geld oder sonsten beqveme Vergeltung / solte ersetzet werden. So aber dieselbe/wider alle Erinner- und Bemühung / zum Theil / oder gar nicht / verfangen wolte / alsdan die Hn. Commissarii, oder dero Subdelegirten, Macht und Gewalt haben solten/alles und jedes/so zwischen

Deren Inhalt.

vielbesagten Grafen / als Gevettern / strittig / nicht allein anzuhören / sondern auch in Augenschein zunehmen / beyder Theilen Ansuchen schriftlich abzufordern / zuerwegen / zum Beschluß nochmalige gütliche Mittel fürzuschlagen / und / wan auch dasselbe nichts helfe / ihrer M: den ganzen Verlauf / samt der strittigen Güter beglaubten Abriß / so wol andern hierunter fürkommende Ausführungen / mit angeheftetem rathsamen Gutachten / zur Käyserl: Maj: endlichen Ausschlag ausführlich zuberichten haben solten.

H. Graf Anthons Einwurf.

Klagender Herr Graf Anthon truge / itzangezogener Commission sich zuuntergeben / Bedenkens / mit dem Vorwand / daß solche obangeregtem in dieser Sach zuvor obverstandener massen ergangenen Urtheil zuwider seye / suchte dahero / um deren Abschaffung / inständig an / und verursachte / daß / nach nochmaliger Übersehung der Acten / und reiflicher Erwegung dessen Einbringens / dennoch es darbey gelassen / alle geführte Ursachen aberkant / und noch zu End bemelten Jahrs hierüber ein Bestettigungs Brief eröfnet; und abermal / im Jahr 1608. mit Beyfügung des dritten Commissarii, erneuert / und letzlich im Jahr 1611. den 12. Maji / die zuvor beschehene Aberkantnis und Commission, als dero gerechten endlichen Willen und Meinung / von neuen wiederholet und bestettiget werde / darüber Käyser Rudolph der Ander auch die Schuld der Natur bezahlet.

Käysers Rudolphi Absterben.

Was aber in dieser Erbtheilungssach ferner fürgelaufen / und wie der Streit vollführet / soll in dem V. Capitel folgenden Theils / klar und deutlich zuerkennen gegeben werden.

Das siebende Capitel

Von Beylegung der Grenz-Strittigkeit mit dem Herrn von Gödens.

Grenzstreit verursacht grosen unnachbarlichen Widerwillen.

Die tägliche Erfahrung bezeuget es / daß von Anbegin der Welt hero / bis auf den heutigen Tag / bey allen Regimentern und Völkern im politischen und gemeinen Wesen / zwischen den Benachbarten / sowol hohen als nidrigen Standes Personen / keine mehrere Stritt- und Weitleuftigkeiten entstanden / darauf gröfere Verbitterung / Feindschaft und unnachbarlicher Zwietracht erfolget / als in Aufricht- Handhab- und Fortsetzung deren an einander stossenden Landgrenzen und Feldmarkungen. Dergleichen Mißverständen hat Herr Anthon-Günther / Graf zu Oldenburg / wider seinen Willen / auch nicht entohniget seyn mögen / wie insonderheit das vierde Capitel aller folgenden Theilen Meldung thun wird. Gegenwertig wollen wir erzehlen / wie in vorabgewichenen Jahren

H. Graf Johann bekommt Grenz-

Herr Graf Johann zu Oldenburg / Christmilten Andenkens / mit Frantz Freytagen zu Coringshof / Haupteling zu Gödens / wegen der Grenzen und andern Irrungen / in verschiedene Mißverständnis / und darüber am hochlöblichen Käys: Cammergericht zu Speyer ans Recht erwachsen. Weiln dan solcher Rechtstreit / nach beyder tödlichen Hintritt / auf Hn. Gr. Anthon-Günthern eines / und Haro Freytagen / Hauptlingen zu Gödens / andern Theils / vererbet; Als haben / durch Göttliche gnädige Schickung / beyde Theil gedachte Irrungen in gütliche Handlung gezogen / und endlich selbige im Jahr 1606. den 12. Decembr. zum ewigen unwiederruflichen Vergleich beygeleget und abgehandelt. Wormit alle Mißverstände und an Käyserl: Cammer hangende Rechtfertigung gänzlich aufgehoben / massen sich beyde Theil derer bis anhero gehabter Strittigkeit unverbrüchlich begeben / und den getroffenen Vergleich am Käyserl: Cammergericht forderligst angebracht haben.

Irrungen mit Frantz Freytagen Haupelingen zu Gödens. Deren Erbfolger treffen einen Vergleich.

1612. 1612.

Der Oldenburgischen Historischen Beschreibung

ZWEITER THEIL

Erstes Capitel.

Wie Herr Graf Anthon-Günther unter der Regirung Käysers Matthiæ vom Jahr 1612. bis 1619. seine friedfertige Regirung fortgesetzet; was vor Oldenburgische Herrn / Frauen und Fräulein in selbigen Jahren entweder sich vermählet / oder die Welt verlassen haben; was vor Ländereyen eingeteichet; was dem Land durch Wasserfluthen vor Schaden zugefüget; wie die Weserzoll-Sach gesucht / und andere Rechtfertigungen fortgesetzet worden; auch was sich sonsten denkwürdiges begeben habe.

Das Röm: Reich ist ohne Haupt.

Obalt nach seligstem Hintritt Käysers Rudolphs / namen / Vermög Käyser Carlens des Vierden / im Jahr 1356. zu Nürnberg aufgerichteten güldenen Bull / Käyserlichen Belehnung und uraltem Herkomens / Herzog Johan-Georg / Churfürst zu Sachsen / und der Churfürstl: Pfalz Administrator das Vicariat und Reichsverwaltung an. Der Churfürst und Erzbischoff zu Mainz Johan Schweighard / aus dem uralten Adelichen Geschlecht deren von Cronberg / aber haf / Amts halber / alle und jede Churfürsten auf den bestimten Königl: und Käyserlichen Wahltag / zugleich (so innerhalb 93. Jahren sich nicht ereuget) gegen Anfang des May-Monds gen Frankfurt am Mayn / der uralten freyen Reichs- Wahl- und Handel-Statt / eingeladen. Dahin dan alle Churfürsten / ausserhalb Brandenburg / persönlich / je einer prächtiger / als der ander / sich begeben. In welcher Versamlung die Herrn ChurFürsten einander ganz freundlich besuchet / vertrauliche Freundschaft gepflogen / und König Matthiam zu Hungarn und Böhmen einhellig zum Römischen König und künftigen Käysern erwehlet haben / welcher Wahltag / nach der den 24. Junii erfolgten prächtigen Crönung / und darauf fürgangenen wichtigen Reichshandlungen / insonderheit wegen der Gülich- und Clevischen Succession-Strittigkeit zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern / Sachsen / Brandenburg

Die Verwaltung des Käyserthums wird von Chur-Sachsen uñ Pfalz angetretten.

Ausschreibē. Wahl- und Crönungs-Tag.

Reichshandlungen / auch wegē der Gülchischen Successionsach.

1612.

denburg und Pfalz-Neuburg/mit köstlichen Panqveten/schönen Ritterspielen/herrlichen Turniren/kunstlieblichen Musicen/Jagten/Ringelrennen/Feurwerken/und Ehrentänzen sich fried- und glücklich vollendet hat/mit angehengtem Wunsch:

Floreat Imperium Romanum Cæsare sub Te
MATTHIA: Leo sis Corpore, Mente Aqvila!

H. Graf Anthon-Günther ist auf dem Wahl- und Crönungs-Tag.

Auf diesem so högsterfreuten Wahl- und Crönungs-Tag war so wol von ausländischen als einheimischen Chur-Fürsten und Herrn eine solche persönliche Anzahl zugegen/als niemals auf einer Zusammenkunft mag geschehen seyn/wie sich dan Herr Anthon-Günther Graf zu Oldenburg auch dahin begeben/diesen herrlichen Begängnissen beygewohnet/dem neuerwehlten Käyser/zur Käyserlichen langwierigen Regirung/Glück gewünschet/und bey Selbigem/und den Anwesenden Chur-Fürsten/Grafen und Herrn in groses Vertrauen sich gesetzet/und in Ritterspielen sich rühmlich mitgeübet hat/wie in dem continuirten Sleidano am 1237. und 1246. Blat zulesen.

Fräul: Magdalena zu Oldenburg wird vermählet an Fürst Rudolphen zu Anhalt. Brautschatz.

Den 12. Merz wurde Herrn Graf Anthon-Günthers zu Oldenburg jüngste/im Jahr 1585. 6. Octobr: geborne Fräulein Schwester Magdalena Fürst Rudolphen zu Anhalt ehlich verlobt/folgends den 30. Augusti das Beylager zu Oldenburg Fürstlich vollnzogen/an Heurathsgeldern zwanzig tausend Reichsthaler baar erlegt/5000. Reichsthaler an Geschmuck/Kleinodien und Silbergeschirr entrichtet/und mit andern dazugehörigen Fräulein Gerechtigkeiten/nach buchstablichem Inhalt Vätterlichen Testaments/versehen. Darauf den 24. Septembr: Frau Magdalena Fürstin zu Anhalt/geborne Gräfin zu Oldenburg/der üblichen Gewonheit nach/aller der Vätterlichen Erbschaft und Erbgerechtigkeit sich begeben/jedoch mit austrücklichem Vorbehalt/daß/was auf Sie/und ihre andere Fräul: Schwestern/nach tödlichen Abgang dero Frau Mutter/oder auf den unverhoften Fall/dero Herr Bruder ohne Leibs-Erben aus dieser Welt scheiden würde/an der Herrschaft Jhever zu Recht verfallen/Sie mit ererben möchte. Darbey dan Fürst Rudolph/weil er der reformirten Religion zugethan/sich verpflichtet/daß Er sein Fürstliches Gemahl in Gewissens- und Glaubens-Sachen nicht zwingen/auch ihr/nach ihrem guten Gefallen/einen Diener Göttlichen Worts anderer Orten hero zu sich erfordern zulassen/verstatten und zugeben wolte. Welches alles Er Fürstlich gehalten.

Wasserschaden. ☞ am 16. Bl. b. am 8. Bl. a. b.

Wie das wilde Wasser im Jahr 1511. verschiedene/zu der Herrschaft Jhever gehörige/Kirchspiele/und ein ansehnliches Stück fruchtbaren Landes überschwemmet; wie hernacher die Herrschaft Jhever H. Graf Johansen zu Oldenburg/durch Urtheil und Recht/am Burgundischen Hof zuerkant worden; und dan drittens/wie wolermelter Herr Graf Johann im Jahr 1596. die obgedachte von dem Seewasser hinweggerissene Länder/wieder einzuteichen und zuerobern/angefangen; auch was ferner bey solcher Einteichung der Ellenser Groden fürgelauffen/ist theils in Hamelmanns Oldenburgischer Chronic hin und wieder/theils vorhin mit mehrerm angezeiget worden. Als nun/nach Absterben Herrn Graf Johansen zu Oldenburg/löblichen Andenkens/sein Herr Sohn/Graf Anthon-Günther/sich gehorsamlich/erinnerte/daß sein Herr Vatter/vor dem tödlichen Hinfall/mit sonderbarem Vätterlichen Ernst/diesen angefangenen Bau nicht ersitzen zulassen/sondern denselben zuvollführen/und dem wilden Wasser die vormalige fruchtbare Länder/darinnen soviel Kirchspiele/Leute und Vieh jämmerlich ersoffen/aus dem Rachen zuziehen/ihm auferlegt; Als hat Er/aus dieser und mehrern vorhin am 16. und 17. Blat angezeigten wichtigen Ursachen/sobalt bey angetrettener Regirung vom Jahr 1604. diese Beforderung des gemeinen Bestens/zu seiner Unterthanen merklichem Aufnehmen und Gedeyen/auch zu Wiedererstattung dessen durch des Wassers Gewalt entzogenen Stück Landes/sehr treulich bis auf gegenwertige Zeit/zwar

H. Graf Anthon-Günther vollführet das von seinem H. Vattern S. angefangene Teichwerk zu Ellens.

1612.

mit überaus grosen Kosten/Müh/Arbeit/Sorge und Gefahr/aber darbey augenscheinlichen verspürten Göttlichen Segen/sich angelegen seyn lassen.

H. Graf Enno zu Ostfriesland sucht solche Teich-Bau zuverhindern.

Herr Graf Enno zu Ostfriesland unterstunte sich zwar solches rühmliche Teichwerk zuverhindern / und brachte am Käyserl: Cammergericht ein Mandatum inhibitorium oder Verbots-Befehl zuwegen / allein Herr Graf Anthon-Günther hielte die aus bloser Mißgunst vorgebrachte Ursachen nicht der Würdigkeit seyn / daß ihm dardurch/das angefangene Bauwerk zuvollführen/die Hand könte geschlossen werden. Damit aber je aller Zweifel / vor die rechtliche Gewalt und Freyheit das angefangene Werk zuvollführen / aus dem Weg geraumet würde / als leistete der Herr Graf zu Oldenburg zuforders würkliche Burgschaft/daß/ auf den Fall Er die Sach verlieren solte/Er alsdan alles wieder in vorigen Stand setzen wolte. Worauf Er den 27. Maji itzlaufenden 1612. Jahrs einen Befehl an Herrn Graf Ennen erhalten/solches Teichwerk bey ansehnlicher Straf nicht zuverhindern / und dargegen nichts fürzunehmen. Wiewol nun der H. Graf zu Oldenburg / zu Bezeugung Vetterlichen guten nachbarlichen Willens/ Herrn Graf Ennens mit der Insinuation oder Einlieferung gern verschonen wollen. Dieweil aber gewisser Bericht einkame/daß H. Graf Enno an Ausführung ordentlichen Rechtens zuruhen nicht gemeinet / sondern die Ostfriesische LandStände wider Ihn/ zu Ergreifung der Waffen / anzutreiben entschlossen / auch dasselbe ins Werk zustellen / sich eiferig bemühet hette: allermassen der Herr Graf sich offentlich/und durch seine gen Oldenburg abgeordnete Gesanden / das Ellenser Teichwerk zuverhindern/und da man dieser Seits nicht darvon abstehen / sondern darmit fortfahren wolte / selbigem mit gewaltsamer Hand zubegegnen / betrohlich vermerken lassen. So ist Herr Graf Anthon-Günther bewogen worden/ sein habendes Recht darzuthun / und wie Er/nach geleisteter und zu Speyr angenommener Caution de demoliendo in casum succumbentiæ, zu unerträglichem seinem Schaden / mit besagter Einteichung ferner einzuhalten / nicht gesinnet / darneben auch mit gnugsamen Mitteln gefaßt und versehen were/des H. Grafen zu Ostfriesland Zunötigung und unrechte Gewalt abzuwenden / were demselben / in seiner rechtmässigen und wolbefügten Sach im geringsten zuweichen/keines weges bedacht/ gestalt seine wollöbliche Vorfahren sich niemaln von Ostfriesland hetten trotzen/noch pochen lassen. Wie dem aber allem/so wolte Er gleichwol aller thätlichen und feindlichen Handlungen lieber überhoben/und mit seinen Benachbarten in gutem Friede und Einigkeit leben.

1612. Des H. Grafen zu Oldenburg Resolution.

H. Graf zu Ostfriesland mischet die Holländer mit ein.

Immittels hat sich Herr Enno/Graf zu Ostfriesland/aufs eusserste bemühet/die General Staten der vereinigten Niderlanden wider den Herrn Grafen zu Oldenburg / unerachtet derer von König Jacobo VI. in Engelland beschehenen Interposition und Vermittelung / in die Waffen zubringen und zubewegen / vorgebende / als ob das Ellenser- und Oberahner-Teichwerk der Grafschaft Ostfriesland / auch andern benachbarten Ländern Ratione Status ganz nachtheilig seye/ ihm der Zoll zu Hohen-Meine abginge / die Schifffahrt und Handlung an den Gödenser-Horster- und Friedburger-Sielen/wie gleichfals die Ablöse des Wassers benommen / dan auch das Land unfest gemacht würde / und also keines Wegs zudulden seye; Dahero die Herrn Staten zum drittenmal vom 13. 20. und 24. Augusti den Herrn Grafen zu Oldenburg / in Betrachtung / dem Wolstand ihrer Landen merklich daran gelegen/mit dieser/zu Zerstörung gemeinen Friedens gereichenden Arbeit gedachten Teichwerks still zuhalten / fast durch ernstliche Schreiben/und solches ihrem vorigen gebrauchten Stylo und Weise etwas ungemäß/ warneten und abmaneten.

Des H. Grafen zu Ostfriesland Fürhaben.

Der H. Staten ernste Abmahnungsschreibē.

Hierauf fertigte Herr Graf Anthon-Günther den 3. Octobr. seinen

Der H. Graf zu Olden-

1612.

burg schicke Gesandē in Holland.

Rath Christoph Pflugen und Cantzlarn D. Johañ Protten nach Holland in den Haag ab/ mit völligem Gegen-Bericht / und gründlicher Wiederlegung deren beschehenen Einwürfen / welches alles auszuführen / unser gegenwertiges Vorhaben / wegen der Weitleuftigkeit/ nicht ist/ auch vor unnöhtig erachtet wird/ zumal der klare Augenschein / der unwiderlegliche / und warhafte Zeuge/ es offenbar an Tag gibt/ daß dieser auf ungezweifeltem eigenen Grund angefangener hochnutzbarer Bau einigem Nachbarn / vielweniger den Herrn Staten oder der Grafschaft Ostfriesland/ wie hat wollen ausgegeben werden/ zu Schaden oder Nachtheil / sondern vielmehr zu besserer Versicherung / Aufnahm und Gedeyen gereichte / allermassen Herrn Graf Ennen ein zimlicher Bezirk/ ja etliche hundert Jücke Landes/ ohne einigen Kosten oder Schaden / zuwüchsen/ und die Unterthanen einer merklichen Beschwerung von Erhaltung der Teichen etlicher hundert Ruhten lang / zu ihrem statlichen Nutzen/ abkämen ; und/ unangesehen dieser Ort der Grafschaft Ostfriesland nicht mit der geringsten Dienstbarkeit verhaftet ; so seye dannoch ihr gnädiger Herr zu Oldenburg jederzeit der Meinung gewesen / wie auch noch/ daß die Schifffart dardurch keines Wegs versperret/ der Wasserflut ihr Lauf gelassen/ die Versicherung der Pässen gemehret/ und den Zöllen zufolgen/ niemand beschweret werden solte ; Zu dem auch die Käyserl: Begnadigung über den Zoll zur Hohen Meine nicht könte beygebracht werden. Könte dahero destoweniger sehen/

Dero Anbringen.

wie sich die Landschaft des Orts eines einigen Interesse mit Fug anzumassen hette/ eben sowenig/ als ihr gnädiger Herr / oder dessen Unterthanen / sich des Einteichens/ so gleicher gestalt Herr Graf Enno in demselbigen Brack vorgenommen / anmassen könte / es were dan / daß die Ostfriesische Stände dasjenige/ was bey ihnen Recht / dißseits Unrecht heissen wolten / welches sie sich gleichwol zu ihnen/ als ehrlichen Biederleuten/ nicht versehen wolten.

So gestalten Sachen nach / verhofften sie/ die Abgesanden/ es würden die Herrn Staten Generaln ihren gnädigen Herrn / als einen Stand des Reichs/ bey seinen Rechten / und dieser seiner wol befügten Sachen/ deren Ausschlag in der Hauptursach dem Käyserl: Cammergericht befohlen / nicht betrüben / vielmehr hoffende/ die Herrn Staten würden/ als verständige hochlöbliche recht- und friedliebende Regenten / der Gerechtigkeit beyfallen/ hierunter seiner Gnaden Herrn Vattern S. und dero eigene zu den Niderlanden tragende gute Zuneigung/ auch bey vorgewesenem beharrlichen Niederländischen Krieg/ zu Sicherheit der Handlung und Unterthanen/ im Werk und in vielen Wegen erwiesene Sorgfältigkeit günstig betrachten / in solcher guten nachbarlichen Beywonung unverrückt verharren / allem ungleichen Bericht wider ihren gnädigen Herrn keinen Glauben beymessen/ auch nunmehr Hn. Graf Ennen die scheinbare Ungerechtigkeit seiner Sachen ernstlich

verweisen/

1612.

verweisen/ zu einmühtiger vetterlichen wolerspriesslichen Freund- und Nachbarschaft / darzu ihr gnädiger Herr sich allzeit gutwillig beqvemet/ und ferner zubeqvemen geneigt/ ermahnen/ von vorgenommener unbefügten Thätligkeit und Verhinderung dessen im Recht zugelassenen Baues abhalten/ zur Ausführ- und Erwartung ordentlichen Rechtens an gebührenden Orten verweisen / und von ihrer Gnaden keine andere Gedanken schöpfen/ als Die/ zu Abbruch oder Schmälerung des gemeinen Nutzens/ etwas zuthun oder vorzunehmen/ niemals in Sinn genommen/ sondern vielmehr den gemeinen Frieden/ nach geringfügiger Mügligkeit / zubefordern/ geneigt und bereit / auch dahin / alles ihr Thun und Gedanken zurichten/ unvergessen seyn würden. Hierbey dienst- und freundlich bittende/ die Hn. Staten sich hierüber freundnachbarlich unbeschwert zuerklären.

Der H. Staten gute Erklärung.

Ob nun wol die Herrn General Staten / zu beharrlicher Fortsetzung nachbarlicher guten Freundschaft / damalen sich zur gütlichen Unterhandlung anerbotten; So hat dannoch der Herr Graf zu Oldenburg in Nachdenken gezogen / ob einiger Unterhandlung vonnöhten seyn möchte/ in Erwegung/ daß dieses Werk nicht nur bey ihm / sondern auch an dem kundbaren Interesse des Heyl: Röm: Reichs/ des Hauses Burgundien / wie gleichfals nunmehr des Fürsten zu Anhalt / und Seiner Fräulein Schwestern / stünte und anginge. Würde bey ihrer Käyserl: Majest: ihm verweislich fallen / wan die ausgebetene Käyserl: Commissarii den Augenschein bey negster Sommerszeit einnehmen wolten / und alsdan ihrem Bericht einverleiben solten / daß / ohne Ihrer Käyserl: Maj: Vorbewust und Einwilligung/ Er sich zur gütlichen Handlung eingelassen / und bey wehrender Commission andere fremde und ausländische Regirungen zu dieser Sachen erfordert / der andern Interessenten alhier zugeschweigen.

In Erwegung dieser und andern eingewendeten Ursachen liessen es die Herrn Staten/ als die dem Hn. Grafen darin keine Regul oder Maas/ (wie ihre eigene Wort lauten) zustellen / billig und gern dabey bewenden / die Entscheidung der ganzen in Streit gerahtenen Teich Sache bey Ellens dem Käys: Cammergericht befohlen seyn / und daselbst beyde Theil einen rechtlichen Ausschlag mit Gedult erwarten.

Freude und Leid habē sich gleichsam mit einander zur Ehe genommen.

Es vergehet selten ein groses Freudenfest / wornach nicht etwas Widerwertiges / gleichwie eine tunkele Nacht auf den lustigen klaren Tag zufolgen pflegt / allermassen in dieser Ungewißheit nichts gewissers ist/ als dieser Wechsel / geboren werden / und wieder sterben/ dessen wir alhier ein gewisses Exempel haben. Es war das den 30. Augusti zu Oldenburg gehaltenes Fürstliche Anhaltisches Beylager sehr glücklich in högsten Freuden abgangen/ aber nicht lang nach einer viertheiljährigen Zeit/ nemlich den 26. Decembr. Sonnabends/ morgens kurz nach sieben Uhr/ wurde die Hochwolgeborne Gräfin und Frau / Frau Elisabeth / geborne Gräfin zu Schwarzburg und Honstein ꝛc. Herrn Johansen des XVI. Grafen zu Oldenburg/ gewesenes Ehgemahl / und Herrn Graf Anthon-Günthers herzliebste Frau Mutter/ nach langwühriger und mit Christlöblicher Gedult ausgestandenen hochbeschwerlichen Schwachheit im 72. Jahr ihres Alters/ durch einen sanften stillen Abschied/ in wahrer Anrufung/ Erkänt- und Bekäntnis ihres Seligmachers JEsu Christi/ aus diesem Jammerthal in das ewige Himmelreich abgefordert.

Frau Elisabeth/ Gräfin zu Oldenburg Witwib/ stirbt ☞ 23. Blat.

OLtenborgIaCI CoMItIs SVarzbVrgICa ConIVnX
HeI VbI LVX StephanI sVrgIt, ELIsa perIt.

1613. Deren Tugenden.

Mein Herz Zu Gott.

Also hat diese zeitliche Trübsal mit immerwehrender Seligkeit abgewechselt diejenige / welche in Warheit eine fromme/Gottesfürchtige/auch mit besondern grosen Gaben des H. Geistes reichlich begabte Gräfin gewesen / hat zum Denkspruch diese vier Buchstaben M. H. Z. G. geführet / und durch ihren hohen Verstand in der Grafschaft Oldenburg und zugehörigen Ländern viel Gutes mitgestiftet/die Kirchen/Schulen und Armen reichlich begabt / dem ganzen Land/Reichen und Armen/zum Besten / eine freye kostbare Hof-Apothek/als daran Sie eine besondere Beliebung und Erfahrenheit gehabt/unterhalten/ ja daß ichs kurz begreiffe/so ist Sie eine güldene Krone und herzliche Zier dieser löblichen Graf- und Herzschaften gewesen/in dem Sie/dero Land und Leuten insonderheit hierinnen eine hocherspriesliche Wolthat hinterlassen / daß Sie ihren einigen herzliebsten Herzn Sohn/von Jugend auf/so Christ- und rühmlich selbst erzogen und erziehen lassen/wie auch der junge Herz seine hochwürdige Frau Mutter bis an ihr seligstes Ende in groser Liebe und Ehrerbietung gehalten / und ihren tödlichen Hintritt mit vielen Thränen beweinet / dahero sich niemand wundern darf / woher das hohe Alter des Herzn Grafen komme.

☞ 33. und folgende Bläter. auch das 38. Bl. b.

Leich-Bestattung.

Dieser mit Christlöblichen Tugenden hochbegabter Gräfin Leichnam ist folgenden Jahrs den 28. Januarii/bey ansehnlicher Fürstlichen Abgesanden/ und vieler Gräf- und Adelicher Personen und Frauenzimmers Gegenwart/ in das Gräfliche Oldenburgische Begräbnis zu S. Lamberti Kirchen / mit groser Betrübnis aller Anwesenden und des ganzen Landes/beygesetzet worden.

☞ 30. Bl.

Churfürst Johañ-Georg I. zu Sachsen wird erfreuet mit einem Churprinzen.

Herz Johann-Georg/Churfürst zu Sachsen wurde den 31. Maji morgens eine halbe Stund vor 6. Uhr mit einem zur Welt-gebornen jungen Churprinzen hocherfreuet; Darauf ordnete der Herz Churfürst sobalt folgenden Tags seinen Cammerjunkern Christian von Osterhausen nach Oldenburg mit einem Schreiben ab/ und ersuchte/ aus sonderbarem gnädigsten und guten Vertrauen/beneben andern/Hn. Graf Anthon-Günthern bey der Christlichen Tauf/als einen Zeugen und Gevattern/mit gnädigstem Gesinnen/sich persönlich auf den 26. Junii zu Dresden einfinden zulassen / und / nach seinem Gefallen/bey dem darbey angestellten Ringrennen und Fußturnier/mit einer sonderlichen Invention oder Erfindung / aufzuziehen. Weiln aber der Herz Graf durch viele obliegende Geschefften von gefaßtem begierlichẽ Vorhaben/dieses Christliche Werk der Gevatterschaft in der Person zuverrichten/ wider seinen Willen/ abgehalten wurde; Als ließe Er solches durch seinen dahin abgeordneten Statthaltern zu Jhever Walraben von Boyneburg verrichten / und ist den 27. gedachten Monats dem jungen Chur Prinzen bey der Heyl: Tauf auch der Name **Johann-Georg** zugeeignet worden.

1613. Bittet H. Graf Anthon-Günthern zu Gevattern.

Johañ-Georg II. Chur-Prinz zu Sachsen.

Daß in diesen Graf- und Herzschaften eine statliche Pferdezucht seye/und/ unter andern / auch hierinnen der Einwoner Nahrung mit bestehe / ist dergestalt bekant/daß jährlich viel tausend Stück aus diesen Landen von den Ausländischen geholet und verführet werden. Es ließe sich aber bey dieser Zeit ansehen/als wolten die/vor vielen Jahren in der Statt Oldenburg angeordnete/auch in- und ausserhalb Reichs bekante Pferde-Märke hierdurch in keinen geringen Abgang gerahten / dieweil sowol die Verkäufer/als die Käufere und Roßtäuscher / zu ungleichen Zeiten sich anhero verfüget haben / die Pferde nicht allein vor der bestimten Markzeit eingeführet / sondern auch dieselbe auf dem Land verkaufet / und dahero andern weit abgesessenen Pferdkäufern nicht wenig vorgegriffen worden.

Pferdzucht im Oldenburger-Land.

Pferd-Märke.

Damit aber solche und andere darbey fürgelaufene Unordnung zu besonderem Nutzen der Einwonern und Kaufleuten möchte abgeschaffet werden; Als legte und verordnete der Herz Graf des Viti Pferdmarkt auf Medardi Tag. S. Margarethen Mark auf 8. Tage zuvor und den dritten 8. Tage vor Weynachten zuhalten. Welche nutzbare Ordnung in Jahren 1615. 1616. 1617. und folgenden ofters wie-

☞ das 61. Bl. b.

derholet/

1613.

derholet/also daß/ zu Verhütung beyderseits Zehrkosten/die Verkäufere den vorgehenden Tag ihre Pferde auf den Markplatz bringen müssen / und vor ausgesteckter Freyfahnen/ bey ernster Bestraffung/kein Pferd verkaufen dörfen.

Reichstag zu Regensburg.

Zu End des Decembris verwichenen Jahrs hatte Käyser Matthias in gegenwertiges Jahr einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben/woselbst im Junio der Römische Käyser/ Chur-Fürsten und Stände / theils in der Person/theils dero Abgesanden am bestimten Ort ankamen / und weil H. Graf Anthon-Günther persönlich dahin zukommen/aus erheblichen Ursachen / verhindert wurde ; so ordnete Er seine Räthe Henrich von Rosenthal und Christoph Pflugen mit volkommener Gewalt dahin ab / und bevollmächtigte darneben beyde Räthe / seine angelegene Privat-Sachen / bevorab die angemaßte Kniphäusische Revisions-Oldenburgische vetterliche Erbtheilungs- wie gleichfals die annoch unerörterte Moderations-Sachen und die gesuchte neue Zolls-begnadigung auf der Weser in gutem Aufmerken zu haben / deren billigmässigen verhoffenden Ausschlag bey dero Röm: Käys: Majest: Chur-Fürsten und Ständen des Heyl. Römischen Reichs / auch der Abwesenden Gesanden und Bottschaften / wie sichs / einer jeden Beschaffenheit nach/ geziemt/ mügligsten Fleisses zubitten/ und zubefordern.

Als nun den 13. Augusti nach Ankunft aller Ständen der Reichstag seinen Anfang genommen / haben Ihre Käyserl: Maj: auf dero Thron unter einem goltgestickten Himmel / sich zur Session verfügt / dergleichen auch alle anwesende Chur-Fürsten und Stände zu beyden Seiten / nach Standsgebühr/ihre Stellen eingenommen / darauf ihre Käyserl: Maj: Landgraf Ludwigen zu Hessen/beygenamt den Treuen/zu sich erfordert/ und mit ihm geredet / welcher hernach im Namen ihrer Käyserl: Majest: daß die anwesende Chur-Fürsten und Stände ihrer Käyserl: Majest: und dem H. Röm: Reich zu Ehren / ersprieslichen Nutzen und Wolfart/erschienen/sich bedanket/mit fernerer Erinnerung/was schriftlich aufs Papir gebracht/anzuhören. Demnach hat der Reichs Secretarius Bucher die Proposition öffentlich verlesen / wie nemlich

1613.

Proposition auf dem Reichstag.

1. Das gesperrte Justiz- und Cammergerichts Wesen/ vermittels steifer und unbrüchlicher Haltung des bey so hohen Pflichten versprochenen Religion- und Prophan Friedens/in seinen richtigen Lauf wieder zubringen ; das dahero entstandene und je länger je mehr zunehmende Mißtrauen / auch erfolgte Verfass- und Gegenverfassungen abzustellen ;

2. Des Türkischen Sultans Achmet/ Friedbrüchigem Fürhaben zubegegnen / und das geliebte Vatterland teutscher Nation darfür zubeschirmen ;

3. Wie die eingerissene und von Tag zu Tag stets überhand nehmende Unordnung und Mißbrauch in dem Münzwesen abzuwenden.

Und dan 4. die Reichs-Matricul wieder zuergänzen ; alles fleissig zuerwegen / zuberathschlagen und zuentschliessen.

Ferner wie diejenige durch fremde Potentaten dem H. Reich vor Jahren und bey itzigen Zeiten entzogene Stände / Länder und Güter wieder herzu zubringen/und dem noch weiter befürchteten Abgang zubegegnen ?

Und wie zum Beschluß / der bishero fast bey allen Reichstagen befindende / und je länger je mehr sich überhäufende Sessionstreit freund- und nachbarlich zuerörtern.

Neben diesen hielten Käyserl: Maj: um eine eilende Gelthülfe an / damit

man dem

1613. man dem friedbrüchigen Türken / so gegenwertig in Hungarn/Siebenbürgen / Wallachey und in der Woldau grosen Schaden thäte / Widerstand thun möchte.

Wiewol nun männiglich verhoffet/ es würde / wegen persönlicher Gegenwart des Käysers/und auf des H. Churfürsten zu Sachsen hochvernünftige Vermahnung/ diese Zusammenkunft ihren gewünschten Endzweck / zu Aufricht- und Fortpflanzung friedlichen ruhigen Wesens im Reich/ und Ertheilung allerseits schleunigen und unpartheyischen Rechtens/ eines beständigen Friedens / erreichen.

Nachdem aber die correspondirende Evangelische Stände/im Justitzwesen und andern Beschwerungen/sich den Majoribus und mehrern Stimmen / auch zugleich dem andern Theil/ als Part und Richtern/zuunterwerfen/ hochwichtiges Bedenken trugen / weil selbige in Religions Frieden und andern Reichs Satzungen/in welche keine Majora und nachtheilige Decisiones stat hetten/mit einliefen. Sondern ihr einiger Wunsch wäre/wie alle Brunnqvellen des Mißtrauens auf diesem Reichstag abgeschnitten/den vielfaltigen Klagen / Hof-Raths-Processen / Mandaten/ Executionen, Achts-Erklärungen/Restitution der Statt Thonawert/nach Inhalt des Religion- und Prophan-Fridens / auch der andern Constitutionen und Rechten / abgeholfen / allerseits schleuniges und unparteyisches Recht ertheilet / Friede / Ruhe/und gutes teutsches Vertrauen/ nicht mehr mit blosen Worten/sondern in würklicher That aufgerichtet / und auf die liebe Posterität gebracht / und ihrer Majest. die hülfliche Hand gebotten werden möchte. Hingegen Käyserl: Maj: auf die Türkensteur trieben/ und die Päbstische mit einer Salvationschrift deren Ligen einkamen/sich heftig wider die Union entschuldigten / und den Unglimf von sich auf die andern warfen; Diese wiederum beständig würkliche Unternehmung/ Præparation, Verfass- und Erleichterung der fürnemstē Beschwerden zu Fortpflanzung friedlichen ruhigen Wesens im Reich suchten/bevor sie/in die Contribution und Tractaten auswertiger Feinden/einwilligen wolten; welches Sie/ auf Erfolge des ersten/ und daß Sie mit dem Überstimen nicht gefährt werden möchten / mehr als willig zuthun/ die gesuchte Hülf zuleisten/ und an ihrer Treu/Aufrichtigkeit und schuldigen Gehorsam gegen ihre Majest: keinen Mangel zusparen erbietig weren. Also hat der Reichstag darüber / nach geringer Verrichtung/fast zeitlich sich zerschlagen.

unfruchtbarer Ausgang dieses Reichs-Tags.

Unter dem 9. Augusti ließen die Herrn General Staten/wie auch den 22. gedachten Monats Prinz Mauritz von Uranien/an den Herrn Grafen zu Oldenburg einige Schreiben abgehen/ was massen Sie in Erfahrung kommen / daß Monsieur La Ville sich zu Lingen aufhielte / in der Meinung / deren Gegend bey die 2000. Kriegsleute zuversamlen; deswegen er etlicher seiner Befehlhaber in die vereinigte Provincien / daselbsten ihre Soldthaten / listig und heimlicher Weise/ an sich zuziehen / ausgeschickt. Demnach nun viel Soldthaten/gegen der Herrn General Staten ernsten Befehl / von ihren Fähnlein verliefen/zu ermeltem La Ville sich begeben / und ihren Weg durch die Grafschaft Oldenburg nähmen / woselbst sie ihren Laufplatz hetten/und ihnen Schiffe/hinweg zukommen/ vergönnet würden. Als hetten die Herrn Staten und Prinz Mauritz nicht umgehen mögen/den Herrn Grafen/zu Verhütung einiges daraus entstehenden Schadens / freundlich zuersuchen / die gute Ordnung zumachen/ damit ermeltem La Ville in diesen Graf- und Herrschaften kein Laufplatz oder Paß / zu Wasser oder Land/ Kriegsvolk anzunehmen / noch dieselben mit Schiffen oder Lebensmitteln zuversehen/ möchte verstattet werden; sondern der Herrn Staten General Commissarien zuvergönnen/daß er diejenige/ so er antreffen möchte / gefänglich einziehen / und in Holland schicken dörfte; welches ihnen zu sonderer nachbarlichen Freundschaft gereichte.

Herrn Staten Schreiben an H. Grafen zu Oldenburg wegen entführter Soldthaten.

Angezogene beyde Schreiben beantwortete der Herr Graf den 24. Augusti

Bayerische Staatsbibliothek München

1613.

folgenden Inhalts: Ob ihm schon von solchem Beginnen das allergeringste nicht zukommen / auch nicht verhoffen wolte / daß einige Obristen / Befehlhaber oder Hauptleute / in seinen Landen Kriegsvölker zusamlen / vielweniger einen Lauffplatz zuhalten / sich unterstehen würden; So wolte Er nicht weniger / in Erwegung derer bishero unverbrüchlich-erhaltener Neutralität / ein wachendes Auge haben / und dafern ihm schon / wider Zuversicht / dergleichen solte angemuhtet werden / wolte Er dasselbe / nach eusserstem Vermögen / hindern / und auf den Pässen und Grenzen / zu Wasser und Land / solchen Anstalt machen / daraus man zuspüren / daß Seines Orts nichts ermangele / was zu beständiger Erhaltung nachbarlicher Freundschaft und guten Willens erspriessen und gereichen möchte / mit angehengtem freund-nachbarlichen Ersuchen / ihres Orts gute Anordnung zumachen / damit / wan deroselben hierzu verordneter Commissarius etwan im Stift Münster oder anderswo die geworbene Soldthaten verfolgen und antreffen würde / derselbe hierunter Seine / des Herrn Grafen / Unterthanen in acht nehmen und verschonen möchte.

1613. Antwort auf vorhergehendes Schreiben.

Nach Verfliessung etlicher Tagen haben sich sowol auf dem Jhade- als Weserstrom etliche mit Kriegsvolk wolversehene Orloch- oder Streit-Schiffe niedergelassen / sich eingeankert / und / Kriegs-Gebrauch nach / ihre Wachten bey Tag und Nacht mit Ab- und Aufzügen wol bestellet. Als der H. Graf solches erfahren / hat er zwen seiner Vögten aus dem Jheverland zu dem auf der Jhade sich haltenden Kriegsschiff abgefertiget / welche den 4. Sept. das Schiff auf der Ahne / nach der Buttjhadinger Seiten / angetroffen / und dem Capitain angezeiget / daß sie von den Jheverischen Beamten dahin geschikket / zuvernehmen / wer er were / und warum er daselbst mit seinem Schiff / auf ihres gnädigen Grafen und Herrn Strom / hielte / und auf wessen Befehl solches geschehen. Darauf der Capitain gar bescheidentlich geantwortet: er heiße Peter Clasen / würde wol sonsten Qvat-Käse von der Gaue genant / were von den Herrn Staten allein zu dem End abgefertiget / ob er verlaufene Soldthaten / deren seinen Herrn eine zeitlang viel entstrichen / antreffen könte / dieselbe anzuhalten / übrigens begehrte er keinem Menschen Schaden zuthun. Hette gleich itzo Befehl bekommen / sich auf die Weser nach dem Fegesack zu dem Statischen Commissario, welcher deswegen nach Bremen verordnet / zubegeben / dahin er zuschiffen bereit seye. Wie auch bald darnach geschehen.

Holländische Orloch-Schiffe auf der Jhade.

Solches befande der Herr Graf ihm gar nachtheilig zuseyn / dieweil Seine löbliche Vorfahren von langen Jahren hero / wie auch Er / beyde Ströme eins theils vom Heyl. Röm. Reich / ander theils aber vom König zu Hispanien und dem Hauß Burgund / zu Lehen getragen / Er auch gleichsam in dem anererbten Besitz were. Ließe dahero nach reiflicher Erwegung an die H. General-Staten den 8. Sept. durch einen hierzu Abgeordneten / ein dergleichen Schreiben abgehen / Er hette zwar keine Gedanken / als ob die H. Staten ihm / durch die von ihnẽ auf die Jhade und Weser abgeschickte Kriegsschiffe / einiges Nachtheil aufzuladen gemeinet / jedoch und dieweil der Jhade-Strom auf allen Seiten zwischen seinen Graf- und Herrschaften seinen Fluß genommen / der Weser-Strom aber unter Bremen den mehrentheil die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / mit Statt- und Buttjhadingerland auf etliche Meilwegs berührte / Er mit solchen Strömẽ belehnet were / auf der Jhade allein / auf der Weser aber unter Bremen bis in die salzene See zum meistentheil / und soweit selbiger an und durch seinen Graf- und Landschaften seinen Fluß und Lauf hette / die Ober- Hoch- und Bottmässigkeit einig und allein habe / auch derer in unstrittiger Possession / vel qvasi, seye. Als ersuchte Er Sie ganz dienstfreundlich; Sie wolten die gute Verordnung verfügen / damit ihm an seiner hergebrachten und kundbaren Hoch- und Gerechtigkeit an ernanten

Oldenburgische Botmässigkeit auf der Jhade und Weser.

Werden von Oldenburg beschikket.

Wird den H. Staten berichtet.

Oertern

1613.

Örtern kein nachtheiliger Eintrag wiederfahren möchte/gestalt Er dan erbietig / nicht allein die Jhade und Weser / nach Vermögens/ zuversichern/damit sich dißfals niemand einiger besorglichen Ungelegenheit möchte zubefahren haben / sondern seye auch sich ohne das also zuerzeigen geneigt/ daß Sie darab die beharrende Fortsetzung der unverweißlichē Neutralität und seine gute nachbarliche Beywohnung im Werk zuemfinden.

H. Graf läßet das Schiff auf der Weser besprechen.

Unterdessen schickte der Herr Graf auch einen Kriegs-Bedienten nach der Weser / das daselbst sich befindende Schiff gleichfals zubesprechen/welcher das Statische Schiff nach Blexen hinab den 11. Septembr: angetroffen/ und den Schiff Capitain oder Befehlhaber zu sich auf ein Frühstück und gütliches Gespräch ans Land gebetten. Ob nun der / in Abwesenheit des Capitains Aucke Tiebbes/ darauf commandirte Lieutenant Arend Schneberger / zwar anfangs unter dem Schein / als ob er die negste Zeit abzufahren gemeinet/es abgeschlagen ; So hat er sich jedoch / auf ferneres Anhalten / darzu beqvemet/ und auf gütliche Befragung der Ursach seiner Anwesenheit geantwortet: Es weren den Herrn Staten Generaln eine zeitlang viel Soldthaten/ und/ vor allen/ Franzosen/ entlaufen/ welche insonderheit einer/Monsieur de La Ville genant/ aufgewiegelt / als ob er sie zu Dienste des Königs zu Schweden in die Muscou führen wolte. Dahero seine Herrn ihn und noch zwey andere Schiffe gegen Ostfriesland / auf die Jhade und den Weserstrom verordnet/mit absonderlichem Befehl/ alle die Soldthaten/die den Herrn Staten gedienet/und ohne Paß der Örter angetroffen würden/anzuhalten/und wieder rückwerts zubringen. Er were aber vor zwen Tagen zu Bremen bey dem Statischen Commissario, so dieser Ursachen halber dahin verordnet/gewesen/ und Befehl emfangen/ daß er und seine Gesellen sich wiederum solten nach Hauß begeben/inmassen dan auch seine Mitgesellen den Weserstrom albereit hinunter/ under vor dieses mal/ wegen Verabsäumung der Wasserszeit/verhindert / aber gegen Abend auch abzufahren gemeinet were.

Auf obgedachtes Schreiben entschüldigten sich die Herrn Staten vom 30. Septembr. A.C. auf das freundligste/ Sie weren/ihre Kriegs-Schiffe auf die Jhade/Weser und andere Örter zuschicken/genötiget worden / damit Sie hierdurch verhindern möchten die Abreise derjenigen Kriegsvölker/ welche der Colonel La Ville in verschiedenen ihren Plätzen / und vornemlich von den Französischen Regimentern/ ihnen / seines Gefallens nach/ entführet. Nachdem aber solche Abführung der Völker nachließe: als hetten Sie auch alsobalt dieselbe Orloch Schiffe wieder zurück gefordert/ohne einige andere darunter habende Gedanken/dardurch dem Hn. Grafen an seinen auf vorbesagten Strömen habende Ober- Hoch- und Bottmässigkeit im allergeringsten einiges Præjudiz oder Eintrag wiederfahren zulassen; Sie nähmen immittels des Herrn Grafen Præsentation sehr dankbarlich an/daß Er die Jhade- und Weserströme / nach Vermögen/versichern wolte/ damit sich dißfals niemand einiger besorglichen Ungelegenheit möchte zubefahren haben. Dafern Sie dem H. Grafen in einigen Sachen hinwieder Dienst und Freundschaft erzeigen könten / Er Sie als wol affectionirte gute Nachbarn darzu jederzeit willig und bereit finden würde.

Herzog Henrich-Julius zu Braunschweig gehet mit Tod ab.

Als Herzog Henrich-Julius / Postulirter Bischoff zu Halberstatt/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. den 20. Julii Abends um halb 9. Uhr in Käyserl: Diensten und Königl: Statt Prag in seinem eigenen statlich-erbauten Fürstl: Pallast / nach dem Er 48. Jahr / 9. Monat und 5. Tage gelebt/ mit Tod abgangen ; wurde Er den 4. Octobr. Christ- und Fürstlichem Gebrauch nach / zu Wolfenbüttel in die angefangene neue Henrichstättische Kirchen und darin gemachtes Fürstliches Begräbnis zur Ruhe gebracht. Herr Graf Anthon-Günther wurde durch die Vernehm- und Ankündigung des selig-abgestorbenen Herzogen nicht in

1613. geringe Traurigkeit gesetzet/ und zwar um so viel mehr/ dieweil hierdurch an demselben Er einen so gnädigen Herzn/ welcher sich die Wolfarth und Wachsthum des Gräflichen Oldenburgischen Hauses mit so eiferigem Fleiß / treuer Vorsorge und verständigen mitgetheilten Rath jederzeit höchlich angelegen seyn lassen / verlohren. Ob nun wol der Herz Graf albereit zum Aufbruch nach dem itzgehaltenen Reichstag/wegen seiner högstangelegenen Sachen/ bevorab / weil durch hochgedachtes Christlichen Herzogen tödlichen Hintritt die ertheilte Commision in der Erbtheilungs-Sach verloschen / sich fertig gemacht ; So hat Er dennoch / ungeachtet derer daraus entstehenden Gefahr / seine gebührende und ganz geneigte Dienstwilligkeit/darmit dem hochlöblichen Fürstlichen Hauß Braunschweig Er verbunden / seinen eigenen Sachen weit vorgezogen / und sich bey dem Fürstlichen Begräbnis persönlich eingefunden.

Der HErz des Lebens ergreifft einen heut/den andern morgen; Er gehet bey keinem / wie hoch und muhtig er auch sey/vorüber. Kaum hatte der högste GOtt den hochverständigen Herzogen von dieser Welt abgefordert/so folgte bald hierauf den 6. Decembr: nach Mitternacht zwischen 2. und 3. Uhren Herz Simon Graf und ädler Herz zur Lipp/Käyserl: Reichs-Hofrath/Cammer Herz und Legat/ auch Niderländischer Westphälischer Cräys-Obrister / durch welchen tödlichē/ aber seligen Abgang eines solchen treuen Beystands/ und zuverlässigen Freundes/H. Graf Anthon-Günther abermal in grose Bekümmernis gerahten.

Graf Simon zur Lippe stirbet.

Es hatte Herz Graf Anthon-Günther nicht allein in beharrendem Andenken die gnädigste Zuneigung/wormit die högstlöbliche Vorfahren des Königreichs Dennemark / seinen in Gott ruhenden Voreltern je und allewege zugethan gewesen/ und im Werk erwiesen/sondern Er sich auch billig/deren von itzigem König Christian dem Vierden vor diesem ihm anerbottenen und erzeigten Gnadengunst erinnerte. Weil nun selbiger König eben dazumal zu Itzehoe in dem Herzogthum Holstein sich aufhielte; als reiste der Herz Graf im Anfang des Decembris daselbst hin ; Nachdem mit dero Königlicher Majest: Er sich verschiedener hochwichtigen / bevorab der mehrgedachten beschwerlichen Eh Sachen halber/der Sachen Beschaffen- und Wichtigkeit nach / reif- und gründlich unterredet / auch Ihm / vermög der nahen Blutsverwandschaft/ grose Königliche Milte/und Gutthaten erwiesen; begab Er sich wieder nach Oldenburg.

H. Graf zu Oldenburg reiset zum König in Dennemark.

1614. Nach Absterben Herzog Henrich-Julii zu Braunschweig hochlöblicher Gedächtnis / belehnte sein Sohn Herzog Friedrich-Ulrich / als nachfolgender einiger Landsfürst und regirender Herzog zu Braunschweig / den 21. Februarii abermal Herzn Anthon-Günthern und Hn. Anthonium Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst mit dem Hauß / Amt oder Vogtey Harpstätt.

Herzog Friderich-Ulrich succedirt.

Lehen-Empfängnis wegen Harpstätt.

Der Herz Graf fertigte seinen Rath Christoph Pflugen im April an König Christianen den IV. zu Dennemark/ wegen der ofterwehnten angelegenen Eh- als auch der Erbtheilungs-Sachen/ ab ; reisete hierauf nach Zerbst zu Fürst Rudolphen zu Anhalt / und ferner nach Dreßden zu Churfürst Hans-Georgen zu Sachsen / legte daselbst / im Namen seines gnädigen Grafen und Herzn/auch eine Werbung ab / worbey högstermelter Chur-Fürst den 15. Tag Maji zu gedachtem Pflugen/ unter andern/diese Wort geredet: **Ihr wollet eurem Herrn anzeigen / daß ich gar gern gesehen / wan er auf mein Kindtauf/ dazu ich ihn / als einen Gevattern / aus guter Zuneigung/gebetten/kommen were/bin aber mit der eingewanten Entschuldigung wol zufrieden gewesen / jedoch were mir sehr lieb/wan er mich forderligster Gelegenheit besuchen wolte/hab Ihn zwar zu Frankfurt gesehen/ und hat mir wol gefallen/wolte aber mit ihm gern fernere Käntnis machen. Ich befinde/daß meine liebe Vorfahren jederzeit ein sonderbares Aug** (wie Sr. Churfürstl: Durchl. Wort gelautet) auf das Gräfliche Oldenbur-

Herzog Friderich-Ulrich succedirt.

Lehen-Empfängnis wegen Harpstätt.

H. Graf zu Oldenburg verschicket seinen Rath gen Dennemark.

Zerbst.

Dresden.

1614.

denburgische Hauß gewendet haben/ und sol mein Gevatter gesichert seyn/ daß ich ihm nicht weniger mit allem gnädigen Willen wol beygethan und gewogen bin und bleiben wil/ hoffe auch / er werde solches aus meiner Antwort auf euren Vortrag in etwas vermerken können / und gönne ihm alle seine Wolfarth von Herzen ꝛc. Hierauf reiste der Oldenburgischer Gesander gen Wien.

Wien.

Gleichwie das Gülchische Successionswesen in itzlaufendem 1614. Jahr zu einem offentlichen Krieg ausgeschlagen; Also ist sowol inn- als ausserhalb Römischen Reichs bekant / was nach Absterben Weyland Herrn Ludwigens des Eltern / Landgrafens zu Hessen / beyde Herrn Landgrafen/Moritz und Ludwig der Jüngere/Vettern/Casselischer und Darmstattischer Linien / vor einen langwierigen Rechtfertigungs-Streit / wegen des Oberfürstenthums Hessen an der Löhn geführet haben/deren ganzen Sachen Verlauf/mit allen Umständen und darbey vorgangene Handlungen/von beyden streitenden Linien in offenen Truck gegeben ist/massen Herr Landgraf Ludwig / aus sonderbarem Vertrauen/dem Herrn Grafen zu Oldenburg/die von ihm in Truck gegebene / die Marpurgische Successi-on betreffende Acten/überschicket. Darauf der Herr Graf den 18. Novembr. itzlaufenden Jahrs/ beneben schuldiger Danksagung/von Herzen gewünschet/ daß GOtt der Almächtige diese hochbeschwerliche Vetterliche Misverständnis dahin wolle richten und ausschlagen lassen / damit zuforders der heilsamen Gerechtigkeit ein Genügen geschehen/und demnegst das hochlöbliche uralte Fürstliche Hauß Hessen / zu beständiger Beysammensetzung und Vetterlichen Vertrauen/wiederum gerichtet/auch darbey dem geliebten Vatterland teutscher Nation / zu besonderem Nutzen und Gedeyen/ bey diesen sorgsamen und gefährlichen Zeiten unverruckter massen möchte erhalten werden!

Gülchische Unruh.

Marpurger Successon-Streit.

gedruckte Acta werden gen Oldenburg geschickt.

Des H. Grafen Wunsch.

Es hat nicht allein das Gräfliche Hauß Oldenburg von langen Jahren hero die Freyheit allerhand Münzen zuschlagen / und solcher Freyheit / mit Schlagung allerhand Münz Sorten/ sich auch vor diesem würklich bedienet: sondern hat/ ausserhalb des Römischen Reichs-Befreyung/auch mit der Herrschaft Jhever das Münzwesen überkommen. Weiln aber die Münz dieser Orten eine geraume Zeit darnieder gelegen; Als hat Herr Graf Anthon-Günther ein solches Regale und Hoheit wieder hervor gesucht / und dieser Zeit zu Jhever ein Münzwerk anrichten/den 31. Octobr. die erste Münze schlagen/und hernach allerhand kleine und grose Sorten von ganzen/halben und viertheil Thalern/an gutem Gewicht und Gehalt/münzen lassen.

Münz-Regale zu Jhever.

Dieweil bey theils Unterthanen die Unachtsamkeit bey Führung ihrer Haußhaltung und Handthierung so weit eingerissen/ daß dieselbe offters über ihr Vermögen nicht zubezahlen hatten / ihre Gläubiger arglistig vervortheilten / und der minderjährigen Kinder Güter unnützlich verwalteten/ worüber endlich/aus solchem Mangel/ das Justitienwerk in der Vollziehung/ zu männigliches Nachtheil/gehemmet wurde. Dahero der Herr Graf eine Vergantungs- oder Ausminer-Ordnung aufsetzen/ und zu Jhever im Jahr 1615. publiciren lassen. So lies es sich gegenwertig mit der Gülchischen Unruh gar gefährlich ansehen / die Unionsverwande hielten/über den zu Heilbronn / noch einen Correspondenztag zu Nürnberg / welchen Tag Herr Graf Anthon zu Delmenhorst durch seinen Rath D. Robertum Hack auch beschicken lassen; Herr Graf Anthon-Günther aber reiste in Majo nach Prag/ bey Käyserl: Maj: sich zu allerunterthänigster Aufwartung einzufinden/und allerhand obliegende Sachen werkstellig zumachen/bevorab dermaleins von den sehr beschwerlichen Vetterlichen Erbtheilungs Irrungen zukommen.

Vergantungs- oder Ausminter Ordnung. ☞ 9. Bl. b.

H. Graf Anthon-Günther reiset gen Prag.

Bey Abwesenheit des Herrn Grafen/wie auch dessen vielgeliebten Fräulein Schwestern / hat den 30. Junii das eingeschlagene Donnerwetter/ sowol in der Mühlstrassen / innerhalb der Statt Oldenburg / als auch auf dem eussersten Dam der Vorstatt/ zugleich / viele

Feuersbrunst zu Oldenburg.

Gefährliche Zeit.

Münz-Regale zu Oldenburg.

1615.

Häuser angezündet/dieselbe/ungeachtet deren darbey angewendeten möglichen Hülf und Rettung / in aller Eil eingeäschert / und den Einwohnern einen grosen Schaden zugefüget.

Ellenser Grode wird glücklich eingeteichet.

Gleichwie nun diese Zeitung dem Herrn Grafen/wegen seiner Unterthanen erlittenen Schaden / sehr zu Herzen gangen ; Also hat Er sich über die/ durch Hauptmann Otto-Philipp von Rüdigheim zugebrachte fröliche Zeitung höchlich erfreuet/ wie nemlich/bey dero Gnaden Abwesenheit/durch Gottes sonderbare Hülf/die/von dero seligsten Herrn Vattern im Jahr 1597. angefangene und bis auf gegenwertige Zeit vollführte Einteichung auf der Ellenser Grode/den 31. Julii bey schwerem Donner/Plitzen und Regen/glück- und gänzlich dermaleins ein- und übergeteichet ; wegen welcher längsterwünschter Zeitung / der Überbringer von dem Herrn Grafen mit zweytausend Reichsthalern / und anderer Begnadigung/beschenket worden.

Am 17. Bl. a. b. 91. Bl. b. 92. Bl. a.

Der H. Graf läst die eingeteichte Landereyen apprehendiren.

Immittels hatte der Herr Graf seinem Drosten Christian von Harlingen und Rath D. Johan Tilingen/gedachte eingeteichte Landereyen/nach gewönlicher Art/ in würklichen Besitz zunehmen/anbefohlen. Diesem zur Folge/ haben sich vorbesagter Drost und Rath mit Notario und dreyen Zeugen an berührten Ort begeben/ und hat D. Tiling wegen hochwolgedachten seines gnädigen Grafen und Herrn auf den 3. Augusti den ganzen Bezirk/ so zwischen dem Gödenser und Friedeburger Sieltief begriffen/und bishero von dem wilden Wasser überschwemmet gewesen/ an verschiedenen Orten mit niedergesetztem Fuß/ ausgegrabener und in die höhe geworfener Erden/ eingesteckten Baken / und andern darbey gebräuchlichen Gewonheiten / kraft habenden Befehls/ in würklichen Besitz genommen und ergriffen; auch darbey offentlich angehenget/daß ihr gnädiger Graf des Groden / so auf jenseit des Schlickes/ bis an die Ostfriesische und Gödenser Teich / itzo unberührt liegen blieben/ sich keinerley Weise begeben/ sondern zu Einziehung desselben alle rechtliche Nothdurft und gehörige Mittel hiermit vorbehalten haben wolte.

1615.

Dem Verstand/ Kosten und Arbeit ist kein Ding unmüglich.

Auf solche achtzehenjährige Einteichung und Eroberung dieser Ländereyen ist zwar eine unglaubliche Geltsum̃/die sich auf viel Tonnen Golts erstrecket/ verwendet worden ; jedoch siehet man itzo für Augen / wie des Heyl: Röm: Reichs Grenzen und die angrenzende Burgundische Lehen verbessert / ein ansehnliches Stücke Landes aus dem Rachen des wilden Wassers gerissen/zu einem fruchtbaren Boden gemacht/ und hierdurch die Herrschaft Jhever mit der Grafschaft Oldenburg aneinander geheget worden. Daß also Herr Graf Anthon-Günther dasjenige / was gleichsam die Natur selbst nicht hat zulassen wollen/durch seine sinreiche Vernunft / Kunst und Fleiß nicht allein kecklich versuchet/sondern auch glücklich hinaus geführet hat / und auf diesem eingeteichten Grund einen starken Dam̃ gegen das wütende Meer/ zu Nutz und Sicherheit der Benachbarten/auffühen/folgends eine feste Schanze darauf erbauen/und mit Geschützen und Soldthaten versehen lassen. Die Jahrzahl ist in folgenden Worten begriffen.

VICIt In Iehova DoMIno.

Spes tanDeM & pIetas Vera & patIentIa VInCIt.
TIbI SoLI, DeVs, gLoria In æternVM.
Des HERRen naMe seI geprIesen In EVVICkeIt.

Hier dieser tapfre Graf hat mehr / dan Mars / bezwungen/
Den grosen Ocean hat Er gehemmt so sehr/
Ob er geschlossen ein in einen Kessel wer'.
Ein' Arbeit mag' es seyn; doch ist es Ihm gelungen!

Grausame Sturmwinde.

Den 23. Christ-Monats sind bey Nachtszeiten in der Graf- und Herrschaft Oldenburg / Jhever und benachbarten Orten / durch die Gewalt der grausamen Sturmwinden und ungewönliche hochaufschwellende Wasserfluthen/die in und um das Land herumgehende kostbare Dämme und Teiche / an vielen Orten ganz vernichtet/ und verschiedene Löcher etliche Klafter

Wasserfluthen. Durchbrechung der Teichen und Dämen.

ja Häu-

1616.

Groser Schade.

ja Häusertief in die Erde gerissen / das beste Theil gedachter Graf- und Herrschaften Landereyen mit dem Salzwasser überschwemmet / die Wintersaat verderbet / und die Fettigkeit des Landes durch das Salzwasser verzehret / dardurch die Menschen / wie auch das Vieh / (worauf des Landmans grösstes Aufnehmen beruhet) in eussersten Mangel und Noth gerahten / also / daß der Schaden auf viel Thonnen Golts ist geschätzet worden.

H. Graf Anthon-Günther erbauet die Kirche zur Osterburg.

Bey löblicher Regirung des Herrn Grafen zu Oldenburg vermehrte sich so wol das Land als die Statt an Einwohnern / dergestalt / daß der H. Graf / aus Christlicher Bewegnis / der Gemeine zur Osterburg und auf dem Damm zum Besten / ausser der Statt Oldenburg / itzigen 1616. Jahrs eine Kirche und Schule von Grund auf zuerbauen / selbige mit reichem Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener zubegaben / verursacht wurde. Massen Er auch

Erhält andere gemeine Gebäu /

nicht weniger / als ein guter Haußhalter / die andere gemeine Gebäu / Festungen und Häuser in fleissiger Obacht hielte / und in gedachtem Jahr zu Oldenburg ein Zeughauß / einen Pulver-Thurn und Mühle / das Back- und Brauhauß auf dem Schloß / und einen Pferdstall von neuem / mit grosen Kosten / erbauen lassen.

Hülft den armen Unterthanē.

Kam auch denen Leuten wegen dessen in vorigem Jahr durch das Donner-Wetter erlittenen Brand-Schadens / aus Christlichem Mitleiden und Landsvätterlicher Milde / mit einer ansehnlichen Beysteur zu Hülf / daß in kurzer Zeit ihre Häuser wieder auferbauet wurden / jedoch mit dieser austrücklichen Bedingung / ihre Häuser auf dem Damm / wegen der anliegenden Festung / nicht höher noch stärker / als ihnen zu ihrer Nahrung nothdürftig / aufzuführen / und dieselbe bey einiger Kriegsgefahr (welche jedoch GOtt gnädig verhüten wolle) hinwieder niederzureissen.

Vermehret die Einkünften.

Er vermehrte auch dieses Jahrs die Einkünften reichlich / in dem / bey voriger Regirungszeit / aus der Cammer offters etliche tausend Reichsthaler zu Einkaufung allerhand Früchten / bevorab des Rockens / zu Behuf der Hofstatt / hergegeben / itzo aber die nützliche Verordnung gemacht wurde / daß die Ländereyen bey den Vorwerken jährlich möchten besäet werden / von welchem Vorrath man offters hat verkaufen / und den unvermögenden Unterthanen zur Saat vorstrecken können / und das Getrayde so häufig nicht aus Preussen / und andern Örtern / dörfen abholen lassen.

1616.

Oldenburgisches Schiff geher zu Grund.

Gleich in gegenwertigem Jahre hat sich eine merkliche Geschichte begeben / in dem ein Oldenburgischer Schiffer / Namens Dieterich Koch / Danziger Korn oder Rocken einzuholen / verschicket worden / in dem er / mit seinem beladenen Schiff / wieder nach Hauß segeln wollen / ist selbiges / in einem plötzlich ankommenden Sturm / gänzlich zerscheidert / also / daß niemand / als besagter Schiffer / darvon kommen / welcher in solcher Noth ein Brett ergriffen / und sich / in Hofnung das Leben zuretten / darauf gesetzet. In was Herzensangst aber der Schiffer gewesen / ist leicht zuermessen; der Hunger und der Durst / welchen er mit dem gesalzenen Meerwasser nicht löschen können / waren seine Gefehrten / den gewissen Tod sahe er für Augen / deswegen er auf die Barmherzigkeit Gottes mit ganz herzlichem Vertrauen / wol zusterben / wünschte. Aber GOtt verläßt keinen / als der ihn zuvor verlassen. Und ob es schon zu zeiten das Ansehen hat / als ob alle Hülf gänzlich aus seye / so lässet der högste GOtt dennoch seine Almacht sehen / gestalt Er den Schiffer / wunderbarlicher weise / auf dem Brett erhalten / und die Gnade gegeben / daß ihn dieses Brett an das Ufer geführet.

Der Schiffer wird wunderlich erhalten.

Immittelst dieses komt das Geschrey nach Oldenburg / der Schiffer seye mit dem Schiff / und allen Beywesenden / auf dem Meer geblieben. Seine Haußfrau fähet aus recht betrübtem Gemüth der ehlichen unverhofften Trennung an / ihn zubetrauren und zubeklagen. Was geschicht! bald hierauf als der Schiffer gegen Abendzeit in sein Hauß komt / und seine Haußfrau ihn ansichtig wird / erschrecket sie von Herzen / vermeinend es käme ein Gespänst daher / wil ihren Mann anfangs / wegen deren im Angesicht geenderten und erblaßten Farb / nicht annehmen / bis

1616.

men/bis er ihr den ganzen Verlauf erzehlet. So sehr sich seine Haußfrau über seinen vermeinten Tod bekümmert und gegenwertig sich entsetzet / so herzlich hat sie sich hierauf erfreuet; aber/ solche Freud hat nicht lange gewehret/ in dem der Schiffer / innerhalb eines halben Jahrs / auf einer Hochzeit / in vieler Gegenwart / zur Erden gefallen und gestorben/welches ohne zweifel der vormalige Schrecken und erkältete Glieder verursacht.

Käyserl: Verbott wegen der Werbungen und Durchzügen.

Weil sowol der Westphälische Cräys wegen der Gülchischen Successions-Strittigkeit; als auch der Nidersächsische Cräys/wegen der Statt Braunschweig/bishero in hochbeschwerliche Unruh gesessen; als hatte Käyser Matthias im vorhergehenden und itzigem Jahr einen scharfen Befehl wider alle ausländische und einheimische schädliche Werbungen/Zusammenlauffungen/Musterplätze/Durchzüge/und dergleichen / vermöge des im Jahr 1570. aufgerichteten Reichs-Abschieds / dem Herrn Grafen zu Oldenburg eingeschicket; welcher darauf in seinen Graf- und Herrschaften alle fremde Werbungen verbieten/bey so gefährlichen Läuften/zu seiner Land und Leuten Beschützung / seine Unterthanen mustern / in Kriegswafen üben/einige Knechte annehmen/ die Pässe besetzen/ die Strassen rein halten/und dem reisenden Mañ zum Besten / ein Casthauß zu Dingstätt / zwischen Delmenhorst und Oldenburg/auch zu Blexhausen/zwischen Oldenburg und Apen / erbauen lassen.

H. Grafen gute Anordnung.

Was der Niderländische Westphälische Cräys / und andere benachbarte Oerter / vor beschwerliche Einlagerungen/Beträngnis/Rauben/ Morden/ und Plünderungen / ja was vor hochschmerzlichen Jammer / Noth und Elend / mit Einführung einer gewaltigen ausländischen Kriegsmacht / fast in fünfzig Jahren hero erlitten und ausgestanden / ist aus den Niderländischen und andern Historien gnugsam bekant und offenbar. Ob nun wol diese Graf- und Herrschaften in selbigem Cräys mit begriffen/auch in den Gülchischen/Ostfriesischen und verschiedenen Braunschweigischen Empörungen

Groser Jamer im Westphälischē Cräys.

das brennende Feuer diesen Orten allernegst und gleichsam vor der Thür gestanden. So haben / durch GOttes gnädigen Beystand / nunmehr seliger Herr Graf Johann / und hernacher Herr Graf Anthon-Günther sich der Fürsichtigkeit gebrauchet/ daß deroselben Unterthanen/von den um sich fressenden Flammen und vorangezogenen landverderblichen Kriegswesen/unangefochten und befreyet verblieben. Wiewol einer und der andere Theil Ihnen jehands zum heftigsten zugesetzet / wie aus obigem beschehenen Bericht gnugsam erhellet; So ist jedoch deren Vorhaben / durch zeitigen Rath und andere nothwendige Mittel / ohne Sparung einiger Kosten / ab- und zurück gewendet worden. Worbey auch dieses zuerinnern / wie daß der Herr Graf/Zeit seiner ganzen Regirung/hin und wieder fleissige Correspondenz / und vieler Orten/als Wien/Prag/Brüssel/Londen/ Haag / Coln / Leipzig / Frankfurt / Hamburg/Bremen/ und andern Orten mehr / seine Agenten, Factorn, Gewaltträgere und Räthe/ zwar nicht ohne grose Kosten/ aber zu ersprieslichem Nutzen gehalten. Auch hat Er selbst / dem Vatterland zum Besten / Zeit wehrender Regirung / jehands schwere Reise über sich genommen/und darbey keinen Fleiß/ Mühe und Arbeit gesparet/gestalt Er im Novembri Hn. Hans-Georgen Churfürsten zu Sachsen besuchet / nicht allein auf die gegenwertige/sondern auch auf die vorkünftige Zeiten ein wachendes Auge geschlagen / damit sowol Er / Zeit seines Lebens / mit den Untergebenen / als auch seine Nachkommende/bey solchem blüenden und grünenden Wolwesen beharrlich möchten erhalten werden. Unter andern stunte Er in keinen geringen Sorgen/daß/nach Verfliessung dessen im Jahr 1609. zwischen der Cron Hispanien und den Staten von Holland zwelfjährigē Stilstands/sich ein schwerer Krieg wieder erheben / und alsdan seinen negst angelegenen Graf- und Herrschaften allerhand Beschwerungen von beyden kriegenden Theilen zuwachsen dürfte und würde. Dahero gedachte Er / aus Land-Vätterlicher

1616. diese Länder im Frieden erhalten.

☞ am 5.41.50. 53.55. 70. Bl.

Des Hn. Grafen nützliche Correspondenz.

Treue Vorsorge den Frieden zuerhalten.

☞ am 71. Bl.

GOtt und die fleissige Fürsorge der Hn. Grafen haben

Sorgfalt

1616.

Sorgfalt / auf allerhand Mittel / wie Er denselben besorgenden Gefährligkeiten / durch zeitigen guten Rath / vorbauen / und / nach aller Mögligkeit / von sich abwenden möchte. Befande aber / nach reifem Bedenken / daß solchem Unheil nicht anders fürzukommen / als durch das Mittel einer beständigen und unverdächtigen Neutralität / deswegen Er zuforders gen Brüssel eine trefliche Gesandschaft abfertigte / und bey Erzherzog Albrechten zu Oesterreich / als Herzogen zu Burgund / um die Neutralität / mit Einbringung vieler beweglichen Ursachen / anhielte / daß / ob wol Er ohne das / als ein Mitglied des Heyl: Röm: Reichs / bey wehrenden Niderländischen Kriegen von beyden Theilen vor Neutral gehalten / auch des Rechtens der Neutralität würklich genossen / ihre Hochfürstl: Durchl: jedoch ihm und seine Erben an der Herrschaft Jhever / nicht allein der Reichs Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / sondern auch der Herrschaft Jhever halber / itzo und zu allen künftigen Fällen vor Neutral zuerklären / auch zuvergönnen gnädigst geruhen wolten / daß Er mit den General Staten gleichfals das Recht der Neutralität forderligst schliessen möchte.

Fertiget eine ansehnliche Gesandschaft ab gen Brüssel. Deren Vortrag wegen der Neutralität. am 70. 71. Bl.

Ersprießliche Resolution.

Aus diesen und vielen andern erheblichen Ursachen ertheilte Erzherzog Albrecht / beneben seiner Gemahlin Isabella Clara-Eugenia / Infantin zu Hispanien / vor sich und dero Nachfolgern / oftwolgedachtem Herrn Grafen vom 25. Augustmonats erstmal in bester Form / auf alle begebende Fälle / eine schriftliche Neutralität auf des Herrn Grafen Person / seine Erben / Land und Leute / sowol auf des Heyl: Röm: Reichs Lehen Graf- und Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst / als auch über die Burgundische Lehen-Herrschaft Jhever / und deren Zugehörungen / und erklärten ihn vor einen Neutral Stand / benebenst ertheilten scharfen Befehl an dero hoch- und niedere Kriegs-Bedienten / daß sie den Herrn Grafen / seine Verwande / Zugehörige und Unterthanen / an ihren Personen / Stätten / Schlössern / Flekken / Dörfern / Seehafen / Flüssen / Haab und Gütern / auf keinerley Weise oder Wege / weder zu Wasser oder zu Land solten vergewaltigen / dringen / beleidigen oder beschweren / noch dasselbige jemand anders zuthun gestatten / unter was Schein dasselbe geschehen könte oder möchte; sondern Sie / ihre Haab und Güter bey guter Sicherheit ruhig verbleiben / und also des Rechtens der Neutralität in allen und mit der That gebrauchen und geniessen lassen solten / also lieb einem seye dero Hoch-Fürstl: Durchl: högste Ungnad und wilkührliche / auch / nach gestalt der Verbrechung / Leib und Lebens Straf / zuvermeiden / gestalt dan diejenige / so hierwieder handlen würden / solche Straf unfehlbar solten zuerwarten haben. Die Worte lauten nach dem Original wie folget:

Inhalt der Neutralitäts-Acten.

NOs ALBERTUS ET ISABELLA CLARA EUGENIA, Infans Hispaniæ, per divinam gratiam, Archiduces Austriæ, Duces Burgundiæ, Lotharingiæ Brabantiæ, Limburgi, Luxemburgi & Gueldriæ, Comites Habspurgi, Flandriæ, Artheſii, Burgundiæ, Palatini, Hannoniæ, Hollandiæ, Zelandiæ, &c. Omnibus atqve singulis his præsentibus Litteris nostris manifestum facimus & palàm testamur. Qvamvis dilectus noster Fidelis ANTHONIUS GUNTHERUS, Comes in Oldenburg & Delmenhorst, Dominus in Jhevern & Kniphausen &c. cùm aliâs, tum maximè Tempore Belli in his inferioris Germaniæ Provinciis gesti, non solùm ut Status & Membrum Sacri

Rom:

1616. Rom: Imperii, ratione Comitatûs Oldenburgici & Delmenhorstani, verùm etiam ut Vasallus Ser^mæ. Domus Burgundicæ, intuitu Jheveranæ Baroniæ, & ejusdem dependentium, pro Statu Neutrali utrinqve habitus, eámq; ob causam Neutrorum usus Jure adversus omnes ejus temporis injurias atqve calamitates publicè privatimqve tutus ac tectus permansit, ita ut sperandum sit, Neminem imposterum adeò iniqvum atqve importunum fore, qvi illi qvieto & intra Limites justæ Neutralitatis subsistenti, vel hoc Induciarum tempore, vel (qvod Deus avertat) Bello recrudescente contra Jus fasqve ullam Molestiam exhibiturus vel novum & gravius aliqvid impositurus sit. Tamen ne Providentiæ & Curæ, qvâ omnes, qvi Fidei nostræ ac Potestati se commiserunt, perpetuò complectimur, ulla in parte deesse videamur, singularibus & præcipui momenti argumentis adducti, modò nominatum Comitem cùm ratione dictorum Comitatuum, tum maximè respectu Feudi nostri Jheverani, Rerum atq; Bonorum ad id pertinentium à præsenti tempore in qvemcunqve futurum Belli casum pro Neutrali agnoscendum, habendum, & declarandum esse censuimus, habemus, agnoscimus, & declaramus etiam cùm nostro, tum Successorum nostrorum nomine sæpe dictum Comitem Anthonium Guntherum, vigore hujus Decreti, pro Statu Neutrali, cum expressa hac voluntatis nostræ Declaratione & Jussione, ut Neutrorum Jure pro Se & Hæredibus suis, nec non Subditis & Fidelibus dilectis eâdem prorsus ratione, qvâ præterito tempore plenariè in omnibus & per omnia imposterum qvoqve uti, frui possit ac debeat. Cum adeò principali nostra Indulgentia, consultò & ex verâ Scientiâ, ab omnibus gravaminibus atqve incommodis, unde dictorum Comitatuum & Jheverensis ditionis tranqvillus Status labefactari ac perturbari, aliiqve ad Hostilitatem commoveri ac provocari valeant, immunem facimus & constituimus, nec non in peculiarem nostram Protectionem & Salvamgvardiam unà cum omnibus suis Subditis, Domesticis, Caris & Fidelibus recipimus. Qva de re mandamus atqve præcipimus omnibus nostris Belli Ducibus, Gubernatoribus, Capitaneis, Locum tenentibus, & cæteris, qvibus militare aliqvod Munus atqvè Officium commisimus, cujuscumqvè Dignitatis, Status, & Conditionis etiam sint, nemine excepto, ut sæpe dictum Comitem Anthonium Guntherum, unà cum suis Domesticis, Dilectis Fidelibus & Subditis, hâc nostra Gratia uti, frui liberè permittant, neqve illis in Personis, neqve in Oppidis, Arcibus, Pagis, Vicis, privatis Ædificiis, Possessionibus, Fluminibus, Portubus, & recessibus Maris, aliisqve eorum Bonis cùm mobilibus, tum immobilibus, qvâvis viâ ac ratione, nec Mari, nec Terrâ nocere, incommodare, vim atqve injuriam inferre, vel ullo prosequi Maleficio præsumant, neqve, ut tale qvid fiat cuiqvam connivent aut permittant, sub qvalicumqve tandem prætextu hoc fieri possit, sed eum & illos, sicuti etiam ipsorum Bona & omnem Substantiam, sine omni Turbatione qvietos & securos esse, atqve adeò in omnibus & singulis Jure Neutralitatis, verè & cum Effectu uti, atqve gaudere patiantur. Qvàm gratum unicuiqve est Animi nostri Indignationem & Pœnam arbitrariam, qvam pro Criminis magnitudine, & Delicto, usqve ad Pœnam Corporis & Vitæ extensuri sumus, declinare atqve evitare. Qvam qvidem Pœnam sine omni remissione contravenientes huic nostro Mandato inevitabiliter expectabunt. Hâc ulteriori annexâ Jussione, omnibus Instrumentis, Transumptis, sivè Vidimus harum nostrarum Litterarum, plenam Fidem sine omni dubitatione habendam esse. Qvod Placitum nostrum majoris roboris causâ principali Manu subscribere, & majori nostro Sigillo munire dignati sumus. Datum & Actum Bruxellis Die Vigesimâ qvinta Mensis Augusti 1616.

1617.

gusti, Anno Millesimo Sexcentesimo Decimo Sexto.

Albertus.

Ad Mandatum Ser^mi Domini Archiducis proprium

Anthonius Suard diarg. mpp.

Der H. Graf schicket Gesanden in Holland. Deren Vortrag bestehet in Erhalt- und Fortsetzung der Neutralität.

Dieses ist also der wolgelegte Grund des Rechtens der Neutralität / welcher negstfolgends den H. General Staten / zu gleichmässiger Nachfolge / Anlaß gegeben / gestalt der Herr Graf im folgenden Jahr gleichfals seinen Rath Christoph Pflugen / Canzlar D. Johann Protken und Capitain Gerhard Masen zu den Herrn Staten General der vereinigten Niderlanden schickte / und ließe durch dieselbe / benebenst der vorschwebenden Zollbefreyung / anbringen / daß ausser allen Zweifel / überdas die unbetriegliche Erfahrung an ihr selbst kein anders bezeugte / welcher gestalt ihres gnädigen Grafen und Herrn in GOtt ruhende Herr Grosvatter und Vatter / Weiland Herr Anthon und Johañ / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / seither dem Jahr 1566. bis auf das Jahr 1603. in welchem der Herr Vatter diese Welt gesegnet / nicht allein bey dem so geraume Jahr beharrlichen Niederländischen Krieg allemal bey der unverweislichen Neutralität verblieben / sondern auch vermög den verstrickten Lehens-Pflichten gegen das Hauß Burgund dahin gesehen / daß / in steifer Erhaltung solches Neutral Rechtens / diesen zusammen gesetzten Provincien / durch den Prætext und Schein itzverstandener Burgundischer Lehenspflicht / auch die geringste Beleidigung und Widerwertigkeit nicht zugezogen were.

Gleichwie nun Ihr gnädiger Graf und Herr ebenmässig seithero S. Gn. angetrettenen Regirung dem Exempel S. Gn. wollöblichen Vorfahren gefolget / und zu aller unverweislichen wolgenehmen nachbarlichen Correspondenz sonderbare Beliebung getragen / darauf auch Er hinwiederum von Ihrer Hochm: vor einen Neutralstand erkant / und der Frucht solcher Neutralität / benebenst S. Gn: Unterthanen / würklich genossen. Dieweil dan Sr. Gn. bey solchem Christlichen und guten Vorhaben immerdar zuverharren geneigt; So hetten S. Gn. dero Gedanken eine gute Zeit hero dahin gewiesen / auf zulässige ersprieß- erbar- und nützliche Wege zugedenken / wie Sr. Gn. auf alle künftige Kriegsfälle / die in des Allmächtigen verborgenen Rath einig und allein bestehen / vor aller widerwertigen Beträngnis ferner gefreyet / und nach / wie vor / bey dem Rechten der Neutralität erhalten / auch einer oder ander Theil durch S. Gn: oder die Gelegenheit dero Graf- und Herrschaften / keines Wegs beleidiget werden möchte.

Zu welchem End S: Gn: im negstverwichenen Jahr / an den Burgundischen Hof zu Brüssel eine Schikkung gethan / und bey Ihrer Fürstl: Durchl: auf mühsame Unterhandlung / unerachtet S: Gn: deroselben mit Lehens-Pflichten und benanten Diensten verhaftet / eine beständige stetswehrende Versicherung des Neutral Rechtens / neben einer stark hochverpönten Salvagvardien / in bester Form erhalten und ausgewürket. Weil dan Sr. Gn: solche gnädigste Bezeigung / mit Zurückstellung aller / dem Hauß Burgund dißfals / der Herrschaft Jhever halber / zustehender Gerechtigkeit des Orts erwiesen / und Sr. Gn: darunter nicht allein auf Abwendung Sr. Gn: und dero Ihrigen Ungelegenheit / sondern auch folgends dieses erhalten / daß die vereinigte Niderländische Provincien durch die Opportunität und Gelegenheit dero Gn: von dem Allmächtigen verliehener Graf- und Herrschaften ins künftig nicht beunruhiget / angegriffen oder beleidiget werden könten. Zumal S: Gn: sich nunmehr von Burgundischer Seiten / sowol der Herrschaft Jhever / als inhabenden Reichs Grafschaften halber / vor allen Kriegsbeschwerden und Un-

1617. gelegenheit ganz versichert hielten. So lebten S. Gn: der tröstlichen Zuversicht / Ihre Hochm: würden dero bekanten hocherleuchten Verstand / auch aller glückseligen Regimenten und Republiqven löblichem Exempel nach / S. Gn: wie von Ihnen jederzeit rühmlich geschehen / auch ins künftig des von GOtt / der Natur / Vernunft / guten Sitten / und Exempeln hochprivilegirten / auch von dero Hochmögenden selbst in gegenwertigen Terminis löblich authorisirten Neutral Rechtens / fruchtbarlich geniessen / und Ihrer Hochm: bewehrten Nachbarn und Freund / bey itzigem ruhigen Stand und guten Verfaß dero Graf- und Herrschaften / wie vor / als nach / ruhig und unbeschwert verbleiben lassen. Ob nun wol S. Gn. dessen sich versichert wüsten / und keines Widrigen befürchteten / jedoch und damit an allem deme / so zu beständiger Handhab- Fortpflanz- und Erweiterung nachbarlicher guten Verständnis / treuer Freundschaft und Beywonung immermehr dien- und ersprieslich seyn könte / nichts unterlassen oder versäumet werden möchte. Als gelangte an Ihre Hochm: dero freund- nachbarliches ganz fleissiges Suchen / Sie Sr. Gn. durch ein offenes Patent vor einen Neutral-Stand ferner zu declariren / zuhalten und zuachten / auch mit einer wolersprieslichen starken Salvagvardia / auf alle und jede unverhofte zukünftige Kriegsfälle / zuversehen / unverwegert geruhen wolten. Dessen getrösteten S. Gn. sich so viel gewisser / al dieweil S. Gn. ohn das / als ein Stand des Heyl: Röm: Reichs / von Rechtswegen / solcher Neutralität zugeniessen / dardurch ihre Hochm: nichts abginge / sondern vielmehr aller besorgten Gefahr der Weg gesperret / auch der hochnutzbare und den Niderländischen Provincien unentbehrliche Lauf der Kaufmanschaft und Gewerb erhalten würde. ꝛc.

Dieweil dan der Herr Graf vorhin albereit von der Königl. Hispanischen Seiten das Recht der Neutralität erlanget; als ertheilten die Herrn Staten General dasselbe / aus erheblichen Ursachen / am 25. Herbstmonats in bester Form zu Beschirm- und Versicherung des H. Grafen Person / Verwanden / Dienern / und Unterthanen / benebenst dessen Graf- und Herrschaften / ohne einigen Ausschluß / und solang dasselbe zuhalten / als der Herr Graf / mit dessen Unterthanen / gegen selbigen Stat / Neutral sich bezeigen / und in den Schranken unverweißlicher Neutralität verharren würde / nach Inhalt des ertheilten folgenden Patents: 1617.

ORdines Generales confœderatarum Provinciarum Belgii, omnibus atq; singulis his præsentibus nostris Literis manifestum facimus & palam testamur: Cùm Illustrissimus Dominus ANTHONIUS GUNTHERUS, Comes in Oldenburg & Delmenhorst, Dominus in Jhever & Kniphausen &c. Nobis per Legatos suos cùm oretenus, tum in Scriptis, qvæ in Archivis nostris asservantur, pluribus ostenderit atqve exposuerit: Qvomodo nonsolùm Ipse & Prædecessores sui, per omne Tempus Belli in his Inferioris Germaniæ Provinciis gesti, sine Studio Partium semper permanserint: Eamqve etiam ob Causam *Neutrorum* usi Jure adversus omnes Belli Calamitates atqve Injurias publicè privatimqve in dictis Comitatibus ac Dominiis tuti ac tecti fuerint: Verùm etiam decretum ac fixum habeat, eodem more porrò uti, nec Belli, si forte (qvod absit) renascatur, fluctibus se ullo modo committere, sed Partibus impermixtum qvietè agere; Ita ut haud dubiâ Spe nitatur, Neminem tam iniqvum atqve Importunum fore, qvi illi qvieto & intra Limites justæ *Neutralitatis* subsistenti, vel hoc Induciarum Tempore, vel Bello fortè redintegrato, contra Jus fasqve ullam Molestiam exhibiturus, vel novum & gravius

1617.

gravius aliqvid impositurus sit; Tamen cùm Suæ, Ditionum suarum ac Subditorum securitati magis cautum atqve provisum existimaret, si in qvemcunqve casum Literis nostris Neutralitatis Declaratoriis & Salvagvardiæ publicè muniretur, easqve adeò à nobis sibi dari atqve concedi per dictos Legatos suos amicè rogaverit: Non potuimus non morem gerere tam æqva & justa Petenti: maximè cùm memoriâ recolamus, dictum Dominum Comitem, ejusqve Prædecessores, nihil præteritis Belli motibus vel unqvam aliâs egisse, qvàm qvòd à vicinis & amicis Principibus expectari debuerit. Qvapropter Nos re diligenter perpensâ, in Consilio nostro ex vera scientia, virtute harum Literarum prædictum Illustrissimum Dominum Anthonium Guntherum, Comitem in Oldenburg & Delmenhorst, Dominum in Jhever & Kniphausen &c. suorum tum Comitatuum, tum Dominiorum prædictorum intuitu, â præsenti tempore in omnem casum, pro Neutrali Principe, agnoscendum, habendum & declarandum esse statuimus. Qvemadmodum etiam Eum habemus, agnoscimus & declaramus pro Principe Neutrali, cum expressâ hâc Voluntatis nostræ Declaratione, ut Neutrorum Jure pro Se & Hæredibus, nec non Subditis & Fidelibus suis, eâdem prorsus ratione, qvâ præterito tempore sine ulla turbatione, inqvietatione, & attentato plenariè in omnibus & per omnia inposterum qvoqve uti, frui, possit ac valeat. Et qvamvis suoptè Neutrorum Jure & hâc nostrâ Declaratione adversus omnem hostilem Vim atqve Injuriam ipsi abundè cautum sit: Tamen qvò firmiori insistat munimento, sanctiori nostrâ Salvagvardia Eum impertiri haud gravati sumus. Cujus vi atqve robore mandamus, atqve præcipimus omnibus & qvibuscunqve nostris Belli Ducibus, Gubernatoribus, Capitaneis, Locum tenentibus, Commissariis, & cæteris, qvibus militare aliqvod Munus commisimus, cujuscunqve Dignitatis, Status & Conditionis etiam sint, nemine excepto, ut, ne præfato Domino Comiti ejusqve Subditis in dictis suis ditionibus ac terris, aut aliâs ullo impedimento sint, qvò minus Jure Neutralitatis liberè utantur, fruantur, adeoqve Ipsi & Subditis domesticis ac fidelibus Dilectis, neqve in Personis, neqve in Oppidis, Arcibus, Pagis, Vicis, privatis Ædificiis, Possessionibus, Fluminibus, Portubus, recessibus Maris, Insulis, aliisqve Bonis, mobilibus & immobilibus, qvâvis via & ratione directè vel indirectè Terra Mariq; nocere, incommodare, Vim atqve Injuriam inferre, vel ullo proseqvi maleficio præsumant, neqve, ut tale qvid fiat, cuiqvam conniveant aut permittant, sub qvalicunqve tandem prætextu hoc fieri possit, sed Eum & Illos unà cum ipsorum Bonis & omni Substantia qvietos & securos esse, atqve adeò in omnibus & singulis Jure Neutralitatis verè & cum effectu uti atqve gaudere patiantur: Idqve sub comminatione gravissimæ Indignationis nostræ & Pœnæ arbitrariæ, qvam qvidem Pœnam, pro Criminis magnitudine & delicto, usqve ad Corporis & Vitæ supplicium extensuri sumus, eamqve sine omni remissione contravenientes huic nostro Mandato inevitabiliter expectabunt. Ita tamen modò sæpe dictus Dominus Comes nihil contra nos aut Confœderatos nostros directè vel indirectè hostiliter tentaverit. Hâc ulteriori annexâ jussione, omnibus Instrumentis & Transsumptis sivè Vidimus harum nostrarum Literarum plenam Fidem, sine ulla dubitatione, habendam esse. In cujus rei Fidem & Testimonium has nostras patentes Literas Sigilli nostri appensione fecimus muniri, & per Graphiarium nostrum signari. Datum Hagæ Comitum Hollandiæ Anno Domini millesimo sexcentesimo decimo septimo, die vigesimo secundo Mensis Septembris.

Mandato prædictorum Ordinum Generalium

GAerpenz

Magnus Vt.

1617. Prinz Moritz von Oranien ertheilt eine Salvaguardie.

Gleichfals hat Prinz Mauritz von Oranien / als General und Admiral selbiger Provinzen / am 28. Herbstmonats einen / sowol zu Friedens- als Kriegs-Zeiten güldigen Schirmbrief (Salvam Gvardiam) mit angehengter scharfer Bestrafung an die Übertretter / ertheilet. Welches Neutral-Recht nachgehends zu verschiedenen malen erneuert und beyderseits redlich gehalten worden / wie an gehörigen Orten ferner wird gemeldet werden.

Käyser Matthias nimt Erzherzog Ferdinanden zum Sohn an / und läst ihn zum König in Böhmē krönen. Böhmē eine Ursach des Teutschē Kriegs.

Dieweil weder Käyser Matthias / noch seine Herrn Brüdere / Erzherzogen Maximilianus und Albertus / männliche Erben hatten / als nahme Käyser Matthias seinen Vettern Erzherzog Ferdinanden / wegen seiner fürtreflichen und ansehnlichen Tugenden / zum Sohn an / und ließe ihn den 29. Junii von den Böhmischen Ständen zu einem König in Böhmen erkennen / ausruffen und krönen; welches Königreich die schöne Helena / und nicht die geringste Ursach eine ist / dessen balt darauf erfolgenden mehr als Trojanischen Kriegs / so vieler tausend Christen Blutvergiessens und ganzen Teutschlands Verderbens.

Herzog Alexandern zu Holstein wird Fräulein Sophia Catharina geboren.

eine merkwürdige Rede.

Den 28. Tag Junii / Nachmittag um 3. Uhr / ist Herzog Alexander zu Schleswig-Holstein und seine Gemahlin F. Dorothea / geborne Gräfin zu Schwarzburg / mit einem jungen Fräulein von GOtt erfreuet / welche fröliche Geburth der Herr Vatter alsobalt / aus erfreulichem Gemüth / den Herrn Grafen zu Oldenburg zuberichten / sich mit Fleiß (nach Inhalt gebrauchter Wort) lassen angelegen seyn. Demselbigen Fürstl: Fräulein ist den 24. Augusti Monats bey der Christlichē Tauf der Name Sophia-Catharina gegebē worden. Bey welcher Fürstl. Kindtauf dieses merklich fürgefallen / in dem H. Graf Anthon-Günther das Fürstl. Fräulein auf seinen Armen gehabt / und von dem anwesenden Fürstl. Umstand veriret worden / S. Liebden solten sich auch einmal in den Heyl. Ehstand begeben / damit Sie dergleichen Früchten geniessen möchten ꝛc. hat der Herr Graf geantwortet: Er wolte diesem Fürstl: Fräulein auswarten / wan es groß were / wolte Er es heurathen ꝛc. Ob nun zwar dieses / als eine Scherzrede / angenommen / so hat der Allmächtige GOtt / durch seine sonderbare Versehung / es also geschicket / daß dieses Fürstl. Fräulein hernachmals im Jahr 1635. Herrn Grafen Anthon-Günthern zu Oldenburg Ehlich beygeleget worden.

1617. Solches Fräulein wird H. Graf Anthon Günthers Ehgemahl.

Vor längst abgewichenen Jahren haben die Capitularn der Kirchen S. Alexandri zu Wildeshausen / wider H. Graf Anthonen zu Oldenburg am löblichen Käyserl. Cammergericht / wegen der Zehenden zu Neerstett / Barl / Brockhausen / Rhade / Simmeringshausen / Heideshausen und der halben Dorfschaft Hengstett / eine Rechtfertigung angefangen / und dieselbe / nach dessen tödlichen Abfall / gegen Seine Erben bis auf diese Zeit vollführet / damit aber diese alte Strittigkeit dermaleins aus dem Grund möchte beygelegt werden; so hat Erzbischoff Ferdinand zu Cölln / als Bischoff zu Münster / sich darzwischen geschlagen / und endlich / nach gepflogener mühsamer Handlung / durch seine abgeordnete Fürstl. Münsterische Rhäte / den 5. Novemb. des 1617. Jahrs zwischen Herrn Graf Anthon-Günthern und den Capitularn zu Wildeshausen / zu gänzlicher Austilgung der Rechtsfertigung / und Unterhaltung nachbarlicher Einigkeit / einen gütlichen Vergleich getroffen / wie dessen Inhalt mit mehrerm ausweiset; ist aber erst den 14. April 1619. vollenzogen worden.

1617. Streit zwischen den Hn. Grafen zu Oldenburg und den Capitularn zu Wildeshausen.

Reise. Der Herr Graf hat in diesem Jahr den Herrn Churfürsten zu Cölln zum andern mal besuchet / eine Reise in das Fürstenthum Anhalt / und Grafschaft Schwarzburg gethan; zehen Leibschützen / auch etliche Berggesellen zu Singers angenommen; den alten treuen Dienern ein jährliches Deputat vermacht; einen statlichen Falkenfang / und an die Weser auf den Hammelwarder Sand einen Entenfang angestellet / zur Dreylake aber ein schönes Reyher-Gehege angeordnet.

Leibschützen. Berggesellen. Falken- und Entenfang. Reyher-Gehege.

Schickt Gesanden in Dennemark. Sobalt im Anfang folgenden Jahrs fertigte Er seinen Rath Christoph Pflugen und Canzlar Protten / wegen treu-

herzigen

1618.

Königl: Dehnischer Gesander zu Oldenburg.

herzigen Anrath und Gutachten in der ofterwehnten angelegenen Ehsach / an König Christian IV. zu Dennemark ab; unterdessen hat högstermelter König einen Abgesanden Bernhard von Hagen/sonsten Geist genant/nach Oldenburg geschickt/ dem Herrn Grafen eine högstvertrauliche Eröfnung zuthun/und ihn zu dero Königlichen Kriegs-Obristen zubestellen. Der Herr Graf schickte alsofort den 1. Merz Christoph Pflugen abermal in Dennemark / ließe dero Königl: Maj. ausführlich hinterbringen/ welcher gestalt Er/aus erhebliche Ursachen/erstlich im Jahr 1616. bey dem Hoch Fürstl: Hauß Burgund / und bey den General Staten der vereinigten Niderlanden/nechstverwichenen 1617. Jahrs / um die heilsame Neutralität / beneben einer Salvagvardien / bey hoher Straf selbige unzerbrüchlich zuhalten / auf alle und jede künftige Fälle / Ansuchung zuthun/bewogen worden/auch selbige/wiewol nicht sonder schwere Müh und Kosten / in bester Form ausgewürkt und erlangt. Ob nun zwar/ wohin und zu was Ende ihrer Königl: Maj: zu Dennemark vorhabende Kriegsrüstung gerichtet seye/ ihm nicht bewust were; So trüge Er doch keinen Zweifel/wan Ihre Königl: M. hiervon satsamen Bericht hetten/ Sie würden/ dero von GOtt verliehenem högsterleuchteten Verstand nach/unschwer ermessen/ wo etwan dero Vorhaben also beschaffen/ daß das hochlöbligste Hauß Burgund/ oder die General Staten der vereinigten Niderlanden vor sich / oder ihre Bunds-Verwande darunter interesiret oder begriffen / in was augenscheinliche eusserste Gefahr Er sich und seine Unterthanen setzen und vertiefen würde: nebenst dem gehorsamsten Erbieten/ Ihrer Königl: M. unterthänigst zudienen/und in allem dem/ so/dero högstvernünftigen Ermessen nach/zu Behuf und würklicher Fortstell- und Vollführung dero unzweifelhaften Christrühmligsten Fürhaben/gereichte/und ohne seiner

des Hn. Grafen nachdenkliche Ursachen werden dem König in Dennemark eröfnet.

fast gefährlich abgelegenen Land und Leuten euersten Schaden geschehen könte/folge zuleistē. Er hätte albereit/ auf alle Begebenheiten / etliche hundert Knechte werben/und seine Pässe mit Fleiß besetzen und verwahren lassen/würde auch/so weit sich sein Vermögen und Wissen erstreckte / Ihrer Kön: M: zum Nachtheil so wenig/als jemand anders/keinem fremden Volk einigen Durchzug verstatten / sondern denselben mit sonderbarer Vorsicht und Behutsamkeit abwenden.

Bey Eingang dieses 1618. Jahrs / hatten die sämtliche Emdische binnenfahrende Schiffer / welche fürnemlich das Fährwasser übers Worsterwatt gebrauchen/Bürgermeistern und Rath der Statt Emden eine Schrift übergeben/ nicht allein die vielfältige Schiffbrüche mit Verlust ihrer Schiffen und Güter/ sondern sich auch beklaget / wie gedachter ohne das gefährlicher Worsterwatt von zeiten zu zeiten schlimmer gebaket würde / wordurch noch mehr Unheil und Gefahr künftig zubefürchten stünte/wofern nicht zeitlich demselbē vorgebauet würde. Demnach aber ein altes Herkommen seye/daß die Oldenburgische Unterthanen ermeltes Watt bebaket; als ersuchten sie einen Ehrnvesten Rath/daß Er durch eine Vorschrift bey dem Hochwolgebornen Grafen und Herrn zu Oldenburg so viel erwerben wolte / damit desselben Unterthanen/wie vor alters hero geschehen/ gedachtes Watt fortan bebaken / und dardurch ihrer und aller fremdē Schiffer Klage abgeholfen werden möchte. Hierauf ließen Burgermeistere und Rath erstbesagter Statt von dem 11. Februarii an Herrn Grafen zu Oldenburg/beneben der Schiffer Klagschrift/ ein Schreiben abgehen/dieses Inhalts: Es were der gemeinen Seefahrt merklich viel an Setzung der Baken gelegen/ als welche zu Beforderung derselben und Sicherheit der Schiffer-leuten und Güter nicht allein nützlich/sondern auch ganz nothdürftig weren; die Sanden aber täglich verliefen/daß fast gedachte Watten zugebrauchen unmüglich fiele/wo sie nicht jährlich beobachtet/und/ wans nöhtig/von beqvemen Orten auf

Das Worster Watt wird auf Begehren bebaket.

Der Baken Nutzen.

1618.

rechter Tiefe zeitlich gestochen würden; Demnach aber solche Baken in ihrer Gnaden Landen oder Watten zubringen / oder zustechen / niemand anders / als auf ihrer Gn. gnädige Anordnung dero Unterthanen gebührte / ihrer Gn. auch solches niemand anders einraumen und gestatten würden. Als seye an dero Gn. ihr unterthäniges Suchen und Bitten / Sie wolten die gnädige Anordnung thun / damit ersten Tages nohtdürftige Baken / auf die mehrgedachte Watten in ihrer Gn. Landen gesetzet / und ihre Bürger und andere Schiffer hinfüro nicht in Gefahr und Verderben gestürzet würden.

Dieweil dan durch die Baken (gleichwie durch die Seetonnen die Tiefe) die Truckene und Untiefe des Stroms bezeichnet wird / darnach sich die Seefahrende im Segeln zurichten wissen; alß ist darauf / nicht allein zu Setzung der Baken / schleuniger Anstalt gemacht / sondern es sind immerfort auf dem Worster Watt / Kraft habender Gerechtigkeit / aus Oldenburg bey die 20. Baken gesetzet / jährlich besichtiget und erhalten worden.

Der H. Graf lässet zu Jhever eine nützliche Ordnüg / wegen Hochzeiten und Begräbnissen / publicirē.

Nachdem der Herr Graf den 3. Junii zu Jehver eine nützliche Ordnung / wie man sich bey Verlöbnissen / Hochzeiten / Kindtaufen / Kirchgängen / Begräbnissen / auch andern Freuden- und Traur-begängnissen verhalten solle / publiciren lassen / ist Er von Oldenburg bald abgereiset / und den 14. Junii bey König Christian zu Dennemark in dem Königl. Lusthaus Friederichsburg ankommen. Von dannen hat Er das Schloß Cronenburg besehen / sich über den Sund nach Helsenburg begeben / und / als Er Engelholm / Loholm / Halmstatt / Falkenburg und Warsberg besichtiget / wieder nach Coppenhagen zu Ihrer Majest. sich begeben / und ist / nach erwünscheter Verrichtung / zu Oldenburg wieder glücklich angelanget. Bald darauf ist Er abermal mit seinen vielgeliebten Fräul. Schwestern nach Sondershausen und Arnstatt / in die Grafschaft Schwarzburg / gereiset / und weil eben dero Zeit die Leipziger Messe eingefallen / hat der H. Graf seine Fräulein Schwestern dahin und wieder zurück gen Zerbst geführet / und immittelst nach Dresden / Hn. Johan-Georgen Churfürsten zu Sachsen zubesuchen / sich begeben / woselbst Ihm / als einem angenehmen Gast / einen ganzen Monat lang / mit Reiten / Jagen / Schiessen und anderer Lustergötzligkeit / grose Ehre erwiesen / ist hernacher bey der Rückreise wiederum auf Zerbst gangen / und nebenst seinen Fräulein Schwestern den 24. Decembr. zu Oldenburg / bey gutem Wolstand / wieder ankommen.

in die Grafschaft Schwarzburg. Leipzig. Zerbst. Dresden.

Es bezeuget es die heilige Schrift / es lehret die Natur / es melden die Historien / und gibt es die Erfahrung / daß einem Lande oder Reiche kein gröserer Schaden zustehen könne / als wan innerliche Zwiespalte sich erheben / zumal wan fremde umliegende Nationen mit darein geflochten werden / und da etwan der eine und anderer Theil / oder wol beyde zugleich / sich ausländischer Hülfe gebrauchen / und zu derogleichen Blut-Banqvet solche Gäste bitten / deren sie / wan sie wollen / nicht wieder los werden können.

1618. Zerbst. Oldenburg. innerlicher Zwiespalt verwüstet Land und Leute.

Nun were zwar höchlich zuwünschen gewesen / daß die sämptliche Stände des H. Reichs unter der Käyserl. Maj. als dem Haupt / wie Glieder eines Leibes / nach der högstlöblichen Vorfahren Exempel / in einem guten rechtschaffenen teutschen Vertrauen und högst erfreulicher Einigkeit / dardurch / negst GOtt / Königreiche und Länder erhalten werden / einander aufrichtig und treulich gemeinet und geliebet / des Religion- und Prophan-Friedens sich allerseits würcklich erfreuet / die Reichs-Constitutiones gehandhabt / die eingerissenen Differentien, und zu beyden Theilen eingekommene Gravamina und Beschwerden / durch gütliche Vergleichungs- oder Milterungs-Mittel / zeitlich aufgehoben / und der ein- und ausländischen Bündnissen / als welche ohne das nur zu gefährlicher und schädlicher Trennung und Untergang der so wolbestellten Harmoniæ des Reichs / und allen desselbigen Satzungen gereichen / sich geeussert / im Reich den ädlen werthen Frieden so eiferig / wie es die Liebe zum Vatterland erfordert gehabt / nachgejagt hetten; So würde dardurch das alte gute Vertrauen unter den Ständen des Reichs wiederge-

Die Stände des Reichs sollen einträchtig und vertraulich leben.

bracht /

1618.

bracht / und auf die liebe Posterität fortgepflanzet / auch in der That die schöne Harmonia des Reichs/zwischen Haupt und dessen Gliedern/erhalten/ und man sich/sowol Catholischen als Evangelischen Theils/ Häuptere und Gliedere / Herzn und Unterthanen/ in weit besserm Flor und Wolstand erfunden haben: Allein es ist/leyder! ohne das / sowol aus offentlichen Historienbücher/als auch sonsten/bekant/ wie bishero in dem Röm: Reich unter den Catholischen und unirten Evangelischen Fürsten und Ständen keine besondere Vertrauligkeit gewesen / sondern es hat sich algemach eine und die andere gefährliche weitaussehende Unruh erblicken lassen/bis in diesem Jahr den 23. Maji der Friede zu Prag den Fenstern/so zusagen/ hinaus geworfen wurde / gestalt nicht allein Böhmen und Teutschland / sondern fast ganz Europa/ ein Schauplatz worden/worauf Krieg / Unruh / Zerstörung und Blutvergiessung ihre Tragoedien über die dreissig Jahr hinaus erbärmlich gespielet haben / mit Erwürgung vieler hundert tausend Christen / wie Welt- und Reichskündig ist.

Mißtrauen in Teutschland.

Fensterstürzung zu Prag.

Sehr klug und hochverständig aber hat der Herz Graf zu Oldenburg gethan / daß Er in negstfolgenden des Reichs Verwirr- und Zerrüttungen/als auch in vorigen und folgenden Spanischen und Niderländischen / auch andern Kriegen/keinem Theil der Bundsverwanden beygepflichtet / unerachtet Er anfangs zu einer Schickung gen Mülhausen/ folgends von den unirten Fürsten und Ständen nach Nürnberg/ verschieden mal / auch auf den Nidersächsischen Cräystag und sonsten erfordert worden/darbey/dem Evangelischen Wesen zum Besten/mit rahtē und thaten zuhelfen; So hat Er jedoch weder einige Zusammenkunft besuchen lassen / noch einige Hülfe geleistet / sondern seine im Jahr 1610. gegebene schriftliche Erklärung beständig wiederholet/ sich keinem Theil/mit Bündnissen/anhängig gemacht / noch gegen jemanden zur Feindschaft/sondern vielmehr allerseits zur gebührlichen gleichmässigen Freundschaft sich erkläret / und durch kluge Bemühung/ unpartheyisch und Neutral im Mittel sich erhalten/ allerseits zur Ruh und Friede gerahten / je und allewege viel besser / auch in viel grösserer und mehrer Sicherheit / als diejenige/so sich auf widrige gefährliche Wege verleiten lassen/sich befundē/welches billig / mit unsterblichem Ruhm/ von jedermänniglich/ der lieben Posterität nachzufolgen/ ausgebreitet wird/ wie nicht allein in dieser gegenwertigen Historischen Beschreibung geschiehet/ sondern auch in einem absonderlichen ausführlichen Tractat de Jure Neutralitatis, lateinisch und teutsch / mit GOttes Hülfe/geschehen solle.

Der H. Graf zu Oldenburg bleibet im Neutralstand/ in Friede uñ Ruh.

Gleichwie aber sonsten dergleichen bevorstehende blutige Kriege und jämmerliche Landsverwüstungen / durch vorhergehende Zeichen und Wunder/ gleichsam als Vorbotten der Göttlichen Zornruthen/ jederzeit angekündiget worden; Also hat sich auch in wehrender Böhmischen Unruh / bey angehender solcher Zerrüttung Teutschlands / in dem Novembri / ein erschrecklicher Cometstern/mit einem langen brennenden Schwanz / bey klarem Himmel/ in ganz Teutschland / dreissig Tage lang / sehen lassen / von dessen Eigenschaft und Bedeutung viel Sternkündiger ihre Meinung eröfnet/ welcher in Warheit ein rechter Herolt und Vorbott der künftigen dreissigjährigē Göttlichen Strafe gewesen.

Cometen Propheten.

1619.

Den 25. Februarii folgenden Jahrs hat Käyser Matthias dem Herzn Grafen / benebens dem Käyserlichen Rath Bonaventuren Bodekern / eine Commission an die Hanse-Stätte Lübeck/ Hamburg/Bremen/Magdeburg und Lüneburg/ aufgetragen/ mit dieser Instruction und Unterricht: Bey den gemeinen Hanse Stätten / fürnemlich bey Bürgermeistern und Rath der Statt Lübeck (als dem Haupt der unirten Hanse-Stätten) anzubringen / wie daß nemlich ihre Käyserl: Majest: mit treuvätterlicher Sorgfalt/ des Heyl: Röm: Reichs Regirung etliche Jahre hero getragen/darbey die beständige Erhaltung eines ruhigen Zustands / auch würkliche Abwendung aller angetroheten aus-

Der H. Graf bekommt Käyserl: Commission an die Hanse-Stätte.

☞ am 76. und folgendē Blätern.

1619. ländischen Gefahr / sich miltvätterlich angelegen seyn lassen / auch / zu Ausgang negstverwichenen Jahrs / sich aus dem Königreich Böhmen in das Königreich Ungern und die Erblandē / selbige / als eine Vormauer gegen den gemeinen Erbfeind der Christenheit / den Türken / zuversichern / aus högsterheischender Noth / begebē müssen / jedoch in Böhmen / durch dero verordnete und hinterlassene Stathaltere / Landbedienten und Räthe / des Regiments halben / solche Fürseh- und Bestellung gethan / wie solches bey dero högstgeehrten Vorfahren / regirenden Königen und Churfürsten in Böhmen / üblich und gebräuchlich gewesen. Was aber bey dero Käyserl: Majest: Abwesenheit in gemeldetem Königreich Böhmen / und so gar in dero hochbefreytem Königlichen Sitz und Schloss / sich etliche Ungehorsame / durch eigenthätige Gewalt / ohne einige ordentliche Anhör- viel weniger Überweisung / mit schmählicher Antastung / Angreiff- und Fensterstürzung dero fürnehmen Stathalters / Landbedienten und Räthen / unterfangen; was sie auch folgends / von einer Zeit zur andern / mit unverantwortlicher Bemächtigung der Residenz- und Hauptstatt Prag / wie nicht weniger des Königl: Schlosses Carlnstein / und der darinnen verwahrlich liegendē Cron / auch andern Geschmeids und Freyheiten / Absetz- und Verarrestirung anderer übrigen Stathaltern und Landbedienten / Verwahrung ihrer Personen / auch theils derselben unschüldigen Weib- und Kinder / Abnöhtigung ungebürlicher Reversen / Benehm- und Entsetzung der Käyserl: Majest. gehorsamsten Dienere Haab und Güter / Aufforder- und Belagerung dero Sätten / Eröfnung der Briefen / zu gleichmässigem Abfall anderer dero treugehorsamsten Landen gethane Vermahn- und Anhetzung der Diener in dero eigenthumlichen Herrschaften / auch was sonsten sich von einer Zeit zur andern begeben habe / würden obgenante Hanse-Stätte mit mehrerm vernommen haben;

Gefährlicher Zustand des Königreichs Böhmē.

Dannenhero sie / aus oberzehltem Verlauf der Böhmischen Unruh / vernünftig zuermessen / wie gar wider dero Käyserl: Maj: Willen und überflüssig gebrauchte Sanftmütigkeit / Sie von dero widerwertigen Unterthanen / welche die Waffen am ersten ergriffen / zu nothdringender Gegenverfassung und Kriegsbereitschaft verursacht worden. Hierum so solten die Käyserl: Gesanden mit Fleiß und Eifer sich angelegen seyn lassen / damit dero Käyserl: Maj: Widerwertigen von mehrbesagten Hansee Stätten keine Hülf / weder ins geheim oder offentlich / unter was Schein und Namen das geschehen möchte / geleistet würde; Hingegen aber würden Ihrer Käyserl: Majest: Sie / die Hansee-Stätte / mit einer Gelthülfe beyspringen / bevorab solten die Käys: Herrn Gesanden bey der Statt Hamburg / um Erlegung der vom Jahr 1548. bishero rückständigen Reichs- und Krays Hülf / sich belaufend auf zweymalhundert achtzehen tausend und siebenzig Gülden (218070) ansuchen. In dem Postscripto oder Nachschreiben wurde vermeldet / Ihre Käyserl: Majest: wolten sich bey fürfallenden wichtigen Gescheften im Heyl: Röm: Reich des Herrn Grafen zu Oldenburg würklichen Diensten allwege gebrauchen / aus eigener Bewegnis / zu dero Käyserl: Rath ihn würdigen / annehmen / und gebürliche Ausfertigung thun lassen / daß Er beydes an dero Käyserl: Hof und sonsten von männiglichen darfür gehalten / erkant und geehret werden solte.

1619.

Der H. Graf wird Käyserl: Rath.

Besagte Käyserliche Commission erreichte keinen Fortgang / und blieben die Käyserl. Briefe an die Hanse Stätte in der Oldenburgischen Archiv, bis hierzu / uneröfnet; Dieweil Käyser Matthias immittelst den 20. Merz / Morgens zwischen 7. und 8. Uhren / bey gutem Verstand / zu Wien / seines Alters 62. Jahr und 15. Tage / durch den zeitlichen Tod / aus diesem vergänglichen Leben / abgefordert wurde.

Käyser Matthias gehet mit Tod ab.

Das zweyte Capitel

Beschreibung des Weserstroms / und warhafte Anzeige

Der Motiven und Ursachen/auf welche Herr Graf Anthon-Günthers Ansuchen / wegen einer neuen Zollbegnadigung auf der Weser/ gegründet ist / und was ferner darbey fürgelaufen.

Weserstroms Lob.

DEr Weserstrom ist einer von den fürnemsten Schiffreichen Strömen Teutschlandes/ lange vor Christi Geburt bey den Griechen und Römern bekant gewesen / und hat/dem Vermuthen nach/ seinen Namen bekommen von Wässern oder Gewässer/weil verschiedene Wasserströme darein fliessen / und durch die Ergiessungen den Angrenzenden/ wan der Schnee am Soling / Harz / Thüringerwald und Brüktersberg / auch anderswo/schmelzet/oder sonsten/wan starke Sturm-Winde aus dem Nord-Westen in der See sich erheben/ grosen Schaden verursachet/dahero wollen die Lateiner den Namen Visurgis, qvòd Vi surgat, herführen.

Ursprung des Namens.

Der Qvellen.

Entspringt in einem Grund der alten gefürsteten Grafschaft Henneberg/ die Gabel genant / gegen dem Thüringerwald zu/ und nimmt seinen Lauf/unter dem Namen der Werra/auf Hilpurgshausen/ Meinungen / Schmalkalden / Salzungen / Vach / Treffurt / Wanfrid / Eschwegen/Allendorf/Witzenhausen/ bis auf die Fürstliche Braunschweigische Statt Münden/woselbsten sich die Werra mit der Fulda vereinigen/ vorige Namen ablegen/und bis in die salzene See die Weser genennet werden / darvon in meiner Hessischen Chronic 1. Theils 6. Capitel mit mehrerm wird zulesen seyn.

Lauf der Werra.

Der Weser an die Landschaften.

Die Weser aber ziehet sich von gemeldeter Statt Münden vorbey / an und durch die Landschaften Braunschweig/ Paderborn / Corvey / Schauenburg / Lippe/ Ravensburg/ Minden/ Hoja/ Behrden / Bremen : Von der Statt Bremen lauft sie ferner an der Ostseiten dem Erzbisch-itzo Herzogthum Bremen / und dem Oldenburgischen Land zu Würden/an der Süd- und Westseiten aber den Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg / zusamt dem Statt- und Buttjhadingerland vorbey/und ergeust sich endlich unter Jheverland in die Jhade und offenbare West-See; Stosset an viele Stätte / ansehnliche Flecken und Schlösser/darunter Münden/Gieselwerder/Harstelle/Beverungen / Höxter / Corvey / Holzminden/ Pol/ Bodenwerder/Hehle/Grohnde/ Ofen / Hamel / Wehre / Oldendorp / Rinkeln/Vornholz/Bloke/Hauß zum Bergen / Minden / Petershagen / Schlüsselburg/Stolzenau / Libenau/ Nienburg/Drakenburg/Hoya/Dreye und Bremen: nimt zwischen Münden und Bremen verschiedene Bäche und Ströme an sich / als die Dimel/ Buner/ Nette/ Emmer / Homme/ Hammel / Wehrde/ Luter/ Owe / Aller / so von Zelle ab Schiffreich ist/ in dieselbe sich die Ocker/ Fuse/ Leine und Diester ergiessen : unter der Statt Bremen laufen in die Weser an Delmenhorst- und Oldenburgischer Seiten die Ochtum/ die Schiffreiche Hunta von Oldenburg; auf jener seiten die Hamme und Wumme durch die Lesem / die Trepta / Lüne/ Geeste / Stotel / und Bolla aus dem

und Stätte.

Ziehet an sich verschiedene Bäche und Flüsse.

itzigen Hertzogthum Bremen / welche Wasser alle Fischreich. Über Bremen ist die Weser zimlich schmal/stürzet aber im herunterfliessen mehr Sandes/ als andere Flüsse/herab/hat an der Breite und Tiefe algemählig sehr zugenommen / und um sich gegriffen / wie dan vor gewiß / mit Anzeige der Umständen und Merkmalen/ wil bezeuget werden / daß die But Jhadinger- und andere Friesen dißseit der Weser jenseit nach der vormaln berühmten Kirchen zu Bramstett Wallfarten gegangen/ und zu dem Ende von Esensham/ aus dem itzigen Stattland / nach dem Oldenburgischen Land zu Würden / über die Weser eine hölzerne Brücke legen / und wieder aufnehmen können / worvon der Ort im Land zu Würden annoch Pfalhausen und der Friesen Weg sol genennet werden. Aus welchen und andern Anzeigen mehr zuschliessen/daß der Weser-Strom vormals so groß / breit und tief nicht gewesen/wie er heutiges Tages ist / gestalt er dem Land merklich viel hinweg gerissen / daß er itziger Zeit zwischen Elsfleth/ nachdem er selbige Kirche gänzlich hinweg gerissen / und dem gegen über ins Osten liegenden Dorf Nienkirchen eine gute viertheil Meile austrägt/wird im Abfliessen je länger je breiter / daß er unter Blexen beynahe über eine Meile breit ist: Solches verursachen die oben herankommende Ergiessungen der Wasser/ die Eißschollen / die von unten herauf gehende Nordwesten Winde/Ab- und Zuflüsse des Meers / massen das Weser Wasser bey stillem Wetter in seinem Auf- und Ablaufen/nach Gelegenheit/ an seiner Höhe über 2. 3. 4. 5. 6. 7. und mehr Schuh zu- und abnimt. Bey Springfluten und entstehendē Sturmwinden lauft es noch höher/und schwället über 10. 15. 20. und mehr Schuh hoch auf / wie auch das Weser Wasser von unten auf bis Blexen / und noch weiter hinauf/salzig ist. Hinaufwerts aber ist das Weserwasser zimlich klar/ süß und schmackhaft / dahero zum Bierbrauen sehr beqvem / wie solches die Mündisch- Bodawerder- Hamelische auch Minder- und Bremer Biere und Broyhanen bezeugen.

Der Weser Breite und Tiefe unter Bremen.

über die Weser eine Brücke.

Woher der Weserstrom so tief und breit worden?

Güte des Weserwassers.

Beqvem zum Bierbrauen.

Nach erzehltem Lauf und Eigenschaft der Weser/erfordert es die Nothwendigkeit / von der ohne das Reichskündigen gesuchten und erhaltenen Oldenburgischen Zoll-Gerechtigkeit auf dem Weserstrom Meldung zuthun / sintemal es die im Jahr 1562. gewechselte/und in dem Reichs Archiv befindliche Schriften bezeugen / daß bishero das Gräfliche Hauß Oldenburg / in verschiedenen Reichs- und andern der Chur-Fürsten und Ständen Versamlungen/eine Zolls Begnadigung in dero Graf- und Herrschaften an dem Weserstrom gesucht hat. Ob nun wol halt zu anfang die Käyser- und Churfürstliche Resolutiones, nach gestalten damaligen aus den Acten herfürleuchtenden Umständen / und aus gewissen absonderlichen Ursachen / dem Gräflichen Oldenburgischen Ansuchen im Jahr 1562. nicht nach Wunsch / in Jahren 1567. und 1570. aber aufschieblich gefallen.

So haben sich doch nachgehends/ bey Verenderung der Zeiten und der Sachen gestalt nach/an Gräflicher Oldenburgischer Seiten viel mehrere und solche durchdringende Ursachen herfür gethan/daß H. Graf Anthon-Günther auf vorgedachtem Wahl Tag zu Frankfurt † um Ertheilung dieses Zolls angesucht/ zugleich die bewegende Ursachen übergeben / und Ihrer Käyserl. Majest. beneben der anwesenden Hn. Churfürsten und Abwesenden Gesanden Gutachten erfordert.

Es bestehen aber die übergebene bewegligste Ursachen aufs kürzeste und vernemligste hierinn / Daß nemlich diese Länder fast an allen Orten mit gewaltigen Wassern umgeben und bezirket/gegen dieselbige Wasser und See zwar über vierzig teutscher Meilwegs/im Bezirk/gewaltige starke Teiche und Dämme aufgeworfen weren / dannoch hette zuweilen die Gewalt und Ungestümmigkeit des wütenden Wassers dermassen überhand genommen / daß in den Vorjahren die See etliche zur Grafschaft Oldenburg gehörige Schlösser/ viele Dörfer / Kirchspielen / Vorwerken/ Land und Leute unter Wasser ge-

1612.

Die Hn. Grafen zu Oldenburg haben eine Zollbegnadigung auf die Weser gesuchet.

aber nicht erhalten.

noch ferner angesucht aus beweglichen Ursachen.

† am 90. Bl.

Gefährlicher Lager dieser Landschaften.

☞ am 37. b. 58. b.

☞ am 13. b. 14. a. 16. b. 72. b. 73. a. 91. b. 102. 103. a. Bl.

1612.

stürzet / verderbet und überschwemmet / insonderheit dem Land oder Erdreich ofters / durch das Salz- oder Seewasser / ein unsäglicher Schaden zugefügt worden. Über dieses auch die aufgeworfene Dämme und Teiche nicht allein seinen Unterthanen / sondern auch / zu erweislicher Beforderung des Kaufhandels auf der Weser und offenbaren See / dienten / deren stete Verbess- und Erhaltung eine übergrose Summ Geldes kosteten / in dem / durch gewaltige Ab- und Einbrüche der stets sechsstündigen ab- und anlaufenden Ebbe und Fluth / die Dämme / mit welchen der Einlauf der See / Jhade und Weser / nach Mögligkeit / abgewendet werde / dermassen zu Zeiten weggerissen / und dardurch die Tiefe verstopfet würden / daß ein sehr groser Kosten / zu Unterhaltung der so hochnötige Tiefen / und die Weser Schiffreich / auch von allerlei Plackereyen sicher zuerhalten / müste angewendet werden. Es hetten die Kaufleute zu Bremen / und andere / nicht allein Fräulein Marien zu Jhever verschieden mal / sondern auch seinen Herrn Vattern Sel: noch im Jahr 1585. den 27. Febr. und 1595. 14. Martii um Erbau- und Aufrichtung eines Thurns und brennenden Latern auf der mit der offenbaren See umgebenen Insul Wangeroge fleissig ersuchet / welcher dan auch aus Christ- Nachbarlichem Mitleiden / dem Seefahrenden Mañ / und Kaufhandel zum Besten / auch verhoffender künftigē Erkäntnis und Vergeltung / daselbsthin einen hohen starken steinernen Thurn / mit grosen Kosten / setzen und aufrichten lassen; Er selbsten seye von vielen fürnehmen Kaufleuten ersucht worden / sonderlich an den Orten / da die Weser in die offenbare See liefe / Baken / Tonnen / und andere Kennzeichen zusetzen / wie gleichfals auf besagtem Thurn zu Wangeroge eine immerbrennende Leuchte zuhalten / welche / beneben dem Thurn / mit schweren Kosten müsten unterhalten werden / durch welche Handbietung jährlich viel Leute / Schiffe und eine merkliche Anzahl deren aus Frankreich / Hispanien / Italien / Dennemark / Norwegen / Niderland und andern Orten in Teutschland fahrende Güter / vor Schiffbruch / so desselben Orts vor der Zeit sich leyder alzu oft und viel begeben / errettet würden. Da doch hergegen sein Herr Vatter Seliger / der willfährigen Gütigkeit / und viel zuträglichen Bezeigung halber / den geringsten Genoß nicht emfunden / ihm auch selbsten derentwegen nichts / als Schaden und Kosten / verlassen hette.

Dämme und Teiche erhalten die Tiefen in der Weser am 12. Bl.

Reinhaltung der Strömen. ☞ am 51. Bl.

Wangeroger Thurn wird den Seefahrenden zum Besten erbauet. am 10. und 11. Bl.

☞ am 64. Bl. b.

Demnach seine Voreltern um Ihrer Käyserl: Majest: allerhochlöbligste Vorfahren am Reich / und um das H. Röm: Reich sich wol verdienet / aller unterthänigsten und schuldigsten Gehorsams beflissen / derselbigen Widerwertigen niemaln anhängig gemacht / Er auch in dero Fußtapfen zutretten sich jederzeit fleissig angelegen seyn lassen / und in solchem Vorhaben / vermittelst Göttlicher Gnaden / mit darstreckung Leibs / Lebens / Guts und Bluts / standhaftig zuverharren entschlossen were; Nicht weniger würde Er / zu Verwahrung der eussersten Reichs- und See-Grenzen / und zu Sicherheit seiner Landen und Unterthanen / eine stetswehrende Besatzung in verschiedenen Grenzhäusern / mit schweren Kosten / auch bey friedlichen Zeiten / zuunterhalten / genötiget / auf welche seinem Herrn Vattern Sel. und ihm bey wehrendem Niederländischen Krieg viel Tonnen Golts aufgegangen.

Die Hn. Grafen haben sich ums Reich wol verdient gemacht.

Halten zu Verwahrung des Reichs eusersten Grenzen starke Besatzungen.

Als lebte Er der tröstlichen allerunterthänigsten Zuversicht / die Röm: Käyserl: Majest: würde / auf Rath und Einwilligung des Churfürstlichen Collegii, darmit Er sich desto besser wider alle Widerwertigkeit bey des Reichs euserstē Grenzen erhalten und schützen / der wütenden ungestümmen West-See / der Jhade und Weser / in Erhaltung der Teichen / widerstehen möchte / Ihn / als einen treuen Reichsstand / mit fügsamer Begnadigung eines erträglichē Zolls auf dem durch seine anererbte Graf- und Herrschaften Oldenburg und Buttjhadinger Land / bey etlichen

☞ 5. 6. 41. 42. 51. 53. 54. 55. 56. 57. 69. ꝛc. 104. ꝛc. 107. Bl.

teutschen

1612.

teutschen Meilen seinen Lauf habenden Weserstrom / zu Ergötz- und Erstattung der vorberürten hochbeschwerlichen Mängel / gewaltsamer Wassersnöhten / Beforderung des Kaufhandels / befreyen / in fernerer Betrachtung / aller Stats- und Rechtsgelährten einhellige Meinung es seye / daß die Zollbegnadigungen herrühren solte aus erheblichen vernünftigen Ursachen / wegen Sicherheit / Erbau- und Erhaltung der Strassen und Brücken / Vertheidigung des Vatterlandes; Ersetzung der angewendeten gemeinen Kosten / Mühe und geleisteten Diensten; auch wegen erlittenen Schadens. Und zwar so seyen diese Ursachen nicht insgesamt oder zugleich / sondern eine oder die andere absonderlich erheblich. Bey dieser gesuchten Begnadigung aber kämen fast alle und jede solche Bewegnissen / und zwar viel stärker / als anderswo / beysammen / welche sämtlich in dem gemeinen Nutzen bestünten. Dergleichen Verwilligungen der güldenen Bull / und andern des Reichssatzungen / nicht ungemäs / sondern in alle Wege zulässig / auch viel Reichs ungleichmächtigern / und nicht so beträngten Ständen bey Käysers Carlen / Ferdinanden / Maximilians und Rudolphens / aller Christmiltesten hochlöbligster Gedächtnis / Zeiten dergleichen / und viel höhere Begnadigungen wiederfahren / auch alle benachbarte an dem Weser-Strom sitzende Herrn Grafen und Stände / auch etliche von Adel und Privat-Persone mit Zöllen daselbst versehen und begnadiget seyen; Welches alles Ihre Käyserl: Majest: beneben dem hochlöbligsten Churfürstl: Collegio allergnädigst und gnädigst zubeherzigen. ꝛc.

Ursachen einer Zollconcession.

nach Reichs Herkommen.

Exempeln.

Weiln dan solche neue Zollbegnadigungen im Heyl: Röm: Reich / vermög hergebrachter bekanten Reichssatzungen / darauf gewidmeter Käyserl: Wahl-Capitulation, und dem gebräuchlichen Herkommen nach / von der Käyserl: Maj: mit des hochpreislichen Collegii einmühtiger Bewilligung / Vollbort und Zulassung / dem Ansuchenden ertheilet und einzunehmen verwilliget werden sollen; Als hat Käyser Matthias mit Diesem hieraus communicirt, dessen Gutachten erfordert / und dieweil sowol die Gelegenheit des Orts / an welchem der Herr Graf den gesuchten Zoll anzurichten vermeinet / als auch wie und welcher Gestalt ein oder der andere Stand des Reichs darbey interesiret seyn möchte / allerdings unbekant; So ist eine Commission der Orten anzustellen / vor rahtsam befunden worden. Wie dan erfolget / daß den 3. Octobr. allerhöchstgedachte Käyserl: Majest: von Prag aus / dem Herrn Churfürsten Ferdinanden zu Cölln / als Bischoffen zu Münster und ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Crayses / allergnädigste Käyserl: Commission, jedoch cum potestate subdelegandi, dergestalt aufgetragen / daß Er den Ort an der Weser / da der Herr Graf zu Oldenburg / den neuen Zoll anzurichten Vorhabens seye / mit Fleiß absehen / und darüber die negste Benachbarte / wie einer oder der ander mit solcher Anrichtung zufrieden / auch was etwan darwider vor Bedenken eingewendet und fürgebracht werden möchte / anhören und vernehmen / alsdan der Käyserl: Majest: ausführlichen Bericht / beneben seiner Meinung / einschicken solte.

Woher solche Zollbegnadigungen ertheilet.

Käyserl: Commission an Chur-Cölnden Augenschein der Weser / und der interessirten Ständen Bedenken einzunehmen.

1612.

1613.

Solche Commission nahme im Früling folgenden Jahrs durch die Münsterische Subdelegirte Geist- und Weltliche Räthe / als H. Engelbrechten von Brabeck / Thumherrn und Probsten im alten Thum zu Münster / H. Johansen von Westerholten / und H. Johan-Casparn von Plettenberg / Hofrichtere / ihren Anfang / reiseten den 17. April von Oldenburg ab / nach dem Wulfsteich / gingen zu Schiff / und fuhren auf der Hunte bis Elsfleth / haben sowol daselbst / als an dem Weserstrom / Jhadefluß und offenbaren See / und aller Orten die gewaltige Ein- und Durchbrüche der Teichen und Dämmen / die gefährliche Ufer und Gestade / die Einlagē / die Sielen / Schleusen / und andere Wasser-Gebäu / dargegen was zur Beforderung der Schifffarten und Handlung / wie gleichfals zu Erhaltung dessen

1613. Commissarii nehmen ein den Augenschein im Oldenburgischen / an der Weser und andern Orten.

noch

1613.

noch übrigen Landes für grose Kosten anzuwenden / in Augenschein genommen/der anwesenden Benachbarten Bericht angehöret / alles zu Protocoll und in einen Rotulum gebracht/ und durch einen beäydigten Mahler abreissen lassen.

und holen der Benachbarten Bericht ein.

Nachdem die Herrn Subdelegirten wieder zu Oldenburg angelanget / haben Sie / auf der Gräfl: Oldenburgischen Deputirten Anzeige und Begehren den interessirten und benachbarten Fürsten und Herrn / wie nicht weniger Bürgermeistern und Rath der Statt Bremen / den angeregten Verlauf verständiget/und dafern einer oder der ander einige Einrede oder Bedenken wider den Zoll einzuwenden hette / selbige innerhalb dreyen Wochen zur Fürstlichen Münsterischen Canzley einzuschicken.

Erklärung der Hertzogen zu Braunschweig.

Hierauf hat Herzog Christian zu Braunschweig unterm dato des 15. Julii gegen die Käyserl: Subdelegirte dahin sich erkläret; Er habe zwar eine zeithero wol verspüret / daß die viele und hohe Zölle auf dem Weserstrom merkliche Steigerung der Waaren verursachet/und wol billig dahin zusehen were / damit eine Milterung vorgenommen/und also die Waaren in Abschlag gebracht werden möchten. Er müste aber bekennen/es hette der Herr Graf zu Oldenburg/zu Erlangung dieses Zolls/in Betrachtung aller Umständen / dermassen wichtige Motiven, daß Er nicht absehen könte/ wie demselben/ gestalten Sachen nach / jemand mit Fug verhinderlich seyn könte; were demnach seines Theils/als der fast Negstgesessene gar wol friedlich / daß demselbigen solcher Zoll verwilliget würde. Eine gleichmässige Erklärung ist auch von der Fürstl: Wolfenbüttelischen Linien erfolget.

Erzbischoffs zu Bremen.

Der Erzbischoff zu Bremen hat in einem Schreiben wider den gesuchten Zoll seine gehabte Nothdurft fürgebracht/und zuwissen begehret / was es eigentlich darmit vor eine Bewandnis habe? Die Statt Bremen aber hat am 14. Maji den Herrn subdelegirten Commissariis eine weitläuftige Gegenschrift eingeschickt: **als seye die Käyserl:** Commission, **und der eingenommene Augenschein** per sub- & obreptionē, **auf zumal ungleichen Bericht / und Verschweigung der Sachen Beschaffenheit / zu höchster ihrer und anderer merklich** Interessirten/**und zu dem Augenschein unerforderten Ständen/Stätten/und der Herrn Staten General Gefahr und Schaden erhalten; in fernerer Erwegung / die Statt Bremen Gebott und Verbott auf der Weser/durch Käyserl: Freyheiten/ als Käysers Henrichs des Fünften / der Käysern / Wilhelmi / Wenceslai und Caroli V. Bestättigungen/allezeit auch die freye Schifffarth/wie annoch/ würklich gehabt / Tonnen/ Baken / und / zu Abhaltung der Seeräuber/ Kriegsschiffe darauf zulegen/ und an statt eines Zolles Tonnen-Reuter- und Baken Gelt einzunehmen erlangt: hette auch/ vermög Gräfl: Oldenburgischen Erbverträgen/die Aufrichtung der Zöllen und Erbauung der Schlösser unter der Weser verhindert / wie die Burg Hargen/und Alzunah / unfern Elsfleth / bezeugten/ welche die Bremer/zu Graf Gerhards Zeiten/ niedergerissen. Zudem weren albereit auf der Weser über Bremen 27. Zöllen/ daß also der Kaufhandel weiter nicht zubeschweren seye / dahero auch dieses Ansuchen des Herrn Supplicanten Hn. Grosvattern und Vattern gänzlich abgeschlagen worden. Wofern die Statt Bremen zu dem vollführten Augenschein were erfordert worden/ hette sie darbey sonsten erweisen kön-**

1613.
Statt Bremen wirft dargegen ein
1. Die Commission seye erschlichen.
2. ihnen und den Interessenten nachtheilig.
3. Die Statt hette/vermöge Privilegien/die Botmässigkeit auf der Weser.
4. Die freye Schifffart die Seeräuber zuverfolgē/ Tonnen und Baken zulegen.
5. Die Zölle uñ Schlösser auf der Weser verhindert.
6. seyen schon 27. Zölle über Bremen.
7. Were vormals abgeschlagen.

1613. 8. Wasserschaden were ersetzt/ durch die Anwürfe. 9. Ursachen des Zolls weren nicht wichtig.

nen / daß die Wasser-Schaden/ durch die ansehnliche Anwürfe uñ Zuwachsung fruchtbarer Länereyen und der Insuln / wie auch durch die Einteichung statlich ersetzet weren / dahero die Ursachen/ warum der Zoll erbethen / nicht gründlich und wichtig genug/mit schlieslicher Bitte/die Reichsacten zudurchsehen/ die Commission zucassiren/und den Herrn Grafen zu Oldenburg abzuweisen.

Mit diesen und dergleichen Ursachen/ benebenst vielen Beylagen/ sind bey Röm: Käyserl: Majest: selbsten die Bremer den 15. Septembr: auch zu Linz/ und hernach den 26. Novembr: wiederum einkommen. Auf gleichen Schlag hat auch der Erzbischoff zu Bremen sein vermeintes Interesse ausgeführet/ und umständig wiederholet. Welchem allen Herr Graf Anthon-Günther mit soñenklaren warhaftigem Grund hinwieder begegnet; Wie nemlich die Citatio oder Erforderung zu dem Augenschein / weder in der Käys: Commission befohlen / noch von Käyserl: Majest: oder den Herrn Churfürsten nöhtig erachtet worden; es seye hierinnen nicht / wie in den ordentlichen Gerichtssachen / zuverfahren / sondern es müste billig der Processs in Begnadigungs-Sachen nach des Reichs Herkommen (darauf sich dan nachgehents auch die Herrn Churfürsten in ihren Votis und Stimmen berufen) und nach des höchsten Oberhaupts Anordnung geführet / und der Röm: Käys: Majest: und Churfürstlichem Collegio Erkantnis der Sachen kein Maas / Ziel und Neuerung vorgeschrieben werden / als die da / nach eingenommenem Bericht/ Kraft habender Macht/ohne des Gegentheils Erforderung/ in dergleichen zuverordnen hetten. Auch were vergeblich/daß die Bremer die Röm: Käyserl: Majest: und die Hn. Churfürsten überreden wolten/ob müsten bey diesem Zoll alle Europæische In- und Ausländische vernommen werden / als deren theils auser dem Römischen Reich gesessen/selbsten/ nach ihrem Gefallen / ohne Käyserl: Majest: oder der Churfürsten Vorwissen und Willen/nach eigenem Gutbefinden/neue und des Heil: Röm: Reichs Angehörigen/ hochemfindliche Zölle/ Licenten und Auflagen anstelleten/ die Herrn Staten General/ so sich in ihren Landen nicht vorschreiben liesen / würden vernünftig erkennen / daß ihrer Käyserl: Majest: Sie an Übung der Hoheit / und dem Churfürstl: Collegio an habender Præeminenz und Gerechtigkeit kein Gesetz zugeben/ vielweniger einen Vorgriff oder Abbruch zuthun hetten/ inmassen es je zu merklichem Nachtheil/ Einbruch und Schmälerung dero Röm: Käyserl: Majest: und des Churfürstlichen Collegii Ehre/Gewalt/Ober- und Gerechtigkeit gereichen würde/ wan in der bis hieher freygeübten Hoheit/ und Verleihung der Zöllen/ deren von Bremen Anleitung nach/ andere Respubliken und Herrschaftē zuforderst um Bewilligung ersucht werden müsten. Theils weren von der Weser weit abgelegen/und were Bremen nicht eine solche Handel-Statt/ daß von dannen/ und sonst nirgends her/man sich durch die weite Welt mit Speisen und andern Nohtdürftigkeiten versehen könte / gestalt eines theils bekant / daß Ober- und Nieder Sachsen bis an Böhmen ihre Zufuhr und Nohtdurft von Hamburg auf der Elbe; die Ober- und Nieder-Rheinische/ Fränkische und Schwäbische Crāysen bis an die Schweitz/ neben guten theils Westphalen/ den Rheinstrom an der Hand / und der Statt Bremen nicht vonnöhten hetten; Derowegen die Röm: Käyserl: Majest: auf Einrahtung der Herrn Churfürsten / dem Herkommen gemäs / die Commission allein auf die Benachbarte gerichtet / welche aber mehrentheils / bey dieser Zollsbegnadigung gutwillig ruheten / theils aber/ und zwar diejenige / so am meisten interessiret/vor den Herrn Grafen zu Oldenburg ihm zuwillfahren/ intercedirten und anhielten/ darbey es auch

Oldenburgisch: Gegenberichte und Ablehnung I. Der Augenschein zur Commission were unnöhtig.

II. Ausländische hetten hierwit nicht zuschaffen.

Die Commission were auf die Benachbarte gerichtet.

1613.

III. Der Bremer gerühmte Privilegia weren ungültig/ 1. könten in Originali nicht vorgezeiget werden. 2. Weren nicht gemäs der Warheit. Das falsche Diploma ist zulesen bey H. Joh: Limnæo *in Tom. IV. Addit. ad Lib. VII. Cap. VII. pag. 175. Jurispubl.*

3. Die Bestettigungen von keinen Würdē. 4. nicht verfolget. 5. Käyser Carlens V. wieder cassirt.

es auch billig zulassen. Des Herrn Grafen Vorhaben were auf ungezweifeltem Rechten dergestalt gegründet / daß den Bremern ihre gegentheilige Aussage gerühmter Bottmässigkeit auf der Weser in alle Wege zubeweisen obliege. Solches aber geschehe durch die angezogene Privilegia oder Freyheiten gar nicht / dieweil dieselbe in Original und beweißlicher Form niemals zum Vorschein oder ans Tagslicht komen / die Copey oder Abschriften aber nichts bewiesen; So were zum andern Käysers Henrici V. vorgegebene Befreyung / wie solches in den Acten / der Länge nach ausgeführet / der Historischen Warheit / den Umständen / dem Ort / der Zeit / und den Zeugen schnurstraks zuwider / in Betrachtung Käyser Henrich V. in dem Jahr))))). den 14. Maji nicht zu Meinz in Teutschland / sondern zu Rom in Italien gewesen. Die Geschichte wegen der Heerfart und gerühmte verrichtete Thaten weren / der Zeit nach / unrichtig / dem damaligen Stylo ungemäs / und ganz ungeräumt. Die unterschriebene Zeugen weren damalu vorlängst schon todt gewesen. Zu Cöln were nicht Anno, sondern Friederich; Zu Maynz nicht Rothardus / sondern Adelbertus I. Erzbischoffen; Zu Halberstatt nicht Friedericus / sondern Reinhardus Bischoff; Zu Brandenburg nicht Udo / sondern Henricus und Rudolphus I. Markgrafen; Zu Sachsen nicht Magnus / sondern Luderus oder Lotharius Herzog gewesen. Keine Ordnung der unterschriebenen Zeugen were beobachtet; das Diploma were weder unterschrieben / noch versiegelt. Käysers Wilhelmi und Wenceslai Bestettigungē / nach Aufhebung der Hauptbefreyung / von keinen Würden / besagte Befreyungē nicht nach der Jahren Abfall von den Käysern unzerbrochen bestettiget. Käyser Carln des V. Befreyung were / auf ungleichen Bericht / heimlich ausgewürket / deswegen auch vier Jahr hernach den 10. Martii 1544. wiederrufen / aufgehoben und widersprochen. Dafern schon diese Privilegien ihre Richtigkeit haben solten / so were in besagter Befreyung der Hoch- oder Bottmässigkeit auf der Weser mit keinem Wort / sondern allein die Verfolgung der Seeräuber / welches jederman erlaubt / und keinen Schein der Jurisdiction erwiese / gedacht. Über das bestünte der Grund des gesuchten Zoll-Regals nicht von der Bottmässig- und Landsgerechtigkeit / sondern von der Reichs-Hoheit / wie mit beständigen und beweißlichen Rechtsgründen ausgeführet / derowegen selbige auch in einer frembdē Bottmässigkeit / Land und Fluß / wie solchem bewehrte Rechtsgelahrten nicht allein Beyfall geben / sondern auch dessen viel Exempel am Rhein- Weser- und Donau-Strömen / auch sonstē / auf dem Land / obhanden / stat haben könte / also daß / wan schon die Statt Bremen die Bottmässig- und Gerechtigkeit auf dem Weser-Strom / auch mit Ausschliessung so wol der Herrn Grafen zu Oldenburg / als der Herrn Erzbischoffen zu Bremen (welches sie doch in Ewigkeit nicht zuthun vermöchte) erweisen würde / solches doch der Gräflichen Oldenburgischen Zoll-Begnadigung keine Hindernis geben könte. Ferner stünten den Herrn Grafen der Bremer gerühmte Freyheiten nicht im Wege / welche / neben den Käyserlichen Belehnungen / insonderheit Käyser Carlens des Fünften vom 1531.sten Jahr / auch vermittelst Fürstlichē Braunschweigischen und von Käyserl: Majest: bestettigten Lehen-Briefen / wegen Statt- und Buttjhadinger Land / mit den **Wasserströmen** deutlich belehnet weren: Hetten allezeit / bevorab vermöge eines alten im Jahr 1261. aufgerichteten Vergleichs zwischen Graf Johansen und der Statt Bremen / das Schutz-Recht auf der Weser gehabt / nach Ausweise dieser austrücklichen Wort. Item præfatus Comes Stratam Regiam à falso La-

9. Hrn: Grafen weren mit den Wasserströmen belehnet. ☞ am 50. Bl.

10. Hetten vermög Vergleichs mit Bremen das Schutz-Recht.

1613.

cu usq; ad Civitatem Bremensem tàm per vias aqvestres qvàm terrestres in utraq; parte Wisere cum omni Possibilitate sua pacificabit. Kraft dessen hettē Sie im Jahr 1576. den 6. Julii, durch Käys: Commissarien getroffenen Vertrag/die Hoch- Ober- und Bottmässigkeit über die Weser erhalten. Es were/aus der Sachen Klarheit/ unlaugbar wahr/daß der Weserstrom kurz unter Bremen alsobalt die Grafschaft Delmenhorst berührte/auch an/bey und über die Grafschaften Delmenhorst und Oldenburg in die zehen teutscher Meilweges bis in die salzene offene See ihren richtigen Lauf und Fluß/und nunmehr daselbst/wie unter andern an dem Ort/da der Elsflether Kirchthurn gestanden/den man mitten in der Weser bey holer Ebbe und klarem stillem Wetter sehen könne/ die gröste Tiefe habe/so vor Jahren gutes Land gewesen/und unwidersprechlich den Herrn Grafen zu Oldenburg zugestanden/welche auch fast alle in der Weser befindliche Insuln/so weit ihre Lande sich erstreckten/in ihrem Dominio und Besitz hetten/und verübten darauf alle Jurisdiction und Gerechtigkeit/ zugeschweigen/daß sein Sel. Herr Vatter Graf Johann die rechte Tiefe in der Weser/da die grösesten Schiffe ihre Segelung gehabt/ohne einige der Bremer Gegenrede/ durch kostbare Einteichung/überschlagen/und eine Insul dem festen Land angehenget/daß die Schiffer die andere Seiten bishero erwehlen und nehmen müssen. Wie dan auch obgedachte Vergleichung gnugsam andeutete/daß des Herrn Grafen Vorfahren vorzeiten sich auf der Weser der gestrandeten Güter und Schiffen unterzogen/und auf der Bremer/anderer Stätten und Communen Intercession, gegen erlegtes Barge-Gelts wieder folgen lassen. Welches ein gewisses Zeichen der Obergerechtigkeit auf der Weser seye/allermassen auch des Herrn Grafen Vorfahren und Er/zu Handhab- und Unterhaltung dero Hoch- Ober- und Gerechtigkeit/den Weserstrom mit Kriegs- oder Orlog-Schiffen belegen; die Freybeuter oder Seeräuber/auch auf der Statt Bremen selbsteigenes Ersuchen/verfolgen/und so viel man deren mächtig worden/an die am Ufer des Wesers aufgerichtete Galgen und Gerichten hinrichten und bestrafen; die Übelthäter aus der Oldenburgischen jenseit der Weser an dem Stift Bremen gelegener Vogtey zu Würden über die Weser nach der Hevelgünnen/ohne jemands Widerspruch/führen; wider die gefrevelte Fischer und andere auf der Weser mit Haften und Pfandung/mit Arresten/Spadenrecht/Aufhebung der ertrunkenen Leuten/verfahren; Baken und Pfäle stecken lassen; hetten die Fähren zu Blexen/Havendörfer-Sand und anderswo zugebrauchen. Liessen das Fährgeld heben; verschiedene Sylen und Hafen an die Weser legen; hetten vor wenigen Wochen/ (wie im vorigen Cap: am 98. und 99. Bl: angezeiget) etliche Statische auf der Weser sich befundene Orlogschiff besprechen/und um Raumung der Weser ersuchen lassen. Welche und alle andere oberzehlte Begebenheiten einzig und allein dem Rechten der Hoheit und Bottmässigkeit anhängig/und von niemand anders/ als von dem Herrn/welcher das Recht der Ober- und Gerechtigkeit hette/könten verrichtet und befohlen werden. Die Herrn zu Bremen hetten im Jahr 1586. den 13. Jan. an König Friederichen II. zu Dennemark geschrieben/und selbsten mit guten teutschen Worten gestanden/daß sie sich der Hoch- und Bottmässigkeit auf dem Weserstrom nicht zurühmen/dieselbe auch nicht mit Herrn Graf Johansen XVI. zu disputiren hetten. Ferner könte das Baken stecken und Tonnen legen keine Jurisdiction auf dem Weserstrom erzwingen/welche sie doch/auf der Herrn Grafen gutwillige Connivenz und Vergünstigung/steck-

ten und

11. und die Bottmässigkeit auf der Weser.
☞ Hamelm. *Oldenb. Chron. fol. 424.*

12. kurz unter Bremen seye es Oldenburgisch auf 10. Meilen lang.

13. Insuln weren mehrentheils Oldenburgisch.

14. Die Herrn Grafen bauten an der Weser.

15. Ihnen gehörete zu die Rechtfertigung gestrandeter Schiffen.
☞ am 11. Bl. a.

1613.

16. Belegung mit Orloßschiffen.

17. Verfolgung der Seeräuber.
☞ am 51. und 53. &c. Bl.
Hamelman: *Old. Chr. fol. 387.*

18. Freyelstraf auf die Bremer Fischer.

19. Spaden-Recht.

20. Aufhebung der Todten Cörper.

21. und Fährgelt.

22. Besprechung fremder Kriegsschiffen.

23. Eigenes Bekäntnis der Bremer.

IV. Bakenstecke und Tonnen legen gibt keine Jurisdiction.
☞ am 64. b. uñ 117. Bl. a.

1613. Reuter-Geleid-Tonnen- und Baken-Gelt würde von Bremern wider Recht gefordert.

ten und legten; das Reuter- Convoy- oder Geleid-Gelt setzten sie wider Recht fort / und ersteigerten es nach ihrem Gefallen; das von ihnen selbst veranlassete Tonnen- und Baken-Gelt seye erst nur von und in ihrer Statt Bremen genommen / auch im Vertrag de An. 1576. *Art.* 15. aufgehoben worden. Als sie es aber hernachmals auch von denjenigen / so nach ihrer Statt nicht begehret / sondern ihre Güter in diesen Grafschaften ausschiffen wollen / erfordert / und aus der eigenwilligen Gewonheit in eine Hoheit und gleichsam neuen Zoll verwandeln wollen / seye die Statt mit Herrn Gr. Johansen in grose Strittigkeiten / und darüber mehrmalen am Käyserl: Cammergericht zu Recht erwachsen / da sie doch niemaln geständig seyn wolten / sondern jederzeit / wie erweislich / widersprochen / daß das Tonnen- Baken- und Reuter-Gelt vor einen Zoll solte geschätzet werden; weniger / daß der Römisch: Käyserl: Majest: und den Churfürsten des Reichs nicht solte erlaubet seyn / einen Zoll auf der Weser anzurichten. Die angezogene Erbverträge anlangend / daß die Herrn Grafen keine Zölle aufrichten solten / und daß auf so viel Meilweges an der Weser keine Festung möge erbauet werden / und da dieselbe vor diesem erbauet / wieder niedergerissen seyn solten: So were solches von eigenthätlichen / und nicht von denen durch ordentliche Wege gesuchten und erhaltenen Zöllen und Gebäuen zuverstehen; es were ja wol bekant / daß die Herrn Grafen zu Oldenburg vor etlichen hundert Jahren das Schloß Mellum / an dem Eingang oder Mund der See und der Weser / erbauet und ruhig eingehabt / bis es durch die andringende Gewalt des Wassers / neben ansehnlichen Ländern / ersäufet worden; Graf Gerhard hette nicht allein im Jahr 1475. zu Sicherung des Weserstroms / eine Festung an die Weser aufbauen / und mit einer Anzahl Soldthaten

☞ Hamelm. *Oldenb. Chron. fol.* 438.

V. Erbverträge vermögen keine eigenwillige Zölle aufzurichten.

Oldenburgische Festungen an der Weser.

☞ am 13. 14. Bl.

besetzen / die Bremer aber selbige folgendē Jahrs in einem offenen Kriege niederreissen / und 25. Soldthaten darin köpfen lassen. Darüber die Bremer wieder statlich eingebüsset / in dem mit gleichmässigem Faustrecht balt hernach ihrer in die 500. bey der Bremer Taufe erschlagen und 807. gen Oldenburg gefänglich geführet worden. Zu dem man dießseits nicht erachten könte / zu welchem End dasselbe angezogen / dieweil das Recht Festungen aufzurichten von dem Recht des Zolls weit zuunterscheiden seye; Wiewol die Herrn Grafen in dem Buttjhadinger und Stattländischen Krieg verschiedene Schanzen an der Weser aufgeworfen / etliche Kirchen befestiget / auch im Jahr 1530. die Festung Oevelgünnen erbauet hetten / wie auch Herr Graf Anthon I. im Jahr 1560. eben am obgedachten Orte wieder eine Schanze an der Weser aufwerfen / und mit Kriegsleuten / auch Geschützen / nach Nothdurft / zu Vertheidigung des Weser-Stroms / versehen und besetzen lassen / massen auch alle / so wol Bremische / als andere fremde vorüber laufende Schiffe / zum Zeichen schuldiger Ehrerbietung / ihre Segel streichen / ihre Seebriefe an Land bringen / und guten Bericht ihrer Reise von sich geben müssen / und sich dessen keines Weges verweigert hetten / bis diese Schanze hernacher / durch Gewalt des Wassers / weggerissen worden. Ferner blieben die Handlungen und Gewerbe einen Weg / wie den andern / frey / als sie zuvor gewesen; die Röm: Käyserl: Maj: aber / und das Churfürstliche Collegium thäten niemand / und so wenig den Bremern / unrecht / wan sie sich ihrem zustehenden Gerechtsam gelegentlich gebrauchten / und / aus wichtigen Ursachen / einem beschwerten gehorsamen / und um das Reich wolverdienten Stand ein leidlicher Zoll verhenget würde / mit mehrer Ausführung an Oldenburgischer Seiten / ꝛc. Wan der Aufschlag der

1613.

☞ Hamelm. *Chron. Old. fol. 280. &c.*

Unterscheid Festungen aufzubauen / und Zölle anzurichten.

VI. Die Handlung würde durch diesen Zoll nicht gesperret.

1613.

sondern vielmehr durch die eigenthätliche Auflage beschweret.

Waaren eine Hindernis an dem Gewerb verursachte/die Bremer/ zur Ungebühr/ weit höhere/ grösere und empfindlichere Auflagen/ Accisen/Tonnen-Baken- Convoy- und Schreib-gelt/auch die Staffelgerechtigkeit/in ihrer Statt/wider die kundbare Reichs-Satzungen/ ohne Käyserl: und Churfürstl: Bewilligung/ angerichtet hetten/ als der Oldenburgische Zoll sich bey weitem nicht erstrecken würde/ daß also die Bremer mehr ihre unverantwortliche Übertrettung der heilsamen Reichs-Satzungen/ welche dergleichen eigenthätige Auflagen bey hohen Strafen verbieten/ hierinnen anklagten/als daß sie damit des Herrn Grafen zu Oldenburg Befügnis zweifelhaft machen solten/ welcher/ nebenst seinen Unterthanen/sich des algemeinen Gewerbs des Weser-Stroms unten herab wenig zuerfreuen hette/ es würden dan die Waaren zuforders ihren Bürgern zum Verkauf anerbotten/ hochveracciset/ und ihren Schiffern abzuführen verdinget/ dardurch die Waaren dieser Orten zur högsten Steigerung geriehten. Sonsten stünte es allein bey Käyserl: Majest: und dem Churfürstlichen Ermessen/ ob zu denen albereit innerhalb 33. Meilen über der Statt Bremen befindlichen 27. Weser-Zöllen/ bey denen doch weniger Beschwerde und Ursachen befindlich/als alhier/ nicht auch noch dem Herrn Grafen zu Oldenburg innerhalb zehen Meilen mit einem einigen Zoll wilfahret werden solte. Were schon gleich des Herrn Grafen Vorfahren vormals der von ihnen gesuchte Zoll abgeschlagen/ so beriefe man sich auf den Buchstaben und vollenkommenen Inhalt berührten Decrets, daraus zuersehen/daß viele Stände und Republiqven zu der Zeit um dergleichen Zolls-Begnadigung angehalten. Damit nun nicht einer allein begnadiget/die andern aber betrübet/ oder aber/mit Zerrüttung der Policey/ allen auf einmal gewillfahret würde/so were einer mit dem andern abgewiesen worden; jedoch were der damalige supplicirende Herr Graf zu Oldenburg absonderlich/ der durchdringenden Ursachen halber/ vertröstet worden/ daß ins künftig/ wan die andern Anhaltende sich zur Ruhe gegeben/ sich eine bessere Gelegenheit/ diesen Zoll zuerlangen/ ereugnen würde. Wie dan mehrmals wol bey andern eine dergleichen abschlägige Antwort oder Aufschub vors erste geschehen/ da/auf ferners billigmässiges Ansuchen/ die Begnadigung endlich erfolget/ in Betrachtung/ daß die Gelegenheit/ die Zeit/ die Umstände und der Ort die Begnadigungs-Erfüllung wol aufschiebten/ jedoch die Befügnis und die Hofnung nicht gar benehmen. Ob auch wol die Herrn Bremer vorwendeten/ daß sie bey der Anwesenheit/ neben der Teichlast/ den Anwachs der Landen hetten zeigen können; So were derselbe den Käyserl: Herrn Commissarien nicht verschwiegen/und für Augen gewesen. Worbey sie befragt würden; ob sie/ bey Erlangung ihrer berühmten Privilegien/ sonderlich zu Käyser Caroli V. Zeiten/ den damaligen Erzbischoff und Grafen zu Oldenburg hetten citiren lassen? Daß aber solcher Abbruch/ neben dem schweren Teichbau mit dem Zuwachs des Anwurfs an verschiedenen Örtern wolte verglichen und ersetzet werden/were ein ganz nichtiges/ unbefindliches/ dem klaren Augenschein und offenbarer Warheit ganz widerwertiges Angeben; allermassen die Kosten/ so erstlich auf die Einteichung/ zu Wiedergewinnung des ersoffenē Landes/und auf die Unterhaltung derselbigen/ der schweren sauren Mühe der Arbeitern/des H. Grafen vielfältigen sorgfältigen Auffsicht zugeschweigen/ so hoch und überschwenglich/ daß mit denselben die davon kommende Nutzungen ofters bey etlicher Herrn Leben nicht zuvergleichen stünten; massen der Herr Graf

Der H. Graf hette wichtigere Ursachen als die 27. Zöllen über Bremen.

VII. was aufgeschoben würde/ were nicht abgeschlagen.

VIII. Die Bremer hetten ihre jüngste Privilegien erschlichen.

Oldenburgischer Anwachs were für Augen und kostbar.

☞ am 15.b.16. 17.26. 102.Bl.

noch

1613. noch in gegenwertigem Jahr einen unsäglichen Kosten/zu Eröberung der ertrunkenen Länder/ angewendet/ aber durch den beharrlichen Sturm-Wind und dahero erfolgter Auf-schwellung des Wassers in solche Ungewißheit gestellet were/daß Er noch nicht wissen könte/ob Er solcher angewendeten/ und ins künftig fast unerträglichen Kosten einigen Nutzen zu-empfinden haben würde. Die an Gräflicher Oldenburgischen Seiten/ droben am 116. und folgenden Blättern / angezogene Ursachen weren mehr als zu wichtig. ꝛc.

IX. Oldenburgischer Motivē Wichtigkeit.

Nachdem die Sach beyder Seits/ vor und gegen/ erzehlter massen / erweget und getrieben wurde / schickten die Käyserl: Subdelegirte den Rotulum, mit ausführlichem Bericht der ganzen Sachen / beygefügtem eingenommenen Augenschein / und angehengtem Gutachten vor den Herrn Grafen/und zwar eben um die Zeit ein/als von Käyserl: M. ein Reichstag gen Regenspurg ausgeschrieben worden / woselbsten jeder Theil/durch seine dahin Geschickte/ dißfals sein Bestes beobachten lassen.

☞ droben das 96. Bl.

Käyserl: M: Erklärung gegē das Churfürstl: Collegium. 1615.

Diesem nach haben Allerhögstgedachte Käyserl: Majest: die Billigkeit und Befügnis des Herrn Grafen zu Oldenburg beschehenen Suchens dergestalt klar und lauter befunden / daß Sie/unterm dato des 22. Herbstmonats/die Sache zum andernmal an das Churfürstl: Collegium gelangen lassen/mit dem vermelden/Sie hetten/der Herrn Churfürsten beschehenen Andeuten nach/ bey den Benachbarten der Grafschaft Oldenburg fleissige Erkündigung einziehen lassen / und die Sache also befunden/daß Sie ihres Theils fast keine Ursach oder Verhindernis absehen könten / warum dem Hrn. Grafen/so wol in Betrachtung der Sachen Beschaffenheit selbsten/als auch Sein und Seiner Vor-Eltern dem Heyl: Reich in vielen Wegen geleist- und noch erzeigender- angenehm- treunützlich- und erspriesslichen Diensten halber/(wie die Wort lauten) in Gnaden nicht solte wilfahret werden.

Die Statt Bremen setzet sich zum drittenmal dargegen / disputiret wider das Käyserl: den Subdelegatis gegebenes Zeugnis/ und derselben Legalität; suchet bey den Herrn Staten Generaln der vereinigten Niederlanden wie auch dem Stift Paderborn um Beystand an. Darauf die Herrn Staten General am 30. Junii Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg schriftlich verständiget / wie daß die Statt Bremen durch ihre Abgeordnete sich beschweret / als ob der Herr Graf Käyserl: Freyheiten/ ersessenen Gerechtigkeiten/ und sonderlich einem im Jahr 1562. von Käyser Ferdinanden und dem damals gesamten Churfürstl: eröfneten Bescheid und Urtheil zuwider/ eine neue Zollsbegnadigung auf ihrer / deren von Bremen / Weserstrom zuerhalten/sich bemühen solte. Solches aber ihnen und andern ihren Bundsfreunden zu merklichem Nachtheil und Beschwerung gereichen würde; Als wolten Sie den Herrn Grafen von diesem seinem Vorhaben abgemahnet haben / damit Er sich selbsten keine vergebliche Kosten oder Mühe machen/noch auch Ihnen und andern Mit-Interessenten/ auf Gegenmittel zugedenken / Ursach geben möchte. In Verbleibung dessen gereichte solches zu Erhaltung guter nachbarlichen Einigkeit/auch zu Verhütung aller Misverständen. ꝛc.

Die St: Bremen setzet sich dargegen/auch durch fremde Mittel. 1616. 1617.

Der H. General Staten Schreiben an H. Grafen zu Oldenburg.

Der Herr Graf erklärte sich den 19. desselben nicht allein hierauf / sondern schickte auch seine Räthe / Christoph Pflugen und Canzlarn D. Johann Protten / als Gesande / in den Haag / welche bey den Herrn Staten/im Namen ihres gnädigen Grafen und Herrn/ anbrachten / was dieses Orts wegen Anstellung eines neuen Zolls vorgangen / daß solches nicht vor weniger Zeit/ noch in stiller Geheim / sondern im Jahr 1612. auf dem Königlichen Wahl- und Crönungstag zu Frankfurt/in Gegenwart des ganzen Heyl. Röm: Reichs / offentlich geschehen / dahin die Sache / vermöge der Ho-

Des H. Grafen Erklärung.

1617. heits Rechten und der Käyserl: Capitulation, gehörig. Demnach auch die Statt Bremen dem/ auf Anraht des Churfürstl: Collegii, (nach hergebrachtem Gebrauch) hierzu verordnetem Käyserl: Herrn Commissario ihre Gegen Nothurft fürlängst eingeschicket / und obangeregte / wie auch andere Bewegungen mehr / ungezweifelt würden angezogen haben/ warum ihr gnädiger Graf und Herr in seinem Ansuchen nicht zuhören/ so müste darvon der Käyserl: Maj. und den Herrn Churfürsten Bericht erstattet werden / und würde zu seiner Zeit von einem so fürtreflichen hocherleuchteten Collegio gar wol und nicht obenhin erwogen werden/ wessen ihre Gnaden und die von Bremen möchten befugt seyn/ oder nicht/ darbey keinem Theil / verhoffentlich / unrecht geschehen würde; ihr gnädiger Herr were / ihnen vor der Käyserl: Majest: und dem Churfürstl. Collegio, dero Zollsuchung halber / Rede und Antwort zugeben / jederzeit erbietig/ und ob zwar ihre Gn. auf die erbettene Bewilligung / als in einer Gratial-Sach / keine gewisse Rechnung machen/ und etwan/ auf widerwertiges heftiges Einstreuen / so balt Ab- als Beyfall haben könten; So verhoffte Sie dannoch/ daß die Statt Bremen dasjenige/ was der Allmächtige GOtt/ die Käyserl: Majest: und das Chur Fürstl: Collegium ihrer Gn: aus recht- und billigmässigen/ dem Seefahrenden Mann selbst zu Heil und Wolfarth gereichenden Ursachen gönnen und zulassen möchten/ nicht mißgönnen / noch thätlicher Weise zuentziehen / sich unterstehen würde; Dahero ihre Hochmögenheiten die Statt Bremen an die Käyserl: Maj: und das Churfürstl: Collegium verweisen/ auch dero Bundsfreunde dahin vermögen könten/ daß sie/ durch allerhand unnachbarliches Beginnen/ sich zu Ihrer Gn: nicht nöthigen möchten. ꝛc.

Bey diesem gethanen Bericht haben die Herrn Staten es beruhen und die Sach/ der Billigkeit gemäß/ zu der Käyserl: Majest: und des hochlöblichsten Churfürstl: Collegii Verordnung dero Zeit bis ins Jahr 1619. gestellet seyn lassen.

1618. Immittelst hielten die Käyserl: Majest:/ nach empfangenem und in dero Reichs- und geheimen Rath reiflich erwogenen Chur-Cölnischen Bericht/ allergnädigst dafür; Es beruhte des Herrn Grafen Suchen auf bekanter Billigkeit und solchen Gründen/ daß zu dessen Erhaltung eine Churfürstl: Versamlung eben nicht vonnöhten/ sondern das Werk könte durch absonderliche Stimmen gar wol befordert werden: Zu solchem Zweck Ihre Käyserl: Majest: dem Herrn Grafen/ dem Herkommen nach/ an die gesamte Hrn. Churfürsten ansehnliche Schreiben allergnädigst mitgetheilet / daß der Herr Graf die zuversichtliche Hofnung schöpfte/ es würden die Hrn. Churfürsten/ Ihm solche Gnad und Wolthat gnädigst zuerweisen / nicht abgeneigt seyn. Schickte also seinen Rath D. Anthon Hanfmannen mit solchen Käyserl: Schreiben an Chur-Mainz-Trier- und Pfaltz ab. Der Churfürst zu Mainz / Herr Johann-Schweickart von Cronberg/ bey welchem diese Werbung im Novembri dieses Jahrs zum ersten angebracht/ hat sich seines Theils wilfährig erkläret/ mit dem gnädigsten Erbieten / an ihrem Ort/ zu Beforderung der Sachen / nichts erwinden zu lassen. Gestalt auch das Werk selbsten darauf erfolget / in dem högstermelter Herr Churfürst / als des Heyl: Reichs Erz-Canzlar und umfragender Churfürst/ dem Herkommen gemäs/ den 13. Decemb: an seine Herrn Mit-Churfürsten gesinnen lassen / weil der Collegialtag / allem Ansehen nach/ sich etwan noch länger verziehen möchte/ und noch zur zeit keine eigentliche Rechnung des würklichen Fortgangs halber zumachen/ ob Sie dero Gemüths-Erklärung / aus angezogenen Bewegungen/ gegen Ihn/ ausserhalb der Versamlung / gesuchtermassen / einzuschicken / oder solche Sach nochmals zum Collegialtag zuverschieben / geruhen wolten?

Käyserl: Maj: Schreiben an die Hrn. Churfürsten wegen der Zoll-Begnadigung.

Der H. Graf fertiget seinen Rath D. Hanfman ab/ an die Herrn Churfürsten. Des Hn. Churfürsten zu Mains Erklärung.

Weiln aber zu Eingang folgenden Jahrs Ihrer Käyserl: Majest: Todes-

1619. fall

fall (darvon im vorigen Capitel am 114. Bl. darzwischen kommen/ als verbliebe solche Einholung der Stimmen/ und wurde der Weserzoll bey folgender Königlichen Wahl und Crönung verwilliget/wie in folgendem dritten Theil mit mehrerm wird gemeldet werden.

Das dritte Capitel.

Von fernerer Volführung der Kniphäusischen Strittigkeit.

am 17. ꝛc. und 86. Bl.

IN dem ersten und fünften Capiteln vorigen ersten Theils ist erwehnet worden/welcher gestalt der H. Graf zu Oldenburg die anererbte Strittigkeit wegen der Herzligkeit Kniphausen zuvolführen/sich von Rechtswegen angelegen seyn lassen. Ob nun wol dasselbe unter der löblichen Regierung Käysers Matthiæ mit gehöriger Sorgfalt geschehen/in dem Er bey der Cammer / um volnziehung der Straf/oder zum wenigsten das Gehorsams-Urtheil zuerfrischen / inständig angehalten: So hat Ostfriesland jedoch/durch allerhand Vor- und Einwendungen/so viel zuwegen gebracht / daß bey dieses Käysers siebenjähriger Regirung sowenig die längst gesuchte Hülfe/ als sonsten etwas würkliches erfolget/ derowegen sol es auch/was hierinn endlich verhenget/bis ins dritte Capitel folgenden Theils versparet / und daselbsten / wie der Herz Graf zu Oldenburg die Possession erlanget/berichtet werden.

Das vierde Capitel.

Wie zwischen den Gräflichen Häusern Oldenburg und Ostfriesland ; Wie auch der Herzligkeit Gödens / wegen des angefangenen und nunmehr vollendeten Teichwerks zu Ellens/ Grenz-irrungen entstanden.

am 13. und 14. Bl.

Ellens wird zuteichen angefangen. am 16. und 17. Bl.

am 91. und 92. Bl. volführet.

VOrhin in dem ersten und andern Theil ist weitläuftig erzehlet worden/welcher gestalt der Jhade-Strom / durch einen gewaltsamen Einbruch/ein ansehnliches Stück Landes gar bis an das Ostfriesische Amt Friedeburg und die dem Hause Gödens zugehörige Teiche hinweg gerissen. Welchen Einbruch Herz Graf Johan der XVI. wieder einzuteichen angefangen/ nach seinem tödlichen Hintritt aber sein Sohn Herz Graf Anthon Günther selbigen/mit unsäglichen Kosten / groser Müh und Fleiß volführet/endlich/durch Göttliche Verleihung / vermittels eines kostbaren/hohen/ dicken und breiten Teiches/ die so lang verlangte Zusammenfügung erlangt hat/und darauf das ganze eroberte Watt zwischen gemelten beyden Sielen / durch Notarien und Zeugen/offentlich in Besitz nehmen lassen/ denselbigen Besitz seithero gegen männiglich/wiewol in solcher Meinung/erhalten/ dafern etwan Ihm dermaleins/ durch die veranlaßte Verzeichnis / mit satsamen Beweiß / an der Grenz-Gerechtigkeit je etwas nicht gebührē möchte/solches allein Jure retentionis oder Behaltungs-weiß / bis zu Erstattung

vollendet.

am 102. Bl. in Besitz genommen.

angewendeten schweren Kosten/an sich zubehalten.

Ostfriesland und Gödens setzen sich dargegen.

Ungeachtet dieses eingeteichte Land dem negst angrenzenden Herrn Graf Ennen zu Ostfriesland und Haro Freytagen / Hauptlingen zu Gödens / zu merklichem Nutzen gereichet; So haben sie gleichwol jehands dieses Werk/ so wol durch Recht als Gewalt/eiferigst zuverhindern/sich unterstanden. Nachdem ihnen aber alle Gelegenheiten hierzu abgeschnitten / haben sie / den Besitz und Abnutzungen in Streit zuziehen/ angefangen / zuweilen das dem Herrn Grafen von Oldenburg zuständiges Vieh gepfändet/das abgemähete Gras zernichtet / das Heu weggeführet/ verbrennet/und sonsten/von dieser Zeit an/ etliche künftige Jahrlang / vielfältige Thätligkeiten fürgenommen ; Bis endlich im Jahr 1630. einiger Vergleich getroffen / darvon in dem IV. Capitel des III. Theils mit mehrerm wird angezeiget werden.

Das fünfte Capitel.

Volführung der Oldenburgischen Erbtheilungs Strittigkeit.

Herr Gr. Anthon/ bestehet auf der gleichen Loostheilung. ☞ Das 26. 87. und folgende Bl.

NAch Absterben Käysers Rudolphi hat H. Gr. Anthon zu Delmenhorst unter damaln gewesenem Interregno, oder Schalt-Reich im Jahr 1612. den 5. April. bey Herrn Johansen/Pfalzgrafen bey Rhein / Vormundern und der Churfürstl: Pfalz Administratorn, die vor vielen Jahren/nemlich 1601. erhaltene Käyserl. Executoriales oder Volziehungs-Urtheil umfertigen/auch seinem Vettern/Beklagten Herrn Gr. Anthon Günthern / gebürlich einhändigen / und bey des folgenden Käysers Matthiæ Reichs-Hof-Rath zu Regensburg die schnurgleiche Loos-Theilung herfürsuchen lassen.

H. Graf Anthon Günthers Gegen-Einwurf.

Hierwider hat Herr Graf Anthon Günther Käyserl. Majest: der Sachen ganzen Verlauf erzehlet / und klar erwiesen / daß solches eingeführtes Rescript nicht allein selbst nichtig / sondern auch per notoriam & manifestissimam suppressionem Veri & suggestionem Falsi , durch wissentliche und sichtbarliche Übergeh- und Verschweigung der Sachen warer Beschaffenheit/ausgewürket/ und dahero aufzuheben seye ; Er respectirte / in vorkünftigen Fällen / billich das hochlöbligste Churpfälzische Hauß / welches bey erledigtem Reichs-Haupt mit dem Vicariat oder Pflegschaft des Reichs versehen; man hette aber unverfänglich darbey zuerwegen: Ob die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / Zeit des Schalt-Reichs / dem Churpfälzischen oder Chur-Sächsischen Vicariat unterworfen seye? Vermüge der güldenen Bull/des Sachsen- und Schwaben-Spiegels/besonderer Käyserl: Confirmation , auch nach Zeugnis der Historienbücher / gehörten besagte Grafschaften (wan das Reich ohne Haupt ledig würde) unter die Reichspflegschaft des Chur Hauses Sachsen. Über das könte Er ferner in fleissiges Nachsinnen zugeben nicht unterlassen/ Ob Er des Heyl: Reichs Vicariis über seine von der Röm: Käyserl: Maj: und dem Heyl: Reich herrührenden Fahnen-Lehen einige Jurisdiction, vermöge der güldenen Bull/der Cammergerichts-Ordnung/den Käyserl: Reservaten, auch der Reichs Observanz, geständig seyn könte? Dafern Er/solchem Gerichts-zwang sich zuuntergeben / solte verbunden seyn / würde Er auch von den Vicariis die Belehnung ebenmässig zuempfangen / und denselben die gewönliche Eydspflicht zuleisten / verstricket seyn / sintemal die Lehen-Obrigkeit dergleichen Jurisdiction in sich begriffe. Wie beschwerlich

aber

aber solches den Ständen des Reichs fürkommen / und was es sonsten vor schädliche Folgereyen gebähren würde/ were unschwer zuermessen. Mit Ersuchen/weil sich auch die gesuchte Theilung nach der Waagschale / Zahl und Maase / auch die Looswerfung so gar hierinnen nicht thun liesse/die angedeutete/auf zumal ungleichem Bericht und Verschweigung der Sachen wahren Verlaufs / ausgewürkte Executoriales zucassiren/aufzuheben/die erstrittene Erbtheilungs-Sache an die verordnete Herrn Commissarien allergnädigst zuverweisen/und solche Mittel zuverordnen / wordurch diese Mishelligkeit dermaleins derogestalt/wie vor der Zeit in diesem und andern Fürst- und Gräflichen Häusern/die sich nach der Schnur/ und wider heilsame vernünftige Verfassung der Rechten nicht abtheilen / gänzlich zertrennen und zerstücken liessen/üblich und Herkommens were/ihre endliche Maas und behörenden Ausschlag / ohne merklichen Abbruch der Röm: Käyserl: Maj. und Reichs-Hoheit/ Interesse, und eusserste Schwächund Verringerung der Grenz-Grafschaft Oldenburg/auch ohne gänzlichen Untergang des uralten Stammes / möchte beygeleget werden.

☞ 88. Bl.

Hierauf haben zwar beyde Käyserl: Commissarii, Herzog Henrich-Julius zu Braunschweig und Graf Simon zur Lippe/die Sache/ wie vormals ofters geschehen / die gütliche Entscheidung und Hinlegung mehr angezogener Mißverständnissen / mit sonderbarer emsiger und rühmlicher Bemühung/ versucht und versuchen lassen; allein es ist alles vergeblich gewesen / bis endlich Käyser Matthias nach beyder obgedachten Käyserl: Commissarien tödlichen Abgang/ sub dato Linz den 7. Maji im Jahr 1614. Friedrich-Ulrichen zu Braunschweig und Graf Christianen zu Waldeck/ zu Käyserl: Commissarien / und zwar mit solchem Unterricht verordnet / daß Sie zuforders die unverfängliche Güte / vermittels eines Durchschlages/ ohne mühsame Liqvidation, versuchen/und in deren Entstehung / nach durchsehung der Registern und beschehenem Anschlag der streitigen Graf- und Herzschaften/zu einer gleichen unpartheyischen Theilung schreiten und dem Loos untergeben solten. Jedoch mit dem Nebensatz/es möchten Ihre Käyserl: Maj. gern sehen / daß diese Streitigkeit auf Maaß und Weise deren im Jahr 1606. vorgeschriebenen Commission könte erörtert werden ; Gestalt auch in dem Käyserl: Nachbefehl vom 25. Sept: diese Wort befindlich: Da aber Graf Anthon Günther in der Theilung/ bey den fürfallenden Stücken des Heyl: Reichs und der Grafschaft 1. hohes Nachtheil 2. unwiederbringlichen Schaden/3. offenbare Unmügligkeit / 4. hochmerkliche Ungelegenheiten/ und 5. widerrechtlichen Schaden erweisen würde/ daß die Herrn Commissarien solches anhören/ darüber/nach Bescheidenheit/ verfahren / auch im Fall neben ihrem Gutachten Käyserl: Maj: überschreiben solten. ꝛc.

Die Käyserl: Commissarii versuchen einen Vergleich.

aber vergeblich.

am 99. und 100 Bl. Käyserl: Befehl zu gütlicher Entscheidung.

Nun war Herr Graf Anthon Günther zum gebührlichen Austrag und allem friedlichen Wol-Wesen von sich selbsten und zwar folgender gestalt geneigt/ daß man 1. das Stück/ was in die Theilung solte gebracht werden/ auffsetzen / 2. dasjenige / so ihm vorlängst ausser zweifel zugehörete / absondern; 3. Die Art und Weise der Theilung/der Mögligkeit nach/machen. 4. Daß Er / als der älteste / die Grafschaft Oldenburg/behalten möge / sintemal Er dieselbe / vermöge Brüderlichen Vergleichs/vom Jahr 1577. ins Loos zustellen/nicht schuldig seye/sondern were allein verbunden/ das Delmenhorstische Theil bis zur billigen Gleichheit zubringen; Er könte/in Ansehung vielerhand Umständen/ sich hierinn nicht schicken/daß zwey gleiche gleichsam Bürgerliche Theile solten gemacht/und dem blinden Loos untergeben werden; so viel die Theilungsweise betreffe/hette nicht sein Herr Vetter sondern vielmehr Er im Jahr 1606. die abgeurtheilte Sache vor sich erlanget / welche der Linzer-Spruch nicht aufheben könte/getröstete sich festiglich/ daß Er darbey möchte gehandhabt werden / darfür haltende / ob nicht erst / vor der Urtheils- Volzieh- und Anstellung

Herr Gr. Anthon Günther ist darzu willig.

Hamelman. Chron. Old: fol. 425. & 426.

der

der gleichmässigen Theilung/ gewöhnlicher Augenschein/nebenst nothdürftige Erkündigung aller Umständen/ eingenommen/Bericht darvon geschehen/ und neben eingeschickten Gutachten / in entstehender Güte/zu der Käyserl: Majest: und zwar den vorigen Endurtheilen/dero mehr angezogener in sich führenden natürlichen Eigenschaft nach / ein unnachtheiliger Ausschlag angestellet werden könte?

1615.

König Christians zu Dennemark Schreiben an Käyser Matthiam wegen der Loostheilung.

Unterdessen hat der König zu Dennemark / Christian / der Vierde dieses Namens / vom 6. Junii an Käyser Matthiam eine Vorschrift gen Prag abgehen lassen/verhoffend ihre Käyserl: Majest: würden es zu gedeylicher Endschaft mit der Oldenburgischen Erbtheilungs-sach dahin vermitteln / daß dero Herz Vetter Graf Anthon Günther / als ein des Heyligen Römischen Reichs ganz gehorsamer und fürnehmer Grenzstand / mit gar zu scharfen oder geschwinden Processen verschonet/ und die bey diesem ansehnlichē/berühmten / wolvermögenden/ uralten Gräflichen Hauß und Stam̃ Oldenburg niemals erhörte / sonsten schimf- und verderbliche / auch gegen der Posterität unverantwortliche Landtheilung eingestellet; Hingegen aber / nach dero Käyserl: Majest: Herzn Brudern und Vorfahren / Käyser Rudolfs des Andern/ Christseliger Gedächtnis / hochlöbligsten Exempeln und Verordnung / auf andere / der Billigkeit nähere und leidlichere Wege / alles möchte gerichtet werden.

H. Graf zu Oldenburg erweiset ferner/ warum Oldenburg in die Loos-Theilung nicht zuziehen seye.

Über das alles hat man dieser Seiten den Käyserl: Reichs-Hofrath noch besser berichtet / wie gar sich die Loos-theilung/nach des Gegentheils Vorhaben/ nicht schicken wolle / dieweil Herz Gegentheil dardurch wol in das Stam̃hauß Oldenburg gesetzet/und Herz Anthon Günther/dem doch selbiges/Kraft des Rechtens der Ersten Geburt und Brüderlichen Vergleichs vom Jahr 1577. / in alle wege verbleiben müste/ ob man gleich sonsten/vermög des Urtheils/in dem Anschlag einander gleich seyn solle/entzogen werden könte. Darauf dan erhalten / daß damaln durch ein anders Rescriptum modificatorium oder Vermittelungsschrift erkant worden. Es solle die Stam̃ Grafschaft diesem Theil ausser dem Glücksloos / und dem Gegentheil die Grafschaft Delmenhorst ungeendert bleiben. Käyserl: Majest: auch vom 25. Sept: sich selbst dahin erkläret: daß Ihre Majest: solche Rescripta dieser Meinung halber hetten abgehen lassen/damit die obangezogene Güte desto schleuniger fortgestellet / und beyde lang disputirende Partheyen einmal desto leichtlicher zur Handlung gebracht werden möchten. Welches zwar Herz Graf Anthon unterschiedlich umzustossen sich unterstanden / und mit runden Worten von sich geschrieben; Er wolte von seiner vorhabender Glücks-Theilungsweise im geringsten nicht weichen / sondern darbey verbleiben/so lang ein Blutstropfen in seinem Herzen were; hat aber jedesmal einen Bestettigungs-Brief erhalten / und ist die Linzerische Commission samt den beyden Rescriptis zugleich wiederholet / auch darüber im April und Junio 1616. ein Ermahnungs-Schreiben an die Käyserl: Commissarien ergangen. Dieses ist also der langwührige Erbtheilungs-Streit / so aus zweyen widrigen Käyserl: Verordnungen fürnemlich herrühret/ in dem Herz Graf Anthon bey der Erklärung vom Jahr 1601. zuverharren / hingegen H. Graf Anthon Günther bey der letztern Commission vom Jahr 1606. zuverbleiben / und dergestalt kein Theil dem andern zuweichen gedachte.

Käyserl: Erklärung.

H. Graf Anthons Rede.

1616.

Als nun die Käyserl: Herzn Commissarien/Herzog Friederich-Ulrich zu Braunschweig und Graf Christian zu Waldeck auf den bestimten ersten Tag Julii zu Oldenburg einkommen / folgenden Tags die zu Linz im Jahr 1614. ausgegangene Käyserl: Commission, wie auch die drey im Jahr 1615. und 1616. zu Prag erfolgte Käyserl: Rescripta eröfnet/ und vermög deren zur Handlung geschritten/hat man befunden/daß die gethane/und zu Hinlegung der Sachen Überhaupt und zugleich gerichtete Vorschläge beyden Theilen nicht annehmlich seyn wollen; Darum hat man endlich mit Beyderseits guten

Käyserl: H. Commissarii halten verschiedene Tagfarten.

Willen

Willen und Beliebung der Käyserl: Herrn Commissarien den 9. Julii sich dahin behandlet/ daß für allen Dingen beyde Haupt-Grafschaften gegen einander gleich geschätzet/die übrige Land und Oerter so lang ausgesetzt verbleiben / und alle darbey fürfallende Beschwerungen/entweder in der Güte oder durch der Käyserl: Herrn Commissarien Richterlichen Spruch und Urtheil/ solten entschieden werden. Massen darauf die erste Pfort und Eingang zu Volstreckung der Käyserl: Commission eröfnet/die Ersehung der Register und Verfertigung der Anschlägen/ und was demselben anhängig / durch beeidigte Calculatores , geschehen : Darauf sind Beyderseits Verordnete/ benebenst der Käyserl: H. Commissarien Subdelegirten Räthten / zu Einnehmung des Augenscheins aufs Land und alle Grenzen der See und der Weser gereiset / und haben zu nothdürftigem Beweiß und Gegenbeweiß Anlaß gegeben.

Augenschein des Landes wird eingenommen.

Von solcher Zeit an sind die von Beyden Theilen ernennete Calculatores oder Rechenmeister in solcher Arbeit bis ins folgende 1617. Jahr unnachläßig gescheftig gewesen / weren/ausser allen Zweifel / fürlängst darmit zu End gelangt/wo nicht eine und andere Hinderniß darzwischen kommen/bis endlich der zu Hamel auf den 26. Merz angestelte Tag herbey nahet / und immittels alle Handlung bis selbsthin in ein Stecken gerahten. Es war aber die Hamelische Tagfarth/ vermög des Ausschreibens/ dahin eigentlich angesehen/daß Beyder Theilen Canzlarn Eyd zu künftiger ihrer Befragung und Verhör abgeleget/imgleichen die hin und wieder vorgeschützte/ und zu den Anschlägen / wie auch zu vorhabender ersten Gleichheit unstrittig gehörige Editions-Mängel in Richtigkeit gebracht werden solten. Welches auch der rechte Knoden war/ daran der Sachen Fortgang gestanden/ als darüber / ohne Vermischung anderer Sachen / anitzo Handlung müste gepflogen werden. Dahero man folgende Stücke fleissig überlegte / nemlich vom Verstand und Inhalt aller bisher aufgerichteter Käyserl: und anderer Verfassungen/ und itzigen Zustand / darin die Sach begriffen ꝛc. Von der Manschaft/Oldenburgischen Knecht-Gelt/ Befreyung der Delmenhorstischen und Friesischen Vorwerken/und der eingeteichten Landereyen/von der Türkensteur/Fräulein-Schatz/Bau- und Ochsengelder/auch anderer freywilligen Verehrungen/ von Herausgebung der Cammer- und Renterey-Rechnungen/und was dergleichen mehr/darüber dan das Hauptwerk abermal je länger je mehr in grösere Verwickelung und längern Aufschub gerahten/in dem Herr Graf Anthon endlich von keiner gütlichen Handlung mehr hören/sondern von den Käyserl: Herrn Commissarien ohne weitere Rechnung kurz um und zur Stund die Gleichtheilung durch das Loos vollenzogen haben wollen / worüber auch Käyser Matthias gestorben / daß also die Sache unter folgendem Röm: Käyser erstlich zur glücklichen Endschaft gelanget ist / worvon das fünfte Capitel des III. Theils Nachricht geben wird.

Die Register werden durchgangen und die Anschläge gemacht.

1617.

eine Tagfahrt wird zu Hamel gehalten.

1619.

Der Oldenburgischen Historischen Beschreibung

Dritten Theils Erstes Capitel.

Von den Kriegs-Händeln Teutschlandes / dessen Enderung / Wol- und Übelstand unter der Regirung Weyland des Röm: Käysers Ferdinandi des Andern; wie H. Graf Anthon Günther zu Oldenburg ꝛc. darbey sich in den Stand der Neutralität gesetzet / dieselbe / seinen Landschaften und Unterthanen zum besten / högstrühmlich von allen streitenden Parteyen unterhalten / und was ferner vom Jahr 1619. bis 1637. wegen Vermählungen / Leben und Absterben Gräflicher Oldenburgischer Herrn / Frauen und Fräulein / neuentsprungenen Gesundbrunnen / eingeteichten Landereyen / Wasserfluten und dergleichen merkwürdigen Fällen sich begeben habe. ꝛc.

Bey erledigtem Reichs-Haupt verrichten die Reichs-Pfleger ihr Amt.

ALs Käyser Matthias mit Tod abgangen / und das Reich mit keinem Haupt versehen war / übernahmẽ beyde Churfürsten Pfaltz und Sachsen / H. Fridericus V. und Herr Johañ-Georg / vermög Käyser Carlen des IV. güldener Bull / das Vicariat, oder die Verwalt- und Versehung des H. Röm: Reichs / ein jeder in darzu behörigen Provincien / ermahneten durch ein Ausschreiben / (gleich der H. Churfürst zu Sachsen vom 19. Martii gen Oldenburg abgehen lassen) alle des Reichs Stände / Zeit wehrender Ledigung des Reichs / zu Friede / Ruh und nachbarlicher Einigkeit. Der Churfürst und Erzbischoff zu Meinz / Herr Johann-Schweickard / beriefe darauf / Kraft des Erz-Canzler Amts / sämtliche Herrn Churfürsten gegen den 30. Julii / als drey Monat nach der Verkündigung / zur Erwehlung eines Röm: Käysers und Haupt der Christenheit auf den angesetzten Wahltag nach der Frankfurt.

Vorgedachter Churfürst zu Sachsen / Herr Johann Georg / hatte dem

☞ das 128. Bl.

Des Churfürsten zu Meinz Ausschreiben eines Wahl-Tags.

Der Churfürst zu

Herrn

1619. Sachsen verehret Geschütze gen Oldenburg.

Herrn Grafen vor wenigen Jahren ein paar Stück-Geschütz versprochen / welche Er gegen den Maji / bey zimlich truckenem Wetter / durch seinen Zeugmeister / mit darzu gehöriger Gereitschaft gen Oldenburg schickte: auf deren jeden folgende eingegossene Schrift zulesen.

Herr Johann Georg Herzog zu Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / Churfürst verehrt mich aus sonderbarer gnädigster Affection Herrn Anthon Günthern Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Ferner ist darauf über einem tanzenden Bauern-Mägdlein diese Reimschrift zusehen:

Führt man mich nur recht zu dem Tanz
Kein Schanz noch Mauer bleibet ganz. 1617.

Ein Gesundbrunn entstehet in der Grafschaft Oldenburg.

Der Königen und Fürsten Rath und Heimligkeit / sagt der Engel zu dem alten und jungen Tobia / sol man verschweigen / aber GOttes Werk sol man herzlich preisen und offenbaren. Durch GOttes des Allerhögsten Segen und unermäsliche Güte ist bey dieser Sommerszeit ein wunderbarer Heilbrunne in dieser Grafschaft an der offenen Landstrassen zwischen der Statt Oldenburg und der Festung Apen / unfern von dem Gräflichen Gasthauß / Blexhausen / an dem Ort / die Helle genant / entsprungen / durch dessen Gebrauch viel Menschen von schweren / und / nach der Artzen und Wundartzen Aussage / fast von unheilbaren Krankheiten geneßen / und wunderbarlicher weise zu volkommener Gesundheit hinwiederum gelanget sind; Der Herr Graf liese so wol seine Unterthanen / als auch fremde in groser Menge dahin kommende hohe und niedere Personen / so diesen gesundmachenden Brunnen zugebrauchen willens / durch eine Christliche Erinnerungs-Predig den 3. Julii aufmuntern / daß man dem Allerhögsten vor seine überschwengliche miltreiche Hülfe mit demühtigem Herzen zudanken / seine Wunder und Güte / die alle Morgen neu sind / höchlich zupreisen und um Behalt- und Erhaltung desselben inbrünstig zubitten / Ursach hette. In dieser von dem Oldenburgischen Hof- und Stattprediger Gerhard Sprangio gehaltenen und in Druck gegebenen Erinnerung wird berichtet / daß dieser Brunnen fast allerhand Kranken / so der Cur / in dem Gebethe / Gedult und Glauben / recht abgewartet / mit grosser Verwunderung / in kurzer Zeit / gesund gemacht hette / darunter verschiedene Blinde / Aussätzige / Wassersüchtige / Calculosi, Ramicosi, Febricitanten, wie auch solche Podagrici, die in etzlichen Jahren entweder nicht aus ihren Schlafkammern kommen können / oder ja zum wenigsten / wie arme Kröppele / auf Krücken gehen müssen: vielen / die vom Schlag gerührt / oder sonsten gelähmet gewesen / were geholfen worden / auch die mit dem Haarwurm und Erbgrind seyen behaftet gewesen. Sonderlich were das Exempel eines zehenjährigen Knabens / von Hof Eckwarden aus dem Buttjhadingerland bürtig / sehr merkwürdig / welcher / in der zwelften Wochen seines Alters / durch einen plötzlichen Schrecken / vom Schlage dergestalt gerühret worden / daß er von dem an / bis auf diese Zeit / weder hören noch reden können: Demselbigen hette der Allmächtige GOtt / durch den Gebrauch dieses Wunderbrunnens / allergnädigst wiederum zum Gehör und Sprache verholfen / daß er itzo gar leise und scharf hören / auch alles dasjenige / so ihm vorgeredet würde / deutlich und verständlich nachsprechen könte. Zu dessen waren Zeugnis / seye der Knabe von seinen Eltern gen Oldenburg vor seine Gnade / auch Canzlar und Räthe zum Augenschein geführet worden. Es meldet der damalige Rector zu Oldenburg Joh: Beurhusius von Dortmund in einer Oration, daß nicht allein eine grose menge ausländischer fürnehmer Herrn / sondern auch geringer Leuten diesen Heil-Brunnen besuchet hetten / wie er sich dan erinnerte / daß der Herr Graf zu Oldenburg zu einer Zeit über zweyhundert arme breßhafte Leute sehr reichlich daselbst gespeiset und unterhalten hette. Die Würkung dieses Heilbrunnens ist damals von einem Poëten in Lateinischen Versen beschrieben worden / welche

Dessen Einsegnung.

Würkung.

Merkliches Exempel.

1619. zulesen sind in meiner Notitia antiqvæ Saxo-Westphaliæ Lib. 2. cap. 7. pag. 341. welche wir also verteutschet anhero setzen wollen. 1619.

XPONOΛOΓIKON.

FonteM ChrIste DIV nobIs tVa gratIa serVet!
Id qvod devotè flagitat æger homo.

ES sagt das Bibelbuch/ kein Heyl komt aus der Höllen/
Aus welchem Schwefelpful zu GOtt kein Rückweg geht.
Heyl kommet aus der Hell/woselbst ein Kranker steht
Von seiner Schwachheit auf. Erfahrung wirds darstellen.
Wer dieses etwan liest/ der dörfte wol vermeinen/
Diß sey ein Gegenspruch. Hör nur die Gleichheit an.
Die Höll' ist solche Kluft/ da man nichts sehen kan/
Und ist bereitet für die Teufel und die Seinen.
Die Hell/ die wir verstehn/ ist Segenreich umsetzet
Mit Bäumen und mit Frucht; woselbsten wol regiert
Der Oldenburger Graf/ mit Tugend ausgeziert;
Woselbst sich mancher Mensch nach Herzenswunsch ergötzet.
Hier ist ein neuer Brunn voll grosser Kraft entsprungen/
Draus qvellet Arzeney/ die wunderkräftig heilt:
Der geht gesund hinweg/ wer krank dahin geeilt.
Durch diese Brunnenqvell ists manchem wol gelungen/
Sie hülfet sonder Hülf/allein durch schlechte Mittel/
Durch unerforschte Kraft. Hier ist kein Recipe,
Noch Dosis, noch Mixtur: wo dir es nur thut weh/
Da hilfts so wol den Herrn/als dem im groben Kittel:
GOTT/Du bist wunderbar/ das zeigen deine Werke.
Kan diß das Wasser thun? gibt eitler Sand den Saft?
Hat Glaube/hat Gebeth/ für GOtt/ so starke Kraft?
O Schöpfer/Dir sey Preiß/Ruhm/Ehr/Heyl/Macht und Stärke!

Die Ursach der würkendē Kraft dieses Brunnens wird untersuchet.

Sonsten ist der Ursprung seiner würkenden Kraft / meines Wissens / bishero noch nicht ergründet. Gleichwie es aber aller süssen und sauren/ gesalzenen und heilsamen/kalten und warmen Brunnen und Bäder Kraft eigentliche Ursach ist / daß die von den Kräften des Himlischen Gestirns angeheufte zarte Dünste der Luft/durch die von der Sonnen eröfnete und ausgetrocknete Spalten (Poros) der Erden/in eine Höle sich verschliessen/ sich entweder in Mineralische oder Metallische Zapfen/ ihrer Art nach / anschliessen / oder in starke und trübe Tropfen Wassers verwandlen lassen/welche sich in der Erden umher häufig anhengen / zusammen lauffen/und durch die steinichte Schichten mineralischer / und salzichter Adern der Erden ausbrechen und durchdringen müssen. Weil aber solche Himlische Zuneigungen und Einflüsse / nach Abwechselung des Gestirns/gar leicht verendert werden/sonderlich wan eine Mineralische Materia in demselbigen so gar häufig nicht fürhanden ist; So komt es dahero / daß solche Brunnen sich algemählig abwaschen / und ihre Kraft verliehren können/wie man solches bey kurzer Zeit hin und wieder gnugsam erfahren. Sonsten kan ich dieses mit Warheit bezeugen/daß/als ich im Jahr 1644. durch diese Grafschaft nach den Niderlanden gereiset / ich noch viel Krecken und Stecken/deren sich die Lahmen und Kröppeln bedienet/ und/ nach emfangenen geraden Gliedern / zum Gedächtnis daselbst gelassen / bey gedachtem Heylbrunnen gesehen / massen dan die vorüberreisende gemeiniglich hierabzusteigen/und aus dem Brunnen zutrinken pflegen. Und obwol dieser heylsame Brun mit der Zeit seine kräftige Würkung guten Theils verloren/ so ist er jedoch noch heutigen Tags nicht ohne sonderbare Kraft / und mit einer Blanken umsetzet. Der Ort an sich selbst ist etwas erhöhet / allerseits mit vielen

Des Orts

starken

1619.

und des Wassers Beschaffenheit.

starken Eichbäumen umgeben/ und werden um selbige Gegend allerhand zur Gesundheit dienende Kräuter gefunden. Die Qvelle hat keinen Abfluß / das Wasser ist süssen Geschmacks/ und/ dem eusserlichen Ansehen nach / lauter/ hell/ und Crystallinisch/ also daß man nichts als klares durchsichtiges Wasser in dem Gefäß/ daraus es getrunken wird/ verspüren kan.

Fräulein Maria-Elisabeth Grähfin zu Oldenb: stirbet.

Den 3. Augusti Abends zwischen 7. und 8. Uhren ist Herrn Graf Anthon Günthers Fräulein Schwester/ Maria-Elisabeth/ zwar nach langwerender/ aber mit Christlicher Gedult ausgestandener beschwerlicher Leibs-Schwachheit / durch einen sanften Abschied / in warer Anrufung / Vertrauen und Bekäntnis unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi / im 39. Jahr ihres Alters aus diesem Jammerthal in sein ewiges Reich gefordert/ und den 27. gedachten Monats zu Oldenburg in das Gräfliche Erb-Begräbnis/ in Gegenwart vieler Fürst- und Gräflicher Personen / auch dero Abwesenden Gesanden / mit gewönlicher Begängnis/ beygesetzet worden.

Generosa MarIa-ELIsabetha VaLe,
gaVDe VItâ perennI.

Merkliches Exempel von gedachten Fräuleins Füllen.

Merkwürdig ist es / daß gedachtes Fräulein Maria-Elisabeth / als eine trefliche Liebhaberin schöner Pferden/ ein kleines Füllen zu sich genommen / selbiges/ wegen seiner artigen Schönheit/ Bella Forma genennet/ mit Milch gespeiset/ und dergestalt an sich gewehnet/ daß es ihr/ gleich ein Hund/ immer auch der Stiegen hinauf ins Frauenzimer Nachfolge geleistet/ sonsten aber keines andern sonderlich geachtet hat. Als nun/ diesen Sommer über/ die Hofstat mehrentheils zu Jhever gewesen; hat H. Gr: Anthon Günther das Füllen/ so nunmehr über 2. Jahr alt/ dahin bringen lassen/ damit er seiner Fräulein Schwester / bey ihrer Schwachheit/ eine Gemüths-Erqvickung verursachen möchte/ weil sie es eine geraume Zeit hero nicht gesehen. So balt es in den Vorhof gebracht / und das mit Fleiß an das Fenster geführtes Fräulein des Füllens ansichtig worden / rufet sie aus Freuden herauß: Bella Forma. Das Füllen höret und erkennet gleichfals die Stimme seiner Gutthäterinn an einem ihm ganz fremden Ort/ hebt den Hals in die Höhe/ und schreyet überlaut mit männigliches Verwunderung. Dieses Füllen stirbet balt hernach: und kurz darauf gesegnet das Fräulein diese Welt/ wie zuvor erzehlet ist. Solches erzehle ich aus denen Ursachen/ ob ich wol keiner Zeichendeuterey achte / noch mich einigerley weise an solche Dinge/ die sich etwan von ungefehr begeben können/ zukehren pflege; daß jedoch die Erfahrung und die Historien vielfaltig bezeugen/ wie ofters/ vor eines grosen Herrn Tod/ seine Leibpferde/ ja auch andere ihm lieb gewesene Thiere/ entweder sehr zutrauren/ oder schwach zuwerden/ oder gar zusterben pflegen. Wie es dan wol seyn kan/ daß die Göttliche Versehung/ die insonderheit auf grose Standespersonen acht hat/ durch solche und dergleichen Anzeigungen / was etwan ins künftig zuerwarten stehet/ zuvor andeuten wollen.

Ferdinandus II. wird Röm: Käyser.

Auf vorherbestimte Zeit kamen die sämtliche Churfürsten zusammen/ und wurde den 18. Augusti der Ungar- und Böhmische König Ferdinandus der ander zum Römischen Käyser erwehlet/ und den 30. Augusti gekrönet/ welcher viele schwere / weitläuftige und blutige Kriege führen / und darbey Glück und Unglück bis an seines Lebens Ende/ mit groser Standhaftigkeit / erfahren müssen / wie aus folgender Erzehlung erhellen wird.

H. Graf Anthon Günther schicket Gesanden gen Frankfurt.

Der Herr Graf zu Oldenburg erwoge bey sich / daß eine solche Zusammenkunft der Herrn Churfürsten der berühmteste und solenneste Convent in der ganzen Welt seye / auf welchen ganz Europa das Aug wendete; als hatte Er den 28. Julii seine Räthe Christoph Pflugen und D. Anthon Hanfmannen nach Frankfurt/ des Zolls-Erbtheilungs- und anderer hochangelegener Sachen Nothdurft bey dem alda versamleten hochlöblichsten Churfürstlichen Collegio vor- und anzubringen/ geschickt/ und ob Er zwar selbsten gern der Käyserl: Crönung beywohnen mögen/ so wolte solches die traurige Leichbegängnis seiner herzgeliebten Fräulein

1619. Reiset selbst dahin.

Schwester nicht zulassen/ daß Er also erst den 6. Septembris zu Frankfurt ankame / Ihrer Käyserlichen Majestät Glück zuwünschen / auch dermaleins zu seinem befugten Zweck des längstgesuchten Zolls zugelangen.

Gefährlicher Zustand Teutschlandes.

Der Zustand des H: Reichs war gegenwertig so arg und bös/daß/allem Ansehen nach/wo nicht eine gänzliche Ruin der schönen/ herzlichen und wolverfaßten Harmonei, darbey sich männiglich wol befunden/doch eine Dismembratio oder Zergliederung des Leibs dahero zubefahren / dieweil die Reichs Constitutiones und Verfassungen/nach eines jeden Gutdünken/wolten verstanden und aufgelegt würden/ und das Mistrauen unter den sämtlichen Ständen also überhand nahme / daß fast niemand wuste / wem sicherlich zutrauen / oder was zuthun/oder zulassen/ welches alles bey Entstehung des Böhmischen Unwesens nicht wenig vermehret wurde / in dem / unter desselben Prætext und Vorwand/ ein jeder Reichs Stand sich in Verfassung stellete/als ob die vorhandene und im Röm: Reich sich ereugende Beschwerdē mehr durch die Spitze des Schwerts/ als vermittels eines gütlichen Vergleichs / könten erledigt werden.

H. Landgraf Moritzen Ersuchen an H. Grafen.

Herr Landgraf Moritz zu Hessen fertigte seinen Cammer-Junker Carl-Friderichen von Inn- und Kniphausen den 4. Julii anhero ab/ließe durch denselben dem Herrn Grafen den Böhmischen Zustand berichten / und um eine Verbündnis ansuchen. Begehrte ferner unter dem 18. besagten Monats Julii, daß der Herr Graf die zu Mülhausen am 22. Augusti angesetzte zu einer stärkern Gegenverfassung angesehene Zusammenkunft Persönlich mit besuchen möchte; Dafern Er aber je/wider verhoffen/in der Person nicht erscheinen könte/ und Er seine hierzu Gevolmächtigte desto besser unterrichtē möchte / als überschickte Er hierbey einen kurzen Inhalt/ was darbey zuberathschlagen fürfallen würde.

Der Unirten Ständen Begehren.

Den 8. Septembris ersuchten die Unirten Fürsten und Stätte abermal den Herrn Grafen / daß Er der zu Nürnberg auf den 2. Novembr. angeordneten Zusammenkunft mit beywonen und dem Evangelischen Wesen zum Besten mitrahten und thaten helfen möchte.

Churfürst Friedrich / Pfalzgraf bey Rhein / schriebe unter dem 17. Septembr. absonderlich / und berichtete / welcher gestalt der im Jahr 1604. zwischen dem Päpstischen und Evangelischen Dom-Capitul des Stifts Straßburg auf 15. Jahr aufgerichteter Vertrag in diesem zu End laufenden 1619. Jahr sich endigte; woraus leichtlich in dem Reich grose Ungelegenheiten entstehen könten. Weil dan dem Friedē und Wolstand des H: Reichs/auch dem Evangelischen Wesen / nicht wenig daran gelegen; als hette Er / der Herr Churfürst/für eine Nothdurft erachtet / dem Herrn Grafen dessen hiermit günstig / und zwar zu dem End / zuverständigen / daß Er sich den 2. Novembr. gen Nürnberg zuerheben / und auf dem von ihm und seiner Mitunirten vorgeschlagenen und benanten Correspondenztag/auch über diesen Puncten berahtschlagen zuhelfen / wolte belieben lassen/durch was mittel nemlich man verhüten könte / damit aus dieser Straßburgischen Stiftssachen nicht ein neuer Aufstand und Unruh entstehen möchte.

1619. Des Churfürsten bey Rhein Schreiben an H. Grafen zu Oldenb. Der Straßburger Stifts-Unruh halben.

Des H. Grafen wolbedächtliche Antwort auf vorhergehende Ersuchen.

Gleichwie Herr Graf Anthon Günther die zuvor von Herrn Landgrafen Moritzen gesuchte Verbündnis mit groser Höfligkeit von sich abgelehnet; also wolte Er gleichfals solcher weitaussehenden Händeln sich nicht gern theilhaft machen / beantwortete den 22. Octobris vorerwehnter Mitunirten Fürsten und Ständen gesamts- wie auch das Chur-Pfälzische absonderliches Schreiben dieses Inhalts: Er/der Herr Graf/were zwar nicht ungeneigt gewesen / entweder in eigener Person bey jetziger zu Nürnberg angestellten Zusammenkunft zuerscheinen / oder etliche seiner vertrauten Räthen und Diener dahin abzuordnen; dieweil jedoch andere des Niderländischen Westphälischen Crāyses mitverwante Evangelische Stände/wie die högste unumgängliche Nothdurft bey dieser groswichtigen Sach erforderte/ bishero keines gewissen Schlusses

sich

1619.

Besiehe das folgende Capitel.

sich verglichen/über das auch seine benachbarte Statt Bremen vor wenigē Tagen/aus lauterm Frevel/zu augenscheinbarer geflissener Zerrüttung guter vertraulichen Beywohnung / solche feindselige Thaten in seiner ungezweifelten Ober- Hoch- und Bottmässigkeit verübt / und ins Werk gesetzet/ daß ihm dargegen/ andere im Rechten erlaubte Mittel an die Hand zunehmen/ gleichsam aufgedrungen würde/darum Er etliche seiner Räthen/welche Er in dergleichen wichtigē und vertraulichen Sachen gebrauchte / an andere unterschiedene / auch theils ausserhalb Reichs gelegene Örter abgeordnet. Mit högster Bitte/ weil Er so wol an Persönlicher Erscheinung/als auch vorerwehnter Abschickung merklich verhindert/ihn derowegen vor entschuldiget zuhalten: Er wiederholete nicht weniger seine hiebevor unter dem 3ten Septembr. des längstabgewichenen 1610. Jahrs beschehene Anzeige und Erbieten / wan ihm/wie hiebevor in dergleichen Handlungen geschehen / die Hauptsumm/worauf die Berathschlagung beruhen solte/vertrauligst mitgetheilet/und darauf mit vorwolgedachten dieses Cräyses angehörigen Ständen ein gewisser einhelliger Schluß gemacht würde / daß Er sich alsdan aller verantwortlichen Gebühr nach erweisen wolte; nicht zweifelend / es würden die Herrn unirten Fürsten und Stände/des Straßburger Handels halber/davon ihm im geringsten nichts bewust/solche Mittel und Wege zufindē wissen/damit dadurch dem allgemeinen Evangelischen Wesen / und theuer erworbenē Religionsfrieden kein Nachtheil zuwachsen möchte.

☞ am 73. Bl: u.

Hiernebenst liese der H. Graf sich auch durch den anitzo zu Nürnberg anwesenden D. Eberhard von Weyhe/mit Erzehlung seiner Graf- und Herrschaften gefährlichen Lagers und seiner von dem Erz-Herzogen und den General Staten ausgewürkten Neutralität/bester massen entschuldigen.

☞ 105. und folgende Bläter.

Diese Zusammenkunft

Diese Berufung zur gedachten Zusamenkunft verursachte gleichfals bey andern Herrn und Ständen allerhand Nachdenkens / darbey fast ein jeder in Zweifel stunte / wie Er sich verhalten solte/ insonderheit man Evangelischen Theils/ auch wegen deren hin und wieder / bevorab am Rheinstrom / an der Donau und in Böhmen/ stark vorgehenden Werbungen/ ohnschwer und fast augenscheinbar ermessen könte/ daß ein greuliches Blutbad fürhanden/und die vorschwebende Gefahr so groß seye/als bey Menschen Gedenken nicht gewesen. Dannenhero eine wolgedeyliche Zusammenkunft zeitiger Berathschlagung und rechtschaffener Verständnis in dem Westphälischem Cräyse zum högsten nöthig zuseyn schiene.

1619. verursacht ein verdächtiges Nachsinnen.

H. Graf Simons zur Lippe Meinūg von des Reichs Zustand.

Der ädle Herr Simon/der VII. dieses Namens/ Graf zur Lippe/ führte vom 6. Oct. H. Graf Anthon Günthern / aus nachbarlicher Vertrauligkeit/das ganze Evangelische Wesen gar gefährlich zu Gemüth / gewiß darvor haltende/der H. Graf zu Oldenburg würde seines Theils ein weiters Aussehen dieser hochwichtigē Sachen gehabt/und deren reiflich nachgedacht haben: auch ob und wie Er vorbesagten Tag zubesuchen entschlossen/dessen dißfals genommene Resolution Er vertrauliche Nachricht erwartete; und dafern dißseits vor genehm gehalten würde / daß Sie ersten Tags durch ihre Abgeordnete etwan auf halben Wege/sich dieser Sachen halben zu unterreden/ eine Zusammenkunft hielten; nicht zweyfelend / andere benachbarte Evangelische Stände würden sich ebenmässig / vorschwebendem Unheil einmüthiglich unter Augen zugehen/gefallen lassen / damit es nicht heissen möchte : Dum singuli pugnant, universi vincuntur.

Oldenb: und Lippische Räthe halten eine Conferenz wegen gefährlichen Reichs Zustand.

Demnach der H. Graf zu Oldenburg sich dieses wolgefallen liese; Als schickte Er seinen Canzler D. Johann Protten nach Diepholz / dahin von Gräflicher Lippischer Seiten Landdrost Hans Adam von Hammerstein und Drost Philips Eberhard de Wrede sich verfüget / hielten den 23. Octobris eine vertrauliche jedoch unverbindliche Unterredung / worbey der Land Drost von Hammerstein / nach Ablegung gewönlicher Gruß- und Ehrnwort/unter andern vorbrachte: Weil bey diesen ge-

Lippischer Räthen Propositio.

1619. fährlichen Zeiten / sich fast niemand des zerrütteten Westphälischen Niderländischen Cräyses mit Ernst annehme / als hette ihr gnädiger Graf und Herr / welcher fast der jüngsten Grafen einer dieses Cräyses / H. Graf Anthon Günthers Gräfl: Gn: als dessen löbliches Vorhaben und grosser Verstand Ihrer Gn: hoch gerühmet und männiglich bekant / deren Bedenken ersuchen wollen / 1. Wie der Unirten letztabgegangenes Schreiben unverfänglich zubeantworten seye? 2. Ob nicht bey diesen schwürigen Leuften dieser Orten eine vertrauliche Zusammensetzung möchte befordert werden? das Feuer fresse weit und breit um sich / were gar gefährlich / ja vor der Posterität unverantwortlich / so blosser Dinge still zusitzen / sondern erforderte die högste Nohtdurft auf allen begebenden Fall in guter Bereitschaft zustehen / auch zu dem Ende in engere und nähere Verständnis zutretten / damit einer dem andern im Fall der Noth und Überfalls mit eilender Hülfe beyspringen möchte. Ihr gnädiger Herr verhoffte / es würden Herrn Anthon Günthers Gnad: dasselbe mitbelieben / dan daß ein jedweder Stand vor sich selbst allein Neutral bleiben solte / were ganz gefährlich / ja auf solchen Fall vielmehr zurahten / sich zu einem Theil zuschlagen / in Betrachtung / daß die Unirten den Neutral-Stand mit Einlagerungen und Durchstreiffen / wie albereit geschehen / zum högsten beschweren würden / denselben könte man nicht wol abhelfen / in dem also fast von Freunden als Feinden ein gröseres Land-Verderben und Schaden zubesorgen stünte; da doch im Gegenfall bey offener Feindschaft man ein bessers Vertrauen zu den Bundsgenossen trüge / und der Feind die Sorge hette / man würde sich vertheidigen. ꝛc.

Der Neutralstand seye gefährlich.

Oldenburgischen Canzlars Antwort.

Nachdem der Oldenburgische Canzler ebenmässig die gebürliche Complementen oder Ehrenwort abgelegt / hat er zuforders den Inhalt seines gnädigen Grafen und Herrn schon beschehener Beantwortung auf der Unirten Schreiben angedeutet / hiernegst die vernünftige Rede / wegen des Röm: Reichs betrübten Zustands / mit mehrerm wiederholet und ferner erzehlet / wie blos dieser Niderländische Westphälische Cräys / und desselben angehörige Stände seyen; Was vor eine Last auch demselben / da es zum Religions-Krieg gerathen solte / auf den Halß kommen möchte / bevorab / wan der Niderlandische Stillstand (inducіæ) nicht verlängert / und endlich der Krieg in die benachbarte Örter / wie besorglich nicht ausbleiben würde / geführet werden solte. Welchen beschwerlichen vorkünftigen Zustand sein gnädiger Herr oft beklagte / und were wol darvon geredet worden / wie man in diesem zerrüttetem Niderländischen Cräys zu enger- und besserer Zusammensetzung derogestalt / und nach Anleitung des Heyl: Römischen Reichs Verfassungen / gelangen könte / damit man auf allen Nothfall guter gedeylichen Hülfe zuhoffen hette ꝛc.

☞ das 71. Bl:

Nach einem und dem andern gethanen Vorschlag / haben sie beyderseits verabschiedet / ihren gnädigen Grafen und Herrn diese Unterredung und Vorschläge unterthänig zu hinterbringen / der Zusammensetzung ferner nachzudenken und dieselbe zubefördern.

Churfürst Friderich bey Rhein wird zum König in Böhmen gekrönet.

Den 25. Octobris, alten Calenders / ließe Churfürst Friderich / Pfalzgraf bey Rhein / sich in der Königl: Hauptstatt Prag zu einem König in Böhmen krönen / so Er selbigen Tag noch dem H: Grafen zu Oldenburg / mit allerhand eingeführten Ursachen / warum Er die Böhmische Kron angenommen / günstig zuwissen machte / benebenst Ersuchen / dafern Er von Widrigen / wie nicht ausbleiben würde / solte angefochten werden / Ihm mit Rath und That beyzuspringen / were auch / solche ihn zu Annehmung der Kron bewegende Ursachen durch offenen Druck männiglich erkennen zugeben / gesinnet.

Des H. Grafen zu Oldenburg fleissige Sorg-

Der H: Graf von Oldenburg betrachtete je länger je mehr den zerrütteten Zustand dieses Niderländischen Westphälischen Cräyses / und was für grosse / und / allem Ansehen nach / unausblei-

bende

1619. falt zu Erhaltung des Westphälischē Crāyses Sicherheit.

bende Gefahr der ganzen Christenheit aus dem in Hungarn und Böhmen / und andern incorporirten Landen / angezündetem Feuer erwachsen würde. Hielte darfür / es würden alle gute Patrioten / denen die Liebe des Vatterlandes / der Wolstand ihrer Unterthanen / auch innerliche Ruh und friedsame Beywohnung lieb und werth seye / nicht anders ermessen / als daß unter anverwanden und benachbarten Ständen eine einmüthige und nachbarliche Zusammensetzung höchlichst vonnöthen seye. Berichtete deswegen den 2. Nov: / jüngstbeschehener Abrede gemäß / Herrn Graf Simon zur Lipp / welcher gestalt Er sich wol gefallen liese / daß der Herr Graf seiner benachbarten Hn: Grafen / als Schaumburg / und Bentheim / Gutachten hierüber vernehme / ihm Nachricht darvon mittheilte / damit alsdan Sie allerseits Räthe / zu Verfassung eines gewissen Schlusses / auf beqveme Zeit an einen wolgelegenen Ort / abordnen möchten / inmassen Er auf solchen Fall den Herrn Bischoffen zu Oßnabrüg um gleichmässige Zusammensetzung dinstlich zuersuchen / auch durch negstvorstehende Schickung an beyde Fürstl: Braunschweigische Höfe / Zell und Wolfenbüttel gute Vorbereitung zu vorkünftiger Handlung zumachen / erbietig were / damit Sie / auf alle Nothfälle / der vereinigten Ständen dieses Crāyses guter nachbarlicher Assistenz und Beyhülfe / entweder von hochermeldeten beyden Fürsten / oder dem ganzen Nider-Sächsischen Crāyse / darzu derselbe ohne das diesem negstanreinendem Krāyse / vermög der Reichs-Abschieden / verbunden / ebenmässig gesichert seyn möchten.

bemühet sich um eine Confœderation der Westphälischē Crāys-Ständē.

H. Graf Anthon vermählet sich mit einer Herzogin zu Braunschweig. Hält die Heimführung zu Delmenhorst;

Daß Herr Anthon der II. dieses Namens / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / sich im Jahr 1600. den 31. Augusti mit der Durchleuchtigen / Hochgebornen Fräulein Sibyllen-Elisabethen / Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg / vermählet und den 16. Nov: die Heimfart zu Delmenhorst gehalten / ist in dem ersten Capitel des ersten Theils am 23. Blat (woselbsten das Jahr verdrucket / und also zuendern ist) berühret worden.

In dieser Ehe Sie miteinander zwen junge Herrn und neun Fräulein gezeuget haben / deren Namen sind:

1. Sophia-Ursula ist geboren den 10. Dec: 1601. wird im Jahr 1633. 17. Martii vermählet Gr: Albert-Fridrichen zu Barby, stirbt den 5. Maji 1642.

2. Catharina-Elisabeth ist geboren 1603. wird Abtissin zu Gandersheim und stirbt den 11. Sept. 1649.

3. Anthon-Henrich ist geboren im Jahr 1604. den 8. Febr. stirbt auf der Universität Tübingen den 1. Sept. 1622.

4. Anna ist geboren den 2. Merz 1605. heurahtet Herzog Johann-Christian zu Holstein den 4. Nov. im Jahr 1634.

5. Clara ist geboren den 19. April 1606. wird den 15. Jan. 1645. Herzog Augusto zu Holstein vermählet / stirbt den 19. Jan: 1647.

6. Sibylla-Maria ist geboren den 18. Oct. 1608. wird Decanissin zu Herforden / stirbt den 14. Sept: 1640.

7. Dorothea ist geboren den 13. Dec: 1609. wird Canonissin zu Qvedlinburg / stirbt den 5. Merz 1636.

8. Sidonia ist geboren den 10. Jun: 1611. wird erstlich Canonissin zu Gandersheim / hernach Abtissin zu Herforden / heuratet im Jahr 1649. im Jun: Herzog Augustum zu Holstein / stirbt 1650.

9. Christian ist geboren im Jahr 1612. 26. Sept: stirbt den 23. Maji 1647. unverheuratet.

10. Æmilia ist geboren den 15. Jun: 1614. wird Graf Ludwig-Günthern zu Schwarzburg vermählet.

11. Juliana / ist geboren den 2. Julii 1615. wird im Jahr 1652. den 31. Oct. Herzog Manfrieden zu Würtenberg vermählet.

Von vorbesagten Herrn und Fräulein wird folgends an seinem gewissen Ort in gehörigem Jahr mit mehrerm gehandlet werden.

1619. zeugen 2. Herrn und 9. Fräulein.

H. Graf Anthons Tugenden / Alter und Absterben.

Sonsten ist Herr Graf Anthon ein Gottsfürchtiger / der reinen seligmachenden Augspurgischen Religion recht zugethaner Herr gewesen / hat in der Jugend / durch Reisen und Besuchung Käyser- König- Chur- und Fürstlicher Hö-

1619. fen / sich qvalificirt gemacht / eine ansehnliche Hofstatt gehalten / eines mässigen nüchternen Lebens sich beflissen / keine trunkene Leute für sich leiden mögen: ist aller Hofart und Pracht spinnenfeind gewesen: hat die Sünde und Laster mit allem Ernst und Eifer strafen lassen / in die 20. Jahr eine von GOtt gewünschte friedliche Ehe gehabt / und den 25. Octobris dieses laufenden 1619. Jahrs kurz nach 12. Uhr Mittags auf der Festung Delmenhorst diese Welt gesegnet / seines Alters 69. Jahr / 6. Wochen und 5. Tage / nachdem Er 8. Tage vor seinem tödlichen Abgang die junge Herzn und Fräulein vor sich fordern lassen / ihnen sämtlich gute Nacht auf dieser Welt gegeben / zur waren Gottesfurcht und Christlichen Gebeth sie ermahnet / solten GOtt für Augen haben / wol zusehen / GOTTes Wort fleissig hören / und der Frau Mutter gehorsam seyn / so würde GOTT der Höchste ihr rechter Vormunder und Vatter seyn / der Sie wol und reichlich versorgen würde. Ist hernach den 8. Decembris in der Pfarr-Kirchen daselbst / in Gegenwart Königlicher / Fürst- und Gräflicher Personen und hochansehnlicher Abgesanden / Christlich beygesetzet worden. Auf dem Deckel des zinnernen Sargs sind nachfolgende eingegrabene Vers zulesen gewesen. 1619.

Hîc jaceo ANTHONIUS generoso Stemmate natus
OLDENBURGIACÆ SAXONICÆQVE Domus.
CeLso oCtaVa DIes VIIbrIs LVXIt Vt orbe
VIDI orIens VastI CLara theatra soLI 1550.
Braunsvigioqve Duci, cùm Sceptra teneret, Iulo
Guelphiacâ juvenis charus in arce fui.
Accessi Herculeas Belgarum animosus ad oras,
Castris exceptus Principis Uraniæ.
Ad Bojos adii: Cæsar Rudolphus honores
Alloqvio summos obtulit arce mihi.
NVpta aDneXa VIrens SIbIJLLa ELIsabetheta est. 1600.
BraVnsVIGII CLaro sangVIne CLara DVCIs.
Vt LVX oCtobrIs LVXIt VIgesIMa qVInta Annus, Mensis & Dies obitus.
In ChrIsto VIVVs CæLICa regna peto? 1619.
Morte redemptus ibi jam jubilo in arce Sionis,
Lætitiæ redimit parta Corona Caput:
Æternæ obtineo dulcissima gaudia vitæ,
Nam lacrymæ hîc cessant, & dolor & gemitus.
Qvos binos Flores, Viduamqve, novemqve relinqvo
Gemmas, hos summi cura Patris foveat.
FVLsIt VbI LVX In terrIs oCtaVa XbrIs. Annus, Mensis & Dies sepulturæ.
InsItVs In tVMVLo CoLLoCor Ipse noVo.
Cognati, Affines, Soror, Uxor, chara, Valete,
Pignora, & æterni qværite castra Poli.

Fräulein Catharina Gräfin zu Delmenhorst wird geboren. Hamelman. Chron: Old. fol. 366. 398. 399. vermählet an H. Grafen zur Hoja.

Balt hernach folget ihm seine Frau Schwester / Catharina. Diese aus dem Gräflichen Oldenburgischen Stam entsprossene ist geboren im Jahr 1538. Donnerstag vor Laurentii im Augusto von Herzn Anthon dem ältern und ersten dieses Namens / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / und Frau Sophien / geborner Herzogin zu Sachsen-Engern; und im Jahr 1561. Herzn Albrechten / Grafen zur Hoja und Bruchhausen / ehlich vertrauet worden. Unangesehen aber dieser ihr liebster Ehe-Herz balt hernach im Jahr 1563. im 36. Jahr seines alters / durch den zeitlichen Tod / ohne Leibs-Erben / abgefordert wurde / und ihr / als einer jungen / schönen Gräflichen Wittib von 24. Jahren / sich wieder in die andere Ehe zubegeben / gute Gelegenheit fürgefallen ist / hat sie doch ihren Witwen Stand oder Stul nicht verrücken wollen / sondern mit solcher denkmercklichen Rede sich verlauten lassen: Ihr seliger lieber Herz were nicht gestorben / sondern lebte noch immer in ihrem Herzen / wünschte nichts

wird balt eine Wittib.

Hat nicht wieder heurahten wollen.

mehr /

1620.

Erlangt ein hohes Alter.

Regieret ihre Unterthanen treulich und glücklich.

mehr/ als im ewigen Leben bey Ihm zuseyn/ und Ihn/ vor allen andern/ darinn zusehen. Allein Sie hat/ nach dem Willen GOttes/ ein hohes Alter/ nemlich 82. Jahr/ erreichet/ und in solcher langer Zeit nicht viel von Krankheiten / Wehtagen des Haubts und LeibsBeschwerungen zusagen gewust/ gedruckte und geschriebene Sachen ohne Brill lesen und schreiben / auch kleine Perlen/ mit männigliches Verwunderung/ einschnüren können. Wird von ihrem 41. jährriggewesenen Hofprediger Bartholomæo Hornio, wegen ihrer Frommigkeit / Freundlig- Leut- und Holtseligkeit/ Freygeb- und Gutthätigkeit gegen die Geistlichen und Armen/ auch anderer treflichen Tugenden halber/ wie nicht weniger / gerühmet / daß Sie mit grosem Kosten / den Kranken zum Besten / eine Hofapotheck unterhalten / und die Zeit ihres Lebens der Sanftmuth und Gelindigkeit in Geberden und Worten gegen männiglich auch der Demuth in der Kleidung sich beflissen habe/ seye immer bis in den Tod bey der alten Tracht geblieben / und der mancherley neuen Kleidung spinnenfeind gewesen; habe in gegenwertige gefährliche Zeiten und bevorstehende Widerwertigkeiten sich gar wol wissen zuschicken / und ofters gesaget: GOtt habe uns geschaffen/ daß wir zu diesen betrübten Zeiten leben sollen; wir müssen Ihm aushalten/ und mit dem/ was Er uns zuschicket und aufleget/ in Gedult zufrieden seyn. Massen Sie das Sprüch-Wort gebrauchet: Wer GOTT vertrauet/ hat wol gebauet. Ob Sie nun zwar in ihrem noch nicht völligem zweyjährigen Ehestand keine Erben erzeuget; so hat Sie gleichwol/ als eine grose Liebhaberin guter Kinderzucht / vier junge Herrn und fünf junge Fräulein aus dem Gräfl: Hause Schwarzburg bey sich gehabt und rühmlich erzogen. Als Sie nun 57. Jahr im Wittiben-Stand zugebracht/ auch so lange Jahr ihre anbefohlene Unterthanen Christlich/ fürsichtig/ vernünftig/ bescheidentlich/ und verständig/ in Gerechtigkeit und Friede regieret/ ist Sie den 1. Februarii 1620. gestorben / und den 8. Martii zur Neuenburg an der Weser / in das Gräfliche Hojische Begräbnis/ dem Herkomen und Gräfl: Stand gemäs/ zur Erden bestattet worden. Also sind innerhalb 30. Wochen drey fürnehme Gräfliche Personen aus diesem uralten Oldenburgischen Stam von dieser Welt geschieden.

1620.

H. Graf Anthon Günther reiset auf das Gräfl: Begräbnis gen Neuenburg an die Weser.

Hamelm: Old. Chron: fol. 430

Herr Graf Anthon Günther hatte jederzeit / sowol wegen der nahen Anverwandnis/ als insonderheit ihrer treflichen Tugenden und hohen Verstands halber / eine grose Neigung zu ihr getragen/ deswegen wolte Er selbige auch nach ihrem Tode bezeugen/ und wohnete der Gräflichen Leichbegängnis bey.

Gleichwie aber im Jahr 1582. durch ihres Sel: Eheherrn jüngern Hn. Brudern/ Graf Otten zur Hoja und Bruchhausen/ tödlichen Hintritt der Männliche Stam dieses uralten Gräflichen Hauses/ also ist mit dieser Gottseligen recht tugendhaften Gräfinn auch der Name und Titul der Grafen zur Hoja und Bruchhausen gänzlich abgangen.

Abgang des uralten Gräflichē Geschlechts zur Hoja.

Wan wir uns nun wiederum zu itziger Zeiten Zustand wenden / so hatten die Herrn General Staten der vereinigten Niderlanden negstverwichenen Jahrs den 25. Decembr. A. C. den Hn. Grafen zu Oldenburg/ mit vor Augenstellung des itzigen ganz gefährlichen Zustandes allgemeiner Christenheit/ zu Nachbarlicher guter Beywohn- und Zusammensetzung vermahnet / mit Versicherung/ daß Er jederzeit Sie/ als gute und aufrichtige Nachbarn/ sehr willig und bereit erfinden solte ꝛc. Dieses hat wolermelter Herr Graf den 21. Januarii itzlaufenden 1620. Jahrs folgenden Inhalts beantwortet; Welcher massen Er die Regierung seiner wenigē Land- und Leuten jederzeit/ ohne Ruhm zumelden/ also angestellet/ daß Er zuforders auf GOtt/ und sein allein Seeligmachendes Wort/ und diesem nach auf seine von der Göttlichen Allmacht vorgesetzte hohe Obrigkeit / und die heilsame Rechten / samt natürlicher Billigkeit / gesehen / darzu seine Benachbarte / bevorab ihre Hochmög: nach aller Gebühr respectiret und in guter Obacht gehalten/ von welchem Vorsatz Er sich kein Interesse hette abwenden lassen/ seye auch fürtan gesinnet/

Antwort.

stirbt selig.

1620.

sinnet/mit der Hülf GOttes/darinn fortzusetzen/damit niemand über Ihn zuklagen oder ungleiche Gedanken zuschöpfen befugte Ursach haben möchte. Dafern auch jemand/wer er auch seyn möchte/sich finden solte/ welcher Ihrer Hochmög: von Ihm ein anders vor- und einzubilden sich unterstehen möchte/müste es mit offenbarem Ungrund und wider Warheit geschehen. Es würden Ihre Hochmög: auch wol und nachbarlich darin handlen/wan Sie Ihm dasselbe mit seinen Umständen wolten entdecken / und keinen schädlichen Argwohn bey sich einwurzeln lassen. Gleichwie Er nun in Ihre treunachbarliche gute Gewogenheit keinen Zweifel setzte/ also were Er hingegen mit Ihnen auch hinfüro aufrichtig und treulich zu correspondiren / und daran / so viel in seinem Vermögen/nichts erwinden zulassen bereit.

Warum aber der Herr Graf diese Antwort dergestalt überschrieben/ wird aus folgendem Capitel unter vorigem Jahr leicht zuvernehmen seyn.

Viel Köpfe viel Sinne.

Wiewol nun der H. Graf zu Oldenburg eine aufrichtige Vereinigung der Westphälischen Krayß-Ständen gern befordert gesehen; So befande Er jedoch/wie schwer es seye/so viel widerwertige Köpfe unter einen Hut zubringen. Dieweil Er aber / als ein verständiger Herr/aus vorigen im Reich vorgangenẽ Händeln/unschwer vermerkẽ konte/wohinaus es endlich mit dem jüngstangesponnenen Kriegswesen laufen würde / deswegen stellete Er auf alle Vorsorge sich / zu Beschützung seiner Landen und Leuten/mit Annehmung einiger Soldthaten zu Pferd und zu Fuß/in Bereitschaft/und erinnerte unterschiedliche Evangelische Chur- und Fürsten/mit Vorstellung deren vor Augen stehenden Gefahr/dahin bedacht zuseyn/wie solchem ausgeschlagenen Feuer begegnet/ und vorgebauet werden möchte. Schickte auch in dem Merz seinen Canzler D. Protten zu Herzog Christian zu Braunschweig nach Zell/dessen Anbringen/gestalten Sachen nach / zu Erhalt- und Fortpflanzung guter Vertrauligkeit / auch Handhabung innerlicher Ruh und des gemeinen Wesens wolmeinentlich angesehen war. Schickte desgleichen/ aus itzgedachten Ursachen / den 2. Augusti seine Gesanden nach Osnabrüg an den H. Bischoffen Philipp-Sigmund/Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg.

Der H. Graf nimt / zu seiner Vertheidigung/ Völcker an.

Bemühet sich den algemeinen Frieden zuerhalten durch Schreiben und Abschickungen.

1620.

Den 17. Julii schriebe der Churfürst bey Rhein/Friederich/gecrönter König zu Böhmen/aus Prag an H: Graf Anthon Günthern dieses Inhalts: Ob Ihm/dem H: Churfürsten/ zwar ohne das wol bewust/wie der H: Graf mit besonderm Eifer / bey itzigen gefährlichen Kriegsleuften/vor die Wolfart des Heil: Röm: Reichs / und sonderlich vor die allgemeine Evangelische Religionsverwante Stände fleissig wachte/und/soviel nur müglich/nicht geschehen ließe/ daß der Feind weder durch List noch Gewalt einigem friedfertigen Stand so wenig / als Ihm und denen confœderirtẽ Königreichen und Landen / Schaden oder Verderb zufügen würde. Nichts destominder hette Er / an den H: Grafen diese gnädigste Erinnerung abzusenden / unterlassen mögen / dieweil Ihm unzweifelicher Bericht vorkommen/ daß der Marggraf Spinola/aus den Nider-Burgundischen Landen/ mit einem grossen Heer im Anzug/ und/ der Vermuhtung nach/ durch Westphalen und Sachsen und deren Herter gelegene Stifter / in das Königreich Böhmen/dafern er nicht gnugsamẽ Widerstand fünde/rücken würde: Alls ersuchte Er hiermit den Hn: Grafen / daß Er über das / was Er zuvor albereit wol thäte / noch vielmehr auf angeregtes Spanisches Volk acht geben / und / zu Abwendung desselben feindliches Fürhaben und Verderb der Länder / vor sich / und andere angesessene Reichsstände/ solche gute Versehung thun wolle/ damit ihm der Paß derer Orten nicht verstattet würde ꝛc.

Churfürst Friederichen bey Rhein schreibet nach Oldenburg.

Hispanische Kriegs-Rüstung.

Der Hispanische General Marggraf Spinola führte immittelst seine Völker über den Rhein/ und bemächtigte sich der Unter-Pfalz.

Spinola gehet in die Unter Pfalz.

Demnach im H. Reich teutscher Nation die fast allenthalben entstandene

Kriegs-

1620. Herzog Friderich Ulrich zu Braunschweig schreibet gen Oldenburg wegen des übelstandes Teutschlandes.

Kriegs-Empörung und antrohende Gefahr je länger je ärger sich ansehen ließe; Als schriebe Herzog Friederich-Ulrich zu Braunschweig den 15. Augusti an Hn: Graf Anthon Günthern / daß/ob Er zwar mit niemand in Unguten zuthun/Er jedoch nicht wissen könte/wessen sich einer zu dem andern zuversehen/zumaln sich keiner bey diesen gefährlichen Zeiten / auch dem algemeinen Evangelischen Nothleidenden Wesen / zu wol und gnugsam in acht nehmen könte/dannenhero nicht unbillig sorgfältig seyn / und dahin gedenken müste/ wie Er sich zu schuldiger Vertheidigung seiner Landen und Leuten in müglichster und guter Bereitschaft möchte finden lassen; gesinnete demnach an hochwolgedachten H: Grafen/daß Er sich negstkünftigen Monats bey der Festung Calenberg mit wolausgerüsteten Reutern einfinden wolte.

Alte Vertrauligkeit zwischen denē Fürstlich: und Gräfl: Häusern Braunschweig und Oldenburg.

Der H: Graf erinnerte sich/ welcher gestalt zwischen den hoch- und wollöblichen Vorfahren des Fürstl: Hauses Braunschweig und des Gräfl: Hauses Oldenburg / vor und nach der Belehnung/ Kraft unterschiedlicher Einigungen/eine solche starke Zusammensetzung und Vertrauligkeit jederzeit gewesen und erhalten worden/ daß das hochlöbliche Hauß Braunschweig/auf alle und jede Begebenheit / dem Gräflichen Hauß Oldenburg mit ansehnlicher Hülf beygesprungen; wie hinwieder dieses Hauß jenem/ nach Vermögen / ein gleichmässiges geleistet hette; Weiln auch der Lehenherr und Lehenträger / aus gemachtem Geding / zu einer gleichmässigen Treu gegen einander dergestalt verbunden sind/daß/wie der Lehenträger seinem Herrn/ wegen empfangenen Lehens / getreu/also auch der Lehenherr seinem Lehen Mann/wegen seinen treugeleisteten Diensten/ Treu zuerweisen / nach Art und Eigenschaft der Lehen Rechten/schuldig seyn solle; Als wolte Er sich / nach dem Exempel seiner Vor Eltern / auf begebenden unverhoften Nothfall / sowol der tragenden Lehenstück / als sonderlich der angezogenen Verwandnis und Correspondenz halber / also erzeigen / daß S. Fürstl. Gn. darab ein beharzliches Vergnügen tragen solten/ massen Er hierauf den 6. Septembris nach Zell reißte.

Der H. Graf zu Oldenburg reiset / auf Begehren/nach Zell.

Als das liebe Teutschland schon reif genug zur Straf / und der langwürige leidige Krieg albereit für der Thür ware/ muste/ zur Ergrösserung des Zorns Gottes/ noch die grose Unrichtigkeit des Münzwesens im 1619. und folgenden Jahren darzu komen/ in dem man an etlichen Orten den alten/im Röm: Reich approbirten/und mit heilsamen Reichs-Abschieden und Ordnungen gefaßten Münzvalor und Valvation verlassen/ die gebräuchliche Münze an Korn und innerlichen Güte verringert/ und dardurch Ursach und Anlaß gegeben hatte/ daß der Reichsthaler/ wie auch andere grobe güldene und silberne Sorten/ und mit demselben aller Sachen Werth von Jahren zu Jahren / ja endlichen von Monaten zu Monaten / und fast von Tage zu Tage/ so fort gestiegen/ biß es endlich/durch GOttes Verhengnis/ zu des Heil. Reichs gröSten Schaden und Zerrüttung / ja auf eine fast unerhörte und unerträgliche Theurung ausgeschlagen/ dergleichen Zerrütt- und Verwirrung in der Münz / wie anitzo im Röm: Reich / in Historien nicht zufinden ist. Ob nun wol einem solchen Unheil vorzubauen/zu Erhaltung gemeinen Wolstands und guter Policey/nicht allein viel heilsame Reichs Satzungen von der Münz angeordnet/sondern auch im H. Röm: Reich jedem Cräys zwen Tage/als der 1. Maji, und 1. Oct. benennet sind/an welchem jährlich eines jeden Cräyses Münzstände zusammen kommen/ die einländischen Reichs-Sorten/ ob dieselbe vermög des H. Reichs Ordnung an Gehalt / Schrot und Korn tüchtig gepreget und geschlagen / sowol auch die ausländische Münzen/wo solche eingeschlichen / probiren / schätzen und valviren/auch nach Befindung verwerfen/und/als falsche Münze/verbieten/in Summa alles dasjenige darauf berathschlagen und verrichten sollen / was zu Beforderung gemeiner des H. Reichs Wolfart nutz- und dienstlich seyn mag. Welche Zusamenkünften genennet werden Probation- und Valvation-Täge. So hat doch/dessen allen ungeachtet/

1620. Teutschland wird von GOtt/ nebē dem Krieg/ mit groSer Unordnung der Münz/ und daraus erfolgten vielen Irrungen schwer heimgesuchet.

Münz-Ordnungen.

Münz Probations-Täge.

Verbündnis zwischen dem Lehenherrn und Lehenträger.

☞ Hamelm: Chron: Old: fol: 304. 309. 369. &c.

1620.

achtet/bey gegenwertigen Zeiten fast ein jeder/nach seinem Gefallen/die Münze taxirt / gesteigert / verderbt und verfälschet.

Westphälisch: Cräyses Münzprobations Täge zu Cöln.

Der löbliche Niderländische Westphälische Cräys ließe durch seine Räthe/ Bottschaften und Gesanden / vermög üblichen Herkommens und Ordnung/ zu Anfang des Monats Maji und Octobris auch die ordinari Münz-Probations-Täge etliche Jahr hero in des Heil. Reichs Statt Cöln fleissig besuchen/ damit das Unwesen im Münzwerk länger nicht ersitzen / dem überaus grosen unvermeidlichen unzähligen Schaden/der durch die tägliche/zunehmende/ vielfältige Übertrettung des H. Reichs Münz-Ordnung männiglich hoch und nidern Stands begegnet/ gesteuret und eine andere beständige Richtigkeit / gemeinem Nutzen zum besten / aufgerichtet werden möge. Gleichwie nun zu solchen Probation- und Valvation Tägen alle Münzstände in ihren Cräysen entweder persönlich erscheinen/oder ihre Deputirte / mit gnugsamer Instruction, bey Straf der Erlegung des Probationtags aufgangener Kosten / und Verliehrung des Münzrechtens/abordnen/und der Münz halber Rechenschaft geben müssen; Also hat auch H: Graf Anthon Günther / als ein unmittelbares Glied und Münzstand des Heil. Röm: Reichs/ wegen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ gedachte Münz-Probations-Täge durch seine hierzu Verordnete jederzeit/auch in gegenwertigem 1620. Jahr / durch seinen Rath D. Anthon Hanfmannen / und dieses Cräyses Pfenningmeister und Secretarium zu Cöln Constantin Francot , mitbesuchen / und / altem hergebrachten Gebrauch nach / seine Stelle/ Sitz und Stimme vor dem Gräflichen Lippischen Abgeordneten einnehmen lassen. Weil aber dieser den alten hergebrachten Vorsitz widersprochen ; Als ließen die Oldenburgische Canzler und Räthe an die sämtliche zu dem negsten ordinari Probations-Tag verordnete Räthe/ Bottschaften und Gesanden einen satsamen Bericht wider den angemaßten Lippischen Vorsitz abgehen/daß nemlich aus allen und jeden vorgewesenen Cräys- auch andern Versamlungen/ und darüber gehaltenen Protocollen, auch daraus verfaßten Abscheiden und denselben Unterschriften / so in Gräflicher Oldenburgischer Archiv vorhanden / erhellete / auch sonsten den Herrn Abgeordneten sämtlich/ aus langer Beobachtung/insonderheit aber aus einem von Melchiore Goldasto von Heiminsfeld in verflossenen Jahrē in Druck ausgelassenen / und denselben samt und sonders/als seinen lieben Collegen, inscribirten Tractat, welchen er/ als ein Erfahrner/aus den Reichs- und Cräys-Verfassungen gezogen / und Catholicon rei monetariæ intituliret / gar wol bewust/ daß das Gräfliche Oldenburgische Hauß Oldenburg je und alle wege dem Gräfl: Hauß Lipp dißfals vorgezogen / und ihr gnädiger Herr / Graf Anthon Günther/wie auch ihrer Gn: hochgeehrte Vorfahren von undenklichen Jahren hero bey allen Cräys- und andern dergleichen Versamlungen/ vor demselben Hauß/ohne einigen Gegenspruch/in ruhigem Vor-gang/Sitz/ Rede/Wahl/Schluß/und Unterschrift gewesen/wie noch / inmassen solches die im Jahr 1578. zu Cöln im Hornung ; im Jahr 1581. zu Duysburg im Winter-Monat; im Jahr 1583. zu Cöln im Jenner und Weinmonat; im Jahr 1585. zu Cöln ; im Jahr 1587. zu Dortmund; im Hornung des 1595. Jahrs zu Duysburg und im Merz zu Essen ; im Merz 1596. zu Duysburg ; im Jenner 1603. zu Dortmund und allen vorgehenden und nachfolgenden Abschieden / so oft ihr gnädiger Herr und dero Vorfahren selbst / oder durch ihre geschickte Räthe und Gesanden/sich darbey eingestellet/ bezeugten. Dargegen wolgedachtem Hauß Lipp nichts zu statten käme / daß etwan auf dem im Jahr 1605. zu Duysburg und Cöln gewesenen Cräys-Tägen von Oldenburgischer Seiten Weyland Herrn Simon Grafen zur Lipp/ als Käyserlichem Subdelegirten/dieses Sitzes halber / in etwas nachgesehen / und solches/ ausser allen Zweifel/wegen einer absonder- und persönlichen Betrachtung/geschehen seyn möchte/welches dem Hauß Lippe in keine wege gedeyen könte/ als ob ihm dardurch einige

1620. den althergebrachten Vorsitz.

Erzehlung etlicher Westphälisch: Cräysversamlungen.

Der H. Graf zu Oldenburg lässet die Münz-Probations Täge mit besuchen.

und die gewönliche Stelle betretten.

Dargegen der Gräfl: Lippische Abgeordneter sich beschweret.

Gräfl: Oldenb: Räthe erweisen

1620. begängnis des Besitzes wider das Hauß Oldenburg zugewachsen seyn; besondern ihr gnädiger Herr würde dahero/ sich bey obgedachtem Besitz desto mehr zuschützen und handzuhaben/ auch solchen Besitz auf dero liebe Nachkommenden fortzusetzen/ verursacht; Zu welchem Ende Sie / die Gräfl: Oldenburgische Räthe/ im Namen ihres gnädigen Grafen und Herrn Kraft dieses Schreibens/ wider solche/ ohne Vorlegung deswegen habenden Befehls/ angemassete Prætension, wie auch dafern von mehr hoch- und wolgedachtem löbliche Hauß der Herrn Grafen zur Lippe ins künftig/ über lang oder kurtz/ darwider etwas weiter möchte gesucht werden/ eins vor alle und alle vor eins / itzt als dan und dan als itzt/ hiermit auf das zierligste wolten vorbedinget / dardurch sich verwahret / und Ihrer Gnaden Recht vorbehalten haben.

Hierauf ist bey folgenden Münzprobation Tägen von dem Gräflichen Oldenburgischen hierzu verordneten Constantin Francot / Kraft gehabten Befehl/ der Vorsitz/ Stim und Versiegelung der Büchsen / der Gebühr nach/ vertretten worden. Darbey hochrühmlich zugedenken/ daß der Herr Graf zu Oldenburg vorgedachtem Münz-Unheil die ganze Zeit hero in seinen Graf- und Herrschaften mit groser Sorgfalt abgewehret / viele daraus entstehende Irrungen verhütet/ über die Münz-Ordnung fleissig gehalten/ und die Reichs-Münz/ zu groser Beforderung Handels und Wandels / in gewönlichem Schwang und Gang erhalten habe.

Alter Sitz und Stim wird betretten.

In der Grafschaft Oldenburg ist die schädlichgesteigerte Münze nicht gestattet worden.

Nachdem die Käyserliche und Bayerische durch die erste blutige/ bey Prag auf dem Weissenberg/ den 29. Octobr. A. C. fürgangene Schlacht fast in einer glücklichen Stund ein ganzes Königreich (ausser etlichen Stätten) ja noch in die vier oder fünf statliche Fürstenthümer wieder erobert hatten / beriefe Pfalzgraf Johan/ Stathalter zu Heidelberg / H. Graf Anthon Günthern den 22. Nov. auf die zu Heilbruñ den 28. Jenners folgenden Jahrs angesetzte Zusammenkunft der unirten Ständen / mit gnugsamer Volmacht zuerscheinen / benebenst eingeführten vielen

Schlacht bey Praga auf dem Weissenberg.

Der H. Graf zu Oldenb. wird von Unirten gen Heilbrunn berufen.

und unter andern diesen Bewegungen/ weil das Feuer in unserm geliebten Vatterland alzu sehr brennete / und die mit so vielem Blut und so theuer durch unsere geehrte teutsche Voreltern erworbene Freyheit/ beneben der Evangelischen wahren Religion / in gröserer Gefahr niemals/ als eben anitzo/ gestanden; So seye es unschwer zuermessen / daß guten gedeylichen Raths / auch tapferer einmuthiger Zusammensetzung der Hertzen/ Kräften und würklichen Zusprungs niemals so hoch/ als eben zu dieser Zeit/ vonnöthen gewesen; in solchen Fällen aber nicht allein die Nothdurft an sich selbsten erforderte / sondern auch / dem Herkommen und Exempel der löblichen Vorfahren gemäß / daß sich die Evangelische Stände/ als Mitverwande/ zu gelegener Zeit und Ort unter sich selbsten zusammen verschrieben/ einfünden/ und sich / obliegender Nothwendigkeit nach/ in acht nehmen ꝛc. Welches Begehren der Einstellung hochermelter Pfalzgraf den 15. Decembr. abermal wiederholet.

Die Reichs-Stände halten sich an die Reichs-Satzungen.

Weilen in solchen und dergleichen Begebenheiten alle gehorsame Reichs-Stände an des H. Reichs heilsam verfaste Constitutiones und Einigungen sich billig halten / der Herr Graf auch aus allerhand beglaubten Anzeigungen noch zur Zeit nicht vermuthen wolte/ daß / durch die zur Hand genommene Wafen/ der Religion-Frieden solte unterbrochen werden. Als hatte Er sich anderer fremden Händel theilhaftig zumachen/ groses Bedenken/ erachtete dahero unnötig / die auf den 28. Januar. zu Heilbrun angesetzte Tagfart zubeschicken. ꝛc.

Der H. Graf trägt Bedenken die Tagfarth zu Heilbruñ zubeschicke.

Im itzgedachten Monat Decembris hat es in diesen Landen sehr stark angefangen zufrieren/ und bis in den Februarium folgenden Jahrs dermassen angehalten/ als bey Menschen Gedenken niemals geschehen.

Starker Frost.

1621.

Der Wafen Stillstand zwischen Spanien und Holland laufet zu End.

Der Stillstand der Wafen ist kein Friede/ sondern nur ein unterlassener Krieg/ bey welcher Beschaffenheit man die Gewehr nicht hinlegt / sondern nur ruhen lässet/ ist also ein kurtzer und gemässener Friede. Gleichermassen liefe der

1621. ☞ droben am 71. Bl.

im Jahr 1609. zwischen Spanien und Holland getroffene zwelfjährige Stillstand nunmehr zu Ende/und weil Herr Graf Anthon Günther/auf den fall es wiederum zu einem offenen Krieg ausschlagē solte/eine und die andere Kriegsungelegenheit besorgte; Als schickte Er bey guter Zeit zuvorders in den Grafen-Haag/und erhielte den 17. April von den Staten General der vereinigten Niderlanden/und den 20. April von Prinz Mauritzen zu Oranien die Erneuerung deren im Jahr 1617. ertheilten und bishero gehaltenen Neutralität und Salvagvardi über diese Graf- und Herrschaften gegen alle antrohende Gefahr in bester Form. Wie gleichfals Erz-Herzog Albrecht zu Burgund die vormalig ertheilte Neutralität / Schutz / Sicherheit und Befreyung von allen Einlagerungen und Kriegsbeschwerden unter dem 29. Maji erneuerte/allen Oldenburgischen Einwohnern und Unterthanen freye Nahr- und Handlung zutreiben verstattete/und seinen untergebenen Kriegsbedienten/ bey Vermeidung Seiner hohen Ungnade/ und würklichen Straf an Leib und Leben / dargegen nicht zuhandlen/anbefohlen.

Der H. Graf erhält von beyden Theilen die Erneuerung der Neutralität. ☞ am 105. und 108. Bl.

Um diese Zeit wurden fast in ganz Europa/sonderlich in Italien/ Spanien/ Burgund / und diesen angehörigen Provinzen/in den Spanischen und vereinigten Niderlanden/Engelland/in den Mitternächtigen Ländern/in Ober- und Nider-Sachsen / Beyern / Böhmen / Oesterreich/Ungarn ꝛc. solche Kriegsbereitschaften für die Hand genommen/ dergleichen zuvor / bey Menschen Gedenken / so häufig allenthalben niemand erfahren. Inmittelst wurde König Friederich/der Pfalzgraf/ mit andern/ als ein Zerstörer des gemeinen Friedens/durch des Käysers Befehl/in die Acht erkläret/ und gienge es zu Prag/mit der grosen Execution und Reformation / sehr selzam und wunderlich zu. Der Herr Graf zu Oldenburg liese solchem sorglichen gefährlichen Zustand / mit zeitigem/vernünftigem gutem Rath vorzubauen/und künftige Gefahr abzuwenden/sich euserst angelegen seyn; brachte/ zu Versicherung seines Landes / auserlesene Völker zu Fuß und zu Pferd beysammen/ und verschickte/ so wol wegen der Zollsachen/als auch fürnemlich wegen der angelegenen Ehsachen und Versicherung seines Stats/seine Räthe und Bedienten hin und wieder. Nemlich den 7. Febr. seinen Rath Christoph Pflugen und Rittmeister Otto Philipsen von Rüdigheim nach Walsrath ; den 21. Merz gedachten von Rüdigheim ins Fürstenthum Anhalt und in die Grafschaft Hanau ; den 25. April D. Malsium nach Dresden und Wien. Den 1. Maji Christoph Pflugen nach Steinburg zu König Christian zu Dennemark. Der H. Graf stellete auch/wegen der högstangelegenen Ehsachen/zwischen seinen negsten Anverwanden eine Tagfahrt auf den 15. Maji nach Goßlar an/ und begab sich selbsten dahin: alda sich zur bestimten Zeit in der Person befanden/ Fürst Rudolph von Anhalt/ Herr Günther und Herr Anthon/ Grafen zu Schwarzburg/ beneben den Abgeordneten Herrn Graf Günthers / Herrn Christians / Herrn Carl Günthers / Herrn Ludwig-Günthers / und Herrn Albrechten / sämtlicher Grafen zu Schwarzburg/ Frau Sibyllen-Elisabethen/geborner Herzogin zu Braunschweig/ vermählter Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst/ Wittib/ in Vormundschaft dero jungen Herrschaft/ als negste Anverwanden / wie auch Graf Simon zur Lipp / als ein fürnehmer / und zu bevorstehender Berathschlagung erbettener Freund. Ferner wurden verschickt den 15. Julii Canzlar Johañ Prott nach Bruchhausen/ und Gerhard von Bardeleben in Dennemark: den 1. Augusti Christoph Pflug in Dennemark / den 27. Augusti Amtman Gerhard Maas in Holland : den 6. Nov. der von Bardeleben und D. Simon Malsius nach Zerbst: den 6. Decembr. Otto Philips von Rüdigheim und D. Ulico Ummius nach Delmenhorst. Im Julio kamen von Herzogen Friederich-Ulrichen zu Braunschweig-Lüneburg Gesanden/ als der Berg-Hauptmann und Räthe / Henrich von Mengersen und Jacob Steinberg/alhier zu Oldenburg an / legten den 2. Augusti wegen Ihres gnädigen Fürsten und Herrn folgende Werbung ab ; Es were Ihrer

1621. verschikket seine Räthe hin und wieder ins Reich.

Setzet wegen der Ehsachen eine Tagfahrt an.

Starke Kriegsbereitschaften gehen überall vor.

Der H. Graf zu Oldenburg läsfet zu versicherung seines Landes werben.

Braunschweigische Gesanden kommen gen Oldenburg.

Gnaden/

1621.

Deren Anbringen wegen des Weserstroms.

Gnaden/ Gr. Anthon Günthern/ und jedermänniglich bekand/ welcher gestalt Burgermeister und Rath der Statt Bremen S. F. Gn. eine grosse Anzahl Fässer Biers anzuhalten und verderben zulassen/ jüngsthin/ und also nicht allein S. Fürstl: Gn. an dem freyen wolhergebrachten Gebrauch des Weserstroms/ sondern auch andere vornehme Fürsten/ Grafen und Stände des Röm: Reichs (darunter diese löbliche Grafschaften begriffen weren) mit Gewalt zubeeinträchtigen/ und also dardurch des Weserstroms allein/ zum höchsten Nachtheil sowol S. Fürstl: Gn: als auch l. Gn: und deren allerseits angehörigen armen Unterthanen/ zubemächtigen/ sich vermessentlich unterstanden. Solchem also länger nachzusehen/ für Dero lieben Nachkommen nicht wolte zuverantworten seyn. So hetten S. Fürstl: Gn: auf dieses in Rechten und für der Röm: Käyserl: Majest:/ Chur-Fürsten und Ständen/ auch jedermänniglich verantwortliches Mittel gedacht/ daß nemlich S. Fürstl: Gn: einen Graben über Dreye/ in dero Bottmässigkeit von dem Weserstrom an/ stechen/ und fürders durch die Grafschaft Delmenhorst und unterwarts Bremen hinwieder in die Weser führen lassen wolten/ welches füglich und wol/ mit Einwilligung der Gräflichen Delmenhorstischen Frau Wittib/ geschehen könte. Wolten demnach S. Fürstl: Gn. in Gnaden gesonnen haben/ ihrer Gnad: möchten geruhen/ neben der Gräflichen Frau Wittib zu Delmenhorst ihro

Das 124. Bl. a.

deren schriftliche Einwilligung zuertheilen/ mit dem gegenverbindlichen Erbieten/ daß Sie l. Gn: und dero Unterthanen nicht allein im Stand Rechtens/ sondern auch wider alle gewaltsame Ein- und Uberfälle der Statt Bremen/ höchster mögligkeit nach/ vertretten und allerdings schadlos halten/ wie ingleichen gedachten Graben auf ihren Kosten anrichten/ den Gräflichen Delmenhorstischen Unterthanen für ihren Abgang an Aecker/ Huthe und Weyde gebürliche Ersetzung thun/ und endlich l. l. Gnad. Gn. beyderseits und dero Unterthanen auf solchen Graben bis zu ewigen zeiten Zollfrey und ohne einzige Auflage passiren lassen wolten. S. F. Gn. weren zu mehrerer wegraum- und vorkommung allerhand widrigen Bedenken ungesäumt an die Königl: Majest: zu Dennemark/ und die Herrn Staten ihre Gesanden/ mit dien- und schicklicher Vollmacht/ abzufertigen entschlossen ꝛc.

Des H. Grafen zu Oldenburg Resolution hierauf.

Herr Graf Anthon Günther befande dieses Vorhaben/ wofern dasselbe/ durch GOTTes Segen/ ins werck gebracht würde/ Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen und Leuten/ so wol diesen Graf- und Herrschaften hochnützlich/ und gegen der Statt Bremen wider Recht und Billigkeit suchendes von jahren zu jahren/ nach eigenen Gefallen/ fort ersteigertes Monopolium und angemaßtes Staffelrecht/ darbey weder über- noch unterhalb Bremen niemand handlen könte/ ein erspriesliches erwünschtes Mittel zuseyn/ nicht zweifelende/ hochermelte Ihre Fürstl: Gnad: würden dasselbe/ dero hocherleuchtem Verstand nach/ reiflich erwogen und befunden haben/ daß man darzu mit Recht gnugsame Befügnis/ und solcher gestalt von den Bremern nichts zube-

1621.

fahren haben möchte. Ihm were von Herzen lieb/ wan er die Herrn Gesanden mit endlicher Resolution so bald versehen könte; dieweil aber die Sach wichtig were/ und die Fürstl: Fr. Wittib zu Delmenhorst sowol/ als die Hn. Vormündere/ darüber was besser vernommen/ und insonderheit mit der Königl: Majest: zu Dennemark und andern Interessenten nothwendig daraus communiciret werden müste: Über dieses itzo etzliche seiner Leuten/ denen die Beschaffenheit des Weserstroms am besten bekand/ nicht beyhanden weren; So könte Er sich anitzo umständig nicht erklären / mit gewisser Versicherung / daß Er/ dem Werk auf alle thunliche Wege nachzusinnen/ nicht abgeneigt were. ꝛc.

Schluß der oftgedachten Erzbischofl: und Oldenburgischer Ehe-Sache.

In dem ersten und dritten Capitel ersten Theils ist aus den gedruckten Erz-Bischofflichen und Oldenburgischen Acten/ Auszugs weise/ erzehlet worden/ wie zwischen dem Herrn Erzbischoffen zu Bremen/ Herzog Johan-Friderichen / und dem Hoch Gräfl: Oldenburgischen Fräulein Annen-Sophien eine wolbedächtliche/ unbedingte und unwiederrufliche Ehgelübde vorgegangen: Wie der Herr Erzbischoff die Vollziehung / balt wegen der siebenjährigen Verlängerung der Brüderlichen Vergleichung/ aufgeschoben/ balt durch Gesandschaft am Käyserlichen Hof darnach getrachtet/ daß Er/ auch nach vollnziehung des Christlichen Ehewercks/ das Erzstift behalten möchte/ zu dem End Er die vormalige Handlung wiederum anfangen wollen/ worüber aber Käyser Rudolph nicht allein gestorben/ sondern auch die vormalsgedachte Zusammenkunft beyderseits nachgeblieben. Balt hierauf hat der Herr Erz-Bischoff sich umgewendet/ und sich vernehmen lassen: Ob hette Er mit dem Fräulein sich nicht schlecht / sondern nur mit Bedingung/ wofern Er nemlich bey seiner Erz-Bischofflichen Regirung und Stift könte gelassen werden / vermählet und versprochen.

Das 83. und 84. Bl.

Herrn Graf Anthon Günthern gienge/ als einem aufrichtigen die Warheit liebenden Herrn/ über alle seine zeitliche Wolfart/ keine Sache auf dieser Welt tiefer zu Hertzen/ als eben diese/ ließe sich ofters verlauten: Er hette zwar vermeinet/ sein Hertz und Gemüth/ durch GOttes Kraft und Christliche Cavallirische Tugenden/ dermassen befestiget zuhaben/ daß/ wan Er alles Zeitliche verlieren solte/ Er dasselbe zuverschmerzen getraute: In diesem Werk aber könte Er sich selbst nicht allzeit überwinden. Schriebe zwar kurz hernach an den Herrn Erzbischoffen / und stellete der Sachen wunderlichen Verlauf GOtt anheim. Gleichwol aber konte Er sein Gemüth nicht befriedigen oder zur Ruhe bringen/ ehe und bevor solche Wege und Mittel/ so zu Erhaltung seines Hauses und der Seinigen Ehren und guten Namens erspriesslich seyn möchten/ an die Hand genommen und würcklich ausgeführet würden. Dieweil aber dem Herrn Grafen wol bekant war/ daß/ wegen der/ durch den Passauischen Vertrag/ und darauf geschlossenen Religionsfrieden/ suspendirten Geistlichen Jurisdiction, zwischen den protestirenden Evangelischen Ständen keine Ehe-Richtere zufinden/ auch hohen Standes Personen / in dergleichen Sachen ordentlichen weitläuftigen Rechtens zupflegen/ nicht wol anständig / der Herr Erzbischoff auch bey solchem Fall zumal keinem Richter / er habe Namen/ wie er wolle/ sich untergeben hette / Fräulein Anna Sophia an Zerrüttung dieses Christlichen und von GOTT selbst gestifteten Werks nicht schüldig / auch einiger Mensch auf der Welt im geringsten mit Fug und Recht wolgedachtem Fräulein etwas / so einem wolgebornen Fräulein nicht geziemet / und dardurch die Ehegelübde zuhinterziehen und umzustossen / könte beymessen / inmassen der Herr Erzbischoff selbsten dem Gräflichen / als einem recht Tugendergebenen/ Fräulein das ware Zeugnis sowol schrift- als mündlich ofters gegeben. Als wurde der Herr Graf/ obliegender Ehren- und Gewissens Nothdurft halber / nach zwantzig jähriger Gedult / andere Gegenmittel fürzunehmen genötiget. Worüber Beyde in solche weitläuftige Irrung/ und zwar so weit aneinander gerathen / daß sich Könige / Fürsten und

1621.

Grafen

1621.

Grafen beyderseits angenommen/und der Sachen sich theilhaft gemacht: worbey der Herr Graf sich also bezeiget/ daß jederman dafür gehalten/wofern Er der Sachen nicht zuviel/jedoch dasjenige gewislich gethan hette/was Ehre und Redligkeit/oder Cavallirische Gebühr/ auch sein Gräflicher Stand und Herkommen erforderte / und was ein kühnes und tapferes Gemüth wider seinen Beleidiger immer thun könte/möchte oder solte.

Dieses ist also der kurzste Verlauf der offters gedachten hochangelegenen Ehsachen/ um welcher willen der Herr Graf so unzählbar viel theils selbst persönliche Reisen angestellet/ theils durch Gesandschaften an Käyser- Königliche/ Chur- Fürst- und Gräfliche Höfe/auch andere Provincien abgehen lassen/ wie solches alles absonderlich und mit mehrerm zuerzehlen/vielmehr zumverdrieslichen Überfluß/als nötig/erachtet werden möchte/zumal die in Druck gegebene Schriften es gnugsam ausführen/ der ganze Verlauf mehrentheils noch kündig / und andere Archiven hiervon satsame Nachricht geben können.

Fürst Johann zu Anhalt wird geboren. ☞ Das 91. Bl. a Fürst Rudolph zu Anhalt stirbt.

Nachdem Fürst Rudolph zu Anhalt mit seiner Gemahlin Magdalena / geborner Gräfin zu Oldenburg / den 24. Merz Abends zwischen 7. und 8. Uhren einen jungen Prinzen / Namens Johann/gezeuget/hat Er balt darauf die Welt gesegnet / und ist den 25. Sept. zu Zerbst bey hochansehnlicher Leichbegängnis zur Erden bestattet. Weil aber der junge Prinz in der reformirten Religion hat sollen erzogen werden/als hat die Fürstliche Frau Wittib / als Mutter / sich dessen eyferigst gewegert/ und bey Käyserl: Majest: erhalten/ daß der junge Prinz in der unverenderten Augspurgischen Confession möchte erzogen werden / welches die Gottselige Fr. Mutter auch Christeyferigst/Gott zu Ehren/ Land und Leuten zum Besten/ ins werck gestellet/ ihren seligverstorbenen Eh-Herrn in Gegenwart verschiedener Fürst- und Gräflicher Personen(worunter auch Herr Graf Anthon Günther zu Oldenburg gewesen/ so/ nach geschehener Beysetzung / zu dem König in Dennemark sich begeben)auch ansehnlicher Gesanden / Fürstlich beysetzen / und folgende Schrift auf den zinnernen Sarg graben lassen / wie M. Marcus Fridericus Wendelinus Gymnasii Anhaltini Rector in Panegyrico pag. 96. & seq. meldet.

IN hoc Sarcophago conduntur Exuviæ Principis olim Illustrissimi RUDOLPHI VI. Principis *Anhaltini*, Comitis *Ascaniæ*, Domini *Servestæ & Bernburgi*, qvi JOACHIMI ERNESTI, nominis hujus primi, ex ELEONORA CHRISTOPHORI, *Ducis Wirtenbergici* filiâ, Filius: JOHANNIS II. Nepos: ERNESTI Pronepos: GEORGII SENIORIS Abnepos: SIGISMUNDI Adnepos: JOHANNIS I. Trinepos, &c. Natus est *Hatzgerodæ* ad *Harcyniam*, Anno reparatæ per CHRISTUM salutis millesimo, qvingentesimo, septuagesimo sexto: qvo denatus olim MAXIMILIANUS II. Imperator *Romanus*, & Imperii *Romani* sceptra à *Collegio Electorali* data RUDOLPHO II. 28. Octobris, horâ 8. vespertinâ. Princeps tanto natalium splendore dignis virtutibus ornatissimus: qvem cognomento sive *pium*, sive *humanum*, sive *justum*, sive *clementem*, sive *prudentem* appelles, à vero meritóq; ejus alienum nihil dixeris: de prærogativa enim in Principe mirâ æmulatione certabant invicem omnes hæ virtutes. Juvenis *Italiam* & *Germaniam* peragravit, multáq; egregiæ indolis tyrocinia apud exteros qvoq; Reges & Principes deposuit, qvos Amicos sibi virtute suâ fecit: præsentiâ famam ubiq; augente. Imperii *Romani* Electoribus *secularibus* & *Ecclesiasticis* gratissimus fuit, arbiter ab iisdem in gravissimis negotiis constitutus: Dominis Fratribus suis supra fraterni amoris modum amatus & observatus. Anno 1606. paternæ hæreditatis portionem, *Anhaltinatum Cis-Albinum*, occupavit, præstito à subditis ejusdem anni 11. Septembr. homagio: lingvis animísq; favente omni populo: gratulante sibi Principis & Domini sui præsentiam *Servestâ*, cui ab annis 36. BERNHARDO Principe, JOHANNIS II. Filio, fatis functo, fixam sedem Principi suo præstare non contigerat. Primam thalami sociam sibi asscivit DOROTHEAM HEDVVIGEN, *Celsissimi Ducis Brunovicensis* HENRICI JULII filiam, fœminei sexus ornamentum singulare, Nuptiis *Guelpherbiti*, apud socerum, præsente, præter alios Principes, serenissimo *Daniæ Rege*, CHRISTIANO IV. celebratis Anno 1605. 29. Decembris. Sustulit ex hoc matrimonio vivas, &, Dei gratiâ, adhuc superstites filias duas, DOROTHEAM & ELEONORAM. Primi verò

1621.

hujus matrimonii felicitate vix *qvadriennium* frui contigit optimo Principi: mortua enim desideratissimâ thori sociâ, anno 1609 profundum lugere luctum cœpit, qvem elugere nisi totius *triennii* spatio non potuit: qvo ad finem declinante, de thalami orbitate mutandâ deliberavit, indeq; ad secunda progressus Vota alteram sibi conjugem legit, qvam & viduam mœstissimam reliqvit, MAGDALENAM, Illustris & Generosissimi Comitis *Oldenburgici* JOHANNIS, filiam, non virtutum minus, qvàm Illustrium natalium splendore insignem: peractâ nuptiarum solennitate multorúmq; præsentiâ Procerum decoratâ, in Aula *Oldenburgica*, Anno 1612. ultimo Augusti. Ex altero hoc matrimonio utriusq; sexus prolem suscepit; Filiam primùm ELISABETHAM, adhuc superstitem: dein & Filium JOHANNEM, qvem anni hujus supra millesimum sexcentesimum vicesimi primi XXIV. Martii in lucem editum gestiente sinu excepit, & etiamnum fovet SERVESTA: Crebra sanctissimum Principem mortalitatis humanæ cogitatio & meditatio exercuit, qvam Symboli, MEMENTO MORI, freqventissimo usu, familiarissimam sibi fecit, ne imparatum & spes vitæ longas inchoantem mors obrueret. Sextus ibat elapsi modò *Augusti* dies, qvo *diarrheâ* paulo ante non nihil debilitatus, febriculâ se corripi sensit, qvæ subseqventibus diebus, cùm magis magisq; invalesceret, dubiam vitæ spem fecit. Sensit exinde Religiosissimus Princeps ad fatalem metam se appropinqvare, ideo 19. Augusti ad ministrorum qvendam ait: *Dictum Regi* HISKIÆ: Dispone domui tuæ, qvia morieris & non vives: *Idem & mihi faciendum, qvia ultimam horam mihi imminere sentio.* Itaq; protinus ultimam suam voluntatem consignari jussit, qvam & propriæ manus subscriptione firmavi tratámq; fecit. Consiliarios obtestatus, ut sancta & inviolata esset. Jussit exinde preces recitari, Psalmos cani, voce qvantumvis debili & exili ipse qvoq; cecinit, & cessante aliqvantulum vocis officio, exertâ voce dixit: *DOMINE JESU, miserere mei.* Mox Conjugem & filias circumfusas solatus, à qvestu dehortatus, & divinæ voluntati jussit acqviescere: Corpore jam ad qvietem composito singulis valedixit. Vicesimus Augusti jam illuxerat, ubi omnia ad εὐθανασίαν spectabant, jussit iterum vocari Ecclesiæ ministros & prælegi Psalm 32. plenasq; consolationum preces recitari, qvas inter, præsente Illustrissimo Fratre Dn. LUDOVICO, nec non Nepote ex Fratre, Dn. JOHANNE CASIMIRO, placidissimè exspiravit, eodem die, inter nonam & decimam matutinam, completo ætatis anno XLIV. additis novem mensibus & diebus XXII. *currente Climacterico enneatico qvinto*, Anno Salutis M. DC. XXI. Mortales exuvias Anno M. DC. XXI. XXV. Septembr. sub hac cryptâ recondi curavit Illustrissima & mœstissima vidua MAGDALENA. Exeqvias ivere Fratres Illustrissimi AUGUSTUS & LUDOVICUS, & ex Fratribus Nepotes, JOHANNES-CASIMIRUS, GEORGIUS-ARIBERTUS, LUDOVICUS: qvos Comitati Illustrissimi *Saxoniæ Duces Vinarienses*, JOHANNES-FRIDERICUS, & BERNHARDUS, *Celsissimi Ducis Brunovicensis* FRIDERICI-ULRICI & Illustrissimi Principis CHRISTIANI *Fratris* Legati: Illustres & generosissimi Comites ANTHONIUS GUNTHERUS, *Comes Oldenburgicus*, ALBERTUS-FRIDERICUS & JUSTUS GUNTHERUS, *Comites Barbeienses*; Nec non generosissimæ *Comitissæ Haringensis* Legatus.

obiit A. C. 1635. 4. Jun: Oldenb.

Vivit in Cœlis anima, suíq; corporis heîc positi societatem expetit, voti compos futura, in magno illo *Resurrectionis* die, qvem haud longè abesse scimus.

1621.

Als es nun Pfalzgraf Friedrichen/obgedachter massen/so unglücklich gelungen/ daß Er/neben einem zugefallenen Königreich/ seine Erbländer einbüssen müssen/ bemühete sich König Christian zu Dennemark-Norwegen bey dem Römischen Käyser/ daß Seine Majestät denen vorgesetzten und auf die Spitze gerichteten Mitteln die Milt- und Gütigkeit vorziehen/ den Pfalzgrafen zu gütlicher Vergleichung kommen/ und ihn/ nach geschehener gänzlichen Renunciation der Cron Böhmen/ und auf gebührende allerunterthänigste Submissions-Bezeigung/bey seinen Erb-Landen und Churfürstlichen Würden/ aus Käyserlichen Hulde und Sanftmütigkeit/ruhig verbleiben lassen möchte. So würden so viel tausend unschuldige betrübte Leute aus dem euersten jammer erlediget/ den schrecklichen Blutstürz- und Verödungen der Lauf abgeschnitten/ Friede und Ruh allenthalben wieder gestiftet/und also das H. Röm: Reich aus den letzten Zügen/worinnen es itzo zu liegen schiene/wiederum auf die Bein gebracht werden. 2c.

Das 145. Bl. a. und 146. Bl. a. Des Pfalzgrafen Zustands

Die Herrn Staten Generaln der vereinigten Niederlanden hielten mit König Christian zu Bremen eine Conferenz/ ließen zu seinem Vorhaben ihre

Conferenz zu Bremen zwischen dem Könnig zu

1621. Dennemark und den Staten Generaln.

Beyhülfe anbieten / unterredeten sich wegen Beforderung beyderseits Handels und Wandels zu Wasser und Land / und des Oresuntischen Zolls halber / auch wegen beyderseits Unterthanen in Ost-Indien vorgelaufenen Klagten. Der H. Staten Gecommittirte waren die Herrn / Voogt / Paeuw / Lyklama / Haersolte / Schaffer. Einer von diesen Herrn lösete in der Hinreise zu Delmenhorst des Abends in der Herberg eine Pistol gegen die Wand / vermeinende / sie were / gleich in Holland / von Stein. Weil aber die Kugel durch die lehmige Wand auf der andern seiten durchgienge / und einen von ihren Convoy-Reutern erlegte; nahme derselbe Herr sich solches so hart zu Hertzen / daß er wieder zurück kehrte / und gedachter Conferenz nicht beywohnete / welche / nach einiger Tagen Handlung / nur auf einen Receß ausgestellet wurde.

Unglück zu Delmenhorst.

Nachdem der ansehnliche Gefürstete Graf Ernst zu Schaumburg den 17. Julii 1621. zu Rintel an der Weser eine Universität aufrichten / das Schloß zu Bückenburg köstlich verbessern / und selbige Statt mit herrlichen Geist- und Weltlichen Gebäuen / auch Lustgärten auszieren lassen / ist er den 17. Januarii des 1622sten Jahrs ohne Leibs Erben mit Tod abgangen / und in das fast Königliche von ihm aufgerichtetes Begräbnis zu Stathagen beygesetzet worden.

Fürst Ernst zu Schaumburg gehet mit Tod ab.

1622.

Die hochschädliche Böhmische Unruh hatte nunmehr / wie eine Feuersbrunst / ihre Flamme hin und wieder / auch in solche Länder / so an sothaner Unruh ganz unschuldig waren / ausgeworfen. Graf Ernst von Mansfeld durchstreifte / im Namen Pfalz-Graf Friedrichen / seines Königes / das Ober-Teutschland / beroche sich jehands in der Pfalz mit den Käyserlichen und Bäyerischen Völkern bey Wisseloch / Wimpfen und Hagenau / hausierte hin und wieder sehr übel / und brachte / nebst seinem Anhang / den jungen ein und zwanzig jährigen Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg / Bischoffen zu Halberstatt / so weit / daß er / ungeachtet seiner Frau Mutter / und negster Königlichen und Fürstlichen Befreunden beweglicher Abmahnungen / einen zimlichen haufen Reuter und Fußknechte versamlete / und gegen End des vorigen Jahrs durchs Hessenland zu dem Mansfelder in die Pfalz stossen wolte. Weil er aber an dem Durchzug gehindert wurde / fiehle er / nach Verheerung deren von ihm berührten Länder / mit seinen Völkern / im anfang dieses 1622. Jahrs feindlicher weise in den Westphälischen Crays / bemächtigte sich der Lippstatt / Soest / Paderborn / Hamm / und anderer Pässen / brandschätzte die Erz- und Stifter / als ein Pfaffen-Feind / machte statliche Beuten / und brachte dardurch eine solche Armee auf die Beine / daß zubesorgen stunte / es möchte der ganze Kriegsschwarm und Landsverderbliche Unruh sich in diesen Crays nachziehen. Der H. Graf zu Oldenburg war zwar der gänzlichen Hofnung / es werde Ihm / als einem Neutralen Stand / und der sich einer oder der andern Parthey niemals theilhaft gemacht / hierdurch keine Gefahr zuwachsen. Dieweil jedoch bekant / und es die tägliche Erfahrung bezeugte / daß / bey solchen Fällen / auch wider der Generaln und Befehlhaber Willen und Befehl / sich allerhand Unheil begeben könne / und zu zeiten die unschuldige dem Feur Negstgesessene mitleiden müßten. Als schickte der Herr Graf gar frühzeitig / wegen verschonung seiner Landen / zu itzgedachtem Herzog Christian / welcher sich den 3. April zur Lipp dahin erklärete / daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / nebst allem Zubehör / mit keinen Durchzügen / Einlagerungen / oder andern Beschwerungen solten belegt werden / ertheilte auch deswegen an alle unterhabende Völker einen ernsten Befehl / diesem nachzuleben / gestalt dan auch dieser beschehenen Zusage eine völlige Gnüge hernacher geleistet worden.

Der H. Graf zu Oldenburg erhält von Herzog Christian eine Salvaguarde.

Die Böhmische Unruh greift um sich.

Graf Ernst von Mansfeld verrichtete Thaten.

Herzog Christians zu Braunschweig Kriegszug.

Als König Philips der III. zu Hispanien den 21. Merz A. C. zehen Tage vor dem End des gemachten Stillstands / und Erz-Herzog Albrecht zu Oesterreich / Fürst der Niederländischen Provincien / die Liebe seines Volks und Perle seiner zeit / den 12. Julii / beide im verwichenen 1621sten Jahr mit Tod / und / mit diesem letzten der Mannsstam Käysers Maximilians II. abgangen /

König Philips 3. zu Hispanien und Erz-Herzog Albrecht zu Oesterreich sterben.

1622.

erhielte Herr Graf Anthon Günther an dem Brüsselischen Hof/im Namen König Philipsen des IV. zu Hispanien/den 4. Julii itzlauffenden Jahrs einen Schein/daß er zu beqvemer zeit und Gelegenheit die Erneurung der Lehen-Empfängnis über die Herrschaft Jhever gesucht hette.

Herzog Christian geht nach dem Rhein/ wird bey Högst geschlagen.

Vorgedachter Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg befande sich itzo acht tausend zu Fuß und sechs tausend zu Pferde stark/wolte der nunmehr schier verlornen Pfalz zu Hülfe kommen/und zu Graf Ernsten zu Mansfeld stossen/ruckte im May Monat aus Westphalen/gienge auf Hildesheim/ durch Thüringen/das Stift Fulda/ die Wetterau nach den Rheinischen Landen/pressete aller Orten Gelt aus/wurde aber bey Högst am Mayn den 20. Junii von dem Bayerischen General Tilly und Don Consalvo de Cordua geschlagen. Weil nun Graf Ernst von Mansfeld an der Bergstrassen vorhin auch zimlich eingebüsset/und sich in den Fuchsbalg gewickelt hatte/rückten sie beide hinauf nach Manheim/und förters nach dem Elsaß/durchstreiften und brandschatzten dasselbe/beneben andern Ländern/bis gar an die Frantzösische Grentzen. Niemand konte wissen/wo sich der Mansfelder mit seinen bey sich habenden acht tausend zu Fuß und sechs tausend Reutern/hinwenden würde/bevorab weil er vier Parteyen zugleich/ als dem Käyser/den Königen zu Hispanien und Frankreich/und den vereinigten Niderlanden/seine Dienste mit groser Arglistigkeit angebotten hatte/bis er endlich/beneben Herzog Christian zu Braunschweig/welcher 6000. zu Fuß und 72. Cornet Reuter noch stark war/ den 9. Augusti/auf Auszahlung sechs mal hundert tausend Gülden in drey Monden/den Herrn Staten der vereinigten Niederlanden einen Reuterdienst zuerweisen/versprochen. Begaben sich darauf mit ihren Völkern durch das Westerzeich über die Saar/setzten bey Metz über die Mosel nach dem Herzogthum Lützelburg/verursachten allenthalben mit ihrem Übelhausen einen grossen Schrecken/und schlugen sich an den Brabandischen Grentzen den 19. Au-

Der Gr. von Mansfeld leget neben dem Fuchsbalg eine Löwenhaut an.

Schlacht bey Fleru.

gusti bey der Abtey Villoes um Fleru mit Don Consalvo de Cordua; in welcher blutigen Schlacht Herzog Christian in den linken Arm einen Schuß bekommen/worauf Er/benebenst dem Mansfelder und den überbliebenen Hunger und Kumer gewohnten Völkern/nach hinterlassung aller Gestücken und Pagagie/in grosser Unordnung auf Gissingen/langs Tienen/Hasselt/ auf Postel gezogen/woselbst er den verletzten Arm/wegen des darzu geschlagenen kalten Brandes/zwar nicht ohne geringe Lebensgefahr/aber mit sonderer Grosmühtigkeit/als ein andrer Mutius Scævola/abnehmen lassen. Nachdem sie/innerhalb elf Tagen/wol neun und fünfzig Teutscher Meilen gereiset/ unter der kurzen zeit dreymal mit dem Feind geschlagen/und 4000. Mann hinterlassen hatten/erreichten sie den 2. Septembr. die Langestrassen/und erfrischeten sich daselbst/wegen der Ankunft der Statischen Reuter/wieder. Balt hernach ließ Herzog Christian Reichsthaler schlagen/mit einem Rappier in der Hand und dieser Beyschrift: ALTERA RESTAT. Auf der andern Seiten: GOTTes Freund/der Pfaffen Feind.

1622.

Herzog Christian verlieret seinen linken Arm.

Weil nun den Holländern an Bergen ob Zoom/welches der Spanische Marqvis Spinola/(nachdem Graf Henrich von Bergen/im Namen des Königs zu Hispanien/vorher Gülich eingenommen) belägert hatte/soviel gelegen war/als versahen sie den Mansfelder mit Gelt und frischem Gewehr vor sein Volk/und befahlen ihm/sich zu Printz Moritzen/um Bergen ob Zoom zuentsetzen/zuverfügen/welches auch glücklich angienge.

die Holländer entsetzen Bergen ob Zoom.

Nach diesem Entsatz verlegten die Herrn Staten ihre Völker/wegen herannahender Kälte/in die Besatzungen/ den Grafen von Mansfeld aber dankten sie den 15. Octobr. ab mit seinem Volk/bestehend ungefehr annoch in 2000. zu Fuß und 3000. zu Pferd/ welcher darauf/beneben seinem Volk/ auch sechs im Haag empfangenen Stükken Geschütz/und allem Zugehör/sich auf der Ussel bis nach Deventer begeben/ das Schloß Raßfeld erobert/Bockholt

Der abgedankte Mansfelder gehet aus Niderland durch Westphalen.

und an-

1622.

und andere Oerter gebrandschätzet / Dorsten und selbigen Passes an der Lippe sich bemächtiget/seinen Zug fort nach der Lippstatt und Stift Münster gesetzet/die Stättlein Meppen/Kloppenburg/ Wildeshausen und andere Oerter erobert / besetzet / und darinnen mit Raub und Brand sehr übel gehandelt hat.

fällt in Ostfriesland. Der Grafschaft Ostfriesland Lager und Eigenschaft.

Diesem Beginnen zuwiderstehen / setzte der Graf von Anholt mit etlichen tausend Mann zu Roß und Fuß unter Düsseldorf über Rhein / und zog auf Essen/ Arnsperg und Paderborn. Der Mansfelder aber ruckte immittels vor Martini in die reiche und fette Grafschaft Ostfriesland / welche länglich und schmal ist / fängt sich an von dem Meer Schoos / Dullart genant / und dem ausgang der Embs/und erstrecket sich nach dem Meergestade bis an die Oldenburgische Herrschaft Jhever. Hat gegen Mittag das Stift Münster und die Grafschaft Oldenburg. Die Stätte darin sind Embden/Norden/Aurich/ Esens und Witmund / mit einigen festen Schlössern/darunter sonderlich das Schloß Orten gegen Lier oder Lera über/wo die Læda in die Embs fällt/sehr fest ist: desgleichē Stickhausen und Friedeburg gegen die Oldenburgische Grenzen. Hat statliche Dörfer und Meyereyen mit einem wolerbauten fruchtbaren Boden/und guten feisten Weyden/ dahero statliche Pferde/sehr grose Kühe und Schafe / mit einem grossen Überfluß an Milch/Butter und Käse/ darin befindlich / so wegen ihrer Güte/ zu der Einwohner merklicher Nahrung / weit und breit verführet werden. Dem Land ist wegen des Lagers/der See/Dullart/ Morastes gegen das Stift Münster/ und dan der Sielen oder Schleussen halber / welche man in zeit der Noht aufziehen / und das Land ins Wasser setzen kan/nicht füglich beyzukommen/ wan nur die Einwohner das Schwerth mit offenen Augen / zugehanen Fäusten/frischen Hertzen und zusammen gesetzter Macht wider ihren auswertigen Feind/so ihnen einfallen wil/ergreiffen. Allein es ist der bisherige Widerwillen zwischen den Herrn Grafen zu Ostfriesland und der Statt Embden aus den

ist ein fruchtbares fettes und gegen einen überfall ein festes wolverwahrtes Land.

Zwiespalt zwischen den Hn. Grafen und der

actis publicis und andern Historien satsam/ wie auch aus des Leeuwe Aitzema Niderländischen Historien 1. Th. 2. Buchs am 209. und folgenden Bl: bekant / was Herr Graf Enno zu Ostfriesland wegen wieder erhaltung der Festung Lier Ort mit den Herrn Staten Generaln vor Zwiespalt gehabt / und durch gütliche Handlung die Neutralität gesuchet hat. Bey welcher Gelegenheit der Gen. von Mansfeld/ und zwar nicht ohne verdacht einiger Holländischen Herrn vorbewust (wie Aitzema am 228. 230 314. 315. 389. 390. Bl. selbsten nachgiebet) ganz unvermutheter weise in Ostfriesland einfihle/lägerte seine hungerige nackige Soldthaten in der reichen Hausleuten und Bauren Häuser/und forderte von Graf Ennen dreymal hundert tausend Rthalr: mit dem Erbieten/nach deren Erlegung sein Volk wieder aus dem Land zuführen/ bemächtigte sich unterdessen/vor erhaltener Erklärung/fast aller seiner Festungen und Schlösser ohne besondern Widerstand/weil der Herr Graf von Ostfriesland gantz ohne Waffen war/und sich keines Feindes versehen hatte. Also rückten und verlegten sich die Mansfelder bis an die Oldenburgische Grenzen/nahmen Herrn Graf Ennen selbsten gefangen / schändeten die Weiber und Jungfrauen/verstrickten die Rentmeistere und andere Bedienten / brandschatzten einen jeden nach Belieben/und verderbten alles mit plündern / rauben und brennen ärger als die Türken selbsten.

1622. Statt Embden.

Der Gr. von Mansfeld fordert eine grose Geldsum̃ und hauset übel.

Dem Herrn Grafen zu Oldenburg wolte das Feur etwas zunahe kommen/ deswegen ließe Er seine Grenzhäuser mit geworbenen und Landvölkern/auch aller Nothdurft wol versehen/ berichtete solches der Fürstlichen Frau Wittib zu Delmenhorst / damit dasselbe feste Hauß gleichfals in guter obacht möchte gehalten werden.

Der H. Graf zu Oldenburg besetzet die Grenzhäuser.

Der Graf von Mansfeld war in Ostfriesland noch nicht warm worden/ so schickte er den 7. Nov. Rittmeister Brand von Bardeleben anhero gen Oldenburg mit dem Anbringen und Ersuchen: 1. Daß Ihre Gn. den Hispanischen den Paß durch Ihro Graf- und Herrschaften versperren. 2. Dar-

Des Grafen von Mansfeld Begehren an den Herrn Grafen zu Oldenburg.

1622.

erhielte Herr Graf Anthon Günther an dem Brüsselischen Hof/im Namen König Philipsen des IV. zu Hispanien/den 4. Julii itzlauffenden Jahrs einen Schein/daß er zu beqvemer zeit und Gelegenheit die Erneurung der Lehen-Empfängnis über die Herrschaft Jhever gesucht hette.

Herzog Christian gehet nach dem Rhein/ wird bey Högst geschlagen.

Vorgedachter Herzog Christian zu Braunschweig-Lüneburg befande sich itzo acht tausend zu Fuß und sechs tausend zu Pferde stark/wolte der nunmehr schier verlornen Pfalz zu Hülfe kommen/und zu Graf Ernsten zu Mansfeld stossen/ ruckte im May Monat aus Westphalen/ gienge auf Hildesheim/ durch Thüringen/ das Stift Fulda/ die Wetterau nach den Rheinischen Landen/pressete aller Orten Gelt aus/wurde aber bey Högst am Mayn den 30. Junii von dem Bayerischen General Tilly und Don Consalvo de Cordua geschlagen. Weil nun Graf Ernst von Mansfeld an der Bergstrassen vorhin auch zimlich eingebüsset/ und sich in den Fuchsbalg gewickelt hatte/ rückten sie beide hinauf nach Manheim/und förters nach dem Elsaß/durchstreiften und brandschatzten dasselbe/beneben andern Ländern/ bis gar an die Frantzösische Grentzen. Niemand konte wissen/wo sich der Mansfelder mit seinen bey sich habenden acht tausend zu Fuß und sechs tausend Reutern/hinwenden würde/bevorab weil er vier Parteyen zugleich/ als dem Käyser/den Königen zu Hispanien und Frankreich/ und den vereinigten Niderlanden/seine Dienste mit groser Arglistigkeit angebotten hatte/bis er endlich/ beneben Herzog Christian zu Braunschweig/ welcher 6000. zu Fuß und 72. Cornet Reuter annoch stark war/ den 9. Augusti/ auf Auszahlung sechs mal hundert tausend Gülden in drey Monden/den Herrn Staten der vereinigten Niederlanden einen Reuterdienst zuerweisen/versprochen. Begaben sich darauf mit ihren Völkern durch das Westerreich über die Saar/setzten bey Metz über die Mosel nach dem Herzogthum Lützelburg/ verursachten allenthalben mit ihrem Übelhausen einen grossen Schrecken/ und schlugen sich an den Brabandischen Grentzen den 19. Au-

Der Gr. von Mansfeld leget neben dem Fuchsbalg eine Löuenhaut an.

gusti bey der Abtey Villoes um Fleru mit Don Consalvo de Cordua; in welcher blutigen Schlacht Herzog Christian in den linken Arm einen Schuß bekommen/ worauf Er/ benebenst dem Mansfelder und den überbliebenen Hunger und Kumer gewohnten Völkern/nach hinterlassung aller Gestücken und Pagagie/ in grosser Unordnung auf Gissingen/langs Tienen/Hasselt/ auf Postel gezogen/woselbst er den verletzten Arm/ wegen des darzu geschlagenen kalten Brandes/zwar nicht ohne geringe Lebensgefahr/ aber mit sonderer Grosmühtigkeit/als ein andrer Mutius Scævola/abnehmen lassen. Nachdem sie/innerhalb elf Tagen/wol neun und fünfzig Teutscher Meilen gereiset/ unter der kurzen zeit dreymal mit dem Feind geschlagen/ und 4000. Mann hinterlassen hatten/ erreichten sie den 2. Septembr. die Langestrassen/ und erfrischeten sich daselbst/ wegen der Ankunft der Statischen Reuter/ wieder. Balt hernach ließ Herzog Christian Reichsthaler schlagen/mit einem Rappier in der Hand und dieser Beyschrift: ALTERA RESTAT. Auf der andern Seiten: GOTTes Freund/ der Pfaffen Feind.

Schlacht bey Fleru.

Weil nun den Holländern an Bergen ob Zoom/ welches der Spanische Marqvis Spinola/ (nachdem Graf Henrich von Bergen/ im Namen des Königs zu Hispanien/ vorher Gülich eingenommen) belägert hatte/soviel gelegen war/ als versahen sie den Mansfelder mit Gelt und frischem Gewehr vor sein Volk/und befahlen ihm/sich zu Printz Moritzen/um Bergen ob Zoom zuentsetzen/zuverfügen/ welches auch glücklich angienge.

Die Holländer entsetzen Bergen ob Zoom.

Nach diesem Entsatz verlegten die Herrn Staten ihre Völker/wegen herannahender Kälte/in die Besatzungen/ den Grafen von Mansfeld aber dankten sie den 15. Octobr. ab mit seinem Volk/ bestehend ungefehr annoch in 2000. zu Fuß und 3000. zu Pferd/ welcher darauf/ beneben seinem Volk/ auch sechs im Haag empfangenen Stükken Geschütz/ und allem Zugehör/ sich auf der Ussel bis nach Deventer begeben/ das Schloß Raßfeld erobert/Bockholt

Der abgedankte Mansfelder gehet aus Niderland durch Westphalen.

und an-

1622.

und andere Oerter gebrandschätzet / Dorsten und selbigen Passes an der Lippe sich bemächtiget/seinen Zug fort nach der Lippstatt und Stift Münster gesetzet/die Stättlein Meppen/Kloppenburg/ Wildeshausen und andere Oerter erobert / besetzet / und darinnen mit Raub und Brand sehr übel gehandelt hat.

fällt in Ostfriesland. Der Grafschaft Ostfriesland Lager und Eigenschaft.

Diesem Beginnen zuwiderstehen / setzte der Graf von Anholt mit etlichen tausend Mann zu Roß und Fuß unter Düsseldorf über Rhein / und zog auf Essen/ Arnsperg und Paderborn. Der Mansfelder aber ruckte immittels vor Martini in die reiche und fette Grafschaft Ostfriesland / welche länglich und schmal ist / fängt sich an von dem Meer Schoos / Dullart genant / und dem ausgang der Embs/und erstrecket sich nach dem Meergestade bis an die Oldenburgische Herrschaft Jhever. Hat gegen Mittag das Stift Münster und die Grafschaft Oldenburg. Die Stätte darin sind Embden/Norden/Aurich/ Esens und Witmund / mit einigen festen Schlössern/darunter sonderlich das Schloß Orten gegen Lier oder Lera über/wo die Læda in die Embs fällt/sehr fest ist: desgleichē Stickhausen und Friedeburg gegen die Oldenburgische Grenzen. Hat statliche Dörfer und Meyereyen mit einem wolerbauten fruchtbaren Boden/und guten feisten Weyden/ dahero statliche Pferde/sehr grose Kühe und Schafe / mit einem grossen Überfluß an Milch/Butter und Käse/ darin befindlich / so wegen ihrer Güte/ zu der Einwohner merklicher Nahrung / weit und breit verführet werden. Dem Land ist wegen des Lagers/der See/Dullart/ Morastes gegen das Stift Münster/ und dan der Sielen oder Schleussen halber / welche man in zeit der Noht aufziehen / und das Land ins Wasser setzen kan/nicht füglich beyzukommen/ wan nur die Einwohner das Schwerth mit offenen Augen / zugethanen Fäusten/frischen Hertzen und zusammen gesetzter Macht wider ihren auswertigen Feind/so ihnen einfallen wil/ergreiffen.

ist ein fruchtbares festes und gegen einen überfall ein festes wolverwahrtes Land.

Allein es ist der bisherige Widerwillen zwischen den Herrn Grafen zu Ostfriesland und der Statt Embden aus den actis publicis und andern Historien satsam/ wie auch aus des Leeuwe Aitzema Niderländischen Historien 1. Th. 2. Buchs am 209. und folgenden Bl: bekant / was Herr Graf Enno zu Ostfriesland wegen wieder erhaltung der Festung Lier Ort mit den Herrn Staten Generaln vor Zwiespalt gehabt / und durch gütliche Handlung die Neutralität gesuchet hat. Bey welcher Gelegenheit der Gen. von Mansfeld/ und zwar nicht ohne verdacht einiger Holländischen Herrn vorbewust (wie Aitzema am 228. 230 314. 315. 389. 390. Bl. selbsten nachgiebet) ganz unvermutheter weise in Ostfriesland einfihle/lägerte seine hungerige nackige Soldthaten in der reichen Hausleuten und Bauren Häuser/und forderte von Graf Ennen dreymal hundert tausend Rthalr: mit dem Erbieten/nach deren Erlegung sein Volk wieder aus dem Land zuführen/ bemächtigte sich unterdessen/vor erhaltener Erklärung/fast aller seiner Festungen und Schlösser ohne besondern Widerstand/weil der Herr Graf von Ostfriesland gantz ohne Waffen war/und sich keines Feindes versehen hatte. Also rückten und verlegten sich die Mansfelder bis an die Oldenburgische Grenzen/ nahmen Herrn Graf Ennen selbsten gefangen / schändeten die Weiber und Jungfrauen/verstrickten die Rentmeistere und andere Bedienten / brandschatzten einen jeden nach Belieben/und verderbten alles mit plündern / rauben und brennen ärger als die Türken selbsten.

Der Gr. von Mansfeld fordert eine grose Geldsum̃ und hauset übel.

Dem Herrn Grafen zu Oldenburg wolte das Feur etwas zunahe kommen/ deswegen ließe Er seine Grenzhäuser mit geworbenen und Landvölkern/auch aller Nothdurft wol versehen/ berichtete solches der Fürstlichen Frau Wittib zu Delmenhorst / damit dasselbe feste Hauß gleichfals in guter obacht möchte gehalten werden.

Der H. Graf zu Oldenburg besetzet die Grenzhäuser.

Der Graf von Mansfeld war in Ostfriesland noch nicht warm worden/ so schickte er den 7. Nov. Rittmeister Brand von Bardeleben anhero gen Oldenburg mit dem Anbringen und Ersuchen: 1. Daß Ihre Gn. den Hispanischen den Paß durch Ihro Graf- und Herrschaften versperren. 2. Dar-

Des Grafen von Mansfeld Begehren an den Herrn Grafen zu Oldenburg.

Zwiespalt zwischen den Hn. Grafen und der

1622.

gegen ihm offen halten / 3. darneben Werbung gestatten/und dan 4. ihm mit 150. tausend Rthlr: / anleihungsweise / gegen gebührende Versicherung / behülflich seyn möchten.

Des H. Grafen zu Oldenburg Erklärung.

Nach gehaltenem Bedenken hat der Herr Graf / als ein Neutral Stand des Heil. Röm: Reichs / in eigener Person gegen ermelten Rittmeister Morgens am 9. Nov. sich also erkläret: Daß Er zwar andern Völkern / nach aller Möglichkeit / den Durchzug zuverhindern und abzuwenden erbietig / verhoffte aber / der Herr General / Graf von Mansfeld / würde ebenmässig / zu besserer fortsetzung solcher Erklärung / seine Graf- und Herrschaften mit Durchzügen verschonen / zumal Er / beneben seinen Land und Leuten / von beyden kriegenden Theilen mit ansehnlichen Neutralitäten / und darauf begründeten Salvagvardien oder Schirmbriefen verwahret were / in welchen Schranken Er sich billich zuhalten hette. Der Werbung halber hielte der Herr Graf darfür / daß dieser Oerter nunmehr wenig Soldthaten aufzubringen / über dieses würde solches ihm zum grosen Nachtheil gereichen. Betreffend die Anleyhung / hette Er sich / durch das vorgewesene Teichwerk / Unterhaltung mehrerer Reuter und Soldthaten / als sonsten Seinem Auskommen erträglich / eine zeithero sehr erblöset: auch weren die Unterthanen durch Abfall des Viehes und Miswachsende Jahren dermassen verderbet / daß sie die jährliche Pflichten abzutragen nicht wol vermöchten. ꝛc. Verhoffte also der Herr General Ihn dißfals unfreundlich nicht verdenken würde / in mehrer Erwegung / da gleich die Unvermögenheit nicht im weg stünke / daß jedoch solche Erweisung vom andern Theil vor einen Einbruch der Neutralität möchte angezogen / und dardurch demselben / zu dergleichen und mehrern Anforderungen / Anlaß und Ursach gegeben werden.

Besser ists / gleich abgeschlagen / als lang vertrösten.

Der H. Graf zu Oldenburg beschickt den Grafen von Mansfeld.

Damit aber der Herr Graf zu Oldenburg seine Landsvätterliche Sorgfalt / zu beständiger Erhaltung der Neutralität / und abwendung aller Widerwertigkeit / um so viel damehr erweisen möchte / ordnete Er mit dem Rittmeister seinen Drosten zu Jhever / Hermañ von der Decken / an den Grafen von Mansfeld ab / und ließe / mit vorwendung allerhand Bewegnissen / ersuchen / die Verordnung zuthun / damit seine Graf- und Herrschaften mit Durchzügen / Einlagerungen / Raub- und Plünderungen verschonet / auch Ihm nichts angemuthet werden möchte / so der Neutralität zuwider laufen könte / mit Erbieten / die Päsſe gegen männiglichen / eusserſten vermögens / zuversichern.

Dessen von Mansfeld Zusage wegen verschonung des Landes.

Worauf ermelter von der Decken am 12. Nov. zwey Schreiben zurück gebracht / mit dem Inhalt: daß des Herrn Grafen Land und Leute solten verschonet werden / jedoch daß der Herr Graf den Paß am Ellenser Teichwerk mit einer Feldschanzen versehen / oder ihm / dem Mansfeld / solches zuthun verstatten möchte. Worauf der Herr Graf zu Oldenburg solche Versicherung des Ellenser Passes / und denselben mit Soldthaten / bis zur ehesten aufwerfung der Schanzen nothwendige Anordnung geschehen möchte / versehen zulassen zusagte.

Der Ellenser Damm wird bewachet.

Ob nun wol der Herr Graf verhoffet / es würde bey solchem Erbieten allerdings verblieben seyn; So ruckte der Mansfelder selbsten / ganz unversehener weise / den 15. Nov. mit 9. Compagnien zu Fuß / und dreyen Stücken Geschütz / ins Amt Neuenburg / und bemächtigte sich des Passes am Ellenser Teichwerk / welcher damals nur mit 12. Mann besetzet war.

Der Gr. von Mansfeld fält ins Oldenburger Land.

So balt / fast in selbiger Stund / wurde ein Schreiben vom General Mansfeld alhier eingebracht / Inhalts: Als hette er seinen General Wachtmeister und Obristen Joachim von Karpezon an den Herrn Grafen zu Oldenburg geschicket / und weil er nochmals / wegen des Passes bey dem Teich eine Feldschanze zumachen / högstnötig befunden / als würde solches dem Herrn Grafen zu Oldenburg nicht entgegen seyn; sintemal Ihm hieraus im geringsten nichts nachtheilig wiederfahren solle / wie man von gedachtem Obristen Karpezon vernehmen würde.

Wil eine Schanze bey Ellens aufwerfen.

Auf

1622. Der Herr Graf schickt abermal zum Gr. von Mansfeld.

Auf solches unverhoftes Zumuthen/ auch weilen erwehnter Obrister noch nicht alhier angelangt/fertigte der Herr Graf zu Oldenburg abermal seinen Drosten zu Jehver Herman von der Decken an den General Mansfeld ab/ mit dem Anbringen: Sein gnädiger Graf und Herr hette mit keinem Theil/ wie ihm/ dem H. General/ selbsten bewust/ in Ungutem zu schaffen/ vielweniger zu einiger Beleidigung Ursach gegeben/ sondern were vielmehr von den Herrn General Staten der vereinigten Niderlanden/ wie auch Prinz Mauritzen mit statlichen Salvagvardien versehen ꝛc. Ersuchte ihn also alle Umstände wol zubetrachten/ der vorgeschehenen Versprechung nach/ seinen gnädigen Grafen und Herrn bey der wolerhaltenen Neutralität zulassen/ und die unfehlbare Verordnung zuthun/ damit nicht allein das eingelagerte Volk wieder abgefordert/ und die Aufwerfung der Schanzen abgestellet/ sondern auch allen und jeden Kriegs-Bedienten/ sich aller Einfällen in das Oldenburgische Gebiete zuenteusern/ und dieselbe Einwohner in keinerley weise zubeträngen/ starker Befehl ertheilet werden möchte. Dargegen were sein gnäd. Herr Erbietens/ auf dem Damm eine Schanze unfehlbar aufzuwerfen/ und dieselbe/ wie auch alle andere Pässe/ nach aller Nothdurft zuversehen/ daß ihm oder denen in Ostfriesland eingelagerten Völker zu Roß und Fuß aus seines gnäd. Herrn Graf- und Herrschaften kein Ungemach zugezogen werden solte/ oder möchte.

Der Gr. von Mansfeld besetzet den Ellenser Dam.

Immittelst als den 16. dieses Monats Novembr. hatte der Graf von Mansfeld sich selbst nach dem Teichwerk begeben/ und/ unerachtet des Amtmanns von der Neuenburg Gegeneinrede/ solchen Pass mit drey Compagnien zu Fuß besetzen lassen.

Der Droste von Jhever brachte den 17. dieses solchen Bericht ein: der Herr General hette zwar fürgegeben/ daß die 9. Compagnien zu Fuß/ wider seinen Willen/ in die Grafschaft Oldenburg sich eingelägert/ es auch so balt wieder verlassen hetten; allein mit dem Damm könte es nicht anders seyn/ den Pass müste er zu seinem Willen behalten.

Der Herr Graf schickte seinen Amtman zur Neuenburg Gerhard Maasen in Holland zu den Herrn Staten Generaln und Prinz Mauritzen von Uranien/ liese dieselbe alles/ was bishero mit dem Grafen von Mansfeld vorgangen/ berichten/ und darneben anfügen/ welcher gestalt seine nicht allein in GOtt ruhende Vorfahren/ sondern auch Er bey dem vorgewesenen langwürigē Niderländischen Kriegswesen/ aller aufrichtigen Neutralität/ getreuer Nachbarlicher Beywohnung/ und dagegen die vereinigte Niderländer in allen Begebenheiten wolgenehmer Bezeigung sich beflissen/ dahero Er auch vor wenigen Jahren so wol von den Hispanischen/ als auch von ihnen das Recht der Neutralität und darauf begründete statliche Schutzbriefe erlanget. Wan er aber gegenwertig zu einigem Bruch der Neutralität von dem von Mansfeld solte gedrungen werden/ so stünte zubesorgen/ daß über kurtz oder lang die Hispanische die vorgangene Einbrechung der Neutralität/ zu einem Schein/ anziehen/ und sich an einem oder andern Ort seiner Hafen oder Strömen bemächtigen würden/ dardurch den vereinigten Niderlanden ein unsäglicher und fast unwiederbringlicher Schade und Nachtheil könte zugezogen werden/ welches alles itzo/ da Er und seine Unterthanen unbetränget verblieben/ zuverhüten stünte. Ersuchte demnach Ihre Hochmög: und Excell. bey dem Herrn von Mansfeld und dessen Bedienten zuverfügen/ damit Er und die seinige mit Einlagerungen/ Durchzügen und andern Beschwerungen allerdings verschonet/ bey dem Rechten der Neutralität erhalten/ und Ihm die Mittel gelassen werden möchten/ dardurch Er gleichfals bey dem andern Theil die Verwegerung des Passes/ auch alle andere Zumötigung/ verhüten und abwenden könte.

1622. Der H. Graf zu Oldenburg schickt in Holland.

Obrister Karpezon kömt gen Oldenburg.

Den 18. dieses kam der Obrister und General-Wachtmeister Karpezon nach Oldenburg/ und begehrte an den Herrn Grafen daselbsten wegen seines Generals Grafen zu Mansfeld:

Erstlich/

1622. Dessen Anbringen wegen des Grafen von Mansfeld.

Erstlich/daß S. Liebde dem Feind keinen Paß in die Grafschaft Embden gestatten; 2. In diesen Graf- und Herrschaften ihm freye Werbung vergönnen/und alles Volk/so zu ihm begehrte/ ungehindert durchziehen lassen. 3. Seinen Völkern durch diese Landen Paß und Repaß nach dem Stift Paderborn und andere Oerter geben. 4. Ihm bey dem Teich und Paß zu Ellens eine Schanze aufwerfen zu lassen vergönnen möchte/ welches dieser ganzẽ Landschaft unschädlich und unnachtheilig seyn solte. Des Schlosses und der Statt Jhever wolte er gern lassen verschonet bleiben. 5. Ihm 100000. Reichsthlr: vorlehnen möchte/mit versprechẽ/selbige gegen gnugsame Versicherung iñerhalb 4. Monden wiederum unfehlbar zuerlegen und zubezahlen. 6. Hingegen wolte Er die ernstliche Versehung thun/ daß diese Graf- und Herrschaften von aller Brandschatzung und anderm Ungemach entübriget und befreyet seyn/sich auch keines Unheils oder Unfugs zubefahren haben solten.

Des H. Grafen zu Oldenburg Antwort.

Auf den ersten Punct erbote sich der Herr Graf zu Oldenburg nochmals dahin/daß Er seine/nach der Grafschaft Embden gelegene/Festungen und Pässe dermassen versichern wolte/damit/durch GOttes Hülfe / aus besagter Grafschaft dem H. General und seinem unterhabenden Volk dißfals kein Unheil entstehen solte. Bey dem andern Punct erwiederte der Herr Graf die vor wenig Tagen beschehene Antwort. Drittens liefe die Eröfnung der Pässen der erhaltenen Neutralität zuwider/dergleichen auf bewilligten Fall der Gegentheil auch suchen würde. Der Herr General hette ohne das viel beqvemere / nähere und bessere Pässe nach dem Stift Paderborn in seiner Versicherung. Zum vierden were ihm mit Einhabung des Dammens zu Ellens wenig gedienet/ Er/der Herr Graf/wolte den Damm selbsten nicht allein mit gnugsamer Besatzung/ sondern auch mit erstmöglicher Aufwerfung einer Schanzen dergestalt verwahren/daß er ebenmässig aus dem Ort nichts widerwertiges zubefahren hette. Bey dem Fünften würde das begehrte Anleihen/da Er gleich/wie es in Seinem Vermögen nicht were / darzu gelangen könte / deren bis hierzu genossenen Neutralität schnurstracks entgegen verstanden/dem Gegentheil/ anhero zulocken / Thür und Thor eröfnet / seine Lehenspflichte/damit Er der Röm: Käyserl: Majest: und dem Reich verwand/ zuwider ausgedeutet werden / dardurch Er seine Graf- und Herrschaften in die högste Gefahr setzen könte; über das auch ohne dero Königl: Majest: zu Dennemark Norwegen Vorbewust/gnädigsten Anrath und Belieben/ als des högsten Haubtes/ Schutz-Herrn und Mitbelehnten des Oldenburgischen und Delmenhorstischen Hauses / ihm hierunter etwas zuthun nicht gebühren oder verantwortlich seyn wolte. Schließlich und zum sechsten bedankte Er sich gegen den H. General dienstfreundlichen wegen des beschehenen Erbietens. Und dieweil Seine in GOTT ruhende Vorfahren/als auch Er/eine geraume Zeit hero/ einem oder andern Theil zu einiger Beleidigung die geringste Ursach nicht gegeben/ auch niemanden in dem/ was der Neutralität zuwider / wie das Exempel W. Seines H. Vattern mit dem Admirante zu Arragon bezeugte/ einige Vergünstigung erwiesen hetten/ darauf dan die erlangte Acta der Neutralität/Salvagvardien und Versicherungs Briefe (darvon dem H: Gesanden die Originalien vorgezeiget wurden: und/wie zu deren beständiger unverbrüchiger Haltung/ sowol beyde Kriegende Theil/als auch Er/der H. Graf/ selbsten/ gegeneinander Ehren/Treu/Gewissens und Würden halber/zum högsten vor Gott und der Welt verbunden werẽ/ ihm mit mehrerm erwiesen wurde) festiglich begründet; Als mächte Er sich ganz keinen zweyfel / es würde der H. General/als ein tapferer berühmter Held/nicht gestatten oder zugeben/daß ihm/ ganz unverschuldeter weise/einige Widerwertigkeit solte zugezogen werden; Sondern würde vielmehr bey seinem unterhabenden Kriegs-Volk die unfehlbare Verordnung thun/ daß Seiner Graf- und Herrschaften Angehörige und Unterthanen insgesamt mit Einlagerungen/Raub/Plünderungen und andern Beträngnissen verschonet bleiben möchten/mit der hingegen Versicherung / daß an Erweisung

☞ am 5. Bl.

1622.

dessen/was Ihm nur/Ehren und Gewissens halber/ thun- mûg- und verantworklich seyn würde/ kein Mangel erscheinen solte.

Des H. Gr: von Mansfeld Erbieten hierauf.

Mit dieser Wiederantwort reisete vorgedachter Obrister Karpezan den 23. Novembr. von Oldenburg ab/und antwortete den 26. Nov. aus Aurich folgender gestalt. Er hette es bey ihrer Excellenz so weit gebracht/daß dieselbe mit Ihrer Gn. ihm gegebenen Antwort zum mehrentheil zufrieden weren/hetten auch ihre Gn. und deroselben Grafschaft mit Ab- und Durchzügen nach der Lippstatt/ oder anders wohin/ gänzlich zuverschonen/auch die auf dem Damm liegende Compagnien abzufordern/ und Ihrer Gn. denselbigen zuvertheidigen wiederum einhändigen zulassen/ versprochen/mit angehengtem Vorbehalt/ daß Ihre Gn. alsobalt wider alle feindliche Anfälle und Vornehmen die nothdürftige Besatzung darauf legen/ und die angefangene Schanzen mit dem ehesten zulässigen gelinden Wetter ausfertigen lassen/ auch dem dahin legenden Befehlhaber auferlegen würde/ fals Ihre Excellenz an ihn/ zu begebendem Nothfall/begehren möchte/die Schleusen des Dammes auf- oder zuzuthun/ er dasselbige unwegerlich ins werk richten solte.

Der Gr. von Mansfeld ist in seiner Zusage unbeständig.

Wiewol sich der General von Mansfeld kurz hernacher abermal mündlich erkläret/ den Herzn Grafen mit allen denjenigen Zumuhtungen/ was wider die Neutralität laufen möchte/ zuverschonen/ und dafern von seinem Volk etliche in Ihrer Gnaden Graf- und Herzschaften streifen würden/ daß man dieselbe nur gefänglich annehmen/ davon berichten/alsdan an ernstlicher Bestrafung Leibs und Lebens kein Mangel erscheinen solte. So hat der General jedoch nicht allein einen solchen Revers begehret/ welcher wider die Neutralität hette können verstanden werden/sondern hat auch zu Erbauung der Schanzen in Ostfrießland zu Horsten etliche Bäume gefordert/und abermal den 4. Decembr. den Obristen Karpezan nach Oldenburg geschicket/ um überlassung etwas Holzes/und wegen des Anleihens inständig sich zubewerben/mit dem Anhang/daß/wofern die Mittel zu abzahlung des Volks länger ausblieben/ ein starker Aufruhr zu unwiederbringlichem Schaden dieser Graf- und Herzschaften zubesorgen stünte.

1622.

Des H. Grafen zu Oldenburg treue Sorgfalt bey bevorstehender groser Gefahr.

Der Herz Graf wiederholte seine vorige Antwort/ bliebe steif darauf bestehen/verhoffende/der H. General würde Ihm nichts/was der Neutralität zuwider were/zumuthen.

Es waren die Käyserliche/ Hispanische und Beyerische Völker unter dem Befehl Don de Cordua/ Graf Henrichen von Berge/ und Graf Jacobs von Anholt albereit in den Westphälischen Krays gerucket/ und thäten je länger je näher sich hervor. Darneben wolte man sagen von des General Tilly Ankunft/ dahero zuvermuthen war/ es würden dieselbe den von Mansfeld mit aller Macht verfolgen/darbey Er/ der H. Graf zu Oldenburg/wegen der angrenzenden Wolgelegenheit/ sowol des Hauses Delmenhorstes/ als auch der Statt Oldenburg/ der Festungen Jhever und Apen halber/in höchste Gefahr und Unsicherheit gerahten dürfte; als gedachte Er/ aller antrohender besorgender Gefahr/ durch alle Menschmögliche Fürsichtigkeit/ vorzubauen/ fertigte auch den 5. Dec. seinen Cammerjunkern Gerd von Bardeleben an König Christian den Vierden/zu Dennemark ab/ Erstlich zuberichten/ was bishero mit dem Grafen zu Mansfeld vorgangen/und was ferner dahero wegen besorglich herankommenden Käyserl: und Spanischen Völkern vor Gefahr zugewarten/ dahero vors ander Ihre Königl: Majest: zuersuchen/ dem H. Grafen zu Oldenburg wolbewegliche Vorschrift an die Röm: Käyserl: Maj: die Infantinne zu Brüssel/Markgrafen Spinola/ den Grafen von Anholt/ den General Tilly/ wie nicht weniger an die Herzn General Staten und Prinz Mauritzen mitzutheilen. Stellete ferner Ihrer Königl: Majest:/ dero högsterleuchten Verstand nach/ zubedenken/ anheim/ ob Ihro nicht gnädigst gefallen möchte/ eine vornehme wolansehnliche Person von ihren Dienern anhero zuschicken/ selbigem eine Königliche Volmacht aufzutragen/zu allen

Schickt in Dennemark.

1622.

und jeden Begebenheiten bey der kriegenden Theilen Generalen in Ihrer Majest: Namen/dero eigenen unterlaufenden Interesse halber/die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/wie auch die Herzschaft Jhever zuvertretten/und zu dem Ende allerhand wolerhebliche und durchdringende Bewegnissē/welche man den umständen nach alhier mittheilen könte/vorzuwenden/damit diese Oerter von allen Kriegsbeschwerungen möchten verschonet bleiben.

Unterdessen hat der Herz Graf zu Oldenburg sich nicht wenig bey dem von Mansfeld wegen Wiedereinraumung des Dammes zu Ellens bemühet/und sich zu dessen gnugsamer Versicherung erbotten; Wiewol sich dieses nicht allein verzoge/sondern es fielen den 9. Decembr: wider des von Mansfeld beschehene Zusage und Versprechen etliche hundert Mann von des Dorts Regiment in die Grafschaft Delmenhorst/und Rittmeister Jacob von Endhofen/genant Habersack/mit 300. Pferden in die Vogtey Hatten/schlugen daselbsten Thürē und Kasten auf/und führten/bey ihrem schleunigen Aufbruch/alles geraubte hinweg. Darüber sich der Herz Graf bey dem General Mansfeld auf das höchste beschweret/und den 11. gedachten Monats von ihm eine Salvegvardi oder Schutzbrief unter des Generals Hand und Siegel auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/auch Herzschaft Jhever in bester form erhalten/daß Er/General Mansfeld/den Herzn Grafen in seinem Neutral-Stand nicht beunruhigen/vielmehr darbey handhaben/keinen Durchzug nehmē/weniger aber mit Brandschätzen oder andern Kriegsbeschwerden beladen/oder durch andere solches thun oder geschehen lassen wolte/mit angehengtem scharfen Befehl an alle hohe und nidere Kriegsbedienten und Soldaten diesen Schutzbrief bey höchster Leibes- und Lebensstraf zubeobachten/und ihm nachzuleben.

Einige Mansfeldische Völker plündern in dem Oldenburgischen.

Graf Mansfeld ertheilt eine Salvagvardie.

Des Königs in Dennemark nachdrückliche Erklärung auf voriges Ersuchen.

Auf vorbesagte Abschickung in Dennemark erklärte sich högstgemelter König den 16. Dec. auf dero Hauß Coldingen gar gnädigst/willigte alle gesuchte und begehrte Puncten ein/überschickte sowol die Hauptbrief und Abschriften an den Röm: Käyser/vorerwehnte Fürst- und Gräfliche Generals/als auch an die Herzn Staten/Inhalts: Seinen Herzn Vettern den Grafen zu Oldenburg bey dem Neutralstand unbetrübet zulassen/und Ihn darbey zuerhalten; gab auch seinem Rath Sivert Pogwischen zu Haßlaue/Probsten zu Utersen/vollkommene Macht und Gewalt/in dero Königlichen Namen auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/auch Herzschaften ein wachendes Aug zuhaben/und im fall einiger kriegender Theil zu besagten Graf- und Herzschaften mit einiger Kriegsmacht sich wenden würde/denselben/Ihrer Majestät wegen/zuersuchen und treueiferig/mit Einwendung aller nothwendigen Bewegnissen/zuermahnē/damit mehrgedachte Graf- und Herzschaften gänzlich/vermög der Neutralitäts Rechten/möchten verschonet bleiben 2c.

Der Herz Graf zu Oldenburg ließe sich immittels die überkommung des Ellenser Damms/mit besonderm unaufhörlichen Fleiß angelegen seyn/und obwol der Mansfeldische Obrister Lieutenant Thomas Ferenz zu Jhever ankame/und die überlieferung des Damms auf solche Puncten anbothe/1. den Paß zuverwahren/die Schleusen zuöfnen/und das Wasser im Nothfall einzulassen. 2. Des Feindes Anzug zuberichten. 3. Da man in vertheidigung des Passes zu schwach/Hülfe bey dem von Mansfeld zusuchen; So wurden doch diese Puncten gar zu nachdenklich befunden/und darfür gehalten/daß deren Bewilligung der Neutralität zuwider: deswegen gedachter Obrister Lieutenant wieder abreisete/und den 26. dieses Monats zur Neuenburg abermal ankame/woselbsten folgenden Tags der Herz Graf zu Oldenburg eine schriftliche Versicherung ertheilte/daß Er den Damm mit starker Besatzung versehen/und die Anstellung machen wolte/damit des Grafen und General Mansfelds itzo in den Ostfrisischen Orten habender Armee daraus kein Unheil zugezogen werden solte. Darauf den 30. oftgedachten Monats Decembr. das Mansfeldische Volk ab- und das Oldenburgische eingeführet wurde.

Der H. Graf zu Oldenburg bemühet sich den Ellenserdam wieder zubesetzen.

Ellenserdamm wird von den Oldenburgischen wieder besetzet.

1622. Graf Anthon Henrich stirbet zu Tübingen.

Herzn Anthons Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. lobseliger Gedächtnis / ältester Sohn Anthon Henrich war / studirens halber / auf die berühmte Fürstliche hohe Schul gen Tübingen verschickt; und als man / wegen seines verspürten hohen Verstands und Fleisses / eine sonderbare Hofnung zu ihm getragen / ist er den 3. Septembr. in der blühenden Jugend / nicht sonder verdacht einiger Verwarlosung seines bey sich habenden Hofmeisters / entschlafen / und sein Cörper den 30. Januar. des 1623. Jahrs in das Fürstliche Würtembergische Erbbegräbnis beygesetzet / und von dem hochberühmten Professore Thoma Lansio mit einem Panegyrico beehret worden.

1623.

Der H. Graf zu Oldenburg beschickt den Reichstag zu Regensburg.

Als die Käyserliche Majest: gegen zu end laufenden vorigen Jahrs eine Versamlung gen Regensburg angestellet / schickte der Herz Graf zu Oldenburg seinen Rath D. Simon Malsium auch dahin / nicht allein wegen beobachtung des Weser-Zolls / sondern auch weiln in dem H. Röm: Reich die hohe / und / allem Ansehen nach / unentstiehende Gefahr von Tag zu Tag immerdar aufwuchse / die Käyserl: Hispanische und Beyerische Völker je länger je näher herbey rückten / und zubesorgen stunte / es möchten dieselbe / zu abbruch des Mansfelders / sich dieser Örter zu ihrem Vortheil gebrauchen / welches diesen Graf- und Herzschaften zu gänzlichem Untergang und Verderb gereichen würde; zu zeitiger Verhütung dessen Unheils und mehrer Versicherung dieser Land und Leuten bey Käys: Majestät einen Schutz- und Schirmbrief auszuwürken / welchen dan högstermelter Käyser Ferdinand der Ander dieses Namens den 12. Jennerstag / so wol auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / als auch die Herzschaft Jhever / mit allem Zugehör / auf das kräftigste ertheilte / mit angehengtem starken Befehl an alle hohe und nidere Kriegsbedienten / den Herzn Grafen bey allen den Seinigen unbeläßtiget zulassen. Dergleichen Schutz- und Schirmbrief hat den 8. Februarii Herzog Maximilian zu Beyern (auf welchen bey itzigem Collegialtag wenige Tage hernach die Churfürstl: Würde verwendet wurde) als des Catholischen Bundes General / wie auch den 19. Jenners Gr. Johann zu Anholt ertheilet.

Der Röm: Käyser / Herzog zu Bayern / und Graf von Anholt ertheilen Schutzbriefe über diese Graf- und Herzschaften.

Auf vorerwehnter Chur- und Fürstlicher Versamlung zu Regensburg ist unter andern Puncten auch den 15. Febr. in reife Erweg- und Berathschlagung gezogen / und theils darfür gehalten worden / nachdem der proscribirte und in Bann gethaner Ernst Mansfelder / samt seinen Anhängern / eben derjenige seye / der vor dißmal den Frieden im H. Röm: Reich betrübt / die Stände mit Heereskraft zuüberziehen / und / seinem Gebrauch nach / zu ruiniren / in Bereitschaft stünte / darzu alschon in der Grafschaft Ostfriesland / und in den benachbarten Westphälischen Ländern einẽ starken Anfang gemacht hette / daß dahero / vor allen andern / wegen der auf dem verzug liegender Gefahr / auf solche Mittel zugedenken / welche zu abwendung solches bevorstehenden Unheils und Bestrafung dieses nun eine geraume Zeit im Reich verübten und noch fortsetzenden Landfriedbruchs / üblich / und in Reichsverfassungen ausgetruckt seyen / und solchem nach ihre Käyserl: Majest: gehorsamlich zuersuchen stünten / die allergnädigste Verordnung zuthun / daß die im H. Röm. Reich befindliche Kriegs-Armee solchem allgemeinen Friedenstörer / vor welchem niemand sicher were / als der es mit ihm und seinen boßhaftigen Anschlägen hielte / unverzüglich unter Augen ziehen / und mit Hülf und Beystand der benachbarten Ständen (so von ihrer Käyserl: Majest: zu solchem End forderligst ersucht werden könten) denselben von des Reichs Boden ab- und zur Ruh treiben / und trennen möchte. ꝛc.

Der Käyser begehret vor General Tilly Paß durch die Grafschaft Oldenburg in Ostfriesland.

Diesem nach haben die Käyserl: Majest: an den Herzn Grafen gelangen lassen / daß Er Graf Johann Tserclas von Tilly / auf sein Ansuchen und Begehren / den Paß und Repaß / auf jeden Nothfall / nicht allein gutwillig durch die Grafschaft Oldenburg gestatten / sondern ihm auch mit Proviant und andern würklich beyspringen / auch sonsten

1623.

dasjenige in acht nehmen und befordern helfen wolte / was zu verhütung der Landfriedbrecher und seiner gerechten friedliebenden Neigung gemäß seye.

Des H. Grafen Fürsichtigkeit bey solcher Gefahr.

In was groser Gefahr diese Land und Leute eine geraume zeit hero gewesen und annoch/ist leicht zuermessen/ darbey dan der Herr Graf zu Oldenburg nicht allein seine Festungen und Pässe je länger je mehr mit starken Besatzungen versehen/ sondern auch alles dasjenige / was zu Einführung schädlicher Nachtheil gereichen möchte / nach mügligkeit/abgestellet. Nun hatte der Herr Graf so wol vermittelst der Königlichen Maj: zu Dennemark / Norwegen / unterschiedener Schickungen / als beweglichen Zuschriften/beschehene hohe respective Abmahnungen / wie nicht weniger durch seine des Hn: Grafen glimpfliche jedoch verantwortliche Bezeigungen den eingenommenen Ellenser Damm erhalten / auch die Einlagerungen und andere Landsverderbliche Beschwerungen abgewendet/ daß Er also der fast vor Augen schwebenden eussersten Noth und Gefahr bis anhero/ durch GOttes Gnade/entgangen war.

Ob es rathsam seye/den Mansfelder in Ostfriesland zuverfolgen/oder nicht?

Wan Er aber/dem gegenwertigen zustand nach / auf die vorkünftige dinge seine Augen schluge/so konte Er anders nicht muthmassen / als daß itzgedachte Einqvartirungen/ und des von Mansfeld vorhabende Verfolg- und Austreibung unausbleibliche Verwüstung so wol seiner Graf- und Herrschaften/als des ganzen Niderländischen Westphälischen Crayses verursachen und nach sich ziehen würde; Dahero die getreue Sorgfalt den Herrn Grafen dahin angetrieben / auf andere sicherer mittel und wege zugedenken / wie doch dem anscheinenden Landverderblichen Unwesen/und dem daraus der Röm: Käyserl: Maj: und dem Reich besorglich entstehendem högsten Ungemach und Nachtheil in zeiten vorzubauen seyn möchte.

Der Oesterreichischen Herrn Sanftmuth.

Gleichwie nun die hochlöbligste Fürsten des Hauses Österreich ins gemein sanftmütige und miltreiche Herrn sind/also verhofte der Herr Graf/würden allerhögstgedachte Röm: Käyserl: Majestät/dero angeborner högstrühmlichen Sanftmuth und Sorgfalt nach/ verhoffentlich an dem / was zu verhütung itzberürter Ungelegenheiten immermehr ersprieslich / nichts erwinden lassen.

1623.

Der H. Graf zu Oldenburg intercedirt bey Käyserl. M. vor den von Mansfeld/wordurch er aus Ostfriesland zubringen.

Nachdem nun der Herr Graf bey dem von Mansfeld / daß Er mit Käyserl: Majest: ausgesöhnet zuseyn / und eine sichere Herberg zubekomen/eine zimliche Beliebung vermerkte. Als kam der H. Graf auf die Gedanken/Käyserl: Majest: so wol schriftlich von dem 30. Martii/ als auch durch seinen am Käyserl: Hof habenden Gesanden/ dahin zubewegen/daß Sie dem von Mansfeld/und andern bey seinem Kriegs-Heer sich befindenden Herrn und Adelichen Stands-Personen/ allergnädigste Perdon und Verzicht zuertheilen/und die Gnade der Schärfe vorzuziehen / in Gnaden geruhen / oder sich allergnädigst gefallen lassen möchte/daß durch unterhandlung der angrenzenden Fürsten und Ständen/ jedoch der Königl: Majest: zu Dennemark / als Herzogen zu Holstein / wegen dero bisher erwiesenen beständigen Gelindigkeit/ unvorbey gegangen / die Grafschaft Ostfriesland qvittiret / bey dem Heyl: Röm: Reich und in der Käyserl: Majest: Hulde/ wie nicht weniger bey den Rechten der Neutralität erhalten würde. Verhoffende / es solte dardurch allen fernern högstgefährlichen Weiterungen/ mit Ihrer Käyserl: Majest: högster Ehre / endlich abzuhelfen seyn/truge auch/wegen deren bevorstehenden Mitteln / zu einem guten ausschlag starke Hofnung / wie Ihm dan ohne das/ auch seiner Pflichten halber/ damit Ihrer Käyserl: Maj: und dem H. Reich Er/als ein geringer/jedoch gehorsamer Stand/ verwand / obliege und gebürte / an seinem wenigen ort dasjenige/ was zu Ihrer Käyserl: Maj: und des Heyl: Reichs Aufnehmen allerunterthänigst treulichst zueriñern/ darneben zugleich die besorgende Verwüstung seiner an den eussersten Grenzen des Reichs gelegener Graf- und Herrschaften nach mögligkeit abzuwenden: Führete darneben beweglich zu Gemüth / was vor feste Örter der von Mansfeld innen hette/ was vor mächtige Parteyen in der nähe gesessen / und was es vor

uner-

1623.

unerschwingliche Kosten / des zweifelhaften Ausgangs / und vieler tausent Menschen Verderb und Untergang zugeschweigen / die durch der Waffen angeordnete Volziehung wider den von Mansfeld und dessen Heer / über befürchtete andere Beschwerungen / erfordern würde / des allerunterthänigsten Verhoffens / auf verspürung Ihrer Käyserl: Majest: allergnädigsten Gemüths hierunter allerunterthänigste Dienste zuleisten / damit dieser Vorschlag zu erwünschtem Friedenstand in diesen Landen / und allen Ständen dieses Crayses zu Wiederbringung Ruh und Einigkeit endlich gedeyen und ausschlagen möchte; Solte aber dieser getreuester Vorschlag keine stat finden / wolte Er allerunterthänigst bitten / daß Ihm dieses etwan zu keinem Vorwitz möchte ausgedeutet / und Er / einen Weg als den andern / bey dem einmal ertheilten allergnädigsten Käyserlichen Schutz- und Schirmbrief gehandhabt werden.

Dem Käyser beliebet der gethane Vorschlag.

Was der Herzog in Bayern / auf beschehenes Anbringen des Gräfl: Oldenburgischen Gesanden / an den Käyser wegen des Mansfelders Perdon schriftlich gelangen / und solche Unterhandlung sich belieben lassen / ist in des Londorpy Reichs-Handlungen 1. Theil 6. Buchs 126. Cap. am 473. Blat / wie auch im 6. Buch des 11. Tom. am 1173. Blat zufinden die Relation des Chur- und Fürstlichen Raths von dem 17. Februar. itzlaufenden 1623. Jahrs; wie nemlich auf vorangeregtem Collegialtag zu Regensburg die anwesende höchstlöblichste Chur- und Fürsten / auch der Abwesenden Räthe / Bottschaften und Gesanden der Röm: Käyserl: Majest: gehorsamlich zuerkennen gegeben / daß nohtdürftig befunden worden / Ihre Käyserliche Majest: die bey der Käyserl: Replic vorgefallene Meinung und Bedenken aus dem Protocollo unterthänigst zuhinterbringen / unterdessen aber die Berathschlagungen in den übrigen der Käyserl: Proposition einverleibten Puncten einzustellen / und vors erste ihre Käyserliche Majest: mit einem gehorsamsten Bedenken an die Hand zugehen / wie nemlich ins künftige Ihre Käys: Maj: und das Reich samt dessen anverwanden Ständen / bevorab aber diejenige / so Ihrer Käyserl: Majest: zu Wiedererlangung des Ihrigen so ansehnlich / tapfer und nützlich beygestanden / und noch beystehen / des werthen Friedens zur Genüge möchten versichert seyn und bleiben / auch wie weiters bösen Practiken und Anschlägen für zukommen / sintemal hierinn der algemeine Wolstand / so Ihre Käyserl: Majest: ihr vor allen ganz Vätter- und treulich angelegen seyn lassen / bestünte / daß Sie darauf solchen Punct in reife Erwegung gezogen hetten / und eines Theils darvor hielten / daß der proscribirte und in Bañ gethane Ernst Mansfelder / samt seinen Anhängern / als Friedensstörere / oberzehlten Worten nach / von den Reichs-Völkern verfolget / aus dem Reich verjaget / zugleich aber auch durch scharfe Straf Befehl / mit Vorsetzung einer gewissen kurzen Zeit / hohe und nidere Kriegsleute / noch einst zum Überfluß abgefordert / und gegen diejenigen / so solchen Käyserlichen Befehlen innerhalb bestimter Zeit keine Folge leisten würden / mit denen im Landfrieden und dessen handhab befindlichen Strafen / als Erklärung der Acht / Confiscation oder Einziehung der Güter (derentwegen sonderbare Commissiones auf den Fall ausgefertiget werden könten) Nachschickung Weib und Kinder / und was dergleichen in obgedachten des H. Reichs Verfassungen befindlich / mit Käyserlichem Ernst / ohne Ansehen / verfahren / den benachbarten Ständen aber befohlen werden möchte / ermelten Mansfelder und dessen Anhang in dero Land und Gebiethen keinen Paß / Durchzüge oder Werbung zugestatten / keine Nahrungsmittel / Wehre oder Wafen folgen zulassen / sondern derselben vielmehr / neben Ihrer Käyserl: Majest: und andern gehorsamen Ständen / nach eusserstem ihren Kräften / verfolgen zuhelfen. Dan wan dieses geschehe / und sich ein jedweder Stand der schuldigen Gebühr gegen Ihre Majest: / als das Oberhaupt / erinnerte / und die Reichs-Constitu-

Der Reichs-Ständen bewegliches Schreiben an den Käyser wegen des Mansfelders.

1623.

tiones, Religion- und Prophan Frieden in gebührende Obacht nehmen/ und sich an Gleich und Recht ersättigen liessen / were nicht zuzweifeln/ man werde im Heyl: Reich/ so wol itzt/ als künftig / den Gott wolgefälligen Frieden wol erhalten / und in guter erwünschter Ruhe/ Friede/ Einigkeit und rechtem beständigen Vertrauen beyeinander leben und bleiben können.

Betrübter Zustand in Ostfriesland.

Der gegenwertige gefährliche Zustand der Grafschaft Ostfriesland ist nicht satsam zubeschreiben / dan vors erste wolte verlauten / ob solten allerhand gefährliche Rathschläge und Handlungen obhanden seyn / und wan selbige Grafschaft nicht in guter Zeit mit einem mächtigen Patronen solte versehen werden/ daß sie leicht von dem H. Reich möchte abgerissen und in fremder Herrschaft Gewalt/ zu des Reichs und Westphälischen Crayses unwiederbringlichem Nachtheil und augenscheinlichen Schaden/ gebracht werden. Zum andern war dieses/ wo nicht vor gewiß/ jedoch allen Umständen nach / zuvermuhten / daß die Käyserliche / Hispanische und Bayerische Völker ehesten Tages ihren Fuß weiter setzen/ und ihr Heil an Ostfriesland versuchen würden / auf welchen Fall dan nicht allein beiderseits ein grosses Blutvergiessen/ sondern auch eine unersetzliche Verwüstung so wol der Grafschaft Ostfriesland als der negst anstossenden Orten zubefahren. Vors dritte stünte zubesorgen/ daß/ im fall in kurzer Zeit keine Geltmittel zufinden / die Soldthaten ganz schwürig werden / und daraus allerhand Beschwerligkeiten erfolgen möchten.

Vorschlag/ wie Ostfriesland zuerledigen.

Diesem Unheil vorkommen / hielte Herr Graf Anthon Günther darfür/ es hette der König zu Dennemark gnugsame Befügnis und bewegende Ursachen sich der Grafschaft Ostfriesland/ als ein Patron/ anzunehmen/ den General von Mansfeld durch eine ansehnliche Absendung ermahnen zulassen/ sich mit Ihrer Käyserl: Majest: auszusöhnen/ die Grafschaft Ostfriesland samt andere eingenommene Örter zuverlassen/ und sich selbsten der überschweren auf dem Hals liegenden Last zuentheben.

1623. Des H. Gr. zu Oldenburg gutes Vorhaben.

Nun hatte der Herr Graf/ mit Bezeugung seines unversehrten Gewissens/ darunter anderst nichts für Augen / als daß das besorgte grosse Blutvergiessen/ vermittels des Königs höchstem Ansehen / verhütet / besagte Grafschaft Ostfriesland von gegenwertiger mitleidentlicher Trangsal errettet/ bey dem Heyl: Röm: Reich und dem hergebrachten Rechten der Neutralität erhalten / und so wol dieselbe/ als nicht weniger die benachbarte Fürstenthümer / Graf- und Herrschaften / ja der ganze löbliche albereit in augenscheinbare Verherung gerathene Niderländische Westphälische Crays in Ruh/ Friede und Sicherheit hinwiederum gebracht / auch darbey solche mittel und wege/ welche der Röm: Käyserl. Majest: und des Heyl: Röm: Reichs Verfassungen ganz unnachtheilig / möchten an die Hand genommen werden. Damit aber der Mißgünstige/ etwan Ihn wegen dieses Vorhabens zuverunglimpfen / keine Ursach nehmen möchte / als fertigte Er zuvorders an Prinz Moritzen zu Uranien eine Gesandschaft ab/ und liese die Sach daselbst vorbringen/ um zuvernehmen/ wohin S: Gn: und die Herrn Staten General n etwan geneigt weren.

Schickt Gesanden in Holland.

Weil diese den besagten Vorschlag angenommen/ und sich auf eingeholte fleissige Nachfrage dahin erkläret/ Es könten S: Gn. und die Herrn Staten General gar wol leiden / daß die Kön: Maj: zu Dennemark sich darein schlügen / und die Protection oder Schutz der Grafschaft Ostfriesland an sich nehmen; wolten auch an ihrem geneigtem Willen nichts erwinden lassen. Auch Herr Graf Enno zu Ostfrießland selbsten zu solchem End ein Absendung an die Königl: Majest: zu Dennemark zuthun entschlossen / die Ritterschaft / Stätte und Stände daselbsten zu der Königl: Beschirmung von Herzen geneigt waren / der Graf von Mansfeld auch selbst nichts liebers gewünschet/ als daß das vorhabende Werk seinen Zweck erreichen möchte; Als liese Herr Graf Anthon Günther / zu desto mögligster Abwendung dieses befährten Übelstandes und Beforderung einer verhofften

und befordert das gemeine Wolwesen aller Orten.

friedlichen

1623.

friedlichen Wolfarth/der Königlichen Majest: zu Dennemark/durch seinen dahin geschickten Canzlar D. Protten vom 18. Februar. den itzigen weitsichtigen hochgefährlichen Zustand in Ostfriesland / und wie demselben verhoffentlich durch vorbesagtes Mittel in etwas abzuhelfen/beybringen ; Er lebte der guten Hofnung / daß Ihre Königl: Maj: dem H. Reich zu Ehren/Pflanzung Ruhe/ Friede und Einigkeit / wie auch diesen Graf- und Herzschaften zu aufnehmendem Wolstand/und ihr selbst zu unsterblichen Ruhm/ sich des aufgetragenen Schutzes zuunterfangen/gnädigst geruhen würden : So were seine gehorsame Bitt/Ihre Königl: Maj. bey vorgehender Handlung der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst/wie nicht weniger der Herzschaft Jhever/gnädigst eingedenk / und was zu Versicherung derselben gehörig/in die Vergleichungs-Articul bringen zulassen / geneigt seyn wolten.

Ostfriesland ist des Mansfelders sehr überdrüssig.

Aus diesem allen ist leicht zusehen/wie gern man einen solchen angegebenen Freund / wegen seiner unfreundlichen Freundschaft/weit hinweg oder gar sein Qvartier in des Meers unersättlichen Abgrund gewünschet ; gestalt des von Mansfeld Freundligkeit dem Ostfriesland je länger je mehr wie Gall / seine Leutseligkeit wie Wermuth/sein Liebkosen und Versprechen lauter Gift wordē/ daß einem das Herz zületzt darvon hette zerspringen müssen. Dieweil man aber auch disseits seiner Freundschaft nicht vergewissert/als ward der beste Weg zuseyn erachtet/daß man/zu Versicherung Land und Leuten und Abwendung aller besorgenden Gefahr / alle Durchzüge verhindere und verhüte/die Haubt- und andere Pässe wol verwahre/ andere an stat einer Mauer und Vorwehr vor die Licke stelle / sich mit einer gnugsamen Verfassung / zu stärkerer Abwendung einer gröseren Macht / (so vielleicht sich erzeigen möchte) in guter Bereitschaft und Kriegsrüstung stelle und begebe/ damit also vermittels solcher heilsamen Mittel allem Unheil und Verwüstung dieses Landes vorgebauet werde. Deswegen liese Herz Graf Anthon Günther zu anfang des Aprils nochmaln

H. Graf Anthon Günther

eine Gesandschaft in Dennemark abgehen / und weil der Graf von Mansfeld wiederum durch seinen Obristen-Lieutenant Johan von Nerbrath um Vorsetzung etlicher 1000. Reichsthaler gar hart gedrungen/nicht allein/wie Er sich gegen den von Mansfeld/wegen des begehrten Anleihens/auch da er/oder die herannahende Käyserliche seine Graf- und Herzschaften mit Einqvartirungen und starken Durchzügen zubeschweren sich unterstehen würden / zuverhalten hette/Ihrer Königl: Majest: Anrath einzuholen / sondern sich auch / zu mehrer Versicherung seiner Pässen und Festungen/gnädigst wolten gefallen lassen/entweder itzo alsobalt etliche Compagnien von Ihrer Königl: Majest: geworbenen Fußvölkern ihm zuüberlassen/oder Ihm/ als Ihrer Majest: bestalten Obristen/ gnädigste Commission aufzutragen / daß Er / zu Behuf und Diensten Ihrer Königl: Majest: etliche tausend Fußvölker werben/und dieselbe zu Versicherung dieser Graf- und Herzschaften gebrauchen dörfte.

1623. schickt abermal in Dennemark wegen Versicherung seiner Landen.

Käyserl: Majest: Schreiben an H. Grafen zu Oldenburg wegen des Mansfelders Perdon.

Immittels dieses beantwortete Käyserl: Majest: von 10. Maji aus Prag/ die vorgesuchte Käyserl: Gnad und Vergebung des proscribirten Mansfelders/daß/wiewol Ihre Käyserl: Majest: hinwieder allerhand Bedenken zu Gemüth geführet/jedoch zu Bezeigung Ihres Käyserl: friedliebenden Gemüths / welches Sie allen begangenen Mißhandlungen und Verbrechen vorzögen/ wofern bey Ihrer Käyserl: Majest: sich obbemelter Mansfelder / oder jemand von seinet wegen gebürender massen anmelden würde / Sie sich alsdan/ nach gestalt und befindung der Sachen/also erklären und zuerzeigen vermeinten/wie solches die gemeine Wolfart/Ruh und Einigkeit / auch Abwendung mehrern Unheils erforderte. So were Ihrer Käyserl: Majest: auch nicht zugegen / sondern Sie könten geschehen lassen/daß zuforders des Königs zu Dennemark L. als Herzog zu Holstein / samt andern benachbarten und angrenzenden Fürsten/wie auch Er/der Herz Graf zu Oldenburg/dem Erbieten gemäß / mit Ihrer Authorität / auf maas und weise / damit solches Ihrer Käyserl. Maj: gebühren-

1623.

bührenden Ehr und Würden unnachtheilig / auch mit Vorbehalt dero Bekräftigung / sich drein schlügen / und es vor allen Dingen dahin richten möchten / damit vielgedachter Mansfelder sein habendes Kriegsvolk alsobalt und unverzüglich abdanke. 2c.

Ein gleichmässiges Schreiben gienge an den König zu Dennemark ab / dessen Inhalt in des Theatri Europæi 1. Th. am 739. Blat und in des Meterani continuirten Niderländischen Historien 3. Th. am 290. Blat zulesen.

Warum die Unterhandlung in ein Stecken gerahten.

Herr Graf Anthon Günther hette wünschen mögen / daß Er diese Nachricht der Käyserlichen und ChurBeyerischen Neigung wegen der Ostfrisischen Handlung / und des von Mansfeld Aussöhnung zeitlicher erlangen mögen. Dieweil aber immittels / bey so geraumer Zeit / die Sache in einen andern Stand besorglich gerathen; Als befande Er vor nötig an gehörigen Orten hiervon Bericht zuthun. Zwar ohne war es nicht / daß der von Mansfeld sich ganz fleissig bemühete / den König zu Dennemark dahin zubewegen / sich mit ihm wegen der Protection und Schutz der Grafschaft Ostfriesland in Handlung zubegeben / und in dem der Käyserl: Majest: und dem Reich am meisten darmit gedienet were / hat Herr Graf Anthon Günther das Seinige darbey zuthun / nicht verwegern können. Nachdem aber der König zu Dennemark / unter andern Erforderungen und Behutsamkeiten / auch diese gebrauchet / daß Er sich in keine Handlung anders einlassen wolte / Er würde dan von Graf Ennen und seiner Landschaft bittlich darzu ersuchet / und die Sache eins theils mit Seinen Befreunden / theils mit andern Betrauten in Rath gestellet; dahero die Zeit bishero vergeblich verflossen / bis mitler weil der von Mansfeld sich in Französ: Venetian- und Savoyische neue Verbündungs-Bestallung begeben haben solte; Als stunte der Herr Graf zu Oldenburg in Sorgen / daß sein wolgemeinter Vorschlag / wegen der Aussöhnung / seinen Fortgang nicht erzeichen möchte / bliebe aber voriger Meinung / daß die Käyserl: Maj: die Grafschaft Ostfriesland viel lieber in der Königl: Dennemarkischen / als dero Reichs Glied wegen des Herzogthums Holstein (wan es nur dahin zubringen were) als der Cron Frankreich oder anderer Protection und Schutz (derentwegen schon Handlunge vorgehen solten) würden wissen und sehen. Wie Er dan / wofern es nicht zu spat / und die Handlung der Tractaten nicht albereit mit andern zu weit kommen / gegen Käyserl: Maj. sich nochmals erbietig gemacht / sein geringes Vermögen nicht weniger / als wie verhoffentlich bishero in gehorsamster Treu were verspüret worden / ferner dabey anzuwenden / und auf zuträgliche Mittel forderlichst bedacht zuseyn / damit die Grafschaft Ostfriesland / mit dem Zugehör / so wol von der Mansfeldischen / als andern ausländischen Besatzungen / Schutz und Gewalt gerettet / und in Käyserl. Maj. Hulde gebürlich möchte erhalten werden. Widrigen Fals es schwer und kostbar fallen würde / diese ansehnliche Grafschaft wiederum zu dem Reich zubringen / und einen solchen ausländischen mächtigen Potentaten von des Reichs Boden wieder abzutreiben / darzu dan / allen Umständen nach / vielleicht nicht undienlich seyn möchte / wan Ihre Käyserl. Maj. H. Graf Ennen zu Ostfriesland / so wol auch dessen Ständen / Ritter und Landschaft / der Königl: Würden zu Deñemark / Kraft habender Käyserl: Commission / sich zubeqvemen / allergnädigst ermahneten / wordurch eben der Zweck / als wan die Länder durch die annahende Käyserliche Völker mit höchsten Kosten und Blutvergiessen erobert werden / erzeichet würde.

Des H. Grafen Erbieten gegen die Käyserl: Majest.

Der General Mansfelder erbeut sich die Unterhandlung mit dem König zu Dennemark anzunehmen. Beschweret sich aber

Abermal kam Obrister Lieutenant Nerbrath von dem von Mansfeld den 12. Maji alhie zu Oldenburg an / betheuerte höchlich / welcher gestalt sein Herr / der General / bey seiner vorigen Meinung wegen der Ostfrisischen Tractaten nochmals beständig beharzete / auch nichts liebers sehen möchte / als daß solche Handlung mit der Königl: Maj: zu Dennemark ihren glücklichen Fortgang erreichen möchte; Weiln Er aber vernommen / daß Ihre Königl: Maj: etliche Völker an die Grenzen dieser Oldenbur-

1623.

über vorhabende Einlagerung Dehnischer Völker.

denburgischen Graf- und Herrschaften zulegen/ solten gesinnet seyn/ welches nicht allein Mistrauen/ sondern auch bey andern etwan ungleiche Gedanken verursachen könte: derowegen were sein/ des Mansfelders/ fleissiges Ersuchen/ der Herr Graf zu Oldenburg wolle gemelte Einlegung des Königlichen Volks nach mögligkeit verhüten und abwenden. Er were/ nach wie vor/ des Erbietens/ daß von ihm und den seinigen diesen Graf- und Herrschaften/ oder deren Eingesessenen weder einiger Schaden noch Ungelegenheit solte zugefüget werden. Im widrigen wolte Er an seine gethane Verheissung und Zusage nicht gebunden seyn.

Des H. Grafen Antwort.

Der Herr Graf antwortete: Er hette dem Herrn General zu Absprung und Nichthaltung des Versprechens keine ursach gegeben/ die wenige Compagnien (so Ihre Königliche Majest: in betracht deren eigenen Interesse und habenden Schutz über diese Graf- und Herrschaften gnädigst schicken wolten) weren allein mehrerer Versicherung seiner Graf- und Herrschaften wider fremde auswertige Gewalt gemeinet/ welche Vertheidigung in der Natur selbsten zugelassen. &c.

Die Mansfeldische fallen in das Jheverland.

Mitler weile fallen etliche hundert Mansfeldische Tragoner von des Obristen Bowety Regiment/ unversehener weise/ ganz plötzlich in die Herrschaft Jhever/ bemächtigen und besetzen den Garmers- Hormer- und Hockes-Siel/ nehmen die Häuser ein/ bewaren die Pässe mit Wagen/ und wollen/ ihrer Gewonheit nach/ bey den Einwohnern mit ihren Pferden/ Gütern und Weibsvolk übel hausen.

Werden aber von den Einwohnern übel empfangen.

Weil nun die Einwohner vernommen/ daß folgenden Tags noch etliche tausend Mann ihnen folgen solten/ gedenken sie solchem Unheil in der zeit vorzubauen/ schlagen den 17. Maji sich zusammen/ ziehen nach dem besetzten Garmer Siele zu/ beschicken die Völker zuforders mit dreyen Männern/ und begehren zuwissen/ aus was ursachen sie einen so plötzlichen Einfall in ihres gnädigen Herrn Land gethan/ und die Sielen besetzet hetten; ob sie es mit Ihrer Gn: Bewilligung oder eigenthätig gethan? darauf sie ihres General Mansfelders schriftlichen Befehl vorgezeiget/ welchem sie/ und nicht dem Grafen von Oldenburg/ zugehorsamen schuldig/ wolten auch den Siel nicht verlassen/ bis ihr General auf den folgenden Tag selbsten kommen würde/ sie möchten auch thun/ was sie nicht lassen könten. Die Unterthanen wenden dargegen ein/ ihr gnädiger Herr were damit nicht zufrieden/ dero der Siel zugehörete/ bäten in aller Freundligkeit/ sie möchten den Siel in der Güte raumen/ bis so lang/ daß ihr General käme/ und sie auch von ihrem gnädigen Herrn Bescheid hetten bekommen. Dieses wolten die Soldthaten wenig achten/ sondern es befehligte der Obrister einem Reuter zu den versamleten Einwohnern zureiten/ und ihnen ernstlich anzusagen/ daß sie zurück weichen solten. Nach vieler Wortwechselung erschosse dieser einen aus den Einwohnern/ und setzte den andern mit gleicher Gewalt zu. Dieweil nun den Einwohnern/ sich bis auf andern Bescheid gegen die Mansfeldische Soldthaten/ allereigenthätigen Gewalt gänzlich zuenthalten/ zu verschiedenen malen ausdrücklich verbotten war; so konten sie dañoch diesen ungewönlichen Übermuth nicht länger erdulden/ rüsteten sich zur Gegenwehr/ fallen den Garmer-Siel an/ schlagen die Mansfeldische mit Gewalt wieder heraus/ theils schiessen sie darnider/ theils nehmen sie gefangen/ schlagen die übrige in die Flucht/ und bekommen ungefehr an die sechzig Tragoner Pferde zur Beute und führen zwen Capitains mit 150. gemeinen Knechten nach Jhever gefangen/ welche aber so balt wieder loos gelassen wurden.

Königl: Dehnischer Comissarius reiset zu dem von Mansfeld.

Ehe und bevor solche unvermuthete Zeitung der Gegenwehr gen Oldenburg kame/ reisete der Königl: Dennemarkische daselbst sich aufhaltende Commissarius Sivert Pogwisch zu dem von Mansfeld/ im Namen Ihrer Königl: Majest: ihn wegen solcher unverdienten Feindseligkeit zubesprechen/ und zu volführung vormals gepflogener Freundschaft mit dem Herrn Grafen zu Oldenburg zuvermahnen.

Der General Mans-

Der von Mansfeld liese den 19. Maji bey dem Herrn Grafen zu Oldenburg/

durch

1623. felder schickt wegen der Dehnischen Völker und des emfangenen Schadens gen Oldenburg.

durch seinen dahin geschickten Obristen Lieutenant Wilsdorf / anbringen / daß der Herr Graf den Ellenser Damm nicht mit Dehnischen sondern mit seinem eigenen Volk möchte besetzen lassen / damit durch Einlegung fremder Völker ihm und seiner Armee keine Ungelegenheit zuwachsen möchte; widrigen fals müste er sich dessen wiederum bemächtigen ; dafern er deswegen Versicherung haben würde / wolte er es bey dem Versprechen bewenden lassen / damit den Oldenburgischen Unterthanen die geringste Beschwerung nicht solte zugezogen werden. Weiters hetten sich in der Herrschaft Jhever bey die 1500. Unterthanen rottiret / seiner Völker etliche darnider gemacht / ihnen Pferde und Gewehr abgenommen / begehrte deswegen ein Genügen und Wiedererstattung / auch wider die Haußleute ein starkes Einsehen / mit dem Erbieten / die Nachbarschaft zuraumen / wan nur Geldmittel zufinden weren.

Des H. Grafen Erklärung.

Der Herr Graf erkläret sich hinwider / daß Er den Ellenser Damm mit seinem eigenen Volk dergestalt wolte verwahren lassen / damit sich des H. Generals Armee verhoffentlich keiner Ungelegenheit solte zubefahren haben / liese auch / zu besserer Verwahrung dessen / einen Aufwurf machen. Sonsten hette Er nicht vermuthet / daß der H. General / wider seinen Schutzbrief und vielfältiges beschehenes hohes Anerbieten / sich der fürnemsten Sielen in seiner Herrschaft Jhever / unverwarnter Sach / bemächtigen dürfen / und da gleich dardurch seine Unterthanen einen Unmuth gefasset / und sich zur Gegenwehr gestellet hetten / wolte Er verhoffen / es würde der H. General dasselbe nicht misdeuten / sintemal auf solche Fälle dergleichen Rettung dem von dem H. General gegebenen Schutz-Brief ausdrücklich einverleibt / und darin versehen were / daß diejenige / welche die thätliche Frevler an Leib und Leben beschädigten / sich nicht vergriffen / oder unrecht thäten / sondern was Recht und des H. Generals ernstlicher Will und Befehl seye / volbracht haben solten : Was aber vorgangen / darüber hette Er / der H. Graf / keinen Befehl ergehen lassen / und es ungern vernommen / zweifelte aber nicht / es würde der Herr General betrachten / daß der Anfang nicht von seinen Unterthanen sondern von seines Obristen Volk gemacht / und also zur Noth gedrungenen und in allen Rechten erlaubten Gegenwehr verursacht worden. Nicht weniger hette Er die ernstliche Verordnung gethan / daß die hinterbliebene Pferde und Gewehr / so viel noch vorhanden / wieder solten überliefert werden. Das ankommende Dennemarkische Volk belangend / solte selbiges nicht an die Ostfriesische Grenzen / sondern in die Grafschaft Oldenburg eingeleget werden / damit der H. General sich desfals einiger Ungelegenheit nicht zubesorgen hette.

1623. Die Mansfeldische gedenken sich zu rächen. Der H. Graf schickt Völker selbsthin.

Die Mansfeldische troheten immittelst der Herrschaft Jhever sehr mit Rauben und Brennen / also daß ein grosses Feuer daselbsten zubefürchten stunte. Diesem vorzukommen / schickte der Herr Graf etliche tausend Mann aus Oldenburg selbsthin / und verstärkte die Besatzung des Passes Ellenserdamms unter dem Obristen Wilhelm von Kalchheim / genant Lohausen.

Des Mansfelders grose Unbeständigkeit.

Wiewol sich der General Mansfeld / auch noch den 27. Maji so wol gegen Königl: Majest: zu Dennemark / als auch den Herrn Grafen / sehr willfährig und friedliebend erkläret hatte / so thäte er gleichwol so balt den folgenden Tag ein sehr weit aussehendes Schreiben an den Herrn Grafen zu Oldenburg / worinnen unter allerhand unbegründeten Schein er begehrte / daß Er / der H. Graf / weder mit Königlicher Majest: zu Dennemark / noch mit dem zu Anholt / noch mit dem Cordova / oder andern tractiren / sondern vielmehr mit ihm wider alle und jede seine Feinde sich verbinden / mit den angefangenẽ Werken / bevorab an dem neuen Bau zu Ellens / einhalten / seiner Armee (so unter des Königs zu Frankreich / des Herzogen zu Savoya / und der Herrschaft Venedig Schutz were) keine Hindernis zuziehen / und sich auf solches sein Begehren innerhalb wenigen Stunden rund und kurz erklären / oder / in verbleibung dessen / etwas anders gewertig seyn solte.

Worauf der Herr Graf diese kurze

Wird ihm vorgerücket.

Antwort

1623.

Antwort gegeben: Weil sein Suchen auf lauterm Ungrund beruhete/ versehe Er sich gänzlichen/ der H. General würde nicht weniger in der That erweisen/ als Er mit Worten ofters versprochen hette/ dem zuwider er nichts weiter an ihn begehren würde/ allermassen eines Helden Wort an stat eines Eydes zuschätzen seye.

Gegen des Mansfelders besorglichen Einfall

Nun hatte der von Mansfeld unterdessen sein Volk aus den Münsterischen Besatzungen genommen/ und ebenmässig in Ostfriesland verlegt/ dahero man aus diesen und andern ursachen/ auch einkomenden Kundschaften und Warnungen/ anders nicht vermuthen konte/ als daß er etwan einen gefährlichen Anschlag auf diese Graf- und Herzschaften haben dürfte.

wird auf Oldenburgischer Seiten Anstalt zur Gegenwehr gemacht.

Die Grenzen der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst waren mit der Dennemarkischen erlangten Hülfe (so in zwey tausend fünfhundert Mañ bestunte) belegt/ die gefährliche Pässe und Grenzörter aber gegen Ostfriesland mit nohtwendiger Befestigung versehen/ mit etlichen tausenden geworbenen und Land-Völkern besetzet/ darbey der Herr Graf sich gänzlich fürgenommen hatte/ mit kräftigem Beystand des Allmächtigen/ durch allerhand ordentliche/ erlaubte natürliche Mittel wider alle unverschuldete feindliche Gewalt allermüglichen Gegenwehr sich zugebrauchen/ Sich und die Seinige gegen die Feinde und Verfolger zubeschützen/ vor die Freyheit des Vatterlands ritterlich zukämpfen/ was der hernachwachsenden Posterität zu Abbruch/ Schaden und Nachtheil gereichen könte oder möchte/ abzuwenden/ und in wehrender solcher Vertheidigung GOttes gnädiger Hülf und der Zeit Gelegenheit zuerwarten.

Des H. Grafen Heroische Resolution.

Als nun der General solchen ernstlichen Anstalt reiflich erwogen/ und darbey gesehen/ daß/ wan er in das Oldenburger Land einbrechen wolte/ er vorhin absatteln/ ihm einen Weg darzu machen und bereiten müste/ zu welchem seinem zweck er/ des Landes Lagers halber/ in so enger frist nicht wol gelangen könte; So hat er nachgehends nichts feindliches fürgenommen/ sondern zu beharrender Freundschaft/ auch den Herrn Grafen vor aller Widerwertigkeit zuversichern/ sich anerbietig machen/ jedoch um gleichmässige Versicherung anhalten lassen. Entzwischen kamen dreytausend Franzosen/ zu verstärkung seines Lagers/ in Ostfriesland an/ welche in der angrenzenden Herrschaft Wittmund und andern Oertern dermassen übel und abscheulich haußeten/ daß die arme Leute von Hauß und Hof entlaufen müssen. Wolten sich den 22. Junii auch unterstehen/ in die Herrschaft Jhever einzufallen/ wurden aber von den Oldenburgischen wieder zurück getrieben/ und etliche darunter zimlich gequetschet.

Der Mansfelder endert sein feindliches Vorhaben.

Der Herr General Mansfeld ließe durch vorerwehnten seinen Obristen Nerbrath dem Herrn Grafen abermal alle friedliebende Freundschaft/ auch freye Versicherung von aller Sorg und Gefahr/ mit vertrösteter ehisten Abführung seines Volks aus Ostfriesland/ ansagē/ Ihn darbey/ zu schleuniger fortsetzung seiner Reise/ um Proviant und 200. guter Bauren Pferde vor die Wägen seiner Hofstatt ersuchen. Der H. Graf entschuldigte sich hierauf bester massen/ in dem Er sich anders nicht erweisen könte/ als was ein gehorsamer Stand des H: Röm: Reichs zuverantworten getraute: wolte verhoffen/ der H. General würde Ihn mit denjenigen Anforderungen/ welche zu offenbarem Einbruch der bisher erhaltenen Neutralität ausgedeutet werden/ und Ihm/ seinen Land und Leuten/ und andern Interessenten zu höchster unwiederbringlicher Gefahr ausschlagen und gereichen könte/ freundlich verschonen/ der tröstlichen zuversicht/ Er würde es bey dem beschehenen Erbieten wegen Wiederersetzung deren von den Jheverischen abgenommenen 60. Tragoner Pferdē bewenden lassen/ und sich im übrigen zu ihm aller friedliebenden Bezeigungen gewißlich versichert halten.

☞ droben das 265. Bl.

Der Mansfelder entlehnet dem Oldenburgische Canzlar 12000. Rthlr.

Nun ließe der Mansfelder sich vernehmen/ daß er ohne solche Mittel unmüglich Ostfriesland zuverlassen wüste/ und dafern er in der Nachbarschaft nicht in der Eil einige tausend Reichsthaler auf guten Glauben entlehnet bekommen

1623.

Die ankomende Franzosen hausen übel in Ostfriesland. Werden in dem Jheverland zurück getrieben.

Dessen von Mansfeld Ansuchen wird abgeschlagen.

1623.

kommen könte / dringe und zwinge ihn die eusserste Noth länger zuverbleiben.

Wie nun der Herr Graf vernahme / daß des Mansfelders gesuchte Anleihungsgelder auf einer so geringen Sum̃ bestunten; gedachte Er / es möchte ihm unverantwortlich fallen / wan dem Mansfelder / durch solche Verweigerung länger in Ostfriesland zuverbleiben / und das Land völlig zuverderben / solte Anlaß gegeben werden. Dahero fande Er vor das sicherste Mittel zuseyn / daß sein Canzlar D. Johann Prott dem General Mansfeld / gegen überlieferung einer starken Versehreibung / 12000. Rthaler / Anleihungsweise auf 3. Monat lang vorsetzte / in der Hofnung / hierdurch / zu der benachbartē und dieser Landen Besten / eines so gefährlichen Nachbarn endlich loos zuwerden.

Die Statt Embden schickt Abgeordnete gen Oldenburg wegen Beforderung des Dehnischen Schutzes.

Unter dieser Zeit schickte die Statt Embden den 15. Julii ihren Burgermeister Rudolph Camholt / den Syndicum Johann Althusium und Præsidenten der Vierzigen / Henrich Dinklage nach Oldenburg an den Herrn Grafen / mit Ersuchen / demnach Ihrer Gnaden gegen die Statt Embden gnädige Neigung sie von vielen Jahren hero gespüret hetten: als ersuchten Sie / Ihre Gnaden wolten an fortsetzung der bewusten Schutzsachen die gnädige Hand bieten / und allen Vorschub und Beforderung thun; Die Statt Embden were gesinnet / ehesten Tages an Ihre Königl. Majest. zu Dennemark etliche Gevollmächtigte abzuschicken / um zuvernehmen / ob und welcher gestalt Ihre Kön: Majest: die Statt Embden in Ihre Protection, Schutz und Schirm zunehmen sich erklären / und fürters diese gute Sache / ohne Zeitverspielung / zu förderlicher Endschaft zubringen seyn möchte.

Der H. Graf berichtet ihr Anbringen den König zu Dennemark.

Der Statt Embden beständige Devotion berichtete der Herr Graf sobalt an den König zu Dennemark / und verhoffte / wan GOtt der Allmächtige zu den bevorstehenden Handlungen seine Gnade verleihen würde / daß daraus sowol Ihrer Käyserl: Maj: als dem ganzen Heyl: Reich / insonderheit der betrangten Grafschaft zu Ostfriesland und den benachbarten Landen / viel gutes erspriessen könte.

Nachdem der Käyserl: und Bayerische General Graf Johann Tserclas von Tilly vernommen / was massen Herzog Christian der Jünger von Braunschweig sich sehr verstärket / und es gänzlich das Ansehen hatte / als ob er etwan nach Böhmen oder in die Pfalz durchbrechen möchte; hat gedachter General / solchem vorzukommen / mit seiner unterhabenden Armee den 26. Maji aus der Wetterau sich aufgemacht / seinen Weg auf Hersfeld nach dem Eichsfeld genommen; Hergegen hat Herzog Christian mit seiner Armee aus dem verderbten Eichsfeld sich begeben / und sein Hauptqvartier gegenüber zu Northeim aufgeschlagē; weil er aber besorget / daß er etwan sowol von Freunden als Feinden möchte angegriffen und in die Klippen gebracht werden / hat er den Nider-Sächsischen Krays mit seinem Kriegsvolk / welches bey die 16000. zu Fuß und 5000. zu Pferd / dem Ruf nach / geschätzet wurde / beschlossen zuraumen; Darauf er den 16. Julii über die Weserbrücke zu Hameln durch die Grafschaft Lippe nach Bilefeld und Ravensburg / und ferner ins Bisthum Münster sich erhoben / seinen Zug bey dem Hauß Schönfliet über die Ems fortgesetzet / die Brücken hinter sich abgeworfen / ferners nach Burg Steinfurt sich gewendet / und mit Brandschatzen und sonsten nicht zum besten gehauset hat. Dieser Armee ist General Tilly durch das Niderfürstenthum Hessen über die Weser bey Höxter nach dem Stift Paderborn auf frischem Fuß unaufhörlich bey Tag und Nacht gefolget / und als er im Stift Münster zu dem Feld Marschalk Grafen Johann Jacob von Anholt und seiner unterhabenden Armee gestossen / hat er jenseit Steinfurt den 26. Julii A. Cal. Herzog Christian angetroffen / sein Volk in gute Ordnung gestellet / seinen Feind tapfer angegriffen / und den Weg mit Toden erfüllet. Als sich folgends die Braunschweigische zurück gezogen / unfern von dem Amthaus Ahuys und Statloo wieder in eine Schlachtordnung gestellet / und etliche Schüsse aus den groben Stücken auf die Käyserliche gethan / ist General Tilly abermal / wiewol mit

1623. General Tilly verfolget Herzog Christians zu Braunschweig Armee.

Graf Tilly schläget den Herzogen.

widrigem

1623.

widrigem Wind/ritterlich auf sie eingedrungen/ hat/ nach stark emfundenem Widerstand/ etliche Pässe erobert/ und die Braunschweigische den 27. Julii aufs neu negst dem Dorf Wüllen in unordnung gebracht/ sie gänzlich geschlagen und jämmerlich zermetzelt. Nachdem Herzog Christian 16. Canon/ 2. grose Mörser/ alle seine Wägen und Bagagie/ 84. Fähnlein/ 16. Cornetten/ vier bis fünf tausend Gefangene/ und drey zu vier tausend Todten hinterlassen/ hat er mit seinen berittesten Reutern/ in groser Ungedult/ nach Holland sich gewendet/ und daselbst mit 6000. Mann Dienst angenommen.

Obrister Karpezan läßt sein eigenes Weib aus blosem verdacht enthäupten.

Was sich auf eben selbigen Tag/ als die Braunschweigische Niderlag geschehen/ zu Jemgum in Ostfriesland mit dem oftvorgedachten Joachim Karpezan und seinem Weib für eine selzame Geschichte begeben/ in dem er seine schöne Frau/ aus Argwahn/ als ob sie mit Andern verbottene Gemeinschaft gepflogen/ enthäupten lassen/ wird der wissendbegierige Leser in andern Historienbüchern ausführlich finden.

Zu Braunschweig wird ein Vertheidigungsbund aufgerichtet.

Der König zu Dennemark/ die Herzogen zu Braunschweig/ Holstein und Mecklenburg waren/ beneben andern Herzn und Stätten/ dero zeit zu Braunschweig beysammen/ ein Kriegs-Heer von 10000. Mañ zu Pferd und Fuß/ zu Abwendung alles Unheils und Vertheidigung Ihrer Land und Leuten/ aufzurichten/ und/ vermüge dessen im Februario zu Braunschweig gemachten und von Käyserlicher Majest: bestättigten Abscheids/ zumal keinerley Völker in den Nidersächsischen Krays zulassen/ wie solches die Käyserliche Collaltischen Völker/ in 3000. Mann stark/ balt hernach/ zu ihrem grosen Schaden/ von den Braunschweigischen Bauren erfahren müssen. Damaliger zeit schickte der König zu Dennemark seinen Rath Sivert Pogwischen in hochansehnlichen Sachen zu Ihrer Käyserl: Majestät.

Die Collaltische Völker werden im Braunschweiger Land übel empfangen.

Vormals am 17. 86. und 127. Blättern ist der anererbten Strittigkeit wegen der Herzligkeit Kniphausen umständig erwehnet/ welche durch das Käyserliche Cammer Gericht zu Speyer verwichenen Sommer dem Herzn Grafen zu Oldenburg zuerkant worden/ wie aus folgendem dritten Capitel wird zulesen seyn. Weil aber vier Mansfeldische Compagnien Reuter und eine zu Fuß das Hauß Kniphausen eine zeit hero besetzet/ und dieser Herzschaft Einwohner hart bedränget hatten; Als bemühete sich der H. Graf aufs eusserste/ diese Herzligkeit von dem unerträglichen Joch/ theils aus Christlichem Mitleiden/ theils seines Interesse halber/ zuerledigen; handelte derowegen mit den Mansfeldischen Völkern dahin/ daß sie den Ort/ gegen Erlegung einer Anzahl Geldes/ den 8. Augusti mit guter Ordnung verlassen; wie auch des Obristen Nerbraths Völker/ bey Aufbruch aus der Herzligkeit Gödens/ auf des Herzn Grafen beschehene Bemühung/ den angesessenen Unterthanen keine Überlast zugefüget haben.

1623. Mansfeldischē hart bedränget worden.

Die Mansfelder raumen die Herzschaft Kniphausen.

Was diese Erledigung bey den Kniphäusischen Einwohnern vor eine unaussprächliche Freude erwecket/ ist/ unter andern/ aus ihrem Schreiben zuersehen/ darin sie sich gegen den Herzn Grafen gar unterthänig bedanken: Sie wüsten in Ewigkeit nicht/ (wie ihre Worte lauten) welcher gestalt sie ein sothanes verschulden/ und verdienen solten/ mit Versprechen/ die ausgelegte Gelter mit unterthänigem Dank wieder zuerstatten.

die Erledigung verursacht bey den Einwohnern grose Freude.

Nach obgedachter harterlittenen Braunschweigischen Niderlag/ konte man unschwer muthmassen/ es würde General Tilly den erlangten ansehnlichen Sieg verfolgen/ und/ den Grafen von Mansfeld aus seinem Wassernest zujagen/ sich unterfangen/ gestalt Er dan den 9. Augusti einen Gevolmächtigten gen Oldenburg schickte/ und durch denselben/ weil Er sich mit seiner Armee dieser Graf- und Herzschaften nähern müste/ um Proviant und Zufuhr ansuchen ließe.

Der Gr. Tilly begehret Proviant von Oldenburg.

Der Herz Graf berichtete/ wie daß dieser Ends der Rocken oder das Korn/ zu eigener Nothdurft/ nicht zur Gnüge gebauet/ sondern von andern Orten eingeführet würde; die angrenzende Länder weren durch die langwürige Einlagerungen unterschiedlicher Armeen verderbet/ etliche Pässe versperzet/ der Vor-

des H. Grafen zu Oldenburg Entschuldigung.

1623.

rath an Getreid und Frucht wegen seiner steten Gegenbereitschaft / theils durch seiner ansehnlichen geworbenen/ auch itzigen Dehnischen anhero/zu nothwendiger Vertheidigung/ geschickten Völker Verpflegung/ganz erschöpfet/ dahero man anitzo in hiesigen Landen einen überaus grosen Mangel / Aufschlag und Theurung verspürete.

Die Mansfelder verlassen Meppen.

Nachdem die Mansfeldische die Statt Meppen ausgeplündert/verlassen/und den Raub mit in Ostfriesland genommen; hat Graf Tilly/nach Besetzung selbigen Ortes / vom $\frac{12}{22}$. Augusti an Herrn Graf Ennen zu Ostfriesland folgenden Inhalts geschrieben: wan jemals eine Gelegenheit vorhanden gewesen / die zwischen dem Herrn Grafen zu Ostfriesland und seiner angehörigen Landschaft vorwesende und von den wolbekanten Benachbarten / zu ihrem Vortheil/ listiglich erweckte / und mit wunderbarlichen Practiken und Anschlägen erhaltene Mishelligkeiten und vermehrter Zwiespalt in der Güte hin- und beyzulegē/das unerträgliche Joch fremder Herrschaft abzuwerfen / und die ädle Landschaft Ostfriesland wiederum unter den gesegneten Schutz des teutschen Adlers zubringen: daß eben itzo / da die Käyserliche Armee und Kriegsmacht sich in der nähe auf den Grenzen befünde / solche erwünschte Zeit und Glück erschiene. Wie Er dan / kraft ihm aufgetragener Commission / von Herzen gern seine Armee/und alles/was in seinem euersten Vermügen were/den Herrn Grafen mit seinen Unterthanen zuversöhnen / alles wieder in den vorigen Wolstand / dessen das Land und dessen Einwoner eine geraume zeit hero beraubt gewesen / zuverwenden und anzukehren / bestmögligst gebrauchen wolte; ohngezweifelter Zuversicht / der Herr Graf würde diese herrliche und gleichsam vom Himmel in Schos gefallene gute Gelegenheit/ mit beiden Händen ergreiffen/damit Er sie nicht hernach/ wan Er zulang wartete / verlieren und vergeblich suchen dürfte; Dahero gelangte sein freundliches bitten an ihn / Er wolle sein Gemüth und Gedanken Ihm bey Zeigern in Schriften vertraulich entdecken/ Mittel und Wege obangedeutetes / löbliches und hochnützliches Vorhaben zu vollbringen/ an Hand geben / auch seiner Armee/mit Eröfnung der Päßen/ Zufuhr / Proviants/und anderer ersprieslichen Beyhülfe/ auch/ wo nöthig / mit Zuschickung der Unterthanen/befürdersam und behülflich erscheinen / und in Summa an sich nichts ermanglen lassen/ was dieser löblichē Grafschaft möchte dien- und ersprieslich seyn/damit sie dem Röm: Reich wiederum beständig einverleibet/ von frembder Herrschaft befreyet / und der werthe Friede/wormit Herrn und Unterthanen am meisten gedienet seye/ wieder gebracht werden möchte. Worüber Er Seine Heroische und seiner Ständen gebührliche Resolution erwartete. ꝛc.

Dieses Schreiben ist den 15. Augusti A. Cal. H. Graf Ennen von einer alten Frau zu Embden überliefert worden. Dessen Zustand aber also beschaffen war/daß Er wenig bey der Sachen thun konte oder dörfte.

G. Tilly schreibt an die Statt Embdē.

Gleichfals schriebe General Tilly an die Statt Embden dieses Inhalts: Daß sie sich im geringsten vor dem Mansfelder nicht befürchten / sondern zu ihm/ als Käyserlichen Obristen/sich dieses versehen solten/daß Er sie mit Leib und Gut beschützen wolte/ in Erwegung ihm von Käyserl: Majest: Befehl ertheilt/nicht allein sie und männiglichen gegen gedachten Aechter zubeschützen / sondern auch ihn/ wo er anzutreffen / mit aller Macht zuverfolgen.

Die Staten versichern sich der Statt Embdē/ und versperren die Päsſe.

Dieses Schreiben hat die Statt Embden alsobalt den Staten Generaln / ihr Gutachten darüber einzuholen / überschicket / welche darauf ihren Vortheil in acht nahmen/die Statt Embden mit vielen Soldthaten besetzten / den Hafen mit Schiffen belegten/nicht ohne Schwürigkeit des gemeinen Volks/ auch die Jhade und Weser/als den Paß in die Grafschaft Oldenburg und Bremen/mit Kriegsschiffen beschlossen/damit der Käyserl: Armee kein Proviant möchte zugeführet werden.

1623. Der Gener. Tilly unterredet sich mit dem H. Grafen zu Oldenburg und begehret einen Durchzug.

Immittels ruckte der General Tilly bis an die Ostfries- und Oldenburgische Grenzen / nahme den 14. Augusti diß-seits Kloppenburg sein Qvartier / und begehrte an den H. Grafen zu Oldenburg freundlich / daß Er daselbsthin eine Reise zu ihm thun / oder einen andern beqvemen Ort zur Beysammenkunft und Unterredung ernennen möchte.

Aus wichtigen und bedenklichen Ursachen / auch zu verhofter Abwendung allerhand antrohender Ungelegenheit / thäte der Herr Graf einen Ritt selbsthin / und als der Herr General einen unfehlbaren Durchzug durch diese Länder suchte / bemühte der Herr Graf sich aufs fleissigste / solchen begehrten Durchzug / vermöge der Käyserlichen und Bayerischen in Handen habenden Schutzbriefen / zuhintertreiben / mit dem vorwand: Er stünte in guter Hofnung / die Königl: Majest: zu Dennemark würden / auf seine gethane Schickung / andere beqveme Mittel an die Hand nehmen / dardurch der von Mansfeld Ostfriesland verlassen / und man eines solchen gefährlichen Gastes entlediget werden möchte. 2c. Auf diese Einrede verwilligte der H. General einen kurzen Anstand des Durchzugs.

Des Mansfelders Practik.

Mitler weil ließe der von Mansfeld seine Völker bey Leer in einem Vortheil versamlen / die umliegende Dörfer ausplündern / das Land auf zwo Meilen unter Wasser setzen / die Mühlen verderben / und gabe vor / er wolte Ostfriesland raumen und zu Schiff in Holland gehen.

General Tilly wil abermal abziehen.

Wie nun General Tilly merkte / daß die Staten mit Besatzung der Statt Embden ihm den Vortheil abgelaufen hatten / darzu er sich in Ostfriesland / wegen der verstörten Mühlen / eingelassenen Wassers / auch Mangel der Fütterung / mit seiner Armee nicht wagen dürfte; über das er des Mansfelders vorhabenden Aufbruch versichert wurde; Als machte er allen anstalt / sich wieder rückwerts nach dem Bischthum Münster und ferner zubegeben.

Der Mansfelder weiche nicht / so lang der er allerhand Ausflüchte / kam wieder zurück / und besetzte die verlassene Oerter in Ostfriesland viel stärker als zuvor.

Sobalt General Tilly diese widrige Zeitung erhielte / enderte er auf einmal seine Meinung / wolte bey so gestalten Sachen der Röm: Käyserlichen Majest: allergnädigsten Befehl vollnstrecken / und den hiesigen Durchzug nach Ostfriesland nehmen / mit der angehengten grosen Betheurung / daß er gemelte Grafschaft / da ihm ein anderer beqvemer Paß könte gezeiget werden / viel lieber verschonen / als mit solchem verderblichen Unheil beschweren wolte.

Weil nun eben damals der von Mansfeld den H. Grafen zu Oldenburg sowol schriftlich / als auch durch seinen abgeordneten Obristen Nerbrath mündlich berichten ließe / wie er sich eines schleunigen Aufbruchs beflisse / were albereit darzu fertig / erwartete nur etliche nothwendige Schiffe / hette mit diesem teutschen Krigeswesen für diß-mal nichts zuthun / sondern auf die Französische Verbündnis sein Absehen: mit bitte / vermöge getroffenen Vergleichs / bis zu seinem Aufbruch keinen fremden Kriegsvölkern durch sein Land / den Paß zuverstatten; So antwortete der H. Graf zu Oldenburg hinwieder / wie daß Er zu abwendung des Passes zu dem General Tilly sich begeben hette / verhoffte / wan Er / der H. Graf von Mansfeld / seiner vorigen Meinung gemäß / die Grafschaft Ostfriesland ausraumen und verlassen würde / alsdan durch solches Mittel die antrohende eusserste Gefahr / auch gänzliche Verheerung / sowol des H. Grafen von Mansfelds / als seiner und anderer angrenzenden Landen / verhütet bleiben könte / zumal ermelter General Tilly Ostfriesland auf solchen Fall anzugreiffen nicht geneigt were.

Der Mansfelder gibt wiederum seinen Aufbruch zuverstehē.

General Tilly begehrt nochmal / vermög Käyserl: Befehl / den Durchzug durch Ostfriesland.

Der Mansfelder weiche nicht / so lang der

am 159. Bl. a.

General Tilly begehrt nochmals / vermög Käyserl: Befehl / den Durchzug durch Ostfriesland.

Der Mansfelder gibt wiederum seinen Aufbruch zuverstehē.

General Tilly hatte nunmehr / auf Herrn Graf Anthon Günthers bittliches Suchen / mit dem Durchzug und Einbruch in Ostfriesland über zwelf Tage eingehalten / und des Abgeschickten Rückkunft erwartet / ob bey Ihrer Königl: Majest: zu Dennemark in solcher frist mittel und wege sich ereugnen möch-

Nochmals begehrter Durchzug von General Tilly nach Ostfriesland.

1623.

ten/ daß es der ihm anbefohlenen Käyserlichen Execution gegen den zu Mansfeld nicht bedürfte/ wie er dan vor seine Person nichts liebers sehen / noch wünschen wolte.

Oldenburgischer Abgeordneter komt unverrichteter dingen aus Holstein.

Demnach der Oldenburgische Abgeordneter / Christoph Pflug / Ihre Königliche Majest: in Holstein nicht mehr angetroffen hatte / sondern unverrichteter dingen wieder zurück kame; Als wolte es dem General Tilly/die eingetrettene Herbstzeit länger vergeblich hingehen zulassen/ ungelegen seyn/sondern war entschlossen/gegen den 24. Augusti mit seiner Armee durch die Grafschaft Oldenburg schnurstraks auf den von Mansfeld los zugehen.

Der H. Graf bemühet sich aufs eusserste den Durchzug zuverhindern.

Der Herr Graf sparte bey dem General Tilly keinen Fleiß/mit allerhand dienlichen Bewegungen den Zug nach Ostfriesland zuverhüten; dafern es aber je nicht anders seyn könte / so bahte Er/ denselben noch auf etliche wenige Tage zuverschieben/ mit vertröstung/ es möchten sich verhoffentlich andere mittel und wege an die hand geben/ daß es eines solchen Lands verderblichen Überzugs nicht bedürfen / sondern Er/ der von Mansfeld / ohne feindlichen Angriff Ostfriesland raumen würde.

Der H. Graf schickt nach dem König zu Dennemark.

Ließe demnach diese eusserste Gefahr an die Königl: Majest: zu Dennemark eiligst gelangen/mit gehorsamster Bitte/ ob Ihre Königl: Majest: an stat des Pogwischen nicht einen andern wolansehnlichen Commissarium forderligst in diese Ihrer Königl: Majest: Stam- und Erbgrafschaft zuverordnen / um dieselbe auf den Nothfall wider unrechte Gewalt / mit Königlicher Hülf und Beystand / zuvertretten / gnädigst geruhen wolten. Schriebe auch den 22. Augusti an den General Mansfeld/ er würde annoch eingedenk seyn / was er jüngsthin durch seinen Obristen Nerbrath bey ihm anbringen lassen / wie er nemlich nichts liebers sehen möchte/als daß mittel und wege / die Grafschaft Ostfriesland zuraumen/könten gefunden werden / und also diese Graf- und Herzschaften von des Generals Tilly Durchzug möchten gesichert / und von eusserstem Verderb errettet werden / inmassen er auch deren etliche vorschlagsweise erwehnet. Nun hette man diß- seits in Hofnung gestanden/er sich deren eines oder des andern würde gebraucht haben/ lebte auch noch der zuversicht/ er werde darzu geneigt seyn. Bishero were ihm/ dem Versprechen nach/aus diesen Graf- und Herzschaften nichts feindliches wiederfahren: Wan aber mehrerwehnter General Tilly sich über die albereit verflossene zwelf Tage nicht länger wolte aufhalten lassen/ müste er bey sich betrachten/daß einer solchen grosen Armee der Paß nicht wol könte gesperret werden. ꝛc.

1623.

General Tilly nähert sich dem Oldenburger Land.

Unterdessen ruckte der General Tilly in das blatte Oldenburgische Land / nahme das Hauptqvartier zur Wardenburg/eine Meil wegs von der Statt Oldenburg gegen das Stift Münster gelegen/ und schluge des Orts ein offenes Feldlager. Den 26. Augusti kame von Königl: Majest: zu Dennemark dero Rath Henrich Ranzaw mit volkommenem Befehl zu Oldenburg an/in dero Namen/bey diesen gefährlichen Leuften/dem Herrn Grafen beyständig zuseyn/ und auf dessen Begehren/ sich bey einem und andern Theil gebrauchen zulassen: Welchem so balt noch vier Compagnien zum Beystand folgten. Dieser Königlicher Gesander begab sich folgenden Morgens früh zum General Tilly / mit Ersuchen / weil sein vorhabender Durchzug diesen Land und Leuten zum eussersten Verderb gereichen würde/ daß Er mit solchem Vorsatz etliche Tage noch einhalten möchte / bis er / der Königl: Gesander / sich / neben den Oldenburgischen Deputirten / nach Embden begeben/und bey Graf Ennen zu Ostfriesland und seinen Ständen versucht/ ob nicht Mittel zufinden/ dardurch der von Mansfeld zu forderlichstem Aufbruch möchte zubewegen seyn.

Ein Dehnischer Gevolmächtigter komt mit Volk an.

und schreibt an den von Mansfeld.

reiset nach dem General Tilly.

Worauf General Tilly abermal noch 8. Tage einzustehen / und solche Ordre zuertheilen/sich erbotten/daß unterdessen die Oldenburgische Unterthanen/soviel immer möglich/ solten verschonet bleiben/ mit fernerer Anzeige / wofern erwehnte Handlung ihre glückliche Endschaft erzeichte/Er entschlossen were/mit seinem unterhabenden Kriegsvolk sich sobald wieder rückwerts zube-

Erhält einen Aufschub des Durchzugs.

geben/

1623.

geben/und weder den Grafen zu Oldenburg/noch andere Reichsstände weiter zubeschweren/gestalt auch seine habende Käyserliche Commission auf niemand anders/als den Mansfelder/gerichtet und angesehen were/in verbleibung dessen Er in Ostfriesland gehen/und allerhögstgedachter Käys: Majest: ernstlichen Befehl aller gebühr und mögligkeit nach ins werk setzen müste.

und begibt sich zu dem von Mansfeld mit nachdrücklichen Bewegungen.

Diesemnach hat der Königliche Dehnische Gesander bey dem von Mansfeld angebracht: Er würde sich erinnern können/aus was gnädigster Sorgfalt Seine Königliche Majestät zu Dennemark/Norwegen ꝛc. ihn zu Raumung der Grafschaft Ostfriesland/sowol durch bewegliche Schreiben als auch durch Schickung/und sonderlich durch Prinz Mauritzen zu Uranien/in unterschiedlichen malen ersuchen und anmahnen lassen. Ob nun wol Seine Majest: sich nicht anders versehen sollen oder können/als daß er dero getreue wolmeinende und zu Ruh und Friede der benachbarten Landen gereichende Erinnerung der gebühr würde beobachtet/und Ostfriesland vor längst geraumet haben. So befünden Sie doch/nicht ohne sonderbare bewegung des Gemüths/daß er sich nicht allein in den Qvartieren des Orts noch aufhielte/sondern auch dardurch verursachte/daß der Käyserl: und Bayerische General Tilly/mit einer ansehnlichen Armee erst auf die Grenzen/darnach in die Grafschaft Oldenburg gerukket/mit dem vorsatz/dieselbe ohne verzug in Ostfriesland zuführen/und also die ihm aufgetragene Käyserliche Commission zuvolnstrecken/wofern solches nicht mit mühsamer unterhandlung des Hoch-Wolgebornen Grafen und Herrn/Herrn Anthon Günthers/Grafen zu Oldenburg ꝛc. were aufgehalten/und bis hierzu zum Auffschub gebracht worden. Wan nun hochgedachter General Tilly nicht ungeneigt/seine unterhabende Armee zurück zuführen/dafern nur er/der von Mansfeld/Ostfriesland und die eingenommene Örter raumen würde. Wan dan von högstgedachter Königl: Majest: zu Dennemark/Norwegen ꝛc. ihm aufgetragen were/alle dasjenige vor und an die Hand zunehmen/was immermehr/zu versicherung dieser und der benachbarten Länder/ersprieslich seyn möchte/und dan darzu kein anders mittel/dan seine Ausraumung/zufinden. So wolte/wegen vorhögstgedachter Königl: Maj:/er ihn nochmals gnädigst ermahnet/vor sein Haubt aber unterthänig ersucht haben/nunmehr ohne weitern verzug seine Armee aus Ostfriesland zuführen/auch vor seine Person dieselbe zuqvittiren/und also zu fernerem Landverderblichen unwesen keine ursach zugeben/darzu ihn dan je billich bewegen solte 1. die Christliche Liebe und Schuldigkeit/2. die betrachtung/in was unsäglichen und unwiederbringlichen Schaden er/durch seine beharrende Einlagerung/die Grafschaft Ostfriesland und die benachbarte Örter bereit geführet. 3. vieler tausend betrangter und auf den eussersten Grad ausgesogener verderbter Leuten Seufzen und Wehklagen zu GOTT dem Allmächtigen. 4. die noch für augenstehende endliche verheerung der ganzen Grafschaft Ostfriesland und anreinenden Landen. 5. die schwere verantwortung eines so grosen Unheils. 6. und was vor zeitliche und ewige Gefahr darauf beruhe. 7. daß dardurch das algemeine Wesen nicht befordert/sondern in noch grösere verwirrung geführet werde; vors 8. auch zuvermuthen/daß er sich selbsten und seine Armee durch seinen längeren Aufenthalt in solche augenscheinliche Gefahr und ungewissen Ausgang stellen könte/dardurch der Königl: Würden zu Frankreich und dero mitverwanden Ligisten/

1623.

zumal dieselbe dardurch den geringsten Vortheil nicht hetten / höchliches Misfallen tragen würden. Vors 9. zugeschweigen / daß auch alle Interessirte und Beleidigte sich ihres unverschuldeter massen erlittenen und ausgestandenen Schadens an ihm / welcher Oerter er auch anzutreffen were / zuerholen / Ursach ergreiffen möchten. Weil dan solchen und andern mehr Ungelegenheiten verhoffentlich noch zur zeit durch seinen Ab- und Auszug könte geholfen werden; So wolte er / der Gesander / verhoffen / es würde der Herr General Ihrer Königl: Majest: gnädigste Ermahnung / und sein eigenes daran hangendes Heil oder Unheil nicht gänzlich aus den Augen setzen / sondern um so viel da mehr seinen und seiner Armee Auszug nicht länger aufschieben / vielmehr aber denselben ungesaumt ins werk richten. Solches würde ihm darneben zum Ruhm und bey der Königl: Majest: zu beharrender Gunstgewogenheit gereichen. ꝛc.

Der von Mansfeld wil oder kan ohne Gelt nicht abziehen.

Als der General Mansfeld sich dahin erklärete / wan ihm die von den Ostfriesischen Ständen versprochene und abgehandelte dreymal hundert tausent Brabandische Gülden würklich erlegt würden / seye er / so balt die Grafschaft Ostfriesland zuraumen / bereit: bishero hette er aus mangel Geldes weder abdanken / noch abziehen können; So hat sich darauf der anwesende Königl: Dennemarkische Gesander nach Embden begeben / woselbsten er Herrn Graf Anthon Günthers Räthe Christoph Pflugen und Canzlarn D. Johann Protten befunden / welche insgesamt H. Graf Ennen zu Ostfriesland / den Ständen der Grafschaft / wie auch der Statt Embden die Beschaffenheit des ganzen verlaufs umständig eröfnet / und sich mit ihnen weiter auf ersprießliche Mittel und Wege unterredet / wie dieses nunmehr liechter loh brennendes Feuer zudämpfen / der Röm: Käys: Majest: ein Genüge zuleisten / der vorhabende Zug in Ostfriesland und also folgends desselben endlicher Untergang abzuwenden seye / damit dieses ädle Land nicht zu Raub und Staub frembder Völker möchte gemacht werden. ꝛc.

Der Abgesanden Handlung in Embden

Als sie nun bis in den fünften Tag / sowol mit H. Graf Ennen zu Ostfriesland / H. Graf Ernst Casimirn zu Nassau und dessen beyhabenden Committirten der Herrn General Staten / als auch mit den Mansfeldischen / den Ständen der Grafschaft / auch absonderlich mit der Statt Embden / des Mansfelders Aus- und Abzug halber / gehandelt; So haben sie jedoch bey vorgedachten Parteyen solche Abfälle und ungleiche Meinungen verspüret / daß / ob gleich gute Anstellungen gemacht waren / der endliche Schluß doch sobalt nicht erfolgen können / bevorab weiln die Stände der 300000. Gülden Erlegung als unmüglich vorschützeten.

befindet grose Schwürigkeit.

General Tilly Vorschlag wegen Beyschaffung der Gelter

Ob nun wol auf beschehenen Bericht bey dem General Tilly / und nach gehaltenem Kriegsrath / vor gut befunden wurde / daß man die Handlung / durch Schickung der Ostfrisischen Gräflichen / der Ständen und der Statt Embden Bevolmächtigten nach Oldenburg / wieder an Hand nehmen / und die ausgelegte Summa der 300000. Gülden / von des Westphälischen Käyses Reichs Contributionen abkürzen solte / wie der Käyserl: General Tilly den selbstgethanen Vorschlag hierzu gethan und darfür gehalten / weil solches der Röm: Käyserlichen Majestät und dem Heil. Reich selbst zu Gutem / und zu Abwendung grosen Unheils geschehe / es würde Ihrer Käyserl: Majest. Seiten deswegen keine Verwegerung vorgehen. ꝛc.

wird angenommen /

Es waren der H. Graf zu Ostfriesland / die Stände und die Statt Embden / des General Tilly Gutachten Zufolge / die Ihrige abzuordnen wol gesinnet; Es würde auch wol zu weitläuftig fallen / wan man erzehlen solte die Mittel / so der Königl: Gesander und der H. Graf zu Oldenburg wolmeinentlich fürgeschlagen / wie treulich und gut Sie es gemeinet / was Gutes / und zu der ganzen Grafschaft ersprieslichem Aufnehmen / die vorgehabte Handlung verhoffentlich würde gewürket haben / da

man

1623.

aber wieder geendert.

man nur an Ostfriesischer Seiten gefolget/ und selbige Handlung den wolgemelten Herrn nicht aus den Händen genommen hette/ in dem die Ostfriesische Stände den 8. Septembr. berichteten/ es hetten/ nach des Königl: Dennemarkischen und der Gräfl: Oldenburgischen Abgesanden Abreise/ die Ostfriesische Stände/ durch fernere Handlung bey der H. Staten General der vereinigten Niderlanden Commissarien/ und durch dieselbe bey dem General von Mansfeld/ die Sache so weit behandlet/ hielten sich auch gnugsam versichert/ die Herrn Staten General würden nicht unterlassen/ wie sie die Beslettigung ehist aus dem Haag erwarteten/ nach aller müglichkeit daran zuseyn/ daß der von Mansfeld mit seiner ganzen Armee in kurz bestimter frist aus Ostfriesland abziehen werde/ mit Ersuchen/ der Herr Graf zu Oldenburg wolle/ mit Beyhülfe des Königl: Dennemarkischen Gesanden/ bey dem Käyserlichen General es dahin behandeln/ damit derselbe/ nach Abzug der Mansfeldischen Armee/ die Grafschaft Ostfriesland mit Einzug und Überfall zuverschonen/ gleichmässige Versicherung leisten möchte; so hette diese Sach und Handlung ihre Richtigkeit und Endschaft erreichet. ꝛc.

Des Dennischen Gesanden Meinung hierüber.

Der Königl: Dennemark: Gesander schriebe den 13. Sept. an Burgermeister und Rath der Statt Embden dieses Inhalts: Er hette/ aus vielen wichtigen Ursachen/ bevorab derselben particulir halber/ sehr gern gesehen/ daß die wolgemeinte vorgeschlagene Erwiederung der jüngsten Embdischen Handlung ihren fortgang erreichen mögen; Dieweil jedoch sie und ihre Mitständen/ der Sachen itziger Beschaffenheit nach/ solches sehr unnöthig befunden/ und/ der Mansfeldischen Trangsalen/ durch vermittelung der Hochmögenden Herrn Staten Generaln/ in bestimter kurzen frist befreyet und erlediget zu werden/ sich versichert hielten/ müste er es billig dahin gestellet seyn lassen/ von Herzen wünschende/ daß der Ausgang/ ihrer guten geschöpften Hofnung gemäß/ förderligst erfolgen möchte. ꝛc.

Es hatte zwar der Graf und General Tilly den 7. Sept. in seinem Haubtqvartier Wardenburg einen schriftlichen Schutzbrief über diese Graf- und Herrschaften ertheilet; Allein es ergienge in denen Vogteyen/ so gegen dem Stift Münster gelegen/ auch zu des Generals högstem Widerwillen/ wie es bey dergleichen Feldlagern einer solchen Menge Kriegsvolks herzugehen pfleget/ und allerdings nicht abgestellet werden kan/ bevorab weil der gegenwertige Mangel unter dem Volk die Plackereyen verursachte/ indem aus Westphalen nichts/ aus dem Oldenburgischen wenig in das Lager konte geführet werden/ die Statt Bremen auch einer solchen Macht in die Länge nicht gnug zuüberlassen vermochte. Dahero General Tilly einen unverenderlichen Schluß machte/ daß Er/ wegen verzögerung des Abzugs/ mit Ernst den Mansfelder nunmehr durch diese Grafschaft angreiffen wolte.

Der Herr Graf zu Oldenburg gedachte/ ein Wort/ zu rechter zeit gesprochen/ were mehr werth als Golt und Silber zu unbeqvemer zeit; brachte aus treueyferiger Sorgfalt starke Bewegungen/ den Herrn General von seinem Vorhaben abwendig zumachē/ herbey/ wie nemlich dem von Mansfeld nicht beyzukommen were/ als der sich zu Gretzsiel bey der Seekanden hette nidergesetzet/ und die Teiche hinter sich abstechen lassen; Die Grafschaft Ostfriesland were ganz auf den Grund ausgemergelt/ die Mühlen zerscheitert/ und in Summa/ es würde an allem zum Unterhalt mangel erscheinen/ und Er/ der Käyserliche General/ ohn einige würkliche Verrichtung/ seine ansehnliche Armee darinnen ruiniren.

Mit diesen starken und warhaften Gründen/ wolte der General sich noch nicht abwendig machen lassen/ sondern begehrte/ ohne einige fernere Einrede/ den Paß durch diese Grafschaft.

Als nun der Herr Graf merkte/ daß es anders nicht seyn wolte oder könte/ sagte Er zu dem H. General: wolan/ Ich/ als ein Gehorsamer des Reichs/ bin willig und bereit/ alles/ was der

1623. General Tilly hält nach vermögen gute Ordre.

Das blatte Land fühlet auch die incommoda belli.

General Tilly fasset eine endliche Resolution den Durchzug vorzunehmen.

Der H. Graf zu Oldenburg verhindert solches durch starke Bewegungsursachen.

1623.

Römisch: Käyserl: Majest: zu unterthänigsten Ehren / und deroselben Armee zu gutem Willen und Beforderung gereichen möchte/nicht zuunterlassen/ wil auch gern den Paß eröfnen/Euer Excellenz aber wird mir hiernegst bey Käys: Majest: Zeugnis geben/wan die auserlesene und mit so übergrosen Kosten aufgerichtete Armee/vorbesagter massen/in Ostfriesland (wie es anders nicht ergehen kan)ganz und gar aufs eusserste wird ruiniret und verderbet werden / daß ich E. Excell: solches gleichsam prophecenet / und vorher gesagt habe/ damit bey Käys: Majest: Ich/als ein treuer Reichs-Stand und bestelter Rath Ihrer Käyserl: Majest: wegen solchen erfolgenden unheils und verderbung der Armee mich entschuldigen könne / hergegen Eure Excellenz die schwere Verantwortung auf sich nehmen wolle. ꝛc.

Auf gewisse Zusage ziehet Gen: Tilly ab in die Winterqvartier.

Auf solche mühsame persönliche Unterhandlung und Versprechen/ daß der Herr Graf zu Oldenburg / benebendem Königl: Dennemarkischen Gesanden/die Abführung der Mansfeldischen Armee aus der Grafschaft Ostfriesland / und daß besagte Grafschaft in den Wolstand / darinnen sie vor dem Mansfeldischen Einfall gewesen / möchte gesetzet werden/mit allem angelegenen Fleiß wolten befordern helfen/ stellete der General Tilly / in reiflicher Erwegung der letzten Einrede/die anbefohlene Verfolgung dessen von Mansfeld ein / nahme mit seiner Armee den Weg auf Minden/und suchte sein Winterqvartier im Fürstenthum Hessen/und benachbarten Graf- und Herrschaften.

Der H. Graf zu Oldenburg läst durch seine Gesanden in dem Haag die Eröfnung der Wasserströmen/ und die Beforderung des

Kurz zuvor hatten die Staten Generaln die Jhade und den Weserstrom mit Orloch Schiffen / zu abschneidung der Victualien vor die Tillysche Armee/ stark besetzet / darbey die Herrn Staten zwar die schriftliche Versprechung gethan/es solten die abgeordnete Orloch-Schiffe dem Herrn Grafen nicht nachtheilig seyn ; Dieweil aber gedachte Schiffe nicht allein alle Zufuhr in diese Grafschaften / sondern auch die eigene Korngefäll zur Hofhaltung sperrten/ und aufhielten/ solches aber der erlangten Neutralität / dem Herkommen und guter nachbarlichen Freundschaft gänzlich zuwider liefe ; Als ersuchte Er die Herrn Staten den 6. Octobr. vermittels einer Gesandschaft/durch seinen Obristen Wilhelm von Lohausen / D. Simon Malsium/und Gerhard Maasen / Daß Ihre Hochmög: nicht allein dieselbe Schiff zurück fordern / den Capitainen solche unterfangene Aufhaltung stark verweisen/und sich deren zueussern ernstlich befehlen/ sondern auch / worauf des von Mansfeld Aufbruch itzo beruhete / unbeschwerth S. G. eröfnen/denselbigen zu aller ehesten/ohne weitern verzug/ befordern/ und dardurch andere besorgte Ungelegenheiten / die S. Gn: bis hierzu abgewendet / und noch ferner gar gern verhütet sehen / mit abzuwenden verhelfen möchten/ damit also deren sowol münd- als schriftlichen Vertröstung/ welche S. Gn./ vermög derer von Herrn Graf Ernst Casimirn zu Nassau beschehenen Zusage/bey dem Käyserl: General Tilly über sich genommen/ein Genüge geschehen möchte.

1623. Mansfeldischen Abzugs ansuchen.

Der Gr: von Mansfeld gibt abermal seinen Abzug vor/und begehret Proviant/ und Genüge wegen der Tragoner Pferd.

General Mansfeld berichtete eben zu der zeit nach Oldenburg/daß er nun ganz und gar zum Aufbruch bereit stünte / auch schon nothwendigen Anstalt darzu gemacht/Schiff bestellet/und mit der begehrten Summ bey der Ostfriesischen Landschaft Richtigkeit erlanget hette/ermangele ihm an nichts anders/ als an dem bey dem Herrn Grafen zu Oldenburg gesuchten Proviant / ohne dessen er nicht fortzukommen wüste; derowegen würde Er den Fortzug/zu Seiner eigenen Ungelegenheit und Kosten/ durch versagung desselben/nicht verhindern/ sondern vielmehr alle beforderung leisten/damit sein guter zweck den Fortgang erreichen möchte ; Versehe sich ingleichem der Seinigen in dem Jhederland abgenommenen Tragoner Pferd/ Gewehr/ Kleider und anderer Sachen gänzlichen Erstattung.

Der H. Gr. entschuldiget sich hiermit/ bietet ihm aber an/ an-

Der Herr Graf hatte diesen Proviant bey der angestelten Handlung zu Embden und derselben verhofften guten Ausschlag versprochen ; Dieweil Ihm aber selbige gleichsam aus den Händen

gespielet/

1623.

☞ das 175. Bl.

gespielet / über das entzwischen diese Graf- und Herzschaften wegen der langwürigen Einqvartirung auf der Nachbarschaft des stets ab- und zuziehenden Mansfeldischen Volks / wie nicht weniger der Königlichen Dennemarkischen / als selbst eigenen unterhaltenen Völker halber / ingleichem / weil die Käyserl: grose Armee über drey Wochen in dieser Grafschaft gelegen / die Zufuhr durch die Statische Orloch Schiff auf der Weser versperzet / und jene die Victualien und Lebensmittel fast ganz erschöpfet hattē; als entschuldigte Er sich zwar / erbotte sich jedoch den 23. Octobr. durch die zu ihm geschickte Obristen Lohausen und Canzlar Protten / weil dieser gedachtem Generaln in seiner högsten Nothdurft / und zu solchem Endzwek / zwelf tausend Reichsthaler vorgelehnet hatte / daß der Herz Graf den Versicherungsbrief an sich lösen / und dem Hn. Generaln frey wieder überliefern wolte; der ungezweifelten Zuversicht / Er die Anforderungen / wegen der ohne das geringschätzigen Tragoner Pferden / abstellen / den Proviant nicht weiter suchen / und bey dem bevorstehenden Abzug / sich gegen Ihn / und seine Angehörige / worzu die von ihm mit Urtheil und Recht erlangte Herzschaft Kniphausen auch gehörig / gutthättig erzeigen würde.

☞ das 168. Blat.

Des Mansfelders List leidet verlust.

Wiewol der Mansfelder den endlichen Abzug aus Ostfriesland so vielmals vertröstet hatte; so schiene es doch / daß er darzu noch wenig lusten truge. Als nun theils Volk / insonderheit die Franzosen / aus mangel Gelts und Lebensmittel / zuverstreichen / theils schwürig zuwerden anfiengen. So gedachte er selbige durch folgende Renke beysammen zuhalten und zustillen. Bey Ankunft zweyer Holländischen Schiffen musten einige hierzu Bestellte ausprengen; es würde ihm durch Französische / Savoyische und Venetianische Gesanden eine grose Summ Gelts / zu Bezahlung seines Kriegsvolks / in kurzem erleget werden. Immittels ließe er seinen im Land gemachten Raub / Golt und Silberwerk / ganze und zerschlagene Glocken / etliche Stücke Geschütz und anders / in gedachte zwey Holländische Schiffe einladen / selbige wegführen zulassen. Es wurden aber selbige zu Embden / auf Begehren Herzn Graf Ennens und anderer Interessenten / angehalten / alle Sachen ausgeschiffet / in ein Gewölb gesperzet / und mit der Statt Pitschaft versiegelt. Worüber der Mansfelder sich sehr entrüstet befande.

Man sagt ins gemein / daß sich die beleidigte Gedult gemeiniglich in einen Grim̃ zuverwandeln pflege / welches man alhier an den Ostfriesischen Ständen und der Statt Embden im werk / aber alzu spät / erfahren hat / in dem Sie endlich unwillig wurden / dem Mansfelder alle Zufuhr zu Wasser und Land versperzten / verschiedene mit Brod / Bier und andern Victualien beladene Schiffe / deren etliche die Herzn Staten ihm zugeschickt / abnahmen / gen Embden führten / und preis machten / auch ferner die Dämme an etlichen Orten durchstachen / die Schleussen eröfneten / das Wasser ins Land lauffen liessen / und ihn mit Gewalt aus dem Nest zutreiben suchten. Hierauf fienge der von Mansfeld seine alte Qvartier wieder einzunehmen an / lagerte auch in die Herzschaften Kniphausen und Gödens zwey Regimenter Knecht und Pferd / stärker als zuvor / ein / wordurch allerhand unordnung und ungelegenheiten zwischē den Oldenburgischen und Mansfeldischen Soldthaten mit Einfällen / Niderschiessen / Raub und Plünderungen / fast täglich verursachet wurden / daß man also alhier in Sorgen und Gefahr stunte / weil in Ostfriesland alle Lebensmittel aufgangen / und fast das Ansehen hatte / ob wolte der Mansfeldische Haufe aus Hungersnoth herein tringen; So war der Herz Graf zu Oldenburg solches zudulden nicht gemeinet / sondern ihm / mit Göttlicher Hülf / bestem Vermögen nach / zuwiderstehen / entschlossen; Beschwerte sich bey dem Mansfelder über die neue unversehene Einlagerung in die Herzschaft Kniphausen / welche ihm / durch Urtheil und Recht / zugehörig / were der angewendeten treueyferigen Bemühung / in zurückwendung der Käyserlichen Armee / ganz und gar zuwider / möchte ihm zu högsten ungelegenheiten gereichen / und

Der Ostfriesischē Ständen langwührige Gedult verwechselt sich in einem Grim̃.

Der Mansfelder legt sich wieder in die Herzschaften Kniphausen und Gödens. Oldenburgische und Mansfeldische Soldthaten gerathen an einander.

Der H. Graf zu Oldenburg beschweret sich über solche Einlagerung.

1623.

zu andern Gedanken ursach geben. Ihm were ohne das albereit bewust / wie höchlich Er zu besagter Herzligkeit interessiret / und in gewisser Hoffnung stünte / derselben würkliche Besitzung innerhalb kurzer zeit in der Güte oder vermittelst deren dem König zu Dennemark und Herzog Christian zu Braunschweig aufgetragenen und albereit in Handen habenden Käyserlichen Commission zubekommen / auch hielten die Unterthanen darvor / daß der Herz Graf zu Oldenburg sie neulicher zeit von solcher Beschwerung / durch Erlegung einer ansehnlichen Geltsumm / befreyet hette.

Des Mansfelders Entschuldigung.

Solche Einlager- und Erlängerung des Aufbruchs entschuldigte der von Mansfeld den 25. dieses solcher massen: Des Aufbruchs halber würde er zu Land aufgehalten: Die Statt Embden hette ihm die auf der See abgenommene Geschütz / Munition und Bagagi noch nicht wieder erstattet / müste / wegen eingefallener Kälte / als welche sonderlich des übel bekleideten Kriegsvolks (dessen dan unter dem Mansfeldischen Haufen nicht wenig zufinden) ärgster und abgesagter Feind were / seine Volker unter Dach bringen: Die Einlagerung were ohne Præjudiz und Nachtheil geschehen: Er würde es nicht lang machen / sondern erwartete täglich der Statischen Deputirten mit dem Geld / begehrte hiernebenst den vor diesem aufgerichteten Versicherungs-vergleich zuerneuern / daß nemlich der Herz Graf kein Kriegsvolk durch seine Graf- und Herzschaften / ihm und seiner Armee zum Nachtheil / ziehen lassen / noch ihm aus seinem Gebieth / Schaden zuzufügen / verstatten / hingegen Er / der General / des Herzn Grafen Land und Gebieth im wenigsten nicht beschweren / oder einige ungelegenheit machen wolle.

Des H. Grafen Antwort.

Der Herz Graf antwortete den 30. Octobr. den zwischen Ihnen aufgerichteten Accord zuerneuern / erachtete Er / wegen des ehest bevorstehenden oft und viel vertrösteten Aufbruchs / in der kurzen zeit unnöthig seyn / solte bey dem alten dißseits auch noch jüngsthin aufrecht gehaltenen Accord so lang verbleiben / versehe sich hinwieder gänzlich / Er würde die geringe zeit über die Herzligkeit Kniphausen von der Einqvartierung wieder entfreyen. 2c.

Ein listiger Anschlag folgete damals dem andern in Ostfriesland gleich ein ungestümmes Wetter in der Luft oftmals aufeinander zufolgen pfleget. Dan in dem der Mansfelder also die beste Wort gabe / und Versicherung versprache; So wurde der Herz Graf jedoch nicht allein von Graf Ernst Casimirn zu Nassau in gutem Vertrauen gewarnet / daß Er seine Schanze in fleissige acht nehmen / und dem / was der von Mansfeld ihm versprochen / nicht trauen solte / sondern es kame auch gewisse Kundschaft ein / daß Herzog Christian / der jünger zu Braunschweig / mit 1000. Pferden und 8. Compagnien zu Fuß (welche von den Holländern bezahlet und abgedanket worden) im Anzug weren / und nach Ostfriesland sich begeben / und zudem von Mansfeld stossen würden. Welches auch / zu völliger Verderbe des Lands / erfolget / und eine schlechte Anzeige gab dessen so oft und vielmals vertrösteten Abzugs / woraus dem Herzn Grafen zu Oldenburg und den Seinigen eine allemassen grose Beschwerde erfolgen / und viel Nachtheil zuwachsen können / in betrachtung der Röm: Käyserlichen Majest: so wol / als der Königlichen Majestät zu Dennemark / und des ganzen Nider-Sächsischen Krayses hohen darunter laufenden Interesse / und Angelegenheit: zumaln auch zubesorgen stunte / daß den verschiedenen in der nähe bereitstehenden Armeen / jene zuverfolgen und nachzuziehen / nothdrängliche Anlaß gegeben / und also allerseits Land und Leuten / wofern dem unerträglichen eigenwilligen Unwesen in Ostfriesland bey zeiten nicht solte gesteuert oder abgeholfen werden / zu eusserst verderblichen Untergang gar leichtlich gereichen würde. Solcher für Augen schwebenden grosen Gefahr vorzukommen / bemühete sich der Herz Graf zu Oldenburg nach eusserstem Vermögen / gab eilends seinen in dem Haag anwesenden Gesanden darvon Nachricht / mit gnädigem Begehren / weiln die Herrn Staten ihre Kriegsschiffe nunmehr von der Jha-

1623.

Ein übel folget dem andern.

Der H. Graf wird gewarnet / sich vor dem Mansfelder fürzusehen.

Herzog Christian gehet in Ostfriesland.

diese neue Einlagerung ist dem H. Grafen sehr nachtheilig.

Lässet sich im Haag darüber beschweren.

de und

1623.

de und Weser abgeführet hetten / solten sie / die Gesanden / sich die anbefohlene Haubtwerbung wegen Ausraumung dessen von Mansfelds bey den Herrn Staten Generaln um so vielmehr mit eyferigerm Fleiß anbefohlen seyn lassen / auch in Ihrer Gnaden Namen diese Protestation anheften / daß Ihre Gn. vor GOtt und jedermänniglich wolten entschuldiget seyn / wo aus den verlängerten Mansfeldischen Trangsalen und weit aussehenden Beginnen ein oder das andere Unheil hiernegst entstehen würde ꝛc.

Streit / wer Ursach an dem verzug des Aufbruchs seye?

Fast selzam und wunderlich war es / daß man nun erst streiten wolte / welchem Theil die Schuld dieses schädlichen verzugs beyzumessen seye: in dem die Staten Generaln den Ständen in Ostfriesland / diese hinwieder den Staten / der Graf von Mansfeld aber itzo den Staten / andersmals den Ständen deswegen die Schuld aufbürdete. Nach langem Hoffen und Harzen kamen zwar endlich der General Staten Abgeordnete zu Delfziel an / und vermeinte jederman / es würde diesem langgewerten blinden-Handel seine abführliche Maas dermaleins gegeben werden; es ereugte sich aber in der That ganz das Widerspiel / wie aus der Ostfriesischen Stände Klagschriften folgends zuvernehmen.

Der Statt Embden gebrauchter Ernst.

Unterdessen wendeten die Herrn Staten / beneben Herrn Graf Ernsten zu Nassau / solchen Fleiß an / daß beyde Theile / einander feindlich anzugreiffen / nachliessen / jedoch wolten die von Embden nichts zu Wasser nach des Mansfelders Lager folgen lassen.

Der Königl: Dennische Gesander reiset zu Herzog Christian zu Braunschweig nach Gretsiel.

Weiln immittelst Herzog Christian zu Braunschweig mit etlichen tausend Mañ zu Gretsiel in Ostfriesland angelanget war / reisete der Königl: Dennemarkische Abgesander Henrich Ranzau den 3. Nov. an benanten Ort / erinnerte ihre Fürstl: Gn: an dasjenige vor diesem Ihrer Königl: Majest: beschehenes Versprechen / und ersuchte / in Ihrer Königl: Majest: Namen / diese Graf- und Herzschaften / nach wie vor / mit Einqvartirung / Durchzügen und allem andern Kriegsungemach zuverschonen / auch zeitige Versehung bey dero Armee deswegen ergehen zulassen.

Bey dem von Mansfeld brachte er gleichfals an / daß Ihrer Königl: Majest: gnädigstem Vertrauen / auch beschehener mehrfaltigen Vertröstung nach / er seine Armee aus diesen Qvartieren abführen / darbey diese Graf- und Herzschaften mit Durchzügen / Einlagerungen und anderer dem Krieg nachhengender Beschwerung / allerdings verschonen / den H. Grafen zu Oldenburg der langwürigen Gefahr und Sorge / Kosten und Ungelegenheiten entheben / darnebenst unbeschweret seyn möchte / sich gegen ihn zuerklären / was man sich diß-fals unfehlbar gegen ihn zuversehen hette. Darbey mit mehrern angezeigt wurde / weil Ihre Gnaden zu Oldenburg die Herzligkeit Kniphausen durch rechtliche mittel erhalten / daß er seine einqvartirte Völker abfordern möchte / und da Ihre Gnaden immittelst / vermög dessen vorlängst ergangenen Urtheils / durch die Käyserl. högst- und hochansehnliche Commissarien / oder deren Subdelegirten / in besagte Herzligkeit solte immittirt / und die Comission ins werk gestellet werden / er / der General / sich nicht entgegen setzen / sondern um die zeit die Herzligkeit raumen / und das eingelegte Volk abführen würde.

Der Mansfelder weis sich nach dem Wind zukehren.

Bey so verspürtem Ernst hat der von Mansfeld nochmaln fast betheurlich zugesagt / daß er gegen den Herrn Grafen zu Oldenburg in voriger Gewogenheit beständig verharzen / auch seinen Abzug in Ostfriesland bestes fleisses beschleunigen / zu dessen bezeugung er sein Volk aus der Herzschaft Kniphausen wieder zurück fordern wolte / gleich erfolget / wie im dritten Capitel weiter wird zulesen seyn.

Trau / schau wem?

Dieweil aber der Graf zu Mansfeld solcher gestalt den Frieden im Mund und in der Feder führete / als konte der H. Graf zu Oldenburg zwar in sein Wort allerdings kein Mißtrauen setzen / sondern wolte sich zu ihm eines bessern / als es sich sonsten ansehen ließe / und die vertraute Bericht jeweilen einkamen / daß er einen Überfall und Krieg im Herzen und in der Hand führen solte / versehen. Gleichwol war kein bequemers mittel / als seinem nicht so gar zuverlässigen Freund nicht zuviel zu-

trauen /

1623.

Gute Huth behält sein Gut.

trauen / und an fleissiger Auffsicht und zubereitung nothwendiger Vertheidigungsmittel und fast schweren Kosten / einen weg als den andern / nichts ermangeln zulassen / sintemal es nicht weniger sorgfältige Gedanken gab / daß der so oft und viel vertröstete Auszug von einem Tag zum andern / ja so gar bis in den harten Winter verschoben wurde / da doch einer so starkẽ Armee aus mangel Proviant und Feurung in Ostfriesland länger zuverbleiben unmüglich war / und sie entweder anderwerts entweichen / oder von sich selbst zergehen müste / wie auch täglich viel Soldthaten zu Roß und Fuß darvon entwichen und verstrichen.

Ostfrisische Stände sind schwürig.

Als nun der Mansfelder so lang an dem Faß / bis der Boden gar ausgangen / geklopfet; ich sage / als Er das vormalige schöne und reiche Ostfriesland bis auf den Grund verdorben und ausgeleeret hatte; wurden die Ritterschaft / Stände und Stätte der Grafschaft Ostfriesland über der Mansfeldischen Völker langen verzug des Aufbruchs sehr schwürig und ganz ungedultig / schickten in ihren itzigen eussersten Nöthen / Elend / Herzensangst und Wehmuth ihre bittere Seufzen und Thränen gen Himmel / und schrien zu GOtt um Raach. Sie hetten zwar / **wie ihre Schriften lauten /** verhoffet / es würden die General Staten / ihrem vielfältigen gethanen Versprechen nach / den von Mansfeld aus Ostfriesland geschaffet / und sie von den lang ausgestandenen Trangsalen errettet haben / allein sie befünden / daß sie nur von einer zeit zur andern mit der vorlängst vertrösteten Entledigung aufgehalten würden / über das ihnen noch die Franzosen / und hernach Herzog Christian zu Braunschweig über den Hals geschicket worden. Dan ob wol die itzo zum Delfziel anwesende Deputirte der Herrn General Staten der vereinigten Niderländischen Provincien / dero vorgeben nach / 300000. Gülden bey sich haben solten / um die vorige Handlung fortzusetzen; So würden ihnen / den Ständen / jedoch solche Bedingungen vorgeschlagen / die zum theil in ihrer Macht nicht / zum theil auch gar nicht einzugehen stünten / darunter diese beyde Puncten mit begriffen / daß die Hn. Staten mit brieflicher Verschreib- und Versicherung der Einkünften und Gefällen der Grafschaft sich nicht befriedigen / sondern noch / zur Versicherung der Gelder / alle Gräfliche Häuser / auch diejenige / so mitten im Land gelegen / deren theils fest / theils zubefestigen dienlich / zum würklichen Unterpfand haben wolten / und darneben eine Amnistiam der ewigen Vergessenheit empfangener Schäden und verübten Thätligkeiten / die weren beschaffen / wie sie wolten / begehrten. Nun bestünte die Einraumung der Häuser zuverwilligen nicht bey ihnen / den Ständen / sondern bey ihrem gnädigen Landsherrn / dessen Gn. sich darzu nicht verstehen wolten; auch könten sie ihren hochbeleidigten und aufs eusserst verderbten Mitgliedern nichts præjudiciren oder vernachtheiligen. Wolten also bey ihrem einmal gefaßten Schluß beständig verbleiben / sich derjenigen Mittel / die ihnen GOtt und die Natur erlaubet / aufs eusserst gebrauchen / und dem von Mansfeld nicht einen Heller / von den mit unterschiedlichen Bedingungen verwilligten 150000. Gülden / geben: Es were ja vor Gott und der Welt / auch allen Potentaten / Churfürsten und Ständen des Reichs / unverantwortlich / sie dahin zudringen / daß sie denenjenigen / die sie bis auf den eussersten Grad und dergestalt verdorben / daß es bey Menschen Leben nicht zuüberwinden / noch Gelt zugeben / und sich nach verübter Gewalt und Tyranney mit solcher Wiedervergeltung bedanken soltẽ. Dafern gleich der von Mansfeld und dessen Völker alles das noch übrige verderben und in Brand stecken würden / hetten es Ihre Gn. und sie / die Stände / albereit dahin gestellet; befünden ohne das / daß alle Gebäu bereit vernichtet / und ferner in Stätten / Flecken und Dörfern niedergerissen und zum Brand gebraucht worden. Sie / die Stände / würden bey ihrer einmal gefaßten Resolution verharren / und / dieses ungehaltene Volk in andere wege vor sich selbsten auszuschaffen / sich alles eussersten Fleisses bemühen. ꝛc.

Gefährliche schwachheiten fordern gefährliche Mittel.

Zu solchem End hatten die Stände albereit

Der Ständẽ Verfassung.

1623. albereit 16. Orlochschiff auf dem Wasser liegen/ und etliche Völker geworben/ verhofften darneben / daß/ vermittelst vorgenommener Sperzung der Victualien/ eröfneten Pässen/ der abweichenden Mansfeldischen Soldthaten / und des eingefallenen Sterbens / die Armee von sich selbst zu nicht werden und vergehen solte.

Des Mansfelders verrichtete übelthaten in Ostfriesland.

Wie der Graf von Mansfeld in Ostfriesland gehauset / ist aus einem andern Schreiben zusehen/ welches die zu Embden anwesende sämtliche Deputirten der Grafschaft Ostfriesland den 19. Nov. an H. Graf Ernst Casimir zu Nassau und die Herzn Committirten der General Staten nach Delfziel abgehen lassen/ als darinnen sie sich unter andern beklagen / daß der Graf von Mansfeld mit seinen Officirern und Soldthaten nunmehr über ein Jahr Barbarischer weise sie gekränket/ die Zufuhr der Proviant gesperret/ die Siechhäuser geplündert/ vornehmen Hausleuten den Strick angeleget/ und an die Galgen gestellet; Ehrliche Weiber und Jungfern geschändet / und weggeführet / das Vieh / Korn/ und andere Güter vorhin entwendet/ die Leute gemartert/ geschätzet und gefangen; die Häuser angezündet und nidergerissen hette. Es were wider alle Rechten und Billigkeit / daß sie eine solche vergiftige Adder im Busem ernehren/ und sich selber nach der Gurgel stechen und Schaden zufügen solten. Sie wüsten sich nicht zubescheiden / daß eine billigmässige Vertheidig- Abwend- und Vertreibung dessen / der ihnen ohne Aufhören am Leib / Gut und Blut Tyrannisch zusetzte/ mit Recht/ Fug und Gewissen / eine Feindseligkeit / und welches daraus erfolgte / desselben Schinderey und Übermuth eine Freundschaft oder billiges Werk könte genennet werden. ꝛc.

Der Ostfriesische Stände scharfes Schreiben an General Mansfeld.

An den General von Mansfeld liessen obgedachte Ostfriesische Herzn Deputirten vom 20. Nov: gleichfals ein solches Schreiben abgehen. Es würden Seine Fürstl: Gn. (den Titul eines Fürsten maste sich der von Mansfeld gegenwertig an) von dem Obristen Ferenzen verständiget seyn/ was massen sie an denselben einige Articul gelangen lassen/ deren sich kein General/ der sonsten disciplinirte Officirer und rechtschaffene Kriegsleute unter sich hette / bevorab in einem befreundeten Land anzunehmē und ins werk zurichten/ wegerlich stellen könte. Ob nun wol nicht ohne / daß gedachter Obrister ihnen Abschrift eines Placats / so S. F. Gn. durch die ganze Armee solte haben eröfnen und publiciren lassen/ zugeschickt/ wormit er dan vermeinet / daß die Sachen wol ausgerichtet weren / und aller nunmehr über ein Jahr an ihnen verübter Barbarischer Übermuth hinfüro wol solte verhütet werden; so were doch leider allenthalben befindlich / und unlaugbar/ daß/ solcher krafflosen Placaten ungeachtet / die Officirer / sowol als gemeines Gesindlein und Soldthaten/ immittels sich mehr als vorhin bearbeitetē/ die wenige Eingesessene dieser Landschaft / die aus der unaufhörlichen Tyranney noch übrig weren/ zumartern/ zuschinden/ zuschätzen und aufs Mark und Bein auszusaugen / Weiber und Jungfrauen den ihrigen zuenthalten / zuschänden und wegzuführen/ Peusun/ Siechhäuser und andere Dörfer / Häuser und Heuplocken zuplündern/ zubrennen / und niderzureissen/ das Vieh/ Korn/ und was noch übrig zuentwenden ꝛc. Daß S. F. Gn. dero ungehaltene Armee nunmehr gern aus ihrer Landschaft wegschaffen wolten/ were fast nicht unbekand: Sie lebten der einigen übrigen Hofnung und Zuversicht/ daß sie Furcht / Kälte/ Pestilenz / Hunger und Kummer bald voneinander scheiden würden. Ob aber S. F. Gn. sonsten so grosen Verlangen solten tragen/ eine so gute Herberg mit verschmachteter Armee zuverlassen / ließen sie an seinen Ort gestellet seyn; Sie sehen noch keinen schleunigern Weg zu ihrer Entledigung / als daß man solches Herrlos flüchtiges Gesindlein frey und ungehindert überlaufen ließe / inmassen ihnen solches unverdenklich seye/ weil es GOtt und die Natur selbsten erlaubten

1623.

laubten. Würden aber S. F. Gn. dero Officirer und Soldthaten nicht mit Worten/ sondern in der That einhalten / allem Übermuth kräftiglich steuren/ und ihnen solches zuforders unfehlbar und würklich einbinden lassen; wolten sie sich an ihrer Seiten ohne mangel wol zuverhalten wissen/ daß man sich mit Fug nicht solte zubeschweren haben. ꝛc.

Die Ostfriesische Stände ersuchen vom H. Grafen zu Oldenburg eine Geltleihung/ Rath/ und Trost.

Im anfang des Monats Decembris schickten die Deputirten der Ritterschaft/ Stätten und Ständen der Grafschaft Ostfriesland aus ihrem mittel D. Wilhelm Wittfelden zu H. Graf Anthon Günthern nach Oldenburg/ welcher bey der Haubt-werbung / nach gethaner kurzen Wiederholung alles vorerzehlten Verlaufs / um Anleihung einer gewissen Geldsumm / auf gewisse und gnugsame Versicherung / zu fortsetzung ihrer Defension oder Vertheidigung/ auch ihnen ferner in diesem ganzen Werk / mit Rath und Trost/ beyzuspringen/ ansuchte.

Des H. Grafen bewegliche Antwort.

Gleichwie Ihre Gn. der Herr Graf zu Oldenburg / nach wie vor / mit den Ständen und allen Angehörigen der Grafschaft Ostfriesland wegen derer nunmehr lange zeit ausgestandener und annoch wehrender Landsverderblichen Beschwerung ein gnädiges Mitleiden trugen; also wünschten Sie nochmals von Herzen / daß die zu Erleichterung itzangezogener Beschwerden vor diesem aus nachbarlicher guter Wolmeinung vorgeschlagene / und so wol der Herrschaft als auch Unterthanen / zu Wiederbringung vorigen richtigen Standes angesehene Mittel hetten verfangen mögen/ dardurch diese/ seinen des Abgesanden Vorbringen gemäs/ vorkünftige besorglich anwachsende Verderb- und Verherung were abgewendet und verhütet worden. Dieweil aber hierunter treuer wolgemeinter Anrath nicht wollen angenommen werden; So müsten es Ihre Gnad. dahin gestellet seyn lassen / verblieben nichts destoweniger in ihrer guten nachbarlichen Neigung und Wolwillen/ wolten dasselbe auch/ auf jede begebenheit / vermüg- und unverweislicher massen zuerweisen nicht unterlassen. Weren auch/ bey diesen benöhtigten Zeiten/ den Ständen mit dem begehrten Anleihen gnädig zuwilfahren / nicht abgeneigt. Demnach Sie aber selbsten zu Ihrer und Ihrer Graf- und Herrschaften Beschirmung etliche tausend Soldthaten eine zeithero unterhalten / und über das / dieses beharrenden nachbarlichen Unwesens halber/ noch fast täglich mit merklichen Ausgaben beladen würden. So könten Sie itzo zu dem begehrten Anleihen gar nicht gelangen/ weren aber nicht da weniger / zu bezeigung ihres gnädigen Wolwillens/ erbietig/ fürderligst und so balt immer geschehen könte/ den Ständen mit einem erklecklichen Anleihen gnädig zuwilfahren/ im übrigen zweifelten Ihre Gnad. nicht / es würden die Stände vor sich selbst alle künftige Handlungen dahin richten / damit mehrgedachte ansehnliche Grafschaft unter des Reichs hergebrachter unmittelbaren Freyheit und bey gehabter Neutralität / ohne einige neue Dienstbarkeit oder Schmälerung / beständig erhalten bleiben möchte / inmassen Ihre Gn. es auch darfür hielten/ es würden die Herrn General Staten der vereinigten Niderlanden ihre Abgeordnete dahin unterrichtet haben/ daß bey Volführung / und dem Schluß der unterfangenen Handlung / deren gethanen Versprechen nach / besagte Grafschaft volkomlich in vorigen Stand gesetzet und darbey erhalten werde / welches sowol der Herrschaft und Unterthanen/ als allen Benachbarten zu Nutz/ Wolfahrt und Gedeyen / auch Wegraum- und Abwendung aller andern besorgenden vorkünftigen Gefahr gereichte. ꝛc.

Dieses hat der Herr Graf dem Abgesanden den 9. Decembr. theils mündtheils schriftlich zu gnädiger Antwort mitgetheilet.

Wer wil der Krankheit balt entgehen / der soll dem Anfang widerstehen.

Die Ostfriesische Stände gestehen dem Mansfelder nichts mehr als Kraut und Loth.

In Ostfriesland war man dem von Mansfeld weiters nichts / als Kraut und Loth/ beharzlich zu willen / dessen unfehlbaren verhoffens / desselben Armee aus groser Hungersnoth und mangel anderer Notdurft/ zumal bey dieser harten Winterszeit/ in kurzem von sich selbst werde zergehen müssen. Bey solcher Mein- und Hofnung war aus dem Verlauf der Delfzielischen Hand-

lung

1623.

lung fast nichts anders zuvermuthen/ als daß die Herrn General Staten nunmehr / auch wider des Herrn Grafen zu Ostfriesland willen/ mit dem von Mansfeld schliessen / die bey voriger Handlung vorgeschlagene 300000. Gülden entrichten / und dargegen zur Versicherung/dem albereit beschehenen Begehren nach/ alle die Festungen und Häuser besagter Grafschaft einnehmen und besetzen möchten.

Die Mansfeldische bekomen in dem Münsterischen an stat der Beuten zimliche Stöse.

Der Mansfelder gedachte vor dem Abschied noch eine Schanze auf gutes Glück oder Unglück zuwagen; auf gutes Glück zwar/ wan er aus den Stiftern Münster und Osnabrück/zum Reis- und Zehrpfenning / eine gute Beute überkommen möchte; dafern es aber zum Unglück ausschlagen solte/er das Volk nicht bezahlen dörfte. Schickte derowegen den Obristen Limbach mit seinem Regiment/ den Paß zueröfnen/ voran/ welcher den 19. Dec. das im Stift Münster gelegene Stättlein Frysoyten durch einen Trompetter auffordern ließe; Es wusten ihm aber die darinn gelegene Ligistische und Spanische 200. Mann zu Fuß unter dem Obristen Blankhart nichts als Kraut und Loth zuwillen / schlugen ihm/mit verlust/drey Stürme ab/also daß er sich mit seinem Volk ins Dorf Oldenoyta zurück begeben müssen/ein mehrers Volk daselbst zuerwarten. Immittels kamen noch 300. Mañ in gedachtes Stättlein/denen der Obriste Erwitte mit seinem Regiment zum Entsatz nachfolgte. Diese haben die Mansfelder in gedachtem Dorf auf den Christabend umzingelt/ 150. niedergehauen / bey die hundert gefangen bekommen/ die übrige haben sich/ nach in Brand gestecktem Dorf/auf den mit einer starken Mauer umgebenen Kirchhof errettet. Folgenden S. Stephans Tag sind alle Wägen in Frysoyten aufgebotten/und mit einem Stücklein Geschütz nach dem Dorf Oldenoyta geführet / daselbst mit Mist beladen und von den gefangenen Mansfeldern nach der Kirchhofs Maur geschoben worden/ selbige an stat einer Vor- und Brustwehr zugebrauchen. Wie nun alles Volk zum Sturm bereit gewesen / hat Obrister Limbach einen Trommenschläger / mit etlichen Capitainen / heraus geschickt / und um Qvartier bitten lassen/ welches ihm von dem Obristen Erwitte/auf gewisse Bedingung/sich allesamt gefangen zugeben/ und gegen Lieferung aller Fähnlein / Gewehr und Pagagy/verwilliget worden; Darauf er zuforders den Obristen Limbach/ seinen Obristen Leutenant Bellersheim/ einen jungen Grafen von Solms und Obristen Lauichen/nach einem starken verweiß wegē des angezündeten Dorfs/ verwarlich nach Frysoyten führen/ und die übrige Mansfeldische Soldthaten samt den Officirern wehrlos machē und gefangen nehmen lassen. Der gefangenen Obristen und Officirer sind 36. der eroberten Fahnen fünfzehen gewesen / worunter sich befunden drey rohte mit blauen Flammen / die vierde mit einer Seulen/gegen welcher unterwerts eine Hand mit einem Schwerth und güldenen Überschrift: Ie le sustiendra. in der fünften ist gewesen von Goltfarb eine geharnischte Jungfrau / mit der Schrift: Revirescit. in der sechsten ein bethender geharnischter Mann gegen den Jehova in den Wolken mit der Schrift: A & O vicit; in der siebenden ein Curassier auf seinem Roß/darbey: Pro Patria mori dulce & decorum est; in der achten ein groser Diamanten Ring / so mit zwo Händen gehalten wurde/mit dieser Schrift: Nec igni, nec ferro cedo; in der neunden/ so zimlich zerrissen gewesen / die Fortuna/um welche vier gekrönte Jungfrauen gestanden; in der zehenden ein groses mit Lorbeerblättern umwundenes Schwerth / mit der Beyschrift: Duce Deo, ferro Comite; in der elften ein in seine Brust sich beissender Pelican/ mit der Obschrift: Qvod in te est, est pro me. in der zwelften ein groser Kranz/ darin geschrieben: Chacun chançon. in der dreyzehnden eine aus den Wolken herfür ragende geharnischte Hand mit einem blosen Schwerth und diesen Worten: Fiat Justitia, & pereat mundus. in der vierzehnden ein Oelzweig/ darbey: Montour Viendra. in der fünfzehnden ein Storch / welcher in einem hellen Glas etwas zuessen hatte / und den Fuchs zu Gast lude / mit den

Schrift der Mansfeldische eroberten Fahnen.

1623.

Nebenworten: Alo Parentem. Diese Fahnen sind mit den 36. vornehmen Kriegsbedienten dem Grafen von Anholt nach Warendorf geliefert / und die Niderlag alsobalt dem Grafen von Tilly kund gethan worden.

Den Anholtischē wächset der Muth/ Sie fallen den Mansfeld- und Braunschweigischē ein.

Nach diesem Treffen haben die Anholtische etlichmal über Eiß in Ostfriesland einen Einfall gethan/viel Mansfeldische erlegt und gefangen/auch statliche Beuten bekommen. Kurz begreiflich/es erwiese sich damals/daß die listige und freche Anschläge im Anfang zwar lieblich/in die Länge beschwerlich/ im Ausgang aber verderblich und unglücklich seyen.

Herzog Christian zu Braunschweig schickt nach Oldenburg und lässet um Geltanleyhung/zu Abdankung seiner Soldthaten/ ansuchē.

Herzog Christian zu Braunschweig war solches Handels endlich auch verdrossen/schickte den 27. Dec: seinen Majorn Eckbrecht Westphal nach Oldenburg/und ließe bey Herrn Graf Anthon Günthern anbringen: Nachdem seine Armee durch das widrige Glück vor etlichen Monaten geschlagen/Er von den Staten Generaln mit Undank belohnet/ und von dem Grafen zu Mansfeld bis itzo mit vergeblicher Hofnung neuer unnachtheiliger Werbungē zu Dinst anderer Königreichen aufgehalten worden; So were er / zur folge des guten Raths der Königl: Majest: zu Dennemark / seiner freundlichen lieben Mutter/ Bruder und Freunden/entschlossen/ sich nach seinem Stift Halberstatt wieder zubegeben: weiln aber in ihren Quartieren/ zu Abdankung des noch wenig übergebliebenen Kriegsvolks/die Mittel ermangleten; Als suchte Er hiemit freundlich um Vorschiessung einiger Gelder / und den Paß nur vor 600. zu Pferd und 1000. Tragoner durch diese Graf- und Herrschaften / mit der Gelübde / daß solcher Durchzug niemanden nachtheilig oder schädlich fallen solte / wie er dan auf den Fall gnugsame Geisler / Revers oder schriftliche Versicherung von sich geben wolte.

Des H. Grafen Sorgfalt und kluge überlegung.

Nun befürchtete der Herr Graf / es möchte der Herzog etwan in der Nachbarschaft/ oder in seiner Anverwanden Landen/ oder sonsten im Röm: Reich/ wieder ein frisches Feuer anzünden; dahero verwegerte Er/aus diesen und andern wichtigen Ursachen / anfänglich den Durchzug. Jedoch gedachte der Herr Graf/nach reifer Erwegung/daß man/ vermög der gemeinen Regul / einem weichenden Feind/oder auch einem/ von welchem man sich einiger Gefahr zubesorgen/ eine güldene Brücke bauen/ auch wo zwen sich zutrennen begehrten / man dem einen / zu Schwächung des andern/alle Beforderung darzu leisten solle / zumalen durch dieses Mittel das hartbeträngte Ostfriesland merklich könte erleichtert / die vorwesende Handlung befordert/und selbige Grafschaft künftig bey dem Rechten der Neutralität erhalten werden. Deswegen ließe Er sich verlauten/ wan Er wüste/ mit wie viel Gelt S. F. Gn. zu Abdankung dero Völker möchte bedienet seyn/wolte Er sich auf mittel bedenken/ ob und wie damit zuhelfen stünte.

Nachdem gedachter Major diese Erklärung seinem Herzogen unverzüglich verständigte / wurde er sobalt wieder nach Oldenburg abgefertiget / mit dem Ersuchen/ob der Herr Graf/S. Fürstl. Gn. nicht mit einem oder zwen Monaten Sold an Geld auf so wenig Volk/ Lehnweiß/ gegen gnugsame Versicherung und diese Erbietung beyspringen möchte/ daß/ wofern es innerhalb 4. oder 5. Tagen geschehen könte/ Er zu Leerort unfehlbar abdanken / und seine Völker Truppenweiß durch das Oldenburger Land gehen lassen wolte / gleich S. F. Gn: verhofften/ihro solches würde vergönnet werden.

1624.

Der H. Graf zu Oldenburg schiesset auf gewisse Maas Gelt/ zu Abdankung der Völker.

Hierauf versicherte hochermelter Fürst Christian den 3. Januarii folgenden Jahrs / bey Fürstlicher Treu und Glauben/schriftlich / daß Er/ der Königl: Majest: zu Dennemark / seiner Frau Mutter / Herrn Brudern und Freunden getreuem Rath zu folge/ der Röm: Käyserl: Majest: sich gebürlich zuaccommodiren / und / durch würkliche Dienstbezeigung / zu vorfallender Begebenheit dero Gnad und Huld zuerwerben / ernstlich gemeint und begierig were; und daß er alle seine noch beysammen habende Völker zu Roß und Fuß alsobalt in Ostfriesland abdanken/ sich auch an keinem Ort etwas/so des Heyl. Röm: Reichs hochstrafbarem Landfrieden und andern Reichs Satzungen zuwi-

1624.

der/ unterfangen wolten/ noch aufs neue versamlen solten ꝛc. Auf solche Bedinge versprache der Herr Graf zu Oldenburg zu vorhabender schleuniger Abdankung des Volks/ gegen aushändigung gnugsamer Versicherung/ Herzog Christian neun tausend Reichsthaler den 5. dieses eingetrettenen Monats zur Apen auszuzahlen/ wie dan auch den abgedankten Soldthaten/ durch sein Land mit geringen Truppen/ jedoch ohne einige Beschwerde dieser oder anderer benachbarten Landen/ unverzöglich den Paß zuverstatten. Worauf Herzog Christian den 5. und 6. dieses seine Völker bezahlte und abdankte/ und wurden solche abgedankte Haufen/ ohne verstattung einiges Qvartiers oder Nachtlagers/ einzel oder Truppenweiß durch den Paß zur Apen ab- und durch diese Grafschaft weggelassen/ hingegen die Grafschaft Ostfriesland/ vermittelst des Hn. Grafen zu Oldenburg treuer Sorgfalt/ in soweit befreyet und erleichtert.

Herzog Christian dankt seine Völker ab.

Nach dieser Erleichterung wurde endlich/ durch Unterhandlung der Herrn Staten / dieser Accord mit dem von Mansfeld getroffen: daß die Herrn Staten dem von Mansfeld/ wegen der Ständen in Ostfriesland / 300000. Gülden/ die helft sobalt an barem Geld/ das übrige auf Zeit und gesetztes Ziel/ erlegen; dargegen Er unverzüglich die ganze Grafschaft Ostfriesland mit allem / sowol seinem / als noch unterhabendem Französischen und Braunschweigischem Volk/ raumen/ nicht wieder hinein kommen/ und die Festungen Gretsiel / Stickhausen / Fredenburg / Esens / Wittmund / in der H. Staten Hand / zum Unterpfand vor ihr ausgeliehenes Gelt/ liefern solte. Was seine Geschütz und Bagagi anbelangte/ so in der Statt Embden arrestirt weren/ wolten die Herrn Staten durch ihre Deputirten bey dem Rath gemelter Statt ihr bestes thun/ damit ihm selbige/ vermög des Inventarii, wieder erstattet würden. Hingegen solte er dem Hofrichter und Assessorn in Ostfriesland alle ihre Protocollen / Bücher / Acten/ Schriften/ und was sonsten ihnen zugehörte/ wieder einhändigen. ꝛc.

Die H. Staten handlen mit dem von Mansfeld wegen Erledigung Ostfrieslands.

Es haben zwar gemelte Deputirte soviel bey dem Rath zu Embden erhalten/ daß dem von Mansfeld seine Pagagi wieder zugestellet worden / aber die 12. Stück Geschütz und auf 1000. Mañ Rüstung haben sie ihm nicht wollen folgen lassen/ dieweil er solche Stücke dem Herrn Grafen zu Ostfriesland abgenommen hatte.

Nach empfangener helfte der versprochenen 300000. Gülden von den Herrn Staten / hat der von Mansfeld sein Volk zu Stickhausen abgedanket/ und jedem Capitain eine gewisse Summ Gelts/ unter seine Soldthaten auszutheilen/ gegeben. Dazumal hatte er/ ohne vorbemelte Braunschweigische/ noch 4000. wolausgerüstete Reuter / und 500. Mañ zu Fuß: der Franzosen waren ungefehr 800. zwar gesunde/ jedoch übel bekleidete Männer / welche in der grosen Kälte von Norden auf Schwol und Kampen/ von dannen durch die Velau und das Stift Utrecht über Land in Holland/ und von dannen zu Schiff in Frankreich geführet wurden. Die abgedankte Mansfeldische zogen/ nach erhaltenem Paß / ganz einzel / durch das Oldenburgische Land: der Graf von Mansfeld aber begab sich in den Haag/ Herzog Christian besuchte zu Lewarden seinen Schwager Graf Ernst Casimir zu Nassau/ Staathaltern in Friesland/ welcher seine Schwester Frau Sophiam Hedwigen zur Ehe hatte.

Der Graf von Mansfeld danket sein Volk ab/ und gehet in Haag.

Die Franzosen gehen nach Frankreich.

Die abgedankte Mansfeldische durch die Grafschaft Oldenburg.

Solcher gestalt wurde dermaleins Ostfriesland / nach fünfviertheil jähriger Einlagerung und langer Hofnung/ von sothanen ungeladenen Gästen entfreyet/ dessen sonst köstlichen Landes damaliger elender und erbärmlicher Zustand nicht zubeschreiben ist / gestalt allein der an Haab und Gütern erlittene Schade/ der Ostfriesischen Aussage nach/ mit zehen Millionen Goldes nicht wieder zuerstatten. Durch Hunger und Kumer war der meiste theil der Menschen umkommen / also daß der fünfte Mensch nicht mehr lebte/ und das sechste Hauß nicht zubewohnen stunte.

Der Mansfelder verließ ein überaus verwüstetes Land.

Der Herr Graf zu Oldenburg hat ofters erwehnet / wie Er den högsten GOtt von Grund seines Herzens angerufen / daß Er ihm doch aus dieser Noth helfen/ und mit seinem heilsamen Rath kräftiglich beywohnen wolle/ da-

Des Herrn Grafen zu Oldenburg Bitte und Wunsch

1624.

mit Er diesesmal seine Unterthanen von solcher bevorstehenden Landsverderblichen Verwüstung erretten möchte / so wolte Er alsdan / nach Gottes Willen / mit freudigem Herzen von dieser Welt abscheiden. Aber der grundgütige Gott hat nicht allein bey gegenwertiger betrübten / sondern auch zu den negstkünftigen gefährlichen Kriegszeiten / seine Gnad und Segen gegeben; daß die Unterthanen dieser Graf- und Herzschaften billig zuforders dem högsten GOtt / hiernegst ihrer Lands Vätterlichen Obrigkeit / dem Herzn Grafen / von Herzen zudanken ursach haben / als durch dessen treue Sorgfalt sie vor solchem grosen Unheil bewahret / in die Mansfeldische Dienstbarkeit nicht gesetzet / sowol dißmals / als auch folgends / bey dem grosen Ungewitter und vielen Trangsalen der Benachbarten / in sanfter Ruh / bey ihrer wolhergebrachten Freyheit / und friedlichem Wolstand / unter den Flügeln ihres gnädigen Grafen und Herzn erhalten worden.

ist von GOtt / nicht nur diesesmal / sondern auch nachfolgends in Gnaden erhöret worden.

Ob aber schon Ostfriesland von diesen Völckern entlediget war / so stunte man doch / dieweil die Herzn Staten die feste Häuser Ostfrieslands (unerachtet sie sich deswegen die Ostfriesische Consumtions- oder andere Contributionsmittel unterpfändlich verschreiben lassen) mit ihrem Volk besetzet / nicht in geringen Sorgen / es möchte entweder der Käyser / oder der König in Hispanien / wegen Ihres hochschädlichen Nachtheils / allem Vermügen nach / in die harre nicht nachsehen / sondern ebenmässig auf solche Grenzhäuser ihr Absehen haben / und sich derselbigen zubemächtigen unterstehen / bevorab weil die nunmehr ins Gröningerland eingefallene Hispanische / bey itzigem starken Frostwetter / gar leicht in Ostfriesland fortbrechen könten / dardurch der ganze Schwarm des Kriegs in Ostfriesland möchte gezogen und also folgends diesen Graf- und Herzschaften / beneben den benachbarten Erz- und Stiftern und dem ganzen Nider-Sächsischen Crays / noch viel grösere Gefahr / als jemals geschehen / zuwachsen / und eine immerwehrende Last auf den Hals gewalzet werden.

Ostfriesland stehet wegen der Holländischen Besatzung annoch in groser Gefahr.

Die Hispanische Völker fallen ins Gröningerland.

Gleichwie der Herz Graf zu Oldenburg vorlängsten diesem besorgenden Unheil gern bevor kommen were / und mit besonderm treugemeintem Fleiß die algemeine und absonderlich die Ruh und Wolfart der Grafschaft Ostfriesland gemeinet / gesucht und befordert; ginge auch nach / wie vor / mit den sorgfältigen Gedanken um / wie doch die Grafschaft Ostfriesland in dem Stand der Neutralität / mit beyder Niderländischen kriegender Theilen Begnügung / und der Ständen und Mitglieder Zufriedenheit / möchte und könte erhalten werden; gleich solches die an Bürgermeister und Rath der Statt Embden abgelassene Schreiben vielfältig ausweisen. Welchen heilsamen zweck zuerreichen / wurde eben damals in Ostfriesland fleissig berathschlaget / und von H. Ennen / Grafen zu Ostfriesland / ein neuer Landtag auf den 18. Februarii ausgeschrieben / mit Vorstellung / wie diese Grafschaft in sichern Stand zubringen / die allein ersprieszliche Neutralität zuerhalten seye / und kein kriegender Theil künftig etwas daran oder daraus zusuchen / ursach haben möchte? Dieweil aber vermuthlich war / daß die vorige und neue Einlagerungen / darmit das Land rings umher besetzet / dieses Werk am meisten verhindern würden; Als haben die Stände am 27. ein Gutachten ihrem gnädigen Grafen eingeschicket / worinnen sie vordienlich und heilsam erachtet / daß die Herzn Staten zuforders / durch eine Beschickung / um wegnehmung ihrer Besatzungen / und um verleihung volkommener gleichmässiger Neutralität / ersuchet / und dafern Sie sich schon hierüber schwürig und verzögerlich erzeigen / und dieses Werk etwan ganz zurück treiben würden oder wolten / man nichts daweniger hierinnen fortfahren solte ꝛc. Damit man auch desto eher und mehr zu guter Verzichtung gelangen möge / als haben die Stände diese Beschickung und ganze Volmacht derselben / wie und durch welche Personen diese ins werk zurichten / Ihrer Gnaden unterthänig anheim gestellet / die es auch also willig und gern angenomen / und sich bereits belieben lassen / Lidonem

1624. Der H. Graf zu Oldenburg bemühet sich die Grafschaft Ostfriesland in den Stand der Neutralität zusetzen.

H. Gr. Enno zu Ostfriesland schreibet wegen der Neutralität einen Landtag aus.

Der Land-Ständen Gutachten.

Ostfriesischer Gesandē Verrichtung im Haag.

von

1624.

von Knipshausen zu Lützburg und Canzlar Viglium Wiarda in den Haag abzuschicken / gestalt die Herrn Staten General auf den Ostfriesischen mit allerhand durchdringenden Bewegnissen ausgefüllten Vortrag sich den 18. Maji dahin erkläret; Sie hetten die Grafschaft Ostfriesland und deren Eingesessene von alters her vor Neutral gehalten / solten ferner darvor nicht allein gehalten werden / sondern Sie hetten auch beschlossen / Gretsiel / Stickhausen und Fredeburg zuverlassen / jedoch daß die Örter mit keinem frembden / sondern mit des Grafen eigenem Volk solten besetzet werden ꝛc.

Der H. Graf zu Oldenburg danket etliche Völker ab.

Demnach die anliegende Länder durch obgedachte Verstreuung der Braunschweig- und Mansfeldischen Völker / mit GOttes Hülf und Beystand / wieder in die Ruh gesetzet wurden / als hat der Herr Graf zu Oldenburg / welcher / zu Vertheidigung seines Lands / ohne das zugeschickte Königl: Dennemarkische Volk / etliche tausend Mann werben lassen / eine zimliche Anzahl darvon abgedanket.

Hat sich gegen die Röm: Käysere jederzeit treu erwiesen.

Es hatte nicht allein gegen Käyser Rudolphen und Käyser Matthiassen / lobseligster Gedächtnis / als auch hernach gegen itzlöblich regierenden Käyser Ferdinanden / den Andern dieses Namens / der Herr Graf zu Oldenburg seine gehorsamste Treu und Standhaftigkeit zu allen tragenden Fällen dermassen ganz rühmlich im Werk erwiesen / daß Er sich auch durch keine antrohende Beschwer- und Verfolgung im geringsten weder abhalten / noch wendig machen lassen; dahero högstgedachter Käyser / aus selbsteigener Bewegnis / dem H. Grafen / in Betrachtung obgedachter Treu / auch seiner / von ansehnlichem König- und Fürstlichem Geschlecht und Geburt / herrührenden Ankunft / und damit Er erkennen möge / daß Käyserl: Majest: seine mit hochansehnlichen König- und Fürstlichen Häuptern habende nahe Verwandnis in groser Acht halte / das Prædicat und den Titul Hoch- und Wolgeboren / zu mehrerer Zier seines uralten ansehnlichen Gräfl: Geschlechts / den 24. Januarii zugeleget. Demnach Er auch die zeit

bekomt vom Käyser den Titul Hoch- und Wolgeboren / und ein

hero zu Abwend- und Abtreibung des algemeinen Reichs Feinden und Friedenzerstörer (wie die Käyserl: eigene Wort lauten) seine gehorsamste / treuherzige / friedliebende uñ rühmliche Bemühung nicht allein eingewendet; sondern auch mit dem König zu Dennemark in naher Verwandnis / gutem Vertrauen / Lieb und Wolvernehmen stünte; als begehrte Käyserl: Majest: hiernegst an den H: Grafen zu Oldenburg / dem algemeinen friedlichen Wesen zum Besten / zu des Königs zu Dennemark L. alsobalt in eigener Person sich zuverfügen / und den Vortrag / im Namen Ihrer Käyserl: Majest: daselbsten / überschickter Instruction gemäß zuverzichten / und Käyserl: Majest: die darüber erfolgte Erklärung zuüberschicken.

1624. gutes Zeugnis.

und Käyserl: Commission an den König zu Dennemark.

Dieweil diese Kayserl: aufgetragene Werbung und Gesandschaft den Mansfeldischen Abzug und Raumung der Grafschaft Ostfriesland fürnemlich betraffe / und aber die Sache mit Herzog Christianen dem jüngern zu Braunschweig und dem von Mansfeld / vermittels des Herrn Grafen zu Oldenburg Sorgfalt / und kostbarer Bemühung / nunmehr in einen andern Stand gerahten / daß sie beyderseits ihr Kriegs-Volk abgedanket / und Ostfriesland allerdings geraumet hatten. Als ließe Käyserl: Maj: die Instruction umfertigen / mit gnädigstem Gesinnen / der Herr Graf wolle die anderwerts ausgefertigte gemeinnützige Commission / dero Käyserl: Majest: zu unterthänigst wolgefälligen Ehren / und zu des Heyl: Römischen Reichs Wolfart / ohne Bedenken auf sich nehmen.

Gehet wegen geenderten Zustands in Ostfriesland nicht fort.

Eine andere Instruction wird ausgefertiget.

Zu wieder anrichtung friedlichen Wesens in unserm lieben Vatterland / mehrerm Unheil vorzukommen / unschuldiges Blutvergiessen zuverhindern / Verherung Land und Leuten zusteuren / und / ob GOtt Glück und Segen geben wolle! den langgewünschten Friedē wieder zubringen / wie dan auch aus schuldiger Folge; verfügte der Herr Graf sich zu dem König in Dennemark / und legte den 4. Julii die aufgetragene Käyserliche Werbung zu Coppenhagen bey högstermelter Königl: Majest: / in Gegenwart des Königl: Prinzen Christia-

Der H. Graf reiset zu Beförderung des Reichs ruhigen Stands in Dennemark.

1624.

Des H. Grafen Vortrag.

nen des Fünften / und der Cron Dennemark Reichs-Räthen / gebührend ab / folgenden Inhalts:

Demnach die Röm: Käyserl: Majest: von ihm unterschiedlich malen allergnädigst begehret / Ihro zu unterthänigsten wolgefälligen Ehren / auch Ihrem sonderbaren Vertrauen nach / und dem algemeinen friedlichen Wesen zum Besten / diese an Ihre Königl: Majest: beschlossene Schickung ohne Gedanken auf sich zunehmen / und dieselbe in eigener Person zuverrichten. Wiewol nun solcher Absendung / in Erkäntnis seiner wenigen Qvalitäten und aus andern wichtigen Ursachen / Er vielliever enthoben blieben were. So hette jedoch allerhögstermelter Käyserl: Majest: / als Seiner högsten Obrigkeit und Lehenherrn / Er keines weges abhanden gehen können noch sollen / dahero Er sich gehorsamst accommodirt / und / die ihm anvertraute Werbung gebührlich zuverrichten / sich anhero verfügen wollen. Sagte im Namen dero Röm: Käyserl: Majest: Ihrer Königl: Maj: nicht allein vor die in Königlicher Person ihm eröfnete Verhör / sondern auch vor den so stat- und ansehnlichen Empfang freundlichen / und vor sein Haubt / unterthänigsten Dank / nicht zweifelend / Ihre Käyserl: Majest: / auf seine erfolgende Relation / solche gutherzige Erweisung danknehmig zubedenken / und auf jede Begebenheit zuverschulden / beflissen seyn würden.

Diesem nach hetten allerhögstgedachte Käyserl: Majest: ihm gnädigsten Befehl aufgetragen / 1. Kön: M: zuforders dero beharrende Freundschaft / Liebes / und alles Gutes zuvermelden / auch darneben haubtsachlich vor die bey und nach der Böm̃ischē Unruh verspürte und gemeinnützige Bezeigung / zu wiederbringfortpflanz- und erhaltung des werthen Friedens in dem Heiligen Röm: Reich deutscher Nation und beschehenen Freund-Oheimlichen Erbietungen zudanken. Dieselbe Ihrer Käys: Maj: zu endlicher Ruhe und Frieden geneigten aufrechten Gemüths / wie gleichfals deren zu Ihrer Königl: Majest: tragenden beharlichen Affection nochmalig und beständig zuversichern / dan ferner Ihre Königl: M: zuersuchen / Sie wolten sich von übel affectionirten Personen nichts widerwertiges einbilden lassen / und nicht allein in dero rühmlich verspürten und in der That vielfaltig bezeigten wolmeinenden Affection gegen Ihre Käyserl: Majest: beständig zuverharren / sondern auch alles dasjenige / was zu fernerer Alteration / Unheil und Landverderben Ursach und Anlaß geben möchte / dero Erbieten nach / abwenden / und aller Orten zu Erlangung des werthen Friedens Ihre vielvermögende und hochangesehene Dinste einwenden helfen wolten. Gleichwie nun solche Ihrer Kön: Majest: friedliebende gemeinnützige Bezeigungen und wiederholete treuherzige Erbietungen Ihr selbsten und dero Posteritāt bey der itzigen und künftigen friedliebenden Welt zu sonderbarem unsterblichen Ruhm gereichen würde; Also wolten Ihre Käyserl: Maj: / solche wilfährige Bezeigungen in beharrender freundlicher danknehmiger Affection bey jeder begebender Gelegenheit zuverschulden / unvergessen seyn. Und weil dieses alles in Seiner habenden Instruction mit mehrern Umständen ausführlicher begriffen / und ihm nicht gebührte / Ihre Königl: Maj: mit langwehrendem Vortrag aufzuhalten. So habe Deroselben Er / hiernebenst einen Auszug seiner Instruction zuüberreichen / vor diensam erachtet / mit unterthänigster Bitte / I. Königl: Maj: geruhen möchten / dieselbige zuverlesen / ihm mit verhoffter gewieriger Erklärung zuversehen / und ihm mit stetswehrenden Königl: Gnaden beygethan zuverbleiben. ꝛc.

Inhalt Käyserl: Instruction.

Die übergebene Käyserl: Instruction erzehlte Erstlich: Was vor ein Unheil aus der angenommenen Königl: Böhmischen Wahl und Crönung Pfalzgraf Friederichs entsprossen / und wie gedachter Pfalzgraf der Königl: LL. zu Dennemark und Engeland vorgeschla-

gene

1624.

gene wolgemeinte mittel zur aussöhnung in Wind geschlagen. ꝛc. Rühmte zum Andern / wie Ihre / des Königs zu Dennemark L. benebenst dero Gesanden / und dem Herrn Grafen zu Oldenburg / des angrenzenden Nider Sächsischen und Westphälischen Krayses / und darunter insonderheit deren in euserstes Verderb gerahtenen Grafschaft Ostfriesland sich so treulich angenommen ꝛc. Bestunte / zum Dritten / in nochmaliger beständiger Versicherung der Käyserl: Maj: zu endlicher Ruh und Friede geneigten aufrechten Gemüths / und zu Ihrer Königl: L. tragender beharlichen Affection ꝛc. mit ganz freundlichem Ersuchen / Ihre L. wolten nicht allein vor ihre Person sich nichts widerwertiges gegen die Käyserl: M: einbilden lassen / und das bishero hergebrachte und fest erhaltene Band der guten vertraulichen Affection und Correspondenz beständig fortsetzen; sondern auch alles dasjenige / was zu fernerer Alteration / Unheil und Landverderben Anlaß und Ursach geben möchte / abwenden / die Widerwertigen zu gebührender Submission weisen / und aller Orten zu Erlangung des werthen Friedens ihre vielvermögende und hochangesehene Dienste einwenden helfen. ꝛc.

Königl: Dennische mündliche Antwort.

Die Königl: Majest: zu Dennemark ließen hierauf durch dero teutschen Canzeley-Verwaltern die Antwort geben / daß Sie sich zuforders gegen Ihre Käyserl: Maj: des Käyserl: Freundoheimlichen Zuentbietens höchlich bedankten / erfreuten sich dero glücklichen Zustands / und wünschten Ihrer Käyserl: Maj: von Herzen alle gedeyliche Prosperität / gesundes langes Leben und beharrende friedsame Käyserl: Regierung. Demnach aber das beschehene Anbringen von groser Wichtigkeit / wolten Ihre Königl: Majest: dasselbe in reifliche Erwegung ziehen / und den Herrn Grafen mit gebührender Resolution hinwiederum versehen; massen dan der Herr Graf hernach mit einer schriftlichen Abfertigung dahin versehen / Ihre Königl: Maj: wolten zu allem demjenigen / was Ihrer Käyserl: Majest: zu Ehren und Gefallen / dem Römischen Reich aber zu Wolstand und Gedeyen gereichen könte / sich ganz gern versehen und beqvemen / wan Sie nur den Churfürsten / Pfalzgrafen / zur Aussöhnung kommen zulassen entschlossen / und zu gütlichen Tractaten geneiget weren / als wolten Sie aufs euserst versuchen / und keine Müh abwenden / damit / durch Ihre Vermittelung / das Römische Reich wiederum in Ruh und Friede möchte gesetzet werden ꝛc. ꝛc. Wolten auch / weil an dem Aufschub grose Gefahr haftete / diese drey Haubtmittel / dardurch / mit Göttlicher Hülf / die Tractaten zubefordern / rotundè und unvorgreiflich vorschlagen. 1. Wan nemlich Pfalzgraf Friederich der Käyserl: Majest. auf dero Begehren wegen beschehener Beleidigung durch Abgesanden eine Abbitte thäte / und den Königlichen Namen und Titul fallen ließe; 2. Daß Ihm / dem Herrn Pfalzgrafen / dargegen die Ober- und Nider-Pfalz gänzlich eingeraumet würde. 3. dafern des Herrn Pfalzgrafen Erben und Anverwanden der auf den Herzogen zu Bayern transferirten Churfürstl: Würden und Tituls ewig solten beraubt bleiben / dörfte man sich vermuthlich keines beständigen Friedens getrösten; daher were Ihro / der Königl: Maj: zu Dennemark / Bedenken / ob es nicht ein Weg seyn könte / daß des Herzogen in Bayern L.

Schriftliche Antwort.

Vorschläge / wie bey Käyserl. Maj: der Pfalzgraf auszusöhnen / und Friede im Reich zustifte?

1624.

ern L. solche Würde und Titul zeit seines Lebens gebraucht hette / und / nach seinem Tod / dieselbige an den Herrn Pfalzgrafen und dessen Erben wieder heimgefallen were. Nicht zweiflend / es werde I. M: und L. / derselben von GOtt verliehenen hohen Verstand nach / diesem allen reiflich nachzudenken / solche Resolution zuergreifen / und sich so zumoderiren wissen / damit männiglich im werk verspüren möchte / daß derselben des Römischen Reichs und aller desselben Gliedmassen Prosperität / wie auch die Wiederbringung des werthen heilsamen Friedens zu Herzen gehe / und solche zubefordern ihro nach euerstem vermögen angelegen seyn ließen / benebenst herzlichem Wunsch zum glücklichē fortgang / und Bitte / ihre Resolution in allerfordersamsten Mügligkeit zuüberschicken / damit nicht etwan dieselbe durch Verweilung in andere weitläuftigkeit gerahten möchte ꝛc. ꝛc.

Der H. Graf reiset mit guter Verrichtung ab / nach Wien.

Nachdem der Herr Graf / als Käyserl: hochansehnlicher Gesander / von Königl: Majest: sehr prächtig emfangen / herrlich gehalten / vergnügt beantwortet / Königlich beschenket / und nach rühmlichem Abscheid seine Reise wieder zurück genommen / darbey aber beobachtet / daß högsterwehnte Königl: M. wegen etlicher unvorgreiflichen / auch andern mündlichgethanen Vorschlägē / wie / dero Ermessen nach / der heilsame Friede im Heyl: Röm: Reich wieder aufzurichten / zu kräftigerm Nachdruck / gern gesehen / daß Er seine Resolution selbst persönlich ablegen möchte; So begab Er sich im Augusto nach Wien.

Königl. Dennische Resolution wird geendert.

Als aber immittelst / durch einen von König Jacoben aus GrosBritannien zu Coppenhagen angelangten Gesanden / die Karten ganz anders vermischet wurden / schickte der König zu Dennemark dem Herrn Grafen ein Schreiben nach / folgenden Inhalts: Ob Sie wol bey des H. Grafen Anwesenheit und Abfassung der Kön: Resolution / auf die von ihm wegen der Röm: Käys: Maj: und L. angebrachte Werbung / in den Gedanken gestanden / als solte dero Schwagers und Brudern des Königs in GrosBritannien L. dahin zubewegen seyn / daß des Herzogen in Bayern L. den Churfürstl: Titul zeit ihres Lebens behalten / und derselbe hernacher an des Churfürst-Pfalzgrafens L. oder deren Erben wieder heimfallen möchte; So vernehmen Sie doch von högstgedachtes dero Schwagern und Brudern L. itzo bey Ihro angelangten Gesanden soviel / daß S. L. durchaus zu keiner pacification sich verstehen wolten / es seye dan / daß des Churfürsten Pfalzgrafens L. plenariè, sowol ratione dignitatis Electoralis, als auch in seine Erbländer restituiret seye. Derowegen Sie dan eine Nothdurft erachtet / dero vorige Resolution in isto passu zuendern / damit nicht etwan / wan dero Käyserl: M: und L. Ihm die Unterhandlung einraumte / solche auf einen Puncten / der nicht zuerheben were / gerichtet seyn möchte. ꝛc.

1624.

Dem H. Grafen wird der Compaß verrücket.

Bey so gestalter Enderung war dem Herrn Grafen der Compaß dergestalt verrücket / daß Er seinen zu des Reichs algemeiner Wolfarth eiferig gehabten heilsamen zweck zuerzeichen nicht vermochte / zumalen sich auch die Zeiten augenblicklich verenderten / wie theils aus nachgesetzter Relation / mehrern theils aber in den Actis publicis und andern Historien ausführlich zulesen / dahero nicht wenig zuverwundern ist / warum Lieuwe Aitzema in der Niderländischen Friedens-Handlungen ersten Theils V. Buch am 1218. Blat / mit gewönlicher scharf gespitzte Feder / schreiben darf / als wan der H. Graf wegen seiner particulier Sachen nach Wien gereiset were / und sich die Pfalzische und Protestirende Sachen wenig hette angelegen seyn lassen; da er doch am kurzvorhergehenden 1217. Blat selbst mit klaren Worten gestehet / daß so wol Engelland als der Staat von Niderland ihr bestes gethan hetten / unter andern den König zu Dennemark wider das Hauß Österreich in Harnisch zubringen. Zu solchem End Sie ihre Gesanden an die Könige zu Schweden und Dennemark / Churfürsten zu Brandenburg / Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Administratorn

1624.

nistratorn zu Magdeburg/ Erzbischoffen zu Bremen/ Stätte/ Lübeck/ Bremen und Hamburg geschickt. Worauf einige Reichs-Stände/ unter dem Schein der Cräys Defension/ an diesen Tanz gelocket wurden. Besiehe Aitzema folgende Bläter/ insonderheit das 1248. und 1249. Bl.

Der H. Gr: läsſet den Chur-Bayerischen Schutzbrief erneuern.

Als nun der Herr Graf an seinem guten aufrichtigen Vorhaben dergestalt verhindert wurde/ und also die Gefahr noch immer vor Augen sahe/ ließe Er abermal den 11. Septembr. von dem Churfürsten zu Bayern die Erneuerung des Schutz- und Schirmbriefs auf seine Land und Leute/ Officirer/ Räthe/ Beamten und Diener erweitern.

Die Pest ist überal eingerissen/ auch im Oldenburger- und Jheverland.

Die Pest hat diesen Sommer in unterschiedenen Orten/ als in Teutschland/ Italien/ Spanien/ Sicilien und andern Ländern viel Menschen hinweg geraffet. Das Oldenburger- und Jheverland ist von dieser Plag auch nicht befreyet gewesen/ jedoch hat es gegen die Herbstzeit wieder nachgelassen. Hierzu ist kommen die grose Theurung der Früchten/ daß ein Scheffel Korn um 44. groten/ ein Pfund Butter um 12. groten verkauft worden/ da/ vor dem Mansfeldischen Einfall in das Ostfriesland/ in diesen Orten ein Scheffel nur 20. groten gekostet. Welche Theurung durch die bishero herumliegende Kriegs-Heere verursachet worden.

Grose Theurung gehet im schwang.

Kein Unglück komt allein.

Gleichwie man zusagen pfleget/ daß kein Unglück allein komme/ sondern mehr Gefehrden mit sich bringe; Also bliebe es auch bey diesen beyden Landstraffen noch nicht/ sondern es hat der högste GOtt/ aus seinem gerechten Zorn/ wegen des Volks begangenen Sünden/ verhenget/ daß in diesen Graf- und Herzschaften Oldenburg/ Delmenhorst/ Jhever/ Kniphausen/ und zugehörigen Ländern/ den 26. Februarii auf Fastnacht des folgenden 1625. Jahrs eine grausame Wasser- und Springfluth eingangen/ wordurch die Dämme und Teiche an sehr vielen Orten zerrissen/ die Sielen ausgehoben/ das Land überschwemmet/ viel Menschen und Vieh ersäuffet/ auch durch den starken Sturmwind und Wasserfluth viel Häuser/ entweder von ihrer Stell weggetrieben/ oder vernichtet/ Kirchen/ Schulen und viel andere Gebäue sehr beschädiget/ das Getreidig ersticket/ und die Ländereyen durch das salzene Seewasser dergestalt unfruchtbar gemacht worden/ daß es in negstfolgenden Jahren seine Früchte/ wie sonsten/ nicht bringen können/ welcher erlittener Schade in der Grafschaft Oldenburg/ Herzschaften Jhever und Kniphausen/ ausser der Grafschaft Delmenhorst/ auf 589935. Reichsthaler/ ohne was man nicht erfahren können/ geschätzet worden/ wie solches die verschiedene auf eingenommenen und vermittels leiblich geschwornen Ayds der Einwohner bestättigten Bericht und darüber aufgerichtete offene Instrumenta ausweisen. Dergleichen Ergiessung der Wasser- und Springfluten sind damals in Niderland/ Hamburg/ Lübeck/ Meckelburg/ Pommern/ Schlesien/ und andern Orten mehr mit unsäglichem Schaden gewesen. Welches männiglich nicht ohne Ursach vor ein böses Zeichen und gleichsam vor einen Vorbotten eines künftigen und bevorstehenden grosen Jammers und Landverherung/ welche bald hernach durch das jämmerliche Kriegswesen erfolget/ gehalten/ allermassen um dieselbe zeit aller Orten neue Verbündnissen gemacht worden/ daß man darfür gehalten/ es seyen bey Menschen Gedenken hero soviel und grose Werbungen hin und wieder nicht fürgangen.

multæ aqvæ, multi populi.

Grose Verbündnissen und Werbungen gehen vor.

Es erfolget eine grausame hochschädliche Wasserfluth.

Es wird zwar in Theatro Europæo Meriani 1. Theil am 900. Blat gemeldet/ ob seye um diese zeit im Butjadinger Land/ so dem Grafen von Oldenburg zuständig/ ein erschreckliches Erdbeben gemerket worden. Allein man hat/ auf fleissige Nachfrage/ hiervon die geringste Nachricht nicht erhalten können/ gestalt man auch in diesen wasserichten und tiefgelegenen Ländern jemals von einigen Erdbeben nicht gehöret hat.

In dem Butjhadinger Land sol ein Erdbeben geweſen seyn.

Der Nider-Sächsische Cräys hatte bishero bey den Zerrüttungen Teutschlands viel unfug mit Durchzügen/ Einqvartirungen und dergleichē Beschwerden von den Käyserlichen und Ligistischen Soldthaten erlitten/ daß man nicht wissen können/ auf wen der Handel endlich

Der Nidersächsische Cräys betrachtet seinen betrübtē Zustand.

1625.

1625.

lich möchte angesehen seyn / wen das Ungewitter treffen/oder wan es aufhören würde; darbey befanden sich einige des Reichs feindselige und friedhässige Gemühter/ welche in das hochverderbliche Feuer vielmehr neues Oel zuschütten/als dasselbe zulöschē begehrten. Die NiderSächsische Stände wolten dem Landfrieden auch nicht länger trauen / sondern bey diesen gefährlichen Läuften zeitlich ihrer Schanzen warnehmen/wie nemlich dieser löbliche Crāys bey ruhigem Stand und dem heilsamen Religion- und Prophan Frieden erhalten / verdächtige Zusammenrottirungen verhütet / und alle antrohende eusserliche Gewalt abgewendet werden möchte. Zu welchem Ende die Fürsten und Stände gedachten NiederSächsischen Crāyses ihre Gesanden in zimlicher Anzahl auf einen DeputationsTag gen Segenberg abgefertiget/und/neben vielen andern verabschiedenen Puncten / den König zu Dennemark / Norwegen/ Herrn Christianen den IV. dieses Namens/ als einen fürnehmen Stand des Reichs und Mitglied dieses Crāyses / wegen seines treflichen Verstandes und Heroischen Gemüths/zu ihrem Crāys Obristen/an Herzog Christians von Lüneburgs stat/ so kurz zuvor abgedanket / und in die Kriegsverfassung sich nicht einmischen wollen / erkohren. Darauf högstgedachter König nicht allein in seinen Königreichen/ und dem NiderSächsischen Crāys die Trummel tapfer rühren lassen/ sondern auch hin und wieder in andere Landschaften seine KriegsBedienten/mit Patenten und einer grosen Sum Gelts / aufs schleunigste Volk aufzubringen/ ausgefertiget/ massen Er also ein zimliches Heer zu Roß und Fuß auf die Beine gebracht.

Stellet sich in Verfassung.

und erwehlet den König zu Dennemark zu einem Crāys. Obristē.

Der König lässet tapfer werben.

Nachdem nun der Käyser vermerket/ daß hin und wieder wegen Entsetzung des Chur-Pfalzgrafen starke Kriegsbereitschaften und weit aussehende Verrichtungen obhanden weren / thäte Er den 13. April dem König in Dennemark zuwissen / daß Er / zu wiederbringung des algemeinen Friedens/im Römischen Reich einen Deputations-Tag auszuschreiben/ vorhabens were ꝛc. Welches

Zwischen dem Käyser und König zu Dennemark werden Schriften gewechselt.

Schreiben König Christian in Dennemark also beantwortet: aus L. Käyserl: Majest: und L. freundlichem Schreiben / vom 13. des abgewichenen Monats Aprils / hette Er mit mehrerm vernommen/daß Sie/zu wiederbringung des algemeinen Friedens im Römischen Reich / einen Deputationstag auszuschreiben vorhabens / und Ihn um Einwendung Seiner Officien an Orten / da Er es nöhtig erachte / insonderheit bey des Königs in GrosBritannien Liebd. ersuchet/ damit solchen vorgenommenen heilsamen Mitteln/nicht andere Verfassungen entgegen gesetzt / und dardurch die Sachen in mehrere Desperation gestürzet werden möchtē. Wie Er nun das erste mit sonderbaren Freuden vernommen/daß Ihre Majest: und L. den mit so vielen Seufzen erwünschten Frieden zustifften / sich angelegen seyn liessen/verhoffte auch/ GOTT der Almächtige seinen Gnaden-Segen dermaleins darzu verleihen würde/also sehe Er den andern Punct nicht wenig an/den Ihre Käyserl: Majest: und L. zweifels ohn sich annoch wol erinnern würden/ was Er/aus aufrichtigem wolmeinenden Herzen/ vor Mittel/darauf eine Unterhandlung von ihm fundirt werden könte/ durch den Grafen von Oldenburg vorschlagen lassen; weil aber darauf ganz keine Erklärung von L. Käyserl: Maj: und L. erfolget / und Er dannenhero anders nicht schliessen können / als daß sie solche Mittel einzuraumen ganz nicht geneigt / und aber anderweit bey des Königs in GrosBritannien Ld. Er schwerere Conditiones vor des Churfürst-Pfalzgrafen Ld. zuerheben nicht getraute / so sehe Er nicht / wie etwas weiters von Ihm könte tentiret werden. Er wolte aber gleichwol hieneben die Hofnung nicht fallen lassen/ Käyserl: Maj: und L. würden doch endlich Ihre angeborne grose Clemenz/so Sie denjenigen erwiesen/die Anstifter zu aller Unruhe gewesen / und den Churfürst Pfalzgrafen/ als einen jungen Herrn/ zu solchen Anschlägen/worzu Er in eigener Person

1625.

niemals

1625. niemals geneigt gewesen / verleitet hetten / auch gegen seine Ld. selbsten blicken lassen / und hierdurch nicht allein das Röm: Reich in Ruhe setzen / sondern auch einen ewigē Nachruhm der Milde und Sanftmütigkeit erlangen / und zugleich alle S. L. Anverwande und Freunde / sich zum högsten obligirt machen / welches Er Käyserl: Maj: und L. in freundlicher Wolmeinung nicht verhalten wollen. ꝛc.

Diesem Schreiben hat der König noch ein anders / wegen Annehmung des Cräyses Obristen Amts und der vorgenommenen Verfassung halber / beygefüget / dessen Inhalt in Casp: Mich: Londorps Act. publ. 1. Th. V 111. Buch Cap. 445. am 491. Bl. erneuertem Österreichischen Lorbeerkranz 13. Buch 450. Bl. Niderländischen Historien 3 Th. 389. Bl. und Theatri Europæi Merian. 1. Th. 849. Bl. wie auch ferner zulesen / was der König in Engelland vor grose Reichs-Rüstungen zu Wasser und Land wegen Restitution des Pfalzgrafen gemacht.

Die Dännische nähern sich der Weser.

Die Mansfeld- und Braunschweigische dem Rhein.

Weil immittels das Dennemarkische Heer je länger je mehr sich verstärkte / algemach der Weser sich näherte / und man gleichwol eines und andern theils nicht wissen konte / wohin solche Kriegsmacht angesehen; auch der Graf von Mansfeld und Herzog Christian der Jünger zu Braunschweig / mit ihren von neuem geworbenen Englischen / Französischen und andern Kriegs Völkern / aus Engelland durch Holland / bestehend in 12000. zu Fuß und 2000. zu Pferd aufwerts gegen den Rhein sich gewendet; als ist der Graf von Anholt mit 8000. Mann zu Roß und Fuß den Braunschweig- und Mansfeldischen auf Wesel und Rheinberg nach- und vorgezogen; Der General Leutenant Johan Tserclas von Tilly aber hat seine in Hessen / Wetterau / und andern Graf- und Herzschaften eingelagerte Käyserl: und Ligistische Völker versamlet / nach der Weser sich gewendet / und daselbsten viele Pässe erobert.

Diesen widerstehet der Graf von Anholt / jenen der Graf Tilly.

Der ganze Kriegsschwarm ziehet sich in den

Nach vielfältigen zwischen dem König zu Dennemark und dem Grafen Tilly gewechselten Schreiben / welche in obangezogenen Büchern zufinden / folgeten balt darauf Büchsen und Schwerther / massen sich der ganze Schwarm des Kriegs in den Nider-Sächsischen Cräys gezogen. Dan als der König zu Dennemark etliche Tage in Hameln still gelegen / daselbsten von dem Wall den gefährlichen Fall (welchen Graf Tilly vor ein böses Zeichen eines unglückliche Ausgangs seines Fürhabens gehalten) gethan / und sich mit seinem Volk den 25. Julii wieder zurück in das Stift Vehrden begeben hatte / nahme Graf Tilly den Vortheil in acht / besetzte / ohne die albereit in Handen habende Pässe an der Weser / durch die Kriegsgeschwindigkeit / Hameln / und bemächtigte sich der Statt Minden.

1625. Nider-Sächsischen Cräys. König zu Dennemark thut einē gefährlichen Fall.

Tilly nimt die Pässe an der Weser ein.

An den bisherigen Empörungen und zerrüttetem Zustand im Heyl: Röm: Reich truge der Herr Graf zu Oldenburg ein herzliches hochbekümmerliches Mitleiden / nichts mehr wünschende / dafern Er an seinem geringen Ort nur einige Mittel / dardurch diesen betrübten hochgefährlichen Unwesen abgeholfen / insonderheit das neu anglimmende Feuer / damit es nicht zur brennenden Flam̃ ausschlagen / sondern in der Aschen gedemfet werden möchte / zuerfinden wüste; solte Ihm darin weder Müh oder Arbeit noch Kosten zuwider / ja das Leben selbst nicht zu lieb seyn. In dieser löblichen Sorgfalt reisete Er im Augusto / mit vorbewust Generals Tilly / zu der Königl: Majest: zu Dennemark / traffe dieselbe zu Vehrden an / und führte dero Majest: aus aufrichtigem teutschen Herzen zu Gemüth / welcher gestalt Er vernommen / daß Ihrer Königl: Majestät rühmlicher Zweck und Ziel dahin angesehen were / wie Friede und Ruh im H: Röm: Reich wieder gestiftet / das alte hochnöhtige teutsche Vertrauen zwischen dem Haupt und den Gliedern wieder eingeführet / der heilsame Religion- und Prophan Friede in gleicher sicherer Wage erhalten / und ein jeder Stand des Heyl: Röm: Reichs ohne Verdacht und Gefahr bey dem Seinigen sicher verbleiben möchte. Nun hielte Er unmasgeblich darfür / wan solcher vorhabender wolgemeinter gemeinnütziger Zweck / ohne schädliches

Der H. Graf zu Oldenburg sorget fleissig vor die Erhaltung algemeiner Ruh / reiset deswegen zu dem König in Dennemark.

Dessen Anbringen.

1625.

Blutvergiessen / und Verderbung Land und Leuten/ vermittels gütliche/ zuträglich: / Christliche / dem gemeinen Wesen dienliche Mittel/ könte erlangt werden/ es solte allerseits dienund ersprieslicher seyn/ daß man solches nicht dem ganz zweifelhaften und mislichen Ausgang der Waffen/ weniger dem unbeständigen Glück/ anvertraute/ sondern vielmehr auf allen Seiten recht Christliche Friedens-Gedanken durch heilsame und vernünftige Mittel ergriffe/ und einen Christlichen/ ungefärbten/ aufrichtigen/ beständigen Frieden allen Victorien oder Siegen vorziehe. Er/ seines wenigen Orts / wolte sich zur Interposition und gütlichen Unterhandlung gebrauchen lassen / und das Werk / so viel möglich / zu glücklicher Endschaft befordern helfen. ꝛc. ꝛc.

Der König ist zum Frieden geneigt.

Wie der Herr Graf ihre Majest: zu einem beständigen sichern Frieden nicht unabgeneigt befande/ und soviel zuwegen brachte / daß die albereit wider die Käyserl: ausgeschickte Dehnische Völker zurück berufen wurden ; als begab Er/ zwar aus Königl: Majest: Zulaß/ aber aus eigener Bewegung / sich auch hierauf zu dem General Tilly auf die Festung Schlüsselburg ; welcher anfänglich vorgabe/ er hette Käyserl: Majest: gemessenen Befehl / dero Feinde mit dem Schwerth zuverfolgen/ welchem er gehorsamst nachleben müste; hernacher aber schluge Er solche mittel vor/ welche der Königl: Majest: nicht füglich anzumuthen waren.

Der H. Graf reiset zum General Tilly.

Bey so gestalten Sachen / verfügte der Herr Graf sich wieder zu dem König nach Behrden / woselbst gleich damals von König Philipsen dem IV. zu Hispanien ein Gesander / Freyherr Johan Carl von Schönburg / ankame / welcher ebenmässig / mit vorbewust der Käyserl: Majest: / zur Interposition und Vermittelung sich anerbietig machte / sich ofters mit dem Herrn Grafen unterredete / und nichts mehr wünschte / als daß Sie Beyde einander bey dem General Tilly sich angetroffen hetten / nicht zweifelend / der General solte eine andere Erklärung von sich gegeben haben.

und wieder nach dem König zu Dennemark. K. Hispanischer Gesander komt zum König. unterredet sich mit dem H. Grafen zu Oldenburg.

Der Herr Graf hielte unter andern darfür / wan der Kön: Hispanische Abgesander / nebē Ihm / und also Beyderseits nochmaln einen unverdrossenen Versuch thäten / es dürfte der högste GOtt etwan zu einem glücklichen Ausschlag Gnade verleyhen / dan ob schon ihre gethane Vorschläge / wie in gemeinnützigen Sachen zugeschehen pflegte / langsam von statten giengen / und zu deren effectuir- und fortstellung einige Zeit und Müh erfordert werden möchte ; So seye daran nicht gelegen / hiernegst würde die Müh und Zeit durch erfolgende grose Freude / Ehre und Nutzen wieder ersetzet.

1625. Des H. Grafen Meinung.

Die Königl: Majest: zu Dennemark aber berichteten/ daß Sie als ein Stand des Reichs / vermüge der Reichs-Constitutionen / zum Cräys-Obristen des Nider Sächsischen Cräyses / sich bestellen lassen / dahero Ihro dero Leib / Leben / Land und Leute / und diesen Cräys zuvertheidigen gebührete ; Hetten wider Käyserl: Maj: Executions-Ordnung und Revers nicht gehandelt / General Tilly hette in dem Nider-Sächsischen Cräys keinen Käyserlichen Feind zusuchen/ vielweniger zufinden. Ihre Königl: Maj: weren bishero / kraft des Cräys-Obristen-Amts in blossen Vertheidigungs Schranken verblieben / wolten vor GOtt und der ganzen Christenheit protestirt und bedungen haben/ daß Sie mehr zu einem aufrichtigen sichern Frieden/ als zu den Waffen / geneigt weren ; wolten die schwere Verantwortung alles erfolgenden Unheils und Vergiessung Christlichen Bluts / so alsdan erfolgen möchte / denen zuverantworten anheim schieben / die Sie zu solcher unumgänglichen Handhab Ihrer Königl: Ehre / Hoheit und Würden / auch vertheidigung des Cräyses / Freyheit / hergebrachter Verfassungen / auch Religion- und Prophan-Friedens / und ihrer eigenen Landen / genöthiget und getrungen hetten.

Des Königs zu Dennemark Erklärung.

Als nun beyde Theile / nemlich der König zu Dennemark und General Tilly bishero mit Worten gefochten / geriethen die Völker balt / wo sie zusammen kamen / einander in die Haar / daß zwischen ihnen unterschiedene Scharmützel vorgiengen / und also zum Ernst

Die Käyserl: und Dehnische Völker greiffen einander feindlich an.

gar

1625. General Tilly bestürmet Nienburg.

gar nichts hinterstellig verbliebe. Graf Tilly bemächtigte sich/ohne einigen befundenen Widerstand/der Stolzenau/ belagerte und bestürmte vom 23. Augusti bis auf den 24. Sept. die Braunschweigische Statt und Festung Nienburg. Der König von Dennemark aber entsetzte sie / mit zimlichem verlust der Käyserlichen/ sehr glücklich/ und stärkte sich mit des Sachsen-Weymarischen General Leutenants/ Johann Michael von Obentraut/ und Obristen Johann Philips Fuchsen zu ihm gestossenen Regimentern. Hingegen kame Herr Albrecht Wenzel Eusebius/ Herzog von Friedland / sonsten der Wallensteiner genant/ aus Franken durch Hessen mit seiner neuen Armee in den Nider Sächsischen Cräys/ und bemächtigte sich der Stätten Halberstatt und Halle.

Der König entsetzet Nienburg.

Der Graf von Mansfeld nahme im Octobr. seinen Zug durch Westphalen auf das Stift Bremen zu/ emfienge von der Statt/ wegen des Königs in Frankreich/ eine zimliche Anzahl Gelts/ und bezoge sein unglückliches Winterqvartier um die Statt Lübeck. Herzog Christian der jünger von Braunschweig begabe sich unterdessen mit seiner Reuterey zu König Christian/ daß also die vier Kriegs-Heere in dem Nider-Sächsischen Cräys über hundert tausend Mañ geschätzet wurden/ welche das Land in das euserste Verderb setzten. General Tilly bekame im anfang des Wintermonats das feste Schloß Kalenberg in seine Gewalt/ und erlegte den vierden gedachten Monats den Dehnischen unfern Hannover 500. Mann/ darunter/ neben vielen von Adeln/ Herzog Friederich von Sachsen-Altenburg/ und der berühmte Soldthat / General Leutenant Obentraut/ geblieben/ dessen letzte Wort / als ihn andere Officirer getröstet/ sollen gewesen seyn: in diesem Garten bricht man solche Blumen.

Der Wallensteiner komt in Nider-Sächsischen Cräys.

Der Mansfelder in das Stift Bremen und Lübeck.

Grose Menge Volks im Nider Sächsischen Cräys.

Dehnische werden von den Tillyschen geschlagen.

Ungeachtet dieser Niderlag eroberte der König in Dennemark um diese zeit die Statt und Schloß Stolzenau wieder/ wiewol der Friedländer mitlerweil auch nicht gefeyert/ und/ nach vielen fürnehmen Orten / zu seinem grosen Vortheil/ der Dessauer Brücken sich bemächtiget hatte.

Der König in Dennemark erobert die Stolzenau: Der Friedländer die Dessauer Brücke.

Der König zu Dennemark schickte den 17. Tag des Wintermonats seinen Obristen Leutenant Wolf Henrichen von Baudissen aus der Statt Nienburg zu dem Herzn Grafen nach Oldenburg/ welcher den 19. desselben alhier ankame/ und vermöge seiner Instruction anbrachte:

1625. Der König in Dennemark schicket gen Oldenburg/

Wie daß anitzo das Heer der Catholischen Bündnis-Verwanden guten theils im Stift Osnabrüg / und also negst an der Grafschaft Oldenburg / das Qvartier aufgeschlagen hette / dahero zubesorgen / oder vielmehr gänzlich zuvermuthen stünte/ dafern die Pässe darinnen nicht solten besetzet werden / daß sie weiter fortgehen/ einen oder andern Ort/ zu merklichem ja unwiederbringlichem dero Königl: Majest: und des ganzen Nider-Sächsischen Cräyses Nachtheil/ einnehmen / und mit Besatzungen belegen möchten. So müsten S. Königl: Majest: billig hierüber ein wachsames und sorgfältiges Aug haben / auch auf mittel und wege gedenken/ wie solches möchte zuverhüten seyn. Dieweil dan die Festungen und Pässe zu Delmenhorst und Harpstett insonderheit von groser Importanz und Wichtigkeit; So befünden S. Kön. Maj: durchaus nöthig/ dieselbe mit etwas Reutern und Fußknechten/ zu Versicherung des Landes / zubesetzen. Ersuchten demnach Ihn / den Herrn Grafen / gnädigstvetterlich/ bey dero Königl: Majest: Muhmen/ der Fürstl: Wittib zu Delmenhorst / die wolthunliche Beforderung zuleisten/ damit Ihre L. etwas Volk zu Besatzung auf die Häuser einnehmen möchte; So wolten S. K. M: die Officirer dahin beordern/ daß solche Disciplin und Kriegszucht gehalten/ alles beobachtet / und dem Land keine Beschwerung zugefüget würde.

und begehret die Pässe Delmenhorst uñ Harpstett zubesetzen.

Der H. Graf zu Oldenburg hat solche Werbung den 20. besagten Monats sowol mündals schrifelich folgender gestalt beantwortet:

Des H. Grafen Antwort und Ablehnung.

Was Ihre Königl: Majest: durch dero Obristen Leutenant von Baudissen bey Ihm / dem Herzn Grafen / wegen Besatzung der Häuser und Pässen Delmenhorst und Harpstett ausführlich

1625.

anbringen lassen / hette Er nach aller Nothdurft verstanden; dieweil aber Ihre Königl: Majest: gnädigst: und unschwer zuermessen hetten / daß Ihm gar nicht gebühren wolte / bey diesem hochimportirendē und großwichtigen Werk der Durchleuchtigen ꝛc. seiner geliebten Frauen Muhmen / Schwäger- und Gevatterin / bevorab dem noch unmündigen ihrer Ld. Sohn / seinem jungen Vettern Graf Christianen / und dessen Vormündern / vorzugreiffen; Er wolte zwar mit ihrer Ld. hieraus ungesäumte Communication und Unterredung pflegen; Ihre Königl: Majest: wüsten sich aber selbsten gnädigst zuerinnern / daß von Anbegin deren in dem Nider-Sächsischen Crays und anliegenden Orten entstandenen Kriegshändeln / bis in Gegenwart / Er sich in unverweislichen Schranken verhalten und zum högsten bemühet gewesen / und noch were / alles dasjenige zuverhüten und abzuwenden / wordurch einem oder dem andern theil zu billigmässiger Beschwerde könte Ursach gegeben werden; des unterthänigen Verhoffens / weil Ihre Königl: Majesti: vor diesem selbst darfür gehalten / und Ihren gnädigsten Anrath dahin ertheilt / daß diese fast gefährlich-gelegene Grafschaften und Länder mit dergleichen Vermittelung bey beständiger gedeylicher Wolfart müsten erhalten werden. So zweifelte Er destoweniger / I. Kön. M. würden / dero Königl: högsterleuchteten Verstand nach / in gnädigste Consideration und Nachdenken ziehen / dafern berührte Pässe und Festungen also solten eingenommen und besetzet werden / daß dardurch das Bäpstische verbundene mächtige Kriegs-Heer Anlaß und Ursach ergreiffen möchte / dieselbe und mehr andere Örter feindlich anzutastē / daraus anders nichts als derselben unausbleibliche Verwüstung und Untergang zubefahren stünte. Und weil I. K. M. in viel andere Wege und mit weniger Ungelegenheit die Pässe an dem Weser-Strom zuversichern / wol vermöchten / deroselben auch und dem Nider-Sächsischen Crays die Besatzungen berührter Festungen wenig vortragen / hochgedachter Wittib aber / Ihm und seinem jungen Vettern dardurch die ganze Kriegslast auf den Hals gewalzet und ein unwiederbringlicher högstverderblicher Nachtheil zugezogen würde; Als lebte Er der unterthänigsten Zuversicht / Ihre Königl: Maj: würden dieser Grafschaften Wolfahrt / wie Sie / Ihrer hochlöblichen Vorfahren Exempel nach / jederzeit hochrühmlichst gethan / in gnädigster Obacht zuhalten / auch / derer vor diesem beschehenen gnädigsten Vertröstungen nach / und in weiterer Betrachtung deren eigenen Interesse / berührte Örter mit Besatz- oder Einlagerung gnädigst zuverschonen / geruhen; auch dieses uralte Hauß um soviel da mehr in dem unterthänigsten Vertrauen stünte / es würden I. Kön. M. bey demselben dessen keinen Anfang machen / was Sie annoch bey einem Stand in dem Nider-Sächsischen Crayse nicht erwiesen. Über dieses auch glaubhafter Bericht einkommen / daß Ihrer Maj: angedeutetes an diese Grenzen sich genähertes Volk / unter dem Obristen Erwitte / nach erfahrnem Mansfeldischen Aufbruch / sich wieder zurück begeben / oder an Ort und Enden sich aufhalten solte / wo es auf des Mansfelders Vorhaben bessere Aufsicht haben könte. Dahingegen were Er des unterthänigsten Erbietens / beneben seiner Frau Muhmen / von dem General Tilly gewisse und nähere Versicherung auf diese Graf- und Herzschaften auszuwürken / auch / nach euserstem högsten Vermögen / die Versehung zuthun / daß / vermittels Göttlicher Hülfe / I. K. M. und dem Nider-Sächsischen Crays / wegē befahrter urplötzlichen Einnahm solcher Pässen / keine Gefahr oder Nachtheil zuwachsen solte ꝛc.

1625.

Der Königliche Obrister Leutenant zoge hierauf einige Exempel an / welcher gestalt der General Tilly dem Herzogen von Lüneburg und Grafen von Schaumburg auf das Stift Minden und Grafschaft Schaumburg gleiche Assecuration und Versicherung / daß er kein Volk selbsthin einlegen wolte / ertheilet hette; darauf S. Königl: Maj: gleichfals selbige Örter / auf fleissiges Ersuchen / von den Einlagerungen zubefreyen versprochen / wordurch aber S. M. übel angeführet und vervortheilt

Des Königl: Gesanden Einwurf.

worden.

1625.

worden. Dan als der Gener. Tilly seine Gelegenheit ersehen / hette er der ausgegebenen Versicher- und Versprechungen wenig geachtet / sondern die Örter gleichwol hernach / zu dero Königl: M: Kriegs Heer merklichem Schaden / eingenommen und besetzet / daß S. K. Majest: also auf dergleichen Versicherungen sich keines weges verlassen oder solche vornehme Pässe dem Feind offen stehen und unbesetzt lassen könten; würden es auch gegen den Cräys nicht verantworten können. Müsten also / da man keine Besatzung auf die Häuser und feste Örter nehmen wolte / desto mehr Volk zu Roß und Fuß in diese Grafschaft legen / dan S. K. M. / dieselbe dem Feind zum Vortheil zulassen / gar nicht gemeinet weren.

Der H. Graf versiehet die Festung Delmehorst / lässet die Dehnische Völker nicht ein.

Es hatte der Herr Graf zu Oldenburg schon zuvor seinen Drosten von Aspen / Ritmeistern Hermann von Westerholt nach Delmenhorst geschicket / und ihm die Festung zu bestmügligster Verwahrung anbefohlen. Und als zwo Compagnien zu Fuß / unter Marqvard Ranzouen Regiment / die Festung Delmenhorst zubesetzen ankamen / wurden selbige nicht eingelassen. Damit aber vorige eingewendete Bewegungen bey Königl: Majest: destomehr durchdringen und stat finden möchten / als fertigte zu Ihrer K. M. die Fürstl: Frau Wittib zu Delmenhorst ihre Gesanden sowol / als der Herr Graf seinen Drosten Otto Philipsen von Rüdigheim ab. Vermittelst dieser Gesandschaft hat der högste GOtt Ihrer Kön. M. Gemüth dahin gelenket / daß Sie sich gegen obgemelte Abgesanden zu Rotenburg den 25. Wintermonats sowol schrift- als mündlich dahin gnädigst erkläret / wie daß Ihre Majest: den Häusern Oldenburg und Delmenhorst / wegen der nahen Vetterlichen Anverwandnis / mit besondern Königl: Gnaden jederzeit wol geneigt gewesen / wie annoch / und wofern die in Handen habende Käyserliche und Chur-Bayerische Salvagvardien und Schutzbriefe in ihrer Kraft und Würden verbleiben / der Herr Graf dem Gegentheil keine Hülfe leisten / sondern sich der Neutralität gemäß verhalten würde / Sie ihn / sowol aus sonderbarer gnädigsten und zu Ihm tragender Vetterlichen Affection / in Königl: Hulden gnädigst erhalten / und mit keinerley Kriegsbeschwerungen belegen wolten. Worauf das Königliche Fuß-Volk wieder aus der Grafschaft Delmenhorst und dem Amt Harpstett abgeführet / kein einziger Mañ darinn gelassen / und / durch Göttlichen Beystand / also die bevorstehende Gefahr abermal abgewendet wurde.

1625.

Die Königl: Völker werden abgeführet.

Dieses Jahr hat etliche grose und fürtrefliche Herrn hinweg gerasset / als den 6. Februar. Herzog Philips-Julium in Pommern; den 22. Febr. Marggraf Joachim-Sigmunden zu Brandenburg; den 7. Merz Marggraf Joachim-Ernsten zu Brandenburg / Onolzbach; den 26. Merz König Jacobum den VI. in Engeland; den 13. April den tapfern Prinz Moritzen von Uranien im 58. Jahr seines Alters; den 19. Augusti Graf Ennen III. zu Ostfriesland im 62. Jahr seines Alters; und ferner Graf Hermann Otten von Styrumb. Als Fürst Ludwig der ältere zu Anhalt mit seiner Gemahlin Amæna Amelia / geborner Gräfin zu Bentheim / eine Reise in Niderland fürgenommen / ist die Fürstl: Gemahlin eben unterwegs mit Schwachheit befallen / und alhier zu Oldenburg den 8. Sept. durch den zeitlichen Tod abgefordert worden.

Etlicher groser Herrn Sterbfällen.

Damit der in vollem Feuer begriffene Cräys aus dieser Noth errettet / die feindliche Proceduren abgeschaffet / und dem unchristlichen Blutvergiessen ein End gemacht werden möchte; als wurde abermal gegen ausgang itzlaufenden Jahrs eine Versamlung des Nider-Sächsischen Cräyses zu Braunschweig mit den Tillyschen Abgeordneten angestellet / woselbsthin beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / als Unterhändler oder Mitler / Ihre Gesanden auch gesendet hatten. Ob nun wol die Sachen zuweilen sich zu einem glücklichen Ausschlag ansehen liessen / so fiele jedoch zuletzt alles in den Brunnen. Die bishero bescheftigte Friedensfeder wurde stumpf / das Schwerth geschärpfet / gesenget / gebrennet / geraubet / und überaus übel gehauset / darvon der hoch-

Zu Braunschweig ist eine vergebliche Friedens-Handlung angestellet.

1626.

löblichen Nider-Sächsischen Crays-Ständen im Merz des 1626. Jahrs abgelassenes Mandat in Act. publ. Londorp. 1. Th. 8. Buch cap. 487. am 536. Blat nachzuschlagen ist.

Der Dehnischen Völker Verrichtung in Westphalen.

Im Früling folgenden 1626. Jahrs beorderte der König in Dennemark ein Theil seiner Völker in Westphalen zugehen / welche sich der Statt Osnabrüg / Vecht / Qvackenbrück / Weydenbrück / und anderer Örter bemächtigten / dardurch der Graf von Tilly verursacht wurde / mit dem gröstẽ Theil seines Volks vom Weser-Strom ab- auch in Westphalen zugehen / derselbe eroberte wieder etliche Stätte und Plätze / bis sich beyder Theil Völker balt in dieses balt in jenes Land begaben / und einen Stand und Ort nach dem andern aussogen und ausmergelten / unter welchem Verlauf der Mansfelder bey der Dessauer Brücken stark eingebüsset hatte.

Tilly gehet auch in Westphalen.

Der König in Dennemark gehet auf Wolfenbüttel.

Der König zu Dennemark führte seine Völker aus dem Haupt-Qvartier des Stifts Verden um Wolfenbüttel zusammen ; General Tilly ruckte in Hessen / eroberte hernach den 30. Maji die Braunschweigische Statt Münden / an dem Einfluß der Werza und Fulda / mit stürmender Hand / belagerte und brachte die Statt Göttingen den 11. Augusti mit Accord unter seine Gewalt.

Gr. Tilly erobert Münden und Göttingen.

Nachdem des Königs zu Dennemark Sachen in etlichen Treffen mit den Tillyschen unglücklich abgelaufen / und diese den 27. Augusti einen ansehnlichen Sieg bey dem Braunschweigischen Amthauß und Dorf Königs Luther erhalten / den General Leutenant Fuchs / Landgraf Philipsen zu Hessen / Pens / Pogwischen / Neyab / Bilde / Rosencranz / und viel andere erleget ; den General Kriegs Commissarius Lohausen / die Obristen Johann-Sigmund von und zu Fränking / Linstau / Geest / Courville / Ranzou / den Obristen Wachtmeister David Loneis / Major Matthias Wackerbart und noch vielmehr gefangen bekommen / zwey und zwanzig Stück Geschütz und zwey und sechzig Fähnlein erobert hatten / hat der König seine Völker bey Wolfenbüttel wieder zusammen geführet / sich nach der Elbe begeben / und sein Lager hin und wieder aufgeschlagen. Immittels deren zeit hat es zwischen beyden Theilen viele Scharmützel gesetzet / da balt dieser balt jener die Stöse darvon getragen.

Der König in Dennemark gehet auf Königs Luther.

Ob nun zwar die Bäpstische solchen auf ihrer Seiten erhaltenen Sieg bey Luther vor ein gutes Omen und Zeichen hielten / und den also genanten Lutherischen / des Namens halber / viel übels vorkündigten / auch der König dem Feind aus Grosmütigkeit den Sieg nicht versagen konte ; So wolte Er so wenig sich noch mit der Ehlen eines Überwundenen messen lassen / als von einem gefallenen Muth etwas hören / massen der Feind selbst gestehen müssen / daß es dem König weder an Verstand / und grosmüthiger Tapferkeit / noch einiger Tugend / so ein kluger Feldherz behöret zuhaben / als allein an dem Glück ermanglet habe. Er war damals / ohne die Besatzungen / noch stark 15000. zu Fuß / in 4000. leichte zu Pferd / und bey 3000. Kürassier / hatte auf 6. neue Regimenter zu Fuß Patenten und Gelt ausgegeben / darneben nicht allein noch mittel aus seinem Reich an der Hand / und von seinen Freunden und mächtigen Bunds-Verwanden gute Hülfe zugewarten. Er hatte sein Haupt Qvartier damaln zu Staden ergriffen / welche Statt er stark befestigte / und die Pässe hin und wieder mit Schanzen wol verwahrte.

Der H. Graf zu Oldenburg thut mitten unter den erhitzten Wafen meldung des Friedens.

Es ist zuvor erzehlet worden / daß / unter andern treuen Patrioten / die den hocherwünschten Frieden im Reich gern wieder angerichtet gesehen / und sich deswegen heftig bemüheten / auch der Herr Graf zu Oldenburg gewesen / welcher itzo abermal den 11. Octobr. / jedoch mit Vorbewust / Erinnerung und Gutachten des Generals Tilly / zu Ihrer Kön: Majest: zu Dennemark sich nach Staden begabe / I. Kön: M. wegen annahender grosen Gefahr / mit heilsamen Rath / und allerhand durchdringenden Ursachen / und zwar mitten unter den erhitzten Wafen / zur Friedens-Handlung zubewegen / in Betrachtung I. Ihrer Majest: Kriegsverfassung auf der Vertheidigung des Nider-Sächsischen Crayses beruhete / darvon weren nunmehr viel vornehme Stände selbigen

1626. Cräyses ab- und in Ihrer Käyserl: Majest: Devotion und Gehorsam eingetretten/ dannenhero Ihre Kön. Majest. unverbunden/ solche Last weiter auf sich zubehalten. 2. Ihre Majest: würden sich vieler Ungelegenheit und Bewegung des Gemüths / welche der Krieg nach sich führte/ entladen. 3. Ihre Königreiche und Länder würden dem zweifelhaften Ausgang des Kriegs nicht mehr unterworfen seyn. 4. Fernere vergiessung unschuldigen Blutes und euserstes unersetzliches Landverderben verhüten und abwenden. 5. Ihre Königl: Majest: würden bey männiglichen und der werthen Posterität dero hohes Lob vermehren / einen unsterblichen Ruhm sich erwerben / und zum sechsten das zwischen der Cron Dennemark / dem Hauß Österzeich und Cron Hispanien von undenklichen Jahren hero unverrücktes gutes Vertrauen/ durch den Frieden mit deroselben Landen Nutzen und Wolfarth / wiederum erneuern und fortpflanzen. Und als der Herr Graf/ wie weit/ nach anweisung der Historien und vieler nachdenklichẽ Exempeln/ auf fremder Potentaten Hülfe gewisse Rechnung und Absehen zumachen / oder sich darauf zuverlassen/ Ihrer Königl: Maj: und dero fürnemsten Bedienten / gar glimflich zu Gemüth geführet/ hat Er auch allerhand Friedensmittel und wege vorgeschlagen / 1. daß beyderseits Kriegs Heer aus dem ganzen Nider-Sächsischen und den benachbarten Cräysen abgeführet/ und Ihrer Majest: Völker abgedanket würden / 2. und da der Herr General Tilly etliche Örter zur Versicherung wolte besetzt behalten / daß dergleichen an Seiten des Cräyses ebenmässig geschehe / bis die gänzliche Abführung/ durch vorkünftige Handlung/ verglichen würde. 3. daß zwischen den Besatzungen und sonsten alle Feindligkeit/ Raub/ Plünderung/ Beschwerung der Einwohner und Unterthanen gänzlich aufgehoben/ die darwider handelten/ mit Ernst gestrafet werden solten. 4. daß wider den Prophan- und Religion-Frieden weder per directum vel indirectum, nichts vorgenommen / sondern alles in den Stand/ darinnen es wegen der Erz- und Stifter in dem Nider-Sächsischen Cräys / und des Stifts Behrden vor diesem gewesen/ wiederum gesetzet/ und 5. was dißfals dem Prophan- und Religion-Frieden zuwider / sowol die Catholische als auch die Evangelische an Beschwerungen auf unterschiedlichen Beysammenkünften und Reichstägen eingewendet und gesucht/ auf einen algemeinen Reichs Tag verwiesen/ daselbst/ vermög der Reichs Abschieden/ abgehandelt werden/ und es entzwischen bey dero Röm: Käyserl: Maj: mehrfaltigen allergnädigsten Versprechungen verbleiben solle. 6. daß beyderseits eine Amnestia oder Vergessenheit alles vorgangenẽ Verlaufs aufgerichtet/ und die Compensatio oder Ersetzung dessen allerseits erlittenen Schadens beliebet / oder dieser Punct zu friedliebender Chur- und Fürsten Handlung ausgestellet würde. Endlich 7. hierüber Ihrer Käyserl: Maj: Ratification und Bestettigung unter dero Käyserl: Worten/ Hand und Siegel inerhalb kurzer gewisser zeit auszubringen/ und so wol Ihrer Majest: zu Dennemark / Norwegen / als auch dem ganzen Cräyse zuhanden zustellen/ wie gleichfals an Ihrer Majest: und des Cräyses Seiten gleichmässiger Schein und Revers über die abgehandelte Friedens Mittel auszufertigen. ꝛc.

Friedensmittel werden vorgeschlagen.

Diese Friedens Bedingungen hatte der Herr Graf vorhero ebenfals dem Herrn General Tilly zugestellet/ welcher / selbige Ihrer Käyserl: Maj: zuzufertigen/ und gewissern Unterricht einzuholen/ auch sich ferner also erklärte/ daß der Herr Graf deßfals gute Friedens-Hofnung schöpfte/ und an einem glücklichen Fortgang fast nicht zweifelte.

Der H. General Tilly macht gute Friedens-Hofnung.

Unterdessen hatte der Herr Graf/ aus Landes Vätterlicher Vorsorge / seinen Rath Christoph Pflugen nach General Tilly abgeordnet / die Käyserl: und Chur Bayerische Salvagvardien vorzeigen/ und/ wegẽ bevorstehender Winter-Qvartier / um verschonung seiner Land und Leuten ansuchen lassen; in betrachtung / gleich wie in Käyserl: Majest: Gehorsam und Schranken seiner

Der H. Graf bemühet sich sein Land von den Winter-Qvartiren zubefreyen.

1626.

Pflichtschuldigkeit Er sich solcher gestalt je und in allen Begebenheiten verhalten/ daß Ihre Käyserl: Majest: daran verhoffentlich ein allergnädigstes Gefallen haben und tragen würden; Also were Er/bey solchem seinem Vornehmen bis an sein Ende zuverharzen/ und sich in aller unverweislichen Gebühr zuverhalten / nochmals gänzlich gemeinet. Damit aber der Herr General aus seinen Landen sich um so viel destoweniger einiger Widerwertigkeit möchte zubefahren haben / were Er gemeinet/bey Königl: Majest: zu Dennemark dergleichen Ansuchung zuthun / daß S. M. gleichfals seine Lande verschonen und deren sich nicht gebrauchen möchten. 2c.

Der H. General schüßet die unumgängliche Kriegs-Nothdurft vor.

Gedachter General hat unter andern diese Antwort gegeben: Er wolte des Herrn Grafen Land und Leute / so viel immer möglich/verschonen/allein es erfordere inevitabilis necessitas, ratio & status Belli oder die unumgängliche Kriegs-Nothwendigkeit/auch diejenige nicht zuverschonen/so Ihrer Käyserl: M. treu verblieben/darunter der Herr Graf billig zurechnen/woran bey ihm einiger zweifel zumal nicht were; wolte sich dahero desto eher und mehr versehen / der Herr Graf würde bey voriger Devotion verharzen / dessen Er sich/ weil Ihrer Käyserl: Majest: Freunden und getreuer Ständen Hülfe und Handbietung/ nach gestalt itziger Kriegsleuften / Er am meisten vonnöhten/billig zuerfreuen hette. Er könte / seiner starken Armee unvermeidlichen Gelegenheit nach / die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit Einqvartirung/und was dem anhängig/allerdings nicht entübrigen/ deswegen er/auch ungern/ das Fürstenbergisches und Curtenbachisches Regiment/jenes zu Fuß/dieses zu Pferd/zum Winterlager in diese Grafschaften zuverordnen genöhtiget worden / massen solches Volk albereit im Anzug dahin begriffen. 2c.

und ertheilet ordinanz auf die Grafsch: Oldenb: und Delmehorst.

Als nun der Herr Graf zu Oldenburg abwesend/und eben in solcher Reise begriffen war/welche/seiner gefaßten Hoffnung und getreuem Vorhaben nach/der Röm: Käyserl: Maj: und dem ganzen Reich zu hochannehmlichem Nutzen gereichen können / ist mit itzgedachter Einlägerung der Anfang in dem Amt Harpstett und andern Kirchspielen nach der Münsterischen seiten gemacht worden; und als der General Feldzeugmeister Jacob Ludwig Graf zu Fürstenberg/zu seiner unterhabenden Völker Versicherung / an stat der Käyserl: Majest: und dero Namen / wegen des Generals Tilly / das Hauß und Festung Harpstett mit offenem Trummelschlag aufgefordert / und aber die Oldenburgische Dienere/denen das Hauß anvertrauet gewesen/desselben Öfnung/ ohne bewilligung ihrer gnädigen Herrschaften/auch des Herzogen zu Braunschweig / als Lehenherrn / zuthun sich verwegert/ haben sie endlich / nachdem die Käyserliche einen Ernst gebrauchet/ den 26. Octobr. mit dem Grafen zu Fürstenberg auf unterschiedliche zu Gemüthführung dahin geschlossen / daß zwar der Röm: Käyserl: Majest: zu allem unterhänigsten Respect sie die Öfnung des Hauses Harpstett Ihm wolten wiederfahren lassen/jedoch dergestalt und also 1. daß der H. Graf zu Fürstenberg solte und wolte die Gräfliche Oldenburgische Amtsdiener bey dem Hauß Harpstett ruhig lassen / und an ihrer Bedienung mit Einnehmung Geltzinsen/ Kornpföchten / und andern nicht verhindern/noch verhindern lassen. 2. auch die Vorwerke und deren Gesindlein am Ackerbau und Viehzucht/ auch Schäfereyen solten befreyet bleiben und unperturbirt gelassen werden. 3. des Hauses Harpstett Bettgewand und andere Mobilien und ein theil Vorraths solte von der Frau Wittib zu Delmenhorst abgeführet und sicherlich passiret werden. 4. die neun metallen- und fünf eiserne Stücke/noch zwey eiserne Köttlinge und ein Cammerstück / mit den vorhandenen Doppelhaken / Musqveten und Picken samt anderm Gewehr und Kriegs-Bereitschaft auf dem Hauß Harpstett so wol itzo als künftig/ wan das Käyserl: Kriegsvolk wieder abzöge/ volnkomlich solte darbey gelassen und keines darvon abgenommen werden. 5. die aufs Hauß und in die Kirchē Harpstett gestehende Sachen nicht solten genommen/sondern einem jeden in sein Ge-

Bey abwesenheit des H. Grafens kommen Käyserl: Völker in die Grafsch:

Der Gr: von Fürstenberg fordert im Namen Käyserl: M: das Hauß Harpstett auf.

1626. Delmenhorst.

1626.

wahrsam sicherlich ausgefolget werden. 6. diese im Namen der Käyserl: Majest: beschehene allerunterthänigste Eröfnung des Hauses Harpstett den Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst in nichts præjudiciren noch schaden; sondern dasselbe Hauß mit allen pertinentien / sobalt dieses Qvartier geendert werden könte / ohne einige Prætension/Abgang und Entgelt/ frey und unverzüglich hinwieder den Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/oder deren darzu Deputirten/und niemand anders / eingeraumet werden solte. 7. Denen zur Besatzung eingelegten Knechten / mit Pack und Sack/ Seiten- und Obergewehr / sicher und frey abzuziehen / wie billig/ zugelassen seyn solte. Schliesslich solte diese / aus unumgänglicher Nothdurft / beschehene Einhändigung benanten Hauses Harpstett den Gräflichen Dienern / so bey diesem Accord sich befunden/ bevorab dem Befehlhaber daselbst / an ihren wolhergebrachten Ehren und guter Leumuth ganz unabbrüchig und keines wegs verkleinerlich seyn ꝛc.

Die begehrte Eröfnung der Festung Delmenhorst wird verwegert.

Es ist zwar ebenmässig die Eröfnung der Festung Delmenhorst gesucht worden/welche man aber glimflich mit guter Behutsamkeit / aus vernünftigen Bedenken/abgelehnet hat.

Die See thut mit ihrem Einbruch in den Oldenburger Landē grosen Schaden.

Bey solcher Kriegsstrafe ist es nicht verblieben/ sondern es ist/ durch GOttes gerechten Zorn / die wilde und wütende See zu Nachts zwischen dem 7. und 8. Decembr. bey eingetrettenem neuen Mondschein und denen darbey gewönlichen / vor dißmal aber über die massen hochaufgetriebenen Springfluten/ durch einstürmendem/ diesen Landen ohne das sehr gefährlichen Nord-Westenwind/ abermal wieder in diese Graf- und Herzschaften eingangen / daß nicht allein die Dämme und Teiche in den Ämtern und Vogtheyen / Neuenburg / Varel / Jhade / Oldenbruch/ Grosen Meer/ Strukhausen/ Hamelwarden / Wüstenland / Statt-Buttjhadinger- und Jheverland jämmerlich durchgebrochen sind/sondern das Wasser ist auch allenthalben über die Teiche dergestalt gelaufen / daß dardurch das beste Land überschwemmet/ Menschen und Vieh an etlichen Orten ertränket / und also ein unglaublicher Schade verursachet worden / inmassen dergleichen hohe Wasserfluth bey keines Menschen Andenken erlebt / und diese eine Ehle höher/als die vor zweyen Jahren/übergangen ist.

1626.

☞ am 191. Bl.

Vorgedachter Unterhandlung hatte der Herr Graf zu Oldenburg auf des General Tilly Gefallen und Erinnern sich unterfangen / und nachdem Er bey dem König zu Dennemark albereit einen verhofften guten Anfang gemacht/ und eben vorhabens gewesen/zu General Tilly zuverreisen/ und was verhoffentlich/zu Beforderung vorerwehnten guten Zwecks und Abwendung fernerer besorgenden jämmerlichen Landverderbens im Heyl: Reich / gereichen könte/und wie die Sache fürters anzustellen/mit ermeldetem Generaln vertrauliche Unterredung zupflegen; muste Er den unverhofften Einfall der Käyserl: Völker in sein Amt Harpstett / mit bestürztem Gemüth / vernehmen / in dem ihm dardurch der Compaß zu seinem aufrichtig gemeintem Vorhaben ganz und zumal verzucket / und die Mittel/ durch welche die Thüre zum Frieden hetten eröfnet werden können / ganz entnommen wurden: muste sich derowegen/ zu Rettung seiner Unterthanen/ unverweilet von dem König zu Dennemark auf die Rückreise zu dem General und Grafen zu Fürstenberg nach Mittelhüchtingen/ Bremischen Gebiethś/ begebē / den Er berichtete/welcher massen/ mit Göttlichem Beystand/Er die Dinge/ ob schon mit schwerer Müh / dahin befordert/daß ein guter Anfang zu dem allgemeinnützigen Werk und Wiederbringung des ädlen Friedens im Reich darauf begründet / und ausser groser und bedenklicher weitläuftigkeit in stiller Enge/ mit der Hülfe GOttes / zu fruchtbarlichem Verfang gebracht und vermittelt werden könte/ wan ihm nur durch gegenwertige unverhoffte Einqvartirung der Credit bey högsterwehnter Königl: M: nicht genommen und geschwächt würde; Liese auch den 2. Novembr. ein bewegliches Schreiben an Käyserl: Maj: wegen itziger Einqvartirung abgehen / bemühete sich bey dem

☞ am 198. Blat.

Zwischē des H. Grafen zu Oldenburg vorgehabter Unterhandlūg fallen die Käyserl: Völker in das Amt Harpstett.

Der H. Gr. reiset zu dem General Fürstenberg/ berichtete ihn seine Verrichtung bey dem König zu Dennemark und bemühete sich der Käyserl: Völker loos zu werden.

General

1626.

General Tilly zu Vehrden / und bey dem Grafen zu Fürstenberg wiederum zu Harpstett sowol persönlich/als auch durch vielfältige seine Abgeordnete auf das allerfleissigste / der eingelagerten Völker wieder loos zuwerden/mit Anziehung aller dienlichen / högstwichtigen und das Heyl: Röm: Reich selbsten mit betreffendē Bewegnissen/daß nemlich von Käyserl: Majest: und Churfürstl: Durchl. zu Bayern Er / auf alle begebende Fälle/mit hocherspriesslichen und wol clausulirten Salvagvardien versehen/ durch fortsetzung der Verpflegung solcher beyder Regimenter das Eigenthum / und eusserste Grenzen des Heyl: Römischen Reichs / denen Ihre Käyserl: Majest: auch sämtliche desselben Chur- und Fürsten/Grafen und Stände so hoch verpflichtet/unausbleiblich geschmälert/den fremden Benachbarten hierdurch/diesen Grafschaften sich zu nähern / und / wie andere Exempel bezeugten/ sich deren vornemsten Päss sen zubemächtigen / solche auch folgends dem Röm: Reich und dessen Gehorsam gänzlich zuentziehen/Anlaß gegeben würde; die benachbarte Reichsglieder würden in unwiederbringlichen Nachtheil und Schaden gesetzet / die Zufuhr und freye Handlung/deren man sich durch diese Landschaft/zu sonderbarer ihrer Erspriesligkeit / bevorab bey itzigen Kriegsempörungen/ gebrauchet / gesperret/ die Käyserl: Armee deren bishero genossenen Beqvemligkeit beraubet / das vorgestreckte Ziel/zu wiederbringung des ädlen und werthen Friedens/ gehemmet/und nichts anders als dieser Länder Verderben und Untergang daraus entspringen/welches der Herr Graf gleichwol mit seinen/itziger und vorigen Käyserl: M: Maj: und dem Heyl: Reich in so lange zeit aufrichtig geleisteten wolerspriesslichen unterthänigsten Diensten / vorgelehnten ansehnlichen Gelt Summen/verrichteten Gesandschaften/selbstgethanen vielfaltigen Verschickungen / auch noch jüngsthin bey der Mansfeldischen und Braunschweigischen högstkostbaren Einlagerung in Ostfriesland / nicht verschuldet: zugeschweigen der negst vorgangenen gewaltigen Wasser-Fluthen / dardurch die Land-Dämme gänzlich hinweg geführet/und ein so mächtiger Schade seinen ohne das ausgemergelten Unterthanen verursachet worden/so mit etlichen Tonnen Golts nicht wieder könte ersetzet werden: über das were die Frau Wittib zu Delmenhorst mit ihren unmündigen unschuldigen jungen Herrn und neun wol erzogenen Fräulein von GOtt / allen Rechten und Christlichen Cavalliren hochpriviligiret/ deren sämtliche Wolfart/ja Leib und Lebens Unterhaltung auf diesem schweren Werk beruhete/ und leicht zuerachten/dafern es wider alle zuversichtliche Vernunft zu obangezogenen betrübten Fällen gerahten solte/was vor bittere Thränen/Seufzen und Wehklagen zu GOTT dem Almächtigen ausgeschüttet werden wolten/die endlich die Wolken durchdringen/und dardurch Seiner Göttlichen Almacht ernstliches Einsehen und Raach/vermöge seiner ausdrücklichen warhaften und an vielen Orten der Schrift erwiederten Betrohungen/wider diejenige/ welche Wittiben und Wäysen beleidigten/unausbleiblich erwecket würde. Ersuchte demnach aufs inständigste/ den Befehl unverwegerlich anzufügen/damit ohne allen Verzug beyde Regimenter abgeführet / die Unterhaltsmittel aufgehoben würden / und Er hierdurch Anlaß und Ursach hette / in allerhögstgedachter Käyserl: Maj: Devotion soviel desto standhafter zuverharren / und zuerweisen/daß Er an seinem wenigen Ort dasjenige zuleisten begierig/ was zu der Käyserl: Majest: und des Heyl: Reichs Nutzen und Wolfart immermehr gereichen möchte. Solte aber / wider alles verhoffen / dieses sein vielfältig-bewegliches Erinnern weiter nicht stat finden/und dan dem Heyl: Reich/auch der Käyserl: Armee Abbruch und Schaden daraus zuwachsen/wolte Er vor GOtt/ der Käyserl: Majest: und männiglichen entschuldiget seyn.

Der Herr Graf hat auch nicht unterlassen / solche bewegliche Ursachen

1626.

Der H. Graf erlangt Vorschriften von Chur-Cölln.

dem

1626.

dem Churfürsten zu Cölln Herzog Ferdinanden unterthänigst vorzubringen/ und bey demselben um Vorschrift an Chur-Bayern und den Herrn General Tilly anzusuchen. Welcher solche Ursachen dero Wichtigkeit befunden/ daß Er obbegehrte beyde Vorschriften nicht allein abgehen lassen / mit Vermeldung / es were dem Heiligen Reich högst daran gelegen/daß der Herr Graf zu Oldenburg mit dieser Einlagerung übersehen würde; Sondern auch dem Herrn Grafen gleichsam anbefohlen/ daß Er / voriger seiner Veranlassung nach / dem Heyl: Röm: Reich zu Nutzen/den König zu Dennemark zum Frieden vermögen solte.

Des Königs zu Dennemark Verbott keine Käyserl: Völker einzunehmen.

Ehe und bevor aber solche Vorschriften und Briefe einkamen / betrohete der König zu Dennemark vom 23. Octobr. schriftlich / im fall der Herr Graf den Käyserl: Völkern einigen Vorschub thun würde / daß Ihre Majest: alsdan den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst also ferner nicht zusehen/sondern Ihrem Wolvermögen nach ein gleichmässiges suchen wolten; dessen Er geübriget seyn könte/da Er den Käyserl: Völkern keine Einlagerung und Vortheil gönnen würde.

Käyserliches Ermahn-Schreiben in beständiger Treu zubleibē.

Ihre Käyserl: Majest: schrieben den 23. Novembr. unter andern an den H. Grafen zu Oldenburg / Sie wolten ihn in seiner bishero verspürten schuldigen Treu und Gehorsam zu S. M. als seinem Käyser und Herrn/ auch von GOtt vorgesetztem hohen Oberhaubt und rechten Schutzherrn / seiner hochgeleisteten treuen Pflichten nach / in Gnaden nochmals angefrischet / beneben gnädigst ermahnet haben/daß Er bey Ihrer Käyserlichen Majest: nicht allein / wie bishero/ in unverenderter deutscher Aufrichtigkeit und Treu/ beständig verbleiben/ sondern auch/ durch dieses zu seinem waren Lob gereichendes gutes Exempel/andere Cräysverwande Mitglieder zu gleicher Seiner und der Seinigen nützlichen Nachfolge treulich vermahnen helfen möchte / hingegen von Käys: M: aller Gnade und obangedeuteten mehrmals gnädigst versprochenen rechtmässigen mächtigen Schutzes und Protection in Gehorsam versichert seyn und bleiben.

Es beflisse sich der Herr Graf auf das eusserste dem Herrn General Tilly theils in eigener Person / theils durch vielfältige Schriften und Bottschaften festiglich einzubilden / daß Er/dieses seines inständigen Suchens halber/ auf der Röm: Käyserl: Majest: und des Reichs Interesse und Vortheil sein Absehen hette/ auch den Privat- oder eigenen Nutzen so gar nicht betrachten würde/da ihm nicht/über die unmügligkeit/ wegen weiterer unterhaltung/und unausbleiblichen Verderbnis / die besorgende gänzliche Dismembration oder Zergliederung dieser alten gehorsamen Reichs Grenz-Grafschaften von dem Reich gleichsam vor Augen stünte/ und Er vor GOtt dem Almächtigen und der Röm: Käyserl: Majest: / ja vor seinen Nachkommenen und Unterthanen/auch in seinem Christlichen Gewissen nicht verantworten könte / da Er etwas unterließe/was zu abwendung solcher anscheinenden / hernacher aber unwiederbringlichen Gefahr immermehr hette dienen und erspriessen mögen.

Die Käyserl: Völker weichen in die Münsterische Stätte.

Unerachtet dessen allen sind ermelte Käyserl: Regimenter dannoch so lang liegen geblieben / bis endlich der König zu Dennemark seinen Zug nach dem Hauß Hoya an der Weser genommen/ da der Graf von Fürstenberg den 2. Novembr. das Lusthauß zu Harpstett angezündet / auch die Mühlen zu seiner besserer Vertheidigung wollen abbrennen lassen / wo es nicht verbetten worden. Und als er/auf dem blatten Land sicher zuliegen/nicht getrauet/hat er sich/ aus eigener Bewegnis / oder vielleicht auf Befehl des Generals Tilly/ in die Stätte Wildeshausen/ Cloppenburg/ Vechte/und andere Münsterische Örter eingelagert/und zu Harpstett 100. Mañ hinterlassen / da dan den 13. Novembr. durch einen kranken Soldthaten bey Nacht ein unversehener Brand im Flecken entstanden/dardurch/innerhalb zwey Stunden/bey nah der ganze Flecken mit der Kirchen in die Aschen geleget worden.

Zu Harpstete entstehet eine Feuersbrūst.

Besagte Käyserl: Regimenter hatten sich zwar eigenwillig aus dem Amt Harpstett begeben/jedoch wurde der H.

Der H. Graf handlet mit Gen: Tilly vor

Graf

1626.

Des H. Grafen unablässiges Anhalten bey Gen: Tilly der Völker loos zu werden.

1627. die Einqvartirung.

Graf / auf ihr stetiges ungestümmes Trohen / zu verschonung seiner Landen in Person nach Alvelde zu dem General Graf von Tilly zureisen / und aus zweyen Übeln das vorträgligste zuerwehlen / bewogen / in dem Er sich endlich den 12. Merz mit dem General Leutenant von Tilly und dem Grafen zu Fürstenberg / in Gegenwart der Käyserl: General Commissarien Ruppa und dessen von Walmerod / wegen der gesuchten unverschuldeten Einqvartirung / mit einem ansehnlichen Stück Gelts / nemlich 30000. Reichsthaler / vor sich und seinen Herrn Vettern zu Delmenhorst abfinden und vergleichen müssen / worauf beyde Generaln versprochen / daß diese Graf- und Herrschaften vor fernern Einqvartirungen / Contributionen / Raub / Plünderungen und allen andern Kriegsbeschwerungen der ganzen Käyserl: Armee befreyet seyn und bleiben solten.

Der H. Graf hat sich bey diesen Kriegszeiten der Münsterischen treulich angenommen.

Bey dieser ganzen Kriegszeit über hat der Herr Graf die Eingesessene des Stifts Münster mit ihrem Vieh und fahrender Haab / nicht ohne geringe Gefahr / jedoch gern in seinen Landen aufgenommen / und sie offtermals / aus angebornem Mitleiden / miltiglich begabet; allein es ist ihm schlecht darfür gedanket worden / in dem / nach itzerwehntem mit den Generaln getroffenem Vergleich / die Fürstl: Münsterische Regirungs Räthe / in nachfolgenden Jahren / den damals von ihrem eigenen eingelagerten Volk den Münsterischen zugefügten Schaden und Kosten an dem Herrn Grafen zu Oldenburg vermeintlich / aber vergebens / zusuchen / sich unterstanden.

bekomt vor Wolthaten wenig Dank.

Dreyer Helden Tod.

Daß sonsten im verwichenen 1626sten Jahr die streitbare Helden / als Christian der Jünger / Herzog zu Braunschweig den 6. Maji / Graf Ernst zu Mansfeld im Novembr: und Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weimar im Decembri mit Tod abgangen / auch

Kriegsbegebenheiten.

was ferner mit einem und dem andern Kriegs Heer sich begeben / und in was vor einen jämmerlichen Zustand bald dieses bald jenes Land gesetzet worden / ist in andern Geschichtbüchern ausführlich zufinden / als daraus unter andern bekant / wie Obrister Morgan mit der zugeführten Engelischen Hülfe vor den König zu Dennemark sich zwischen die Elbe und Weser geleget; wie bey herannahender Herbstzeit der König zu Dennemark in das Herzogthum Holstein sich begeben; wie die Käyserliche und Ligistische unter den Herrn Generaln / von Friedland und Tilly (welcher keinen höhern / wie jener keinen Gleichen vertragen konte) die Dehnische in Holstein / Schleswig / Diethmarsen und Jütland verfolget / mit unsäglich vielen Kriegs-Völkern den eussersten Winkel Teutschlands / der mit einem geringen Arm von den übrigen Dehnischen Insuln unterscheiden ist / überschwemmet / und einen Ort nach dem andern / wie einen Vogel unter dem Netze / verstricket / und verderbet haben; wie unterdessen der General von Pappenheim die Festung Wolfenbüttel belagert / der Graf von Anholt aber die Nyenburgische Besatzung an der Weser zimlich Eng eingeschlossen / hiernegst beyde Festungen erobert / einen Vortheil nach dem andern in den Nider-Sächsischen Landen erlangt / und mit den Schotten und Engelländern unter Bremen täglich scharmuziret haben; auch wie darüber in der Statt Bremen eine merkliche Theurung und ein groses Sterben entstanden / weil der Paß über und unter der Statt durch den Grafen von Anholt gesperret war; Solches alles ist bey andern umständig zulesen.

1627.

Der H. Graf zu Oldenburg fertigt zu verhütung der Winter-Qvartier Gesanden ab an Gen: Tilly / mit folgender Instruction.

Damit der Herr Graf zu Oldenburg alle befürchtende künftige Gefahr bey guter zeit abwenden möchte / hat Er sich jederzeit treu Landsvätterlich angelegen seyn lassen / niemals einige saure Reise selbsten zuthun gescheuet / keine Abschickungen verschoben / und keine mittel gesparet / gleich Er auch gegenwertig im Anfang des Herbstmonds so wol vor sich / als auch im Namen der Gräfl: Frau Wittib zu Delmenhorst zu dem H. General Obristen Leutenant von Tilly seinen Drosten Herman von der Decken / Cammerjunkern Gerd von Bardeleben und D. Robert Hacken / folgenden Vortrag zuthun / abfertigte.

Wiewol Ihm / dem Herrn Grafen / nicht gebührte / Er auch keines weges im

geringsten

1627.

geringsten gemeinet were / demjenigen nachzuforschen / was S. Excell. hohen Generalat und Kriegs Befehl / wie in andern allen / also auch insonderheit wegen bevorstehender Winterqvartier / deren Austheil- und Unterhaltung zuverordnen und anzuschaffen / einzig und allein zustünte / und billig anheim gestellet verbliebe; Dieweil jedoch der Allmächtige GOTT und Röm: Käyserl: M: Ihm das geringe Örtlein von Landen und Leuten / darüber getreue Aufsicht und fleissige Vorsorge zuhaben / bey schwerer Verantwortung anbefohlen; So wüste und kennete Er den H. Generaln der hochrühmlichen Bescheidenheit / und verhoffte sicherlich / Er Ihn in keinem Unguten verdenken / noch übel empfinden würde / daß Er bey guter Zeit die Schickung vornehmen / und dasjenige werben / suchen und verbitten lassen müssen / woran seines Gräflichen Hauses und angehöriger armen Unterthanen entweder noch übrige Wolfarth und Erhaltung / oder euserste grundverderbliche Verheerung unausbleiblich haften und bewenden wolte; Und dieweil Er sich im negst verschiedenen Jahr etwan zuspät / als die Winterqvartier schon ausgetheilet gewesen / bey Ihm angemeldet / und wol verspüret hette / daß derselbe / wo möglich / ihn / als der an dessen zu ihm tragender beharlichen Neigung keinen zweifel stellete / gern würde verschonet haben; So hette Er die Zeit in acht nehmen / und nicht / wie zuvor / verabsäumen wollen / mit dinst- und freundlichem Ersuchen / daß der Herr General / in Betrachtung deren zu unterschiedenen malen zu Gemüth geführten erheblichen Ursachen / Ihn / auch seine Graf- und Herrschaften / zu bevorstehender Winterszeit / von allen und jeden Kriegsbeschwerden gänzlich zuentheben / günstig geruhen wolte ꝛc.

Des H. General Tilly Antwort.

Der Herr General Tilly hat sich den 25. Sept: zu Lauenburg dahin erkläret: Weil Er sich der Qvartier halber mit dem Fürsten von Friedland noch nicht verglichen hette / so wüste Er nicht / ob die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst darmit könte verschonet bleiben / darbey Er jedoch zur möglichen Wilfahrung sich anerbotten / und die Gräfliche Oldenburgische Gesanden mit einer schriftlichen Erklärung abgefertiget / welche aber also beschaffen gewesen / daß gedachte Gesanden bey dem Herzogen zu Friedland / Herzog Georgen zu Lüneburg und dem Grafen zu Fürstenberg / ihre Werbung abzulegen / vor eine Nothdurft zuseyn erachteten. Unterdessen war der Oldenburgische geheime Rath Christoph Pflug auch zu dem General Feldmarschalk Grafen zu Anholt / vorerwehnter Ursachen halber / wegen befreyung der Winterqvartier / geschicket; welche sämtliche Abgeordnete die Gefährligkeit dieser Landen erwiesen / die grose hochschädliche Wasserfluthen / benebenst der Unterthanen Unvermögen / und was vor Unheil / wan ein Winterqvartier / wider Verhoffen / vorgehen solte / daraus künftig zubefahren / beweglichst angezeiget.

1627.

Des H. Grafen fernere Abschickung.

Herzog Georg zu Braunschweig hat sich den 29. Sept. nicht allein auf beschehenes Anbringen wol erkläret / sondern auch dem General / Herzogen von Friedland / die Sachen zum besten recommendirt / gestalt eben gedachter General den 1. Octobr. sich vernehmen lassen / daß Er nicht gemeinet seye / einiges Käyserl: Kriegsvolk in diese Grafschaften zulegen / dessen man wol möchte gesichert seyn / dan Er mit seinen Völkern jenseits der Elbe verbleiben würde. Den 3. Octobr. hat der Herr Graf zu Fürstenberg bey Rensburg auf die geschehene Werbung den Gesanden zimlichen guten Bescheid gegeben / jedoch darbey angedeutet: ob er wol die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst mit fernerer Einqvartirung möchte verschonet sehen / auch anitzo kein Feind mehr vorhanden were / daß er doch besorgte / es würde schwerlich geschehen können / weil der Feind sich aus den benachbarten Orten hinwieder stärker mächte. Desgleichen hat General Feldmarschalk von Anholt zu allen immermöglichen Behagligkeiten sich anerbotten / allein wegen Enthebung der Kriegsvölker könte er nichts gewisses vertrösten / weil der General Tilly mit dem Herzogen von Friedland wegen Austheilung der Winterqvartier noch nichts gewisses sich verglichen / befürchtete aber

Der Sämtlichen H. Generaln Resolution.

1627.

sehr / daß der Herr Graf / wegen ihres enggespanten Lagers / etwas würde tragen müssen / welches alles mit des Käysers Dinsten / des Vatterlandes Nuzzen / und dem gemeinen Besten beschönet wurde.

Der Churfürsten Collegial Tag zu Mülhausen

Abgewichener Zeit ist von den sämtlichen Churfürsten des Heyl: Römischen Reichs / aus hochwichtigen Obliegen und Vorsorge vor die gemeine Wolfart und Nothdurft des Reichs / ein Churfürstlicher Collegialtag oder Zusammenkunft nach Mülhausen in Thüringen angesetzet / aber etlichmal verschoben worden / bis endlich im anfang des Monats Octobr. nebenst den Käyserlichen Gesanden / die Herrn Churfürsten / theils in der Person / als Meinz und Sachsen / theils durch ihre Abgesanden / neben andern / welche solcher Zusammenkunft beywohnen wollen / oder etwas bey derselben fürzubringē gehabt / daselbst erschienen.

gibt grose Friedens-Hofnung.

Demnach nun das ganze Röm: Reich auf diese hochansehnliche Versamlung ein vornehmes Absehen hatte / in Hofnung / daß dardurch die Pforten zu einem durchgehenden billigmässigen / dem ganzen Röm: Reich reputierlichen Frieden möchten geöfnet werden; Als nahme der H. Graf zu Oldenburg gleichfals in eigener Person eine sehr beschwerliche Reise nach Mülhausen vor / alle menschmügliche Einwendung zuthun / damit Er und seine Unterthanen mit Einqvartierung und von allen andern Kriegsbeschwerden möchten verschonet bleiben.

Selbst-hin reiset der Herr Graf zu Oldenburg um das Winterqvartir zuverhüten.

Nachdem das hochlöbligste Churfürstl: Collegium aus des Herrn Grafen Anbringen dieser Graf- und Herrschaften Lager und Sitz also beschaffen befunden / daß dieselbe / auf einen besorgenden Einlagerungs-fall / von den Widerwertigen / vermittels durchstechung deren gegen die Weser mit grosen unerschwinglichen Kosten vorgebauten Landteichen und Dämmen / ohne einigen Käyserl: Majest: und deroselben Armee Nutzen und Vortheil / ja vielmehr zu Dero und des Reichs högsten Schaden / des Herrn aber euserstem Verderben / ganz ins Wasser gesetzet / und also dieses ansehnliche Glied dem Heyl: Reich abgehen würde; Als haben

Nach erwogenen erheblichen Ursachen

höchstermelte Churfürsten den 3. Nov. solches an den Röm: Käyser / an den Churfürsten zu Bayern und an deren Generaln gelangen lassen / und vorbittlich gesuchet / damit des Herrn Grafen Landschaften / aus angezogenen und andern Ursachen / mit der besorglichen Einqvartierung des Käyserl: und Bayerischen Kriegsvolks verschonet / hierdurch der besorgender unwiederbringlicher groser Schaden und Untergang bemelter ansehnlichen Graf- und Herrschaften / mit welchem niemand gedienet / verhütet / dieselbe dem Heyl: Reich zu Gutem noch länger erhalten werden / und mehrgedachtem H. Grafen hierdurch die Mittel gelassen und verbleiben möchten / wie bishero / also auch noch fürter Ihrer Käyserl: Majest: in fürfallenden Begebenheiten seine gehorsamstwilligste Dienste in beständiger Treu und Devotion allerunterthänigst zuerweisen.

1627. schreiben die H. Churfürsten an Röm. Käysern und Chur-Bayern.

Käyserl: Schreiben an den H. Grafen zu Oldenburg wegē der Winter-Qvartier.

Solche högstansehnliche Churfürstliche Vorschriften wegen Verhütung der Einqvartierung haben wenig gefruchtet / allermassen die Käyserl: Maj: schon zuvor unter dem dato Prag den 3. Novembr. durch dero Käyserl: Patent und Nebenschreiben begehret / daß der Herr Graf zu Oldenburg / von des Reichs Armee etliche Regimenter / soviel die Capacität oder Raum der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ertragen könte / auf des Herrn General Tilly Ersuchen / gutwillig und wilfährig aufnehmen / und den Winter über mit Stuben und gewönlicher Nothdurft / gegen ernstliche Verordnung / daß in wehrender Zeit gute Kriegszucht gehalten / und niemand / wider die Gebühr und über sein Vermögen / solle beschweret werden / versehen lassen möchte.

Des H. Grafen Landsväterliche Sorgfalt muß der Noth weichen / und kan solche Einqvartirung nicht abwenden.

Es hat der Herr Graf zeit seiner geführten Regierung unablässig dahin getrachtet / daß seine gehorsame Unterthanen in gutem Wolstand / Frieden und Ruh erhalten werden / und von allerhand Kriegsbeschwerungen entfreyet verbleiben möchten / hat auch / solchen zweck zuerzeichen / keine Kosten / Müh und Fleiß gesparet / auch bisweilen Leib und Leben in Gefahr gesetzet. Dieweil Er aber gegenwertige Einqvartierung

mit

1627.

mit Menschlicher Hülfe nicht abwenden konte: ließe Er zwar ein zimliches Leidwesen darüber verspüren / jedoch stellte Er es anheim GOtt dem Almächtigen / und hielte darfür / daß solche Heimsuchung zu der seinigen Besserung / und wo nicht zeitlicher / jedoch ewiger Wolfart gereichen und ausschlagen würde und müste; nahme also / zu bezeugung seiner standhaften unaussetzlichen Devotion dieselbe Einqvartirung / auf Ersuchen des Generals Tilly / gutwillig auf sich. Ließe darauf einen Ausschuß seiner Unterthanen zusammen fordern / und ihnen mit mehrerm anzeigen / weil sie solche Strafe mit ihren vielfältigen Missethaten und Übertretungen / nicht weniger als andere / und bevorab ihre Benachbarte / wol verschuldet hetten / daß sie hierüber GOttes gerechten Zorn erkennen / nicht wider GOtt oder Menschen / sondern ihre eigene Sünde / murren / diese Züchtigung gedultig über sich nehmen / auch zu linder- und abwendung derselben / auf vorhergehende rechtschaffene Busse und Bekehrung / Seiner Göttlichen Allmacht mit andächtigem Seufzen in die Ruthe fallen / und von Herzen bitten solten / damit Er ihrem gnädigen lieben Lands-Herrn und dessen sämtlichen Unterthanen hierüber Gedult verleihen / und nach seinem gnädigen Willen zu seiner Zeit / mit Nachlassung seines über sie wolverdienten ausgegossenen Zorns / in Gnaden erscheinen wolle. Und ob wol Ihre Gn: gegen die Röm: Käyserl: Majest: sich alzeit devot / und wie einem getreuen Stand des Reichs gebührte / gehorsam verhalten / und also bezeiget / daß S. Gn: zu einem Widrigen die geringste Ursach nicht gegeben hetten; So were gleichwol / dessen ungeachtet / von allerhögstgedachter Käyserl: Maj: etliche Kriegsvölker zum Winterqvartier anzunehmen / Ihrer Gn: anbefohlen worden / worinnen Ihrer Gn: / als einem getreuen des Heyl: Reichs Stand und Lehenmann / und deren Unterthanen gebührte / allerunterthänigsten Gehorsam zuleisten; Als wolten Ihre Gnad: sie ernstlich erinnert haben / auf den fall ihnen Volk müste zugeleget werden / dasselbe mit guter Bescheidenheit aufzunehmen / und / soviel eines jeden Gelegenheit vermöchte / zuunterhalten. Dahingegen weren Ihre Gnad: des gnädigen Erbietens / an aller vermögenden sorgfältigen Mühwalt- und Erinnerung nichts erwinden zulassen / damit gute Kriegszucht und Ordnung gehandhabt / und keiner über sein Vermögen solte beschweret werden. Mit wiederholter Anzeige / je besser und bescheidentlicher sie den Soldthaten unter Augen und an die Hand gehen / je leidsamer und erträglicher es vor sie und die ihrigen seyn würde.

willliget dieselbige ein /

und macht sie seinen Unterthanen zuwissen.

Hierauf hat der Ausschuß / nach genommenem Abtritt / diese Antwort eingebracht; Sie thäten ihrem gnädigen lieben Landsherrn und Vatter des Vatterlands / vor die Landsvätterliche Vorsorge / Müh und Kostspielung / welche Ihre Gn: nun eine geraume Zeit hero / ganz milt- und gnädiglich angewendet / und sie dardurch / vor allen andern Ländern / bis hierzu in erwünschtem Friede und Ruh erhalten / sich in aller unterthänigkeit bedanken / wolten solches mit ihrem andächtigen Gebeth zu GOtt / wie auch Darstreckung Leibs / Guts und Bluts willig und gern wiederum verdienen / und / zu unterthänigem schuldigen Gehorsam / demütig sich erbotten haben. Die Einqvartierung des Käyserl: Volks belangend / hetten sie zwar mit ihren Sünden solche und dergleichen Strafen / eben sowol als die Benachbarte / verdienet. Sie hetten wol bey Einwendung vieler Ursachen und Betrachtung ihres betrübten Zustandes / insonderheit / wegen deren etlichen Jahren hero erlittenen Wasserschäden / verhoffet / daß sie mit der Einqvartierung hetten mögen verschonet bleiben; wan es aber je nicht anders seyn könte / müsten Ihrer G. gnädigem Willen und unterthänigem Gehorsam sie sich unterwerfen; wolten aber auf solchen Fall um alle mögliche Linderung und gute Ordnung unterthänig gebethen haben. ꝛc.

Des Oldenburgischen Ausschusses der Unterthanen Erklärung.

Als nun die Käyserl: Völker hin und wieder in verschiedene Chur- und Fürstenthümer / ob sie gleich in Käyserlicher Devotion jedesmal beständig geblieben waren / und Käyserl: Maj: sehr trefliche Dinste geleistet hatten / geführet / daselbst mit der Unterthanē högstem Verderb einqvartieret / und deren Land und Leute heftig betranget wurden; hat der General Tilly den Feldmarschalk Gra-

Käyserl: Völker werden überal in Teutschland ausgetheilet / auch in die Grafschaft Oldenburg.

1627.

fen von Anholt mit seinem Stab/ benebenst dem Gräfl: Fuggerischen Regiment zu Pferd / in diese Grafschaften zum Winterlager verwiesen. Hierauf ließe der Herr Graf zu Oldenburg im Stedingerland Anordnung machen / daß die Kahnen und Schiffe bey vorhabender übersetzung des Käyserl: Volks und des General Feldmarschalks von Anholt aufwertig und bedienlich seyn möchten. So balt Obrister Leutenant Planckerd von dem Fuggerischen Regiment den 2. Decembr. mit 7. Compagnien Reutern und vielen Pagagi Pferden in die Grafschaft Delmenhorst ruckte / wurde er mit seinen Völkern auf folgende Maas und gethane Versicherung in das Land ausgetheilet; Daß 1. die Geistliche aller Orten von allen und jeden Kriegsbeschwerden befreyet/ und an ihrem Gottesdienst nicht gehindert oder beunruhiget; 2. Ihrer Gn. Beamten und Dienern samt und sonders nicht allein in ihrer Bedienung kein Eintrag geschehen / sondern auch/ daß sie an allen Orten/ da sie etwas zuverrichten / sicher reisen und Ihrer Gn. Paß von den Reutern und den ihrigen gebührlich respectiret; 3. In und ausser den Qvartieren gut Regiment gehalten / die Unterthanen zur ungebühr und über vermögen nicht beschweret/ die Qvartier dardurch nicht verderbet/ und die arme Leute von Hauß und Hof nicht verjaget; 4. die Unterthanen bey den Officirern gehöret/ und/ nach befindung/ ihnen rechtmässige Justitz wiederfahren; 5. Keinem Reuter auser seinem Qvartier zustreifen / oder diejenige/ so nicht beleget/ zuberauben oder auszuplündern zugelassen; 6. die Pagagi Pferde und unnöhtiger Troß/ so über die Ordinanz vorhanden / gänzlich abgeschafft / und den andern ihre Qvartiere damit nicht verderbet; 7. An dem Paß den Unterthanen die abgenommene Pferde/ Vieh und andere Güter wieder erstattet; 8. In dem Durchzug gute Ordnung gehalten / und einem von dem andern die Qvartiere nicht verderbet; und 9. die Wildfuhr dieser Graf- und Herrschaften nicht verödet noch verderbet werden möchten oder solten.

Werden auf gewisse Maas ins Land ausgetheilet.

Welches alles besagter Obrister Leutenant darüber zu halten angenommen/ den Reutern solches publiciret/ und die Qvartier den 7. Decembr. bezogen.

Den 8. dieses kamen die Obristen Gallas und Herr von Ronzefeld/ neben andern Officirern / nach Oldenburg/ und wurden deren 22. Fahnen Volks den folgenden Tag Truppenweis durch Oldenburg nach Ostfriesland in die Winterqvartier geführet / welche sich des Meerports/ Grietsiel genant/ neben andern Orten in den Herrschaften Essens/ Stedesdorp und Wittmund / bemächtigten. Den 12. langte der Feldmarschalk Johann Jacob / Graf von Bronkhorst/ und Anholt/ zu Oldenburg an/ welchem der Herr Graf in Oldenburg das Hauß und Amt Neuenburg zum Hoflager anbieten lassen: hat es aber nicht annehmen wollen / sondern/ im Namen Käyserl: Majestät / ihm / das Hauß und die Statt Jhever/ zu desto besserer Gelegenheit/ einzuraumen/ inständig angehalten.

Welcher gestalt das Hauß und die Herrschaft Jhever/ als ein freyes Allodial Gut / weiland Käyser Carlen dem Fünften / als Herzogen zu Braband und Grafen zu Holland/ zu Lehen/ auf gewisse Maas/ aufgetragen seye; darauf Ihre Käyserl: Maj: und dero Nachfolger am Hauß Burgund die Öfnung der Festung sich allein vorbehalten/ darneben beharrenden mächtigen Schutz und Schirm wider männiglich versprochen habe/ in Erwegung dessen allerhögstermelter Käyserl: Maj: Erben und Nachfolger am Hause Burgund diese Herrschaft sowol bey den Niderländischen Kriegs Verfassungen / als auch bishero mit den veranlaßten schuldigen Lehendinsten gnädigst verschonet/ und noch über das/ zu derselben mehrer Versicherung/ mit statlichen Acten der Neutralität versehen; wie Er/ der Herr Graf zu Oldenburg/ vermöge Eyd und Pflichten/ dem Hauß Burgund sonderlich verwand seye; auch was dannenhero Ihm aus begehrter Einraumung/ seiner geleisteten Pflichten und anderer nachdenklichen Ursachen halber / vor

1627.

Die Gallassische und Ronzefeldische gehen in die Grafschaft Ostfriesland.

Die Anholtische ins Oldenburger Land.

Der Gr: zu Anholt suche sein Qvartier in dem Schloß und Statt Jhever.

Die Herrschaft Jhever ist ein freyes Allodial-Gut.

Bl. 7. a. 21 Bl. b. 22 Bl. a.

Wird auf gewisse Maas ein Burgundisches Lehen.

eine

1627.

eine grose Gefahr anwachsen möchte/ und daß auch die Käyserl: Ordinanz nur auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gerichtet weren; Solches alles hat der Herr Graf gedachtem Herrn Feldmarschalk gar beweg- und ausführlich zu Gemüthe führen lassen/ und ihn/ mit Einraumung des Hauses und Statt Jhever unbeschwerth zuverschonen/ fleissig ersuchet. Dieweil aber der Feldmarschalk kein anders Winterlager / als die Festung und Statt Jhever/ annehmen wollen/ und im Namen Käyserl: Majest. dasselbe befohlen / die Schadloshalt- und Verantwortung bey dem Hauß Burgund und der Infantin/ wegen Ihrer Käyserl. Majest. auf sich zunehmen/ sich erbotten; Als ist ihm mit seinem Stab und Stand/ auf gewisse Maas und gegen Revers / die Festung und Statt Jhever den 23. Decembr. eingeraumet / und wegen einer gewissen monatlichen Verpfleg- und Unterhaltung ein Vergleich aufgerichtet worden.

und dem Grafen von Anholt zum Winterlager eingeraumet.

Bey dieser Einlagerung hat sich zu Wiarden im Wangerland ein merkliches Exempel begeben / in dem zwen Soldthaten daselbsten unter gehaltener Sontäglichen Predig eine über grose Uppigkeit / mit der ganzen Gemeine Verdruß und nicht geringen Ärgerniß/ getrieben haben. Und als der Prediger ihnen ernstlich zugeredet / sie solten nur glauben/ daß GOtt gerecht/ und alle seine Gerichte gerecht weren/ darbey sich auch unfehlbar einbilden solten / daß Er solchen Übermuth und gegebene Ärgernis nicht ungestraft hingehen lassen / sondern hier zeitlich und dort ewig (wan nicht ware Buß erfolgete) zorniglich rächen würde/ ꝛc. Da sind beyde Soldthaten mit verdruß aus der Kirchen in ihr Qvartier gelaufen/ haben sich sobalt verunwilliget/ darüber einer den andern auf stehendem Fuß erstochen / und also ihr ärgerliches Leben sich in einen elenden Tod verwandelt hat.

Merkliches Straf-Exempel zu Wiarden.

Ob gleich der Herr Graf/ zu Erweisung seiner schuldigsten Treu gegen Käyserl: Majest:/ im anfang die Unterhaltung des Fuggerischen Regiments zu Roß/ und hernach des Feldmarschalks ganzen Stab und Regiments zu Pferd übernommen/ und ihnen einen und andern Ort gutwillig eingeraumet hatte; So wurden Ihm/ über solche bereits habende unerträgliche Bürde/ 5. Compagnien Erwittische Reuter/ neben noch 4. andern/ anzunehmen / und mit Nothdurft zuversehen/ inständig angemuhtet/ wider Käyserl: abgelassenen Befehl/ welcher austrücklich auf die Capacität/ Raum und Vermögen der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst gerichtet war / und dafern obbesagte Einlagerung also solte verharren / oder / angedeuteter massen / noch vermehret werden/ müsten die Unterthanen von Hauß und Hof ins Elend verlaufen/ die Teiche zerrissen liegen lassen/ und alles dem Meer heimgebẽ/ und würden also/ durch GOttes Hand und des Wassers Gewalt/ des Heyl: Röm: Reichs ohne das täglich abnehmende Grenzen ferner geschmälert / und die uralte Graf- und Herrschaften/ samt ihren Zugehörungen/ zu der Käyserl: Majest: des Reichs und des Hochlöbligsten Hauses Burgund unwiederbringlichem Nachtheil/ auf ewig verlohren / der Herr Graf aber mit seinem jungen Vettern unverdienter weise gänzlich verderbet. In betrachtung erzehlter warhaften Umständen und ausgeführten Gründen/ suchte den 14. Februarii bey Käyserl: Majest. der Herr Graf hochflehentlich an/ mit schleunigem Ernst zubefehlen/ daß entweder die eingelegte Soldthaten dem negsten abgeführet würden / oder da solches Ihrer Käyserl: Majest: und des Heyl: Reichs Wolfarth nicht zugeben wolte / die Einqvartierung / vermöge dero allergnädigsten beschehenen Verordnung / alles auf die Capacität und Vermögen/ auch dahin/ zurichten/ damit der Grafschaften Einwohner von der Kriegsleuten unordentlichen Bedrängnis verschonet/ auch dieselbige Unterthanen/ so an dem Meer und Wasserflüssen wohnten/ deren Armuth itzo eins theils mit Wasser überschwemmet seye/ andern theils aber dergleichen stündlich erwarten müsten / der Kriegsanlagen befreyet seyn / und ihr übriges zu Wiedererbauung des Reichs Grenzen brauchen und anwenden möchten und könten/ ꝛc.

Worüber bey Käyserl: Majest: der H. Graf sich beschweret.

Die Käyserl: Einqvartirung wird über ertheilte Ordre ersteigert.

1628.

Noch mehr Völker komen in das Oldenburger Land.

Als unterdessen die 5. Compagnien Erwittischen Regiments hiesigē Lands ankamen / und sich den 4. Februarii in die Hatter Vogtey legten; ließe der H. Graf dem General Tilly und Feldmarschalken von Anholt sowol schrifts als mündlich durch seine Abgeordnete erweisen / daß der Raum und Vermögen dieser Grafschaften die auferlegte Bürden nicht länger würden ertragen können. Allein es haben bemelte Generals betheuret / daß die Erleichterung bey ihnen nicht / sondern bey Käyserl: Majest: und Chur-Bayern stünte / wohin sie es albereit gelangen lassen; darbey aber gute Hofnung gemacht / mit Bitte / sich nur ein kleine zeit zugedulten.

Käyserl. Befehl an Gen: Tilly wegen Erleichterung dieser Einqvartirungen.

Vorangedeutete Ursachen haben soviel gewürket / daß Käyserl: Majest: dem General Tilly unter dem 3. Merz gnädigsten Befehl ertheilet / dieses Orts Unterthanen / welche an den Dämmen und Teichen arbeiten müsten / allerdings zuverschonen / die andere aber über Vermögen nicht zubeschweren.

Gr: Rudolph: Christian zu Ostfriesland kome durch ein Unglück ums Leben.

Graf Rudolph-Christian in Ostfriesland hatte auf seinem Hauß Behrum den Käyserlichen Obristen Gallas besucht / geriehte den 17. April auf Rudolphi Tag mit einem Leutenant in Ungelegenheit / wurde in das linke Aug gestochen / darvon Er nach 16. Stunden sein Leben / im 26. Jahr seines Alters und dritten Jahr seiner Regierung / aufgabe. Ihm folgte in dem Regiment sein H. Bruder Graf Ulrich der ander dieses Namens.

zweyter Käyserl: Befehl an Gen: Tilly.

Bey geendigter Wintерszeit hette der Herr Graf zu Oldenburg zwar einer fruchtbarlichen Würkung zugenieſsen verhoffet / zu dem Ende Er bey dem Gen: Tilly durch mehrmalige Schreiben und Schickungen fleissige Erinnerung gethan / allein selbige verzoge sich nach einer Wochen in die andere / also daß der Herr Graf verursacht wurde / abermal Ihre Käyserl: Majest: allerunterthänigst um Abhelfung zubitten; darauf Ihre Käyserl. Majest. sowol Ihn auf die Milderung allergnädigst vertröstet / auch / selbige ins werk zurichten / dem General Tilly anbefohlen; über das legten immittels die Infantin zu Hispanien bey dem Käyser / Chur Bayern und General Tilly bewegliche Vorbitte ein / kraft deren Ihre Käyserl: Majest. abermal den 15. Junii / und also nunmehr zum drittenmal / an den General Tilly geschrieben / den Herrn Grafen der Einqvartierung zuentheben / oder je zum wenigsten dieselbe / nach aller Möglichkeit / zuerleichtern / bevorab das Hauß Jhever nicht weiter zubeschweren / und die Hofstatt Oldenburg von allen Einlagerungen und Kriegs-Beschwerden zubefreyen.

1628.

dritter Käyserl: Befehl an Gen: Tilly:

Darauf erfolget eine geringe Erleichterung.

Auf die vorangezogene Schreiben und Vertröstungen erfolgte zwar / daß jede Reuter Compagnie zu 100. Köpfen eingezogen und den Abwesenden nichts gereichet werden solte / welches eine geringe Erleichterung war. Die Häuser Apen und Övelgönnen aber wurden auf Käyserl: Befehl den 8. und 10. Maji eröfnet.

Der H. Graf bedienet sich vielerley Mittel der Völker loos zuwerden.

Wie viel Mittel und Wege der H. Graf der Völker loos zuwerden gebraucht / wie vielfältige Verschickungen Er gethan / und was grose Kosten Er angewendet / ist nicht alle zubeschreiben. Und dieweil die Geist- und Weltliche Churfürsten die Grundseule und innerste Gliedere des Heyl. Röm. Reichs sind / denen auch / negst der Röm: Käys: Majest. / in kraft ihrer verliehenen Dignität / Würden und Amts / zuforders sowol ins gemein die hocherwünschte Erhaltung des H. Röm: Reichs / als aller und jeder dessen gehorsamen Ständen Gedeyen und Aufnehmen / hingegen aber die Verhütung deren Ruin / Verderben und Untergang zum högsten angelegen ist / und seyn solle; So suchte der Herr Graf nochmals zuletzt bey den Herrn Churfürsten tröstliche Hülfe durch eine Verschickung / nicht zweifelende / Ihre Churfürstl. Gn. und Durchl. würden / in Betrachtung seines allerunterthänigsten beharrendē Gehorsams / deren dem Heyl. Reich an seinem wenigen Ort geleisteten aufrichtigen Dinsten / der hiebevor bey fast der ganzen eingehabten Käyserl. Armee / und erfolgten Einqvartierung des Fürstenberg- und Curtenbachischen Regimenter ausgestandenen Beschwerung / und allerhand bey itziger Trangsal mit unter-

Der H. Graf sucht Hülfe bey den Herrn Churfürsten.

laufenden

1628.

laufenden Umständen/ zu Abwendung aller im widrigen fall erscheinenden Gefährligkeit/ zu des Heil: Reichs Nutzen und Wolfart/ die gnädigste Verordnung und Anschaffung thun helfen/ damit/ kraft Käyserl: Majest: allergnädigsten ofterwiederten Befehls/ auch anitzo keine wissentliche Gefahr vorhanden/ zuforders der Feldmarschalk Graf von Anholt/ nach Inhalt gegebenen Reverses/ zu wiedereinraumung seines Burgundischen Lehenhauses Jhever vermöcht/ die andere Soldthaten zu Roß und Fuß abgefordert/ ihnen der Nachstand/ nach Ablauf des Winterlagers/ in andere wege abgetragen/ der Herz Graf aber keines weges damit beschweret/ und also diese albereit auf die Spitze des Untergangs gesetzte Länder von der augenscheinlichen Ruin und überschwemmung des wilden Seewassers/ durch gebührende Unterhaltung und wiedererbauung der Landdämmen und Teichen/ errettet und versichert/ auch künftig/ da/ wider verhoffen/ der högstgewünschte algemeine Friede in dem Heyl: Reich teutscher Nation sobalt nicht wieder gebracht würde/ von weiterer Einqvartierung/ in kraft hiebevor erlangten Käyserl: und Chur-Bayerischen Salvagvardien/ befreyet werden möchten.

und erinnert den General Tilly gar beweglich seiner Zusage.

Nachdem der General Tilly/ nach dem Gebrauch des warmen Wisbader Bads/ sich zu Staden wieder ein befande/ erinnerte Ihn der Herz Graf zu Oldenburg seiner oftgethanen Vertröstung/ und führte Ihm seiner hochbeträngten Unterthanen kümerlichen Zustand und auch dieses nochmals zu Gemüth/ daß Er seine gehorsame unaussetzliche Treu gegen die Käyserl: Majest. jederzeit im werk dargethan/ sich deren im Röm: Reich vorgangenen Union/ widerwertigen Kriegsverfassungen/ auch einiger anderer Handlung wider allerhögstermelte Käyserl: Majest: oder die hochansehnliche Catholische Verbündnis niemals theilhaftig gemacht/ und deren Feinden in seinem Lande keinen Vortheil gegeben hette/ viel weniger man dahero verursacht were/ die ihm angemuhtete Verpflegung/ obwol dieselbe nur allein auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ und zwar nur auf ein Winterlager gerichtet/ auf seine Burgundische Lehen Herzschaft Jhever und die Herzligkeit Kniphausen zuerweitern/ in betrachtung Er und die Seinige aus diesen bereit verderbten geringen Örtern bey dieser Einqvartierung ein mehrers/ als grose ansehnliche/ mit unterschiedlichen einverleibten Grafschaften/ erweiterte Fürstenthümer/ in soviel Monaten gethan/ geleistet/ Seine Festungen und Häuser Jhever/ Övelgönnen und Apen gutwillig eröfnet/ und dargegen die Röm. Käyserl: Majest. seine Erleichterung bereit vor 6. Monaten/ und folgends zu unterschiedenen maln/ allergnädigst anbefohlen und bewilliget; Der Herz General Tilly darneben Ihn darauf vor diesem/ und zwar sobalt Staden übergangen were/ vertröstet hette/ in welcher gefasseten unzweifelhaften Hofnung und Zuversicht Er und seine Unterthanen bis hierzu in Gedult gestanden/ und sich über den bereit erlittenen unwiederbringlichen Wasserschaden und vorige Kriegsbeschwerung auf das eusserste und dermassen angegriffen hetten/ daß fast alle Mittel zerzunnen/ wordurch der noch erforderende Rest/ vielweniger die Fortsetzung der Verpflegung erzwungen und an die Hand geschafft werden könten. Darauf dem H. General noch ferner zuverstehen gegeben wurde/ daß/ diese Länder/ wider Ihre Käyserl. Majest. Ordinanz/ über Vermögen beschweret/ die gute vertröstete Disciplin oder Kriegszucht sowol des H. Generaln/ als auch des Feldmarschalks/ Obristen Gallas und anderer hohen Officirer Befehl/ sonderlich von der Reuterey gänzlich zurück gesetzet/ in vielen wegen überschritten/ und seine Unterhanen in dem offenen blatten Land mit Raub/ Plünderung/ Erstechen/ Niderschiessen/ Verwunden/ Schändung Weib und Kinder/ und anderm Übermuth dermassen betrenget und beschweret würden/ daß darauf endlich anders nichts/ als/ in verbleibung zeitlicher Abschaffung/ die endliche Desperation und Kleinmühtigkeit der armen Unterthanen/ auch der antrohende grundverderbliche Untergang sein

1628.

und seiner Landen erfolgen und nicht ausbleiben würde / womit der Käyserl: Majest: der Catholischen Liga und niemanden gedienet were.

Gallassische Völker kommen ins Statt- und Buttjhadingerland.

Als im anfang des Monats Novembr. von dem Obristen Gallas aufs neu noch 4. Compagnie Käyserl: Fußvölker zu Schiff aus Ostfriesland/ohne vorhergangene Andeutung / in das Statt- und Buttjhadingerland abgeordnet wurden / versamleten sich diese Einwohner/ denen/als vor jahren freyen Rüstringer Friesen / ihre alte Freyheit nicht wenig im Kopf stacke/wolten bey ihrem sanftmüthigen friedliebenden Lands Herrn Gut und Blut aufsetzen/ sich unter kein frembdes Joch bringen lassen/ sondern die Käyserliche wieder heraus schlagen. Woran es ihnen/wegen des Landes vortheilhaften Lagers/ gar nicht ermanglet hette / wofern der Herr Graf solches durch seinen in eil selbsthin geschickten Canzlar D. Protten und D. Johann Tilingen nicht verhindern/und den Unterthanen nicht allein die itzige Beschaffenheit vernünftig zu Gemüth führen / auch sie / mit Anziehung beweglicher Ursachen/zur Gedult und schuldigem Gehorsam an-/ hingegen aber von allem Widerwertigen/Ihm/den ihrigen und diesen Landen gefährlichen Beginnen/gütlich abmahnen/sondern auch/da wider Zuversicht/ solche gütliche Vermahnung und voriger jederzeit erwiesener Gehorsam nicht verfangen wolte/ allen denenjenigen/so sich einiger Widerspenstigkeit theilhaftig machen würden / bey vermeidung Leibs und Lebensstraf / befehlen lassen/ an den Käyserl: Officirern und Soldaten sich nicht zuvergreiffen / mit angehengtem Erbieten / daß Er sich ferner eusserst bemühen wolte / die besorgende Beschwerung / nach aller müglichkeit / zu erträglicher Abwend- und Linderung zubefordern. So balt die Statt- und Buttjhadinger das Anbringen von den Abgeordneten gehöret/haben sie sich zur Schuldigkeit willigst eingefunden/vorgebende/ sie hetten von ihrem gnädigen Grafen und Herrn einen alten Befehl/ daß sie kein Volk zu Wasser an den Sielen/ohne Vorwissen/ an- und aufs Land zusetzen/gestatten solten; Nun were ihnen dieses Volk unversehens über den Hals kommen/hetten nicht gewust/ ob es Dehnische/Engellische oder Käyserl: Völker gewesen / weil ihnen von ihrem gnädigen Grafen und Herrn gar keine Ordinanz zukommen; der Ausschuß ins gemein hat gegen ihren gnädigen Lands Herrn dessen beharrenden Lands Vätterlichen Vorsorge und Erinnerung halber/mit anerbietung schuldigen vorigen Gehorsams/ sich bedanket und darauf die Käyserl: Völker willig auf- und angenommen.

woselbst sie übel weren empfangen worden/

wofern es der H. Graf nicht verhüten lassen.

Der Wallensteiner war nunmehr aus einem Herzogen von Friedland zu einem Herzogen in Meckelnburg worden/ hielte sich vor einen Admiral der Balthischen See / und gienge darmit um / daß er alle Seeküsten von Danzig an bis gen Embden/wie auch alle Ströme / welche darzwischen laufen / und in die Ost- und WestSee fallen / unter seine Gewalt bringen/ und unter dem Schein des Kauf-Handels die AnSee-Stätte an sich ziehen möchte. Weil nun die Käyserliche Völker in Ostfriesland und hiesiger Grafschaft zugehörigen Ländern stark einqvartiret wurden/ auch der Graf von Anholt / im Namen Käyserl. M. von den Omländern oder Gröningern Contribution / zu Unterhaltung der Käyserl: Armee/ begehrte: So kame dieses den Herrn Staten sehr verdächtig vor / und befürchteten / daß/ gleichwie auf der Westseiten durch die Dünkircher und andere Spanische/ also auf dieser Seiten durch die Käyserliche ihnen der Handel auf dem Meer und die Schifffart nach denen Orten / von welchen ihnen die nothwendigste Sachen zugeführet würden / abgeschnitten/ der Fischfang unfrey gemacht werden/ und sie dermassen an ihren Ufern streiffen dürften / daß sie von einem Hafen zum andern nicht sicher fahren könten. Dahero Sie/die H. Staten/die Statt Embden und Festung Lierort stärker besetzen / auf der Insul Nesterland gegen der Statt über eine Schanze legen/ und zu Land und See überaus stark werben und zurüsten lassen / dergleichen / so lang der Krieg gewehret/ nicht geschehen; und meldet Aitzema im 11. Theil der Niderländ. Histor. am 884. Bl: daß die Herrn Staten

Der Wallensteiner wil sich der See-Küsten bemächtigen.

Die Herrn Staten bestärken Embden und Lierorey und lassen überaus stark werben.

Der Statt- und Buttjhadinger schuldiger Gehorsam gegen ihren Lands-Herrn.

1628.

Staten zu einer Zeit zu Roß und Fuß in Dinsten gehabt 20877. Mann.

Welcher gestalt GOtt der Allmächtige in diesem Jahr fast aller Orten schreckliche Wunderzeichen sehen lassen/ ist aus den Relationen und Historien-Büchern zur Gnüge bekant. Zu Pakens in der Herzschaft Jhever sind den 27. Septembr. am Schilling zwen grose Fische/ein Männlein und ein Weiblein / Springers genant / denen das Wasser entgangen/ gefangen worden; des Mänchens Länge ist gewesen von 28. Schuhen/sein Glied von 6. Schuhen; des Weibchens Länge aber von 25. Schuhen. Den 7. Nov. um 8. Uhr ist ein so grausames Gewitter / von Hagel / Schnee / Donner / Blitzen und Sturmwinden / entstanden / daß man nicht anders vermeinet / als wan alles würde zu drümmern gehen. Des Wassers Vorfluth hat nach seinem Lauf um 3. Uhr des Nachts seyn sollen/ist aber schon Abends um 10. Uhr den Teichen gleich gestanden/ und etlichen Orten Landwerts eingelaufen/jedoch ohne grosen Schaden.

Zwen grose ungewönliche Fische werden gefangen.

Grausame Sturmwinde.

Grose Fluthe.

GOtt hat mancherley Plagen der Menschen Sünden zustrafen / gestalt sie auch mancherley Gelegenheiten / GOttes Gebott zuübertretten/suchen. Unzucht und Hurerey bestraffet GOtt mit abscheulicher Plage der Pestilenz; Stolz und Pracht mit Krieg und Wasserfluthen; Fressen und Sauffen mit Theurung und Armuth. Mit dergleichen Strafen ist dieses Land itziger zeit haufenweis heimgesuchet. In den vorigen jahren grassirte die giftige Seuche in der Nachbarschaft sehr; Die Kriegsbeschwerden mergelte gegenwertig die Unterthanen auf das Mark aus. Die Wasserfluhten haben sie mit unwiederbringlichem Schaden erfahren/ massen im Anfang des 1628. Jahrs die Fluthen wiederum etlichmal eingegangen; zwischen dem Neuenjahrstag und der Fastnacht des 1629. Jahrs ist das salzene Wasser in das Buttjhadinger Land siebenmal eingelaufen. Die liebe Früchte sind verwichenen Sommer/ durch die beharzliche Kälte und Nässe/ auch vernichtete Teiche/dermassen verdorben/daß sie theils zu ihrem Wachsthum und Reife nicht kommen / theils kaum den Samen (weil die muhtwillige Reuterjungen das Korn auf dem Halm vor die Pferde abgestreifet) ersetzen können. Sowol hieraus / als auch wegen Einlagerung der Kriegsvölker und Abgang der Handlung / ist nachgehends eine grose Theurung entstanden / daß eine Tonne Korn oder Rocken im Land gekostet 22. gemeine Thaler; eine Tonne Gersten 15. gemeine Thlr:/eine Tonne friesisches Malz 9½. gThlr:/eine Tonne Habern 6. gThlr: 6. Schilling/ein Scheffel Bohnen 33. Schilling / ein Scheffel Gersten Grütz 36. Schilling / ein Scheffel Habern Grütz 33. Schilling. So gewiß / als diese sämtliche Landstrafen von GOtt herkommen/so viel gewisser sind sie unter die verborgene Wolthaten GOttes zurechnen. Die abscheuliche Pest Seuche ist eine Geissel/ darmit uns GOtt eine Furcht und Zittern einjagt/daß wir zusündigen aufhören; Des Kriegs und Wassers ungemach ist der Saamen vieles Guten/dardurch wir von der Weltliebe und allen Sünden abgerissen und zu den Tugenden angereitzet werden; Die Theurung ist eine Vätterliche Ruhte/ welche uns den misbrauchten Überfluß sparsam büssen und Gottes Gaben gebührlich zugebrauchen lehret. Dan gleichwie der Überfluß zu allen Wollüsten veranlasset; also im Gegenstand die Dürftigkeit zur Busse und Tugend/ wie man aus folgender Erzehlung vernehmen wird. Es hatte der Herr Graf zu Oldenburg von Anfang seiner löblichen Regierung sich eusserstes bemühet/auch unterschiedliche ernstliche Befehl/zu gänzlicher Abschaffung des un-Christlichen aus dem Heydenthum entsprossenen Fastnachtwesens / verkappens/umlaufens/unordentlichen Fressens / Saufens / Rufens / Schreyens und anderer Üppigkeit/ ergehen lassen. Allein diese eingewurzelte vieljährige böse Gewonheit hat nicht völlig mögen abgeschaffet werden/ bis daß die Käyserl: Völker eine Mummenschanze in dieses Land gebracht / dardurch solcher schändlicher Misbrauch eigenwillig aufgehoben ist/daß man bis hierzu von solchem unordentlichem Wesen wenig

Manch-erley Strafen Gottes.

Pestilenz.

Krieg.

Wasserfluthen.

Schaden der Früchte.

Theurung.

GOttes Strafen sind verborgene Wolthaten Gottes.

Das unchristliche Fastnachswesen hat nachgelassen.

1628. Der Krieg ist eine verborgene Wolthat Gottes.

mehr merket. Solcher gestalt ist der Krieg / und was dem anhängig / eine verborgene Wolthat GOttes / ob er gleich nicht darvor gehalten und geachtet wird / deswegen er auch billig verborgen zunennen ist.

Auf das im vorigen Jahr bey den Herrn Churfürsten beschehenes Anbringen / ist von dem Käyser und Churfürsten zu Bayern an ihre Generaln ein solcher Befehl erfolget / daß sie allen Ungelegenheiten und Beschwerden zeitlich abhelfen / die Geltverpflegung aufheben / und die überflüssige Pferde einziehen solten. Insonderheit hat der Churfürst zu Bayern den Feldmarschalk / Grafen zu Anholt / dahin ernstlich vermahnet / weil die monatliche Contribution der 6000. Reichsthaler / die unterhaltung so vieler Pferden und so gar zu hoch gespannte verderbliche Verpflegung seines Staats den Oldenburgischen Einwohnern zuerlegen unmüglich / fehle / daß Er solches alles auf ein namhaftes lindern / dem Herrn Grafen zu Oldenburg nichts anders / als was ihm die Müglichkeit zuließe / zumuhten / und keine weitere Klage und Beschwerde verursachen solte. Desgleichen hat der General Graf von Tilly dem Feldmarschalken sorgfältig zu Gemüth geführet / daß Er die auf seine Person und seinen Staat bishero gehobene monatliche 6000. Reichsthaler und die aufgewachsene Restanten der 28. tausend Reichsthalern um ein zimliches wolempfindliches lindern / und die zu hochgespañte Gelter einziehen / darbeneben auf die Käyserliche Verpflegungs Ordinanz sein Absehen nehmen möchte. Welches Schreiben General Tilly im Anfang itzlaufenden Jahrs wiederholet / es möchte nemlich der Feldmarschalk aller mitleidentlicher Proceduren gegen diese Landen sich befleissigen / und nicht verstatten / daß dieselbe ferner über die Gebühr beschweret würdē / sondern vielmehr / in Ansehung der bishero ausgestandenen Trangsalen / es in die Wege richten / damit dieselbe eine erträgliche Leichterung empfinden möchten.

Der Feldmarschalk setzet seine

All solcher Käyserlicher / der Infantin / des Churfürsten zu Bayern / auch des Generals Tilly Befehl / und Vorschriften hat der Herr Graf zu Oldenburg sich wenig zuerfreuen gehabt / indem der Feldmarschalk vielmehr mit den unleidentlichen Geltpressungen bis zu seinem Abzug fortgefahren / auch das Fuggerische Regiment / wie es abzuführen befohlen gewesen / fast einen ganzen Monat länger den hiesigen Einwohnern auf dem Hals liegen lassen / die Herrschaft Jhever über das noch mit dreyen aus Ostfriesland herzugeführten Compagnien zu Fuß (welche man doch vor 4. verpflegen müssen) ohne volkomliche Ordinanz beschweret / endlich gar in die Vorstatt Oldenburg seine Völker zuverlegen / auch die Eröfnung der Festung gesuchet / daß der Herr Graf also in der That erfahren müssen / je mehr bey oberwehnten hohen Potentaten und Häubtern Er sich seiner Unterthanen angenommen / je mehr sie die Beschwerung vermehret / und je gröber sie es gemacht haben / bis endlich das Fuggerische Reuter Regiment abgedanket / und den 6. Febr: abgeführet / dem Feldmarschalk aber von dem Ausschuß der vornehmsten Unterthanen und der Beamten / wegen des gesuchten Nachstandes / eine Obligation auf 28000. Rthlr. unter dem 17. Merz ausgehändiget wurde. Dahingegen Er bey seiner Abreis verheisen / die Abfuhr der noch hinterbliebenen Compagnien mit ehestem zubefordern / damit er seiner rückständigen Gelder desto füglicher möchte habhaft werden / könte darbeneben geschehen lassen / daß die Frage / ob man ihn nach seinem Abzug verpflegen solte / oder nicht / der Churfürstl: Durchl. zu Bayern Entscheidung heimgestellet würde. Demnegst übergeben die Gräfl: Oldenburgische Abgeordnete Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Bayern ein Memorial / und bitten / daß des Herrn Feldmarschalks Unterhalt nach seiner Abreise möchte aufgehoben / und die 28000. Rthlr. anders woher erstattet werden.

Es hatte der H. Graf zu Oldenburg die von dem General Tilly zu verschiedenen malen steif begehrte Eröfnung der Festung Delmenhorst / nunmehr bey die zwey Jahr lang / mit einführung erheblicher Ursachen / abgewendet / daß Er sich nemlich bishero gegen die

Käyserl:

1629. Geltpressungen immer fort.

Die Herrschaft Jhever wird erleichtert.

Die Oefnung der Festung Delmenhorst ist den Käyserl: bishero verwegert /

Das 210. Bl. Käyserl: und Chur-Bayerischer Befehl an ihre Generaln.

Ordre an den Feldmarschalk von Anholt.

1629.

Käyserl: Majest: und das Heyl: Röm: Reich in gehorsamster Treu unverzuckt jedesmal bezeiget/ seine angehörige Länder bey dem Reich mit grosen Kosten erhalten/ Käyserl: Maj: Widerwertige sich niemals derselben zu ihrem Vortheil gebrauchet hetten/ Er auch solches nach/ wie vor/ vermittels Göttlicher Hülfe/ zuleisten getraute/ wolte auch gedachte Festung nochmals zu Dienst Käys: Maj: und dem Reich zum Besten selbsten besetzen und erhalten/ ꝛc. Dieweil aber von Käys: Maj: Seiten des gemeinen Wesens Besten eingewendet/ und auf die Besatz- und Versicherung der Festung Delmenhorst unablässig getrieben wurde; Als verwilligten die H. Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst endlich eine Käyserl: Besatzung/ unter andern/ auf folgende Maas einzunehmen/ daß nemlich die eingelassene Besatzung des Catholischen Bundes aus der Kriegs Cassa verpfleget/ die Delmenhorstische Unterthanen dißmals/ wie auch ins künftig/ aller fernern Contributionen/ Einqvartier- und Kriegsbeschwerung/ unter was Schein auch solches geschehen möchte/ allerdings enthoben/ und von itzo an darmit verschonet werden; Solche verwilligte Besatz- und Einnehmung des Catholischen Bundsvölker der Gräfl: Frau Wittib/ deren H. Sohn/ dem Herzn Grafen zu Oldenburg und denen Interessenten/ wegen der Münsterischen und Bremischen Rechtfertigung/ keinen Nachtheil verursachen/ und diese Besatzung/ nach Verlösehung der augenscheinlichen Gefahr/ wiederum von der Festung abgeführet/ und die Herzn Grafen bey dem Besitz des Hauses und Grafschaft Delmenhorst/ mit den Zugehörungen/ ruhig verbleiben und gelassen werden solten ꝛc.

aber itzo erfolget dieselbe

auf gewisse Bedingung.

Vorigen Jahrs wurde eine Friedens-Handlung zwischen dem Käyser und Könige zu Dennemark/ in der berühmten Handel Statt Lübeck/ und die Versamlung Beyderseits Gesanden auf den 16. Jenner itzlaufenden 1629ten Jahrs angestellet/ und mit langem und sehr heftigem Gezänke vom Frieden gehandelt/ in dem jener mehr als Obsieger/ diese weniger als Überwundene sich erkenneten. Und als der König aufs neu grose Kriegsbereitschaft machte/ insonderheit zur See sich stark ausrüstete/ schon mit seiner zimlichen Schiffs-Flotte das eusserste an Holstein angriffen/ das Wasser ins Land gelassen/ und den Käyserlichen und Ligistischen durch seine Stormarische und Dietmarsche Bauren einen merklichen Abbruch gethan hatte; So wurden die Friedens Articul dergestalt abgefasset/ daß keine Parthey/ sich einem neuen Glück oder Unglück zuuntergeben/ ursach hatte. Wie dan auch erfolget/ daß/ nach vielfaltigen Unterhandlungen und gewechselten Schriften/ endlich den 28. Maji alten Calenders ein beständiger Friede zwischen beyden Potentaten aufgerichtet und offentlich ausgerufen worden. Wiewol man nun in der gänzlichen Hofnung gestanden/ es solte/ durch diesen also würklich gemachten Anfang/ ein durchgehender algemeiner Friede/ darnach soviel tausend Seelen etliche Jahre hero geseufzet/ dem ganzen Römischen Reich daraus erfolgen; So hat doch die Zeit und leidige Erfahrung ein anders mitgebracht/ in dem die Päbstische ihre Religion auszubreiten/ und die Restitution der Geistlichen Güter/ vermittelst eines Käyserl: Edicts/ zusuchen/ sich eiferig unterstanden. Worauf/ nach Löschung eines Feuers/ ein andrer Zunder/ zu Aufgeh- und Entzündung eines grösern/ schnell glimend worden/ so sich durch das ganze Reich ausgebreitet/ und ein Land/ ja einen Crays nach dem andern verzehret und verderbet/ wie aus folgender Erzehlung wird zuvernehmen seyn.

erfolget der erwünschte Friede.

Wie eine neue Kriegsflam sich durchs ganze Reich ausgebreitet hat.

Der Herz Graf zu Oldenburg bemühete sich sehr um völlige Erledigung seiner noch habenden ungeladenen Gästen/ deswegen fertigte Er seinen Drosten zu Jhever Herman von der Decken zu Herzog Albrechten zu Friedland/ wurde aber im Rückzug/ benebenst bey sich habenden Friedländischen Bereitern/ Trompetern und andern Dienern/ den 28. Junii zwischen Pinnenberg und der Blankennese von 13. Reutern gewaltsam angegriffen/ in die Heyde geführet/ nackend ausgezogen/ jämmerlich ermordet/ und folgends den 29. Julii in des Kedingerlands Flecken Freyburg/ auf Ihrer Hoch Gräfl. Gn. zu Oldenburg

Der Drost von der Decken wird ermordet.

Nach einer langwührigē Friedens-Handlung zwischē dem Kayser und dem König zu Dennemark/

gnädige

1629.

Wo Tugend/ da ist Neid.

gnädige Verordnung/ ehrlich begraben.

Gleichwie kein Mensch / er sey auch so gros/ vornehm und berühmt / als er wolle / den falschen Lästermäulern entgehen kan; Also hatten auch misgünstige Zungen / den Herrn Grafen zu Oldenburg durch ertichtete Lügen an hohen Orten fälschlich anzugeben / nicht unterlassen / als wan Er nicht so gut Käyserisch were/ als er sich ausgebe; Er erwiese es in der That nicht; were an der Ligistischen Völker Ruin / Erkränk- und Schwächung schuldig/ ꝛc. Damit Er aber seine Unschuld an Tag geben möchte / schickte Er gegenwertigen Sommer und herannahenden Winter verschiedene Abgesanden an die Käyserl: Majest: und die Herrn Churfürsten / denselben des Herrn Grafen bey Anfang und Verfolg noch wehrender Kriegsunruh gegen Käyserl: Maj: und das Heyl: Röm: Reich unverrückte Devotion und Treu/ den ganzen Verlauf etlicher Jahren hero nacheinander ausgestandener Einqvartirung / Durchzügen/ und deren darbey erlittenen Schaden zuerweisen / und um gänzliche Abfuhr der Völker anzuhalten; Darbey waren die Abgeordnete auch ferner unterrichtet/ daß/ dafern von ihrem gnädigen Grafen und Herrn eines oder das andere nachtheilige / aus geschöpftem Neid und Widerwillen/ möchte ausgesprenget seyn / sie solches an gehörigen Orten vor GOtt (der ins Verborgene sehe/ und der Menschen innerste Herzen prüfe) auch der ganzen erbaren Welt/ bey ihrem högsten Gewissen bezeugen und betheuren solten und könten / daß S. Gn: Ihro niemals etwas zuverfügen vorgenommen/ welches/ wider dero Eyd und Pflichten / dem Heyl: Röm: Reich zum Nachtheil laufen möchte; und dafern es von Ihrer Gn: solte erfordert werden/ Sie mit gutem Gewissen behaubten und darthun könten/ daß alle ihre Handlungen/ treu- redlich und durchaus mit keiner Gefehrde vermischet gewesen. Vielweniger jemals in Ihro Gedanken kommen/ etwas zuthun oder vorzunehmen/ was zu Schwächung oder Verderb Ihrer Käyserl: Majest. Armee gereichen möchte/ allermassen dero Gnaden vorige Proceduren und Verhalten vielmehr ein anders an Tag legten / und die mit Herz / Mund und Hand aufrichtig erkante Treu und schuldigsten Gehorsam bezeugten. Daß aber ihr gnädiger Herr neben der schuldigsten Pflicht / wormit Er Käyserl: Maj: und dem Reich zugethan/ auch die Pflichte gegen seine getreue Unterthanen jederzeit beobachtet / solches würde Ihn niemands verdenken. ꝛc.

Der Herr Graf zu Oldenburg wird fälschlich angegeben.

Des H. Grafen Unschuld und gutes Gewissen.

1629.

Käyserliche gewechselte Schreiben mit Chur-Bayern wegen Erledigung dieser Länder.

Der Käyser ließe von Wien aus den 7. Julii an Chur Bayern gesinnen/ daß/ bey vorhabender Abfuhr oder Licentirung eines theils in dem Nider Sächsischen Cräyses liegenden Volks / der Herr Graf zu Oldenburg / als ein getreues Reichs Glied / in gute Obacht gehalten werden/ und der so oft gesuchten Enthebung würklich geniessen möchte. Darauf erkläret sich Chur Bayern/ daß/ wegen ermanglender Mitteln und anscheinenden gefährlichen Conjuncturen/ zumal die Sachen in den Nider Sächsischen und Westphälischen Cräysen noch ein weites Aussehen hetten/ auch in Ostfriesland widerwertige Werbungen vorgingen / die gänzliche Enthebung annoch nicht zurahten stünte/ und würde der Herr Graf / so gestalten Sachen nach/ zu Ehren und Dienst Ihrer Käyserl: Majest: auch dem gemeinen Wesen zum Besten/ dißfals sich noch etwas gedulten und mitleidig erweisen / um soviel destomehr/ weil er mit Abdankung des Fuggerischen und Ringerung des Anholtischen Regiments empfindliche Erleichterung verspüret; Wolte bey fernerer Gelegenheit des Herrn Grafen eingedenk seyn. Schriebe darbey an den General Leutenant von Tilly/ daß dem Herrn Grafen zu Oldenburg/ bis zu volliger Befreyung/ mit Erleichterung theils Völker oder Beyordnung einer Gelthülfe von der Bunds Cassa/ zur hand gegangen und geholfen werden/ die von dem Feldmarschalk gesuchte 28000. Nachstands Gelder vor dißmal ausgestellet / die fernere Verpflegung gänzlich aufgehoben/ und die noch vorhandene Pferde abgeschaffet seyn solten/ ꝛc. Welches Churfürstliche Schreiben der Herr General Tilly gebührlich angenommen/ und dem H. Grafen zu Oldenburg eine merkliche Lin-

Chur-Bayerisches Schreiben an General Tilly thut gute Würkung.

derung

1630.

Ein sechsjähriger Stillstand der Wafen wird zwischen Schweden und Polen geschlossen.

Der König zu Schweden rüstet sich zum neuen Krieg/ wider den Käyser und das Hauß Oesterreich. Dessen Ursach.

derung und Beyhülfe aus der Kriegs-Cassa wiederfahren lassen.

Nachdem der König zu Schweden Gustav-Adolf mit seinem damaligen Feind/dem König in Polen/Sigmunden dem Dritten dieses Namens/etwas näher in gütliche Handlung getretten/ und einen sechsjährigen Stillstand der Kriegswafen einmütig beliebet und beschlossen hatte. Reisete der König alsobalt nach Schweden / um daselbsten allen nöhtigen Anstalt zu einem neuen Krieg zumachen/gestalt Er auch/durch die abgedankte Polnische / Chur Brandenburgische und Danziger Völker/seine Kriegsmacht in Preussen merklich vermehret/und in den Stätten/Lübeck/ Hamburg / Bremen und Embden viel Volk versamlet hatte. Immittels ist zu Stockholm auf dem Reichstag von den Ständen beschlossen worden/den Krieg wider den Römischen Käyser und das Hauß Oesterreich fortzusetzen/aus Ursachen/weil der Römische Käyser dem König zu Schweden seine an Bethlehem Gabor Fürsten in Siebenbürgen abgelassene Schreiben aufgefangen und erbrochen ; Den König in Polen zur Feindseligkeit wider den König zu Schweden angefrischet / ihm Völker und Munition zugeschikket / allen Vorschub / hingegen dem König zu Schweden alle Verhinderungen gethan ; den Frieden mit dem König in Polen mügligsten Fleisses verhindert ; Des Königs zu Schweden Unterthanen/ wo sie angetroffen würden / feindlich tractiret ; Seinen Regalien/Recht und Gerechtigkeiten Eintrag gethan ; Seine benachbarte Glaubens- Bunds- und Bluts-Verwande unterdrucket ; Die Herzogen zu Mekelnburg entsetzet / über selbiges Herzogthum dem General von Friedland die volkommene Lehen ertheilet ; Die Evangelische Religion mit scharfem Befehl verfolget / die Geistliche Güter in Streit gezogen/ den Ober- und Nider-Sächsischen Cräys allerdings in Unruh gebracht/ vieler festen Örter an der Ost See sich bemächtiget / die Handlung zu Wasser gesperret / eine neue Admiralität auf der Ost See aufzurichten sich unternommen / und die Schwedische Gesanden bey der Friedens-Handlung zu Lübeck schimflich abgewiesen hette. ꝛc.

Die Catholische Bunds Verwanden beschuldigten die Staten der vereinigten Niderlanden / als ob sie an der entstandenen Unruh im Reich nicht die geringste Anstifter und Helfer bishero gewesen / auch die ausländische Werbungen in der von ihnen itzo besetzten Statt Embden / zu des Reichs Nachtheil/ verstatteten.

Die Catholische beschuldigen die H. Staten der verursachten Unruh im Reich.

Zu bevorkommung allerhand besorgender fernern Weitläuftigkeit und Gefahr / schickte der Herr Graf zu Oldenburg seine Gesanden in den Haag/ und erhielte/wegen der erheblich befundenen Ursachen/den 29. Januarii von den Herrn Staten Generaln die Erneuerung der Neutralität.

Der H. Graf zu Oldenburg lässet die Neutralität im Haag erneuern.

Ob unterdessen zwar sowol die Käyserliche als Schwedische Gesanden/auf unterhandlung des Königs zu Dennemark/in Danzig ankomen/der zwischen dem Käyser und dem König entstandenen Misverständnis/ohne Weitläuftigkeit der Wafen/ durch gütliche Friedenshandlung/ abzuhelfen/ damit aus dem Ober- und Nider-Sächsischen Cräyse / auch den Grafschaften Oldenburg und Ostfriesland die Käyserl: Soldthaten abgeführet / dieselbige aller Einqvartierung hinfüro entfreyet/ alle an der Ost- und West-See bey diesem Kriegswesen aufgeworfene Schanzen verdilget / die Kriegsrüstung daselbsten eingestellet/ der Streit wegen deren an der Seeküsten belegenen Stifter an die Churfürsten und Ständen des Reichs zu rechtmässiger unparteyischer Erörterung gestellet / und/da jemand am Käyser sich vergriffen hette/ derselbe/ nach befindung gemelter Churfürsten und Ständen/ mit einer Geltbuse beleget/ und alles in den vorigen/vor diesem Krieg gewesenen Stand gesetzet werden möchte/und wan solches alles auf Käyserl: Seiten dergestalt beliebet / wolte der König in Schweden dahingegen die Statt Stralsund (deren Er sich im vorigen Jahr versichert hatte) verlassen / und also den

Die Catholische beschuldigen die H. Staten der verursachten Unruh im Reich.

Der H. Graf zu Oldenburg läset die Neutralität im Haag erneuern.

Die zwischen dem Röm: Käyser und König zu Schweden in Danzig angestelte Friedens-Handlung/

1630.

teutschen Boden raumen. Wie solches aus der Schwedischen Abgeordneten Instruction in dem erneuerten Oesterreichischen Lorber Cranz 2. Thom. 18. B. am 61. und Bogislaf Philip Chemnitzen Königl: Schwedischen in Teutschland geführte Kriegs 1. Theils 1. Buch am 34. Bl. erhellet.

gehet unfruchtbar ab.

Es fiele aber diese Friedens-Handlung / nach vieler grosen / aber vergeblicher / Hofnung und Freude / vor dißmal in den Brunnen.

Gleichnis von einer Qvelle / daraus ein grosses Wasser werden kan.

Gleichwie ein Wasserstrom zu erst durch eine geringe Ader aus der Erden herfür qvillet / und / je weiter selbige läuft / je mehr sie durch die von allen Orten zusammen rinnende Bächlein sich ergiesset; bis letzlich ein starker ungestümer Strom daraus entstehet / welcher alles / was ihm entgegen komt / zu Boden reiset. Also hat auch diese / anfangs geringscheinende / Misverständnis und Kriegsflam mit fortgehender Zeit sich sehr gemehret / weit ausgebreitet / und so grausam zugenommen / daß ein und anderer ein- und ausländischer Potentat darein gemischet / ja fast ganz Europa ineinander verwickelt / und ein grausamer blutiger Krieg worden ist.

Wie aus einem kleinen Krieg durch Einmischung vieler Häupter ein groser blutiger Krieg wird.

Der Krieg fienge sich algemach in Pommern an / woselbst der König in Schweden an dem Pommerischen Gestad den 24. Junii (eben um die Zeit / als die Evangelische Chur-Fürsten und Stände vor hundert Jahren ihre Glaubensbekäntnis Käyser Carlen dem V. übergeben / und der Augspurgischen Religion zugethane Stände itzo das Jubel Jahr feyerlich begiengen) mit 130. beladenen Kriegs-Schiffen anlandete / und (nach dem Er / in Gegenwart der ganzen Armee / auf den Knien mit gefaltenen Händen und erhobenen Augen gen Himmel / GOtt vor die so glücklich volnbrachte gefährliche Reise zu Wasser gedanket / und um dessen Segen und Beystand seines Fürhabens angerufen) durch die zuvor von den Käyserlichen hart belagerte Statt Stralsund (als welche gleichsam die Thür zu dem teutschen Krieg war) einen festen Fuß auf dem teutschen Boden setzte / sich mehrentheils des Herzogthums Pommern bemächtigte / und hernach immer höher in Teutschland mit siegreichen Wafen gienge / wie

Wie aus einem kleinen Krieg durch Einmischung vieler Häupter ein groser blutiger Krieg wird. Der König in Schweden komt mit 130. Kriegs-Schiffen in Pommern an.

Dancket GOtt / bittet um gn. Beystand seines Vorhabens / hat glücklichen fortgang.

folgen wird. Und weil Er ein Christlicher / freundlicher und leutseliger König / darzu eines unverzagten freudigen Gemüths war; Als hatten viel hohe Häupter Römischen Reichs / wiewol er anfangs von etlichen vor gering geachtet wurde / ein besonders Aug auf Ihn / wie er dan an Geschickligkeit und Tapferkeit keinem Potentaten zu seiner zeit etwas nachgabe. Den Schweden und Finnen predigte der tapfere Held von des Teutschlands grose Reichthum; Den Teutschen von Errettung ihrer so theuer erworbenen und jederzeit mit groser Magnanimität erhaltenen Freyheit; Beyden zugleich von der betrangten Evangelischen Kirchen / welche sie neben Ihm retten und beschützen solten.

1630. ist ein leutseliger tapferer Herr.

Spricht seinen Soldaten einen frischen Muth ein.

Immittelst kamen die Evangelische auch andere Reichs-Stände am Käyserlichen Hof ein / klagten heftig über die unleidliche Kriegs-Beschwerden / daß Sie nicht gehöret / nicht vertheidiget / sondern / als Unschuldige / verdammet / verfolget / verderbet / und aufs Mark ausgesogen würden. Insonderheit ließe der Churfürst zu Sachsen / vermöge seines tragenden Churfürstlichen und Cräys-Obristen Amts / Fundamental-Gesetzen / Reichs-Constitutionen und andern heilsamen Ordnungen / dem Röm: Käyser durch eine ansehnliche Gesandschaft den ganz erbärmlichen / elenden / zerrütteten / högstbeträngten und gefährlichen Zustand des H. Röm: Reichs teutscher Nation und darbey ferner högstbeweglich zu Gemüth führen / Es seye das Elend / Jamer und Noth / darinnen das Röm: Reich und die Stände sich leider itzo befündē / so grosbetrübet und gefährlich / daß dergleichen / so lange dasselbe bey verfassung der gültenen Bulle gewesen / in den Historien nicht zufinden; Der Chur-Fürsten / als unbeweglichsten Grundseulen des Reichs / auch ädlen Glieder der Käyserl: Maj: Leibs / und in dero Wolstand Ihrer Käyserl: M: Macht und Majestät mitberuhete / würden darbey wenig geachtet / ihr Abmahnen und Erinnern von den Obristen und Befehlhabern schlecht betrachtet / die heilsame Reichsgesetzte

1630. ist ein leutseliger tapferer Herr. Spricht seinen Soldaten einen frischen Muth ein. Die Reichs-Stände beklagen sich sehr bey dem Käyser über die Kriegs-Beschwerde und Verfolgung. Des Churfürsten zu Sachsen Anbringen am Käyserl: Hof wegen der Beschwerden im Religion- und Prophan-Wesen.

Cräys-

1630. Cräys-Verfassungen / Executiones und andere nützliche Ordnungen gar nicht beobachtet/und also die Stützen des Regiments / Ruh und Sicherheit sehr geschwächt und zerrüttet / ein Land nach dem andern/durch die ihnen aufgebürdete schwere Last der gewaltthätigen Einqvartierung und unerhörte Geltschatzungen / verwüstet / und ein getreuer gehorsamer Stand nach dem andern ruiniret / Herr und Knecht zugleich verderbet / der so hoch betheurte ewigwehrende Religions Friede in ganz ungleiches zuvor unerhörtes Verständnis und disputirliche Meinung gezogen und dermassen procediret / als wan die Stände Augspurgischer Confession desselbē ganz unfehig gemacht/Churfürsten und Stände/Land und Leute Preiß gegeben/und steter Contribution unterwürfig seyn müstē/und man also dieses mit Recht zufordern Fug hette. Dardurch würden nun die Gemühter gegen einander verbittert / das Mißtrauen vermehret / und die durch Ergiessung so vielen tapfern Bluts erworbene / und mit groser Herz- und Standhaftigkeit erhaltene teutsche Hoch- und Freyheit heftig betrucket / und eine solche Zerrütt- und Verwirrung aller Dingen eingeführet/daß/da nicht eilende Rettung geschehe / die Einreissung des allerherrligsten Gebäues / und eine algemeine Verheerung zubefürchten. Ersuchte derohalben Ihre Käyserl: Maj. nochmals ganz gehorsamst / Sie wolten/ als ein gnädigster und miltester Käyser/des nothleidenden agonizirenden Röm: Reichs Elend/Noth/Jammer und Elend zu Herz / Sinn und Gemüthe ziehen/ das im Jahr 1629. ergangenes/die geistliche Güter betreffendes Käyserliches Edict allergnädigst abthun und aufheben/ die Executiones gänzlich einstellen / alle Betrangnissen abschaffen / und die Irrungen/ so sich von vielen jahren hero zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions Verwanden Ständen enthaltē/in gütlicher Hinlegung/auf gelindere und miltere im H. Röm: Reich hergebrachte Wege/ allergnädigst veranlassen. Dardurch würde alles weitere Unheil / Gefahr und Schaden von dem Heil: Römischen Reich hochlöbligst abgewendet/ dem hochschädlichen Mißtrauen gesteuret/das Reich bey dem Religion- und Prophan-Frieden / so die Adamantina fulcra & vincula, die Diamantische Stützen und unauflösliche Bande / daran beydes Haupt und Glieder hochbetheurlich gebunden weren / und darauf die Wolfarth und Sicherheit des Reichs bestünte / erhalten/ und der liebe Friede gestiftet: dessen Wiederbringung were GOtt gefällig/den Menschen erfreulich / allen Regimentern nützlich / insonderheit aber dem hochbetrübten Röm: Reich eusserst nöhtig / als darauf die högste Glückseligkeit aller irdischen Dingen und die wahre Sicherheit des Regiments beruhte. ꝛc. ꝛc.

Käyserl: Resolution.

Auf diesen und sehr gründlich ausgeführten Vortrag der Chur-Sächsischen Abgesanden haben Käyserl: M: sich auf den negstbevorstehenden Churfürstlichen Collegial Convent bezogen / woselbsthin Ihre Käys: Maj: eine kostbare Reise in selbst eigener Person vorzunehmen entschlossen / der tröstlichen Hofnung lebende/es würde bey derselbigen Zusamenkunft allen diesen geklagten Trangsalen / vermittelst Göttlicher Gnade/ durch der gesamten Churfürsten / als 1. Maj. geheimsten Räthen und vornehmsten Haupt Seulen des Reichs/ guten Beystand/Rath geschaffet/und am besten abgeholfen werden. ꝛc. ꝛc. Wie solches alles weitleuftiger zulesen in Londorpii/von Nicol: Bello continuirten Actor. Publ: III. Theil am 33. und folgenden Blätern. Merian Theatr. Europ. II. Th. am 121. und folgenden Blätern.

Ausschreiben eines Churf: Collegialtags gen Regensburg.

Nun hatte der Röm: Käyser / nach eingeholten des Churfürstl: Collegii Bedenken/eine Churfürstl: Collegialtag oder Zusammenkunft / als das hinterstellige einige eusserste Mittel / das herliche ädle Kleinod / und vornehmstes Stück glücklicher Regirung/ den lieben Frieden zuerlangen / nach Regensburg ausgeschrieben/ und darzu den 5. Junii

1630.

N. Calend. betaget/woselbsten/auf die bestimte Zeit/die Churfürsten/Mainz/Trier/Cölln und Bayern in Person erschienen/die Andere aber durch Ihre Gesanden einkommen sind. Die Propositi-on ist insonderheit darauf gerichtet gewesen:

Puncten der Proposition zu Regensburg.

1. Wie ein algemeiner Friede/ oder/in dessen Entstehung/ eine bessere Zusammentrett- und Kriegs-Verfassung zumachen?

2. Ob der deposidirte Pfalzgraf zur Aussöhnung zuverstatten/ oder ihm die Gnadenthür zuverschliessen?

3. Was wider die Staten/ als welche sich in die Sachen des Reichs mischten/ dessen Stätte und Länder besetzten/ Aufruhr anstifteten ꝛc. vorzunehmen? zumal sie in die Unterpfalz zurücken Vorhabens seyn solten.

4. Was mit oder wider Schweden zuthun?

5. Wie es mit dem Italiänischen Wesen und der Cron Frankreich zuhalten?

6. Und wie man den betrangten Unterthanen die Kriegslast im H. Röm: Reich abzunehmen/ und andere Contribution oder Unterhaltungs-Mittel anzuschaffen?

Der H. Graf zu Oldenburg beschickt den Collegialtag.

Der Herz Graf zu Oldenburg fertigte sobalt im anfang dieses Collegialtags seinen Obristen und Regirungs-Præsidenten zu Jhever Johann Sigmund von und zu Fränking und Rath D. Uiconem Ummium nach Regensburg ab.

Die Fürstl: Frau Wittib Sibylla Elisabeth stirbt zu Delmenhorst.

Bey dieser gar betrübten zeit forderte der höchste GOtt die Frau Wittib zu Delmenhorst/Frau Sibyllen-Elisabethen/ geborne Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg/ nach ausgestandener vierzehntägiger Leibsschwachheit/ mit ganz Christlicher Vorbereitung und warer Anrufung GOttes/den 9. Julii Morgens um 7. Uhr durch den zeitlichen Tod aus dieser Welt ab.

Wir haben bishero vielfaltig vernommen/ mit was getreuen sorgfältigen und Lands-Vätterlichen Einwendungen der Herz Graf zu Oldenburg vom anfang der Einqvartierung sich bemühet/ dieselbe und alle andere Kriegsbeschwerungen hinwiederum aus dem wege zuschaffen/darunter Er keine Kosten und Müh ersparet/ gestalt Er nicht weniger sich bey gegenwertigen fast gefährlichen und geschwinden Zeiten/ mit hindansetzung Leib und Lebens Gefahr/ zu gleichem Ende im Septemb. nach Regensburg in eigener Person begeben/ bevorab weil Er eine zeithero/der vertrösteten gänzlichen Enthebung der schweren Kriegslast halber/auf vorgedachten Collegial-Tag zu Regensburg verwiesen war.

1630. Der H. Graf zu Oldenburg begibt sich selbsten gen Regensburg um seine Lande von der Kriegsbeschwerden zubefreyen/

Sobalt Er nun selbigen Ort glücklich erzeichet/und vernünftig bey sich überleget hatte/ auf was fügliche weise diese Grenz-Grafschaften/ ihres Lagers und des Wassers halber/vor gänzlicher Verheer- und Verwüstung immermehr möchten zuerhalten seyn? und Er kein beqvemers mittel erfinden können/als daß dieselbe/gleich vormals bey den Niderländischen Kriegen/ an Königl: Hispanischer und der vereinigten Niderländischen Provincien Seiten/ auch dißmals mit sicherer Neutralität versehen/und hinfüro von Beyden kriegenden Theilen aller Kriegsbeschwerung gänzlich eximirt und enthoben werden möchten; Darbey es Ihm an wichtigen und wolgegründeten zu Gemüht Führ- und Erinnerungen keines weges ermangelte/ wordurch Er den eigentlichen gemeinnützigen zweck vor Augen stellete/ und im anfang des Octobris bey der Röm: Käyserl: Majest: und gesamtem Churfürstl: Collegio zu Regensburg nicht allein um Abführung der Völker und beständige Befreyung sich fleissig bewarbe/ sondern auch Ihn als einen Neutral-Stand zuerkennen/ auf- und anzunehmen/ unterthänigst ansuchte/aus nachfolgenden Gründen;

und sich in die Neutralität zusetzen.

☞ droben das §7.70. 71. und 105. Bl:

Aus nachfolgenden Ursachē.

1. Daß nemlich Er/wie Ihn des Heil: Röm: Reich Constitutiones/ Satz- und Ordnungen/ auch seine getreue Lehenspflichte zu der o Röm: Käyserl: Majest: als des Oberhaupts/allerunterthā-

1. Wegen erwiesener Treu gegen die Röm:

1630. Käysere und das Reich.

terthänigstē Treu und Gehorsam vor sich selbsten verbünden/ ohne unzeitigen Ruhm zumelden / die hievorige Röm: Käyserl: M: M: Rudolphum und Matthiam / Beyde allerhögstlöbligster Gedächtnis/ wie nicht weniger die itzige Röm: Käyserl: Maj: nicht allein von Herzen geehret und geliebet / sondern auch bey allen und jeden Begebenheiten dasjenige geleistet/ was einem gehorsamen Stand des Heyl: Römischen Reichs zuleisten/ obliegen und gebühren möchte / inmassen Er sich daruebenst/je und allewege in Schranken der algemeinen Reichsverfassungē zuverharren/höchlich befliessen. Welches alhier zuwiederholen unnöhtig erachtet wird.

2. Wegen Verbesser- und Erhaltung des Röm: Reichs Grenzē.

2. Hette Er um Verbesser- und Erhaltung des Heyl: Röm: Reichs Eigenthums/zu Eroberung etlicher vor diesem durch das salzene Seewasser verschlungenen Landen/auch zusammenfügung der Grafschaft Oldenburg und der Herrschaft Jhever / die von seinem in GOtt ruhenden Herrn Vattern zu Ellens vor langer zeit unternommene Teicharbeit vor etlichen jahren wieder angefangen / und zu volnziehung derselben etliche thonnen Golts angewendet.

3. Wegen starker Besatzung zu des Röm: Reichs Versicherung.

3. Zu Versicherung des Heil: Röm: Reichs eussersten/ gegen der Seekanten überall offenstehenden Grenzen/ hette Er / ohne einige Beyhülfe des Reichs/bey den langwürigen Niderländischen Kriegen auf unterschiedenen Örtern die Besatzungen unterhalten.

4. Wegen dem Reich geleistetē Dinsten bey des Mansfelders Einlägerung in Ostfriesland.

4. Hette bey der Mansfeldischen Einqvartierung in Ostfriesland/zu verhinderung weitern Fort- und Einbrechens ins Reich / eine zimliche Anzahl Soldthaten / eine geraume zeit über/besoldet.

5. Wegē vorgeliehenen Gelts wider den Erbfeind/ auch anderer des

5. Er hette/ sowol voriger als itziger Käyserl: Maj: eine ansehnliche Geltsum zu des Reichs merklichem Besten/ auch wider den Erbfeind anzuwenden/Lehensweis / zu unterschiedenen malē gutwillig dargeschossen/welche vom Jahr 1614. bis gegenwertig nicht verzinset/dargegen Er/ vermög Käysers Matthiæ Verschreibung / aller ordinar- und extraordinar Schatzungen/bis zu volliger Zahlung/gänzlich erlassen worden.

6. Reichs Nothdurfte halber; und dahero versprochener Befreyung. 6. wegē richtiger Erlegung der Reichs- und Crāys-Steurē.

6. Die völlige Erlegung aller Reichs- und Crāys-Steuren were von Ihm/ daran es bey hohen Reichs Ständen ermangelt / jedesmal richtig erfolget und ausgezahlet.

7. wegē verrichteter Gesandschaften.

7. Seye durch Käyserl: Abschickungen in Dennemark / und andere / zu Beforderung des Röm: Reichs friedlichem Wolstand/sehr erschöpfet worden.

8. wegen vorgeschossenē Gelts zu des Westphälischen Crāyses Besten.

8. Hette / zu Abdankung deren von Herzog Christianē zu Braunschweig in Ostfriesland aufs neu beysammen gebrachten Völker / eine ansehnliche Sum Gelts/ anderer schweren Ausgaben zugeschweigen / dargegeben / wordurch nicht allein Ostfriesland/ sondern der ganze Nider Sächs- und Westphälische Crāys merkliche Erleichterung empfunden.

9. wegen ausgestandener Wasserfluthē.

9. Seine Unterthanen weren etliche Jahr hero/durch ungewönliche Wasserfluthen / Einbrechung der Land-Dämmen / Schleussen und Teichen (darauf der Marschländer Wolfarth und Erhaltung/auch Untergang und Verderb beruhte) an Land und Gütern gänzlich ausgemergelt/ welcher daraus erwachsene Schaden mit vielen thonnen Golts nicht zuersetzen.

10. wegen Verderbung der Unterthanē.

10. Dahero seine Unterthanen auch die ihm jährlich fallende Einkommen nicht / vielweniger die absonderliche Schatzungen / aufzubringen vermöchten.

11. wegen Mißwachs und anderer erlittenen Schāden der Früchtē.

11. Zuvoraus/weil sie nicht allein mit angezogenen erschrecklichen Wasserflurhen/sondern auch durch Ungeziefer/welches im Jahr 1626. fast unerhörter massen in unzählbarer Menge das Getreide weg gefressen und verzehret/in folgenden jahren an unterschiedlichen Örtern mit Mißwachs von GOtt heimgesuchet / darneben die Handlung / durch deren freyen starken ungehinderten Lauf das Gelt eingeführet und erhalten würde / zu Wasser gesperret worden. Durch welche Zufälle die Verpflegungsmittel der einqvartierten Völker nicht mehr aufzubringen.

1630.

12. Wegen voriger beschwerlichen Einqvartierung der Käyserl: Völker.

13. Wegen verderbter Grafsch: Delmenhorst bey dem Kriegswesen.

14. Wegen kostbarer Unterhaltung der Dämmen und Sielen.

15. Wegen gefährlichē Lagers dieser Grenz-Grafschaften.

16. Wegen der einqvartierten Völker selbst eigenen Schaden und Gefahr.

12. Daß theils dieses Landes Unterthanen durch die in abgelaufenen 1626. und 1627. jahren gehabte Verpflegung des Fürstenberg- und Curtenbachischen Regiments und darüber verhandelten Schatzung in grose Armuth gerahten.

13. Auch die Grafschaft Delmenhorst also verderbet were / daß der junge Herr mit seinen neun Fräulein Schwestern ihren Gräflichen Stand daraus nicht wol mehr halten könten.

14. Daß diese Grafschaft Oldenburg und Herrschaft Jhever von unterschiedlichen mächtigen grosen in und aus der See alle sechs Stunden zurücklaufenden Wasserfluthen gleichsam umgeben/und dahero mit hohen Land Dämmen/ Teichen und Sielen oder Schleussen wider den Einbruch und die Gewalt des Wassers/durch grosmerkliche Kosten und unsägliche Arbeit / versichert und unterhalten würden / in verbleibung dessen alsdan das Land mehrentheils mit salzenem/an etlichen Orten auch mit süssem Wasser überschwemmet würde/ dardurch Menschen und Vieh / wie noch vor 3. Jahren geschehen/ersauffen und elendiglich umkommen müsten ; ja ganze Kirchspiele / Dörfer und Häuser mit sich hinweg führte ; Dahero es zum

15. eine weit andere Beschaffenheit mit diesen Reichsgrenzen/als andern des Heyl: Reichs in continenti terra firma , oder in dem festen Land belegenen Fürstenthümern / Graf- und Herrschaften habe/welche zwar durch Kriegs Ungemach verdorben / an Grund und Boden aber erhalten blieben / dargegen diese Graf- und Herrschaften nicht allein durch dergleichen Beschwerung verderbet/sondern auch gänzlich könten verlohren werden. Über das zum

16. es hierum ferner die Bewandnis hette/ dafern an diesen Seekanten einige Feindseligkeit solte veranleitet werden / daß alsdan / durch die Bequemligkeit / die Teiche unversehens und gar leichtlich/man wache so fleissig dargegen/ als man wolle/ durchstochen/die Sielen und Schleussen gesprenget/und also/ ohne menschlichen Widerstand/ die eingelagerte Völker durch das Wasser in eusserstes Verderb/ja Leib und Lebens Gefahr/und in Summa das ganze Land in eine unwiederbringliche Ruin gesetzt und gestürzet werden könte. Und daß zum

17. der Herr Graf/ in betrachtung dessen seiner obliegenden Schuldigkeit / zu Abwendung dergleichen besorgenden Jammers/ bey der vorgewesenen Unruh in dem benachbarten Nider-Sächsischen Cräyse die von der Königl: Würden zu Dennemark gesuchte und albereit angestellte Einqvartierung mit högster Bemühung nicht allein abgewendet / sondern auch/zu verhütung dergleichē Verlust und Schmählerung an des Reichs Eigenthum/diese hierbey überreichte Versicherungen ausgewürket / daß/ auf den Fall Er von dem General Tilly mit Einlagerung und andern Kriegs Trangsalen verschonet würde / Er alsdan derseits ebenmässig nichts widerwertiges solte zubefahren haben. Daß zum

18. durch die Einqvartierung/ gegen überlegung der Gefahr / Ihrer Käyserl: Majest: und den Catholischen Bundsverwanden gar wenig gedienet werde/wan es der Unterhalt/und künftig dasjenige/was zu nothwendiger Handbietung möchte erfordert werden / gänzlich zerrinnen würde ; bevorab/weil zum

19. hierdurch könte Ursach gesucht werden/die auf Teutschland gehende Ströme gänzlich zusperrē/ dardurch den benachbarten Landen und Stiftern ein unsäglicher Mangel/auch eine unausbleibliche Theurung an Butter/Käsen/ Hering/ Stockfisch/ Öhl/ Tran und allerhand anderer Nothdürftigkeit / auf den Hals gewalzet werden möchte. Dannenhero seye es zum

20. dem Heyl: Röm: Reich / zu Erhaltung dero eussersten Grenzen/ ersprieslicher / nützlicher und löblicher/ die Grafschaften Oldenburg und Ostfriesland zuentledigen / und in die Neutralität zusetzen/als den auswer-

1630.

17. Wegen der Königl: Dennemarkischen erhaltenen bedingten Versicherung.

18. Wegen geringen Vortheils auf Ligistischer Seiten.

19. Wegen hochschädlicher Sperrung der Victualien.

20. Wegen Verhütung eines grosen besorgenden Unheils.

tigen/

1630.

tigen/und zur See mächtigen Potentaten/durch solche Einqvartierung/ zu deren Einnehmung und des Landes gänzlicher Ruin/Ursach und Anlaß zugeben ꝛc.

Des Churf: Collegii Anrath bey Käyserl: M: wegē Erleitigung dieser Grafschaften und Ertheilung der Neutralität.

Weil nun dieses alles mit der klaren Warheit/durch den unbetrüglichen Augenschein/und in andere unhintertreibliche wege konte erwiesen und dargethan werden; So hat das Churfürstliche Collegium darauf unterm 12. Octobr. durch ihr schriftliches Gutachten/ und darinnen angeführte erhebliche Bewegungsursachen/der Röm: Käyserl: M: nicht allein die Abführung der einqvartierten Völker/sondern auch die gesuchte künftige Befreyung der Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst beyderseits Land und Leuten/solang der Königl: Schwedische Krieg im Reich wehrete/unterthänigst angerahten.

Darauf erfolget die Käyserl: Erklärung.

Hierauf haben Ihre Käyserl: Maj: unterm 9. und 26. Novembr. sich also allergnädigst erkläret: Wan Beyde Grafen die verwahrung ihrer Stätten und festen Örter gnugsam versehen/auch Versicherung thun würden/daß Ihrer Käyserl: Majest: und dem Heyl: Röm: Reich darin oder daraus kein Schade zugezogen/dan auch gnugsamen Schein beybringen/ und dem itzigen Reichs General Tilly vorzeigen würden/daß sowol der König in Schweden/als auch die Staten in Holland Sie unangefochten lassen/und kein Volk in ihre Länder einlegen wolten: alsdan gegen Erfüllung dieser Bedingungen nicht allein die Abfuhr der Soldthaten/sondern auch die Befreyung deroselben Landen von aller Einqvartierung und Kriegs-Contribution erfolgen solte.

Der Grund zur Neutralität wird bey Käyserl. Maj. gelegt.

Der Feldmarsch: von Anholt erhält von Chur-Bayern einē Bescheid wegē der 28000. Rthlr: ☞ Das 214. b. und 216 b. Bl. Dargegē wendet der H.

Wie der Herr Graf von Oldenburg in Erfahrung gebracht/daß der General Feldmarschalk Graf von Anholt bey dem Churfürsten zu Bayern wegen der vorgedachten 28000. Rthalr: hette Ansuchung thun lassen/und darauf einen ihm behaglichen Bescheid erhalten; So hat der Herr Graf dargegen Bericht gethan/und erwiesen/daß/obwol gedachte 28000. Rthlr: von seinen Unterthanen stark verschrieben worden/jedoch die von dem Oldenburgischen Ausschuß ertheilte Obligation mehr aus Zwang und antringender Noth/als nach Art eines freywilligen Contracts erpresset were; zudem seye die vertröstete Abfuhr etlicher Compagnien Fußvolks nicht erfolget; Über das der General Feldmarschalk die 16½. Monat über/ nemlich vom 2. Decembr. 1627. bis den 11. April 1629. zeit seiner Einqvartierung zu Jhever auf seinen hohen Staat und Stab an barem Gelt/Futter und sonsten in alles auf 99537. Rthlr: emfangen/und sich gar nicht nach der Käyserl: und Chur Bayerischen Verpflegungs Ordinanz gehalten/sondern diese Länder über die Gebühr beschweret/ und also mehr emfangen hette/als ihm gebühret; dahero were es nicht mehr als billich/daß die ordentliche Abrechnung vor sich gehen möchte. Darauf von Ihrer Churfürstl: Durchl: zu Bayern Dero Feldmarschalk zur Liqvidation verwiesen/welche auch/an Gräflicher Oldenburgischer Seiten/ofters begehret worden; Allein es hat weder gedachter Feldmarschalk bey seinen Lebzeiten/ noch auch/nachdem er den 19. Octobr. dieses Jahrs mit Tod abgangen/seine hinterlassene Wittib sich darzu verstehen/sondern diese angemaßte Forderung nachgehends an andere verhandlen wollen/daraus leicht grose Ungelegenheiten entstehen können/wofern der H. Graf zu Oldenburg solches nicht durch gute Vorsichtigkeit verhütet hette. Als aber die zeiten im Röm: Reich soweit sich enderten/daß dergleichen aus dem Krieg herrührēde und erzwungene Verschreibungen/durch den im Jahr Christi 1641. zu Regensburg gemachten Reichs-Abscheid nicht allein/sondern auch hernacher bey dem im Jahr 1648. getroffenen algemeinen teutschen Frieden/art. 4. §. Contractus gänzlich cassiret/aufgehoben und abgethan worden; So sind auch endlich den 5. April 1650. zu Nürnberg die Oldenburgische Unterthanen von dieser gesuchten Anforderung und der Obligation entbunden und gänzlich befreyet worden.

Der Feldmarschalk wird zur Liqvidation verwiesen.

Feldmarschalks von Anholt Tod.

Dessen Wittib wil sich zu keiner Liqvidation verstehen.

Kriegsverschreibungen werden aufgehoben.

Des H. Grafen Unterthanen werden von der Schuld befreyet.

Unter dieser vielfältigen Handlung auf dem Regensburgischen Collegialtag gienge des Königs zu Schweden

dem König zu Schweden läuft

1630. Graf seine Gegēursachen ein.

1630. die Glücks-Kugel je länger je besser.

Der H. Graf zu Oldenburg schickt in guter zeit zu dem König in Schweden/ und suchet sich in die Neuer alteät zusetzen/

aus beweglichen Ursachen.

Verzichtung in Pommern glücklich fort/ indem Er daselbst eine vortheilhafte Statt/ und einen beqvemen Paß nach dem andern eroberte.

Wiewol nun die Kriegs-Flam von dem Herzn Grafen zu Oldenburg noch zimlich weit zu seyn schiene/ wie Bogisl: Phil: Chemnitz in des Schwedisch: Kriegs I. Th. II. Buch am 92. Bl. redet/ so fertigte Er jedoch/ als ein weitsehender Herz/ den 5. Novembr. von Regensburg aus seinen Obristen und Regirungs Præsidenten/ Johan Sigmund von und zu Fränking an den König zu Schweden ab/ bey demselben vor sich und seinen Herzn Vettern an- und vorzubringen/ welcher gestalt beyde Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst erfreulich vernommen/ daß Ihre Kön: Maj: nicht gesinnet/ einigen Stand des Heyl: Römischen Reichs mit ihren Kriegs-Verfassungen zubelästigen/ und dessen Land zubetrüben/ wan Er sich nur Neutral erzeigen und sich in den Krieg selbst nicht einflechten würde. Nun were nicht ohne/ daß von der Catholischen Bunds Armee vor jahren eine zimliche grose Anzahl Reuter und Knechten in diesen Landen einqvartieret/ und bis hierzu eins theils unterhalten worden. Anitzo aber stünte es darauf/ daß der Churfürst zu Bayern das Volk abführen/ und die eingeraumte Häuser zu der H. Grafen eigener Vertheidigung einzuantworten/ sich erkläret/ wan Ihre Königl: Majest: selbige Landen mit Acten der Neutralität versehen und verschonen würden. In betrachtung/ durch der Herrn Churfürsten Vorschrift/ bey Käyserl: Maj: Sie/ die H. Grafen/ dergleichen schriftliche Urkund unverlängt zuerhalten/ verhofften/ dardurch Ihre Kön: Maj: solcher gestalt gnugsam versichert werden könten/ daß Ihre Kön: Maj: sich in- und ausserhalb dieser Grafschaften nichts feindseliges zubefahren hetten; Zum andern/ daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ wie auch die Herrschaft Jhever/ von undenklichen Jahren hero bey den langwürigen nachbarlichen Niderländischen Kriegen/ aus hochdringenden Bewegungen/ bey dergleichen Versicherung/ ob gleich einer oder ander Theil darinnen keinen geringen Vortheil ergreiffen können/ jederzeit gelassen worden; Ingleichem/ vors dritte/ Ihrer Königl: Maj. aus diesen an den eussersten Reichs Grenzen gelegenen Graf- und Herrschaften/ bey ruhsamer Einhabung deroselben sich nicht leichtlich einige Widerwertigkeit zubefahren hetten. Hingegen aber/ vierdens/ dafern dieselbe/ wider die Käyserl: und Ligistische beschehene Versicherung/ mit zu einer kund- und offenbaren Beleidigung solten gebraucht werden/ dörfte der Gegentheil darinnen einen mächtigen Vortheil suchen/ welchen man mit groser Macht/ auch mit endlicher Ruin und Verheerung/ nicht würde abwenden können/ bevorab weil/ vors fünfte/ dieselbe Grafschaften/ in terra firma, auf dem festē Land gegen die benachbarte Stiftere fast offen stünten; sintemal auch/ sechstens/ die Herrn Grafen und dero Unterthanen fast auf den eussersten Grad und dermassen ausgemattet weren/ daß es unmüglich seyn würde/ über so kostbare iñerliche verwahrung der Festungen und Pässen/ ein mehrers zu übernehmen und auszustehen; Solches aber/ vors siebende/ den endlichen Verderb und Untergang dieser Landen gewislich würken und nach sich ziehen würde/ allermassen/ vors achte/ dieselbe nach der Seekanten auf etliche teutsche Meilwegs/ mit gefährlichen Teichen/ Schleussen und Dämmen umgriffen/ deren Unterhaltung auf der Unterthanen Wolwesen gleichsam gewidmet were/ auch dieselbe jeweilen/ bey einfallenden ungewönlichen Sturmwinden und Wasserfluthē/ wie jüngsthin etlich mal geschehen/ solchen Abgang und Schaden erlitten/ der in einem Jahr mit einer ansehnlichen Geltsum nicht könte ersetzet werden. Woraus erhellete/ daß/ dafern die Unterthanen noch weiter mit einiger Kriegs-Beschwerung solten beleget werden/ aus der erfolgenden Verarmung die gänzliche Ruin dieser Landen/ so Ihre Majest: ungern sehen und

1630. gönnen würde/ leichtlich verursachet werden könte. Vors neunde/ müsten die Herrn Grafen / zu wiederbesetzung ihrer Festungen und Pässen/ über tausend Soldthaten halten/ daß also/ andere fernere Beschwerungen auszustehen / in ihrem Vermögen nicht seyn würde. Schlieslichen/ und vors zehende/ stünten Sie in der zuversichtlichen Hofnung / dardurch dem gemeinen Evangelischen Wesen dasjenige zuerhalten / was sonsten/ durch auswertige Mittel/ ohne etliche Regimenter / weitleuftigen Bezirks und grosmerklicher Kosten halber / nicht wol geschehen könte. Als bethen Ihre Königl: Majest: die Herrn Grafen/ Sie nicht allein mit aller Kriegsbeschwerung gnädigst zuübersehen/ sondern auch/ der Herrn Staten in Niderland Exempel zufolge/ mit Ertheilung ersprieslicher Acten der Neutralität zuerfreuen.

Des Königs in Schweden Resolution.

Der König zu Schweden erklärte sich hinwieder den 30. Decembr. zu Golnau folgender gestalt: S. M. hetten ungern vernommen/ daß des H. Grafen Länder in den langwührigen Kriegsbeschwerden annoch begriffen weren/ gönneten Ihm deren Entledigung von Herzen; jedoch befremdete Sie/ daß Ihr wolte fürgebildet werden / als ob kein anderes Mittel were/ sich der Lands-verderblichen Qvartierungspressuren zuentfreyen/ als durch die vorgeschlagene Neutralität; weil nicht wol abzusehen / wie solche an Käyserl: Seiten von einem Vasallen zusuchen / weniger zuerheben; Der Herr Graf hette bishero mit seinem Schaden erlernen müssen / wie die Veranlassung der itzigen Käyserlichē Kriegsbeschwerden in seinen Landen nicht S. Königl: Majest: Kriegsrüstung / als welche dazumal ganz in Ruh gestanden / beyzumessen seye / sondern man müste viel eine andere Ursache/ die nunmehr am offenen Tage lege/ suchen. Zumaln es die Exempel im Röm: Reich bishero gnugsam gegeben / was unter solchen Neutralitäten gesuchet worden / und daß selbige die rechte Griffe gewesen / dardurch einem die Hände/ die Vortheil zuergreiffen/ gebunden/ dem andern aber frey gelassen/ und jenem die Gelegenheit darzu verschlossen / diesem aber eröfnet worden / zu fast unwiederbringlichem Nachtheil und Ruin der Evangelischen daselbst. Über das were S. K. M./ bey itzabgenöhtigter Kriegsverfassung/ habende Meinung und Erbiethen so klar und Weltrüchtig/ daß sich billig weder der H. Graf/ noch irgend ein anderer Stand des Röm: Reichs / einiger Gefahr / so lang er sich nicht selbst in den Krieg steckte/ und S. K. M. Feinden Vorschub und Hülf leistete/ besorgen/ sondern vielmehr/ zu Entschüttung des aufgebürdeten Jochs/ S. K. M. Favor und Assistenz sich versichern solte. Dahero Sie einen Überfluß hielten/ einen oder den andern Stand des Reichs mit particular Acten der Neutralität zuversichern. Gleichwol/ dafern dem Herrn Grafen/ und seinem Vettern zu Delmenhorst/ hierdurch ein sonderbarer Vortheil und Nutzen zuwachsen solte/ weren S. M. hierin zuwilfahren erbietig / wofern nur das Käyserl: und Ligistische Volk sobalt aus diesen Landen abgeführet / die besätzte Plätze und Festungen wieder eingeraumet/ nicht wieder beleget; Beyde Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst von Käyserl: und Ligistischer Seiten eine redliche und beständige Neutralität erhalten/ darüber die gnugsame Acten vorzeigen / sich allerdings Neutral bezeigen / Ihrer Kön: M: Feinden keinerley weise Vorschub und Hülfe leisten/ und ihre Länder selbsten in gnugsame Defensions- und Vertheidigungs-Verfassung setzen würden.

Das 196. Bl. b. 197. Bl. a.

Obrister Fränking reiset nach dem General Tilly wegen gesuchter Neutralität.

Auf diese erhaltene Resolution reiste Obrister Fränking mitten im Christ-Monat wieder gen Oldenburg / und wurde sobalt/ bey dem Eingang folgenden Jahrs / zu dem Käyserl: Generaln Grafen von Tilly geschicket / welchen er zu Frankfurt an der Oder antraffe/ und bey selbigem wiederholte / was zu

1631.

zu Regensburg wegen der Abfuhr und Versicherung gesucht und darauf geschlossen worden/auch darneben die von seinem gnädigen Grafen und Herzn selbsten den 26. Novembr. zu Linz erhaltene andere Resolution mit dem Käyserl: Schreiben an den General gebührlich zuüberzeichen/auch wohin und wie weit/ vor Ertheilung dieses Decrets/ auf beschehene Abschickung der König zu Schweden sich erbotten / zueröfnen und vorzuzeigen; Hiernegst die gänzliche Abfuhr der Soldthaten zusuchen/ mit dem Erbieten/ daß der Herz Graf zu Oldenburg bey dem König in Schweden weitere Versicherung auswürken/ und/da nöhtig/sich gnugsam reversiren wolte ꝛc.

Des Generals Tilly Antwort.

Worauf General Tilly am 5. Februar: sich also erbotten/daß/kraft Ihrer Käyserl: Majest: und Churfürstl: Durchl. in Bayern Befehl/die Kriegsvölker abgeführet / diese Länder mit Qvartiren/Contributionen/oder andern Kriegs-Beschwerungen ferner nicht beleget werden solten; Dafern von dem Könige zu Schweden der Herz Graf nur eine redliche und beständige Neutralität würde erhalten/ und glaubwürdigen Schein vorlegen können/daß derselbe die verlassene Örter nicht besetzen wolte.

Churs. Sachsen stellet zu Leipzig einen Conventstag an aller Evangelischen Ständē.

Als man nun auf dem Reichstag zu Regensburg zwar des Röm: Reichs högstgefährliche / ja tödliche Wunden entdecket/aber nicht geheylet; Hatte der Churfürst zu Sachsen/als der mächtigste Evangelische Stand in Teutschland/ auf den 6. Tag Febr: einen Conventstag aller Evangelischen Ständen im Reich nach Leipzig ausgeschrieben / woselbsten auf die besagte Zeit / neben Beyden Herzn Churfürsten/ zu Sachsen und Brandenburg / die andere Evangelische Fürsten / Grafen / Herzn / Stände und Stätte/ theils in Person/ theils/ durch ansehnliche Gesanden/ in zimlicher Anzahl erschienen/eine Christliche friedliebende Unterredung zupflegen / wie man sich doch/ unverletzten Gewissens/ Ehre und Namens halber/bey bevorstehendē gütlichen Tractaten zu Frankfurt mit den Herrn Catholischen Chur- und Fürsten / oder der Dero Deputirten / wan darzu anderweite Tagfart bestimmet/in einem und andern zubezeigen / damit es zu Beforderung der Ehre Gottes/ Erhalt- und Fortpflanzung seines allein seligmachenden heiligē Worts/ der betrübten Kirchen zu Trost/ den Beträngten zur Erqvickung/zu wiederbringung des zwischen den Catholischen und Evangelischen Stänen so hochnöhtigen / fast zerfallenen rechtschaffenen alten teutschen sichern Vertrauens/ sowol zu Beforderung des solang verlangten / verlohrnen ädlen/werthen allgemeinen Friedens/ und dem Heyl: Reich zu Nutzen und Wolfart/gelangen/und allerseits gegen Ihre Käyserl: M./als dem högstgeehrten Oberhaupt/ sicherlich/ den Pflichten nach/zuverantworten seyn möchte.

H. Graf Anthon Günther wird auf die Versamlungen Leipzig berufen/ entschuldiget sich aber höflich/

Der auf diese Tagfart auch berufene Herz Graf Anthon Günther were ebenfals gern erschienen/wofern die zeit nicht zu eng gefallen / seine fast ganz ausgemergelte Unterthanen nicht allein annoch unter der langwürigen Einqvartierung und schweren Contribution gestocken / sondern auch / anderer in der Nachbarschaft ereugenden starken Kriegs Verfassung halber / in fast gefährlichem Zustand begriffen/ und gar leichtlich die Hofnung der vertrösteten Entledigung hette köñen verlohren werden/ da man nur die geringste Ursach/ bevorab bey itzigem Zustand / finden würde. Dannenhero der Herz Graf/ weil Er itzo selbst zuerscheinen oder zuschickē verhindert wurde/und bey Churfürstl: Durchl: zu Sachsen sich bester massen entschuldigte/als der Er sich sonsten von den algemeinen Evangelischen Ständen in dem/ was des Heyl: Röm: Reichs Satz- und Verordnungen / zuvoraus dem heilsamen Religion- und Prophan-Frieden gemäß seyn würde/ keines weges absondern wolte; Von Herzen wünschende/ daß/ Ihrer Churfürstl: Durchl: eröfneter högstrühmligster Intention nach/ sowol der von allen Ständen so lang mit sehnlichen Seufzen gewünschter hochwerther algemeine Friede/ als das herzligste Kleinod und vornehmste Stück glücklicher Regirung/

mit einem herzlichē Wunsch.

Dessen Ursach.

dem

1631. dem Heyl: Röm: Reich zu Nutz und Wolfart / als auch zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen so hoch nöhtiges fast zerfallenes altes ungefärbtes Vertrauē wiedergebracht / und darbey allenthalben der Röm: Käyserl: Majest: / als des högsten weltlichen Oberhaupts / Käyserl: Respect und gehörende Authorität erhalten werden möchte.

Die Evangelische Reichs-Stände beschweren sich hoch am Käyserl: Hof wegen des betrübten Zustands im Röm. Reich.

Unterdessen kamen von den Ständen des Reichs / und sonderlich den Evangelischen / auf dem Leipziger Convent anwesenden Chur-Fürsten und Ständen vom 18. Martii / vielfaltige Beschwerden / wegen des recht elenden / betrübten und bekümmerlichen Zustands des H. Röm: Reichs / an dem Käyserl: Hof ein / wie nemlich die Ehre / Wolstand und Feste des Heil: Röm: Reichs fürnemlich bestünte und gegründet seye in der löblichen Harmoni / von Gott und Menschen wolgefälliger Einträchtigkeit / und dan der Chur-Fürsten und Ständen Præeminenz / Dignität / Ehre / Würdigkeit und Freyheit / wie solches die güldene Bull weitleuftig ausführte / auch daß die Grundfeste mit den heilsamen und starken unbeweglichen Fulcris oder Stützen des Religion- und Prophan-Friedens herlich befestiget / ferner sowol mit den so weißlich bedachten Reichs-Gesetzen / Ordnungen und Verfassungen löblich und dermassen verwahret seye / daß solches gewißlich allen Völkern zur Verwunderung / dem H. Röm: Reich aber zur grosen Zierde / Ehre und Herligkeit gewesen. Wan man aber die itzige Beschaffenheit beherzigte / so seye / leyder! alzu sehr für Augen / und könte ohne sonderbares Herzenleid nicht wol angeschauet / noch ohne Thränen gleich erzehlet / oder mit Worten gnugsam beschrieben werden / in was überaus trübseligen und elendigen Zustand solches nunmehr gerahten / und gegenwertig sich befünde; das bishero enthaltene Mißtrauen unter den Catholischen und Protestirenden Ständē seye anitzo durch die högstbeschwerliche Executionen / wegen dessen von Ihrer Käyserl: Maj. / der geistlichen Güter halber / ausgelassenen Edicts / und andern den Ständen zugezogene Beschwernissen vermehret worden; Die so theurerworbene / und so tapfer erhaltene teutsche Freyheit würde hoch und unerhört betrübet / betrucket und beängstiget; Die starke und unbewegliche Stützen des Religion- und Prophan-Friedens seyen merklich gesunken und geschwächet; Die heilsame Reichs Constitutiones / Kriegsverfassungen und andere löbliche mit so groser Fürsichtigkeit aufgerichtete Ordnungen und Abschiede seyen dermassen verdunkelt / und von vielen zurück gesetzet / daß es fast das Ansehen gewinnen wolte / als ob solche gar ihren Abschied hetten überkommen sollen; Über den Punct der Justitz oder Gerechtigkeit / dardurch die Thronen der Gewaltigen befestiget / würden von etlichen vornehmen Ständen grose Klagen geführet; Die Churfürsten / so doch die Hauptstücke und Grundseulen dieses herzlichen hellleuchtendē schönen Gebäues des Heil. Röm: Reichs / würden / benebenst den andern gehorsamen Fürsten und Ständen / durch die unerhörte grausame Kriegspressuren / und andere vielfältige Betrangnisse / ohne Ansehen / verletzet / im Gewissen betränget / beschimfet / herunter und um das ädle Kleynod der teutschen Freyheit gebracht / und mit ihnen das Compelle gespielet; Man wolte von der Königl: Capitulation / den Reichs-Satzungen nicht hören / vielweniger daran sich binden / auch kein Erinnern / Flehen und Abmahnen gelten lassen; Sobalt ein Feuer / durch GOttes Güte / gelöschet / und man der gewissen guten Hofnung gelebet / es würde nunmehr der liebliche Friede wiederum etwas herfür blicken / und die getreue / gehorsame und überaus gedultige nothleidende Reichs-Stände etwas erfrischet und ergvikket werden; So hette man das Reich stracks wiederum mit grosen unerhöuten neuen Werbungen angefüllet / und die Evangelische und Protestirende Stände Theils damit gleichsam überschwemmet / Sie / ohne eini-

1631.

ge gebrauchte KriegsDisciplin/jämmerlich gequälet/ und ihnen mit ihren Unterthanen fast Mark und Bein ausgesogen /darbey das Kriegsvolk/ ohne einigen Scheu zeitlicher oder ewiger Straf/so abscheulich gehauset/ daß dergleichen Unthaten fast von Barbarischen Völkern nicht gehöret worden. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Hierüber würden Sie/ die gehorsame Chur-Fürsten und Stände/in Ihrer Käyserl: Maj: getreuen Devotion högst perplex und bestürzet/dero getreue Unterthanen/ und von GOTT anvertraute Land und Leute aber in högstes Bekümmernis gesetzet/welche Dieselbige fast täglich/ ja stündlich/mit solchen wehmütigen Klagen/herzlichẽ Seufzen und thränenden Augen/um Schutz und Rettung anflehten/ winselten und wehklagten dermassen/daß es einen Stein in der Erden erbarmen möchte ; Anstat des andächtigen Gebeths schickten sie zu GOtt dem Allmächtigen herzliche und unaufhörliche Seufzer/ gestalt dergleichen Enormitäten im Heil. Röm: Reich sonsten nie erhöret worden / noch in Büchern zufinden. ꝛc. ꝛc. Als were an Ihre Käyserl: M: ihr unterthänigste/gehorsamste Bitte/Sie wolten doch/Ihrer angebornen Gütigkeit und führendem gerechten Gemühte nach / dieses grose Elend / Jammer / Noth und das noch besorgliche Unheil allergnädigst beherzigen / und die getreue Evangelische und Protestirende Chur-fürsten und Stände/vermöge der so fest vinculirten Reichs-Satzungen / Crays-ordnungen/dero Kayſ: M: högstæstimirlichen Königlichen Capitulation/ und dem kundbaren Herkommen/bey ihren Hochheiten / Macht und Gewalt/Würden/Freyheiten/Rechten und Gerechtigkeiten/und zwar jeden nach seinem Stand / ruhig bleiben lassen/auch darbey Kayserlich handhaben/schützen und beschirmen. ꝛc. ꝛc. Mit Bezeugung/daß Sie samt und sonders in Ihrer Kayſ: Maj: und des Heil. Röm: Reichs schuldiger unterthänigster Treu und Gehorsam fest und unausgesetzt verharren / und Ihrer Kayserl: Maj: als ihrem hochgeehrten und geliebten OberHaupt/ jederzeit allen schuldigen Gehorsam / Ehre/Treu/Liebe und unterthänigste Veneration , mit aufrichtigen teutschen Herzen / zutragen und beständig erweisen wolten. ꝛc. ꝛc. Wie dieses und andere leßwürdige Schreiben in vorangezogenem dritten Theil III. Buch Actor. Publ: Londorpii am 135. und folgenden Blätern zufindẽ.

Unterdessen hatte General Tilly abermal/ kraft habenden Befehl/ etliche Völker aus diesen Graf- und Herrschaften ab- und der Magdenburgischen Belägerung zuführen lassen/begehrte aber vom 7. Merz/vor diese Knechte ihre Verpflegung so lang/bis die beym König in Schweden und den General Staten gesuchte Neutralität in eine Richtigkeit möchte gebracht werden.

Kurz vorhero war Obrister Fränking wiederum zu dem König von Schweden geschickt/welcher daselbst/ die NeutralitätsActen zuerhalten / aufs eusserste sich bemühet. Darauf der König unter dem dato Paswalk den 6. Martii sich erkläret / S. M: erinnerten sich dero vorigen Resolution/hetten auch verhoffet/die Herrn Grafen würden/ selbiger nach / Mittel gefunden haben/Ihrer Majest: die begehrte Versicherung einer redlichen und beständigen Neutralität (darinnen nemlich nicht allein die Herrn Grafen/ ihre Land und Leute/aller Kriegs-Gefahr und Lasten entbunden/ sondern auch Ihre Königl: Majest: deren daher besorgenden Gefahren entfreyet/ und gnugsam versichert seyn könten) zuverschaffen/und also Ihro Gelegenheit geben/ den Herrn Grafen Ihr zu Ihnen und Ihren Landen dißfals tragende Königliche Neigung ohne Aufschub zubezeugen. Sie vermerkten aber/daß an Käyſ: Seiten eine mehrere Versicherung und Acta nicht/als ein vorgezeigter Canzeley-Bescheid/ unter des Kriegs Secretarii Arnoldin von Clarstein Unterschrift/erhalten/ auch der Abgeordneter mit gnugsamer Volmacht zur Versicherung nicht versehen were. Da die Herrn Grafen leicht zuermessen / was bey dem Exempel der Statt Stralsund und vielen andern im Reich von dergleichen

1631.

General Tilly läſſet wiederum einige Völker aus diesen Orten abführen/ begehret aber vor dieselbe Verpflegung. Obrister Fränking wird wieder zum König in Schweden geschickt. Dessen Erklärung.

Canzley-

1631.

Canzley-Bescheiden gehalten würde/ und daß weder ihnen selbst/ noch fremden Potentaten darauf zugründen seye / sintemal die Vernunft selbsten mit sich brächte/ daß/ wan die H. Grafen und Ihre Land und Leute der Sicherheit geniessen wolten/ Sie hinwiederum Ihre Königl: M: reciprocalische oder gegen-Sicherheit leisten/ und/ daß Dero Reichen und Armeen dannenhero ebenmässig weder Gefahr noch Last zustehen / ihre Feinde nicht versiärket werdē/ noch etwas/ so der Beyderseits gepflogenen Freundschaft und Neutralitär zuwiderlaufen möchte / geschehen solte / gnugsam versichern müsten. Dahero Ihre Königl: Majest: auch/ wider ihren Willen / mit Ausgebung der begehrten Neutralitäts Acten / noch zur zeit / und solang an sich halten müsten/ bis das Werk an Kayserl: Seiten mit mehrerm Ernst ergriffen/ eine gewissere Neutralität formirt/ die Kriegsvölker gänzlich ab- und keines mehr wieder eingeführet / alle Contributiones/ An- und Zulagen/ wie die Namen hetten/ abgeschaffet/ keine weitere/ unter was Schein es seyn möchte/ gefolget/ auch die Herrn Grafen selbsten deswegen gnugsame Versicherung leisten würden; So wolten Ihre Königl: M. gleichfals besagte Grafschaften mit aller Kriegsbeschwerung verschonen/ und darüber gnugsame Acta ertheilen. Wie aber Ihre Königl: Majest: bey Ihrer Kriegsrüstung ohne das nicht gemeinet / einigem Stand des Röm: Reichs/ solang er sich nicht selbsten in den Krieg einflechte/ und Ihro Maj: Feinden Vorschub und Hülfe thäte/ einige Bürde aufzuwalzen; Also auch/ dafern nur von den Herrn Grafen / durch widerwertige Bezeigung/ selbsten nicht darzu einige Ursach geben würde/ so könten Sie Ihnen ihre Ruh und Sicherheit nochmaln von Herzen gönnen/ und weren geneigt/ ihnen alle Königl: Faveur und geneigten Willen zuerweisen.

Gräfl: Ostfriesischer Gesander bey

Gleichwie der Herr Graf zu Oldenburg der benachbarten Grafschaft jederzeit zugleich einen beständigen ruhigen Stand gegönnet/ und selbiger Seiten sich gern versichert gesehen; Also hat Herr Ulrich II. Graf zu Ostfriesland gleichfals gegenwertig bey dem Röm: Käyser/ die Neutralität zuerhalten/ sich sehr bemühet / gestalt der Ostfriesischer Gevolmächtigter / Dido Freyherr zu Kniphausen/ benebenst dem Oldenburgischen Obristen/ zugleich bey dem König/ die Neutralität auszuwürken/ anlangten/ und bekamen/ nach vorigem Inhalt/ einerley Resolution. Welche mehrgedachter Obrister Fränking dem General Tilly hinterbrachte / der sich den 27. Merz zu Granstatt in der Ukermark also darauf erklärte: Er verspürte aus des Königs zu Schweden dem Gräfl: Oldenb: Abgeordneten gegebener Resolution soviel/ daß die an Seiten Desselben gesuchte Neutralität difficultiret und auf die lange Bahn gestellet würde. Ob Er nun wol dahero diese Beschaffenheit an die Käyserl: Majest: sowol auch die Churfürstl: Durchl: zu Bayern gelangen zulassen/ und weitern Befehls sich zuerholen/ ursach hette; Alldieweil aber darzu viele zeit verlaufen/ und immittels des Herrn Grafen Unterthanen noch mehr bedrücket würden/ Er auch vorher wüste/ daß Ihrer Kayserl: Majest: der Churfürstl: Durchl. zu Bayern und der sämtlichen Catholischē Bundständen Neigung dahin eigentlich gerichtet seye/ die vor diesem gewilligte Abfuhr des Kriegsvolks ohne verzug ins werk zurichten; Als wolte Er/ unerachtet die Schwedische Assecuration oder Versicherung nicht erfolget/ besagtes Bunds Volk / zu gedeylicher Respiration und ersprieslicher Erqvickung der armen / so lange zeit / durch die bis hierzu immerwehrende Kriegs-Beschwerde/ aufs högst gedruckten Unterthanen/ sobalt abführen lassen/ und diese Graf- und Herrschaften mit fernerer Einqvartierung hinfüro verschonen / auch die Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / mit ihren Landen und Leuten vor Neutral halten und erkennen; jedoch auf gebührende Versicherung/ vermittels eines schriftlichen Reverses/ die von dem Heyl: Röm: Reich

Ertheilte Neutra-

1631. würbet sich gleichfals um die Neutralität.

Obrister Fränking hinterbringet General Tilly obige Königl: Resolution.

General Tilly erwünschte Antwort zu Erlangung der Neutralität.

1631. lität auf gewisse Maas.

einhabende Stätte/ Festungē und andere Oerter/ soviel iñer möglich/ dergestalt verwahren zulassen/ damit derentwegen der Käyserl: Majest: und dem Röm: Reich teutscher Nation kein Schade oder Nachtheil zuwachsen könte oder solte. Mit dem Anhang/ dafern der Herr Graf von einem oder dem andern ausländischen Potentaten oder Stand / wer der auch were / über kurz oder lang/ feindlich solte angefochten werden/ und Er demselben zuwiderstehen sich nicht getraute oder vermöchte/ Er alsdan Ihre Käyserl: Majest: selbsten / oder Dero Käyserl: Generaln/ oder den negst-befindenden Commendanten oder Befehlhabern solches bey guter zeit gebührend berichten / um Hülf und Rettung / wie dasselbe des Heyl: Röm: Reichs Constitutionen und Verfassungen gemäs/ anhalten/ auch / zu seiner Land und Leuten desto besserer Versicherung/ seine dem Römischen Reich unmittelbar angehörige Festungen und vornehme Pässe dem Käyserl: Kriegsvolk / gleich andere getreue Stände/ unverwegerlich wieder eröfnen wolte.

Hierauf werden die Käyserliche Völker ganz abgeführet.

Hierauf ist den 10. 11. und 12. April an hochfeyerlichen Ostertagen die gänzliche Abfuhr der Bunds-Soldthaten und Einraumung aller Festungen/ sowol dieser Graf- und Herzschaften/ als auch aus der Grafschaft Ostfriesland/ würklich erfolget/ nachdem die langwürige Käyserl: Verpflegungskosten dieses Orts vom Decembr. an des 1627. Jahrs bis auf itzverwichene Ostern über etliche Millionen Golts sich belaufen haben/ zumaln die Capacität/ Einkommen und Vermögen dieser Länder/ über die Käyserl: Ordinanz / weit weit überschritten worden.

Drey-jährige grose Kriegs- und Verpflegungs-Kosten.

Bey dem Abzug der Käyserl: Völker kan ungemeldet nicht umgangen werden/ daß es gegen das blatte oder offene Land / als in dem Amt Harpstett und Vogtey Hatten / eben so schnurrichtig auf der Strassen und bey dem Haußmann nicht hergangen ist ; innerhalb Landes aber haben sie noch zimliche Kriegs Disciplin gehalten/ und weil ihnen die Verpflegung und Gelder jedesmal richtig erfolget/ so hat der Landman bey Hauß und Hof bleiben und ein jeder die Strassen sicher gebrauchen können; wiewol anfangs bey der Einlagerung besorget worden / daß die in diesen Landen befindliche ansehnliche Wildbahn/ durch die Nichthaltūg der Kriegszucht/ gänzlich möchte verderbet und die Strassen unsicher gemacht werden/ wie überal in Teutschland geschehen: Welches drey Jahr vorhero ein vornehmer Kriegs Bedienter besorget/ der damals an den H. Grafen gen Oldenburg geschrieben/ wie er nemlich mit betrübtem Gemüth erfahren/ daß bey hiesiger solang wolgehegter Wildbahn viel Wölfe sich begünneten sehen zulassen/ die sich wol unterstehen dörften / dem H. Grafen an der bisherigen gehabte Lust schädlichen Eintrag zuthun. Nun hette er/ zu deren Nidermachung / etliche Striche zimlich scharfbeissender Blendling bey sich/ wolte nichts liebers wünschen/ als daß es GOtt/ seinem gnädigsten Herzn und Ihrer Hoch Gr: Gn: gefallen möchte/ die Ehre zuhaben/ eine solche Jagt gegen die frembdfressige Wildbeisser anzustellen / und seine Winde darauf zulösen/ damit diese gute Wildbahn rein verbleiben / und sie für allerhand Abbruch gesichert seyn möchte. 2c.

Auf solches Schreiben hette vielleicht zur Antwort dienen können das bekante Beyspiel von jenem Bauern / welchem ein Haase in seinem Garten den Kohl etwas abgefressen / darüber der Bauer dergestalt erzürnet / daß er einen Edelmann/ mit seinen Jagthunden und anderer Gereitschaft in Garten zukommen/ und den Hasen zufangen / inständig ersuchet. Hierauf stellet der Edelmann sich willig ein / fängt den Haasen / nimt ihn mit sich nach Hauß/ und hinterlässet den Garten samt allem Gewächs ganz verwüstet / und begehret

Apologus von einem Bauern und einem Hasen.

durch

1631. Die Käyserl: Völker haben in dem Oldenburger Land noch zimliche Kriegs-Ordre gehalten/ und die Wildbahn nicht verderbet.

☞ Das 53. Bl. Ein hoher Kriegs-Bedienter schreibet gen Oldenburg wegen besorglicher Verödung der Wildbahn.

1631.

durch diese Veranlassung eine ewige Freyheit / in diesem Garten zujagen. Viel besser were es gewesen / daß der Bauer den armen Hasen laufen / ein wenig mit essen / und den Edelmañ aus dem Garten gelassen hette.

Der H. Graf hat jederzeit den gelindesten und sichersten Weg erwehlet.

Ob nun zwar vorigen Cavalliers Meinung gut mag gewesen seyn; So hat der Herz Graf / als ein mit Verstand hochbegabter Herz / jedoch / so oft und lang andere nützlichere / sichere und gewissere / auch erbare Mittel / zu gleichem Ziel zugelangen / sich ereugnet / dieselbe jederzeit den beschwerlichen / gefährlichen und eussersten Mitteln vorgezogen / und zuvorders sein Gewissen gegen Gott unbefleckt / und seinen Gehorsam gegen die Käyserl: Maj: aufrichtig erhalten wollen; Hiernegst hat Er bey den Generaln der steif haltung der Kriegs-Disciplin sich versichern / das Volk aufs engste zusammen legen / sie mit richtiger Bezahlung versehen / und den Befehlhabern / nach gewönlicher Freygebigkeit / jehands ein Stück Wildes darzeichen lassen. Also hat ein jeder sich mit dem Sold befriedigen / gute Ordnung haltẽ / die Einwohner bey ihrer Handthierung und Nahrung ruhig und die Strassen sicher lassen / auch sich des Jagens und Schiessens dergestalt eussern müssen / daß nach der Delogir- oder Abführung der Völker die Wildbahn in gutem Stand verblieben ist / dergleichen Exempel bey dem unordentlichen Kriegswesen an einem andern Ort schwerlich wird zufinden seyn.

Durch was mittel der H. Graf die Wildbahn unversehret / und die Strasen rein erhalten.

Der Statt Magdeburg Zerstörung.

Nachdem also die gänzliche Abfuhr der Käyserl: und Bundes Völker vorgangen / und eine Monats frist hernach / nemlich den 10. Maji die herzliche Handel- und Ansee Statt Magdeburg / nach gewaltsamer Eroberung / mit Feur und Schwerd zerstöret / in die Asche geleget / und innerhalb wenigen Stunden etlich und zwanzig tausend Seelen / an Mañ / Weib / Kindern und Gesinde / durch das Schwerd / Wasser und Feur / erwürget worden / wie solches einem jeden annoch in frischem Gedächtnis walket; So hat der Herz Graf zu Oldenburg aber einst seinen von Hauß aus bestelten Rath D. Johann Drebbern an den König zu Schweden abgefertiget / welchen er in dem Feldlager bey der Statt Werben an der Elbe angetroffen / Ihrer Majest: / im Namen und auf Befehl seines gnädigen Grafen / vor das jüngsthin beschehenes / zu Versicherung Ihrer Gn: Land und Leuten gereichendes Königl: Anerbieten / dank zusagen und darneben anzufügen / daß nunmehr die Käyserl: in diesen Graf- und Herzschaften bisher gelegene Völker gänzlich abgeführet / und die feste Plätze wiederum eingeraumet / dieselbe mit eigenem Volk besetzet / und darneben versichert worden / daß zum fall auf der Gegenseiten ebenmässige Indulgenz erhalten würde / Ihre Gn: und dero Land und Leute hinfüro mit aller Kriegsbeschwerung verschonet seyn und bleiben solten. Dieweil dan dardurch im Werk und mit der That die in Ihrer Königl: M. ausgelassenen Resolution angeführte Conditiones und Bedinge / durch sorgsamẽ Fleiß und Müh Ihrer Gn: / erfüllet worden / und Ihre Königl: Maj: und dero Armee um soviel destoweniger einiger Gefahr oder widertheiligen Vorschubs sich aus diesen Landen zubesorgen / insonderheit Ihre M: nicht gemeinet weren / diejenige / so sich selbst des Kriegs nicht theilhaftig machen würden / zubeschweren; Als würden Ihre Maj. / Dero Salvagvardien nunmehr mitzutheilen und ausfertigen zulassen / gnädigst geruhen.

Königliche Erklärung.

Hierauf haben Ihre Königl: Maj: sich selbst mündlich erkläret: Sie erinnerten sich / was vor diesem der Neutralität halber gesuchet; Sie weren auch geneigt / einem jeden in dergleichen Suchen ein Vergnügen zugeben / wan es nur mit Sicherheit geschehen könte; Dan welcher Neutral seyn wolte / müste soviel Kräften haben / daß er sich wider beyde kriegende Theile vertheidigte / sonsten müste er sich einem untergeben / oder von ihm sich vertheidigen lassen. Wie aber deme / weiln die Herrn Grafen eine Salvagvardie gesuchet / wolten Sie es in Bedenken ziehen / und sich hernach darauf vernehmen lassen.

Der Graf zu Oldenburg schickt D. Drebbern zu

Immittels sind zwischen den Königlichen vornemsten Bedienten verschiedene Rede fürgefallen / wie nemlich diese

1631.

Königl: Bedienten machē grose Schwürigkeit wegen der Neutralität.

Grafschaften sehr wol gelegen weren / als daraus ganz Westphalen könte bekrieget werden; Der Herr Graf/were als ein Vasallus Imperii, oder des Reichs Lehen-Graf/und dahero dem Käyser die Öfnung allemal schuldig/gestalt Er die Käyserl: Völker auch vorhin gutwillig eingelassen: dessen Vortheils sich diese/bey fürfallender ihrer guten Gelegenheit / ungeachtet Ihrer Versprechung/zu Ihrer Kön: Maj: högstem Nachtheil / wieder bedienen dörften; Auch hette der Herr Graf von der Käyserl: M: oder dem Grafen von Tilly keine/weniger Ihre M: von dem Herrn Grafen einige Versicherung in Handen; Sr. Majest: müste zum wenigsten eine würkliche Caution entweder von der Königl: Majest: zu Dennemark oder den Herrn Staten geleistet werden.

Der Oldenburgische Abgesander widerleget die beschehene Gegen Einwürfe bey der Königl: Majest: selbsten.

Bey solcher befundenen Schwürigkeit hat der Oldenburgische Abgesander den 23. Julii bey Kön: M. abermal Verhör erlangt / um gnädigste Resolution angehalten/und erwiesen/wie Ihre Kön: M: mit gnädigst ertheilter Salvagvardia bey ihrem Vorhaben den sonderbaren Vortheil erlangen würdē/daß Sie/ bey allen Unterfängen und Fortgängen/ an diesen Grafschaften und auf dem Weser Strom/ eine sichere Seiten und Rücken gewinnen könten/ und sich einiger Beleidigung dahero nicht zubesorgen hetten. Hingegen/wofern Ihre Majest:/bey fortsetzung Ihrer Wafen/ und nunmehr in so glücklichem Fortgang/ auf diese Länder ein Aug werfen/ und/ wider verhoffen/ hieselbst einige Qvartier nehmen wolten/würden darbey viele ansehnliche Vortheile aus Händen gehen / und solche Einnehmung mehr Schaden/als Nutzen bringen. Es würden alle Kriegsverständige/zumal Ihre Königl: Majest. selbst/darfür halten/ daß Sie durch diese Grafschaften auf Westphalen Ihre Königliche Intention schwerlich erleichtern und fortstellē könten / möchten auch wol dardurch vielen Beschwerungen und dem Hispanischen Kriegswesen eingeflochten/ und die erlangte Vortheil in Unsicherheit gestellet werden. Welches er/der Abgesander/mit gnädigster Erlaubnis gegen Ihre Königl: Majest: / darum berührte/ weil zwischen Ihrer Majest: vornehmen Bedienten und ihm darvon etwas Gesprächsweis erwehnet worden. Das Vasallagium, oder die Lehenspflichte anlangend/ so erstreckte sich dieselbe bey solcher Bewandnis/nach den kündlichen Reichs-Satzungen/dahin nicht; Es weren diese Länder also gelegen/ daß sie leicht mit den itzo bereits geworbenen/ und zu den Wafen wolgeschickten bewehrten Land-Völkern könten verthei-diget werden. Betreffend die Caution/ were er desfalls nicht befehligt; ausser den Schranken des Befehls zugehen/ wolte ihm so wenig gebühren / als er sich verbindlich solcher gestalt verschreiben könte. Er bethe aber unterthänigst/ Ihre Königl: Majest. wolten Ihrer Gn. Gräfliches Wort dißfalls zu einer Satisfaction und Vergnügung annehmen/dan wie S. Gn. gewislich einem Privato in Ihrer Zusage nimmermehr verfehlten; Also würden Sie bey einem so hohen Potentaten darinnen nimmer fehlen; würkliche Caution und Versicherung hetten Ihre Maj: vielmehr bereit in der Abfuhr des Volks/und Enthebung der Contribution. Verhoffte demnach Ihre Königl: Majest. würden sich um soviel mehr zur gnädigsten Erklärung bewegen lassen / weil er gewis darfür hielte/General Tilly werde auf diese Abschickung ein groses Absehen haben; und da dieselbe/über zuversichtliche Hofnung/unfruchtbar ablaufen solte/ stünte zubesorgen / gedachter General daraus/ob möchten Ihre M. einiges Aug auf die Grafschaften Oldenburg und Ostfriesland geworfen haben / schliessen/ und das Prævenire, oder das Vorkomen ins werk zusetzen suchen dürfte/ dardurch sie gar zu Grund gerichtet/und in die eusserste Gefahr gerahten würden/ da sonsten/ diese der wahren Augspurgischen Confession zugethane Länder/durch die gesuchte und erlangte Exemption / zu Ihrer Maj. högsters spieslichem Nutzen/in Sicherheit könten erhalten werden/ bevorab/weil die Röm: Käyserl. Majest. sich erkläret / auch der Graf von Tilly sich gleichsam verbindlich gemacht hetten / wan man die Kö-

nigliche

1631.

Die Königl: Exemption und Neutralität wird ertheilet/

auf gewisse Bedinge.

niglicheUrkunden vorlegen würde/alsdan Ihrerseits die NeutralitätsActen ebenmässig erfolgen solten.

Auf diese Einrede hat die Sach eine gute Hofnung und Ansehen wieder gewonnen / und haben die Königl: Maj. die Exemtion und Sicherheit in wolverfänglicher Form/ aus Königl. Gewogenheit und Gönnung eines ruhigen und friedlichen Stands/unter dem 29. Julii dahin ausfertigen lassen/daß S. Kön:M. und Dero Confœderirten (solang die Käyserl: Ligistische und andere kriegende Theile der Herrn Grafen Land und Leute mit Einqvartierung/ Durchzügen/ Contributionen und andern Kriegsbeschwerden verschonen würdē/) auch diese Graf- und Herrschaften / von Einqvartierung/ Durchzügen / Exactionen und aller andern Kriegs- Beschwerden gänzlich übersehen und darvon befreyet haben wolten/mit ernstem Befehl an alle hohe und nidrige Kriegs-Bedienten / diese Salvagvardi gebührend zuhalten und zurespectiren. Jedoch mit diesem Vorbehalt / dafern einig widriger kriegender Theil sich dieser Landen einigerley weise gebrauchen würde/daß alsdan dieselbe dardurch von sich selbst kraftlos und ungültig seyn solte.

Solcher gestalt ist der Grund zu der Neutralität bey allen kriegenden Theilen geleget worden.

Aus oberzehlten ist nunmehr zusehen/daß zu Regensburg der Grund zur Neutralität geleget worden / worauf die andere folgende kriegende Theile ihr Absehen genommen/ und diesen Graf- und Herrschaften die Neutralität/ Exemtion und Versicherung ertheilet haben/doch theils mit diesem ausdrücklichem Reservat und Vorbehalt / daß deroselben Gegentheilen kein Vorschub/ directè vel indirectè, gethan werde/ oder aber selbige ipso facto von sich selbsten aufgehoben seyn solte.

Staats-Regul. Der H. Graf zu Oldenburg hat sein Regimene mit Fürsichtigkeit geführet.

Nach der gemeinen StaatsRegul hat man zu Unterfahung einer Sachen der Fürsichtigkeit / zu Anordnung derselben der Erfahrenheit/zu Volführung des Glücks/und zu Unterhaltung deren die Stärke vonnöhten. Der Herr Graf zu Oldenburg hat fürwar mit sehr groser Fürsichtigkeit sein Regiment bishero geführet/zuvorderst mit GOtt dem Almächtigen/durch herzliche Busse/und Christliches Gottsfürchtiges Leben/eine feste Bündnis aufgerichtet/im Land gewisse Beth- Fast- und Buß Täge angeordnet/ die Laster gestrafet/ und die Tugend geheget; Sonsten keinem Theil / bey dem ganzen Kriegswesen/ mit einiger Bündnis sich anhängig gemacht/noch sich gegen jemand zur Feindschaft/sondern vielmehr zur gebührlichen und behaglichen Freundschaft erkläret / und darob steif und fest gehalten/ ist darbey sehr sorgfältig gewesen/ damit Er dem einen Theil nicht mehr/oder weniger/ als dem andern thun/sondern mit allen gute Freundschaft und Vertrauligkeit halten möchte. Hat den ädlen Frieden / Ruhe und Wolstand in seinen Ländern / durch gütliche und gelinde Mittel/ zuerhalten gesuchet / die hochnutzbare Neutralität und Exemption bey folgenden beharlichen Kriegsläuften/unter so vielen kriegenden Theilen / als Käyserlichen / Hispanischen / Französischen / Dehnischen / Englischen / Schwedischen / Niderländischen / Braunschweigischen / Hessischen / und andern / erlanget/ fortgesetzet/ und beständig erhalten/so zumal GOtt wolgefällig/unter Christen freundlich/ bey Vernünftigen rühmlich/bey Misgünstigen verantwortlich / bey Freunden untadelhaft/bey den Unterthanen danknehmig / und glückselig / weil dieselbe auf billiche und erbare Bedinge / und Abwendung eines grosen Jammers gebauet ware. Was bey der Neutralität versprochen/hat Er aufrichtig/treu und unverweislich gehalten / auch an dem nichts ermanglen lassen/damit Er auch den geringsten Argwohn/ der bisweilen bey einem und andern Theil hette einwurzeln könen/in der Geburth erstickē möchte. Seine Gedanken haben allezeit weit in das Ferne/ oder in das Künftige gesehen/ hat keine Gelegenheit/ zu Verhütung eines besorglichen Unheils verabsäumet/und vor eine grose Maxime gehalten/daß man in diesen Fällen/ mehr als bey keinem andern menschlichen Thun/kein Augenblick verabsäumen müsse/und daß an einem übersehenen oder wol in acht genomenen Augenblick jeweilen Sachen von unglaublichem

1631. mit Gott einen Bund gemacht. Sonsten sich in keine Bündnis einzelassen. Mit jederman Freundschaft gehalten.

Den ädlen Frieden geliebet.

Sich in die löbliche Neutralität gesetzet. Sich darin unverweislich gehalten.

den Argwohn in der Geburth ersticket.

Auf das künftige gesehen.

Keine Gelegenheit versäumet.

1631. Viel Abschickungen gethan. Keine Müh/ Sorg und Kosten gesparet. Durch Wolthaten die Gemühter gewonnen.

Nachdruck hafteten; dahero Er so vielfaltige ansehnliche Legationes und Abschickungen zu allen kriegenden Theilen/mit erheblichen nachdringlichen Ursachen/abgeordnet/keiner Müh sich verdriesen lassen/keine Gefahr gescheuet/keine selbsteigene Reise/zu des Reichs algemeinen und seiner Landen Besten/zuthun geschonet/keine Kosten gesparet/durch verschenkung selbsterzogener herlichen Pferden in seinen Stutereyen/auch bey den högsten Potentaten/sich sehr beliebt gemacht; die hohe Kriegsbedienten mit Wolthaten und Gastfreyheit gewonnen/und mit einer geringen Verehrung oft einen merklichen Schaden abgewendet. Nichts desto weniger hat Er seine Festungen jederzeit mit guten geworbenen Kriegsleuten zur gnüge besetzen/die Pässe wol verwahren/und den Ausschuß in guter Übung und Bereitschaft halten lassen. Solche Fürsichtig- und Wachsamkeit/Müh/Sorge und Kosten hat Er/so wol zu Abwend- und Verhütung der oft bevorstehenden augenscheinlichen Gefahr/als auch zu Erhaltung vorkünftiger Sicherheit/angewendet/daß/negst verleyhung Göttlichen Segens/durch solches ersonnenes/sehr heilsames und nützliches Mittel/die Oldenburgische Unterthanen/gleichwie diejenige/so durch das ungestüme Meer mit einem erlittenen Schiffbruch geschiffet/negst der Göttlichen Almacht/durch treue Lands Vätterliche Vor- und Beysorge ihres Lands Herrn/als eines hochverständigen Schiffpatrons/den Hafen der Sicherheit erzeichet haben/und nunmehr/wie auch in folgenden Jahren/nach zurück gelegter Gefahr/das um sie herumwallende Wüten der Kriegswellen von dem sicheren Land von fernem ansehen/GOtt von Herzen vor ihren ruhigen Wolstand danken/und sich der anmuhtigen Friedens Emfindligkeit danknehmig erinnern können/zu welchem Ende wir auch unsere aus einem grünen Oelzweige geschnittene Friedensfeder mit Freuden an- und fortsetzen. Dan gleichwie der Herr Graf zu Oldenburg/zeit seiner wehrenden löblichen Regirung/lieber in Ruh und Friede gelebet/und sich in andere Kriege oder Kriegsgeschefften nicht einmischen wollen; Also haben wir von anfang dieser unsrer Historischen Beschreibung in keine anderwertige zu unserm zweck nicht gehörige Sachen/als was etwan/wegen der angrenzenden Gefahr/oder sonsten der dienlichen/oder aneinander hangenden Nachricht halber/nicht übergangen werden können/uns einzumischen beflissen; Wollen auch ferner ungemeldet lassen/was sich auf dem zu Frankfurt angesetzten Compositionstag/so zu Beylegung deren zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen/wegen der Geistlichen Güter entstandenen Strittigkeiten/angestellet/begeben; noch von dem auf Schwedischer und Chur Sächsischer Seiten den 7. Septembr. wider die Käyserliche Generals Tilly und Pappenheim/nach beyderseits erwiesenen zimlichen Probstücken der Tapferkeit/erhaltenen herzlichen Sieg in dem namhaften Haupttreffen bey Leipzig einen ausführlichen Bericht erstatten/sintemal hiervon die neue Historische Bücher zulesen sind.

1631. Kriegsgeschefften. Also bleiber diese Historische Beschreibūg in ihren gewissen Friedēs-Schranken. Frankfurter Compositionstag. Leipziger Schlacht

und also durch die itzo erhaltene Neutralität seine Unterthanē in friedlichen ruhigen Stand gesetzet.

Den 17. Maji kamen alhier zu Oldenburg aus Ostfriesland an/Haro Mauritz von Closter/D. Isebrand Hankenroth/Rathsverwander zu Embden/Eilard Arends Qvartiermeister zu Embden/Eilard Deteleff aus dem Haußmannsstand/und ein Wachtmeister aus dem Land ꝛc. brachten folgenden Tags bey dem Herrn Grafen zu Oldenburg vor: Weil das Käyserl: Volk nunmehr aus dem Land und Grenzen abgezogen/müsten selbige nebenst den Festungen zu ihrer Versicherung versehen werden/gestalt solches ihres Orts gegen das Stift Münster albereit geschehen. Dannenhero ersuchte Herr Graf Ulrich zu Ostfriesland/nebenst den Ständen/Freund- Vetter- und Nachbarlich/daß der Damm zu Ellens also möchte verwahret und besetzet werden/darmit ihnen daraus kein Schade zuwachsen möchte. Was ferner wegen der Herrligkeit Kniphausen angebracht worden/ist im folgenden dritten Capitel befindlich.

Ostfriesische Gesanden kommen gen Oldenburg. Ihr Anbringen/

Der H. Graf mischet sich in keine

Der Herr Graf zu Oldenburg ließe diese/im Namen des Herrn Grafen zu Ostfriesland/mit zuziehung der Bey-

geordneten

1631.

geordneten aus der Statt Embden/und der Ostfriesischen Landschaft/angebrachte Werbung durch seinen Canzlarn D. Protten folgender gestalt / aber mit mehrerm/beantworten und abfertigen: Gleichwie Ihre Gn: zu Oldenburg zuforders die vorhabende Versicherung der Ostfrisischen Häuser und Festungen gern vernommen/also hetten Sie ihres theils Ursach / würden es auch ohne einige Erinnerung thun/ den Damm nach Nothdurft zuversichern / inmassen Sie denselben bereits mit etlichem Volk besetzet/weren itzo in der Werbung begriffen/denselben mit mehrern Soldthaten und also zuverstärken / daß die Grafschaft Ostfriesland oder die Statt Embden sich dannenhero verhoffentlich keiner Gefahr zubesorgen haben würde/ wie offenbar / daß dergleichen Versehung auf gedachtem Damm vor wenigen Jahren bey den damaligen antrohenden Gefährligkeiten in der That geschehen und erfolget seye. Hingegen wolten S. Gn: sich ebenmässig versichern / Sie würden ihres theils die Pässe an Wassern und im Lande dergestalt verwahren/daß Ihrer Gnaden und dero Landē dardurch auch kein Unheil möchte zugezogen werden.

wird beantwortet.

Der H. Graf zu Oldenburg beschickt den Westphälischē Cräystag.

Zu dieser zeit war ein Westphälischer Cräystag gehalten/welchen Herr Gr. Anthon Günther wegen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst beschickte. Nachgehends aber hat Er/ aus sonderbaren erheblichen Ursachen/ keinen mehr bis ins Jahr 1653. besuchen lassen.

Läßt bey den Churfürsten um Vorschrift/zu Beforderung der Neutralität/ an den Käyser anhaltē.

Anitzo war Er mit unablässigem Fleiß/sich in beständige Neutralität zusetzen/ und seine Lande zuversichern/beschäftiget; Ließe hin und wieder die bewegliche Ursachen und Erinnerungen anzeigen. Zu dem Ende fertigte Er den 15. Sept. seinen Rath D. Ummium an die Herrn Churfürsten ab/bey selbigen anzubringen: Welcher gestalt / auf der Röm: Käyserl. Majest: vergönnung/sein gnädiger Graf und Herr bey dem König zu Schweden / zu versicherung seiner Land und Leuten / vor gewaltsamer beschwerlicher Kriegslast / die gesuchte Neutralität oder Unpartheyligkeit erhalten hette / und bey Ihrer Käyserl. Majest. / um dergleichen formalisirte Versicherung anzulangen entschlossen were; Er aber selbige / vermittels der Herrn Churfürsten Intercession und Vorschrift / soviel da leichter zuerhalten getraute; Als wolte Er darum gehorsamst gebethen haben.

1632.

Erhält die Vorschrift und sucht am Käyserl: Hof an.

Nach beschehener Einlieferung der darauf erfolgten Churfürstl. Mainz- Cölln- und Bayrischen Vorschriften hat bey der Käyserl. Majest. der Herr Graf zu Oldenburg den 10. April folgenden 1632. Jahrs durch seinen Sachwaltern an Käyserl. Hof um eine formalisirte Salvagvardi oder Exemption inständig anhalten lassen. Es haben aber Ihre Käyserl. Majest. solches Ansuchen Dero wiederbestelten General dem Herzogen zu Friedland zuvor communiciret / welcher die sonsten vertröstete Versicherung auf den Fall des verenderlichen Kriegs-Stands abgerahten.

Der Krieg in dem Nider-Sächsischen Crāys/

Unterdessen entsetzte der Käyserl. General Feldmarschalk / Graf von Pappenheim / Magdeburg / besetzte Wolfenbüttel / und begabe sich ferners nach der Weser. Herzog Wilhelm von Weymar name Göttingen mit sturmender Hand/Duderstatt aber und andere Örter auf dem Eichsfeld mit Accord ein. Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel bemächtigte sich Warburg mit sturmender Hand; Münden / Stadthagen und Volkmarsen aber ergaben sich mit Accord. Der General Pappenheim sonderte Landgraf Wilhelmē und Herzog Georgē zu Braunschweig-Lüneburg voneinander / daß keiner zu dem andern komen konte / eroberte Einbeck/ auch andere umliegende Örter / und thäte den Lüneburgischen und Hessischen einigen Abbruch. Immittels eroberte der Schwedische Obrister Dumeni das Bischofliche Residenz-Hauß Vehrden/General Achatius Tod aber Buxtehude / und darauf Staden / welche Statt der von Pappenheim entsetzte / das Stift sehr verderbte/die Statt Stade zu Ausgang des Aprils und balt das ganze Stift wieder verliesse. Also war an dem Weserstrom nichts als Unruh/ die Kriegsflamm gegenwertig diesen Graf- und Herrschaften sehr nah/und

1632.

1632. verursacht im Oldenburger Land Gefahr.

ließe sich gefährlich ansehen / wie dan der Käyserliche und Bayerische Obrister Leutenant Freyherr Berent Moritz zu Oynhausen den 13. Merz aus der Stolzenau von dem Amt Harpstätt jede Woche 200. Reichsthlr: Verpflegungs Gelder/mit scharfer Betrohung/ erforderte. Aber es wurden die allerseits erhaltene Exemptiones / Befrey- und Versicherungen / wie auch die dannenhero diesen euersten Reichs Grenz-Grafschaftē anwachsende Gefahr vorgeschützet/daß sich also gedachter Obrister Leutenant hiermit befriedigen muste. Balt hernach ginge die Pappenheimische Armee bey Poel über die Weser in Westphalen/ferner über die Maas und thäte einen vergeblichen Versuch/ die Statt und Festung Mastricht zuentsetzen. Nachdem der Catholischen widerwertige Glückes Tücke angefangen/ hingegen der König zu Schweden als ein Pfeil durchgangen/den Paß über den Lech unfern von dem Stättlein Rain erobert/und den Grafen von Tilly den 5. April in die Flucht geschlagen/ worinnen der alte tapfere Kriegs-Held Tilly von einem Schuß durch das dücke Theil des rechten Schenkels verwundet/und balt/nach erlittenen unsäglichen Schmerzen/zu Ingolstatt gestorben; hat der König / durch seinen geheimen Rath und Secretarium Status / Johann Salvium / verschiedene Stände und Stätte in dem Nider-Sächsischen Cräyse sich verbindlich gemacht / und ihn unter andern anhero abgefertiget/ welcher den 31. Maji auf dem Hauß Neuenburg bey Herrn Graf Anthon Günthern ankame / und vorbrachte; Was massen Ihre Königl: Maj: zu forderst zu Reputation der betrangten Fürsten und Ständen / auch zu Erhaltung der Evangelischen Kirchen / mit hindansetzung ihrer eigenen Königreichen und Landen/ihren Fuß ins Röm: Reich gesetzet/ auch/durch die vom Allerhögsten verliehene siegreiche Verleyhung / einen merklichen Progress gethan. Demnach aber / zu völliger Werkstellung Ihrer Christlichen Intention/die Nothwendigkeit erforderte / daß von allen Evangelischen Ständen Ihrer Königl: Maj: Subsidia und Beyhülfe geleistet würden; So hetten Ihre Majest: ihm gnädigsten Befehl aufgetragen/ dergleichen bey etlichen Evangelischen Ständen/bevorab denen/welche das Ihrige bishero nicht geleistet / aller Gebühr zusuchen. Bey högstgemelter Königl: Majest: hetten Ihre Gn: zwar vor diesem um eine Salvagvardi angehalten/ auch dieselbe/in Erwegung derer eine zeit hero durch die vorgewesene Einqvartierung erlittenen Schaden und ausgestandenen Widerwertigkeit/ erlanget/dardurch Ihre Gn: / bey Einhändigung obverstandener Salvagvardi/ sich dahin erklären lassen/daß Sie nicht gemeinet weren/dardurch von dem gemeinen Wesen auszusetzen. Dahero ersuchten Ihre Königl: Majest: Ihre Gn: gnädigst/ dieweil die vormalige grose Gefahr dieser Orten sich gemindert/ Sie würden/ der Evangelischen Kirchen zum Besten / den Königlichen nicht weit von dero Landen anitzo belegenen Völkern allen Vorschub und guten Willen erweisen / auch eine erkleckliche Summ Geldes entweder dargeben/oder Anleihungsweise vorschiessen / und dan fürs ander/die Werbung in Ihrer Gn. Landen verstatten.

Pappenheimischer Armee Zug.

Königs in Schwedē glücklicher fortgang.

General Tilly Tod.

Königl: Schwedischer Gesandter kome zum H. Grafen gen Neuenburg. Dessen Vortrag.

Dem Kön: Schwedischen Abgesanden ist der Herr Graf mit dieser Antwort begegnet. Gleichwie Ihrer Kön: Maj: Christliche und glorwürdigste Intention und Eifer/sowol zu Erhaltung der Evangelischen Religion / als auch der teutschen Nation hergebrachten in aller Welt gepriesenen Freyheit/gnugsam bezeuget/und bishero mit Heroischer Tapferkeit und Hindansetzung Dero eigenen Königreichen und Landen in so weit fortgesetzet hetten/daß Ihro dardurch die betrangte Evangelische Stände im H. Röm: Reich nicht unbillich verbunden; Also were auch Er/ als ein Evangelischer Mit Stand/ von den andern Ständen auszusetzen/niemals gemeinet gewesen; Sondern hette sich vielmehr darunter jederzeit also gehalten/ und were ferner sich also zuhalten gemeinet / daß man seine Begierde/

Des Herrn Grafen Erklärung.

1632.

1632.

gierde/ Treu und Liebe zur Wolfarth des Evangelischē Wesens in der That verspüren solte; Von dem Herrn Gesanden hette Er ganz erfreulich vernommen/ daß er hierunter derer bey Ihrer Königl: Majest: ausgehändigten Salvagvardi und Exemption erinnerte/ darbey Er nicht umhin könte/ dem Herrn Gesanden hierneben zu bedächtlichem Gemüht zuführen/ daß dieselbe vermittels der von Käyserl: Majest:/ auf des Churfürstl: Collegii Anraht und Gutachten/ zuvor ausgewürkte und erhaltene Assecuration und Versicherung auf einer reciproca assecuratione oder Gegenversicherung bestünte und gegründet seye; Nun könte der Herr Abgesander/ seiner beywohnenden Aufrichtigkeit nach/ vernünftig ermessen/ zu was grosser Gefahr und Nachtheil es Ihm/ dem Herrn Grafen/ und seinen Landen und Leuten ausschlagen würde/ wan Er bey gegenwertigen Conjuncturen/ da die Käyserl: Armeen sich ebenmässig in der nähe befündeten/ aus solchen Schranken treten/ und die gegebene Versicherung/ darauf dan die Gegenparthey ein sonderbar wachendes Aug hette/ verwindschlagen solte/ dardurch diesen Graf- und Herrschaften/ auch allen Unterthanen/ der Landbekanten Situation und Läger nach/ vermittelst besagter und fast unabwendlicher Sprengung der Sylen oder Schleussen/ Abstechung der Landteichen/ und in mehr andere wege/ von den Dünkirchern/ oder andern/ ganz leichtlich der Garaus gemacht/ und eine unwiederbringliche Ruin zugezogē werden könte. In dessen Erwegung Er/ bey den langwürigen Niderländischen Kriegen/ von beyden kriegenden Theilen vor einen Neutral Stand erkläret worden/ auch die Königl: Maj: zu Dennemark/ bey dero hievorigen Kriegsverfassungen/ sich dieser Landen/ wie Sie sonsten wol zuthun vermocht/ ebenmässig nicht gebrauchen wollen. Lebte also in der getrösteten unterthänigsten Hofnung/ Ihre Königl: Maj: würden nach/ wie vor/ bey der ertheilten Exemption oder Ausschlus gnädigst verharren/ und/ Dero högsterleuchtetem Verstand nach/ in Königl: Gn: selber befinden/ daß es Ihrer Maj:/ wie auch dem ganzen Evangelischen Wesen/ viel nutzbarer und vorträglicher seye/ Ihn bey solcher Exemption zulassen/ dan sich dieser Landen in andere wege zugebrauchē/ damit also die/ bey erhaltener Abfuhr der Käyserl: und Ligistischen Soldthaten/ veranlaste Gegenversprechung/ welche sonsten vermuthlich verblieben were/ nicht aufgehoben/ oder eingebrochen werde. Und dafern Er solche Versicherungen nicht erlanget hette/ daß sowol diese Grafschaften/ als auch Ostfriesland/ in beharrender Käyserl: Besatzung bey wehrender Kriegsverfassung verblieben weren/ und sich der dreyen Schiffreichen Strömen/ der Elbe/ Embs und Weser/ mit sonderbarem grosen Vortheil/ bedienen können/ welche nunmehr/ vermittels deren allerseits beschehenen Assecuration und Versicherung/ soviel destomehr befreyet worden/ und sonsten/ ohne dieses Mittel/ anders nicht/ als mit einer absonderlichen starken Armee/ und grosen überschwenglichen Kostē frey gemacht werden könten. Ferner stünte zubedenken/ daß Ihrer Königl: Maj: mit wenigem nicht viel gedienet were; Etwas erkleckliches aber darzugeben/ könten die hievorige Weltkündige Erschöpfungen/ wegen erlittenen Kriegs- und Wasser Schadens/ nicht zulassen. In dieser Nebenbetrachtung/ daß Er/ nicht ohne sonderbaren Nutzen Ihrer Königl: Majest: und des ganzen Evangelischen Wesens/ eine zimliche Anzahl Soldthaten zur Versicherung seiner Festungen und Besetzung der Pässen/ unterhalten müste/ und zwar mit grosmerklichen und solchen hohen Kosten/ die ein fürnehmer/ ja auch Ihm gleichmässiger Evangelischer Stand nicht contribuirte/ oder Ihm/ da Er gleich keiner Exemption genossen/ nach proportion und maas zucontribuiren/ gebühren oder auferlegt werden möchte. Über das würde dem Herrn Abgesanden vermuhtlich nicht unbewust seyn/

daß

1632.

daß Ihre Königl: Majest: zu Dennemark bey den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst interessirt/ und sich jederzeit / auch im Nohtfall/ derselben mit grosen Kosten / mit Raht und That gnädigst angenommen/ auch noch unlängst Dero nach Ihrer Königl: Maj: in Schweden Abgeordneten Gesanden/ Reichs Canzlarn Christian Thomassen zu Lenderup/ und Reichs-Raht / Tage Tott zu Erichsholm / schriftlichen Befehl nachgeschickt / die Königl: Würde zu Schweden in Ihrem Namen ferner um handhabung deren Ihm eingeraumten Exemption beweglich zuersuchen / dergleichen Vorschrift auch der Königl: Prinz zu Dennemark gethan. Was die Werbung betreffe/ hette Er dieselbe / obangeführter reciprocirter Assecuration und angedeuteter Gefahr / auch selbst eigener Nothdurft halber / ins gemein verbieten lassen. Wan dan/ aus angeführten Umständen/ an dem kundbaren Unterscheid dieser Marsch- und anderer in fester Erden belegener Landen / der Herr Gesander vor sich selbsten ohnschwer zuermessen hette/ was vor Gefahr und nachfölgige Ungelegenheiten / sowol den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ als Ihm/ zuwachsen möchte/ da Er sich sobalt auf einen oder andern Fall einlassen würde. So möchte der Herr Gesander diese Seine Verantwort- und Entschuldigung in Besten vermerken/ davon Ihrer Königl: M: gunstmässig anbringen/ und zu Ihm dieses unfehlbare Vertrauen haben und stellen/ daß Er/ von Seinen hievorigen aufrichtigen Proceduren auszusetzen/ nicht gesinnet were. ꝛc.

Einwurf des Königl: Schwedischen Abgesanden.

Gegenantwort.

Auf diese Antwort hat der Schwedische Gesander sein Begehren nochmals erwiedert / und darbeneben eingeführet / daß Ihre Gn. / vermüge dessen auf dem Cräystag zu Cölln gemachten Abscheid / zur Contribution angemahnet worden. Darauf der Herr Gesander zur Nachricht erhalten/ daß Ihre Gn./ nach dem Abzug des Käyserlichen Volks / weder einen eintzigen Heller nachgeschossen/ noch die Käyserl: und Ligistische Armee aus diesen Grafschaften einiger Contribution genossen hetten / darvon sonsten kein Stand im Niderländischen Westphälischen Cräys ausgeschlossen; dergleichen were zwar auf der vor einem Jahr zu Cölln gewesenen Cräys-Versamlung von andern Ständen bewilliget worden / allein Ihre Gn. hetten durch ihren Abgeordneten Raht D. Ummium/ sowol vor sich/ als auch im Namen des Herrn Grafen zu Ostfriesland (kraft beschehenen Ersuchens und eingeschickter Volmacht) die Käyserl: Assecuration / der Herrn Churfürsten Gutachten/ zusamt der Königl: Schwedischen Exemption vorgeschützet / dardurch were die bewilligte Cräyszulage durch ein Memorial abgewendet / und diese Örter gänzlich befreyet werden / inmassen der Herr Director des Niderländischen Westphälischen Cräyses dem Cräys Pfenningmeister und Secretario selbiges Memorial zugesendet hette/ mit Befehl/ sich darnach zurichten. Seithero were bey Ihrer Gn. dißfals niemals einige Anmahnung geschehen/ und dafern selbige gleich geschehen solte / würden S. Gn. darzu sich ganz nicht verstehen/ sondern/ nach wie vor / in den Schranken deren allerseits erhaltenen Assecuration verbleiben ꝛc.

Mit dieser Antwort ist der Herr Gesander den 2. Junii/ dem Ansehen nach/ etwas unbefriediget abgereiset.

Anfangs ließe es sich fast ansehen/ als wolte es dem Herrn Grafen zu Oldenburg ergehen / gleich man die Neutralisten pfleget zuvergleichen/ mit demjenigen / welcher in der mitten eines Hauses wohnet/ und einen über sich/ einen andern unter sich wohnen hat / und von den Untern mit Rauch und Gestank/ von den Obern aber mit auswerf- oder begiessung Wassers und allerhand Unraths vielfaltig belästiget wird. Kaum hatte man sich dißseits gegen das Stift Münster von den Käyserl: loos gewürket/ so setzten im Augusto jenseit der Weser 700. von den Schweden neugeworbenen Englischen Völkern unter dem Obristen Ascon/ mit vorzeigung einer Ordinanz unter vorgemelten Schwedischen Gevolmächtigten Salvii Hand und

Der Neutralisten gefährlicher Zustand. ☞ 138. Bl. a.

☞ 236. Bl. a.

Die im Land zu Würden eingelagerte Schwedische Völker

1632. und Siegel / im Ländlein zu Würden an / und nahmen auf 160. Personen Qvartier; Als aber der Herr Graf sich unverweilt über diesen Ihm sehr nachtheiligen Einfall bey Herrn Salvio beschwerte / hat er sich deswegen höchlich entschuldiget / er habe nicht gewust / daß dieses jenseit der Weser gelegenes Land mit unter der Schwedischen Exemption begriffen were / mit Bitte / beschehene Einlagerung in keinen Ungnaden zuemfinden / sondern sich versichert halten / was / der mögligkeit nach / von Ihrer Gn. Landen könte abgewendet werden / er / in Respect Königl: Maj: Salvagvardi in Obacht zunehmen / sich zum högsten wolle angelegen seyn lassen; gestalt wenige Tage hernach das Volk / ohne weitere Beschädigung der Unterthanen / aus dem Land zu Würden wieder abgeführet wurde.

werden wieder abgeführet.

Nach vergeblich versuchtem Entsatz der Statt Mastricht / zoge vorermelter Feldmarschalk Pappenheim den dritten Herbstmonats mit seinem Kriegs Heer wieder über Rhein; Die Westphälische Landschaften und Stätte musten ihm zimlich in die Büchse blasen. Er entsetzte Paderborn / verfolgte den General Leutenant Baudis bis Höxter / befreyte durch den Grafen von Gronsfeld / mit einem glücklichen Streich / Wolfenbüttel / eroberte Hildesheim / gienge nach dem Eichsfeld / Thüringen und Meissen / hinterliesse im Herzogthum Braunschweig und an der Weser den Grafen von Gronsfeld mit etlichen Regimentern / welcher sich endlich bey Ausgang des Jahrs dem Rheinstrom nach dem Stift Cölln näherte. Dieses alles wird zu dem Ende aufs kürzte berichtet / damit man sich erinnern möchte / wie übel es in der Nachbarschaft zugangen / welches der Krieg unausbleiblich nach sich zuziehen pfleget.

Des Feld-Marschalks von Pappenheim Zug und Verrichtung.

Bey solcher anscheinenden Gefahr schickte Herr Graf Ulrich zu Ostfriesland seine Gesanden Tido von Knipshausen / Freyherrn von Lützburg / und Canzlarn D. Arnold von Bobard anhero nach Oldenburg / welche den 25. August: bey dem Herrn Grafen ihre in zwen Haubtpuncten bestehende Werbung ablegten / weil GOtt und die Natur / durch das Lager / gleichtur die Grafschaften Oldenburg / Delmenhorst und Ostfriesland also zusammen gefüget hetten / so müsten dieselbe billich in guter nachbarlicher Beywohnung und Vertrauligkeit erhalten werden / wie bishero / ob gleich einige particular Misverständnisse jehands untergelaufen weren / rühm- und löblich geschehen / dessen Würkung auch bey der vorgewesenen Käyserl: Einqvartierung und erhaltenen Neutralität / sowol an Käyserl: als Schwedischer Seiten / mit mehrerm erwiedert worden; Dahero ferner hochnöthig / daß in gemeinem Obliegen und Gefahr mit gesamtem Raht gehandelt und verfahrē würde. Nun were von Ihrer Königl: M. zu Schweden / sowol der Laufplatz und Einqvartierung etlicher Soldthaten / als auch der Unterhalt derselben bis zur Wiederabfuhr zu verschiedenen malen bey ihrem gnädigen Herrn zu Ostfriesland gesucht worden / Ihre Gn: aber hielten darvor / hetten auch eusserlich erfahren / daß dergleichen Anmuhten alhier ebenmässig geschehen seyn solte. Deswegen hetten Ihre Gnad: / zu beständiger Fortsetzung freundvetterlichen Vertrauens / diese Eröfnung zuthun / nicht umgehen / und freundvetterlich bitten wollen / Ihre Gnaden / der Herr Graf zu Oldenburg / möchten doch hierüber Ihr vernünftiges Gutachten / wessen man sich hierunter zuverhalten / zuertheilen unbeschwert seyn.

Der ander Punct betraffe die Strittigkeit des Ellenser Grodens / mit Ersuchen / die Entscheidung solcher Misverständnissen zum Compromiss, voriger Tractaten zu Folge / auszustellen.

Ostfriesische Gesanden kommen gen Oldenburg.

Deren Anbringen.

Nachdem der Herr Graf zu Oldenburg den beschehenen hauptsachlichen Vortrag reiflich erwogen / hat Er beyden Ostfriesischen Gesanden mit dieser Resolution begegnet: Er erfreute sich der eingeführten guten Intention / wüste und erkennete / wie hoch und viel daran gelegen / daß / sowol der nahen Verwandnis nach / als auch / weil beyde Graf- und Herrschaften negst benachbaret / und ohne das Gott und die Natur selbst / durch das Lager /

Wird beantwortet.

gleich-

1632.

gleichsam zu guter Einigkeit und fester Zusammensetzung anleitung geben / ein rechtschaffenes ungefärbtes Vertrauen und einmüthige Zusammensetzung zwischen Ihnen / den Herrschaften und Unterthanen / zu desto besserm Aufnehmen und Abwendung alles Landverderblichen Unheils / unverruckt erhalten / hergegen alle ungleiche Passiones, neben den particular Irsalen / bey seiten und der Eigennutz dem gemeinen Besten billich nachgesetzet werden möchten. Solchen löblichen Vorsatz hette Er bey seiner Regierung jederzeit gehabt / und noch; Hette auch zu einer widerwertigen Meinung Seinem Herrn Vettern die geringste ursach nicht gegeben / vielmehr aber bis anhero / zu beharrung Seines Christlichen Vorhabens / was eine zeit hero / solchem Freundvetterlichem Vertrauen und nachbarlicher Einigkeit etwan ungemäß / als mit verbrennung des Heuses / gesperrter Ausfuhr des Dorfs / und Erpressung der Dorflicenten / vorgangen / wie solches erleutert worden / dergleichen sich Weiland Graf Rudolf Christian / hochlöblicher Gedächtnis / niemals unterstanden / in Gedult verschmerzet / und verbliebe / dessen alles unangesehen / bey Seinem vorangezogenen Freundvetterlichen Vorhaben / und vernehme ungern / daß von Ihrer Königl: M: zu Schweden Seinem Herrn Vettern einiger Laufplatz / Eingvartier- und Unterhaltung etlicher Soldthaten angemuhtet worden. Es seye zwar nicht ohne / daß von högstermelter Königl: Maj: Herr Salvius jüngsthin an Ihn geschicket / jedoch were nicht eben dergleichen / sondern hauptsachlich ein anders / gesuchet worden / welches Ansuchen Er durch die erlangte special Exemption bis hierzu abgelehnet hette / und bemühete sich anitzo noch / sich durch beqveme mittel in gegenwertigen Schranken zuerhalten / und aus denselben keines weges zuschreiten. Er wüste zwar nicht / were vielweniger gemeinet / hierüber / ob Sein Herr Vetter dergleichen schriftliche Exemtion erhalten / sorgsam nachzufragen / jedoch hielte Er / zu Eröfnung des gebettenen Gutachtens / ohn alle maasgebung darvor / daß es besser und rahtsamer seye / den gesuchten Laufplatz / Eingvartierung und Unterhalt der Soldthaten in andere wege abzuwenden / als sich dergleichen gefährlichen und weitaussehenden Ungelegenheiten zu unterweifen; des verhoffens / daß man durch zeitige und wol verantwortliche Unterbauung allem högst Landverderblichen Schaden wol vorkommen könte ꝛc. Was des Vortrags andern Haubtpunct / als den eingeteichten Ellenser Groden / betrifft / wird derselbe im folgenden 4. Capitel beantwortet werden.

1632.

Die Gutthätigkeit gegen die Armen / sonderlich aber die Anricht- und Erhaltung der Hospitalien / stehet hohen Potentaten wol an / und wird Ihnen / neben dem daher entspriessenden Segen / zu ewigen zeiten rühm- und löblich nachgeredet. Dieses Lob der Gutthätigkeit gegen die Kranken und Armen kan H. Graf Anthon Günthern billig zugelegt werden / als welcher gegẽ die Ausländische und bey den Kriegszeiten Vertriebene sich gütig und freygebig erzeiget: den Armen und Verlassenen / so Ihm haufenweiß / wan Er zur Kirchen / oder sonsten ausfähret / aufwarten / verehret Er jedesmal etliche Rthalr. / sonderlich erzeiget Er sich / als ein Vatter / gegen die armen Wäysen und verlassene Wittiben / versiehet die Kranken mit Speiß und Trank / auch aus der Hof Küchen / ja fast täglich von seiner eigenen Tafel. In diesem Jahr stiftete Er / aus Christeiferiger Andacht / ein Armen- und Wäysen-Hauß zur Blankenburg / unfern der Statt Oldenburg / verordnete darzu ein Capital von fünf und dreysig tausend Reichsthaler / setzte darüber Obervorstehere / und zwar damaln Gerd von Bardeleben / Johan von Harlingen / und M. Anthon Buscherum / bande denselben starkeiferig ein / wie es mit Einnehmung recht nohtdürftiger Armen / auch trostloser Wittiben und Wäysen / Visitation / Speisung / Rechnungen / bestellung eines Gottseligen der wahren reinen Evangelischen Lehr zugethanen Predigers /

H. Graf Anthon Günthers Gutthätigkeit gegen die Armen.

Stiftet ein Armen- und wäysenhauß zur Blankenburg mit ansehnlichen Mitteln / und guter gemachten Ordnung. Inhalt der Fundation oder Stiftũg.

Das 128. Bl. b.

tüchtigen

1632.

tüchtigen Schulmeisters/ getreuen Verwalters / und andern Verzichtungen/ solte und möge gehalten werden/ damit das Armen- und Wäysenhauß mit allerseits treuen Dienern versorget / den Armen nichts entwendet/ alles ohne Betrug verwaltet/ und/ vermöge der Stift-Ordnung / Gottesfürchtige / sittsame und der Almosen fähige Leute eingenommen werden möchten. Bey welcher Stiftung der Herr Graf nicht allein das Absehen auf den Unterhalt einheimischer armer betagter Männer und Weiber / auch trostloser Wittiben und verlassenen Wäysen/ sondern bevoraus auf die Beforderung der Gottesfurcht/ täglichen andächtigen Gebeths/ Christlicher Zucht/ und anführung im Lesen/ Schreiben/ Rechnen/ oder Nähen/ Spinnen/ Klippeln und dergleichen/ genommen. Dahero Er eine jede Stube mit einer Bibel/ Psalmen- Evangelien- Epistel- und Bethbuch versehen lassen. Sowol die Knaben als Mägdlein werden/ nebenst der GOttesfurcht und guter Zucht/ zu fleissiger Handarbeit angehalten bis ins tüchtige Alter/ alsdan jene zu beqvembefundener Handthierung / diese zu ehrlichen Leuten in Dinsten befordert werden. Ferner hat Er/ vermög itzgedachter Stiftung / einen allgemeinen Bethtag nach dem Armen- und Waysen-Hauß Blankenburg verordnet/ daß jedes Jahr im Sommer die Armen des ganzen Landes dahin verschrieben/ und ihnen/ nach verrichtetem Gottesdienst und Examine/ etliche 100. Rthalr. an Geld und Getreidig ausgetheilet werden solten. Seine Successores und Nachfolger hat Er im Beschluß ernstlich vermahnet/ daß Sie über diese Stiftung/ so lieb ihnen GOttes Ehre und ihre eigene Seligkeit were/ starke Hand halten solten/ damit dardurch GOttes Name gepriesen / Sein Reich erweitert / die wahre Gottseligkeit und inbrünstiges Gebeth befordert/ und diejenige / so Christlicher und bedenklicher Hülfe würdig/ zu allem Guten angeführet/ und also Sein/ des H. Grafen/ hierunter gesuchter Christlicher zweck erzeichet werden möge; und dafern einer oder der ander / über verhoffen / nach seinem Tod / eine der unverfälschten Augspurgischen Confession zuwiderlauffende Lehre einzuführen/ oder/ etwas darvon/ der Verordnung zuwider / zuentwenden / sich unterfangen würde / der würde gewißlich darüber GOttes schwere Gericht zuerwarten haben.

Wie eiferig der Herr Graf in beforder- und ausbreitung der reinen Evangelischen Lehre / auch an andern Orten/ sich erwiesen / und wie reichlich Er innerhalb den dreyē folgenden Jahren/ zu Erbau- und Erhaltung ihrer Kirchen sich bezeiget / solches werden/ unter vielen andern/ die Evangelische Gemeine/ Augspurgischer Confession/ zu Amsterdam / Utrecht / Mittelburg und im Haag rühmlich bezeugē/ nach Ausweisung deren eingeschickten Dankbriefen.

Es hatte Herr Graf Anthon Günther den 23. Julii seinen von Hauß aus bestelten Raht D. Johan von Drebbern abermal an den König zu Schweden abgefertiget / Demselben die vorangezogene erhebliche / und ganz wichtige Ursachen vorstellig zumachen/ und/ in deren reifer erwegung/ diesen Schluß daraus zunehmen / daß es viel besser und vorträglicher seye / den Herrn Grafen bey der allerseits erhaltenen Exemption beständig fort und fort zulassen/ und zu dem End solche Königliche Exemption anderweit in Königl: Gnaden zuerneuern und mitzutheilen.

Weil aber der fortgang dieser anbefohlenen Reise eine zeitlang sich verweilet / und entzwischen der streithafte König zu Schweden Gustavus Adolphus in der blutigen Feldschlacht bey der Statt Lützen in Meissen den 6. Nov. im 2). Jahr seiner Regierung und 38. Jahr seines Alters ritterlichen Tods verblichen; Als hat der Gräfliche Oldenburgische Gesander seine anbefohlene Werbung bey dem hinterlassenē Reichs-Canzlern und der Armeen General Legaten / Axel Oxenstirn abgelegt / auch endlich die bestettigung über die vorhin erhaltene Königliche Exemption und Versicherung wider alle Kriegs-Pressuren unter dem 25. Dec: zu Dresden dergestalt erhalten / Daß beyder Herrn Grafen Land und Leute bey der von hochseligster Königl: Majest: ertheil-

Gegen die Augsburgische Evangelische Kirchen hat Er sich sehr mild erwiesen.

Schickt wegen Erneurung der Neutralität zu dem König zu Schweden.

Der König zu Schweden bleibt in der Feldschlacht bey Lützē todt.

Die Königl: Schwedische Exemtion wird erneuert.

1632. ten Exemption allerdings ruhig und unbekränket verbleiben und gelassen/ darwider / unter was Prætext oder Schein es auch seyn möchte / im geringsten nicht betrübet / pressuriret / oder beleidiget / vielweniger mit Einqvartierung / Durchzügen / Exactionen / Assignationen / Muster- und Laufplätzen / Bestreifung / Brand / Raub / Nahm-Plünderung oder anderer gewaltsamer belästigung verunruhiget / infestirt / oder högstseligst gedachter 1. Königl: Majest: Salvagvardiē einigerley weise violiret / sondern selbige alle wege gebührend geehret / und respectiret werden solten.

Der König zu Dennemark bemühet sich / den Frieden im Reich zubefordern. ☞ Das 217. Bl. b.

Gleichwie der König in Dennemark / bey Lebenszeiten des Königs zu Schweden / sich zur Friedens Interposition anerbotten ; Also hat Er / dem gemeinen nothleidenden Wesen zum Besten / und Rettung so vieler Millionen armer bedrängter Menschen / den werthen längsterwünschten Frieden im H. Röm: Reich / auch in den Gemüthern ein rechtschaffenes alt-teutsches Vertrauen wiederum zustiften / sich ferner unternommen : zu welchem Ende Er einen eigenen Gesanden / Hans Joachim von Wartensleben / mit ebenmässiger Commission an den Käyserl: und Chur Sächsischen Hof geschicket.

Der Königl: Dehnische Gesander befordert am Käyserl: Hof die Oldenburgische Neutralität. ☞ Das 235. Bl. b.

Als der Herr Graf von Oldenburg diese Verschickung in Erfahrung gebracht / hat Er bey der Königl: Majest: zu Dennemark soviel erhalten / daß gedachter Dero Raht von Wartensleben / des Herrn Grafen angelegene Neutralität Sach am Käyserl: Hof / und wo es nöthig / darbenebenst zusuchen / befehligt worden / inmassen auch derselbe das erwünschte Glück gehabt / daß der Käys: General-Herzog zu Friedland / krafthabender Käyserlichen Gewalt / die zuvor fast abgerahtene Versicherung in bester form unterm dato Prag den 18. Februar: itzlaufenden 1633. Jahrs ertheilet / diese Land und Leute / mit aller Einqvartierung / Exactionen / Sammel- und Musterplätzen / Streifen / Rauben / Brennen / nicht zubelästigen / oder solche Salvamgvardiam einigerley weise zuvioliren / sondern selbige in allem / wie er der Herzog zu Friedland selbst gemeinet / gebührend zuhalten / zurespectiren und zuehren / bey unausbleiblicher Leibs- und Lebensstraf.

Der Käyserl: General Friedland ertheilet die Neutralität.

Als inzwischen Herzog Georg zu Lüneburg / als Königl: Schwedischer General Feld-Obrister in Nider-Sächsischen und Westphälischen Cräysen / mit einer absonderlichen Armee / und General Feld-Marschalk Dodo von Kniphausen / mit vielen Schwedischen Völkern / bey Wandsleben im Erzstift Magdeburg zusammen stiessen / und sich dem Weserstrom näherten ; Schickte der Herr Graf alsofort im Januario zu beyden Generaln / welche sich / auf bewegliches Ersuchen / bey ihrem Überzug zu Bremen nach dem Westphälischen Cräys im Februario zur würklichen Observanz und Beobachtung der erhaltenen Käyserl: und Königl: Schwedischen Salvagvardien / nicht allein schriftlich anerbotten / sondern auch selbiger im Werk und in der That / je und allewege / Ihro högstseligster Kön: M: zu Ehren / ohne einiges Unterbrechen / gebührend nachgelebet haben.

1633. Herzog Georg zu Lüneburg und Dodo von Kniphausen / Schwedische Generaln / stossen ihre Völker unter Bremen zusamen. Gehen nach Westphalen / ertheilen dem H. Grafen eine Salvagvardi /

Die Herrn Staten General der vereinigten Niderlanden bearbeiteten sich zwar den Westphälischen Cräys alles Kriegsvolks beyder kriegenden Theilen zuentladen / und in Neutralität zusetzen : allein sie konten diesen Stein nicht heben ; dan sobalt gedachte Armee den Westphälischen Grund und Boden erzeichet / lies Herzog Georg den Feldmarschalk mit dem Vortrab stracks voraus gehen / welcher der Statt und Festung Vechte in der ersten Hitz / imgleichen der Oerter Wilshausen / Cloppenburg / Haselüne / Meppen / Qvakenbrügge / Fürstenau und anderer mehr / sich bemächtigte / dieselbe mit Schwedischem Volk besetzte / und also / ausserhalb der Statt Osnabrüg und darbey gelegener Petersburg / fast selbigen ganzen Stifts / sowol negst umliegender Landschaften / Meister worden ; Als nun diese Armee etwas nach der Weser / daselbsten etliche Pässe / zu versicherung der Überfahrt zuerobern / sich begeben / die Stätte / Hervorden / Bilefeld / Lemgou / Lübbeke / und das Hauß Vlothe eingenommen / wolte sich zwar

erobern in Westphalen viel Oerter /

1633. schlagen den Grafen von Gronsfeld.

Jobst Maximilian Graf von Gronsfeld unterfangen/ihnen bey Rinteln den beqvemen Paß über die Weser zuverwehren / wurde aber den 2. Merz mit verlust in die Flucht geschlagen. Darauf der Herzog und Feldmarschalk die Statt und Schloß Bückenburg besätzten/benautē dardurch zimlich die Statt Minden/ worin der Graf von Gronsfeld lage/und belagerten die Statt und Festung Hameln auf beyden seiten der Weser/ eroberten aber immittelst das Hauß S. Pol.

und belagern die Statt Hamel.

Landgraf Wilhelm zu Hessen nahme/auf Ersuchen des H. Reichs Canzlars Oxenstirns/diese beqveme Gelegenheit in acht / zoge auf der andern seiten/ mit etlichen tausend Mann/ durch das Stift Paderborn/ in Westphalen/ eroberte / nach niderzeissung der Thoren und Mauren zu Warburg / die Statt Bergen / bemächtigte sich der Stätten Dortmunde/Recklinghausen/Dorsten/ Haltern/ Cosfeld/ Borken und andere Örter / welche sich gutwillig ergaben/ und sich zur Contribution anerbotten.

Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel gehet mit seinen Völkern in Westphalen/ und erobert viel Stätte.

Im anfang des Merzmonats wurde die vornehme Zusammenkunft der vier Ober Cräysen / nemlich des Schwäbischen / Fränkischen/ des Ober- und Nider-Rheinischen Cräyses Evangelischen Fürsten und Ständen zu Heylbrunnen ins werk gestellet / ein Kriegs-Directorium und Consilium formatum angestellet/der Cron Schweden Reichs Canzlar / Axel Oxenstirn/zum Directore verordnet/ und in selbigem Bündnis §. 5. Da nun zum Fünften/ꝛc. die Neutralität unter den Evangelischen gänzlich aufgehoben. Welcher Schluß des Heylbrunnischen Convents zulesen ist in Londorpii Actor. Publ. III. Th. V. Buch am 271. im erneuerten Oesterreichischen Lorber Cranz 21. Buch am 270. Bl. im Theatri Europæi III. Theil am 42. und in Chemnitz Schwedischen Kriegszug II. Th. I. Buch am 78. und folgenden Blätern. Woselbsten am 113. Blat a. zufinden / daß alda/ diejenige/ so sich der Neutralität behelfen wolten / vor Feinde zuhalten / resolviret worden.

Auf dem Convent zu Heylbrunn wird die Neutralität unter den Evangelischen aufgehoben.

Herzog Johan Georg / Churfürst zu Sachsen/ eröfnete dem Herrn Grafen zu Oldenburg vom 26. Merz/ daß der König in Dennemark unlängsten durch seinen Gesanden/ Detlef von Reventlou/zu wieder aufrichtung eines beständigen Friedens im H. Römischen Reich / als ein Unterhandler zwischen dem Käyser/ der Cron Schweden/ und Teutschen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen/sich anerbottē hette. Weil Er/der Churfürst/nun nicht zweifelte / der Graf zu Oldenburg würde/ als ein getreues Mitglied des Reichs/ nicht weniger vor das geliebte Vatterland Teutscher Nation eine eyferige Sorgfalt tragen/und von Herzen wünschē/ daß dasselbe aus dem rechtelenden / jämmerlichen und grundverderblichen Zustand / darinnen es leider durch die alzuhitzige und heftige Consilia gestürzet were/errettet/vor endlicher albereit vor augen stehenden Verwüstung behütet/und/durch GOttes Güte/zu Friede/Ruh/Einträchtigkeit und gutem alten teutschē Vertrauen/wordurch es soviel jahrlang bey der löblichen weisen Vorfahren zeiten / wider alle listige Machinationes , und oftgehabte grausame Anstösse / doch in seinem Flor/ Majestät und Würden erhalten worden/wiederum glücklich gebracht werden möchte. So habe Er / der Herr Churfürst / zu Ihm das Vertrauen/ Er werde diese/des Königs in Dennemark/ wolgemeinte rhümliche Interposition, als ein von GOtt gezeigtes Mittel / dardurch man zu der so lang und hocherwünschten Ruh wieder gelangen könte/ auch seines theils ermessen/den Sachen/und was etwan zu mehrer Beförder- und Erleichterung der künftigen Tractaten dienlich seyn könte / reiflich nachdenken / und wan der König einen gewissen Tag bestimmen würde/wie auch hernach bey der ganzen Handlung / sich also bezeigen/damit daraus seine getreue Liebe / zu des H. Röm. Reichs Wolfart und Friedfertigkeit / auch Erqvickung vieler Millionen betrengter Christen / im werk möchte zuverspüren seyn. Solches würde zuforders GOtt dem Allmächtigen / der ein GOtt des Friedens / wolgefällig seyn/ Ihm aber selbst zu Rhum und Besten gereichen.

Der Churfürst zu Sachsen eröfnet dem H. Grafen zu Oldenburg des Königs zu Dennemark vorhabende Interposition zu Erlangung des Friedens im Reich.

1633.

Zwey Hoch-Gräfl: Beylager zu Delmenhorst und Oldenburg.

☞Das 133. Bl. b.

☞Das 23 Bl. b.

Die Käyserl: und Ligistische versamlen sich/ um Hameln zuentsetzen.

Kurz zuvor/nemlich den 17. Merz/ hat Herr Albrecht Friederich/Graf zu Barby und Mühlingen/mit Fräulein Sophien-Urseln / geborner Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst/auf dem Schloß und Festung Delmenhorst/das eheliche Beylager Gräflich gehalten. Wie auch balt hernach Herzog Augustus zu Sachsen-Engern mit Fräulein Catharinen / geborner Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst den 4. Junii itzlaufenden Jahrs das Hochzeitliche Beylager zu Oldenburg gehalten.

Entzwischen beyde Fürst- und Gräfliche Beylager bey gutem friedlichen Wolstand und Ruh volnzogen wurden; Haben die Käyserl: und Ligistische ihr hin und wieder noch einqvartiertes Volk/ unter dem Befehl des von Hatzfeld/Böningshausen/Westphalen/Aschenburg und andern / zusammen gebracht/und sich über die Lippe begeben/ in willens/zu dem General von Gronsfeld zustossen/Hameln zuentsetzen/ und den Weserstrom wieder zubefreyen.

Landgraf Wilhelm zu Hessen erlegt das Aschenburgische Regiment.

Solches ihr Vorhaben war zeitlich verkundschaft / dahero Landgraf Wilhelm zu Hessen / wiewol Er/nach eroberter Statt Paderborn/anitzo sein Absehen auf die Lippstatt gerichtet hatte/ auf des Herzogen zu Lüneburg und Feldmarschalks Kniphausen inständiges Ersuchen/von dem Lippstrom nach Hameln sich begabe / überfiehle aber und zertrennete den 26. April bey dem Dorf Willingshausen des Obristen Aschenburgs Reuter Regiment. Jedoch ließen die belagerte in Hamel ihren Muth nicht sinken / sondern erwiesen / was eine gute Resolution in einer Festung vermöge / in dem sie mit oftmaligen Ausfällen nicht geringen Schaden thäten / wiewol sie auch zuweilen / dem Kriegslauf nach / denselben erlitten.

Die belagerte Statt Hamel hält sich tapfer.

Nach einem und dem andern vorgelaufenen Scharmützel zwischē beyden Theilen hat der Graf von Merode eine zimliche Anzahl Völker am Rhein/wider vermuhten / zusammen gebracht / zwischen der Ruhr und der Lipp mit dem General Wachtmeister Böningshausen sich verstärket / nach dem Weserstrom geeilet/ und bey Witloch / unangesehen ihr Feind sie zuverhindern ver-

Die Käyserlichen kommen zum Entsatz.

meint/ den 24. Junii mit dem Grafen von Gronsfeld sich conjungiret/und haben insgesamt/bey 15000. Mañ zu Roß und Fuß stark/den 26. zu Minden über die Brücke/ und auf das Stättlein Oldendorp/um mit ganzer Macht die itzo hart belagerte Statt Hameln zuentsetzen/ihren Zug genommen.

1633.

Werden aber bey Oldendorp geschlagen.

Bey solcher der Käyserl: und Ligistischen Ankunft haben die Schwed- Braunschweig- und Hessische vor Hameln/jedoch mit hinterlassung etliches weniges Volks/ihren Feind bey gedachtem Stättlein Oldendorp ganz aufs Haupt geschlagen/daß auf der Wahlstatt über 3000. tod geblieben / und bey 2000. gefangen sind/ darunter viel hohe Officirer und Obristen. Die übrige haben sich nach Minden begeben. Nach solcher zerscheiterung und abgeschnittener Hofnung des Entsatzes/ist der Commendant Obrister Leutenant Schelhamer den 12. Julii/Kriegsgebrauch nach/ mit Sack und Pack aus- Herzog Georgen zu Braunschweig eigenes Regiment aber eingezogen.

Darauf übergibt sich Hamel.

jämmerlicher Kriegs-Zustand in Westphalen.

Nach dieser erhaltenen Schlacht gienge es in Westphalen über und drüber/ die zerstreute Völker raubten und plünderten ohne Unterscheid / dieweil die Schweden und Hessen darinnen/ihrem Gefallen nach / Meister spieleten/ und einen Ort nach dem andern eroberten; Osnabrüg und die Petersburg ergaben sich den Schwedischen; das feste Hauß Pyrmunt/ Paina und Calenberg aber den Braunschweigischen/welche darauf Hildesheim belagerten. Landgraf Wilhelm zu Hessen eroberte im Augustmonat beyde feste Häuser Lüdingshausen und Schönflieth / bezwange den festen Paß an der Embs Rhenen/und bemächtigte sich Statt und Schlosses Ahaus. Unterdessen brachte der General Wachtmeister Böningshausen etliche tausent Mañ zerstreuter Völker wieder zusammen/ und wendete sich/ durch die Grafschaft Waldeck/ nach dem Hessenland; Dahero muste hochgedachter Landgraf aus seinem Feldlager aufbrechen/ und mit seiner Reuterey nach Cassel eilen / um seines Feindes fernern Einbruch zuverwehren. Welcher aber seiner nicht erwartete/ sondern/nach Eroberung der

Viele Stätte und Schlösser werden erobert.

Statt

1633. Statt Cörbach und Ersteigung der Festung Amœneburg/ sich wieder auf die Cölnische Grenzen begabe. Bey Abwesenheit des Landgrafen wurden die zusammen gezogene Käyserliche / auf die 2000. stark / in Westphalen wieder muhtig / brachten theils Örter / nemlich Schönfliet und Ahlen/in ihre Gewalt. So balt der Landgraf den 5. Octobr. bey Paderborn wieder zu dem Feldmarschalk Kniphausen kame / und die Käyserl: nach dem Gebürge des Saurlandes sich zurück begaben / belagerte Er den 11. Octob. Statt und Schloß Werle / eroberte zuforders den 17. die Statt / den 30. Novemb: aber erstlich / nach gebrauchtem grosen Ernst / das Schloß / als Er eben vorigen Tags die Amœneburg auch mit Accord in seine Gewalt gebracht hatte. Immittels überkamen die in Minden gelegene Käyserliche das Hauß Bückeburg in ihre Hände/überrumpelten den 17. Nov. die Schwedische Besatzung in Bilefeld/und den 30. die Hessische in Brielen. Nach sehr betrübter Eroberung Salzköten/bemächtigte sich der Landgraf im Christmonat der Lipstatt/ Lünen/ Soest/ Ham̃ und anderer Märkischen Stätten. Also tummelten sich diese Armeen in Westphalen / daß es schiene / als wolte eine Partey nach der andern verliehren und gewinnen / damit nur das Spiel nicht balt aufhören möchte/und in dem Westphälischen Cräyse nur das trübe Wasser des Elendes/ Jammers und eusserste Noth am Boden übrig bleiben solte.

Der König in Frankreich schickt verschiedene Ambassadeurs ins Röm: Reich: als/ an Röm: Käyser;

Der König in Frankreich / Ludwig der XIII. dieses Namens / hatte schon etliche Jahr hero mit dem seligsten König und der Cron Schweden einige Bündnüs aufgerichtet und erneuert. Bey gegenwertigem Zustand im Röm: Reich schickte Er gleichfals verschiedene Ambassadeurs oder Abgesande in Teutschland/einen an den Käyserl: Hof gen Wien/um den Frieden im Röm: Reich aufs schleunigste zubefordern/ mit anerbietung seiner Interposition oder Unterhandlung ; widrigen fals könten Ihre Kön: Majest: nicht vorbey/des Teutschen Wesens sich anzunehmen/der Cron Schweden und andern mit Bundsverwanden/nach allem Vermögen/beyzuspringen. Einen andern Abgesanden schickte Er an den Schwedischen Reichs Canzlern Oxenstirn/ und an die Chur-Fürsten und Stände der vier Ober Cräysen/ dieselbe zu guter Vertrauligkeit zuermahnen/ und/auf den Nothfall/gewisser Hülf und Beystand sie zuvertrösten. Der dritte Gesander aus Frankreich wurde an die beyde Churfürsten/Sachsen und Brandenburg verschickt/und der vierde gen Hage in Holland : Desgleichen kam im Octobr. ein Französischer Abgesander / des Königs Cammerjunker d'Avancour zu Oldenburg an / und versicherte/ nach abgelegten Curialien/ den Herrn Grafen/ Daß sein gnädigster König/den weit aussehenden blutigen Krieg und Uneinigkeit / so im Röm: Reich/mit S. Kön: Maj: und der angrenzenden Königreichen Ungelegenheiten und Gefahr/überhand genommen hette / vermittelst eines guten und versicherten / auch den Reichs-Constitutionen gemässigen Frieden/ aus wolmeinender aufrichtiger Intention/nach aller mögligkeit/ zudemfen und niederzulegen/sich unterfangen ꝛc. mit Erbierung Königl: gnädiger Gewogenheit. ꝛc.

1633. an den Königl: Schwedischen Reichs-Canzlern; an die vier Ober Cräyse. an Chur-Sachsen und Brandenburg. in Holland. nach Oldenburg. Dessen Anbringen

Der Herr Graf fertigte gedachten Französischen Abgesanden den 25. Oct. mit dieser Gegenantwort ab: Gleichwie über högstermelter Königl: Maj: glückseligen Zustand Er sich unterthänigst erfreute; Also erkente Er vor eine hohe Königl: Gnad und Ehre/ daß deroselben gnädigst beliebet/Ihre so hochrümliche Sorgfalt vor den ruhigen Zustand Teutscher Nation gegen Ihn zubezeugen/ wünschte von GOtt dem Almächtigen / daß Seine Göttliche Almacht Ihrer Königl: M: Intention und Wunsch beystehen/aller Christlichen Potentaten Herzen/ Gemüther und Rathschläge / zu einem beständigen sicheren Frieden/ führen und lenken/und die ganze werthe Christenheit/nach so vielen unzähligen ausgestandenen Unglückseligkeiten/dermaleins aufrichten/erfreuen/und also allerdings wiederum beruhigen / darnebenst Ihrer Königl: Majest: und dero Cron/bey langwie-

wird beantwortet.

1633.

rigem Wolergehen und aller Glückseligkeit erhalten wolle! Darbey könte Ihrer Königl: Majest: Er / unterthänigst berichten zulassen/nicht umgehen / was massen seine Graf- und Herrschaften an den eussersten Grenzen des H. Röm: Reichs situirt und gelegē/auch wider die anstossende grose Gewalt des Wassers/ mit gefährlichen Teichen und Dämmen umfangen weren/ und dañenhero gar leicht/ durch eine widerwertige Kriegsmacht/ auf den Grund verderbet werden könten: hierum sowol Seine in Gott ruhende Vorfahren/wie nicht weniger Er selbsten / bey denen in den Niderländischen Landen / einige geraume jahre hero / vorgewesenen Kriegsverfassungen / aus itzangezogenen und andern hocherheblichen Ursachen/von allen kriegenden Theilen/mit wolverfänglichen Acten der Neutralität allemal versehen / und bey gegenwertiger im Röm: Reich entstandener Unruh dergleichen Exemption und Befreyung von allen Kriegsbeschwerden/sowol von Dero Röm: Käyserl: Majest: / auf des H. Röm: Reichs Chur-Fürsten vorgangenes Gutachten/als auch von der Königl: Majest: zu Schweden erhalten / wie dan dieselbe in originali und darnebenst vorzuzeigen/daß selbige Exemtiones, nach högstermelter Königl: Majest: zu Schweden tödlichem Hintritt/von Dero hinterlassenen Reichs-Canzlarn und Legato Herrn Axel Oxenstirn/ gleichfals an der Käyserl: Seiten von dem Generalissimo dem Herzogen von Friedland erneuert worden. Gleichwie dan Er in solchen Schranken der Neutralität und Ausschluß begriffen/und sich des anitzo noch vorschwebenden Kriegs in Teutschland nie theilhaftig gemacht: also were Er gänzlich entschlossen / aus denselben Schranken nicht zutretten; Verhoffte unterthänigst/Ihre Königl: Majest: zu Frankreich diese Sicherheit Ihm gnädigst gönnen/ und Ihm mit beharrenden Königl: Gnaden beygethan seyn und verbleiben würden. ꝛc.

Sehr betrübrer ter Zu-

Es kan ohne sonderbares Herzenleid nicht wol angeschauet / noch ohne Thränen erzehlet / oder mit Worten gnugsam beschrieben werden/in was überaus trübseligem und elenden Zustand sich der Westphälische Crays itziger zeit befande. Im Novembri wolten etliche Käyserl: Reuter in der Oldenburgischen Vogtey Wardenburg zustreiffen/ und zuplündern sich unterfangen / beraubten selbigen Vogt und führeten ihn gefänglich hinweg / giengen auch mit andern Oldenburgischen Bürgern und Reisenden gleichfals übel um/aus frevelhaften Vorgeben/als ob sie befehligt weren / mit Ihrer Gn: Dienern/gleich offenen Feinden/zuverfahren. Drauf ließe der Herr Graf durch einen Bottschafter / in Abwesenheit des Generals Feld-Marschalks/ Grafen von Gronsfeld/dem hinterlassenen General Wachtmeister Freyherrn Gottfried Huyn de Geleen zu Wolfenbüttel solch feindliches Vornehmen eröfnen/und um dessen Abschaff- und Ertheilung eines ernstlichen Verbottes / wider dergleichen streiffende leichtfertige Gesellen/zuertheilen/ansuchen; worzu dan gedachter General Wachtmeister/nebenst eingewendeter Entschuldigung / daß solches wider seinen befehl/ wissen und willen seye verübet worden/ sich ganz willfährig bezeiget / und den gesuchten Befehl wider alle Streiffende ernstlich abfassen / und den 24. Novemb: A. C. aushändigen lassen.

Den 8. itzgedachten Monats Nov: ist Herzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg / Bischoff des Stifts Minden / ein zuverlässiger Patron des Hauses Oldenburg/ und des H. Grafen geehrter Freund / selig verstorben / und den 8. Jeners folgenden Jahrs / mit herzlicher Klage und vielen Thränen seiner Unterthanen/zu Zell Fürstlich begraben worden. Kurz hernach den 2). Nov: ist die hochlöbliche Infantin Isabella-Clara-Eugenia zu Brüssel im 67. ihres Alters von dieser Welt abgeschieden.

Bishero hat König Christian der IV. in Dennemark sich högsteyferig bemühet/ damit dermaleins der werthe / und mit so vielen unzähligen Seufzen / erwünschte Friede wieder gebracht / ein rechtes

1633. stand im Westphälischē Crays.

Der H. Graf zu Oldenburg wendet die Gefahr ab von seinen Landen.

Es gehē mit Tod ab Herzog Christian zu Braunschweig/

und die Serenissima Infantin zu Brüssel.

Der König in Dennemark bemühet sich eiferig einen

1633. algemeinen Frieden im Röm: Reich zustiften.

rechtes altteutsches Vertrauen in den Gemüthern gestiftet; hergegen dem grosen Blutvergiessen und kläglichem Landverderben gesteuret werden möchte; Dahero Er viel Schriften und Gesandschaften an den Käyser/ beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg/ wie auch an den Schwedischen Reichs-Canzlarn Oxenstirn unverdrossen abgehen lassen. Desgleichen hat Er sich dessen noch vor Ausgang dieses Jahrs anerbietig gemacht/ mit der Versicherung/ Sich/ negst GOttes Hülf/ bey fürfallender Interposition, also zucomportiren / daß kein Interessirter über einige partialität/ mit billigkeit/ sich zubeschweren / und man also einen guten sichern / dem ganzen Evangelischen Wesen / sonderlich dem Röm: Reich / der Cron Schweden und Bundsverwanden / dienlichen Frieden und Einigkeit zuvermuthen haben solte. Solches Christlöbliches Anerbieten ist sowol von Käyserl: Majest: als auch dem H. Reichs Canzlar Oxenstirn/ sehr wol aufgenomen worden/ allermassen itzgedachter H. Reichs-Canzlar vor eine unumgängliche Nothdurft erachtet/ solches Königliche Dennemarkische Schreiben/ wegen fortstellung hiebevor unternommener Interposition/ mit seiner Wiederantwort / dem Herzn Grafen zu Oldenburg den 10. Decembr. von Frankfurt aus zucommuniciren/ mit dem anhang: Er/ der H. Reichs Canzlar/ zweifelte nicht/ es würden Ihre Ld. solches nicht allein gern vernehmen / und das hierunter / zu beförderung dieses Christlichen und Gottseligen Werks / gefastes Vorhaben vor rahtsam/ ersprieslich/ högstnötig / und algemein nützlich ermessen/ sondern auch an ihrem högst vermögenden vielgeltenden Ort darbey getreulich und eiferig zucooperiren/ von selbstẽ Christlich geneigt/ und zumal/ deroselben hochvernünftige und rahtsame Gedanken / Ihm hierüber mit ehesten zueröfnen/ unbeschwerth seyn.

Wird vom Käyser/ und Schwedischen Reichs-Canzlarn wol aufgenomen.

Dieser communiciret solches dem H. Grafen zu Oldenburg.

Gedachter H. Reichs Canzlar hatte/ in den Nider-Sächsischen Cräys eine Reise anzustellen/ bey sich beschlossen/ um zuversuchen / ob Er die Gemühter sowol desselben/ als des Westphälischen Cräyses Ständen sich verbündlich machen könte. Vor Antrettung aber dieser Reise hielte Er vor rathsamer / gegen den 1. Merztag negstkünftigen Jahrs einen General Convent oder Versamlung gen Frankfurt am Mayn anzusetzen: beriefe also nicht allein die in den vier Ober Cräysen gesessene/ sondern insgemein alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände Teutschlandes dahin. Das Ausschreiben an den Herzn Grafen zu Oldenburg sub dato Frankfurt am Mayn vom 20. Dec: verhielte sich folgenden Inhalts:

1633. Reise nach dem Nider-Sächsischen Cräys thun/ betaget aber zuforderst einen General Convent gen Frankfurt.

Inhalt des Ausschreibens gen Oldenburg.

Er setzte in keinen zweifel/ es würden Ihre Ld. sein an dieselbe vom 10. dieses zu endlaufenden Monats und Jahrs abgangenes Schreiben / neben beygefügter vertraulicher Communication / nunmehr zu recht empfangen / Inhalts verlesen / und mit gnugsamer Ausführung vernomen haben/ aus was erheblichen hochtringenden Bewegnissen Er / neben den vier obigen confœderirten Reichs-Cräysen verordneten Herrn Räthen/ unumgänglich bewogen worden/ einen nochmaligen Convent der Confœderirten / auch anderer Evangel: und protestirenden Chur-Fürsten und Ständen/ anzustellen/ und ganz beweglich anzulangen/ daß Sie solchen Convent unbeschwert gleicher gestalt besuchen und beschicken lassen möchten. Wan Er dan/ auf beharliches gepflogenes ganz sorgfältiges Nachsinnen / bevorab auch in betrachtung des von der Königl: Majest: zu Dennemark an Ihn abgangenes/ Ihrer Ld. communicirten Schreibens/ die würkliche unverlängte Fortstellung gefaßten algemein nützlichen Vorhabens/ je mehr und mehr für rathsam / nothwendig und ersprieslich erachtet / auch darauf die Zusamenkunft der vier confœderirten Cräysen in der Statt Frankfurt/ als welche/ sowol wegen höchstnothwendiger Correspondenz/ als andern vielen bequemligkeiten halber/ zuversichtiglich allen und jeden Chur-Fürsten und Ständen insgesamt und besonders/ vor andern/ beliebig und gefällig

Der Cron Schweden Reichs-Canzlar wil eine

1633.

seyn möchte/ auf den 1. Martii instehenden 1634. Jahrs einzukomen/ und folgenden Montags/ den 3. der vorhabenden Handlung/ im Namen der H. Dreyfaltigkeit/ einen/ ob Gott wolle/ glücklichen Anfang zumachen/ angesetzet und ausgeschrieben; bevorab/ weil es mit dem höchstbetaurlichen Zustand des Röm: Reichs unwidersprechlich also beschaffen/ daß darbey nicht allein alle und jede Evangelische und protestirende Chur-Fürsten und Stände höchlich interessirt/ sondern auch/ durch vorgehende vertrauliche Communication und sorgfältige Unterredung/ auch getreue und einmüthige Zusammensetzung/ einige erwünschte Verbesserung/ wie auch die glückselige Erheb- und Stabilirung eines erbarn/ redlichen/ durchgehenden/ sichern Friedens zuhoffen; Als hette Ihrer Ld. Er berührten angesetzten Convent/ aus bester getreuer Wolmeinung/ notificiren/ und Dieselbe ganz angelegentlich und höchstē Fleises ersuchen und hierzu erfordern wollen/ in betrachtung/ weil ausser diesem/ kein füglicher/ beqvemer/ vorträglicher/ noch Christlicher Mittel könte erdacht/ noch ergriffen werden/ dardurch den erbärmlichen Christen Blutstürzungen/ samt allem andern bis dato vorgangenen grundverderblichen/ noch im offenem werk häufig für Augen stehenden/ und noch besorgenden Unheil/ auch gänzlicher zerrütt- und verwüstung des Römischē Reichs Teutscher Nation/ mit zeitlicher Abwendung heilsamlich zusteuren/ des Gegentheils hochgefährliches/ zu gänzlicher Unterdrückung/ Verfolgung und schmähliger Dinstbarkeit aller Evangelischer und protestirender Chur-Fürsten und Ständen gerichtetes und angesehenes Beginnen/ mit standhaften Eifer und Ernst/ zubrechen/ die so theur erworbene Freyheit/ im Geistlichen und politischen Wesen mañlich zuerhalten/ und endlich den ädlen/ von so viel Millionen in högster Noth/ Betrübnis/ Jañer und Elend begriffenen Seelen/ mit unaufhörlichen Wehklagen/ auch vergiessung vieler heiser/ durch Wolken und Hiñeltringenden Thränen und Seufzen/ so inniglich verlangten Frieden/ einest/ mit des Allmächtigen Göttlicher Mitwürkung/ wiederum zustiften; Daß Ihre Ld. solchen Convent/ (als welcher/ zu Præjuditz/ schwäch- oder verletzung einigen Standes Dignität/ Hoheit oder Würden keines weges/ sondern einig und allein zu hocherwünschter Erlangung obverstandenē hoch- und algemein nützlichen Intents angesehen) wo nicht in der Person/ jedoch durch ihre ansehnliche wol qvalificirte Räthe und Bottschaften besuchen/ und diese mit nohtwendiger Plenipotenz/ ohne hinter sich bringen/ versehen/ insonderheit/ neben andern/ vornemlich auch dahin instruiren wolten/ daß zuforderst eine aufrechte einmüthige Conjunctio animorum, Consiliorum & armorum, oder Zusammenfügung der Gemühter/ der Rathschlägen/ und der Wafen/ und was zu fortsetz- und beharrung deren/ bis auf Erlangung eines redlichen Friedens/ in allen Stücken/ nöthig und diensam möchte tractirt/ und verbündlich geschlossen/ und dan sorgfältig/ reiflich und einmüthig bedacht/ und erwogen werden/ auf was erbare/ redliche/ bey GOtt und aller unparteyischē Welt wolverantwortliche conditiones, mittel und wege/ die wiederbring- und stabilirung eines algemeinen durchgehenden sichern Friedens endlich zustellen; auch welcher gestalt/ zu beförderung dieses so hoch heilsamen Werks/ die von der Königl: Maj: zu Dennemark/ aus höchstrühmlicher Sorgfalt/ übernomene Interpositions-Handlung/ in gebührende Obacht genommen und nützlich gebraucht/ nicht weniger/ auf was weise und wege der Cron Schweden/ seinem geliebten Vatterland/ wegen deren von Weyland ꝛc. seinem in GOtt seelig ruhenden Allergnädigsten König und Herrn/ dem gesamten in euserster Gefahr gestandenem/ und gleichsam in letzten Zügen gelegenen Evangelischen Wesen/ mit Auffsetzung Cron und Scepter/ Leib/ Gut und Blut erwiesene/ auch end-

1633.

lich

1633. lich (leider) mit Verlust dero ädlen Königl: Lebens versigelter Treu / mit würklichem / immerwehrendem und unaufhörlich redendem Denkzeichen begegnet werden möchte. Wie Er nun ausser allen zweifel setzte / es würden I. Ld. dieses alles in sorgfältiger betrachtung des gesamten Evangelischen Wesens högstbedaurlichen Zustands für rahtsam / ersprieslich und höchstnötig / zumaln auch der billigkeit gemäß / erachten / bevorab daß dieselbe bishero in offenem werk erfahren / was die getreue einmühtige Zusamensetzung dieser vier obigen Cräysen vor hohen Nutzen gebracht / und daß dardurch / vermittelst Göttlichen Beystands / des Gegentheils feindliche Intentiones und grose Macht / aller Orten gebrochen / verhindert / zurück getrieben / und also das ganze Evangelische Wesen / darvor der Göttliche Almacht ewigen Dank zusagen / nach beschaffenheit der Sachen / samt aller mit einlaufender Umständen / in erträglichem Zustand aufrecht erhalten; hergegen aber viel Chur-Fürsten und Stände / in mangel dergleichen hochnützlicher Anstellung und getreuer Zusamensetzung / nicht in geringe Gefahr mehrfältig gesetzt worden; Als wolte Er sich um soviel mehr unfehlbar getrösten / I. Ld. sich hierunter wilfährig erweisen / und / zu facilitir- und beförderung dieses hohen und algemein ersprieslichen Werks / als welches GOttes Ehre und Lehre / auch die Erhaltung deren so theur erworbenen Libertät und Freyheit / und die beruhigung der ganzen Evangelischen Christenheit unzweifentlich begrieffe / ihres theils eiferig und getreulich / mit hindansetzung aller anderer Menschlichen Considerationen / zucooperiren und standhaftig mitzuwürken / von selbsten Christlich und löblich geneigt / erbietig und gemuthet seyn. ꝛc.

Eine merkliche Verenderung im Stift Osnabrüg.

Bey eingetrettenem 1634sten Jahr gienge eine merkliche Verenderung mit dem Stift Osnabrüg vor / in dem wegen der Königin und Cron Schweden von dem Herrn Reichs Canzler der Obrister Gustav Gustasson zu einem Landsherrn dieses Stifts den 29. Januar. solenniter eingesetzet und vorgestellet wurde / als eben damals in Westphalen ein unruhiger Zustand war / die in Münster / Warendorf und Minden gelegene Besatzungen mit Ausfällen grosen Schaden thäten; und / unangesehen / die Belagerung der Statt Hildesheim von Herzog Georgen zu Braunschweig annoch stark fortgesetzet wurde / diese jedoch / itzangeregter Ursachen halber / in das Stift Osnabrüg streifften / und Quackenbrüg / Pattberg / Bramsche und andere benachbarte Örter rein ausplünderten. Desgleichen fiehlen auch die Münsterischen / mit andern zusammen gezogenen Ligistischen / aus / eroberten den 22. Jan: die Burg Steinfurt / das feste Schloß Lüdingshausen / und Rheda / plünderten viel andere Örter aus / und hauseten sehr übel. Böningshausen bemächtigte sich des Hauses Limburg an der Ruhr. Darzu hatten sich viel Westphälische Bauren zusammen rottiret / die schweiften mit ihren erwehlten Officirern / gleich einem Bienschwarm / herum; wan sie an einem Ort verjaget wurden / fiengen sie ihren Tanz anderswo an.

1634. gefährlicher Kriegs-Zustand in Westphalen.

Herzog Friderich Ulrich zu Braunschweig hatte / auf Ersuchen und gutbefinden des Herrn Reichs Canzlers Oxenstirn und der vier alliirten Ober Cräysen / die Stände des Nider Sächsischen auf den 27. Januarii / und des Westphälischen Cräyses auf den 1. Februarii nach Halberstatt beschrieben. Nun ware zwar der Herr Graf zu Oldenburg / als der Vornemste unter den Westphälischen (wie Chemnitz im 2. Buch des Schwed. Kriegs am 301. Blat setzet) auch selbsthin eingeladen. Dieweil aber kurz vorhero / beneben einkommenden des Herrn Reichs-Canzlars Schreiben / der Herr Salvius vom 11. Januar. aus Hamburg den Herrn Grafen zu Oldenburg berichtet hatte: Daß der Herr Reichs-Canzlar / und das Consilium formatum, zuforders dem algemeinen Evangelischen Wesen zum Besten / vor hochnöthig erachtet und dahin einhellig geschlossen / vorgemeltes Ihrer Königl: Maj: zu Dennemark so treugemeintes / und zu wiederbrin-

Herzog Friderich Ulrich zu Braunschweig schreibt einen Cräystag aus gen Hildesheim.

Wegen des Herrn Salvii gen Oldenburg gethanen Schreiben /

gung

1634. gung des güldenen Friedens angesehenes Schreiben in billige hohe consideration zuhalten/die zu wieder beruhigung des durch diesen so grausamen Krieg sich selbst verzehrenden Römischen Reichs und zu stabilirung des algemeinen Evangelischen Wesens nochmaln gnädigst angebottene Interposition mit schuldigem hohen Dank anzunehmen / und mit sonderbarem Ernst/ Fleiß und Eifer dahin zuarbeiten/ wie die Interposition, und die so hochnöhtige Friedens-Tractaten mit bester Manier / mügligster befürderung und verhoffenden grosen Nutzen/unverlängt anzustellen und ins werk zurichten. Darauf zwar anfänglich nicht undienlich erachtet/daß S. H: Reichs Canzlars Excell: nochmals mit etlichen der Herrn Räthen sich hierunter bereden / und wegen aller / zugemelten Tractaten / behusigen præparatoriis und Friedens Conditionen nicht weniger mit hiesigen / als den Oberländischen Cräys Ständen/eine satsame Abrede vorerst nehmen solten. Nachdem aber das ganze Werk also beschaffen / daß es weder die Cron Schweden allein/noch die vier Oberländische Cräyse/noch auch die Nider-Sächsische oder Westphälische Cräyse allein / sondern solche alle insgesamt und das ganze Evangelische Wesen/ ja die algemeine Wolfarth des ganzen Heyl. Röm: Reichs concernirte/ und weder von einem noch dem andern Theil allein zuerheben / sondern billig mit gesamter Hand und algemeinen Zuthun und Einrathen tractirt und gehandelt seyn wolte. So hette hochermelter Herr General Director und Consilium formatum endlich fürs beste angesehen/alle particular Conventen bis dahin einzustellen/ und desto gerader zum Haubtwerk zugehē/die sämtliche hochlöbliche Evangelische Stände zu einem algemeinen Convent je ehe je besser zuvermögen / und solches um destomehr/ weil solche particular Conventen gleichwol ihre geraume zeit erforderten / welches dem algemeinen Convent / mit des Evangelischen Wesens Gefahr/möchte zur Verlängerung und Aufzug gereichen / und den verhoffenden Frieden / um dessen Erlang- und Befestigung willen die Waffen allein ergriffen/mit vieler armer Leuten Seufzen und Weheklagen retardiren und aufschieben. Also kam der nach Hildesheim eingeladene H. Graf zu Oldenburg/durch veranlassung dieses Schreibens/vom 28. Januarii mit einer Entschuldigung ein / als daraus Er nicht anders abnehmen und muthmassen könen/dan daß/nach hochermelten Herzogs Ausschreiben/vom Consilio formato eine andere Resolution genommen / alle particular Conventus ein- und die vorhabende Friedens Tractaten auf die zu Frankfurt ausgeschriebene algemeine Versamlung Evangelischer Chur-Fürsten und Ständen ausgestellet weren.

1634. Entschuldiget sich der Herr Graf gen Hildesheim zukommen.

Nachdem der Herr Graf/diese Cräysversamlung zubesuchen oder zubeschikken / vernünftig abgelehnet / war noch ein stärkerer Knoden aufzulösen übrig/ ob es nemlich den nach Frankfurt ausgeschriebenen Convent zubesuchen / rahtsam seye oder nicht? Unerachtet der Herr Reichs Canzlar durch den anhero geschickten Königl: Raht und Residenten des Westphälischen Cräyses D. Christoph Deichmannen den 9. Febr. nochmals um persönliche Erscheinung anhalten lassen; So befande der Herr Graf die im obgesetzten Ausschreiben abgefaßte Clausul oder Schluß / von groser nachdenklicher Wichtigkeit zuseyn/ und hielte/ nach fleissiger überlegung/darvor: weil man gar balt in ein Unwesen/ aber so leichtlich nicht wieder daraus gerathen könne; mit vernünftigem glimf dahin zutrachten/ wie mit Sicherheit / Ehre und Reputation Er darvon bleiben / und sich in ein so weit aussehendes ungewisses Werk nicht mit verwickeln möchte; Dieser Ursachen halber schiene das sicherste und beste Mittel zuseyn: wan die Beschaffenheit und Lager dieser Graf- und Herrschaften/ und wie man mit vornehmen Catholischen Ständen benachbaret / auch darneben den Anwesenden Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen/oder Dero Gesanden und Bottschaften vor

Der H. Graf trägt den Frankfurter Convent zubeschicken Bedenken.

Rahtschlag/ wie diese Besuchung glimflich abzulehnen?

1634.

Augen stellen würde/ aus was vortreflichen Bewegnissen dieses Land vor diesem neutralisirt / von allen kriegenden Theilen / mit wolverfänglicher Exemtion / Assecuration und Versicherung versehen worden / und darbey sowol ein als anderer Theil dieses und jenes in vernünftiges Nachdenken ziehen solte / würde sichs unschwer befinden / daß so wenig einer oder andern Seiten dem gemeinen Nutzen vorträglich seyn könte oder würde / diese Örter dem Krieg mit einzuflechten; und wan darneben die Ursachen / so noch nicht aufgehoben weren / und die von dem Herrn Grafen erhaltene und bestättigte Versicherunge mitüberzeichet und vorgezeiget würden; So wolte man hoffen / es würden solche hocherhebliche Bewegnissen und Ursachen bey dieser so högst- und hochansehnlichen Versamlung stat greifen / und / gemeinen Bestes halber / vielmehr deren Erhaltung beliebet / als zu gefährlichen Conseqventien / und dem andern theil zur brechung derer so schwer conditionirter und beschrenkter Sicherheit Anlaß und Ursach gegeben werden. Damit nun dieser Vorschlag einen kräftigern Nachdruck haben / und man sich eigentlich wegen angemutheter Besuchung dieses Convents unverweislich bezeigen möchte; Als entschlosse der Herr Graf bey sich in solchem wichtigen Werk / wegen der nahen Verwandnis und Interesse / der Königl: Maj: zu Dennemark gnädigsten Anraht einzuholen / wie Er sich darunter / der Gebühr nach / zubezeigen? Reisete demnach den 12. Februar. in eigener Person ab / und traffe Ihre Königl: Majest: auf dem Schloß Schanderburg / unfern von dem herrlichen Meerhafen und Handels Statt Arhusen in Jutland gelegen / an / Welche dan dem Herrn Grafen gar nicht rahten wollen / daß Er sich aus den Schranken deren / von beyden kriegenden Theilen erhaltenen / bestettigten / und darbey bishero unverweislich sich bezeigten Exemtion und Salvagvardi / ohne seiner Land und Leuten gänzliches Verderb / zu einiger partialität begeben könte / sondern vielmehr der Neutralität / wie bishero beschehen / beständig anhengen und sich gebrauchen solte; Zu welchem Ende höchstgedachte Königl: M: an den Schwedischen Reichs-Canzlar / wie auch an die Churfürstl: Sächsische zu Frankfurt anwesende Gesanden Vorschriften ertheilten.

Der H. Graf reiset zu dem König in Dennemark;

Königlicher Anrath/ und Vorschriften

Kurz bevor der Herr Graf von Oldenburg nach Jutland sich erhoben / reisete den 28. Januar: des Herrn Reichs-Cantzlers Sohn / Johann Oxenstirna / hierdurch nach Holland und ferner in Engeland / daselbsten des algemeinen Evangelischen Wesens in Teutschland Zustand und Nothdurft zueröfnen / offene Werbung / und freywillige Gelthülfe zusuchen.

Als der Herr Graf nun einige vertraute Nachricht hiervon erlangte / gedachte Er / zu Abwendung aller besorglichen Gefahr / ein wachsames Aug auf die vielleicht in kurzem auf der Weser sich ereugende Schiffe zuhaben; brachte immittels den 30. Merz / von dem König in Dennemark an den König Carl Stuart in Gros-Britannien eine solche Vorschrift zuwegen / daß Er denen in Teutschland gehenden Befehlhabern ernstlich auferlegen möchte / ihren Zug also anzuordnen / damit sie nicht allein Seine / des Königs in Dennemark / eigene / wie auch seines Vettern des Grafen zu Oldenburg Lande verschonen möchten.

und den König in Gros-Britannien.

Dieweil aber dem Schwedischen Abgesanden daselbsten / wider verhoffen / weder gesuchte Volk- noch Geldhülfe wolte geleistet / ja zumal auch keine freye Werbung / zu Ergänzung der albereit in Dinsten habenden Schott: und Englischen Regimenter / verstattet werden; Als war man auch dieses Orts der zeitlichen Vorsorge überhoben.

Schwedischer Gesander erlangt in Engeland keine Hülfe.

Gedachter Herr Reichs Canzlar hielte sich itziger zeit in dem Stift Magdeburg auf / selbiger Orten einen festen Staat anzuordnen / schriebe von daraus / den 7. Merz / kurz vorher ehe Er gen Frankfurt reisete / an den Herrn Grafen zu Oldenburg / und begehrte / daß Er dem Obristen Josias von Ranzouen ein Regiment von 12. Compagnien Volk in seinem Land zuwerben / verstatten wolte. ꝛc.

Der H. Reichs-Canzlar Oxenstirn begehret im Oldenburgischē Land Völker werben zulassen.

Nun hatte der Herr Graf entzwischen seinen von Hauß aus bestelten Rath

Der H. Graf zu Oldenburg

1634. schickt D. Drebbern gen Frankfurt/und läßt Sein Aussenbleiben mit beweglichen Ursachen entschuldigen.

D. Johann von Drebbern gen Frankfurt verschicket / daß er bey dem Herrn Reichs-Canzler Oxenstirn / benebenst überzeichung der Königl: Dennemarkischen Recommendationschrift / seines gnädigen Grafen und Herrn zu Oldenburg Ausbleiben mündlich aufs beste entschuldigen/und ferner anzeigen solte: welcher gestalt sein gnädiger Graf und Herr diese Abfertigung / zu des Herrn Reichs Canzlers und des gemeinen Evangelischen Wesens Respect und Bezeugung gegen beyderseits tragender Neigung/nicht unterlassen wollen/mit angehengter erheblichen Entschuldigung/ daß sein gnädiger Herr diesen angesetzten Conventstag wegen des Lagers und Beschaffenheit seiner Länder/ und dahero erlangter Exemption und Neutralität halber/ als daran nicht allein die Erhaltung dieser Graf- und Herrschaften / sondern auch ein sehr hochwolerwegliches algemeines Interesse des Evangelischen Wesens ganz kündig hafte/nicht besuchen / und darauf berathschlagen helfen könte / sintemal nicht zuzweifeln/ dafern sein gnädiger Herr bey angeregter Exemption nicht ruhig gelassen werden / sondern diesen Tag besuchen / oder sonsten auf einerley weise sich partheilig erweisen solte / daß alsdan der Bundsverwanden unsern von hier einqvartierter Gegentheil diese Länder zu seinem ehesten Vortheil einnehmen/und dardurch den Weserstrom / die angrenzende Nider-Sächs- und Westphälische Crayse/und andere benachbarte Länder/in einen beschwerlichen Stand und gefährliche Unsicherheit setzen / und also viel / ja hundertfältig mehr verloren würde / als durch Seines gn: Herrn Beytrettung erhalten oder genossen werden könte. Über das weren diese Länder den Catholischen Fürsten / von seiten der Stifter Cöln / Münster und Embsstrom / wie nicht weniger den Niderländischen Provincien und Hispanischen Qvartieren also benachbart/ daß sie denselben allen zu Land / zu See aber den Hispaniern und Dünkirchern zu allem Anlauf offen legen / und dafern ein oder andrer Ort/wie leicht geschehen könte/ von ihnen impatronirt werden solte / würden Sie denselben / durch die mannigfaltige Gelegenheiten zu Wasser und Land / wol handhaben/ und sich also fest setzen/ daß die Evangelische Bunds-verwanden eine eigene Armee gegen dieselbe halten müsten / und ein neuer gefährlicher Krieg zubesorgen stünte. ꝛc. Welche Bewegungs-ursachen die Allerhöchstgepriesene in GOTT ruhende Königl: Majest: der Wichtigkeit befunden/daß Sie/mit vorgehender genauer Betrachtung/Seinem gnädigen Herrn vorgemelte Neutralität und Exemption wider alle Kriegs-Beschwerden in bester form gnädigst ertheilet hetten. Weil nun solche Ursachen noch nicht gefallen/ sondern dieser Orten sich täglich mehr und mehr häuften; So hoffte sein gnädiger Herr/festiglich/ es würde der H. Reichs Canzler und das hochlöbliche Consilium generale, aus hocherleuchtetem Verstand/und der Sachen ohne einige gesuchte farb selbst redender Beschaffenheit nach/selbst nicht thunlich noch rahtsam befinden / daß Er mit so groser/Seiner selbst eigenẽ und des gemeinen Wesens Gefahr / noch zur zeit in einige partialität sich einlassen könte / vielmehr bittende/ Ihn/ der Sachen wolerwogenen Umständen nach / bey so mildest-ertheilter / und von dem Herrn Reichs Canzler selbst erneuerter Exemption ruhig verbleiben/dieselbe in bester form ausfertigen/ und/zu unverrückter Beobachtung/an die Herrn Generaln und General Commissarium nohtwendigen Befehl gewogentlich ertheilen/ hierbey einen unvergrüneten Respect gegen die in GOtt ruhende Königl: Majest: billig miterwegen / und nach Dero seligsten Tod Ihre wolbedachtliche Verordnung in so viel mehr und nicht weniger als bey Dero Lebenszeiten/mit geziemender Ehre in acht und ungeschmälert zulassen / in weiterer betrachtung / weil ofterwehnte Exemption und Neutralität von beyden kriegenden Theilen also eingeschrenket/ und eine auf die andere solchen Respect trügen / auch wechselsweise verknüpfet weren/daß keine davon / ohne augenscheinliche Gefahr des gemeinen Wesens / könte aufge-

1634. hoben werden. An diesem allen würde der glorwürdigsten Königl: Maj: und des H. Reichs Canzlers selbst eigenes hochschätziges Versicherungswort gebürlich beobachtet / diese Länder vor Feindes Gewalt in Sicherheit erhalten / alle besorgliche Gefahr abgewendet / und sonsten die / im widrigen fall / erfolgende Ungelegenheiten / grose Kosten und Irrungen der Armeen vermitten / und sein gnädiger Graf und Herr / als ein Christlicher Evangelischer Herr / sich bezeigen. Inmassen Er auch noch itzo seine Päse / Grenzen und Anfarten / dem gemeinen Wesen zum besten / mit gnugsamen Völkern also besetzet hette / daß die hochlöbliche Cron Schweden und der Evangelischer Bund dardurch nicht solte gefähret werden.

Des H. Reichs-Canzlers Erklärung.

Der Herr Reichs Canzler hat anfangs sich hierauf hauptsachlich also erkläret: die angezogene bewegungs-Ursachen weren zwar ansehnlich / jedoch könte sich ein jeder Stand derselben gebrauchen / und mit der Gefahr entschuldigen. Es müsten alle Evangelische in einem solchen algemeinen Ehr- und Gewissen betreffenden Wesen fest und einmüthig zusammen tretten / sonsten käme der Aussetzender bey den andern selbsten in Gefahr. Dieser Krieg hette zu beyden seiten dergestalt überhand genommen / und weren die Factiones und die Rottirungen nunmehr dermassen gros / daß es nicht Staats rahtsam / eine Neutralität zu tractirē / sondern man müste einem Theil sich zugesellen; wan die eine Hand brennete / und die andere wolte nicht zugreiffen noch leschen / so thäte sie ihr Amt nicht. Der Herr Graf zu Oldenburg könte nunmehr / nach so lang genossener Sicherheit / als ein mächtiger Herr / wol etwas leisten / und die Gefahr selbsten abhalten. Jedoch wolten Sie die Sache zur Berathschlagung vor die gesamte anwesende Stände bringen / vor sich könte Er hierin nichts schliessen / sintemal das werk itzo eine andere form hette / dan die alte Verfassung mit dem itzigen neuen Bund der Ober-Crāysen gefallen were / drum könte der Oldenburgische Abgeordneter die angezogene Ursachen in einen schriftlichen Denkbrief verfassen und übergeben.

1634. Des Oldenburgischen Gesanden Antwort /

Der Abgeordneter beantwortete solches zuforders kürzlich: Ob zwar obige Ursachen im ersten Anblick also möchten angesehen werden / als ob ein jeder Stand / mit Einwendung gleichmässiger Gefahr / sich deren behelfen / und gebrauchen könte; So stelte ers an seinen ort / ob solches / gleich alhier / mit bestand kündiger Warheit könte behaubtet werden; dan wan dieser Länder eigentlichen Lager / wie sie an den Grenzen des Reichs / unter und an des Bundes Gegentheil / an der See und zu Land offen / andern frembden Völkern angelegen / auch den Hispanischen und Niderländischen Quartieren benachbaret weren / und insonderheit / wie / auf eine unversehene Einnehmung / die Ligistische sich fest darin machen / und gemeinem Wesen einen gefährlichen Kriegsstaat der Örter verursachen könten / vernünftig betrachtete / würde alsdan / in Gegenhaltung / die Ungelegenheit und der Grund erlangter Exemption sich selbsten zu Tage legen / und die Gefahr je mehr erhellen / als mit vielen Erweisungen zubehaubten nötig seyn / allermassen / auf eine unverhoffte widrige Resolution / sein gnädiger Herr den Verderb seiner Länder gleichsam vor Augen hette / das gemeine Wesen aber würde der Örter in mehrere verwickelung gerathen / und mit den Wafen schwerlich zuerhalten seyn / was durch diesen gesuchten glimflichen Weg der Exemption zu gemeiner Wolfart / Nutz und Sicherung an diesen Ländern erhalten bleiben könte. Recommendirte demnach Ihrer Excell: diese Sache zu reifer umständlicher Erwegung. ꝛc. Der Abgeordneter befande / aus vielfältigen Ursachen und aller hinkünftigen Zufällen halber / auch zu so viel mehrer Sicherheit dieser Länder / diensam / daß / wan in dieser Sach etwas würde zuerhalten seyn / solches durch einen gemeinen Schluß des Bundes geschehen / und ihm / unter desselben Siegel / zu den vorigen eine Urkund ertheilet werden müste. Dahero übergabe er den aufgesetz-

und übergabe eines Denkzettels an die Bunds-Verwande.

1634.

ten Denkbrief mit obgedachten Bewegungsursachen in den gemeinen Raht des Bundes / wiederholte darneben der Kön: Maj: zu Dennemark Vorschrift / und erwartete darauf forderligst erfreuliche Antwort. ꝛc.

Der Oldenburgische Denkzettel wird im Bunds-Rath verlesen / und eine gute Resolution zu Erhaltung der Neutralität und Exemption ertheilet.

Dieses Memorial oder Denkbrief hat der H. Reichs Canzler den 30. April im Consilio oder Bunds Rath verlesen lassen / und nach reifer Erweg- und Berathschlagung selbsten daraus vorgebracht: Er befünde die angezogene Ursachen der Erhebligkeit / daß nicht allein die eingewendete Entschuldigung wegen Beschickung des Convents vor gnugsam anzunehmen / sondern auch die oftbestettigte Exemption / zu gebührendem Respect beydes der in Gott seligst ruhenden Königl: Majest: zu Schweden / und dan der Königl: Majest: aus Dennemark eingelangter beweglicher hochgültiger Intercession, auszufertigen seye / gestalt Sie des Herrn Grafen / als eines hohen und fürnehmen Evangelischen Mitgliedes / zu der waren Evangelischen Religion tragenden hochrümlichen Eifers sehr hoch versichert weren / hetten auch die Zuversicht / wan der Herr Graf in den Ober-Ländern gelegen / und durch angezogene Gefahr nicht gehindert were / daß Er die Hand getreulich mit anschlagen würde.

Der Ständen Resolution.

Hierauf sind die andern Stimme beygefallen / haben insgesamt beschlossen / in das Ansuchen zuwilligen / jedoch zwen aus dem Rath zuverordnen / mit dem Abgeordneten zureden / ob der H. Graf nicht unvermerkt / unter der Hand / dem gemeinẽ Wesen eine Beysteur zuleisten / sich bequemen möchte?

Auf die Gegen-Einrede

Als der Abgeordneter / nebenst gebührender Danksagung / sich entschuldiget / daß er zu dergleichen Anmuthung nicht instruirt oder befehligt seye / darzu könte sein gnädiger Graf und Herr / auch wider bessere Neigung / ohne unvermeidentliche högste Gefahr / darbey sich nicht einlassen / noch etwas verwilligẽ. ꝛc.

erfolget endlich die Bestettigung der Exemption.

Nun wolte sichs zwar wieder etwas schwer ansehen lassen / jedoch wurde die Exemption und Befreyung sowol auf Herrn Graf Anthon Günthern / als auch dessen Vettern / Herrn Graf Christian zu Delmenhorst / den 28. April unter des H. Reichs Canzlers Hand und des Bunds Siegel ausgefertiget.

1634.

Obristen Ranzouen gesuchte Werbung wird mit der erneuerten Exemption abgewiesen.

In wehrender zeit dieser gesuchten Exemption und Befreyung hielte vorgedachter Obrister Ranzou zu verschiedenen malen an / ihm in diesen Graf- und Herrschaften den ihm zugeordneten Lauf- und Sammelplatz zuverstatten. Wurde aber jederzeit / so lang anzustehen / ersuchet / bis daß man ihm / bey Zurückkunft D. Drebbern / die abermal erneuerte und bestettigte Befrey- und Sicherung den 26. Maji vorzeigte / womit er sich also muste abweisen lassen.

Die Parteyen in Westphalen greiffen einander tapfer auf die Haut.

Die Guarnisonen im Westphälischen Crayse thäten beyderseits einander mit Ausfällen grosen Schaden / und zoge balt dieser balt jener Theil den kürzern. Im Nider Sächsischen Crayse hatten die Ligistische die Festungen Wolfenbüttel / Hildesheim / Minden / Stolzenau / Nienburg und Neustatt / in ihrer Gewalt / und die umliegende Länder in schwere Contribution gesetzet. Im anfang des Aprils führte der Herr von Geleen die umliegende Ligistische Völker zusamen / wendete sich gegen den Weserstrom / plünderte Holzmünden aus / eroberte Höxter den 30. April mit sturmender Hand / bezwange das Schloß Drengenborch / vernichtete dem Hessischen General Leutenant Melander etliche Völker / und umzingelte die Hessische bey Hervorden fast ganz.

und erobern balt diesen balt jenen ort.

Herzog Georg von Lüneburg brachte eilends soviel Völker / als er deren vor der Belagerung Hildesheim entrahten konte / zusammen / zoge bey Hamel den General Major Stalhansen an sich / und verursachte / daß die Ligistischen zwar die umzingelte Hessen verlassen müssen / jedoch eroberten und brandschätzten sie an dem Lippstrom einen vornehmen Paß nach dem andern / als Ham̃ / Lünen / Chamen / belagerten Cossfeld / welchen Herzog Georg / beneben den Hessischen / den 6. Maji nicht allein entsetzte / und die Ligistische den 8. Maji / mit zimlichem Verlust / über Hals und Kopf in die Flucht jagte / sondern eroberte auch den 9. Maji Lünen auf Gnad und Ungnad / und den 16. / vermittels

eines

1634.

eines listigen Anlaufs / Ham. Hierauf folgte Herzog Georg und General Major Melander zwar den Ligistischen auf dem Fuß nach / weil sich aber diese zu Münster unter die Stücke begaben / als giengen sie den 24. Maji / nach einigem Gefechte / wieder zurück / bemächtigten sich den 30. Lüdingshausen / zogen etliche Niderländische zugeschickte Hülf Völker an sich / und eröberten den 17. Junii Borkem. Durch solche hin- und her- zu- und abzüge wurde Westphalen in Grund verderbet / die Leute geknebelt / geschätzet / getödtet / das Vieh hinweg getrieben / die Stätte / Adeliche Häuser und Dörfer ausgeplündert / und theils eingeäschert / und weder Sommer- noch Winterfrucht geschonet / welches eine grose Theurung verursachte / daß dero zeit in und um Münster 1. Scheffel Korn 1. Rthlr. der Centner Käß 11. oder 12. Rthlar. der Centner Stockfisch gleich soviel / eine Tonne Bier 9. oder 10. Rthlr. galte / und kein kriegender Theil aus mangel der Lebensmittel sich darinnen aufhalten konte. Herzog Georg zu Lüneburg begehrte vom 29. Maji aus dem Feldlager bey Lüdingshausen / zu Erhaltung seiner und der Schwedischen bey sich habenden Völker / aus Oldenburg eine gewisse Anzahl Korn / Habern und Bier. Weil aber der Herr Graf die jüngst von dem Herrn Reichs-Canzler und denen zu Frankfurt versamleten Evangelischen Bundes-Verwandten bestettigte Exemption / Sicher- und Befreyung von allen Kriegs-Beschwerden vorschützte; Als erklärte sich der Herr General vom 9. Julii neben dem General Commissario und Obristen Erich Anderson Trana / zu steter beobachtung der eingehändigten Befreyung.

Westphalen wird in Grund verderbet / und eine grose Theurung verursachet.

Der H. Graf zu Oldenburg verweigert den gesuchten Proviant.

Wie es ferner im Stift Münster hergangen / warum und welcher gestalt Herzog Georg sich von den Hessischen abgesondert / und nach der Weser sich begeben / die Stadischen aber nach dem Rhein sich gezogen; wie die Ligistischen immittels etwan 3000. Mann wieder zusamen gebracht / in willens die längst-vorgehabte Befreyung der Statt Hildesheim endlich ins werk zurichten; wie die Schwedische und Braunschweigische sie unfern dem Stättlein Sarstäde geschlagen / in die 1500. theils gefangen / theils getödtet; und wie ferner den 17. die Statt Hildesheim sich ergeben / und Herzog Georg die Statt Minden an der Weser zubelagern angefangen habe / solches alles erzehlen andere Historienbücher dieser zeit weitläuftig.

Ferner Verlauf in Westphalen.

Nachdem der Käyserl: in der ganzen Christenheit berufene Feldherr / Albrecht Herzog von Friedland / wegen deren ihm beygemessenen Untreu und begangenen Lasters der beleidigten Hoheit / mit einem liederlichen / und unlöblichen Ende den 15. Febr: zu Eger sein Leben beschlossen / und an dessen Stell über die Käyserl: Armeen des Käysers Sohn / Ferdinand der Dritte / König zu Ungarn und Böhmen / zum Generalissimo und Feld Marschalk verordnet wurde; Da hat der Herr Graf zu Oldenburg bey itzhochgedachtem Käyserlichen Generalissimo um Ertheil- und Bestettigung deren vorhin erhaltenen Exemption und Befreyung über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / mit deren Zugehör / ansuchen lassen / und nicht allein dieselbe den 9. Augusti über alle des Herrn Grafen zu Oldenburg zugehörige Landen / aber nicht ausdrüklich über die Grafschaft Delmenhorst / sonsten aber in bester form / erhalten / sondern ist auch von dem Generalissimo deren Beobacht- und Steifhaltung dem General Graf Philipsen zu Mansfeld / als damaligem Befehlhaber der Niderland- Westphälischen Länder / gnädigst anbefohlen worden.

Der Herzog von Friedland wird massacrirt. ☞ Das 195. Bl. a und folgende. König Ferdinand zu Ungarn und Böhme wird Generalissimus / und ertheilet dem H. Grafen die Exemption.

Als die Königl: Schwedische Armee den 27. Augusti bey Nordlingen geschlagen / der Feldmarschalk Gustav Horn gefangen / und sonsten viel Volk auf der Wahlstat erschlagen worden; Verließe der Reichs Canzler Oxenstirn / zu Aufrichtung einer neuen Armee / sich / beneben den Sachsen-Weimarischen und Banerischen / auf die Hessische und in Nider-Sachsen befindliche Völker / begehrete an den Landgrafen zu Hessen abermal mit seiner Armee unverlängt sich dem Maynstrom zunähern / daselbsten oder anderswo einen beqvemen Posten zuergreifen.

Nach der Nordlinger-Schlacht fordert der Reichs-Canzler den alliirten Landgrafen zu sich.

Welcher auch darauf / vermöge der

1634. Bey Abwesenheit der Hessischen spielen die Ligistische in Westphalen Meister.

Alliance und Verbündnis/ sich in Hessen wendete/ seinen General Leutenant Melander aber eilends nach der Wetterau schickte. In dem nun das gemeine Evangelische Wesen durch den bey Nordlingen vorgangenen unglücklichen Streich und erlittene Niderlage in einen sehr beschwerlichen Stand gerahten / und die Hessische auf der Hinreise begriffen waren / gedachten die Ligistische in diesem trüben Wasser nützlich zufischen/ zogen sich aus den Qvartiern in Westphalen zusammen/ und belagerten die Statt Lünen. Der Landgraf ertheilte zwar seinem General Leutenant schnellen Befelch/ auf diesen Ort/ als einen guten Paß über die Lipp / ein wachsames Aug zuhaben/ und selbigen zuretten; Aber Lünen gienge balt durch Accord verlohren. Der Reichs Canzler hette wol gern gesehen / daß Herzog Georg mit seinen Völkern auch in Ober Teutschland gezogen were ; Allein dieser hielte die Statt Minden noch belägert/ und gedachte diese Belagerung nicht aufzuheben.

Herzog Georg zu Lüneburg hält Minden noch belagert.

Nachdem Herzog Friderich-Ulrich zu Braunschweig durch einen Fall das Bein zerbrochen / und sechs Wochen lang zu Bette gelegen / hat Er den 11. Augusti diese Welt gesegnet. Den 2. Herbstmonat ist gleichfals Herzog Johann-Friderich zu Schleswig-Holstein und Erzbischoff zu Bremen / in dem alten Closter negst Buxtehude gar kümmerlich mit Tod abgangen / als welcher/ zeit wehrender Schwachheit/ so gar von seinen Dienern verlassen worden/ daß Er auch vor seinem Ende keines Predigers fehig werden mögen. Wie in Chemnitz Schwed: Kriegs-Beschreib: II. Th. am 554. zulesen ist. Sobalt nach seinem Ableben nahme sich des Königs in Dennemark Sohn / Herzog Friderich zu Schleswig-Holstein / des Erzstifts an / weil das Dom Capitul und die Stände Ihn im Jahr 1621. zum Coadjutorn und künftigen Folgern am Erzstift/ erwehlet und proclamiret hatten / darzu sich zwar die Stände willig erkläret; Allein der Reichs Canzler Oxenstirn wendete der Cron Schweden darbey habendes starkes Interesse ein / als die gedachtes Erz-Stift mit dem Schwerth aus des Feindes Händen gerissen/ und dessen vornemste Plätze/ ausser Bremen / in würklichem Besitz hetten / jedoch suchte Er / der zeiten und ihres Kriegs-Staats Beschaffenheit nach/ die Sach auf einen gütlichen Vergleich auszustellen.

Herzog Friderich-Ulrich zu Braunschweig stirbet.

Wie auch der Erzbischoff zu Bremen Herzog Johann-Friderich.

Herzog Friderich zu Holstein nimt sich des Erz-Stifts Bremen an.

Dargegen protestirt der Schwedische Reichs-Canzler.

1634.

Den 12. Octobr. Nachts ist in diesen Graf- und Herzschaften ein ganz erschröckliches Ungewitter mit grosen Sturmwinden und Wasserfluten entstanden/ durch dessen grausame Gewalt viel Menschen und Viehe vertruncken/ Häuser hinweg geführet/ die Dämme und Teiche jämmerlich verdorben sind.

Grose Sturmwinde und Wasserfluthen.

Die Statt Minden ward bishero in den vierden Monat belagert/ und ließen die Belagerten an müglicher Gegenwehr nichts ermanglen/ so gar/ daß/ unter andern / den 14. Octobr. der General Leutenant Uslar/ und den 25. gedachten Monats General Commissarius und Obrister Erich Anderson Trana/ darvor geblieben ; bis endlich die Belagerten den 30. Novembr. fast mehr aus Mangel Lebens- als Vertheidigungsmittel/ vermittels eines guten Accords/ in 1500. Mann stark abgezogen. Dieser Übergab folgte das Schloß Stoltzenau/ wiewol ohne Noth/ sobalt nach. Weil nun die Völker eine zeit hero zimlich abgemattet waren / als legte der Herzog seine und die Schwedische Völker / sich wieder zuerfrischen / theils ins Erzstift Bremen / theils ins Herzogthum Meckelnburg / theils an andere Örter / welche Last der Einqvartirung verursachte / daß die Stände des Erz-Stifts Bremen zur Erneuerung der Wahl schritten/ und vorgedachten Herzog Friderichen zu Schleswig-Holstein zum Erzbischoffen erforderten.

Minden gehet mit Accord über/

wie auch die Stoltzenau.

Das Winter-Qvartier wird bezogen.

Herzog Friderich wird zum Erzbischoffen zu Bremen erfordert.

Nachdem oftvorgedachter Canzler Johann Prott dem Herrn Grafen zu Oldenburg dreissig Jahr lang / sowol inner- als ausser Lands an Käyserl: Königl: Chur- und Fürstlichen Höfen / auch bey den Herrn Staten Generaln treue und aufrichtige Dinste/ zu seinem hohen Nachruhm/ geleistet/ wie vorhin an verschiedenen Orten erwehnet worden/ ist er den 27. Decembr: im 62. Jahr seines Alters alhier zu Oldenburg im HErrn entschlafen.

Canzler Prott stirbt zu Oldenburg.

1635. Grose Kälte.

Um den neuen jahrstag und folgends ist eine solche geschwinde harte Kälte eingefallen / daß die Weser und andere Wasser innerhalb dreyen Tagen zugefroren/und man an etlichen Orten darüber gehen / reiten und fahren können; welche Kälte eine zimliche zeit angehalten.

Königl: Schwed: Gesanden tractiren mit Herzog Friderichen wegen des Erzstifts Bremē.

Als die Königl: Schwedische Gesanden/ der Reichs-Hof Rath H. Johann Skytte/und Secretarius Lars Grubben/mit Herzog Friederichen zu Schleswig-Holstein / wegen gänzlicher Abfuhr des Schwedischen Volks aus dem Erzstift Bremen/einige gütliche Handlung vorhatten; Kam gedachter Abgesander Freyherr Johann Skytte den 30. Februarii bey dem Herrn Grafen zu Oldenburg benebenst 45. Personen an/ und überlieferte folgenden Credential- oder Beglaubigungs Brief.

Königl: Schwed: Gesander komt gen Oldenburg. Dessen Credentiales.

CHRISTINA, Dei

gratiâ, Svecorum, Gothorum, Wandalorumq; designata Regina & Princeps hæreditaria, Magna Princeps Finlandiæ, Duciſſa Eſthoniæ & Careliæ, nec non Ingriæ Domina, &c.

ILluſtriſſime Comes, Conſangvinee & amice dilecte, cùm in rebus magni momenti ad Exteros expediremus Legatum noſtrum, Illuſtrem nobis ſincere fidelem, noſtrum Regniq; noſtri Conſiliarium, Gubernatorem generalem Livoniæ, Ingriæ & Careliæ, Regii noſtri judicii per regnum Gothorum ſupremum Præſidem, Academiæ Upſalienſis Cancellarium ac Judicem provincialem Finlandiæ, Dn: Johannem Skytte Seniorem, Lib: Baronem in Duderhoff, Dn: in Groenſioe, Stioemsrum & Skytteholm, Eqvitem auratum: meritò in mentem nobis venit ejus amicitiæ, qvam Sereniſſimi Prædeceſſores, ac in primis divus Parens noſter, inclutæ recordationis, cum Illuſtr: Vrâ ſemper coluit: qvamq; nos ipſæ non modò integram ſervare, ſed & omnibus benevolentiæ officiis augere continuareq; paratæ ſumus. Injunximus itaq; illi, ut animum hunc noſtrum, ſtatumq; Septentrionis præſentem, cum cœteris qvibusdam conſiliis noſtris, cum Ill: Vrâ confidenter communicaret: amicè ac benevolè ab Ill: Vrâ reqvirentes, ut Legato huic noſtro, non modò benevolas aures fidemq; præbeat, ſed & tali cum declaratione eundem viciſſim expediat, qvalem concepta de Ill: Vrâ ſpes noſtra indubiè nobis pollicetur. Nos viciſſim omnes amicitiæ ac cognatæ neceſſitudinis vices Ill: Vræ qvâcunq; occaſione reciprocè præſtare nunqvam deſinemus. Atq; hiſce Eam divinæ protectioni amicè commendamus. Dabantur Stockholmiæ die 17. Novembris Anno 1634.

Sac. Reg: Mtis; Regniq; Sveciæ reſpectivè Tutores & Adminiſtratores

Gabriel Oxenſtierna Guſtav: R. S. Archidapifer mpp.

Jacobus de La Gardie R. S. Marſchallus &c. mpp.

Carolus Gyldenhielm, Regni Ammiralius mpp.

Petrus Banerius, loco Regni Cancellarii.

Gabriel Oxenſtiern L: B: in Möreby & Lindeholm R. S. Theſaurarius &c.

Den folgenden Tag hat der Geſander die Propoſition in lateiniſcher Sprach abgeleget/wie folget:

Propoſitio.

Illuſtriſſime ac Generoſe Comes, Domine benigne,

CÙm ex voluntate Sereniſſimæ Potentiſſimæq; Principis ac Dominæ, Dnæ CHRISTINÆ, Svecorum, Gothorum, Wandalorumq; deſignatæ Reginæ & Principis Finlandiæ, Duciſſæ Eſthoniæ & Careliæ, Dominæ Ingriæ, Dominæ & Reginæ meæ clementiſſimæ, orbis Evangelici Reges, Principes & Reſpublicæ mihi forent compellandi; tum eadem Sacra Sua Regia Majeſtas in mandatis mihi dedit, ut & Illuſtritatem Veſtram, uti Romano-Germanici Imperii excellens membrum & Comitem, non ſolùm adirem, verùm etiam Eidem Regiam ſuam intentionem inſinuarem.

1635.

Sacra Sua Regia Majestas cùm ex certissimis relationibus & argumentis infallibilibus animadvertat: Illustritatem Vestram non solum antiqvitate generis pollere, verùm etiam prudentiâ qvadam admirabili & omnium aliarum virtutum heroicarum cumulo ita esse instructam, ut infinitos alios post se relinqvat; Imò verò, qvod vehementer deprædicandum, Evangelicæ rei procurandæ & promovendæ studio teneri, atq; adeò Sacræ Suæ Regiæ Majestatis Parenti defuncto, Gustavo Secundo & Magno, & Regno Svecorum antehac bene cupivisse, ac etiamnum bene cupere; tum decori Suo Regio consentaneum putat Regia Sua Majestas, si non solùm per me Illustritati Vestræ Regiam suam propensionem & benevolentiam, aliaq;, qvæ tanto Comite sunt digna, offerat, verùm etiam Regiam suam affectionem & amicitiam plenè declaret, uberiúsq; contestetur, non dubitans, qvin Illustritati Vestræ placeat, commodúmq; videatur, in posterum etiam eadem amicitiæ jura, qvæ cum laudatissimæ recordationis Parente coluit, cum Sacra qvoq; Sua Regiâ Majestate colere & celebrare. Ac licet Status Illustritatis Vestræ, perturbatissimis hisce temporibus, non admiserit, ea Sacræ Suæ Reg. M.tis Parenti defuncto exhibendi, qvæ ipsa cupiverit ac desiderârit, eo tamen nomine Illustritas Vestra commendanda, qvòd nihilominus rem Evangelicam & votis & affectu singulari fuerit complexa.

Verùm enim verò, cùm, nullo qvasi monente, Illustritas Vestra per se plenissimè & accuratissimè percipiat, statum Evangelicum in summo discrimine versari, ita, ut verendum sit, ne, si non oportuna remedia, ad eundem sublevandũ, tempestivè qværantur, is planè succumbat ac dissolvatur; tum Sacra Sua Regia Majestas Illustritatem Vestram compellandam censet, ut pro authoritate, qvâ pollet, appositâ qvoq; diligenti operâ & voluntate præclara, in id elaborare velit, ut pax cita, tuta & honesta possit obtineri. Sacra Sua Regia Majestas omni cautionis studio contendet, ne qvid â sua parte desideretur, qvod ad idem pacis negotium promovendum conducere possit. Et cùm Sacra Sua Regia Majestas post obitum Parentis, invictissimi & glorioßissimi Herois, unanimi omnium Ordinum & Statuum consensu, voluntate & suffragiis, atq; adeò jure hæreditario ad summum regiæ dignitatis apicem ascenderit, non potuit sibi temperare, qvin per solennem hanc Legationem, & ex more & consvetudine omnium Populorum receptâ, Illustritati Vestræ, Imperii Comiti, hoc ipsum significaret.

1635.

Qvemadmodum verò Sacra Sua Regia Majestas sibi persvadet, Illustritatem Vestram pro suo, in Regiam familiam, amore & affectu, hanc Regiam exaltationem syncerè complexuram; Ita etiam non dubitat, qvin Illustritas Vestra Eidem â Deo præpotente comprecetur, ut non solùm munus hoc difficultatis plenissimum magna cum laude, atq; adeò in summa felicitate & tranqvillitate sustinere possit, verùm etiam, ut Illustritas Vestra in promovendis iis, qvæ ad Sacræ Suæ R.iæ Maj.tis & ejusdem Regnorum spectant emolumenta, promptitudinem qvoq; suam declarare gestiat.

Dessen kurzer Inhalt in unsrer teutschen Sprach sich also verhält: Demnach das Königl: Schwedische Erb-Fräulein Christina/ an die Christliche Evangelische Könige/ Fürsten und Gemeine/ ihn geschicket/ auch ihm anbefohlen/ daß er zu Ihrer Erleuchtigkeit/ als einem fürnehmen Glied des Röm: Reichs/ reisen/ und benebenst Entbietung eines gnädigsten Gruses/ nicht allein Dero Königl: Meinung andeuten solte/ sondern auch/ dieweil Ihre Königl: Majest: aus gewissen einkommenen Berichten und unbetrieglichen Gründen verständiget worden/ daß Ihre Erleucht: nicht nur aus einem uralten ansehnlichen Stam entsprossen/ benebenst auch mit hohem vortreflichem Verstand und andern Helden-Tugenden gleichsam Stromweiß/ vor andern/ überschüttet und

Oder Vortrag.

1635.

tet und begabet / ja welches noch des högsten Rhums würdig were / daß l. E. auf Erbau- und Erweiterung des Evangelischen Wesens / mit unverenderter Standhaftigkeit / sich keine Müh noch Fleiß verdriessen lassen / auch solches gegen den glorwürdigsten König in seinem Leben gar rühmlich bezeuget hette / unerachtet / Sein Staat bey diesen betrübten Kriegs-Läuften durch seine gelinde Rathschläge nicht zulassen wollen / dasjenige dem högstgepriesenen abgelebten Könige / was Er gesucht und gewünschet / zuleisten; So hetten S. Königl: Majest: ebenfals dem erleuchteten Herrn Grafen Dero sonderbare Kön: Huld / Wolgewogenheit und Freundschaft andeuten zulassen / eine Nothdurft erachtet; nicht zweifelende / Er werde die gepflogene Correspondenz und Freundschaft / nach dero högstge Ehren Herrn Vattern tödlichem Abgang / nicht verfallē lassen / sondern je mehr und mehr vertraulicher fortsetzen. Und ob wol ohne dero Erinnerung l. E. / dem Herrn Grafen / satsam bekant / wie das Evangelische Wesen itzo in der högsten Gefahr waltete / daß / wo nicht / bey guter zeit / heilsame / bey GOtt und der unpartheyischen Welt / wolverantwortliche Mittel sich ereugten / ein gröseres Übel zubesorgen; Dahero die Königl: Erb Princessin l. E. / den Herrn Grafen / ersuchen wollen / daß Er sich / vermög bey den hohen Häubtern Teutschlands habenden merklichen Authorität und Ansehen / seinem Wolvermögen nach / dahin bemühen möchte / damit ehest ein wolversicherter / algemeiner / durchgehender Friede zuerlangen. Ihre Königl: M: bezeugten aufs högste / daß Ihro Seits dasjenige / was zu beforderung des Friedens dienen möchte / nicht solte unterlassen werden. Nachdem auch Ihre Königl: M. nach dero glorwürdigsten Herrn Vattern Todsfall / durch einhelligen Schluß der Reichs Ständen / und also nach dem Erb Recht / zu der Königl: Hoheit erhoben; So hetten Ihre M: durch diese besondere Absendung / l. E. solches / aller Völker Gewonheit nach / zueröfnen nicht unterlassen können. Der Zuversicht lebende / es würde diese Königl: Erhöhung Ihrer Erleucht: wegen deren zu der Königl: Familie tragenden Liebe und Freundschaft angenehm seyn. ꝛc.

Der Herr Graf antwortete hierauf: Er vernehme von dem hochansehnlichen Legaten högst-erfreulich / daß die Königl: Erbprincessin ꝛc. mit der Cron Schweden löblichen Ständen einhelliger Beliebung / zu der Königl: Dignität und Regirung erhoben; bedankte sich unterthänigst / daß Ihre Königl: Majest: / zu bezeugung ihres wol affectionirten Königl: Gemühts / sich gefallen lassen / ihn mit sothanem Bericht gnädigst zuerfreuen / und / mit Dero Königl: Gruß und Anerbieten / durch Ihre hochansehnliche Legation, gnädigst zuwürdigen. Sagte / nach allerhand beschehenen Glückwünschungen / Ihrer Königl: Majest: Dank / daß l. Kön: Majest: und die Cron Schweden Ihn / und seinen H. Vettern Graf Christianen zu Delmenhorst / bey der im Jahr 1631. von der glorwürdigsten Königl: Majest: zu Schweden wolbedächtlich ertheilten Exemption bishero ruhig verbleiben / und Sie derselben würklich geniessen lassen: des unterthänigsten Vertrauens / Ihre Königl: Majest: / und Cron Schweden / Ihn / seine Land und Leute / in Königl: Obacht ferner halten / und bey vorgedachter Exemptions-begnadigung / in betrachtung / die Ursachen / warum selbige ertheilet / noch nicht aufgehoben / gnädigst handhaben würden / gestalt Er sich bis hierzu also verhalten / auch ferner zuhalten gemeinet were / daß ihm einige Aussetzung von dem Evangelischen Wesen / so wenig / als Einbrechung der erworbenen Exemption mit fug beygemessen werden könte. Die angezogene Friedenshandlung und angemuthete Beforderung betreffend / befünde Er sich zwar zu wenig / darin etwas fruchtbarliches zuverrichten / nichts da weniger aber seye Er bereit / bey ereugender guten Gelegenheit / an seinem Ort alles getreulich anzuwenden / was zu Stift- und

Antwort auf den beschehenen Vortrag.

Das 233 Bl. a.

1635.

Erlangung eines algemeinen/ durchgehenden / sichern und erbaren Friedens immer gereichen möge; Er seye über den recht elenden und högstkläglichen Zustand des Römischen Reichs und ganzen nothleidenden Evangelischen Wesens von Grund der Seelen ganz wehmütig betrübet; GOtt den Allmächtigen inbrünstig anruffend und bittend / daß Seine Göttliche Gütigkeit / als ein GOTT des Friedens / Ihre Königl: Majest: und andere hohe Häubter zu gleichmässigen Gedanken/sehnlichem Verlangen und rechtschaffenē Eifer eines Christbilligen und redlichen Friedens / mit hindansetzung alles privat Nutzens/ lenken/ und das H. Reich/Teutscher Nation / samt andere benachbarte Königreiche und Länder / mit dem högsterwünschten ädlen Frieden / zu seines hochheiligen Namens Lob / Ehre und Preiß/zu Erhalt- und fortpflanzung der reinen unverfälschten Religion/zu Erleichterung/Trost und Erqvickung vieler Millionen hochbeträngter und bis auf den Tod betrübter Christen-Seelen/ehest wiederum erfreuen wolle. ꝛc.

Der Königl: Schwedische General Commissarius bey den Niderländischen Westphälischen Armeen Christoph Ludwig Rasche subdelegirt, und fertiget seinen jüngsten Bruder Martin Raschen von Bremen an den Herrn Grafen zu Oldenburg ab/lässet den 31. Januarii durch denselben andeuten / was massen die Niderländische Westphälische Stände über Ihrer Hoch Gräfl: Gn: Exemption sich beschweret / welche Er bishero durch Güte abgewiesen hette; Weiln aber dieselbe abermals und häufiger deßfals mit ihren Beschwerungen bey ihm einkommen weren/so müste er/ tragender Commission-Amts wegen / Ihre Hoch Gräfl: Gn: mit beytrettung zu dem algemeinen Evangelischen Wesen und um Erlegung einer merklichen Gelthülfe ersuchen lassen. ꝛc.

Der Schwed: General Commissarius im Westphälischē Crāys sucht zu Oldenburg um eine Gelehülfe an.

Wird verwegert wegen der Exemption und Neutralität.

Der Herr Graf hat hingegen die allerseits ertheilte Exemption und darunter haftende erhebliche Ursachen einwenden lassen/mit fernerer Anzeige/daß das beschehene Zumuthen vorberührter Exemption gar zuwider liefe. Und weil Er durch die Wahl eines und andern wegs sich der Befreyung selbsten verlustig machen / und / bey gegenwertigen zeiten/ die Ihm von GOtt anbefohlene Land und Leute in eusserstes Verderb stürzen würde; So were Er/bey seinem einmal erlangten Rechten festiglich zuverharren/ und seinen hochverbündlichen Versprechungen/als ein Christlicher Evangelischer Reichsstand/volkomlich nachzusetzen / gesinnet; Er versehe sich zu dem Königl: Commissario / er werde des Nider-Sächsischen und Westphälischen über ihn sich beschwerende löbliche Herrn Stände zu gebührlicher Veneration und Beobachtung der Königl: Exemption bester massen anweisen/und darneben erinnern/was es mit diesen Landen vor eine Beschaffenheit habe/ daß die Ursachen und Bewegungen/worauf die Exemption gegründet/ noch nicht aufgehoben: Es were den Herrn Ständen mit des Herrn Grafen Landverderben und unwiederbringlichem Nachtheil nichts gedienet: Sie hetten dieser Exemptionswürkung selbsten mit genossen / in dem Sie keiner Feindschaft aus seinen Graf- und Herrschaften / die gleichsam eine Vormaur des Westphälischen Crāyses weren/bey verhüteter Einqvartierung und continuirter Neutralität/sich zubefahren gehabt/ noch künftig zubefahren hetten; Der täglichen Zufuhr / die aus diesen Landen den benachbarten Stiftern und Grafschaften des Westphälischē Crāyses wiederfahren/ da sonsten viel arme Leute/Hungers und Kummers halber/ vergehen müssen/zugeschweigen. So würden die Herrn Stände auch reiflich erwegen/ daß Er/der Herr Graf/seine Last empfünde/und/bey wehrender dieser Exemption / ein ansehnliches und zwar ein mehrers/als Ihm/seinem Antheil nach/beyzulegen hette können auferlegt werden/auf die Besatz- und Verwahrung seiner Stätten und Plätzen/ aus sein und seiner Unterthanen eigenen Mitteln verwendet/wie solches zum Nohtfall mit den Rechnungen klärlich zuerweisen. ꝛc.

Elender Zustand in Westphalen.

Den Zustand des Westphälischen Crāyses betreffend/so ginge es noch sehr seltsam

1635.

seltsam und verwirret darinnen her: mitlerweil die Hessische/ unter dem Obristen Rabenhaupt/ Ottenstein/ Breden und Bocholt wieder in ihre Gewalt zubringen sich bemühten/ nahmen die Münsterische diese Gelegenheit in acht/ und überstiegen den 15. Jan:/ wider jedermans vermuhten/ die von Natur und sonsten wegen der tiefen Wassergraben sehr feste Statt Rhenen/ welchen trefflichen Paß gleichwol der Hessische General Leutenant Melander halt wieder mit sturmender Hand eroberte.

Die Nider-Sächsische Armee hält sich still.

Die Nider-Sächsische Armee/ unter Herzog Georgen zu Lüneburg/ lag bey dieser Winterszeit in denen/ sowol Westphälischen als Nider-Sächsischen/ gegen Ablauf verwichenen Jahrs bezogenen Qvartieren mehrentheils still/ hielte die umliegende von den Ligistischen besätzte Örter etlicher massen blocqvirt oder gesperret/ eroberte und plünderte die Statt Rittberg aus.

Das 256. Bl. b. Herzog Friderich zu Schleswig-Holstein nimt im Erzstift Bremen die Regirung an.

Nach obgedachtem getroffenen Vergleich/ ward Herzog Friderich zu Schleswig-Holstein den 19. Febr. vor einen Erzbischoff zu Bremen offentlich erkläret/ trate den 24. gedachten Monats die Regierung an/ nahm seinen Erzbischoflichen Sitz zu Vehrden/ bemühte sich sehr/ das Erzstift von der Schwedischen noch übrigen Besatzung gänzlich zubefreyen/ und trachtete/ sich in eine völlige Neutralität zusetzen/ damit die Käyserliche ja gegen Ihn keine Ursach haben möchten.

H. Graf Anthon Günther nimt sich der unmündigen Kinder und Wäysen treulich an.

Als Herr Graf Anthon Günther wargenommen/ welcher gestalt in hiesigen Orten der Eltern beraubten und unmündigen Kinder und Wäysen Anzahl je länger je mehr sich vermehrte/ und mit den Vormundschaften nicht allein manchmal langsam umgegangen würde/ sondern auch viel und starke Gebrechen und Mängel/ beydes in den Verwalt- und Rechnungen deren Güter/ als sonsten und in andern vielen Dingen öfters sich blicken und vermercken liessen. Der Herr Graf aber darneben sich zu Gemüth gezogen/ daß ihm/ sowol in H. Göttlicher Schrift/ als des H. Röm: Reichs hergebrachten Gesetzen/ Satzungen und Recessen/ eine obriste Aufacht der Wäysen und afterblienbenen Kindern/ bevorab der noch Minderjährigen in seinen Graf- und Herrschaften erinnerlich anbetrauet/ zugleich übergeben und anbefohlen seye: Er auch/ aus sonderbarer Liebe/ angeborner Gnade und Begierde/ seine von GOtt ihm verliehene Land und Leute in gutem Aufnehmen und wolangerichteten Zustand alzeit gern wissen/ und versorget haben möchte; So hat Er/ aus Landsvätterlicher Sorgfalt/ nach reifem Nachsinnen/ in die vier Ämter Oldenburg/ Övelgönne/ Neuenburg und Apen eine Præturam Pupillarem, oder Oberauffsicht aller darinnen begriffenen Bevormundungen und Vormundschaften/ wie solche etwa an andern des Heyl: Reichs Örtern gebräuchlich/ und an diesen Enden/ nach des Lands art/ am besten practisiret werden möge/ eingeführet/ zu solchem wichtigen Amt seinen Rath/ D. Conrad Balthasarn Pichteln/ zum Oberaufsehern der Vormundschaften bestellen/ und also eine bessere Anordnung solcher Elterlosen unmündigen Kinder machen lassen/ damit denenselben ins künftig mit besserer Richtigkeit vorgestanden/ auch ihre Haab und Güter erhalten und verbessert werden möchten.

und verordnet einen Prætorem Pupillarem.

Das 25. 87. 128. und folgende Bl: Der Erbtheilungs-Streit zwischen beyden Gräfl: Häusern Oldenburg und Delmenhorst ist sehr schädlich gewesen. Besiehe das folgende V. Capitel. Nach beygelegter Erbstrittigkeit/ tritt H. Graf Anthon Günther

Wie hochschädlich die zuvor ofterwehnte Erbtheilungsstrittigkeit beyden Hoch-Gräfl: Häusern Oldenburg und Delmenhorst gewesen/ kan ein jeder verständiger leicht ermessen/ nicht allein wegen deren beyderseits angewendeten schweren Kosten und andern daraus erwachsenden Ungelegenheiten/ sondern vornemlich/ daß Herr Graf Anthon Günther vor Austrag dieser Sachen/ wegen eines ungewissen/ so dem Glücks. los hat sollen untergeben werden/ in den heiligen Ehestand/ unangesehen deren ansehnlichen bevorgestandenen Heurathen/ zutreten/ bedenken getragen.

Demnach aber vor zweyen Jahren/ durch sonderbare Göttliche Verleyhung/ die Sach zu einem gütlichen/ beyderseits wolgefälligen Vergleich gelanget; Als hat Herr Graf Anthon Günther dermaleins seine Gedanken auf den H. Ehestand/ als darauf auch die Sicherheit und Befestigung des Staats der hohen Häupter guten theils mit beruhet/ ge-

1635. in H. Ehstand/ und vermählet sich mit Fräulein Sophien Catharinē/ Herzogin zu

het/ geworfen/ sich/ durch der Göttlichen Almacht sonderbare Schickung / mit der Durchleuchtigen und Hochgebornen Fürstin/ Fräulein Sophia Catharina / Erbin zu Norwegen / und geborner Herzogin zu Schleswig-Holstein/ und der Dithmarsen/ Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst/ ꝛc. Deren wir in der Beschreibung des 1617. Jahrs erwehnet / ehlich verlobt/ und den 30. Maji itzlaufenden Jahrs alhier zu Oldenburg das Hoch Gräfliche und Fürstl: Beylager / in Gegenwart des Königl: Dennemarkischen Abgesanden/ verschiedener Fürst- und Gräflicher Personen / auch theils Ihrer Abgesanden/ mit groser Solennität vollenzogen; und gleichwie das ganze Land ein sonderbares Verlangen hierzu getragen / also herz- und höchlich hat es sich

1635. Schleswig. Holstein. ☞ Das 23. Bl. a. 24. und 110. Bl. a.

Vätterliche Vorfahren.

Christian I. König zu Dennemark/ Norwegen und Schweden.	Dorothea/ Marggräfin zu Brandenburg.	Johannes/ Churfürst zu Brandenburg.	Margreth/ Herzogin zu Sachsen.	Johannes/ Herzog zu Sachsen-Lauenburg.	Dorothea/ Marggräfin zu Brandenburg.	Henrich/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.	Catharina/ Herzogin zu Pommern.	Albert/ Herzog zu Braunschweig.	Elisabeth/ Gräfin zu Waldeck.	Ernst/ Graf zu Mansfeld.	Barbara/ Gräfin zu Overfurt.	Bogislaus X. Herzog zu Pommern.	Anna/ Königl: Princessin zu Polen.	Philips/ Pfalzgraf bey Rhein.	Margreth/ Herzogin zu Bayern.
Friederich I. König zu Dennemark/ Norwegen und Schweden.	Anna/ Marggräfin zu Brandenburg.	Magnus/ Herzog zu Sachsen-Lauenburg.	Catharina/ Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg.	Philips/ Herzog zu Braunschweig-Grubenhagen.	Catharina/ Gräfin zu Mansfeld.	Georg/ Herzog zu Pommern.	Amelia/ Pfalzgräfin bey Rhein.								
Christianus III. König zu Dennemark und Norwegen.		Dorothea/ Herzogin zu Sachsen-Engern.		Ernst/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.		Margreth/ Herzogin zu Pommern.									
Johan der jüngere / Herzog zu Schleswig-Holstein/ ꝛc.				Elisabeth/ Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg.											

Alexander/ Herzog zu Schleswig-Holstein/ ꝛc.

Sophia Catharina
wig-Holstein ꝛc. ist g
1617. 2

H. Vatter. 2. Grosvätter. 4. Anherrn. 8. Uranherrn. 16. Vorvä

1635.

sich auch hierüber erfreuet/ daß der högste GOtt es mit einer in aller Gottesfurcht und Fürstlichen Tugenden auferzogenen/ wie auch aus diesem und andern uralten vornehmen Häusern entsprossenen lieben Lands-Mutter versehen/ allermassen diese Fürstin jederzeit/ und annoch/ sich/ der erwünschten Hofnung nach/ gegen GOtt und sein Wort andächtig/ gegen Dero herzallerliebsten Ehe-Herrn freundlich und gehorsam/ gegen die Prediger und Diener Göttlichen Worts ehrerbietig/ gegen die nohtleidende Armen gutthätig/ gegen dero Unterthanen und Diener gnädig/ gegen jederman glimflich und beförderſam/ erwiesen und bezeiget hat; Deren zwey und sechzig hochlöbliche Vorfahren alhier vor Augen gestellet werden.

1635.

Der Herzogin Tugenden.

Bey

Mütterliche Vorfahren.

Günther Graf zu Schwarzburg.	Catharina Gräfin zu Overfurt.	Ernst/ Graf zu Honstein.	Margreth/ Gräfin zu Gehra.	Ludwig/ Graf zu Ysenburg.	Maria Gräfin zu Nassau Wisbaden.	Philips/ Graf und Burggraf zu Rheineck.	Anna/ Gräfin zu Werthheim.	Gerhard/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.	Adelheit/ Gräfin zu Tecklenburg.	Georg/ Fürst zu Anhalt.	Anna/ Gräfin zu Rupin.	Johannes/ Herzog zu Sachsen Lauenburg.	Dorothea/ Marggräfin zu Brandenburg.	Henrich/ Herzog zu Braunschweig.	Catharina/ Herzogin zu Pommern.
Henrich / Graf zu Schwarzburg.		Magdalena/ Gräfin zu Honstein.		Philips / Graf zu Ysenburg und Büdingen.		Amelia/ Burggräfin zu Rheineck.		Johannes XIV. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.		Anna/ Fürstin zu Anhalt.		Magnus II. Herzog zu Sachsen Lauenburg.		Catharina/ Herzogin zu Braunschweig.	
Günther / Graf zu Schwarzburg in Arnstatt.		Elisabeth/ Gräfin zu Ysenburg und Büdingen.		Anthon / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.		Sophia/ Herzogin zu Sachsen-Lauenburg.									
Johan-Günther/ Graf zu Schwarzburg.				Anna/ Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst.											

Dorothea/ Gräfin zu Schwarzburg.

Herzogin zu Schlesien/ geboren im Jahr Christi Junii.

K. Mutter. 4. Anfrauen. 2. Grosmütter. 8. Uranfrauen.

1635.

Zwischen dem Käyser und Churfürsten zu Sachsen wird zu Praga ein Frieden geschlossen.

Die Nider-Sächsische Crāys-Stände berichten solches gen Oldenburg/ und begehren Verpflegungs Unterhalt vor die Schwed: Völker.

Bey gegenwertigem högsterfreuten Beylager kame gewisser Bericht ein/ daß die zu Leutmaritz angefangene/ zu Pirna fortgesetzte/ und zu einem eventual Schluß gebrachte Friedens-Handlungen/ zwischen dem Käyser und Churfürsten zu Sachsen/ endlich den 20. Maytag zu Prag gänzlich vollnzogen/ ausgefertiget und bestettiget worden. Darauf ließen die Fürsten und anwesende Gesanden des zu Braunschweig angestellten Nider Sächsischen Crāyses Convents den 8. Junii anhero gelangē: Dafern bey diesem Frieden-Schluß nichts/ so wider GOttes Ehre und Lehre/ so dan wider den Staat und fundamental Gesetze des Heyl: Röm: Reichs/ und der Evangelischen Stänen wolhergebrachte Freyheit hinzu gethan und geendert worden/ Sie entschlossen werē/ denselben anzunehmen/ und dardurch den hochnötigen/ von unzählbaren geängstigten und darnach seufzenden Christen Seelen/ langverlangten Friedenszweck zubefordern. Demnach Sie aber bishero von den Friedensbedingungen keine Gewisheit erlangt; Als erforderte die Nothdurft/ bis dahin ihre Armee noch auf den Beinen zuerhalten/ welche/ wegen des angenommenen Armistitii oder Wafen-stillstands/ itzo in des Feinds Land nicht könte geführet werden/ und also in der assistirten Ständen Landen liegen bleiben müste/ so denselben/ allein zuerhalten/ allerdings unmüglich fallen würde. Dieweil aber der Herr Graf/ beneben andern nicht würklich assistirenden Ständen beyder löblichen Nider-Sächsischen und Westphälischen Crāysen/ sowol zu Sicherung gemeiner Wolfart in Geist- und Weltlichen/ als Erlangung des verhofften/ und so weit/ durch Gottes Gnade/ des erhandlenden Friedens sich erspriesslich zuerfreuen hette; So trügen die Fürsten und Ständen des löblichen Nider Sächsischen Crāyses/ auch anwesende Bottschaften/ Gesanden und Räthe zu Ihm/ dem Herrn Grafen/ als einem wollöblichen Evangelischen vornehmen Grafen und Stand/ die gute Zuversicht/ Er werde bey solchem wehrenden Interim, seiner allenthalben bekanten rühmlichen/ zu der gemeinen Wolfart tragenden Intention nach/ sich nicht zuwider seyn/ sondern auf des Herrn Generals/ Herzog Georgens zu Braunschweig und Lüneburg F. G. Anordnung/ auf eine gar geringe zeit eine gewisse Anzahl Völker/ nach moderirter erträglicher Ordonnance/ verpflegen/ oder die Mittel darzu reichē lassen. ꝛc.

1635.

Der H. Graf wendet die gesuchte Verpflegung von sich ab.

Der Herr Graf zu Oldenburg hette sich des unverhofften Anmuhtens nicht versehen/ daß Ihm sein/ von allen Theilen so saur und mit treflichen Kosten/ auch ohne einiges benachbarten Standes Misbeqvemung/ ja vielmehr zu dero nachdrucklicher Prosperität/ erworbener Neutralstand/ etwan miß- dargegen aber seine Ungelegenheit und viel schädliche Consequentien gegönnet werden solten; dahero Er solches Suchen/ mit erheblicher Entschuldigung/ von sich abwendete/ und so sehr und stark Er sich zuforderst versichert hielte/ daß Er den Fundamental Gesetzen einer untadelhaften Neutralität seines theils eine Genüge gethan/ sich jederzeit aller Stille beflissen/ beyden kriegenden Theilen/ die ganze zeit über/ nach Vermögen/ in allem Thun und Lassen gleiche Ehre/ Liebe und Gunst bezeiget/ keinem Theil zuweit oder nahe getretten/ und dero aus ganz wichtigen/ Christ- und billigmässigen allerseits erkant- und angenomenen Ursachen/ erlangten Exemption und Befreyung sich fähig und unverlustig erhalten/ und an denen ihm darbey angehengten Bürden seiner und seines Landes eigener Vertheidigung/ auch mit Erschöpfung seines eigenen Cammer Vorrahts/ nichts erwinden lassen. So wenig könte und wolte Er sich auch versehen und muhtmassen/ daß sothane beständige Exemption/ von jemand/ bevorab von Fürsten und Ständen desselben Crāyses/ durchgelöchert werden solte oder möchte ꝛc.

als der sich jederzeit gegen alle Theile der Exemption und Neutralität gemäß/ und darbey untadelhaft gehalten.

Der Schwed: General Sperreuter gehet nach der Weser und in Westphalen.

Mitler weile hat sich der Schwedische General Major Clas Dieterich Sperzeuter mit fünf tausent Mann gegen die Weser gewendet/ dieselben den 20. Junii/ durch die Ergebung Nienburg an Herzog Georgen zu Braun-

schweig/

1635.

schweig / nunmehr ganz befreyet / und sich in Westphalen begeben / welchem der Herr Graf den 20. Julii die auf seine Lande habende Salvagvardien notificiren lassen / mit Ersuchen / darüber auch seines Orts gebürlich zuhalten. Worzu sich gemelter General Major willig erbotten.

Der Churfürst zu Cölln communicirt den Prager Friedenschluß. Des Churfürsten zu Sachsen Begehren.

Churfürst Ferdinand von Cölln überschickte von 24. Julii aus Münster dem Herrn Grafen die zwischen dem Käyser und Chur-Sachsen getroffene Friedens Tractaten / mit Begehren / wegen Annehmung solchen Friedenschlusses innerhalb zehen Tagen seine eigentliche Gemüthsmeinung erkennen zugeben. Gleichfals ersuchte auch nachgehends der Churfürst zu Sachsen den Herrn Grafen / daß Er den getroffenen Friedenschluß / aller mögligkeit nach / befördern helfen / das widrige verhüten / und seine Festungen und Pässe in gute Sicherung halten möchte / damit dem Röm: Reich daraus kein Schade entstehen könte.

Der H. Graf erfreuet sich über den Friedenschluß / und wünschet einen algemeinen Frieden im Reich.

Gleichwie der Herr Graf sich über den getroffenen Friedenschluß von Herzen erfreuet / in Hofnung / daß das betrübte Vatterland Teutscher Nation wieder zu etwas Ruh und Erqvickung kommen werde; Also wünschte Er auch von dem gütigen GOtt / daß Er vollends es dahin richten wolle / damit unverlängt ein algemeiner / beständiger / allen Interessenten ersprieslicher Friede allenthalben / sonderlich im H. Röm: Reich / bestettiget werden / und dardurch dasselbe / mit allen seinen Gliedern / zu beständiger Ruh / guter vertraulicher Einigkeit und gedeylichem Aufnehmen gelangen möchte.

Nach dem Prager Friedens-Schluß / wird dem H. Grafen / als einem Neutral-Stand / die Kriegsbeschwerden mit

Es ist der H. Graf zu Oldenburg samt seinen Land und Leuten / vom Jahr 1631. / nach Abzug der Käyserl: Soldthaten / durch die erhaltene Käyserliche / Hungarische und Königl: Schwedische Salvagvardien und Exemption / bis hierzu von aller Kriegs- und Beschwerungs Last befreyet verblieben / darwider nichts thätliches vorgenomen worden; Gegenwertig aber hat man dieselbe Sicherung in einen zweifel zuziehen angefangen / mit dem Vorwand / als solte durch den zwischen dem Käyser und Chur-Sachsen getroffenen Frieden-Schluß / unter und mit den Neutralisten / auch des Herrn Grafen zu Oldenburg sonderbare Exemption zugleich mit aufgehoben seyn / inmassen unter solchem Schein der Käyserl: General Commissarius Reinhard von Walmerod bey den Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst um Erlegung der in dem Prager Friedenschluß bewilligten 120. Monat Reichssteuer verschiedenmal angemahnet. Allein die Herrn Grafen haben darfür gehalten / weil Sie sich dem vormaligen Kriegswesen gar nicht eingemischet gehabt / daß der getroffene Friedenschluß Sie zu nichts verbünde / sintemal die Röm: Käyserl: M. auf der Herrn Churfürsten einstimmigen Raht / aus erheblichen Ursachen / seine und seines Vettern Grafens zu Delmenhorst Land und Leute von aller Kriegsbeschwerung eximiret und befreyet / und ihn darnebenst versichert hetten / daß Sie bey solcher Exemption und Freyheit / so lang die Schwedische Verfassung wehrẽ würde / solten gelassen werden. Die Ursachen und Umständen auch noch zur zeit nicht aufhörten / warum Ihrer Käyserl: Maj: die Herrn Grafen / und ihre an den eusersten des Heyl: Röm: Reichs Grenzen / und an der offenen See gelegene Land und Leute zubefreyen / allergnädigst gefallen; als zweifelten Sie nicht / Ihre Käyserl: Majest: sowol / als auch die Herrn Chur-Fürsten / würden / es ins künftig bey solcher Exemption und Freyheit zulassen / gemeinet seyn: in betrachtung / daß angeregter Friedenschluß allein von den Neutralitäten ins gemein / nicht aber von privilegirten Exemptionen zuverstehen / welches Wort der Exemption auf was weiters sehe / einen grösern Nachdruck hette / aus gewissen darzu beweglichen Ursachen beliebet worden / und ohne merklichen Bundbruch nicht aufgehoben werden könte oder möchte.

1635. beyzutragen / angemuhtet.

Der Herrn Grafen Entschuldigung.

Der H. Graf zu Oldenburg schicket an die Churfürsten zu Meinz und Cölln /

Seine treue Sorgfalt aber / welche Er vor seine Land und Leute truge / um soviel mehr zubezeigen / und den damaligen widrigen ungegründeten Gedanken / als ob durch gedachten Friedenschluß alle Neutralitäten aufgehoben /

1635.

vorzubauen; so fertigte Er seinen Raht und Landrichter D. Ummium an beyde Churfürsten zu Meinz und Cölln ab/ selbige um zuträgliche Intercessionalien oder Vorschriften an die Käyserl: und zu Böhmen Königl: Maj: Majest: zu ersuchen/ damit Er und sein Herr Vetter zu Delmenhorst / wie bishero geschehen / auch bey dem zwischen Ihrer Käyserl: Maj: und Churfürstl: Durchl: zu Sachsen getroffenen Friedenschluß/ und solang/ als die Schwedische Verfassung wehrete / der verliehenen Exemption und Freyheit geniessen möchten.

und erhält Vorschriften an Käyser und Königzu Böhmen.

Hierauf haben die Herrn Churfürsten nicht allein die fortsetzung solcher Befreyung vor billig und zuträglich erachtet/ sondern auch zu gleichmässigem Ende an die Käyserl: Majest: und Königl: Majest: zu Böhmen forderligst geschrieben.

Den Prager Friedens-Schluß nimt ein Stand des Reichs nach dem andern an.

Entzwischen nahm ein Fürst nach dem andern / ein Stand nach dem andern den Prager Friedens Schluß an/ auch kündigte Herzog Georg zu Lüneburg / nach Annehmung des Prager Friedens/ dem Reichs Canzler Oxenstirn das Generalat auf.

Kriegs-Verlauf in Westphalen.

Der Käyserl: General Bönninghausen war in das unter Fürstenthum Hessen gerücket/ dardurch wurde Landgraf Wilhelm / seine Völker / zu Beschützung seiner Land und Leuten/ aus Westphalen in Hessen zuführen/ verursacht / und weil die Schwedische unter dem General Major Sperreuter Westphalen mehrentheils verlassen / und nach dem Magdeburgischen Quartier sich gewendet hatten / als gebrauchten sich die Käyserl: Völker dieser Gelegenheit wol / nahmen das Stättlein Neuenhaus ein / und legten sich den 19. Augusti / mit zuziehung vieler Bauren / vor Cosfeld/ welches aber der Landgraf/ weil ihm an diesem Ort ein merkliches gelegen/ so balt nach erhaltener Kundschaft entsetzte. Die Französische Völker und Herzog Bernhard zu Weymar schlugen auch eine Brücke bey Meinz über Rhein / in willens zu den Landgräflichen zustossen; Weil sie sich aber vor dem Käyserlichen/ jenseit dem Mayn gegen dem Neckar zu liegenden General Gallas vorsehen musten/ damit ihnen nicht der Gang / rückwerts zukommen / unvermuhtlich möchte verriegelt worden/ so begaben sie sich endlich/ ohne einige Verrichtung / von dem Maynstrom wieder zurück nach der Saar auf Sarbrücke gegen Metz zu.

1635.

Des Herrn Grafen zeitliche Vorsorge.

Bishero hatte der Herr Graf wahr befunden/ daß auch die überflüssige zeitige Fürsorge mehr Nutzen / als Schaden/ bringen könte; Darum geriethe Er auf die Gedanken / nicht weniger des Orts / als bey den andern kriegenden Theilen sich in guter zeit vorzusehen / und gleichmässige Exemption und Sicherung zuwegen zubringen / welches Er durch des Königs in Dennemark Interposition und hohen Respect sehr erleichtert zuwerden verhoffte. Deswegen suchte Er im Augusto bey dem König in Dennemark um Vorbittschrift an den König in Frankreich zu Ertheilung der Exemption an.

Der Schwed: Feld-Marschalk Baner suchet Unterhalt im Oldenburgischen Land.

Eben um die zeit wurde der sonst glückhafte und in Kriegssachen hocherfahrne Schwedische Feld-Marschalk Johan Baner / auf der Chur-Sächsischen Völker hartes Andringen / nach dem Elbstrom zugehen/ genöthiget/ derselbe muhtete/ wegen unumgänglicher Noth/ vom 9. Octobr. aus dem Haupt-Quartier Oldenstatt bey Ulzen dem Herrn Grafen zu Oldenburg an / zu Beförderung des algemeinen Besten/ entweder ein Regiment zu Roß in seine Grafschaft gutwillig einzunehmen / und zuverpflegen/ oder/ auf dessen Mißfälligkeit / den gebührenden Unterhalt daraus reichen zulassen. Solches zumuthen ließe er durch den anhero geschickten General Kriegs Rentmeister Andres Trotzig fleissig treiben; wurde aber disseits mit ertheilter und vielfältig erneuerter Exemption abgelehnet. Über das hatte der H. Graf vorher albereit deswegen eine Abschickung an den Herrn Feldmarschalk abgehen lassen.

Wird abgelehnet.

Kriegs-Unruh in Westphalen.

Die Käyserl: aus Münster und andern Quartieren sich zusammen gezogene Völker eroberten im Weinmonat das Stättlein Haselüne und das Hauß Cloppenburg / als zwen angelegene Pässe von Osnabrüg nach Embden und

den Ni-

1635.

den Niderlanden/ beschlossen Meppen/ und bemächtigten sich fast aller umliegenden Örter um Osnabrüg / ausserhalb Wittlage / so die Schwedische in Händen behielten. Diesen den Kopf zubieten / lies der Obrister Cratzenstein an sich nichts erwinden / thäte seinem Feind hier und da Abbruch/ erlitte doch auch dergleichen von ihm zuweilen.

Der Feld-Marschalk Kniphausen kome in Westphalen.

Bey itzigem sehr gefährlichen Zustand muste der Herr Graf auf alle mittel und wege bedacht seyn/ damit Er sich künftig in dem gehabten Neutral Stand erhalten / alle Zumuhtungen glimflich abwenden/ und seine Pässe bestmögligst verwahren möchte; bevorab dieweil dem Schwedischē Feldmarschalk Dodo von Kniphausen von dem Schwedischen Reichs-Canzler der ganze Westphälische Crays untergeben wurde / der sich sehr bemühte / eine ansehnliche Macht künftigen Jahrs auf die Beine zubringen/ auch den 13. Dec: aus Wildeshausen von den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst einige Beysteur und Verpflegung vor das in etwas schwürige Königsmarkische Regiment begehrte. Er erlegte bey der Vechte 8. Compagnie zu Roß und Fuß; wurde aber hinwieder den 15. Dec: von dem Obristen Leuttersam nach Mitternacht in Wildeshausen überfallen / und ob er sich zwar mit seinen Völkern anfangs tapfer gewehret / sind sie doch von den Käyserl: überwältiget/ theils nider gemacht / theils / benēben dem Obristen Leutenant Königsmark/ gefangen worden; Der Feldmarschalk ist / fast unbekleidet/ durch den Graben auf das Hauß Hundlosen entwischt; Dessen bey sich habende Truppen haben sich nach Ganderkese in die Grafschaft Delmenhorst gewendet; wordurch den Käyserlichen/ auf dem blatten Land einigen Frevel zuüben und das Dorf Dötlingen auszuplündern/ anlaß gegeben wurde.

Wird in Wildeshausen überfallen.

Seine Völker gehen in die Grafschaft Delmenhorst.

In Ober-Teutschland ist Hunger und Pest.

In Ober-Teutschland haben die Kriegsvölker auf nicht erlegten Sold einen ungläublichen Übermuth getrieben/ allen Vorrath vergeudet/ den Landman verjaget / gesenget/ gebrennet / die Saat auf dem Feld verderbet/ und weil das Land an etlichen Orten ungebauet liegen blieben/ auch ein Miswachs darzu kame / erfolgte darauf der högste mangel an Brot und Lebens-Mitteln. Nach einem in keinen Schriften greulicherm befindlichen Hunger folgte die Pest/ welche beyde Plagen mit solchem Verderben wüteten/ daß der dritte Theil der Menschen kaum leben bliebe. In dem Bergischen und Markischen/ wie auch angrenzenden Ländern/ war dißmal eine überaus grose Noth und Wehklagen wegen des aus Lothringen durch das Reich ankommenden Käyserlichen Volks / woselbsten der Marggraf de Caretto oder Grana albereit angelanget war. Die Einwohner hetten die erlegte/ wiewol sehr schwere/ Schatzung vielleicht noch mit Gedult ertragē/ wan sie nur von der Einlagerung der Soldthaten hetten mögen verschonet bleiben. Der Herr Graf zu Oldenburg bemühete sich / durch Schickung / emsig / bis Er den Abzug dessen von Kniphausen Völker aus der Grafschaft Delmenhorst zuwegen brachte. Allein der Feldmarschalk wolte von seinem obigen Ansuchen noch nicht ablassen/ sondern ließe zum öftern nicht undeutliche Merkzeichen eines widerwertigen Gemüths merken/ und begehrte zu verschiedenenmaln inständig/ die Einqvartier- oder Verpflegung auf das Königsmarkische Regiment/ dieweil in dem Käyserl: mit Chur-Sachsen getroffenen Friedenschluß alle Neutralität aufgehoben/ ihm der ganze Westphälische Crays zur Einqvartierung zuverordnet were / und der Obrister Leuttersam ebenwol aus diesen Grafschaften Schatzung gefordert hette. Er bekam aber zur Wiederantwort; es were durch den Prager Friedenschluß die Exemption weder aufgehoben/ noch desfals einige Nachricht anhero gelangt/ vielmehr hetten Chur-Meinz und Cölln/ zu Erhaltung derselben/ an den Käyser geschrieben: der Obrister Leuttersam hette niemals einige Schatzung hiesigen Lands gefordert / im Gegentheil sich erkläret / daß die von seinen Völkern verübte Frevelthaten auf dem offenen blatten Land / ohne Vorwissen und Befehl / geschehen / die Thäter gestraft/ und die geraubte Güter zu Dötlingen wieder erstattet werden solten.

1635.

Betrübter Zustand in dem Bergischen und andern Ländern.

Der Feld-Marschalk von Kniphausen erzeiget sich widrig.

Balt hernach/ als der Feldmarschalk

1636. der Feldmarschalk von Kniphausen bleibt im Scharmützel.

Kniphausen von Meppen auf Osnabrüg gehen und zu den Sperzeuterischen und andern Völkern stossen wollen/ hat solche der Käyserl: im Stift Münster bestellete General Befehlhaber Freyherz von Leuttersam verkundschaft/ sein Volk aus allen Qvartieren aufgemahnet / den Feldmarschalk bey Haselüne auf den neuen jahrstag mit aller Macht angegriffen / worauf ein starkes und mannliches Treffen angegangen/ darin der Feld-Marschalk von Kniphausen zwar sobalt anfangs durch den Kopf erschossen/ jedoch haben die Schwedische unter dem Cratzenstein so tapfer gefochten/ daß sie das Feld behalten/ und den von Leuttersam/ nach tapferer Gegenwehr / gefänglich nach der Nienburg und balt nach Buxtehude gebracht. Als dem Herzn Grafen von einem seiner vornehmen Bedienten die Zeitung gebracht: Ihre Hoch Gräfl: Gn: weren nun abermal zweyer Feinden entlediget/ in dem der Feldmarschalk von Kniphausen todt/ der von Leuttersam aber gefangen were. Hat der Herz Graf geantwortet: Ihr Unfall ist mir gleichwol leid/ ich wolte ihnen ein bessers Glück gegönnet haben. Einmal ist gewiß/ daß der von Kniphausen dem Herzn Grafen aus privat Affecten je länger je mehr und härter zugesetzet / und nicht viel gutes im Schild möge geführet haben; Allein das Glück/ oder vielmehr das Unglück / hat die Hofnung betrogen/ der Zufall hat den Versatz zu nichte gemacht / wie dan GOtt allem widrigen Beginnen ein Ziel gesstecket hat/ welcher auch hierinnen Hand über den Herzn Grafen gehalten.

Der Freyherz von Leuttersam wird gefangen.

Nachdem der Graf und Obrister Cratzenstein des von Kniphausen Stelle vertretten/ den 26. Jan: Cloppenburg erobert/ und den 26. auf sein Regiment an Oldenburg und Delmenhorst Einqvartier- und Verpflegung begehret hatte; rückten die versamlete Käyserliche/ und Münsterische unter dem Commando des Feldmarschalk Leutenants Huyn de Geleen herbey/ obangedeuteten Verlust wieder einzubringen / bemächtigte sich/ beneben dem Grafen von Wartenberg/ des Hauses und Passes Witlage und Stockum auf der Haase / jagte neun Sperzeuterische Compagnien von dem Passe an der Hunde durch Wildeshausen in die Flucht/ ließe die Statt Wildeshausen hinter sich besetzet / und verfolgte die Schwedische bis nach alten Brockhausen/ in welcher Nachfolge sie nicht allein die Pagagi und unterschiedliche Gefangene bekommen/ sondern der von Geleen hat ihnen noch einige Trouppen unter dem Grafen von Wartenberg nachgeschickt/ und theils unter die Stücke auf Minden verfolgen lassen/ da sich die meisten albereit zu Petershagen über die Weser gesetzt und versichert hatten. Etliche Schwedische Haufen wurden / wegen antringender Käyserl: Armee/ in die Grafschaft Delmenhorst sich zubegeben / genötiget / in willens durch die Statt Bremen sich zuretten/ wurden aber/ vor Erhaltung selbigen Passes/ betretten/ und daraus getrieben. Bey diesem Verfolge des Feindes hat der Herz von Geleen ganz eigenwillig / ohne vorzeigung einiger Ordinanz/ etliche hundert Mann in den Flekken Delmenhorst eingeleget / und an den Befehlhaber des Hauses Harpstett begehret / ihm das Hauß in der Güte einzuraumen / oder er wolte / in dessen entstehung / selbiges mit Gewalt einnehmen lassen. Weil er nun solches damaliger zeit/ wegen des stark eingefallenen Frostes/ über den Morast und Graben leicht ins werk richten können / als wurde das Hauß/ auf gewisse Bedinge/ eröfnet. Ferner fordert er von der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst auf verschiedene Regimenter Verpflegung/ jedoch mit ausdrücklicher Bezeugung/ daß solches nicht auf haben den Befehl geschehe / sondern / weil er seinen Feind alda angetroffen/ welcher die Exemption erstlich gebrochen / deswegen er/ aller Kriegsrechten nach/ bey solchem verfolg/ dieser Orten sich zu seiner Versicherung bedienen müste / dessen er von niemand würde verdacht werden ; Über das könte ers seines theils nicht endern / gönte Ihrer Hoch Gräfl: Gn: sonsten alles guts/ itzo erfordere es die unumgängliche eusserste Nothdurft/ und fast die Armuth der zu Grund gehenden Soldatesca ; In solchem Fall könte niemand übersehen werden/ Ihre

Der Käyserl: Feldmarschalk de Geleen belegt den Flecken Delmenhorst/ fordert Harpstett auf/ und begehrt Unterhalt.

Ferner Kriegs-Verlauf in Westphalen.

Käyserl.

1636.

Käyserl: Maj: eigene Erbländer / wie auch anderer Chur- und Fürsten Länder würden nicht verschonet. Man were ja schuldig / Ihrer Käyserl: Maj: unter die Arme zugreifen / damit Dero Armee wieder auf die Beine kommen / und man des Reichs Feinden / zu befreyung des lieben Teutschlands / mit Macht begegnen möchte. ꝛc.

Einige Befehlhaber unterfangen sich / die Neutralität zuunterbrechen.

Dieweil nun ein und anderer damaln um diese Grenzen sich befundener Commendant oder Befehlhaber / so wol Käyserlicher als Schwedischer Seiten / vielleicht mehr aus Antrieb des eigenen Nutzens / als anderer erheblichen Ursachen / die vorhin vor diese Graf- und Herzschaften mit groser Müh und nicht geringen Kosten ausgebrachte / auch bis daher gnugsam erstandene unstreitige Exemption itziger zeit disputirlich zumachen und dahin zudrehen angefangen / als were dieselbe durch den Pragischen Friedenschluß / wie andere Neutralitäten im H. Röm: Reich / nunmehr aufgehoben und gänzlich erloschen / und dahero sich fast merklich gelüsten lassen / ein und anderes widerwertiges auf dem blatten offenen Land in der Grafschaft Delmenhorst ins werk zurichten / dardurch der Herz Graf gar balt in eusserstes Unglück versetzet werden können / wie aus oberzehlten abzunehmen. Nichts destoweniger hat der Herz Graf / als dem der sämtlichen Concedenten, sowol Käyserlichen als Schwedischen Theils / geneigte Gemühtsmeinung hiervon besser albereit bekant war / solchen unziemlichen Beginnens unerachtet / einen Weg als den andern / über dem / was Er vor diesem erlanget / steif und fest gehalten / und wider alle betrohliche Sturmwinde fortan bey seiner gefaßten und vielmals bezeigten Schuldigkeit / allerseits unausgesetzet sich geschützet / ob er zwar bisweilen / balt von hier / balt dorthero / einige trübe Wolke und zimlich harte Anmuthung in groser Gedult über sich / gleichsam nichts achtend / müssen ergehen lassen / dieweil Er solchen Frevel auf dem blatten Land gegen das Stift Münster nicht verwehren können; Immittelst hielte Er jedoch seine geworbene Soldthaten und des Landes Ausschuß in steter Bereitschaft / verlegte sie an die Grenzen / verwahrete seine Schlösser und Päsle wol / und verhütete weitern Einbruch / mit sorgsamer Huht und aller mögligkeit. Mit Exemptions-Urkunden und herzlichen Salvagvardien war Er vorhin zwar / fast überflüssig / versehen / dannoch und damit Er hinfüro desto mehr und sicherer darbey verbleiben könte; so hat Er in schneller Eil nicht allein die bisher vorgelaufene Einqvartierung / Durchzüge und Beträngnis in dem blatten Land / dem Röm: Käyser / Könige zu Hungarn / den Churfürsten zu Bayern und Sachsen / wie auch dem Reichs-Canzler Oxenstirn / und folgig der Cron Schweden vortragen / nöthigen Erweiß thun / um Erneuer- und Bestettigung viel angezogener habender Exemption und Befreyung gar beweglich anhalten / auch den ganzen unverschuldeten Eingriff und Einbruch deren so kostbarn und mühsam erhaltenen Exemption an den König zu Dennemark gelangen / und um Erneuerung deren vor diesem ertheilten Commission / zu abmahnung beyder kriegenden Theilen von aller Thätligkeit und Beobachtung der ertheilten Salvagvardien / ansuchen lassen. Welches alles Allerseits / noch viel ausführ- und statlicher / als niemaln zuvorn / ausgewürket und erhalten worden / wie aus folgenden zuvernehmen seyn wird.

Läßt den bisherigen Kriegsverlauf auf dem blatten Land hin und wieder berichten / und um Erneurung der Exemption anhalten.

Das 172. Bl. b.

Der H. Graf bleibt unverruckt bey der erhaltenen Exemption und Neutralität.

Hierauf hat der König in Dennemark den 16. Jan: die gesuchte Commission Georg Schulzen / Otto Philips von Rüdigheim und D. Reimaro Dorn aufgetragen / daß sie / kraft derselben / bey einer und andern Begebenheit / dem Herzn Grafen zu Oldenburg / an des Königs Stell / beypflichten / und die kriegende Parteyen zu würklicher Beobachtung erwehnter und einmal ertheilter Käyserl: und Königl: Salvagvardien beweglich ermahnen / auch / daß der König deren sowol bedächtlich erhaltenen Versicherung kräftig beyzupflichten / steif und fest darüber zuhalten / gemeinet / gebührend erinnern / und von deren jedesmals beschehenen Verrichtung / und darauf von einem und andern Theil erfolgtes Verhalten / schleunigst berichten solten.

Königl: Dehnische Commissarien wegen Steifhaltung der Oldenburgischen Exemption.

1636. Es erfolget die Erneuerung Käyserl: Salvagvardie.

Inmittels kam die abgelassene Vorbitschrift an die Käyserl: Majest: wegen fernerer Erstreckung der ertheilten Käyserl: Sicherung ein/und wurde vom 28. Jan: eine wolverfängliche Salvagvardi überschickt. Der Reichs Canzler Oxenstirn mißdeutete die von den Knyphäusischen vorgangene Beträngnis/als welche ihm unwissend/und gegen seine Meinung geschehen: führte zwar anfangs verschiedene Ursachen an / warum er sich wegen Erneuerung der gesuchten Neutralität und Exemption sobalt nicht erklären könte/deswegen Er dem hierunter dieser Orten ruckenden Feld-Marschalk Alexander Lesle und Resident Lars Grubben Commission/ mit dem Herzn Grafen zu Oldenburg daraus zureden / aufgetragen; jedoch ließe er endlich den 30. Jan: die begehrte Versicherung / dafern diese Örter an Käyserlicher Seiten verschonet würden/ erneuern und ausfertigen. Gleichfals bestettigten unter dem 15. Febr. die Königliche Erbin und Stände des Reichs Schweden die Neutralität wiederum. Wordurch also diese Graf- und Herzschaften an Königlicher Schwedischer Seiten in vorigen Exemptions Stand wieder gesetzet wurden.

wie auch die Erneuerung der Exemption vom Schwed: Reichs-Canzler/ und von der Königin und Cron Schweden.

Wie die Schwedische das blatte Land in Westphalen / oberwehnter massen/ allerdings raumen müssen / haben die Käyserl: dieses Tummelplatzes / nach ihrem Belieben / sich bedienet/ und wegen der Qvartieren grosen Zulauf bekommen / gestalt sie ohne das mit des Marquis de Grana aus Lothringen kommenden Käyserl: Völkern / so auf 7000. Mann stark geschätzet wurden/ itzo. Meister in Westphalen spieleten / daß also der General Feld Marschalk Leutenant / von der gesuchten Verpflegung oder Gelthülfe/unerachtet der vielen beweglichen Einwendungen / noch nicht abstehen wollen. Und weil er den 13. Febr. ebenmässig dergleichen durch seinen Obristen / Freyherzn Bernhard Hackfurt von Westerholt/an die Statt Bremen suchen lassen/und selbigem zugleich / mit den Herzn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst wegen der Sum̃ sich zuvergleichen/auferlegt; als wurden von beyden Gräflichen Häusern Ihre Land Dröste und Canzler den 18. Febr. selbsthin geschickt.

Der Gräfliche Oldenburgische Land-Drost von Rüdigheim erwiederte die ihm auferlegte Königliche Dennemarkische Commission / eröfnete mit mehrern/wie nicht allein Chur Sachsen bey dem Röm: Käyser / wegen fernerer Erstreckung der ertheilten Käyserl: Sicherung / eine Vorschrift gethan / und immittels auf beyde Grafschaften eine wolverfängliche Salvagvardi ertheilet / sondern auch der Reichs-Canzler Oxenstirn eine neue Sicherung eingeschickt hette/daß also der H. Graf solches der Wichtigkeit befunden/ und nicht wüste/wie Er sich seines Orts bey solchem hochwichtigen Werk am besten zuguberniren/ damit Er nicht etwas thäte / so bey der Röm: Käyserl: auch zu Hungarn und Böhmen Königl: Maj: Majest: und dem Churfürstl: Collegio Ihm unverantwortlich fallen möchte / zumaln von deroselben noch zur zeit/über vorhin ertheilte Exemption und Sicherung/keine widrige Ordre vorgezeigt weren. Weil dan nun das Werk hierdurch ganz wieder zum neuẽ Stand gerahten/so hofften die Herzn Grafen/ inmassen Sie auch den H. Obristen darum fleissig ersuchten / daß das Hauß Harpstett wieder eingeraumet werden/ auch mit den geforderten Geldern bis zu der Röm: Käyserl: und Königl: M. Maj: allergnädigste Erklärung es ausgestellet bleiben möchte / in Erwegung/ daß mehr wolbesagter Herz Graf zu Oldenburg diese ganze zeit über/sich der Käyserl. und Königl: Schwedischen ertheilten Exemption und Salvagvardien in unverweislicher Gebühr ganz gemäs (wie Reichskündig) verhalten/ und zu würklicher Erfüllung der obgelegenen Bedingungen nicht geringen Kosten anwenden müssen / dahero Er von Käyserl: und Königl: M. Majest. beyderseits Generaln / Directorn / und hohen Officirern/darbey bishero kräftiglich beschützet und gehandhabt worden. Man ließe zu eines jeden unparteyischen Ermessen ausgestellet seyn/ ob Er derselben/bey angezogener umständlichen waren Beschaffenheit/ohne einiges Verschulden / füglich entsetzet oder

1636. Der H. Graf bemühet sich selbige abzulehnen.

nicht

1636.

Auf was weise die Grafschaft Delmenhorst von den Käyserlichen Völker wieder erlediget worden.

nicht vielmehr darbey/zuforders zu der Käyserl: und Königl. Maj. Maj: Hoheit und schuldigsten Respect/beständig beschützt werden solte und müste.

Demnach alle solche und andere erdenkliche Bewegnissen / wegen der eingewendeten eussersten Noth/nichts verfangen wollen/als wurden beyde Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/zu Erledigung des Hauses Harpstett und Abführung der Völker aus der Grafschaft Delmenhorst/auch Abwendung vielen besorgenden Unheils/ etliche tausent Reichsthaler zuerlegen genöthiget / jedoch auf solche Beding- und Gegenverpflichtung / daß die beschehene Verfolgung der Schwedischen Truppen in die Grafschaft Delmenhorst/und Besatzung des Hauses Harpstett / zu Einbruch der habenden Käyserl: Exemption nicht gemeinet gewesen; und daß die erlegte Gelt-Summ an den Reichsanlagen abgekürzet / beyde Herrn Grafen bey der Käyserl: Exemption und Sicherung hinfüro ungekränket und ungeschmälert gelassen/und auf diese Graf- und Herrschaften keine Kriegs-Assignation gemacht / noch darinnen Lauf- Sammel- und Musterplätze angewiesen/ und darüber die Käyserliche und Königliche gnugsame Ratification und Volziehung eingehändiget werden solten. Nach itzbemeltem Vergleich wurde die Grafschaft Delmenhorst von den Käyserl. verlassen / das Hauß Harpstett ohne allen Schaden eingeraumet/ alles in vorigen völligen Stand gesetzet / und man dergestalt an Käyserl. Seiten versichert.

Der H. Graf wendet allen Verdacht ab/ & Chemnitz Schwed: Kriegs-Beschreib: II. Theil 947. und 948. Bl.

Hiernach besorgte der Herr Graf/ es möchte solches an Schwedischer Seiten etwan vor einen Einbruch der Exemption angezogen werdē/bevorab weil verlauten wolte / als hette der Schwedische Feldmarschalk Alexander Lesle und Resident Lars Grubbe von dem Reichs Canzler Oxenstirn eine auf diese Grafschaften gerichtete Commission/ daß also der Herr Graf zu Oldenburg besorgte / man möchte hierüber nachtheilige Gedanken schöpfen/und die Exemption in Gefahr gerahten. Solchem allem vorzukommen / schickte der schicket zu dem Herr Graf den 8. Merz seinen Secretarium Hermannum Mylium zu dem Reichs-Canzler Oxenstirn nach Wismar/selbigem alles dasjenige/was bishero sowol wegen der Schwedischen und der Käyserl. Völker dieser Orten vorgelaufen / umständig zuberichten / als auch um Steifhaltung deren so oft ertheilten und bestettigten Exemption anzusuchen / und die obangezogene Commission zuhinterziehen.

1636. Schwedischen Reichs-Canzler.

Des Herrn Reichs-Canzlers Erklärung.

Der Herr Canzler hat hierauf sich folgender weise erkläret: Er könte dasjenige / was der H. von Cratzenstein und andere sich unternommen/ nicht gut heissen: wolte verhoffen/der Herr Graf würde um etwan eines geringen nicht klagen/wan an den Grenzen in dem Ab- und Zuzug der Exemption eben so schnurrecht nicht nachgelebet würde/dieweil in solchen Fällen oftmals der Heiligen auf dem Altar nicht verschonet würde. Der Herr Graf hette sich darauf zuverlassen/ was Weiland Ihre Kön: Majest: zu Schweden / unsterblicher Gedächtnis / verheisen / und Er selbst unter Hand und Siegel gegeben/daß solches gehandhabt werden solte. Wünschte von Herzen/ daß die Versicherung auf Käyserlicher Seiten in gleichmässiger Beobachtung möchte gehalten werden. Die dem Feldmarschalk Lesle und Resident Grubben ertheilte Commission were also beschaffen/ daß der Exemption dardurch kein Nachtheil zugezogē/viel weniger auf Käyserlicher Seiten einiges Nachdenken oder Verdacht genomen werden könte. Man solte von ihm keine solche Gedanken schöpfen/als ob er mit der eine Hand etwas gegeben/mit der andern es wieder nehmen wolte. Was Er mit dem Mund rede / das meinte Er von Herzen; Er spiele nicht mit Hand und Siegel/wie die Kinder mit den Würfeln. Er wüste des Herrn Grafen wolgemeintes Gemüth zu dem gemeinen Evangelischen Wesen gar wol / were auch seiner Aufrichtigkeit gnugsam versichert/derhalben hette Er jüngst die Exemption erneuert/ und mündlich seine rechtschaffene Wolmeinung angezeiget / darbey

1636.

wolte er halten: worauf der H. Graf sich zuverlassen. Möchte von Herzen gönnen/daß Er und sein Herr Vetter derselben Exemption auch ins künftig fruchtbarlich und mit guter würkung geniessen könten.

Der Oldenburgische Secretarius antwortete/ benebenst gebührender Danksagung/hierauf: diese Schickung were nicht dahin gemeinet / einigen Befehlhaber zuverklagen / oder sich über ihn zubeschweren / sondern allein von dem ganzen bisherigen Verlauf gründlichen Bericht zueröfnen / und zuerweisen/ wie der Herr Graf zu Oldenburg an allen Conseqventien / und was darauf sich begeben/ unschuldig/ dahero Er sich des besorgenden Argwohns entladen wollen.

Die Herrn Staten Generaln lassen durch eine Gesandschaft dem Herrn Grafen gratuliren wegen bishero erhaltenen friedlichen Ruhstands.

Unter wehrender zeit kame ein Gesander von den H. Staten Generaln der vereinigten Niderlanden/ Herr Foppius von Aitzema/ Ritter von Lipperoda/ alhier an/welcher den 28. Febr. bey dem Herrn Grafen Audienz oder Verhör gehabt / und vorgebracht: Daß Ihre Hochmögenheiten berichtet worden/ wie Ihre Hoch Gräfl: Gn: sich bey diesen vorgangenen zeiten so wol bezeiget und regieret hetten; Dannenhero Sie an Ihrer Gn: Actionen eine sonderbare Genehmheit trügen / darzu Sie Ihrer Gnad: nicht allein Glück und Segen/ sondern auch alle gedeyliche Verfolge/und beständiges Wolwesen/forthin wolten angewünschet haben; Wie Sie dan auch Ihre Hoch-Gräfl: Gn. zu dem Ende freundlich ließen ersuchen/und dahin Erbietung thun/ daß seine Hochmögende Herrn sich zu allem guten nachbarlichen Willen und Dinst / wie bishero geschehen / zu Ihrer Hoch Gr: Gn. und dero Landen Besten/bereit/willig und geflissen erkenneten/ wolten sich auch zu Ihrer Hoch-Gr: Gn: desgleichen und nicht anders versehen. ꝛc.

Des Herrn Grafen danknehmige Antwort.

Hierauf hat der Herr Graf alsobalt selbst Ihro Hochm. wegen der Nachfrage/und daraus verspürten Neigung und Anerbietung/die Sie auch von anfang seiner angenommenen Regierung und seithero im Werk befunden/sich freundlich bedanket / darbenebenst Er erfreulich vernommen/ daß Ihre Hochmög: mit seinen Actionen eine Befriedigung hetten/auch was darbey ferner anerbotten/gereichte Ihm zu danknemigem Gefallen; erkente daraus die Beharligkeit guter Affection und Gewogenheit/ und gleichwie Er bäthe / darbey beständig zuverharren/ also erbiete Er sich gleichfals zu allem nachbarlichen guten Willen und Freundschaft. ꝛc.

1636.

Fräulein Dorothea/ Gräfin zu Old: und Canonissin zu Qvedlinburg stirbt.

Das 139. Bl. b.

Des Fräuleins preiswürdige Tugenden.

Den 5. Merz ist Herr Anthons II. Grafen zu Delmenhorst ꝛc. hochseligen Andenkens / Fräulein Tochter Dorothea/Canonissin des Käyserl. Weltlichen Stifts Qvedlinburg / so im Jahr 1609. den 13. Decembr. geboren / sanft in dem HErrn entschlaffen. Welchem recht-frommen und Gottesfürchtigen Fräulein das Zeugnis gegeben worden/ daß Sie sehr andächtig gegen GOtt und den Gottesdienst/liebreich und Ehrerbietig gegen die F. Frau Abtissin und Probstin / gegen ihres gleichen sittig/ kostfrey und gutthätig gegen die Armen/gegen jederman gnädig/ keusch im Herzen/ demütig im Gemüth/freundlich in Geberden / aufrichtig in Worten/Christlich in Werken/beständig im Glauben / und gedultig im Creutz gewesen seye.

Bey der gefährlichen Kriegszeit lässet der Herr Graf eine Policey Ordnung/zu Abschaffung allerhand eingerissenen Laster/ aufrichten und publiciren.

Die in dem H. Röm. Reich durchgehende Kriegs Unruhe und Beschwerunge/ja in der nähe und gleichsam um diese Graf- und Herrschaften her schwebendes Elend und groses Jammer hette billig die hiesige Einwoner zum eiferigen Gebeth und Buse / dem högsten GOtt in die Ruthe zufallen / und um abwendung solcher Landsverderblichen Trangsaln mit Flehen und Herzensseufzern Nacht und Tag anzuhalten/ anreitzen und treiben sollen. Gleichwie aber der friedsame / gute und wolfeile Wolstand gemeiniglich sichere und rohe Leute verursachet; Also wolte auch in diesen Landen das Fluchen und Schweren bey jung und Alten gemein zuwerden/ auch sonsten allerhand übermaas im schwang zugehen/ anfangen; Deswegen der Herr Graf den 6. April ein ernstliches Mandat/so entweder in Gebott oder Verbott / in Nachlass- oder Bestrafung bestanden/als nemlich wider das Gotteslästerliche Fluchen und

Schwe-

1636.

Schweren / publiciren / auch eine gute Policey-Ordnung / wie man sich bey Verlöbnissen / Hochzeiten / Stulbier / Kindtauf / Kirchengang / Begräbnis / Trost- Haus- Fenster- Mey- und Fastnachtbier / Speisen / und Abschaffung vieler Trachten / Spielleuten / im kauf- und verkaufen / in rechter Maas / Ehlen und Gewicht / verbesserung der Wegen / in Erbfällen / Testamenten und andern Sachen / zu verhalten / abfassen / und dardurch dero zeit viel überhand genommene überflüssige Kosten aufheben lassen.

Vollführung des Kriegs an der Weser und in Westphalen.

Allgemach stellte der Kön. Schwedische Feldmarschalk Alexander Lesle sich in Gegenverfassung / so zwar in wenigem / aber sehr wackerem Volk bestunte / hielte bey Stockum den 2. April eine Versamlung / und ginge eilends den 4. April mit ganzem Haufen bey der Nienburg über die Weser / seinem Feind unvermutlich eine Mumme-Schanze zubringen. Aber dieses wurde zeitlich verkundschaft / und wie ihm der vorgehabte Streich mißlungen / gienge er auf Petershagen / forderte das Schloß auf / wohin der Freyherr Kettler mit seinem kleinen Regiment geflüchtet / bekam den Freyherrn mit seinem Frauenzimmer bey 30. Officirer und 185. gemeine Knechte gefangen / und führte sie nacher Nienburg. Immittels verkundschafte gedachter Feld-Marschalk / daß die Käyserliche unter dem Herrn von Geleen ihre Macht zimlich verstärket / deswegen gienge er zurück / brachte den 15. April / nach vielfältiger Bemühung / unfern Stoltzenau etliche bey Herzog Georgen zu Lüneburg befindliche Regimenter an sich / gienge haubtsachlich mit den Gedanken um / wie die Statt Osnabrüg von der Blocqvade oder Sperzung zubefreyen / und die Strasse zwischen dar und Bremen sicher zumachen / überfällt und schlägt den 16. bey der Wittlage und Essen zwey Käyserliche Reuter-Regimenter. Worauf die Käyserl. die Blocqvade vor Osnabrüg aufheben und sich nach Warendorf begeben müssen. Balt / nemlich den 26. April / versicherte sich der Feldmarschalk Lesle der Statt Minden / und verstärkte die Besatzung / vermittels einer Geschwindigkeit / worüber Herzog Georg zu Lüneburg sehr und also entrüstet wurde / daß Er folgends alle seine Völker in neue / und zwar Käyserl. Pflichte nehmen lassen. Weiter begabe sich der Feldmarschalk Lesle mit seiner Armee auf Hervorden / setzte sich gegen seinen Feind bey dem Closter zum Berge / und weil Landgraf Wilhelm zu Hessen-Cassel dem Marquis de Caretto und H. von Vehlen den bisherigen Stillstand und Frieden aufgekündiget / als erwartete Er mit högsterwünschtem Verlangen / sich mit den Hessischen Völkern zuconjungiren und zuvereinbaren.

Der Röm: Käyser ertheilet über diese Grafschaften abermal Versicherungs-Briefe /

Bey solchem hochgefährlichen Zustand der Nachbarschaften ist der Herr Graf zu Oldenburg nicht lang still gesessen / sondern hat sich dahin bestrebet / daß der Römische Käyser / auf eingewendete vorige erhebliche Ursachen / und zugleich übergebene Churfürstliche Meinzische / Cöllnische und Sächsische Vorschriftē / eine wolverfängliche Salvagvardi über die Grafschaft Oldenburg unter dem 30. Maji / und über die Grafschaft Delmenhorst unterm 31. Maji / beyde absonderlich / sowol auf itzige als künftige Länder / und dan insgesamt über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auch unterm 30. Maji ertheilet / und diese Befreyungssach seinem H. Sohn / als damaligem König zu Hungarn / bestens recommendirt / gestalt itzgedachter König ebenfals über diese Grafschaften eine wol clausulirte Salvagvardi ausfertigen lassen. Darneben hat der Röm. Käyser zugleich ein Ermahnungs-Schreiben zu steter Beobachtung ertheilter Exemption an Chur-Bayern und Sachsen / Cardinal Infant und den Käyserl. General Gallas ertheilet: desgleichen hatte kurz zuvor den 23. Merz der Käyserl. General Wachtmeister Ernst Christoff Graf zu Ostfriesland eine schriftliche Salvagvardi auf diese Grafschaften gegeben.

Kriegsverrichtungen in Westphalen und Nider-Sachsen.

Das Westphälische Kriegs-Wesen wieder belangend / so lag vorgemelter Feldmarschalk Lesle bey Hervorden in dem ergriffenen Posten / die Käyserl. Völker aber an der Schilster Heide in ihrem Vortheil eine zeitlang still. So

halt

1636.

halt diese erfuhren/daß der Handel zwischen den Schwedischen und Landgräflichen richtig / begaben sie sich durch Warendorf auf Telligt / und letzlich gar auf Münster. Als nun Landgraf Wilhelm seine Völker zu dem Feldmarschalk Lesle gestossen/ war zwischen ihnen beliebet / die von dem Lamboy hart belägerte Statt Hanau am Maynstrom zuentsetzen; brachen demnach den 3. Junii auf/ giengen/ durch die Grafschaft Waldeck/ auf Kirchhain nach der Wetterau / und entsetzten den 13. Jun: die Statt Hanau nach jähriger Belagerung / mit glücklicher Hand; Eroberten den 21. Junii / im Rückzug / die Chur-Meinzische Bergstatt Amœneburg / belagerten Stattbergen / wegen des vielen Regenwetters / vergeblich / darnach theilten sie sich: Die Hessische wendeten sich nach Paderborn/ Lesle aber nach dem Weserstrom. Darauf folgete der Käyserliche General Feldmarschalk Graf Götze mit der ganzen Armee auf dem Fuß durch die Wetterau in das Niederfürstenthum Hessen nach / hausete daselbsten nach seinem Gefallen/ setzte den Hessischen in Westphalen nach/ nahme den 26. Augusti die Statt Paderborn auf Gnad und Ungnad ein/ ruckte hernacher auf Höxter/ die Hessische ferner zuverfolgen / spielte in Westphalen Meister/ eroberte Soist/ Dortmund/ Lünen/ Werle und andere Örter / berañte Dorsten vergeblich; gienge mit der ganzen Armee auf Statt Hamm / deren er sich auch hernach bemächtigte. Unterdessen conjungirte sich der General Feldmarschalk Johan Baner mit dem Feldmarschalk Lesle bey Lüneburg / bemächtigte sich selbiger Statt / setzte wieder über die Elb / und erhielte von dem Käyserl. und Chur-Sächsischen Kriegs-Heer den 4. Sept. bey Wittstock einen herzlichen Sieg.

Schlacht bey Wittstock.

Der höchste GOtt hatte bey dieser zeit das ganze hochbetrübte Teutschland nicht allein mit Krieg/ Feur/ Verstörung / mit Pestilenz und allerley Kranckheiten/ sondern auch mit Theurung und Hungersnoth dermassẽ heimgesuchet/ daß es mit Menschen Zungen nicht auszusprechen / dieweil man dergleichen abscheuliche und erschreckliche Begebenheiten der Hungersnoth niemals bey den vorigen Historienschreibern aufgezeichnet befindet. Gleichwol hat der barmherzige GOtt diese Graf- und Herzschaften/ für andern/ mit gnädigen Augen angesehen/ und seine gnädige miltvätterliche Hand darüber gehalten/ daß die sonst wolverdiente schwere Kriegsstrafe/ allerhand böse Seuchen/ Hunger und Theurung bishero von ihnen abgewendet worden. Deswegen auch der Herz Graf Buß- Beth- und Dankfeste anstellen / abermal die kurz vorher publicirte Ordnung wiederholen/ erneuern/ und ernstlich/ das ärgerliche Gottlose Wesen/ insonderheit das leidige Fluchen / den Stolz / Hofart / Üppigkeit in Essen und Trinken / Unzucht/ Unversöhnligkeit mit den Nachbarn/ und dergleichen grobe Sünde und Laster / als dardurch allerhand harte Plagen über eine ganze Gemeine gezogen werden / durch ware Buß und Bekehrung aus seinem Herzen und Hauß auszuschaffen / und dargegen sich eines ehrbarn/ züchtigen/ unärgerlichẽ/ Gottseligen Lebens und Wandels/ nach aller mögligkeit / zubefleissigen / zugleich auch durch eingezogenes sparsames Haußhalten und emsiges arbeiten etwas zuerwerben / ernstlich und darbey befehlen lassen/ daß ein jeder Haußvatter / samt seinen Kindern und Gesinde/ Morgens/ Mittags und Abends/ so oft und so lang die Bethglocke geleutet/ sie seyen zu Hauß oder im Felde / mit Andacht ein Vatter unser bethen ꝛc. und darneben dem allergütigsten GOtt vor die bisherige gnädige Verschonung herzlich danken/ und um fernere Behütung inbrünstig anrufen solte.

Teutschlands höchsterbärmlicher Zustand. Grose unerhörte Theurung.

Gleichwie der Krieg ein Ursprung und Haubt-Qvelle gewesen/ daraus alle andere stromweis herfür geqvollen; Also hat der friedfertige Herz Graf zu Oldenburg / negst Göttlicher treuer Hülf und Beystand / die Haubtqvelle gestopfet / seiner angebornen frühzeitigen Sorgfalt nach/ zuforders seinen armen Unterthanen zum Besten/ und dan auch folgends zu des ganzen Teutschen Bodens/ Römischen Bezirks/ nothwendiger zeitiger Verwahrung an dieser Seekanten/ und zu abwendung aller etwan

der Krieg ist eine Haubtqvelle alles übels.

1636.

Diese Graf- und Herzschaften sind hiervon verschonet blieben.

Der H. Graf ordnet Buß- und Bethtäge an.

Das 272. Bl. b.

und wiederholet vorigen Befehl / das Fluchen und andere Laster abzustellen.

Diese Qvelle hat der H. Graf zu stopfen sich emsig bemühet/

1636.

und eine Königl: Französische Salvagvardi erhalten.

wan nachgehends vermuhtlichen Besorgligkeiten/ auf allerhand sichere und verantwortliche unterbauliche Mittel getrachtet. Dan als gegenwertig den 16. Septembr. der Königliche Französische Ambassadeur Marquis de Sainct Chaumont mit bey sich habendẽ siebenzig Personen und 32. Pferden in dieser Hofstatt anlangte / nebenst überzeichung des Königlichen Schreibens bey dem H. Grafen Audienz hatte/ und darauf/ im Namen des Königs in Frankreich / kraft habender Volmacht / über diese Grafschaften die Exemption und Salvagvardi unter dem 28. Sept. ertheilte / mit der neben vertröstung / die Königliche Ratification und Bestettigung darüber förderligst einzusenden ; inmassen selbige auch kurz hernach erfolget/ daß also auch dieser seits der H. Graf / auf allen fall / zu merklichem Vortheil des ganzen Römischen Reichs/ versichert wurde.

Chur-Bäyerische Salvagvardi.

Ebenmässig ertheilet der Churfürst zu Bayern den 27. Octobr. eine Salvagvardi über diese Grafschaften/ dardurch die vorige Exemption/ durch grose Sorgfalt/ Müh und Kosten/ hinwieder in den vorigen Stand gesetzet worden.

Der Käyserl: Obrister von Leuttersam sucht die Exemption zu kränken.

Unerachtet solcher statlich erhaltenen Exemptionen und Befreyungen/ unterstunte sich gleichwol der neulich aus der Gefängnis zu Buxtehude wieder entwischte Käyserliche Obrister / Freyherr von Leuttersam/ den 21. Oct. zwey Compagni zu Pferd in die Grafschaft Delmenhorst einzulegen/ mit dem Vorgeben / als ob der General Feldmarschalk Graf Götze ihm diese Qvartier angewiesen. Da ihm solches gewegert wurde/ sind selbige 2. Compagnien den 30. Octobr. aus Wildeshausen in die Grafschaft Delmenhorst gefallen/ haben etliche Dörfer ausgeplündert / und das geraubte Gut mit sich hinweg geführet.

Fälle in die Grafschaft Delmenhorst.

Der H. Graf zu Oldenburg nime sich seines Herrn Vettern zu Delmenhorst

Gleichwie Herr Graf Anthon Günther bishero der Grafschaft Delmenhorst und seines Herrn Vettern Graf Christians/ wegen der nahen Anverwandschaft/ als seiner eigenen Landen / sich treulich angenommen ; Also unterließe Er auch nicht gegenwertig/ gedachten Obristen den 31. Octobr. zuberichten/ daß/ weil hierdurch der Käyserlichen / auch zu Hungarn und Böhmen Königl: Maj: Majest: Sicherung und Salvagvardien / zu Dero hohen Despect, schnurstracks zuwider gehandelt worden/ er sich bey Zeigern in schriftlicher Antwort erklären möchte / ob er/ negstangeschaffter Wiedererstattung des entführten Guts/ gegen die Verbrecher mit der Käyserl: und Königl: Böhmischen in den Salvagvardien einverleibten Straf verfahren/ und dardurch dergleichen Einbruch ins künftig verhüten wolle/ oder nicht/ damit der Herr Graf/ benebenst seinem Herrn Vettern / sich darnach zurichten haben möchte.

Unter dieser zeit/ nemlich den 28. Octobr. kam Obrister Leutenant von Beeren alhier an/ legte (weil der Herr Graf eben damals sich auf seinem Amthaus Nienburg aufhielte) seine von dem General Major von Cratzenstein habende Werbung bey den Herrn Räthen ab/ Daß/ auf Herrn Reichs Canzlers Oxenstirns Verordnung/ der Resident des Nieder Sächsischen Crayses Lars Grubbe / da er unversehens wieder zurück in Schweden reisen müssen/ dem Herrn General Majorn die von der Königin und Cron Schweden erneuerte Exemption zugeschicket und ihm aufgetragen hette/ darvor eine billige Hülfe vor die Soldthaten zusuchen / und dargegen dem Herrn Grafen dieselbe folgen zulassen. Zu welchem Ende er ihn / als seinen Obristen Leutenant / anhero abgeordnet / bevorab weil ihm bewust / was Vorschub und grose Hülfe den Käyserl: geschehen ; so verhoffte er/ der H. Graf sich gleicher gestalt/ dem Evangelischen Wesen zum Besten / gegen ihre Soldthaten/ damit Sie der Exemption ins künftig würklich zugeniessen hetten / erwünschter massen bezeigen würde. Hierauf hat der H. Graf aus der Nienburg sich also erkläret/ und den O B. L. weitleuftig unterrichten lassen/ was es mit der Exemption und Salvagvardi vor eine Beschaffenheit habe / und daß der Herr Graf bey der Königin und Cron Schweden nichts neues / sondern allein die alte Königl: Salvagvardi zu-

1636.

treulich an/ protestiret gegen den Käyserl. Obristen / und begehret seine categorische Resolution.

Die Königl: Schwedische schicken die Renovation der Exemption ein/ begehren aber darvor eine Gelthülfe/ mit vorgeben/ dergleichen were den Käyserl: auch geschehen.

Darauf wird folgende weitleuftige gründliche Antwort ertheilet.

bestettigen

1636. bestettigen suchen lassen / darauf solche Erneuerung beliebet/und alsobalt auszufertigen anbefohlen worden / wie dem H. Grafen selbst aus Stockholm und hernach vom H. Hof Canzler Salvio gewisser Bericht zukommen/darbey aber einiger neuen Tractaten oder Erlegung einiges Stück Geldes im geringsten nicht gedacht worden: viel weniger könte des Herrn Reichs Canzlers Oxenstirns Schreiben auf solchen Verstand gezogen werden. Er/ der H. Graf/ hette sich jederzeit also erzeiget / daß ihm im Grund der Warheit nichts widriges könte beygebracht werden: were des beständigen Schlusses auch annoch/ in geheim nichts fürzunehmen oder einzugehen/ dessen Er sich nicht frey zugestehen und zuverantworten getrauete. Den Käyserl: Völkern hette Er keinen Vorschub gethan: was vorgegangen/ were wissend/ wem es beyzumessen; Er hette zeitlich vorgebauet/ und an treuem Eriñern und Warnen nichts erwinden/ auch die Königl: Dennemarkische Commission selbst unterschiedlich überreichen lassen; da nun die Königl: Schwedische / dessen ungeachtet / in die Grafschaft Delmenhorst sich eingelagert/ die Käyserl. sie verfolget / und des Hauses Harpstett sich bemächtiget hetten; Darauf were allererst / um den Paß wieder frey zumachen / und also die Königl: Schwedische Zusage zuerhalten / gegen wieder abtrettung selbigen Orts/ den Käyserlichen etwas an Gelt/ und zwar anders nicht als an abschlag und abkürzung der Reichs Anlagen/ gegeben worden / welches der Herr Graf alsobalt an den Herrn Reichs Canzler durch einen Expressen gelangen/ und darbey/ wie die Käyserl: die Königliche Dehnische Commission respectiret / andeuten lassen. Mit welchem Bericht der Herr Reichs Canzler / laut dessen eigenen Schreibens/ weil der Paß solcher gestalt wieder befreyet worden / wol zufrieden gewesen/ und es bey allem vorigen im Namen und von wegen Ihrer Königl: Majest: und der Cron Schweden bewenden lassen / wie Er sich auch vorher/ was der Feldmarschalk von Knyphausen vor diesem vorgenoñen / daß es ausser seiner Ordre geschehen / so münd- als schriftlich erkläret. Dannenhero der Herr Graf sich zu keinen fernern Tractaten verstehen könte/ sondern würde bey der Käyserl. und Königl: Zusage / zu beyder Theilen Respect/ sich handhaben / massen die Erkäntnis / ob die Exemption eingebrochen / nicht bey particuliren / sondern/ eines theils bey der Röm: Käyserl: ander theils der Königl: M. M. und den Reichs-Rähten in Schweden stünte/ die den Herrn Grafen ungehöret nimmermehr verdammen würden. Versehe sich/ der H. General Major werde in Ihn nicht setzen/ und/ zu Nachtheil der Königl: Zusage etwas anzumuthen / ein billiges Bedenken tragen ꝛc. Hierauf ist keine fernere Ansuchung geschehen. 1636.

Obrister Leutterssam entschuldiget vorigen Einfall/ und erbeut sich zur Wiedererstattung.

Vorerwehnter Obrister Leutterssam antwortet aus der Vechte vom 14. Nov. auf voriges Schreiben: Es were ihm zwar wissend / daß zwey Compagnien seines unterhabenden Regiments von dem Grafen von Götz Ordinance auf die Grafschaft Delmenhorst hetten/ ihren Unterhalt daraus zuhaben; Daß sie aber in gedachte Grafschaft gefallen/ geplündert und übel gehaußet/ könte er bey seines theils des Himmels die Versicherung thun/ daß ihm hierum nichts bewust/ vielweniger hette er jemaln etwas anbefohlen; Mit dem Erbieten/ den Befehlhaber/ der sothane Truppen geführet / so lang in Haft zunehmen/ bis der abgenommenen Sachen halber völlige Restitution und Wiederlieferung geschehen; Der Herr Graf solte nur ein Verzeichnis des geraubten Guts einschicken/ und darbey etliche Leute verordnen / so dasselbe wiederum emfiengen.

Der H. Graf zu Delmenhorst schickt zum General Götzen/ und der H. Graf zu Oldenburg schreibt an ihn.

Nun hatte Herr Graf Christian zu Delmenhorst / seinen Hofjunkern von der Osten schleunig nach dem General Feldmarschalk Götzen geschicket / welchem Herr Graf Anthon Günther ein Schreiben vom 24. Octobr. mitgeben / dieses Inhalts: Es hette der Obrister Leutterssam vor wenigen Tagen wider die Käyserl: und Königliche

1636.

Böhmische ertheilte Befreyung von der Grafschaft Delmenhorst über 2. Compagni zu Pferd Verpflegung fordern lassen. Weil dan bey ertheilung der Käyserl: und Königlichen Salvagvardien Er nicht auf sich und seines Vettern Ld. sondern vornemlich auf des H. Röm: Reichs Interesse gesehen / nach erweisung des ganzen Churfürstl: Collegii einhelligen Anraths / darbey Sie auch bis hierzu rühmlich erhalten worden ; Als ersuchte Er hiermit den H. Generaln / in Respect der Käyserl: und Königl: M. Maj: den unverweileten Befehl zuertheilen / damit der Obrister solche eingelagerte Völker alsobalt wieder abfordern / zumal der Herr General selbst vernünftig ermessen könte / was / auf widrige Begebenheit und in entstehung zeitiger Remedirung / dem H. Röm: Reich vor Ungelegenheit und weitere Beunruhigung / bevorab / da an der Gegenseiten dergleichen ohne zweifel in Nachfolge gezogen würde / unfehlbar zuwachsen könte / auf welchen Fall Er und seines Vettern Ld. entschuldiget seyn / und alle Verantwortung von ihnen abgelehnet haben wolten. ꝛc.

Ob man wol vermeinet / es würde der Abgefertigte den Herrn Generaln noch in der Nachbarschaft angetroffen haben; So hatte Er jedoch / nach Eroberung der Statt Hamm / und anderm glücklichen Fortgang der Wafen in Westphalen / nach dem Werrastrom ins Hessenland sich gewendet / daß der Abgefertigte selbigen im Hauptqvartier zu Eschwegen angetroffen / woselbsten der Herr General sich gegen den Herrn Grafen zu Oldenburg vom 14. Nov. also schriftlich erkläret: Gleichwie Er sich einiger Ordre / zwey Compagnien in die Grafschaft Delmenhorst zuqvartiren / und die Verpflegung darauf zufordern / Obristen Freyherrn von Leuttersam ertheilt zuhaben / nicht erinnern könte: und da es auch / so Er doch nicht wüste / geschehen were / solches aus einem Verstoß hergeflossen seyn müste. Also hette Er ihm auch alsobalt einen Gegenbefehl zugeschickt / und / die einqvartierte Völker wieder abzufordern / ermahnet. Der Herr Graf wolle sich freundlich versichert halten / daß Er Ihn bey denen ertheilten Käyserl: und Königl: Salvagvardien / der schuldig- und aller mögligkeit nach / vielmehr Hand zuhaben und darbey zuschützen geneigt / als Er Ihm einigen Eintrag geschehen lassen wolte.

Des General Götzen gute Erklärung.

Hierbey hat der Herr General alsofort dem Obristen Leuttersam ernstlich anbefohlen / daß er die Herrn Grafen / den Käyserl: und Königl: Salvagvardien zuwider / zubeschweren nicht gemeinet were; darum solte der Obrister nicht allein die Örter alsobalt verlassen / und die Völker wieder abführen / sondern auch das geringste von der Grafschaft weder von der zeit an / als er die Assignation erhalten / oder künftig fordern / gestalt ihm nicht wissend gewesen / daß Delmenhorst und Oldenburg ein Hauß seye / habe von Ihrer Käys: Maj: sowol von Ihrer Churfürstl: Durchl: zu Bayern gnädigsten Befehl / Sie mit keiner Einqvartierung zubeschweren. Welchem Befehl der Obrister ungeseumt gehorsam und treulich nachkommen / und zu Wildeshausen den 24. Nov. durch den Trompetenschall offentlich ausblasen / und bey Leib und Lebensstraf anbefehlen lassen / damit sich keiner an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vergreiffen / noch derselben Unterthanen mit Geldschatzung / abnehmung des Viehes / Getreids oder etwas anders / beschweren / sondern Sie in allewege frey / sicher und ungehindert passiren / handlen und wandlen lassen solten.

und Befehl an Obristen Leuttersam.

Kurz hernach / nemlich den 3. Decemb. kam Commissarius Jacob Spönla mit einem Schreiben von dem Käyserl: General-Wachtmeister Frey-Herrn von Vehlen / hielte darbey mündlich an um auszahlung der vorgedachten und versprochenen noch restirenden Gelder. Der Herr Graf erinnerte sich bester massen / was mit dem Obristen von Westerholt / kraft gehabter Volmacht / von damaligem General Feldmarschalk Leutenant von Geleen gehandelt und geschlossen / were auch des beständigen Erbietens je und allewege gewesen / und noch / dem-

Obristen Leuttersams scharfer Befehl an die Soldathen.

Die Käyserliche fordern die versprochene restirende Gelder.

☞ Das 271. Bl. a.

1636. Diese Gelder werden wegen ermanglender Qvitung an Abschlag der Reichs-Anlagen verwegert/ und nicht erleget.

selben nachzuleben. Dieweil es aber/ unter andern bedingten Conditionen/ darauf beruhete/ daß über diese lieferung eine solche Qvitung solte gegeben werden/ damit man solche Summ bey der Reichs- oder KriegsCassa wieder in Abschlag bringen könte/zu deren herbeyschaffung Obrister Westerholt in der den 2. Jun: ertheilten Interimsqvitung und zugleich einverleibtem Revers sich verbindlich gemacht hatte. Wan nun dieser merklicher Mangel ersetzet/ die Versicherung des Abschlags abgeredeter massen herbey gebracht/die Qvitung von dem GeneralCommendanten (ohne die man bey dem Reich nicht bestehen würde) aufgesetzet/und die gegebene Obligation wieder eingehändiget würde/der zugesagten Käyserlichen Bestettigung der von ihm ertheilten Special Salvagvardie zugeschweigen/ so solte die völlige Erlegung der versprochenen Gelder dieses Orts unfehlbar folgen. Der Commissarius hatte sich fast ungedultig erwiesen/daß man ihn/ mit verschweigung solcher Umständen/ bey so beschwerlichem Wetter und grimmiger Kälte/ anhero geschickt/ und den Herrn Grafen allerdings entschuldigt gehalten/nicht zweifelend/ der General Wachtmeister würde solches gar nicht mißbilligen/ daß der Herr Graf/ aus Gefahr gedoppelter Zahlung/ und daß man bey der Reichs- und Käysers Cassa gar scharf umgienge/ mit guter Sorgfalt sich versehen müste.

1636.

Als nun das Römische Reich in voller Kriegsflam stunte/und Käyser Ferdinand II. bey seinem zimlich erreichten Alter besorgte/daß/nach seinem Ablebē/ noch grösere Zwiespalt und Unheil erfolgen möchte; So stellte Er einen Churfürstentag in Regensburg an/und schluge/unter andern hochwichtigen Reichsgeschefften/seinen Sohn/den Ungarischen König Ferdinand den III. zum Römischen König vor/damit das Reich bey Begebenheit nicht ohne Haubt seyn möchte. Welcher auch den 9. Decemb. zu einem Römischen König erwehlet und gekrönet wurde; Darauf sein Herr Vatter/Käyser Ferdinand/der ander dieses Namens/ folgenden Jahrs den 15. Februarii im 59. Jahr seines alters/ unter so vielen Majestätwürdigen Tugenden/sein sterbliches Leben geendiget/ und allerhöchstermelter König Ferdinand der III. die Käyserliche Regirung angetretten hat. Wormit wir auch dieses Capitel unserer Historischen Beschreibung beschliessen.

Kön: Ferdinand III. wird zum Röm: König erwehlet.

Käyser Ferdinand II. stirbt. 1637.

Das zweite Capitel.

Wie die Röm: Käyserl: Majest: mit des hochlöblichsten Churfürstl: Collegii zeitigem Rath/und einhelliger Genehmhaltung/ dem Herrn Grafen zu Oldenburg einen Zoll auf der Weser allergnädigst ertheilet; Wie der Herr Graf das Zollbrett in dessen unstreitbarer Bottmässigkeit aufrichten/ und den Zoll/ nach der damals approbirten ZollRolle/würklich anordnen und erheben lassen; Auch wie sich die Statt Bremen/ mit ihrem Anhang/ stark darwider gesetzet.

am 116. und folgenden Blättern.

IN dem zweiten Capitel des vorhergehenden Theils wird der hochgeneigte Leser verstanden haben/ aus was erheblichen Ursachen der gesuchte Zoll auf dem Weserstrom anfänglich zwar etwas difficultiret/und aufgeschoben/hernachmals aber im Jahr 1612. die eingebrachte Oldenburgische starke Motiven von Käyser Matthia/ glorwürdigsten Andenkens/und dem hochgeprie-

senen

1619.

senen Churfürstl: Collegio aufgenommen / in Rath gezogen / ansehnliche Commission / zu Erkündigung der übergebenen Motiven und Ursachen / zum überfluß ertheilet / der Augenschein eingenommen / und die Benachbarte darüber gehöret / und was mit mehrerm / der Sachen verlauf nach / erzehlet worden. Gleichwie sich aber die Statt Bremen vormals / also hat sie auch auf gegenwertigem Wahl- und Krönungstag zu Frankfurt / über vorige Einrede / mit allem Ernst und Eifer noch weiter sich widersetzet / der Weser Bottmässigkeit abermal bestritten / die gegebene Zeugnis derer zu dieser Sachen subdelegirten Herrn Commissarien und die Gesetzmässigkeit der anbefohlenen Rotul emfindlich angezepfet / die Ursachen des Zolls heftig bestritten / viel Denkzettel und weitleuftige Beschwerungsschriften einliefern lassen; und damit sie ja ihrer Sachen / durch vielheit der Widersprechenden / ein besserers Ansehen machen / den Herrn Grafen in mehrere Weitleuftigkeit stürzen und umführen möchte: So hat sie die Herrn Staten Generaln der vereinigten Niderlanden / das Stift Paderborn / und andere / durch Schreiben und Schickungen / dahin vermocht / daß diese / bevorab der Statische zu Heydelberg damals residirender Gesander Herr Brederode / den 22. Augusti bey dem Churfürstlichẽ Collegio / so damaln zu Frankfurt auf dem Wahl- und Krönungstag versamlet war / anbringen lassen / warum dem Herrn Grafen der Zoll nicht zuverleyhen seye. Nichts desto weniger aber hat das hochlöblichste Churfürstliche Collegium / nach reiflich erwogener Erörterung allerseits einkommender Gegenschriften / der Widersprecher Einreden nicht grundmässig / hingegen die von den Gräflichen Oldenburgischen Abgeordneten eingewendete gründliche Ablehnung / auch die angeführte vernünftige hocherhebliche Gründe / wegen des gesuchten Zolls / der Erhebligkeit gehalten / daß / nach reifer Berathschlagung / und Ersehung der Chur-Cölnischen / als Bischoffl: Münsterischen Commissions-Relation / durch einen gewönlichen Collegialschluß / dem Herrn Grafen die Anrichtung des Zolls auf seiner Ober- und Herzligkeit den 6. Septembris A. C. verstattet worden.

Ob nun schon der Bremische anwesende Syndicus D. Gerlach Buxtorf / den 13. Septembr: bey der damals erwehlten Röm: Käyserl: Majest: diesen Churfürstl: Collegialschluß zu hintertreiben / in Schriften eusserst sich bemühet / so ist dennoch den 16. Septemb. hernach erstberührter Churfürstl: Collegialschluß und Gutachten von allerhögsterwehnter Röm: Käyserl: Maj: wolbedächtlich bekräftiget / und dem Herrn Grafen zu Oldenburg der Zoll an der Weser auf seine Ober- und Herzligkeit allergnädigst verwilliget worden.

Gleich damals / nemlich den 13. jetzgedachten Monats / bestättigte Kayser Ferdinand / der Ander dieses Namens / auch den zwischen des Herrn Grafen Herrn Vattern und Vettern / Graf Johan und Graf Anthonen / wollöblicher Gedächtnis / mit der Statt Bremen im Jahr 1570. den 6. Julii getroffenen und in Hamelmans Oldenburg: Chronic am 423. und 424. Blat erwehnten Vergleich.

Weiln aber der Zoll-Brief / in gewönlicher Form / sobald nicht konte ausgefertiget werden / so wurde solches durch ein Käyserliches Decret dem H. Grafen zugestellet / D. Buxtorfen aber ein Recepisse oder Emfang-Schein / seines übergebenen Ansuchens halber / auf der Käyserl: Reichs Hof-Canzley ertheilet.

Hierbey sind die Bremer noch nicht ruhig gewesen / sondern haben / zu nicht geringer Verkleinerung der Käyserlichen Maj: und Churfürstl: Collegii Hoheit und Würden / dieses Käyserliches Decret und der Herrn Churfürsten fürtreffliches Bedencken / auch der Herrn subdelegirten Münsterischen Commissarien Relation zuhemen und umzustossen / zum sechstenmal sich unterstanden. Und weil sie bey sich befunden / daß der Herrn Staten Generaln Einrede und Anführungen ihnen nicht allerdings gnug könte zustatten kommen / das Stift Paderborn auch sein Interesse fallen lassen / als haben sie noch weiter die gesamte Hansee Stätte / durch allerhand fürgebildeten Schein / dahin verleitet / daß auch sie mit weit-

1619.

Unerachtet des Bremischen Syndici Gegenrede / verwilliget Käyser Ferdinand II. den Zoll aufzurichten.

und bekräftiget den alten Vergleich.

Die Statt Bremen bringet weiter die Hansee-Stätte auf ihre Seiten.

§ 135. Bl. Die Statt Bremen bemühet sich aufs neu die gesuchte Zollgerechtigkeit auf der Weser zuverhindern /

bringet auch andere auf ihre Seiten /

kan aber wenig ausrichten.

am 118. 119. 125 und 126. Bl.

1619.

leuftigen Schriften/ so/ in gegenhaltung der Bremer Einwürfen/ nur mit verenderten Wörtern entworfen/ sowol bey dem Käyser als dem Churfürstl: Collegio sich angegeben/ und/ neben der Statt Bremen/ entweder die gänzliche Aufhebung erstermeldeten Käyserl: Decrets und der Herrn Churfürsten Gutachten des einhelligen Schlusses/ oder doch des zuerkanten Zolls aufschub gebehten haben.

und widersetzet sich eigenthätig.

Nachdem nun der Herr Graf/ obbesagter massen/ bey dem negst verschienenen Königlichen Wahl- und Krönungs-Tag von dem Churfürstl: Collegio endlich seinen wolbefügten Zweck erzeichet/ und das gemeine Sprichwort in dieser langweiligen Sach wahr befunden/ daß gut Ding Weil haben wolle; So hat jedoch die Statt Bremen allerhand Betrohungen ausgestossen/ die Bürgerschaft dem Raht andeuten lassen/ viel ehe das eusserste zuleiden/ ja Gut und Blut dabey aufzusetzen/ bevor sie solches Joch über sich wolte bringen lassen; Wie sie dan auf dem Ort des Weser-Stroms/ welcher/ von GOtt/ Natur und Rechts wegen/ des H. Grafen Land und Bottmässigkeit ungezweiffelt und Landkundbarlich unterworfen/ eine Gewaltthat auf die andere zuverüben/ sich unterstanden/ im Monat Octob. vermittels darzu ausgerüsteter Kriegs Schiffen/ übel darauf gehauset/ und alle Pfäle/ so die Oldenburgische Unterthanen/ zu behuf der Fischerey/ uraltem Gebrauch und Herkommen nach/ in zimlicher Anzahl geschlagen/ gewaltsam aufgezogen/ theils ins fliessende Wasser geworfen/ und theils mit sich nach der Statt geführet haben. Darbey sie es noch nicht bewenden lassen/ sondern bemühten sich/ weit und breit/ durch ihre Bottschafter/ allerhand Widrigkeiten gegen oft wolgedachten Herrn Grafen aufzubringen/ ordneten auch deswegen eine Gesandschaft in den Grafenhaag ab.

Der H. Graf gebrauchet den gelindesten Weg/

Wiewol nun der Herr Graf/ obberührtem der Bremer Gewaltthätigem Wesen hinfüro nachzusehen/ gar nicht gesinnet/ auch demselben/ wo es kein anderes Bedenken gehabt/ balt zu anfang steuren können; So hat Er jedoch/ nach aller Mögligkeit/ mit seinen Nachbarn lieber in Friede/ Ruh und Einigkeit/ als in Unfrieden/ Streit und Zerrüttung/ bevorab bey diesen ohne das gefährlichen Leuften/ leben und stehen wollen. Schickte demnach im Eingang des Monats Novembris gleichfals seinen Canzlar/ D. Johann Protten/ D. Ulriconem Ummium Rath/ und Amtman Gerhard Maasen gen Gravenhaag/ die Hochmögende Herrn Staten/ benebens Versicherung deren gegen sie tragenden aufrichtigen nachbarlichen Freundschaft/ von der Sachen eigentlichen verlauf zuberichten/ die ihnen beygebrachte Berunglimfung benehmen zulassen/ ihnen die zwischen Seiner Gnaden und der Statt Bremen eingerissene Mißverständnis zuerweisen/ und/ ihrer hochberühmten Bescheidenheit nach/ besagte Bremer nicht allein an die Käyserl: Maj: und das Churfürstl: Collegium/ wegen der Zollsachen/ zuverweisen/ sondern auch dieselbe dahin ernstlich zuvermahnen/ daß sie die bis hierzu vorgenommene unnachbarliche verdrießliche Zunötigungen abstellen/ und vielmehr Gelegenheit suchen möchten/ mit Seiner Gnaden/ ihnen und diesen Landen zum besten/ in rechtschaffene nachbarliche zusammensetzung zutretten/ und andern zu weiterem Nachdencken keinen Anlaß zugeben/ bevorab/ weil Seine Gn: dero bekanten Friedliebenheit nach/ darzu/ auf verspürte deren von Bremen gebührende Erzeigung/ nicht ungeneigt/ auch fürnehme Fürsten und Stände des Reichs sich darunter zubemühen Vorhabens weren. Zweifelte nicht/ Ihre Hoch-M: würden/ auf solchen eingenommenen Bericht/ Seiner Gn: dasjenige/ was ihr/ nach Anleitung der natürlichen Billigkeit/ auch des Heil: Römischen Reichs Verfassungen/ möchte eingeraumet werden/ Freundnachbarlich gern gönnen/ und sich darwider/ wegen eines geringen Interesse/ so diese vereinigte Niederlanden irgend ins gemein oder insonderheit darbey haben möchten/ nicht setzen. Dessen thäten sich S. Gn: soviel desto eher zutrösten/ weil noch kein Exempel fürhanden/ daß I. Hoch M. einigen Stand des Reichs andergleichen/ durch ordentliche Wege/ er-

1619.

schickt Gesanden in Haag/

mit folgender Instruction.

1619.

langten Zollgerechtigkeit verhindert / des zuversichtlichen Vertrauens / Sie würden S. Gn. als deroselben wolgeneigten Nachbarn und Freund / allen Umständen nach / vielmehr vertretten / als in diesem Fall von ihrer löblichen Gewonheit abweichen. ꝛc.

Hierauf sind obbesagte Oldenburgische Canzlar und Räthe den 15. Novembris in die Generalität zur Audienz oder Verhör berufen / welche / vermög habender Vollmacht / ihre Werbung obgedachter massē abgelegt; Darauf der Herr Præsident sich der beschehenen Erbietung bedanket / zu gleichmässiger nachbarlichen Freundschaft erbotten / mit ferner Anzeige / I. Hoch-Mog. hetten allen calumniös und sinistern Anbringen (also haben die Wort gelautet) über den Herrn Grafen nicht glauben wollen / hörten ganz gern / daß die zwischen dem Herrn Grafen und der benachbarten Statt eingerissene Misverständnisse in der Güte könten hingeleget werden: weren erbietig / darzu gute Dienste zuleisten / mit Begehren / die Abgesanden möchten ihren Vortrag schriftlich übergeben / alsdan wolten sie darauf letten und sich erklären.

Der H. Staten Resolution.

Der Oldenburgischen Gesanden liessen ihren Vortrag ins Niderländische übersetzen / und übergaben diesen Aufsatz dem Herrn Præsidenten: bekamen inmittels Verhör bey Prinz Moritzen / Graf Wilhelm-Ludwigen / und Graf Wilhelmen zu Nassau / wie auch Graf Florens zu Cülenburg / und thäten jedem wegen der Bremischen Mißverständnissen und Zollsachen ausführlichen Bericht. Als die Gesanden ferner einen und den andern von den Herrn Staten absonderlich besuchten / haben sie sich mehrentheils vernehmen lassen: Sie wüsten fast nicht / was bey der Sachen zuthun were / sie / die Oldenburgische Gesanden / hetten viel Ursachen angezogen / und selbige mit Rechtsgründen statlich befestiget. Es müste aber erstlich ausgeführet werden / ob der Herr Graf zu Oldenburg oder die Statt Bremen über die Weser die Ober- Hoch- und Bottmässigkeit hetten? Ob der Zoll in des Herrn Grafen oder in einem andern Land solte angestellet werden? Und ob es thunlich / daß der Röm: Käyser je ein anderes Land damit beschweren könte? Es were besser / daß man / bey itziger Verfassung / etwas still hielte: das Werk würde bey ihnen gar verdächtig und ihren Landen gefährlich gemacht. Man gebe vor / Ihre Gnaden wolten den Zoll vom Reich aufs Lehen-Recht erhalten / darum wan Ihre Gnaden tods verführen / derselbe bey der Grafschaft nicht verbleiben / sondern dem Käyser oder Hauß Österreich heimfallen würde / welches ihren Landē etwan beschwerlich seyn und fallen möchte. Der König zu Dennemark hette itzo Staden eingenommen / und schiene / es sey auf die Versicherung der Elbe angesehen: solte dieses auch / auf einen andern Fall / mit der Weser darbey kommen / möchte es ihren Orten zum grosen Nachtheil gereichen ꝛc.

Eelicher Herrn Staten Einwürfe.

Den 24. Novembr. machen die Deputirten aus I. Hoch-Mo. Versamlung den Oldenburgischen Gesanden zuwissen / sie wolten / der Zollsachen halber / um 4. Uhr zusammen kommen / ihnen anheim stellende / da sie noch etwas zuberichten hetten / solches einzubringen: wofern sie an ihrem Ort etwan weitern nohtwendigen Bericht einzunehmen hetten / wolten sie es ebenmässig eröfnen. Darauf haben die Oldenburgische Gesanden sich eingestellet / die vorhin gehörte Einwürfe ausführlich beantwortet / und zwar erstlich ihnen die Meinung / wegen der Obergerechtigkeit über den Weserstrom benomen / und daß dieser Punct von dem Churfürstl: Collegio albereit wol überleget und ausgeführet seye; darbey über dem noch fürgefallen / ob nicht Käyserl: Majest: auch Macht hette / in einem andern Gebieth die Zollgerechtigkeit zuertheilen? Sie müsten zwar bekennen / daß es / bey itziger gefährlichen zeit / besser seye / in nachbarlicher Ruh / Friede und Einigkeit / als in verdrießlichen Mißverständnissen zuleben. Ihr gnädiger Graf und Herr were zu allem friedliebenden Wesen

Die Oldenburgische Gesanden widerleget die beschehene Einwürfe.

1619.

geneigt / hette zu dem End neulicher zeit einen Tag zur Unterredung ernennet/welchen die von Bremen nicht angenommen/sondern darauf die offene Gewaltthaten/ mit ausreissung der Pfälen / so von 10. bis in 60. und mehr Jahren / als sich Menschen gedenken erstreckte/ gestanden / verübet hetten. Ihr gnädiger Graf und Herr were solche Land friedbrüchige That abzuwendē/mit Gegenmitteln gnugsam gefasset gewesen / hette aber dasselbe/geliebter Ruh und dieser vorhabenden Verschickung halber / unterlassen. Ferner hette es die Meinung gar nicht / daß der Zoll / da er schon unter dem Namen eines Lehens gegeben würde/ von der Grafschaft Oldenbung ein abgesondertes Werk seyn solte; Sie könten die Herrn Deputirten eines viel andern vor gewis versichern/were auch im Reich nicht Herkommen / daß dergestalt die Belehnungen geschehen / sondern blieben allezeit mit in der negsten Verwanden Beobachtung; Was die von dem König zu Dennemark beschehene Einnehmung der Statt Staden anbelangte/ erzehlten sie den Verlauf mit dem Erzbischoffen zu Bremen / wie gleichfals der Statt Hamburg / mit der neben anzeige/Ihre Majest: würden verhoffentlich dardurch nicht das geringste suchen / welches ihren Ländern zum Nachtheil oder Gefahr gereichen möchte. Wegen der befürchtenden schädlichen Nachfolge könten sie Ihre HochMo. dessen wol versichern/daß darunter durchaus keine Gefährligkeit oder einige schädliche Nachfolge gesucht worden / oder wolte gesucht werden: ihres gnädigen Grafen und Herrn/und dessen löblicher Vorfahren beständige Aufrichtigkeit und guter nachbarlicher Will gegen diese Länder were viel besser bekant. So würde vermuhtlich der Zollsatz ein solches geringes seyn / daß man sich mit fug darüber nicht zubeschweren hette/dargegen man billig den Nuzzen der Kaufmanschaft und die Versicherung der Schifffarth/durch den kostbaren Wangeroger Thurn und andere/ betrachten solte.

Unerachtet dessen allen/so haben die Herrn Staten den 11. Decembr. sich dahin erkläret; Dieweil sie mit Burgermeistern und Rath der Statt Bremen und andern HanseStätten/ zu Unterhaltung der freyen Schifffarth und Handlung auf der Ost- und NordSee/ verbunden weren / durch diesen Zoll aber nicht allein die Statt Bremen/sondern auch ihre Untersassen/und andere benachbarte Fürsten/ Länder/ Stätte und Gemeinden beschweret würden; als wolten sie vertrauen/die Käyserl: Maj: und Churfürstl: Durchl: würden die gegebene Zoll-Bewilligung nicht bekräftigen und vollnziehen. Sie wolten auch Seine Liebden / den Herrn Grafen / daß Sie um diesen Zoll nicht weiter anhalten/sondern/zu verhütung aller Mißverständen und Ungemach / darvon abstehen möchten / freundnachbarlich ersucht/ und zum Besten vermahnet haben/Sie blieben nichts daweniger gänzlich geneigt/ in allen fürfallenden zu Ruh und Wolstand des gemeinen Evangelischen Wesens dienenden Sachen/ zu Seiner Liebden Gefallen und mit derselben alle nachbarliche Correspondenz fortzusetzen.

1619. Der H. Staten endliche Erklärung.

Das 141. und 142. Bl.

Hierbey ließe es die Statt Bremen noch nicht bewenden/sondern suchte noch andere wider den Herrn Grafen zu Oldenburg auf ihre Seiten zubringen / schickte unter andern den 29. Monats Octobris ihre Gesanden deswegen zu König Christian dem Vierden dieses Namens / zu Dennemark-Norwegen. Wohin der Herr Graf ebenfals seine Gesanden/einen und andern warhaften Bericht zuthun/schickte; worauf höchstgedachter König vom 24. Novembr: an die Statt Bremen / unter andern/ diese Wort schriebe: Daß Sie / die Statt/ dergestalt mit Gewalt zuverfahren/ein Bedenken tragen/und zu Wiederbringung eines beständigen Grundes vertraulicher/ungefärbter/ nachbarlichen Verwandnis / sich also gegen Dero besondern lieben Vettern/ den Grafen zu Oldenburg/ (der sich keiner Thätligkeit gebrauchte) accommodiren möchte/darmit Er fer-

Die Statt Bremen schreibt an den König zu Dennemark/ den Zoll verhaßt zumachen.

Königs in Dennemark Schreibē an die Statt Bremē.

ner über

1619. ner über sie sich zubeschweren nicht angereitzet und genöthiget würde. Da sie/ die Statt/ in den Gedanken stünte/als wan Dero Vetter von dem Churfürstlichen Collegial-Collegio in geheim/ rückwerts/ ungehöret ihrer Statt Privilegien und Gerechtigkeit/und also sub- & obreptitiè obberührtes Zoll Regal auf dem Weserstrom erhoben und ausgebracht hette/ wolte ihr je billich/als einem gehorsamen Glied des Heil: Röm: Reichs/ diese Exceptiones bey der högsten Obrigkeit zudociren / und auszuführen/gebühren ꝛc. Eine Kriegsgewalt seye leicht auf die Beyne zubringen/ und ins Land zuführen / nicht aber sobalt wiederum zudempfen und abzuschaffen / zugeschweigen / daß der Ausgang alzeit zweifelhaftig / auch das eigenthätliche Faustrecht nichts gewissers / als endliche Verwüstung des Landes/Steckung aller Commercien / und Handlungen/ nach sich zöge / so gar / daß auch der Sieg mehr Schaden als Nutzen mit sich brächte. Was für ein beschwerliches / leidiges Wesen im Römischen Reich eingebrochen/und fast überal überhand genommen/ were ihnen unentfallen/ aber ungewiß / an welchem Ort/und über welche / und wie balt / ferner die Flammen dieser aufgeblasenen Kriegsverfassung und Unruhe ausschlagen möchten. Darum / wo jemals vonnöhten gewesen/mit den Benachbarten friedliche Einigkeit / und feste Zusammensetzung zutreffen und aufzurichten / erforderte es anitzo im Römischen Reich/ bey dem eingerissenen zerrüttetem Zustand/der fast den höchsten Gipfel ergriffen/und sich täglich je mehr gefährlicher ansehen ließe/die höchste Nothdurft / welches sie / die Statt Bremen/reiflich und wol/nach ihrer Discretion, würde erwegen und in acht zunehmen wissen / daß diese treueiferige Ermahnung aus gnädigster zu ihnen gesetzter Königlicher Gewogenheit entsprossen und hergekommen seye. Da Sr. M. Sie einige Mittel/zu gütlicher friedlicher Einigkeit/ würden fürschlagen / seye Seine M. annoch und abermal des milten gnädigsten Anerbietens/daß an treuer Unterhandlung / damit alle eingefallene Misverständnisse zwischen Dero lieben Vettern / und ihr zu einem gütlichen Anlaß und Austrag gelangen und gereichen möchten/kein mangel erscheinen solte.

1620. Die Statt Bremen schlägt die gütliche Unterhandlung der Herzogen zu Braunschweig ab.

Im folgenden Jahr den 24. Junii und den 11. Sept: erboten sich Herzog Christian und Herzog Fridrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg / als Unterhandler / gegen Burgermeistere und Rath der Statt Bremen / zu hinlegung der eingerissenen Mißhelligkeiten. Allein diese schlugen unter dem 30. Septembr: abermals diese gütliche Unterhandlung ab.

Käyserl: Majest. starkes Schreibē an die Statt Bremen wegen verüber Thätligkeit.

Inmittelst gab der Herr Graf durch seinen Anwald zu Wien Käyserl: Majest. der Bremer/wider allgemeine Rechte und Reichs-Constitution / verübte Thätligkeit allerunterthänigst zuerkennen. Darauf die Käyserl: Majest: den 2. Augusti Burgermeistern und Rath / bey Strafft 8. Mark Löthiges Goldes/ ohne verzug angezogene abgenommene und verdorbene Pfäle/ Garn und Hamen/wie auch das abgenöthigte Tonnen- Baken- Reuter- Convoy- Last- und Hafen-Geld wieder zuerstatten / und / bey Straf des Landfriedens Constitution/insonderheit des Reichs Acht/ ernstlich gebotten/daß sie sich aller verbottener thätlicher / Landfriedbrüchiger Gewalt gegen klagenden Grafen und den Seinigen gänzlich enthalten solten ꝛc.

Die Hansee-Stätte kommen bey Käyserl. M. mit einē Schreiben ein/

Unterdessen führten die Hansee Stätte in ihrer allerunterthänigst übergebener Schrift nachdenklich ein/daß diese Zollvergünstigung dem H. Reich/ dessen Gliedmassen / Ständen und armen Unterthanen/ auch ihnen / und ihrem Corpori, zu hohem Nachtheil und Beschwer gereichen würde. Durch dieses Schreiben wurden die Röm: Käyserl: Majest: bewogen / solche Hansee-Stättische Schrift den 30. Septembr. Chur-Meinz/um des Churfürstl: Collegii Gutachten einzubringen/ zucommuniciren. Dem Zufolge übersendete der Churfürst Johañ Schweickard zu Meinz diese eingekommene Beschwerung allen Churfürsten. Der Churfürst

Worüber des Churf. Collegii Gutachten eingeholet wird.

1620.

Chur-Sachsen Antwort.

Johann Georg zu Sachsen komt den 2. Novembr. mit dieser Antwort ein: Die Sache dahin zurichten/ daß die Churfürstl: Bewilligung nicht retractiret oder hinterzogen/ und der Hanseestätten motiven nicht ganz ausser Consideration gelassen würden.

Chur-Trier Antwort.

Der Churfürst zu Trier/ Lotharius von Metternich / unterm 9. Nov: machet einen Reputationspunct daraus: wan der Consens solte retractirt werden/ würde es wider die Röm: Käyserl: Majest: und des Hochlöblichsten Churfürstl: Collegii Hoheit / Respect, Præeminenz und Reputation gereichen; Weil aber der Herr Graf zu Oldenburg/ vor Einlieferung der Zollrollen/ keinen würklichen Zoll aufrichten und anstellen würde/ so könte diese Zollsach wol eine geringe zeit anstand leiden.

Der Erzbischoff zu Bremen und Graf zu Ostfriesland kommen bey dem Käyser ein.

Sonsten hat die Statt Bremen/ obgedachten Käyserl: Befehl verachtend/ sich noch nicht zur Ruhe begeben wollen/ sondern/ die erwehnte Zollbegnadigung gänzlich zuhintertreiben/ und umzustossen / sich aufs eusserste bemühet: mit welcher zugleich der Herr Erzbischoff Johann Friderich zu Bremen/ und H. Graf Enno zu Ostfriesland / vermittels ihrer Gegenschriften/ bey Käyserl: Majest. einkommen. Worüber Kayss: Maj: der Herrn Churfürsten Gutachten wiederum begehret. Allein Diese haben/ mit beständiger Wiederholung ihrer vorigen Gutachten / zum andernmal in ihren der Käyserl: Majest: extracollegialiter überschickten ausführlichen Stimmen/ dahin sich vernehmen lassen: Sie hetten / nach Ersehung der Commissions-Rotul / befunden / daß oftbesagte Comission allerdings recht / wol/ treulich und fleissig verrichtet: Die Citation zum Augenschein were / der Statt Bremen Einwurf nach/ nicht nöthig / noch dieselbe von Käyserl: Maj: befohlen gewesen / die Ursachen des ertheilten Zolls weren so erheblich und gegründet / daß / wie die Wort lauten/ wan man jemals Ursach gehabt hette / einem Reichsstand einen Zoll zuerlauben/ man itzo Ursach hette: der Bremer und ihrer Anhängenden angezogenes Interesse were nicht so hoch/ daß man einem betrangten Stand/ mit einem leidlichen Zoll nicht behülflich seyn solte. So were ohne das der Streit wegen der Jurisdiction oder Obergerechtigkeit über die Weser eine abgesonderte Sache von Ertheilung des Zolls/ und gnug / daß die Zollstelle in des Herrn Grafen zu Oldenburg Land gelegen; were aber zumal nichts neues oder ungereumtes / sondern in- und auserhalb Reichs mit vielen Exempeln zubewehren/ daß auch ein Zoll auf eines andern Grund und Fluß / kraft Käyserlicher Hoheit / könte ertheilet werden. Viel weniger würden die Herrn Staten General sich dieses Zolls halber zubeschweren haben/ dan gleichwie dieselbe/ nach ihrem eigenen Belieben und Gefallen / Zölle/ Accisen/ und Auflagen in ihren Landschaften anstelleten/ und auffsetzten/ hierinnen aber auf das Römische Reich kein Absehen hetten/ noch weniger dessen Einwilligung erforderten; Also würden Sie auch dem Churfürstl: Collegio/ fürnemlich aber der Röm: Käyserl: Majest: bey übung des Heil. Reichs unstrittiger Hoheit/ nicht hinderlich seyn. Alsdan auch im wenigsten zuvermuthen / daß die Staten Generaln / bey so gestalten Umständen/ wan Sie deren gründlich berichtet würden / der Käyserl: Majest: und des Churfürstl: Collegii Begnadigung dem Herrn Grafen/ als deren getreuen wolgeneigten Nachbarn / mißgönnen solten.

Des Churfürstl: Collegii zweytes Gutachten.

Der H. Graf zu Oldenburg überreicht eine Zoll-Rolle.

Unter diesem Verlauf hat der Herr Graf zu Oldenburg eine Zollrolle auffsetzen lassen/ dieselbe nebenst einer Verzeichnis aller Weser-Zöllen oberhalb Bremen/ und wie weit dieselbe voneinander gelegen / ingleichem einen Auszug von 30. Posten/ worin der Bremer eigentähige Impositen und Anlagen diesen Oldenburgischen Auffsatz übertreffen / nebenst Motiven und Ursachen / warum die Zoll Rollen über der Statt Bremen vor eine Richtschnur des gesuchten Weser Zolls unter der Statt Bremen gar nicht zuhalten seye/ in betrachtung/ daß/ wan der Nutzen und die Beschwerungen gegeneinander gehalten würden / gar keine Proportion oder Gleichheit zufinden seye/ an damalig in

1622.

1623.

Auf der Statt Bremen Veranlassung geben sich noch mehr Reichs-Stände bey dem Käyser/ den Zoll auf der Weser zuhintertreiben/ an.

Darauf ertheilen die H. Churfürsten abermal ihr Gutachten.

Frankfurt anwesenden seinen Rath D. Hanfmannen gesendet; Weil aber derselbe / entzwischen diese Sachen überschickt worden / tods verfahren / ist sothane Commission D. Malsio aufgetragen worden.

Immittels die Herrn Churfürsten von dieser Zollrolle miteinander schriftlich communiciren/ und/ wegen der itzigen Münz Beschaffenheit/Bericht einholen/hat die Statt Bremen all-solches Vorhaben zuverhindern/die Käyserliche Begnadigung noch ferner ins stekken zubringen/sich um einen grösern Anhang beworben. Dannenhero bey dem Churfürstlichen zu End des 1622. und Eingang des 1623. Jahrs zu Regensburg angesteltem Collegial-Tag verschiedene Reichs Fürsten und ausschreibende Reichs Stätte / deren theils auf 100. Meilwegs abgelegen / nicht allein bey der Röm: Käyserl: Majest: sondern auch dem Churfürstlichen Collegio mit ihren vermeinten/und von den Bremern ausgefütterten Beschwerden / nach gehaltenem Fest / da diese Zollsach schon 10. Jahr gewehret / die Bewilligung auch schon ertheilet gewesen / sich angegeben/und/neben der Statt Bremen/die Aufhebung der Zollbegnadigung nochmals heftig getrieben. Nachdem die Röm: Käyserl: Majest: unterschiedlich mit den Herrn Chur Fürsten aus der Sachen sich unterredet/und Dero Gutachten erfordert/habē Diese den 12. Febr. A. C. sothanen einhelligen Schluß gemacht/und denselben der Käyserl: Majest: überzeichet/Daß dieser neuen Opponenten oder Gegentheilen vorgebrachte/und von den alten wiederholete Beschwerden eben dasjenige im werk selbsten were/ was hiebevor von der Statt Bremen und andern zu Verhinderung obangeregten Zolls eingewendet / und also fast keine neue Gravamina oder Beschwerden / sondern die vorige nur wiederholet und fürgebracht worden. Wan aber allsolche Beschwer- und Bewegungen/ auch der Herrn Staten General Memorial, bey der zu Frankfurth im Jahr 1619. dieser Sachen halben gehaltenen Churfürstl: Collegial Berathschlagung/auch vorhergepfloge-

☞ am 279. Bl.

ner Inqvisition und Nachfrage wol erwogen/und/deren ungeachtet/mehr ermeltem Herrn Grafen zu Oldenburg der begehrte Zoll durch das Churfürstliche Collegium bewilliget/ ihm darüber ein Collegial Decret zugestellet worden. Als hette hochermeltes Collegium nicht finden können/ warum von berürtem Decret auszusetzen / und dasjenige / was (als viel/ der Sachen Beschaffenheit nach / nötig) cum sufficienti causæ cognitione, informatione, & matura deliberatione, mit gnugsamer der Sachen Erkündigung/eingenommenem Berichts/ und reiflicher Erwegung einmal geschlossen worden/ solte zu hinterziehen seyn/sondern es ließens Ihre Churfürstl: Gn. Gn. und Durchl: bey solchem einmal gemachten wolbedächtlichen Collegial-Schluß nochmals ungehindert verbleiben; jedoch daß vielgedachter Herr Graf zu Oldenburg benanten Zoll auf seinem und keinem fremden Territorio, Jurisdictione oder Ober Herrligkeit anstelle. ꝛc. Es haben auch die H. Churfürsten in diesem Gutachten die Zollrolle approbiret/ und/ auf ferneres Ansuchen der Gegentheilen/am 13. 14. und 17. Merz Käyserl: Maj: ihre Stimme zum vierdenmal eingeschicket/und/dem H. Grafen das Zollprivilegium auszufertigen/erinnert. Worauf das Zoll-Diploma den letzten Merz / ungeachtet aller bishero von den Gegentheilen ein- und fürkommenen Beschwerungen/ertheilet / und in bester form/ von Worten zu Worten dieses Inhalts / ausgefertiget worden.

Das Käyserl: Zoll Diploma wird ausgefertiget/ wie folget:

FERDINAND/ der Ander/von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Käyser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Schlavonien ꝛc. König / Erz Herzog zu Österreich / Herzog zu Burgund / zu Braband/zu Steyr/zu Kärndten/ zu Crain/zu Lützenburg/zu Würtenberg / Ober- und Nider-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/Marggraf des Heyl: Röm: Reichs zu Burgau / zu Mähren/Ober- und Nider Lausnitz/

Ge-

1623.

Gefürster Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierd/ zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraf in Elsas / Herr auf der Windischen Mark/ zu Portenau und zu Salins. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich/ Römischen Käysern und Königen/ offentlich mit diesem Brief/ und thun kund Allermänniglich; Als Uns der Wolgeborne ꝛc. Unser Rath und des Reichs Lieber Getreuer/ ANTHON GÜNTHER/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniphausen ꝛc. Unterthänigst zuerkennen geben/ was massen er und seine Vorfahren sich bey dem Heil: Reich von vielen Jahren hero höchlich beklagt/ wie daß vor der zeit zur Grafschaft Oldenburg gehörige Herrschaften von dem wilden Meere theils gänzlich überschwemmet/ und unter das Wasser gestürzet/ theils durch die anstossende West-See/ Weser und Jhade dermassen geschmälert und abgerissen worden/ daß/ wan Er und seine Vorfahren nicht solchen grosen Fleis/ sonderbare Mühe und unmässigen Kosten/ mit Erbau- und Erhaltung starker und auf etliche Meilweges continuirlicher Däñen/ Schleusen/ Schlengen/ Schlachten/ Haubten und anderer mehr dergleichē kostbaren Wassergebäuen sich dem einbrechenden wilden Meer entgegen gesetzet/ des Reichs Grund und Boden derer Örter je mehr und mehr verringert/ noch ein grosser theil Landes verderbet und hinweg gerissen/ und dem Rachen der wütenden wilden See untergeben werden müssen; Über welches alles/ so itzt verstandē/ er auch/ den Schiff- und Seefahrenden zum Besten/ einen hohen zweyspitzigen Thurn auf der Insul Wangeroge erbauet/ und viel tausent Reichsthaler daran verwendet/ auch/ zu beforderung der Commercien und abwendung vieler hochschäd- und verderblichen Schiffbrüchen/ auf demselben eine brennende immerwehrende Latern zuerhalten/ die Ströme mit Tonnen und Baken zu designiren/ und/ wie bishero geschehen/ ferner/ aller möglichkeit nach/ zuversichern/ versprochen und zugesagt/ gestalt Er dan bey Unserm Anno 1619. in Unser und des Heyl: Reichs Statt Frankfurt vorgangenen Königl: Wahl- und Crönungstag der Churfürstl: L. L. L. L. L. L. einhelligen Consens und wolbedächtliche Einwilligung/ nicht allein damals/ sondern auch anjetzo bey gegenwertigem Käyser- Chur- und Fürstlichen Convent alhier/ ungeachtet/ aller bisher von etlichen seinen Benachbarten ein- und fürkomenen Beschwerungen/ gleichwol nochmals dasjenige/ und nemlich dieses erhalten/ daß Ihm auf seiner Ober- und Herrligkeit an dem Weserstrom der gesuchte Zoll anzustellen und aufzurichten bewilliget worden/ und Uns demnach demütiglich angerufen und gebethen/ daß Wir/ in kraft Ihrer der Churfürstl: L. L. L. L. L. L. von sich gegebenen Consens, Unsere Käyserl: Ratification und Privilegien hierüber zuertheilen/ gnädiglich geruhen wolten; Das haben Wir angesehen/ solch gedachtes Unsers Raths/ des Grafens Anthoni Günthers zu Oldenburg/ demütige zimliche Bitt/ darzu die hiebevorn eingewendete Ursachen/ und andere mehr angezogene Umstände und Beschaffenheiten/ insonderheit aber die annehmliche/ getreue und sehr nützliche Dienste/ welche Er und seine Eltern und Vor Eltern/ die Grafen zu Oldenburg/ Uns/ und Weyland Unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich oftmals erzeiget und erwiesen: und Er Graf Anthoni Günther noch ferner zuleisten und zuerzeigen/ sich gehorsamlich anerbietet/ auch wol leisten und erzeigen kan/ mag und soll/ und darum mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath und rechten Wissen/ auch in Erwegung erstvorberürter Unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten eröfneten Bedenken/ zu obberürtem gebettenen Zoll/ Unsern Consens und Verwilligung/ auf maas und form/ wie hernach folget/ gnädiglich gegebē. Thun das auch hiermit von Röm: Käyserl: Maj: Macht Volnkommenheit wissentlich in kraft dieses Briefs/ und

1623.

meinen/

1623.

meinen/ſetzen und wollen/daß mehrgedachter Graf Anthon Günther zu Oldenburg/ ſeines LeibsErben und ErbensErben/oder regierende Grafen zu Oldenburg / und Herrn zu Jhever / ſolch gebettenen und verwilligten Zoll / in ihrem Territorio und Jurisdiction, an welchem Ort es denſelbē gefällig und beqvem ſeyn möchte/aufrichten und anſtellen/und denſelben/von Uns und dem Heyl: Reich Erblehensweiſe inhaben/ nutzen und nieſſen / auch / vermöge der Uns fürgebrachten und der Churfürſten L. L. L. L. L. L. approbirten Zollroll/die Gebühr darfür fordern und einnehmen/ und alle diejenige / welche ſolch Zollgelt zubezahlen ſich ſperren und verwidern/ mit Pfandung und andem zimlichen Strafen/ von Unſerent wegen/darzu anhalten ſollen und mögen/ohne männigliches Eintrag/ Irrung und Widerſpruch; Doch Uns und dem H: Reich an Unſerer Hochheit und Obrigkeit unvorgriffen und unſchädlich/auch dergeſtalt und alſo/ daß / wan ſich an ſeiner des Grafen Anthon Günthers Perſon ein Fall begebe/Seine Leibes- oder nägſte Erben/regierende Grafen zu Oldenburg und Herrn zu Jhever/nicht allein bey Uns oder Unſeren Nachkommen am Heyligen Reich/als Römiſchen Käyſern/neben andern ReichsLehen/dieſen Zoll/als frey ErbLehen/inſonderheit ſuchen und muthen / und wie zurecht verſehen / von Fällen zu Fällen demſelben folge leiſten/ſondern auch/ wie bis anhero beſchehen/die Dämme und Teiche/ſamt andern nothwendigen Waſſer-Gebäuen / zu Verſicherung des Reichs Grenzen / in gutem Wolſtand erhalten / die immerbrennende Latern auf dem Thurn zu Wangeroge auf ihren Koſten anrichten und erhalten/auch an denen Oertern/wo es nötig/Tonnen legen und Baken ſtecken/ und alſo der Schiffarth alle mügliche Beforderung thun. Damit nun gemelter Zoll zu würklicher anſtell- und genieſſung um ſo viel leichter und ehender gebracht werden könne: So verleihen und geben Wir Ihme und ſeinen Ehelichen LeibsErben und Nachkomen/ aus Römiſcher Käyſerlichen Macht und Gewalt / die berührte ZollsGerechtigkeit / und befehlen hiermit hohen und nidern Stande ins gemein/ daß ſich jedermänniglich / er ſey In- oder Ausländiſch/der ſich des Weſerſtroms auf- oder abwerts an dem Oldenburgiſchen / Delmenhorſtiſchen und Jheveriſchen territorio durch Schifffarth gebrauchet/ ſeine Waare und Güter treulich und ohne Argliſt bey dem Zollhaus anmelden / ſich der Taxhalber der ausgefertigten und publicirten ZollRoll/wie dieſelbe von Dero obhochgedacht ſämtlichen Churfürſten L. L. L. L. L. L. approbirt / allerdings gemäs bezeigen/ und darwider im geringſten nichts/es geſchehe / unter was prætext es wolle/ ſich unterfangen noch vernehmen ſolle / alles bey denen hiernach geſetzten ernſten und unnachläſſigen Strafen.

Dieweil es auch nicht gebräuchnoch möglich/daß alle und jede Waaren in der Zoll Rolle austrücklich ſpecificirt und namhaft gemacht werden können; Befehlen Wir/aus Käyſ: Macht / daß jedermänniglich / was Standes er ſey/er komme auſſer oder in das Reich/ſeine Waaren/ſie haben Namen/ wie ſie wollen / nichts überall davon ausgeſcheiden / gegen der Oldenburgiſchen ſchweren Bürden/ und Waſſer Gebäuen / nach ausweiſung bemelter Zoll Rolle/verzollen ſollen / auch daß die hierinnen ausgedruckte Waaren nach dem ungefährlichen Werth der gleichenden und exprimirten / geſetzt und angeſchlagen werden mögen.

Ferner geben und erlauben Wir/ aus Käyſerl: Macht/ daß oftgedachter Graf Anthoni Günther/und ſeine Erbens-Erben/Macht und Gewalt haben ſollen / weil derer Örter und Seewarts der Weſerſtrom ſich weit ausbreitet/dißfals nützliche und wolerträgliche Anſtell- und Ordnung machen ſolle/wornach ſich die Schiffahrenden in Entrichtung des Zolls zurichten haben/und daß zu mehrem zwang der Widerſetzigen/ſo den Zoll/ wegen ausgebreiteten und mit etlich-

1623.

en Insuln an eines theils Örtern zertheilten Stroms/leichtlich verfahren könten/auch zu bezwang der Seeraubber/erheischender nothdurft nach/die Insuln oder Seekanten / so gedachtes Grafen von Oldenburg Ober- und Bottmässigkeit unterworfen / seiner Beliebung nach/dergestalt zuzurichten/ und zustärken/ anhaims gestellet haben wollen / damit dieselbe/ als an den eusersten Grenzen gelegen/wider allen ungebürlichen Gewalt versichert seyn mögen.

Und obwol nicht zuvermuthen / noch zuhoffen / daß jemand sich unterstehen werde / sich dieser Unserer Käyserlichen und von mehrhochgedachtem löblichen Churfürstl: Collegio wolbedächtig ertheilten Begnadigung zuwidersetzen / da sich aber gleichwol einer oder mehr/was Standes / Würden oder Wesens der oder die weren / gelüsten lassen würden / dem Inhalt dieses Unsers Käyserlichen Briefes freventlich Widerstand zuthun/ daß oftgemelter Graf Anthon Günther und seine Erben wider den oder dieselben/wo/wan und an welchen Örtern sie die betretten/es geschehe zu frischer That oder nicht/kraft dieser Unser Käyserl: Ihme ertheilten Concession, von des Reichs wegen aufhalten / annehmen / nach Oldenburg oder Jhever bringen/und sie alda/nach des Heyl: Reichs beschriebenen Rechten und Gewonheiten/oder nach deme die Sache gestalt / und gemelter Graf Anthon Günther oder seine Erben gut befunden/mit Pfandung oder Verlust der Waaren/oder bestrafung der Personen/rechtfertigen/ und büsen mögen / ohne Unser/ oder Unserer Nachkomen am Reich und allermännigliches Irrung und Verhinderung. Würde sich auch jemand mit gewafneter Hand und Landfriedbrüchiger weis dieser Unserer Käyserl: Zollsbegnadigung widersetzen / und gedachten Graf Anthon Günthern und seinen Erben und Erbes Erben / an Einnam- und empfahung desselben mit der That zuhindern/sich unterstehen/daß der/ oder dieselbe/so oft es geschehe/in poën und Straf 200. Mark lötiges Goldes / halb in Unsere Käyserl: Cammer/und den andern halben theil oftgedachten Anthoni Günthern/Grafen zu Oldenburg/und seinen Erben und Nachkommen/unnachlässig zubezahlen/ und/nach den Umständen des Verbrechens / in Unser und des Heyligen Reichs Acht und Ober Acht ipso facto ohne fernere Erkantnüs gefallen seyn soll.

1623.

Da auch solchem Privilegio und Executions-mitteln sonsten etwas zuwider were / es habe Namen / wie es wolle/ soll solches keine Kraft noch Macht haben / sondern aus Unserer Käyserl: Gewalt aufgehebt und abgethan seyn/gleicher weis und in allerbester form und maas/als ob Wir dieselben von Wort zu Wort darinnen begriffen/aus rechtem Wissen abgethan und aufgehebt hetten; Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen/Prælaten/Grafen/Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landvoigten/Haubtleuthen/Vitzthumen/ Voigten / Pflegern / Vorwesern / Amtleuten/Land Richtern/Schuldheissen/ Burgermeistern / Richtern / Räthen/Burgern/Gemainden/und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem Brief/und wollen/daß sie vielgedachten Graf Anthon Günthern/ desselben Erben und Nachkomen/als obstehet/bey obberürter Zolls Gerechtigkeit schützen und schirmen / und sie daran nicht irren noch hindern / sondern Sie denselben Zoll also einnehmen/empfahen/dessen geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen / und hierwider nicht thun / noch jemand andern zuthun gestatten / in keine weis / als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf / und darzu obgeschriebene poen der 200. Mark Lötiges Goldes/ oder nach gestalten Sachen der Acht zuvermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte/Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/

und

1623. und den andern halben theil oftgenanten Unserm Rath dem Grafen Anthon Günthern zu Oldenburg / dessen Erben und Nachkommen / wie hiebevorn vermeldet / unnachläßig zubezahlen verfallen seyn solle.

Das meinen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefs / besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unser und des Heyl: Reichs Statt Regenspurg den letzten Tag des Monats Martii / nach Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburt / Sechzehnhundert drey und zwanzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Vierten / des Hungarischen im Fünften / und des Böheimischen im sechsten Jahren.

Ferdinand

Joh: Suicardus Archiepisc: Mogunt. S. Rom. Imp. per Germaniam ArchiCancellarius.

Ad Mandatum Sac:æ Cæs:æ Majestatis proprium

Johañ Rudolph Bucher.

Das Zoll-Diploma wird dem Käyserl: Cam̃er-Gericht zu Speyr insinuiret.

Ferner haben die Käyserl: Majest: dem Cammer-Gericht zu Speyr / gleichsam als eine Käyserliche zu ewigen Zeiten kräftige Satzung und Gesetz (irrevocabiliter in vim legis publicæ & sanctionis pragmaticæ) das Zoll-Diploma zugeschicket / und / daß sie dasselbe in gebührende Obacht nehmen / in cognoscendo & judicando, im Richten und Schlichten sich darnach richten / und andern zu ihrer Wissenschaft überliefern solten / anbefohlen / welches auch / Oldenburgischer Seiten / bey den benachbarten Ständen und Stätten geschehen. Gestalt auch / unerachtet der Statt Bremen ferner Einwendens / den 17. Augusti die reiflich erwogene Zoll-Rolle / unter der Röm: Käyserl: Majest: und Churfürsten zu Meinz respectivè Händen und Insiegel / ausgefertiget worden.

Die Zoll-Rolle wird examinirt / approbirt / und überliefert.

Kraft dieses Zoll-Regals / hat oftermelter Herr Graf zu mehrerer Befestigung seines erlangten Besitzes am 24. Merz des 1624. Jahrs das Zollbrett im Stattland unter der Oevelgönne negst bey der Harrierbrake / balt hernach zu Elsfleth an der Weser / aufrichten / die Zollgebühr / durch sonderbare darzu bestelte und erforderte Notarien und Diener / würklich / ohne des Raths und Bürgerschaft zu Bremen Widerstand / sowol von Bremischen Schiffern und Kaufleuten / als andern / einnehmen / und solche Einnahm etliche Tage geruhig fortsetzen lassen.

Der Herr Graf richtet das Zollbret auf / und hebet den Zoll.

1624. Sowol in diesem 1624sten als auch folgenden Jahren hat die Statt Bremen / mit ihrem Anhang / sich bey Käyserl: Majest: über den Zoll höchlich beklaget / denselben abzuschaffen eiferig gesuchet / ihre Thonne Boyer und Jagtschiffe gegen Elsfleth an die aufgerichtete Zollstette geleget / darauf Feuer gegeben / die auf- und abfahrende Schiffe an Erlegung des Zolls / mit hohen Betrohungen / abgehalten / dieselbe begleitet / und endlich gar einen retorsion- oder Gegen-Zoll auf dem Weser-strom im Munde des Hunteflusses von allen nach Oldenburg und zurückfahrenden Schiffen und Waaren / und zwar eben in der qvantität / als die Käyserl: Majest: und das Churfürstl: Collegium dem Herrn Grafen den Zoll verliehen / zuerzwingen / und in dritten Monat eigenthätlich zuvollführen / sich unterstanden. Ob es nun wol dem H. Grafen an Gegenmitteln nicht ermanglete / wider solche / den algemeinen Rechten und des Heiligen Reichs hochverpönten Landfrieden schnurstracks zuwiderlaufende / gewaltthätige Verübungen die in der Natur erlaubte Gegenwehr zugebrauchen; So hat Er jedoch die gegenwertige weitsichtige im Reich entstandene / von tag zu tag jemehr fortgebrochene innerliche Unruh zu bedächtlichem Gemüthe gezogen / alles lieber / der zeit nach / mit Gedult überwinden / dargegen protestiren / bey seinem wolerlangten Rechten standfest verharren / und bey der Käyserl: Maj: und Churfürstl: Collegio sich heftigst beklagen wollen / inmittelst aber den Besitz erhalten / und die Zollgebühr / soviel müglich gewesen / nach Einhalt der approbirten Zoll-Rolle / erheben und einnehmen lassen.

Die Statt Bremen wil die Zoll-Einnahm durch Gewalt verhindern.

Des H. Grafen Comportement.

Wiewol aber die Röm: Käyserl: M: der Statt Bremen verschiedene malen ernstlich und bey hoher Straf befohlen /

1624. die Thathandlungen und Beunruhigungen auf dem Weserstrom abzuschaffen/ und sich den Käyserl: Verordnungen gemäß zuhalten; So hat Sie jedoch alle solche Käyserl: Paritions- und Manutenenz Befehl verwindschlaget/ nochmaln / mit ihrem Anhang / eine weitleuftige Schrift/ darinnen das alte Lied verdrieslich wiederholet worden / übergeben/ eine neue Commission gesuchet / um aufhebung der Zollbegnadigung gebeten/ und vorgegeben / Daß Ihre Käyserl: Majest: diese Sache an Dero Hof zuziehen/ und daselbst auszuführen / wol befugt seyen.

Neue Streitfrage wird erreget.

Als aber/ auf Käyserl: Majest: Befehl/ der Käyserl: Reichs Hof Rath die Zoll Sache vorgenommen / Ihrer Käyserl: Majest: als ob die cognitio super causis justitiæ & telonii nicht den Herrn Churfürsten / sondern allein der Käyserl: Maj: zustünte/ ihr Gutachten ertheilet / und diese Käyserl: Resolution dem Herrn Chur-Fürsten zu Mainz zugeschickt worden. Wolte es sich anlassen / als ob es zwischen dem Churfürstl: Collegio und dem Käyserl: Reichs Hof Rath eine ärgerliche Competens geben wolte / in dem die Herrn Churfürsten / als der Käyserl: Majest: innerste und geheimeste Räthe/ ja die obriste Vätter und Rathgeber Teutscher Nation / wie Sie sich selbsten nennen/ und von der Käyserl: Majest: darvor erkant werden/ in ihren zum oftern wiederholeten Votis und Stimmen/ ja unmittelbaren ihnen zukommenden Einwilligungen sich nicht wolten meistern/ viel weniger Ihre Gutachten zu nichte machen lassen / gestalt das Churfürstl: Collegium vom Jahr 1623. bis 1637. zum V. VI. VII. VIII. und neunden mal in ihren Gutachten sich dahin erkläret hatte: Der Statt Bremen und ihrer Adhærenten Einbringen were crambe bis cocta, zweymal gekochtes Kraut / darin nichts neues / sondern nur allemal dasjenige enthalten/ was von gesamten Gegentheiln schon vorlängst angezogen/ wol erwogen/ und darüber gemessene Bescheide ertheilet worden. Sie/ die Hn. Churfürsten/ könten hierzu nicht länger still schweigen/ stellten der Käys: Maj: den ganzen Verlauf dieses Zollwesens ofters umständig und beweglich vor Augen: Es weren/ nemlich/ der Bremer oppositiones und Einwürfe gegen die im Jahr 1613. verachtete Münsterische Commission mit fleiß ponderirt und erwogen; Es were/ sowol der Statt Bremen/ als ihrer Adhærenten, zum oftern erwiederten Gegeneinreden ungeachtet/ der Zoll den 6. und 16. Sept. 1619. zu Frankfurt/ nach Ihrer Königl: Wahl und Crönung / als auch hernacher verwilliget/ das Zoll Diploma, mit wolbedachtem Käys: Muth/ gutem Rath/ rechtem Wissen und einhelliger Einwilligung gesamter Hn. Churfürsten / (so das einzige eigentliche Fundament dieses Regals ist / und die högste Justitz præsupponirt/ und vor sich selbst mit einschleust) aus rechtmässigen Ursachen mit vollkommener / gänzlicher und schlieslicher Erkantnis der Sachen ertheilet / mit ansehnlichen und kräftigen Clausuln ausgefertiget/ und über das der Käyserl: Cammer gebührlich insinuiret/ und in kraft eines immerwehrenden unauflöslichen und unvergänglichen Gesetzes bestettiget worden/ daß es keiner fernern Censur unterworfen seyn solte. Die Bremer weren absonderlich durch ein Decret vom 4. April 1623. abgewiesen; die Commission, als überflüssig / unnöthig und nachtheilig/ von 13. 14. und 17. Martii und vom 1. und 2. April cassirt, und den 3. April auch den 15. Octobr. 1628. Decreta manutenentiæ, mit diesem Befehl ertheilet worden/ daß die Bremer aller Thätligkeit/ bey angehengter scharfen Straf/ sich enthalten solten. Diese Zollsache were/ nach den Reichsverfassungen/ Käyserl: Capitulation und löblichem Herkommen im Reich/ wol erwogen/ decretirt/ abgehandelt/ beschlossen und bestettiget. Die Erzstiftische/ der Bremer/ und andere Einreden weren irrelevant, neue Commissiones und Examinationes disreputir- und verkleinerlich/ ja von böser Conseqvenz; das Churfürstl: Collegiū wolte sich weder der Censur untergeben/ noch diese Sache in meram justitiæ causam convertiren las-

1630. Das 125. Bl. Das 279. Bl.

sen:

1630.

sen: der Geringere hette den Höhern je nicht zureformiren; man müste und solte über Ertheilung dergleichen hoher Gnaden Regalien nicht disputiren oder streiten / sondern darnach judiciren und richten / und wie der Inhalt mit nachdrücklichen Worten sich ferner verhält; Ersuchten demnach Ihre Käyserl: Majest: Sie / die Herrn Churfürsten / nochmals ganz unterthänigst / Sie wolten / sowol Ihro selbsteigene Authorität und Reputation / als auch des löblichen Churfürstl: Collegii hierbey versirende Præeminenz und Hoheit in acht zunehmen / und das geringste nicht zugestatten / so demselben zu Abbruch und Schmälerung immer gereichen könte oder möchte / sondern Ihro allergnädigst belieben lassen / mehr und ofternelten Grafen bey solcher Käyserlichen Zollfreyheit / deren wolerlangten Besitz und Gebrauch allergnädigst / vermög vorigen ertheilten Decreten, zuschützen und handzuhaben / die Gegentheil samt ihren Adhærenten zum Überfluß noch ein- vor allemal ab- und zur Ruh / auch dahin weisen zulassen / daß sie sich dem ertheilten Zoll-Privilegio gehorsamlich bequemen / von allen fernern Beunruhigungen gänzlich ablassen / und den Grafen an geruhiger Einnahm des Zolls in keinerley weise mehr verhinderlich seyn solten / und also die von seinem Gegentheil durch ungleiches Angeben ausgebrachte / und sowol Ihro Käyserl: Majest: als dem Churfürstl: Collegio zu merklichem præjuditz und unleidsamer Verkleinerung gereichende neue Citation, dieweil dieselbe nicht allein auf den Jurisdiction-Streit / sondern auch auf die ganze Sache / adeoq; qvoad merita der Zollconcession, gerichtet / und also / was einmal cum causæ cognitione decidirt / und auch durch das erfolgte Diploma erkant / wiederum de novo, gegen das Herkommen und Käyserl: Capitulation, in eine neue Cognition an Dero Käyserl: Reichs Hof-Rath gezogen werden wollen / gänzlich cassiren und aufheben / bevorab / weil Ihre Käyserl: Majest: sub dato Regensburg den 4. April 1623. sie / die Bremer / austrüklich abgewiesen / ihnen auch zum Bescheid geben lassen / daß Ihre Käyserl: Majest: von dem Churfürstl: Collegio sich nicht abzusondern wüsten / und ohne das vor sich die rechtliche Gebühr ein solches erforderte / weil die Bremer und ihr Anhang vom Jahr 1623. bis ins 1629. und hinwieder von diesem bis ins 1623. Jahr gehöret / und allemal / nach erwogenen Sachen / abgewiesen worden.

Damit aber der Herr Graf und die Bremer um soviel destomehr zur Ruh und voneinander kommen möchten; So geben Ihro Käyserl: Majest: allergnädigsten Belieben Sie / die Hn. Churfürsten / unterthänigst anheim / im fall etwan noch wegen Ergänzung der Zoll-Roll in den noch zur zeit untaxirten Waaren eine Erkäntnis nöthig / oder die Bremer die prætendirte Jurisdiction und Immunität ferners zubehaupten / und Ihro Käyserl: Majest: solche Gegenwürfe in einiges Bedenken zuziehen / gemeinet / ob Sie diese drey Puncten zu fernerem Nachdenken ausstellen / darüber eine enge Commission verordnen / die Acta, sobalt die Nothdurft einkommen / Ihrer Käyserl: Majest: eingeschicket / alsdan dieselbe dem Churfürstl: Collegio communicirt / und darauf mit deren Gutachten decidirt werden möchten / jedoch daß es / wie obgedacht / nach ausweisung vorangezogener Decreten, nichts destoweniger allerdings bey dem Zoll-Diplomate gelassen / der Graf zu Oldenburg bey seiner obverstandenen Zoll-Possession geschützt und gehandhabt werden solte; immittels aber den Bremern / bis sie ihre gerühmte Immunität der Gebühr ausgeführet / sich aller fernern Turbationen gänzlich zuenthalten / und den Grafen an geruhiger Einnahm des Zolls im geringsten nicht zuhindern / ernstlich und durch verfängliche Rechtsmittel eingebunden werden möchte. ꝛc.

Wie nun eine geraume zeit hero so vielfaltige Schriften gewechselt / vom Churfürstl: Collegio Neun Gutachten je nach und nach eingeholet / und die

Nach IX. erwogenen Gutachten des Churf: Collegii erfolget dieses Käyserl: Decret.

Zoll Begnadigung auf vielerley weise umzustossen gesucht worden; So decretiret die Röm: Käyserl: Maj: den 20. Merz / im Jahr 1634. daß der HErr Graf zu Oldenburg bey dem / mit Churfürstl: Bewilligung verliehenem Weser Zoll manutenirt / gehandhabt / und die zu Linz 1630. verordnete Käyserliche Commission allein auf die drey eingefallene Puncten / als 1. die strittige Jurisdiction. 2. der Bremer gesuchte Immunität und 3. geklagte höhere Abnahm des Zolls / und nicht über die Ursachen der Zolls Gerechtigkeit / gerichtet und verstanden werden solle. Mit fernerer Verordnung / daß auch / vermittels selbiger Commission / der Bremer so hochgespannter Convoy- Tonnen- Baken- Hafen- Reyde- Consumtion- und Schreib-Gelder halber / Erkündigung eingenommen werden solte. Ihre Käyserl: Majest: erkennen ferner darnebenst Mandatum sine clausula, die Abschaffung des thätlichen angestelt vermeinten Gegenzolls wider Bürgermeistere und Rath der Statt Bremen; Dargegen zwar die Statt Bremen / neben theils ihrer Adhærenten / den 12. April mit einer Gegenschrift und ihren vorigen Klagen wiederum einkommen: sind aber durch einen Bescheid vom 30. Junii abgewiesen worden.

1634.

Nachdem die angeordnete Commission in ein Stecken gerahten / zwischen beyden Theilen wegen gesperrter Handlung einige Mißhelligkeit entstanden / und sowol die erstmalige durch gütliche Vermittelung der Königl: M: zu Dennemark zur Bern angestelte Handlung / als auch die anderwertige von dem Königl: Schwedischen General Commissario unternommene interimische Handlung ohne Frucht abgangen ist; auch die sämtliche Herrn Churfürsten den 12. Jan. 1637. bey der Käyserl: Maj. zum zehnden mal vor den Herrn Grafen zu Oldenburg intercediret / es bey dem vorgemeltem Decret verbleiben zulassen. So sind die Röm: Käyserl: Maj: gar bald darauf verstorben / und wird der fernere Verlauf der Zollsach im folgenden Theil erzehlet werden.

1637.

Das dritte Capitel.

Welcher gestalt die Herrligkeit Kniphausen an das Gräfliche Hauß Oldenburg kommen / und was für Strittigkeiten zwischen den Häusern Oldenburg / Ostfriesland und denen von Kniphausen entsprossen seye?

Vorhin am 127. Blat ist angezeiget worden / welcher gestalt das vormalig ergangene Endurtheil zuvollnziehē / in einen so langen Aufschub gerahten seye / bis endlich Graf Ernst von Mansfeld im Jahr 1622. in Ostfriesland ruckte / und das Land in den Grund verderbte / wie droben am 149. und folgenden Blätern ausführlich zulesen ist. Weil nun der Mansfelder die Herrligkeit Kniphausen auch mit fünf Compagnien zu Pferd und Fuß beleget hatte / und der Herr Graf zu Oldenburg in seinem Gewissen und bey der Posterität unverantwortlich zuseyn erachtete / wan Er die Einwohner gedachter Herrligkeit Kniphausen / die seinem Herrn Vattern Sel: durch Urtheil und Recht vorlängst zuerkant worden / in ihrer grosen Bedrängnis stecken / und sie ins eusserste Verderben bringen lassen solte. So war Er auf alle Mittel / sie zuerretten / bedacht / ließe am Käyserlichen Hof zu Wien um Commission anhalten / damit das im Jahr 1592. eröfnete / aber bis hierzu / wi-

1622.

Das 169. Bl.

Das 22. Bl.

der ver-

1623. der verhoffen / verzögertes Endurtheil würklich möchte vollnzogen werden. Hierauf hat Käyser Ferdinand II. im folgenden 1623sten Jahr / nach vollführtem 43. jährigen Rechtsstreit / das an Dero Käys: Cammer Gericht zu Speyr publicirtes rechtmässiges End-Urtheil wider die von Kniphausen vor Oldenburg / die wieder Einraumung der Herzligkeit Kniphausen / samt allen Zugehörungen / und die vom Jahr 1496. bey hundertjährige / darvon erhobenen Nuzzungen endlich exeqviren lassen / und / dem Herkommen nach / König Christianen den IV. zu Dennemark-Norwegen / als Herzogen zu Holstein / und Herzog Christianen zu Braunschweig / Zellischer Linien / samt und sonders / durch behufige Käyserl: Commission vom 24. Maji / dahin aufgetragen / daß Sie / durch ihre Subdelegirte / die mit Urtheil und Recht zuerkante Herzligkeit Kniphausen Herzn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg mit ehestem / in Ihrer Käyserl: Majest: Namen / würklich einraumen / Ihn bey dem erlangten Besitz / wegen Ihrer Käyserl: Majest: / fest handhaben / und sich darvon nichts abhalten noch verhindern lassen / auch über den Verfolg ihren Bericht einschikken solten; Der Herz Graf zu Ostfriesland aber solte mit seiner Intervention / wegen vorgeschützter Ober- und Lehensgerechtigkeit über das Hauß und Herzligkeit Kniphausen / an das Käyserl: Cammergericht / solches gebürlich auszuführen / verwiesen werden.

Solcher Käyserl: Commission zur folge / haben die subdelegirte Herzn / Julius von Bülouen / und Erich von Hedemañ sich den 10. Novembris nach Kniphausen erheben wollen; Wie sie aber vernommen / daß eben zu der zeit ein Regiment Mansfeldisches Kriegsvolk auf dem Hauß und in der Herzligkeit Kniphausen gelegen; haben sie / nicht rathsam zuseyn / erachtet / bey solchem Zustand sobalt fort zurücken / sondern sich zur Neuenburg so lang aufgehalten / bis sie zuforders ihre obliegende Käyserliche Verzichtung dem Mansfeldischen Obristen Nerbrath zuwissen gemacht / und um Abführung des Volks angehalten: Welcher dan auch / nach dem der Herz Graf ihm / zu Befriedigung seiner hungerigen Soldthaten / ein Stück Gelts geliefert / mit guter Ordre abgezogen / und den Ort entlediget. Darauf die Käyserl: Herzn Subdelegirten sobalt auf das Haus Kniphausen sich begeben / die Kniphäusische Unterthanen ihrer vorigen Eid und Pflichten erlassen / und dieselbige Herzn Gr: Anthon Günthern zu Oldenburg / dessen Gebott und Verbott allen schuldigen Gehorsam zuleisten / Ihn vor ihren rechten natürlichen Landsherzn zuerkennen / zuehren und zuhalten / ohne Wafen und Gewalt / oder einige Widersetzligkeit / an- und übergewiesen.

Solcher gestalt ist die Herzligkeit Kniphausen nicht allein der Mansfeldischen Völker befreyet / und der überaus schweren Contributions- und Verpflegungslast enthoben / sondern auch mit aller deren Zubehörungen / Rechten und Gerechtigkeit zu der Herzligkeit Jhever / darzu sie stets gehöret hat / hin wieder gebracht worden.

Solche Vollzieh- und Einraumung der Herzligkeit Kniphausen / beneben den zuerkanten Abnutzungen / an den Herzn Grafen zu Oldenburg / haben die Röm: Käyserl: Majest: / nach eingeschicktem Bericht / den 30. Merz / in allem für genehm gehalten / und bestettiget. Nun hatte der Herz Graf noch die zuerkante sechs und neunzigjährige Nutzungen zufordern; Weil aber Herz Philips-Wilhelm zu Kniphausen / der die Herzligkeit / vermög Brüderlicher Erbtheilung / vom Jahr 1609. / bis auf diese Käyserliche Execution, Erb- und eigenthumlich einig und allein innen gehabt / und würklich besessen / ein neues Hauß auferbauet / auch andere Verbesserungs Gelder angewendet hatte / und solche Rechnung dargegen übergabe; So hat er / den 7. Maji wolbedächtlich / mit Vorwissen des Herzn Grafen zu Ostfriesland / als darüber angemaßten Lehen Herzns / vor sich und seine Erben sich verglichen / die eingewendete Revision aufgehoben / allen vermeinten Ansprüchen abgesaget / alle seine Rechte abgetretten / und dem H. Grafen zu Oldenburg übertragen / den 9. Maji die Volnziehung gedachten Vertrags den

☞ Das 86. und 87. Bl.

1624.

Herzn General Staten von Holland zuwissen gemacht/und folgends sich verbunden/dafern der Herz Graf durch jemand in dem ruhigen Besitz verunruhiget/ und der würkliche Genoß Ihm auf einige weise abgestrickt werden wolte/ daß alsdan bey dem Herzn Grafen stehen solte/ob Er den vorgangenen Vergleich länger halten/oder gänzlich darvon abtretten / und alles in den Stand vor dem Vergleich kommen lassen wolte. Worbey gleichwol Freyherz Philipp-Wilhelm den von seinem Vattern anererbten Titul eines Freyherzn sich vorbehalten / jedoch mit dem Beding/ daß derselbe dem Herzn Grafen zu Oldenburg/ dessen Erben und Nachkommen an ihren erlangten Rechten durchaus nichts nachtheilig seyn solte. Welcher Vergleich ebenmässig den 26. Julii von Käyserl: Maj: bestettiget worden.

☞ Das 160. Bl. n. n.

Aus dem ersten Capitel dieses Buchs ist zusehen/ was der Herz Graf zu Oldenburg bey der Mansfeldische Einlagerung eine so treunachbarliche Sorgfalt vor die Grafschaft Ostfriesland getragen habe. Sobalt aber bey wieder empfangener Luft haben die Ostfriesische Stände/zu einer schlechten Vergeltung/gegen die H. Staten Generaln sich beschweret/als ob ihnen das Jus collectandi, oder die Landschatzung in der Herzligkeit jederzeit zugehöret hette / die itzo durch die Käyserliche Immission und erhaltene Oldenburgische Possession abgezogen würde. Weil nun Ostfriesland den vereinigten Provincien eine ansehnliche Geltsum schuldig; So ersuchten sie die Herzn Staten Generaln/daß Sie den Herzn Grafen zu Oldenburg ernstlich möchten vermahnen und dahin halten / damit Er die Consumptien-Gelder aus der Herzligkeit Kniphausen zu Abtrag der Ostfrisischen Schulden mit beytragen möchte.

☞ Das 185. Bl. a.

Als aber der H. Graf zu Oldenburg hochermelte Herzn Staten General durch seine Gesanden die Nichtigkeiten der Ostfriesischen Prætensionen gründlich erweisen lassen; haben Sie sich den 23. Maji schriftlich dahin erkläret: diese Sach gienge sie nicht an; Sie möchten gern sehen/daß dieselbe in der Güte oder zu Recht möchte geschlichtet

☞ Das 176. Bl. b.

werden; mit der Vermahnung; daß die Ostfriesische Stände die Ausführung des Processes, so an dem Käyserl: Hof hienge / bis zu Ende aldar verfolgen und das Urtheil abwarten möchten. Bey welcher Resolution die Herzn Staten General beständig verblieben/und gedachte Stände/ als dieselbe zum andernmal im Jahr 1636. ihre Klage in Gravenhage wiederholet/ mit noch viel deutlichern Worten an Käyserl: Hof verwiesen.

1631.

Die im ersten Capitel erwehnte und den 17. Maji 1631. zu Oldenburg angelangte Ostfriesische Abgesanden haben in ihrem Vortrag / zum andern/ auch angebracht: Dieweil die Licenten / zu Abfindung der Schulden / wieder müsten angestellet werden; Die Herzligkeit Kniphausen aber eine statliche Zugehör der Grafschaft Ostfriesland seye; Als würde der Herz Graf zu Oldenburg gestatten / daß die Licenten daselbsten wieder eingeführet/ und die Einnehmer darinnen nicht verhindert werden möchten.

☞ Das 234. Bl. b.

Darauf der Herz Graf zu Oldenburg beantworten lassen: Es were Ihrer Gn. etwas befrembd vorkommen/daß die Herzligkeit Kniphausen/als ein Zugehör der Grafschaft Ostfriesland / wolte eingeführet werden/erinnerten sich darbey / was dißfals nicht allein im Jahr 1624. hin und wieder einkommen / sondern daß auch von der Röm: Käyserl: Maj: unter dem 30. Merz berührten Jahrs / sowol dem dero zeit regierenden Grafen zu Ostfriesland/ als auch den sämtlichen Ständen besagter Grafschaft/durch einen starken Strafbefehl/bey funfzig Mark lötiges Golts/ dergleichen Contribution oder Schatzung zu fordern / verbotten worden / welcher Verbottsbefehl annoch bey volligen Kräften billich verbliebe; Und weil von allerhögstermelter Röm: Käyserl: Majest: dem Herzn Grafen zu Ostfriesland ohne das sein gerühmtes und angemaßtes Recht zu der Herzligkeit Kniphausen ausdrücklich und also vorbehalten/ daß diese Sache allenthalben zur Rechtlichen Erkantnis und Urtheil ausgestellet / also würde sichs auch/ sowol eines als andern theils / gebühren/

den Ausschlag Rechtens in Gedult zuerwarten / und immittels aller Orten darnach zutrachten / wie unter so nahen Benachbarten / bey diesen ohne dem fast gefährlichen Conjuncturen und Verfassungen / eine rechtschaffene vertrauliche Corzespondenz und Einigkeit möchte erhalten werden / darzu Ihre Gn. ihres Theils nicht ungewillet / sondern nach wie vor ganz geneigt verbliebē. ꝛc.

Dieses ist also der kurze Verlauf / wie Herr Graf Anthon Günther die Herrligkeit Kniphausen / mit allem Zugehör / endlich zu rechtmässigem Besitz überkommen habe. Was aber sonsten in dieser Sachen von beyden Theilen am Käyser- und Brüsselischen Hof angeführet worden / solches alles geben die Acten ihrer Weitläuftigkeit nach.

Das vierde Capitel.

Volführter Bericht von der zwischen Oldenburg / Ostfriesland und Gödens schwebender Grenzstrittigkeit wegen des eingeteichten Landes unter Ellens / und deswegen erfolgten gütlichen Vergleichs.

DAß die Herrn Grafen zu Ostfriesland und Herrn von Gödens den Herrn Grafen zu Oldenburg in seinem würklichen Besitz des eingeteichten Ellenser Grodens anzufechten sich unterfangen / ist im vierden Capitel vorigen zweyten Theils erinnert worden; Nun truge der Herr Graf zu Oldenburg der Sachen zumal keinen Scheu / erklärte sich derohalben nicht allein zu ordentlichem Rechten und Erkäntnis / sondern erbotte sich ferner zu allem Überfluß den 19. Merz und 15. Maji des 1621. Jahrs / zu desto mehrer Schleunigkeit und Erhaltung nachbarlicher guter Beywohnung / zu einem compromislichen Austrag / jedoch des Heyligen Reichs Ordnung gemäß. Es hat aber gemelter von Gödens solche billiche / unparteyische und friedfertige Fürschläge glat abgeschlagen / und weiln Er inzwischen / nach beschehenem Vergleich / etliche Stück der Herrligkeit Gödens Herrn Graf Ennen zu Ostfriesland zu Lehen aufgetragen / als ließen Sie Beyden in Schriften sich vernehmen / ob were der ganze eingenommene Bezirk zwischen obbesagten beyden Sieltiefen / ihnen / als respectivè Lehen Herrn und Lehenträger / an Grund / Boden und Herrligkeit zuständig. Daher konte der Herr Graf zu Oldenburg nicht vorbey / solches der Käyserl: Majest: / als dem högsten Oberhaubt / gebürlich zuklagen / und um nothdürftige Proces / wie in dergleichen Fällen / den Rechten und Reichs Constitutionen nach / gewönlich / unterthänigst anzusuchen / massen der Herr Graf selbige den 1. Julii erhalten / und beyden Gegentheilen einhändigen lassen / erwartend / was das Käyserliche Recht zu seiner zeit geben würde. Damit Sie aber solchen Rechtstand desto ruhiger neben einander abwarten / das tägliche überlaufen des Viehes / und die daraus entstehende Mißverstände verhütet werden möchten; Als ließe der Herr Graf zu Oldenburg den eroberten Watt auf den Grenzen mit Graben unterscheiden / und das Land / welches ein merkliches zuerobern gekostet / seinen Unterthanen / als welche das ihrige fast zwanzig jahrlang auch treulich darzu geleistet / zu nutzlichem Bau und Gebrauch unterhanden geben. Als aber die Ostfriesische / bey zeit der Käyserlichen Einqvartierung / ihnen das Heu verbrennet / und sich der Possession angemaset; So ist die Sache ferner wegen solcher Turbation am Käyserlichen Hof ex L. diffamari rechthängig worden.

Das 127. Bl.

1621.

1630. Im jahr 1630. hat man / unter andern / auch dieses in Streit gezogenen Grodens halber zwischen Oldenburg / Ostfriesland und Gödens gütliche Handlung zupflegen angefangen / und ist den 19. Junii zur Neuenburg diese Veranlassung getroffen / und dergestalt verabschiedet worden / daß besagtes Land bis in den unter Gödens im Jahr 1624. gemachten Graben / dieses Jahr über / an Oldenburgischer Seiten geruhsamlich genossen und gebrauchet / auch immittels die Sachen am Käyserl: Hof beyderseits bester massen getrieben / darnebenst auch förderligst zu einnehmung des Augenscheins über die Grenz-Strittigkeiten und erfolgende Handlung ein gewisser Tag bestimmet werden solle / und möge / mit der weitern und beyderseits Reservation und Vorbehalt / im fall zwischen dieses und künftig S. Johannis folgenden Jahrs diese Sache eines oder des andern weges nicht abgeurtheilet oder sonsten in der Güte verglichen würde / daß dieser Interimsvergleich keinem Theil an seinen habenden Rechten præjudicirlich oder verfänglich seyn solle ꝛc. Welchem also nachgelebet worden.

1631. Folgenden Jahrs kamen beyde Gräfliche Oldenburgische und Ostfriesische Herrn Deputirte zur Neustatt wieder zusammen; Diese suchten die vormals veranlaßte Sequestration und das Compromiss fortzustellen; jene aber begehrten / wegen des darzwischen gekommenen Proceß / Satisfaction, und erbotten sich in puncto possessionis zur Caution. Dieweil aber die prætension an den nunmehr über- und eingeteichten Groden nicht so sehr ratione proprii dominii von Ostfriesland principaliter eingewendet / sondern vielmehr wegen des vermeintlich aufgetragenen Lehens / in Ansehung der Hoheit und Botmässigkeit / an stat des Häuptlings zu Gödens Haro Freytags / an desselbe Länder dieser Groden am meisten grenzet / getrieben wurde; Als ist im Jahr 1632 / auf vorhergehende Gräfl: Ostfriesische Bewilligung / vom 3. Februarii / in Gegenwart Gräfl: Ostfriesischen Canzlars D. Wiarde und Gödenser Beystands D. Wilhelm Witfelds und D. Menniges alhier zu Oldenburg den 27. Maji / wegen des Ellenser Grodens mit Haro Freytag ein Vergleich getroffen worden. 1632.

Wie aber derselbe mit Haro Freytagen getroffener Vertrag in ungleichen Verstand hat wollen gezogen werden / ist zur Neuenburg den 30. Junii des 1633. Jahrs mit ihm ein beständiger Vertrag geschlossen / und / nach Inhalt dessen / die abgeredete Landereyen und Meyereyen einander angewiesen und zugemessen / das Hauptwerk aber / ob das angefangene Werk von Rechtswegen werkstellig und vollführet seye / zu einem Compromiss ausgestellet / und Herzog Augustus der jünger zu Braunschweig an Gräfl: Oldenburgischer / und Herzog Adolf-Friederich zu Meklenburg an Gräflicher Ostfriesischer Seiten im itzt und folgendem Jahr ernennet worden. 1633. Es ist aber solches Compromis nicht zu werk gestellet / sondern / ohne zweifel / wegen Mistrauen etwas zuerhalten / verblieben / und ist der Herr Graf zu Oldenburg solcher gestalt bey verrichteter Überteichung des Ellenser Dammes bishero ruhig gelassen worden. ꝛc.

Das fünfte Capitel.

Was ferner bey der Erbtheilungssach sich begeben / und wie dieselbe endlich durch gütliche Handlung ihre Endschaft erreichet habe.

ALs Käyser Matthias diese Welt gesegnet/hat H. Graf Anthon abermal bey Chur-Pfalz Reichs Vicariats Verwaltung/eine hochnachtheilige Executorial- oder Volziehungsschrift zuwegen gebracht/und dardurch alle die vom Jahr 1614. bis anitzo ausgelassene Käyserl: Verordnungen / und darauf mit grosser mühgepflogene Commissariat Verzichtungen / gänzlich zuvernichten und kraftlos zumachen/ sich unterstanden. Wie aber dieser seits / mit vorlegung der Käyserl: Herrn Commissarien unwidersprächlichen Relation/und Berichtschreibens / worauf die Sach/ zeit angefangenen interregni oder Schaltreichs/bestanden/ erwiesen worden/hat der neuerwehlte Röm: Käyser Ferdinand der II. so balt zu Frankfurt/ ungeachtet der Pfälzischen transcribirten Executorialen/an die Käyserl: Herrn Commissarios Befehl ertheilet / die Sach in dem vorigen Stand/wie sie bey Käysers Matthiæ Ableben gewesen / zuvollführen.

Das 128. Bl.

In dem nun Herr Graf Anthon Günther reiflich ermessen/daß/dafern Er sich seines Rechtens / der Gebühr nach/ gebrauchen wolte/das Haubtwerk in längern Aufschub / als von anfang bishero niemaln geschehen/ gerahten würde; Als hat Er veranlasset/ daß zuforders zwischen seinem Herrn Vettern und Ihm / zu Erhaltung der nahen Anverwandnis / zu Erneuerung ungefärbten Vertrauens / auch einmüthiger beyder Häuser Oldenburg und Delmenhorst hochnothwendiger und ohne allen zweifel wolgedeylicher Zusammensetzung/ eine Amnestia oder beständige Vergessenheit aller vorgelaufenen Misverständnissen aufgerichtet/und die Oldenburgische Theilungssach zu einer engen gütlichen Handlung veranlasset werdē möge. Worauf beyde Theile den eussersten abgesaget/und zu Dingstett eine Zusammenkunft beyderseits Räthen verursachet haben. Dieweil aber keine Ergänzung des geklagten Abgangs zu gleichmachung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst geschehen können / ehe und bevor man erlernet / was an dem Delmenhorstischen Theil mangelte/ ohne das auch / Herr Graf Anthon mehrmaln das Erbieten gethan/ daß man dißseits geben und nehmen möchte. Als hat man zu beforderung der angefangenen Güte vor nötig gehalten / daß die Delmenhorstische einen Auszug der Register verfertigen/ und darauf eine Forderung/ welche auf denen daraus verfertigten Anschlägen begründet seye/thun solten. Immittelst die Gräfliche Delmenhorstische Canzlar und Räthe solches gen Delmenhorst berichtet/ ist darüber/ nach dem Willen des Almächtigen / mehrhochgedachter Herr Graf Anthon den 25. Octobris tods verfahren.

Das 140. Bl.

Ob zwar nach dem tödlichen Hintritt Herrn Graf Anthons/Herr Graf Anthon Günther bey seinen vormals gehabten friedfertigen Gedanken verblieben / auch durch unterschiedene Zusammenkünfte die Sach zu gutem erwünschten anfang gestellet gehabt; So ist man doch auf Delmenhorstischer Seiten so gar steif auf abtrettung etlicher Stücken Lands und Leuten bestanden / daß der verhofte glückliche Ausgang der angestellten gütlichen Handlung bis hierzu nicht erfolget. Damit man aber fernere unnötige Zeitverspielung meiden und dermaleins zu mehrer Hofnung des erwünschten friedfertigen Ausgangs dieser Handlung gelangen möchte / als kamen beyderseits Räthe den 1. April des 1622. Jahrs zu Dingstett abermal zusammen / in der enge / unter sich von mitteln und wegen vertraulich zuunterreden / wie doch diesen so beschwerlichen Sachen aus dem Grund möchte abzuhelfen seyn? Herr Graf Anthon Günther ließe / durch seine abgeordnete Räthe/aus sonderbarem friedfertigem Gemüth/seine Meinung rund und unverdunkelt eröfnen/ mit der Versicherung/daß Er in und bey dieser Handlung vielmehr auf die Unterthanen und beyder Häuser Gedeyen und Wolfart / als auf seinen eigenen Nutzen gesehen/und bey seinem Gewissen sicherlich bezeugen könte/ daß/ seines Ermessens nach / von ihm zu der unter handen gehabten Gleichtheilung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ in betrachtung eines und des andern/

1619.

1622.

dern/ein mehrers geleistet und anerbotten/ als die allerstrengste Execution oder Volziehung auf sich hette tragen oder würken können. Dieweil Ihn aber die Natur / die Christliche Liebe und Billigkeit/auch der besorgte Untergang dieses uralten löblichen Stammes antriebe/ in vernünftiges Nachdenken zuziehen/ dafern mit schnurgleicher Theilung an Land und Leuten solte verfahren/und diese Grafschaft also zerstücket werden / daß daraus anders nichts/ als der gewisse unersetzliche Ab- und Untergang/gleich in andern dergleichen Häusern vor Augen stünte / zuvermuthen were; zu dem vor sich selbst kündig/ daß Statt- und Buttjhadingerland sich gar nicht theilen ließen/die Unterthanen ohne grose Ärgernis nicht dahin zubewegen/deren Ursachen es auch von denen in GOtt ruhenden Vorfahren niemals in Theilung gezogen / sondern jederzeit Ein-Herzisch verblieben. Als hette Er seine Abgeordnete befehligt / von den Delmenhorstischen zuvernehmen / ob wegen Statt- und Buttjhadinger Land ein solches mittel zuerheben seye / daß aus 14. jährigen richtigen Registern ein gewisser Auszug der Einkünften und Gefällen/ausserhalb der eingeteichten Landereyen und eigenthumlichen Stücken / gemacht / selbige zur Halbscheid voneinander gesetzet / und dieser Halbscheid seinem vielgeliebten Herrn Vettern jedes Jahr gereichet werden möchte/welche Reichung auf etliche Jahre sich erstrecken könte. Immittelst wolten sich beyde Theil in der nähe/oder wo es sich am besten fügte/ um andere freye Güter oder Herzschaften zukaufen umthun / damit die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nicht geringert/sondern vielmehr in bessern Stand gesetzet würden. Und da/wider verhoffen / die Erhaltung anderer Land und Leuten innerhalb bestimten jahren nicht zupracticiren / daß alsdan entweder solche hebung der jährlichen Einkünften vollführet würde/ oder beyden Theilen unbenommen seyn solte/ das Capital/ was die jährliche Einkünfte und Gefälle ertrügen / respectivè zufordern oder abzustatten/ inmassen solches der Vergleich in den andern hierzu gehörigen Nebengedingen mit mehrern ausführen würde. Bey Annehmung solches thunlichen Mittels wolte Herr Graf Anthon Günther sich in den übrigen strittigen Stücken also erweisen/ daß man seine friedliebende Gutthätigkeit gnugsam verspüren solte ꝛc. ꝛc.

☞ Das 87. Bl.

Nach diesen und andern gethanen Vorschlägen kamen beyderseits Räthe den 14. Septemb. gedachten Jahrs zur Berne wieder zusammen / und befanden/daß die Haubtsach auf nachfolgenden dreyen Puncten beruhete/ 1. auf der Gleichheit beyder Häuser Oldenburg und Delmenhorst. 2. auf Abtheilung der Vorwerken / und 3. auf Erstattung des Halbscheids an Statt- und Buttjhadingerlandes. Die Delmenhorstische Räthe musten ihres theils bekennen/daß /wofern das vorgeschlagene mittel wegen Einkaufung anderer Land und Leuten nur könte befordert werden/ solches beyden Theilen am zuträglichsten were. Die Fürstl: Frau Wittib zu Delmenhorst ließe Ihr vom 16. gedachten Monats die gethane Puncten / mit denen dabey geschehenen Vorschlägen / nicht misfallen; jedoch wolte Sie des Herrn Brudern / Hertzog Augusti zu Braunschweig / als Herrn Vormündern / und des Sohns Einwillig- und Bekräftigung einholen lassen. Ob nun wol beyden Theilen die langwürigkeit dieser Sachen über die massen verdrieslich/und nach wie vor bey der Christlichen und freund-Vetterlichen Meinung verharreten; So wares dannoch/durch die leider eingerissene hochbeschwerliche Unruh in diesen Orten / wie in dem ersten Capitel dieses Theils ist angedeutet worden/gegenwertig unmüglich/zu der bewilligten Abtheilung und Gleichheit zugelangen/ und die Rechnung zudurchgehen / dahero diese Sache abermal eine geraume zeit in einen beyderseits ungefälligen Aufschub gerathen/ daß man wider gehabte Meinung zu keinem endlichen Vergleich gelangen können. So balt aber diese Graf- und Herzschaften ihrer ungeladenen Gästen befreyet / haben beyde Herrn Vettern/Herr Anthon Günther und Herr Christian / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ oftmalige Freund-Vet-

☞ Das 208. Bl. und folgende.

☞ Das 230. Bl.

terliche

terliche Zusammenkünften angestellet/ und endlich / nach vielfältiger gütlichen Handlung und vierzigjähriger Erbtheilungsirzung / aus sonderbarer Schick- und Verleihung GOTTES / durch fleissige vermittelung Herzn Augusti / Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / als hochermelten Graf Christians verordneten Testamentlichen Vormunds/zu fernerer verhütung aller kostbaren weitleuftigkeit und verdrießlicher unfreundlicher Misverständen beyder HochGräfl: Häuser / wie auch zu Erhaltung desto beständiger Freund Vätterlichen Zusammensetzung und Vertrauligkeit / nicht weniger Land und Leuten zu mehrerm Aufnehmen und
1633. Gedeyen/im Jahr 1633. den 4. April/ zu beyder Theilen satsamen Vergnügen/ein unwiederruflicher Erb Vertrag aufgerichtet / welcher von allen Interessenten bekräftiget/ und folgends den 16. Octobr. 1636. von Käyserl: Majest: zu Regensburg bestettiget worden.

Also hat sich die bishero langwirige Zweyhelligkeit in eine vertrauliche Freundschaft verkehret / wormit die hochbeschwerliche / zwischen so nahen Blut- und Stam̃s-Verwanden der Hoch-Gräfl: Häuser Oldenburg und Delmenhorst/ bishero vorgewesene Erbtheilungsstrittigkeit/ auch hiermit dieser Theil beschlossen wird.

Oldenburgischer Historischer Beschreibung

DERO THATEN

Erstes Capitel.

Wie der Hochgeborne Graf und Herr / Herr Anthon Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jhever und Kniphausen ꝛc. vom Jahr 1637. bey Herrsch- und Regirung der Röm: Käyserl: Majest: Ferdinandi des Dritten / Seine Land und Leute / negst GOtt / vermittels der Neutralität / bey allen fürgangenen Kriegstroublen erhalten / und ferner / nach dem Friedenschluß / bis ins Jahr 1657. rühmligst regiret / und was sich / innerhalb solcher zeit / dieser Orten merkwürdiges zugetragen habe.

Königs Ferdinandi III. Wahl. Käyser Ferdinand 2. bezahlt die Schuld der Natur. Der H. Graf zu Oldenburg volführet

DAs erste Capitel vorhergehenden Theils ist beschlossen worden mit des Königs in Ungarn und Böhmen Ferdinandi des Dritten Wahl zu einem Römischen König / und dem tödlichen Hintritt des frommen / gerechten und gutthätigen Käysers Ferdinandi des Andern / allerglorwürdigsten Andenkens. Gleichwie aber der Herr Graf zu Oldenburg / bey vormals geführten Wafen im Röm: Reich / sich / eusserster mögligkeit nach / angelegen seyn lassen / damit von allen kriegenden Theilen keine nachtheilige Begebnis und ungleicher Verdacht Ihm mit Warheit beygemessen werden könne; sich auch dahin unaussetzlich beflissen / daß Er in den Schranken der unverweislichen Gebürnis alstets verbleiben möge; Also hat Er zuforders alles mit tapferer Vorsichtigkeit angegriffen / mit unerschrockener Grosmütigkeit bestritten / und mit behutsamer Standhaftigkeit ritterlich überwunden / in dem Er / dem H. Röm: Reich und seinen eigenen Land und Leuten zum Besten / den Exemption- und Neutral Stand / und mit diesem das vorige Glück / das unausgesetzet bey Ihm geblieben / so lang der Krieg gewehret / högstrühmlich erhalten / wie man aus folgender Erzehlung vernehmen wird.

den Exemption- und Neutral-Stand sehr glücklich.

1637.

So bald der auswertigen Potentaten gegenwertig vorhabende Kriegsrüstungen an diesem Ort erschollen / hat der Herr Graf ferner die bishero bey allen Theilen erheb-und beweglich befundene Ursachen/ durch kostbare Ausschickung/ und sonsten/ also und dergestalt bey jhnen vorbringen lassen / daß dieselbige nicht weniger vor erheb-und beweglich geachtet/angenommen/ und darauf/ anfangs im vorigen Jahr/erwehnter massen/nicht allein Käyserliche/ Königl: Französische/ und Schwedische/auch Beyerische Salvagvardien/ sondern auch im itztlauffenden Jahr von König Carlen in Groß-Britannien unter dem 26. Febr. eine wolverfängliche Exemption und Neutralität ertheilet worden.

☞. das 273. und folg: Bl. Königl: Englische Neutralität.

Es war in dem Nieder-Fürstenthum Hessen zu diesem mal der Zustand/wegen der inliegenden Käyserl. Völker / überaus betrübt und elendig/ daß Herr Land-Graf Wilhelm sein selbst eigenes Land verlassen müssen / und genöhtiget wurde/ andere Stätte in Westphalen / zu seiner eigenen Völker Unterhalt / zuerobern/ gestalt die kundbare Verheerung aller benachbarten und obenwerts Reichs belegenen Länder / und die darin grassirende unerhörte grausame Hungersnoth/den Soldaten allen Unterhalt bishero versaget hatte.

Betrübter Zustand im Nider-Fürstenthum Hessen.

Herr Landgraf Wilhelm erobert einige Stätte in Westphalen.

Wie nun dieser Zug mit ziemlichem Glück sich anliesse; kamen im Anfang des Aprils verschiedene Chur-und Fürstliche Schreiben ein/ mit dem vertraulichen Bericht / wie daß Herr Landgraf Wilhelm / benebens dem Obristen Ranzouen/im Namen des Königs zu Frankreich / den Kriegssitz in den Grafschaften Oldenburg und Ostfrießland zumachen entschlossen seyn solte / und weil hieran des Herrn Grafen zu Oldenburg und seiner ganzen Grafschaft Staat nicht weniger / als sonsten die gemeine Wolfarth gelegen; Als würde der Herr Graf itztberührtem unverhofften Unheil / durch zeitige Vorsichtigkeit und Gefasthaltung/ wol vorzubauen wissen.

Vertrauliche Briefe berichten des Herrn Landgrafen Vorhaben.

Gleichwie nun der Herr Graf seine Land und Leute bishero bey den vielfältigen Exemptionen und Befreyungen erhalten/ und vor allen Ein-und Uberfällen / durch die jhm theils anbefohlene/ auch von allen kriegenden Theilen zugelassene Vertheidigungs Mittel und mit seiner Besatzung/sich in solche Verfassung gestellet hatte/ damit dem Heyl. Röm. Reich und allen benachbarten Örten dahero keine Gefahr / besondern ein merklicher Vortheil zugewachsen; Also hatte Er albereit schon / zu desto mehrer Versicherung des Heyl. Röm. Reichs Grenzen/ und dieser angelegenen Oerter/ auch Beschützung der allerseits erhaltenen Exemptionen; seine Besatzungen verstärken / und noch etliche Knechte werben / auch dem Herrn Grafen zu Ostfrießland solches zuwissen machen lassen. Und wie der König von Dennemark/ seines eigenen Interesse halber / bishero/ zu Erhaltung dieser Oerter und Verhütung alles Unheils / kräftig mitgewürket; Also hat Er auch dißmals den 3. April bey guter Zeit auf den Weserstrom ein Orloch-oder Kriegsschiff/ wegen des algemeinen Geschreyes frembder Völker Ankunft/ verordnet / und dem Admiral darauf Befehl ertheilet / daß derselbe nicht allein das Erzstift Bremen / besondern auch diese Graf-und Herrschaften in gute Obacht nehmen solte.

Der König in Dennemark schickt ein Kriegsschiff auf die Weser

Nicht weniger hatte der Herr Graf solcher Gefahr so wol bey den Cronen/ Spanien und Frankreich / als Groß-Britannien und Schweden in zeiten vorgebauet / die Versicherung allerseits erhalten/ und festiglich beschlossen/sich/wie bishero / also auch ins künftig bey dieser Exemption, nach eusserster Mögligkeit/ dergestalt zubezeigen und zuverhalten/daß niemand mit Warheit und gutem Gewissen ein Widriges jhm aufbürden könne oder möge; massen damaliger Zeit/ nemlich den 10. April/der Cardinal Infant zu Brüssel über diese Graf-und Herrschaften die Neutralität ertheilte.

Der H. Graf resolviret, sich bey der Exemption zumainteniren.

Immittels zoge Landgraf Wilhelm zu Hessen / benebenst dem an sich gezogenen Schwedischen General Lieutenant Kingen/ und dem Königl. Französischen Obristen Josias von Ranzouen/ mit jhren Völkern die Weser herunter/und belagerten die Vechte / liessen entzwischen den 10. May / durch den Obristen Johann von Steinacker / bey dem Herrn Grafen zu Oldenburg um Proviant

Die Hessische/ Schwed- und Französische Völker belagern die Vechte.

Der H. Graf zu Oldenburg hält sein Land und Grenzen wol besetzet.

Begehren aus der

1637. Grafschaft Proviant.

ansuchen. Allein er wurde dergestalt / wie es der erhaltenen Exemption gemäs / und bey allen theilen verantwortlich zuseyn schiene / abgefertiget / darbey der Herr Graf / sich nach mögligkeit / so wol in der Güte / als auf den Nohtfall durch zulässige Vertheidigungs-Mittel zuhandhaben / nichts wolte erwinden lassen; thäte nochmals der Hessischen Völker Zug Herrn Graf Ulrichen zu Ostfriesland zuwissen / mit wiederholter Erinnerung / darunter gute Aufsicht und Kundschaft zuhaben. Welcher zur Wiederantwort gabe: Ihm were noch nichts angemuhtet / Er versehe sich keiner Beschwerden / wolte gleichwol an guter Aufsicht nichts ermanglen lassen. Der Herr Graf zu Oldenburg aber liese dem Herrn Landgrafen in dem Hauptqvartier vor der Vechte so wol münd- als schriftlich / auch durch Abschickung die so mühsam erlangte Neutralität / mit solchem beweglichen Erweiß / zu Gemüthe führen / daß der H. Landgraf darinnē beruhte / und / oftgedachter Glorwürdigster Potentaten löblichen Exempeln zur folge / den 3. Junii eine Salvamgvardiam und Exemption über diese Grafschaften und angehörige Länder / benebenst einem ernstlichen Verbott wider alle streifende Parteyen / ertheilte.

Der H. Graf zu Oldenburg notificirt nochmals dem H. Grafen zu Ostfriesland der Hessischen Völker Anzug.

Des H. Grafen zu Ostfriesland antwort.

Langraf Wilhelm ertheilt eine Salvegvardie.

Nach zweyen Tagen / nemlich den 5. Junii, hat sich die Vechte auf guten Accord / Bilefeld aber darauf / nach schlechtem Widerstand / ergeben. Nachdem die Hessische / Schwedische und Französische Trouppen von Fürstenau abgezogen / haben sie sich in absonderliche Haufen getheilet / theils sind über die Weser nach der Nienburg gangen / theils haben sich um Meppen aufgehalten / allein es wolte mit den Hessischen Völkern in Westphalen / unerachtet vorerwehnter Eroberungen / dannoch nicht fort / deswegen der Herr Landgraf / mit seinen Völkern in Ostfriesland zugehen / entschlosse / und liese vom 12. Augusti aus Meppen ein Schreiben an die sämtliche Ritterschaft / Bürgermeister und Rath der Stätten in Ostfriesland abgehen / des inhalts; **Wie daß des gemeinen Wesens Nothdurft so wol als auch sein Kriegs Staat erforderte / sich mit seinen untergebenen Truppen in die Grafschaft Ostfriesland zulegē / und auf eine geringe zeit Qvartier zunehmen / in betrachtung Er Nachricht erhalten / daß der Feind damit umgienge. So müste er billig vorkommen / welches aber zumal nicht auf eine Feindseligkeit gemeinet were / sondern gedächte / als Freund sich zubezeigen; deswegen versehe Er sich / Sie würden ihn und seine unterhabende Truppen nicht allein willig aufnehmen / und mit gehörigen Qvartieren versehen / sondern ihm auch dem negsten aus ihrem Mittel gewisse Commissarien entgegen schicken / mit denen er sich derentwegen vergleichen könte / damit alles mit desto besserer Ordre zugehen möchte / mit der Gegenversicherung / daß / auf solchen fall / strenge Ordre und Kriegszucht gehalten / und niemand / über die Gebühr / beleidiget / auch nicht ein Huhn einigem Menschen gekränket / sondern also gemacht werden solle / damit sich niemand mit fug darüber zubeschweren hette; zu welchem Ende Er unter seine Völker einige Gelder austheilen lassen / damit sie ihnen so viel weniger beschwerlich fallen möchten; im widrigen Bezeigungsfall Er an denen daraus entstehenden Ungelegenheiten / so der Krieg dißfals mit sich führte / entschuldiget seyn wolte.**

Vechte und Bielefeld werden erobert.

Der Hessischen Völker vorhaben.

Der H. Landgraf lässet ein Schreiben an die Ostfrisische Stände abgehen.

So bald hierauf / nemlich den 14. Augusti / haben Herr Landgraf Wilhelm und der Feldmarschalk Ranzou in das Ostfriesische Reyderland sich gesetzet / und

Die Hessische Völker gehen in das Ostfrisische

1637.

der

1637.

Reyderland.

Der H. Graf zu Ostfriesland wil sich widersetzen.

der Döhler Schanzen unversehens sich bemächtiget.

Herr Graf Ulrich zu Ostfriesland führte zwar sein Volk und Unterthanen zusammen / bekame auch aus Embden etliche Compagnien / und Schiff zum Beystand / in Meinung den Embserstrom vor weiterm Einfall zuversichern / wiewol solches anders ausgeschlagen ist / wie folgen wird.

Der Ostfriesischen Gesanden Anbringen zu Oldenburg.

Den 17. Augusti fertigte der Herr Graf zu Ostfriesland seinen Drosten zu Lierorth Franz Iko Freytagen zu Gödens anhero gen Oldenburg ab / mit dem Anbringen: **Wie daß S. Hochgräfliche Gn. zu Ostfriesland die Resolution gefasset hetten / mit dero geworbenen und Landvölkern den Landgräflichen und Ranzouischen unter Augen zuziehen / und solche frembde Gäste von seinem Land abzuhalten. Suchte aber / zu mehrer Verstärkung angeregter Gegenverfassung / bey ihrer Hoch-Gräfl. Gn. zu Oldenburg wegen der Nachbarschaft / zu Rett- und Versicherung beyderseits Land und Leuten / um etliche hundert Mann / zum ungesäumten Beysprung / und Hülfe an.**

Des H. Grafen zu Oldenburg einiger Zweck ist die Erhaltung eines beständigen Friedens.

Der Friede ist des Herrn Grafen zu Oldenburg bisheriger einiger Zweck gewesen / von welchem Er auch gegenwertig nicht auszusetzen willens / deswegen war dieses Ansuchen sehr bedenklich und von grosser Wichtigkeit / weil sich allhier zwey Mittel und Wege zugehen vorstelleten: **Ob man nemlich Ostfriesland in der Noht beyspringen solte / oder nicht? und welches diesen Landen inskünftig am sichersten und ersprislichsten seyn möchte?**

wichtige frage / was zuthun oder zulassen?

Reiffe Berathschlagung.

Auf beyden theilen liessen sich statliche Ursachen beybringen / und war an diesem Rahtschluß so viel gelegen / daß / wo der Herr Graf den rechten Weg nicht treffen würde / leicht und gar bald die Ruin des ganzen Landes darauf folgen könte. Dan vors erste ließe es sich ansehen / als ob man die gesuchte Hülfe / wegen der nechstangrenzenden Nachbarschaft / nicht füglich abschlagen / und man die bevorstehende Unruh / durch die Zusammenfügung / von dieser Thür abwenden könte / da im Gegentheil / wan besagte Völker Ostfriesland sich bemächtigten würden / das Feuer diesen Landen alzunah were / wordurch sie einen beqvemen Weg hetten / in diese Graf- und Herrschaften zurücken; über das würde man sich / durch die Verwegerung der gesuchten Hülf / bey dem Röm: Kayser und dem Reich verhaßt machen: zu dem / wan die Hessische in Ostfriesland solten still liegen bleiben / könte man leicht erachten / daß die Käyserl. Völker diesen folgen / ihnen die fette Küche misgönnen / und / weil sich die Hessische immittels auf dem Rücken wol verwahren dörften / alsdan ausser allen Zweifel durch diese Grafschaft offenen Paß begehren würden / welchen man ihnen nicht füglich abschlagen könte / weil der Röm: Kayser sich dessen in der Exemption niemals begebē hette / wordurch der Herr Graf doch aus der Neutralität gegen die Schwedische und deren Anhang gesetzet würde. Dannenhero schiene es rathsamer seyn / solchem fürzubiegen / und die Landgräfliche helfen hinweg zutreiben / bevor man die Käyserliche mit Stillsitzen herein lockte / welche nicht nur durchzuziehen / sondern auch die Häuser und Pässe zubesetzen begehren würden / woraus man sie hernach nicht leicht wieder bringen könte.

Ursachen warum man die Hess- und Frantzösische Völker solle abtreiben helfen.

Ursachen warum nicht.

Auf der andern Seiten lage dem H. Grafen die bishero so kostbar und mühsam erhaltene Neutralität und Exemption immer in Ohren / Mund / Herzen und Sinne / als darbey Er mit seinen Land und Leuten die zeit über wol gefahren war. Erinnerte sich der hellen und in der Königlichen Schwedischen Salvagvardia wolgeschärften Wort / daß Er weder per directum noch indirectum, weder schnurstracks oder durch umschweif einigerley weise der Cron Schweden und dero Bundsverwanten sich wiedersetzen / noch dero Wi-

das 233. Bl. a.

1637.

derwertigen Vorschub thun solte. Beydes geschehe itzo/ wan man dem Herren Grafen zu Ostfriesland wider den Herrē Landgrafen und den von Ranzouen hülfleisten solte/ welche mit der Cron Schweden in ungezweifelter Bündnis stünten/ dahero man also nicht allein besagte Cron vor den Kopf stossen/ sondern auch die andere Bundsverwanten/ als Engeland/ Frankreich und die vereinigte Niederlanden/ die alle/ als eine Kette/ an einander hiengen/ sehr beleidigen/ und also denen allerseits habenden Neutralitäts-Acten ein groses Loch machen würde/ zumaln/ da der Herr Landgraf diesen Orten annoch nichts widriges angemuhtet hette. Der Herr Landgraf selbsten würde seine ertheilte Neutralitäts Briefe balt aufheben/ des Herrn Grafē Land und Leute vor Feind erklären/ uñ bevorab sich der annahenden Winterzeit füglich bedienē. Könte er selbst nicht beykommen/ würde Er die Schweden darzu gebrauchen/ welche eben unter dem General Lieutenant King unfern von den Delmenhorstischen Grenzen/ auch sonsten an der Weser in solchen Plätzen legen/ woraus sie dem blatten Land/ ihrem belieben nach/ beykommen könten. Dieses alles befande der Herr Graf/ daß er ohne des Königs zu Dennemark anrahten nichts anfangen könte/ als dessen guten Beyrath Er wider den Mansfelder/ auch bey dem ganzen Krieg/ ie und alle Wege glücklich gebrauchet hette. Solte man nun/ ohne sein Vorwissen/ ein solches hochwichtiges Werk angehen/ und darüber Schaden leiden/ hette man sich hernacher seiner Hülfe wenig zugetrösten.

☞ 157. Bl. 2c. 2c.

Uberlegung/ warum Ostfriesland bishero so still gesessen.

Demnach man aber des Herrn Grafen zu Ostfriesland gründlicher Resolution, wie er dieses Werk hindurch zutreiben gedächte/ und vermöchte/ noch nicht eigentlich versichert war/ und man darfur hielte/ dafern es ihm und den Ständen ein rechter Ernst gewesen oder noch were/ daß Er vorher/ bey zeitlich erlangter Nachricht/ bessern Anstalt zur Gegenwehr gemacht hette/ oder annoch/ ohne die gesuchte Hülf/ auch/ im eussersten fall/ vermittels der Grafschaft bekanten Lager wegen der Dämmen und Teichen wol etwas ausrichten könte; so wüste man also nicht/ wer mit unter der Decken lege; ferner were jedermänniglich schon gnugsam bekant/ daß der Herr Graf zu Oldenburg bey Käyserl. M. und dem Reich bishero allezeit mit unausgesetzten Treuen verblieben/ und dahero keinen widerlichen Verdacht auf sich ziehen würde/ zumaln Er ohne das mit Vertheidigung seiner Land und Leuten gnugsam zuthun hette. Gleichwie vor diesem bey Käyserl. Majestät und dero Reichs Befehlhabern erhebliche Ursachen vor wichtig angenommen worden; also müste man auch hinfüro/ bey begebendem fall/ fortzukommen/ in Hofnung stehen. Die Ursachen und Zusage müsten die Exemption erhalten. Dieweil dan der Herr Graf bis anhero jederzeit friedliche Rathschläge den Unruhigen vorgezogen/ und sich müglichst beflissen/ nicht allein seine von Gott ihm anvertraute Unterthanen in der Stille zuregiren/ sondern auch die ganze Gegend in guter Ruh zuwissen. Als hielte Er schlieslich den letzten vor den besten/ sichersten und vorträglichsten Weg/ sich in ein solches Werk von groser Nachfolge so plötzlich nicht einzuflechten/ sondern in den bisherigen Schranken der wolhergebrachten Exemption und = Neutralität zuverbleiben/ und das übrige Göttlicher fürsorge zuvertrauen.

Wahl-Schluß des H. Grafen zu Oldenburg/ sich bey dem Neutral Stand zuerhalten.

Nach solcher reiflichen Uberlegung wurde nicht allein dem Ostfriesischen Gesandten/ sondern auch durch eine absonderliche Schickung/ dem Hern Grafen zu Ostfriesland zur Antwort gegeben:

Oldenburgische Resolution auf das Ostfrisische Anbringen.

Der Herr Graf zu Oldenburg hette mit seinem Herrn Vettern zu Delmenhorst wegen zugestandener Ungelegenheit des unversehenen Einfals herzliches Mitleiden/ möchte es gern besser sehen/ mit angehengtem treulichem Wunsch/ daß der högste Gott ihm rechte Wege und Mittel/ solchem Unwesen bey zeiten vorzubauen/ zeigen wolle. Anlangend das Hauptwerk/ so hette Er das angebrachte Suchen erwogen/ befünde sich aber nicht zum Uberfluß versehen/ hette

☞ droben das 153. Bl. a:

1637.

te seine Grenzen auf etliche Meilen zuverwahren / zumaln da annoch Kriegsvolk nach den Delmenhorstischen Grenzen eingelagert were. Wolte jedoch mit ihrer Königlichen Majestät zu Dennemark / als von dero Er bey diesem Krieg allezeit in dergleichen wichtigen fällen guten Beystand genossen / wie auch mit Herrn Graf Christianen zu Delmenhorst / als negstem Verwanden / Interessirten und Nachbarn / daraus Communiciren / und sobalt es müglich mit einer vernehmlichen Antwort sich heraus lassen. Immittels wolte Er absonderlich an sich nichts ermanglen lassen / zuwiderstillung gegenwertig besorgender Unruh in Ostfriesland / alle darzu dienliche verantwortliche Wege zusuchen; hielte nicht vorundienlich zuseyn / eine Schickung an den Herrn Landgrafen zuthun / um zuversuchen / ob nicht einige bewegende Ursachen und Worte etwas gelten wolten. Möchte auch gern wissen / wie sich die Staten Generalu bey diesem Werk erwiesen / damit Er sich / ohne seine merkliche Gefahr / mit mehrerm erklären könte.

☞ droben das 152 Bl. b.

H. Landgraf Wilhelmens Schreibẽ gen Oldenburg.

Unter dieser zeit kame von Herrn Landgraf Wilhelmen aus dem Hauptqvartier Jemmingen vom 19. Augusti ein Schreiben alhier ein / inhalts: Er hette negsthin dem Herrn Grafen zu Oldenburg eine schriftliche Salvagvardi und Befreyung aller Kriegs Beschwerungen / deren Er auch bishero würklich genossen ertheilet. Nun were Er gegenwertig in Ostfriesland / nicht als ein Feind / sondern als Freund / ankommen / gestalt Er mit dem Herrn Grafen zu Ostfriesland in Ungutem nichts zuthun hette. Dieweil Er aber Nachricht erlanget / daß der Gegentheil mit dergleichen umgehe / so müste Er / zu seiner Versicherung / auf eine zeitlang daselbst logiren / wie solches seine unumgängliche Nothdurft und Kriegs Staat erforderte. Er vernehme aber mit nicht geringer Befrembdung / daß der Herr Graf zu Oldenburg nach Ostfriesland gegen ihn Hülf von Volk und andere Sachen zugeschicket haben solte / sintemal die Oldenburg- und Friesische Völker mit einander gegen ihm überlegen. Weil nun solches angeregter ertheilten Salvagvardi gar nicht gemäs / von ihm / dem Herrn Landgrafen / die geringste Ursach bis noch nicht gegeben / sondern die gedachte Salvagvardi vielmehr ihres inhalts gehörig beobachtet worden. Als gesinnte Er die Verfügung zuthun / damit die in Ostfriesland geschickte Oldenburgische Völker und Hülfe demnegst wieder abgeführet werden möchten / alsdan solten diese Grafschaften / vermöge der ertheilten Versicherung / einen Weg wie den andern fruchtbahrlich genießen; widrigen falls würden selbige aufgehoben seyn / daraus man die entsprigende Ungelegenheiten vernünftig zuerachten hette.

wird beantwortet.

Der Herr Graf zu Oldenburg bedanckte sich gegen den Herrn Landgrafen zuforderst den 21. Au-

1637. gusti wegen der ertheilten und bisher rühmlich gehaltenen Salvagvardi / mit versicherung / daß Er seines theils im geringsten darwieder nicht gethan / hette auch keinen einigen Mann von hieraus in Ostfriesland geschickt. Daß aber bey des Herrn Landgrafen unversehener Einquartierung in Ostfriesland / nachdem selbiger Herr Graf auch mit so ansehnlichen Exemption- und Befreyungen / als Er dessen beständig berichtet worden / versehen; Er solch weit aussehendes Werk etwas tief beherziget / und die von dem lieben Gott ihm anvertraute treue Unterthanen / vor unverdienter Gewalt / nach aller müglichkeit / zuschützen / sich in gebürende Bereitschaft zu stellen / im werk begriffen; hoffte Er nicht / daß solches den Herrn Landgrafen befrembden könte / zumal Er nicht vernommen / daß der Herr Landgraf von Ostfriesischer Seiten einigerley Weyse beleidiget worden / sondern sein Herr Vetter / jederzeit gegen ihn allen billigen Respect getragen / und annoch ihm zu dienen ganz bereit seye. Weil nun der Herr Landgraf selbst hochvernünftig zuermessen / wie aus diesem Funken / da die Käyserliche Armee folgen solte / ein groses Feur sich entzünden könte / dardurch diese ganze Gegend so vieler tausend Seelen / unverschuldeter weise / in das eusserste Verderben gesetzet würde / und wie die bewegliche Wort ferner lauten / dardurch Er / den Herrn Landgrafen zum dinstlichsten zuerinnern / und dahin zuvermögen / vermeinte / daß er den Sachen reiflich nachsinnen / dieser Gegend ein solches Elend und Verderben nicht gönnen / sondern vielmehr sich belieben lassen möchte / mit dem Herren Grafen zu Ostfriesland sich auff gühtlige Wege abzufinden / und demselbigen sein Land / ohne weitere Beschwerung / wieder einzuraumen. 1637.

Wie sehr sich auch der Herr Graf zu Oldenburg bemühet / den brennenden Zunder zuersticken / und die erste Flamm zulöschen / so war doch alles vergeblich / dan die Hessische Völker giengen den 24 Augusti über die Embs / und bemächtigē sich nach und nach der ganzen Grafschaft Ostfriesland / worbey die Herrn Staten General nachgesehen. Wie solches und der weitere Verlauf in Lieuwe Aitzema IV. Deel 16. Boeck van Staet en Orlog am 467 Bl. und III. Theil Theatr. Europ. Merian. am 819. und 848. Bl. mit mehrerm / wie auch dieses zulesen / wie eiferig die sämtliche Bundsverwandten sich bemühet / daß der Herr Landgraf diesen ort in der Contribution eine zeitlang erhalten möchte / in betrachtung / Er sein eigenes von den Käyserlichen Völckern ganz verderbdtes Vatterland mit dem Rücken ansehen müssen; daher man leicht ermessen können / wofern ihm die gelegenheit / seine Völker zuunterhalten / zuverstärcken / und neue zuwerben / solte benommen werden / und Er schwach / und ohne Bewegung seyn würde; oder aber die Käyßerliche in diesem Qvartier bevor komen solten / daß auch der Bundsgenossenen Untergang vielleicht erfolgen müssen / gleich als wan ein einiges Stücklein in einem großen Werk mangelt / auch die Beweg- und Verrichtung des ganzen Wesens verbleiben muß. Solcher gestalt vermeinte der H. Landgraf diesen Posten sich zu einer eusserstē Zuflucht vorzubehalten / und daselbst vor des Kayſers Macht sicher zuseyn / ob gleich ganz Teutschland solte überschwemmet werden.

Die Hessische Völker gehen weiter in Ostfriesland.

Ursachen warum die Bundsverwandē dem H. Landgrafe dieses Qvartier gegönnet.

Der Herr Graf zu Oldenburg versahe sich alles Guten / wolte darbey nicht verhoffen / daß so wol die Hessische / als deren Mitbunds-Verwandten / die ihm so hoch verschriebene und verheissene Neu-

Der H. Graf zu Oldenburg trägt treuväterliche

tralität

1637.

Sorgfalt vor Erhaltung seines Landes.

tralität / so lange dieselbe auf Käyserlicher Seiten unverletzet bliebe / brechen würden; jedoch war Er / wegen des nah angehenden Feuers und weit aussehenden gefährlichen Wesens / nicht wenig besorget / und wolte ungern / daß ihm ins künftig die gemeine Regul möchte aufgebürdet werden. Es würde niemand eher und schleuniger überwunden / als derjenige / so in Sicherheit säße / und sich nichts befahrte. Uber das es je und allewege im Gebrauch gewesen / daß / wan man des Nachbarn liechter loh brennendes Hauß nicht mehr löschen könne / man auf das seinige / damit es nicht auch angestecket werde / wol achtung gebe / und vor Entzündung des verzehrenden Feuers / nach eusserster Mögligkeit / zuerhalten suche.

Sucht Beyraht vom König zu Dennemark.

Nun ist vormahls erzehlet worden / was der König zu Dennemark vor diesem bey dessen von Mansfeld ebenmäßigen unversehenem Einfall in Ostfriesland in diesen Ländern treflichen Nutzen gewürket / und diese Gegend dem Heil: Röm: Reich zum besten in Ruh erhalten habe; dahero der Herr Graf zu Oldenburg anitzo wiederum zu högstgedachtem König Christian / als einem Neutral- und in dieser Gegend Interessirten Potentaten / seine zuflucht nahme / und um würklichen Beyraht / zu Erhaltung seiner Länder ansuchte.

Schickt zu dem Prinzen von Oranien und den Staten General.

Den 26. Augusti schicket der Herr Graf zu Oldenburg seinen Secretarium Hermann Mylium zu Prinz Henrich Friderichen von Oranien / und den Herrn Staten General / daselbsten anzubringen / welcher gestalt bey dieser langwürigen Krieges-Unruh im Röm: Reich der Herr Graf aus seinem Ort darauf gesehen / wie darunter seine / und seines Vettern / Graf Christians / Graf- und Herrschaften / nach mögligkeit / erhalten und unparteyisch bleiben möchten / derhalben bey allen kriegenden Theilen und Potentaten Er nicht ohne Müh und grosen kosten / sichere Exemption erlanget / deren Er bisher genossen. Als aber nunmehr Herr Landgraf Wilhelm zu Hessen / beneben dem Feldmarschalk Ranzouen / in die Grafschaft Ostfriesland gerückt / und kein zweifel / es werde darauf das ganze Römische Reich und alle Benachbarten / nicht weniger auch ihre Königliche an diesen Orten interessirte Majestät zu Dennemark, ein gefährliches Absehen haben / und leichtlich können veranlasset werden / daß diese Oerter darüber aus vorigem Exemptions-stand in unendliche Kriegs Beschwerde / zu deren Ruin unnd der Benachbarten Gefährung / getrungen würden; Er aber gewiß were / daß so wol ihre fürstliche Hoheit / als ihre Hochmög- solches unverdientes Unheil ihm an seinem ort so wenig gönnen / als auch selbsten einen so schweren Kriegsschwarm in ihre Nachbarschaft ziehen lassen würde. So hette / aus nachbarliche wolmeinenden Gemüthe und Correspondenz, nicht weniger auch zu seiner Entschuldigung über alles / was aus diesem angefangenen Wesen hiernegst entstehen möchte / Er sich erkühnet / ihre fürstliche Hoheit und Hochmög: hiemit zuersuchen / sie wolten vermittels ihrer hohen Authorität / vielem Unheil fürzubauen / sich gefallen lassen / so wol den Herrn Landgrafen / als Herrn Feldmarschalken / zuunverzüglicher gutwilliger Delogirung, zuerin-

1637.

nern und abzumahnen / zugleich auch ihn und obgemelten seinen Vettern zu Delmenhorst / sich also recommendirt seyn lassen / damit sie bey ihrem Exemptions Stand erhalten / und darwider ihnen und ihren Unterthanen nichts zugemühtet werden möchte.

Deren Antwort.

Darauf haben so wol der Prinz von Uranien den 26. Sept. in der Belagerung Breda / als auch die Herrn Staten den 21 Sept: im Haage zu guter Nachbarschaft und aufrichtiger Freundschaft und dabey sich erbotten / Sie wolten darunter den Herrn Landgrafen schriftlich ersuchen / und wan Kayserliche Exemption über Ostfriesland könte ausgewürket werden / wolten sie alsdan die Hessische Delogirung ihnen angelegen seyn lassen.

Der König zu Dennemark schickte Gottlieb vō Hagen als einen gevolmächtigten Commissariū anhero / und leistet Beyhülfe

Auf vorgedachtes Ansuchen schickte der König zu Dennemark im anfang dieses Monats seinen Rath Gottlieb von Hagen anhero / daß er / im Namen der Königlichen Majestät diese Länder vertretten / und sich / als einen Königlichen Gevolmächtigten Commissarium, gebrauchen lassen solte. Verehrte seinem Herrn Vettern zu Oldenburg zwey überaus wolgegossene grose Metallen Stück Geschütz / darauf der ganze Oldenburgische Stammbaum von König Widekinden bis hierzu sehr Kunstartig gegossen stehet; überlieferte daneben dem Herrn Grafen / Lehensweis / zwo Compagnie Volks / wie auch 2. Kriegsschiffe / deren eines auf der Jahde / das andere auf der Weser ankame / damit also / durch dieses Mittel / die erlangte Exemption in ihren Kräften verbleiben / diese Graf- und Herrschaften vor gänzlicher Ruin erhalten / und alle weitere Gefährligkeit von dem Heyl. Röm: Reich abgewendet werden möchte.

Verehret gen Oldēburg zwey schöne Geschütz.

☞ das 60 Bl. b.

Der Käyserliche herunter abgeordnete General Wachtmeister Freyherr von Westerholt resolvirte sich / die Hessische in Ostfriesland anzugreifen / begehrte zu dem End von dem Herrn Grafen zu Oldenburg Paß durch sein Land und Proviant.

Der Herr Graf erklärte sich alles / was ohne verletzung der Exemption geschehen könte / gern zuthun: Der Paß gegen Ostfriesland seye offen / und nicht nöhtig durch dieses Land zuziehen.

Kurtz vorgedachter Königlicher Dennemarkischer Abgeordneter gienge nach Ostfriesland zu Herrn Landgraf Wilhelmen / ersuchte selbigē den 6 Sept: zu Lier / im Namen S. Königlichen Majestät / von allen Feindseligkeiten wider das Hauß Oldenburg abzustehen / und kürtzlich sich zuerklären / wessen man sich dißfals zuversehen hette.

Der Herr Landgraf gab anfangs eine schlechte / jedoch balt darauf die Antwort: Daß Er den Herrn Grafen bey habenden Rechten der Neutralität und ertheilten Salvagvardien verbleiben lassen wolte / wofern seinen Widerwertigen eben so wenig Hülf und Beystand oder Paß verstattet würde.

Keine geringe Sorge truge der Herr Graf wegen der Käyserlichen Armee / daß dieselbe auf Ostfriesland gehen dörfte / deshalben erachtete Er / um desto mehrer Versicherung / die Erneuerung der Exemption aller Enden vor nöhtig / gestalt der Röm: Käyser / auf beschehenes Anhalten / dieselbe unter dem 15. Sept: über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / samt einverleibten Herrschaften / erneuerte / den Kayserlichen Adler offentlich aller Ends anzuschlagen erlaubte / und alles verbrüchlich / bey unausbleiblicher Leib und Lebens straf zuhalten anbefahle.

1637.

Die Käyserl. wollen die Heßische in Ostfriesland durch die Grafschaft Oldenburg angreiffē.

Des H. Grafen zu Oldēburg Resolution darauf

Der Königl. Denische Abgeordneter reiset zum H. Landgrafen.

Dessen Antwort.

Socher hochbetrübter Zustand des lieben Teutschlands hat so wol vor als nach

Viel Benachbarte suchen

den

1637.

Schutz und Wohnung in der Grafschaft Oldenburg ☞ das 204. Bl. a.

Ordnung wegen der Ausländischen.

der zeit verursacht / daß / viele benachbarte Umgesessene ihre Hüttlein verlassen / und ihren Sitz in diese friedsame Graf- und Herrschaften verrücket / theils sich gänzlich darin niedergelassen / theils eine zeitlang mit dem ihrigen sich zuschützen / aufgehalten; darbey der Herr Graf zu Oldenburg diese rühmliche Verordnung gemacht / daß sich keine Ausländische zur Häußlichen Wohnung haben dörfen niederlassen / sie hetten dan bey dem Ambt oder Vogtey ihre willige Erlassung von voriger Obrigkeit bescheiniget / auch wegen der Religion / ehrlichen Geburt / aufrichtigen Christlichē Wandels und Handthierung gnugsame Nachricht beygebracht darauf ihr Name in das Manzahlbuch geschrieben / und das gewöhnliche Huldigungs Eyd abgestattet worden. Die anhero Flüchtende aber hat der Herr Graf gleichfals / aus Christlichem mitleidenden Gemühte / gern an- und aufgenommen / und ihnen allen gnädigen Willen erzeiget / gestalt insonderheit bey vorerwehntem Einfall sich die Münsterische Unterthanen in groser Anzahl mit ihrem Vieh und beweglichen Gütern in diese Grafschaft begeben / denen nicht allein die gemeine Weide zu ihrem Vieh / ohne Entgelt / vergönnet / sondern auch jedem / zu besserer Unterhaltung / aus Christlichem Mitleiden / von dem Herrn Grafen ein gewisses Geld verehret / und ihre geflüchtete Sachen sicherlich erhalten worden.

Ordnung wie es mit den Herrn Bauen oder Erben solle gehalten werden.

Wir wollen bey dieser Gelegenheit von dem Kriegswesen einen kleinen Absprung nehmen / und berichten / wie daß die Hochlöbliche Grafen zu Oldenburg ihren Unterthanen in dero Grafschaften von Alters und vor Menschen Gedenken hero die Bauen oder Erbe / welche sie besitzen und besaamen / samt deren Zugehör / an Aecker / Wiesen / Holzungen / nichts ausgeschieden / eines theils aus dero festen Land / andern theils aus dem wilden Meer angewachsenen und mühsamen eingedeichten unnd eroberten Marschländereyen / auf gewisse Maas untergeben / und aus ihrem / der Herrn Grafen / Eigenthum eingeraumet haben. Nun hatte Herr Graf Anthon Günther / unter andern löblichen und rechtmässigen Mandaten / auch dieses nachgehenden inhalts bey angetrettener Regirung und nachfolgenden Jahren / nemlich 1608. 1622. 1623. 1626. 1629. 1632. und 1634. publiciren / und dasselbe von der Canzel zum oftern wiederholen und verlesen lassen / daß diejenige / welche einige Herrn-Landereyen im Gebrauch hetten / davon / ohne vorgehende Obrigkeitliche Einwilligung / andern nicht verschreiben / verpfänden und versetzen solten / mit der Meinung / wofern darwider gehandelt würde / daß nicht allein der darüber aufgerichtete Contract vor null und nichtig gehalten / sondern auch diejenige / so darauf Gelder austhäten / derselben verlustig seyn solten. Welches allen und jeden / insonderheit den Pfarherrn / Notarien / Cüstern / Schulmeistern und andern Schreibern / bey Vermeidung benanter Straf / verbotten worden / dergleichen Contracten nicht zuverfertigen / sondern die solches begehren würden / an die Gräfliche Canzley nach Oldenburg zuverweisen hetten. Demnach aber all solche verkündigte Befehle nicht allein in viele Wege eingebrochen / und / dessen ungeachtet / wider die Eigenschaft und Natur solcher Güter / auch wider so manigfältige publicirte Verbots Briefe gehandelt / sondern auch darbey allerhand andere vortheilhafte Contracten / worüber hernacher die Parteyen in schwere Proceß und Kosten geriehten / gleichsam in Winkeln vollnzogen worden / und solches beginnen je länger je mehr dergestalt überhand genommen / daß nicht allein die Herrn-Erbe oder Baue dardurch endlich erschöpft / sondern auch die Gräfliche Cammer an den ordentlichen Einkommen merklich bekürzet / ja die hohe Landes Obrigkeit an dero / an solchen Herrn Landereyen hergebrachten Gerechtsam mit der Zeit selbsten defraudirt oder betrogen werden könten; So hat der Herr Graf / wie vorhin / also insonderheit itzlauffenden Jahrs / darunter seiner eigenen / auch vornehmer auswertiger Rechtsgelarten vernünftige Bedenken erfordert / und / nach satsamer Berathschlagung und rechtlichen Gutbefinden / dem Unwesen dergestalt abgeholfen / daß die von einem und andern Erben oder Baue / ohne Obrigkeitliche Bewilligung / vereusserte Stücke zu einem jeden Erbe

1637.

oder Bau hinwieder gebracht / die darauf haftende Schuld von dem Hauptschuldner zuzahlen verwiesen / und also die Erbe oder Baue hinwieder ergänzet und zusammen gebracht werden solten / inmassen solches auch / nach mehrerm Inhalt publicirter Ordnung / gebürlich angeordnet / ins Werk gesetzet / auch nachgehends im Jahr 1643. den 18 Martii wiederholet worden.

Demnach auch die Unterthanen und Angehörige eine zeithero viele und mancherley Proceß und Rechtfertigungen / ohne einige rechtmäßige Ursach / ofters mehr aus Verbitterung und gefaßten Widerwillen / als einiger guten Befügnis / gegen und wider einander dergestalt geführet / daß / wan / nach langem Aufzug / in der Sachen beschlossen und gesprochen / oder auch gar die Urtheil bey einer unparteyischen berühmten Facultät eingeholet worden / sie dannoch von dem Bescheid / Bey oder Endurtheil zwar nicht aus Ursachen einiger warhaften Beschwerden / sondern aus zankſüchtigem Gemüht und auf böser Leuten Anreitzen / dardurch der Reichste den Armen ausmattete / an das Kayserl. Cammergericht appellirten / und nicht allein dasselbe mit solchen unnohtwendigen / geringschätzigen Sachen merklich überlüden / sondern auch dardurch andere hochwichtige Proceß und Beforderung der Haupt- und Endurtheilen solcher wichtigen Sachen gänzlich gehindert und aufgehalten würden. Diesem nun vorzukommen / und dergleichen zuverhüten / hat der Röm: Käyser Ferdinand der III. auf Ansuchen des Herrn Grafen zu Oldenburg / wegen seiner treugeleisteten Diensten / ihm und seinem Vettern / Graf Christianen / ihren Lehens Erben und Nachkommen / den 19 Sept: itzlaufenden Jahrs die besondere Gnade und Freyheit gegeben / daß von denen bey den Gräflichen Oldenburgischen Canzleyen / Cammer- und Obergerichten beschlossenen Erkantnissen / Bey- und Endurtheilen in debitis aut rebus liqvidis aut confessatis, *Item* Criminalibus & momentanei possessorii, ganz keine Appellation verstattet / noch zugelassen / in allen andern Sachen aber / wan die Klage und Forderung an Hauptgut und Capital Summen nicht über tausend Gülden Rheinisch und darunter werth were / von keinem Decret, Bey- oder Endurtheil / so an vorbesagten Oldenburgischen Canzley- Cam̃er und Obergerichten ergangen / ausgesprochen / und eröfnet worden / weder an die Röm: Kayserliche Majestät oder Nachkommene am Reich / oder Käyserl. Cammergericht / noch sonst ein anderes Gerichte / in keinerley Weise appellirt, supplicirt, noch reducirt, sondern dieselbe ausgesprochene Decreta Bey- oder Endurtheile ganz kräftig und mächtig seyn / stets verbleiben / vollstrecket und vollnzogen werden solten.

Bey vorgedachtem glücklichen Fortgang und Eroberung eines Orts nach dem andern in Ostfriesland / begabe sich balt dieser hochbetrübter Fall / in dem der Höchste Gott Herrn Landgraf Wilhelmen zu Hessen den 21. Sept: in dem Hauptqvartier zu Lier / 2 Meilen von Embden / aus dieser Welt selig abforderte.

Käyser Ferdinand / der dritte / berichtete vom 11. Octobr: anhero / wie daß Er / zu zeitlicher Abwend- und Rettung weitern besorgenden Unheils / seinem Feldmarschalk Graf Götzen eilende Ordinanz zugeschickt hette / sich mit seinen unterhabenden Völkern hinab in Westphalen zuwenden / und daselbst / nach erscheinender Nothdurft / so wol diese Grafschaft / als andere treugehorsame Stände vor weiterm Einfall des Feindes zuretten / auch sonderlich zuschauen / wie er die Grafschaft Ostfriesland wieder erobern / und sonsten dem Feind allen möglichen Abbruch thun könte; mit dem Begehren / der Graf zu Oldenburg wolle mit General Götzen hierüber gute Correspondenz pflegen / und ihm den Paß / durch diese Grafschaft / in Ostfriesland zurücken / unverwegerlich verstatten / damit angeregter hochnothwendiger Effect möchte erreichet werden.

Daß dergleichen Anmuhtungen und andere gefährliche Nachfolge nicht aussen bleiben würden / konte der Herr Graf zu Oldenburg leicht ermessen / deswegen Er in guter Zeit reiflich bey sich überleget / und erwogen gehabt / wie und welcher gestalt die Grafschaft Ostfries-

land

1637.

Der Herr Graf zu Oldēburg erhält vom Röm. Käyser ein Privilegiũ unter einer gewissen Summ nicht zu appellirē.

Herr Landgraf Wilhelm gehet mit Tod ab.

Der Käyser begehret vor seinen Feldmarschalk Götzen einen durchzug nach Ostfriesland wider die Hessen.

Der Herr Graf zu Oldēburg bemühet sich / die Grafschaft Ostfriesland in freyen Stand zusetzen.

1637.

Land von den eingvartierten Völkern befreyet/und durch was dienliche Mittel und Wege sie in vorigen Exemptions-Stand wieder gesetzet werden möchte/ darbey Er vors rahtsamste befunden/ daß Er so wol bey allen kriegenden als benachbarten Theilen/von welchen Er Exemptions Versicherunge in Händen / wegen seiner darbey besorglich zustehenden Gefahr/sich höchlich beschwerte/auch zugleich/neben gesuchter Erledigung/ mit des Königs zu Dennemark treulicher Mitwürkung/ sich bemühte/ damit Ostfriesland durch die Güte in vorigen Exemptions=Stand wieder gesetzt werden/ und man nicht Ursach haben möchte/ es auf die Kriegsgewalt/ und dessen ungewissen Ausgang zusetzen / dadurch diesen Orten mehr Verlänger = als Verkürzung dieses beschwerlichen Kriegszustands / auf den Hals geladen würde.

Wie gleichfals der H. Graf zu Ostfriesland.

Unter der Zeit Herr Graf Anthon Günther / diesen hochnutzbarsten Zweck zuerlangen/sich bemühte / der Herr Graf zu Ostfriesland ihre Königl. Mayestät zu Dennemarck und den Herrn Grafen zu Oldenburg um allerbestmögligste Mithülfe und Fortsetzung solchen Vorhabens ersuchte/ selbige auch an den Römischen Käyser/ die Herrn Staten der vereinigten Niederlanden/Französischen Ambassadeur le Sr. d' Avaux zu Hamburg mit sorgsamen Eifer gelangen lassen; berichtete Graf Götz aus Wanfrieden an der Werra in Hessen anhero / daß Er mit 16000. Mann in Ostfriesland zugehen/ und den Feind der Orten heimzusuchen/ entschlossen were / versehe sich zu dem Herrn Grafen zu Oldenburg aller Nohtdurft und Hülfe.

immittelst begehret der General Götz einen Paß durchs Oldenburger Land in Ostfriesland.

Der Herr Graf machte dem Feldmarschalk Graf Götzen den 20. Oct. durch eine eigene Schickung zuwissen / daß Er seine Länder / Päsle und Festungen dem Römischen Reich zum Besten wider die / so den ertheilten Exemptionen zuwider sich deren zubemächtigen/ unterstehen würden/nach eusserster Mögligkeit zuvertheidigen entschlossen / aber darneben in täglicher Arbeit begriffen were / wie Er / durch Mitwürk- und Vermittelung Königl. Majestät zu Dennemark / die völlige Delogirung aus Ostfriesland erhandlen / und solchen Ort in vorigen Exemptions=Stand befordern möchte. Er hielte diesen Weg vor den sichersten/ den Kriegsanzug aber vor einen gefährlichen ungewissen / und denen herum gelegenen Orten und Stiftern ganz zu grund verderblichen Weg. Nicht weniger were es Christlicher und verantwortlicher / in Kriegsverrichtungen der Zeit zudienen / auch blos den scheinbarsten stat zugeben / als durch schlipferige Wege zugehen/und den verhofften guten Ausgang/mit Vergiesung vielen unschuldigen Bluts/oder Verderbung Land und Leuten/ auf die Waage zuhengen; dahero möchte Er wünschen/ daß dem Herrn Feldmarschalk belieben möchte/mit dem angedeuteten Zug anzustehen/weilen doch/allem Ansehen nach/ gegen Winter wenig damit ausgerichtet werden/und zu Schwächung der Käyserl. Armee/bevoraus an diesen See=Oertern/ gereichen könte; Zu dem hetten die Sachen seithero / da die Käyserl. Ordre ertheilet weren/ durch der Königl. Majest. zu Dennemark und seine / des Herrn Grafen/ eifrigste Bemühung / sich sehr geendert. Bäte also/ daß der Herr Feldmarschalk nichts wider die aus erheblichen Ursachen ertheilte Exemption ihm anmuhten wolte / damit Er aus seinen guten wolgemeinten Gedanken und Rathschlägen nicht verrückt / und gleich andern in die thätliche Kriegs Unruh geführet/ und durch etwan einen solchen Ausschlag dieser Orten/ nicht allein diese Graf= und Herrschaften und die umliegende zum Röm: Reich gehörige See-kanten unverschuldet verderbet / sondern auch die beyde mächtige Westphälische und Sächsische Creysen/ja wol gar das ganze Röm: Reich in eine neue/ vielleicht unlöschliche flamm gesetzet / wo nicht gar das Heyl. Röm: Reich zergliedert/ und um eines und das andere trefliche Stück gänzlich gebracht werden möchten ꝛc.

Der H. Graf zu Oldenb. sucht bey dem Käyser an um Ertheilung

Mit diesen und noch andern beweglichen Gründen kam der Herr Graf gleichfals bey Käyserlicher Majestät ein / um diesen vorhabenden Anzug zuverhindern/ und die Hessische Völker nicht durch die Waffen/ sondern / zu Erhaltung der ganzen Nachbarschaft/mit Ertheilung einer

1637.

der Exemption vor Ostfriesland.

General Götz gehet in Westphalen/ erobert Lemgou.

Der Herr Graf zu Oldenb. erhält von der Cron Schwedē die Erneurung der Neutralitāt.

das 233 Bl. a.

bemühet sich Ostfriesland zuerledigē/

schicket deswegen in den Haag. Erklärung im Haag.

Enderung

ner Käyserl. Exemption und Befreyung vor die Grafschaft Ostfriesland heraus zubringen ꝛc.

Feldmarschalk Götz hat sich immittels durch die angebrachte Bewegungen nicht wollen abwenden lassen/ sondern/ vermög deren in Händen habenden Käyserl. Befehle/ mit seinen Völkern in Westphalen sich gewendet/ die Statt Lemgou belagert/ den 20. Novembr: erobert/ und hiernegst zu und um Dortmund sein Winterqvartier genommen.

Balt hernach erhielte der Herr Graf unter dem 29. Novembr. von der Königin Christina und Cron Schweden die Neutralitäts Erneuerung abermal/ mit wiederholung voriger Clausul, **so lange die Käyserl. Ligistische und andere kriegende Theile diese Graf- und Herrschaften verschonen würden.** Darauf triebe Er vorerwehntes Werk/ als ein der ganzen Nachbarschaft hocherspriessliches Mittel/ aller Orten aufs eifrigste/ damit Ostfriesland/ durch gütliche Wege/ zu vorigem Stand gebracht/ und die Sach nicht durch Wechselung der Waffen so viel gefährlicher gemacht werden möchte. Demnach aber die H. Staten der vereinigten Niederlanden hierin am meisten interessiret zuseyn schienen; Als schickte der König zu Dennemark seinen Gesanden/ Gottlieb von Hagen/ der Herr Graf zu Oldenburg aber seinen Secretarium Hermann Mylium nach dem Haag/ um beforderung dieses Werks Ansuchung zuthun/ welche sich dan den 5. Decembr: hierauf erkläret; Es gienge zwar dieses Werk Sie eigentlich nicht an/ jedoch da der König zu Dennemark (der durch seine Authorität viel gutes darbey schaffen könte und würde) bey ihrer Käyserlichen Majestät und bey den Häuptern und Gliedern der Bäpstischen/ die Versicherung zuwegen bringen könte/ daß Ostfriesland ins künftig durch dero Kriegsvölker nicht solte angegriffen oder beunruhiget werden/ auf solchen fall Sie bey der Fürstlichen Hessischen Frau Wittib alle gute Dienste thun wolten/ damit die Hessische Völker aus gedachter Grafschaft abgeführet würden.

Nun war bekant/ daß durch den Prager Friedenschluß alle vor demselben im Reich gewesene Ligę, Uniones und Bündnissen allerdings aufgehoben/ und also derselben weder Häupter noch Glieder mehr waren/ die Direction auch des ganzen teutschen Kriegswesen an dem Römischen Käyser/ als dem Oberhaupt/ allein fürnemlich hienge/ und derhalben von den Chur- und Fürsten des Reichs dergleichen Erklärung so wenig zugewarten war/ als sie einige Würkung haben könte. Deshalben wurde solches Exemptions-Werk allein bey dem Römischen Käyser gesucht. Unterdessen geriehten so wol gegen Ausgang dieses Jahrs/ als auch bey Eintretung des 1638. die Käyserliche und Hessische Völker ofters aneinander/ und weil diese aus der Lippstatt kurz vorhero von dem Kayserlichen Generalwachtmeister Freyherrn von Wehlen/ einigen Schaden erlitten; als gedachten sie solche Scharte wieder auszuwetzen/ überrumpelten den 20. Januar: das Stättlein Geisken/ bemächtigten sich ebenfals wenige Tage vorhero/ durch eine Kriegsgeschwindigkeit/ der Statt Soist/ und brachten aus beyden gute Beute nach der Lippstatt.

Also hatte sich der Zustand itziger Zeit nicht verbessert/ sondern merklich verbösert/ und war die Gefahr so groß/ als dieselbe fast niemals gewesen. Bey solcher täglich zunehmender Kriegsgefahr verordnete der Herr Graf/ aus Christlichem Eifer/ in seinen Graf- und Herrschaften Monatlich auf jeden Freytag einen algemeinen Fast- Buß- und Bethtag an/ mit ernstem befehl/ daß die Prediger ihren Zuhörern zu Gemüth führen solten/ in was betrübtem verderblichen Zustand leyder die benachbarte Oerter/ und fast das ganze Römische Reich/ bey so vielen Jahren hero vollführten Kriegswesen/ gesetzet/ und die meisten angrenzende Länder also zugerichtet weren/ daß dergleichen in Teutschland nicht gehöret/ und ohne Threnen nicht könte erzehlet werden/ dahingegen diese Grafschaften noch sonderlich behütet/ und bey zimlichem Wesen erhalten blieben/ welches billig für eine hohe Gnade des Högsten Gottes einzig und allein zuachten/ als ohne dessen gnädigen Willen/ ihr gnädiger lieber Landsherr nichts zuthun vermöchte. Und

1638 nach dem Prager Friedens-Schluß.

Die Ostfrisische Exemption wird bey dem Kayser gesucht.

Zwischen den Kayserlichen und Hessischē Völkern gehen einige Scharmützel in Westphalē vor.

Bey zunehmen der Kriegsgefahr ordnet der Herr Graf einen Monatlichen Buß- und Bettag an.

Lässet vor den erträglichen Zustand dieser Landen Gott danken.

ob

1638. ob zwar der liebe Gott auch dieses Land von Krieg / Wasserfluthen Krankheiten und dergleichen Plagen etwas hette schmäcken lassen; so were jedoch solches nur eine vätterliche Warnung / und / gegen andere Oerter / bey weitem nicht zu vergleichen. Ihr gnädiger Graf und Herr ließe demnach jede Gemeine aus treuvätterlicher Vorsorge wolmeinentlich ermahnen / auch ernstlich befehlen / dieses alles / und was darbey mehr und weitleuftig vorzubringen / zuerkennen / dem Allerhöchsten Gott für solche Wolthat zudanken / und sich eines ehrbaren Gottesfürchtigen Lebens und Wandels zubefleissigen / nebenst ihren Weib und Kindern / auch Haußgesind fleissig zur Kirchen zugehen / und des sichern ruchlosen Lebens / auch Fluchens und Schwerens sich zueussern / dem lieben Gott mit inbrünstigem Gebeth und Herzen in die Arme zufallen / und zubitten / daß dessen Allmacht von der erwiesenen hohen Gnade nicht aus- sondern dabey gnädigst fortsetzen / ihren lieben Landes-Vatter bey allem Wolstand ferner erhalten / alle seine Rathschläge glücklich ausführen / und zu Abwendung aller schweren Landstrafen seine Gnade verleihen wolle!

Ein Gottsfürchtiges Leben zuführen gebieten /

und das Fluchen und Schwerē verbieten.

In der benachbarten Statt Bremen truge sich bey dieser Zeit ein groses Unglück und Schrecken zu / in dem den 27. Jan: Nachmittag vor 1. Uhr der kleineste Dom-Kirchthurn / mit denen darin hangenden Glocken herunter gefallen / darüber zwey Häuser bedecket / etliche Menschen erschlagen / und noch andere halb todt darvon getragen worden.

Der kleine Thurn in der Dom-Kirchen zu Bremē fält herunter.

Es hatte sich Herr Ludwig Günther / des Heyl. Reichs Vier Graf / Graf zu Schwarzburg / mit Herrn Anthons des II. Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / hinterlassenen Fräulein Tochter Æmylia ehlich verlobet / hielte darauf den 4. Febr: auf dem Hauß Rüdelstatt das Gräfliche Beylager.

Graf Ludwig Günther zu Schwarzburg hält Beylager mit Fräulein Æmylien Gräfin zu Oldenb: und Delmenhorst.

Als das Hoch-Gräfliche Hauß Oldenburg dem Fürstlichen Hauß Braunschweig / Wolfenbütlischer Linien / in verschiedenen Posten ansehnliche Geltsummen vorgesetzet / welche / vermög zugelegter Liqvidation / mit den Zinsen beynah an die zweymal hundert tausend Reichsthaler sich betragen: So haben / nach gänzlichem Abgang hochgedachter Fürstlichen Linien / die succedirende Fürstliche Herrn Anverwandten / Zellischer Linien / Herrn Grafen Anthon Günthern zu Oldenburg / in Bezahlung all solcher Anforderung / das an der Weßer belegenes und bereit vorhin angewiesenes Ambt Stolzenau von Ostern an dieses itzlaufenden Jahrs bis in die negstfolgende 25. Jahre / mit allen seinen Zugehörungen / zugenießen / würklich eingeraumet / und in Bezahlung abgetreten. Worauf dem Herrn Grafen die Huldigung von den Unterthanen gebührlich entrichtet worden / nach mehrern Inhalts dessen darunter am 27. Febr. itzigen Jahrs aufgerichteten Vergleiches.

Wird mit der Hochgräflichen Braunschweigischen Ambt Stolzenau eingeraumet. ☞ Das 256. Bl. a.

Dieses Ambthauß und Flecken Stolzenau / oder Stolzenau nach Nider-Sächsischer Sprach / liegt in der Ober-Grafschaft Hoya / negst der Weßer / an einem fruchtbaren / lustigen und gesunden Ort. Das Schloß war etwas in die Länge jedoch viereckig von schönen Qvatersteinen ausgeführet / mit einem weiten Graben / starken Wällen / und zwey grosen Rundelen sehr wol befestiget / im Jahr 1625. durch die Königl. Deñemarkische Armee eingenommen / balt darauf von dem Kayserlichen General Tilly wieder erobert / folgends von einer Partey nach der andern überwältiget und besetzet / darüber das schöne Gebäu algemach zerfallen / bis endlich diese Festung im Jahr 1635 gar niedergerissen / und die darauf befundene Stücke / Munition und Rüstungen Minden gebracht worden.

Die Festung Stolzenau wird oft eingenommen / und geschleifft.

So balt nun dieses Ambt an den Herrn Grafen zu Oldenburg gelanget / hat Er dasselbe demnegst bey den kriegenden Theilen mit unter die gehabte Exemption und Neutralität / durch grose Müh und Kosten / befordert / und zu des Orts merklichem Nutzen darbey erhalten.

Wird in die Neutralität gesetzet.

Die erfreute Nachricht kam immittels mit dem Original der erneuerten Kayserl. Exemption über die Grafschaft Ostfriesland unterm 9. Febr. von Preslau eben um die Zeit alhier an / als General Feldmarschalk Graf Götz mit dem Hessischen General Lieutenant Peter Holzapfeln / genant Melander / einen

Die Käyserl. erneuerte Exemption über Ostfriesland.

1638.

wird dem Prinzen zu Oranien/und H. Staten kund gethan.

☞. das 308. Bl. a.

Der H. Graf wird bey der Fürstl. Regentin zu Cassel wegen des Ellenser Dams übel angegeben/und wieder entschuldiget.

☞. das 127. und 128. Bl.

Der Frau Regentin zu Cassel Schreiben gen Oldenburg wegen des Ellenser Dams/

Stillstand der Wafen bis auf den letzten April. N. C. getroffen / und weiln es nur einzig und allein an dem ermangelte / daß auch auf der andern Seiten/ vorigem Erbieten gemäß / nachgelebt werden möchte / als thäten König Christian zu Dennemark und der Herr Graf zu Oldenburg solche neuertheilte Käyserliche Exemption, dem Prinzen zu Oranien und den Herrn Staten General zuwissen / und erinnerten Selbige ihrer vorigen gegebenen Resolution, mit dem Ansinnen/ dieselbe nunmehr/zu ihrer und der sämtlichen Seeländern Beruhigung/ zubefordern / damit die Hessische Völker aus Ostfriesland/ vertrösteter massen/abgeführet werden möchten.

Eben zu dem Ende schriebe besagter König an die Verwittibte Landgräfin zu Hessen-Cassel / und andere interessirte Fürsten / Grafen und Herrn/ welches der Herr Graf / durch seine Abgeordnete/ ebenfals den 23. May zuberichten / nicht verabsäumte /und weil Er / wegen des itzo erneuerten Baues zum Ellenser Dam/ bey der Frau Landgräfin angegeben worden/ als ob Ihro derselbe zu einem Nachtheil gereichen könte; So ließe Er zugleich / zu Benehmung solcher Gedanken/gründlich berichten/daß solcher angefangener Bau kein ganz neues Werk/ sondern so viel von neuem angelegt/mehr nicht als nur eine kleine Reduite oder Feldschanze seye / zu dem End vor nöhtig befunden / daß der Herr Graf daraus den vor diesem mit unsäglichen Kosten überschlagenen nöthigen Damm / auf den Nothfall / dafern irgend Abgünstige/ an denen es fast niemaln gemangelt / bey diesen trüben Zeiten / zu seinem unwiederbringlichen Schaden / einer gefährten Thätligkeit zuüben / sich wolten gelüsten lassen/ um so viel mehr darwider in seiner vorigen Sicherheit hinfüro vor sich behalten möchte und könte.

Die Frau Landgräfin / welche sich dero Zeit zu Gröningen aufgehalten / hat hierauf also geautwortet: Das Werk mit dem Ellenser Bau were Ihr nicht allein anders angebracht/sondern man hette Sie fast bereden wollen/ob hette der Herr Graf den Käyserlichē Völkern albereit durch seine Grafschaft in Ostfriesland einen Paß und Durchzug gewilliget: Sie hette aber solches niemaln geglaubt / sondern Ihm allezeit ein bessers zugetrauet/weil Sie Ihm / zu dergleichen Vornehmen keine Ursach gegeben / indem dasjenige/ so ihr Gottergebener Ehgemahl hiebevor zugesagt/ uneingebrochen bishero seye gehalten worden / auch noch hinfüro aufrichtig gehalten werden solte / wie solches allen ihren Officirern gnugsam eingebunden were. Sie führte ihre Wafen nunmehr zu keines Menschen Beleidigung / sondern hette ihre Hofnung zu Gott gesetzet/Der würde in die Mitten treten / damit Sie die Wafen in kurzem wieder niederlegen möchte / sintemal ihre Sachen mit Herrn Landgraf Georgens Lbd. nunmehr in besserm Stand stünten / würden verhoffentlich/durch Unterhandlung des Herrn Churfürsten zu Mäynz/zu völliger Richtigkeit balt gebracht werden/ wie Sie dan zu deren bessern Fortgang albereit ihre Leute hinauf in Hessen geschicket hette/ erwartete nunmehr täglich des Melanders Zurückkunft mit guter Verrichtung. So balt Sie zu solchem Zweck gelangen könte/ wolte Sie sich sobalt aus diesen Orten nach dem Vatterland in Hessen wieder begeben: were Ihr schmerzlich genug / daß Sie nicht eher dahin gelangen können. Sie wüste wol / daß es Ostfriesland schwer fiele: Sie könte es aber so wenig als ihr Herz Ehegemahl Sel: endern. Ihr würde zwar

1638

wegen angebrachten Durchzugs der Käyserl. Völker/

wegen Steifhaltung der ertheilten Exemption.

und wegen Entschuldigung der genöthigten Einqvartirung in Ostfrießland/

mit Versicherung ihres Friedfertigen Gemüths.

aus

1638.

aus hohen Oertern / die Waffen fortzusetzen/ gerahten / und darzu statliche Hülfe/und wol dergleichen Bedinge/worauf Sie die Sicherheit ihres Staats füglich gründen könte/angetragen; Allein Sie were/ welches Sie für GOtt bezeugen könte/ als eine Dame/ des Krtegs von Herzen feind und müde: Ihre einige Sorge were/ daß Sie in Ruh ihre liebe Kinder wol erziehen / und dem ins Grund verderbten Hessenland / so viel müglich / wieder über sich helfen möchte. Dem Herrn Grafen/ in seinen Landen zubauen/ hette Sie weder zuhindern/noch fürzuschreiben/ wüste sich dessen nicht befugt/ als da Er nicht minder in seinen Landen Macht zuthun und zulassen / als andere Herrn in ihrem Land. Sie wolte sich fast getrösten / der Herr Graf würde sich auch noch hinfüro in bisherigen Neutralen Schranken gern halten/ ihr und ihrer lieben Kindern/ als fast von aller Welt verlassenen Weyslein / getreuer Freund und Vetter verbleiben / und sich hinwieder von Ihr aller aufrichtigen unausgesetzten Affection und Freundschaft versichert achten.

Der Herrn Staten Erklärung auf voriges Schreiben.

Die Herrn Staten Generaln erklärten sich unterdessen auf voriges also: Die Hessische Völker weren nicht in ihren Diensten/giengen Sie auch eigentlich nicht an: die Fürstliche Landgräfliche Frau Wittib stünte mit andern Potentaten in Bündnissen / darauf Sie ohne Zweifel ihr Absehen trüge; Es weren auch immittels die in Teutschland vorgewesene Tractaten gefallen; Dahero würde man Sie/so gestalten Sachen nach / nicht verdenken/ wan Sie anders nichts suchten/ als mit dem Röm: Reich eine aufrichtige Neutralität zuhalten; jedoch hetten Sie sichs bey der Frau Landgräfin angelegen seyn lassen/ aber ohne Würkung: Sie weren vorgemelter Einlagerung nichts gebessert. Weil Sie aber mit diesen Graf- und Herrschaften allezeit und annoch aufrichtige Neutralität unterhalten hetten; So wolten Sie auch folgends sehr gern alle gute und freundliche Dienste / und Vorschriften thun / auch alle besorgende Feindseligkeit von denselben abwenden.

Der Käyserl: General Götz gehet aus Westphalen.

Zu der Zeit waren dem Generalen Feldmarschalk / Grafen von Götzen / Käyserliche Ordre zukommen / daß er sich auf allen Fall bereit halten solte / mit seinen Völkern aus Westphalen wider Herzog Bernharden zu Weimar / welcher jüngsthin den 21. Febr: bey Rheinfelden einen herrlichen Sieg erhalten / zugehen. Diesem zu schuldigster Folge / brache er im Merz auf/versamlete sich um Hamm/ und gienge nach dem Elsaß / gleichwol hatte die umliegende Nachbarschaft dardurch noch keine völlige Ruh bekommen/ weil der Feldmarschalk Hatzfeld zum General Commendanten des Westphälischen Krayses verordnet / und das Erzstift Bremen dero Zeit wegen der Käyserlichen Völker sehr unruhig wurde/ welches grose Ungelegenheiten verursachte.

Herzog Bernhard erhält bey Rheinfelden Sieg.

Hatzfeld wird General Commendant in Westphalen.

das Erzstift Bremen wird beunruhiget.

Der älteste Prinz Carl Ludwig/ Pfalzgraf bey Rhein/ gienge mit Aufrichtung einer neuen Armee um/ und brachte/ zu besserer Erlangung seines Zwecks / die zwischen beyden Wassern der Embs und Hase gelegene feste Statt Meppen an sich / aber der Commendant in Rhenen Obrister von Ketteler/ Freyherr/ machte in guter Zeit einen Anschlag auf gedachte Festung / erstiege selbige den 1. May

Pfalzgraf Carl Ludwig richtet eine Armee auf/ erobert Meppen/ wird aber von Obristen Kettlern sobalt

1638. wieder eingenommen.

A. Cal. und bekam gute Beute darinnen.

Bey der Käyserlichen starken Zug aus Pommern nach dem Fürstenthum Mekelnburg und der Elbe zu/ befürchtete man sich abermal dieser Orten einiges Einbruchs der Neutralität. Auf fleissiges Ansuchen aber ertheilte General Lieutenant Graf Gallas im Hauptqvartier Grabau unterm 3. Jun: wie auch der junge Pfalzgraf/ auf Königl. Englische Vorschrift / vom 8. Jun: über diese Graf- und Herschaften eine wolverfängliche respectivè Salvagvardie und Neutralitäts Acten / mit angehengter scharfen Straf wider die Verbrecher.

General Gallas/ und der junge Pfalz-Graf ertheilen die Neutralität auf diese Grafschaften.

Diejenige vorm Jahr von dem König zu Dennemark anhero verliehene / und auf die Grenzen nach Ostfriesland verlegte zwey Compagnie Landvölker / liesse Er gegenwertig wieder abfordern/ wechselte und verliehe an deren stat den 9. Junii zwey geworbene Compagnie unter den Capitainen Henrich von Alefeld und Henrich Bielski von Karischou.

Der König in Dennemark wechselt die beydē anhero geschickte Compagnien aus ☞ das 308. Bl. a.

Den 15. Aug. kam der Königliche Schwedischer Abgesandter Hermann Wolf gen Oldenburg/ suchte/ nach abgelegten Complementen / im Namen der Königin zu Schweden / bey dem Herrn Grafen inständig an / der Schwedischen Armee / zum Aufnehmen des algemeinen Wesens / bey itziger unumgänglichen Noth und Gefahr / mit einigen Mitteln unter die Arm zugreifen / und damit ja die in Handen habende Neutralitätsversicherung einiger gestalt nicht unterbrochen werden / und keine Gefahr oder Nachfolge zubefürchten seyn möchte/ könte alles in der Stille geschehen.

Königl: Schwedischer Abgesander Herman Wolf sucht zu Oldenburg an um Hülfgelder vor die Schwed: Armee.

Dem Abgesanden ist / nebenst den Gegen-Complementen / zur Antwort gegeben: Es were der Königlichen Majestät zu Schweden und den Regirungs Räthen satsam bekant/ in welchen grosen Beschwerungen ihre Hoch-Gräfliche Gnaden und dero wenige Land und Leute begriffen/ auch daß diese Oerter durch die Käyserliche Einqvartierung / und Erledigung derselben / so nicht ohne grose Kosten geschehen / erschöpfet / und in merklichen Abgang gerathen / besondern auch seithero immerfort und fort durch die starke Gvarnisonen dergestalt abgemattet worden / daß Sie unter solcher schweren Last der Unterthanen sich nicht weiter einlassen könten. Auf welcher Grundfeste aber die sowol von Käyserl. als von Königlichen M. ertheilte Befreyungen und Neutralitäten bestünten / hielten ihre HochGräfl. Gn: als eine dem Herrn Abgesanden gnugsam wissende Sach / ferner unnöthig zuhinterbringen. Lebten aber der gewissen Zuversicht / daß alles/ was zu ihrer Hoch-Gräfl. Gn: Verderb / Einbrechung der in Handen habenden Sicherheit/ und vor Augen schwebender Gefahr / auch Beunruhigung Land und Leuten / zielen und gereichen könte / von ihrer Königlichen Majestät und dero gesamten Reichs Regirung / deren jederzeit wiederholten Versprechen und Erbieten nach/ abgewendet / auch auf der andern Seiten zu solchen Gedanken / und Verdacht keine Veranlassung gegeben werden möchte.

Wird zwar bescheidentlich abgelehnet/

jedoch hält der Schwed: Abgesander noch sehr hart an.

Gedaehter Abgesander hat sich mit dieser Entschuldigung nicht wollen abfertigen lassen / sondern dargegen eingebracht / daß ihre Hoch-Gräfl. Gn: und dero Unterthanen durch Veranlassung dieses lang gewehrten Kriegs allerhand Beschwerungen erlitten hetten / und noch täglich erleiden müsten / das werde wol niemand widersprechen / sondern were leichtlich zuglauben. Wan man gleichwol andere Chur- und Fürstenthümer / Grafschaften und Länder / besonderlich die im Oberland belegen / dargegen betrachtete / were ganz keine Vergleichung zufinden / dan unangesehen / daselbst den Leuten die Haut und das Fleisch fast abgezogen / und nur noch übrig were / daß die Knochen gleichsam zerstossen / und das wenige Mark folgends heraus genommen würde; So müsten die arme Leute dannoch sehen / wie sie eines und anders den Völkern herbey schafften / und weren doch dabey von keiner Stund zu der andern sicher / sondern jedermans Raub zu beyden theilen/ wie ohne weitleuftige Erzehlung gnugsam Weltkündig.

Erbärmlicher Zustand im Oberland.

Daß nun solches in ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden Lander nicht were / solches hette man / negst GOTT / ihrer Königlichen Majestät zu Schweden zudanken / und käme her

Friedlicher Zustand in diesem Oldenburgischen Land.

aus

1638.

aus lauterer Gnad und Gewogenheit / sintemal kein einiger Fürst / Graf oder Stand / ja nicht einiger Churfürst / eine dergleichen Neutralität hette erhalten können / besondern ein jeder / er were gewesen so hoch oder so gering / als er gewolt / hette entweder selbst / zu behuf der Cron Schweden / Völker werben und unterhalten / oder aber dieselbe einnehmen und verpflegen / ingleichen / so oft es begehret worden / freye Durchzüge vergönnen / mit Lebensmitteln / Kraut Loth / und anderer Nothdurft an Hand gehen / oder / da sie abgelegen / zum wenigsten Schatzung geben müssen / ob sie schon zuvor in des Feindes Wafen sich ganz nicht gemenget / und sonsten gegen Ihrer Königlichen Majestät aufs beste sich bezeiget hetten. Dessen allen weren Ihre Hoch-Gräfl. Gn: und dero Unterthanen enthoben verblieben; so ihren vollen Ackerbau / schöne Pferd- und Viehzucht / freye Handlung einen weg als den andern hetten / gleich ob gar kein Krieg im Reich were / und würde ihnen gar ein geringes seyn / ohne einige Empfindnis / wan Sie schon mit einer Beysteur Ihrer Königlichen Majestät / und zwar dem allgemeinen Wesen zu gutem itzo unter die Arm griffen / solches könte man also behutsam anfangen / daß es in aller Stille bliebe / und ihren eigenen Völkern nicht kund würde.

dem Kön: Schwed: Abgesanden wird zur Antwort /

Hierauf ist dem Abgesanden mit dieser Antwort hinwieder begegnet worden / daß der Herr Graf die Exemption und Befreyung vom Anfang dieses Kriegs so glücklich erhalten / und bishero dabey würklich verblieben / das käme fürnemlich von Gott / Der hette ihm gnädiglich zu dem Anfang geholfen / folgends den Fortgang gesegnet / und würde / nach seinem Vätterlichen Willen / fürters über Ihn und seine Lande und Leute seine Hand mächtiglich halten. Sonsten von menschlichen Mitteln hette wol das meiste darbey gethan / daß Er an beyde Theile recht in der zeit mit seinem Suchen ankommen were; Als die Käyserliche Völker in diesen Landen gelegen / seye Er in eigener Person / mit grosen Kosten und nicht geringer Gefahr seines Lebens / auf den damaligen Collegial-tag nach Regensburg gereiset / hette / durch des hochlöbligsten Churfürsten Collegii einhelliges Gutbefinden / die Exemption, und darauf von Käyserlicher Majestät die Neutralität / über männigliches Vermuhten / erhalten / dardurch also diese an der Seekanten belegene Oerter von den Käyserlichen Völkern / zu nicht wenigem Vortheil Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden damals ergriffenen Wafen / geleichtet / auch diese / kraft eben selbiger Exemption, bis gegenwertig daraus abgehalten worden: man stünte in gutem Vertrauen / es würden noch künftig Ihre Käyserliche Majestät wider dero ertheilte Befreyungs Acten etwas feindliches zuversuchen / den ihrigen nicht gestatten. Solches hetten nicht weniger die Schwedische mit genossen / in dessen aber hette gleichwol der Herr Graf / zu mehrer Versicherung / in seiner Verfassung alstets verbleiben / und zu dessen Auskommen nicht allein seine Unterthanen / sondern auch seine eigene Mittel tapfer ansprechen müssen / daß Er / den Unterthanen ein mehrers aufzubürden / nicht zuverantworten wüste. Es schiene wol / ob were in diesen Landen noch alles vollauf / weil etwan der arme Mann sein Hauß noch ungeplündert erhalten / und weniges Vieh beysammen hette / auch seinen Acker ohne Beschwerung frey bauen möchte / ꝛc. Wer aber in diesem Lande recht bekant were / oder von dessen Beschaffenheit ein wenig nähere und mehrere Nachricht hette / der würde bald sehen / daß es nicht alles Gold were / was gleißete. Insonderheit / wan man näher herbey kommen / und deren bey diesem Krieg aufgebrachte Schatzungen / die schwere Unterhaltungs-Kosten der Dämmen und Teichen beybringen solte / würde sich alle Welt darüber verwundern / und der wenigste Theil glauben / wie es möglich / daß eine so kleine Grafschaft / worinnen weder Bergwerke / noch sonderbare Schifffarthen oder andere starke Gewerbe seyen / ein dergleichen unsägliches hette ertragen und aufbringen können. Solten nun die arme Leute vor andern gar nichts aus der erhaltenen Exemption zum vortheil haben / sondern denselben allerdings gleich seyn müssen; So were je besser gewesen / daß man strack von anfang um keine Exemption

Gott hette bishero diese Länder erhalten /

hiernegst des H. Grafen rühmliche Vorsorge.

Das 220. Bl. und folgende.

1638.

sich beworben / als daß man soviel darauf verwendet hette / und endlich sich noch gar darüber verderben und verzehren solte. Uber das were nicht unwissend / daß auch andere Stände / einer gleichmässigen Exemption und Befreyung nicht gemäs / zum theil die rechte Zeit nicht getroffen / zum theil / durch Einmengung frembder Wafen / sich selbsten in ihr Unglück gestürzet; hingegen aber hette Er / von anfang bis itzo / je und alle wege in den Schranken sich gehalten / bey diesem ganzen Krieg / auch da sein naher Herr Vetter und ältester Herr von diesem Stammhaus / der Könnig zu Dennemark / schon eingewickelt gewesen / sich im geringsten des Werks nicht theilhaftig gemacht / sondern allezeit in seinem geführten Thun und sonsten sich unverweislich und also bezeiget / daß keine Ursache seye / welcher wegen man ihm beykommen / und ihn der versprochenen Sicherheit mit Fug oder Recht entsetzen könte / würde auch noch wol fortan / in solcher Bezeigung unausgesetzt zuverharren / sich höchstmüglich angelegen seyn lassen.

☞ das 192. und folgende. Bl.

wegen Verwegerung der gesuchten Gelthülf war der H. Graf sehr besorgt.

Der Herr Graf war fast sorgfältig / ja recht in Kümmernis begriffen / daß in einiger Anmuthung der Königlichen Majestät und löblichen Cron zu Schweden von ihm keine Begnügung geschehen solte / in dem Er die bishero unausgesetzte verspürte Königliche Gnad nicht allein erkante / sondern je und alle wege in schuldiger Dankbarkeit rühmte / wüste sich auch verbunden / da es immer mögnlich / seine Dankbarkeit dargegen an den Tag zugeben / wie es dan an seinem Willen gar nicht mangelte / nur allein stiesse es sich an dem Mangel der Mittel / an der Gefahr und künftiger Verantwortung. Wie es dan Weltkündig war / daß Er nicht allein innerhalb Reichs von Käyserlicher Majestät / und Chur Bäyern ꝛc. sondern auch hernacher von den hochlöblichsten Cronen Schweden / Frankreich und Engeland / ausserhalb Reichs / die Exemption und Befreyungen mit schweren Kosten erlanget hatte / andere Ursachen itzo zugeschweigen; daher zubesorgen stunte / daß / wan Er der Cron Schweden einigen Beysprung thun / und solches / wie gering es auch were / den andern Theilen zur Wissenschaft hiernegst gelangen würde / man Ihn leichtlich eines Einbruchs der ertheilten Neutralität beschuldigen / und zu seiner Landen eussersten Verderbnis in den Krieg / worvon Er sich mit so grosen Kosten bishero gerettet / und gewehret / gleichsam bey den Haaren mit einmengen möchte. Weiln aber von Ihrer Königlichen Majestät und hochlöbligsten Cron Schweden / vor diesem / und noch neulich / Er dermassen versichert / und seine unsträfliche Bezeigung bekand were / als stünte Er in ungezweifelter Hofnung / man würde Ihn solcher Gnade hinfüro geniesen lassen / und über sein Vermögen auf ein solches Werk tringen / welches Ihm und seinen Landen zuschwer schiene / und Er hiernegst nicht wol zuverantworten getraute ꝛc.

Der Schwed: Gesander hält zum drittenmal an mit beantwortung beschehener Einwürfen

Der Abgesander wolte sich noch nicht befriedigen lassen / mit dem Einwurf / die angezogene Verantwortung were zweyerley: die eine **gegen GOTT** / die andere **gegen die Menschen**; Er sehe aber nicht / mit welcher Ihre HochGräfliche Gnaden sich entschuldigen könten: **gegen GOTT** würden sich Ihre HochGräfl. Gn: leichtlich zuverantworten haben / sintemal dieses alles zu Gottes Ehre / zu der Kirchen Wolfarth / und zu so vieler betrangter Christen / ja vornehmer Fürsten und Ständen Rettung und Freyheit gereichete: man sehe wol / was der Käyser bey diesem Werk suchte / nemlich / das ganze Römische Reich in eine andere Form zusezzen derowegen stünte fast mehr Verantwortung darauf / wan man Ihrer Königlichen Majestät in deren heilsamen Vorhaben nicht unter die Arm greiffen wolte / sondern mit aller Hülfe blos lassen solte. Die Verantwortung **gegen die Menschen** betreffend / hette er schon erwehnet / daß man dieses Werk an die grose Glocke nicht schreiben dörfte / wan Ihre Hoch-Gräfl. Gn: und er schwiegen / so were niemand / der darvon ausschwätzen könte: Ihre Hoch-Gräfl. Gn: solten ihn nur rathen lassen / und nichts weiters mehr darbey thun / als dissimuliren, welches sich wol verantworten ließe / ja wie itzo die

Läufte

1638.

Läufte untereinander giengen / auch in andern Dingen bey den Regirungen die höchste Nothdurft were / dessen man viel Exempel nicht allein aus den Prophan Historien / sondern auch bey den Königen im Volk Gottes in Heiliger Schrift befünde ꝛc. Ersuchte nochmals / Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden wolten auf eine bessere Erklärung gerahten.

nochmalige Entschüldigung des H. Grafen.

Als nun der Herr Graf hierauf wollen antworten lassen / und insonderheit / wie die **Verantwortung** nicht allein **offentlich** / sondern auch **im Gewissen** bestünte / nachdemaln Er gegen die Käyserliche so wol als die Schwedische austrücklich versprorhen hette / **daß Er in keine Wege weder** per directum **noch** indirectum **auf einer Seiten zu Einbruch der** Exemptionen **eigenthätliche Anlaß geben wolte.** Wan nun dieses / nach des Herrn Gesanden Ansuchen / geschehe / und gleich Gott im Himmel darzu schwiege / die Menschen auch nichts davon erführen / so were doch der Herr Graf in seinem Gewissen nicht entschuldiget / allermassen Er nicht allein auf das eusserliche / sondern zugleich dahin sein Absehen nehmen müste / daß Er mit Reputation und gutem Gewissen behaubten könte / wider seine Zusage nichts gethan oder verhenget zuhaben ꝛc.

☞ das 233. Bl. a.

Des Schwed: Gesanden bedrohliche Rede wegen Aufhebung der Neutralität

So fiele darauf der Abgesander / mit einer sonderbaren Bewegnis / in die Rede / sagende: die Exemptiones und Neutralitäten weren wol ein Werk / aber der sie gegeben hette / bey dem stünte es auch dieselbe wieder zunehmen; wiewol er nicht sagen könte / daß bey Ihrer Königlichen Majestät dergleichen Gedanken seyn solten / jedoch were es eine pur lautere Gnad ꝛc.

wird beantwortet.

Auf dieses ist kürzlich eingewendet worden: der Herr Graf könte und wolte nicht glauben / daß die Glorwürdigste in Gott ruhende Königliche Majestät / auch nach ihrem Tod / bey den Ihrigen nicht so viel Reputation solten hinterlassen haben / daß derselben Königliche mit gutem Wolbedacht ausgegebene Hand und Siegel / so bloser gestalt widerruffen / und demjenigen / der es nicht verschuldet / die versprochene Königliche Gnad eigenthätlich entzogen werden solte / zumal da in oftgedachter Exemption einverleibet stünte / **selbige solte so lang in ihrem werth verbleiben / solang dieser Krieg dauerte / und dafern der Herr Graf bey dem andern Theil nicht darwider thäte** ꝛc. Man verließe sich auf der Königlichen Majestät sowol als der löblichen Königlichen Regirung gethanes Versprechen ꝛc.

Der Schwed Gesander reißet in Ungedult hinweg:

Nach dem der Abgesander balt eines und das andere nachdenkliches Wort auf die Bahn gebracht / und immer von Aufhebung der Neutralität / als welche in lauterer Gnad des Ertheilten bestünte / Erwegung gethan / und sich also unmuhtig bezeiget / als vor ihm niemals einiger dergleichen Gesander gethan hatte / ist er den 19. Augusti von hier wieder abgereiset.

Straford. nung wegen des Messerstechens wird publicirt.

Als in diesen Graf- und Herrschaften vielerley Verwundungen / Morden und Todschläge / durch das Messerstechen / überhand genommen / da hat der Herr Graf wider solche Verbrecher den 28 Sept: eine ganz nutzliche Straford- nung publiciren lassen / und darbey die Rechts-Regul wol beobachtet / daß man bey wachsenden Frevelthaten auch die Straf schärfen und ergrösern solle; Worauf ein solcher Schrecken erfolget / daß man von dem überhand genommenen Messerstechen / Morden und vielfältigen Tödten fast wenig und endlich nichts vernommen / und von dem ganzen Land die Blutschulden merklich verhütet worden.

Der H. Graf schicket einen Gesanden in Schweden /

Dem Herrn Grafen kam des Königlichen Schwedischen Abgesanden Ansuchen je länger je gefährlicher vor / dahero Er vor rathsam befunde / der Königin Christinen in Schweden durch eine Gesandschaft allen Zustand zuberichten / schickte darauf in itzgedachtem Monat Secretarium Hermann Mylium nach Schweden / vor die von der Glorwürdigstruhenden / und itzregirenden Königlichen Majestät zu Schweden / dem Herrn Grafen zu Oldenburg ertheilte Salvagvardi und Versicherung / und

läsſet vor die ertheilte und bisher gehaltene Neutralität danken /

1638.

daß darüber bis anhero jederzeit steif und fest gehalten / den Armeen und Angehörigen / das geringste darwider zuthun / in keine Wege verstattet worden / unterthänigsten Dank zusagen / nicht zweifflend / es würde bey solchen hohen Königlichen Versprechungen je und alle Wege ein unverrücktes Verbleiben haben gestalt Er / der Herr Graf / in solchem Vertrauen sich so stark und gewiß gegründet hette / daß Er sich auch im geringsten von keinem Menschen etwas widriges einbilden lassen könte. Ferner Ihrer Königlichen Majestät zuerkennen zugeben / wie des alhier gewesenen Königlichen Abgesanden Hermann Wolfen inständiges und nachdenkliches / auch zum theil eiferiges Ansuchen Ihn / den Herrn Grafen / nicht wenig perplex und bestürzet gemacht hette / dafern das zu Ihrer Königlichen Majestät und der löblichen Cron Schweden gesetztes festes und teutsches Vertrauen Ihn nicht besser unterrichtet und versichert hette. Erinnerte sich allemal seiner Schuldigkeit / nehme dieselbe auch ganz tief zu Herzen / und gienge in dem / was immer zuthun möglich und verantwortlich / Ihrer Königlichen Majestät mit Willen niemals aus Handen. Er getröstete sich aber darbey / Dieselbe würden gnädigst beherzigen / in was für einem Zustand / fürnemlich der Zeit / da Ihre Königliche Majestät / unsterblicher Gedächtnis / mit den Wafen auf des Heyl: Römischen Reichs Boden den Fuß gesetzet / und diese Oerter / ausser eines geringen Bezirks / mit Käyserlichen Völkern beleget gewesen / Er begriffen / und wie er damals nach dem Collegialtag gen Regensburg im Jahr 1631 einer mühsamen Reise mit grosen Kosten / Gefahr und andern Ungelegenheiten sich unternommen / und durch eingeführte bewegliche Ursachen und Erweisungen / denen das hochlöbligste Churfürstliche Collegium einmühtig beygestimmet / es so weit gebracht / daß nicht allein die Erledigung dieser Oerter bewilliget / sondern auch Er und sein Herr Vetter / samt ihren Landschaften / mit wolverfänglichen und fest clausulirten Exemptions- und Versicherungs Acten versehen worden / daß Er / zu mehrer Erhaltung obberührten allerseits erlangten Versicherungen / grose Kosten in Werb- und Unterhaltung deren so langen Jahren hero gehaltenen Völker und starken Gvarnisonen verwenden müssen / dardurch die Unterthanen dergestalt abgemattet worden / daß Er ihnen mit gutem Gewissen ein mehrers nicht auf bürden könte / zumaln bey dieser Herbstzeit die fruchtbarste Oerter guten theils mit högstschädligsten Wasserfluthen überschwemmet / wordurch die Teiche und Schleusen (die gleichsam Mauren wider die Wellen des wilden Meers und der anstossenden Strömen sind) weggerissen / viel Vieh ersäufet / und ein solcher Schade / so nicht bald zuersetzen / verursacht worden / ꝛc.

Weil der Herr Graf dan vor diß mal sich anzugreifen / nicht vermöchte / die unumgängliche Gefahr und andere besorgliche Nachfolge solches nicht zulassen wolten / unterdessen immerzu die dankbare Verbündnis bey Ihm eingewurzelt verbliebe; So hette Ihrer Königlichen Majestät obgedachten Abgesandens Wolfen Ansuchen nicht dergestalt wie er gern gesehen / begegnen können / deswegen Er andern etwan unzeitig vorgebildeten impressionen vorzukommen / diese Schickung thun müssen / der gehorsamen Zuversicht lebende / Ihre Königliche Majestät würden wider dero högstgemelten Herrn Vatters Königliches mit dero seligsten Abscheid versiegeltes Wort nichts widriges / unverschuldeter Weise / verhengen lassen / in Erwegung Er sich bey solchen ertheilten Versicherungs Acten jederzeit unverweißlich erzeiget / auch hinfürter dabey festiglich zuverbleiben / gänzlich entschlossen hette.

Bevor die Königliche Antwort hierauf erfolget / wollen wir vernehmen / was sich in Westphalen begeben / da wir dan zuvor erwehnet haben / daß der junge Pfalzgraf daselbsten eine neue Armee aufzurichten / im Werk begriffen gewesen / und nach dem diese Pfälzische eine zeithero / beneben den Kingischen Schwedischen Völkern / im Stift Münster sich aufgehalten / sich nach der Grafschaft Lippe gewendet / und die Statt Lemgou belägert / hat der Käyserliche General Hatzfelt die Statt entsetzet / die Schwed- und Pfälzische / nach starkem

Ge-

um fortsetzung derselbigen anhalten /

des Schwedischen Abgesanden eiferiges Begehren vorbringen /

und die Verwegerung der begehrten Hülfgelder entschuldigen

☞ das 220 Bl. und folgende.

1638.

Wasser-Schaden im Oldenburger Land.

Kriegs-Zustand in Westphalen.

1638.

Die Schwed- und Pfälzische Völker werden geschlagen

Gefecht / nacher Vlothe zuweichen gezwungen/ und verfolget / da sich dan den 7. Octobr. ein blutiger Streit angefangen / der Sieg auf die Käyserliche Seiten sich gewendet/ und solle der Schwed- und Pfälzischen gebliebenen und gefangenen Anzahl sich bey 2600. belaufen haben/ der jüngere Pfalzgraf Ruprecht ist/ beneben dem General Lieutenant Ferenzen und Milort Grè, gefangen/ und nach Warendorf geführet worden: gleicher gestalt haben sich auch die unter dem Obristen Falkener neuankommende Pfälzische im Vegesack gelegene Völker übel zerstreuet / wie in des Theatr. Europ. III. Th. am 989. 990. und 999. Bl. wie auch am 989. 1013. und folgenden Blättern umständig zulesen / daß Herzog Friderich/ Erzbischoff zu Bremen / geborner aus Königl. Stamm zu Dennemark = Norwegen/ einig und allein zu Beforderung GOttes Ehre / zu Befreyung seines Christlichen Gewissens / und zu Abwendung alles Verweißes und ungleicher Nachrede / in der Domkirchen zu Bremen / die da Basilica, Ecclesia Cathedralis oder die Hauptkirche des Erzstifts genennet wird / den eine zeitlang unterlassenen Gottesdienst der Augspurgischen Confession, vermöge tragenden hohen Erzbischofflichen Ambts / Sontags den 23. Sept. wieder eingeführet und fortgesetzet habe; auch was sonsten darbey vorgefallen / ist am angezogenen Ort / wie auch in einem absonderlichen hiervon gedruckten Büchlein zufinden.

☞ das 256. Bl. a. Erzbischof Friderich zu Bremen führet die Augspurgische Religion in der Domkirchen zu Bremen ein.

General Hatzfeld erobert Cloppenburg und die Vecht/ ertheilt eine Salvagvardi über Oldenburg.

Balt hierauf haben die Hatzfeldische ohne besondere Müh des Stättleins Cloppenburg / und den 14. Novemb. der Statt Vecht / nach stark befundenem Widerstand / sich bemächtiget. Unter der Zeit / nemlich den 3. Novembr. hat General Hatzfeld eine Salvagvardi über diese Graf- und Herrschaften ertheilet.

Der Herr Graf zu Oldenburg überkomt das Hauß Beeke.

Es hatte Herzog Alexander / zu Schleßwig-Holstein auf Sonderburg / vormals unfern von der Statt Minden / zur Beeke zwen Adeliche Sitz von denen von Overnheim erkauft/ und diese zu einer beqvemen Residenz aptirt und angeleget. Dieses eigenthumliches Hauß und Gut Beeke hat sein Sohn Herzog Hans Christian mit allem Zugehör den 24. Octobr. dem Herrn Grafen zu Oldenburg/ wegen etlicher darauf geliehenen auch andern Schuldposten/ Erb- und eigenthumlich eingeraumet / und würklich abgetreten.

1638.

Der Schwedische Reichs-Canzlar Oxenstirn beantwortet vorigen Vortrag nach Wunsch.

Auf vorangedeutetes Ansuchen hat der Königliche Schwedische Herr Reichs Canzlar Axel Oxenstirn zureden angefangen: Es were ihm/ dieweil Er das Negotium oder Werk unter Handen gehabt/ am besten bekant/ aus was erheblichen Ursachen und Grund von ihrer Königlichen Majestät / Glorwürdigsten Andenkens/ seinem gnädigsten König und Herrn / die Neutralität den beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / benebenst den zugehörigen/ ertheilet worden / hette auch allezeit / nach högstseligsten Königlichen Absterben / bey des Evangelischen Bundes Directorio darüber gehalten / und nach dem einseitigen Pirn- und Pragischen Friedenschluß dieselbe Acta auf den anfänglich gegründeten Respect erneuert/ auch alles/ im Namen der Cron Schweden/ gern ertheilet/ was zu des Herrn Grafen zu Oldenburg und dessen Herrn Vettern Land und Leuten beständiger Sicherheit gereichen können/ denen allen auch itzregirende Königliche Majestät/ zusamt des Reichs Regirung / willig beygetretten/ und einmütig zugestimmet. Welche Königliche Gnad keinem Stand im ganzen Römischen Reich/ auch der Cron Bluts- und Bundsverwanden nicht wiederfahren were/ welches künftig bey den Historicis mit unsterblichem Nachruhm der beyden Gräflichen Häusern diß-fals müsie gedacht werden. Sonsten verblieben ihre Königliche Ma-

1638.

jestät dem Herrn Grafen/ und seinem Herrn Vettern/ mit gnädigster Gewogenheit zugethan/ wie dan auch die Reichs Regirung dahin geneigt seye/ daß die beyde an der See gelegene Grafschaften/als gleichsam Grenzörter des Römischen Reichs/ nicht beunruhiget/ sondern bey unverruckter Sicherheit verbleiben möchten/ inmassen Sie es mit Ostfriesland auch gern gesehen/ hette aber/ wegen einheimischer Faction und Trennung/ auch angemaßter Sicherheit/und dahero bey andern erregten Argwohn/ sich nicht erhalten können und wollen/ und das böse Gewitter und die Creutzwoche sich selbst übern Hals gezogen.

Des Schwed: Abgeordneten Wolfen hart gesuchte Gelthülfe ist nicht wol aufgenommen.

Daß aber vorerwehnter Schwedischer Abgesander Hermann Wolf/ wegen der gesuchten Beysteur/in die Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/fast mit Betrohung/ etwas hart gedrungen/ hat die Königin und Regirungs Rath der Cron Schweden nicht gut geheisen/sondern/zu steter festhaltung der einmal wolbedächtlich gegebenen/und so oft erneuerten Neutralität/dieselbe unterm 17. Novembr. nochmals wiederholet und bestettiget/ auch darnebenst dem Grafen von Cratzenstein/Commendanten in Minden/ und dem Abgeordneten Wolfen zugeschrieben/mit aller dero Königlichen Neutralität zuwiderlaufenden Anmuhtungen die Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst künftig zuentheben/und darnebenst des itzigen Gräflichen Oldenburgischen Ambts Stolzenau / so viel müglich/ zuverschonen. Ebenfals hat der Käyserliche General Hatzfeld den 9. Decembr. darüber eine Salvamgvardiam ertheilet/ daß also in diesem verlaufenen sehr gefährlichen Jahr die ertheilte Exemption und Befreyung von beyden kriegenden Theilen gebührlich beobachtet/ und nichts thätliches vorgenommen worden.

Die Kön. Schwed. Neutralität wird erneuert.

Solcher gestalt lebte der Herr Graf in seinem Land mit seinen gehorsamen Unterthanen in Friede und Ruh/ließe sich an dem Seinigen begnügen/wendete seine Stärke und Macht nicht wider die Menschen/ sondern/ bey ersehener Gelegenheit / wider das wilde und tobende Meer / risse demselben jehands / jedoch nicht sonder übergrose Kosten / unsägliche Müh und Lebensgefahr / ein zimliches Stück/vermittels der Einteichung/ aus seinem Rachen / und erweiterte also balt des Heyl. Reichs-balt seine eigene Grenzen / wordurch Er mehr Ruhms erlangte/ als wan Er viel tausend Mann erleget/und ein groses Land / durch die blutige Wafen/ erobert hette.

1638. Der H. Graf lebt in friedlichem Wolstand/ streitet wider die wilde See/ zwacket ihr jehands ein Stück Landes ab/ wiewol mit grosen Kosten und Gefahr.

Es hatte Graf Johan zu Oldenburg/ Christmilten Andenkens/im Jahr 1599. in der freyen Herrschaft Jhever an dem Garmersiel/ausserhalb Teiches einen angesetzten Groden Landes eingeteichet. Dieweil aber nachgehends die See abermal neuen Schlick daselbst angeworfen hatte; Als ließe Herr Graf Anthon Günther/zu Gewinnung deren von dem lieben GOtt angewiesenen Landereyen/ daselbsten Hand anschlagen/ und selbige/ durch Göttlichen Beystand/ den 18. Novembr: itztlaufenden Jahrs schliessen/das Land trucken machen/ und vor der Gewalt der salzenen See/ durch die herum gelegte Teiche oder Dämme/befreyen.

Bey dem Garmer-Siel wird ein groden Lands eingeteichet.

Nach Abtheilung deren von Alters hero in Teutschland angeordneten Cräysen im Reich/ wurden überall Cräystäge gehalten / wie dan gegen Ausgang itzigen Jahrs/die Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst auf den Cräystag nach Cölln mitbeschrieben wurden/ sind aber nicht erschienen/ sondern haben dero Ausbleiben mit einem Antwortschreiben / samt eingelegter Copey der Käyserl. Exemption/ abgelehnet/ und ob wol die anwesende Westphälische Cräysstände sich darüber beschweret / und solches an die Röm: Käyserliche Majestät gelangen lassen/ daß durch solches übersehen/ die algemeine schuldige Bürde desto mehr beschweret würden/ mit unterthänigster Bitte/daß künftig eine Gleichheit gehalten/und niemand vor dem andern beschweret werden möchte; Darauf folgends die Käyserl: General Commissarii und andere um unverweilte Abstattung

Die HH. Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst werden auf den Cräystag gen Cölln berufen/entschuldigen sich aber wegen der Exemptionen/ worüber sich die Cräys-Stände beschweren.

das Ambt Stolzenau wird mit Salvegvardirt

die ertheilte Exemption wird von beyden Theilen wol beobachtet.

die Käys: General Commis-

1639. sarii fordern die Cräys-steur.

tung deren zu Cölln beschlossene und Ihnen / den Heren Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / an ihrem Antheil obliegende Cräysteur vielfältige Anforderung / auch mit Betrohung der Kriegs Execution, gethan / auch der General Feldmarschalk Lieutenant Freyherr Johann von Leutersam / mit 2000. Mann zu Roß und Fuß im Jenner bey Abholung Proviants / Kraut und Loths von Bremen in der Grafschaft Delmenhorst / und den Oldenburgischen Grenzen verschiedene Einfälle verübet / und übel gehauset hat / darbey es fast das Ansehen gewinnen wollen / als wan auf Käyserlicher Seiten der Exemption, welche doch von Käyserl. Majestät / auf eingeholten Rath des gesamten Churfürstlichen Collegii, ertheilet worden / ein merklicher Einbruch geschehen / und die Käyserliche Völker das Winterqvartier dieser Orten nehmen dürften.

der General von Leutersam fällt in die Grafschaft Delmenhorst.

Dessen allen ungeachtet / haben die Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst jedoch das Geringste nicht eingewilliget / noch erleget / sondern darwider die habende und offterwiederte Käyserliche Exemption eingewendet / auch / auf allen unverschuldeten und unverhofften Fall / protestirt und bedungen / insonderheit aber begehret / mit dergleichen Anmuhtungen / solang bis die erwartende Käyserliche Resolution einlangen würde / anzustehen / welches keines weges dahin gemeinet were / als ob beyde Herrn Grafen sich von diesem Cräyß begehrten zu dismembriren oder abzusondern / als Die / ausser dieses Kriegs / sonst ganz willig alle Beschwerde mit beytragen / und sich / als treue Glieder / bezeigen / sondern allein erweisen wolten / wie Sie so lange Zeit / ganzer neun Jahr hero / die Bürden allein getragen hetten / und ihre Exemption dem Cräys nicht zu Schaden / sondern vielmehr zu merklichem Vortheil in viele Wege ausgeschlagen seye. Dahero man hochgedachte Herrn Grafen mit högster Billigkeit in solchem Stand / und bey dem von GOtt verliehenen Segen zulassen / ihre angewandte und noch tragende Kosten zuerkennen / und Ihnen dißfals nichts beschwerliches weiter anzumuhten / Ursach hette.

Die H. Grafen zu Oldenburg wolten sich zu keinem verstehen / mit eingewendeten Ursachen.

Bey diesem Verlauf haben die Käyserliche Majestät / auf zuvor eingelangte Chur-Mäynz- und Cölnische Vorschriften / und nochmaln vernünftiges Anrahten / dero ertheilte Käyserliche Exemption unter dem 28. Junii wiederholet / darinnen mit ungnädigem Misfallen dessen von Leutersam verübten Schaden misdeutet / und bey Leib und Lebens Straf befohlen / dero Käyserliche Exemption gebührend zu respectiren.

Käyserl. Maj. befehl die Cräyßsteur von den H. Grafen zu Oldenb. nicht zufordern.

Ferner haben ihre Käyserl. Majestät in dero Antwortschreiben unterm 26. Julii gegen Chur-Cölln sich dahin erkläret / daß es bey dero Käyserlichen Exemption verbleiben / und die zu Cölln angesetzte Cräysteuer von dem Grafen zu Oldenburg nicht erfordert werden solte / wie solches unterm selbigem dato dero Käyserlichen Majestat hohen und niedern Officirern / General Commissarien und andern ernstlich befohlen worden.

Die fruchtbringende Gesellschaft wird aufgerichtet / und H. Graf Anthon Günther darin genommen.

Kurz vor dem Bluttriefenden langwürigen teutschen Kriegswesen / nemlich im Jahr 1617. ist die **Hochlöbliche fruchtbringende Gesellschaft** / welche auf Erhalt- und Fortpflanzung teutscher Tugend / Sitten und Sprach ihr Absehen gefasset / entsprossen / derselben Urheber ist **Herr Ludwig der älter / Fürst zu Anhalt** / beygenant der **Nehrende** / gewesen. Darauf diese hochansehnliche Gesellschaft derogestalt fortgepflanzet worden / daß sie sich / mit männigliches Verwunderung / bey unserer Zeit über die 600. erstrecket / worunter ein König / etliche Churfürsten / Hertzogen / Pfalz- Land- und Marggrafen / Fürsten / Grafen / Freyherrn / Adeliche Ritterstandspersonen / und um Teutschland wolverdiente Männer sich befunden. In diesen lobwürdigen Orden ist auch Herr Graf Anthon Günther / als ein hochgepriesener Liebhaber seiner angebornen teutschen Sprach / teutscher Tracht / teutscher Sitten / teutscher Redligkeit und Tugend / aufgenommen / und Ihm / seinem treu und aufrichtigen Gemühte gemäß / das Beywort zugeeignet worden / Infallibilis, **der Unbetriegliche** / mit dem **Cypressen-Baum** und folgenden Reimzeilen.

1639.

Der Unbetriegliche. kleine Cypressen.

Wan Gift vorhanden.

Cypresse / welche klein / den Menschen nicht betreugt/
Wan in und an dem Leib ist etwa Gift vorhanden/
Ganz unbetrieglich bin ich / wie mein Name zeugt/
Der mir von dieser Kraft ist füglich zugestanden:
Wer unbetrieglich ist/dem ist hold und geneigt
Der frommen Leuten Schaar: Darauf ihm komt zu Handen
Die nie betrogne Frucht/ die rechten Nutzen gibt/
und wird von jederman gelobet und geliebt.
A. G. G. Z. O. U D.

Jämmerlicher hochbetrübter Zustand des Heyl. Röm. Reichs.

Es bedarf keiner weitleuftigen Erzehlung / in was Noth / Jammer / Trübsal / Elend und Zerstörung das Heyl. Röm. Reich teutscher Nation / unser geliebtes Vatterland / gestürzet worden / wie lange Zeit und Jahre solches sich darinnen beängstiget befunden / auch noch befindet / in dem es mit den unaufhörlichen viele Jahr hero immerfort vorgehenden überhäuften Werbungen / unordentlichen Durchzügen / gewaltsamen Einqvartirungen / unerhörten Geltschatzungen / Raub / Plünderungen und andern jämmerlichen Pressungen beträngt / der arme unschuldige Landsmann / neben angelegter groser Qval und Pein / ganz erschöpfet / theils in das bittre Elend verjaget / viel schöne Länder verödet und verwüstet / alle gute Policey und Ordnungen verstöret / und viele grobe Sünden und Laster / mit Schändung Frauen und Jungfrauen / und sonsten also abscheulich verübet worden / daß sich auch wilde Völker / welche von Gott und seinem Wort nicht wissen / darüber entfärben möchten; in Summa / es war allenthalben Angst und Noth / auch an vielen Orten Pestilenz / Hunger und solcher Kummer / daß die Trübseligkeiten mit Menschlicher Zunge nicht gnugsam können ausgesprochen werden.

Der ädle aus Teutschland verjagte Friede sucht Herberg in dem Oldenburger Land.

Solcher gestalt hatte der ädle hochwerthe gleichsam aus ganz Teutschland ins Elend verjagte Friede seinen einigen Aufenthalt in der Grafschaft Oldenburg gesucht / und daselbst eine sichere Herberg gefunden. Bey solcher überhand genommenen Kriegsgefahr hatte die Fürstliche Frau Wittib / Frau Magdalena von Anhalt-Zerbst / geborne Gräfin zu Oldenburg / mit dero Herrn Sohn und Fräulein Tochter / Fürst Johansen und Fräulein Elisabeth / zu mehrer Sicherheit / vor etlichen Jahren nach Oldenburg sich begeben / und bey dero Herrn Brudern und Oheim / Herrn Graf Anthon Günthern / sich eine zeithero aufgehalten. Es wurde aber itzgedachtes Fräulein Elisabeth / als eine schöne Blume von allerley hohen Tugendfarben / in ihrer besten Blüte / im 22. Jahr ihres Alters auf den Pfingst-Montag den 3. Junii gegen Abend zwischen 8. und 9. Uhren / bey volständiger Vernunft und anhaltendem Gebeth / von dem lieben Gott / nach seinem unerforschlichen Rath und Willen / abgebrochen / und zu Oldenburg in S. Lamberts Kirchen / mit Christ Fürstl. Begängnis / beygesetzet.

Hierbey hat es der fromme GOTT noch nicht wollen bewenden lassen / in dem Fräulein Anna Sophia / Herrn Graf Anthon Günthers hoch- und herzlich geliebte Fräulein Schwester den 10. Junii Morgens zwischen 2. und 3. Uhren im 60. Jahr ihres Alters / ohne einige Todsbewegung / sanft und selig entschlafen / und ist in das Hoch Gräfliche Erbbegräbnis vorgedachter Hauptkirchen / mit gewönlichen Solennitäten / beygesetzet worden / welches Fräulein absonderlich von dem högsten GOtt mit einem hohen Verstand begabet gewesen / aus welchem Brunnen / nebenst der Gottesfurcht / Liebe / Mitleiden / Mildgebigkeit und dergleichen herfür geflossen sind / daß Sie billig eine schöne Crone des Hauses Oldenburg / ein Spiegel der Tugend / eine Seule des Vatterlandes / und eine absonderliche Patronin der Armen zunennen ist / in dem das hochselige Fräulein / GOtt zu Ehren und zur Christlichen Auferziehung der lieben Jugend in der Statt Oldenburg eine **Mägdlein Schule** / aus ihren Mitteln aufrichten lassen / und darzu nothdürftigen Unterhalt verschaffet. Es hat zwar seliggedachtes Fräulein in dieser Welt / durch Göttliche

1639. jagte Friede sucht Herberg in dem Oldenburger Land.

Fürst Rudolphs zu Anhalt hinterlassene Wittib sucht mit ihrem Herrn Sohn und Fräulein Zuflucht zu Oldenburg.

Fräulein Elisabeth von Anhalt stirbt zu Oldenburg.

Eine Traur folget der andern.

Fräulein Anna Sophia Gräfin zu Oldenburg gehet mit Tod ab.

1639. Verhengnis / ein beschwerliches Hertzenleid und Gemüthskränkung ausstehen müssen; doch hat sie sich dargegen / wie eine rechte Christin / bezeiget / ihrem Beleidiger verziehen / Gott vor ihn gebethen / und also die högste Liebe an ihrem Widerwertigen erwiesen / immittels aber Christo ihrem himmlischen Bräutigam alles mit Gedult heimgestellet / von dem Sie auch / bey rechter Zeit / zur himlischen Hochzeit und immerwehrenden Freude ist heimgeholet worden. Wie ihr D. Alard Vaeck / Superintendens zu Jhever in der Leichpredig das offentliche Zeugnis ertheilet hat.

Das Ende einer Trauer pflegt offters ein Anfang einer andern und neuen zuseyn / welches wir alhier erfahren / in dem / nach verfliessung eines Jahrs / Herrn Anthons des II. Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Christlöblichen Andenkens / Tochter / Fräulein Sibylla Maria / Decanissin des Käyserlichen freyen weltlichen Stifts Herforden / den 14. Sept: Nachts um 11. Uhr sanft und selig gestorben.

wie auch Fräulein Sibylla Maria / Gräfin zu Delmenhorst.

Den Kriegsverlauf in Westphalen betreffend / so haben die Käyserliche und Hessische / nach aufgehobenem Wafens Stillstand / einander oft angegriffen / um die Qvartier und Contribution gestritten / einer dem andern vor den Körben fischen wollen / da balt diese / balt jene Partey die Oberhand / nach dem Glücks- und Kriegslauff / erhalten.

Die Käyserl: und Hessische streiten in Westphalen um die Qvartier.

Nach dem der Hessische General Melander abgedanket / und Graf Caspar von Eberstein seine Stelle betretten hatte / befande er / daß die Westphälische Qvartier durch und durch von den Käyserlichen sehr stark besetzet / das Land zu Hessen ganz verheeret und verwüstet / Ostfriesland mit etzlich und 30 Compagnien zu Roß und Fuß beleget waren / und er also seine bey sich habende noch 70. Compagnien / nebenst dem Stab / zugleich darinnen nicht zuunterhalten wüste; als entschlosse er dennoch in Ostfriesland zugehen / schickte den 12. Octobr: seinen Obristen Johann Ludwig Geisen anhero nach Oldenburg / liesse dem Herrn Grafen andeuten / daß er itzo der Gesetzbrechenden Kriegsnoth / wider seinen Willen / beypflichten / und über die 110. Compagnie zu Roß und Fuß in Ostfriesland verlegen müssen / so wol vermeldeter Ursachen halber / als auch dieweiln eine andere Partey ihr Absehen sonderlich darauf gerichtet zuhaben schiene. Damit aber diese und zwar theils ruinirte Völker ihren richtigen Unterhalt haben / und dardurch die befahrende Unordnung / Anfälle und schädliches Auslauffen verhütet werden möchten; Als würde der Herr Graf zu Oldenburg / seinen eigenen Landen zum besten / eine erkleckliche und zulangende Beyhülfe herzuschiessen / und dardurch die Ruhe in seinen Landen zuerhalten / sich nicht entgegen seyn lassen.

Der Hessische General Haxfeld danket ab / und folget ihm Graf Eberstein / welcher sein Volk in Ostfriesland leget /

Gleichwie der Herr Graf jederzeit dergleichen Ansuchen mit habender Exemption abgelehnet; Also wande Er auch dißmal allerhand bewegliche Bedenken ein / daß Er solchem Anmuhten / ohne Aufhebung der Käyserlichen Exemptions-Versicherung / wie auch zu Anlaß böser Conseqvenz, bey andern friegenden Theilen / nicht willfahren könte. Dessen ungeachtet / erforderte der General Lieutenat Graf von Eberstein die Beyhülfe unterschieden maln / und fast ernstlicher. Aber der Herr Graf liesse solches an den König in Dennemark / wegen dessen herunter versirenden hohen Interesse, gelangen. Ob nun zwar der König ihn hievon abgemahnet / so berichtete der General Lieutenant jedoch nach Oldenburg / er hette verhoffet / der Herr Graf würde lieber etwas in der Stille gethan / und dardurch die Frau Landgräfin sich verbunden / als ihre Königliche Majestät darunter bemühet haben / mit nochmaligem Ersuchen / ein geringes nicht anzusehen.

Der Herr Graf zu Oldenburg lehnet solches von sich ab / und verwegert die gesuchte Beyhülfe / auf abermaliges Ansuchen / beständig.

Als aber der Königliche Dennemarkische anhero geschickter Gottlieb von Hagen / Kraft erneuerter Königlichen Commission, an gedachten General Lieutenant ein nochmahliges Abmahnung Schreiben gethan / ist darauf diese endliche Erklärung erfolget: Es würde die Frau Landgräfin zu Hessen es bey alter Freundschaft und Correspondenz wol verbleiben lassen. Die Frau Landgräfin entschüldigte sich selbst / es

Abmahnungs Schreiben des Königs zu Dennemark an den Hessischen General / Wie auch des Königl Dehnischen Commissarii.

Darauf erfolget von der Fr. Regentin zu Cassel / und de-

1640. und aus der Grafschaft Oldenburg verpflegungs-Gelder suchet;

1640. ren General eine erwünschte Antwort.

were solches Anmuhten / ohne ihren Befehl und Vorwissen / geschehen / mit der Versicherung / daß im wenigsten zu einer oder andern beschwerlichen Weiterung Anlaß gegeben / sondern vielmehr das beyderseits Vertrauen fortgepflanzet werden solte.

Armen-Ordnung wird publicirt,

Der Landsverderbliche Krieg hatte zwar viel arme Leute gemacht / jedoch gienge unter denselben eine grosse Unordnung vor / in dem so wol die Einheimische / als Ausländische / so theils jung / stark / und zur Arbeit vermögsam / sich des Betteln auf der Gassen und vor den Thüren angewehnet hatten / dardurch den dürftigen und krancken Armen das Brot gleichsam vor dem Mund abgestricket / das müssige und faule Leben zu allerhand lästerlichen Conseqventien schädlicher weise geheget / und die liebe Almosen von dem mehrentheil undankbar und ärgerlicher massen verschwendet wurden. Diesem unverantwortlichen Mißbrauch und Unordnung abzuhelfen / hat der Herr Graf den 19. Sept: eine nützliche Armen-Ordnung aufsetzen / die von den Einwohnern reichlich beygesteuerte Almosen unter die Bedürftige austheilen / auch nicht allein die hiesige wochentlich aus der Hofküchen / mit Speisen / sondern auch den Armen und Kranken aller Orten im Land / bevorab wan sich Wasserfluthen und mißwachsende Jahre begeben / oder anderer Ursachen halber / mit Getreid / Brot / Gelt und anderer Nothdurft Vätter- und reichlich versorgen lassen.

Der Nürnberger Collegial-Tag verwandelt sich in einen Reichstag gen Regensburg /

Der bisher zu Nürnberg vorgewesene Churfürstliche Collegial-Tag ist allgemach zu einem Reichs-Tag erwachsen / welcher aber nach Regensburg verleget / und der Herr Graf zu Oldenburg auch dahin berufen wurde / mit zuberathschlagen / wie 1. das Römische Reich dermaleinst in ruhigen Stand gesetzet / 2. Der Krieg unterdessen mit einmuhtiger Zusammensetzung fortgestellet / und 3. Das Justitzwesen wieder in richtige Ordnung gebracht werden könte und möchte.

Der Herr Graf konte / wegen deren in der Nachbarschaft noch anhaltenden gefährlichen Kriegsleuften / sich persönlich nicht dahin begeben / sondern bevolmächtigte seinen bisher zu Wien sich aufhaltenden Rath und Landrichtern zu Kniphausen / D. Iliconem Ummium, daß er sich nach Regensburg verfügen / die von alters hergebrachte Session nehmen / und alles dasjenige / so der Röm. Käyserlichen Majestät Ausschreiben mit brächte / der Gebühr nach / anhören / berathschlagen / und schliesen helfen / absonderlich auch seine / des Herrn Grafens / Angelegenheiten und im Rechten schwebende Sachen / vor allen Dingen die Käyserliche Kriegsbegnadigung und Exemption in guter Aufmerkung haben solte / gestalt dieselbe im Jahr 1630. von dem hochlöblichen gesamten Churfürstlichen Collegio, und damaligen Käyserlichen Kriegs-Rähten zu Regensburg gut befunden / und darauf von der in Gottruhenden Käyserlichen Majestät / Käyser Ferdinando dem andern / wie nicht weniger von itziger högstlöbligster Käyserlichen Majestät so wol vor diesem / als folgends nach dem Prager Friedenschluß / und noch unlängst nach dem Niederländischen Westphälischen Crays Tag / auf Chur Mäyntz und auf Chur Cölln Interceßionaln, aus ganz tapfern und hochwichtigen Motiven, Ihm und seinem Herrn Vettern / Graf Christianen / allergnädigst ertheilet worden / und demnach deren billigmässigen verhofften Event und Ausschlag / bey der Römischen Käyserlichen Majestät den Herrn Churfürsten und Ständen des Heyl: Römischen Reichs / auch der Abwesenden Gesanden und Bottschaften / wie sich das / einer jeden Sachen Beschaffenheit nach / geziemte / mügligsten fleißes zubitten / und fortzustellen / damit dem Herrn Grafen / der Käyserlichen Exemption zuwider / nichts angemuhtet / noch mit Erlegung der Reichssteur darwider beschweret werden möchte.

Die Käyserl. Armee gehet nach der Weßer gegen die Schwed:

Bey dieser Zeit gienge die Käyserliche Armee mit groser Macht auf die Schwedische nach der Weßer los / dargegen sich Herzog Georg zu Braunschweig gesetzet /

1640. wo selbsthin der Herr Graf seine Gesanden abfertigte /

den Käyserl: Vortrag helfen zu berathschlagen / und die Oldenburgische Rechts-Sachen / und Exemption fleissig zubeobachten

das 223. Bl. a.

das 323. Bl. b

sich

1640.

und Hessische Völker.

sich mit den Schwed- und Hessischen conjungiret / und den Käyserlichen in den Winter hinein widerstanden / bis sie die Winter Qvartier allerseits nehmen müssen / da dan der Herr Graf zu Oldenburg auf den nach Cölln angesetzten Cräystag gegen den 10. Sept. berufen worden / damit eine gewisse gleichdurchgehende Verpflegungs-Ordinanz möchte gemacht werden.

Nach dem Cräyßtag zu Cölln / fordern die Käysserl. Commissarii die Cräyßsteur zu Oldenburg.

Ob nun zwar der Herr Graf sich auf die ofterwiederte Käyserliche Exemption beständig berufen; So forderten die Käyserliche General-Commissarien jedennoch den Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst die angesetzte Cräyssteur ernstlich und unaufhörlich wiederum ab / mit der austrücklichen Betrohung / wofern ihnen die Nothdurft nicht herbey geschaffet würde / sie selbige mit Gewalt suchen müsten / dan sie vom Wind nicht leben könten.

Die Käyserliche gesuchte Beyhülfe vor ihre Armee wird abgelehnet.

Der Käyserliche Generalissimus Erzherzog Leopold Wilhelm ordnete den General-Feldmarschalk Lieutenant Graf Ernst Christoph zu Rittberg / nebenst dem Obristen Lutzenburg / anhero / eine Beyhülfe einiger Munition und etlicher 100. Pferden vor die Armee Ansuchung zuthun. Auf dieser Seiten schutzte man die bewegliche Ursachen vor / zu was Ende die Exemption ertheilet worden / und daß man / vermög deren / mit den gesuchten Pferden vor die Armee / nicht willfahren könte; die Munition anlangend / so were dergleichen im Land nicht zubekommen / darbey dem Herrn Grafen zu Rittberg die Exemption und deren Ursachen dergestalt zur Gnüge erwiesen worden / daß Er die Salvagvardiam über diese Graf- und Herrschaften / auch über das Ambt Stolzenau und Hauß Beke / unterm 25. und 26. Octobr: nochmals ertheilte / und mit demselben auf die Rückreise der Cammer Junker Anthon-Günther zu Rüdigheim an den Erzherzog Leopold Wilhelm / Grafen Piccolomini, Marquis de Caretto, Grafen von Hatzfeld und andere / zu gleichem Ende abgeschicket wurde / welcher dan von dem Erzherzogen und Feldmarschalk Piccolomini die Salvamgvardiam zu Nidda unter dem 4. Decembr: erhielte.

Salvagvardi wird ertheilet.

Als bey vorangeregter Abordnung des Herrn Grafen von Rittberg / sowol der starken Confoy und Begleit von 5. oder mehr 100. Pferden / auch sonsten an Schwedischer Seiten ungleiche Rede und Argwohn vorgelauffen; hat der Herr Graf zu Oldenburg seinen Drosten Gerhard von Bardeleben an den Schwedischen General Johann Baner ins Hauptqvartier nach Bückenburg abgeordnet / darbey den Königlichen Französischen Generaln Duc de Longueville und andere / um Steifhaltung der allerseits ertheilten Befreyungen / ersuchen lassen. Worauf General Baner selbige unterm 26. Octobr. über diese Graf- und Herrschaften / das Ambt Stolzenau und Hauß Beke / absonderlich über jedes / ertheilet; auch erneuerte und bestetigte unterm 17. Novembr. die Königin Christina und Cron Schweden die gesuchte Neutralität und Exemption / mit dieser Clausul / so lang an der Gegenseiten nichts feindliches vorgehen / noch von dem Herrn Grafen selbst kein Widriges verursacht würde.

Der Herr Graf zu Oldenburg schickt zum Schwed: General Banner / welcher eine Salvaguardi ertheilet.

Die Königliche Schwed: Exemption und Neutralität wird erneuert.

Ebenmässig hielte der Herr Graf bey der Röm: Käyserlichen Majestät nochmals um handhabung der ertheilten Exemption und Befreyung an / ersuchte darnebenst die Käyserliche Generaln / als den Grafen von Hatzfeld / Vehlen und Wahlen / vor eingelangter und täglich erwartender Käyserlichen Resolution, der Exemption zuwider nichts zuverhengen / mit angehengter Bedingung / aller der ganzen Nachbarschaft daraus entstehenden Ruin entschuldiget zuseyn. Dessen ungeachtet führten die Käyserliche den 18. Decembr: vier Unterthanen aus der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst nach Meppen / und wolten selbige nicht eher aus Haften lassen / bis ihnen die angewiesene Contribution erleget würde.

Die Käyserliche suchen die angewiesene Cräyß-Contribution mit Execution.

Selbige wieder loß zumachen / bemühete der Herr Graf / benebenst dem Königlichen Dennemarkischen anhero verordneten Gottlieb von Hagen /

Der Herr Graf bemühet sich die Seinige wieder

1640. zu befreyen und der gesuchten Anmuhtungen verschonet zu bleiben.

sich unaufhörlich / und erwieße mit starken Gründen / was / auf den fall / da diese Graf- und Herrschaften / an Käyserlicher Majestät seiten / durch einige Exaction und Anmuhtungen / beschweret werden solten / selbige vor schädliche / dem ganzen Röm: Reich / insonderheit den negsten Westphäl- und Nider-Sächsischen Cräysen / ja allen an der Seekanten angrenzenden Landen vor gefährliche Consequenzen nach sich ziehen könte / in deren Betrachtung das ganze Churfürstliche Collegium, auch die höchstseligste Käyserliche Majestät selbst im Jahr 1630 es darfür gehalten / dieweil der Herr Graf zu Oldenburg sich die ganze Zeit über mit einer sehr starken und solcher Guarnison / ohn einige des Römischen Reichs oder des Westphälischen Cräyses Beschwerde und Zulage / gefaßt gehalten / daß Ihrer Käyserlichen Majestät und dem Heyligen Reich / oder auch deren angrenzenden Stiftern und Ämtern / aus selbigen Landen das geringste Unheil nicht zugewachsen / und daß zu Erhaltung solcher geworbenen Soldthaten / die er nun über zehen Jahr aus eigenen Mitteln / ohne einiges Benachbarten Zuthun / continuirt / und also zu würklicher Erhaltung dieser an des Heyl: Römischen Reichs Frontier- See- und Wasser-kanten gelegener Graf- und Herrschaften weit ein mehrers jährlich anwenden müssen / und annoch willig anwendete / als sich seine / vermög der ordentlichen beschlossenen Reichs- und Cräys-Anlagen / an gebührender Qvota oder Antheil erstreckte; darbey ferner Ihre Käyserliche Majestät / höchstseligster Gedächtnis / und Hocherwehntes Churfürstl. Collegium dieses betrachtet / dafern mit dem allergeringsten Anmuhten einiger Contribution oder anderer Beschwerden besagte Grafschaften solten belegt werden / daß vorberührte gegenseitige Exemptionen und Salvaguardien annullirt und zernichtet / selbige Grafschaften allen streitenden Partheyen zum Raub hingeworfen / alles / woran man so lang mit unbeschreiblicher Müh und Kosten gebauet / auf einmal urplötzlich niedergerissen / und also der besorgliche dem Heyl. Röm: Reich daraus entstehender Schade und Verlust / dem geringen / aus Entrichtung etlicher wenigen Römer Monat / und anderer Contributionen verhofften Vortheil weit præponderiren und überwägen würde.

Gleich wie nun der Herr Graf jederzeit vor das sicherste gehalten / nichts verwilligen und nichts versprechen / als was Er halten könne / halten solle / und halten wolle: Also verbliebe Er auch gegenwertig bey diesem seinem Fürsatz beständig / und erhielte / daß General Feldmarschalk Graf von Hatzfeld den 15. Februar: ein Schreiben abgehen ließe an den Commendanten zu Meppen / Anthon Dieterichen / Freyherrn von Kettlern / darinnen er mißdeutete die Wegführ- und Anhaltung der Oldenburgischen Unterthanen / als welches ohne seine ordre und Vorwissen geschehen were / mit ernstlichem Befehl / dieselbe / ohn einige Entgeltnis / los zulassen / und hinfüro dergleichen Beginnen gänzlich und zumal sich zuenthalten. Hiernebst ertheilte Er eine andere scharfe Ordinanz / an alle / so vorgedachter Cräysteur halber eine Anweisung auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bekommen hetten / daß sie dieselbe nicht gebrauchen / und die H. H. Grafen / wider die allergnädigst ertheilte Käyserliche Exemption / einigerley weise nicht beschweren / sondern darbey ruhig lassen / auch hinfüro dergleichen und anderer Beginnen / wie sie Namen haben möchten / bey Vermeidung unausbleiblicher Straf / sich gänzlich enthalten solten. Worauf die Oldenburgische Unterthanen wiederum auf freyen Fuß gestellet / und nach Hauß gelassen wurden. Es hat sich aber bey solcher Bemühung begeben / daß eine Hessische Partey Überbringern des General Hatzfelds Schreiben aus Cölln bey Dorsten ertappet / und gefänglich zurück zu dem Hessischen General Lieutenant Caspar Grafen von Eberstein geführet. Als er die Schreiben eröfnet / und solchen scharfen Befehl an den Commendanten zu Meppen / wegen Freystellung der Oldenburgischen Unterthanen / darinn begriffen befindet / schickt Er den 28. Merz den General Commissarium Otten von der Malsburg und General Auditeurn Andres Pagenstecher

1641. Die Oldenburgische werden wieder freygestellet / mit Nachlassung der Contribution.

Ein aufgefangenes Schreiben macht den H. Grafen bey den Hessischen verdächtig

gen

1641.

gen Oldenburg / lässet dem Herrn Grafen andeuten: Es were aus dem eingeschlossenen Extract gnugsam zuersehen / daß der Herr Graf / wider die reciprocè auf gewisse Maas ertheilte Exemption / der Käyserlichen Armee einen Vorschuß versprochen / also dieselbe eingebrochen / und sich selbsten aus der Neutralität gesetzet hette / gestalt ihm / dem General Lieutenant / solches auch vorhin wol bekant gewesen were.

wird aber von Oldenburgischer Seiten den Fürstl. Hessischen anhero Verordneten anders erwiesen.

Als aber diesen Fürstl: Hessischen Abgeordneten / daß zwar die Käyserliche hohe Officirer sich eine Hofnung / die langgesuchte Cräysgelder zuempfangen / gemacht / aber nichts erlanget hetten / erwiesen / und mit der Käyserlichen Generaln eigenhändigen Schreiben die entstandene ungleiche Gedanken ihnen benommen / und mit beglaubten Erweiß begegnet wurde; haben sie eine gute Satisfaction empfangen / und zugleich auf sich genommen / nicht allein bey dem Herrn Grafen von Eberstein / sondern bey der Fürstlichen Frau Wittib zu Hessen selbst alles aufs beste zuhinterbringen / und sich dahin zubemühen / daß die vor diesem gesuchte Erneuerung der vormaln ertheilten Salvagvardi ehest erfolgen möchte.

Herzog Georg zu Braunschweig gehet mit Todt ab.

Der Kriegs General / Herzog Georg zu Braunschweig / hat den 2. April die Schuld der Natur bezahlet / welcher bey geführtem Krieg den beyden Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst alle Oheimliche Affection, geneigten Willen und Verschonung der Kriegs-Pressuren jedesmal gern gegönnet und erwiesen.

Auf dem Reichstag zu Regensburg wird die Reichssteur verwilliget / und die Neutralitäten aufgehoben / verstehe dieselbst angemaßte.

Itzigen Jahrs wird der Reichstag zu Regensburg geschlossen / 120. Monat Reichssteur bewilliget / und alle Neutralitäten gänzlich aufgehoben / §. und demnach. ꝛc. Es war aber solches nur von selbst angemaßten Neutralitäten / nicht aber von solcher Exemption zuverstehen / die mit der Röm: Käyserlichen Majestät Vorwissen und Genehmhaltung / wie die Wort im Reichs Abschied ferner lauten / bedeckt und verwahret / massen Ihre Käyserliche Majestät die Salvagvardi und Schutz über diese Graf- und Herrschaften unterm 4. Maji erneuert / und zugleich darinnen allen dero Generaln und Generaln Commissarien befohlen / von dem Herrn Grafen zu Oldenburg die im Jahr 1640. zu Cölln veranlaßte / und itzigen Jahrs zu Regensburg bewilligte Reichssteur weiter nicht zufordern / sondern es bey ertheilter Exemption zulassen.

Käyserliche Salvagvardi

1641. wird ertheilet / mit erlässener Reichssteur.

Darauf ertheilte die verwittibte Frau Landgräfin zu Hessen den 14. Maji vorige versprochene Salvagvardi über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / und dero General Lieutenant Graf von Eberstein einen Verbott wider die streifende Parteyen unterm 2. Junii.

Fürstl: Hessische Salvagvardie.

Prinz Wilhelm von Oranien heurahtet eine Königl. Englische Princeßin

Als der Herr Graf vernommen / daß eine nähere Alliance / durch ehliche Zusammensetzung zwischen des Königs zu Gros-Britannien / Carlen Stuarts / ältesten Princessin Maria / und Prinz Henrich Fridrichen zu Oranien Sohn / Wilhelmen / verabredet und geschlossen were; als schickte der Herr Graf zu Anfang des Maji seinen Secretarium Mylium in Haag / ließe dem Herrn Prinzen gratuliren und anwünschen: Daß der vielgütige GOtt weiter mit seinem gnadenreichen Segen festiglich beywohnen wolle / damit dieses hohe Christliche Werk zu dem verlangten Zweck gelangen / und ihre Altesse grose Freude daran erleben möchte.

der H. Graf zu Oldenburg lässet im Haag hierzu Glück wünschen.

Zwischen König Christian dem Vierden / zu Dennemark-Norwegen / und den Herrn Staten Generaln hat der Herr Graf jederzeit gern festere und nähere Freund- und Nachbarschaft gesehen / und in allewege / so viel es thunlich gewesen / nach Vermögen / dahin mitgearbeitet: zu welchem Ende Er im besagten Monat seinen Secretarium Hermann Mylium gen Staden und Glückstatt zu der damaligen Handlung gesendet / und zur vertraulichen Einigkeit angerathen. Nach glücklicher Verrichtung sind die Niderländische Gesanden / als die Herrn / Wilhelm Boreel / Albert Sonk / Johann von Weede den 28. Septembr. gen Oldenburg kommen / von dem Herrn Grafen prächtig eingeholet / herrlich tractiret / und mit großer Vergnügung wegbegleitet worden.

Zu Staden und Glückstatt gehet zwischen dem König zu Dennemark und den H. Staten Generaln eine Handlung vor / daselbsthin schickt der H. Graf seinen Secretarium.

Die Niderländische Gesanden werden zu Oldenburg wol tractirt

Die Wolfenbüttelische Sperr- und Belagerung von den Herzogen zu Braunschweig / und daß die Schwedische

Wolfenbüttel wird belagert.

1641.

Dorsten erobert.

wegen der Käyserlichen Armee gegenwertig gnug zuthun gehabt / verursachte / daß General Hatzfeld Dorsten im Julio zubelagern angefangen / und den 19. Sept: durch Accord erobert. So gienge es auch in Nider Sachsen selzam her / weil sich der ganze Kriegsschwarm aller Theilen hineingezogen. Erz Herzog Leopold Wilhelm ließe eben den Tag / nemlich den 25. Octobr: als die Statt Einbeck / nach erlittenem Feuerschaden / sich an die Käyserliche Armee ergeben / daselbsten vor den Herrn Grafen zu Oldenburg die Salvamgvardiam ausfertigen.

Der Kriegs-Schwarm ist in Nider Sachsen.

Einbeck ergibt sich.

Der Erz-Herzog ertheilt eine Salvegvardi vor Oldenburg / wie auch der Französische Feld Marschalk.

Desgleichen ertheilte der Französ: und Weymarische Feldmarschalk Graf de Guebrian den 2. Decembr: eine Salvagvardi / und als er in selbigem Monat mit seinen Völkern ins Stift Cölln gangen / und die Hessische zu ihnen gestossen / ist deswegen fast ganz Westphalen in Furchten gestanden. General Lamboy hat sich zwar aufgemacht / in willens / den General Hatzfeld / der schon in Cölln angelangt war / mit seinem Volk / so bey Andernach stunte / zuerwarten / wurde aber / bevor er seinen Zweck erreichte / den 7. Januarii von der Weymar- und Hessischen Völkern Beyhülf aufs Haupt geschlagen / und er selbst / nebst dem General Merey / Grafen von Ladron / und andern / gefangen / zu einem bösen Zeichen auf das künftige / massen das Glück in diesem Jahr die Käyserliche gar unfreundlich angesehen hat.

Westphalen ist in Fürchten. General Lamboy wird geschlagen und gefangen.

1642.

Darauf bemeisterten die unirte Armeen in dem Cölln- und Gülichischen Land einen Ort nach dem andern / machten statliche Beuten / und verstärkten sich je länger je mehr / daß General Wahl mit dem Bäyerischen Volk aus der Wetterau / und der Chur Göllnische General Feld-Zeugmeister / Freyherr von Vehlen / aus Westphalen und dem Stift Münster sich aufmachen / und mit dem General Hatzfeld bey Zons ein Lager aufschlagen musten. Hingegen lagen die Weymar- und Hessische bey Grevenbruch verschanzet / da es dan an beyderseits Streifen nicht ermanaelt / und es balt einem balt anderm Theil / balt viel / balt wenig / gelungen / durch welches Kriegen ohne Siegen der Hauptsachen wenig geholfen gewesen.

Die unirte Armeen spielen Meister.

Beyde Theile verschanzen sich gegen einander.

Einige Scharmützel gehen vor.

Nachdem Cardinal Infante, Don Ferdinando, Gubernator der Niderlanden / mit Tod abgangen / und Erzherzog Leopold Wilhelm / wegen continuirlichem Hochteutschen Kriegswesen / in die Niderlanden nicht abkommen können; als hat Don Francisco de Melo, anfangs gewesener Gubernator zu Meyland / nachmals Vice Rè in Sicilien / im Jenner dieses Jahrs die Regirung angetretten / wordurch das Kriegswesen zimlich verendert worden. Dieser kam nun auch / beneben dem Grafen de Fontaine, angezogen / wolte bey Steffenswerth über die Maas gehen / aber der Prinz von Oranien verhinderte solches mit seiner Gegenwart / welcher den 15. Sept. mit seinem Lager aufbrache / und nahm seinen Zug abwarts der Maas auf Gennep / dessen verlassenen Lägers bey Bottberg sich die Weymar- und Hessischen balt bedienten.

1642. Nach Don Ferdinando Cardinal Infante Tod / succedirt Don Francisco de Melo, welcher über die Maas gehen wil.

Nun kame bey dieser Zeit / vermittels deren stets unterhaltenen guten Correspondenz / vertrauliche Nachricht ein / als ob die Weymar- und Hessische Armee über Rhein nach der Grafschaft Oldenburg / ihr Winter Qvartier darinnen zunehmen / zugehen vorhabens seyn solte. Solchem Unheil vorzubauen / fertigte der Herr Graf zu Oldenburg unverweilet seinen Cammer Junkern Anthon Günthern von Rüdigheim an die Generals gedachter Armee / ihr Vorhaben zuvernehmen / ihnen die habende Königliche Französische Neutralität zurecommendiren / und alles Widrige bestmögligst abzuwenden.

Der Weymar- und Hessischen Vorhaben baute der H. Graf zu Oldenburg zeitlich vor.

Desgleichen schickte Er seinen Secretarium Mylium zu der Königlichen Maj: in Dennemark / und ließe / auf den Kriegs Nothfall / um einige Hülfe werben. Darauf Ihre Königliche Majestät aus Copenhagen vom 8. Octobr. dero General Kriegs Commissario Kay von Alefeld anbefohlen / daß er etliche negst an der Elbe liegende Holsteinische Compagnyen (soviel der Herr Graf begehren würde) angesichts nach der Grafschaft Oldenburg / selbige / Ihres interesse halber / helfen zuvertheidigen / schicken solte. Welcher alsobald 2. Compagnie von 600 Mann an die Elbe verlegte / sich / auf be-

Der König in Dennemark schicket ihm Hülfe zu.

1642.

gebenden Nothfall / zum schleunigsten Aufbruch bereit zu halten / auch / auf Begehren / die Zahl zuvermehren / sich anerbotten.

Setzet sich in gute Verfassung.

Der Herr Graf setzte sich auch selbst aufs schleunigste in gute Verfassung / liesse die Pässe besetzen / das Land-Volk / auf den unverhofften Fall / in Bereitschaft stellen / und kame dem Vorhaben in allem zuvor / daß die Generaln nicht anfiengen / was sie thun wolten / in dem ihr frühgehabter Ausschlag in einen spaten Ausgang und kalte Verrichtung ausliefe: dan ihnen die Festigkeit des Landes / Verfassung des Herrn Grafen / und Assistenz der Cron Dennemark / sehr gefährlich und beschwerlich im Weg stunten / und zwar in einem solchen Land / welches / wegen des Morastes und Masch- oder fetten Erdreichs / zu der Reuterey untüchtig / und sie gleichsam als in einem Sack seyn würden / daraus sie weder hinter noch für sich könten. Es kam auch dieses darzu / daß eben gegenwertig dieses Land durch das einfallende Regenwetter sehr verstärket wurde / darbey gedachte Armee nicht leicht mit Gewalt etwas ausrichten können. Jedennoch begegnete der Herr Graf immittels den Französischen Generaln und hohen Officirern mit beweglicher Freundligkeit / beriefe sich auf die Königliche ertheilte Exemption / und begabte sie mit etlichen Pferden / daß der General de Geubrian den Herrn Grafen seiner guten Affection, und daß er die Neutralität gebührlich beobachten wolte / versicherte. Stellete also gegen Ausgang des Monats Octobris seinen Zug über die Weßer durch das Braunschweigische Land in Thüringen und forters an / wordurch man der Furcht entfreyet wurde. Durch solches vernünftiges Comportement hat der Herr Graf / der högste Gott aber mit Wunderthun / auch diesesmal den Kriegsschwarm von diesen Ländern abgewendet / dahero man auch der gesuchten Dehnischen Hülfe nicht nöthig gehabt.

Des Menschen Sinn zwar viel erdenkt / Gott aber dessen Ausgang lenkt.

Des Landes bequemer Lager.

General Geubrian hält die Neutralität /

Daß unter dieser Zeit der Goslarische Friedens Recess zwischen dem Römischen Käyser und den Herzogen zu Braunschweig aufgesetzet / ratificirt und vollenzogen / wie auch / daß die Käyserliche Armee bey Schweinitz den 21. Maji / und wiederum den 23. Octobr. bey Leipzig von den Schwedischen geschlagen worden / wird aus andern Historien zuvernehmen seyn / sintemal wir nur bey unserm Zweck bleiben / und uns nicht weiter begeben / als dahin wir / unserer Historischen Erzehlung halber / geleitet werden.

und gehet jenseits über die Weßer.

Ebenfals brachen die bishero bey Jons gelegene Käyser- und Bäyerische Völker den 20. Octobr: auf / giengen wieder nach der Wetterau / hinterliesen 8. Regimenter / deren 6. in das Gülich- und Bergische Land solten einqvartieret werden. Das Vehlische Volk aber suchte seine alte Winterqvartier in Westphalen / folgte den Weymarischen auf dem Fuße nach / unterdessen wurde mit gedachter Länder Ständen wegen der Verpflegung zu Cölln auf dem Cräystag tractirt / worhin der Herr Graf zu Oldenburg auch bechrieben war.

fremde Begebenheiten im Braunschweiger-Land /

Nun wolte sich diese ausgeschriebene Cräysversamblung zu einer eigenen Verfassung und Cräys-defension ansehen lassen / dahero der Herr Graf / diesen Cräystag zubesuchen / billig Bedenkens truge / zumal die Käyserliche Majestät noch jüngsthin unterm 13. Martii die Salvagvardi mit einverleibtem Schutz / daß die in vorigem Jahr zu Regensburg bewilligte 120. Römer-Monat nicht solten gefordert / sondern die Herrn Grafen bey der Exemption gelassen werden / erneuert / auch unterm 19. Martii allen Generaln und andern Commissarien / wie auch dem Reichs-Pfenningmeister Hubert Blaymannen hiervon allergnädigste Apertur gethan hatten. Damit man aber nicht gedenken möchte / als wolte der Herr Graf von den Cräysständen sich ganz und gar dismembriren oder absondern; als ordnete Er seinen Secretarium Mylium so wol gen Cölln / als auch auf den Reichs Deputationstag nach Frankfurt / damit Ihm nichts zum Nachtheil geschlossen / und den anrührenden Ländern und folgig dem Heyl: Römischen Reich an den Seekanten kein importirlicher Riß und unverantwortlicher Schade veranlasset werden möchte / mit der austrücklichen Erklärung / daß Er von den Cräys-Ständen sich abzusondern / niemals gemeinet gewesen / sondern erkennete sich vielmehr

1642. in Sachsen /

im Cölnischen / in der Wetterau / im Gülich- und Bergischen / in Westphalen /

Der H. Graf zu Oldenburg wird gen Cölln auf den Cräystag beschriebē.

Warum der H. Graf selbigen zubeschicken Bedenkens getragen.

Käyserl: erneuerte Salvagvardi und Exemption.

Der H. Graf schickt seinen Secretarium gen Cölln und gen Frankfurt auf den Deputationstag / mit gewisser Instruction.

1642. schuldig / in allen andern Beschwerungen / was zu Unterhaltung des Käyserlichen hochpreislichen Cammergerichts / und sonsten / ausserhalb itzigen noch vorschwebenden gefährlichen blutigen Wafen / also zubezeigen / damit Ihm nichts / als was einem gehorsamen Glied dieses Cräyses anstünte und gebührte / mit Bestand und gutem Grund nachgeredet und beygemessen werden könte / ließe also die angesetzte zwey Monat Cräysteur vor die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / mit dem Ambt Harpstett / vor die Cräysbedienten entrichten.

Wegen unerbrochener kurzen Erzehlung der vorgelaufenē Kriegshändeln haben wir nicht melden können / wie daß die Hochgeborne Frau Sophia Ursula / Gräfin zu Barby / Herrn Anthon / des II. Grafen zu Oldenburg / Christlöblicher Gedächtnis / Tochter / auf dem Hauß Rosenburg im 40. Jahr ihres Alters den 5. Maji im HErrn selig entschlaffen seye / nachdem ihr Ehe-Herr Graf Albrecht Friderich zu Barby in die achzehen Wochen vorhero / nemlich den 7. Decembr: diese Welt gesegnet gehabt / und ein junges Herrlein Graf Augustum Ludwigen / und vier Fräulein hinterlassen / nemlich / Christin-Elisabethen / Justinam-Sophiam / Amiliam-Juliannam und Anthoniam-Sibyllam.

Gräfin Sophia-Ursula zu Barby gehet mit Todt ab / wie auch vorhero ihr Ehe-herr Graf Albrecht-Friderich zu Barby. Deren hinterlassener Sohn und Fräulein.

1643. Ergiessung der Wasser thut überall grosen Schaden.

Was grosen und erbärmlichen Schaden die ungewönliche Ergiessung der Wasser sobalt im Eingang des 1643sten Jahrs / vom 5. bis 9. Jenner an unzählbaren Orten Teutschlands verursacht habe / darvon ist ein absonderliches Tractätlein zu Frankfurt in Truck kom̃en. In hiesigen Graf- und Herrschaften hat die Weßer / Jhade und See / mit Durchbrechung der Dämmen und Teichen / einen übergrosen Schaden gethan. Das Elend und die Noht ist unter Menschen und Vieh so gros gewesen / daß es nicht wol zubeschreiben / gestalt fast alle Dämme von des Wassers Gewalt durchbrochen / das Land allenthalben überschwemmet / und der Landmann in högsten Nöhten gewesen ist / dahero Ihre Hoch-Gräfl. Gn: aus Christ-Lands-Vätterlicher Milte / dero Hofmeistern Hans-Wilhelm Vitzthum von Eckstett zu Schiff in das Land mit

Ein erbärmlicher Zustand im Oldenburger Land.

Der H. Graf kommt den Nothleidenden zu Hülfe.

1643. vielem gebackenen Brod und andern Speißen geschicket / damit die arme und nothleidende Menschen / welche unter den Dächern sich aufhalten müssen / möchten erhalten werden.

Es ist merkwürdig / was sich in der Schweyer Vogtey bey dieser Wasserfluth begeben / in dem das hohe Wasser den 25. Januarii nicht allein über den hohen Mohr geflossen / sondern von demselben alles / was vorher noch fest gewesen / aufgelichtet / und verschiedene Häuser mit Grund und Boden bey die 250. Ruthen fortgetrieben. Unter andern ist Jacob Küseler mit seinem Hause / Kohlgarten und Acker anfangs ein Stückwegs fortgesetzet / balt ist das Hauß mitten von einander gebrochen / und der Mann mit 2. Kindern in dem vorder Theil über 50. Ruthen vorweg getrieben / dem seine Frau in dem hintern Theil nachgefolget / und sind miteinander bey Leben erhalten. Berend Onneken hat hinter gedachtem Küseler gewohnet / welcher auch mit seinem Hauß und Grund auf die 50. bis 60. Ruthen fortgetrieben / und in des Küselers Stelle zusitzen kommen ist / woselbsten bey die 3. Rockenstück Landes bestehen geblieben. Zwischen diesen beyden hat sich nachgehends ein Streit erhoben / in dem jener des Lands sich angemasset / dieser aber selbiges nicht abstehen wollen. Weiln nun der Küseler diese Äcker ausgesäet gehabt / ist ihm selbiges von der Obrigkeit zuerkant worden. Sonsten sind verschiedene Häuser mit Grund und Boden dergestalt herum gekehret worden / daß etliche Thüren / so den Abend gegen Osten / des Morgens ins Westen gestanden sind.

Eine merkwürdige Begebenheit in der Schweyer Vogtey wegen eines von der Fluth hinweg getriebenen Stück Landes. ☞. *Hamelm.* Oldenb. Chron. am 390. Bl.

Wiewol man zwar in Wiedererbauung der Dämmen und Teichen bis ins vierde Jahr mit fast unerschwinglichen Kosten zuthun / auch die vor etlichen Jahren bey dem Hoben ganz kostbar angefangene neue Einteichung dißmal grosen Schaden erlitten gehabt; so hat doch der Högste GOtt seine Gnade verliehen / daß der Hoben in itzigem Jahr gänzlich ist überteichet / und aus des wilden Meers Rachen gerissen / auch dardurch der alte Fluß zwischen Stattland und dem Oldenburgischen Mohr / Lockfleth genant / (welcher nach Hamelmanni Zeugnis in

☞. *D. Joh. Gryphian. Tr. de Insul. cap. 18. §. 34. & seq pag. 270. 271. D. Francisc. Stypman. de jur. Naut. Part. 2. cap. 5. §. 467. & seq pag. 333. & 334.*

Die eingebrochene Dämme und Teiche werden wieder erbauet / der neue Hoben wird ganz eingeteicht. ☞. *Winkelm. Notit. Hist. Polit. Vet. Sax. Westph. lib. 1. cap. 4. pag. 67. & seqq.*

1643. und der Fluß Lockfleth zugeskopfet.

Der Herr Graf zu Oldenburg unterhält die Neutralität und Exemption.

Käyserl. M. erneuern die Neutralität.

Die H. Staten Generaln versichern den H. Grafen ihrer Affection/

der H. Graf erbeut sich zu guter Nachbarschaft.

Don Franciscus di Melo ertheilet die Neutralitäts Acten. ☞. das 105. Bl.

Chron. Oldenb. pag. 364. so gros gewesen/ daß Schiffe aus der Weßer darein und zur Jhade wieder hinaus fahren können) gestopfet worden.

Gleichwie der Herr Graf/ mit unaufhörlicher Sorgfalt und grosen Kosten/ bishero keine Gelegenheit / sich bey der Neutralität und Exemption beständig zuerhalten/ verabsäumet; Also hat Er auch/ selbige fortzusetzen / sich weiters bemühet/ und zwar anfänglich dieses Jahrs durch seinen einige Jahre hero zu Wien sich aufhaltenden Abgesanden / Rath und Land-Richtern zu Kniphausen / D. Iliconem Ummium, (welcher berühmter Jurist in diesem Jahr den 28. Augusti zu Wien gestorben / und den 2. Sept. in die Ungarische Kirche zu Ketzel begraben worden) erlanget / daß Käyserliche Majestät die Neutralität und Exemption / über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / und über jede absonderlich / unter dem 21. Januarii erneuert; auch liesen die Herrn Staten Generaln der vereinigten Niderlanden / durch deren Abgesanden Wilhelmen von Lintelo/ den Herrn Grafen zu Oldenburg den 6. Martii ihrer beharrenden Affection und guten Willens/ womit sie diesem ansehnlichen Gräflichen Hauß/ Land und Leuten / beygethan/ versichern. Worauf der Herr Graf hinwieder seine nachbarliche gute Gegengewogenheit bezeuget/ massen dan vor Jahren mit mehrerm angezeiget ist / wie der Herr Graf bey den Herrn Staten Generaln/ vermittels dienlichen Gründen / die Neutralität gesuchet/ auch bishero erhalten / und ebenfals bey dem Hauß Burgund gleichmässige Versicherung / wie noch jüngsthin/ erlanget. Dieweil aber/ nach dem tödlichen Hintritt des Cardinal Infante Don Ferdinando/ das Kriegswesen sich sehr verendert hatte / darbey die Exemption und Versicherung noch nicht erneuert war; als erachtete der Herr Graf vor die hohe Nothwendigkeit / selbige/ bey gegenwertiger Zeit/ erneuern zulassen/ wie dan Don Franciscus di Melo dem gen Brüssel abgefertigten Secretario Mylio den 2. April die Neutralität und Exemption / nach vormaliger wol abgefasseter Form/ ertheilte und überlieferte.

Von verschiedenen Jahren hero / sind sowol zu Cölln/ als Hamburg und Frankfurt præparatoria und Vorbereitungen der algemeinen Friedens Tractaten vorgewesen / darzu die Königliche Majestät zu Dennemark/ Herr Christian der Vierde / als ein aufrechter getreuer Interponent und Unterhandler / ins elfte Jahr mit rechtem Eifer/ högstrühmlich sich gebrauchen/ und sich den Schaden Josephs tief zu Herzen gehen lassen / damit der theure ädle Friede / darnach so viele tausend hochbeträngter Menschen Seelen inniglich seufzten und verlangten / in dem Römischen Reich teutscher Nation wieder möchte gestiftet und eingeführet werden / ist auch / durch dessen Königliche Vermittelung / soweit gebracht / daß die in Hamburg anweßende Käyßer- Königliche und andere Gesanden / mit vieler Menschen Frolocken/ eine algemeine Friedenshandlung zu Münster und Osnabrück anzustellen beliebet/ beschlossen/ und sich allerseits gegen einander verpflichtet haben/ auf negstkommenden 1. Julii A. C. in gemeltem Münster und Osnabrück zuerscheinen / und/ im Namen GOttes/ die Universal-Friedens-Handlung fürzunehmen.

1643. Durch Unterhandlung des Königs in Dennemark wird eine algemeine Friedens-Handlung vorgenommen in Cölln/ Franckfurt Hamburg

Münster und Osnabrüg.

Als die im vorigen Jahr veranlassete Cräys Tractaten / zu Anordnung einer eigenen Defension und Aufrichtung einer Armee unterm Commando des Feldmarschalks Herrn von Geleen/ dieses Jahr in Cölln wieder an die Hand genommen/ und von dem Herzogen zu Pfalz-Neuburg Herrn Wolfgang Wilhelmen der Herr Graf zu Oldenburg zum drittenmal dahin berufen wurde; So entschuldigte Er jedoch sein Rückbleiben ausführlich / und bezoge sich auf die habende Exemption. Bald hierauf gabe der Käyserliche General Commissarius von Blumenthal zuerkennen/ wie daß er/ auf inständiges Anhalten der Cräys Ständen/ die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / nach Ausweise der Matricul, mit in den Anschlag gebracht/ und derselben Antheil zu Unterhaltung des Cräyses Völker assignirt hette / welches er / nach seiner Meinung / um so viel weniger vorbey gehen mögen/ weil solches von der Käyserlichen Majestät allergnädigst were verwilliget worden. Solches befrembdete den Herrn

Die Cräys Tractaten gehen zu Cölln vor sich/ dahin zukommen der Herr Graf sich entschuldiget.

Der Käyserl. General Commissarius fordert von diesen Grafschaften das Contingent.

1643.

Der Herr Graf wolte sich dessen nicht versehen.

Grafen nicht wenig/in dem von der negst glorwürdigst abgelebten Käyserlichen Majestät Er/auf Gutbefinden des hochlöbligsten ChurFürstlichen Collegii/von allen Kriegs Beschwerden / so lang die Schwedische Armatur wehrte/ allergnädigst eximiret und befreyet/solche Exemption nach dem Prager Friedens- und jüngsten Regensburgischen Reichsschluß (darinnen sonsten alle Neutralitäten aufgehoben waren) auch von der itztregirenden Käyserlichen Majestät erneuert und bestettiget worden/ darbey Er bis dahero in den Schranken beständiger Treu gegen allerhögst gedachte Käyserliche Majestät und dem Röm: Reich geblieben: hatte insonderheit den andern dieses Crayses MitStänden die geringste Beschwerung nicht / sondern denselben vielmehr/ durch die kostbare Besatzunge seiner festen Plätzen/merkliche Erleichterung gemacht/ und darneben nicht vermuhtet / daß hoch- und wolgemelte Stände / um dieses geringen Contingents willen / so eiferig sich bemühen/hingegen aber (das Er doch nimmermehr hoffen wolte) die treflich bewegliche Ursachen/wordurch die Röm: Käyserliche Majestät und das Churfürstliche Collegium zu dieser Exemption bewogen worden / gänzlich ausser Augen und Gemüthe stellen solten/ wie ihm dan auch der Craysschluß/und daß diese Käyserliche Exemptions Begnadigung aufzuheben/insgemein und gehöriger massen/ solle verabschiedet seyn worden/auch sonsten das geringste noch nicht vorkommen war;und ob schon theils der Crays Ständen dahin etwa möchten gezichlet haben; so getröstete Er sich jedoch / es werde der Käyserl: Majest. und des Churfürstlichen Collegii fürtreflicher Respect soweit in consideration kommen/daß dieselbe/obgedachtem Käyserlichen General Commissario dißfals solche dem ganzen Röm: Reich hochpræjudicirliche Sache anzubefehlen/ sich nicht unternehmen würden. Über das war Er dahero soviel mehr versichert / daß allerhögstgedachte Käyserliche Majestät seiner habenden Exemption nichts zuwider würden resolvirt haben/ weil ihre Majest: unlängsthin dieselbe allergnädigst wieder erneuert / und durch dero nach Cölln verordneten Käyserlichen Commissarium die Handhabung der Exemption aufs beste recommendiren/ und zugleich den Ständen / wie Sie wider gemeinen Nutzen arbeiteten/mit mehrerm zuverstehen geben lassen; dahero lebte Er der unzweiflichen Zuversicht / es würden Ihre Käyserliche Majestät / als dero die Kriegs Direction von den Ständen übertragen/sonderlich ohne der Herrn Churfürsten anderwerts Gutachten / die auf gewisse Maas und Zeit allergnädigst verwilligte Exemption zuendern/und dardurch bey den frembden Cronen/ welche/ in Ansehung dessen / Ihm ebenmässige Freyheit ertheilet / widriges Nachdenken zuerwecken/nicht so leichtlich sich überreden lassen. Ersuchte solchem nach den Käyserlichen General Commissarium, er wolle durch einen oder andern / auch mehrere von den Crays Ständen/ sich zu einiger Assignation auf seine Grafschaften nicht verleiten lassen/dan ohne das der Crays/mehrerwiesener massen/keinen Nutzen/sondern nur Schaden/daraus zuschöpfen haben würde. Wolte also/auf den widrigen Fall/gegen allen der Röm: Käyserlichen Majestät/dem Römischen Reich/ und absonderlich dem Westphälischen Crays darab erfolgenden Nachtheil hiermit ein-vor allemal protestirt haben.

Der Herr Graf schreibt an Kayserl. General Commissarium, und protestirt.

Nichtweniger berichtete der Herr Graf den Erzbischoffen und Churfürsten zu Cölln/ Ferdinanden/ gebornen Herzogen zu Bäyern/dieses von Blumenthals Anmuhten ausführlich / mit Bitte / bey der Käyserlichen auf Churfürstliches Gutachten ertheilten Resolution und Exemption / so lange die Schwedische Armatur wehren würde / es zulassen. Bemühete sich immittels auch deswegen an dem Käyserlichen Hof / damit Er bey vorhabender Defension des Westphälischen Crayses nicht möchte mit eingeflochten werden.

Bemühet sich bey Chur Cölln/ und am Käyserl. Hof/aus dem Defensionwerk zu bleiben.

Weil aber hochermelte Stände theils offensivè/theils defensivè gehen wollen/ auch andere Hindernissen darzwischen eingefallen / ist selbiges Vorhaben ohne Würkung erloschen und verblieben / wie zulesen in Theatr. Europ. V. Theil am 50. Blat.

Der Westphäl. Crayß-Ständen Vorhaben gehet zurück.

Als das Hochfürstliche Beylager zwischen der Königlichen Majestät zu Dennemark

1643. Erzbischof Friderich zu Bremen hält Beylager in Glückstatt/

dahin reiset der H. Graf.

nemark Herrn Sohn / Herzog Friderichen/ Erzbischoffen zu Bremen/ und Fräulein Sophia-Amalia/ Herzog Georgens zu Braunschweig und Lüneburg / Hochsel. Andenkens / Fräulein Tochter / auf den 5. Octobr. in Glückstatt angestellet war; Reisete Herr Graf Anthon Günther/ nebenst seiner Fürstlichen Gemahlin und Fräulein Clara/ Gräfin zu Delmenhorst/ auch dahin / wurden daselbsten vom Herrn Christian Grafen von Penz/ Statthaltern in Glückstatt/ statlich empfangen/ mit Loosbrennung der Geschützen bewillkommet/ und das Beylager über herrlich tractiret.

Bey der Rückreise durch Hamburg recommendirte der Herr Graf zu Oldenburg dem Königlichen Französischen Ambassadeur de Meulles den Stand der Exemption/ und suchte deren Erneuerung zubefordern. Hierauf haben Ihre Königliche Majestät/ König Ludwig der XIV. zu Frankreich/ alsofort unter dem 5. Novemb. selbige / in voriger aufgesetzter Form / ausfertigen / und durch den im Haag anwesenden Ambassadeur de la Thuillerie übersenden lassen.

der König in Frankreich erneuert die Exemption.

Gleichwie der Herbst dem Braunschweigerland zu einer glücklichen und fruchtnutzlichen Verenderung gediehen/ in dem Wolfenbüttel von der Käyserlichen und Bäyerischen Besatzung / und also dieser Ort und die Benachbarte von einem sechszehen Jährigen auferlegten Joch entlediget / befreyet/ und in Herzog Augusti zu Braunschweig Hand wieder geliefert worden. Also war der Ausgang dieses Jahrs/ wegen der urplötzlichen Verenderung / Holstein / Jutland und Dennemark desto beschwerlicher: dan mit was vor einer unglaublichen Geschwindigkeit der Schwedische General Leonhard Torstenson aus Oesterreich/ Mehren und Slesien gangen / unvermuhteter weise/ in das Land zu Sleswig-Holstein und Jutland / nicht ohne große Bestürzung der Einwohner/ eingefallen/ Kyel/ Christianpreiß/ Rensburg/ Flensburg/ Itzehoe/ Pinneberg / und alle Örter dißseit des Belts / ausser Glückstatt und Crempen/ eingenommen / ist in andern Schriften umständig zu finden. Nun hatte der König zu Dennemark im Jahr 1638. dem

Wolfenbüttel wird wieder befreyet/ und kommt in ihrer alten Herrn Gewalt.

Der Schwed: General Torstenson fällt unversehens in Holstein und Jutland.

☞. das 316. Bl. a.

Herrn Grafen zu Oldenburg/ zur Defension seines Landes/ zwey Compagnien zu Fuß verliehen / deren Er sich ins sechste Jahr / ohne jemandes offension / bedienet. Diese liese der Herr Graf / weil sie nicht in seinen Pflichten/ noch sich abdanken lassen wollen / auf Erfordern / den 1. Januarii von sich/ damit Er ja keine Ursach zu einiger Widrigkeit geben / oder sich in den geringsten Verdacht setzen möchte: allermassen unschwer zuerachten ist / daß solche geschwinde und ganz urplötzliche unvermuhtete Kriegsverenderung dem Herrn Grafen allerhand sorgfältige Gedanken erwecket habe / in dem die beyde Grafschaften gleichsam umgeben / das Erzstift itzo von dem General Major Königsmark / Ostfriesland von den Hessischen besetzet / auch andere gefährliche Verfassungen vor Augen waren. Bey dießem Zustand urtheilte die ganze Welt / es würde der Herr Graf zu Oldenburg / bey vorgangener Ruptur der Cron Schweden mit der Cron Dennemark / sich selbsten aus der Neutralität setzen/ in betrachtung / Er nicht allein der Königlichen Majestät zu Dennemark/ wegen der nahen Anverwandnis/ sondern noch viel höher wegen der vorhererzehlten Königlichen Gutthaten verbunden / dahero männiglich schliessen wollen/ daß der Herr Graf sein Eusserstes vor dero Königlichen Majestät Wolfarth/ wan selbige dardurch befordert und erhalten werden könte/ aufzusetzen/ kein Bedenkens tragen würde: oder aber daß die Schweden dem Herrn Grafen zu Oldenburg die Neutralität durchlöchern würden / weil sie demjenigen/ so zur selbigen Zeit/ auf aller Kriegenden Parteyen Einhelligkeit/ zu einem Schiedsmann/ den algemeinen Frieden und Wolfarth der ganzen Christenheit zubefordern/ erwehlet/ und in Sicherheit der Neutralität stunte / einen gefährlichen Krieg zu Wasser und Land auf den Hals geführet hatten. Allein wan man des Herrn Grafen vorhergeführte Actiones und Regirung tiefsinnig ansahe / und wie Er sich jederzeit/ auch bey der vor einigen Jahren / zwischen dem Röm: Käyser und Könige zu Dennemark / entstandenen Unruh / dergestalt verhalten/ daß Ihm mit Fug nichts verweißliches

1644.

Der Herr Graf lässet die beyde Dehnische Compagnien von sich.

Diese Kriegs-Enderung erfordert fleissige Sorgfalt/ wegen bevorstehender Gefahr des Oldenburger-Landes.

Algemeiner Wahn wegen besorglicher Aufhebung der Neutralität.

Des Herrn Grafen unverweißliches Comportement.

☞. das 193. und folgende.

vorge-

1644.

vorgerückt werden mögen: So konte man auch wol finden / daß Er in solchen einmal steifgefaßten Gedanken beständig verbleiben / und sich der itzigen Kriegshändel nicht theilhaft machen würde / wie der General Major Königsmark den 18. Januarii zu Vehrden selbsten bekant: Sie hetten wol vorhin gewußt / daß die Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst sich in dieses Werk nicht einmengen würden. Ueber das so hatte die Cron Schweden dasjenige / was Sie versprochen / bis hierzu gehalten. Da nun der Herr Graf Ursach zur Ruptur / und also zu seiner und seiner Unterthanen eigenen unvermeidlichen Ruin, bevorab bey dem itzigen / wegen der angrentzenden Nachbarschaft / verwirrten Zustand / geben solte / vermeinte Er solches für GOTT / seinem Gewissen / und fürnemlich seinen armen Unterthanen / und werthen Posterität / ja nicht zuverantworten. Solte Er aber / da Er in seinen Schranken unverruckt verbliebe / wider alles Verhoffen / ohne Ursach angefochten werden / wolte Er den Ausgang zuforders Gott befehlen / und sich manuteniren / so gut Er könte / und so weit Gott Gnade und Kräften verleihen würde / Der auch solche gerechte abgenöthigte Wafen secundiren / und durch Wenige retten / helfen / und der Starken Spieße stumpf machen / der Schwachen aber schärpfen könte. Insonderheit lebte Er in der Zuversicht / dieweil berührte Exemption auf den Dennemärkischen Staat sich im geringsten nicht gegründet / noch dahin einiges Absehen gehabt / so werde dieselbe auch fest und unverrückt von den Schwedischen beobachtet werden.

Des Herrn Grafen Heroische Resolution.

Demnach jedoch in Kriegszeiten aus allerhand auch ofters gar wol gemeinten Verrichtungen / ungleiche Deutungen und Argwohn mögen genommen werden / worzu dan falsche hinterrückliche Anbringer viel Unglücks anrichten und befördern können; Als erachtete Er diensam / bey den Schwedischen Legaten / Herrn Johann Oxenstirn und Herrn Johann Salvio / durch Schickung zuvernehmen / wessen man sich zuversehen: Ob und auf was Weise der Herr Graf und dessen Lande in beharrlicher ununterbrochener Sicherheit verbleiben möchten und könten? Diesemnach hat der Herr Graf seinem von Hauß aus bestelten Rath / Canzlar Henrich Bessel / solche Verrichtung aufgetragen / den Herrn Legaten den üblen Zustand / dardurch die algemeine Friedens-Hofnung nunmehr fast ganz und gar zerfallen wolte / und wie es höchlich zubeklagen seye / daß beyde Cronen / als Stützen und Seulen der Evangelischen / sich selbsten verzehren und aufreiben wolten / an deren Beruhigung der ganzen Christenheit sehr gelegen / zuhinterbringen / mit kurzer Erzehlung: in was Zustand diese Oerter seyen; dero Königlichen Majestät und Cron Schweden gethane Versprechung wegen der Exemption zu Genühte zuführen; Wie der Römische Käyser / Könige in Frankreich und Gros Britannien / die Hispanische Niderlanden / und Staten Generaln von Holland / diesem Gräflichen Hauß dergleichen gegönnet hetten / da auch gar an andern Orten auser Teutschland Krieg geführet worden; wie der Herr Graf sich bey denselben allerdings gemäß verhalten ꝛc. würde also ungütlich seyn / daß Er darwider solte beschweret werden.

1644. Grafen Vorsorge in Benehmung des Argwohns

Sendung an die Schwedische Legaten.

Des H. Grafen Klagrede wegen zerfallener Friedens-Hofnung / und Zerrüttung der beyden Evangelischen Cronen.

Wer im Argwohn steckt / der ist zunegst in der Gefahr.

Zugleich fertigte der Herr Graf seinen Cammer Junkern Anthon-Günthern von Rüdigheim an den General Torstenson ab / liese um Erneuerung der Salvagvardi ansuchen / bis die Königliche Schwedische Bestettigung der Neutralität erfolgen würde. Hierauf hat gedachter General Torstenson unter dem 2. Januarii zu Kiel zwar die gesuchte Salvagvardi ertheilet / allein in einem Nebenschreiben eine Beysteur vor die Schwedische Armee gesuchet / mit der Anführung / daß Sie diese Graf- und Herrschaften soviele Jahre nacheinander ruhig gelassen / und dahero wol eine Recompense verdienet hetten / deswegen Er General Major Johann Christoph von Königsmarken und General Commissario

Sendung an den General Torstenson welcher eine Salvagvardi ertheilet mit gesuchter Beysteur.

Des Herrn

Greger-

1644.

Königsmark ist ins Erzstift Bremen gefallen/ welcher auf des Herrn Grafen beschickung eine Salvagvardi ertheilet.

Gregerson Commission aufgetragen hette.

Gedachter General Major Königsmark war ebenfals / wie gedacht / in das Erzstift Bremen und Vehrden eingefallen/dahero der Herr Graf zu Oldenburg auch bey selbigem durch den Delmenhorstischen Hofmeister/Hieronymum Georg von der Osten / die Salvagvardi suchen lassen/ der sich sobalt/des Herrn Feldmarschalks gegebene Versicherung zurespectiren / ihre HochGräfliche Gnaden in dero ExemptionsStand im geringsten nicht zugraviren / besondern dieselbe vielmehr darbey handhaben zuhelfen / willig erzeiget / und zu dessen Bezeugung die gesuchte Salvagvardi den 18. Januarii in Vehrden ganz gern ausgehändiget hat.

hochbetrübter zustand in Holstein und im Erzstift Bremen.

Es berichteten die beyde Abgesanden nach ihrer Wiederkunft/ daß der itzige überausbetrübte elendige Zustand in dem jüngstflorirenden Holstein und im Erzstift Bremen ohne sonderbares Herzenleid nicht wol angesehen/noch ohne Threnen wol erzehlet/oder mit Worten gnugsam beschrieben werden könte.

des General Major Königsmarks Suchen wird höflich abgelehnet.

Balt hierauf schickte gedachter Königsmark/benebenGregerson/einSchreiben anhero/ mit Ersuchen/der Herr Graf möchte jemands an eine gelegene Wahlstat schicken / und mit ihnen reden lassen. Der Herr Graf entschuldigte sich schriftlich/und berichtete / wie Er nochmals an Herrn General Torstenson jemand geschickt hette/mit Bitte/ bis dahin in Ruh zustehen / und weiter in Ihn nicht zudringen/ verhoffte eine andere Erklärung zuerhalten.

Herzogin Catharina zu Sachsen-Engern/ geborne Gräfin zu Delmenhorst/ stirbt.

Herzog Augusti zu Sachsen-Engern Ehegemal / Herrn Graf Anthon Günthers herzgeliebte Frau Schwester/Frau Catharina/ist den 29. Februar: im 62. Jahr ihres Alters / ohne Leibs Erben/selig entschlafen/in die ThumKirche zu Ratzenburg/FürstlichemGebrauch nach/beygesetzet/ und ihr/zu wolverdientem Nachruhm / daselbsten ein ansehnliches Grabmal aufgerichtet worden. Sie ist/neben der Gottesfurcht / Demuth/ Sanftmuth und Milte / mit einem besondern hohen Verstand begabet gewesen / daß man von ihr gesagt hat: Ihre Klugheit were höher / als man bey dem Weiblichen Geschlecht finden möge. Hat auch eine zimliche Wissenschaft der Lateinischen Sprach gehabt. Dieser Tugend-und kunstgierigen Fürstin setzen wir folgende beyde Kunstverse bey / welche die Jahrzahl ihres sel: Absterbens in sich begreifen / und wan man beyde in eine Vierung/der Kunstart nach/setzen wird / können selbige oben-ab-seiten-hinten-unten-und zwerchwerts etliche hundert mal geleßen werden.

Kunstvers nach der Vierung.

FraV FVrstIn CatharIn den Gottes
Thron besItzet/
VVo sIe keIn KrIeges Dorn hInfVr-
Der eV VIg rItzet.
oder.
FraVV FVrstIn CatharIn zV aLLer
Engel SCharen/
Trotz TeVfeL / HeLL VnD ToD/
Ist seLIg VVoLgefaren.

Johan Balich stirbt.

Auch starb in dießem Jahr den 29. Octobr. Johan Balich/ ein fünfzig jähriger treugewesener Oldenburgischer Diener und Ambtman zu Kniephausen.

Der H. Graf lässet zu Stärkung seiner Besatzungen werben/ und die Statt Oldenburg mit neuen Aussenwerken versehen.

Weil durch obgedachte anhero verliehene und itzo von sich gelassene Dehnische Völker die Grenzörter nach Ostfriesland etlicher massen entblöset waren; als ließe der Herr Graf / zu Ersetzung deren / zu Embden / Hamburg und andern Örtern werben / auch / zu besserer verstärkung der Residenz und Statt Oldenburg / gegen Norden ein Ravelin oder abgeschnittenes Bollwerk jenseit des Grabens vor die Courtine aufwerfen.

Der H. Graf ist bey dem Legaten Oxenstirn falschlich angegeben wegen der Dehnischen erlassenen Völker/wegen der Werbung und wegen Verstärkung der Statt Oldenburg/ꝛc.

Als nun vorgedachter Canzlar Bessel in Minden zu dem Herrn Legat Oxenstirn kommen/ hat er vernommen/daß dießes HochGräflichen Hauses Widerwertige nicht gefeyert / und / aus neidischem Gemüthe/ dem Herrn Legaten ungleiche Concepten und Gedanken fürzubilden / sich hoch bemühet / als wan 1. diejenige von dem König in Dennemark anhero verliehene Völker sich in hiesigen würklichen Diensten annoch befinden / auch 2. Königliche Dennemarkische Werbung gestattet würde. 3. vor der Festung Oldenburg itziger Zeit / nicht ohne grosses Nachdenken / einige Aussenwerke gebauet würden. Über dieses

1644.

unbegründetes Beymessen/haben böse Leute noch darzu ausbringen / und 4. nachreden wollen / als solte bey dem Erzbischoflichen Beylager zu Glückstatt von einiger alliance oder Bündnis seyn gehandlet worden.

Dem H. Grafen gehen die falsche Nachreden zu Herzen.

Dergleichen falsche Auflagen und Nachreden rührten anders nicht/ als von dem Schlangengiftigen Neid und verhasseter Misgunst seines/durch Beystand des Allerhögsten und mächtiger Potentaten Gnade und Hulde / bishero annoch erhaltenen erträglichen Zustandes her/thäten aber dem Herrn Grafen / bey so kundbarer Unschuld und gutem Gewissen/ schmerzlich weh / sintemal Er die beyde angerührte Königliche Compagnien mit den verliehenen Fähnlein und Pflichten/ ohne Zugebung eines Mannes / auf dem Ellenser Damm zu Schiff gehen lassen/dahero Er/zu Ersetzung der entblößten Orten / aus hochdringender Noth / einige Knechte wieder zuwerben / ausgeschicket/ weil Er sich in steter mügligster Defensions-Verfassung zuhalten/ allen Alliirten und Bundsverwanden längstversprochen / Sie Ihn auch / zu Vollbringung und Nachsetzung sothaner gegebenen Paroten und Zusage / verschiedentlich sowol schrift- als mündlich hatten erinnern lassen / daß Er hierinnen nichts anders/ als was seine obliegende Gebürnis und der Unterthanen schuldiger Schutz und Befreyung vor unbilliger Gewalt mit sich brächte/gethan zuhaben/vermeinte / wiewol annoch so wenig geworben waren/ daß die erledigte Plätze mit nöthiger Besatzung dero Zeit nicht wieder versehen werden konten / zugeschweigen / daß Er einigen Mann in seinen Graf- und Herrschaften vor Frembde zuwerben gestattet/ hingegen vielmehr solches / bey gemessener Straf/ untersaget und verbotten hatte. Ebenmässig frischete Ihn obige Anmahnung der Alliirten an / seine Residenz Oldenburg mit einigen Werken/ bey sothanen gefährlichen Leuften/und denen hin und wieder sich täglich erregenden Verfassungen/in etwas zuhelfen/damit Er / in seinem Gewissen gegen seine Unterthanen und alle kriegende Theile möchte entschuldiget seyn/ massen Er dan je und allewege bey zeiten an seiner Verwahrung und versprochenen Sorgfalt nichts verabseumen/und die geringste Ursach zu widrigen Gedanken/durch unverantwortliche Sicherheit und Verwarlosung der Pässen/nicht geben wollen. Belangend die letzte Auflage / so widerlegte sich selbige Verleumbdung selbsten / dieweil / mit Warheit zusagen / bey damaliger zur Fröligkeit und Ergötzung angesehener Versamlung von Alliancen oder Verbündnissen nicht geredet/vielweniger gehandlet worden/zumal die Reichs Constitutiones und Executions-Ordnungen die Art dergleichen Verfassungen nicht zuließen/und kein Glied eines Crayses sich dem andern einmischen dörfe/noch könne. Über das entledigten Ihn hiervon seine bishero geführte Actiones, so bey den Tractaten des Westphälischen vorgewesenen Defensions Bündnis seines theils vorgangen waren.

1644.

wegen gemachter Alliance.

Redlich handeln ist das daurhafte Handwerk.

warhafte Ablehnūg der Nachreden/

wegen der erlassenen Dehnischē Völker/ wegen der Werbung/

Bey so bewanten Sachen hette der Herr Graf die Ihm bekante und eröfnete Verleumbder wol schamroth / und ihr Maul/wie man Sprichwortsweise saget/ zur Taschen machen können; Allein Er hat es/seiner Christlichen Gewonheit nach/ lieber mit Übersehung und Verzeihung in Gedult verschmerzen/ und dem gerechten Urtheil GOttes anheim stellen wollen/ jedoch / zu Abwendung aller besorgenden Landes Ungelegenheiten/anders nicht gekönt/als daß Er diese hinterlistige Afterrede und verursachtes Mistrauen bey dem Herrn Legaten schriftlich entschuldigen/ und durch Johan Hartmuth von Hutten mündlich/dergleichen ertichteten Nachreden keinen stat zugeben / suchen und bitten liese.

Besser ists Unrecht leyden/dan Unrecht thun.

Argwohn muß man in der Geburt ersticken.

Auf welche Benachrichtung vorgedachter Herr Legat Oxenstirn den 23. Martii sich erkläret: Daß so lang der Herr Graf / nebst seinem Herrn Vettern / in solchen unparteyischen Schranken verbleiben würde / und sich in das mit Dennemark entstandene Unwesen keines weges zumesliren oder einzuwickeln/sondern vielmehr bey bisherigem friedlichē Comportement zubeharren entschlossen were; Er seines Orts / demselben und dessen Herrn Vettern / nebenst ihren Land und Leuten/einige Cour-

Bey solcher unverweißlichen Beschaffenheit erkläret sich der Herr Legat Oxenstirn nach Wunsch/ und ertheilet Recommendation.

wegen Befestigung der Statt Oldenburg/

toisie

1644.

toilie und Willfahrung zuerweisen vermöchte / nicht unterlassen / sondern gern auf den Nothfall mit einer Recommendation Schrift an die Königliche Majestät und Herrn ReichsRäthe / wie auch die Frau LandGräfinn zu Hessen / Ihnen an die Hand gehen wolle/ꝛc. gestalt solches auch erfolget.

Bey der Frau Land-Gräfin zu Cassel lässet der H. Graf sich gleichfals entschuldigen/und um Renovation der Salvagvardi anhalten.

Durch iztgedachten von Hutten ließe der Herr Graf forters bey der Frau Amelien Elisabeth / Landgräfinn und Regentinn zu Cassel/ allen besorglich angebrachten ungleichen Bericht benehmen / und weil Er sich/Zeit entstandenen Kriegs/gegen männiglich dergestalt erwiesen / daß mit fug Ihm nichts Verweißliches könte fürgerückt werden / dahero alle kriegende Theile Ihn bey seiner Exemption ruhig gelassen/ungeachtet hierzwischen im Römischen Reich / bey Aufrichtung des Prägerischen Friedens/ und sonsten bey Churfürstl. Collegial-Reichs-und Cräysstägen vielerley Verenderungen sich begeben hetten; Als trüge zu der Frau Landgräfinn Er das beständige gutes Vertrauen/ Sie würde / in Ansehung vormals erwehnter Umständen/Ihm und seinem Herrn Vettern die Exemption / gleich andere hohe Interessirten/gern gönnen/und dero ertheilte Salvagvardi in ihrer unbedingten Würkung fürters/wie bishero/lassen.

Die Frau Landgräfin entdeckte hierauf: wie Ihr unlängst von einem gewissen Ort (dessen Brief Sie wol vorzeigen könte) groser Anlaß gegeben worden / daß Sie diese Grafschaft Oldenburg mit Volk belegen / und deren nicht verschonen solte / widrigen fals / möchte der Herr Graf leichtlich Käyserliches Volk aus der Vechte einnehmen / dardurch solch ansehnliches Qvartier den Evangelischen Bundsverwanden entzogen würde. Allein Sie trüge/mit solchen Renken umzugehen/ganz keine Beliebung / hette / aus guter Affection gegen den Herrn Grafen / ihren eigenen Leuten (die etwan auch dergleichen Sorge getragen) selbsten die Gegenpart gehalten/und gönnete dero Herrn Vettern die Handhabung der Neutralität von Herzen/ mit Versicherung / daß Er sich von Ihr keiner widrigen oder unbilligen Bezeigung zubefahren/sondern hingegen alle mögliche Willfährigkeit zuverspüren haben würde.

Die Frau Landgräfinn entdecket eine andere schwere Verunglimpfung

Solcher gestalt blieben der Warheit Füsse fest stehen / der Lügen kurze Füsse aber musten zerfallen / und ihre Federn schmeltzen wie Wachs von der Warheit Stralen.

Eine löbliche Rede einer aufrichtigen teutschen Heldinn.

In dieser Frülingszeit war gute Hofnung/ daß die bisher aufgeschobene algemeine Friedens Tractaten zu Münster und Osnabrück einen Anfang erlangen würden/ dieweil um diese Zeit verschiedene / als Käyser-Königliche/aus-und einländische / auch andere Abgesanden und Deputirten daselbsten prächtig eingezogen waren.

Bey solcher Haubt interessirten Potentaten Abgesanden und Gevollmächtigten Ankunft wolte der Herr Graf gern in guter Zeit sein Interesse allerseits beobachten; fertigte also im Anfang des Merzes seinen Secretarium Hermann Mylium ab/alles an jedem Ort/ vermög habender Unterrichtung/getreulich zuverrichten. Solchem zur schuldigen Folge hat sich gedachter Secretarius nach Osnabrück begeben / anfänglich bey denen Käyserlichen Herrn Abgesanden Grafen von Auersberg/und bey dem H. D. Crane den 4. Merz an- und vorgebracht: Welcher gestalt neulicher Zeit der General-Commissarius von Blumenthal an Seinen gnädigen Grafen / wegen Beybringung des Antheils / zu Unterhaltung des Cräyses Völker/geschrieben hette / daß er Seine Grafschaft / der Matricul nach / gleich den Cräysständen / in Anschlag bringen / und/zu Erleichterung der Mitglieder / die Assignation verfügen wolte. Nun wüsten/ ohne weitleuftiges Erinnern / die Herrn Abgesanden ganz wol/in welchem gefähr- und besorglichen Zustand/durch die Enderung der Waffen und Zug der Schwedischen Ar-

1644.

Die Lügen bestehet wie ein Schatten an der Wand.

Der Anfang zu den Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrück gibt gute Hofnung.

Der H. Graf beschickt die Friedens-Tractaten/ mit dem Anbringen wegen Erhaltung der Exemption und Befreyung der Cräyß-Anlagen.

1644.

mee in die Fürstenthümer Schles-wig-Holstein/ ꝛc. auch dem angelegenen Erzstift Bremen/ diese Nachbarschaft gerahten/ und im fall das geringste Wort von sothanem Ansuchen bey den Bundsverwanden ausbrechen und ruchtbar werden solte/ daß alsdan Sein gnädiger Herr und dessen Herr Vetter/ Graf Christian zu Delmenhorst/ Kraft der in den Exemption-actis enthaltenen gemessenen und allerseits beliebten Clausul / aus dem bishero unverweislich geführten Stand in der That selbsten sich setzen / und jedern Kriegenden Theil/ zu des Heyl. Röm. Reichs unwiederbringlichen Schaden/ und des Niderländischen Westphälischen Cräyses augenscheinlichen Unheil und Verderb / gleichsam zur offentlichen Beute untergeben würde / in dem ja bekant / wie diese Länder/ von fornen und hinten gleichsam umgeben weren. Man wolte doch zurück denken auf die 13. Jährige verwendete hohe Kosten in Unterhaltung der starken Guarnisonen, und was für ansehnliche Dienste dardurch dem Römischen Reich / auch ohne das/ geleistet worden/ und was ferner/ in unverrückter Verbleibung dero itzigen Zustands/ geleistet werden könte. Die anfangs vom ganzen Churfürstl. Collegio hernach von Ihrer Käyserlichen Majestät erwogene / und nach und nach approbirte und gut befundene Motiven und Ursachen / zu Verhengung dieser Exemption / blieben einen Weg/ wie den andern/ fest stehen/ und stritten vor Seinen gnädigen Herrn / bey itziger Revolution und Kriegs-Enderungen / da man auf die Alliirte das Aug schlagen würde / fast mehr als vorhin. Seines gnädigen Grafens aufrichtige Actiones und unverweißliches Comportement were also beschaffen / daß Er / bey allen bishero geführten Unruhen/ dem Heyl. Römischen Reich und ihrer Käyserlichen Majestät immerzu beständig und in treueiferiger Devotion verblieben. Hoffte also nicht/ daß Er/ durch Hindansetzung so vieler Käyserlichen allergnädigst gegebenen und erneuerten schriftlichen Versicherungen/ um etwan eines geringen Nutzens / zu angeführtem unersetzlichen Verdinst/ frembden Potentaten dahin gegeben/ und vor erwiesene allerunterthänigste Treu zum Untergang abandonnirt/ und vom Reich gleichsam dismembrirt oder zergliedert werden solte / wie es fast das Ansehen in der Nachbarschaft gewinnen wolte. Räthe demnach die hochansehnliche Herrn Gesanden/ in Erwegung itzterzehlter und anderer dero hochvernünftigen Wissenschaft längst hinterbrachten Umständen/ dahin grosgünstig / dero bekanten Wolvermögen nach / durch etwan bewegliche Zuschreiben an einen oder andern/ da Sie es am füg- und nützlichsten zuseyn vermeinen würden/ mitwürken wolten / damit das bewuste Ansinnen und Zumuhten hinterzogen / und alle Ombrage oder Anlaß zur Thätligkeit der Interessirten benommen werden möchte.

Der Käyserl. Herrn Abgesanden Resolution.

Die Käyserliche Herrn Abgesanden hielten darfür / weil General Commissario von Blumenthal wenig von dem Staat oder Beschaffenheit des Herrn Grafen zu Oldenburg bekant were / daß es / mehr nach Art und Anhalten der meisten Cräysglieder/ die den gegenwertigen Kriegs-Zustand wenig betrachteten / als daß er dieses Ansuchen ernstlich zuverfolgen gemeinet seyn solte / geschehen. Es were das gemeine Geschrey gewesen / als hette an Schwedischer Seiten ein Ansehnliches / auch wegen verflossener Zeit / wollen gefordert werden / möchte bey der Generalität ausgebrochen/ und dieses Anmuhten darauf erfolget seyn/ mehr bey der andern Seiten sich zuschützen / als dieser Seiten etwas zuleisten. Der Zustand were bekant/ und hette der Herr Graf an Käyserlicher Seiten / wie Sie verhofften/ der Sachen Beschaffenheit nach/ sich nichts zubefahren. Der von Blumenthal / so ein redlicher Cavallier/

und

1644. und gern vernünftige Ursachen zuließe / würde auf die ausgelassene Antwort nicht weiter tringen / auf den widrigen Fall aber solte man ihn aufhalten / und etwan nach 3. Wochen erst antworten / bis man diß Werk am Käyserlichen Hof / darvon die Direction des Crayses Verfassung / mit Bewilligung der Ständen / hienge / gelangen lassen. Er / der Herr Graf von Auersperg / wolte sobalt an Herrn Graf Curtzen schreiben / und diß zum besten recommendiren. An andere zuschreiben / trügen Sie Bedenkens / dieweil / bey Ausbrechung / dieses ihnen möchte mißdeutet werden / als ob sie sich in Kriegssachen einmischten / und die Schwedische dardurch ihnen aufbürden könten / daß Sie ausser den Schranken des Salvi conductus oder sichern Geleits / so nur zu Friedens Tractaten ertheilet / sich in frembde Händel einliessen.

Des Oldenburgischen Abgeordneten Proposition bey den Kön: Schwedischen Ab. gesanden ☞ das 336. Bl. b.

Nach solcher Verrichtung hat der Oldenburgische Secretarius zu dem Königlichen Schwedischen Abgesanden Herrn Salvio sich verfüget / und bey demselbigen angebracht: Wie daß Herr General Torstenson die Königliche ertheilte und oft erneuerte Exemption gebührend zubeobachten / unter Hand und Siegel jüngsthin zwar sich erbotten / gleichwol im Nebenschreiben einige Anforderung gethan / wordurch die bishero so theur erworbene und zu ewigem Nachruhm der hochlöblichen Cron Schweden / hohen und nidrigen Officirern so heylig beobachtete Exemption anitzo gekränket werden wolte. Hierbeneben hetten einige übelwollende auch nicht gefeyert / und Seinen gnädigen Grafen / wie auch dessen Herrn Vettern / den Grafen zu Delmenhorst / mit allerhand / aus boshaftem Gemüthe herfürgesuchten Verleumdungen bey dem Herrn Legaten Oxenstirn auszugiessen / sich högst bemühet / sonderlich wegen 1. der mehrgedachten Dennemarkischen Völker / 2. Verstattung einiger Werbung vor den König in Dennemark. 3. selbst eigenen Werbung. 4. Auferbauung einiger Aussenwerk vor der Festung Oldenburg. 5. als ob bey dem Erzbischoflichen Beylager zu Glückstatt von einiger Verbündnis solte gehandelt seyn worden. Und wie solches oberwehnter massen umständiger erzehlet ist. Wie nun diese Ihrer HochGräflichen Gn. ohne Grund und wider die liebe Warheit beygemessene gefährliche Aufbürdungen tief zu Herzen giengen; Alsosetzten Sie zu dem Herrn Legaten / als dem Seines gnädigen Herrn Verhalten am besten bekant / das feste Vertrauen / Er würde dißmals dahin mitarbeiten helfen / damit vorige Auflage / bevorab bey der Cron Schweden / den hohen Generals Personen / wie auch andern vornehmen Bedienten nicht einwurzeln / oder einige Abgunst und Verdacht setzen / dargegen aber bey der Königlichen Majestät zu Schweden / unsterblicher Gedächtnis / so gnädigst gegebenen und sovielmals wiederholten Versicherungen Er unbetrübt verbleiben möchte.

Des Königl: Schwedischen H. Abgesanden Antwort.

Hierauf beklagte der Königliche Schwedische Herr Abgesander Salvius den itzo vorschwebenden Zustand höchlich / auch daß zugleich das Erzstift in die Unruh mit eingeflochten worden / da sich doch der Erzbischoff und das Erzstift neutraliſiret hetten / wie ihm die Acta am besten bekant; trüge aber das feste Vertrauen / es würde dem Herrn Grafen zu Oldenburg nichts wiederfahren / solte inmer im Aufschub verbleiben: er wolte an den Generaln / wie auch Herrn Oxenstirn schreiben / und den Statum Exemptionis oder Befreyungs Stand / mit Aufführung allerhand erheblichen motiven / auch nach und nach erhaltenen Erneuerungen / ihnen etwas schärfer vorbilden: die Kriegs Personen müsten wol unterrichtet seyn / wan sie Vernunft-Ursachen und das Recht ihrem Nutzen vorziehen solten: wolte ebenfals an General Königsmark schreiben / damit der solang gehaltenen Königli-

1644.

chen Exemption nichts Widriges verhenget werden möchte: man solte allezeit trainiren und aufschieben/ wan etwan von Generals Personen was gefordert würde / were er versichert / daß die Cron an Ihr selbst nichts wider den Herrn Grafen und seinen Herrn Vettern verhengen / sondern vielmehr die gesuchte Erneuerung in Schweden ertheilen würde/dan bey dieser Enderung der Waffen könte der Herr Graf nichts leisten / noch die Cron etwas begehren wegen der nahen Anverwandnis des Haußes mit Dennemark / und vielfältigen darvon empfangenen Gnaden. Wegen der falschen Nachrede wolte er an Herrn Oxenstirn schreiben / und allen eingebildeten Argwohn benehmen. Es were keinen Herrn zuverdenken/daß er wachsam seye / und zu seiner Bewahrung alle Mittel gebrauche / fürnemlich/ der in solchem Stand bishero sich erhalten/und annoch continuirte/ welches doch zu keiner æmulation und der Cron Schweden Abbruch angesehen. Wolte leichtlich erachten/wer diese und dergleichen Nachrede verursachet. &c.

Des Baron de Rortè vernünftiges Judicium

Unter diesem Gespräch hat der Französische Resident Baron de Rortè den Herrn Salvium besuchet / da gleichwol der Oldenburgische Secretarius bleiben müssen/darbey gedachter Baron zu Salvio/unter andern / angefangen zusagen: Der Herr Graf von Oldenburg ist ein aufrichtiger Herr / der eine sage Conduicte, eine kluge Regirung geführet bey diesen Troublen; Die Cronen müssen nicht zugeben/daß denselben einige Hostilitäten widerfahre/hette es nicht verschuldet. Worauf Herr Salvius geantwortet: Da ich concurriren und helfen kan / wil ich es gern thun: der Herr Baron assistire/lasse auch etwan ein Brieflein an Herrn Oxenstirn und den Herrn General abgehen. Er der Herr Baron zur Antwort gegeben: Er wolle den Herrn Plenipotentiariis oder Gevolmächtigten diß negotium recommendiren / daß alles / durch ihr Schreiben/einen gröfern Nachdruck haben möchte.

1644.

Der Oldenburgischer Abgeordneter hat Audienz bey dem Kön: Französischen Residenten wegen der Exemption.

Nach überreichtem Creditiv, hat der Oldenburgische Abgeordneter folgenden Tags bey dem Herrn Baron de Rortè Verhör gehabt / den Verfaß der instruction gebührend abgelegt/ Seines gnädigen Grafen und Herrn Zustand/ und darbey / was der Herr General Torstenson vor sich selbst / und hernach durch General Major Königsmark und Gregerson an Ihn begehren lassen / eröfnet / mit dem Ersuchen/ solches / nach Anleitung deren in dem Königlichen Französischen Diplomate verfaßten Clausul/helfen abzuwenden.

Des Französischen Barons Erklärung

Darauf hat der Herr Baron zu aller wilfährigen Bezeigung sich erbotten/ daß er/so viel müglich/ zur Manutenenz der Exemption/auch den Herrn Claudium de Mesme, Comte d'Avaux, Königl. Französischen zu obgesagten Friedens-Tractaten nach Münster verordneten Ambassadeur/ ersuchen wolle / bey Herrn Torstenson dahin es zubearbeiten / damit er von dem beschehenen Anmuhten abstehen/und ihre Hoch-Gräfl. Gn: ohne Beschwerde bleiben möchten/darneben gezeiget / was er bereits an Herrn D'Avencourt, welcher sich stets bey Herrn Torstenson aufhielte / geschrieben hette.

Der Herr Graf zu Oldenburg hält dienlich seyn/bey dem König in Dennemark die Exemption zu suchen.

Sobalt gedachter Secretarius nach solcher Verrichtung zu Oldenburg wieder angelangt / hat der Herr Graf vor rathsam befunden / wan Er durch eine Schickung die Königliche Dennemarkische Exemption erhalten könte / daß dardurch den Kön: Schwedischen und deren Bundsverwanden alle Ombrage und Argwohn benommen/ ihnen/ ihre gegebene Parolen und Zusage zubrechen/ keine Anlaß gegeben/ hingegen sein Staat besser versichert würde / in dem Sie alsdan augenscheinlich sehen könten/ daß Er sich nicht mit einzuwickeln gedächte. Zweifelte auch nicht / dieweil Ihre Königliche Majestät hiebevor selbsten/durch die Neutralität Ihm am besten gerahten zuseyn/ gnädigst ermessen / dieselbe durch dero högstansehnliche Commissarien und Vorschriften bestettigen / und erhalten helfen / auch Ihm hierinnen willfah-

ren

1644.

ren würde / in betrachtung / Er bereits von dem itzigen König in Frankreich Ludovico dem XIV. die Erneuerung der Neutralität in Handen / und bey der Cron Schweden / den Staten General und Fürstl: Hauß Hessen zimliche Sicherheit erhalten hette: Vom Käyserlichen Hof gleicher gestalt sich nichts widriges zubefahren verhoffte.

Der nach Dennemark destinirter Oldenb: Abgeordneter hat bey dem Erzbischof des Stifts Bremen Audienz, Dessen Propositon.

In solcher Zuversicht wurde zu dem König in Dennemark Secretarius Mylius den 3. April abgefertiget / welcher im Durchzug zu Staden / vermög habender Instruction, bey dem Herrn Erzbischoffen Herzog Friderichen (als dem kurz vorhero von Seinem Herrn Vattern / dem König in Dennemark / das Generalat über die Armee im Fürstenthum Holstein aufgetragen war) zuforders Verhör gehabt / dessen Vortrag / nebenst gewöhnlichen Complementen oder Ehrenworten / in folgenden Puncten bestanden: 1. in Beklagung des betrübten Zustands und Jammers des so langen Jahrn hero mit Krieg überschwemmeten Teutschlandes / absonderlich aber des Königreichs Dennemark / Fürstenthums Holstein und Erzstiftes Bremen / itzmaligen Unwesens / mit angehengtem Wunsch / daß die Sachen bald in bessere Wege zu gutem End gerichtet / und der beschwerlichen Kriegsbürden entledigt werden möchten. 2. in einem Glückwunsch zum angetrettenen Generalat. 3. in Berichtung der hiesigen Graf- und Herrschaften Zustands. 4. In Ersuchung einer Salvagvardi über diese Graf- und Herrschaften.

des Herrn Erzbischoffs Antwort und ertheilte Salvagvardi.

Worauf ihre Hochfürstl. Durchl. sich bedanket vor den beschehenen Gruß und angehengte Wünsche / gönneten und wünschten dero Herrn Vettern von Herzen / daß Er bey dem itzigen Zustand continuiren könte / und die Cron Schweden dero ertheilte Exemption besser halten möchte / gleich ihro beschehen / als Die Sie sich im Anfang dieses Einbruchs in Holstein nicht gereget / und der Exemption zuwider nichts fürgenommen. Der Herr Graf were nun bey so langer wollgeführten Regirung herkomen / würde seiner Grafschaften Bestes wissen / mit dem gnädigen Erbieten / dero Herrn Vettern alle angenehme Dienst und Freundschaft zuerweisen / wie dan auch unterm dato Ottersberg den 28. Maji die begehrte Salvagvardi ausgefertiget wurde.

der Oldenburgische Abgeordneter reißet nach Copenhagen. dessen Verrichtung.

Vor deren Ausfertigung ist mehr erwehnter Abgeordneter fortgereiset / den 19. April zu Copenhagen angelanget hat / sobalt bey dem teutschen Canzlar Detleff von Reventlau seine Sache / vorbereitungsweise / vorgetragen / welcher geantwortet; Ihre Königliche Majestät hetten anfangs gehöret / daß Königsmark die beyde Grafschaften auch überzogen hette / darüber Ihre Majestät ein groses Mitleiden bezeuget / daß ihr Vetter auch ihrenthalben in diese Unruh eingeflochten werden solte: hetten aber hernacher ein anders erfahren. Anlangend das Ansuchen der Exemption / zweifelte er im geringsten nicht / es würden Ihre Königliche Majestät in allem ihrer Hoch Gräfl. Gn: gnädigst an Hand gehen / massen es / zu Erhaltung ihres eigenen Stammhaußes gereichte / mit dessen Ruin Ihro nichts gedienet: Ihre Majestät hetten an die Herrn Reichs Räthe geschrieben / ihren Rückzug / wegen ein und anderer wichtigen Verrichtung / anhero zubeschleunigen; zweifelte nicht / Sie würden in kurzem dieses Orts wieder anlangen / darauf er / der Abgeordneter / alhie verbleiben könte.

der König ist zu Gothenburg /

Wie nun der Abgeordneter den Bericht erlanget / daß Ihre Königliche Majestät / wegen dero högstangelegenen Expedition, sobalt nicht zurück von Gothenburg komen dörften / auch darbey sich nicht gern mit was anders behelligen liesen; als hat Ihrer Königlichen Majestät / auf guthbefinden des Canzlars / er seine Instruction, mit Einschliessung des Creditivs, schriftlich eröfnet / und / negst gebührlichen unterthänigsten Gruses / Beklagung der erregten Kriegs Unruh / und Wunsch einer selbstwehlenden Erledigung solcher beschwerlichen Kriegsbürden / berichtet: wie sein gnädiger Graf und Herr bis dato sich bey der von Ihrer Königlichen Majestät allezeit gnädigst angerathenen / und / durch

daher der Oldenb: Abgeordneter seine Instruction schriftlich selbsthin schikket /

1644.

dero högsterspriesliche Königliche Mitwürkung beforderter Exemption / vermittelst des Högsten Beystand / erhalten / und solchem Rath unausseßlich inhæriret und nachgelebt / auch noch neulich die Erneuerung von der Cron Schweden und deren Bundsgenossen erhalten hette / gegenwertig noch vor gut und rathsam befünde / in bisherigem eximirten Stand fortzufahren / unterdessen sich / so viel müglich und die Mittel zuerschwingen / in gute Verfassung zustellen. So hette Ihrer Königlichen Majestät sein gnädiger Graf und Herr unterthänigsten Fleises zudanken / über das um die hohe Königliche Gnade ferner zubitten / daß Ihre Königl. Majestät / gleich andere kriegende Theile / wie auch vor diesem / als zwischen beyden Nordischen Cronen die Irrung entstanden / mit Königlichen in Schriften ertheilten Exemptions-Versicherungen gnädigst zustatten kommen wolten / damit andere Kriegs Interessirte so viel weniger Ursach haben möchten / seinem gnädigen Grafen etwas anzumuhten / oder wider gegebene Versicherung zubetrüben.

und erhält die Exemption.

Auf dieses unterthänigstes Suchen ist unterm 31. Maji die begehrte Exemption vollenzogen / und dem Abgeordneten eingehändiget worden / welcher sich sobalt auf die Rückreise nach Oldenburg begeben.

die Königl: gesuchte Anleyhung wird bescheidentlich abgelehnet.

Ob auch gleich Ihre Königliche Majestät einer Anleihung halber Ansuchung gethan / so hat man es doch mit ofterwehnter Exemption und dahero besorgenden Bruch derselben abgelehnet / ja so gar / daß auch diejenige von Ihrer Königlichen Majestät im Jahr 1643. zu Wieder Erbauung der zerbrochenen Teich und Dämmen hergeliehene Gelder / zu Verhütung aller in solchen Fällen suchenden Ursachen / bey wehrender Kriegszeit / nicht ausgezahlet worden / gestalt Ihre Königliche Majestät die eingeführte Umstände und hierbey sich besorgende Gefahr beherziget / und mit der Wiederzahlung berührten Anleihens in den Herrn Grafen zuletzt so hart nicht tringen lassen.

Obgedachte Cräyßverfassung wurde unterdessen endlich zu Cölln geschlossen / und dem Herrn Grafen Gottfried Huyen von Geleen das Generalat aufgetragen / daß anitzo man nur auf Mittel / so zu Aufrecht- und Unterhaltung der Armee nöhtig seyn möchte / zugedenken hatte.

1644. Westphälische Cräyß-defension

Als nun einem jeden Stand auch den Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst von dem General Geleen zu verschiedenen maln ihr Antheil Contribution zuerlegen abgefordert wurde. So hat jedoch der Herr Graf zu Oldenburg mit des Churfürstlichen einhelligen Einrath erhaltener Exemption solches abgelehnet / und daß daran nicht nur allein des Westphälischen Cräyses / sondern des ganzen Röm: Reichs offenbarliches Interesse, und guten theils Wol und Weh / hafte / auch alsdan erst / wan diese Grafschaften disputirt werden solten / der Cräys / besorglich aber zu späth / sein Ungemach bereuen dörfte. Darbey auch dieses wol zubedenken / wofern der Herr Graf zu einiger Contribution genöthiget werden solte / daß Er seine nunmehr vierzehenjährige / dem Cräys und Reich wol vorständige / eigene Verfassung bey seinen durch langwierigkeit der Zeit erschöpften Unterthanen nothwendig aufheben müste.

die Cräyß-Contribution wird dem H. Grafen abgefordert / und mit der Exemption abgeleget.

Die Käyserliche Galassische Armee gienge immittelst aus Böhmen / stunte eine Zeithero um Zwickau / Werda und Grimmitsch / conjungirte sich mit den Grafen von Bruay und Coloredo, zoge auch 4. Hatzfeldische Regimenter zu Pferd an sich / darbey befürchtete der Herr Graf zu Oldenburg / es möchte diese Armee etwan nach der Elbe und Weßer / ihren Feind zusuchen / gehen / deswegen wurde / zu Versicherung dieser Örter / der Delmenhorstische Rath und Hofmeister Hieronymus Georg von der Osten selbsthin geschickt / welcher von dem General Lieutenant Gallas den 27. Junii auf diese Graf- und Herrschaften eine Salvagvardi erhalten.

wegen der Käyserl. Gallasschen Völker zug wird eine Salvagvardi gesucht / und erhalten vom General Gallas.

Er war ebenfals befehliget / nach dem General Major Königsmark zugehen / weil man vermuhtete / er möchte sich etwan wieder nach dem Erzstift Bremen wenden. Weil er aber balt in Thürin-

Königsmarkischen Völker hin und her zug.

gen

1644.

Die Erzbischöffliche erobern Langwedel welches Königsmark wieder eingenommen/ es zerstöret und sich hinaufwerts der Elbe begeben hat.

Gallas gehet mit den Käyserl. Völkern der Elbe herabwerts in Holstein.

Torstenson gehet aus Holstein ins Mekelnburger Land.

Die Staten Generaln und der Prinz zu Oranien ertheilen die Exemption.

Jhever und Knip-

gen/ balt in Meissen/ balt anderswo sich befunden/und nicht leicht anzutreffen war/ hat der Oldenburgische Abgeordneter sich wieder nach Oldenburg verfüget.

Immittels den Schwedischen das Hauß Langenwedel von den Erzbischöflichen in diesem Monat Junii wieder abgenommen/und stark besetzet wurde/ eilete Königsmark über das Eichsfeld nach der Weßer und dem Erzstift Bremen/ eroberte / nach allerhand gebrauchten Zwangsmitteln/wiederum Langenwedel/ ließe das Hauß in Brand stecken/die doppele Wälle niederreisen / und gienge darauf durch das Lüneburgische Land hinaufwerts / da kurz zuvor die Käyserliche Völker / unter dem General Lieutenant von Gallas/die Elbe passiret / auf Boitzenburg und Oldeslo/zwischen Hamburg und Lübek / in das Land zu Holstein ihren Zug genommen / Kiel erobert / und sich bey Rensburg mit den Dehnischen conjungirt hatten / darbey jederman vermeinet / es würde ohne Haupt-Action nicht abgehen / jedoch haben sich die Schwedische hernachmals in aller Eil aufgemacht/ sich auf Oldeslo und weiter hinaus gegen Meckelnburg gewendet / denen die Käyser- und Dehnische nachgeeilet/bis bey Lauenburg / woselbsten sie sich wieder abgesondert/wiewol der Herr Feldmarschalk den Obristen Wrangel mit verschiedenen Regimentern zu Pferd und Fuß / von Boitzenburg aus/ wieder in Holstein geschickt hat / um den Dehnischen / daß sie daselbsten keine Armee auf die Beine bringen möchten/zuverhindern. ꝛc.

Als der Herr Graf zu Oldenburg ohne das/wegen des Weßer Zolls/eine Schickung zu den Herrn Staten Generaln thun lassen/ hat Er darneben sich freundlich bedanket/daß Sie/über die vor Jahren ertheilte Exemption so löblich gehalten / und deren zuwider nichts verhenget hetten/mit Ersuchen/ Sie wolten forters ihre Wolgewogenheit und gute Nachbarschaft bey diesen vielfältigen gefährlichen Enderungen fortsetzen. Worauf Sie abermal den 1. Augusti/ und Prinz Henrich zu Oranien den 9. desselben die Exemption erneuert haben.

Welcher gestalt das hergebrachte Recht de non appellando in den Herrschaften Jhever und Kniphausen/vermittelst eines Rechtspruchs/ bestettiget worden/ist merkwürdig zuerzehlen. Im Jahr 1627. sind die Ferenzische Erben mit Joachim de Mepsche/ zu Middoch im Jheverland gesessen/wegen einer Schuldsach/ 2000. Rthl. betreffend / bey dem Landgericht zu Jhever in einen Proceß gerathen/ woselbst die Sach bis in das Jahr 1634. ventilirt/endlich aber an ihre Hoch-Gräfliche Gn. zu Oldenburg / dem Herkommen nach / per viam appellationis, als ad immediatè superiorem, devolviret worden ; Hierzu haben Ihre Hoch-Gräfl. Gn. etliche dero Räthe delegiret/ und soweit darinnen verfahren lassen/daß am 30. Decembr. des 1637. Jahrs ein Urtheil ist eröfnet worden / von welchem Urtheil gedachter Mepsche am 1. Januarii 1638. an den hochlöblichen Brabandischen Lehenhof anmaslich zuappelliren/und dardurch die wolausgesprochene Urtheile entweder zuretractiren / oder von der Execution und der Bezahlung sich looszuwürken/sich unterstanden hat. Wie nun sothane frevele Appellation ungebräuchlich / und niemals würklich von Zeit der ersten Belehnung 1532. erhöret/ zu ihrer Hoch Gräfl. Gn. höhesten præjudiz / Verbruch der Jurisdiction und den Unterthanen zu merklichem Schaden gereichte. So haben Ihre Hoch-Gräfliche Gn. wegen allerhand Geschefften/bevorab der noch continuirenden Unruh / bey dem Lehenhof in Braband dero Nothdurft durch jemand der ihrigen seithero nicht können vorbringen lassen / bis daß Sie sich endlich / durch deren zweymal dahin verschickten Secretarium Hermann Mylium / widersprächlich eingelassen/und erwiesen/wie solche unternommene Appellation nicht allein wider das Herkommen/ sondern auch denen bey erster Aufopferung des Lehens in der Investitur begriffenen und enthaltenen Puncten/respectivè beschehener Reservation ausdrück- und buchstablich zugegen liefe/ und niemals von Anfang der Belehnung bishero unternommen were. Hierauf hat der hochlöbliche Brabantische Lehenhof/nach allerhand beschehenem Beweisthum/vor Oldenburg gesprochen/den eingeführten Appellations-Procesß cassirt/

die

1644.

hänsisches Recht de non appellando wird durch einen Rechtsstreit confirmirt und bestetiget.

1644.

die Sache an Ihre Hoch Gräfliche Gn: zur Execution verwiesen/und den Appellanten in alle desfals verursachte Kosten/ welche laut Urtheils vom 13. Augusti/ dieses 1644. Jahrs auf 1039. Rheinische Gülden 11½. Stüber moderirt / verdammet. Durch diese Execution und Erlegung der Gelder ist der Herschaften Jhever und Kniphausen hergebrachte Hoheit und Jurisdiction also befestiget worden/ daß dergleichen ins künftig niemand sich leichtlich unternehmen wird.

Fuhr Ordnung wird zu Behuf der Reisenden publicirt.

Was den Reisenden an eilfertiger billichmäßiger Fortkommung gelegen seye/ ist denjenigen bekant/ welche in der Welt gewesen sind. Solches hat der Herr Graf zu Oldenburg wol betrachtet / in dem Er den 23. Maji dieses Jahrs eine nützliche Fuhrordnung publiciren/ zu jedermans Nachricht trucken / und in allen Gasthäusern anschlagen lassen / wie sich nemlich die Fuhrleute mit tauglichen und zum Fuhrwerk gutbefundenen Pferden und Wagen versehen; was sie von den Reisenden zu Sommers- und Winters-Zeit von einem Ort zum andern nehmen; wie sie denselben mit aller Bescheidenheit begegnen; wo sie ihr ordentliches Ablager halten/und was sie selbsten unter sich vor eine Ordnung und Richtigkeit haben sollen.

Die Reisende können in diesen Grafschaften freyen und sichern Handel und Wandel treiben.

Hierbey ist dieses nicht zuvergessen/ daß die Reisende bey diesem ganzen langwürigen Kriegswesen diese Graf- und Herzschaften sicher und ohne Gefahr durchwandern/freyen Handel und Wandel treiben kön̄en/welches Kleinod schwerlich in ganz Teutschland zufinden gewesen.

Der König in Polen offeriret dem H. Grafen zu Oldenburg seine Affection und Hülfe.

Der König in Polen Uladislaus der IV. schriebe vom 6. Sept. aus Warschau an den Herrn Grafen zu Oldenburg/bezeugte den schmerzlichen Unlust/ welchen Er über den unversehenen feindlichen Einfall der Schwedischen Völker in das Königreich Dennemark/und dahero verursachte Kriegsbrunst trüge; ob Er wol nicht hoffte / daß Ihre Lbd. der Herr Graf/ mit dero Land und Leuten/in so gestaltes Unheil mit interessirt: So hette Er dennoch dessen hiermit erkündigen / und Ihrer Liebden zugleich Freund-Oheimlich ersuchen und bitten wollen / Ihrer Majestät den gründlichen Verlauf aller Sachen/und ob Sie ihrer Ld. in diesem Unwesen ihre Königliche Affection und Hülfe einiger massen erweisen könten/forderlich zunotificiren / mit der unfehlbaren Versicherung / daß Sie / was zu ihrer Lbd. Aufnehmen und Besten gereichen könte/und Ihrer Majestät zuthun nur immer müglich / unaufgeschoben ins Werk zusetzen/ nicht unterlassen würden/ noch solten. Wie ein solches und mehrers der geheime Kriegsraht und Cämmerer der wolgeborne Wolf-Henrich von Baudissen / General Lieutenant/ welchem Sie gnädigste Commission ertheilet / mit I. L. deßfals zuconferiren/ mündlich beybringen würde.

Wovor der Herr Graf schuldigsten Dank sagen lässet.

Ihrer Königl. M. ließe der Herr Graf sowol vor die Königliche hohe Affection und gethane Offerten unterthänigsten Danck sagen/ mit dem Bericht / wie Er/ vermittelst Göttlichen Beystand / durch allerseits erhaltene Exemption und Neutralität / seine Land und Leute bishero in ruhigem friedlichen Wolstand erhalten hette/durch welches Mittel Er ferner darbey zuverbleiben verhoffte. ꝛc.

Der Herr Graf schikt gen Münster und Osnabrück.

Der Herr Graf zu Oldenburg schickte so wol im Julio als im Sept. seinen Secretarium Mylium nach Osnabrück und Münster/ ließe den Käyser-Königlichen/ Schwed- und Französischen Herrn Abgesanden recommendiren den kostbar erworbenen Exemptionsstand und die Weserzoll Sach/ ꝛc.

Der Herr Graf zu Ostfriesland wil die Hessische Völker mit Gewalt austreiben.

Herr Graf Ulrich zu Ostfriesland hatte sich bishero/vermittels des Prinzen von Oranien Assistenz bemühet/die Hessische Einqvartirung mit Kriegsmacht aufzuheben / zu dem Ende warbe Er zu Roß und Fuß/ überkame auch aus Holland verschiedene Compagnien zu seinem Dienst/ und hielte bey den Herrn Staten General an/Ostfriesland von der Hessischen Einqvartirung entweder durch ihre Authorität/oder mit Gewalt helfen zubefreyen; Da hergegen der Hessische General Lieutenant Graf von Eberstein nicht weniger sich mit etlichen Regimentern verstärkte/das

Der Hessische General setzet sich fest.

Dorf

1644.

Die Fr. Landgräfinn kan Ostfriesland so leicht nicht quittiren.

Die H. Staten lassen sich zur Unterhandlung gebrauchē.

Der H. Graf zu Oldenburg beschickt die Tagfarth zu Embden

Des Fürstl Hessischen

Dorf Jemgum im Reyderland mit Wällen und Graben befestigte / und die Ostfriesische Werbungen / so viel thunlich / verhinderte / daß es sich also zu einem verwirrten weitaussehenden Unwesen anließe / worbey sie auch beyderseits schon zur Thätligkeit geschritten / wie hiervon in Aizema Historie of Verhael van Staet en Oorloch V. Th. 24. Buchs am 761. und folgenden Blättern mit mehrerm zulesen ist. Nachdem aber die Frau Landgräfin zu Hessen den Herrn Staten Generaln / durch ihre Abgeordnete den Herrn von Crösieg und Vickefort in dem Haag erweißen lassen / daß Sie mit den Cronen Frankreich und Schweden in Alliance stünte / und dieses Qvartier / ohne deren Vorwissen und Bewilligung / nicht verlassen könte / ꝛc. gestalt beyde gedachte Cronen Sie hierin auch bald hernach betretten halfen / und der Hessische General Major Geyse sich mit der ganzen Reuterey an die Ostfriesische Grenzen legte / mit Bedrohung / dafern der Herr Graf in Ostfriesland seine Völker nicht abschaffen würde / daß er die ganze Grafschaft zum Winter Qvartier beziehen wolte. ꝛc.; Als haben die Herrn Staten Generaln / solche Mishelligkeit in der Güte hinzulegen / unternommen / und zu Embden eine Tagfart angestellet.

An gegenwertiger Ostfriesischer Unruh truge der Herr Graf zu Oldenburg so wenigen Gefallen / als hoch Ihm seiner eigenen Graf- und Herrschaften Wolfarth und Sicherheit angelegen war / in dem Er sich erinnerte / was von Benachbarten Gutes und Böses dem andern zukommen könte / schickte also / zu seines Staats besserer Versicherung / seinen Canzlar Dr. Johann Philip Bohn den 2. Octobr. nach Embden: ließe allerseits daselbst sich befindenden Herrn Deputirten zu den vorhabenden Tractaten glücklichen Fortgang und fruchtbare Endschaft anwünschen / und denselben zugleich Sein / und Seines Herrn Vettern Angelegenheit recommendiren / als deren Interesse aus der Nachbarschaft erhellete.

Der Fürstliche Hessische geheime und Kriegsrath Obrister Lieutenant Adolf Wilhelm von Crosieg hat seiner gnädigen Fürstinn und Frau beständige gute Affection so wol mund- als schriftlich vergewissert / als die Ihr albereits gethanes Versprechen zuerneuern ihm gnädig dergestalt und also aufgetragen / daß ihrer HochGräfl. Gn. Land und Leute / durch ihre Fürstl. Gn: Wafen / dero cooperation oder Zulassung bey itzigen Conjuncturen / und so lang Sie in Schranken der itzigen Neutralität beharren und bestehen würden / sich keiner Zumöthigung / Abforderung / Beschwer oder Gefahr zubesorgen / sondern vielmehr alles Beysprungs und selbstbegierlichen bis anoch so treulich unterhaltenen Correspondenz und Nachbarschaft zuversehen / und also die Fürstl. Salvagvardie und Exemption würklich und unverrückt zugenieſſen haben solten.

Der Herrn Staten Deputirten Resolution.

Der Holländische Abgeordneter Herr von Bronkhorst / als Præses Deputationis, hat geantwortet: Ihre Hochgräfliche Gn: hetten sich bis daher klug und prudentelich comportiret / und in einen guten ruhigen Stand gesetzet. Sie hetten nun / wider der ganzen Welt Meinung / eine Demonstration und Beweiß Ihres zu Frieden und Ruh tragenden begierigen Gemüths getham / in dem Sie sich mit dem Dehnischen Orlog nicht interessirt gemacht; Solten sich versichert halten / daß ihre Hochmögenheit Ihrer HochGräfl. Gn: und dero Herrn Vettern / nicht allein solches Glück gar wol gönneten / sondern auch zu dessen Continuation gern contribuiren würden. Die Tractaten zwischen Hessen und Ostfriesland betreffend / giengen dieselbe langsam und schwer daher / ihnen were die Langwierigkeit der Sachen fast verdrieslich / sie müsten aber derselben abwarten / und das Beste hoffen.

Zwischen den Hessischen und Ostfriesi-

Worauf dan den 18. Decembr: erstlich ein Anstand der Wafen bis auf den letzten Merz folgenden Jahrs / hernach ein Vergleich / wie es mit Erleichterung

1644. Monatlicher Contribution / Abführung der Hessischen / Vergeringerung der Ostfriesischen Völker / deren Verpfleg- und Besetzung der Häußer / und dergleichen mehr / in 17. Puncten bestehend / solle gehalten werden / getroffen ist. Es musten aber die vier Statische Herrn Deputirten / vor ihrer Abreiße / einen von ihnen / nemlich Herrn W. Aldringa verzollen / und dem Tod hinterlassen / welchem der Hessische General Lieutenant Graf Caspar von Eberstein balt folgete.

sehen wird ein Stillstand der Wafen und ein Vergleich getroffen.

H. Aldringa und Graf Ebersteins Tod.

Sobalt im anfang des 1644. Jahrs / bey dem ganz unvermuthlich entstandenen Krieg zwischen den beyden Nordländischen Cronen / Dennemark und Schweden / haben die Königliche Majestät in Frankreich / und hernach die Herrn Staten Generaln sich sehr bemühet / solche erregte Unruh / bevor sie zu weiterem Blutvergiesen veranlasset / und die Gemühter destomehr verbittert würden / zustillen / dannenhero sich zur Interposition und Unterhandlung anerbotten. Ihre Königliche Majestät zu Frankreich berichteten vom 28. Februar: anhero / daß Sie / zu Niederlegung solcher Misverständnis / Le S. de la Thuillerie, als dero Ambassadeur / verordnet hetten / mit dem Ersuchen / der Herr Graf zu Oldenburg wolle mit seinem weisen Rath alle Beforderung und Hülfe leisten / damit der zwischen den beyden Cronen entstandene Krieg in der Güte möchte beygelegt werden. Gleichwie nun nicht höhers zuwünschen / als daß diese beyde Cronen je eher je lieber vereiniget / und dardurch das algemeine Friedenswerk befordert werden möchte; Also wünschte der Herr Graf zu der Handlung glücklichen Fortgang / und ob Er sich wol gar zu gering schätzte / zwischen so hohen Potentaten erregte differentien und Zweyspalt etwan zuschlichten; Weiln jedoch der also genante aller Christligste König / aus gnädigster Wolmeinung / Ihn erinnert / daß Er / zu Erlangung dieses löblichen Zwecks auch das Seinige mit beytragen möchte; So konte Er dasselbe / wie wenig es auch seyn möchte / zuthun nicht unterlassen. Dan als / nach dem vorlornen Seegefecht / die Königliche Majestät zu Dennemark vom 21. Octobr. anhero verständigte / daß die Friedenstractaten auf den 15. bevorstehenden Monats Decembr. zwischen Christianopel und Calmar zu Brömsebroe angesetzet worden; hat der Herr Graf zu Oldenburg seinen Secretarium Hermann Mylium im Novembr. dahin abgeordnet / welcher den 10. Decembris zu Copenhagen angelanget / und daselbst erfahren / daß die angesetzte Zeit / auf den 8. Febr. verschoben / dieweil die Königinn zu Schweden den 8. Decembr. die Majorennitatem oder das 18. Jahr erreichet / und die fünf Regirungs-Herrn / oder Vormündere die Reichs Regirung itzo der Königin abgetretten / und wegen der schweren Regiments-Geschefften der angesetzte Tag ferner hinaus gestellet bliebe.

Der König in Frankreich bemühet sich die beyde Nordische Cronen wieder zuvergleichen /

und lässet den H. Grafen zu Oldenburg um Beforderung dessen ansuchen.

Dero Käyserl. Majestät und dero Kriegs-Directorn des Westphälischen Cräyßes berichtete der Herr Graf zu Oldenburg den itzigen gefährlichen Zustand dieser Orten / mit Bitte: bey ertheilter Exemption es nochmals bewenden zulassen / mit angeführten allerhand mehrangedeuteten Bewegnissen.

Immittels communicirte Pfalz Neuburg / Herzog Wolfgang Wilhelm / dem Herrn Grafen / was mit Chur-Cölln und dem Fränkischen Cräys / einer nähern Verfassung halber / vorgangen / mit Erfordern / auf den angeordneten Cräystag gegen den 18. Januarii zuerscheinen / und die vorhabende Kriegsverfassung mit berathschlagen zuhelfen. Welches abermal mit der habenden Exemption abgelehnet worden / wiewol der Cräystag / wegen des Directorii zwischen Chur Cölln und Pfalz Neuburg / seinen Fortgang nicht erreichte / auch der Römische Käyser denselben solle abgeschrieben haben.

der Herr Graf wil an seinem geringen Vermögen nichts ermanglen lassen.

Balt hiernach schickten die Käyserl. zu den algemeinen Friedens Tractaten gevolmächtigte Abgesanden / Herr Graf Johann Ludwig zu Nassau und D. Isaac Volmar aus Münster ein Käyserliches Creditiv anhero / begehrten eine Beysteur oder Reichshülfe / und daß deßwegen jemand nach Münster zu Ihnen möchte abgeordnet werden.

1645. Angesetzte Friedens-Tractaten zu Brömsebroe. dahin schickt der H. Graf seinen Secretarium. Der Königinn zu Schweden Majorennität. Der Käyß: Maj. und dero Kriegs-Directorn im Westphälischen Cräyß berichtete der H. Graf den gefährlichen Zustand dieser Orten / und ersuchte die Manutenenz der Exemtion. Pfalz-Neuburg berichtete anhero die nähere Verfassung mit dem Fränkischen Cräyß / und lude den H. Grafen auf den Cräystag / welches mit der Exemption abgelehnet wird. Käyserl. Gevolmächtigten suchen eine Beysteur und Reichs-Hülfe.

Demnach

1645. ℌ. 275. a. 330. a. und 335 a. Bl.

Der H. Graf schickt einen Gesanden zu dem König in Frankreich welcher seinen Alliirten/und den Generaln die Steifhaltung der Oldenb. Exemption recommendirt. Dergleichē hat Cardin Mazarini auch gethan.

Demnach der glorwürdigste König in Frankreich Ludwig der XIII. im Jahr 1636. und 1641. wie auch itztregirender König Ludwig der XIV. im Jahr 1643. dem Herrn Grafen zu Oldenburg auf seine Land und Leute die Neutralitäts Acten ertheilet und erneuert / bey deren Steifhaltung man auch die werthe Früchte genossen/und der Herr Graf durch seinen dahingeschickten geheimen Rath Matthiam von Wolzogen zu Missingdorf unterthänigsten Dank sagen lassen; Haben die Königl. Majest. sich zu aller Königlichen Gnad gar willigst erbotten / und die von deren Alliirten ertheilte Kriegs Exemption der Königin in Schweden / den Staten Generaln/dem Prinzen von Oranien/der Frau Landgräfin zu Hessen/dem Königl. Französischen General/dem Königlichen Schwedischen General Torstenson / aufs beste recommendirt / dergleichen auch von dem Herrn Cardinal Mazarini geschehen ist.

Die Französische Völker streiffen am Rheinstrom/ legen eine Besatzung in die Statt Speyer: Duc d' Anguien ertheilet den Käyserl. Cammer Bedienten einen Schutzbrief/ welcher aber nicht gehalten worden.

Aus den jüngsten Historien ist bekant/daß die Französische Armee vorigen Jahrs/unter und nach vorgangener Belagerung der Festung Philipsburg / an dem Rheinstrom weit um sich gegriffen/ unter andern eine Besatzung in die Statt Speyer eingeleget/und der General Duc d'Anguien allen hohen und nidern Bedienten der Käyserl. Cammer daselbsten einen Schutz- und Frey-Brief von allen Kriegsbeschwerden ertheilet habe. Bey Abzug aber gedachten Generals ist solcher Befreyungs-Brief mit der That durchlöchert / und sind der Käyserlichen Cammer anverwante Glieder mit einer unerträglichen und auf das eusserste Mark verzehrenden Qvartierungs-Last beleget worden. Dannenhero des Heyl. Römischen Reichs Oberjustitz unausbleiblicher Untergang zu der löblichsten teutschen Nation unersetzlichen Schaden/folgen müste/ wo demselben Unheil nicht bey zeiten solte abgeholfen werden. Solchen schlechten Zustand gaben die Herrn Präsidenten und Beysitzere des Käyserl. und Heyl. Röm. Reichs Cammergerichts vom 21. Januarii dem Herrn Grafen zu Oldenburg zuerkennen/ und weil Sie mehrfältig in der That verspüret hetten/ mit was rühmlicher Affection der Herr Graf diesem dem Heyl. Röm. Reich zu gutem mit högster Sorgfalt / Müh und Kosten / gestiftetem Cammergericht in Gnaden beygethan/ weniger nicht gute Wissenschaft hetten/ mit was hochvernünftig- und löblicher Dexteritat derselbe die ganze Zeit dieser im Heyl. Röm. Reich emporgeschwebten Kriegsflamm seine Actiones geführet/also/daß Er nicht allein bey der Röm. Käyserlichen Majest. und gesamten des Heyl. Reichs Churfürsten und Ständen/ sondern auch den ausländischen Cronen und Potentaten in sonderlicher Consideration gehalten würde / und dannenhero an allen Seiten bey der periclitirenden Justitz ein merkliches præstiren könte; Als ersuchten Sie den Herrn Grafen/ daß Er/als ein vornehmer Mitstand des Heyl. Reichs / sowol wegen seines eigenen darbey einlaufenden hohen Interesse, als dem ganzen Röm. Reich und der löblichen teutschen Nation zu Ehren und Guten / sich des Gerichts und ihrer bey der Cron Frankreich / und denen bey den Münsterischen Friedens Tractaten befindlichen vornehmen Herrn Interponenten anzunehmen / und dahin helfen zubemitteln/ sich belieben lassen wolte/ damit Sie bey ertheilter Versicherung gehandhabt/und der aufgetrungenen Qvartierungs-Last und Verpflegung zweyer Compagnien entfreyet werden möchten.

1645. ten Zustand dem H. Grafen zu Oldenb. zuverstehen/mit einem guten Zeugnis/ und ersuchen Ihn/ bey dem König in Frankreich und auf den Friedens-Tractaten vor sie zu intercediren

Der H. Graf ziehet dießen des Käyserl. Cammer-Gerichts jämmerlichen Zustand sich sehr zu Herzen/ aus beweglichen Ursachen.

Diesen des Käyserl. Cammergerichts beschwerlichen Zustand bedauerte der Herr Graf / um des gemeinen Nutzens willen / sehr hoch / als der/aus des Heyl. Reichs Verfass- und Ordnungen sich wol erinnerte / mit was groser vieljähriger und angewander treflichen Sorgfalt dieses höchste Gericht / zu des ganzen Reichs Wolfarth und Nutzen / vor diesem angeordnet / und nach und nach verbessert worden; Was auch an dessen Conservation und ungehindertem Lauf nicht allein der Röm. Käyserl. Majest. sondern fürnemlich Chur-Fürsten und Ständen des Reichs/als deren Personen und Stellen die Herrn Præsidenten und Assessores vertretten/gelegen/darbey dan wolzubefahren stünte/wofern dieses/bey so langwüriger Reichs Unruh! it so merk-

1645.

lich geschwächte Corpus vollends gar dissipirt werden/ und zerfallen solte / daß man solches hiernegst schwerlich wieder zusammen bringen/ sondern das Justitien Wesen in gänzliche Unordnung und Confusion gerathen / forderst aber des Heyl. Reichs Stände einen hochempfindlichen Abbruch ihrer vornemsten Frey- und Hoheit leiden würden. Ob nun wol der Herr Graf zu Stabilir- und Erhaltung dieses des högsten Gerichts fast wenig vermochte; So konte Er doch nicht umhin/ an gehörigen Orten eine wolmeinende Erinnerung und vorbittliche Recommendation vor wolermeltes heilsames Gericht / als des Heyl. Reichs fürnemstes Kleinod und ädleste Zierde/ darzu ein freyer sicherer Zutritt seyn solle/ einzuwenden. Deswegen der Herr Graf seinem auf die Friedens-Tractaten nach Brömsebroe und nach Stockholm abgefertigten Rath und Secretario Mylio in Befehl gegeben / bey der hochlöbligsten Cron Schweden des Käyserl. Cammergerichts Anliegen umständlich vorzutragen / absonderlich aber auch dieses anzuführen: Wie högstgedachte Cron Schweden durch diejenige ins Reich publicirte verschiedene Manifesta zuerkennen gegeben / daß derselben Intention gar nicht were / die Reichs-Stände in ihren Regalien und Reichs-Hoheiten zukränken / sondern dieselbe vielmehr in ihrer Hoheit zustabiliren / und alles in gleicher Waagschal zuerhalten. Wie nun dieses der Herrn Churfürsten und Ständen nicht geringste Præeminenz und Hoheit were/ daß Sie bey der högsten Justitz im Reich aus ihrem Mittel Richtere zuernennen und zusetzen hetten; Also zweifelte der Herr Graf nicht/ es würde die Cron Schweden diese des Herrn Generaln ertheilte Exemption gern befordern/ und deswegen auch die Cron Frankreich darunter / zu ebenmässigem Zweck / ersuchen und vermögen/ ꝛc. Hierunter hat der Gräfl. Oldenburgischer Abgeordneter seinen Fleiß erwiesen/ und von der Königl. Majest. zu Schweden ein Schreiben an die Königl. Französische Gevollmächtigte zu den gemeinen Friedens Tractaten ausgewürket.

Der H. Graf recommendirt dieße angelegene Sache der Cron Schweden aufs beste/

und befordert/ daß die Königinn in Schweden an die Kön: Französische Gevolmächtigte Recommendation Schreiben abgehen lässet.

Gegen Anfang des Februarii kam General Lieutenant Königsmark wieder in das Erzstift Bremen/ eroberte zuforderst Staden / hernacher Burtehude/ die Residenz Bremervörde / Ottersberg und Rotenburg/ brachte also innerhalb kurzer Zeit das Erzstift und das ganze Land in Schwedische Gewalt.

1645. Königsmark erobert im Erzstift Bremen einige Stätte und Schlösser.

Gleicher gestalt hatte Obrister Helm Wrangel in den Holsteinischen Marsch-Ländern guten Fortgang. Desgleichen verscherzten die Käyserliche durch das frühzeitige Plündern den Sieg / welchen die Schwedische Armee den 24. Febr. bey Jancowitz oder Jankou in Böhmen/ zwar mit großem Verlust der gemeinen Knechten / aber ohne einige Leiche eines hohen Officierers/ erhielten / darin der Käyserl. General Götz im Treffen gefället / Hatzfeld aber gefangen wurde.

Obr. Wrangel hat in Holstein guten Progress/ und die Schwedische erhalte in Böhmen eine Victori.

Im negstverwichenen Jahr hat Don Francisco di Melos bey Versamlung der Spanischen Regirung zu Dermund in Braband abgedanket/ und wurde Don Emanuel de Moura Cortereal Marchio de Castel Rodrigo an seine Stelle zum Gubernatorn verordnet. Bey solcher Enderung des Gubernaments/ suchte Herr Graf Anthon Günther um Erneuerung der Neutralitäts Acten an/ und erhielte dieselbe den 23. Merz itzlaufenden Jahrs in bester Form.

Don di Melos danket in Braband ab/ und Don Rodrigo wird Gouverneur/ welcher die Neutralität ertheilet.

Wegen der deslogirung oder Befreyung Ostfrieslands von den Hessischen Völkern / war noch keine Gewisheit abzusehen/ jeder Theil lebte seiner Hofnung/ der eine nicht zuweichen / der ander die Herberg weiter nicht zugönnen / in welchem letztern sich die Herrn Staten General sehr bemüheten/ und brachten es endlich den 24. April durch einige Vermittelung zu einem zehen Monatlichen Interims Vergleich.

Die Hessische Völker bleiben in Ostfrießland auf einen Interims Vergleich.

Mitler weil ließen die Herrn Churfürsten und Stände des Reichs die vorwesende Friedens Tractaten durch ihre Abgesanden in zimlicher Anzahl besuchen. Der Herr Graf zu Oldenburg war gleichfals eine Schickung zuthun verschiedenmal erinnert: allein weil man sich bishero die geraume Zeit in præliminaribus aufgehalten / darzu Er nichts beyzutragen

Die Friedens Tractaten zu Münster und Osnabrück gehen fort.

Ursach/ warum der H. Graf zu Olden-

1645.

burg selbigen etwas langsam beschickt.

wuste/ und bey den Haubt-Tractaten/ als einer von den geringern Ständen/ gar wenig vermochte / fürnemlich Er auch zeit wehrender leidiger Unruh in Teutschland sich jederzeit still gehalten / und der Neutral- und Exemptionsstand nicht zulassen könte / bey einem oder andern Theil zu einiger Feindschaft Anlaß zugeben; Als hat Er mit der Schickung noch etwas angehalten / zumaln die Leipziger grose Versamlung von Ihm nicht beschickt/ und dergleichen Entschuldigung vor diesem zu Heylbrunn und zu Frankfurt am Mayn bey dem Consilio formato vor erheblich gehalten/ und wol aufgenommen worden. Damit aber diese aufrechte Intention von etwan Abgeneigten nicht möchte mißdeutet werden; So fertigte Er gleichwol in dem April seinen Canzlar D. Johann Philip Bohn ab zu den Käyserl. anwesenden Gesanden nach Osnabrük/ Herrn Grafen von Lamberg und Herrn Cranen/ dessen Anbringen bestunte/ vermög habender Instruction, fürnemlich hierinnen: Worauf das Friedens Werk beruhe / ob sein gnädiger Graf und Herr eine Schickung nöthig / und die Käyserliche Herrn Abgesanden darbey etwas zuerinnern hetten? Zum andern/ hette das Käyserl. Cammergericht seinen gnädigen Herrn gar beweglich ersucht / dasselbe sowol bey den Herrn Käyserlichen / als auch der Cronen Abgesanden/ dahin zuverbitten / daß es von allen Theilen der Kriegsbeschwerden überhoben / und deswegen gesichert werden möchte/ mit Ausführung der hierzu bewegenden Ursachen/ &c. Drittens/ were von dem Herrn Feld-Marschalk Geleen eine Anforderung/ zu Unterhaltung der Westphälischen Völker/ beschehen/ welches/ auf beschehenen Erweiß / er zwar an Käyserlichen Hof verwiesen hette / halt darauf aber were/ dieser Sachen halber/ von den Herrn Käyserlichen Abgesanden zu Münster geschrieben / und um eine Abordnung zu ihnen zuthun begehret worden. Sein gnädiger Graf befinde wegen dieser Schickung nach Münster allerhand difficultäten/ und weil beyderseits Käyserliche Herrn Abgesanden in einer Legation begriffen/ so wolte er vernehmen / ob ihren Excell. mit ihm hieraus zucommuniciren / sich wolten belieben lassen.

Des Oldenb: Abgeordneten Anbringen bey den Käyserl. Legaten zu Osnabrük.

Herr Cran hat hierauf geantwortet/ daß/ soviel den ersten Puncten betreffe/ ihre Käyserl. Majest. allen Ständen schon zu Regensburg/ diese Tractaten zubesuchen/ und ihre Angelegenheiten vorzubringen / erlaubt hetten: Könten derwegen keinen Stand verdenken / welcher Schickung anhero thäte/ daß es also einig bey des Herrn Grafen Willen bestünte / mit mehrer Erzehlung/ wie man zur Haubtproposition noch nicht gelangen könte. Den andern Puncten belangend/ so weren Sie allein auf die Friedens-Handlung beordert / und wan Sie schon mit den Cronen / wegen des Käyserl. Cammergerichts Wolfarth/ Communication pflegen wolten / so würden dieselbe doch auch mit dem Mangel eines Befehls / wie in andern Sachen geschehen/ sich entschuldigen. Den Schaden/ so aus dissipirung dieses Gerichts dem Reich und allen Ständen und Unterthanen entstünte/ considerirten Sie wol/ wolten doch mit den Churfürstlichen daraus communiciren. Berührend den dritten Puncten/ were zwar wahr/ daß beyde Gesandschaften gleich als eine weren/ weil aber dieses die Friedenshandlung nicht betreffe/ so könten Sie sich darauf nicht aus- oder einlassen/ Ihre Käyserl. Majest. pflegten ausser der Friedens-Handlung wol den Münsterischen oder ihnen special Commissiones aufzutragen/ die blieben aber præcisè bey dem Theil/ so committirt were.

Recommendation des Speyerischen Cammergerichts.

Antwort der Käys. Legaten.

Die Schwedische Herrn Legati haben ebenfals dem abgeordneten Oldenburgischen Canzlar / nach beschehener proposition, so in vorigen beyden ersten Puncten bestunte/ den Zustand der Tractaten ausführlich erzehlet/ und darbeneben / daß der Herr Graf jemand beständig schicken möchte / vor eine Nothwendigkeit gehalten. Des Cammergerichts Sicherheit wolten Sie bedenken / und mit den anwesenden

Der Schwed: Gesanden Gutachten

1645.

Des Herrn Grafen zu Oldenburg Meinung/warum Er die Friedens Tractaten zubeschicken nicht nöthig erachtet.

Französischen Ambassadeurn reden.

Als der Oldenburgische Canzlar weiter die andere Chur- und Fürstliche Abgesanden besuchet / und / neben Recommendation des Speyerischen Cammergerichts Befreyung / auch die Ursachen angezeiget/warum sein gnädiger Herr bis dahero die Tractaten nicht beschickt/noch auch zuschicken nöthig erachtete / dan 1. zu den præliminaribus oder Vorbereitungen / darinnen man sich noch aufhielte/könte Er nichts beytragen/ 2. Bey den Haubt-Tractaten würden die geringsten Stände nicht in Consideration kommen. 3. Sein gnädiger Herr stünte in der Neutralität/wüste keinem Theil anzuhengen/ 4. hette in particulari oder absonderlich keine Gravamina oder Beschwerung / so Er den Cronen vorzubringen nöthig erachtete.

Der Herrn Gesanden Motiven/ warum der Herr Graf die Tractaten solte besuchen lassen.

Es haben aber alle Herrn Gesanden einhellig vor nöthig erachtet/daß der Herr Graf diese Tractaten beschicken solte/gestalt von deren Etlichen folgende Ursachen eingeführet worden. 1. Die Cronen wolten oder könten ohne die Stände nicht tractiren / wan die in zimlicher Anzahl beysammen / könte man mit der propositon verfahren. 2. Die Tractaten deswegen zuverschlagen / were unverantwortlich/ wolten die Stände der Cronen loos seyn / müsten Sie sich selbst befördern. 3. Es were allen Ständen an einem Frieden gelegen / weil ausser dem eines jedern Staat / ja die Grafschaft Oldenburg bey ihrer Neutralität selbst immerdar in Gefahr stünte/und nirgends Sicherheit hette/wo nicht ein algemeiner Friede erhoben würde. 4. Und ob wol die Herrn Grafen schon kein Gravamen in particulari hetten/so müste doch in einem gemeinen Brand jederman zulaufen und löschen. 5. Jura pacis & belli giengen die Stände/de qvorum corio luderetur, mit an / und weren derselben suffragia in Reichs-Abschieden fundirt. 6. Päbtische kämen in zimlicher Anzahl hin/derowegen/ zu Erhaltung der Religion/ alle Evangelische mit cooperiren müsten. 7. Die Reichs-Unruh solte per amicabilem compositionem & viam transactionis gehoben werden/ derowegen/ ob schon die Herrn Grafen zu Oldenburg Neutral weren/ Sie doch hierdurch sich zu keiner part machen/oder ihrer Neutralität præjudiciren würden. 8. Die übrige Evangelische Stände würden den Herrn Grafen in starken Verdacht/ und das Ausenbleiben grose Misgunst nach sich ziehen. 9. Die Cronen würden dardurch sicherlich / so wol als andere Stände/ disgoustirt. 10. Wan ja/ das GOTT verhüten wolle/ die Tractaten nicht zulangen solten / würden alle Neutralitäten aufgehoben/ und der Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst Zustand gefährlicher werden/als er nie gewesen. 11. Zu dem würde der Herr Graf nicht als ein geringer Stand considerirt / Sein Alter/Erfahrenheit / prudenz in seiner Regirung/ würden den Gräflichen Votis ein solches Gewicht geben / daß es vor den Fürstlichen würde considerirt werden/und soviel mehr / weiln Er neutral / und zwischen beyden Theilen ein merkliches Ansehen haben würde. So hette man vors 12. auch in Præliminaribus ratione modi tractandi inter Status imperii selbsten nöthig zuconsultiren / worzu guter Leuten und des Herrn Grafen Cooperation hochnöthig were/ꝛc.

Hierauf schickt der Herr Graf einen Rath auf die Friedens-Tractaten.

Vorgedachter Canzlar Bohn begabe sich hiernach wieder gen Oldenburg/und wurde nach gethaner Relation/der Rath und Prætor Pupillaris D. Conrad Balthasar Pichtel den 13. Maji an die Käyserliche bey den Friedens Tractaten in Münster residirende Abgesanden/Herrn Grafen Johann-Ludwig zu Nassau und Herrn D. Isaac Volmarn geschicket/derselbe hat den 17. seine Commission abgeleget und erwiesen: Wie sein gnädiger Graf und Herr zu Oldenburg seine Actiones/ von zeit seiner angetrettenen 40. jährigen Regirung nunmehr bey vier Röm. Käysern mit reinem Gewissen/also geführet/ daß Er bey aller fürgangenen leidigen Unruh

Dessen Vortrag bey den Käyserl. Legaten.

1645. Teutschlandes/in beständiger Treu und Gehorsam unausgesetzt geblieben/und seine Grafschaften nun in die 15. ganzer Jahr/ohne des Westphälischen Crayses oder sonsten einiges Menschen Beyhülfe und Zuthun/mit schweren Kosten dergestalt erhalten/daß daraus dero Käyserl. Majest. dem Reich und Crays einiger Schaden nicht zugewachsen/auch sonsten Ihrer Käyserl. Majest. Er bey allen Vorfallenheiten/nach Vermögen/an die Hand gegangen seye. Sein gnädiger Herr getröstete sich also/man werde solches sein unverweißliches aufrichtiges Comportement ihm gerne gönnen/damit Er/beneben seinem Herrn Vettern/bey der von Käyserl. Majest. auf Einrath des gesamten Churfl. Collegii/wolbedächtlich ertheilten Exemption fürters verbleiben/und nun erst bey so starker Hofnung eines algemeinen Friedens in die beschwerliche Kriegs-Händel nicht eingewikkelt werden möchte. Dan da were Käyserl. Majest. allergnädigste Zusage/daß Er/so lang die Schwedische Armatur auf des Reichs Boden wehret/mit einiger Kriegs-Last/nicht solte beschweret werden. Dargegen von ihm nichts anders zuleisten erfordert worden/als seine Plätze selbsten zudefendiren/welches Er mit schweren Kosten erfüllet. Die Cronen Frankreich/Dennemark/Schweden/auch die Herrn Staten General/und die Frau Landgräfin zu Hessen hetten ihres theils gegebene Exemptiones alle dahin conditionirt und bedingt/**daß Er ihrem Gegentheil weder** directè **noch** indirectè **unter einigem** prætext **oder Schein Vorschub thun solte.** Dieselbe dörften/allem Ansehen nach/nichts mehrers wünschen/als daß Sie Anlaß haben möchten/ihn in den Krieg mitzubringen. Der algemeine Reichs- und Kriegs-Zustand/die Situation dieser wenigen Länder/wie nicht weniger die Ursachen/warum Er in die Exemption der Zeit/da allein die Schwedische Wafen auf dem Reichs Boden gewesen/gesetzet worden/weren den Käyserl. Herrn Abgesanden bekant/und würden dieselbe nunmehr urtheilen: **ob es anitzo von der Zeit seye/diese Graf- und Herrschaften in einen verenderlichen Stand zusetzen?** So würde es auch eine Unmüglichkeit seyn/in die Anforderung sich einzulassen/gestalt seines gnädigen Herrn Land und Unterthanen durch die continuirliche 15. jährige Last/und/nach Abgang der Königl. Dennemarkischen Hülfe/durch die neue kostbare Werbung dergestalt erschöpft/daß Er ein mehrers zutragen durchaus nicht vermöchte/sonst müste die versprochene Verfassung nothwendig fallen/und alsdan erst der Crays und das Reich die daraus erwachsende Ungelegenheiten besorglich alzuspät mit Schaden bereuen. Ueberdas enthebte ihn der Prager Friedenschluß dieses Anmuhtens: zu Regensburg were auf dem jüngsten Reichs Convent eben dahin gestimmet; Die algemeine praxis imperii gienge auch dahin. Darzu würden Ihre Käyserl. Majest. allergnädigst sich erinnern/was vor diesem Krieg Er vor ein ansehnliches Anleihen gethan/und was ihm dargegen versprochen worden. Ersuchte demnach die Käyserliche Herrn Gesanden/Sie wolten alle dieße und mehrere Umstände vernünftig bey sich überlegen/und die Käyserl. Majest. vor seinen gnädigen Grafen und Herrn allerunterthänigst bitten/daß Sie ihn/biß zu besseren zeiten/aus Käyserlicher Milte/zu des Reichs besten und verhütung seiner unausbleiblichen doch unverdienten Ruin mit den beschehenen Anmuhten allergnädigst zuübersehen/geruhen wolten/wie Er dan Ihre Käyserl. Majest. darunter allbereits allergehorsamst ersucht/und Dieselbe noch ferner ersuchen würde/ꝛc.

1645. ☞ das 220. und folgende Bläter.

Mit diesem Anbringen und Erklärung sind die Käyserliche Herrn Gesan-

Die Käyserl. Ge-

1645. sanden schreiben an den H. Grafen zu Oldenburg

den gar nicht zu frieden gewesen. Als Sie aber vermerket / daß der Oldenburgische Abgeordneter mit keiner ihnen anständigen Instruction und Vollmacht versehen gewesen / haben Sie vom 19. Maji folgenden inhalts an den Herrn Grafen geschrieben.

Ihrer L. und Exc: abgeordneter Rath hette ihnen mit umständlicher Anzeig eröfnet / daß dieselbe / wie gern Sie sonst wolten / der Röm. Käyserl. Majest. auf das beschehenes Anlangen durchaus nicht an Hand gehen könten. Ob Sie wol hingegen ihm mit gnugsamer Ausführung zuerkennen gegeben / daß die itzige Zeiten und Leuften weit ein anders erforderten / auch ihre Käyserl. Majest. sich viel eines andern vermuhteten / und gewißlich auf ihre empfahende Relation mit solchen Entschuldigungen nicht zufrieden seyn / sondern der Sachen mit mehrerm Nachdruck nachsetzen lassen würden. Ihre L. und Exc. möchten bey sich selbst ermessen / daß der Käyserl. Majest. die Conditiones aus der Gedächtnis nicht entfallen / mit welchen deroselben von anderwertigen Einqvartirungen und Heblasten zubeschweren / auch ihren Statum mit eigenen geworbenen Völkern / zu Ihrer Käyserl. Majest. und des Reichs Diensten / zuversichern eingewilliget worden. Dessen aber ungeachtet / sonder allen Zweifel die Umstände und Ursachen / worin Sie ihre L. und Exc. um etwas mehrern Beytrag / sonderlich zu einem solchen algemein nutzlichen Friedenswerk anzulangen / nicht unbefugt weren / reiflich und wol würden erwogen haben. Daher auch nicht ohne befrembden anhören möchten / daß Ihre L. und Exc. über dero so lange zeit im werk erwiesene und jeweils erbottene gehorsamste Treu und Anneigung / eben anitzo / da es um eine beschlüßliche Handlung über die so lange Jahr her im Heyl. Röm. Reich gewehrete Kriegsempörungen zuthun / und dardurch ihre Ld. und Exc. samt deren Landen und Leuten selbst in beständige Sicherheit zugelangen verhoffen möchten / so gar aus der Hand gehen solten. Dan ob zwar die Beschwerligkeiten eigener Landsdefension nicht gering / so brächte sie doch benebenst so viel Nutzbarkeiten mit sich / daß sich deren noch viel andere hohe Stände im Reich / wan Sie darzu gelangen könten / höchlich erfreuen und nicht wegern würden / im übrigen der Röm. Keyserl. Majest. und dem gemeinen Wesen zum besten sich um ein mehrers anzugreifen / und beyzutragen; So könten Sie auch nicht sehen / warum man sich solte abschrecken lassen / daß ihrer Käyserl. Majest. und des Reichs Feinde über solchen Beytrag einen Widerwillen fassen / und es vor einen Bruch der Neutralität anziehen möchten. Dan dafern man von aller Völker Rechten reden wolte / so were keinem Neutralstand verwehret / seiner natürlichen hohen Obrigkeit dasjenige zuleisten / was den Krieg / zum Nachtheil des andern / beforderte. Und so die Gegentheile begehrten / daß ihnen zugelassen seyn solte / ihre Unterhaltungs-Mittel vor ihre Gesanden bey den Friedens Tractaten aus denen umliegenden Örtern / und von ihnen überwältigten Reichsständen zuerheben: Mit was vernünftigen Schein würden Sie ihrer L. und Exc. welche gleichwol bis anhero in ihrer freyen Verwandschaft gegen dem Reich unvertrungen geblieben / übel auslegen können / daß von deroselben ihrem rechten von Gott vorgesetzten Oberhaubt dem Röm. Käyser / in einer Sach / die nicht zu Fortsetz = sondern zu Abstellung des Kriegs und zu Wiederbringung eines beforderlichen Frieden = und Ruhstands angesehen were / einen solchen Beystand leistete / den ihre Majest. durch eine freye mit andern Ständen gepflogene Handlung / und also nicht unbilliger dingen zuerfordern hetten mit Ersuchen ꝛc.

1645.

Die Herrn Grafen zu Olden-

Als nun die Herrn Grafen verspüret / daß man alle vorangezogene und noch-

mals

1645. burg und Delmenhorst verschiessen ein Stück Gelt zu Beforderung der Friedens-Tractaten/ auf gewisse Beding.

nochmals erwiederte wichtige Motiven und Ursachen nicht wollen gelten lassen/ sondern alles auf Geld gesetzet gewesen/ und darneben betrachteten/ daß solche Anforderung haubtsachlich nicht auf eine Cräysteur/ sondern vielmehr der Käyserl. Cammer zu Nutzen/ zu Unterhalt- und Beforderung der Friedens Tractaten/ deren glücklichen Succeſs alle Welt verlangte/ und allerseits kriegende Theile ja selbst begehrten zubefordern/ angesehen seye; als wolten Sie auch in der That verspüren lassen/ daß Sie/ die Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ an ihrem eusserſten Vermögen über Schuldigkeit sich anzugreifen/ und Ihre Käyserl. Majest. allerdings nicht zulassen gemeinet. Zu solchem Ende/ nemlich zur Beforderung der algemeinen Friedens-Tractaten/ offerirten Sie etliche tausend Reichsthaler/ anleihungs weise/ also und dergestalt/ man künftig einige Anlagen Reichs- oder Cräysteuern/ jedoch auſſer diesen noch continuirenden Wafen/ von welchen die Herrn Grafen zu Oldenburg vom Jahr 1630. immerzu eximirt/ beyzuschaffen und abzustatten obliegen solten/ daß alsdan solche erlegte Summ/ ohne einige Ausflüchte/ Ihnen abgezogen werden solte; und daß Sie/ die Herrn Grafen/ bey der im Jahr 1631. mit der Herrn Churfürsten Einrath/ ertheilten Käyserlichen Exemption beständig gelassen/ und von des Westphälischen Cräyses anmuhtenden Kriegs Contributionibus itzo und ins künftig befreyet bleiben möchten/ auch darüber die Herrn Plenipotentiarii Käyserliche schriftliche Assecuration zuwegen bringen wolten/ wie auch erfolget.

Des Oldenburgischen Abgeordneten Verrichtung in Dennemark bey den Nordischen Friedens Tractaten.

Von hierab wollen wir nach Dennemark und Schweden uns begeben/ zuvernehmen/ was der Oldenburgische Abgeordneter daselbsten verrichtet. Dieser/ nachdem Er bey der Königl. Majest. zu Dennemark seine Werbung abgelegt/ hat sich auf Christianopel begeben/ daselbsten bey den Königl. Dennemarkischen Herrn Commissariis/ ingleichen bey den Königlich Französischen und Holländischen Ambassadeurs/ seinem gehabten Befehl nach/ den Vortrag gethan/ und ist/ nach voreingeschickter Creditiv/ den 29. Merz von den Königl. Schwedischen Herrn Commissariis durch einen Trompeter nach Süderokra oder Süderacker abgeholet worden/ woselbsten er ebenmässig seine propoſition abgeleget/ welche mehrentheils bestunte in weitleuftiger Wiederholung der erstmals dem Hoch-Gräflichen Hauß Oldenburg ertheilten Königl. Exemption: Deren vielfältigen Erneuerung: Danksagung wegen deren bisherigen aufrichtigen Steifhaltung: deren fernern Recommendation: und Ansuchen der Bestettigung bey itziger Königlichen Majest. neuangetretenen Regirung: wie auch in einem herzlichen Wunsch/ daß der Geist des Friedens die bey diesen Tractaten vorgehende Rath- und Anschläge/ zu Wegraumung aller Diffidenz und Wiederstiftung eines wolgemeinten Vertrauens und beständigen Friedens/ secundiren/ und einen gedeylichen Ausschlag dieser Tractaten verleihen und geben wolle! ꝛc.

Schwed: Reichs-Canzlars Antwort.

Der Herr Reichs Canzlar Axel Oxenstirn hat/ unter vielen andern/ geantwortet: Sie gönneten Ihrer Hochgräfl. Gn. alles Gutes/ wolten in allen thunlichen Fällen derselben gern an die Hand gehen/ mit weitleuftiger Erzehlung Ihrer Hoch-Gräfl. Gnaden klugen Regirung/ vernünftigen Rathschlägen/ vielfältigen Erneuerungen der Exemptionen/ und wie Sie immer bey guter Zeit vigiliret: Wan Sie ein böses Gewitter von fernen aufsteigen gesehen/ weren Sie demselben mit Manier entgangen; Hetten sich gegen alle kriegende Theile also verhalten/ daß mit Raiſon nicht beyzukommen gewesen: dardurch Sie aller Orten Renommée hinterlassen. Wüsten nur Ihre Hoch-Gräfl. Gn. und den von Saltzburg/ doch würde dieſer/ bey des Herrn Torstensons itzigen Progreſsen und vorhabenden desseings/ die Kriegsbeschwerden mit tragen müssen/ ꝛc.

Die Königin zu Schwedē

Diesemnach hat der Oldenburgische Abgeordneter auch ein allerunterthänigstes Schreiben an die Königl. Majest. zu

1645. ertheilt die Exemption.

Schweden abgehen/ und/ bey dero angetrettenen Regirung / die Erneuerung der ofterwehnten Exemption ansuchen lassen/ ferner den 23. April sich von Christianopel mit dem Französischen Herrn Ambassadeur Caspar Coignet de la Thuillerie nach Calmar begeben/ abermal bey bemelten Schwedischen Herrn Commissarien deren vielgültige Cooperation/ zu Erreichung solchen Zwecks / angesuchet/ und in allen es dergestalt sich lassen angelegen seyn/ daß die Königin zu Schweden unter dem 2. Maji die Exemption in der erwünschten Form ertheilet.

Die Generalstaten tractiren mit der Cron Dennemark.

Balt haben die Holländische Interponenten sich geendert / und angefangen vor sich / wegen des Oresundischen und Norwegischen Zolls/ anderer Mishelligkeiten halber/ zu tractiren: da dan der Oldenburgische Abgeordneter zwischen Calmar/ Süderokra/ Brömbsebroe und Christianopel ab=und zugereiset/ sich in andere Händel zwar nicht eingemischet/ noch deren theilhaftig machen wollen/ besondern zu Pflanz=und Fortsetzung einer aufrichtigen Confidence und beständigen Vertrauens/ nach Vermögen/ alles beyzutragen/ und aller Orten seines gnädigen Grafen und Herrn Interesse zubeobachten/ keine Müh ersparet.

Was die Inclusion oder Emschluß in die Friedens Tractaten vor einen Nachdruck und Kraften habe?

Es wurde darfür gehalten/ wan man die oftangezogene Exemption und Neutralität in die bevorstehende verhoffte Friedens=Tractaten mit eingerückt könte erhalten/ daß dieselbe soviel kräftiger seye: dan jene seye ein privilegium spontaneum & in mero arbitrio concedentis bestehende immunität / oder eine eigenwillige Freyheit; diese / die inclusion, aber eine obligatio, adeoque necessitas observantiæ ex pacto & conventione, und soviel sicherer.

Der Herr Graf wird in die Friedens Tractaten zwischen Dennemark und den Niderländern eingeschlossen. Formalia. *Theatr. Europ.*

Darauf ist/ nach fleissigem Ansuchen/ bey denen zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dennemark Norwegen und den Hochmögenden Herrn Staten Generaln den 13. Augusti zu Christianopel geschlossenen Pactis und Handlungen / an seiten ihrer/ der Herrn Staten Generaln/ festiglich zugesagt und verabscheidet worden/ daß Herr Graf Anthon Günther/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Ihever und Kniphausen/ und dessen rechtmässige Erben/ deren ihnen vor diesem und in specie von ihrer Hochmögenheit durch Acta vom 1. Augusti 1644. zugelassenen und versprochenen Neutralität und Exemption in ihren Grafschaften und Herrligkeiten solten zugenieſſen haben. Gleichermassen sind selbigen Tages zwischen beyden Nordländischen Evangelischen Cronen zu Schweden und Dennemark / durch mühsame Tractaten beyderseits gevolmächtigter Commissarien / auf den Grenzen bey Brömsebroe die Friedens Tractaten getroffen/ und den 13. Sept. vollenzogen worden / und ist Herr Graf Anthon Günthers vom Jahr 1630. bis gegenwertig genossener Exemptionsstand/ zu desto mehrer Versicherung seiner seits/ mit einverleibet worden/ nach original Inhalt des XL. Articuls.

1645. *Tom. V. fol. 850. Aitzema Histor. Part. VI. Lib. 25 pag. 30. & 31.* Friedens-Schluß zwischen beyden Nordischē Cronen.

Der Herr Graf wird mit includirt.

Formalia nach Dehntischer Sprach.

Isyka matto skole begge Greffuerne Anthoni Günther och Christian, Greffuer till Oldenburg och Delmenhorst, Herre till Jevern och Kniphausen, fôr sigh och sine Erffuinger hafua denne Pacification fulkomlig atninta; och der näget vvore fôre luper, som kunde anten dem eller deres Tienare och undersåter blifua annor lunda ahn vvåll vth tydt, det skall här medh vvara bylagt och olldeles ophäfuet.

Das ist:

nach Hochteutscher Sprach. ☞ *Theat. Europæ. Tom. V. fol. 847. Aitzema all. l. p. 9. & 60.*

Gleicher gestalt sollen die beyde Grafen Anthon Günther und Christian / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Ihevern und Kniphausen / vor sich/ auch ihre Erben / dieser Pacification vollkomlich zugenesen haben/ und im fall etwas were vorgelaufen / welches ihnen oder deren Dienern und Untersassen ungleich und übel ausgedeutet werden könte/ solches hiermit beygelegt und gänzlich aufgehoben seyn solle.

Inhalt des Oldenburgischen Abgeordneten Propositionbey der Königin in Schwede-

So balt nun itzgedachte Formuln ihre Richtigkeit gehabt/ hat sich der Hochgräfliche Oldenburgischer Abgeordneter/ vermög habender Instruction, nach Stockholm begeben / den 30. Augusti bey Ihrer Königl. Majest. Audience oder Verhör erlangt / dessen proposition bestan-

den

1645. den in Glückwünschung 1. sowol der angetrettenen Königl. Regirung 2. als dessen mit der Cron Dennemark getroffenen Friedens / 3. in Danksagung der offterneuert- und bestettigten Königlichen Exemption/auch deren Inclusion. 4. in Ansuchung der Justitz in der gerechtesten Zollsachen ihren ungehinderten Lauf zulassen. 5. in vorbittlicher Interceſſion und Recommendation wegen Befreyung des Käyserlichen Cammergerichts Verwanden zu Speyr von den Kriegsbeschwerden.

Der Königin zu Schweden Resolution.

Die Königl. Majest. zu Schweden haben hierauf wegen des Bruses und Glückwunsches zu dero angetrettenen Regirung sich selbsten bedanket/ mit dem Erbieten/ allezeit gern zuthun / was dem Herrn Grafen lieb were. Der Zollsachen wolten Sie sich nicht annehmen. Der Herrn Cameraln Suchen belangend/gönneten Sie denselben die Immunität/ so lang sie dem Justitz Wesen oblegen/ganz gern / und wolten/so balt Ihre Königl. Majest. von Frankreich mit beystimmeten / darinn nicht zuwider seyn / deswegen man sich bey den Ambassadeurn anmelden solte/ꝛc.

Unruh in Gros Britannien.

Nach diesen/durch Göttlichen Beystand/ getroffenen Friedens Tractaten erinnern wir uns der denkwürdigen innerlichen Verwirrung und Unruh in Engelland / Schott- und Irrland / massen im Eingang des Sept. ein Gesander / Ritter Cocheran alhier zu Oldenburg ankame / hinterbrachte / im Nahmen Ihrer Königl. Majest. zu Gros Britannien / dem Herrn Grafen dero itzigen unglücklichen Zustand der länge nach: Priese hingegen dero Herrn Vettern/des Herrn Grafens/glückund friedliches Wolergehen/und begehrte haubtsachlich dero Königlichen Majest. mit gutem Rath / Ammunition und Hülfe beyzuspringen.

Königl. Engelländischer Gesander komt gen Oldenburg/ dessen Anbringen.

Des Herrn Grafen Antwort.

Die Antwort wurde dem Königl. Engelländischen Abgesanden folgender gestalt ertheilet: Der Herr Graf hette bishero hochbeklagt/und beklagte es noch mit herzlichem Seufzen / daß ihre Königl. Majest. welche sich ja nichts höhers/ als Friede und Ruhe bey ihrē Königreichē und Unterthanē angelegen seyn lassen/ in dießen blutigen Krieg/über alles Vermuthen/ gestürzet worden. Wünschte von dem höchsten GOTT / daß derselbe Mittel und Wege zeigen und schikken wolle / wie dießem innerlichen Blutstürzen / und der so grausamen Verwüstung dießes sowol florirenden und mächtigen Königreichs gesteuret werden/ und ihre Königliche Majest. dasselbe / durch reputirliche und erträgliche conditiones, wieder in vorige Ruh / Friedenstand und Wolwesen setzen möchten. Er/der Herr Graf/ erkennete / in Ansehung der vielen erwiesenen Königl. Begnadigungen / Seine hohe Obligation gegen Ihre Königl. Majest. befünde aber eins theils dieses Werk so wichtig und gros/ andern theils sein Vermögen so gering/ daß Er hierzu etwas erkleckliches zucontribuiren nicht vermöchte; Deroselben were über das Sein eximirter und Neutral Stand bekant/und weil der Herr Abgesander / bey gethaner propoſition / selbst angeführet/daß Ihre Königl. Majest. zu Gros Britannien/ Ihm/ dem Herrn Grafen / einen solchen neutralen Stand gnädigst nicht allein gern gönneten / sondern auch wünschten/daß Er darbey continuiren möchte; So hette der Herr Legat vernünftig zuermessen/wie vorsichtig Er in allen Occaſionen sich zucomportiren hette / damit niemand zur Ungebühr, ombragirt würde. Ein groses bey diesem Incident zuthun/ wolte Sein itziger Zustand nicht erleiden / wan Er auch gleich sich angreifen wolte. Solte Er aber/ um eines geringen und allerdings nicht erklecklichen Beytrags willen/ sich/ seine Land und Leute in hazard und ausser der bisherigen Sicherheit setzen / solches würde der Herr Legat selbst nicht gut befinden.

Der Herr Graf zu Oldenburg wurde/ fast innerhalb Monatsfrist zweyer treuen Räthen beraubet/in dem den 24. Octobr.

die

1645. D. Schrader und Drost Baudeleben sterben.

D. Henrich Schrader / geheimer Rath und Land Richter der Herrschaft Jhever / und den 27. Nov. Gerd von Bardeleben geheimer Rath und Drost zur Nienburg mit Tod abgangen.

General Melander wird Westphälischer Cräyß Obrister.

Im Novembri wurde der vor diesem gewesene Hessische General Melander / Graf zu Holzapfel / an statt des Herrn General von Geleen / zum General der Westphälischen Cräyßes-Verfassung bestettiget. Als er sich seines Ambts in diesem Bezirk / nach abgelegten Pflichten / würklich unterstienge; ersuchte der Herr Graf zu Oldenburg ihn unterm 8. Dec. daß er die habende Käyserliche Exemption gebürlich respectiren / und / bey vorhabender neuen Cräysverfassung / Ihn nicht einmischen möchte. Weiln die Unirte oder vereinigte Niderländische Provincien / auf gewisse Maas / kraft einer an den Grenzen zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dennemark gewesenen Herrn Commissarien und Holländischen Herrn Gesanden / abgefasseten und auf allerseits Ratification placitirten und eingerichteten Zollrolle / die respective Taxation und Moderation des Oresundischen Zolls / auch in Norwegen kein höher Zoll / als im Jahr 1628. solle bezahlet werden / bis so lang man sich nach Lasten der Holzwaaren zubezahlen verglichen / nach Aussage des am 13. Augusti jüngst in dem Tractat gesetzten 7. Articuls. Als ließe der Herr Graf zu Oldenburg / durch seinen zurück aus Schweden kommenden abgeordneten Raht und Secretarium Mylium / bey der Königl. Majest. zu Dennemark in Flensburg unterthänigst anhalten: Ob nicht Ihre Königl. Majest. eine gleichmässige Zollreduction / wie den Holländern allerseits jüngst gegönnet / beydes im Oresund als Norwegen / auch auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / samt den Herrligkeiten Jhever und Knipphausen / wie auch dero Eingesessenen / aus Königlichen Gnaden / zu Erhalt- und Fortsetzung Handels und Wandels an diesen Orten / zubewilligen geruhen möchten / ꝛc. Wie nun högstgedächte Königl. Majest. gemelten Graf- und Herrschaften samt deren Eingesessenen / ihres hohen Interesse halber / allergnädigste Beförderung und Aufnehmen gern gönneten; Also haben Sie auch dem Herrn Grafen den 10. Decembr. mit der gesuchten Zolls Reduction willfahret / daß die Oldenburgische / Delmenhorstische / Jhever- und Knipháusische Schiffer und Unterthanen / den Holländern allerdings gleich / sowol im Oresund als Norwegen tractiret / und mit nichten in den Zöllen höher / als dieselbe beschweret werden solten.

Vergleich zwischen dem König in Dennemark und den Herrn Staten Generaln wegen des Oresundischen und Norweger Zolls.

Theat. Europ. Part. V. fol. 850.

Der H. Graf zu Oldenburg sucht vor seine Unterthanen dergleichen Moderation / und erhält dieselbige.

Die algemeine Friedens Tractaten zu Münster und Osnabrück hette H. Graf Anthon Günther / nach vorgangener Einladung / wol sollen besuchen lassen; So muste Er jedoch / wegen der vom Jahr 1630. bis hierzu von allen kriegenden Theilen erlangter Exemption und Neutralität / dieser Schickung halber / ein mehrers Nachdenken / als andere des Heyl. Reichs Stände / tragen. Damit gleichwol / des Verzugs halber / an ein oder andern Orten nichts Widriges möchte vorgebildet werden; Als reisete der Herr Graf den 26. Decemb. in Person nach Osnabrück / und brachte bey den anwesenden Herrn Gesanden seine vernünftige Entschuldigung ein. An der überkunft nach Munster würde Er verhindert / schickte aber seinen Raht und Secretarium Mylium selbst hin / und ließe den daselbst wesenden Herrn Legaten die Exemptions- und andere angelegene Sachen recommendiren.

Der H. Graf hat die Friedens Tractaten noch nicht beschicket aus gewissen Ursachen;

Reißet selbst nach Osnabrück und schicket einen Raht gen Münster.

Welcher gestalt der hochlöbliche Grafenstand des Heyl. Röm. Reichs / sowol in als vor dem itzigem Kriegswesen / auf vielerley Weiße und Wege / bald unter dem Schein Rechtens / bald gar mit dem Schwerd und eigenthätig gepresset und abgemattet worden / ist unverborgen / die Exempel sind unangenehm / und redet es die Warheit an sich selbst. Diesen Zustand haben die Vorfahren des Wetterauischen und Schwäbischen Grafenstands bey zeiten bevorgesehen / dahero Sie eine löbliche Correspondenz und Zusammentrettung im Jahr 1579. den 25. Martii zu Dünkelspiel berathschlaget / vollnzogen / und bishero / mit ihrem högsten Nutzen / darüber steif und fest gehalten. Wie schwer es dem Fränkischen

Weil der Grafenstand sehr herunter kommen;

als haben die Wetterauische und Schwäbische Grafen sich durch eine Correspondenz zusammen gesetzt.

Grafen-

1645. Der Fränkische Grafenstand.

Grafenstand seine vorige Session und Votum bey jüngstem Reichstag 1641. qvasi jure postliminii wieder zuerlangen / gefallen / ist ebenmässig Reichskündig. Dieweil dan gegenwertig die Röm. Käyserl. Majest. als das Oberhaubt/und alle Chur-Fürsten und Stände durch ihre Gesanden zu Münster und Osnabrück versamlet waren; als haben bishero die Herrn Wetterauische / und folgends die Niderländische Westphälische Herrn Grafen / sich dessen mit Nutzen zubedienen / eine sonderbare erwünschte und vielleicht hiernegst nicht wiederum sobalt vorfallende Gelegenheit zuseyn erachtet/und Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg vom Jahr 1643. unterschiedlich/mit Anführung beweglicher Motiven/ ersuchet/ daß Er Ihnen / durch seine grose Authorität / hocherleuchten Verstand und rühmliche Qvalitäten/zu Redressirung gedachten Grafenstands und Correspondenz, sich einlassen/ja gar das Directorium über sich nehmen/ und mit berathschlagen helfen wolle/ damit bey gegenwertigen Friedens-Tractaten der sämtlichen Herrn Grafen Angelegenheit dergestalt/ mit gesamter Hand und mehrerm Nachdruck / vorgetragen werden/ und sonsten Sie in ihrer Nothdurft mit desto besserer Authorität fortkommen möchten.

Die Wetterauische und Westphälische Herrn Grafen suchen ihre Correspondenz auf den Friedens-Tractaten zubefestigē

und tragen dem Herrn Grafen zu Oldenburg das Directorium auf.

Worauf Herr Graf Anthon Günther die vorhabende Correspondenz des Grafenstands nicht allein nutzlich/ sondern löblich / rühmlich und dem Herkommen im Reich gemäß gehalten / der sothanen löblichen Intention sich höchlich bedanket / und allsolche inständige / und zum öftern aufgetragene Ehre von sich höflich und dergestalt abgelehnet / daß Er / wegen seines zimlichen hohen Alters/ keine weite Reise mehr verrichten/ weniger / bey seinen eigenen überhäuften Geschefften/ mit hochwichtigen Consiliis sich beladen lassen könte / dardurch eine und andere Partey möchte geärgert / ja zuweilen die allerbeste Intentiones zum übelsten ausgedeutet/und die von allen kriegenden Theilen erlangte Exemption gefähret werden. Übrigens aber wolte Er/zu Erlangung dieser löblichen Intention, nach Vermögen/ diensam erscheinen / und sich zu genehmer Erweisung und Freundschaft erbotten haben.

Der Herr Graf zu Oldenburg erbietet sich zu aller Beyhülfe/lehnet aber die aufgetragene Ehre wegen seines Alters von sich ab.

Immittels hatten die Käyserl. Herrn Gevollmächtigte zu Münster bey Käyserl. Majest. Relation gethan / wegen der vorgedachten Gelder / welche die Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst zu den Friedens-Tractaten verschossen hatten / und dardurch / ihrem gethanen Versprechen gemäß / erhalten / daß die Käyserl. Majest. den 3. April die Exemption auf diese Graf- und Herrschaften erneuerten/ und des Westphälischen Crāyses General Melandern erinnerten / solche der Grafschaft Oldenburg ertheilte Immunität in gebührender Obacht zuhalten / und die Herrn Grafen mit fernern dergleichen vor diesem geschehenen Anforderungen zuverschonen.

1646. Der Röm. Käyser ertheilt die Exemption/und befiehlet dem General Melander dieser Grafschaften zuverschonen.

Des Westphälischen Crāyses General Melander lage dieser Zeit mit etlichen tausend von Chur Cölnischen/ Lamboyischen und Lothringischen Völkern im Stift Münster/ besichtigte die Besatzungen/ besetzte Statt Bergen/ Höxter und Paderborn/verbote den Chur Cöllnischen Unterthanen / den Hessischen weder zu contribuiren/noch in ihre Qvartier einige Lebensmittel kaufweis zuführen.

General Melander liegt im Stift Münster.

Der H. Graf von Ostfriesland war annoch in dem Haag / und hielte inständig / um Abführung der Hessischen aus seinem Land/an.

Der H. Graf zu Ostfriesland ist im Haag.

Bey dem Eingang vorigen Jahrs hatten sich die Königsmarkischen der Festung Bremervörde bemächtiget / welche unlängst hiernach von dem Erzbischoffl. obristen Befehlhaber Eggerich mit List wieder erobert worden. Den 5. Aprilis brachte der General Lieutenant Königsmark diese benante Festung abermal in seine Gewalt/und damit die in Holstein abgedankte und von den Käyserl. Werbern wieder angenommene Völker nicht über die Elbe durch Westphalen zu den Käyserlichen stossen möchten; als legte er bey Staden ein Schiff mit 6. Stücken/ und stellete an das Ufer etliche Geschütze/ ersuchte auch vom 8. April den Herrn

Bremervörde wird dreymal eingenommen.

Königsmark bewahret die Pässe an der Elbe vor den neugeworbenen Käyserlichen Völker in Holstein: dergleichen thut/ auf

Grafen

1646. Ersuchen/ der Herr Graf zu Oldenburg auf der Weßer.

Grafen zu Oldenburg/dafern solche Völker etwan ihren March oder Zug nach der Weßer und Jhade durch die Grafschaft Oldenburg in Westphalen nehmen würden / selbigen keinen Paß zuverstatten. Darauf hat man alle Siele und Anfarten in Statt=und Budjhadinger=Land/ überall an der Weßer/mit Soldthaten besetzet / die Wachten bestellet/ und/kein bewehrtes Volk aufs Land zulassen/sondern dieselbe mit der Güte/oder wo solche nicht verfangen wolte / mit Ernst abzuweisen/ gemessene Ordre ertheilet. Nun sind aber den 15. April sieben Niderländische Schiffe mit ungefehr 150. Reutern und bey 80. Musqvetirer/alles ungemusterte neugeworbene Käyserl. Völker / aus der offenbaren See/bey nächtlicher Zeit/ mit voller Fluth an einem ganz ungewönlichen Ort im Jheverland / der Schilling genant / da sonsten keine Anfarth oder Siel ist/an Land gestossen/ haben die eingehabte Völker sobalt ausgesetzet/welche/ weil man sich deren / zumal wegen der in Ostfriesland ganz nah gelegenen Hessischen Guarnisonen / des Orts nicht vermuhtet / ehe und bevor man zu einiger Resistenz kommen/ durchs blatte Land in anderthalb Meil wegs sich eilig haben fortgemacht/keinen Hund oder Huhn gekränket/sondern sich verlauten lassen/wan sie Flügel hetten / wolten sie gern über dießes Land hinfliehen. Ob sie nun wol alsofort/ durch die Grafschaft Oldenburg zutringen/sich unterstanden/sind sie doch/ soviel deren vor den Paß der Ellenser Schanzen kommen/zurück gewiesen/und nicht ein einiger Mann durchgelassen worden/derowegen sie sich gewendet/haben gegen Ostfriesland in der Herrligkeit Gödens einen Paß / die hohe Mehn genant/unbesetzt befunden / sind daselbst ohn einige Hindernis durchgangen / in dem Kirchspiel Horsten/Ostfriesischen Gebietes / über Nacht gelegen / des Morgens zeitlich wieder aufgebrochen / und also durch das Gräfliche Oldenburgische blatte Land / ohn einigen Verzug oder Rasten / nach den Münsterischen Grenzen gangen. Wie nun der Herr Graf zu Oldenburg in dem/daß Er gedachte Völker durch seinen Paß nicht gelassen / der Neutralität ein vollkommenes Genügen gethan zuhaben vermeinet/auch alle überkunft aus der See / oder auch das blatte Land zuverwahren / Ihm nicht müglich geweßen/angesehen solches wol den mächtigsten Potentaten nicht thunlich / weniger aber Ihm gebühren wollen/ bey seiner habenden Neutralität solchen Völkern feindlich zubegegnen; Also haben auch die Königliche Französische und Schwedische Gevollmächtigte zu Münster / die Frau Landgräfin zu Hessen / FeldMarschalk Torstenson und General Lieutenant Königsmark Ihm derentwegen das geringste nicht aufgebürdet/und Ihn nicht allein allerdings vorentschuldiget gehalten/sondern es hat auch gedachter General Lieutenant unterm dato Ottersberg vom 10. Maji die Salvagvardi erneuert und bestettiget.

1646. wodurch die Neutralität nicht gebrochen worden.

7. Niderländische Schiffe setzen die Käyserl. Völker am Schilling an/

werden am Ellenser Paß abgewießen/

gehen nach den Ostfriesischen Grenzen durch das blatte Land

ins Stift Münster.

Wie das Hauß und Gut zur Beke/ unweit Rinteln gelegen / an den Herrn Grafen zu Oldenburg gelanget/ ist unter der 1638. Jahrsbeschreibung angezeiget. Solches Hauß und Gut/mit allem Zugehör / ist in diesem 1646. Jahr vom Hauß Oldenburg an Herzog Augustum zu Schleswig Holstein / und dessen Gemahlin Claram / geborner zu Oldenburg und Delmenhorst/ vor eine benante Sum̃ Gelts hinwieder erb=und eigenthumlich überlassen und abgetretten worden.

☞. das 321. Bl. a b Das Hauß zur Beke kom̃t an Herzog Augustum zu Schleswig. Holstein.

Die Königl. Schwedische Haubt=Armee hat eine zeitlang ihr Qvartier in Thüringen gehabt / itzo aber zoge selbige Armee / unter dem Herrn Reichszeugmeister General Carl Gustav Wrangel/ von Dengelstatt auf / gegen die Weßer zu / belagerte und eroberte den 25. April die Statt Höxter mit Accord/nach Einreißung dero Mauren mußte den 5. Maji die Statt Paderborn auch zum Creutz kriechen/desgleichen den 15. Maji Statt Bergen. General Lieutenant Königsmark bezwange den 23. Maji die Statt Lemgou/eroberte das feste Schloß Pyrmont/berannte die Vechte vergeblich/beschleunigte seinen Fortzug durch Cörbach nach dem OberFürstenthum Hessen/ Herrn General Wrangeln Beystand zuleisten/dardurch bekame diese Gegend wieder etwas Luft / und ist bey gedachtem Zug die Neutralität allerseits wol respectiret und beobachtet worden.

Die Schwedische Armee gehet aus Thüringen nach der Weßer/ erobert Höxter/

Paderborn

Statt Bergen/ Lemgou/ Pyrmont/ und gehet in Hessen.

1646. Des Königs in Dennemark große Sorgfalt vor das uralte Stammhauß Oldēburg. der König ist ein Unterhandler/ und verursacht/ auf den unverhofften Todsfall Herrn Graf Anthon Günthers/ einen Vergleich zwischen der Fürstl. Fr. Wittib zu Anhalt/ und ihrem Sohn/ als Allodial Erben / und Herrn Graf Christian zu Delmenhorst/ als Lehenfolgern.

Es ist oft erwehnet / wie die Königl. Majest. zu Dennemark bishero jederzeit eine sonderbare Sorgfalt / Affection und Liebe gegen dero uraltes Stammhauß Oldenburg getragen / und dasselbe im Werk und in der That erwiesen habe; Solches haben S. Majestät auch gegenwärtig bey sich vernünftig erwogen / daß dießes hochlöbliche Stammhauß auf fast schwachen Beinen bestünte / und wan / durch GOttes Verhengnis / ein unvermutheter Sterbfall sich begeben solte / dasselbe also / bevorab bey den zerrütteten Kriegsleuften / leichtlich in grose weitleuftige Unruh / verenderung des Regiments und gänzliches Verderben gerathen könte; Damit nun solchem künftigbesorgenden Unheil / durch zeitige Fürsehung / möchte vorgebauet werden; Als erbotten sich Ihre Königl. Majestät / als ein Unterhandler / noch bey Lebzeiten Herrn Graf Anthon Günthers / zwischen seiner Frau Schwester / der Fürstlichen Frau Wittib zu Anhalt / deren Herrn Sohn / Prinz Johansen / und Herrn Graf Christian zu Delmenhorst / einen gütlichen Vergleich zutreffen. Herr Graf Anthon Günther war ohne das in dießem 63. Jahr seines Alters (worinnen siebenmal neun und neunmal sieben ein gefährliches Stufen Jahr machen) in eine Schwachheit gerathen / daß jederman zu GOtt inbrünstig riefe:

SIt paX, aC Maneat nostra In reglone, DIVqVe
SerVetVr, Verè qVI patrIæ pater est!

Immittelst erinnerte sich der Herr Graf seiner Sterbligkeit / und ließe sich den wolmeinenden vorhabenden Vergleich / zu Erhaltung und Wolfarth seiner Land und Leuten / gefallen. Die Frau Schwester / die Fürstin zu Anhalt und beyde Herrn Vettern / wolten zwar zu GOtt hoffen / derselbe würde dero respectivè Herrn Brudern und Vettern Graf Anthon Günthern mit langer Gesundheit begnadigen / und Sie seines ruhmwürdigen Raths und Thats noch lang geniessen lassen / bevorab Herr Graf Christian von seines Herrn Vettern Tod ungern hören oder reden mögen / weil Er selbst noch unbeerbet / und von Ihm so balt überlebet werden / als Er ihn überleben könte. Dieweil es jedoch Herrn Graf Anthon Günthern also beliebig; als war gegen Eingang des Maji Monats auf der Festung Oevelgönne die gefällige Conferenz und Unterredung angestellet / daselbst kame / wegen Ihrer Königl. Majestät zu Dennemark / hin der teutsche Canzlar Detlef von Reventlau und Secretarius Hans Leonhard Clain / an Fürstlicher Anhaltischer / als Allodial Erbens / Seiten / ist zugegen gewesen Canzlar Johann Schrickel D. und an Graf Christians zu Oldenburg / als rechten Lehenfolgers Seiten / Land Drost Otto von Ompteda / Canzlar Robertus Hake / und Raht Henricus Brüning D. Herr Graf Anthon Günther wohnte der Handlung Persönlich bey / und bezeugte vor Gott und seinem Gewissen: Er habe bey dieser Sachen keinen andern dan diesen Christlichen ungefärbten aufrichtigen Vorsatz / als daß Er bey seinem / durch GOttes Gnade / nunmehr erreichten ziemlichen hohen Alter / sein Gräfliches uraltes Stammhauß / bey diesen im Röm. Reich leider entstandenen und noch nicht gestilleten Empörungen und zerrütteten Leuften / wol versehen / desselben Erhaltung und Aufnahme befordern / seine künftige Lehens- und Allodialfolger mit Liebe / Friede und Einigkeit also gegen einander verbinden / aller Zweispalt und Irrungen noch bey seinem lebendigen Leib gehoben / künftiger Streit verhütet / und seine von GOtt anvertraute Unterthanen / wie sie bishero in mügligster Ruh / durch des Allerhöchsten Beystand / erhalten worden / also furters ohne Gefahr und Trennung erhalten werden möchten. Dannenhero / nach allerhand gethanen Vorschlägen und mühsamer Unterhandlung der Königlichen Herrn Gesanden / endlich den 3. Jun. ein Vergleich getroffen worden / wie es künftig / da Herr Graf Anthon Günther / über besseres Hoffen / ohne ehliche Männliche Leibs Erben / nach dem Willen GOttes / von dieser Welt abscheiden möchte / der

Vergleich auf der Festung Oevelgönnen.

Herrn Graf Anthon Günthers Christlöbliche Vorsorge und treuväterliche Liebe gegen seine Land und Leute / auch Anverwanden.

1647.

Herzogin Clara zu Schleßwig-Holstein/ geborne Gräfinn zu Delmenhorst/ stirbt. Graf Christians zu Oldenburg und Delmenhorst Tugenden und Qvalitäten/

Succession und Folge halber/ so wol in feudalibus als allodialibus und andern solle gehalten werden.

Im Jahr 1647. den 19. Jan. ist Frau Clara/ Herrn Anthons des 2. Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst/ Tochter/ Herzog Augusti zu Schleswig-Holstein Gemahl/ durch einen zwar frühzeitigen aber seligen Tod aus dieser Zeitligkeit in die ewige Freude abgefordert worden.

Itzabgelebter Herzoginn einiger Herr Bruder/ Herr Graf Christian der IX. dieses Stammes und Namens/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniphausen/ ein Gottsfürchtiger und aufrichtiger Herr/ hat GOttes Ehre und Lehre/ nach Mögligkeit/ befordert/ Kirchen und Schulen mit ihren Dienern ehrlich erhalten/ dieselbe reichlich beschenket/ gegen ein- und ausländische Armen sich milt und freygebig erwiesen/ seine alte sich wol verdient gemachte Diener mit jährlichen Einkünften/ zu ihrem Unterhalt/ versehen/ die Gerechtigkeit mit Ernst befordert/ einem jeden unparteyisches Recht wiederfahren lassen/ die Supplicationes oder Ansuch-brief selbsten gern angehöret/ und gelesen/ mit billigmässigen Bescheiden versehen/ gute Policey Ordnung anrichten/ und darüber gebürlich halten lassen/ bevorab mit seinem eigenen untadelhaften Exempel/ zur Nachfolge aller Christlöblichen Tugenden/ seinen Unterthanen dergestalt vorgeleuchtet/ daß sie von ihrer Obrigkeit mit keinem eusserlichen groben Laster geärgert/ sondern/ soviel je in Christlicher Schwachheit geschehen können/ mit wahrer Gottesfurcht und allen andern löblichen Tugenden/ zum Guten sind angereitzet worden/ gestalt Er GOtt täglich angerufen/ daß Er solch hohes Regentenambt zu GOttes Ehren und der Unterthanen Wolfarth/ zum Schutz der Frommen und Straf der Bösen führen möchte. Darbeneben ist Er auch ein guter Haußhalter gewesen/ dan ob gleich bey dem langwürigen Kriegswesen seine Unterthanen gegen das offene Land zum öftern mit Einqvartirung/ Durchzügen/ und Plünderungen sehr belästiget worden; So hat Er jedoch nicht weniger darbey/ ohne der Unterthanen Beschwer/ eine ansehnliche Hofhaltung geführet/ gegen Hohe und Nidere sich gast- und freygebig/ dem Hoch-Gräflichen Oldenburgischen Gebrauch nach/ dergestalt erwiesen/ daß die wenigste unbegabet oder ohne freye Ausqvitirung abgereiset sind. Seine Fräulein Schwestern/ deren Neun im Leben gewesen/ hat Er Brüderlich geliebet/ deren Vier an vornehme Fürst- und Gräfliche Häuser ausgestattet/ ihnen ansehnliche Beylager gehalten/ und an denen bey diesem Hoch-Gräfl. Hauß hergebrachten Ehe- und Schmuckgeldern nichts ermanglen/ und der beyden verstorbenen Fräulein Schwestern Leichen mit Gräflichen kostbaren Solennien in ihre Ruhkammer beysetzen lassen; Die noch unverheurahtete aber hat Er mit gebührlichem Unterhalt bishero reichlich versorget/ und sonsten die ganze Zeit seiner angetrettenen Regirung vom Jahr 1633. wie einem löblichen Regenten gebühret/ sich also verhalten/ daß Hohe und Nidere samt dem ganzen Land demselbigen ein langes Leben gern gegönnet und gewünschet hetten; Allein es hat der Göttlichen Almacht ein anders gefallen/ und den Herrn Grafen/ nach ausgestandener fast dreywochigen Kranckheit/ unverheuratet den 23. Maji itzlaufenden 1647. Jahrs vormittags zwischen 9. und 10. Uhren/ auf seinem Hauß Delmenhorst/ durch einen sanften und stillen Tod/ aus diesem zergänglichen zeitlichen in das ewige Freudenleben abgefordert und versetzet/ nachdem Er gelebt 34. Jahr 34. Wochen und einen Tag/ dessen Cörper den 6. Julii in ansehnlicher Begleitung Königl. Fürst- und Gräflicher Abgesanden/ mit des ganzen Landes herzlichen Seufzen und Klagen/ in das Gräfliche Gewölbe der Pfarrkirchen zu Delmenhorst solenniter beygesetzet worden.

Herrn Graf Anthon Günthern ist dieser hochbetrübten Fall sehr schmerzlich zu Herzen gegangen.

und tödlicher Hintritt.

Wie tief dieser unvermuhteter frühzeitiger Todsfall Herrn Graf Anthon Günthern zu Herzen gangen/ ist unschwer zuerachten/ alldieweil dieses uralte Stammhauß hierdurch nur noch auf zweyen Augen bestunte/ darbey alte vornehme Bedienten berichten/ daß Sie Herrn Graf Anthon Günthern niemals die Augen übergehen gesehen/ als bey damaliger Leichbegängnis/

1647.

1647.

Merkliche scharfsinnige Rede.

begängnis / da Ihm der Kummer / gleich ein scharfer Fluß / vor die Augen gefallen / sagende zu dem Umstand: Er hette verhoffet / der allmächtige GOtt würde dieses Stammhauß durch seinen Herrn Vettern noch in gutem Flor und Aufnehmen erhalten / und dessen Nachkommene zu des Landes Wolfarth gesegnet haben. Aber es schiene Seiner Almacht gefällig zuseyn / daß Er die Thür zumachen / und die Schlüssel mit sich zu Grabe nehmen solte: Müste aber billich seinen Willen in GOttes Willen ergeben / und in Christlicher Gedult sich überwinden.

Notable Anzeige dießes tödlichen Abgangs.

Ohne daß bey dem getroffenen Vergleich zur Develgünnen und vertraulich genommenem Abschied der beyden Herrn Vettern einige merkwürdige Anzeige einer nicht wieder Beysammenkunft sich zugetragen / so wird darneben glaubwürdig berichtet / daß das Oldenburgische Wapen / so in die Mauer des Schlosses Vorhofs zu Delmenhorst sehr fest eingemacht gewesen / kurz vor des Herrn Grafen Tod / herunter und an Stücken / wie auch die Crone in dem grosen Saal herab gefallen / welches sobalt vor eine böse Anzeige gehalten worden.

Schloß Delmenhorst wird erbauet. ☞ Hamelmans Oldenb. Chronic am 120. Blat.

Sonsten liegt das Hauß und Schloß Delmenhorst eine starke Meilwegs von der Statt Bremen an dem Wasser Delme / dahero es den Namen empfangen / auf einem ebenen und jenseits morastigen Boden / ist im Jahr 1247. von Graf Otten II. zu Oldenburg erbauet / von seinen Nachfolgern je länger je mehr befestiget / und demselbigen allerhand Dörfer und Landgüter beygelegt worden / bis mit der Zeit eine Herrschaft und Gräflicher Sitz daraus worden / davon sich nicht allein die Herrn Grafen zu Oldenburg / sondern auch die Könige zu Dennemark / und die Herzogen zu Schleßwig-Holstein schreiben. Das Schloß an sich selbst ist rund mit einem hohen starkgewölbten Wall / Pasteyen / Unter- und Aussenwerken / auch doppelten Wassergraben befestiget / und mit schönen Gebäuen / Gemächern / und allerhand nothwendiger Kriegsrüstung / auch mit einem Thor / einem großen Aussenwerk wolversehen. Der Bischoff zu Münster Henrich / ein gebohrner Graf zu Schwarzburg / hat diese Festung im Jahr 1482. auf den 20. Januarii / nach langer Belagerung und verspieltem vielem Volk / durch Hunger und Accord / einbekommen. Graf Anthon von Oldenburg aber hat dießes sein väterliches angestammtes Erbe / durch Gottes Schickung und Erlaubnis des högsten Oberhaupts / im Jahr 1547. mit sonderbarer Behändigkeit und einem urplötzlichem Überfall / gleichsam in einem Augenblick / wieder gewonnen / daß also Bischoff Henrich jenesmal gewesen / wie ein Achilles / und sich einer öffentlichen Kriegsmacht gebrauchet; Herr Graf Anthon aber dießesmal gewesen wie ein Ulysses / der sich einer kühnen zulässigen Kriegslist bedienet / dessen Nachen gewesen wie vorzeiten das große hölzerne Pferd zu Troja. Von welcher Zeit an die Herrn Grafen daselbst ihren erblichen Sitz continuiret und erhalten.

☞ Hamelmans Chron. am 290. und folg. Bl.

das 371. bl.

Stättlein Delmenhorst. ☞ Hamelmans Chron. am 125. Blat.

Aussenwerts sind schöne Wießen / Fischteiche / Küchengarten / Pulver- / Frücht- und Schneidmühlen. Sonderlich ist berühmet der Lustgarten / wegen seiner Kunst-Ordnung / Brunnen / Wasserwerken / Grabens voller groser Carpen / seltenen Kräutern und ausländischen Gewächsen / zu deren Erhaltung das Pomeranzenhauß alle Jahr um S. Michaelis Tag aufgeschlagen / und den ganzen Winter über mit verschiedenen Öfen eingewärmet wird. Der Garten stösset an das Stättlein Delmenhorst / ist anfänglich ein Dorf oder Flecken gewesen / bis es Otto der III. Graf zu Oldenburg im Jahr 1270. mit Statt-Freyheit begabet / also daß die Einwohner in den alten Schriften genennet werden: Burgermeister / Rathmanne und gemeine Bürger des Schlosses und Wickbilde zu Delmenhorst. Es hat auch besagter Graf Otto im Jahr 1265. alhier ein Collegium Canonicorum gestiftet / welches im Jahr 1575. zu Kirchen / Schulen und armer Leuten Unterhaltung ist verwendet worden. Das Stättlein ligt ganz länglich / ist ein zimlicher Paß von Bremen in die Grafschaft Oldenburg und nach ganz Westphalen. An die Landstrassen gegen Oldenburg stosset der

1647. Thiergarten.

grose ansehnliche Thiergarten / wiewol das ganze Land an sich selbst / wegen der herrlichen Wildbahn / ein Thiergarten zunennen ist.

Der Grafschaft Delmenhorst Begriffe.

Zu der Grafschaft Delmenhorst gehöret das Ambt Harpstett / die Vogteyen und Kirchspiele Delmenhorst / Haßbergen / Schönemoer und Ganderkese / die Stuer / und die beyde im Stedinger Land / Ollenesche und Berne / mit dem Closter Hude. Dießes fruchtbare Stedinger-Land lieget gegen die rechte Hand nach und langs der Weßer / dessen Einwohner haben / nebst andern Rustringern / von altershero die Grafen zu Oldenburg vor ihre Erbherrn erkennet / wie dan Udo / Graf zu Oldenburg und Rustringen um das Jahr Christi 1079. das vornehme Closter zur Hude (ist so viel als H. Uden / oder Herr Uden) im Stedinger Land gestiftet / wird in Bapst Alexanders IV. Bull vom Jahr 1256. Portus Sanctæ Mariæ genennet. Hierinn haben die alte Grafen zu Oldenburg jhre Begräbnisse gehabt / ist aber im Jahr 1538. von Bischoff Francisco zu Münster zerstöret / und aller Kirchen Zierath weggeführet worden. Die annochstehende alte Gemäuer an Kirch und Thurn / von schönen Quatersteinen / wie auch die viele Zellen geben an Tag / was es vor ein ansehnliches kostbares Gebäu müsse gewesen seyn.

Hude.

Die Stedinger.

Gedachte Stedinger sind im Jahr 1203. wegen ihrer Vögten Unbescheidenheit / von den Grafen zu Oldenburg abgefallen / aber im Jahr 1234. durch eine namhafte bey Ollenesche erhaltene Schlacht wieder zum vorigen Gehorsam gebracht / darauf Otto der Eltere Graf zu Oldenburg im Jahr 1243. negst an der Berne zu Ende des Slüterdorfs ein Schloß / die Löuenburg genant / erbauet.

Hamelm. fol. 60.

Berne.

Berne an sich selbst ist eine gute Vogtey und schönes Dorf mit einer feinen Kirchen und einem neugebauten hohen weitsichtigen Thurn.

Holzungen / Mast.

Die Grafschaft Delmenhorst ist mit statlichen Holtzungen / darunter sonderlich der Asbrocke bekant / versehen / so bey guten Mastjahren viele tausend Schwein feist machen / und etliche tausend Reichsthaler Mastgeld ertragen können.

Harpstett.

Das Hauß und Schloß Harpstett liegt eine Meilewegs von Delmenhorst / an einem bequemen Ort und Paß; das innere Hauß ist sehr alt mit gebackenen Steinen / aber bequemen Gemächern / erbauet / und mit einem Wall und breiten Graben umgeben / hat jenseit einen großen Moraß / dißseits einen raumigen Vorhof / darinn eine Meyerey / so gleichfals mit einem Wassergraben umflossen / dargegen über ist eine schöne Wassermühle / so getrieben wird von der Delme / welcher Fluß auf Delmenhorst fleust / und selbigem Schloß / Stättlein und gantzen Grafschaft den Namen zueignet. Der Flecken ist mit ziemlichen Freyheiten begabet / führet im Siegel eine Harpfe / dahero es den Namen dörfte haben. Der Ort ist insonderheit hierin gar unglücklich / daß er der Feuersbrunst sehr unterworfen / und zu verschiedenen maln eingeäschert worden; Dießes Ambt liegt etwas hoch / gibt viel Holtz / und hat dahero eine gute Mastung / Viehzucht / und / wegen der vielen Heyden / einen herrlichen Schaaftrieb. Hat vormals den Oldenburgischen nahen Anverwanden den Grafen zur Hoja und Bruchhausen zugehöret / ist aber hernachmals / durch verschiedene rechtmässige Mittel / an die Herrn Grafen zu Oldenburg kommen / und der Grafschaft Delmenhorst beygefüget worden / bis der streitbare Graf Johann zur Hoja im Jahr 1430. das Hauß Harpstett belagert und eingenommen / darauf Graf Dieterich zu Oldenburg im Jahr 1439. das Schloß / Ambt und Gericht Harpstett von den Grafen zur Hoja um eine benamte Summ Gelts wieder an sich und zu der Grafschaft Delmenhorst gebracht / welcher Kauf hernach im Jahr 1458. durch einen getroffenen Heurath zwischen Graf Moritzen zu Oldenburg und einem Fräulein zur Hoja ist bekräftiget worden. Nachdem aber Bischoff Henrich zu Münster / negst Eroberung der Festung Delmenhorst / auch des Haußes Harpstett wider rechtlich sich bemächtiget; So hat Graf Anthon zu Oldenburg endlich im Jahr 1547. zugleich / nach eroberter Festung Delmenhorst / auch das Schloß Harpstett mit Accord wieder an sich gebracht / der Grafschaft Delmenhorst incorporirt / und auf seine Nachkömlinge gebracht. Als nun der

1647.

H. Hamelman. Chron. am 174. 194.

H. Hamelman am 367. und 373. Bl.

1647.

uralte Gräfliche Stamm zur Hoja und Bruchhausen im Jahr 1582. ohne männliche Leibs-Erben abgangen; Haben die Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg das von den Grafen zur Hoja und Bruchhaußen herrührendes Hauß und Ambt Harpstett vor ein Lehen halten wollen/wie auch erfolget/daß die Herrn Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst solches Hauß und Ambt von dem hoch-Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg zu Lehen empfangen haben.

Nach H. Graf Christians Tod

Demnach nun/ durch vorgedachten seligen Hintritt des abgelebten Herrn Graf Christians/dieße Grafschaft Delmenhorst/ mit ihrer Zugehör und andern besessenen Stamm- und Lehenstücken/hinwieder an die Grafschaft Oldenburg (worzu dieselbe von Alters hero stets gehöret haben) gefallen/ und die Erbfolge und Succession Herrn Graf Anthon Günthern/als negsten Anverwandten/Stamm und Lehenfolgern/ einzig und allein gebührete. nach dem Chronodisticho:

Anthon GVnthero ChrIstIanVs MorsVVs IpſeInVIto traDIt sVaVe onVs, orbIs opes.

unterthimt H. Graf Anthon Günther sich der Regirung in der Grafschaft Delmenhorst/

Als hat sich hochermelter Herr Graf/zu Schutz und Schirm der Unterthanen/ der Regirung unternommen/zu deren Behuf/ auch das Dominium, Eigenthum und Besitz der hinterlassenen Landen/ wie im Rechten gebräuchlich und herkommens/ würklich apprehendiret/und ergriffen/darauf mit den hinterlassenen Delmenhorstischen Fürst- und Gräflichen Frauen und Fräulein Schwestern und Erben/ wegen der allodial Güter und Anforderung/sich gütlich verglichen/und das Verglichene gebührlich abgestattet/ welcher Vergleich nachgehends von König Friderichen zu Dennemark und Herzog Friderichen zu Holstein/ als negsten Lehensfolgern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/bestettiget worden/daß also auch dißfals Freund Vetter- und Mühmliche Treue/ Liebe und Freundschaft erhalten worden.

und vergleicht sich mit den Delmenhorstischen Frauen und Fräulein.

Der Königl. Prinz Christian V. in Dennemark/ Herrn Christianen des Fünften/ merklich gemehret und gehäufet/ welcher/in dem Er sich auf die Reise nach dem Carlsbad erhoben/ den 2. Junii Nachts zwischen 10. und 11. Uhren auf dem Churfürstlichen Sächsischen Hauß Gorlitz/ eine halbe Meil von Dresden/ nach dem Willen GOttes/ sein Leben im 45. Jahr seines Alters endigen müssen/ dessen verblichener Leichnam/ mit grosem Trauren/nach Dresden/und furters nach Copenhagen gebracht/ und den 8. Nov. in das Königl. Begräbnis zu Roschilt beygesetzet worden/ welche Hoch-Fürstl. Leichbegängnis der Herr Graf zu Oldenburg/ durch seinen dahin geordneten Drosten von Rüdigheim/ mitbegleiten lassen. Nach vollführter Leichbestattung ist der H. Erzbischoff zu Bremen einmühtig zum Königlichen Prinzen den 14. Nov. proclamirt/ und Friderich der Dritte genennet worden.

1647. nemark gehet mit Tod ab.

Erzbischof Friderich wird Königlicher Prinz.

Was sich dieses Jahr über in der Nachbarschaft mit dem Kriegswesen begeben/ wird auf das kürzeste zuerzehlen vor nöthig erachtet. Dan als General Königsmark im Merz von Cassel nach dem Stift Halberstatt und von dannen in Westphalen seinen Zug genommen/ gleichsam vor die Thoren/da man Frieden machte/sich begeben/ alle feste Orter um Münster und Osnabrück übermeistert/ die Vecht belagert/ und damalig etliche dessen Völker/wider habende Schwedische Exemption und Neutralität/in die Grafschaft Delmenhorst gestreifet und geplündert; hat gedachter General fleissig nach den Verbrechern geforschet/in willens/selbige/ andern zum Exempel/ dergestalt abstraffen zulassen/ daß sie ihr Lebtag jemanden das ihrige nicht mehr hinweg rauben solten. Damit aber künftig dergleichen Streiffen von den Seinigen gänzlich möchte eingestellet seyn und verbleiben/ so hat er solches den 27. April offentlich ausblasen lassen/ und folgenden Tags über diese Graf- und Herrschaften eine Salvagvardi ertheilet.

Königsmarks Kriegsverrichtung in Westphalen/

und Ertheilung einer Salvagvardi.

Nachdem der Churfürst zu Cölln das Armistitium oder der Wafen Stillstand von beyden Kriegenden Theilen ergriffen und angenommen hatte/ verließe General Wachtmeister Sparr Eyßkirchen und Zons/ gienge in Westphalen/ verkehrte

Der Churfürst von Cölln richtet einen Stillstand auf.

1647.

Krie s-unstand in Westphalen.

cherte sich Dorsten / bestärkte Wahrendorf mit mehrerm Volk / und zoge im Stift Münster die Käyserliche Troupen an sich/als ob er die Vechte entsetzen wolte/darvor die Königsmarkische zimlichen Schaden erlitten / und etliche Stürme verloren hatten. In dem aber etliche Hessische Völker mit noch mehrern schweren Stücken im Lager daselbsten anlangten/ übergabe der darinn gelegene Commendant Graf von Arch balt darauf / nemlich den 16. Maji/die Vechte. Diesemnach eroberte er den letzten Maji die Fürstenau/und den 5. Julii Widdenbrück/belagerte Wahrendorf vergeblich / conjungirte sich mit dem Hessischen General Major Rabenhaupt/griffen mit gesamter Macht den 20. Augusti die Statt Paderborn an/befanden aber starken Widerstand darvor / eben um die Zeit / als kurz vorhero den 5. Augusti das Donnerwetter zu Bremen in den Pulver Thurn am Zuchthauß geschlagen/und grossen Schaden verursacht hatte.

Die Vechte wird erobert/

Fürstenau/ Widdenbrück. Wahrendorf. Paderborn. Bremer Pulver-Thurn wird vom Wetter angezündet.

Der Käyserliche General Feld Marschalk Wilhelm Freyherr von Lamboy führte in aller Eil die ihm nunmehr untergebene Cräysvölker zusammen/gienge darmit / um eine Diversion zumachen/ nach Ostfriesland.

Lamboy gehet nach Ostfriesland/

Der Herr Graf zu Oldenburg schickte alsobalt seinen Cammerjunckern dahin/ und ließe die habende Exemption/wie vor diesem bey allen Generaln von allen Kriegenden Parteyen/ wan die Armeen in die Nähe kommen / geschehen / vortragen/ nicht zweifelend/ er auch fest/ wie andere jederzeit rühmlich gethan / darob halten würde. Gedachter General Lamboy hat sich nicht allein hierauf wol erkläret/ vom 11. Septemb. eine Salvagvardi und gute Versicherung ertheilet/ sondern sich auch in der That gar nachbarlich erwiesen. Inmittels dieses hat er sich ein und anderer von den Hessischen besatzten Schanzen/ darunter auch die Dieler Schanze/ in der Eil bemächtiget / und mit Mannschaft versehen. Diesem Lamboyischen Fortgang in zeiten vorzubauen / haben beyde Generaln/ von Königsmark und Rabenhaupt/vor erträglicher befunden / die Belagerung vor Paderborn aufzuheben (gestalt sie selbiges sobalt gänzlich verlassen/

demselben läßt der H. Graf zu Oldenburg die Exemption insinuiren.

General Lamboy ertheilet eine Salvagvardie/

erobert die Dieler Schanze/

und Widdenbrück nidergerissen haben/) und dem General von Lamboy entgegen zuziehen. Dieser aber/weil er ohne das/ wegen deren von den Hessischen durchstochenen Dämmen in Ostfriesland/nicht viel ausrichten können/hat sich/ bey vernommenem seines Feindes Anzug / nach starker Besatzung der vornemsten Schanzen/wieder aus Ostfriesland begeben/und sich zwischen Meppen und Rhenen an einen sehr vortheilhaften Ort gesetzet. General Königsmark greift darauf mit groser Macht die Statt Rhenen an / schiesset sie mit einwerfenden Feuerkugeln in brand/ und kommt den Lamboyischen je länger je näher / also daß zwischen beyden Theilen verschiedene Scharmützel vorgangen.

1647.

gehet aus Ostfriesland

zwischen Meppen und Rhenen.

Königsmark beschießt Rhenen.

Unter diesem Verlauf führt der Feld-Marschalk Lieutenant/Freyherr von Leutersam / bey Wahrendorf einige Völker zusammen/ in willens eine und andere diversion zumachen/welches ihm auch anfangs wol gelungen / in dem er den 18. Sept. Steinfurt erobert / und den Lamboyischen in ihr enggefaßtes Lager etwas an Proviant beygebracht / ist aber in dem Rückzug / bey dem Vorbeygang der Alliirten oder Bundsverwanden Lager/ in die linke Brust über das Herz geschossen worden/daran er drey Stunde hernach gestorben. Darauf haben die Schwed- und Hessischen Generaln die Statt Rhenen gar eingeäschert / der General Königsmark hat Meppen in Brand geschossen/und das feste Stättlein Haselünen in die Flamm gesetzet.

Leutersam erobert Steinfurt

proviantiert die Lamboyischen/ wird geschossen/ und stirbt.

Rhenen/ Meppen und Haselünen werden eingeäschert.

Hierentzwischen ist die Schwedische Haubt Armee unter dem General und Feld Marschalk Carl Gustav Wrangel in dem Saatzer Crays aufgebrochen/durch Meissen in Thüringen/und/ nach raison des Kriegs und desselben Lauf/an die Weser nach Höxter gezogen; denen sehr geschwächten Regimentern sind ihre Qvartier hin und wieder/sonderlich aber in den Fürstenthümern Braunschweig-Lüneburg / Anhalt / denen Stiftern Magdeburg/Hildesheim/Halberstatt und Minden/so auch denen Grafschaften Schaumburg und Hoya zugeeignet worden / damit sie in der Eil die Unberittene wieder ausstaffiren und beritten machen könten. Dem Herrn Grafen zu Oldenburg hat

General Wrangel gehet nach der Weser/

gedach-

1647.

1647. ertheilet dem H. Grafen zu Oldenburg einen Befreyungsbrief.

gedachter General vom 16. Decemb. zur Nienburg einen Befreyungsbrief ertheilet / damit die Königl. Schwedische Exemption steif und fest gehalten werden / und sich keiner daran vergreifen möchte / gestalt der daselbst anwesende Assistenz-Raht Alexander von Erskein / gegen den dahin geschickten Hieronymum Georg von der Osten / sich ausdrücklich vernehmen lassen: Es hetten Ihre Königl. Majestät zu Schweden bey seiner jüngsten Zurückkunft / wie er von Selbiger Abscheid genommen / und gefragt / ob Sie noch was weiters zubefehlen / ihm mit diesen Worten geantwortet: Nein / besondern es bleibe bey dem / was in offenem Rath ihm aufgetragen worden: dieses aber solle er nochmaln mit Fleiß beobachten / und der sämtlichen Generalität hinterbringē / daß der Graf zu Oldenburg bey seiner Exemption ungekränket verbleiben solle. Dahero dan auch dem Herrn Grafen das geringste nicht zugemuhtet worden.

Des Königs in Schwedē Affection gegen die Grafschaft Oldenburg.

Bey Ankunft der Schwedischen Haubt Armee an der Weßer / hat der General Lieutenant Königsmark von den Hessischen Völkern (nach dem diese von den abgedankten Holländern verstärket worden) sich den 30. Octobr. abgesondert / auch nach der Weßer sich gewendet / den 14. Nov. zu Minden übergesetzet / und die Qvartier / gleich andere Schwedische Regimenter / an besagten Orten bezogen.

Königsmark gehet nach der Weßer.

Kurz vor Abgang der Königsmarkischen hatte der Hessische General Wachtmeister Rabenhaupt etliche hundert Mañ / unter dem Obristen Lieutenant Brieul / zu wieder Einnehmung der jüngsthin verlornen Schanzen in Ostfriesland / ausgeschickt / denen er selbst / weil den Lamboyischen nicht beyzukommen / etliche wenige Tage hernach gefolget ist. Bey dessen Anzug / haben die Käyserliche die forderste im Reyderland gelegene Schanze geschleifet / und sich auf die 3. Haubt-Schanzen begeben. Als der Hessische General Wachtmeister den 26. Octobr. die Dieler Schanz auf Gnad und Ungnad erobert / ist die in der Schanzen / Guck in den Busch genant / negst an der Embs gelegene Besatzung ebenfals nach dem Jemminger Zwinger übergelaufen / welche Haubt-Schanze sich auch balt / nach gebrauchtem Ernst / auf gewisse Bedinge ergeben / daß also den 8. Nov. dieße vormals verlorne Schanzen wieder erobert gewesen / da sich dan gedachter General Wachtmeister / nach abermaliger Besetzung derselben / mit seinen unterhabenden übrigen Völkern nach Wildeshausen erhoben / den 26. Novembr. dem Herrn Grafen zu Oldenburg auf dessen Graf- und Herrschaften gegen alle streifende Parteyen einen offenen Befehl- und Verbotsbrief mitgetheilet / und forters sich ebenmässig nach der Haubt Armee gewendet.

Der Hessische General Wachtm. Rabenhaupt erobert etnige Schanzen in Ostfriesland / gehet auf Wildeshausen / und ertheilet auf die Grafschaft Oldenb. eine Salvagvardie.

So balt der General Lamboy von den Schwed- und Hessischen / wieder Luft bekommen / ist er bey Rhenen aufgebrochen / den 26. Octobr. Münster vorbey durchs Sauerland ins Nieder Fürstenthum Hessen gezogen / den 11. Novembr. in dem Käyserlichen Haubt-Qvartier Gudensberg mit dem Käyserlchen General Feld-Marsalk / Grafen von Holzapfel in eine Unterredung getretten / und darauf ferner nach dem Stift Cölln gerücket. Von dasiger so wol als der andern Armeen Verrichtung melden andere Scribenten; Wir aber danken dem vielgütigen GOtt / daß Er abermal / durch sein sorgsames Werkzeug / den Herrn Grafen zu Oldenburg / diese Graf- und Herrschaften in so angrenzender vielfältig scheinender Gefahr / bey der wolhergebrachten Exemption und Befreyung ohnverbrüchig gnädig erhalten wollen. Wie dan auch der Röm. Kayser Ferdinand der III. den 11. Dec. das indultum Exemptionis mit dem ernsten Befehl erneuerte / daß dasselbe beständig und ungeendert von männiglich gehalten / aller Gebühr respectiret / dargegen aber etwas Widriges / weder durch Einqvartirung oder Kriegs-Beschwerungen / wie die auch Namen haben möchten / nicht vorgenommen werden solle. Bevor aber solche Befreyung einkommen / hat die Käyserliche Generalität des Westphälischen Cräyßes / nach seligem Ableben Herrn Graf Christians / die Grafschaft Delmenhorst mit unter die Cräysverfassung und Contribution zuziehen / Anlaß und Gelegenheit genommen / inmassen der Ober Kriegs Commissarius

Lamboy gehet in Niderhessen / und ins Stift Cölln.

Diese Oldenburgische Länder sind in Frieden erhalten.

Der Röm. Käyßer erneuert die Exemption.

Die Westphälische Generalität wil die Grafschaft Delmenhorst zur Contribution ziehen

1648.

Welches der H. Graf suchet abzuwenden.

Johan Hilger verschiedene Assignationes, theils auf etliche Lamboyische Regimenter/theils zur Käyserlichen Kriegs-Cassa auf die Grafschaft Delmenhorst eingeschickt/und auf deren Abstattung mit Ernst und vielfältig gedrungen.

Darauf hat der Herr Graf zu Oldenburg durch seinen Drosten Rüdigheim und Landrichtern Hermañ Mylium dem Churfürsten zu Cölln/dem General Lamboy und dem General Kriegs Commissario / nebenst andern/ erweisen lassen / daß Delmenhorst zugleich mit der Grafschaft Oldenburg in allen Käyserl. Exemptionen begriffen were / also daß / durch den Todsfall / keine Erledig- oder Enderung erfolget seye / mit dem Ersuchen / allsolche der Käyserl. Exemption zuwiderlaufende Assignationes oder Anweisungen aufzuheben / oder mit angedröheter Execution so lang einzuhalten / bis die hierunter erwartende Käyserliche Resolution und Erleuterung zuforders einkommen würde/ mit angehengter Bedingung/daß/im Widrigen/ Er keine Verantwortung gegen Ihre Käyserl. Majest. oder dem Reich haben wolle. Da Er sich gleichwol eines bessern versehen / und nicht hoffen wolte/ daß bey nunmehr 18. jährigen Last/seithero Er seine Gvarnisonen mit schweren Kosten/zu des Reichs und Cräyßes besten/ allein unterhalten / Er endlich also solte angesehen / allererst dem beschwerlichen Krieg eingemischet / und vor seine Treu dergestalt belohnet werden.

Wie nun die Käyserliche Resolution zur gnugsamen Versicherung damals so balt nicht erfolget / haben immittels die Käyserl. Herrn Gevollmächtigte / von Osnabrüg unterm 13. Jan. 1648. den Herrn General Feld Marschalk Lamboy ermahnet/seine gethane Anforderung sinken und fallen zulassen.

1648. Delmenhorst wird von der Contribution befreyet.

Als man aber nicht weniger auf der Assignation bestanden / haben die Käyserl. Majestät dem General Lamboy anbefohlen / die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bey der Exemption zulassen / und darvon weiter nichts zufordern. Darauf alle betrohende Executiones eingestellet/und in vorigem Ruhstand gelassen worden.

Nach auf-

Eben um diese Zeit / als die Käyserliche und Chur Bäyerische Haube Armeen/ nach Aufhebung der unglüklichen Belagerung des Fürstlichen Hessischen Schlosses Marpurg / durchs Land Franken in die Ober Pfalz und ferners gangen / hat sich die nunmehr wieder zimlich verstärkte Schwedische Armee um Oldendorf versamlet/ist durch Hessen in Franken/und nach der Donau den Käyser- und Bäyerischen Völkern nachgefolget.

1648. gehobener Belagerung der Statt Marpurg folget der Käyserl. und Bayerischen Armee die Schwedische in Bayern.

Bey den eiferig fortsetzenden Friedens Handlungen zwischen dem Könige zu Hispanien und den Herrn Staten Generaln der vereinigten Niderlanden hat der Herr Graf zu Oldenburg auf beyden Seiten aller Orten sich höchlich bemühet/ daß Er seine Land und Leute/nach dem Exempel deren vor dreyen Jahren mit beyden Evangelischen Nordländischen Königreichen geschlossenen Tractaten/ in solchen Friedenschluß mit begrieffen/ und ins künftig so viel mehr aller beständigen Correspondence und Freundschaft sich versichern möchte. Demnach nun der GOtt des Friedens denen durch beyderseits zu Münster anwesende Gevolmächtigten ins dritte Jahr gepflogenen Tractaten dergestalt beygewohnet / und beglückseliget/ daß/nach so vielen in die 60. Jahren zu Wasser und Land beschehenen tapferen Treffen und ausgehaltenem blutigen Krieg/ein beständiger Friede den 30. Jan. getroffen; So verhinderte zwar die Statt Bremen darbey/daß dieser Graf- und Herrschaften an Holländischer Seiten gesuchter massen nicht mit eingeschlossen worden/unter dem Vorwand/ob würde dardurch ein sonderlicher Vortheil in der Weser Zollsach gesuchet / wie Lieuwe Aitzema im VI. Th. van Staet en Oorlogh am 531. und 607. Blat mit zwar anzüglichen aber unbegründeten Worten berichtet; jedoch schickte der Königl. Hispanische Plenipotentiarius Herr Anthon Brunn unter Hand und Siegel seine Beglaubigung ein/daß der Herr Graf zu Oldenburg/ nebenst seinen Land und Leuten/ wie auch Herr Johann/Fürst zu Anhalt/ als künftiger Erbe der Herrligkeit Jhever und Kniphausen/ Kraft des LXXII. Articuls gedachten Friedenschlusses mit benahmet und einverleibet weren.

auf dieser Seiten vergeblich/

auf jener glücklich.

Den 14. Februarii gegen Mitternacht

hat

1648.

Ein ungewönlicher Sturm-Wind thut groſſen Schaden.

hat ſich ein ungewöhnlicher und einem Erdbeben gar wol vergleichlicher Sturmwind erhoben/ und mit ſolcher Ungeſtümb bey 5. Stunden angehalten/ daß die Häuſer geſchüttert/ Menſchen und Vieh gezittert / und man vermeinet der jüngſte Tag würde hereinbrechen. Der Wind hat zu Hamburg die Spitze auf S. Catharinen Kirch-Thurn / ſo im Jahr 1603. vierzehn Tage zuvor / als dem König in Dennemark daſelbſt gehuldiget worden/ aufgerichtet/und mit einer güldenen Cron gezieret geweſen/herunter geworfen. In dieſen Grafſchaften hat es an Kirchen/ Häuſern/Mühlen und andern Gebäuen einen überaus groſen Schaden gethan/ maſſen dan inſonderheit die Kirchen zu Wattwarten und Tettens ſehr übel zugerichtet worden.

S. das 36. Bl. b.

Christianus IV. König in Dennemark gehet mit Tod ab

Vierzehen Tage hernach hat ſichs merklich begeben / daß der König zu Dennemark / Christian dieſes Namens der Vierde/den 28. Feb. Abends zwiſchen 5. und 6. Uhren in dem 52. Jahr ſeiner löblich geführten Königlichen Regirung/und im 71. Jahr ſeines Alters zu Copenhagen / durch einen gantz vernünftigen und ſeligen Abſcheid / von dieſer Welt gefordert worden. Dieſer löbliche König iſt geweſen von Leib ſtark und Heroiſch: von Gemüth aufrichtig/tapfer und unerſchrocken: im Leben holdſelig und lieblich: in Annehmung der armen Unterthanen Supplicationen bereit: in Anhörung beyder Parteyen Klagen gerecht: in Unterſuchung der Reehnungen fleiſſig: im Urtheilen ſcharffſinnig: in Erbauung deren mehrentheils nach ſeinem Nahmen erbauten Stätten / als Christianſtatt in Schonen / Christianien in Norwegen/ Christianopel in Bleckingen / Christian-Preiß in Sleßwig/und Glückſtatt an der Elbe / ꝛc. glücklich: in Gefahr treu und beſtändig: im Reden und Zuſagen warhaftig: in Kriegsſachen geübt: in Rathſchlägen klug und vernünftig: in der reinen Augſpurgiſchen Lehr eiferig / und in der Gottesfarcht andächtig / geſtalt Er das Geſetzbuch des HErrn / ſein theures und wehrtes Wort / zeit ſeiner glorwürdigſt geführten Königlichen Regirung vor ſeine einige und richtige Richtſchnur/ Norm und Form ſeines Königlichen Staats gehalten / daraus den recht Königlichen ſchönen Denkſpruch genommen/ und denſelbigen in alle Kunſt-artige auferbaute Kirchen und herrliche Gebäue mit güldenen Buchſtaben einhauen laſſen. REGNA FIRMAT PIETAS. das iſt: Die Gottſeligkeit beſtettiget die Königreiche. Wie dan der hochgelarte Mann Henricus Ernſtius / Profeſſor in der Ritterſchul zu Sora/in ſeinem Tractat de Sabbatho dießen König rühmet/ Ihn den Dehniſchen Joſaphat nennet / und ſaget: Certum eſt, cum tanto verbi divini flagraſſe deſiderio, ut non modò Codice ſacro perpetuo Comite uſus fuerit, ſed etiam conſiliorum ſuorum moderatore. Ipſe enim qvoties Regium conclave ingreſſus ſum, ſemper in menſa reperi, tam domi qvàm foris, Biblia, qvorum lectione fortiſſimus ille Heros mirificè delectabatur.

Durch dieſes tapfern Königs Tod wird das Hoch-Gräfl. Oldenburgiſche Stam̃ Hauß ſehr betrübet/

Durch deſſen Christliche Helden Tugenden.

Durch dieſen tödlichen Abgang hat das Hochgräfliche Oldenburgiſche Hauß zugleich einen aufrichtigen / getreuen und mächtigen Patronen verloren/ geſtalt der nunmehro höchſtſeligſte König bey den bisherigen und noch wehrenden teutſchen Kriegen dieße Graf- und Herrſchaften zum oftern mit Königlichem Anrath/ mächtiger Hand und Hülfe gutwillig und gnädigſt ſecundiret und ausgeholfen/zu welcher aufrichtigen Hülfleiſtung Er angereitzet wurde / weil Er ſeiner erſten Ankunft und Königl. Geblütshalber / aus dieſem uralten Hauß der löblichen Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt/nemlich von Graf Dieterichen zugenannt dem Glückſeligen (der beydes Ihrer Königl. Majeſt. und dan auch Ihrer Hoch-Gräfl. Gnaden Herr Atavus und Voruranherr in abſteigenden Linien geweſen) und deſſen Nachkommenen urſprünglich entſproſſen / dahero auch den erblichen Namen / Titul und Wapen eines Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt geführet; War darzu unter ihrer HochGräfl. Gn. näheſten Herrn Anverwanden und Vettern im fünften Grad gleicher gegen Linien der Älteſte / und hatte an dieſen Grafſchaften / als deſſen uralten Erb- und Stammhaußes / und bey deren guter Conſervation und erhauli-

daraus Er entſproſſen

S. das 33. Bl. a.

deſſen Namen/ Titul und Wapen führte/

des Herrn Grafen negſter Vetter/ und der älteſte des Stamms war.

Reinking Bibl. Policey Vorrede.

1648.

baulichem Wolwesen/ Sein ungezweifeltes Interesse, daß man um solcher Ursachen willen Ihrer Königl. Majest. högstvernünftigen Anrath / und wolvermögende Assistence in den groswichtigsten Sachen/in keine wege vorbey gehen/sondern soviel eher und mehr mit vereinbaren müssen. So gaben auch die bey dem Gräflichen Oldenburgischen Archiv befindliche/von vielen Jahren hero gewechselte Schreiben und andere ergangene Acten gute deutliche Nachrichtungen/daß je und allewege / von anfang hero / zwischen dem Königlichen Hauß Dennemark Norwegen / und dan des Herrn Grafen zu Oldenburg Christseligen abgelebten Herrn Vorfahren / insonderheit aber und allermeist zwischen högstgedachten Königs und des Herrn Grafen in Gottruhenden Herrn Vättern ein besonders unauflösliches Band einer rechten zusammengesetzten Vertrauligkeit gewesen / also gar/ daß König Friderich der ander/högstlöblicher Gedächtnis / noch bey seinen Lebzeiten / und nach seinem tödlichen Hintrit / sein Herr Sohn/itz abgelebter König Christian der IV. von Weyland dem seligen Herrn Johann/ Grafen zu Oldenburg/zu einem Curatorn und Vormund/ durch das Testament / erbetten und gesetzet worden/ massen auch sobalt/nach begebenem Todsfall / und dessen abgegangener Avisation, högstgedachte Königl. Majestät der angetragenen Testamentlichen Curatel und Vormundschaft / aus wolgemeintem Königlichen Herzen / und Blut / vetterlicher Anverwandnis ungewegert sich unterzogen / und nicht allein hierinnen Herz Vetter=und rühmlich sich bezeiget / sondern auch nachgehends/ vor und nach den im Reich fürgangenen Kriegs=Troublen und Gefährligkeiten/ in vielen andern diesem Gräflichen Oldenburgischen Hauß je und je zugestandenen Widrigkeiten dero Königl. Maj. ganz wilfährigen unverdrossenen Beystand nicht nur blos mit Schriften / sondern noch darzu in unterschiedlichen Abschickungen vortreflicher Herrn Gesanden / auch bey diesen so seltzam durch einander gehenden Leuften zum überflus einen ausdrücklichen Königlichen Commissarium dieser Orten / auch sonst überall ganz wilfährig und unverdrossen in der That / je und allewege zur Hand gehabt / und also genossen / daß die wolerfolgte Würkung und darab erfundene Nutzbarkeiten in diesen Graf=und Herrschaften noch alle Tag für Augen sind/ und keiner frembden Feder zu weitleuftiger Ausführ=und Erweisung bedürfen/ sondern mit Warheit zusagen ist / daß/ gleichwie zwischen dem högstseligsten König und dem Herrn Grafen zu Oldenburg eine solche vertrauliche Correspondenz und unzertrenliche Einigkeit gewesen/also niemals einer dem andern/in thunlichen Sachen/zuwider gewesen/ in dem dieser jenem/als ein Sohn seinem Vatter gehorchet und gefolget; jener diesen herzlich geliebt / und ihm niemals etwas versaget; dahero man leicht erachten kan/ daß der Herr Graf dero Königl. Majest. wie der David des Jonathans / tödlichen Abschied herzinniglich beweinet/betrauret / und man billich Ursach habe / des hochseligsten Königs / zu ewigen wolverdienten Nachruhm so wenig hiesigen Orts in schuldigster Danckbarkeit zuvergessen/ als seine eigene Königreiche und Fürstenthümer/welche Er mit Weißheit und besonderer Dexterität regiret hat/ daß Ihn auch seine Unterthanen für einen Spiegel eines weißen und sorgfältigen Regenten gehalten haben / und der König von Hispanien wegen seines genereusen Gemüths/Heroischen Tugenden/und grosen Experienz von Langheit seiner Regirung/ Ihn genennet hat el Padre de los Reyes. Philipp: Andr: Burgoldensis (*sive Oldenburgensis) in Notit. Rer. illustr. Imper. sive in discursu ad Instrum: Pac: Osn: Monast: Part. 1. disc: 7. pag. m. 219.* gibt Ihm unter andern dieses herrliches Zeugnis: Princeps fuit pace belloqve omnibus virtutibus illustris, & regnum, qvod lateritium invenit, marmoreum reliqvit. Conclusæ Paci Germanicæ Rex non fuit superstes; æterna tamen ipsi sit gratia, qvòd saluberrimæ illius Pacis negotium, primo lapide Hamburgi posito, omni ope promovere non destiterit. Spargatur sepulchrum ejus Rosis & Liliis, svavi hyacintho cum molli viola ac purpureo Narcisso.

Diesen Riß wiederum zuersetzen / haben die

1648.

Vertrauligkeit zwischen dem Königlichen Hauß Dennemark und dem Hoch-Gräfl. Hauß Oldenburg.

☞ das 38. Bl. b.

1648.

Herzog Friderich III. wird König in Dennemark.

im Treffen bey Augspurg bleibt General Holzapfel.

Lamboy gehet in Westphalen/

wird aber von den Hessen geschlagen.

Königsmark erobert Prag.

Erz-Herzog Leopold erneuert die Neutralität.

Mißwachs in hiesigem Land.

ben die verordnete Reichs-Räthe und Stände/durch einmühtige Wahl/den 7. Maji dero högstseligster negstabgelebter Königl. Majestät einigen im Leben überbliebenen Herrn Sohn/Herzog Friderichen des Namens den III. zum Könige in Dennemark Norwegen erwehlet und bestettiget. Dero Königliche Majestät nicht allein in dero Königl. Regirung/ sondern auch in dero löblichen Herrn Vattern/högstseligen Andenkens/Fustapfen/ zu vertraulicher Correspondenz und rechtmässiger Assistenz ihres uralten Stamm-Haußes Oldenburg/dergestalt gefolget sind/daß wirs billig berühren müssen.

Eben auf itzbenanten 7. Tag des Monats Maji hat sich zwischen den Haubt-Armeen/ drey Meylen von Augspurg/ ein schleuniges Treffen begeben/ darinnen General Graf von Holzapfel zwey tödliche Wunden empfangen/ daran er sobalt darauf in Augspurg gestorben ist.

Der Käyserliche Feld-Marschalk Freyherr von Lamboy hat sich in diesem Jahr/ nach wieder erlangter Gesundheit/mit etlichen zusammen geführten Völkern von Cölln in Westphalen begeben/ daselbst auf seines Gegentheils Fürnehmen ein wachendes Auge zuhaben. Und als die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel ihren General Lieutenant Johan Geysen mit etlichen Regimentern ihnen entgegen geschicket/ hat er endlich den 4. Junii bey Grevenbruck die Lamboyische/nach fünfstündigem Gefecht/ aus dem Feld in die Flucht geschlagen.

Kurz nachdem der General von Königsmark die kleine Seiten der Statt Prag mit groser Geschwindigkeit erobert/ und stätliche Beuten darinnen gemacht hatte; erneuerte Erz-Herzog Leopold vom 2. Augusti die auf die Graf- und Herrschaften Oldenburg ertheilte Neutralität/ und ob wol ein Hispanischer Obrister Werbung alhier suchete/ wurde ihm jedoch dieselbe/ gleich andern kriegenden Theilen/nicht gestattet.

In dießem Jahr war ein solcher Mißwachs/daß der Herr Graf sein nothdürftiges Getreyde aus Thüringen und anderswoher müssen bringen lassen/darvon Er seinen Unterthanen mittheilete. Auch starb das Vieh/wegen des steten Regenwetters und faulen Weyden/sehr hinweg/ und konte der überbliebene Rest/ wegen verdorbener Fütterung/ nicht wol erhalten werden/dardurch die Einwohner/als deren vornemstes Vermögen in der Viehzucht bestehet/sehr zurück gesetzet wurden.

Demnach nunmehro in die dreissig Jahre so viele Königreiche zerstöret/ so viele Länder verheeret/ so viele Schlösser verzehret/ so viele Stätte umgekehret/ so viele Dörfer ausgeleeret/und so viele Millionen Menschen beschweret/ja so viel unschuldiges Blut vergossen worden/ daß Teutschland nicht mehr Teutschland gewesen ist; So kam endlich die högsterwünschte Zeit herbey/ daß/ vermittelst Göttlicher Gnade/ zwischen der Röm. Käyserl. Majest. samt des Heyl. Reichs Chur-Fürsten/Fürsten und Ständen an einer/auch beyden Cronen Frankreich und Schweden an anderer Seiten/ den $\frac{14}{24}$. Octob. zu Münster und Osnabrück ein algemeiner Frieden in Teutschland beliebet und geschlossen/und dardurch unserm so lange Jahr hochbedrengten Vatterland die gewisse Hoffnung einer beständigen Beruhigung gemacht/ auch alle getreue Reichsglieder höchligst erfreuet worden.

Gleich wie nun unter allen erschaffenen Dingen nichts lieblichers kan gehöret/ nichts erfreulichers kan begehret/ und nichts nützlichers kan besessen werden als der ädle/von GOttes reichen Segen triefender werthe Friede; Also ließe darauf der Herr Graf zu Oldenburg in seinen Graf- und Herrschaften ein algemeines Dankfest anstellen/mit der Verordnung/ daß dasselbe folgends alle Jahr am 14. Octobr. angeordneter massen/den ganzen Tag feyerlich begangen werden solle/ gestalt solches Denk- und Dankfest noch jährlich mit bußfertigem und andächtigem Gebeth gehalten wird/ einig und allein zu dem rühmlichen Ende/nicht allein dem högsten Gott mit Herzen und Mund zudanken/ daß seine Göttliche Almacht einsmal das Heyl. Röm. Reich/unser geliebtes Vatterland/ aus der so viele Jahre vorgewesenen verderblichen Kriegsflamm errettet/ dieselbe gedempfet/ und in den högstgewünschten seligen/alles erqvickenden/ GOtt und Menschen wolgefälligen

1648.

Vor den erwünschkeiten zu Münster und Osnabrück geschlossenen ädlen Frieden

läßet der Herr Graf Gott herzinniglich danken/

und jährlich wiederholen.

1648. ligen / lieben Frieden verwandelt hette/ dardurch die Ehre GOttes befordert/der heilsame Religion- und Prophan Friede fortgepflanzet / Haubt und Glieder mit einander in ungefärbter Treu und Aufrichtigkeit vereiniget/ auch Land und Leute/ Herrschaften und Unterthanen / nach so vielfältig ausgestandenem Ungemach/ Angst/Noth und Jammer wieder getröstet/und erfreuet würde; Sondern auch vornemlich die unaussprächliche Wolthaten/ welche der allergütigste GOtt bey dießen langwürigen / erschröcklichen/ unaufhörlichen Kriegen und Blutstürtzungen in Teutschland/ vor allen/ dießer Graf- und Herrschaften sämtlichen Einwohnern (welche seine Straf und Zorn/nicht weniger als andere/ sehr wol verdienet gehabt) erzeiget hette/wie kräftig sie erhalten/wie herrlich sie befreyet/ wie wunderbarlich sie vor unzählichen Feinden beschützet worden/ aus Betracht- und Gegenhaltung des gar zu grossen Jammers und Elends/in welchem alle Fürstenthümer und Länder / Graf-und Herschaften des Teutschen Reichs bishero begriffen geweßen / im Gegentheil aber die grose Glükseligkeit/ guten Frieden / Wachsthum und Aufnehmen ihres geliebten Vatterlands recht zuerkennen / dasselbe zubeherzigen/den allerhögsten GOtt von ganzer Seelen darfür Lob/Ehr und Dank zusagen/der hohen Landes Gräflichen Obrigkeit getreue und recht Vätterliche Vorsorge daraus unterthänig zuvermerken/und schließlich ihr ganzes Leben gegen Gott und Menschen also anzustellen / daß der gerechte GOtt dardurch bewogen werden möchte / ihnen die ädelste Gaben der zeitlichen Glükseligkeit/ als den lieben/ werthen und güldenen Frieden/ferner zugönnen und auf ihre Kinder und Nachkommene fortzupflanzen/ hingegen allen weiteren feindhässigen Rathschlägen kräftiglich zusteuren und dieselbe gänzlich zu nicht zumachen.

Vorhin ist angezeiget worden/wie der tapfere König Christian IV. zu Dennemark- Norwegen mit Todt abgangen seye: seithero hat man zu Copenhagen Anstellung zu des Königlichen Cörpers Beysetzung auf den 18. Nov. gemacht/zu welcher Königlichen Leichbegängnis der Herr Graf zu Oldenburg nicht allein / sondern auch zu der darauf angestellten Königlichen Crönung berufen war; Worbey der Herr Graf seine unterthänigste Schuldigkeit in Persönlicher Aufwartung / zu Bezeugung seiner im Leben getragener treuester Devotion, erweisen wollen/wofern es nur der gegenwertige Zustand der Leibs Unvermogenheit dißmals / wider willen / nicht verhindert hette. Gleichwie aber der Herr Graf bey dero Königl. Majestät Leben/deroselben alle unterthänigste Treu zugetragen; Also schickte Er seinen Obristen und Regirungs- Präsidenten der Herrschaft Jhever / Johann Sigismund von und zu Fränking / seine Stelle zuvertretten / selbsthin / feyerte die Königliche Leichbegängnis auf den bestimmten Tag auch dießes Orts / und erinnerte sich immerfort der erwießenen und genossenen Königlichen Gnade mit danknehmigem Herzen/ so gar / daß Er jedesmal / so oft Er des Königs Namen nennete/ sein graues Haupt entblößete.

1648. hagen begleiten/

Diesem nach geschahe den 23. Nov. die Königliche Crönung mit statlichen Solennien / in dem Konig Friderich/ der Dritte dießes Namens / in den Stul und Thron dero glorwürdigsten Herrn Vatters wieder eingesetzet/und die Grundfeste dießer Königreichen/Fürstenthumer und Landen kräftiglich bestettiget wurden / welche ansehnliche Processi on der Herr Graf zu Oldenburg durch seinen vorerwehnten Abgesanden begleiten/ und zu solchen Königlichen Würden Glück/Heyl/Göttlichen Segen und Beystand zu langwüriger glücklicher und ganz friedfertiger Regirung und allem hohen Königlichen Aufnehmen anwünschen lassen.

und zur Crönung Glück wünschen.

Ob zwar/ durch Göttliche Gnade/der so lang erwünschte Friede im Röm. Reich zum Schluß gedien/und immerfort noch dahin gearbeitet wurde/wie dessen Execution förderligst zuwerk gestellet/ alle von dem Krieg hengende Ungelegenheiten dardurch gänzlich aufgehoben werden / und also männiglich die hochverlangte Friedensfrüchte ehest würklich zugenieſſen haben möchte; So ließe nichts destoweniger bey dem Königlichen Schwedischen Generalissimo/ Pfalzgraf Carl Gustav/

VIVat FrIDerICVs tertIVs DeI gratIa DanIae & NorVVegIae reX.

Der Herr Graf läßt die Neutralität erneuern bey dem Königl. Schwed. Generalissimo.

☞ das 369. Bl. Der Herr Graf läſſet die Königliche Leichbegängnis zu Copen-

der

1649.

der Herr Graf zu Oldenburg / durch seinen nach Leipzig geschickten Cammerjunkern Otto Wedigen von Buch / um die Bestettigung der Königl. Schwedischen Neutralität oder Befreyung von allen Kriegsbeschwerden / ansuchen / und am 13. Januarii itz eingetrettenen 1649. Jahrs in bester Form erhalten.

Herzog Friderichs zu Braunschweig Leichbegängnis begleiten /

Als Herzog Friderich zu Braunschweig und Lüneburg zu Ausgang negst verwichenen Jahrs den 10. Decembr. nach erreichtem hohen Alter und Namen eines löblichen Regentens / die Schuld der Natur bezahlet / ist der Fürstl. Leichnam den 30. Januar. zu Zell beygesetzet worden. Solcher Fürstlichen Leichbegängnis beyzuwohnen / hatte Herr Graf Anthon Günther / der nahen Anverwandnis halber / seinen Rath und Drosten zu Delmenhorst / Hieronymum Georgen von der Osten / selbsthin abgefertiget. Und demnach Herr Christian Ludwig und Herr Georg Wilhelm / Gebrüdere / Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg / den 23. Decembr. die Fürstl. Regirung / in erwehnten Fürstenthum / Graf- und Herrschaften / vermög Vätterlichen Testaments / und darauf erfolgten Brüderlichen Erbvertrags / angetretten; Als ließe der Graf darzu / durch vorbesagten seinen Abgeordneten / des Allerhögsten miltreichen Segen wünschen / daß Seine Almacht Ihro F. F. Gn. Gn. mit seiner Göttlichen Fürsorge unaufhörlich beywohnen / Sie / samt ihrem ganzen hochlöblichen Fürstlichen Hauß / bey guter Gesundheit / glücklicher friedsamer Regirung und allem gedeylichen selbstwehlenden hohen Aufnehmen / lang beständig fristen und in guter Einigkeit erhalten wolle!

und den Herrn Brüdern zur Succession gratuliren

Der König in Engelland wird enthaubtet.

Itzernanter 30. Jenner ist der unglückliche Tag / auf welchem die Engelländer ihrem frommen König / Carl Stuart in Gros Britannien / zu Londen das Haubt mit dem Beyhel abschlugen / als were Er nicht der Gesalbte des HErrn / und wolten sich nicht mehr durch Könige regiren lassen / sondern / unter ihrem Protectorn, eine Respublic seyn.

Der Herr Graf zu Oldenburg erlegt die Satisfaction Gelder auf den Friedenschluß /

Auf Erforderung deren in dem Friedenschluß verwilligten Vergnügungs-Gelder hat man Oldenburgischen belaufenden Antheil in die benante Lägestatt entrichtet.

Den 12. Februarii / hat der Herr Graf zu Oldenburg mit Herrn Anthon Studlern von Zurich / Herrn von Bergen / wegen Einteichung aller an dem Statt- und Buttjhadingerland / ausser dem neuen Hohen Teich / im gewissen Bezirck angewachsener / und ferner anwachsender / und innerhalb dreissig Jahren einzuteichender Landen und Schlicken unter andern dahin geschlossen / daß der Herr von Bergen von dem Alt Jhader Teich an / aus dem Süden bis an den festen hohen Mohr gegen Norden / auf seine eigene Kosten und Gefahr / einen beständigen Haubt-Teich legen / und forthin unterhalten wolle: von allen also eroberten Landen solte dem Herrn Grafen ein Viertheil / dem Herrn von Bergen / und dessen Erben und Erbnehmern drey vierde Theil erb- und eigenthumlich gehören; Ferner wolte der Herr Graf ihm über solches sein Antheil die Civil- und Vogtheiliche jurisdiction, Unter- und Erbgerichtbarkeit / auf gewisse Maas / zum Erblehen / Mann- und Weiblichen Geschlechts / auftragen; wie solches auch / mit Bewilligung deren auf den unbeerbten Fall succedirenden Feudal- und Allodial-Erben / vollenzogen / mit vorbehalt aller hoher Lands- Ober- und Gerechtigkeit / und was dem in Consistorial-Criminal- und Civil sachen anhängig.

1649.

und überläßt dem Herrn von Bergen einige Landerey einzuteichen.

In der Beschreibung des 1647. Jahrs ist berichtet / daß dieses uralte Hochgräfliches Hauß / nach dem seligsten Hintritt Herrn Christians / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / einig und allein auf zweyen Augen / nemlich auf Herrn Graf Anthon Günthern / beruhe / welcher von dem hochlöblichen Gräflichen Stamm / Gerhardischer Linien / nunmehr einig im Leben / und bishero / nach des algewaltigen GOTtes allein weisen Rath und unerforschlichen Willen / mit ehlichen Leibs Lehens Erben nicht gesegnet seye; Nachdem aber hochgedachter Herr Graf / zeit wehrender Regirung / seiner von Gott ihm untergebenen Land und Leuten Heyl und Wolfarth vor das högste und fürnemste Gesetz gehalten / und sich Christ- und hochrühmlich / mit Hindansetzung alles Zeitlichen / zu Gemüthe geführet /

S. das 362. Bl. Herr Graf Anthon Günther ist der einige Regent und Herr dieser Graf- und Herrschaften /

sorget treu-vätterlich vor seine Unterthanen / selbige in friedlichem Ruhstand zuerhalten /

1649.

unter den Herrn Feudal- und Allodial-Erben alle Strittigkeit zuverhüten/

und verursacht einen Vergleich durch Königliche Dennemarkische/ Fürstliche Holsteinische/ und Hochgräfl. Oldenburgische Räthe zu Rendesburg/

wofern Er / durch Göttliche sonderbare Schickung / diese Welt/ also unbeerbet/ segnen solte / in was Elend und Noth nicht allein seine gehorsame Unterthanen und Angehörige gerahten/ sondern auch über seine Verlassenschaft unter den Herrn Feudal- und Allodial-Successorn allerhand Strittigkeiten sich erregen könten/ als wolte Er auch gern / daß seine Unterthanen / nach seinem seligen Hintritt/ seiner Landesvätterlichen Fürsorge nicht weniger / als bey seiner löblichen und von GOtt sonderlich gesegneten Regirung geschehen/ sich zuerfreuen haben/ in einem fried- und ruhsamen Stand und ersprißlichem Aufnehmen ins künftig erhalten/ zu dem auch deren zwischen seinen Herrn Feudal- und Allodial-Erben allerseits etwan ereugenden Strittigkeiten in zeiten vorgebauet / gute Einigkeit und beständiges Vertrauen gestiftet/ unterhalten/ fortgepflanzet werden / und also Herr und Knecht alsolcher Glückseligkeit / auch in den künftigen Zeiten und bey den Nachkommenen zugenießen haben möchte. Solches löbliches Fürhaben haben des Herrn Grafen hohen Herrn Interessenten nicht allein einhellig angenommen / sondern ist von dem Herrn Grafen / mit sonderbarem Eifer und Fleiß/ dahin befordert worden / daß / zu Erreichung so hochnöthigen heilsamen Zwecks / auf seiten der Königl. Majest. zu Dennemark / König Fridrichen / und ihrer Fürstl. Durchleucht. zu Schleßwig Holstein / Herzog Friderichen / Kay von Ahlefeld / Ritter / Wolf Blum/ Christoph von der Lippe und Johann Adolph Kielman/ respectivè Land- und Rähte / auch Hof-Canzlar/ und von ihrer Hoch-Gräfl. Gnad. zu Oldenburg Matthias Wolzogen zu Missingdorf/ Johann Hering/ und Christian von Hatten/ Rähte / absonderlich hierzu sind deputiret worden/ welche sich zu Rendesburg zusammen gethan / kraft darzu erforderenden Volmachten/ nach vielfältig gepflogenen Conferenzen und reiflicher überlegung / dießes so hohes und schweres Successions-Werk / durch des Allerhögsten allergnädigsten Beystand und Hülfe/ zu Beybehaltung Glimfs / Liebe und ungefärbter Freundschaft unter so nahen Häusern und hohen Anverwanden / den 16. April alles beständig dahin und zu grund verglichen und vertragen haben: Wie es nemlich auf den in GOttes Händen stehenden unbeerbten Fall/ mit des Herrn Grafen hinterlassenen Land und Leuten zuhalten; Wie seine herzliebste Frau Gemahlin / Frau Sophia Catharina/ geborne Herzogin zu Schleßwig Holstein / auf den Fall dieselbe den Herrn Grafen/ nach Gottes unwandelbaren Willen / überleben würde/ an Wittums-Gerechtigkeit/ wie auch die Allodial Erben möchten versichert/ beschützet und betretten/ allerseits Unterthanen in Friede und Ruhe erhalten/ und alle schädliche Fälle abgewendet werden. Dafern auch ins künftig entweder zwischen högstgedachten Herrn Feudal Successorn, oder den itzo benamten Allodial Erben / bey Einnehm- und Theilung deren in itzigem Vertrag begriffenen Gütter einige Misverstände oder Unwille (so GOtt gnädig verhüte) erwachsen solten / daß alsdan alsobalt/ zu verhütung Weitleuftigkeit und Beförderung gütlichen Vergleichs/ judices Austregarum, erfahrne und friedfertige gewilkürte Personen von beiden Theilen/ in gleicher Anzahl / verordnet / und um desto freyer Handlung / soweit sich dieser Austrag erstreckte/ ihrer Eide und Pflichten erlassen/ wofern aber die beyderseits gegebene Vota gleich seyn würden / alsdan / mit aller hohen Herrn Principaln Guthefinden/ ein qvalificirter unpassionirter Obmañ beygefüget / oder sonsten drey Arbitri oder Compromissarii erwehlet/ oder die Acta an eine / zwey oder drey Juristische Facultäten / nach Befindung der Sachen / verschicket werden solten / ꝛc. und was dießer in elf Puncten bestehender Vergleich mehr nach sich führen mag.

1649.

in elf Puncten bestehend.

Nach dem algemeinen Friedenschluß wurde tractiret / wie unter andern auch in diesem Westphälischen Crays die Schwedische Völker/ bis zu völliger Execution gedachten Friedens und deren Abfuhr / unterdessen am fügligsten ein-

Nach dem Friedenschluß werden die Schwedische Völker in die VII.

qvar-

1649.

Reichs-Cräyse vertheilet.

Dieße Graf- und Herrschaften werden von der assignirten Einqvartirung verschonet/ müssen aber Verpflegungs-Gelder erlegen/

auf erhaltene Versicherung.

Der Herr Graf erleget die Schwedische Verpflegungs-Gelder.

qvartiret und verpfleget werden möchten. Auf Gräflicher Oldenburgischer Seiten hat man zwar/ in kraft von allen kriegenden Theilen in Händen habenden wol clausulirten Exemption und Neutralität/ sich nichts besorgen wollen; In Erwegung aber/ daß diese Vertheil- und Verpflegung der Schwedischen Armee eine allgemeine durchgehende Last in den sieben zahlungs Cräysen/ und darvon niemand zubefreyen gewesen; als sind dem Herrn Grafen auch einige Völker angewiesen worden. Damit aber der Königliche Schwedische Generalissimus Pfalz-Graf Carl Gustav dieße Graf- und Herrschaften / der ofterwiederten Exemption halber / mit der würklichen Einqvartirung verschonen / und seine Zusage halten möchte; So hat Er die zugedachte Völker / damit ein oder der ander darüber sich zubeschweren / nicht Ursach haben möchte/ in die Königl. Schwedische/ durch den Friedenschluß zugeeignete beyde Fürstenthümer Pommern und Bremen/ einlogiren lassen/ dargegen aber der Herr Graf / vermittels eines mit dem Herrn Generalissimo am 6. Merz getroffenen Vergleichs / zu Behuf dießer Schwedischen Völker Monatliche Verpflegungs Gelder vom Januario angerechnet/ interimsweise / versprechen müssen/ deren Auszahlung folgends an das Wittenbergische zu Visbecke gelegenes Regiment zu Pferd an vier Compagnien verwiesen worden/ mit der neben Andeut- und Versicherung: Es würden dieße Völker förderligst abgeführet / und man alsolcher Zahlung balt los werden; immittels solte die vielfältig bestettigte und erneuerte Kriegs Exemption/ wie allezeit/ also forthin / allerdings ungekränket und uneingebrochen verbleiben.

Hierauf ließe der Herr Graf / wegen deren fast verlaufenen 3. Monaten/ vermög des Mindischen Vergleichs / nicht allein 12. tausend Reichsthaler in die Cassa zur Vecht gutwillig auszahlen / welche ausgezahlte Summ ohne das höher/ als das Oldenburgische Contingent/ nach der Matricul des Westphälischen Cräyses / betragen konte/ sondern auch bemelte Monatliche Verpflegungs Gelder ferner erlegen.

Damit nun solcher von so vielen Millionen beängstigten Seelen erseufzender Friede eine Handhabe bekommen / jedem interessirten Theile in seiner Befügnis und Gerechtsam / welches ihm in der allgemeinen Friedens Capitulation zuerkant und gegönnet / Satisfaction geschehen/ auch wegen Abdankung der Völker/ Abfuhr und Auswechselung der Gvarnisonen / ferner Handlung gepflogen werden möchte; So kamen viele fürtrefliche Abgesanden des Heyl. Römischen Reichs Ständen und ausländischer Cronen zu Nürnberg zusammen / daß solche veranlassete Executions Tractaten im Monat Aprili algemach einen Anfang gewonnen. Der Herr Graf zu Oldenburg schickte im Monat Junio seinen Commendanten der Festung Oldenburg Obristen Lieutenant Georg Hartmannen selbsthin / ließe anhalten/ daß die auf etliche wenige Monaten aus gutem Willen zu Minden versprochene und bishero erlegte Monatliche Verpflegungs Gelder möchten cassiret und aufgehoben werden; Allein es wurde / mit Vertröstung der negstfolgenden algemeinen Abdankung/ immerfort aufgeschoben.

Nach obgedachter jämmerlichen Hinrichtung König Carl Stuarts in Gros-Britannien / hat der hinterlassene ältester Sohn König Carl der II. bey den vornemsten Potentaten der Christenheit sich um Hülf und Beyrath bemühet: Wie er nemlich seines Herrn Vatters högstschmäligen Tod an den rechtschuldigen rächen möchte? Zu solchem End fertigte Er anfangs den Ritter Wilhelmen de Vavasor, nachgehends Jacob Grami / Marggrafen von Montrose / oder wie er recht genennet wird/ Graf de Monte Rosarum, unter andern den 26. Augusti / an den Herrn Grafen gen Oldenburg ab / und gleich wie fast des ersten/ also bestunte auch des letzten Vortrag in folgenden Puncten: Es würde Ihrer Hochgräfl. Gnd. mehr/ als annehmlich zuwissen/ bekand seyn / die eigenthätige Anmassung / dardurch die rebellische Unterthanen wider ihren rechtmässigen König/ Ihrer Majestät sel. Herrn Vattern/ sich in Wasen gesetzet/ end-

1649.

Die Executions Tractaten nehmen zu Nürnberg ihren Anfang/

selbsthin schickt der Herr Graf zu Oldenburg.

König Carl II. in Engelland hält an um Hülf und Beystand.

1649. lich auch das Königliche Blut / ohne Verschonung / ganz verrähterlicher weise / vergossen. Nun were dieser Rebellen Haß gegen den Königl. Stamm mit einem so unerhörten Tod noch nicht geendiget / sondern continuirten ihre Feindseligkeiten gegen die Person des itzigen Königs dergestalt / daß sie denselben ganz vernichtlich hindansetzten / und die Erbfolge / so Ihro doch durch die Geburt und Geblüth gebührte / ganz verwürfen / und suchten / alle desselben treue Diener / oder die sonst Ihro beypflichteten / Criminal zumachen. Wegen solchen Zustands hetten Ihre Majestät unumgänglich sich resolviren müssen / sich gegen ihre rebellische Unterthanen solcher Mittel zubedienen / welche einem rechtmässigen Herrn in einem hergebrachten Erb Königreich könten erlaubet seyn / zu dem Ende Ihre Majestät alle befugte Bereitschaft suchten / und würden nunmehr vermuthlich von St. Germain ab auf der Reise nach Irland (welches Königreich / ausser der Republic / ganz in dero devotion) begriffen seyn. In solchem wichtigen Vorhaben hetten Ihre Majestät der Nothdurft erachtet / dasselbe an andere vornehme Herrn und Potentaten / durch abgefertigte Gesandschaften / zuunterreden / sich deroselben Affection / Freundschaft / Hülfe und Anbiethung bey diesem Werk zuversichern / gestalt / aller Christlichen Potentaten Interesse, Ehren und Respects halber / nicht zuleiden stünte / daß das Blut gekröneter Häubter durch Unterthanen ohne Revange solte vergossen bleiben / andern zum Exempel boshaftigen Vornehmens. Unter denen Sie sonderlich Ihre HochGräfl. Gn. nicht hetten wollen vorbeygehen / in Ansehung der Anverwandnis des Königlichen Stamms von Gros Britannien mit dem HochGräfl. Oldenburgischen Hauß / und dan Ihrer Königl. Majest. Sel. Herrn Vattern gepflogenen guten Correspondenz und Freundschaft / dahero Ihre Majestät des zuversichtlichen und sonderbaren Vertrauens lebten / es würden Ihre HochGräfl. Gn. als ein fürnehmes Glied von Königlichem Geblüthe ihro führendes Vorhaben vor billig erkennen / und darinnen / auch nach Vermögen / würkliche Handbiethung und Vorschub thun / bevorab weil Ihre Majest. von dero Unterthanen gleichsam bannisiret / und der einwendigen Kräften und Mittel sich nicht bedienen könten / dahero Sie veranlasset / Auswertige anzulangen / welches ohne dankbahre Erkantnis nicht würde aufgenommen werden. ꝛc.

1649.

Des Herrn Grafen hertzbewegliche Antwort und Entschuldigung.

Der Herr Graf hat hierauf dem Königlichen Herrn Abgesanden das grose Mitleiden und Gemüths rührende Empfindnis wegen der greulichen / an der Person Ihrer Majest. hochseligsten Herrn Vatters in keinen Historien erhörten und verübten Execution bezeugen lassen: Er wolte alle diejenige / so um ihn pflegten zuseyn / als Zeugen darstellen / wie herzschmerzlich Ihm dieße traurige vernommene Zeitung einer so unverhofften That zu Gemüthe gangen seye / auch wie Er von anfang der Englischen Unruh sich mit allem Fleiß gar sorgfältig erkündiget / in was Zustand sich Ihrer Königl. Majestät Interesse befunden / der Hofnung / daß es sich mit dero rechtmässigen Sach allzeit solte gebessert haben. Er könte wol erachten / wie eine tiefe schmerzliche Wunde dieß grausame Fürnehmen und annoch continuirende Widersetzligkeit dero angehörigen Unterthanen nicht allein bey Ihrer Königlichen Majest. sondern auch dero högstgeliebten Frau Mutter / Herrn Brudern / Fräulein Schwestern / und allen andern nahen Anverwanden verursacht hette. Dennach nun Ihre Königl. Majestät in dem Fürhaben begriffen / die unverschuldete an dero Herrn Vattern / glorwürdigsten Andenkens / begangene That zurächen / und Ihr wolbefügtes Successions-Recht zuverfolgen / wünschte Er aus

treu-

1649. treuwolmeinendem Gemüthe und unterthäniger Devotion ihrer Königlichen Majest. klugen Rath / und dessen glüklichen Fortgang / damit Sie zu dießem billigen Zweck gereichen / und den Königlichen Thron / der von Natur und Rechtswegen deroselben zukäme / ruhig und in vollem Wolstand besitzen möchten; Er zweifelte ganz nicht / es werde der gerechte GOtt / Der die Könige in seiner Hand / auch ein sonderbares Aug auf solche Häubter gerichtet / die unerhörte That zu seiner von Ihm bereits bestimmten Zeit rächen und ahnden / auch Ihrer Königl. Majestät / bey solcher tapfern und Heroischen Resolution / Rath / Stärke und Wafen verleihen / und ihr Vornehmen zu einem gewünschten Ende bringen / Sie wieder erfreuen / und des grosen Unglücks vergessen machen. Er wünschte ferner in solchem Stande zuseyn / daß Er soviel würkliche Mittel / als einen unterthänigen dienstfertigen Willen / hette / zu dero Königl. Majestät Wolfarth etwas beyzutragen und mitzuwürken; Allein dem Herrn Abgesanden würde die Situation und Gelegenheit dießer Grafschaften und Landen bekant seyn / wie dieselbe allenthalten mit dem Meer und Schiffreichen Strömen umgeben / und also beyde Graf- und Herrschaften leichtlich zu Wasser von denen / die zur See mächtig / könten angegriffen werden. In Erwegung dessen hetten auch die Käyserl. Majest. und das hochlöbliche Churfürstliche Collegium einhellig Ihn / seine Land und Leute mit würklicher Einqvartirung zwar übersehen / jedoch Er dargegen eine solche starke Besatzung auf seinen Festungen und Grenzhäusern halten und verpflegen müssen / alle andere täglich eingefallene grose Beschwerungen und Kosten zugeschweigen / daß Er des Vermögens sehr entblöset / auch seine Unterthanen in merklichen Abgang gerahten weren. Über das solte es Ihm unverantwortlich bey den benachbarte Fürsten und Herrn / bevorab aber bey dem Westphälischen Cräyse und dessen ausschreibenden Häubtern / fallen / daß Er in der Nachbarschaft / ohne vorhergenommenen Einraht / zu dergleichen weitaussehenden Ungelegenheiten Anlaß gegeben / da die Reichs Constitutiones und Abscheide ausdrücklich ein anders in recessu und nach sich führten. Im übrigen vermeinte Er / daß alle Christliche und Gewissenhafte Potentaten ihrer Königl. Majestät in dero recht- und billigmässige Vorhaben einen guten Fortgang gönnen würden. Er an seinem Ort / ob Er sich zwar gern unter die geringste erkennete / wolte gleichwol an einem treuen Gemüth und unterthänigsten Willen auch stets führender herzlichen Glückwünschung keinen andern bevorgeben / dessen der Herr Abgesander ihre Königl. Majestät unterthänigst versichern könte. ꝛc.

Der Engliscber Abgesander hält ferner an.

Mit dießer gegebenen Erklärung wolte sich der Abgesander nicht abfertigen lassen / vermeinende / daß / in ansehung des Geblüths / der grosen Noth und itzigen Gefahr / auch deren in Handen vor dißmal habenden ansehnlichen Bereitschaft und Vortheil / man unter die Arm greifen / und dieße Zeit und Gelegenheit durch den Verzug nicht schwinden lassen würde. ꝛc. Allein der Herr Gräf repræsentirte die Unmügligkeit / daß Er / vermöge Gewissens / seine von GOtt anvertraute Unterthanen in solche vor Augen schwebende Gefahr nicht stürzen / noch solchem Werk / ohne Vorwissen Ihrer Käys. Majestät und des Cräyses / auch Eyd und Pflichten halber / sich nicht einmischen könte. Über das könte Er ohne Bewilligung und Einrath der Königl. Majest. zu Dennemark / als grösten Patrons von dießem Hauß / und Ihrer Fürstl. Gn. zu Holstein / als die in Ansehung des Geblüths und Erbfolge am meisten darbey interessirt / nichts statuiren und fürnehmen. ꝛc. Sonsten wolte Er ihrer Majestät bey allen sichern Occasionen sein beständiges treues Gemüth zuerweisen unvergessen verbleiben. ꝛc.

Aber der Herr Graf schützet die Unmöglichkeit aus wichtigen Ursachen vor / mit Erbiethen.

Mit dieser Antwort reißete der Herr

1649. Der Englische Abgesander Markgraf von Monrose ist vornehmen Geschlechts.

Markgraf von Montrose/ mit zimlichem Widerwillen/ wieder von Jhever ab/ woselbsten sich damaln der Herr Graf aufgehalten. Aus was vor einem vornehmen Geschlecht die Montrose entsprossen/ und was Er im negstfolgenden Jahr vor einen högstschmäligsten Tod ausstehen müssen/ auch wie rühmlich er mit beharlicher Treu gegen GOtt und seinen König/ denselben erlitten/ ist in dem VI. Theil des Theatr. Europ. auf dem 1127. und folgenden Blättern ausführlich zulesen.

1649. Wie die Königl. Maj. zu Gros-Britannien mit dem H. Grafen zu Oldenburg verwand ist.

Damit aber der hochgeneigte Leser vor Augen sehen möge / wie högstgedachte Lobwürdigste Königl. Majest. zu Gros-Britannien auf viererley weise aus dem Hoch-Gräfl. Oldenburgischen Stamm entsprossen / und auf fünferley Art mit dem H. Grafen zu Oldenburg verwand und Befrundschaft seye; So wollen wir die Verwandniß Tafel beysetzen.

Dieterich/ der Glückselige zugenamt/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Christianus I. König zu Dennemark/ Norwegen und Schweden.

Gerhard/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Märgretha/ Jacobi III. Königs in Schottland Gemahl.

Johann/ König in Dennemark/ rc.

Fridericus I. König in Dennemark/ rc.

Magnus/ Herzog zu Sachsen-Engern.

Johann XIV. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

Jacobus IV. König in Schottland.

Elisabeth/ Joachimi II. Churfürst zu Brand. Gem.

Dorothea

Sophia

Anthon I. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst

Jacobus V. König in Schottland.

Anna/ Herz. Alberti zu Meckelnburg Gemahl.

Elisabeth.

Christianus III. König in Dennem. rc.

Anna Graf Joh: Günthers zu Schwarzb. Gemahl.

Johañ XVI. Graf zu Oldenburg und Delmenh. Herr zu Jhever und Kniphausen.

Maria / Erbin in Schottland / erstlich ein Gemahl Königs Francisci II. in Frankreich/ hernach Henrich Stuarts: von diesem ist gezeuget

Ulrich Herzog zu Meckelnb.

Fridericus II. König zu Dennemark/ rc.

Johann/ der Jünger/ Herz: zu Schleßwig-Holstein.

Sophia

Alexander/ Herz: zu Schleswig-Holstein.

Dorothea.

Jacobus VI. König in Schott- und Engeland.

Anna.

Sophia

Catharina

Anthon Günther/ Graf zu Oldenb. und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniphausen.

Carolus Stuartus/ König in Schott- und Engeland.

Carolus II. König in Schott- und Engeland.

Herzog Augustus zu Sleswig Holstein heurathet seiner verstorbenen Gemahlin Schwester

Nach Herzog Augusti zu Schleswig-Holstein erster Gemahlin/ Frauen Claren/ tödlichen seligen Hintritt/ hat selbiger Herzog auf der verstorbenen Frau Gemahlin Fräulein Schwester/ Sidonien/ auch Herrn Anthons des II. Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Fräulein Tochter/ eine ehliche Affection und Liebe geworfen/ mit derselben sich ehlich eingelassen/ und die Ehe/ durch Priesterliche Einsegnung/ vollenzogen. Als aber der Herr Graf zu Oldenburg dießen Heurath ungern gesehen / auch bey den nunmehr würklich vertrauten Fürstlichen Personen einige Gewissens-Bewegungen sich erregen wollen/ als ob solche zwischen so nah Schwiegerlichen Fürstlichen Verwanden getroffene Ehe / sowol nach Gött- als Weltlichen Rechten/ unzulässig seye/ auch so gar/ daß darüber ein Juristisches Consilium gestellet wird.

innen

1649.

innen nicht dispensiret werden/noch Sie beyderseits mit ruhigen Gewissen darinnen verbleiben könten? So haben Herr Decanus, Senior und andere Doctores der Juristischen Facultät bey der Universität zu Rinteln/ auf Ersuchen/ zu Beruhigung deren Christlichen Gewissen/ und Begnügung deren hohen Anverwanden/ ein ausführliches Bedenken hierüber gestellet/ die Fragen erörtert/ und hernacher durch D. Christoph Joachim Buchholzen in offenen Truck ausgehen lassen. Was aber andere vornehme Theologen und Juristen hierüber geurtheilet/ geben die beyderseits in Truck gelassene Vor- und Gegen-Schriften gründlich zuverstehen.

Fr. Catharina Elisabeth/ Gräfin zu Delmenh: Abtissin zu Gandersheim stirbt.

Itzwolermelten Frauen Sidonien Fräulein Schwester Catharina Elisabeth/ erwehlte Abtissin der Stifter Sanct Anastasii und Innocentii zu Gandersheim ist den 11. Sept durch einen sanften und seligen Tod aus dieser Welt in die ewige Freude versetzet worden.

Fürst Johann zu Anhalt hält Beylager zu Gottorf.

Solche Traur ist etlicher massen durch das mit Herrn Johansen/ Fürsten zu Anhalt/ und Fräulein Sophia Augusta/ Herzog Friderichs zu Schleswig-Holstein ältesten Fräulein Tochter/ den 19. Sept. zu Gottorf/ in Gegenwart ihrer Königl. Maj. zu Dennemark/ auch vieler Fürstl. Personen und Abgesanden/ vollenzogenes Beylager gemiltert worden/ von deren daselbst vorgangenen Ergötzligkeit meldet H. Adam Olearius in dem 12. B. cap. 2. am 295. Bl. der kleinen Holstein. Chronik.

Käyserl. Cammerherr und Obrister Graf von Salm komt gen Oldenburg.

Der Röm. Käyserl. Majestät Cammerherr und bestalter Obrister Graf Ernst zu Salm meldete sich den 23. Octobr. bey dem Herrn Grafen zu Oldenburg an/ überreichte von Herrn Feld-Marschalken/ Grafen zu Gleichen und Hatzfeld/ auch Freyherrn von Blumenthal/ beneben einem Käyserl. an dieselbe abgangenes original Creditiv- und Entschuldigungs Schreiben/ daß Sie in formirung allerhand nöthigen Anstellungen selbst nicht abkommen können/ und dahero vor hochermelten Herrn Grafen von Salm substituiret/ mit Ersuchen/ ihre Hoch-Gräfl. Gn. demselben in seinem Vorbringen Glauben beymessen wolten.

Worauf der Herr Graf von Salm angebracht. Nachdem nunmehr/ vermittels Göttlicher Gnade/ das Friedenswerk/ und insonderheit der punctus evacuationis & exauctorationis zu Nürnberg Richtigkeit erlanget/ und die Käyserl. Majestät/ ihre Völker abzudanken/ im Werk begriffen were/ zu deren Behuf die Stände des Reichs 100. Monat einfachen Römerzugs zu Münster verwilliget/ und die Käyserl. Majestät ihre Hoch-Gräfl. Gn. bisdaher allerunterthänigst wilfährig befunden hetten. Also versehen dieselbe sich allergnädigst/ es würden der Käyserl. Majestät auch dißmals ihre Hochgräfl. Gn. dero contingent an besagten 100. Monat gern beytragen/ damit die Abdankung desto füglicher fortgestellet werden möchte.

1649. Hält im Namen Käyserl. Maj. um 100. Römer Monat an.

Des H. Grafen Erklärung

Der Herr Graf zu Oldenburg erklärte sich hierauf also: Wiewol Er sich keiner Verwilligung/ so vom Crays geschehen seyn solte/ erinnern könte; So were jedoch Ihrer Käyserl. Majestät Er allergehorsamster unterthänigster Diener/ da Ihm nichts liebers seyn solte/ als wan Er/ wie bishero/ auch hierinnen seine allerunterthänigste Devotion würklich erweisen könte. Es hielten Ihm aber anitzo die schwere und in die 30. Jahr continuirte Anlagen/ und dahero bey seinen Unterthanen und Ihm selbst verursachtes kundbarliches Unvermögen und nicht sein Wille zurück. Aus der Käyserl. Hof-Cammer und andern Archivis were bekant/ mit was ansehnlichen Gelt-Summen/ in vorfallenden Nöthen/ denen in GOtt selig abgestorbenen vorigen Röm. Käysern Er ehmals willigst an Hand gegangen/ und ob Er wol die vielfältige Vertröstung empfangen/ daß solche Anleihungen aus den negstfolgenden Reichs-Anlagen ihm abgekürzet/ und wieder gut gemacht werden solten; So weren doch dargegen jedesmal Entschuldigungen eingewendet/ und die wieder-Erstattung bisannoch verzogen worden. Bey seinen von allen

kriegen-

1649.

kriegenden Potentaten erlangten Exemptionen hette Er die bewilligte Römer Monat allemal / mit högster sein und seiner Unterthanen Gefahr / beygetragen / und / da andere Reichs-Stände zurück geblieben / mehrmals anticipirt: Darneben seine beschwerliche Gvarnisonen an diesen gefährlichen Reichsfrontiren mit unerschwinglichen Kosten unterhalten / und zu der Röm. Käys. Majest. wolempfindlichen Nutzen / dero Feinde darvon abgehalten: über das noch bey den Münsterischen Tractaten den Käyserl. Herrn Gevolmächtigten mit einem zimlich hohen Posten zu deren Unterhalt unter die Arm gegriffen / darbey man Ihn / wie vorhin wiederum / versichert hette / daß solcher Vorschuß an den negsten Anlagen abgehen solte / nach Anzeige der darüber ertheilten Qvitung. Die Schwedische Satisfaction Gelder liefen hoch / und noch höher das Contingent, welches Er bishero zu des Westphälischen Crayses Erleichterung beygetragen. Daß also dißmal eine pur lautere Unmögligkeit / ihrer Käyserl. Majest. allerunterthänigste Folgleistung zuthun / mit Ersuchen / bey allerhögstgedachter Käyserl. Majestät seine unumgängliche Entschuldigung allerunterthänigst favorabiliter einzuwenden / ꝛc.

Des H. Grafen große Ausgaben.

Nun verhielte es sich auch in der Warheit also / daß der Herr Graf bishero sehr große Ausgaben gehabt: Er hatte eine gewisse Zulage in die Vechtische Cassam / mehr aus gutem Willen / als Schuldigkeit / nur auf eine Interims Verpflegung der Schwedischen Völker / versprochen / und innerhalb 10. Monden fünf und sechzig tausend Reichsthaler / weit mehr / als andere höhere Neben-Stände / baar erleget / seine Anlage der Königl. Schwedischen Satisfactions- oder Vergnügungs-Gelder / der fünf Millionen bis auf 2000. Rthlr. gegenwertig abgetragen / der Interims Recess hatte seine Richtigkeit erlanget / anderer zu den Schickungen und unvermeidlichen Gvarnisonen erforderten Nothwendigkeiten zugeschweigen. Bey Fortgang der Executions Tracta-

ten zu Nürnberg schickte Er / seines Interesse und angelegenen Sachen halber / seinen Rath und Land Richtern zu Knyphausen / Hermann Mylium im Octobri selbsthin / und ließe bey dem Königlichen Schwedischen Generalissimo Pfalzgraf Carl Gustav / damit die unerträgliche Erlegung der Monatlichen Gelder abgethan werden möchten / fleisig ansuchen. Es hat aber der Herr Generalissimus immer noch eine kleine Gedult erfordert / bis man des Ausgangs der Tractaten versichert were / alsdan Er des Herrn Grafen zu Oldenburg mit den ersten eingedenk seyn wolle: vorhero Völker abzudanken / were gefährlich: einem andern / dieselbe verpflegen zulassen / nicht anzumuhten / auch nicht practicabel: so könte die Verpflegung auch nicht eingezogen / noch geringert / sondern müste / wegen Abgang Böhmen / vieler Orten noch erhöhet werden: Verhoffte balt die algemeine Abhelfung.

1650. Beschickt die Executions-Tractaten zu Nürnberg.

Läßt um Aufhebung der Monatlichen Verpflegungs Gelder ansuchen.

Des H. Generalissimi dilatorische Resolution

Nach vielfältiger Müh hat endlich der nach Nürnberg geschickter Rath und Landrichter Mylius bey des Herrn Generalissimi Durchl. erhalten / daß dieße Verpflegung / mit verordneter Abdankung des Wittenbergischen Regiments / aufhören solte / inmassen dan auch solches Regiment an 4. Compagnien zu Pferd / nach 14. Monatlicher Verpflegung / im Februario abgedanket / und dieße Grafschaften der Last entfreyet worden.

Oldenburg wird von den Verpflegungs Geldern befreyet.

Die zu denen itzo in Nürnberg vorschwebenden Executions Tractaten gevolmächtigte Abgesande / Räthe und Potschaften haben die vormals in den 1629. und 1630. Jahren gedachte Anholdische Schuldforderung / als eine aus dem dreyßigjährigen Krieg entsprungene / und also der Natur und Eigenschaft nach dahin gehörige Sache mit allen Documenten und Umständen reiflich erwogen / und einhellig darinn geschlossen / daß berührter Fall unter die im Reichs- und Friedenschluß gesetzte Reguln eigentlich zuziehen / und dannenhero der Anholdischen Wittib / Frauen Mariæ Cleophæ / itziger Zeit Fürstinn und Wittib von Arschott / und Erben / bis dato an sich behaltene Obligation samt der Bewilligung ohne Entgelt zurück zugeben / schuldig seye / und weder der Herr Graf zu Oldenburg / dessen

Die Anholdische Schuld wird zu Nürnberg cassiret.

☞. am 214. b. 216. b. 223. Bl.

Erben

1650.

Frau Sidonia / geborne Gräfin zu Delmenhorst / stirbt. ☞ das 379. Bl.

Holländische innerliche Unruh wird gedämpfet

Der Friedens Haubt-Recess wird zu Nürnberg vollnzogen.

Der Herr Graf zu Oldenburg hat seine Graf- und Herrschaften in beständigem Frieden erhalten /

Erben oder Unterthanen / durch einigerley weiße ferner nicht angefochten und beschweret werden solle.

Die im vorigen Jahr zwischen Herzog Augusto zu Schleswig-Holstein und Fräulein Sidonien / geborner Gräfin zu Delmenhorst / getroffene Ehe hat eine kurtze Zeit gewehret / in dem der gerechte GOtt / nach seinem alweisen Rath / die Fürstliche Gemahlin / ohne gehabte Erben / von dieser Welt abgefordert hat.

Was vor eine weitaussehende innerliche Unruh in Holland sich anspinnen wollen / und was zwischen dem Prinzen von Oranien und der weltberühmten Handelstatt Amsterdam vorgelaufen / ist bekant. Es berichtete aber der Holländische Resident in Hamburg / Henrich Schrasser / den Herrn Grafen zu Oldenburg vom 26. Julii / daß alle Misverstände ohne Schwerd friedlich beygeleget / der Kaufhandel deswegen nicht gehindert / sondern die Pässe offen seyen.

Ob sichs wol mit den vielmehrgedachten Nürnbergischen Tractaten ofters sehr gefährlich ansehen lassen / so ist doch endlich / durch des Högsten Verleihung / der Haubtschluß den 16. Junii von beyderseits hohen Generaln / nach gehaltener Predig / solenniter unterschrieben / und vollenzogen / worbey nochmals nicht unerinnert zulassen / daß der Herr Graf zu Oldenburg seine Land und Leute bey dem langwürigen teutschen Kriege in sicherer beständiger Ruhe erhalten / nicht allein durch das Mittel der / durch GOttes Gnade / mit sonderlicher Sorgfalt / groser Müh / unglaublichen Kosten / allerseits erlangten Neutralität und Exemption / sondern auch / daß Er sich / bey allen Begebenheiten / in solche Verfassung gestellet / vermittels deren Er / auf allen Nothfall / ob zwar nicht gegen die mächtige Armeen in die Harre / jedoch so lange sich aufzuhalten getrauet / bis Er dieses oder jenes stets gegen einander in den Wafen und zu Felde gewesenen Kriegenden Theilen beyderseits bereitwillige högstverlangte Beyhülfe wider denjenigen / so die habende Exemption und Neutralität in der That unterbrechen würde / erlangen / und also / auf den begebenden Fall / sich selbst vor aller ungebührlichen Gewalt versichern mögen. Zu welchem End Er viele Jahr hero seine Stätte / Festungen und Pässe mit geworbenen Officirern und Knechten / deren Anzahl zuweiln sich auf etliche tausend erstrecket / nothdürftig versehen / dieselbe wochentlich richtig abzahlen / und an fleisiger Anordnung und Reinhaltung der Strassen nichts ermangeln lassen / darneben hat Er durch die alstets um sich an seinem Hof gehabte tapfere Cavàlliers (deren auch theils / nach genommenem Abschied / das Generalat und andere hohe Bedienungen mit högstem Lob betretten) eine zimliche Kriegs-Erfahrenheit erworben. Und ob zwar ofters auch hochverständige Leute vor eine Unmögligkeit halten wollen / daß diese Graf- und Herrschaften vor so vielen kriegenden Potentaten / Fürsten und Herrn unangetastet und unverderbet bleiben könten; so hat jedoch der algewaltige GOtt dem Herrn Grafen seine Rath- und Anschläge dergestalt gesegnet / daß diese Örter vor aller mächtigen Nachbarschaft in Ruh und Friede / ohne Verheer- und Verwüstung verblieben sind. Darbey zwar / zu Erhaltung solchen friedlichen Standes / die Unterthanen / wegen der schweren Contributions-Last / nicht allerdings in Rosen gesessen / jedennoch können sie ihre Glückseligkeit nicht besser / als in Gegenhaltung des bisherigen erbärmlichen Zustands des ganzen Teutschlands / erkennen / und dem högsten GOtt / vor solche unaussprächliche Wolthat mit zusammengefalteten Händen nicht satsam danken / und um langwierige Erhaltung ihrer Lands-Vätterlichen hohen Obrigkeit inbrünstig bitten / zumaln die aus Noth aufgebürdete Last jedesmal mit solchem treuen Fleiß / durch ordentliche Beschreibung eines jeden Unterthanen Vermögens und andere vorträgliche Wege / also angestellet / über Einnahm und Ausgab solche richtige Rechnungen gehalten / und abgeleget worden / daß der Herr Graf solche unstrafbare Rechnungen öffentlich / auch auf den Reichstägen vorzuzeigen / kein Bedenkens getragen / und noch trägt.

Nun GOtt und niemand mehr
Sey Lob / Preiß / Dank und Ehr.

1650.

die unterhaltene Soldaten richtig abgezahlet /

vornehme Cavallieres am Hof unterhalten /

die Unterthanen mit Contribution nicht zu hart beschweret.

1650.

Gebrauch bey den Römern wegen erhaltenen Bürgern im Frieden

Der Herr Graf hat die Ehren- und Bürger Cron wol verdienet/

Bey den ädlen Römern war dieser löblicher Gebrauch / daß Sie denjenigen/ so in Belagerung der Stätten und sonsten die Bürger von dem Feind/ und aus der Lebens Gefahr errettet gehabt/aus danknehmigem Gemüth und zum högsten unsterblichen Ruhm / mit einem von Eichen Laub geflochtenen Kranz offentlich zubezieren pflegten/mit dieser Uberschrift/ ob Cives servatos. Ob erspartein Christen-Blut. Wan jemals ein Held sich solcher rühmlichen Ehren- und Bürger Cron bewürdigt gemacht / so ist sie billig zu ewiggrünenden Andenken dem Herrn Grafen zu Oldenburg aufzusetzen/ als welcher / durch seine hochvernünftige und fürsichtige Regirung / seine Graf- und Herrschaften / Land und Leute in so vielen dreisig jährigen herumschweifenden Kriegs- Leibs- und Lebens Gefahren vätterlich errettet und erhalten/ sintemal dan auch gegenwertig aller Orten her von Hoch und Nidrigen/ Geist- und Weltlichen allerhand treuherzige Glückwünschungen einkommen / unter welchen die Poeten nicht gern die letzte seyn wollen/ wie dan aus vielen wir der wolbenamten sinnreichen geistlichen Poeten / Johann Risten und Andres Henrich Buchholzen Verse würdig beyzusetzen/ schätzen.

1650.

bekom̃t allerhand Glückwünschungen.

Johann Ristens Lobgedicht, vom Jahr 1649.

Johann Ristens Lobgedicht

SEr Weltberühmter Herr/ der schwerlich seines Gleichen
Im Teutschen Lande hat / ja welchem billig weichen
Die Fürsten dieser Zeit/ O hochbegabter Held/
O tugendhafter Graf! Es kennet dich die Welt/
So weit der Sonnen Ball den Himmels Cräiß durchläufet;
Es haben dich fürwar mehr Gaben überhäufet/
Als jemand zählen mag. Dein fettes Land ist reich
An Wiesen-wachs und Korn; Dein Geist ist solchem gleich
An Edlen Tugenden. Du liebest GOtt von Hertzen/
Dein Christenthum ist dir fürwar kein heuchlisch Schertzen:
Du stehest deinem Land auch in der argsten Zeit
Mehr als ein Vatter für: Du hegst Gerechtigkeit
Mit Sanftmuth untermengt / Du lässest dir gefallen
Die Mutter alles Glücks / die Gottesfurcht ob allen:
Du liebest dein Gemahl / das rechte Tugend Bild/
Von ganzer Seel/ als die keusch/ höflich/ schön und mild/
Ihr ädles Herz dir giebt. Du bist des Landes Wonne/
Der Teutschen Fürsten Preiß/ der Hochgelarten Sonne/
Die Kunst verehret dich/ dieweil/ du tapfrer Held/
Sie selber höher heist/ als alles Gold der Welt.
Der große Ferdinand erhebet deine Gaben/
Die Fürsten wünschen dich zum Freunde nur zuhaben:
Ja unser Norder Löu / der dritte Friderich /
Der Cron und Zepter führt/ dein Vetter liebet dich:
Er rühmet/ daß Er ist aus deinem Hauß entsprossen/
Herr Anthon Günther! Ja wie reichlich hat genossen
Der Oldenburgerstamm/ der Ehr' und Herrligkeit/
Daß so viel Könige sind vor und noch zur zeit
Von Ihm gekommen her! und wer kan doch erreichen
Der Oldenburger Lob? Ich wil dannoch vergleichen
O Welt gepriessner Graf / dein hohe Tapferkeit/
Die Du erwiesen hast zu Kriegs- und Friedenszeit.
Gleichwie wan sich der Herbst mit Regen / Sturm und Winden
Zu Wasser und zu Land/ im Anfang lässet finden/

Alsdan doch manche Blum im Garten wird gesehn/
Kan aber für der Macht des Windes nicht bestehn;
Diß Kräutlein neiget sich/und jenes muß erfrieren/
Ja was den Garten oft am meisten pflegt zuzieren/
Verdirbet durch die Kält'. Ein Mirtenstrauch muß fort/
Der Lorbeer und Granat verlassen ihren Ort;
Der liebliche Jasm/Violen und Cypressen
Verlieren ihren Schmuck/ sie ziehen in Gefässen
Den finstern Kellern zu: Allein die Sonnen Blum
Behält zur zeit des Herbst/für vielen/diesen Ruhm/
Daß ihr erhobnes Haupt fein sauber aufgebunden/
Den Regen/Reif und Wind hat siegreich überwunden:
Sie stehet unbewegt als aller Blumen Held/
So lang es durch den Herbst dem Garten Mann gefällt.
So gieng' es auch mit dir/O Held von GOtt geschützet/
War nicht das Teutsche Reich fast durch und durch besprützet
Mit Menschen Fleisch und Blut. Ein Fürstenthum und Land
Fiel nach dem andern hin. Der heisse Krieges Brand
Verzehrt uns grausamlich / der Stücken Flamm- und Brausen
Warf alles an die Erd/ und zwar mit solchem Grausen/
Daß auch der meiste Theil dem Würger selber rief/
Ja gantz verzweifelt schier dem Tod entgegen lief:
Allein du tapfrer Held hast ritterlich gestritten
Vor dein geliebtes Volk / durch Gottesfurcht und Bitten.
Der Himmel war dir hold/du bist mit grossem Ruhm
Bestanden in dem Sturm recht wie die Sonne Blum.
O treues Vatter Hertz! dem alle Welt zuschreyet
Herr Anthon Günther leb! Er bleibe ja befreyet
Vor Unglück und Gefahr! Er leb' in dieser Zeit
Frisch/ frölich und gesund/ Printz aller Trefligkeit.

Andreæ Henrich Buchholtzen Glückwunsch.

1650.

Andres Henrich Buchholzen Glückwunsch.

Er Tichter Feder hat vor über langen Jahren
Sich in der Helden Ruhm mit voller Macht geübt/
Ist unbedachtsam oft mit Lobschrift zugefahren/
Und hat die / so durch Brand und Mord die Welt betrübt/
Vor andern ausgepreist. Des Ninus stolze Kriege/
Des Cyrus Herrschaft-Sucht; Des Alexanders Raub/
Des Hannibals Gefecht/und Cäsars blutge Siege
Stehn immer fornen an. Man höret sich fast taub
An solchem falschen Ruhm. Sol dieses Tugend heissen
Und tapfre Heldenthat/wan man den Geist und Muth
Nicht einzuzwingen weiß? Da man wil zu sich reissen/
Was andern zugehört/recht wie der Teuffel thut/
Und seine Schuppen auch? Wer nur im Christen Glauben
In etwas ist geübt/weis ja/daß unser GOtt
Uns alle Thätligkeit im Schlagen/Würgen/Rauben
Mit Ernst verbotten hat; Dem ist es auch ein Spott/
Daß man so böses Ding vor Helden-That ausschreyet/
Und nennet Schlimmes Gut; verworfne Schlacken/Gold.
Der ist ein wahrer Held/wer sich im HErrn erfreuet/
Ist der Gerechtigkeit und allem Guten hold;

Wer seinen Reichs-Stab trägt zum starken Schutz der Frommen/
Ist allem Bösen gram/und wachet vor sein Land/
Wil weiter nicht/als Recht ihm hat verliehen/kommen/
Und stellet Glück und Fall in GOttes freye Hand;
Den wollen wir mit Preiß als einen Held besingen;
Sein Nahm ist Lobens werth/ sein Nachruhm muß bestehn/
Als lange Vögel sich hindurch die Lüfte schwingen/
Und man der Sonnen Rad sieht auf-und untergehn.
Ihr/ Hochgeborner Graf/ habt diesen Preiß verdienet
Durch solche Heldenthat; Ihr seid der Wunder-Schutz
Vor euer Volck und Land/das auch im Winter grünet/
Und in der Krieges gluth vor aller Räuber Trutz
In Sicherheit gelebt; Ihr habet eure Flügel
Aus über Sie gestreckt, Deß sind sie frank und frey/
Und rühmen ausser Angst. Ihr seyd/negst GOtt/ihr Hügel/
Der Sie beschirmet hat. Ich schreib diß ohne Scheu/
Kein andrer Fürst und Herr kan sich mit Euch vergleichen
In dieser Heldenthat. Man frage Stätt' und Land/
Sie werden Euch den Kranz ohn alles Wegern reichen/
Und sprechen: Euch allein hat dieser Krieges Brand
Verschonet. Freue dich O Land des tapfern Helden/
Und dank Ihm nach Gebühr. GOtt hat Ihn dir beschert
Aus sondrer Gnaden-gunst. Du solt sein Lob vermelden
Mit vollem Lungen-Druck. Sprich; Andre sind verhehrt
Durch Schwerd/Brand/Hungersnoth/wir sind/Gott lob/entrissen
Durch unsers Herren Witz/den GOtt beherschet hat/
Daß wir des Feindes Grimm und seinen Drang nicht wissen.
Diß schafft der fromme GOtt durch unsers Grafen Rath.
O groser Himmels Fürst/laß unsern Helden leben
Zu seines Landes Trost/ gib Ihm gesunde Kraft/
Und daß wir manche Jahr noch unter diesem Reben
Glückselig mögen seyn; Vermehre seinen Saft/
Der uns so heilsam ist/diß wünsch ein jederman.
HErr GOtt nimm diesen Wunsch mit Wolgefallen an!

Prosopographia Poëtica Oldenburgica.

Wan ich aller berühmten Poeten Kunst Reimen/ so sie dem Herrn Grafen/ zeit seiner löblichen Regirung/aufgesetzet/ bey jeder Begebenheit bey-und einbringen wolte / würden selbige einen absonderlichen Tractat / welchen ich PROSOPOGRAPHIAM POETICAM genennet habe/ erfordern / gleichwie D. Martin Gosky Herrn Augusti / Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / Arbustum oder ARBORETUM POETICUM zusammen getragen hat / und bey gegenwertiger Zeit in Truck gehen lassen / von welchem hochermelten Hertzogen / als ältesten dieses Stammes/dem Herkommen nach / der Herr Graf zu Oldenburg den 23. Maji zu Wolfenbüttel / durch seine hingeschickte Räthe / Landdrosten Otten von Ompteda und Prætorem Pupillarem D. Conrad Balthasar Pichteln/die Lehen über das Stattland / einen drittentheil Butjhadingerlandes /und das Hauß- und Vögtey Harpstett empfangen lassen.

zu Wolfenbüttel.

Der H. Graf empfängt etliche Lehen

Nach den högstmühsam vollbrachten Executions Handlungen / und dem darauf folgenden herlichen Amalfischen Freudenmal reisete der Königl. Schwedische Herr Generalissimus Pfalzgrafen Carl Gustav mit einem hochansehnlichen Beygleit den 12. Julii von Nürnberg ab / kame / beneben Herrn General Feldmarschalk Carl Gustav Wrangeln / Reichszeugmeistern Graf Arfued Wittenbergen/ General Majorn von der Linden/Kriegs Præsidenten Alexandern Erskein/ auch

Haupt-Recess zu Nürnberg.

Der Königl. Schwed. Generalissimus kömt mit vielen vornehmen Cavaliers

vielen

1650. gen Delmenhorst zu dem Herrn Grafen/ und ertheilet einen Exemptions schein.

vielen andern Cavalliren den 19. Augusti auf der Festung Delmenhorst an/ wurden von Herrn Anthon Günthern / Grafen zu Oldenburg/daselbsten wol empfangen/ mit vielmaliger Lösung der Geschützen bewillkommet / gebührend bewirthet/ mit schönen Pferden beschenket / und wie Sie sich sehr frölich erzeiget / also hat der Herr Generalissimus dem Herrn Grafen einen Exemptionsschein / daß Seine Land und Leute von aller künftigen Unterhaltungs-Forderung des Assecuration Platzes Vechte befreyet seyn solte / ertheilet / welcher auch von dem Commendanten zur Vecht / Obristen Bonart/angenommen wurde / darvon in der Beschreibung des 1653. Jahrs ein mehrers.

Dem Herrn Grafen zu Oldenburg werden vermöge des Friedensschlusses einige Stücke zu exeqviren aufgetragen/ 1. wegen der Statt Höxter.

Des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu Nürnberg versamlete ad punctum executionis ex capite Amnestiæ & gravaminum verordnete Räthe und Gesanden haben im vorgedachten Monat/ beneben andern / Herrn Anthon Günthern / Grafen zu Oldenburg/ersuchet / dem Friedenschluß gemäß/ zuerörtern und zu exeqviren

1. Die zwischen dem Abt zu Corvey und der Statt Höxter / wegen gesuchter Restitution der Kirchen / auch anderer hinc inde angegebener attentaten und jurium in Politicis & Ecclesiasticis, nicht weniger denen von Amelunxen und Kannen / wegen der Kirchen zu Amelunxen und Bruchhaußen / haftenden differentien.

2. wegen des Closters Cappels.

2. In Sachen des Herrn Grafen von der Lippe wider den Abt und Geistliche zu Knechtstetten/den hiebevor zu Cappel eingesetzten Probsten / auch von ihm vorenthaltene/ zu dem Closter gehörige Kirchen Ornat-Bücher/Briefe/Register und andere Urkunden.

3. wegen des Closters Brends.

3. Bentheim contra Closter Brends/ etliche in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

4. wegen der Statt Lüde. ꝛc.

4. Augspurgische Confessions Verwande in der Statt Lüde und andern Landstätten / Flecken und Dörfern des Stifts Paderborn / wegen des Exercitii Religionis.

5. wegen der Statt Osnabrüg.

5. Statt Osnabrüg respectivè contra die Adeliche Ritterschaft und das Stift/wegen in zweyer Posten vergliche-

nen 27. à 28. tausend Rthl.

6. wegen der Gogreven daselbst

6. Eadem contra den Gograven daselbst und der Statt die gewönliche præstanda, gleich seinen Antecessoribus, zupræstiren.

7. wegen Oberkirchen.

7. Evangelische Gemeine zu Oberkirchen contra Chur Cöln / wegen des Exercitii Religionis.

8. Wegen der Abtissin zu Cappel.

8. Abtissin zu Cappel contra Erzstift Cölln / wegen neuerlich verbottener Entrichtung der nach Cappel aus besagtem Erzstift gehöriger Gefällen.

So zum theil ins Werk gerichtet/ zum theil abgelehnet werden.

Der Herr Graf hat sich etlicher deren Commissionen gutwillig mit unternommen / denselben zwar in Person nicht abwarten können/ jedoch / dem algemeinen Wesen zum besten/ selbige durch seine hierzuverordnete und Subdelegirte verrichten/und darüber die Relationes, nebenst denen darunter ergangenen Acten, einschicken lassen. Weil Er aber mit der Vielheit der aufgetragenen Commissionen gleichsam wollen überhäufet werden/ so hat Er bey den Herrn Reichs Deputirten/ seines hohen Alters und selbst eigenen verschiedenen Angelegenheiten halber/sich entschuldigen / und theils derselben ablehnen lassen.

Der Käyserliche General Hatzfeld fordert 100 Römer Monat.

Kraft habenden Käyserl. Befehl/ließe General Feldmarschalk Graf von Hatzfeld im Augusto itzigen Jahrs/durch seinen Abgeordneten Wilhelm Contzen/abermal inständig um Abzahlung deren per majora zu Osnabrüg und Münster bewilligten 100. Römer Monat/zu Abdankung deren im Westphälischen Crayslie-genden Käyserlichen Regimenter/ anhalten/und erwiederte solches Suchen durch den anhero geschickten Obristen Hiacynte de Belote gar ernstlich. Dargegen ließe der Herr Graf eine zwar erhebliche Entschuldigung einführen / daß Er von einiger fernern Verwilligung nichts wüste / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ als Ausschreiber des Crayses/hetten darvon/dem Herkommen gemäs / nichts berichtet: man hette auch keine Nachricht/ daß einiger Craysstand diese 100. Monat erlegte. Dafern auch schon einige Verwilligung von den Craysständen geschehen were/so hette Er doch bereits weit ein mehrers / als die 100. Römer Monat austrügen/ erleget / dahero/ und andern

Des Herrn Grafen Einwenden/

1650. vormals angeführten Ursachen halber/ man diesen Grafschaften ein mehrers anzumuhten nicht Ursach hette / sonderlich weit bekant/daß nicht allein in dießem sondern etlichen Jahren hero / durch das beharrliche Regenwetter / so wol ein Mißwachs an Geträyde / als auch ein großer Abfall des Viehes (darin des Landes gröste Nahrung bestünte) verursacht/und die Einwohner in augenscheinliches Verderben gesetzet worden. Damit aber jedoch der Herr Graf seine beharrliche devotion gegen Käyserl. Majest. bezeugen möchte; So ließe Er an wolgedachten Herrn General FeldMarschalken 6000. Rthl. in Münster auszahlen / welche dießer mit Dank angenommen/fernere Anforderung nachzulassen/es bey Käyserl. Majest. zu rühmen / und daß solche Gelder an der künftigen Reichssteur abgehen solten/ zugesagt und versprochen/ꝛc.

und Abtrag.

Grosses Klagen wegen Raumung der Plätzen und Abdankung der Völker wird im Röm. Reich geführet/davon dieße Oerter befreyet sind. Die Hessische Völker werden aus Ostfrießland geführet.

Was groses Klagen wegen des puncti evacuationis & exauctorationis, das ist/wegen Raumung der Plätzen und Abdankung der Völker hin und wieder im Reich gehöret worden/ist mit hertzbrechenden Worten nicht satsam auszudrükken. Dergleichen Wehklagen sind diese Graf=und Herrschaften/ Gott Lob/ entübriget gewesen / und dahero/ vor andern Orten des Röm. Reichs/billig vor glückselig zuschätzen.

Die in Ostfriesland gelegene Hessische Völker/unter dem Obristen Johan Christian Motzen/sind den 10. dießes auch abgeführet/und selbige Oerter der Frau Wittib von Ostfriesland/ Frau Julianen/gebohrner Landgräfin zu Hessen/mit eigenen Völkern zubesetzen / eingeraumet worden.

Als aber die Herrn Staten General zugleich etliche Compagnien ins Land und an die Grenzen geschickt / hat hochgedachte Frau Wittib / als Vormünderin/bey den Herrn Staten/zu Verhütung unwiederbringlicher Ruin / mit Einführung allerhand erheblichen Ursachen/um derselben delogirung und eigener Besatzung ansuchen lassen/ꝛc. darvon berichtet mit mehrerm Aitzema im 7. Th. 13. Buch 956 und folg. Bl.

Nach dießem vollenzogenen algemeinen Frieden/wurden die ausländische Völker algemählich abgeführet/und die inländische abgedanket. Der Herr Graf zu Oldenburg hatte bishero zu seiner Landen Sicherheit eine zimliche Anzahl Soldthaten mit schweren Kosten unterhalten/ deren Er gleichfals gern entlediget gewesen were. Dieweil Er aber durch seinen scharfsichtigen Verstand hin und wieder/ sonderlich Seewarts / neue aufsteigende Kriegs Unruhen vermerkte ; So wolte Er lieber / aus zugethaner unverrückten Treu und Sorgfalt vor des Reichs und dießes Cräyses algemeine Wolfarth / unter der übernommenen Last in fernerer Bereitschaft verbleiben/ als daß Er dießе ansehnliche / bishero/durch GOttes Gnade/ glücklich erhaltene Reichs=und Cräyßes Grenzen blos lassen/und der antrohenden Gefahr/aus geringbedachter Sicherheit/ alzufrüh Preiß geben wollen.

1650. Der Herr Graf zu Oldenburg bleibet dennoch in guter Verfassung.

Sonsten erfreute sich der Herr Graf über die erwünschte Zeitung aus den Nordischen Königreichen/ daß der älteste Königliche Prinz in Dennemark / Christian der Sechste/ (so im Jahr 1646. den 18. April geboren war) den 12. Junii zu Copenhagen / mit Bewilligung aller Ständen/ erwehlet/die Königin Christina in Schweden zu Stockholm den 17. Octobris mit großem Pomp und Pracht gekrönet / und der Pfalzgraf Carl Gustav zum Successorn und Nachfolger am Reich erkläret/auch daß den 24 Nov. zu Gottorf das Fürstl. Beylager mit Herrn Landgraf Ludwigen dem VI. zu Hessen / und Fräulein Maria=Elisabeth/ Hertzoginn zu Schleßwig=Holstein / gehalten worden.

Wahl in Dennemark.

Crönung in Schweden/ und Benennung eines Successorn.

Hessisches Beylager zu Gottorf.

Was durch Ergiessung unterschiedlicher Strömen vor ein Schade hin=und wieder bey Eingang des 1651. Jahrs geschehen/ist nicht auszusprechen. Erbärmlich ist es zuhören / wie den 22. Februarii / an S. Petri Tag/die hocheingegangene Fluth in kurzer Zeit so hoch aufgelaufen/ daß die Dämme und Teiche überall / bevorab in der Herrschaft Jhever/ eingebrochen / das Saltz=oder Seewasser über die Südwendung / welche bey dem Sande angehet/und sich bis an den alten Garmer=Teich erstrecket / gegangen/ einen unwiederbringlichen Schaden gethan / und großes Elend verursacht / in

1651. grosser Schade durch Ergiessung der Wasser in der Herrschaft Jhever.

dem

1651. dem viel Menschen und Vieh ertrunken/ die Häußer theils weggetrieben / theils vernichtet / das Wasser in die vier Wochen lang auf dem Lande bestehen blieben/ daß man allenthalben mit Schüten und Bothen darüber fahren können / gestalt das fruchtbare Land / durch das überschwemmte saltzene Seewasser dergestalt verdorben wurde / daß die Kornfrüchte und das Gras etliche Jahre hernach nicht/ wie vorhin / wachsen können. Worauf man die Dämme und Teiche mit sehr grosen Kosten wiederum machen müssen. Es berichten alte erfahrne Leute / sie hetten von ihren Vorfahren niemals gehöret / oder selbsten erlebet / daß eine höhere Wasserfluth in selbiger Herrligkeit gewesen seye.

Wan die Menschen glaubten / daß GOtt und seine Gerichte gerecht weren/ würden sie auch glauben/daß Er das Böse nicht ungestraft hingehen lassen/sondern hier zeitlich und dort ewig (wan nicht wahre Buße erfolget) zorniglich rächen würde. Unlängst hernacher / nachdem der högste GOtt / nach seinem gerechten Gericht / das Jheverland mit solcher schädlichen Wasserfluth anheim gesuchet/ gienge zu Heppens in der Herrschaft Jhever eine greuliche Mordthat vor / welche jämmerliche Mordgeschichte sich folgender gestalt verhält: Werner Marsöll/ von Dorsten bürtig / ein gewesener Lieutenant/hat/nach dem vollenzogenen Friedenschluß / ein Roßkäuffer seyn wollen/ dardurch sein etwan durch grose Lebens Gefahr erobertes Geld zuvermehren/und seinen Unterhalt zusuchen. Dieses sein Vorhaben ins werk zusetzen / reisete er / bey angehender Frülings Zeit / in das Pferdreiche Jheverland / kehret zu Heppens bey einem Krüger oder Wirth/ Namens Pecke Onnen/ein / und gibt dem Wirth/als zu dem er sich alles Gutes versehen/ 300. Rthl. zu seiner Verwahrung. Gleichwie die Geltgier nun eine Wurzel des Neids / Mords und Unbarmhertzigkeit ist; also ließe sich dieser Krüger/durch des Teufels gelegtes Fallstrick des Gelts/ verführen / in dem er den 26. Merz den Roßkäufer / als er des Abends in seiner Sicherheit bey dem Feuer gesessen / mit einer Axt zu tod schlägt. Damit aber die Mordthat möchte verschwiegen bleiben/ begräbt er den Ermordeten in sein eigenes Hauß/und muste also dieser Roßkam mit seinem Exempel erweisen/was groser Gefahr die Reisenden unterworfen seyen. Als nun der ermordete über die zu Hauß verlassene Zeit sehr lange aussen geblieben/ schwanet und ahnet den heimgelassenen Freunden nicht viel Gutes von ihm/machen sich auf den Weg/ kommen/nach einem Viertheil Jahr/als dem Mörder seine begangene That unter den vergessenen Sachen fast entfallen/in das Jheverland/ und forschen fleisig nach. Ob der Thäter gleich keine Zeugen seiner Mishandlung gehabt/und sich anfangs selbsten Sicherheit versprochen/ungestraft durchzukommen/so befande er sich doch sehr betrogen / in dem ihn / wie einer der sich böses bewust ist/sein erwachtes Gewissen dahin getrieben / daß er die verborgene Sünde/ durch die Flucht nach Embden / an Tag geben müssen. Aber GOtt wil das Böse nicht ungestraft lassen / sondern hat zu dem Ende der Obrigkeit das Schwerd in die Händ gegeben/ daß Sie die Frommen damit sichern/und die Bösen züchtigen solle / deswegen dan auch der Herr Graf zu Oldenburg/ als ein gewissenhafter Herr / seines Fisci Advocatum selbsthin geschicket / des Entwichenen Weib einziehen / und scharf nachfragen lassen. Diese hat zwar anfangs auf das eusserste die That verleugnet/jedoch endlich bekennen müssen/ daß ihr Mann/ der Krüger/ den gewesenen Krieger ermordet/ sie aber habe die Hauß Thür so lang verwahret/ bis die That begangen. Hierauf ist der todte Cörper so balt ausgegraben/und auf den Kirchhof daselbst/ Christlicher Gewonheit nach/begraben/ der Thäter aber alsofort verfolget/ bey Embden ertappet/ nach Aurich gebracht/und vor der Statt/ zur Warnung aller Geldgierigen und Mörder/lebendig gerädert worden. Sein Weib wurde immittels zu Jhever auf die Folter gespannet/ und weil sie einen freywilligen Consens zu der Mordthat gegeben zuhaben/ nicht bekante / sondern/ daß der Thäter/ als ein boshafter Mensch/ sie zum Stillschweigen gezwungen/und/wan sie es sagen würde / selbst zuermorden angedrohet/vorgewendet/und bey solcher ih-

greuliche mordthat / zu Heppens in der Herrschaft Jhever.

1651.

Ein Mensch isset nichts lebendiges.

rer Aussage in der Pein beharret / ist sie am Leben nicht gestrafet worden.

Zuverwundern hat man sich über einen itzigen Einwohner der Herrschaft Jhever zu Wattwarden / Namens Gummel Tiaden / welcher zeit seines Lebens nichts gessen / darinn ein lebendiger Odem geweßen / sondern erhält sich mit Brod / Butter / Käß / Gemüß / und Milch-Speisen. Von einem Normannischen Bauren / welcher niemals was anders als Eyer gessen / und dahero Mustela oder Wiselche genennet worden / meldet Bruerinus in Volum. erudito & vario de re cibaria lib. 1. cap. 24.

Käyßerl. Maj. bemühen sich die Festung Frankenthal zuerledigen / und befordern durch den Bischoff zu Münster die Erledigungs Gelder /

Demnach die Execution der Ausräumung der Festung Frankenthal / wider den Friedenschluß und Nürnbergischen Abscheid / zu des ganzen Reichs nicht geringer Beschwerde / bishero sich verzogen; So ließen die Käys: Maj: zu Beforderung des Röm. Reichs algemeinen völligen Ruhstands / sich högstrühmligsten Fleises angelegen seyn / damit die vollständige und würkliche Abtrett- und Lieferung gedachter Festung ehest erhoben / und das Reich dardurch aller besorglichen ferneren Weiterungen und des so hochnöthigten Friedens Genusses dermaleins fähig gemacht werden möchte / massen darauf durch den zu Wien residirenden Königl. Spanischen Bottschafter / hierzu absonderlich Gevolmächtigten / nach angewendeter vielfältiger Bemühung / die Sach mit gewisser Maas zu endlicher Richtigkeit gebracht / und der Festung Entledigung gänzlich versichert wurde / jedoch daß zu dessen Vollnziehung eine Summa Gelts in Abschlag deren in der Statt Münster bey den Friedens Tractaten per majora bewilligten Römer Monden erleget werden möchte. Dahero / auf empfangenen Käyserlichen Befehl / der Bischoff zu Münster / Christoph-Bernhard von Galen / tragenden des löblichen Westphälischen Cräyses ausschreibende Ambts wegen / vor diesesmal vor sich allein / jedoch dem ins künftig rechtmässig erklärten Herzogen zu Gülich an dem / was Ihm bey dem Cräys ausschreibenden Abmt gebühren mag / ohne Nachtheil / an Herrn Grafen zu Oldenburg unter dem 2. Junii wegen Beybringung des zur Evacuation der Festung Frankenthal erforderten contingents der 13. Römer Monden gelangen ließe.

1651.

Nun hatte zwar der Herr Graf in Abschlag deren per majora bewilligten 100. Römer Monden (andere hohe Vorschüsse itzo zugeschweigen) mit 6000. Rthl. bereits über dreisig Monatliche Römerzüge an den Herrn General von Hatzfeld in Münster erlegen lassen / dannenhero der Herr Graf gegen itzige Anforderung der 13. Römer Monden / die sich auf 2565. Rthl. 24. gr. belaufen / auf sothane anticipation sich wol hette berufen können / bis andere Stände des Westphälischen Cräyses / nach proportion ihres contingents, obgedachte 30. Monden zuvor beygebracht hetten; Dieweil aber diese geforderte Gelder zur Frankenthalischen Erledigung solten gebraucht werden / woran dem ganzen Röm. Reich / sonderlich den benachbarten Chur- und Fürsten an beforderung des algemeinen Friedenschlusses hochgelegen war / als wolte der Herr Graf seines Orts / wie Er bishero in der That erwiesen / nicht gern etwas / auch über Schuldigkeit / ermanglen lassen / deswegen liesse Er / zu Bezeugung / daß die Beruhigung des Röm. Reichs Ihm sonderlich angenehm were / in Frankfurt dem Reichs-Pfenningmeister / Hubert Bleymann / seinen Antheil der geforderten 13. Römer Monden benantlich 3848. Gülden / baar auszahlen.

welche der Herr Graf zu Oldenburg willig auszahlet.

Krieg zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg. ☞. das 68. b. 69. a. 73. a. 90. b. 101. a. b.

Zwischen Chur Brandenburg und Pfalz-Neuburg hat sich in gegenwertiger Zeit wegen der Gülich-Cleve- und Bergischen Landen ein offentlicher Krieg angesponnen / darauf thäte des Herrn Churfürsten Friderich Wilhelmens unversehenen Einfall Herr Pfalzgraf Wolfgang-Wilhelm dem Herrn Grafen zu Oldenburg vom 26. Junii zuwissen / überschickte einige Patenten ihres habenden Streits / und ersuchte keine Werbungen hiesigen Orts vor Chur Brandenburg zuverstatten.

Der Herr Graf macht sich keiner Partey theilhaft / und unterhält seine Soldathen zu des Reichs Besten.

Eben unter dem benanten 26. tag Junii ersuchte Herr Graf Johann zu Wittgenstein / Chur Brandenburgischer Statthalter zu Petershagen / den Herrn Grafen zu Oldenburg / dieweil Er vernommen / daß Er etliche Völker abdanken

würde /

1651. würde / Ihm dieselbe in Geheim zuüberlassen. Der Herr Graf aber gabe zur Antwort / daß die Teiche vorigen Winters durch die eingebrochene Wasserfluthen grosen Schaden genommen / zu deren schwürigen Wiedererbauung Er sowol / als auch zu sicherer Erhaltung der Reichsgrenzen / die noch habende Knechte nicht entrahten könte.

Vorhergesehene Zeichen zu Dortmund.

Es ist merkwürdig / daß man vorhero am 9. Februarii zu Dortmund / Nachts zwischen zehen und elf Uhren zwo feurige Ruthen / eine gegen Suydwesten / die andere aus Nordosten gesehen / welche einander sich genahet / und endlich zusammen gefüget haben / wie der berühmte Superintendens D. Christophorus Scheiblerus daselbst in einer gedruckten Buß-Predig bezeuget. Darauf sind im Junio aus Nordosten die Brandenburgische / und aus Suydwesten / nemlich von Brüssel / die Lothringische Völker kommen. Als nun der Herr Graf zu Oldenburg vernommen / daß die Lothringische Völker dißseits der Ruhr gangen / und sich dem Fürstenthum Minden nähern solten; Hat Er unterm 16. Augusti seinem Drosten zur Stolzenau / Anthon Günthern von Rüdigheim / Befehl ertheilet / sich zu deren Befehlhabern zuverfügen / und anzusuchen; Weil Ihre Hochgräfl. Gnaden sich bishero von allen kriegenden Theilen Exempt gehalten / und der Neutralität immerzu genossen hetten / daß Sie vorizo auch an ihrem Ort / Ihre Hochgräfl. Gn. über dero Unterthanen des Ambts Stolzenau mit Salvaguardien zuversehen belieben wolten. Es gab aber der högste GOtt das Gedeyen / daß den 11. Octobr. zwischen Chur Brandenburg und Pfalz-Neuburg / auf gewisse Maas / ein gütlicher Vergleich getroffen wurde.

Der Herr Graf schickt zu den Lotharingischen Völkern / um Erhaltung der Neutralität vor das Ambt Stolzenau.

Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg.

Zu Embden hat sich den 10. Sept. ein merkliches Unglück begeben / in dem ein groses neuerbautes Schiff vom Zimmerplatz in das Wasser ablaufen solte / darauf sich eine große Menge Menschen aus Neugierigkeit begeben hatte. Es ist aber solches Schiff im Ablaufen umgekehret / daß 255. Menschen ertrunken und umkommen sind / dardurch die Statt urplötzlich fast einem Traurhauß gleich worden / dieweil keine Familie in Embden zufinden gewesen / welche nicht ihre Kinder oder Blutsfreunde darunter gehabt / und drey Tage lang / von Morgends acht Uhren an bis Abends seehs mit Begrabung der Todten zugebracht haben.

Die Statt Embden wurde durch ein umgestürztes Schiff gleichsam zum Traurhauß.

Sowol der vorige / als auch itziger Sommer sind sehr kalt und so nass gewesen / daß auch die reife Früchte in dem Feld verdorben und verfaulet sind: darauf eine Theurung erfolget / daß eine Last Rokken 200. Rthl. Weitzen 100. Rthl. Gersten 130. Rthl. Hafern 45. Rthl. eine Tonne Butter 40. Rthl. gegolten hat.

Auf ein unfruchtbares Jahr folget eine große Theurung.

Der Herr Graf schickt einen Gesanden gen Brüssel und in Engeland / daselbst wegen Sicherheit seines Landes und Freybehaltung der Traficquen anzusuchen

1651. Orts deſſen ganz vom alten verenderten und noch etwas tunkeln Fatzeitig Freunde machen/ und der guten Correſpondence verſichern wollen. Zwar wüſte das Parlament gar wol/ wie das Hauß Oldenburg eine Wurzel vieler hohen Häuſer/ bevorab der Königlichen Dennemarkiſchen Familien/ und alſo auch itzigen Königs von Schottland/ und der ganzen parentage nahe alliiret weren: jedoch were der Herr Graf des hohen Verſtandes/ daß Er GOttes Schick- und Regirung bey dieſer Verenderung erkennen/ und ſich beſſer/ weder andere/ darin finden würde der auch auf ſeine eigene Erhaltung mehr/ als andere hohe Häubter/ wie aus dem teutſchen Krieg bekant/ zielete/ dahero müſte vorige von dem König in Engeland mit dem Hoch-Gräfl. Hauß gehaltene Correſpondence nicht perſonaliter, ſondern Nationaliter, und mehr auf den Ort/ als die Perſon/ verſtanden und angeſehen/ auch alſo fortgeſetzet werden.

Der Herr Graf wird in Engeland fälſchlich angegeben

Als der Oldenburgiſche Abgeordneter/ wegen der vorgelaufenen vielfältigen Verenderungen/ in ſeiner eheſt verhoffen- und vertröſteten Abfertigung zimlich lang aufgehalten wurde; So kam endlich ein paſſionirtes und übelwollendes Gemüth mit allerhand ertichteten Auflagen in den Weg: Als ob der Herr Graf zu Oldenburg dieſer Republic ganz zuwider/ und der erſte und fürnemſte von den Teutſchen were/ der dieſelbe unterdrücken wollen/ in dem Er/ auf Anſuchen der Königl. Schottiſchen Abgeſanden Cocheran und Montroſen/ als ein Königlicher Blutsverwander/ einige Gelder/ zu Fortſetzung des Kriegs/ vorgeſchoſſen: und den neuen Zoll auf der Weßer eingefüret hette; nun were der Statt Bremen aufrichtiges Gemüth gegen dieſe Nation bekant/ weren einerley Religion/ von undenklichen Jahren Bundsgenoſſen/ und zwiſchen Beyden viele Handlungen/ welche durch dieſen Zoll/ wo nicht gar aufgehoben/ doch gemindert würden/ ꝛc.

☞. das 375. Bl.

Nachdem aber der Oldenburgiſche Abgeordneter mit gründlicher Warheit umſtändig erwieſen: Wie der vorgegebene Vorſchüß ein falſches Anbringen/ und wie ſelbige/ bevorab der letztere Engliſcher Abgeſander/ mit ziemlichem Widerwillen/ abgereiſet ſeye/ auch wie der rechtmäſſig eingeführter Zoll eine Reichs- und anhero nicht gehörige Sache were/ ꝛc. So hat der Staats Rath darauf/ nach tiefem Nachdenken/ eine der Gerecht- und Billigkeit/ auch aller natürlichen und Völkern Rechten gemeſſene Salvagvardi dem Herrn Grafen zu Oldenburg zuertheilen/ geſchloſſen/ auch ſelbige den 17. Februarii in beſter Form ertheilet. Es meldet zwar Lieue Aitzema in ſeinem Verhael van Staet en Orlogk des 32. Buchs VII. Theils. am 710. und 711. Blat/ unter andern gewöhnlichen Stachelworten: als ob der Oldenburgiſche Abgeordneter die geſuchte Acten von Neutralität zwar endlich aber mit dieſer Clauſul erhalten hette/ daß nemlich dieſelbige nicht ſolten præjudiciren denenjenigen/ welche mit dem Parlament althans in Freundſchaft weren/ oder nachmals ſeyn ſolten. Dieweil aber die in Engliſcher Spraeh auf Pergament geſchriebene Neutralitäts Acten ſolche von Aitzema paſſionirter alzufreyen Feder beygeſetzten Clauſul gar nicht in ſich begreifet; als wollen wir das lateiniſche Diploma zur warhaften Zeugnis beyfügen/ welches von Worten zu Worten alſo lautet:

1652. aber von dem Oldenburgiſchen Abgeſanden entſchuldiget. ☞. das 377. und 378. Bl.

Engliſche Salvagvardi.

Univerſis & ſingulis Reip. Angliæ Generalibus Exercituum, Belliducibus, Archithalaſſis, miniſtris, & officiariis, Tribunis Militum, Capitaneis, & cœteris noſtris ſtipendiariis & voluntariis mari & terrâ militantibus, præſentes literas patentes inſpecturis, ſignificamus. Qvòd, cùm nobis & noſtris ex conſilio ſtatus Commiſſariis in eum finem nominatis & ordinatis, Illuſtriſſimus Dominus Anthon Günther, Comes in Oldenburgh & Delmenhorſt, Dominus in Jehvern & Kniphauſen, per Deputatum ſuum & Conſiliarium Hermannum Mylium jurisconſultum, publicè & vivâ voce propoſuerit, & ſubinde in ſcri-

1652. ptis exhibuerit, se integris istis triginta proximè elapsis annis, qvibus Germaniam intestina & externa bella afflixerunt, Pacis tamen Consilia semper secutum, ab omnium belligerantium partium arbitris, ac summis Ducibus Salvæ-Guardiæ & Exemptionis Diplomata impetrasse, iisq; se, suos, sua territoria & jura in summa pace, Deo juvante, ab omni infestatione militari asseruisse & conservasse, seqve, suósq; Successores in eodem animo pacifico & proposito tranqvillo, DEO triuno adminiculante, perseveraturos, citra molestiam & injuriam aliorum intra terminos concordiæ & modestiæ securè victuros, solo & salo sua commercia & negotia exercitaturos & promoturos esse.

Fumque in finem etiam nos rogaverit, ut Salvam-Guardiam nostram ipsi in solenni & ampliſſima forma concederemus. Nos itaqve commoti justitiâ & æqvitate hujus sui desiderii, hanc petitam Salvam-Gvardiam libenter concessimus. Mandamus itaqve expressè & volumus, ut omnes & singuli sub nostræ Reip. signis belligerantes, cujus sint conditionis, & dignitatis, Dominum Comitem prænominatum, suis Comitatibus Oldenburg & Delmenhorst, suísq; Dominiis Jhevern & Kniphausen, aliísqve inde dependentibus territoriis, oppidis, fortalitiis, portubus, fluminibus, & vallis maritimis, aliísq; bonis mobilibus & immobilibus, juribus & privilegiis mari & terrâ, absqve infestatione, vivere, agere, navigare, & negotiari liberè permittant, & hâc nostra Salva-Guardia citra noxiam & incommoda uti & perfrui omnimodè concedant, sub pæna indignationis & alia Reip. hujus refractariis hæcce non observantibus irroganda.

Et cùm ulterius nostram benevolentiam & amicitiam imploraverit, ut etiam hujus Reip. Legatis, Residentibus & publicis Ministris maximè in Germaniam & utrumqve Belgium jam missis aut in posterum mittendis in mandatis daremus, ut eorum consilio & auxilio, authoritate & prudentiâ ad utiliter & cum pleno effectu nostrâ Salva-Gvardiâ ejusqve contentis utendum, fruendum, gaudere, eorumque favorem & affectum tanto facilius obtinere, emergenti tali occasione posset, etiam hisce suis petitis animo amico & benevolo gratificari & annuere voluimus.

1652.

Mandamus itaqve omnibus & singulis Reipublicæ hujus Angliæ Legatis, Agentibus, Residentibus, Deputatis, aliísq; publicis Ministris, maximè in Germania & utroqve Belgio fœderato & Hispanico jam constitutis & in posterum constituendis, cujuscunqve Ordinis & Conditionis sint, ut oblatâ omni occasione justa & honesta dicto Domino Anthon Gunther, Comiti in Oldenburg & Delmenhorst, Domino in Jehvern & Kniphausen, Rogati in manutenenda hac Salva-Gvardia, ejúsqve contentis, præsentibus, maturis & aptis consiliis pro viribus assistant, pro occasione temporis & loci adsint & occurrant, authoritate, & prudentiâ prosint & præsint, volentes & lubentes, promptè & candidè cum omni alacritate & benevolentia, qvod nostræ voluntatis esse, denuò testamur hisce præsentibus: Et subinde mandamus, ut hoc nostrum Rescriptum in copiis vidimatis exhibitum, pari cum authographo & originali authoritate & fide gaudeat. Adeoq; ad majorem hujus nostri mandati fidem & authoritatem sigillum Parlamenti Reipub. Angliæ appendi jussimus, cui etiam subscripsit

Gulielmus Lenthal

Prolocutor Parlamenti Reipubl. Angliæ

Hoc Diploma ex Anglico Originali in latinum verbatim versum est.

Westmonasterii 17 Febr. Anno 165½ Joannes Miltonius

1652.

Nachdem nun der Oldenburgische Abgesander die Neutralitäts Acten und dardurch seinen Zweck erreichet/ ist er mit gutem Wind und Glück wieder gen Oldenburg gereißet: Der Oldenburgische Misgönner aber bekame auf der Rückreise seine meritirte Recompense und wolverdienten Lohn.

Unter der Hand vermehrten sich zwischen dem Parlament der Englischen Republic und den Herrn Staten Generaln die Mishelligkeiten wegen des Heringfangs auf dem Schott=und Irlandischen Meer/und des Segelstreichens halber / so in dem negstherannahenden Sommer zu einem offenen Krieg ausschlugen.

In dem zu Münster und Osnabrüg getroffenen Friedenschluß sind etliche Puncten auf einen algemeinen Reichstag verwiesen/ welcher/ der Abrede nach/ innerhalb sechs Monat von zeit der Volnziehung/vorbesagten Friedens solle gehalten werden. Dieweil sichs aber nicht allein mit itzangedeuteter Volnziehung des Friedens / sondern auch mit Abführung der Völker und Raumung der besetzten Plätzen eine geraume Zeit verzogen/ und deswegen in der Statt Nürnberg erst eine neue Zusammenkunft und Handlung gehalten werden müssen/auch andere mehr Schwürigkeiten eingefallen; Als hat man bishero nicht füglich zu einer algemeinen Reichsversamlung gelangen können. Bey itzigen veranlaßten friedlichen Zeiten aber haben die Käyserl. Majest. mit Rath und Gutbefinden der sämtlichen Churfürsten/den Reichstag auf den letzten Octobr: N. Cal. itzlaufenden Jahrs in des Heyl. Reichs Statt Regensburg einzukommen/ angesetzet/und solchen angeregten Tag und Wahlstatt vom 27. April/dem Herrn Grafen zu Oldenburg angekündiget/daselbsten zu bestimter Zeit Persönlich zuerscheinen.

Der vor vielen Jahren vorgewesene Münsterische Process wider das Hochgräfl. Hauß Oldenburg/die Grafschaft Delmenhorst betreffend / ist bishero gleichsam vor tod und verlassen gehalten worden. Es hat aber der H. Bischoff zu Münster gegenwertig denselbigen Streit wieder erwecket/und am Hochlöbl. Käyserl. Cammer Gericht zu Speyr vom 27. Augusti eine Citation ad reassumendum ausgewürket / und den 8. Octobr. überliefert. Weil aber die gesamte Acten unlängst der Königl. Majest. zu Dennemark/ und Fürstl. Durchl. zu Schleswig=Holstein / um diese Sache/als vornemste Interessenten, zubeobachten / abgefolget sind; So wird daselbst hero ins künftig die fernere Ausführung habenden Rechtens gebührlich beobachtet werden.

1652.

Es starb in diesem Jahr den 15. Dec. der berühmte Jurist/Historicus und Poet D. Johannes Gryphiander / im 72. Jahr seines Alters/welcher seinem Vatterland im Richten und Schlichten so wol/als auch der gelahrten Welt durch seine herzliche Bücher treue Dienste erwiesen hat / qvi consummati judicii JCtus jurisprudentiam nostram primùm à Scholastico pulvere expurgavit, ejusqve usum domesticum nobis pulcherrimè monstravit, inqvit *Phil. Andr. Burgold. in Notit. Rer. Imp. Rom. p. 1. disc. 1. pag. 95.*

D. Gryphiander stirbt.

Im Decembri wurde ein neuer Comet=Stern mit einem kurzen Schwanz fast durch ganz Europam gesehen. Er schiene sehr dunkel / jedoch eine Zeit klärer als die andere: War in der Runde gleichsam haaricht / liefe schnell aus Süd Ost und Nordwest/aus den Zwillingen in den Stier / daß sein Lauf alle Tag auf 126. teutschen Meilen geschätzet/und bis in den Jenner 1653. 14. Tage lang gesehen wurde.

Ein Cometstern.

1653.

Unter dieser Zeit / nemlich am 3. Jenner ist die Weßer sehr hoch angelaufen/ hat sich wegen des Eißes hin und wieder geklauset / an Teichen grosen Schaden gethan/auch in der Grafschaft Oldenburg das Vorwerk auf dem Hammelwarder Sand/(welches das gröste und fürnehmste Eyland in der Weßer ist) überschwemmet/also daß Menschen und Vieh darinnen ertrunken und verdorben sind.

Wasserschaden.

Hammelwarder Sand.

Gegenwertige Zeit stelleten sich die beyde mächtige Republiqven Engeland und die Niederlanden / von gleicher Religion und Freyheit/in solche weitaussehende Verfassung/daß zubesorgen stunte/ es möchte das angezündete Feuer leichtlich um sich greifen / und den Benachbarten/ fürnemlich denen bey Seen und Schiffreichen Strömen gesessenen/beschwer=und

Engeland und die Niderländer gerahten hart aneinander.

gefähr=

Ein Reichstag wird gen Regensburg ausgeschrieben.

Münster suchet den Process mit Delmenhorst wieder hervor.

1653.

Der Herr Graf läßet aller Orten die Salvagvardien und Exemptionen erneuern/

gefährlich fallen. Hierbey wolte der Herr Graf / über die in vorigen Jahren von beyden Republiqven erhaltene Exemption und gethane Versicherung/ sein und seiner Unterthanen ruhigen Zustand bey zeiten beobachten / deswegen / und anderer besorglichen Zufällen willen/ließe Er eine erneuerte Salvagvardi und Exemption bey den Cronen Schweden und Dennemark suchen. Bey der Cron Schweden/ als die von keinem Krieg wissen wollen/ wurde dißmal nichts ; von der Königl. Majest. zu Dennemark aber unter dem 12. Februarii eine Exemption und volkommene Sicherheit vor dero itzige und künftige Verfassung und Kriegs-Heer zu Wasser und Land erhalten. Auch haben die Herrn Staten General den 28. April die Neutralitäts Acten erneuert und bestättiget / ist imgleichen mit ebenmässiger Exemption und Salvagvardien den 28. Sept. von König Carln dem II. in Schottland versehen worden; Daß also der Herr Graf sich aller Orten hat versichern wollen/ darbey Er samt seinen Unterthanen jederzeit unbetrübt und ungekränckt gelassen worden.

beschickt den Reichs Tag zu Regensburg/

Bey der gegenwertigen Reichsversamlung zu Regensburg hette der Herr Graf sich gern eingestellet / wofern Er/ wegen des herannahenden zimlichen Alters / diese Reise auf sich zunehmen / vermöcht / ließe aber bey Käyserl. Majest. durch seinen dahin abgefertigten Gevolmächtigten/ Hermann Mylium/ diese erhebliche Entschuldigung einbringen / mit herzlicher Anwünschung eines glücklichen Fortgangs in allen vorgehenden wichtigen Berathschlagungen/ damit dieselbe zuförders zu GOTTes und seines hochgelobten Namens Ehre / Ihrer Käyserl. Majest. und des Heyl. Röm. Reichs stetsblühenden Wachsthum/ auch Chur-Fürsten und Ständen vertraulicher friedsamen Zusammensetzung mit ihrem von dem Allerhögsten vorgestelten Oberhaubt gereichen und gedeyen möchte!

und läßt Glück wünschen.

Mißverständnis wegen Statt- und Butjhadinger.

Wegen Statt- und Butjhadinger-Land/ und deren dabey befindlichen Anund Zuwachs / hatten sich eine zeithero zwischen Herrn Friderichen / Königen zu Dennemark-Norwegen / und Herrn Friderichen / Herzogen zu Schleßwig-Holstein/ an einem / und den Heren Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ am andern/ so dan dem Herrn Grafen zu Oldenburg/ dritten Theils/ fast beschwerliche Mißverständnisse erreget. Damit aber der großgünstige Leser darvon gründliche Nachricht haben möchte / wollen wir auf das kürzeste desselbigen Landes Beschaffenheit und der gedachten Misverständnis Ursprung anzeigen. Es scheinet/ daß Statt- und Butjhadinger Land einem Kleeblat nicht ungleich seye / so sich von dem festen Land der Grafschaft Oldenburg gegen die Weßer hinausstreckt/ also daß der Stiel und Blat zusammen über drey Meylen an der Länge / von der Develgönne bis hinter Burhaven/ die Breite aber im Blat (so an allen Enden zerbrochen und eingeschnitten) etwa eine Meyl/ und im Stiel über eine Vierthel Meil nicht/ jedoch sieben herrliche Vögteyen und zwelf Kirchspiele in sich begreifet / als da sind Golswarden/ Rodenkirchen/ Esensham/ Abbehausen / Stollham/ Eckwarden/ Tossens/ Burhaven/ Waddens/ Langwarden / Blexen und Athens. Jenseit der Weßer liegt das Land zu Würden / und stösset an das itzige Herzogthum Bremen. Das Statt- und Butjhadinger-Land ist vormals weit größer geweßen / allein die ungestümme See und Weßerstrom haben ein großes Stück darvon abgerissen/ wie dan im Jahr 1066. das Schloß Mellum/ und im Jahr 1218. sieben Pfarrkirchen mit den darzu gehörigen Dörfern / sambt der Burg und Closter Ihadeleh / von der See ganz verschlungen sind. Die Einwohner haben ihre eigene Rechte und Gebräuche / wie auch ihre eigene Frisische angeerbte Mañ- und Weiber Vornamen/ und führen ihre Zunamen entweder von ihrer Eltern oder Verwanden / oder Taufpaten Vornamen her / daß man aus ihren Zunamen fast gar nicht wissen oder merken kan / in was Geschlecht oder Freundschaft einer gehöret.

Dieses Statt- und Butjhadinger Land ist ein sehr köstliches Maschland / überall fruchtbar und voller fettreicher Wäyden/ dahero es reich von herrlichen Pferden und schönem Vieh/ so den Einwohnern/ auch wegen der fetten Käßen und Butter/

1653. Lands/ auch deren Anwachs.

Statt und Butjhadinger-Landes Lager/

Begriff/

das Land zu Würden.

☞. das 13. und 14. Bl.

Statt- und Butjhadinger Landes Rechte/ Namen/

Fruchtbarkeit/

1653.

ter / ein grose Nahrung bringen: Were wol unter die beste Länder Teutschlands zurechnen / wofern es nicht mit der grosen Beschwerung wegen unterhaltung der gefährlichen Dämmen und Teichen beladen / worvon in meiner im Jahr 1656. in Truck gegebenen Ammergouischen Frülings Lust am 265. und folgenden Blätern ein mehrers zuleßen ist. wie ungleich aber Herr Martin Zeiler in Tract. de X. Circulis Imper. pag. 816. und 817. wegen der warhaften Nachricht dießer vereinbahrten Graf- und Herrschaften herrlichen Fruchtbarkeit mir gethan hat / ist weitleuftig in meiner Notitia Historico-Politica veteris Saxo-Westphaliæ Lib. 2. cap. V. §. 80. & seq. pag 287. & seq. erwießen. Obgedachtes Statt- und Butjhadingerland ist im Jahr 1514. von Graf Johann dem XIV. zu Oldenburg / mit Hülf und Beystand der hochlöblichen Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg / zum Gehorsam (daraus es sich entzogen) wieder gebracht worden. Nach geschehener Bezwingung ist die Theilung der Landen in vier Theile und also gemacht worden / daß Graf Johañ das Stattland / die Herzogen aber / wegen geleisteter Hülfe / hingegen Butjhadingerland / erb- und eigenthumlich / als Allodial Güter / zubesitzen und zugenieſſen haben solten. Damit aber dieße Rüstringer oder Stattländische und Butjhender Frießen unter dem Zaum des Gehorsams desto besser möchten erhalten werden; Als ist von gedachtem Graf Johann im Eingang des Landes das Schloß Oevelgünnen / vom übelgönnen also genant / erbauet / und nachgehends mit einem doppelen breiten und tiefen Graben und erhöheten Wall / mit starken Rundelen versehen / und treflich verbessert worden / daß es / wegen der zierlichen Gemächern / zu einer Hofstat etlicher massen beqvemlich ist / gestalt es auch mit einer feinen Hof Kirchen versehen / dariñ stehet mit güldenen Buchstaben: VERBUM DOMINI MANET IN ÆTERNUM. gegenüber: QVID HOMO? QVID BULLA? NIHIL SUNT.

Daß dießes Schloß zu verschiedenen Zeiten von etlichen Herrn Grafen seye erbauet und verbessert worden / ist aus den hin und wieder eingehauenen Schriften zusehen. Im Eingang des Schlosses über der zweiten aufziehenden Brücken ist diese Schrift zulesen: Anthonius Comes in Oldenburg & Delmenhorst MDXLII. in welchem 1542. Jahr Herzog Henrich / der Jüngere / zu Braunschweig-Lüneburg / als Er von den Schmalkaltischen Bunds-Verwandten aus seinem Land vertrieben gewesen / sich alhier zu Oevelgüñen aufgehalten hat / wie Hamelmann. in Chron. Oldenb. am 369. Bl. bezeuget. Zur linken Hand bey dem Gewölbe über der Thür stehet 1546. an dem Brunnen / so mitten im Hofe / stehet 1590. an einem Rundel bey dem Oldenburgischen Wapen ist zulesen: 1594. Johann Graffe Z. O. V. D. Herr Z. I. V. Kniph. Elisabeth, G. Z. Svvart. G. Z. O. V. D. Fravve Z. I. V. Kniph. über dem ersten Eingang des Schlosses stehet dießer Vers vom Jahr 1626.

Me serVato DeVs beLLIqVe
aVerte fVrores.

Ausser dem Schloß Südenwerts liegt der Flecken / welcher mit zierlichen Ambts-Häußern / Vorwerken und Lustgarten versehen ist / dahin auch Herr Graf Anthon Günther / wegen der fruchtbaren und wäydreichen Gegend / eine stattliche Stätherey angeordnet hat.

Sonsten haben es die Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg mit ihren Antheiln also gehalten / daß Sie selbiges in drey Theile unter sich dergestalt getheilet gehabt / daß die Fürstliche Wolfenbüttelsche Linie einen / die Fürstliche Zellische den andern / und die Fürstl. Calenbergische den dritten Theil erlanget. Nach etlichen Jahren ist erfolget / daß das Gräfl. Hauß Oldenburg seinen Antheil / nemlich das Stattland / dem Fürstlichen Hauß / Wolfenbütlischer Linien / zu Lehen aufgetragen. Hingegen hat die Fürstliche Calenbergische Linie ihren Antheil an die Fürstliche Zellische verspielet. Diese aber ihren und den gewonnenen Calenbergischen Theil dem Gräfl. Oldenburgischen Hauß erb- und eigenthumlich / ohne einiges Reservat, gegen bare Erlegung der verglichenen Summ / verkauffet. Die Fürstl. Wolfenbüttelische aber

ihren

1653.

G. Hamelm. Chron. Oldenb. am 309. Bl. und folgenden.

Bezwingung /

Theilung.

G. Hamelm. Chron. Old. am 313. Bl. Oevelgünnen.

Letztere Theilung.

1653.

Ursach der Misverständnis/

ihren dritten Theil vor sich und ihre Leibs Erben/dem Hoch Gräfl. Hauß Oldenburg wieder zu Lehen gegeben.

Demnach nun Herr Graf Anthon Günther von dem högsten GOtt mit keinen Lehens Erben begabet war/als/ wolten die itzo lebende Herrn Herzogen zu Braunschweig = Lüneburg / auf den in GOTtes Händen stehenden unbeerbten Fall / als desfals unstrittige Lehensherrn/ in vorerwehnten Landen zusamt den acqvisitis und incrementis, jure consolidationis, Dominii utilis, cum directo succediren. Der König zu Dennemark= Norwegen und regierender Herzog zu Schleßwig= Holstein hielten darfür / daß Sie jure agnationis, der Verwandschaft nach/darzu befugt seyen. Hingegen erachtete der Herr Graf/ daß Er die incrementa und accessiones, oder die mit großer Müh und Kosten eingeteichte Landereyen vor seine Allodial= Erben zu eximiren und auszuziehen Recht hette. Solche vorgewesene Misverständnisse wegen Statt = und Butjhadinger Lands / samt denen darbey befindlichen/mit unsäglichen Kosten eingeteichten Landereyen/auch des Ambts Harpstett halber / sind den 19. Martii itzlaufenden Jahrs bey eigenet darzu in Hamburg angestelten Zusammenkunft/nach mühsamer Handlung/auf den vorberührten unbeerbten Todsfall/ dergestalt in beliebiger Freund= Vetterlicher Güte gäntzlich verglichen und beygelegt worden/daß allerseits Interessenten darmit friedlich / und man desfals nicht weniger als sonsten/der hohen nahen Anverwandtnis halber / ein GOtt und den Menschen wolgefälliges friedsames Verständnis/und benebenst auf allen Nothfall kräftige Zusammensetzung zuhoffen und zuerwarten hat.

wird gütlich verglichen.

Bey dem im Jahr 1649. getroffenen Vergleich zu Rendesburg sind verschiedene Posten zu künftiger Entscheidung ausgesetzet worden; Damit nun der högsterwünschte friedsame Zweck bey diesem gantzen Successionswerk möchte erreichet werden; So kamen in gegenwertigem Jahre die Königliche Dennemarkische und Fürstliche Holsteinische Abgesanden/als Kay von Alefeld/ Wolf Blome/ D. Franz Stapel/ und Johann Adolpf Kielman / gen Oldenburg / denen auf Hoch Gräfl. Oldenburgischer Seiten/als Deputirte / beygeordnet wurden Matthias Wolzogen zu Missingdorf/ Hieronymus Georg von der Osten/D. Conrad Balthasar Pichtel / und Christian von Hatten. Diese erörteten die Sache aus dem Grund / brachten die berührte Successions Tractaten / auf den unverhofften unbeerbten Fall/zum Schluß/und richteten den 1. Julii/durch Hülfe und Beystand des Allerhögsten / einen allerseits beliebten Vergleich auf.

1653. Deputirten wird zu Oldenburg ein Successions. Vergleich aufgerichtet.

☞. das 374. Bl. Zwischen den Königl Dennemark: sche und Fürstl: Holsteinischen Gesanden und dem Hochgräfl. Oldenb.

In diesem Vorjahr haben die Emelen im Jheverland dermassen grosen Schaden mit Abetzung der Fruchtsaat auf den Äckern und des Grases auf den Wiesen gethan / daß der Ackersman seiner Müh und Nahrung beraubet worden/die Kühe und anders Vieh balt gar verschmachten müssen/auch Milch und Kräften verlohren haben. Weil dieses Ungeziefer gemeiniglich alle Vorjahr in diesen Landen befunden wird/die frisch begraseten Wäyden und besaamte Felder verdirbet/als wollen wir etwas darvon/was es vor ein Art insect seye/kürtzlich anzeigen. Diese Emelen sind kurtze dicke Würmer / eines starken Strohalmes dick / und eines Fingers Glieds lang / einer schwarzgraulichten Erdenfarb/nehmen ihren Anfang ungefehr im April / wachsen/ der erfahrnen Haußleuten Bericht nach / aus dem Schnee / welcher um und nach Mariæ Verkündigung fällt; etliche dörfen sagen/ als ob sie mit dem Vor Jahrs Schnee oder Regen zuweilen lebendig herabfallen sollen. Des Tags halten sie sich in der Erden / des Nachts aber und gegen den Morgen kriechen sie aus ihren heimlichen Löchern heraus / und thun grosen Schäden / je kälter es ist / je grösere Kräften sie zuverderben haben / und im gegentheil / je wärmer es wird / je mehr sie sich verliehren: sie bleiben und daurein ungefehr bis Urbani/um welche Zeit aus diesem schädlichen Ungeziefer ein neues / in einer sonderlichen Art weißfärbiger Graßmücken/ deren eine Emel 9. 10. 11. oder 12. mehr oder weniger/hervor bringen soll/wiederum entspringet Der Emeln harte Häute bleiben liegen / und verdorren/ weil das Leben mit den Mücken hinweg gangen;

Die Emelen thun im Jheverland an der Frucht grosen Schaden.

Art und Eigenschaft der Emelen.

welche

1653.

König Ferdinand IV. wird Römischer König.

welche Mücken aber keinen besondern Schaden thun.

Nachdem den 21. Maji der König zu Hungarn und Böhmen/ Ferdinand der IV. dieses Namens / zu S. Ulrichen in Augspurg von den acht Churfürsten/ mit groser Einhelligkeit / zum Römischen König erwehlet/ und auf dem Reichstag zu Regensburg den 8. Junii mit vortreflichen Ceremonien gekrönet worden / ist den 20. desselben der Vertrag den anwesenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / und der abwesenden Bottschaften und Gesanden / zu des Heyl. Reichs Ehre und Wolfarth/ ihr rahtsames Gutachten fürterlichst zueröfnen geschehen: Wie der/ mit so groser Müh/ Arbeit und Kosten zu Münster und Osnabrüg erhobene Friede 1. zwischen Haubt und Gliedern / und 2. diesen unter sich selbsten/ wie auch 3. mit denen ausländischen Cronen stabilirt/ das uralte rechtschaffene / durch den Friedenschluß wieder aufgerichtetes Vertrauen erhalten/ befestiget / und forthin das abgemattete algemeine Vatterland von aller weitern Mißverständnis und Unruh / beständig gesichert bleiben. 4. Dasjenige/ was/ nach Inhalt vorberührten Friedenschlusses/ etwan zuvolnziehen hinterstellig/ gebührent exeqviret/ und dan 5. wie demjenigen / was in solchem anhero zum Reichstage verwiesen/ seine abhelfliche Maaß/ ohne grösere Weitleuftigkeit und kostbare hochschädliche Verlängerung / gegeben werden möchte.

Proposition zu Regensburg auf dem Reichstag

In Beschreibung des 1638. Jahrs/ ist gemeldet worden/ welcher gestalt der Herr Graf zu Oldenburg das Fürstl. Braunschweigische Ambt Stolzenau Pfandsweise überkommen/ daß Er selbiges mit allem Zugehör in den negstfolgenden 25. Jahren genisen solte. Solches Ambt hat der Herr Graf bis auf gegenwertige Zeit gemießlich gebrauchet / sich desselbigen Einwohner/ gleich seiner angebornen Unterthanen/ bey diesen beschwer- und verderblichen Kriegszeiten hero / zu deren mercklichem Nutzen/ getreulich angenommen. Wiewol nun der Herr Graf/ nach getroffenem algemeinen Teutschen Frie-

S. das 313. Bl.

Der Herr Graf zu Oldenburg überläßt das Ambt Stolzenau den Herrn Herzogen zu Braunschweig wiederum/

den / dieses Ambts die noch übrige zehen Jahr am nützlichsten hette können geniesen; So hat Er jedoch selbiges dem sämtlichen Fürstlichen Hauß Braunschweig- und Lüneburg bey dem vorerwehnten Hamburgischen Vertrag hinwieder gänzlich abgetretten / die annoch übrige verschriebene Jahr heruntergesetzt / die alte Schuldforderung getödtet und aufgehoben / alle vorhandene Ambts- Gelt- und Korn Rechnungen/ Register/ Protocolla und andere Nachrichtungen überliefert/ die Verschreibung herausgegeben/ die Unterthanen ihrer Eyd und Pflichten erlassen/ und den 16. Augusti hinwieder würklich eingeraumet / unter dem festen Vertrauen/ es würde Ihm alles dasjenige hiernegst auch volkomlich wiederfahren / was die Herrn Herzogen/ so wol vor/ und bey/ als nach den Hamburgischen Tractaten/ zu Peina Ihm allerseits gnädig versprochen hetten. Bey dieser Einraumung hat der Herr Graf den Unterthanen vorbesagten Ambts alle Restanten/ so von zeit der Antrettung bis aufs Jahr 1651. nachständig geblieben/ nachgelassen und verehret.

1653.

und verehret den Unterthanen die Restanten.

Daß Herzog Carl zu Lothringen gegenwertig noch etzliche Plätze im Reich/ als Hammerstein / Landstul/ Homburg/ Wendstein / Apfelbrunn / Saarwerden und Falkenstein/ vorenthalten besetzet/ und seine Völker mit den Condeischen und andern die benachbarte und auf des Reichs-Grenzen gelegene Chur-Fürsten und Stände / insonderheit das Stift Luttich/ durch unaufhörliche Kriegs Durchzüge/ Einqvartirungen / Brandschatzungen und andern dergleichen Landverderblichen Kriegsbetrengnissen übel geqvälet haben/ wird noch im frischen Gedächtnis / auch aus den neuausgangenen Historischen Büchern bekand und wissend seyn.

Die Lothringische Völker haussen sehr übel.

Insonderheit wurden hierdurch / und auf Veranlassung der Röm. Käyserlichen Majestät/ des löblichen Westphälischen Crayses beyde ausschreibende Fürsten/ H. Christoph Bernhard/ Bischoff zu Münster und H. Philipp Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein vom 3. Julii den Herrn Grafen auf den 12. Augusti nach Regensburg zubeschreiben / und über etliche des Crayses Nohtdurft betreffende Saehen / bene-

Erbärmlicher Zustand des Stifts Lüttich und der benachbarten Landen.

Ein Craystag wird ausgeschrieben/

1653.

ben andern erscheinenden Cräyses Fürsten und Ständen/ berathschlagen zuhelfen / bewogen. Nachdem aber etliche Stände selbsthin und ausser dem Cräys zuerscheinen / sich beschweret / und über das befunden haben / daß die albereit angefangene Reichsberahtschlagungen / den Cräyssachen zugleich daselbsten der Nothdurft abzuwarten/schwerlich zulassen würden; Als wurde der Cräystag auf den 22. Augusti N. C. nach der Statt Essen umgeschrieben. Der Herr Graf zu Oldenburg hat vom Jahr 1631. aus besondern erheblichen oft angezeigten Ursachen keinen Cräystag beschicken lassen/ gegenwertig aber sendete Er auf die bestimmte Zeit/wegen beyder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ seinen Rath und Prætorem Pupillarem D. Conrad Balthasarn Pichteln / mit volkommener Macht und Gewalt / an ermelten Ort/ woselbsten am 30. Augusti die Propositionen geschehen / so in folgenden Puncten bestunte:

und zu Essen angestellt.

Der Herr Graf beschickt diesen Cräystag.

Dessen Propositionen daselbst bestehet

1. in Verfassung der Westphälischen Cräyß-Ständen/

1. Dieweil so wol von einer als der andern Seiten des Rheins eine und andere Völker übel haussteten/ von denen man noch allerley übels zuvermuthen hette; So were hochnöthig/daß man/ nach Ausweisung der heilsamlich verfaßten Reichs-Constitutionen und darin fundirten Executions Ordnung/ den Westphälischen Cräyß in Ruh und Sicherheit setzen/und die hervor scheinende Gefahr / durch einmüthige Zusammensetzung der Ständen und Glieder / abkehren / und derentwegen Cräys Obristen und zugehörige Räthe erwehlen müste. 2. Erfordere es die Nothdurft / were auch den Reichs Constitutionen und dem Friedenschluß gemäß/daß man/nach Anlaß dieses Cräyses alter matricul, auf redintegrationem Circuli oder Ergänzung dieses Cräyses gedenken/ und itzo von Mitteln / wegen deren darvon abgerissenen ansehnlichen Landen / Graf- und Herrschaften/ Stätten und andern Plätzen reden müste. 3. Weil Einige zu dem Verschuß der Vechtischen Gvarnison niemaln etwas beygetragen hetten/ welches ja unbillig / und wider die Reichsverfassung were; So hielte man vor billig / daß der Verschuß von dreyen Jahren hero den gravirten Ständen wiederum gut gethan/ auch auf zulangliche Mittel gedacht werde/wie der zu des Reichs grösten Beschwernis annoch haftender Assecurations-Platz Vechta von den Schweden wieder erlediget werden möchte. 4. Daß die Restanten des Cammergerichts zu Speyer herbey gebracht / und 5. die Frankenthalische Evacuations Restanten und andere 25. Römer Monat völlig entrichtet werden möchten.

2. In Ergänzung des Cräyses/

3. In Ersetzung des Verschuß-

Als nun über besagte vorgetragene Puncten einige Berahtschlagunge angestellet wurden / und der andern Ständen anwesende Gesandschaften fast mehrentheils eine Cräysverfassung verwilligt; So ließe der Herr Graf zu Oldenburg/ wegen der beyden Grafschaften/zu seiner Stimm durch seinen Abgesanden mit einführen/und ofters wiederholen / wie daß Er/nicht nur diesem Cräys/sondern auch dem ganzen Heyl. Reich / viel erträg- und annehmlicher auch sicherer und gewisser zuseyn / erachte/wan man die Lothringische Kriegs-Völker lieber mit einer billigmässigen Summ Gelts/ nicht zwar aus einiger Schuldigkeit/sondern allein/ aus Christlicher Begierde / und zu rechter Feststellung des ädlen Friedens / und um Restitution der occupirten Oerter / abgefunden hette/ als daß man sie / durch viele besorg- und mißliche Rathschläge / vermittels einer anstellenden weit hinaussehenden und kostbaren Gegenverfassung und Kriegs Gewalt/ abtreiben wolte. In Betrachtung/dieses sich wol anfangen / aber nicht so balt wieder endigen lassen dörfte / bevorab weil man vernehme / daß diese Sache albereit zu Regensburg zu gütlichen Tractaten kommen / und schon so fern darinnen verhandelt seyn solte/ daß der Herzog von Lothringen sich zu accommodiren resolviret were; Dahero man den endlichen Ausschlag der befangenen Tractaten

1653.

ses/so der Gvarnison in der Vecht geschehen/ und deren Erledigung.

4. und 5. In Erlegung der Restanten des Cammergerichts/ und Evacuations Gelder.

Bey dieser Puncten Berathschlagung lässet der Herr Graf seine Meinung entdecken/

1. aus was erheblichen Ursachen es nicht rathsam seye/eine solche verfängliche Cräysverfassung anzustellen

1653.

vorerst vollends abzuwarten / und / da man je etwas nützliches bey der Sachen zuthun gesinnet seye / vielmehr mit zusammensetzenden Stimmen in solchem zu selbstbeliebtem gütlichen Weg und heilsamen Vorhaben / Ihre Käyserl. Majest. treueiferigst zuerinnern und zustärken hette / gestalt die von dem Lothringer besetzte Oerter nicht in diesen Crays gehöreten / giengen auch nicht etwan einen / sondern alle Crayse an / wie solches der Herr Graf durch seinen Abgesanden um des Reichs und dieses Crayses Besten willen / aus aufrichtiger guter Meinung auch ferner darbey erinnern ließe. Dafern man in einer dergleichen hochbedenklichen Sachen mehr auf die Majora als Saniora, oder mehr auf die Zahl als auf die Wahl und Gutachten der Stimmen / sehen / die fürgestelte wichtige Ursachen denenselbigen unter die Füsse legen / und zu einiger würklichen Kriegsverfassung zuschreiten / mehrere Beliebung tragen solte; Wolte Er in gleichmässiger treuen Wolmeinung und Sorgfalt / zu des Reichs / und absonderlich zu dieses Crayses Besten / doch ferner unangezeiget nicht lassen / welches gleichwol vorhin schon guter massen bekant / aus was großerhebligster Betrachtung des Lagers dieser Grafschaften und Landen gegen der offenbaren See und anderer vorhin mehrmals angezogener nachdenklicher Umständen und durchdringenden Ursachen halber / bey vorigem kurtzhin niedergelegten Krieg / und darbey verschiedentlich fürgangenen so wol Reichs- als Crayßverfassungen / im Jahr 1631. die Käyserl. Majest. nicht allein auf des Käyserlichen KriegsRaths / sondern auch gar auf der samtlichen Herrn Chur Fürsten / als der vornemsten Glieder und Seulen des Heyl. Reichs / hochvernünftig- einhelligem Gutachten bey damaligem Churfürstentag zu Regensburg eine Exemption oder Kriegsbefreyung / samt allem / was dem anhängig / vor diese beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / ertheilet; Wie auch nachgehends alle andere ausländische Potentaten / als die Königl. Majestäten zu Hispanien / Frankreich / Gros-Britannien / Schweden / Dennemark / desgleichen die Herrn Staten General / und andere kriegende Potentaten / eben dieselbe Exemption und Neutralität ertheilet und vielmals bestettiget und wiederholet hetten. Dannenhero nicht allein kein feindlicher Anfall / Einbruch / Gefährligkeit oder Beschwerden / wie widerlich sich auch die Zeiten oft angelassen / aus dießen Qvartiren dem Reich oder Crays jemaln zugestanden / und um desselben willen die Käyserl. Reichs- und Crays Armeen nicht vertheilet werden dörfen / sondern sicher und ohne Besorgnis je und allewege beysammen behalten / an andere Oerter hingeführet / und mit grosem Vortheil seyen gebrauchet worden / sondern auch der negstgelegenen Stifter und Oerter Unterthanen / so oft sie gewolt / bey Durchzügen und anderm gefährlichen Zustand ihre offene sichere Retraitte und Zuflucht anhero stets gehabt / und damit ihr übriges retten und erhalten mögen / daß sie / zur Austaurung unter dem so lang gewerthen Bedruck des Kriegs / hernacher desto eher bestand seyn / und bey ihren Häusern und Hüttlein gleichwol noch immerhin verbleiben können / und noch darbey befunden würden. Dahero leicht zuschliessen / wan an dem Herrn Grafen man das geringste nur vermerkte / daß Er das weit und breit erschollenes unverdächtiges Comportement und Verhalten / einigem eusserlichen Bedünken nach / in den geringsten Verdacht bringen / und mit Eintretung in andere und neue Verfassungen / die möchten auch gefärbet und benamset werden / wie sie wolten / einigerley weise bestärken helfen solte / würde es / zu unwiederbringlichem Nachtheil dieses Crayses / und folgends des ganzen Reichs gereichen /

1653.

☞. das 228. und folg. Bl.

gestalt

1653. gestalt bey angehenden Kriegsverfassungen die neue Begebenheiten/ Zu- und Beyfälle so mancherley seyen/ wie imgleichen auch die künftige Ausschläge so wandelbar und ungewiß/ als gewiß und warhaftig aus der täglichen Erfahrung hingegen (leyder) were/ was/ wie oben schon berühret/ in der eröfneten Propositionselbsten hochvernünftig/ der Wichtigkeit nach/ wol überleget zuwerden vorgestellet worden/ daß nemlich die einmal ergriffene Wasenhernacher in ihren eigenen Schranken und Grenzen fast selten eingehalten würden/ sondern gemeiniglich weiter/ wie der Krebs/ um sich zugreifen/ und dan die Unschuldigste/ sonderlich bey welchen die Gelegenheiten aus des Orts Lager oder dergleichen etwas anscheinlicher/ als bey andern am allererstenund schwerstenzubetreffen pflegten/ wovor/ auf solchen Fall/ den Herrn Grafen kein Mensch auf Erden würde sichern können/ mit angehengtem Erbieten/ daß in andern zu des Cräyses Wolfarth angesehenen Puncten und Sachen/ Er darum sich nicht abzusondern begehren/ sondern nach Möglichkeit mitzuheben und zulegen willfahrig seyn würde. Den andern Punct des Vertrags/ wegen Ergänzung des Cräyses/ belangend/ so were leicht zuerachten/ daß kein ausländischer Potentat oder Republic diejenige im Besitz habende Oerter willig übergeben/ oder sich nehmen lassen würde/ als welche ungern wieder aus Händen liesen/ was sie einmal bekommen. Ob nun die Interesse dieses Cräyses Matricul so groß seyen/ deswegen einen neuen Krieg gegenwertig anzufangen/ und den so theuer erworbenen Frieden übern haufen zuwerfen/ hette man tiefer nachzusinnen und wol zuüberlegen. Ein Feind were balt gemacht/ langsam aber wieder zufrieden gestellet oder entohniget. Ein solches Werk gehörte billig/ seiner Wichtigkeit und grosen Nachfolge halber/ vor die Käyserl. Majest. und gesamte Reichs-

2. seye die Ergänzung des Cräyses nicht sicher

Stände/ und nicht vor einen Crays allein/ bevorab welcher anitzo der Gefahr am negsten/ und darzu ganz unbereit stünte/ und sich doch allein damit einflechten solte. Was den Unterhalt der Schwedischen Besazzung in der Vecht/ als den dritten Punct betreffe/ so were nicht allein dem Directorio, sondern allen anwesenden Gesanden in öffentlicher Versamlung vorgelegt und erwiesen/ wie dißfals der Herr Graf und seine Grafschaften mit der Cron Schweden gar anders/ als andere dieses Crayses Mit Stände/ und zwar also stünte/ daß seinetwegen kein anderer Craysstand einige Beschwerde tragen dörfte. Der Nachlaß were so gut als eine Bezahlung/ und des Herrn Generalissimi Ordre an statt einer Qvitung. Auf den vierten und fünften Punct des Vortrags wurde beygestimmet/ daß man Oldenburg- und Delmenhorstischen Theils nichts an den Cammergerichts-Geldern restirte, imgleichen seyen die satisfaction Gelder/ dem Antheil nach/ mit den ersten abgetragen worden/ welche Gelder zu Münster lang bereit gelegen/ ehe man sie angenommen hette. ꝛc.

1653.

3. Hette der Herr Graf wegen der Besatzung in der Vechte mit dem Schwedischen Generalissimo abgehandelt/

und 4. und 5. die Restanten vor das Cammergericht und zu den Satisfaction Geldern erleget.

Endlich ist dießer Cräystag zu einem Anstand hinausgelaufen/ und eines mit dem andern ungeschlossen geblieben; Allermassen bey dem ersten Punct hierauf erfolgt/ daß diejenige Ursachen/ derentwegen die Röm. Käyserl. Majest. zu einer solchen Veranlassung bewogen worden/ unter der Hand auf andere beliebtere Wege von deroselben allergnädigst auf dem Reichstag aus dem Weg geraumet/ auch wegen der Vechtischen Raumung/ durch gewisse aus dem Reichs corpore zu Regensburg verordnete Deputirten/ mit dem anwesenden Königl. Schwedischen Commissario Snolski die Abrechnung und Liqvidation über Bezahlung der Königl. Schwedischen Militzgelder vorgenommen/ und von allen dreyen Reichs Collegiis den 27. Sept. verglichen und geschlossen worden/ daß zu Beschleunigung dieser hochnothwendigen Evacuation und Ersetzung des Rückstands nach

Schluß des Cräyses.

1653. dem Fuß der Schwedischen Militz vergnügung auf die gemachte Repartition der siebenzahl-Käysen/und die Zalung auf den instehenden Monat Novembr: unfehlbar in die gewönliche Legstatt/und daraus von dem Bischoff zu Münster denen Königl: Schwedischen Bedienten/ gegen Abtretung mehrgedachter Festung Vechta/geliefert werden solte. Ob nun zwar der Herr Graf zu Oldenburg mit allem Fug/ vermög vorangezogenen begnadigten Nachlasses/wol hette befreyet bleiben können/ in Betrachtung es ohne Beschwerung der andern Ständen und bloß eine particulire Gnade vor sich und seine Grafschaften gewesen seye; jedennoch aber/ als Ihm von seinem Abgesanden nach Essen unterthänige Relation geschehen/was bey jüngstem Käystag daselbst vorgelaufen/und daß einige der Abgesanden das Werk so nicht ansehen / sondern gar anders nehmen und ausdeuten wollen / ist Er endlich so hart nicht darbey bestanden/ sondern hat / erhaltener selbiger Exemption ungeachtet/ausser aller Schuldigkeit/ blos aus Nachbarlicher Liebe gegen den Käys / und dem zu einer Erleichterung/ die beyde Qvoten seiner Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nach der zu Nürnberg durch des Reichs Deputirten gemachten repartition von anfang hero völlig dem Käys-Pfenningmeister zu Cölln vor diesesmal erlegen lassen/ꝛc.

Der Herr Graf erlegt aus Discretion die Vechtische Evacuations Gelder.

Daß auch hochbesagter Herr Graf den Käyserl. Gesanden bey den Friedens Tractaten zu Cölln/Münster und Osnabrüg unterschiedlichen starken Geldverschuß vor der Zeit/und zwar also/ daß solche Gelder gegen denen künftig fallenden 100. Römer Monaten pro rata compensiret, und in Bezahlung angenommen werden solten/baar ausgeleget hatte / ist an seinem gehörigen Ort angezeiget. Solchem gemäß haben die Käyserl. Majest. den 10. Sept. sein des Herrn Grafen zukommendes Contingent der vorstehenden 100. Römer Monaten / über Abzug dessen daran abgeführten 13. Frankenthalischen Römer-Monaten/noch zuerlegen habenden Antheil / Ihm Herrn Grafen abzuziehen / allergnädigst befohlen / gestalt / diesem zu schuldigster Folge/ der Reichs-Pfenningmeister Bleyman vom 10. Octobr. darüber qvitiret/als ob er gedachte 100. Römer Monat baar und würklich zu der Reichs Cassa empfangen / wie auch bey Liqvidation des ganzen Verschusses sich befunden / daß derselbe das Contingent bey weiten übertreffe.

1653. Zu Bezeugung schuldiger und hertzlicher Danksagung vor die wunderliche Regirung und überaus herrliche Wolthaten GOttes/durch dessen Güte diese Land und Leute bey dem vieljährigen teutschen Kriegswesen/fast über Menschliche Vernunft/von aller Gewaltigung / Ein- und Überfall Vätterlich behütet/ und in Fried und ruhigem Wolstand gelassen worden/ hat Herr Graf Anthon Günther / zu einer stetswehrenden Gedächtnis bey den Nachkommenden / den armen/ abgelebten und preßhaften auch wahnsinnigen Unterthanen des Statt- und Butjhadingerlands zu Trost und Besten/ein Hospital gen Hofswürden in der Vogtey Eckwarden gestiftet / mit zwey und dreysigtausent Reichsthaler begabt / mit Freyheit und Gerechtigkeit versehen / und eine gewisse Ordnung aufgerichtet / wie es mit Einnehmung der Almosen/würdiger Armen/ Vermehrung des Hospitals/Bestellung der Obervorsteher/Hospitalmeisters/Predigers / Verrichtung des täglichen Gottesdienstes / wie auch mit der Visitation, Rechnungen/Speisung und andern Verrichtungen solte und möchte gehalten werden / damit das Hospital mit treuen Dienern versorget / den Armen nichts entwendet / und alles ohne Betrug verwaltet werden möchte; auch die Lehens- und Allodial-Erben erinnert/daß Sie/ so lieb Ihnen GOttes Ehre und ihre selbst eigene Seligkeit seyn würde / bey dieser Stiftung gebührlich halten / das Hospital in ihren starken Schutz nehmen/und die hierzu verordnete Einkunften den Armen Gönnen / allermassen diese Stiftung mit einem Christlöblichen Wunsch und Anrufung geschlossen ist / daß der gerechte almächtige GOtt Himmels und der Erden seine kräftige Hand über diese wolgemeinte Ordnung halten/ und dieselbe also beseligen wolle / damit dardurch sein Göttlicher Name gepriesen / sein Reich erweitert / die

Der Herr Graf stiftet ein Hospital zu Hofswürden/ des Statt- und Butjhadinger-Landes armen Unterthanen zum Besten.

☞. das 355. Bl. Die vormals anticipando vorgeschossene Gelter werden von Käys. M. an dem Römer Monat decourtiret.

Nach der vorder Buchstaben des Herrn Grafen Namens.

wahre

1653.

Des Herrn Grafens Christlicher Eifer in Erhaltung der wahren Religion.

wahre Gottseligkeit und inbrünstiges Gebeth befordert / und also der hierunter gesuchter Christlicher Zweck erreichet werden möchte / und dasern einer oder der ander / über Verhoffen / nach seinem / des Herrn Grafen / Tod / denselben zuverrücken / die reine Evangelische / in GOTTes Wort gegründete ungeenderte Augspurgische Religion (darbey Er bis an sein Lebens End beständig verharren / und selig zu werden / freudig vertraute und glaubte) daraus zuvertilgen / und dargegen viel schädliche Corruptelen und gefährliche Neuerungen einführen / oder etwas von dem Beygelegten zuentwenden sich unterfangen solte / der würde darüber gewislich ein schweres Gericht zuerwarten haben.

König Carl in Schottland sucht zu Regensburg ein subsidium charitativum.

Als bey der Käyserl. Majest. wie auch Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / König Carl in Schottland / durch seinen nach Regensburg geschickten Gesanden Grafen von Rochester, wegen seines bekanten itzigen beschwerlichen Zustands / um ein subsidium charitativum oder eine freundwillige Beyhülfe ansuchen lassen / auch von Chur-Fürsten und Ständen die Enthaubtung des Königs einhellig vor eine abscheuliche That gehalten / und den 8. Decemb. einige Gelt-steur zu solchem End per majora resolvirt und bewilliget worden; Da hat der Herr Graf zu Oldenburg / wegen gefährlicher Situation seiner Graf- und Herrschaften / zu erstermelter Gelt-Hülfe einen Beytrag zuthun / ein sonderbares Bedenken getragen / und / durch seinen auf dem Reichstag gegenwertigen Rath und Gesanden Mylium / vermittels bey dem Churfürstlichen Meinzischen Reichs Directorio übergebenen Memorials sich derentwegen entschuldigen und bitten lassen / daß hochermelter Herr Graf samt angehörigen Land und Leuten mit mehrgedachter Reichs-Anlage verschonet / auch / dieses Begehrens halber / Ihm ein beglaubtes attestatum und Zeugnis ertheilet werden möchte / allermassen solches begehrter massen den 30. Januarii folgenden Jahrs ertheilet und ausgehändiget worden.

Das Regicidium wird unanimiter pro horribili facinore gehalten.

☞. das 359. Bl. a.

Der grosgünstige Leser wird sich zweifels ohne annoch erinnern / wie bereits in den Jahren 1643. und folgenden der Herr Graf zu Oldenburg von den Wetterauischen correspondirenden Herrn Grafen / mit allerhand angeführten Ursachen / belanget worden / daß dem gemeinen Grafenstand zum besten / Er / nebenst andern Westphälischen Herrn Grafen / nicht allein in die Wetterauische Correspondenz tretten / sondern noch über das sich mit dem Directorio beladen lassen möchte. Ob Er nun wol / nach Beschaffenheit seines eximirten Zustandes / auch in Erwegung anderer wichtigen Ursachen / sich damaln bester massen entschuldiget / und verhoffet / es solte sein Verbleiben darbey gehabt haben; So ist doch erfolget / daß nicht allein obwolgemelte correspondirende Herrn Grafen ins gesamt vom 2. Sept. 1652. als denen des Herrn Grafen zu Oldenburg von GOtt verliehene hohe Gaben und trefliche Qvalitäten überflüssig (nach ihren eigenen Worten) bekant; Sondern auch in gegenwertigem Jahr Herr Graf Johann zu Witgenstein absonderlich / durch eine Visite, vorberührtes des sämtlichen Grafenstands Anliegen ganz beweglich bey Ihm angebracht / und mit vielen nicht unangenehmen Erbieten sich bemühet / Ihn dahin zuvermögen / daß Er die Übernehmung vorberührten Directorii sich möchte gefallen lassen. Nun war zwar der Herr Graf gemeinet / dem Publico sich nicht zuentziehen / und die etwan hierunter erforderende Schickungskosten anzusehen; Weil aber seine Zeit in dieser irdischen Vergänglichkeit / durch die Gnade GOttes / unter getragener 50. jähriger schweren Regierungs-Last nunmehr so nah vorbey / und Er die übrige Lebenszeit mehr nach Ruh zutrachten / als bey denen annoch eigenen Angelegenheiten sich ferner einzulassen / Ursach hette. Über das Er so gar in einem andern Crays gesessen / und zu dieser Correspondenz vor diesem nicht gezogen were / dargegen nähere und unter Ihnen selbst von GOtt hochbegabte treffliche Subjecta zufinden; Als hat Er sich nicht allein schriftlich entschuldiget / sondern auch durch seinen nach Regensburg verschickten Land-Richter Mylium alle mögliche Unterbauung gethan / jedoch

1653.

Die Wetterauische Herrn Grafen ersuchen den Herrn Grafen zu Oldenburg das Directorium auf sich zunehmen.

Welcher solches zwar ablehnet / jedoch hierin alle Beforderung zu erweisen verspricht.

1653.

Beschaffenheit mit den Rath-Collegiis auf den Reichs-Tägen. ☞. das 359. bl. a. Limnæ. *de jur. Publ. Tom.* 3. *Lib.* 9. *cap.* 1. §. 143. &c Addit. *in Tom. IV. ad h. lib. cap.* & §. *pag.* 412. 413. 414. Addit. *in Tom. V. ad d. Lib. cap.* & §. *pag.* 355. & *seq*

darneben ihm anbefohlen / sothane der Herrn Grafen löbliche Intention nach Mögligkeit zusecundiren.

Damit aber der begierigwissende Leser eine genauere Nachricht von gedachter löblichen Intention wissen und haben möge; So ist zuvorders aus den Reichs-Actis und Sessionen bekant / daß auf den Reichstägen vornemlich drey RathCollegia gehalten werden / nemlich der Chur-Fürsten / der Fürsten / und der Stätten-Rath. In den Fürsten Rath gehören auch die Schwäb- Fränk- und Wetterauische Grafen / welche sämtliche des Römischen Reichs unmittelbar unterworfene Grafen bis gegenwertig nur drey Stimme geführet. Vor undenklichen Jahren haben die Westphälische und Niedersächsische Grafen und Herrn die jura Comitiorum gehabt / und als vornehme Glieder der Wetterauischen Bank possessionem vel qvasi ihrer Session und Voti darauf hergebracht.

Zweck der Herrn Grafen Correspondenz

Der einzige Zweck der Herrn Grafen Einigung oder Correspondenz zielete dahin / daß Sie / nach deren löblichen Vorfahren heilsamen Exempeln / sorgfältig und mit Fleiß in acht nehmen müsten die Beforderung der Ehre GOttes: Erzeigung Respects und verpflichteten Gehorsams gegen ihre Käyserl. Maj. und respectivè andere Chur- und Fürstliche Lehens-Herrn; Erhaltung ihres wolhergebrachten Standes / dessen alten Freyheiten / Dignität / Reputation / ihrer und von GOtt ihnen anvertrauten Unterthanen Wolfarth / Recht und Gerechtigkeiten; Leistung der für GOtt und der Welt schuldigen Diensten gegen das Vatterland und den Negsten / Fortpflanzung guten rechten Vertrauens / Friedens / Eintracht und Freundschaft unter ihnen selbsten. Woraus eine nöthige und heilsame Zusammensezzung in billigen Dingen / doch alles nach Zulass- und Anweißung Gott- und Weltlichen Befehls der Rechten / Constitutionen und Verordnungen / erfolgte.

Ansuchung wegen der vierden Bank und Voti.

Auf gegenwertigem Reichstag aber suchten die Herrn Grafen und Herrn des löblichen Westphälischen und Nidersächsischen Crayses an um eine vierde Bank und Votum im Fürsten Rath aus beweglichen Ursachen / wie beygefügte zu Regensburg den $\frac{19}{29}$ Julii 1653. übergebene Supplication ausweiset:

1653.

Supplication an Käyserl. Maj.

Allerdurchleuchtigster / grossmächtigster und unüberwindlichster Allergnädigster Käyser und Herr:

Eurer Käyserl. Majest. haben wir Entsbenante / vor uns / und im Namen der gesambten Grafen und Herrn des löbl. Westphälischen und Nieder Sächsischen Crayses / allerunterthänigst vorzutragen eine hohe Nothdurft erachtet / gestalt eine Zeithero allerhand Zwispalt und Trennung in dem Gräfl. Wetterauischen Collegio, wegen reception einiger Grafen und Herrn Häuser aus Westphalen / und sonsten / dan auch des Directorii halber / entstanden / dahero Eurer Käyserl. Majest. vielfältig bemühet / und das interesse publicum, wegen allerhand einreissenden Mißtrauen und Uneinigkeit / leichtlich hierdurch ins künftig verhindert / und zurück gesetzet werden könte. Damit aber Eure Käyserl. Majest. durch dergleichen differentien hinfort nicht weiter bemühet / und Fried- und Einigkeit desto mehr unter den Grafen des Reichs erhalten / und bey allgemeiner Reichsversamlung die Nothwendigkeit desto fleissiger beobachtet werde / die Beschick- und Beziehung der Reichstäge zu grossem Nutzen von dem Ort aus beschehen möge: So haben Eurer Käys. Majest. um allergnädigste Ertheilung eines absonderlichen Voti im Fürsten-Rath vor die Westphälische und Nider-Sächsische Grafen und Herrn / und daß sie eine special-Bank constituiren mögen / allerunterthänigst imploriren und anrufen wollen.

Eurer Käyserl. Majest. ist allergnädigst wissend / wie denen freyen Reichs-Stätten ihr Votum decisivum in dem Friedenschluß confirmirt / ingleichen den Fränkischen Herrn Grafen / deren doch vielweniger

1653. ger als der Westphälischen und Niderſächſiſchen ſind / ein abſonderliches Votum im Fürſten-Rath in Anno 1641. gegönnet und gegeben worden; weilen dan in beſagten beyden Cräyſen über die 20. Grafſchaften / die im hohen Anſchlag in der Matricul ſtehen / und ein Anſehnliches dem Reich zum beſten contribuiren / auch ihres Theils die äuſſerſte Grenzen des Reichs / mit koſtbaren præſidiis wider alle ausländiſche Gefahr / Ein- und Überfälle / vornemlich bey den 80. Jährigen Niderländiſchen Troublen verſehen / und verthädigen / und gleichſam das antemurale, der beyden Nider Sächſ. und Westphäliſchen Cräyſen ſind / auch Eurer Käyſerl. Majeſt. bey dem 30. Jährigen Krieg / mit darſtreckung ihres euſſerſten Vermögens / und vielen Millionen / allerunterthänigſteiferigſten devotion dabey zu continuiren erbietig.

Als erſuchen Eure Käyſerl. Majeſt. wir allergehorſambſt in dieſem petito, wegen beſagten ſpecial voti der mehrgedachten Grafen und Herrn allergn. zu deferiren; dieſes wird zu mehrer Erweiterung Eu: Käyſerl. Majeſt. höchſter Obrigkeitlicher Macht und Gewalt / zu ſonderbarem ſplendor des löblichen obgeſetzten Cräyſes / ja des H. Römiſchen Reichs Zierd ſelbſten / bey Friedens- und Kriegs-Zeiten / auch zu einer dapfern Zuſammenſetzung des Graf- und Herren-Stands / und groſſer Sicherheit des Reichs Grenzen / auch richtiger Lieb und Beruhigung einiger / anjetzo noch unter ſich ſtreitenden intereſſirten Ständen / gereichen. Unter ſothaner Groſſen Käyſerl: Gnad ſeyn und bleiben wir / ꝛc. ꝛc.

Specification der Herrn Grafen.

Dieſes abſonderliches Votum im Fürſten-Rath haben begehret folgende Grafen und Herrſchaften: als / Naſſau-Dillenburg / Schaumburg / Oldenburg und Delmenhorſt / Sayn / Lippe / Bentheim und Steinfurth / Teklenburg / mit inhabenden immediat Graf- und Herrſchaften / Ober Grafſchaft Hoya / Nieder Grafſchaft Hoja / Dipholt / Blankenburg / Riedberg / Oſtfriesland / Barby / Gronsfeld / Reckum / Manderſcheid-Blankenheim / Manderſcheid-Geroltzſtein / Reifferſcheid / Anholt / Wied / Grafen von der Marck / wegen Schleiderkerpen / und Saftenburg / Schwartzenberg / ratione Gimborn / und anderer incorporirten Oerter / Rantzaw / Wienenburg / Bilſtein / Pirmunt Herrſchaft.

1654. Den 25. Auguſti wurde per Dictaturam ein Käyſerliches Decret den Chur- und Fürſten communicirt / mit Begehren / daß man den Westphäliſchen und Nider Sächſiſchen Grafen und Herrn eine abſonderliche Bank / Seſſion und Votum bey gegenwertiger und künftiger Reichsverſamlung verſtatten möge. Worauf im Fürſten-Rath den 13. Decembr. nach gehaltener Umfrage / per majora geſchloſſen worden / daß den Niederſächſiſchen und Westphäliſchen Grafen im vorbemelten Reichs Fürſten Rath die geſuchte vierde Bank / Stell und Stim eingeraumet / und Sie darauf bey erſthaltendem Fürſten-Rath ſolenniter eingeführet werden ſolten: Geſtalt darauf den 28. Februar. die Introduction oder Einführung / durch des Reichs Erb-Marſchallen / dem Herkommen nach / erfolget / bey welchem acqvirirten Regale, Gerechtſam / und dem Heyl. Röm. Reichs nutz- und vorträglichen Werk / zu beſſer Vereinigung und Aufnahm des geſamten Grafenſtands / der Herr Graf zu Oldenburg ſeine vielfältige Müh und Sorgfalt treulich mit angewendet / als welcher ſelbſten auf dieſer Bank / wegen der beyden Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt / zwey abſonderliche Stimme führet.

Decret und Bewilligung der vierden Bank und Voti.

Eine zeithero fielen hin und wieder allerhand misliche Zeitungen vor / von denen zwiſchen beyden Republiqven Engeland und den vereinigten Niderlanden bisher vorſchwebenden Tractaten / als ſolten dieſelbe zur gefährlichen Weiterung ſich anlaſſen. Es lebte aber der Herr Graf zu Oldenburg der gewiſſen Hofnung / es werde der grundgütige GOtt allerſeits Herzen dahin lenken und richten /

Worzu der H. Graf zu Oldenburg ſeinen treuen Fleiß erwieſen.

Der Herr Graf zu Oldenburg hoffet Friedens-Tractaten zwiſchen den beyden Republiqven Engeland und der

1654. vereinigten Provincien/

ten / damit dieses hochlöbliche Werk befordert / die erwachsene Irrungen / vermittels Schliesung eines beständigen Friedens / aufgehoben / die darbey interessirten Potentaten und andere hohe Häubter gesichert werden / auch das Heyl. Römische Reich und dessen eusserste Grenzen und frontir Oerter in der unlängst wieder erlangten Ruh und Sicherheit bleiben möchten.

und suchet die Inclusion vor sich / seine Graf- und Herrschaften /

Herr Graf Anthon Günther hatte / als ein klugverständiger Lands-Vatter / und bey seiner ein und fünfzig Jährigen Regierung / alle Menschmügliche Vorsorge / seine an der offenbaren See gelegene / auch mit Schiffreichen Strömen umgebene Graf- und Herrschaften in beständiger Ruh und Wolfarth zuerhalten / in zeiten gern angewendet; Als wolte Er auch dißmals samt seiner Graf- und Herrschaften / bey zulangenden Tractaten / wie solches bey mächtigen Potentaten und Republiqven hergebracht und practicirt wird / auch im Jahr 1645. zwischen beyden Nordländischen Königreichen / und hernach zwischen der Königl. Majest. in Hispanien und den Herrn Staten Generaln / errichteten Friedenschluß geschehen / gern eingeschlossen seyn / damit hierdurch seine Unterthanen / so wol daheim / bey sicherer Ruh / als auch draussen in ihren treibenden Commercien ungekränket und unbeschädiget verbleiben / dessen vergewissert / und deren aus den Friedens-Tractaten verhofften ädlen Früchten mit theilhaft werden möchten.

dem Herkommen gemäs /

☞. das 356. Bl.

wegen seiner Unterthanen Wolfarth.

Zu Erhaltung dieses Zwecks hat Er gegen Ausgang vorigen Jahrs / seinen Rath Licent. Bernhard Heylersiegen in den Haag zu den Herrn Staten Generaln / seinen Hofjunkern Friderich Matthiam Wolzogen zu Missingdorf / und Secretarium Christoph Gryphiandern aber in Engeland an den im Decembr. vorigen Jahrs erwehlten Protectorem von Engeland / Schottland und Irland / Olivir Cromweln, geschickt. Als nun der Friede den 15. April zu Londen geschlossen / und den 2. Maji N. C. vollenzogen worden / hat Er seine wolgemeinte Intention / durch GOttes Beystand erhalten / daß sowol Er / der Herr Graf zu Oldenburg / vor sich / seine Graf- und Herrschaften / wie auch vor Herrn Johansen / Fürsten zu Anhalt-Zerbst / als Erben der Herrschaften Jhever und Kniphausen / wegen seiner Frau Mutter / des Herrn Grafen zu Oldenburg Frau Schwester / den Einschluß in die Friedens Tractaten erhalten / und über das von gedachtem Protectorn unterm 13. Junii eine wol clausulirte Exemption erlanget hat.

Deswegen der Herr Graf in Holland und in Engeland geschicket /

den Zweck erreichet und die Exemption erhalten hat.

Es kame in itzgedachtem Monat Herr Graf Anthon zu Aldenburg gen Londen / hatte bey dem Protectori Audienz, beschenkte ihn / wegen seines Herrn Vattern / des Herrn Grafen zu Oldenburg / zu erweisender Dankbarkeit der verwilligten Inclusion und ertheilten Exemption / mit einigen auserlesenen schönen Pferden. Es wurde Herr Graf Anthon nicht allein von dem Protectori höflich empfangen und tractirt / sondern bey genommenem Abscheid / ihm mit diesen Worten auferleget: Er solte den Herrn Grafen zu Oldenburg seiner sinceren und beständigen Diensten versichern / und in seinem Namen festiglich bezeugen / daß bey allen vorstehenden Fällen Er sich seiner würklichen Freundschaft kühnlich gebrauchen könte / gestalt ihm lieb seyn solte / wan sich die Gelegenheit ereugete / dem Herrn Grafen in der That zuerweisen / wie hoch Er Ihn æstimirte.

1654. ☞. Aitzema Irthum am 74. Bl. des VIII. Theils.

Herr Graf Anthon zu Aldenburg beschenckt den Herrn Protectorn mit Pferden.

Hierbey ist zugedenken / daß Herr Graf Anthon Günther / vor seiner Vermählung / nemlich im Jahr 1633. den 1. Febr. Abends um 6. Uhr / mit Frey-Fräulein Elisabethen / geborner Freyin von Ungnaden / hernach Gräfin von Weissenwolf / vornehmen uralten Herrn Geschlechts in Oesterreich / wie aus beygesetzten Ahnen zusehen / gezeuget habe einen Sohn / Anthon genant / welchen der Herr Vatter von Jugend auf in aller Gottesfurcht / wolanstehenden Sitten / Sprachen / und Ritterlichen Übungen wol anführen / im Jahr 1650. 1651. 1652. und 1653. wie auch folgenden Jahren / mit einem Hofmeister Sebastian Friderichen von Kötteritz / und andern treuen Bedienten / Teutschland / Frankreich / Italien / Engeland / Niderland / Schweden und Dennemark besichtigen / die Sitten / Sprachen und Regierungs Arten dießer

Herr Graf Anthons Geburth / Herkommen / Auferziehung / Reisen /

und

1654.

Käyserl. Begnadigung.

und jener Völker erforschen/ und vornehmer Herrn Kundschaft erlangen lassen. Als nun die Käyserl. Majestät / Ferdinand der Dritte/dieses jungen Herrn sonderbare Qvalitäten / Ritterliche Tugenden/ und daß Er in die löbliche Fußtapfen seines Herrn Vattern tretten würde / in Erfahrung gebracht/haben ihre Käyserl. Majest. Ihn auf vorbesagtem offentlichen Reichstag zu Regensburg in den Reichs Grafenstand gesetzet/mit grosen Gnaden/ Freyheiten und Gerechtigkeiten / als mit dem Titul Hoch- und Wolgebornen / die Erstgeburts Gerechtigkeit und Majoratät auf das zwanzigste Jahr in seiner Familie / unter fünfhundert Goltgülden nicht zuappelliren / Todschläger / Banqverotirer / entwichene Beschuldigte und dergleichen auf seinen Schlössern und Wohnungen aufzunehmen/ Wochen und Jahrmärke anzustellen / und mit andern mehrern Privilegien begabet / beygefügtes Wapen ertheilet; der Herr Vatter aber Ihn mit ansehnlichen Landstücken versehen / auch im Julio und Augusto durch zwen seiner treuen Diener A. G. V. und J. J. W. in die possession setzen lassen.

1654.

Ansehnliche Güter.

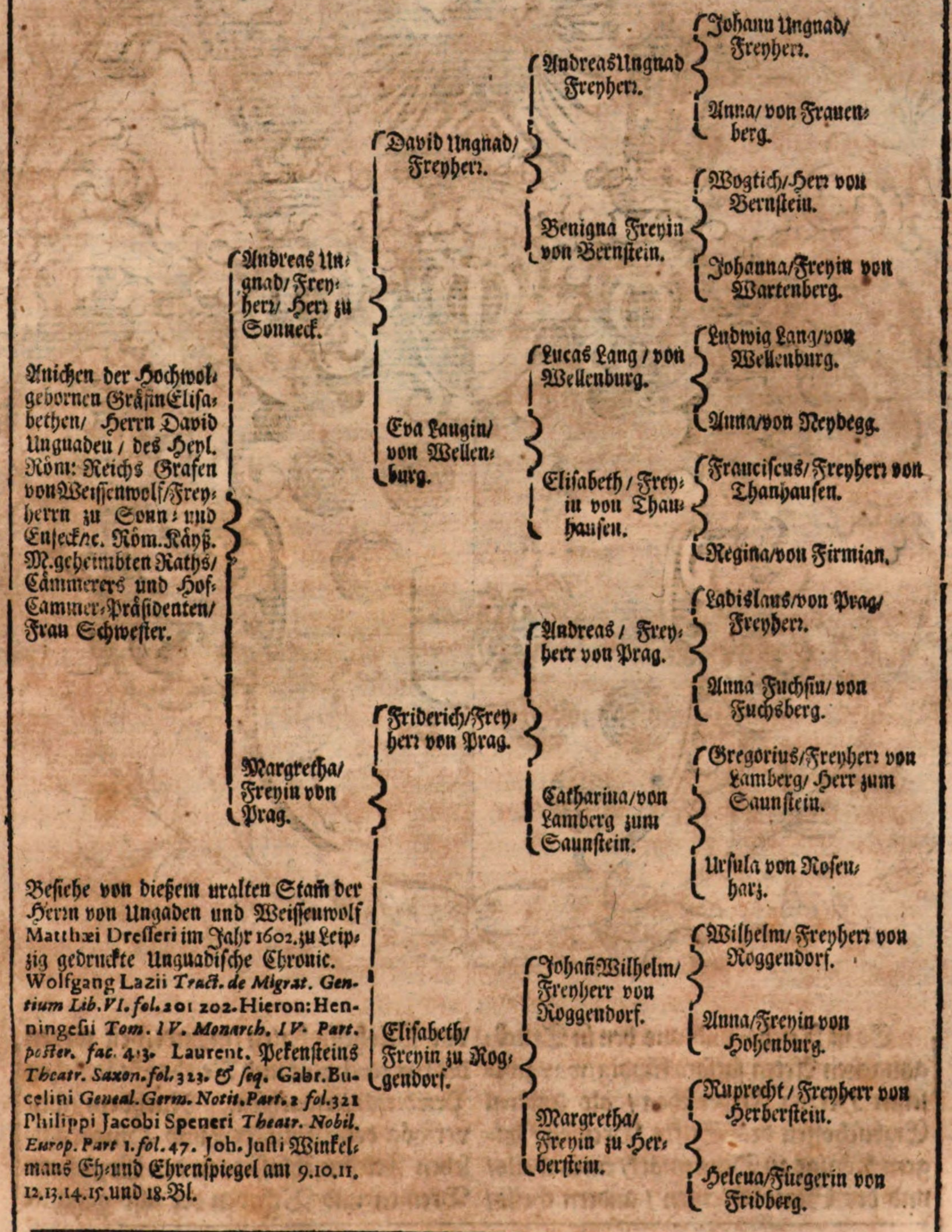

Besiehe von dießem uralten Stam der Herrn von Ungaden und Weissenwolf Matthæi Dresseri im Jahr 1602. zu Leipzig gedruckte Unguadische Chronic. Wolfgang Lazii *Tract. de Migrat. Gentium Lib. VI. fol.* 201 202. Hieron: Henningesii *Tom. IV. Monarch. IV. Part. poster. fac.* 413. Laurent. Pekensteins *Theatr. Saxon. fol.* 323. *& seq.* Gabr. Bucelini *Geneal. Germ. Notit. Part.* 2 *fol.* 321 Philippi Jacobi Speneri *Theatr. Nobil. Europ. Part* 1. *fol.* 47. Joh. Justi Winkelmans Eh- und Ehrenspiegel am 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 18. Bl.

1654.

Wapen

Des Hochwolgebornen Grafen und Herrn / Herrn Anthons / des Heyl. Röm. Reichs Grafen / Freyherrn zu Aldenburg / Edlen Herrn zu Varel / Herrn zu Knyphausen.

1654.

Es ist Reichs- und aus den in Truck- gangenen Acten satsam kündig / was zwischen Herzog Friderichen / als letzterm Erzbischoffen des Stifts Bremen / itzigem Könige zu Dennemark / eines theils / und der Statt Bremen / andern theils / vor Mishelligkeiten / insonderheit wegen der Immedietät und Reichs-Stättischen Prædicats / erwachsen. Nachdem nun / vermög des Münster- und Osnabrügischen Friedenschlusses / in den Erzstiftern Bremen und Vehrden der also genante

krumme

1654.

Das Erzbischthum Bremen verwandelt sich in ein Herzogthum.

Die Cron Schweden erregt mit der Statt Bremen die alte Strittigkeit.

Graf Königsmark befestiget Vegesack und wirft Schanzen auf.

krumme in einen geraden Stab / das ist / das Erzbischoffthum in ein Hertzogthum / oder der Geistliche in einen Weltlichen Stand verwandelt / und der Cron Schweden übergeben worden; hat die Königiñ zu Schweden / Christina / als Herzogiñ von Bremen und Vehrden / die vormals zwischen den Ertzbischoffen und der Statt Bremen schwebende Irrungen wiederum herfür gesucht / zu welchem Ende der Schwedische Gouverneur des Hertzogthums Bremen / Graf Hans Christoph von Königsmark im vorigen Jahr den vornemsten Weserhafen zum Vegesack / anderthalb Meil unter der Statt Bremen bey dem Einfluß der Weser / und Leesem befestigen / eine Schanze bey dem Flecken Lehen / etwan 7. Meilen von der Statt / an dem Ort / da die Geeste in die Weser fleußt / der Winsel genant / aufwerfen / und vier Meilwegs oberhalb der Statt / wo die Weser und Aller zusammen fliessen / ein weitleuftiges Haubtfortal von 5. Bollwerken legen lassen / daß man also besorgen muste / es dürfte aus diesem Fünklein / gleich vormals bey dem Anfang des teutschen Kriegs / ein groses Feur angezündet werden. Man stunte zwar in Hofnung / es würde diese Sache / durch gütliche Handlung / entweder droben auf dem Reichstag / oder hierunter gnugsam können erörtert und beygeleget werden / in betrachtung der im Jahr 1652. im Octobr. zu Lüneburg aufgerichteter Cräys-Abschied dahin zielet / daß Fürsten und Stände des löblichen Nider Sächsischen Cräyses / nach Inhalt des Fridenschlusses / in gute Harmoni und Vertrauligkeit gesetzet / und darneben allen Unruhen / so sich über kurtz oder lang / sowol inn- als ausserhalb Cräyses erregen würden / kräftiglich gesteuret und vorgebeuget werden solte / gestalt dan auch bey dießer im Busem dieses Cräyses aufgehender Feuersflam die Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg / als welche itzo mit dem hohen Cräys Ambt beleget waren / ihre eusserste Vigilanz und Sorgfalt zuerweisen / durch eine ansehnliche Gesandschaft / bey vorerwehntem Gouverneur Graf Königsmarken unter andern versuchen lassen: Ob nicht durch nähere und gütliche Mittel der Sachen gerahten / alle

☞. das 113. Bl. a.

Vermöge Cräysabschieds zu Lüneburg

bemühen sich die Herrn Herzogen zu Braunschweig das glimmende Feur in der Aschen zu dämpfen /

besorgende Weitleuftigkeit hierdurch verhindert / und das Feuer in der Aschen gedämfet werden könte? Es war aber alles vergeblich / dan die würkliche Feindschaft brache algemach so weit aus / daß die Königinn zu Schweden die Wafen in die Hand nahme / Kriegs-Völker zu Roß und Fuß aus Schweden auf teutschen Boden schickte / die Kriegsverfassungen immer stark fortsetzte / und viele Völker auf die Beine brachte / wie gleichfals auch die Statt Bremen sich in Gegenverfassung stellete.

Unterdessen man beyderseits die Schwerder zuwetzen / anfinge / unterstunten sich etliche in der Vechte liegende Schwedische Völker / ohne einiges beschehenes Anmelden / durch die Grafschaft Delmenhorst nach dem Vegesak / und ihren Rückweg wieder zunehmen / imgleichen sind etliche Schwedische Musqvetirer in das Oldenburgische jenseit der Weser gelegenes Land zu Würden kommen / haben daselbsten nicht allein Qvartir genommen / sondern auch die in den Sielen liegende Oldenburgische Schiffer mit Gewalt angehalten.

Das albereit lichterloh aufsteigende Kriegsfeuer in der Nachbarschaft gienge dem Herrn Grafen zu Oldenburg sehr zu Hertzen / als der / nachdem ersterworbenen theuren Frieden / zu GOtt gehoffet hette / seine gehorsame Unterthanen in den Stand zusetzen / worbey sie Ursach hetten / wegen ihres Lands Herrn Clemenz / und eigene sichere Ruh und gedeyliches Wolergehen halber / vor andern des Reichs Unterthanen / die in der volkommenen Last der Contribution bishero bestecken geblieben / sich zuerfreuen / der verhofften Frucht des ädlen Friedens ersprieslich zugenieſen / und darvor dem Allerhögsten hertz- und inniglich zudanken. Als aber die Leuften gegenwertig je länger je gefährlicher sich bezeigten / ließe der fromme Lands-Herr zuforders algemeine Buß- und Beth-Täge / dem Allerhögsten die vor Augen schwebende Gefahr abzubitten / anstellen / hiernegst die Pässe und Festungen / so wol zu Wasser und zu Land / verwahren / verstärken / und mit aller Nothdurft versehen / auch ferner aller Orten sich die Versicher- und Erhaltung der Exemp-

tions-

1654.

aber vergeblich. Schwedische Völker kommen auf teutschen Boden.

Die Statt Bremen setzet sich in Verfassung. Schwedische Völker aus der Vechte gehen durch die Grafschaft Delmenhorst und wieder zurück. Nehmen im Land zu Würden Qvartier.

Der Herr Graf zu Oldenburg ziehet sich diese neue Unruh tief zu Herzen /

lässet Buß- und Beth-täge halten / die Pässe verwahren / ꝛc.

1654.

tions- und Neutralitäts-Acten angelegen seyn/ damit/ vermittels Göttlichen gnädigen Beystands/ Er seine Land und Leute vor allem Überfall und Trangsaln bewahren/ und in allem erweisen möchte/ daß Er dieselbe ungern in einige Noth und Gefahr wolte gerahten lassen/ gestalt dan auch die Einwohner sich/ als getreue gehorsame Unterthanen/ gegen ihre vorgesetzte hohe Obrigkeit in anscheinender Noth würklich verspüren lassen/ daß sie ihre eigene und des ganzen Vatterlands Wolfarth treulich meineten.

Schickt zu Graf Königsmark/

Solches heilsames Mittel der Neutralität und die Sicherheit seiner Landen desto fester zu stellen/ schickte Er eben darauf/ als der Paß an der Leesem/ zur Burg genant/ den 2. April an die Schweden gütlich übergienge/ seinen Drosten zu Delmenhorst von der Osten nach dem Gouverneur Graf Königsmarken/ ihm erweisen zulassen: Welcher gestalt in den Reichs-Satzungen und Abschieden/ ejusdémq; sanctionibus pragmaticis, heilsamlich verordnet/ daß keine Troupes oder Völker durch eines oder andern unmittelbaren Standes Gebieth/ ohne vorgangene Ankündigung und darauf erhaltene Zulassung/ weniger wider dessen Wissen und Willen/ ihren Durchzug/ vielweniger darinnen Qvartier nehmen/ oder ihnen solches verstattet werden solle. Deswegen vor Ihrer Käyserl. Majest. und den Ständen des Reichs keines weges Er würde verantworten können/ wan/ bey itzigem Beruhigungsstand des Reichs/ nach errichtetem algemeinen Friedenschluß/ Er dasselbe ohne geziemende Abhelfung geschehen ließe/ darvon Er/ der Herr Graf zu Oldenburg/ auch mitten in offener Kriegsflam̃/ von allen interessirten Theilen ruhmwürdigst befreyet verblieben: hette auch noch das gute Vertrauen/ daß dieses nicht allein ohne ihrer Königl. Majest. Gouverneur und Regirung Befehl geschehen seye/ und dahero solches nicht billigen/ sondern vielmehr die Verordnung thun würden/ daß dergleichen ins künftig verhütet/ und seine Länder und Unterthanen damit verschonet bleiben möchten.

und lässet die Befreyung suchen.

Hierneben wolte der Herr Graf gleichfals nicht hoffen/ daß die im vorigen Jahr geschehene Einnehmung des Flecken Lehens Ihm an seiner Befügnis und von vielen Jahren am Käyserl. Cammergericht begriffenen Ausspruch einiges Nachtheil solte zugefüget werden.

1654.

Graf Königsmarks ertheilte Antwort.

Der Herr Gouverneur hat sich auf diese Abschickung zu allem Guten und dahin erbotten/ daß Er des Herrn Grafen zu Oldenburg Länder und Unterthanen bey itzigen Troublen mit keinem Durchzug/ oder was sonsten der Krieg nach sich zuziehen pflegte/ beschweren/ noch den Seinigen einigen Fuß hierüber setzen zulassen/ gestatten wolte/ dafern nur der Statt Bremen Völkern kein Durchzug gegönnet/ und ihnen dardurch einen Gegen-Vortheil zusuchen/ und des Herrn Grafen Land ebenmässig zuberühren/ Anlaß gegeben würde. Sonsten suchten sie Königl. Schwedischen theils nichts anders/ als mit dem Herrn Grafen in nachbarlichem Vertrauen und gutem Vernehmen zuleben.

Der Herr Bischoff zu Münster bemühet sich/ daß die Vechte möchte evacuirt werden. (F) *Theat. Europ. VII.* Th. 628. und 629. Bl.

Wie beschwerlich die Schwedische Besatzung in der Vechte bishero den Benachbarten gefallen/ das erweisen die vielfaltig gewechselte schrift- und mündliche Klagen. Endlich hat Herr Christoph Bernhard/ Bischoff zu Münster/ sein eusserstes/ die Erledigung ehstes ins Werk zurichten/ gethan/ und damit ja/ nach erlegten Satisfaction-Geldern/ nichts ermanglen möchte/ hat Er die Vechtische Verpflegungs Restanten den 15. April auf etlichen Wägen anhero nach Oldenburg/ als an einen sichern Ort/ niedersezzen/ und von daraus selbige dem Königl. Schwedischen Kriegs-Commissario Johann Hofstetter von Kühnberg überliefern lassen; Darauf ist gedachte Besazzung den 3. Maji aus der Vechte nach dem Vegesack gezogen/ welche Festung dem Herrn Bischoffen zu Münster/ vermög des Friedenschlusses/ eingeraumet/ dardurch das ganze Reich der bishero getragenen Verpflegungs-Last befreyet/

Der Bischoff besetzt die Vechte.

und

1654.

und den folgenden Tag das Te Deum laudamus daselbst gesungen worden.

Käyserl: Schutz-Briefe vor die Statt Bremē/ und Abmahnungsbriefe an die Schwedische Regirung.

Unerachtet immittels die Käyserliche Schutz- und Erhaltungs-Briefe vor die Statt Bremen/hiergegen von Käyserl: Majest: scharfe Abmahnungs- und Befehlschriften an die Herrn Gouverneur/ Regirung und Stände der Herzogthümer Bremen und Vehrden ankamen/ wurde jedoch mit stärkerer Befestig- und Versehung des Passes zur Burg immer fortgefahren/ der Bremischen Statt Ambthauß zum Blumenthal erobert/ und das Schloß Bederkesee/ vermittels eingeworfener Feuerballen/ bemeistert. Hingegen bewarb sich die Statt Bremen allenthalben um Hülf/ stärkte ihre Manschaft; aber das Mistrauen zwischen dem Raht und Bürgerschaft nahme mehr zu als ab; so gab es auch an heimlichen Verrähtern in der Statt keinen Mangel.

Mistrauen in Bremen.

Der Reichstag wird geendiget/ und Reichs-Abschied publicirt.

Eben in vorgedachtem Monat/ nemblich den 17. Maji ist der Reichstag zu Regensburg geschlossen/ der Reichs Abscheid abgelesen und publicirt worden/ welchen/ im Namen Herrn Graf Anthon Günthers/ unterschrieben hat Hermannus Mylius zu Gnadenfeld/ der Käyserl: und Königl: Dennemarkischer/ auch Gräflicher Oldenburgischer Rath/ Comes Palatinus, und Landrichter zu Kniphausen.

Die Königin in Schweden wil die Cron ihrem Herrn Vettern übergeben/ und berichtet solches dem H. Grafen zu Oldenburg.

Die Königin Christina zu Schweden thäte dem Herrn Grafen zu Oldenburg unterm 27. Maji aus Upsal zuwissen/ daß Sie ihrem Herrn Vettern/ dem Herrn Pfalzgraf Carl Gustaven/ die Königliche Cron zuübergeben entschlossen seye. Das Schreiben verhält sich wie folget:

CHRISTINA, DEI Gratia, Svecorum, Gothorum, Vandalorúmq; Regina, magna Princeps Finlandiæ, Dux Esthoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stetini, Pomeraniæ, Cassubiæ & Vandaliæ, Princeps Rugiæ, nec non Domina Ingriæ & Wismariæ &c.

ILlustrissime nobis sincerè Dilecte; Qvandoqvidem nobis, certis, gravibúsq; de causis, constitutum sit, nos propediem Regno nostro hæreditario abdicare, eandémq; rerum Summam in Consanguineum nostrum charissimum, Serenissimum Principem, Dn: CAROLUM GUSTAVUM, Comitem Palatinum Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ & Montium Ducem, transferre; utpote, qvem variis & præstantibus animi corporísq; dotibus, qvæ Reges inprimis deceant, condecoratum perspeximus: Voluimus propterea Vos pro eximio illo studio, qvo Nos semper prosecuti estis, de hoc nostro instituto certiores reddere, certo sperantes, sicut hoc ipsum Regno nostro utile, Orbíq; Christiano, ut confidimus, commodum maximè futurum sit, ita Vobis qvoq; acceptum fiat; simulq; Vobis gratias habemus, qvod omni eo tempore, qvo Gubernaculis Regni nostri assedimus, clarissima semper insignis erga nos affectus sui indicia ostenderit: Cujus affectus memoriam sicut Nos perpetuò conservaturæ sumus, ita non dubitamus, quin Vos in tam salutari instituto erga Serenissimum Dominum Successorem nostrum eodem affectu studióq; persistatis; prout nos vicissim ipsi svadebimus, ut nullam unqvam rem omittat, in qva benevolentiam erga Vos suam possit testificari. Qvibus finientes Vos Divinæ tuitioni sedulò commendamus. Dabantur Upsaliæ die 27. Maji Anno 1654.

Christina.

Pfalzgraf Carl Gustav wird König in Schweden.

Hierauf überließe die Königiñ Christina den 6. Junii zu Upsal Scepter/ Cron und alle Königliche Hoheiten freywillig Herrn Pfalzgraf Carl Gustaven/ ihres preiswürdigsten Herrn Vatters/ Königs Gustav Adolphs Schwester Sohn.

A DEO ET CHRISTINA.

Die Statt Bremen erobert einige Oerter wieder.

Immittelst tummelte sich Mars in den Herzogthümern Bremen und Vehrden tapfer herum. Die Bremer thäten den 14. Junii einen starken Ausfall/ eroberten bey Nacht mit sturmender Hand den Paß zur Burg/ bemächtigten sich den 27. Junii der Schanzen zum Vegesack/ befreyeten den Schiffhafen/

1654.

und setzten die Statt Vehrden mit dem Zugehör in Contribution ꝛc. brachten auch den 23. folgenden Monats Julii das Schloß Tedinghausen in ihre Gewalt.

Die Königin Christina kom̃t gen Hamburg/

Vorgedachte Königin Christina zu Schweden ist/sobalt nach abgelegt- und übergebener Cron / unbekanter weise / durch Dennemark und Holstein nach Hamburg gereiset / woselbst Sie im Monat Julio von vielen Fürsten und Herꝛn besuchet und bewillkom̃t wurde/ hat unter andern gesagt: Sie hette so viel gutes von ihrem Vettern/dem Grafen zu Oldenburg / gehöret / dahero Sie Ihm mit Warheit drey Prædicat zueignen könte/ daß Er nemlich billich zunennen seye; des H. Röm: Reichs Stallmeister / des Heyl: Röm: Reichs Wirth / und des Heyl:Röm:Reichs Jägermeister. Sie hette Ihr zwar unfehlbar vorgenommen / wan Sie in Teutschland käme / nach Oldenburg zureisen und Ihn zusehen. Solches wolte aber Ihr geendertes Vorhaben und beschleunigte Reise nach Braband nicht zulassen/so Ihr leid were.

gibe dem Herꝛn Grafen zu Oldenburg ein gutes Lob und drey Beywörter.

König Ferdinand IV. stirbt. SoLI Deo anIMa: PatrI & FratrI Coronа. ☞Theatr: Europ. VII. Theil am 573. 574. und 696. Bl. vorhergehende Zeichen.

Wie hoch sich männiglich im Reich über die einhellige Wahl und Crönung des Röm: Königs Ferdinandi IV. erfreuet / so grose Betrübnis empfande jederman anitzo über den unverhofften Todsfall erstgedachten gecrönten und bethrenten Röm: Königs / als welcher / auf vorhergangene dürꝛe und hitzige Zeit in den Oesterꝛeichischen Landen/auf den im Junio gesehenen neuen ungewönlichen Stern um und in Wien/erhobenen grosen Sturmwind und Erdbeben / den 9. Julii N. C. im 21. Jahr seines Alters an den Kinderblattern gestorben.

Der H. Graf zu Oldenburg hatte zu dem neugecrönten König in Schweden das

Bey fortsetzung der Waffen beyder kriegenden Theilen/machte man an den Oldenburg- und Delmenhorstischen Grenzen solchen Anstalt/daß verhoffentlich jemanden hieraus einiger Schaden nicht zugefüget werden solte. Und weil der neulich gecrönte König zu Schweden/ als Er noch die General Direction über das Kriegsvolk in Teutschland geführet/ jederzeit fest und rühmlich über diejenige diesen Graf- und Herꝛschaften ertheilte Exemptions- und Neutralitäts-Versicherung gehalten; So wolte der Herꝛ Graf so viel weniger zweifeln/ Er würde / wegen deren bey vorigen Kriegswesen dißseitiger unverweislicher Bezeigung / auch die fortsetzung solcher bishero genossener Immunität und Freyheit nicht misgönnen / sondern Ihn darbey/nach seiner Vorfahren im Reich högstlöblichen Exempel/vielmehr handhaben und schützen: in welcher Hofnung Er sich desto mehr stärkte/dieweil die Königl: Majest: unterm dato Stockholm den 8. und dero in diese Herꝛzogthümer verordnete Gouverneur und Regirung aus Staden den 18. Julii Ihm schriftlich zuerkennen gegeben/daß die in das Herꝛzogthum geführte Völker zu Roß und Fuß zu keines benachbarten Standes Beleidig- oder Beeinträchtigung angesehen were.

1654. Vertrauen/ daß die Exemption auch hiernegst würde beobachtet werden.

Gleichwie es aber bey einem entstehenden Feuer so gleich nicht abgehen kan/ daß nicht etliche Funken an des Nachbarn Hauß anfliehen/deswegen der Anwohner/ damit es ohne Schaden abgehe/wol wachsam zuseyn/Ursach hat. Also mochte man dieses Orts ohne geringe Anstösse nicht allerdings verbleiben. Dan ob zwar der Herꝛ Graf nun zum zweitenmal seine Verordnete an Burgermeistere und Rath der Statt Bremen geschickt / und erweisen lassen / es hette Herꝛ Graf Königsmark sich erkläret/ Ihrer HochGräfl: Gn:Landen dergestalt zuverschonen/daß von seinen unterhabenden Völkern keiner dieselbe berühren solte/doch mit dem Beding/ wofern die Bremische Soldthaten auch daraus bleiben würden. So hat es gleichwol beyderseits so schnurrichtig nicht abgehen wollen/daß sie nicht jeweilen einen innoxium transitum oder unschädlichen Durchzug zuhaben vermeinet. Dahero der Herꝛ Graf den Commendanten der festen Häuser ernstlich befehlen lassen / daß sie nicht allein die ankommende einer oder der andern Partey zugehörige Trouppen bey den Festungen ab- und zurück weisen/sondern auch auf andern Päſſen durch ausgesetzte Wachten dergleichen Anstalt machen solten. Es konte aber in der Grafschaft Delmenhorst/als einem blatten offenen

Der H. Graf ist besorglich bey des Nachbarn Unruh/ lässet den Durchzug beyderseits nach möglichkeit verhüten.

Land/

1654.

Land/alles so wol nicht beobachtet werden / daß nicht jehands diese oder jene geringe Partey heimlich durchschliechе. Und weil so wol auf dem Lande als auf dem Weßerstrom/mit anhaltung einiger Schiffen / eine und andere Ungelegenheit vorfiehle; Alß hielte der Herr Graf zu Oldenburg vor rathsam seyn/ seinen Rath Sebastian Friderichen von Kötteritz nach Schweden mit folgender Instruction abzufertigen: Der Königl: Majest: zu angetrettener Regirung des Schwedischen Reichs und demselben anklebenden Provincien/ wie auch zur eingelassenen ehlichen Verbündnis mit dem Hoch Fürstlichen Fräulein/ Hedwig Eleonoren / geborner aus dem regirenden Hoch-Fürstlichen Hauß Schleswig-Holstein in Gottorf/aus getreuem Herzen Glück zuwünschen; Vor diejenige von Ihrer Königl: Majest: Vorfahren am Reich/auch Ihrer Königl: Maj: selbsten/als Sie das Haubt Kriegs Directorium in Teutschland geführet / grose und vielfältige Gnade Dank zusagen; Bey itziger weit aussehender Verfassung und offenbaren Feindseligkeit zwischen Ihrer Königl: Majest: und der Statt Bremen Ihrer Königl: Majest: seines gnädigen Grafen und Herrn Land und Leute zu recommendiren / um Erneuer- und Versicherung der bisher gehabten Exemption und Neutralität unterthänigste Ansuchung zuthun: Die etwan/ wider vermuhten / daselbsten eingelangte nachtheilige Berichte abzulehnen/den wahren eigentlichen Verlauf und Zustand dieser Orten unterthänigst zuberichten/und die Königl: Majest: dahin zuvermögen / daß Ihro / an dero Gouverneur des Herzogthums Bremen die gnädigste Verordnung zuthun / beliebte / damit seines Herrn Land und Leute vor allen widrigen Anmuthungen möchten verschonet werden.

Schickt in Schweden zu dem König mit dieser Instruction.

Mit dieser Information reisete der nach Schweden verordnete Abgesander den 22. Augusti (als 6. Tage hernach der Schwedische wolverdiente Reichs-Canzlar Axel Oxenstirn/ mit Leidwesen des Herrn Grafen zu Oldenburg/ diese Welt verlassen) von hier eilfertig ab / in Hofnung / je näher die Glückwünschung dem Zweck und der Zeit beyzielete / je angenehmer selbige seyn würde. In solchen Gedanken lassen wir ihn hinreisen/und vernehmen ferner/wie Ihre Hoch Gräfl: Gn: sich unterdessen verhalten/und was sich bey uns begeben.

Rath von Kötteritz reyset in Schweden/

Entzwischen haben hochermelte Ihre Hoch Gräfl: Gn: dero Rath und Drosten von der Osten abermal an Gouverneur Graf Königsmarken geschickt/erweisen/beklagen und bitten lassen: Daß dergleichen heimliches Durchstreichen nicht allemal könte verhindert werden. Und weil die Schwedische Völker den 20. Augusti ein Bremer Kauffarden Schiff in der Hammelwarder Vogtey zur Bracke auf des Herrn Grafen zu Oldenburg ungezweifelter Bottmässigkeit angetastet / und verwahret/auch einige Holländische und Bremer Schiffe auf der Ochtum weggeführet hetten / daß der Herr Gouverneur seine darauf liegende Soldthaten wieder abfordern/und reiflich erwegen möchte/daß gleichwol unbillig seye / wan einem Stande des Reichs / der mit itzigem Krieg ganz nichts zuthun/ein in seinem Land und Strom liegendes Schiff mit Soldthaten besetzet/die Jurisdiction verletzet/und demselben etwas zuthun zugemuhtet werden solte / das wider aller Völker Rechte / wider die heilsame Reichssatzungen/wider den ganz neulich ins Reich publicirten Friedenschluß/wider alle gute treue Nachbarschaft und der Königl: Majest: selbst eigenes Wort und Königl: Versicherung liefe. Auch Er/ Herr Graf Königsmark/selbst/neben der Königl: Regirung zu Staden/in ihrem obangezogenen Schreiben vom 18. Julii die freye Commercia von der particulier qvæstion mit Bremen separirt/ und/ denselben ihren ungehinderten Lauf zugönnen/sich erbotten hetten. Solten/ wider alles verhoffen/ die Soldthaten sobalt nicht abgefordert werden / wolte Sein gnädiger Graf und Herr zum zierligsten dargegen bedungen/und darneben angezeiget haben/ daß Sein gnädiger Herr solches end-

Drost von der Osten zu Graf Königsmarken. Dessen Anbringen.

1654.

lich an die Königl: Majest: zu Schweden selbsten und anderwerts gelangen lassen / und seine Unschuld eröfnen müste/nicht zweifelende/Ihre Königl: Maj:würden seinem gnädigen Grafen die verlangte Ruh / bey seinem nunmehrigen erreichten hohen Alter/ in seinen Landen gern gönnen / und nicht zulassen / daß Ihre HochGräfl: Gn: und die Ihrige bey diesen particulir Irrungen / woran Sie kein Theil hetten/eingeflochten/ und nicht in geringen Schaden/unverschuldeter weise/ gesetzet würden ꝛc.

Herrn Graf Königsmarken Resolution.

Herr Graf Königsmark hat hierauf sich folgender massen erkläret: Daß den neugeworbenen unbewehrten Völkern/die/sonder Vorhaben gegen ihren Feind/nur einen innoxium transitum oder unnachtheiligen Durchzug begehrten/ der Durchzug erlaubet/ andern bewehrten Parteyen aber/nach allem vermögen / verwegert werden solte. Sonsten könten die Bürger und Einwohner zu Bremen sowol als die ihrige Herzogliche Unterthanen den Handel und Wandel/wie vorhin/ in Ihrer HochGräfl: Gn: Landen/frey treiben: würde sich auch der Kauffardey Schiffe / so an Ihrer HochGräfl: Gn: Landen sich setzten/ oder in dero Sielen sich legten/keines wegs annehmen/oder die Handlung sperren. Was aber das in dero Bracker Siel gelaufenes Schiff anlangte / weil selbiges der Bremer Kriegs Commissarien gehörte/und zum Kriegs Schiff ausgerüstet were/so könte er solches nicht aus Händen lassen: Die Cron Schweden prætendirte gleichfals die Jurisdiction mit auf der Weßer: Die itzo vorlaufende Actiones geschehen wider ihren Feind/und hetten Ihre HochGräfl: Gnad: der weggenommenen Schiffen sich anzunehmen/nicht grose Ursach. ꝛc.

Fernerer Bericht wegen des Bremischen abgenommenen Schiffs.

Als nun durch eine nochmalige Abschickung dem Herrn Gouverneur Graf Königsmarken gründlich erwiesen worden/daß das ins Bracker Siel gelaufene Schiff kein Kriegs Schiff / sondern ein Kauffardey Schiff seye / käme auch nicht den Bremer Kriegs Commissarien oder deren einem/sondern 30. Bergerfahrern in Bremen/ dan auch 2. Danzigern und einem Lübeker Bürgern zu: Bliebe über das nicht auf der Weßer / sondern solte alsobalt wieder nach Norwegen befrachtet/und zu keinem Kriegs-Schiff gebraucht werden/dessen allen die bey Ihrer HochGräfl: Gn: sich angegebene Rheders Versicherung thun wolten; Als hat Er sich vom 2. Sept. dahin erkläret / das Schiff von seinen Soldthaten zwar wieder zuentledigen/allein/ weil er es bereits an die Königliche Majest: zu Schweden gelangen lassen / wie mit selbigem Schiff er verfahren solte; Als könte / vor erlangter Ordre er sich nicht erklären/ob er das Schiff frey geben könte oder nicht/ deswegen sich vorbehalten/daß der Herr Graf zu Oldenburg es auch nicht besetzen/sondern/wie es da läge / in dem Hafen verbleiben möchte. Auf welchen Befehl der auf gedachtem Schiff liegender Officirer mit seinen Soldthaten das Schiff/eben um die Zeit/ als den 5. Sept. der Paß zur Burg auf Gnad und Ungnad an Graf Königsmarken übergangen/verlassen. Auch hat er die auf der Ochtum und an des Herrn Grafen zu Oldenburg Land hinweg genommene Holländische Schiffe und Waaren wieder loos gelassen / aber sich zu dem daselbst abgenommenen Bremer Eyken noch nicht verstehen wollen.

Stillstand der Wafen zwischen Schweden und Bremen.

Graf Königsmark setzte/ nach Eroberung des Passes / der Statt Bremen also hart zu / daß man darvor halten wolte / es könte dieser Krieg / von ungleicher Macht/ in die länge nicht dauren/ dahero bemüheten sich die anwesende Brandenburgische / Münsterische / Lüneburgische / Hessische / Lübeck- und Hamburgische Abgesanden aufs eifrigste zur gütlichen Beylegung/ brachten es auch so weit / daß den 15. Sept. zwischen beyden Parteyen ein Stillstand der Wafen auf zwey Monat aufgerichtet wurde.

So balt hierauf theilte Graf Königsmark seine Völker in die Qvartier/ schriebe an den Herrn Grafen gen Oldenburg/ wie Er sich zwar wol erinnerte der vormaligen genommenen Abrede/ daß kein seitige Kriegspartey durch die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst

1654. Nach dem Still-stand sucht Gr. Königsmark Paß vor 200. Mann nach Wildeshausen. Der Paß wird auf gewisse Maas vergönnet.

horst der Paß gestattet werden solte/ indem sich aber die Beschaffenheit und Zustand damaliger Zeit / durch itzigen getroffenen Stillstand/geendert hette; So ersuchte Er gar höflich / vor ein paar hundert Mann einen Paß durch die Grafschaft Delmenhorst nach Wildeshausen / mit der Versicherung / es solte der Durchzug in einem Tag / ohne alle der Unterthanen Beschwernis und einigen Nachtheil/ geschehen.

Man hette zwar lieber gesehen / daß der Weg durch das Ambt Tedingshausen oder anderswohin genommen worden / jedoch konte man den Paß / sothaner Beschaffenheit und Versicherung nach / daß der Durchzug ohne einigen der Unterthanen Schaden geschehen/zu keinem Nachtheil gereichen/und in keine Consequenz gezogen werden solte / auch die Völker schon im Anzug waren/ nicht abwenden oder verwegern. Also zogen die Völker den 18. Sept. in einem Tag durch das Land auf das eilfertigste/und entwendeten einigem Menschen kein Ey: jedoch muste der Herr Graf innerhalb dieses Stillstands/wegen deren auf der Weßer liegenden Schiffen/ noch viel Ungemach haben.

Unterdessen ließen die Königl: Maj: zu Schweden obgedachten Hoch Gräflichen Oldenburgischen Abgeordneten von Kötteritz / bey seiner Ankunft / solenniter zur Verhör den 23. Sept. aufholen/hörten mit entblöstem Haubt und mit gar gnädigster Bezeigung sein Anbringen / und beantworteten alle Puncten ganz ordentlich mit einer zufliessenden Beredsamkeit: Wie nemlich Ihre Maj: sich durch diese expresse Schickung sonderlich geehrt befünden: verspürten daraus noch mehr des Herrn Grafen beständiges Gemüth zu dieser Cron und dero eigenen Person: Bedankten sich vor die gute Wünsche zur angetretenen Regirung und vorhabenden Heurath; Wünschten hingegen dem Herrn Grafen beständige Ruh und Wolfarth / mit Versicherung / daß / wie die Vorfahren an dieser Cron mit dem Herrn Grafen in gutem Vertrauen und Einigkeit gestanden; Also Sie/ Zeit ihres Regiments/darbey verharren/und sich/vor wie nach / zu des Herrn Grafen Besten/ als einen Freund erweisen wolten. Bey der im Fürstl: Holsteinischen vorhabenden Heurath verspürten Sie GOttes Rath/der dahin geleitet hette; suchten mit den teutschen Familien, über voriges gutes Vertrauen/ noch nähere Freundschaft aufzurichten/ erinnerten sich darbey gar wol/ daß Sie auch hierdurch mit des Herrn Grafen Hauß / welches dem Fürstlichen Holsteinischen so nah verwand/ in genauere Anverwandnis und alliance treten würden: Und gleichwie Sie dahero neue Obligation bekämen / dem Oldenburgischen Hauß gutes zugönnen: Als wolten Sie auch solches in der That erweisen. Sonsten wolten Sie nicht vermuthen/daß bey itzigen Kriegsverfassungen des Herrn Grafen Land und Leuten einige Ungelegenheit von ihrem Theil zugefüget seyn solte / weil Sie solcher / wie auch aller benachbarten Beleidigung / durch starke Befehle / gnugsam vorgebauet hetten: Were darwider de facto etwas begangen/ so geschehe es mit Ihrem högsten Unwillen: Wolten hierüber/auf weiters Erfordern/ihren Misfallen würklich zuerweisen wissen. Diese Cron hette bishero dem Herrn Grafen die Erhaltung seiner Land und Leuten ganz gern gegönnet; gönneten sie auch ins künftig: Sie hoffeten / daß bey Beständigkeit des Friedens dergleichen particulir Ertheilung der Exemption nicht würde nöthig seyn. Sie wolten in dem übergebenen Memorial sich weiters ersehen/ und des Herrn Grafen Begehren nach mögligkeit Vergnügen geben/ mit ferner Erbietung aller Freundschaft und Königlichen Gunst. ꝛc.

Dieser Oldenburgischer Abgesander bezeuget/es were Ihrer Majest: Antwort sehr lang und solcher gestalt abgefasset gewesen/daß ers mit verwunderung angehöret/ hetten hernach fast eine Stund mit andern Reden zugebracht / um des Herrn Grafen Zustand und Leibes Disposition Nachfrage gethan / und diese merkliche Wort gesaget: Es ist gleichwol zuverwundern/daß der H. Graf

☞ Das 411. Bl.

Der König zu Schweden ertheilet eine Resolution mit groser Beredsamkeit.

☞ J. J. Winkelmans Grafen-Cron xxx. Tafel. & in Arboreto Geneal. Tab. xxxii.

Des Königs in Schwe-

1654. den Judicium vom Hn. Grafen zu Oldenburg.

von Oldenburg in ganz Teutschland allein seinen Ort erhalten: doch hat Er auch vier Dinge zu seinen Consiliis gebraucht / die man bey allen Herrn nicht findet / nemlich Gottesfurcht / unpassionirten Verstand / Moderation und Gedult. Der gute Succesf seye von GOtt kommen.

Königl: Befehl an Herrn Rosenhan und Königsmarken.

Wegen der täglich erwartenden Königl: Braut und gemachten Anstalt zum Beylager ließe es sich ansehen / als ob alle Abfertigungen einen Stillstand gewinnen möchten / jedoch wurde mit erstem Posttag Herrn Ober Stathaltern / Schering Rosenhan und Graf Königsmarken ernstlich befohlen / gegen die Benachbarte solche Contenance zuhalten / damit keiner / sich im geringsten zubeklagen / Ursach haben möchte.

Königliche Braut kömt zu Stockholm an.

Als immittels die Königliche Braut / Fräulein Hedwig-Eleonora / Herzogin zu Schleswig-Holstein / in Schweden glücklich ankomen / wurde Selbige den 24. Octobr. von Carlesburg nach Stockholm zu dem Hochzeitlichen Freuden Fest Königlich eingeholet / den Abend mit Ihrer Königl: Majest: zu Schweden getrauet / und den 26. Oct. gecrönet.

Der H. Graf zu Oldenburg läßt zur Königl: Heurath gratuliren / und seine Præsenten offeriren /

Die Königl: Maj: hatten den Herrn Grafen zu Oldenburg / wegen der verschiedenen Verwandnis / auch zu Beywohnung dieser Königl: Ehren Freuden berufen; Dieweil aber das hocherzeichte Alter und itziger Zustand / solche Reise zuübernehmen / nicht leiden wolte; Als truge Er seinem ohne das vorhin abgefertigten Rath von Kötteritz / seine Stelle zuvertretten / und den treumeinenden Glückwunsch abzulegen / auf. Ob nun wol solche Briefe in wehrendem Königl. Beylager zu spät ankommen / und die Zeit / zur abstattung der unterthänigsten Aufwartung / erloschen; so gedachte jedoch der Abgesander / es hetten dieselbige / zur ablegung der Danksagung wegen Einladung zum Königl: Beylager / und angeführten Glückwünschungen / annoch ihre volle Würkung. Legte derowegen bey Ihrer Majest: im Namen seines gnädigen Grafen und Herrn die treuinnigliche Glückswünsche ab / und überantwortete der neuen Königinn die Præsenten. Welches alles mit gar gnädigen und freundlichen Bezeig- und Erbietungen aufgenommen worden.

Sobalt die Hochzeits- und Crönungs-Begängnissen vorbey / suchte der Hoch-Gräfl: Oldenburgische Abgesander um abfertig- und bestettigung der gesuchten Exemption und Neutralität weiters an.

Allein Ihre Königl: Maj: vermeinten / wan die / nach unlängst getroffenem Stillstand der Wafen / zu Staden angetrettene Handlung der Cron Schweden und der Statt Bremen verhoffentlich zulangen würde / so were alsdan nicht nöthig / daß bey volständigen Friedenszeiten einiger Stand durch particulir Freyheiten sich suchte zuerhalten. Darbey Ihre Majest: noch die Beysorge hatten / wan Sie dergleichen jemand gestatteten / möchte dahero Ihr zweck / der doch allein auf die Bremer Sache zielete / von andern zu einem weitern Krieg ausgedeutet und angesehen werden; Es möchte hinaus laufen / wo es hin wolte / hette der Herr Graf zu Oldenburg sich auf allen Fall zuversichern / daß Er und seine Lande / als ein Freund dieser Cron / und der vorigen Neutralität gemäß / gehalten werden solte.

Hierauf wurde Ihrer Königl: Maj: hinwieder zu Gemüth geführet / daß der Nutz und die Würkung solcher Exemptionen und Befreyungen / gleich als wan sie niemals gegeben weren / in Friedenszeiten ruhete / daher auch Ihre Königl. Majest: selbst / als Sie das Haupt-Directorium in Teutschland geführet / im Jahr 1648. und also nach dem algemeinen Friedenschluß / die Königl: Majest: zu Dennemark im Jahr 1653. da selbigen Orts gar keine Kriegsmeinung gewesen / und Lord Protector vor die Republiqven von Engeland noch dieses Jahr / da der Friede mit den unirten Provincien schon geschlossen gewesen / sonder einiges Bedenken / die hiebevor gehabte Exemption befestiget / und aufs neue ertheilet.

Der Protector dette durch die Oldenburgische Pferde

Itzgedachter Protector Olivier Cromwel hette um gegenwertige Zeit sein Leben fast liederlich lassen müssen / in dem er den 6. Octob: nach gehaltener Mahlzeit Lusten bekommen / die sechs schöne Apfelgraue Pferde / so der Herr Graf

zu Olden-

1654. und um Confirmation der Exemption anhalte.

Des Königs Antwort.

Das 372. b. und 373. a. Bl.
Das 404. Bl.

1654.

balt sein Leben einbüssen müssen. ☞ Theatr. Europ. VII. Th. am 669. Bl.

zu Oldenburg ihm verehret gehabt/vor eine Carette zuspannen, und mit dem Secretario Thurlo sich zuerlustiren: ließe also den Secretarium in die Carette sitzen/Er aber setzte sich an des Kutschers Stelle/die Pferde zuregiren/welches auch anfangs wol abgangen. Als aber dieser politische Kutscher die muthige Pferde mit der Peitschen zuviel vexiren wollen/sind sie in vollen Lauf gerathen/daß der Vorzeuter auf den vordersten Pferden solches ausreissen nicht zurück halten können: worüber der Protector vom Sitz herunter geworfen/und die Beine in die Stränge verwirret worden/daß er sich nur mit den Händen an die Eisen des Kutschers Sitzes gehalten. Weil nun dem Protectori der Zaum ganz entwischet/und der bey sich habende Puffer auf die Deichsel los gangen: Sind die Pferde/durch den Fall/Knall und Rumor/noch scheuer fortgestrichen/bis der Protector endlich seine Füsse aus den Strängen wieder los gewürket/und nach der rechten Seiten des Wagens sich herunter geschlenkert hatte/wordurch Er also/mit groser Verwunderung/ohne Schaden darvon kommen/nur daß Er/wegen des grosen Schreckens/auf gut befinden der Medicorum, zur Ader gelassen/und eine zeitlang unpäßlich sich befunden.

Gütlicher Vergleich zwischen der Cron Schweden und der Statt Bremen ☞ Theatr. Europ. VII. Th. 629. Bl. ꝛc.

Es kame die liebe zeit herbey/daß die Gluthe/so einen neuen Brand antrohete/und gar leicht mehr Länder angreiffen können/durch Göttliche Verleyhung/gelöschet/und die zwischen der Cron Schweden und der Statt Bremen vorgewesene Irrsaln und Beschwerden/vermittels gütlicher Handlung/in Staden/den 28. Novemb. auf gewisse maas und weise/abgethan/verglichen und beygeleget/nur daß der punctus immedietatis zu anderwertigen Tractaten ausgestellet worden. Die Herrn Staten Generaln hatten auch ihre Deputirte zu diesem Vergleich/nemlich die Herrn von Beuningen und Bootsma/abgeschicket/welche sowol bey der Hinreise den 23. Octobr: als auch gegenwertig im Abzug zu Delmenhorst sehr herrlich empfangen wurden.

Niderländische Deputirten werden zu Delmēhorst wol tractirt.

Über solchen gütlichen Vergleich erfreute der Herr Graf sich zwar herzlich/und/ungeachtet/fast niemand einige Gefährligkeit bevorsehen konte; So sagte gleichwol der weit hinaussehende Herr: Er hette/durch GOttes Gnade/nunmehr diesen getroffenen Frieden auch erlebet/Er besorgte aber sehr/es würden die Historici ehest wieder viele Materien zuschreiben bekommen. In solcher Betrachtung ließe Er in Schweden/durch seinen Abgesanden/noch einen Weg als den andern um Erneuerung der begehrten Neutralität und Exemption fleissig ansuchen/darvor haltende/es würde Ihm/aus tragender Vorsorge auf künftige Erhaltung seiner Land und Leuten im friedlichen Wolwesen/besser mit einer schriftlichen ausdrücklichen Neutralitäts-Versicherung gedienet seyn/zu dem Ende übergab Ihrer Königl: Majest: der Abgesander ein kurzes Memorial. Darauf Ihre Königl: Majest: mit diesen Worten geantwortet: Ich kan mich nicht gnugsam verwundern/was den Herrn Grafen von Oldenburg treibet/sich itzo um die Neutralität so inständig zubewerben: alles ist in Teutschland friedlich/und nachdem die Bremische Sach verglichen/suche ich nichts mehr als den Leuten die Ombragé des Zukünftigen zubenehmen. Von mir wird der Herr Graf niemals anders/als Liebe und Freundschaft/erfahren: wan Ich Ihn dessen von nun/und aufs künftige versichere/so vermeine Ich/alles gethan zuhaben/was man itziger Zeit von mir wird begehren können.

Des Herrn Grafen zu Oldenburg nachdenkliche Rede/ und Ansuchen bey der Cron Schweden um Erneuerung der Neutralitäts-Acten.

Des Königs in Schweden Zusage.

Königl: Schwedische Erklärung.

Bey allem solchen angewanden Fleiß/hat der Oldenburgischer Gesander sich mit folgender schriftlichen Erklärung begnügen lassen/und darmit seine Rückreise anstellen müssen: Es were der Herr Graf/benebens allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs/durch den algemeinen Friedenschluß/gnugsam versichert. Ihre Königl: Majest: hielten bey so gestalten Sachen dergleichen Exemptions- und Neutralitäts-Versicherungen unnöthig/bevorab/da die Bremische Unruh/worauf der Herr Graf etwan ein Absehen gehabt haben möchte/dieser Tagen auch gestillet/und die Stände des Römischen Reichs/bey solcher Bewandnis/von

1655. dergleichen Ertheilung ausser zweifel allerhand Ombrage und Argwohn nehmen möchten/wie der Herr Graf/ als ein Welt verständiger Herr / ein solches von selbsten erwegen und urtheilen würde. Gleichwie aber Ihre Königl: Majest: in dero Herrn Vorfahren Fußtapfen zutretten/und am Herrn Grafen jederzeit bezeigten Gewogenheit zuvolführen/und mit Ihm in guter Freund- und Nachbarschaft zuleben/je und allewege gemeinet/sich auch hingegen versichert haben wolten/der Herr Graf auch an seinem Ort gegen Ihre Königl: Majest: dero Cron und angehörige Landen mit allen nachbarlichen Gegenbezeigungen sich gebührent verhalten würde; Als wolten Sie auch dero Regirung im Herzogthum Bremen und Vehrden Befehl ertheilen/daß sie solcher Ihrer Königl: Majest: Erklärung nachleben / und dieselbe bey allen Begebenheiten gegen den Herrn Grafen jedesmal erweisen solten.

Des Königs in Schweden starke Kriegs Armatur gibt überall eine grose Ombrage.

Daß der König zu Schweden sich bishero in solche starke Kriegsverfassungen/sonderlich in den Herzogthümern Pommern/ Bremen und Vehrden/ gestellet/verursachte aller Orten ein groses Nachdenken / dieweil fast niemand ersinnen oder erklügeln können / wohin selbige möchte angesehen seyn/bevorab/ da högstgedachter König zu Schweden folgenden Jahrs in Person nach Pommern zugehen vorhabens seyn solte. Es entdeckte sich aber balt/wem diese schwere Kriegslast auf den Hals geleget werden solte / in dem / vor des Königs Ankunft/der Feldmarschalk Arfwed Graf von Wittenberg bey Stetin die in den Herzogthümern Bremen/Vehrden und Pommern gelegene Völker zusammen führte / den 4. Julii mit dieser Armee nach den Polnischen Grenzen ginge / und gleich anfangs einen glücklichen fortgang hatte.

Feldmarschalk Wittenberg gehet in Polen.

Der König komt in Pommern/ dahin schickt der Herz Graf zu Oldenburg sei-

Sobalt der Herz Graf zu Oldenburg eigentliche Nachricht erlanget / daß der König den 14. Junii mit dem ganzen Schiffzug auf dem Greifswaldischen Ohre oder Küsten ankommen were; fertigte Er im Julio seinen Rath von Kötteritzen nach Pommern / bey demselben um bestettig- und Erneuerung der bisher gehabten Neutralität und Exemption anzuhalten / mit umständiger Anzeige/was den Herrn Grafen bey Friedenszeiten / alle besorgende Kriegs Unruh guter Zeit abzuwenden/bewegete ꝛc.

Diesem nach reisete der Abgesander eilends nach Pommern / und als er in Erfahrung gebracht/daß högstermelter König selbsten mit einer Armee dem Feldmarschalk Wittenbergen nach Polen/ um den albereit in Handen habenden grosen Vortheil weiter nachzusetzen/folgen würden; eilete er dem Königlichen Lager nach/und traffe den König den 7. Aug. zu Reppolin an / legte folgenden Tags / bey erhaltener Verhör / seine Werbung / benebenst überlieferung einiger Pferden/ab. Ihre Königl: Maj: haben alles Anbringen gar genehm gehalten/und mit groser Affection und vieler Höfligkeit beantwortet / auch / weil Sie den Fuß in Bügel zusetzen gleich fertig/ an den Abgesanden begehret/ daß er bis in das negste Nacht Qvartier folgen möchte/ welches auch geschehen: daselbst haben die Königl: Majestät/in Respect des Herrn Grafen/dem Abgeordneten dero ganze Armee / bestehend in 30000. wolbewehrter Leuten/sonderlich aber die Infanterie auf 8. Glieder hoch in Bataille oder Schlacht Ordnung stellen lassen; auch darauf sich gnädigst dahin erkläret / gleichwie Sie dem Herrn Grafen alle beqveme mittel zu Sein und seiner Landen Sicherheit von Herzen gern gönneten; Also wolten Sie sich auch auf dieses wiederholetes Begehren wilfährig erweisen / wan man nur bey der wenigen Zeit im Feld und wegen stetem Fortzug zu schrifticher Abfertigung gelangen könte / welches sein Secretarius oder Geheimschreiber beobachten/ und Ihro zuunterschreiben übergeben müste.

Nach solcher empfangenen guten vertröstung und gemachtem Anstalt bey dem Secretario nahme der Oldenburgische Abgesander aus dem Lager zwischen Arenswald und Marienwolde seinen Weg wieder zurück / der König zu Schweden aber eilete / seine Völker mit dem Feldmarschalk Wittenberg zuvereinbaren / die angefangene beglückte

1655. nen Gesanden / läßt um die Exemption anhalten. Der Abgesander folget dem König nach den Polnischen Grenzen/ wird gar gnädigst empfangen.

1655.

Des Königreichs Polen sehr betrübter Zustand.

Wafen in dem Königreich Polen fortzusetzen/welches gegenwertiger Zeit mit Zwietracht / Verwirrung / Gethöß / Kummer / Elend / Verwüstung / und was sonsten dem Krieg nachfolget/ fast zugleich/ wie mit einer Sündfluth / überschwemmet war / dergleichen in keinen Historien zulesen / daß es schiene/ als seye mit dem ruhmwürdigen König Uladislao IV. im Jahr 1648. den 10. Maji die innerliche Ruh gleichsam in Sarg geleget/und König Johann-Casimirn/als Er den Cardinals Huth mit der Cron vertauschet/und die Königliche Wittib seines Brudern geheurathet / solche schwere Last zugleich aufgebürdet worden.

Weil nun bey solchem Kriegs Eyfer und Kriegsgetümmel der Oldenburgische Abgesander unter der Feder dißmals nichts erhalten konte / reisete er / vermög habender Instruction, eben obgedachter Ursachen halber / nach Berlin zu dem Churfürsten Friderich Wilhelmen/ Markgrafen zu Brandenburg/ und erhielte von Ihrer Churfürstlichen Durchl: zu Versicherung aller beständigen Affection und Freundschaft gegen den Herrn Grafen zu Oldenburg / alsobalt den 16. Augusti die gesuchte Exemption und Neutralität.

Der Churfürst zu Brandenburg ertheilt die Exemption und Neutralität.

Gleichwie die erste und vornemste Sorge bey allen wol bestellten Christlichen Regimentern ist vor den Gottesdienst / damit zu deren beständigen Erhalt- und fortpflanzung die Kirchen und Schulen wol bestellet/in guter Ordnung und einträchtigem lieblichen Wesen erhalten/ die von GOtt anbefohlene Unterthanen und Einwohner / junge und alte / bey herzlicher Gottesfurcht/ unärgerlichem Leben und Christlichem Wandel / allezeit bestmögligst unterwiesen/und zum ewigen Leben je länger je mehr erbauet werden möchten; Also haben die hochlöbliche Herrn Grafen zu Oldenburg / absonderlich der Gottselige Graf Johann der XVI. dieses Namens/je und alle wege denselben sich rühmlich angelegen seyn / und zu dem Ende im Jahr 1573. in dieser Grafschaft und Landen eine nützliche Kirchen Ordnung publiciren lassen. In deren Fußtapfen zutretten und insonderheit seinem itzermelten in Gottruhenden hochseligen Herrn Vattern nachzufolgen / hat Herr Graf Anthon Günther / zeit seiner löblich geführten Regirung/ (soviel bey der vorgangenen grosen Zerrüttung im Heyl: Röm: Reich und unter den erlebten beschwerlichen Leuften vielfältiger hinderlichen Verenderungen wol geschehen mögen) vermittels Göttlichen Beystands/ sich jederzeit beflissen/darbey Er bis an sein seliges Ende standhaft zuverbleiben / durch die Göttliche Gnade / gesinnet ist.

Löbliche Vorsorge der Herrn Grafen zu Oldenburg.

☞ Das folgende IV. Capitel. Oldenburgische Kirchen-Ordnung.

Dieweil Ihm dan wol wissend / daß/ wo keine fleissige gute Inspection und Aufsicht seye/die Unordnung bald überhand nehmen/und ein jeder thun würde/ was er wolte. Als hat Er / zu besserer fortsetzung der Visitationen, den 3. Novembr. itzlaufenden Jahrs absonderliche Visitations Räthe und Protocollisten/ benebenst dem Superintendenten, auf die Visitationes zuziehen/aufs neue bestellet/welche ein Ambt oder Vogtey nach der andern vorgenommen / die darinn befindende Kirchen und Schulen / nach Anleitung vorberührter Kirchen-Ordnung/ bezogen und besuchet; Über der Pastorn/Kirchen- und Schuldiener Geschickligkeit / Lehre / Fleiß und Sitten/ desgleichen des Volks Wissenschaft / Besserung und Zuwachs im Christenthum / insonderheit über die unleidentliche in Kirchen/ Schulen / und bey den Gemeinen etwa eingerissene Gebrechen/ offentliche grobe Sünden / Schanden/ Laster und Aergernissen/wie auch Uneinigkeit und Trennung der Pastorn / Kirchen- und Schuldiener / beydes unter sich selbst/ und dan auch mit den Beamten/ Bedienten / und andern Personen / bevorab der Gemeinde / wie nicht weniger über die Patrimonia, Kirchengüter und Einkommen der Kirchen und Schulen / deren verbesser- oder auch zugetragene verringer- und stärkung/ und auf was best thunligste maas und weise am ehesten zuhelfen/ mit allem Fleiß nachzuforschen / benebenst dem/ was die Kirchen Ordnung dißfals vermag und vorschreibt/die bey den vorigen Visitationen gebrauchte Fragestück zugleich mit acht zunehmen / die Gebäue selber zubesichtigen / wie nicht weniger / die

Anordnung der Kirchen-Visitation.

Der Verordneten Visitatorn Amt und Verrichtung.

kürzlich

1655.

kürzlich erledigte Stellen der Juraten oder Kirchengeschwornen / Küster oder Schulmeister Dienste / sonderlich wo es die Zeit erfordere / und man andere wolbekante tüchtige Personen sobalt an der Hand hette / hinwieder zuersetzen / ingleichem welche in der Lehre vor irrig / oder in ihrem Ambt und Beruf nachläßig / untreu / item / die im Christenthum lasterhaft / gottlos oder ärgerlich befunden würden / ernstlich vorzunehmen / zuvermahnen und zuprüfen / nach befindung / auch wol gar entweder sobalt geziemend zustrafen / oder wan die Mishandlung zu gros / oder einer einhelligen Meinung unter sich nicht einig werden könten / mit dem Bericht und Stimme an den Herrn Grafen oder Consistorium, wie gebräuchlich / zuverweisen / und von dannen fernerer Verordnung / die der Herr Graf dan beschleunigen zulassen / gnädig entschlossen / zuerwarten und wahrzunehmen. Darbeneben von allem / was vorkäme / ein ordentliches Protocollum zuhalten / und / nach geendigter alsolcher Verrichtung und ihrer Anheimkunft / behörige Relation unterthänig zuerstatten. Da auch andere Sachen vorfielen / welche unter den Unterthanen und Einwohnern strittig / worvon vor die Kirche und Gemeine kein sonderliches Aerger- und Hindernis zubesorgen / oder die altioris indaginis, was wichtiger weren / und eine mehrere Erkäntnis und rechtliche Erörterung erforderten / dieselbe wolle Er / der Herr Graf / hiemit nicht gemeinet / sondern sich / seinen Rähten / Consistorio und ordentlichen Gerichten / wohin sie dan gehörig / ausdrücklich vorbehalten haben 2c. wie die hierüber ertheilte Instruction mit mehrerm ausweiset. Welches nothwendiges und hochnützliches Visitationswerk in folgender zeit zu jahren zu jahren fortgesetzet worden.

Weil auf dem zu Regensburg jüngstgehaltenem Reichs-Tag alle diejenige Sachen / so in dem Münster- und Osnabrügischen Friedenschluß auf denselben verwiesen worden / daselbsten / wegen allerhand vorgefallenen Verhinderungen / keine völlige Erledigung erlangen können; Als ist / mit gesamter Churfürsten und Ständen Gutachten / vor das rahtsamste gehalten worden / einen Reichs Deputations Tag in der Reichs Statt Frankfurt anzuordnen / und bey demselben zugedenken / wie die noch hinterstellige Restitutions Sachen in puncto Amnestiæ & Gravaminum erlediget / ingleichem 2. welcher gestalt die Executions Ordnung verbessert / und die algemeine Reichs Sicherheit wider inner- und euserliche Anstösse befestiget / so dan auch 3. die Reichs Policey Ordnung / nach itzigen Leuften / eingerichtet und zu würklicher beobachtung gebracht werden möchte.

1655. Reichs-Deputationstag zu Frankfurt.

Diese den 15. Sept. eröfnete Reichs-Deputationsversamlung ließe der Herr Graf / durch verschiedene jehands Abgeordnete / von den Seinigen besuchen / und seine Angelegenheiten beobachten.

Der H. Graf beschickt den Deputationstag / und suchet aller Orten die Exemption und Neutralität.

Daß der Herr Graf / die Neutralität und Exemption aller Orten zuüberkommen / sich neulicher zeit hat angelegen seyn lassen / ist vorhin schon erwehnet. Dieweil aber der algemeine wiederbrachte teutsche Friede / durch Göttliche Gnade und so viel angewande Bemühung / nunmehr seine würkliche Kraft erzeichet / hingegen die vom Krieg entspriesende Ungelegenheiten aufgehoben; So möchte man dergleichen Beneficia oder Begnadigungen / welche zu Kriegszeiten allein ihre gröste Würkung haben / vor überflüssig und unnöthig schätzen. Allein es ist des Herrn Grafen bishero geführte gute Intention und Endzweck daraus zusehen / welcher aus rühmlicher Sorgfalt herrühret / und dahin zielet / wie Er seine Ihm von GOtt untergebene Land und Leute auf alle künftig sich begebende Fälle / zu des Reichs und gemeiner Wolfarth besten / bey Ruh und Fried erhalten / und allem besorgenden Unheil frühzeitig vorbauen möchte / gestalt Er auch gegenwertig am Käyserl: Hof dergleichen mit grosem Fleiß suchen lassen / aber bisher nicht erhalten können; Und weil der König zu Schweden seither in continuirlicher Action mit sieghafter Hand in Polen begriffen / auch hierbey sein Secretarius nicht an der Hand gewesen / ist sothane vorhin gesucht- und versprochene Exemption eher nicht / als unterm dato Frauenberg vom

Königl: Schwedische Exemption wird ertheilet /

30. Sept.

1656.

30. Sept. in bester Form erfolget. Damit nun diese ertheilte Securität und Befreyung so viel mehr ersprießlicher seyn möchte/ haben Ihre Königl: Majest: mit diesen darin gesetzten nachdrücklichen Worten alle und jede dero itzige und künftige Confœderirten und Bundsverwanden gebührend ersuchet / daß Sie ermelten Herrn Grafen in demjenigen / so Seine und der Seinigen Conservation und Erhaltung betreffe/ alle geneigte und gute Assistenz erweisen und bezeugen wolten. ꝛc.

mit nachdrücklichen Worten.

Als der Nider Sächsische Cräys eine Zusammenkunft zu Lüneburg angestellet hatte/ hat der Herr Graf zu Oldenburg rathsam befunden / seinen Rath Sebastian Friderichen von Kötteritz den 11. Decembr. selbsthin zuschicken / um ein stets wachsames Auge auf seines gnädigen Herrn Interesse zuhaben / und was sonsten in Publicis vorgehen würde / nachrichtliche Kundschaft einzunehmen / gestalt darauf von einer Verfass- und Vertheidigung des Cräyses gehandelt worden.

Nider-Sächsischer Cräys-Tag zu Lüneburg.

Gleichwie Herr Graf Anthon Günther auf das politische Wesen ein scharfes Aug geworfen/ alles in guter zeit genau beobachtet / das Gute treulich zubefordern/ und das Böse frühzeitig abzuwenden / sich fleissig bemühet; Also hat Er auch seine Hofhaltung / als ein trefflicher Haußhalter / mit guter Aufsicht bestellet / eine herrliche Tafel / und zwar zur ordentlichen Zeit / gehalten/ war dabey sehr Liberal und Gastfrey/ daß sein Hof fast durchs ganze Jahr von vornehmen hohen Stands-Personen und Cavalliern erfüllet war / deren keinen Er unbeschenket und unvergnügt lich von sich gelassen. Gegenwertig haben sich nach und nach alhier eingefunden/ Herzog Adolph Johann/ des Königs in Schweden Herr Bruder/ Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg/ mit seiner Gemahlin / Herzog Franz Carl zu Sachsen Lauenburg/ Herzog Augustus zu Holstein Sonderburg/ Fürst Johann von Anhalt/ Herzogin Anna von Holstein Sonderburg/ Fürst Enno Ludwig zu Ostfriesland/ Herr Henrich der Ältere Reuß zu Plauen/ eine Gräfin von Nassau/ zwen Polnische Herrn und andere mehr. An diesem Hof haben sich einige Jahr hero zur Gesellschaft des Herrn Grafen Fürstl: Gemahlin beständig aufgehalten / Fräulein Justina Sophia/ Gräfin zu Barby/ Fräulein Maria-Juliana / Gräfin zu Sayn und Witgenstein / Fräulein Anna-Elisabeth/ Freyin von Cunowitz. Vor zweyen Jahren kame auch an diesen Hof Johanna Walburgis/ Gräfin zu Leiningen in Westerburg / beschlosse aber im Januar: vorigen Jahrs alhier ihr Leben / welche der Herr Graf mit der ganzen Hofstatt / nebst acht Caretten und den Cavalliers zu Pferde/ ausser der Statt (weil das Sel: Fräulein in ihr Vätterliches Erbbegräbnis beygesetzet seyn wollen) sehr ansehnlich begleiten lassen.

Herr Gr. Anthon Günther ist ein guter Haußhalter/

hält eine herrliche Hofstatt.

1656. hat etliche Fräulein am Hof.

Fräulein von Leiningen stirbt alhier.

Von dieser des Herrn Grafen Haußhaltung / Höflich- und Freygebigkeit schreibt der berühmte Doctor Johann Balthasar Schupp in seinem Salomone oder Regentenspiegel im IV. Cap: Lit. E also: Ich muß/ sagt er/ in diesem Stück rühmen den König im Gräflichen Stand/ Herrn Grafen Anthon Günthern zu Oldenburg / dessen Hofhaltung / in Aufwartung eines vornehmen Königlichen Legati, ich ein einiges mal gesehen / und alsbalt verspüret habe / daß Er wisse/ wie man einem jeden einen Hering braten solle/ nach dem der Mann ist. Ich wil diesem Herrn nicht flattiren/ allein ich habe gemerket/ daß sein Aug seine Pferde füttern / und sein Fuß seine Aecker fruchtbar machen. Ich kan mich nicht gnugsam verwundern über seine sonderbare Rhetorische Künste / und wie er oftmals mit einem Gespann schöner Pferden mehr habe zu wegen bringen können/ und sein ganzes Land mitten in dem teutschen Kriegs-Feuer besser conserviret habe/ als wan Cicero und Aristoteles, mit ihrem Utili & Inutili, mit ihrem Darapti & Felapton Ihm hetten als Canzlar und Räthe assistiren wollen. Wan ihr durch die Grafschaft Oldenburg reiset / sagt er balt hernach/ so betrachtet/ was es für ein kleines Land seye. Gleichwol führet dieser Herr/ durch seine gute Haußhal-

Lob des Herrn Grafen.

tung/

1656.

tung / fast einen Königlichen Estat, und hat Correspondenz in ganz Europam. Und weiter sagt er: Wan ein junger Herr wil das Seinige in acht nehmen/so sehe er dieses alten Grafen von Oldenburg Exempel an.

Fräulein Justina-Sophia/ Gräfin zu Barby heurahet Fürst Enno-Ludwigen zu Ostfriesland/

Das Hoch-Gräfliche Fräulein Justina-Sophia/ eine Tochter Herrn Albrecht-Friderichs/ Grafen zu Barby/ und Sophiæ-Ursulæ/ geborner Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst/ist geboren den 14. April 1630. und an diesem Hoch-Gräfl: Oldenburgischen Hof / wie vorhin erwehnet/ fast von Jugend auferzogen/ mit grosen Leibs- und Gemüthsgaben gezieret/ und den 7. Novembr. Herrn Enno-Ludwigen/ Fürsten zu Ostfriesland / von hieraus vermählet/ und in Ostfriesland mit diesem hinterlassenen Lob geführet worden:

Deren Lob.

Schön ist Sie von Gestalt/ ein Spiegel keuscher Jugend/
Ein Bild der Höfligkeit / ein Auszug aller Tugend;
Sie hat ein redlichs Herz / bey Ihr gilt keine List/
Die wahre Gottesfurcht der Schönheit Schwester ist.

Ambt und Hauß Varel.

Hamelmann: Oldenb. Chron: am 153. 193. 196 288. 301 und 389. Bl.

Das Ambt und Hauß Varel liegt an der Schiffreichen Jhade / auf einem fruchtbaren Boden; hat/ wegen der guten Viehzucht/ statlichen Holtzungen/ Mast / Wildbahn und beqvemen Lagers / vorzeiten seine absonderliche Hauptlinge/ mit einem doppelten Adler im Siegel/ gehabt: ist im Jahr 1481. an Graf Gerharden dem Muthigen / zu Oldenburg kommen/ das Hauß ist von Graf Johansen XIV. wol erbauet/ mit einer Maur umgeben / und das Kirchspiel Varel sehr verbessert/ aber im Jahr 1569. Sontags vor Fastennacht sind im Flecken achzig Häuser eingeäschert / jedoch ist die Burg erhalten worden. Dieses Ambt und Hauß Varel/ mit der halben Vogthey Jhade/ dem Vorwerk und Anwachs/ hat Herr Graf Anthon Günther von den hohen Herrn Feudal Erben / vermöge des Rendesburgischen Vergleichs vom 16. April 1649. zu seiner freyen disposition und Verordnung erhandelt und erhalten / selbiges seinem Sohn/ Herrn Graf Anthon/ verehret/ in diesem Jahr einen herrlichen Marstall/ dergleichen an Beqvemligkeit nicht viel zufinden / daselbst erbauet / und in den folgenden Jahren das Schloß zu seines Herrn Sohns künftigen Residenz sehr beqvem zurichten/ und an Gebäuen und Lusthöfen erweitern lassen.

☞ Das 374. Bl.

1656.

Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen erlebet viel Kinder und Enkel.

Nachdem des Heyl: Röm: Reichs Erz-Marschalk und Churfürst/ Johann-Georg I. zu Sachsen/ zehen Fürstliche Kinder/ als sieben Söhne und drey Töchter / wiederumb ein und funfzig Enkel oder Kindes Kinder/ darunter zwey und zwanzig Söhne und neun und zwanzig Töchter/ ferner neunzehen Kindes Kindes Kinder / nemlich 13. Söhne und sechs Töchter/ und also zusammen achzig Kinder/ Kindes Kinder/ und Kindes Kindes Kinder / als zwey und vierzig Söhne und acht und dreissig Töchtere im zwey und siebenzigsten Jahr seines Alters erlebet/ hat Er den 8. Octobr. im 45. Jahr seiner löblichen Regirung die Schuld der Natur bezahlet. Worüber der Herr Graf zu Oldenburg/ wegen der jederzeit verspürt- und vielfältig genossenen Gewogenheit sowol / als auch über andere folgende Trauerfälle/ höchlich bekümmert gewesen. Dan ohne daß vorhero den 19. Januarii sein Rath Christian von Hatten/ und den 13. Decembr. sein Rath/ Prætor Pupillaris, und nachmaliger Land-Richter der Herrligkeit Jhever/ D. Conrad Balthasar Pichtel/ mit Tod abgangen; So muste die grose Glocke in dem Kirchthurn alhier zu Oldenburg Morgens früh am ersten Tag des 1657sten angetrettenen Neuen Jahrs / gleichsam mehrere betrübte Todsfälle ominiren und andeuten / in dem mit dem Anfang des Geleutes der Schwengel herunter gefallen.

gehet mit Tod ab.

andere Todsfälle werden erzehlet.

1657.

Den 10. Januarii segnete diese Welt M. Martin Strackerian/ hiesiger treufleissig gewesener Superintendens.

Was dem Herrn Grafen innerhalb Jahrs frist vor hohe Anverwandten/ vornehme Freunde und treue Diener abgangen sind/ wird das erste Capitel folgenden fünften Theils unter diesem 1657sten Jahr weiter anzeigen / vor dieses mal müssen wir / der vorhabenden Ordnung nach/ dieses Capitel beschliessen mit dem tödlichen Abgang des högsten Oberhaubts im Römischen Reich/

in dem

1657. Käyser Ferdinand stirbt.

in dem der Glorwürdigste Röm: Käyser/Ferdinand/der Dritte dieses Namens/ den 23. Martii sein mit högstem Lob und unsterblichem Nachruhm geführtes 49jähriges Leben/im 21. Jahr seiner löbligstgeführten Regirung/das Röm:Reich in einem ruhigen friedlichen Stand hinterlassend/ mit einem rühmlichen End und seligen Tod beschlossen.

Der H. Graf läßt des Käysers Sel. Abschied publiciren/ und Gott bitten um den Wolstand des Heiligen Röm: Reichs.

Als nun diese gar traurige Zeitung dem Herrn Grafen kund gethan wurde/ hat Er alsobalt durchs ganze Land in Stätten und Kirchspielen den Zuhörern solches in allen Predigen vorlesen / und die Göttliche Almacht von Herzen anrufen lassen/ daß Sie mit ihrer Güte über unser vielgeliebtes Vatterland/und das ganze Röm: Reich walten / es für aller Gefahr/Aufruhr/Empörung und Widerwertigkeit vätterlich behüten/ in Friede/Ruhe/guter Einigkeit und Wolstand erhalten/ und mit einem zu dieser Dignität tüchtigen Haubt und Successorn hinwieder forderlichst versehen wolle!

Das zweite Capitel.

Kurzer und gründlicher Bericht/was in der HochGräfl: Oldenburgischen Weßer Zollsach / und derselben Execution, vor und auf den Friedens-Tractaten zu Münster und Osnabrüg/ hernach auf dem Executionstag zu Nürnberg/folgends auf dem Reichstag zu Regensburg/Deputationstag zu Frankfurt/und anderswo vom Jahr 1637. bis 1657. vorgangen ist.

1637. ☞ am 115. 278. und folgenden Blättern.

IN den beyden zweiten Capiteln des zweiten und dritten Theils unserer Historischen Beschreibung wird der hochgeneigte Leßer mit mehrerm vernommen haben / aus was erheblichen Ursachen von Herrn Anthon Günthern/Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. bey Käyserl: Majest: und dem Churfürstl: Collegio um eine Zollbegnadigung auf dem Weßerstrom angehalten/bis Ihm endlich/ nach reiflich- und oftmaliger überlegung / der Zoll bewilliget/zu Lehen übergeben/bestettiget/und zum Besitz eingerichtet worden/ auch wie solche Zollbegnadigung denen Bürgermeistern und Rath der Statt Bremen bald von anfang her kein geringer Dorn in den Augen gewesen / und mit was Eifer und Ungestümm sie denselben oft und vielmals ganz schwerlich anzufeinden/und stützig zumachen/sich bemühet / ja zuletzt / als ihr und ihrer Beypflichter Einwenden nichts verfangen wollen/gar mit offentlicher Gewalt versuchet / ob sie das Käyserliches Zoll-

Des H. Grafen zu Oldenburg erlangter Zollbegnadigung setzet sich Bur-

Diploma, benebenst der sämbtlichen Herrn Churfürsten ertheilten Consens, durch ihre Widersetzligkeit/annoch wieder zurück treiben könten. Wiewol sie es schon an manchem Ende angegriffen/ auch keine Mühe und Kosten ihrer seits daran gesparet; So hat vor den Herrn Grafen dennoch Recht allezeit Recht bleiben müssen/und deme sind auch jehands fromme unpassionirte und aufrichtige Herzen beygefallen / und mit gutem Vorschub behülflich gewesen / wie theils aus voriger/theils aus nachfolgender Erzehlung zusehen.

1637. germeister und Rath zu Bremen annoch stark entgegen. Recht muß alzeit recht bleiben.

Damit wir aber unsern im vorigen Theil abgebrochenen Bericht fortführen mögen / so ist zuvorders zuwissen / daß die vormals erwehnte Käyserliche Commision den Bremern gar nicht in ihren Kram/ wegen ihrer eigenwilligen Zöllen/dienen wollen/dahero sie dieselbe ganz stecken lassen; brachten jedoch abermal einen neuen/ zu ihrem Vortheil und Verlängerung der Sachen/erfundenen Einwurf auf die Bahn / und wen-

☞ am 292. Bl.

1637. Jurisdictions-Streit wegē des Weßerstroms wird erreget.

deten zur letzten Ausflucht vor: Es were in der Käyserl: Cammer die Jurisdiction oder Ober-Bottmässigkeit über die Weßer zwischen dem Herrn Grafen und ihnen streithängig/ deswegen solcher Streit zuforderst seine Erledigung haben müste. Hatten auch/ im vorigen Jahr/ ein durch die Pest ausgestorbenes Schiff bey Harzienbrake (so der Herr Graf/ nach mühselig gemachtem Anstalt zu Begrabung der Todten/ in das unstrittige Sieltief/ den angehenden Erben zum Besten/ fest machen lassen) eigenthätlich gelöset/ wordurch zugleich dem Herrn Grafen an seinen hohen Rechten und Regalien nicht ein geringer Eintrag geschehen.

Als die angezogene Cammergerichtliche Litispendenz oder Streithang an Oldenburgischer Seiten nicht wollen gestanden werden / hat der itzige Röm: Käyser Ferdinand / der Dritte dieses Namens/ den 25. Augusti an die Herrn Cammer Gerichts Amtsverwesere und Beysitzere zu Speyr um Einschickung ihres Berichts geschrieben: Darauf unter dem 4. Novembr. die Antwort erfolget. Es seye zwar der angezogene hangende Streit zwischen dem Herrn Grafen zu Oldenburg (verstehe Herrn Graf Johansen Lobw. G.) und Statt Bremen beyderseits am 18. Jan. 1592. zur Urtheil ergeben / allein ohne alle weitere Anrufung oder erfolgter neuen Bestellung anderer Procuratorn an der abgestorbenen Stell von beyden Theilen unverfolgt / diese lange Zeit/ über 40. Jahr/ ersitzen blieben.

selbiger Streithang ist 40. Jahr lang unverfolgt verblieben.

1638. Käyserl: Zoll-Diploma wird confirmirt.

Folgenden Jahrs den 21. Januarii erneuerten/ confirmirten und bestettigten högstgedachte Röm: Käyserl: Maj: mit wolbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wissen/ das im Jahr 1632. gesetztes/ und itzo von Worten zu Worten wiederholt- und einverleibtes Zoll-Diploma und Privilegium, mit folgenden ausdrücklich beygesetzten Worten: Thun das auch / erneuern/ confirmiren/ und bestettigen dasselbe hiemit von Röm: Käyserlicher Macht/ Volkommenheit/ wissentlich/ in kraft dieses Briefs/ und meinen/ setzen und wollen/ daß vorgerührt Weyland Unsers geliebten Herrn und Vatters Diploma und Privilegium, in allen seinen Worten/ Puncten/ Clausuln/ Inhalt/ Mein- und Begreiffungen kräftig und mächtig seyn / stet / fest/ und vollnzogen / und darwider von niemand nichts vorgenommen/ oder gehandelt werden solle / doch Uns und dem Heyl: Reich und sonst männiglich an seinem Rechten unvorgriffen und unschädlich: und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Vitzthumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten/ Landrichtern/ Schuldheisen/ Burgermeistern/ Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die sind/ hiemit ernstlich/ und wollen / daß sie mehrgedachten Anthoni Günthern / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ an ob einverleibtem Diplomate und Privilegio, und dieser Unserer Käyserlichen Erneurung / Confirmation und Bestettigung nicht hindern noch irren/ sondern Ihn dessen geruhig erfreuen/ gebrauchen / geniessen / und gänzlich darbey bleiben lassen/ hierwider nicht thun / noch solches jemand anders zuthun gestatten / in keine weiß noch wege/ als lieb einem jeden seye Unsere Käyserl: Ungnad und Straf / und darzu die / in vielgedachtem Käyserl: Diplomate und Privilegio begriffene Pön zuvermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil / oftbemeltem Graf Anthoni Günthern zu Oldenburg und Delmenhorst/ unnachläßlich zubezahlen/ verfallen seyn solle.

☞ Das 285. und folgende Blätter.

1639. Herrn Churfürsten intercediren vor Oldenburg.

Die Herrn Churfürsten/ als Meinz/ Cölln und Sachsen/ intercediren abermal bey der Käyserl: Maj: vor den Herrn Grafen zu Oldenburg / und erweisen/ daß die von den Bremern vorgebrachte Litispendenz oder Streithang/ in der Käyserl: Cammer durch deroselben eigene Nachlässigkeit und verjährte Zeit

erloschen/

1638.

1639. erloschen/die Commission nicht allein auf die Jurisdiction erkant / und die Zolls Concession unter den incident-Puncten nicht begriffen seye; Und daß über die auf die drey incident- oder zufällige Puncten restringirte/von Weyland der Röm: Käyserl: Majest: den 26. Nov. 1630. erkante/den 2. Martii 1634. wiederholete / auch nachgehends so oft bestettigte/und mit der abgelebten Käyserl: Maj: aller Christlichsten Tod bekräftigte Commission die Käyserliche Hand zuhalten/und ungeendert bey fordersamster Gelegenheit ins Werk zurichten/diensam seye/damit die ergangene Resolutiones, samt des Churfürstl: Collegii Contens, bey Kräften/und der Herr Graf bey seinem erlangten Recht ungeschmälert erhalten werden möchte.

Dannoch haben die Bremer durch ihren nach Wien geschickten Syndicum diese angezogene Litispendenz oder Streithang den Käyserl: Reichs Hof-Räthen dergestalt vorbilden lassen / daß selbige im Jahr 1640. den 4. April/ohne mitbeyziehung und vorbewust der Herrn Churfürsten/wie doch dieselbige allewege begehret / ein Urtheil erkant/ darinnen dem H. Grafen der Beweiß/ daß Ihm die Obrigkeitliche Jurisdiction an dem Weßerstrom / und an dem Ort / wo Er den Zoll anzurichten und einzunehmen Vorhabens / eigenthumlich zuständig seye/auferleget worden.

1640. Der Reichs-Hof-Rath legt dem H. Grafen auf/ die Jurisdiction auf der Weßer zubeweisen. Des Churfürstl: Collegii X. Gutachten vor Oldenburg/daß die Jurisdictio auf der Weßer von der Zollsach ganz separirt seye.

Das Churfürstl: Collegium ziehet/ bey damaliger Versamlung zu Nürnberg/solches des Reichs Hof Raths Decret in mehrere Berathschlagung/vermerket darinn einen Eingriff / widerspricht alsobalt/und schreibt den 14. desselben Monats gar beweglich an die Käys: Maj: daß die Sach wegen der Obergerechtigkeit auf dem Weßerstrom von der Zollsach ganz abgesondert seye/ mit der Litispendenz oder Streithang in deren dreyen zufälligen Puncten nichts zuthun noch gemein hette / und der Herr Graf mit der Manutention und Handhabe länger nicht aufzuhalten were.

Weil nun die Haubtsache vorlängst am gehörigen Ort ihre Erledigung bekommen / so übergabe der Herr Graf zwar in Respect den 3. Novembr. seinen Aufsatz über die incident- oder beyfällige Puncten wegen der Weßer Jurisdiction / Articuls-weise / behielte gleichwol ausdrücklich sein habendes Recht sich zuvor/protestirte einmal vor allemal zum zierligsten/daß Er sich dardurch/in betrachtung der Oberbottmässigkeit auf der Weßer/oder sonsten weiter/ als was das Zoll-Diploma, neben den passirten Zoll Acten/mit sich brächte/ und sein/des Herrn Grafen/Reichs-Lehen-Stand erforderte/gar nicht eingelassen / noch zu einigem Beweisthum verbunden/sondern Ihm/auf allen Fall/ über sein albereit erhaltenes Recht alle rechtliche Nothdurft fürzubringen/ausdrücklich vorbehalten haben wolte.

Hierauf hat die Statt Bremen ihre Verantwortung / benebenst einer ganz weitleuftigen in 685. Articuln bestehenden Vertheidigung/ übergeben / welche dem Gräfl: Oldenburgischen Anwald aus dem Reichs Hof Rath den 7. Sept. 1641. communiciret / darauf auch geantwortet/ und folgendes den 9. Sept. 1642. die so lang von Bremen gesuchte neue Commission/doch weiter nicht/als nach Inhalt der Käyserl: vom Jahr 1634. ergangenen Bescheiden/ nur auf die 3. zufällige Puncten / ausgefertiget / auf des Herrn Churfürsten zu Brandenburg/Herrn Erzherzogen Leopold Wilhelm zu Oesterreich/ als Bischoffen zu Halberstatt/und Käyserl: Reichs-Hof-Rath Freyherrn von Nothaft gerichtet/ ihren Chur- und Hoch Fürstl: Durchleucht und Gnad: intimiret / auch dero vornehme Subdelegirte von Denselben ernennet worden/also/daß es nunmehr/ nach so gelaufenem Process, auf der Zusammenkunft der Herrn Commissarien und würklicher fortsetzung dieser Commission bestehet.

1640. Die Statt Bremen übergibt zugleich defensionales.

1641.

1642. Die Commissio wird ausgefertiget ☞ Das 292. Bl. a.

Zu abhelfung dieses incident-oder beyfälligen Jurisdictions-Streits/ schickte der Herr Graf/zu behuf der auferlegten Reisezehrung vor den Freyherrn von Nothaft/seinen Antheil unverlängt ein: Statt Bremen aber liesse die Commission stecken / und suchte nicht allein insondern auch ausserhalb Reichs die Zoll-Sache immer schwerer zumachen/ und zwar am Käys: Hof den H. Grafen mit allerhand Auflagen verhaßt zumachen/

1642. Der H. Graf erlegt die auferlegte Reisekosten.

Der Statt Bremen Unterfang.

1643. und bemühte sich auch eusserst / durch ihre auf die Weßer gelegte Convoy-Schiffe/wie auch vorhin/also anitzo/den Reichs Zoll zuhindern / unterfienge sich auch/nach angestelten algemeinen Friedens Tractaten im Reich / bey den Cronen Frankreich/Schweden/ und absonderlich den Herrn Staten Generaln der vereinigten Niderlanden das Patrocinium zusuchen / und brachte zuwegen/ daß ihren Herrn Gevolmächtigten zu Münster diese Zollsache aufs beste recommendiret / und sie darauf instruiret wurden.

Der Röm: Käyser renovirt die Investitur über den Weßer-Zoll. ☞ am 285. Bl. ꝛc.

Immittelst renoviret Käyser Ferdinand III. den 21. Julii 1643. die Investitur über den Weßer-Zoll auf die Leibs- oder negste Erben/massen dieser Lehen Brief nach dem erstertheilten (als einer Richtschnur und Grund aller folgenden) gerichtet ist.

Des H. Grafen Antwort auf der H. Staten Ermahnung/vom Weßer-Zoll abzustehen.

Auf vorhergangenen Bremischen Bericht/ ermahnen die Herrn Staten General den Herrn Grafen/von dem Weßer Zoll abzustehen. Allein Er ließe Sie berichten: wie Er sich versichert hielte/ gleichwie Sie in Causis gratiæ & justitiæ, in Begnadigungs- und Rechtssachen/sich von dem Reich einige Maas oder Ziel nicht geben ließen / daß Sie gleicher weise einer haubtsächlichen Cognition über der Käyserl: Majest: und des Churfürstl: Collegii Concession und Zollsbegnadigung/unter dem Fürbild freyer Commercien / sich nicht unternehmen / sondern / vermög deren mit dem Röm: Reich getroffenen Accordaten, die Käyserl: und Churfürstl: Decreta, worinnen alle der Statt Bremen vorgebrachte Einreden vorlängst verworfen/ in ihren Kräften beständig lassen würden.

1644. Der Königlichen Französ: und Schwedischen Abgesandten Vortrag wegen Cassirung deren bey dem Kriegswesen eingeschlichenen Zöllen.

Auf das Fest der Heiligen Dreyfaltigkeit thäten die Königliche Französische und Schwedische Herrn Abgesandten ihre Vorträge oder Præliminar Propositiones bey den Friedens Tractaten/darinnen/und sonderlich in des Königl: Französischen am XI. und des Königl: Schwedischen am XV. Articul/befindlich/daß alle Zölle in den Stand/ wie sie im Jahr 1618. gewesen / gesetzet/ und diejenige/so bey wehrenden Kriegszeiten eingeschlichen/ widerumfen und aufgehoben werden solten. Worunter nicht diejenige zuverstehen / so / dem Herkommen nach / von Ihrer Käyserl: Maj: und dem ganzen Churfürstl: Collegio, vermöge der Reichs-Abschieden / und Käyserl: Capitulation, nach reifem Bedacht und Erkäntnis/ ertheilet/und ihre volkommene Richtigkeit erlanget / wie dieser Ihrer Hoch-Gräfl: Gn: Weßer Zoll/massen sich die Stände nachgehends/im Punct von der Kaufmanschaft/ alsó erkläret. Unterdessen ließe der Herr Graf dieser Zeit aller Orten/theils durch seine Abgeordnete/ theils durch Schriften/sein Interesse fleisig beobachten / wie im vorhergehenden Capitel zulesen ist. Dan als die Herrn Bremer bishero gesehen/daß kein Mittel/zu Aufhebung des Zolls im Reich/mehr übrig/und sie wenig Beyfall in ihren Widersprechungen bey Churfürsten und Ständen des Reichs erhalten können / haben bey den hoch- und mächtigen Herrn Staten Generaln sie sich je länger je mehr zuinsinuiren/ und/unter dem Schein der Handlungs Freyheit / vermittels Beziehung auf eine neue Alliance und Verbündnis/ dero würkliche Hülf an sich zuziehen/ auch bey itzigem algemeinen Friedenstag zu Münster und Osnabrüg diesen Zoll unter die Reichs Gravamina oder Beschwerden mitzunehmen sich unterstehen wollen/dan so balt der Käyserl: Herrn Gevollmächtigten aller erstes project des Instrumenti Pacis heraus kommen/haben sie/vermittels dero Hänse-Stätten Deputirten der zeit übergebenen Memorialis, bey dem XII. Articul/ zu ihrem Vortheil / eine verfängliche Clausul mit hinein zusetzen begehret.

1645. Der H. Graf beobachtet sein Interesse.

Der H. Bremer ferners Vorhaben.

Warum die Herrn Staten sich dieser Zoll-Sachen nicht anzunehmē haben.

Weil aber dieses Regale von dreyen Römischen Käysern/und den sämtlichen Herrn Churfürsten einhellig beliebet/ und/ nach gnugsamer zum oftern wiederholeter Erkäntnis der Sachen / zehenmal verschiedentlich auf Reichs- und Collegial-Versamlungen allezeit vor den Herrn Grafen votirt und beschlossen / solches auch / kraft einer abgeurtheilten Sach/vor 23. Jahren ergriffen/ dem Käyserl: Cammer Gericht in vim Legis publicæ, darnach zusprechen /

intimi-

1646. intimiret / die erwiederte Belehnung darüber erfolget/und also der H. Graf diesen Zoll ordentlich/mit Recht und auf die von undenklichen Jahren hero im Röm: Reich hergebrachte weise/ gleich andere Stände und Stätte selbsten ihre Zölle am Rhein/Elbe/Weßer und andern Strömen / erlanget / die Herꝛn Staten Generaln bishero niemals den Reichs-Handlungen sich eingemischet/ noch dasselbige/was Käyserе und Churfürsten / kraft ihrer zugehörigen Hoheit und Würden/ im Reich geschlossen/ Ihnen jemals bestritten/oder die vollziehung eines Schlusses zuhindern / viel weniger zuhintertreiben begehret ; hergegen das Röm: Reich den Herꝛn Staten von Holland in denen auf dem Rhein und Embs vielfältig angesetzten Zöllen/Licenten/ und Accisen/ einigen Eingriff nicht gethan/sondern Sie in ihrer Hoheit unperturbirt gelassen/der Herꝛ Graf auch gegen die Herꝛn Staten Generaln/ bey seiner nunmehr über vierzig Jahren geführten Regirung / als ein aufrichtiger guter zu allen vermögsamen Dinsten geflissener wolgemeinter Nachbar/ sich verhalten / welches Sie/ die Herꝛn Staten / sowol mündals schriftlich zum öftern selbsten gestanden und gerühmet/darbey/auch bis in seine Grube zuverharren/Er entschlossen. Als lebte Er in der ungezweiffelten Zuversicht/ es würden die Herrn Staten Generaln Ihm diesen erlangten Zoll/wie andern Ständen des Reichs/auch gern gönnen/ und die Bremer / bey sothanem ihrem Beginnen/zur Gebühr und Schuldigkeit auch zu bessern und gelindern Gedanken anweisen/und/wie zuvor erwehnet/dieser des Röm: Reichs/ Ihrer Käyserl: Majest: und der Herrn Churfürsten Erkäntnis allein unterworfene Sache ihren ordentlichen Lauf lassen/ und sich darinnen/deren bishero löblichen Beobachtung nach/nicht einflechten/ ꝛc. Wie der Herꝛ Graf solches den Hn. Staten Generaln mit mehrerm zu Gemühte führen lassen.

Der Käyser und Churfürsten behalten sich die-

Gleichwie nun diese Sache an sich selbst richtig/keinem Disputat oder Censur unterworfen / sondern allein in der Execution bestunte/darneben auch/ihrer Art und Eigenschaft nach / vermöge der Fundamental Gesetzen/der Capitulation und löblichen Herkommens im Reich / vor Käyserl: Majest: und das Churfürstl: Collegium zugleich und allein gehörte/ wie dan allemal bey dergleichen Reichs- und Churfürstl: Collegial-Versamlungen / als im Jahr 1612. 1619. zu Frankfurt / 1623. 1630. 1637. zu Regensburg / 1627. zu Mülhausen/1640. zu Nürnberg/dieselbe tractirt und gehandelt worden / also wolte es Ihrer Käyserl: Majest: und den Herrn Churfürsten ein gewaltiger Eingriff in dero von vielen hundert jahren hergebrachter in des Reichs Fundamentalgesetzten eingewurzelter Potestät, Macht/ Dignität und Præeminenz seyn / daß Sie ein solches / mit wolbedachtem Rath/einhelligem Schluß und gnugsamer Erkäntnis/verhängtes Regale anderer judicatur und Urtheil unterwerfen lassen/oder jemand/wan Sie neue Zölle ertheilten / oder alte verhöheten / deswegen Rede und Antwort geben solten/ dahero man leicht abnehmen konte / es würden die Herrn Churfürsten solche im Reich nie erhörte Neuerung und sich von einigem Stand des Reichs/zugeschweigen von einer Statt / Maas und Ziel geben und setzen zulassen / keines weges gestatten/damit weitere Unruh und Verwirꝛung in alten und neuen Zollsachen / auch sonsten eine böse Conseqvenz möchte verhütet werden / zumaln diese erstverstandene Zollsache weder zu den General Friedens-Tractaten gehörig/ noch auch unter die Reichs Gravamina zuziehen / sondern vielmehr ein absonderliches albereit vorlängst erledigtes und ausgemachtes Werk war. Damit aber jedoch der Herꝛn Churfürsten / bey dergleichen Concesionibus competirender Dignität, Præeminenz und Hoheit halber/versirendes hohes Interesse, als andere Reservata, und also/neben den heylsamen Reichs Constitutionen und Abschieden / auch das uralte undisputirliches Herkommen in gebührende Obacht genommen und gehandhabet werden möchte; Als haben Sie ihre Abgesande und Gevolmächtigte zu Münster und Osnabrüg instruiret und beordert/weiln ohne das Ihnen ihre am Reich habende Jura der Ends wieder sta-

Die Hn. Churfürsten instruiren ihre Abgesanden zu Osnabrüg und Münster auf die Zoll-Sache.

1646.

bilirt und befestiget werden solten/ dasselbe fürnemlich auch bey dieser Sachen in acht zunehmen/ und solchem nach derselben ihre endliche Abhelfung zuverschaffen/ bevorab/ weil der vorangedeuteten Friedens Handlungen fürgesetzter zweck fürnemlich dahin zielte: wie nicht allein das ganz zerrüttete Corpus des Heyl: Röm: Reichs mit den auswertigen Cronen aufs beste wieder vereiniget / sondern auch alle desselben Glieder unter und neben einander dergestalt tranqvillirt und befridiget werden möchten / damit ein recht sicherer beständiger Friede hinfüro befestiget/ dargegen die Ursach aller neuen Weiterung und Beginnen / nicht nur itzo gegenwertig / sondern auch ins künftig aus dem Grund benommen bleiben möchte.

Zweck der Friedens-Handlungen zu Münster und Osnabrüg.

Dannenhero haben die gesamte Churfürstl: Herrn Abgesanden nicht unterlassen/ des angeregten Weßer Zolls halber vors erst an die Röm: Käyserl: Maj: ganz beweglichste Schreiben abgehen zulassen / sondern Sie haben dabeneben ferner mit Ihrer Käyserl: Majest: anwesenden Plenipotentiarien zu Münster und Osnabrüg/ sowol durch ansehnliche Deputationes/ als auch in Schriften / gleichfals nothdürftig dergestalt communicirt/ daß darauf den 26. Maji und 30. Augusti / das elfte und zwelfte Collegial-Gutachten an die Römische Käyserl: Majest: ergangen/ beyde in diesem Jahr dahin zielende: Die im Reich übliche Execution und Handhabung/ ohne ferneres Ausstellen / anzuordnen/ und den Bremern alle Attentata und Widersetzligkeiten ernstlich zuverbieten/ die Incidentpuncten aber/ ohne verletzung der Hauptsachen/ ihren Weg ausüben zulassen.

Der H. Churfürsten XI. und XII. Gutachten wegen des Zolls.

Die Churfürstl: Abgesanden lassen an die Käyserl: M: zu handhab des Zolls ein Schreiben abgehen.

Die sämtliche Churfürstliche Herrn Abgesanden ersuchen und bitten die Käyserl: Majest: / im Namen und aus empfangenen Befehl ihrer gnädigsten Hn. Churfürsten / zu zweyen verschiedenen malen unter dem 18. Maji und 26. Julii/ den H. Grafen zu Oldenburg in dem bey 23. jahren continuirten Zolls Besitz würklich und mit behörigem Nachdruck/ alles fernern widrigen Einwendens ungeachtet/ zu manuteniren/ auch zu dem Ende die im Reich hergebrachte übliche Execution und Handhabe / aus Käyserl: Macht und Gewalt / bey itzigen noch vorschwebenden Fridens Handlungen anzuordnen/ denen von Bremen aber bey einer namhaften Straf ernstlich aufzulegen/ sich aller Attentaten / Gewaltsamkeiten/ und was dieser Zollsbegnadigung zuwider liefe/ zuenthalten/ und unverzüglich die auf dem Weßerstrom dißmals befindliche Convoy- und Orloch Schiffe abzuführen/ und die Erhebung des Zolls im geringsten nicht zuhindern/ auch ihnen eine gewisse Zeit/ zu Leistung des Gehorsams / anzubefehlen.

Die Bremer verüben auf der Weser grose Gewalt.

Was aber die Bremer auf oft besagtem Weßerstrom vor unnachbarliche Gewaltsamkeiten / mit Hindansetzung der Käyserl: und des Churfürstl: Collegii deswegen ausgelassenen Erinnerungs- und Befehlschreiben/ verübet/ in dem die Bremer Orloch Schiffer und Tonnen-boyer aus Stücken und Doppelhaken auf das Zollhauß / und nach der Oldenburgischen an der Teich-Arbeit stehenden Einwohnern unterschiedentlich Feuer gegeben / und was vormals sich zugetragen/ ist theils aus oberzehlten/ theils sonsten/ wie auch dieses gnug bekant/ daß/ ob es wol dem Herrn Grafen an entgegen Setzung dergleichen scharfen Mitteln / Gewalt mit Gewalt abzuthun / so wenig / als an guter Gelegenheit ermanglet / Er jedannoch/ allein um seines friedliebenden Gemühts / und keiner andern Respecten willen/ solche Mittel und Occasionen gutwillig aus Handen gehen lassen/ und lieber bey seiner von GOtt vorgesetzten hohen Obrigkeit die zugefügte Injurien und Gewaltthaten klagen/ darüber des rechtlichen Ausschlags erwarten/ als zur weiterung Anlaß geben / und sich selbst oder andere beunruhigen wollen. Unterdessen aber hat Er in dem Besitz des Zolls Privilegii, soviel immer möglich gewesen / sich erhalten / und als der Zollverwalter/ kraft Käyserl: Diplomatis, und ersterwehnter wolhergebrachten Possession/ am 26. Octobr. den schuldigen Zoll von einem Bremischen Schiffer erfordern wollen / haben die Schiffleute zur Wehr und Wafen gegriffen/ die Oldenburgische

1646.

burgische etliche mal mit Gewalt/Loosbrennung der Musqveten / und vielen Ehrenrührigen Scheltworten / abgetrieben/darüber ein Bosknecht im Bremer Schiff todt geschossen/und selbigem Schiff an stat des Zolls ein sehr geringes/ und weniger/ als die Gebühr / abgenommen worden / daß also der Entleibte dieses sein Unglück anders niemand/als sich selbsten/beyzumessen hat/ massen alle Actiones oder Handlungen aus ihrem Anfang gerechtfertiget werden/hingegen haben sich die Herꝛn Bremer/mit vorbey gehung ordentlicher Obrigkeit/ein eigenwilliges Recht machen wollen / in dem sie ein mit Gersten und Bohnen beladenes Schiff / so zu Ihrer HochGräfl: Gn: eigener Hofhaltung gebraucht werden sollen/von dero HochGräfl: Gnad: eigenthumlichen Strom der Hunte Mund/ mit bewehrten Soldthaten/ wegnehmen/nach dem Vegesack führen/und zu ihrem Behalt ausladen lassen.

Die Bremer nehmen ein Oldenburgisches Schiff hinweg.

Zu Ausgang dieses Jahrs ließe sichs ansehen / als ob / vermittelst Göttlicher Gnade/die Friedens Tractaten zu Münster und Osnabrúg soweit gebracht seyen/ daß man ehestes zu einem gewissen Schluß / so wol mit den auswertigen Cronen / als den Ständen des Reichs/ ihrer unter einander habenden längstgeführten Differentien halber / zugelangen verhoffte. Wan dan billich dahin in alle Wege zusehen / wie / nach Erledigung des Hauptwerks / die hin und wieder im Reich annoch obhandene particular Irꝛungen und Misverstände weniger nicht aus dem Grund gehoben/ und also ein algemeiner durchgehender Friede im Heyl: Röm: Reich/auch rechtschaffene einmüthige Verständnis unter allerseits Ständen stabiliret und gepflanzet werde/darbey sich dan das Collegium der gesamten Churfürstl: Herꝛn Abgesanden guter massen erinnert/was vor schwere Mishelligkeiten/ wegen des von Röm: Käyserl: Majest: mit Vorwissen und Genehmhaltung eines hochlöblichen ChurFürstl: Collegii / dem Herꝛn Grafen verliehenen Weßer Zoll/ absonderlich deren an Seiten Bremen Incidentpuncten/ zwischen dem Herꝛn Grafen und Burgermeister/auch Rath der Statt Bremen sich noch zur zeit enthalten. Demnach aber gegenwertig die Herꝛn Abgesanden beständig berichtet worden/daß itzgedachte Burgermeistere und Rath ihrer seits besagte Differentien, durch gütliche Pfleg- und Handlungen / hinzulegen / und dahin gute nachbarliche Einsam- und Vertraulichkeit zustiften / nicht allein nicht ungeneigt seyn/sondern auch solches gern sehen und von Herꝛzen wünschen solten; Als haben zu dem Ende der Käyserl: Abgesander Herꝛ Graf von Trautmansdorf/der Chur Brandenburgische Abgesander Herꝛ Graf Johañ zu Witgenstein / und endlich die sämtliche Churfürstliche Abgesanden selbst vom 30. Decembr. dem Herꝛn Grafen anheim stellen wollen/ob Er/auch seines theils/ohne einiges Præjudiz der Haubtsachen/ einen Versuch wolte thun lassen / wie weit etwan/durch gewisse beyderseits beliebige Mittelspersonen/diese beschwerliche Sache zubringen seyn möchte.

Die Friedenshandlungen lassen sich zu Münster und Osnabrúg wol an.

Wie der Herꝛ Graf zu Oldenburg bishero jedesmal den Frieden von Herꝛzen geliebet und gesuchet/wird keinen fernern Erweiß erfordern/sintemal Er dessen nicht nur in seinem Christlichen Gewissen bey sich/sondern auch bey andern hoch und niedern Standspersonen / sowol inn- als ausserhalb Röm: Reichs das sichere unverruckte Zeugnis hat/und verdienet/auch bey dieser ganzen teutschen Unruh (ob Er schon deren sich mit einzumischen von verschiedenen Orten oft ersucht worden) dem ganzen Röm. Reich eine unverwerfliche Probe seiner führenden aufrechten friedfertigen Neigung/ von anbegin seiner nunmehr über vierzig Jahr sich erstreckenden Regirung / vor Augen gestellet: absonderlich aber gegen die Benachbarte je und allewege eine besondere Begierde zu Friede/Ruhe und nachbarlicher Einigkeit getragen/ und gleichwie Er/gemeinen und privat Wolstands halber / so dan zu wiederbringung nachbarlicher Ruh und guten Vernehmens/ auch vor jahren ihm verschiedentlich von der Statt Bremen angemuthete gütliche Handlung nicht ausgeschlagen ꝛc. Also erklärte Er sich auch gegenwertig zu der vorgeschlagenen gütlichen Hin- und Beylegung /

Der H. Graf erklärte sich aus friedfertigem Gemüthe hierzu.

Gütliche Tractaten werden zwischen dem H. Grafen zu Oldenburg und den H. Bremern vorgeschlagen.

1647.

darzu der Herr Graf zu Trautmansdorf sich/ als Interponent, gebrauchen lassen/ wan nur ein rechtschaffenes Vorhaben darbey vorhanden / und etwas fruchtbarliches zuhoffen were/ wünschende/ daß alle diejenige/ welche die Begierde des Friedens und nachbarlicher Einigkeit auf der Zungen und in der Feder führten/ auch selbiges also von ganzen Herzen meinen möchten.

Allein die Tractaten wegen des Zolls giengen unfruchtbar ab.

Wiewol nun die Bürgerschaft der Statt Bremen zu der gütlichen Entscheidung sehr geneigt solle gewesen seyn / auch Burgermeistere und Rath ihre Deputirten zum Vergleich abgeschicket / desgleichen der Herr Graf viele Monat lang nach einander seine Abgeordnete mit untadelhafter Vollmacht aufwarten / von Münster auf Osnabrüg und wieder dorthin gutwillig folgen lassen: So ist jedoch ein mehrers nicht darauf erfolget/ als daß man diese/ mit vergeblichen Worten und Gewinnung der vortheilhaften Zeit / aufgehalten / bis sich die Tractaten sobalt im Anblick / aus vorgeschütztem mangel behöriger Vollmachten/ ihrer seits gestecket / hingegen aber hat ihr unter Elsfleth auf dem Tonnen-boyer liegender Schiff-Capitain den 12. Merz die gegen Elsfleth geschlagene 16. Fischer-Pfäle ausziehen und fliessen lassen/ mit vermelden/ daß er von einem Ehrenvesten Rath befehliget were / keinen einigen Pfal zwischen der Hunte und Brake stehen zulassen / gestalt er dan eben dergleichen durch seine Jacht den 15. Merz in Hammelwarder Vogtey und zur Klipkanne verübet.

Der Hn. Bremer abermalige verübte Gewalt auf der Weser.

Wan nun der Herr Graf solches unverhofftes Beginnen ungeandet und stillschweigend nicht können vorbey gehen lassen; Als hat Er / zu Erhaltung seiner Gerechtsam/ durch Notarien und Zeugen zuvorders obgedachtem Capitain/ hernach Burgermeistern und Rath/ wie auch den Elterleuten zu Bremen obiges alles vorhalten/ feyerligstes dargegen protestiren/ und sich alle habende Rechte und Gerechtigkeit vorbehalten/ nicht weniger auch dieselben von deren künftigen Abstell- auch Erstattung des erlittenen und verursachten Schadens treulich ermahnen/ und darbey anzeigen lassen/ daß Er/ der Herr Graf/ nach so

Der H. Graf protestiret dargegen.

lang gehabter Gedult/ solchem allem nicht länger nachsehen könte / sondern müste und würde genothdrenget / seine Misfälligkeit dermaleins zuerweisen / und andere Gegenmittel auf dem algemeinen Friedens Tag / zu Erhalt- und vertrettung seiner von undenklichen jahren hergebrachten Rechten und Unterthanen / darmit Er lieber Burgermeistere und Rath/ auch gemeine Bürgerschaft zu Bremen/ verschonet sehe / vor und an die Hand zunehmen/ bevorab/ weil bey den algemeinen Friedens Tractaten in Westphalen aller Churfürsten und Ständen des Heyl: Röm: Reichs Gravamina und Beschwerden zugleich vorkommen / und deroselben rechtmässig erlangte Jura in Sicherheit wieder gesetzet werden solten / worauf die gesamte Churfürstl: Herrn Abgesanden mit dem Herrn Grafen zu Oldenburg der gänzlichen Meinung gewesen / daß Ihrer Gn: in dero gerechtesten Weßer-Zollsach/ als an deren würklichen Execution und Manutenenz Sie auch durch die gegenwertige Troublen nicht wenig gehindert und zurück geworfen worden / gleich andern gravirten / dermaleinst zu mehrer Ruh verholfen werden könten/ zumaln Burgermeister und Rath zu Bremen vorhin von sich selbsten Anlaß darzugegeben / und dieser Zollsach halber des Orts alvorhero eines und anders wider Ihre Gnaden anbringen lassen. Solcher gestalt sind beyde Theile unter wehrenden diesen Friedens Tractaten ins Wortgefecht gegen einander gerathen / und haben vor den Herrn Käyserl: vors erst / hernach auch vor andern/ absonderlich heftig darüber gestritten: Ob und was nemlich / dieser Sachen halber / in den künftigen teutschen Friedenschluß mit einzuverleiben stünte / oder nicht? jeder Theil hat lang darinnen sein bestes gethan / und sind die Merita pro & contra, hinc & inde, oft und vielfältig/ insonderheit der Jurisdiction Streit / bey nahe verdrieslich / fürgetragen / gehöret / und gegen gehöret/ erwogen/ und berathschlaget worden.

1647.

Die Zoll-Sachen wird bey den Friedens-Tractaten fleissig getrieben.

Das hochlöbliche Churfürstl: Collegium hat je und allewege / sowol in den abgegebenen vielfältigen statlichen

Des Churfürstl: Collegii

Bey-

1647. beständige Meinung wegen dieses Zolls.

Beystimmen und Gutachten schon zuvor / als auch dißmals beständig gezeiget: Wie es gnug seye / daß der Herr Graf den Zoll in einem Ihm unwidersprechlichen Ort und eigener Bottmässigkeit aufgerichtet und angestellet hette. Ein anders und mehrers erfordere weder der Churfürstliche Consens vom 16. Sept. 1619. noch das darauf im Jahr 1623. ausgefertigtes Käyserliches Decretum. Die rechtmässig erörterte Sachen solte man an der Execution mit nichten hindern / dergleichen langwierigen Process über einiger Zolls verleihung im Heyl: Röm: Reich were nie vor diesem erhöret worden / und derowegen / als ein nachtheiliges Exempel / mit nichten zuerdulten. Hetten die Bremer auf der Weßer / über und ausserhalb ihrer Statt und Gebieth / weiter zusprechen / das möchten sie mit dem Herrn Grafen im Rechten ausfechten / zu welchem Ende die Käyserl: erkante Commission angesehen were / unterdessen könte und müste der Zoll dem Herrn Grafen keines weges gehindert noch aufgehalten werden ꝛc. Die Verleyhung des Zolls und dessen Gerechtsam were eine begnadigungssach / gehöre dahin und zu demselben Gericht der strittigen Jurisdiction gar nicht / sondern habe ihr besonderes Tribunal im Reich / und gehöre vor Käyserl: Majest: und die Herrn Reichs Churfürsten / als die allernächeste Glieder des Heyl: Reichs / durch deren einhelligen Willen des Heyligen Röm: Reichs Zierde und Lob / auch die Käyserl: Ehre und des gemeinen Nutzens Wolfarth / besage der güldenen Bull / aufenthalten würde.

☞ Das 279. Bl. b. 285. Bl. b. ꝛc.

Hierauf haben / auf empfangenen gnädigsten Special Befehl von Hause / die anwesende Herrn Churfürstl: Abgesanden nicht unterlassen / des angeregten Oldenburgischen Weßer Zolls halber / wegen Ihrer hohen Herrn Principaln darbey kundbarlich interessirten Præeminenz und hergebrachten Gerechtsam am Reich / vors erst nicht allein an die Röm: Käyserl: Majest: ganz beweglichste Schreiben abgehen zulassen / sondern Sie haben darbeneben ferner mit Ihrer Käyserl: Maj: anwesenden Herrn Plenipotentarien zu Münster und Osnabrüg / sowol durch ansehnliche Deputationes, als auch in Schriften gleichfals nothdürftig communiciret / und ist dannenhero den 31. Merz das dreyzehende Gutachten an die zu Osnabrüg / im Namen und an stat der Röm: Käys: Maj: anwesende Gevolmächtigten / ergangen / welches insonderheit dahin gerichtet: Man solle / um mehrern Nachdruck willen / fürnemlich zu Erhaltung des Churfürstl: Collegii Interesse, und Ihnen dermaleinst allerseits Ruh zuschaffen / diese Oldenburgische Weßer Zollsach in den Friedenschluß vor den Herrn Grafen zu Oldenburg / als nemlich einen gravirten Stand des Reichs / ausdrücklich mit hineinsetzen / und dem Werk damit sein Ende geben.

1647. Das Churfürstliche XIII. Gutachten / die Weßer Zollsach dem Friedenschluß zu inseriren.

Zu allem Überfluß ist von der gesamten Evangelischen Churfürsten und Ständen Abgesanden / nachgehends auch deliberirt worden / welche ihren per majora ebenmässig gegebenen Beyfall den Königl: Schwedischen Herrn Plenipotentiariis, durch abgeordnete Deputatos, vermittels behöriger Anzeige / hinterbracht haben / darauf endlich erfolget ist / daß / im Namen und an stat der Röm: Käyserl: Majest: der obrister Hofmeister und Gevolmächtigter Herr Graf von Trautmansdorf die Insertion oder Einverleibung des obverstandenen Oldenburgischen Weßerzolls in das Instrumentum Pacis endlichen vor billich geurtheilt / dieselbe auch / kraft empfangenen Käyserl: Befehls / auf solche Maas und Weise / wie von den Herrn Churfürsten ein gewisses Formular zu dem Ende beliebet war / so fort ins Werk zurichten / bewilliget und befohlen hat.

Der Evangelischen Churfürsten und Ständen Beyfall.

Der Käyserl: Gevolmächtigter hält die Insertion vor billich.

Darbey ist es noch nicht geblieben / sondern dieses Werk ist ferner auch vor die Herrn Schweden mit kommen / welche gleicher massen darmit eingestimmet / und von wegen dero Königl: Maj: zu Schweden im Julio zu Münster ihren Willen darzu gegeben. Worauf zwischen beyden Theilen / nemlich den Herrn Käyserl: und Herrn Schweden ferner ein einhelliger Schluß gemacht /

Wormit die Königliche Schwedische einstimmen.

1647.

und dahin verabredet/ daß vorangeregte Insertio fest gehen / und / ungeachtet alles gegen Einwendens/ stat haben solte/ folgenden Inhalts:

Territoriorum, qvæ flumina alluunt, & aliorum qvorumcunq; juribus ac privilegiis, ut & TELONEIS *ab* IMPERATORE *de Consensu* ELECTORUM, *cùm aliis, tum etiam* COMITI OLDENBURGENSI IN VISURGI CONCESSIS, *aut usu diuturno introductis, in pleno suo Vigore manentibus &* EXECUTIONI MANDANDIS.

Zu Teutsch also:

Die Landschaften/welche ihre Ströme und Gerechtigkeit / Privilegia / auch Maut von der Käyserl: Majest: mit der Herrn Churfürsten Bewilligung / sowol andern / als auch dem Herrn Grafen zu Oldenburg auf der Weßer haben / oder vor langen jahren eingeführet/ sollen in ihrem völligen Lauf bleiben/und zur Execution gebracht werden.

Die H. Bremer bemühen sich hefftig hiergegen.

Als man mit berührten Instrumentis Pacis gleichwol noch nicht zu Ende kommen/haben die Herrn Bremer solchen einhellig beredeten und bewilligten Einschluß mit allen Kräften entweder gänzlich zuhintertreiben / oder doch einen verfänglichen Anhang von einer Litispendenz, zu ihrem Behelf/ hinbey zubringen/sich bemühet/zu dem Ende nicht allein erst wolermelten Herrn Plenipotentiarien ohne unterlaß angelegen/sondern auch gar an die Königl: Majest: und Herrn Reichs-Räthe in Schweden ganz eiferig geschrieben/über das ihnen von einigen Reichs- und Hansee Stätten aufs neu einen Anhang gemacht / und fürnemlich bey den Herrn General Staten/unter dem Vorwand einer zwischen Ihnen habenden Bündnis/ die Beforderung des Werks ganz fleisig treiben lassen.

Die gerechteste Sachen fallen oft am schwersten auszuführen.

Es ist nichts seltzames/daß die gerechtesten Sachen/offters auch aus uns unbewusten Ursachen/ am schwersten fallen / ihre vielfältige Paroxysmos und Verenderungen leiden/unterweilen zum Untergang sich neigen/endlich aber/vermittelst GOttes gerechter Hand/durch eine löbliche verwechselung/empor steigen / und durchdringen / wan die vom Högsten ersehene und bestimte Zeit da ist. Dan wie der Herr Graf in dieser Sachen auch niemals weder Hand / Muth noch Herz sincken lassen/ also ist endlich/aller Widerwertigen Einstreuens unerachtet / die Insertio oder Einschluß in oberwehnter abgefasseter Form den 18. Julii würklich erfolget / und in das Instrumentum Pacis oder Friedensschluß eingesetzet / folgends also vor die Herrn Churfürstlichen zur offentlichen Dictatur vors erste / nachgehends aber gleicher gestalt / auf einhelligen special Befehl/den Käyserl: und Schwedischen Herrn Gevollmächtigten/unter der Legation-Secretarien Hand und Pittschaft/vom 2. Augusti in Münster dem Herrn Grafen zu Oldenburg/zu seiner Nachricht und Versicherung/heraus gegeben worden.

1647.

Die Weßer-Zoll Sach wird dem Friedensschluß einverleibt/

Ob zwar der Weßer-Zoll hierdurch befestiget wurde / und consequenter nunmehr vor eine verglichene abgethane Sache zuhalten/so bey noch wehrenden Friedens Tractaten unter noch erörterende und abhandelende Sachen nicht weiter gehörig/ noch mit Fug aufs neu dahin wieder gezogen werden können. jedannoch haben die von Bremen darauf alsofort / wie itzerzehltes fürgangen/mit einer anzüglichen weitleuftigen Supplication, in der Stille nach der Käyserl: Majest: selbst sich erhoben/und die Sach zu einer angetroffenen guten Gelegenheit/auch bevor man am Käyserl: Hof von dem rechten vollen Verlauf der Sachen/wie weit man nemlich dieser Orten damit kommen / und daß die Sache in keine Wege mehr vollkommen / nothdürftige Nachricht erlangen können / schleunig durchgetrieben / vermeinende / mit einem daselbst zuwegen gebrachten Käyserl: Schreiben an die Herrn Plenipotentiarios oder Gevollmächtigte zu dem algemeinen Friedenschluß viel auszurichten. Allein dieweil den Herrn Churfürsten hierdurch allermeisten zu nahe wolte getretten werden/ als verblieben Selbige allewege ganz eiferig bey der einmal einmüthig beschlossenen Insertion und Einschluß.

und dem H. Grafen communicirt.

Nach erlangter Richtigkeit des Weßer-Zolls verfügen sich die H. Bremer zu Käyserl: Majest:

Hierauf suchten die Herrn Bremer aber einst ausser Reichs bey den Herrn

und suchen Hülf bey den Herrn

Staten

1648. Staten Generaln.

Staten General der vereinigten Niderlanden / kraft einer zwischen ihnen habenden Bündnis / und unter der fürgemelten Fürbildung eines ihnen darunter waltenden grosen Interesse / Hülf und Beystand. Worauf die Herrn Staten General sub dato den 23. Maji dieses jahrs an den Herrn Grafen schriftlich begehret: Er solle den Einschluß in das Friedens Instrument zu Münster weiter nicht suchen lassen / oder aber gewertig seyn / daß Er nicht allein in den zwischen der Cron Spanien / und den vereinbarten Provincien getroffenen Friedens-Tractaten nicht bleiben / sondern hingegen in der That erfahren / und empfinden solte / wie Sie solchem beharlichen Suchen / mit würklichen Mitteln und feydlicher oppositie entgegen gehen / und allen Fleiß / solches zuverhindern / anwenden würden.

Der H. Staten eiferiges Begehren an den H. Grafen.

☞ Das 368. Bl. b.

Nicht weniger haben die Herrn Staten Generaln die Zoll-Sache / wie vorhin / also auch anitzo / ihren Gevolmächtigten zu Münster und Osnabrüg recommendirt / welche sich der Sachen vor Bremen zwar eiferig und mit Fleiß angenommen / gleichwol sich darbey gegen Chur- und Fürstliche vornehme Hn. Abgesanden erkläret: Sie thäten dasselbe allein recommendandi animo, mit nichten aber in des Reichssachen sich einzudringen / oder deren arbitrium an sich zuziehen / und der Käyserl: Majest: oder den Herrn Churfürsten Gesetze fürzuschreiben / massen dan auch die Herrn Staten General die bishero gehaltene gute Nachbarschaft mit dem Reich / einen Weg als den andern / ohnverbrüchig fortzusetzen / ihres Orts ganz begierig weren.

Die Statische Gesanden auf den Westphälischen Friedens-Tractaten nehmen sich des Zolls an.

Der Herr Graf zu Oldenburg fertigte im Junio seinen Rath Licentiat Bernhard Heilersieg in den Haag ab / welcher im Namen Ihrer Hoch Gräfl: Gnad: benebenst nachbarlichem Glückwunsch zu dem zwischen der Cron Spanien und Ihrer Hoch-M: jüngst getroffenen Friedens Schluß / sothanes widriges Fürhaben soviel müglich abzuwenden / die Gemüther / durch bessern Unterricht / zu andern Gedanken zubringen / und darneben offentlich zuerweisen / sich bemühete / daß Ihre Hoch Gräfl: Gn: der zu Münster gesuchten Inclusion mit Fug nicht könten verdacht werden.

Der H. Graf läßt die H. Staten wegen des Weßer-Zolls besser unterrichten.

Zu gleichem Ende ließen die Herrn Churfürstliche Gevolmächtigten und Abgesanden aus Osnabrüg vom 8. Julii N. C. an die Herrn Staten General ein Schreiben abgehen / dieses Inhalts: Es were Ihrer Käyserl: Majest: sowol / als der Herrn Churfürsten des Reichs samt und sonders jederzeit beständige Meinung gewesen / wie annoch / daß der Herr Graf zu Oldenburg bey diesem im Jahr 1623. titulo irrevocabili, unwiederruflich verwilligten und bestettigten Weßer Zoll kräftiglich zumanuteniren / und / zu mehrer seiner Versicherung / um künftige Turbatorum, absonderlich der Statt Bremen willen / etwas gewisses dem Entwurf des Frieden Schlusses einzuverleiben seye / allermassen dieses der Hn. Churfürsten wolgegründetes Suchen sowol bey den Herrn Käyserl: als Königl: Schwedischen Gevolmächtigten in so weit stat gefunden / daß Sie nicht allein eine gewisse Clausul / mit gutem vorbedacht / abgeredet und beliebet / sondern auch Ihm / Herrn Grafen / mit Treu und Glauben / unter Hand und Siegel / dißfals ansehnliche Versicherung thun / ja sogar die vergliche-ne Clausul würklich dem Friedenschluß eintragen lassen: dahero / bey so bewanden Sachen / Sie bey sich / erwogenen Umständen nach / nicht wol finden könten / mit was fug wider Ihrer Käyserl: Majest: und der Herrn Churfürsten so aller- und gnädigst wolbedächtlich wiederholte Verordnung / von der Statt Bremen oder sonsten jemand sich zuwidersetzen / oder dasjenige / was / kraft habenden Käyserlichen Regalien und des Reichs löblichen Herkommens / auf vorhero eingenommene behörige Information, im Hauptwerk seine vollige Erledigung vor langer zeit zu reifer und gnugsamer Erörterung dessen allen / was anitzo noch weiter opponirt werden wolle / rechtmässig erlanget / gegenwertig erst durch eines oder des andern unzeitige Beschwerden oder dar-

1648.

Der Chur-Fürstl: Abgesanden Schreiben an die Herrn Staten wegen des Weßerzolls.

1648.

ab schöpfenden Mißfallen nachmals in Disputat gezogen/oder wol gar die Käyserl: Investituren cassiret werden solten / zumaln dieser Sachen Recht und Billigkeit auch von andern mehr hohen Potentaten vorlängst erkant/ und dermassen statlichen Beyfall gegeben / daß Spanien / Frankreich / Dennemark / Polen / und itzregirende Käyserl: Majest: als damaliger König in Ungarn und Böheim / die Execution und Handhabe der Oldenburgischen Weßer Zollsachen gut befunden / und vor mehr wolgedachten Herrn Grafen zu verschiedenen malen / und theils auch noch neulich beweglich interceditet / auch respectivè hiehero (verstehe nach Osnabrüg) geschrieben hetten ꝛc. wolten also nicht verhoffen / daß Ihre Hoch: M: auf Ihrer Meinung / den Herrn Grafen / in Einnehmung besagten Weßer Zolls / extra territorium zubehindern / bestehen / und darmit Ihre Käyserl: Majest: und den Herrn Churfürsten / was denenselben im Röm: Reich / vermög dessen Constitutionen, der güldenen Bull / und Käyserlichen Wahl-Capitulation, ungezweifelt zustünte / Ziel und Maas zugeben / geneigt seyn solten / um so viel weniger / angesehen Sie selbsten nicht gern erfahren und sehen würden / wan I. Hoch: Mög: diß-seits ins Regiment gegriffen / und dasjenige / was Sie in ihrem Territorio statuirten / ihnen solcher gestalt von I. K. Majest: und Churfürstl: Gn: Gn: und Durchl: Durchl: beeinträchtiget werden solte. Ersuchten und bäthen diesem allen nach / im Namen ihrer gnädigsten Herrn Principaln I. Hoch: Mög: gebührend / daß Sie geruheten / von dieser Reichs-Zollsach die Hand gänzlich abzuthun / und nicht allein sowol das Reich in seinem Exercitio, seither ersessenen Hoheiten und Rechten / als auch den Herrn Grafen bey wolerlangter Possession und rechtmässigem Gebrauch der Ihm verliehenen Zolls befügnis ruhig gewerden zulassen / sondern die Statt Bremen auch / und wer etwan des Dings bey ihnen sich annehmen möchte / zu einem gleichmässigen und dermaln zur Ruh

Wat ghy niet vvilt, dat u geschiet, En doet dat oock een ander niet.

anzuweisen / und darmit im Werk zubezeugen / was gestalt sie obberührte Ihro bis daher mit dem Heil: Reich und dessen Churfürsten und Ständen soviele Jahre über löblich observirte Neutralität noch ferners / und darbenebens alle gute Verständnis zuerhalten / keines wegs aber durch diese und andere dergleichen Beeinträchtigung einiges Præjudiz oder Nachtheil dem Heyl: Reich / zuforderst aber der Röm: Käyserl: Majest: und dem Churfürstl: Collegio, mehrern Unlust und Verdruß nachzuziehen oder befördern zuhelfen / also begierig und geneigt seyn / wie mehrhögstermelte Käyserl: Maj: und Ihre gnädigste Herrn Principaln sich zu Ihnen gänzlich versehen thäten / auch in dergleichen Fällen sich hinwieder gegen dieselbe zubezeigen / nicht unterlassen würden ꝛc.

Der gemachte Schluß wegen Insertion des Weßer-Zolls wird effectuiret.

Solcher gestalt ist es / ungeachtet aller anmaslichen Adhærenten Gegensprüchen / bey obgedachtem Schluß folgends ungeendert verblieben / und derselbe von Worten zu Worten im neunden *Articul §. Territoriorum* &c. dem Friedenschluß formaliter eingetragen / in die hernacher ausgedruckte algemeine Guarandam nicht minder / als andere verglichene Sachen / ohne einige Ausnahm / mit eingenommen / und auf festen unwiederruflichen Fuß gestellet worden / allermassen in Gegenwart aller anwesenden Käyserl: Königl: Chur-Fürstlichen und Ständen Gesandschaften / ja auch der Statt Bremen D. Gerhard Kochen selbst eigener Anwesenheit / den 6. Augusti zu Osnabrüg in des Hn. Grafen Oxenstiern Wohnung das Instrumentum Pacis offentlich von Worten zu Worten verlesen / und der Schluß des Friedens in allen seinen Articulis, paragraphis & clausulis, consequenter auch den Gräflichen Oldenburgischen Weßer Zoll allerseits approbirt / demselben nachzuleben / mit Handgelübnis / zugesaget / dargegen weder von ihm / dem Syndico, noch einigen andern / das geringste nicht widersprochen / sondern alles durch die zwischen den Herrn Käyserl: und Königl: Schwedischen / so dan dem Reichs Directorio im Namen

aller

1648.

Des Bremischen Syndici Unterfang wird übel aufgenommen.

allerReichsStänden vorgangene Handgelübnis ohne einige Contradiction genehm gehalten worden / und ob wol andern Tages von ermeltem Bremischen Abgeordneten / als er vermerket / daß seinem Zweck zuwider an dem zuviel geschehen seyn möchte / daß / in seiner Gegenwart / das Instrumentum verlesen / und von allen tractirenden Theilen / ohne einige Contradiction, Exception, oder Reservation, alle Articuli, & Clausulæ approbirt worden / wider des Reichs Herkommen / dem Directorio, durch Notarien und Zeugen / eine vermeinte Contradiction- und Protestation-schrift eingegeben werden wollen: so sind doch ermelter Notarius und Zeugen nicht gehöret / weniger die Protestation angenommen / sondern damit / als obs an sich selbst null und nichtig / fort-vermittels dieser aber dem Bremischen angewiesen worden / daß / da er bey dem Directorio jetz oder künftig etwas münd- oder schriftliches anzubringen hette / er solches / dem Herkommen gemäß / selbsten thun / des Directorii aber mit dergleichen im Reich nicht herkommenen Proceduren, verschonen möchte: worauf er zwar den 4. Augusti persönlich erschienen / und / negst gethaner Entschuldigung / eine Protestation anzunehmen / gebäthen / welche auch durchzusehen und mit den andern Churfürstl: Abgesanden zucommuniciren / von dem Directorio zu Handen genommen / mit den übrigen Churfürstl: Gesanden daraus communiciret / und sehr scharf und anzüglich befunden worden. Worauf dieselbe alsobalt / mit einhelliger Churfürstl: Stimm / als anzüglich / verworfen / und den Bremischen Abgeordneten / durch den Chur Meinzischen Secretarium / mit Reservation behöriger Andung / wieder zugeschicket / und darnebenst für gut angesehen worden / nicht allein Burgermeistern und Rath der Statt Bremen / sondern auch den Elterleuten des Kaufhandels / die Nothdurft hierunter / mit angehengter treuherzigen Vermahnung zum schuldigen Gehorsam / rund teutsch zuverstehen zugeben / massen solches unter dem 23. Augusti erfolget.

Burgermeister und Statt Bremen wird zum Gehorsam ermahnet.

Nach glücklich geendigten algemeinen FriedensTractaten dankte der Herr Graf billich dem allerhögsten grundgütigen GOtt / weil / auf allergnädigstes Gutbefinden und Befehl der Röm: Käyserl: Majest: mit einstimmigem Beyfall der alliirten Cronen / vor gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Heyl: Reichs / die hohe Gerechtsam und Befügnis seines wolerworbenen Weßer-Zolls / alles widrigen Einstreuens und opponirens ungehindert / unter wehrenden algemeinen Friedens-Handlungen dermassen zu Tage geleget / und erkant worden / daß / nach so vielen abgegebenen einhelligen und statlichen Gutachten des hochlöbligsten Churfürstl: Collegii, der hochpreisliche FürstenRath / wie ingleichem viel vornehme ReichsStätte mit zugetretten / und / auf wiederholete beyfällige Stimme / in denen abgeendeten und nunmehr volzogenen Instrumentis Pacis Ihm nicht weniger / als andern gehorsamen Ständen / desselben seines Rechtens schließlich versichert hatten / woraus alle Welt um so viel besser und sicherer judiciren und abnehmen können / wer dißfals Recht oder Unrecht habe / und wie gleichwol / aller Attentaten und Contradictionen ungeachtet / durch GOttes sonderbare Schickung / die von so vielen / so lang / so schwer und manigfaltig angefochtene Sache endlich eluctirt und durchgedrungen.

1648. Der H. Graf danket GOtt vor die Insertion des Zoll-Regals.

Die Hn. Staten geben sich als Unterhandler an.

Inmittels hielten die Herrn Staten General darfür / es seye die Executio von groser Conseqvenz / und stünte zuvermuthen / daß allerhand Weiterungen / Unheil / auch wol frembde und nie verhoffte Ausschläge daraus entspringen könten. Unternahmen sich derowegen / aus freundnachbarlichem Gemüthe / die ZollSache zum gütlichen Vergleich zubringen / gaben sich / als Unterhandler / an / und stellten dem Herrn Grafen vom 3. Octob. darbey anheim / ob Er nicht / auf gut befinden / zu Erlangung ihres zwecks / einige Committirte nach dem Gravenhaag absenden wolle.

Des H. Grafen vernünftige Entschuldigung.

Nachdem hingegen bekant / daß diese Zollstrittigkeit / als eine Reichssache / je und allewege im Reich ventiliret / und mit grosen Kosten und unsäglicher Müh ausgeübet worden / worbey die gesamte Churfürsten sich selbst so hoch interes-

1648.

sirt befanden. Als gabe der Herr Graf vom 28. Octob. den Hoch Mög. Herrn Staten Generaln / nebenst schuldigster Danksagung vor deroselben bezeigte freundnachbarliche Affection, dero hohen Weisheit und Fürsichtigkeit nach / zuerkennen / ob man solches im Reich wol aufnehmen und Ihm geziemen würde / hiervon / bey so gestalten Sachen / abzutretten.

Die Bremer werden von der befundenen Widersetzligkeit treulich abgemahnet und gewarnet.

Folgenden Jahrs haben die Käyserl: Majest: / nebenst dem offentlichen ins Reich ausgelassenen und bey schwerer Straf angetroheten Käyserl: Executions Patents / auch zum überfluß an die Statt Bremen dero special Befehl / des erwehnten Weßer Zolls halber / unterm dato Wien den 27. Jan. abgehen lassen. Zu welchen Käyserl: Edicten und Befehlen auch des Heyl: Reichs Churfürsten und Ständen versamlete Gesanden / Räthe und Bottschaften ihre ganz ernste Ermahn- und Warnung-Schreiben / nicht allein mediatè, vermittels der ausschreibenden Fürsten im Nider Sächsischen Cräys / sondern auch an die Statt Bremen selbst aus treuherziger Wolmeinung mit hinzugethan / und in sofern / bestmügligst mitgewürket / ob entweder der allerschüldigste Käyserl: Respect bey ihnen / den Bremern / desto eher geziemende statt finden / oder doch zum wenigsten das Nachdenken auf die in beyden Frieden-Schlüssen alschon angesetzte schwere Straf / und darauf der Statt bevorstehende Ungelegenheiten / ein besseres etwan erwecken möchte.

Eben so wenig haben erst hochernante ausschreibende Nider-Sächsische Cräyses Fürsten an sich erwinden lassen / in dem Sie die Statt Bremen auf obberührten Friedenschluß / Käyserl: Edict / und der Churfürsten und Ständen Gesanden abgelassene Erinnerungs-Schreiben / bey verspürter Widersetzligkeit / nochmals ganz ernstlich gewiesen / und damit so fern verfahren und angehalten / daß Sie bereits von Verordnung der an Hand gegebenen Zwangsmittel ihnen rund und ausdrückliche Antrohung gethan.

Der Statt Lübeck Protestation.

Solchem allem ungeachtet / hat die Statt Lübeck auf dem Friedenstag / bey Einlieferung der Ratification, eingebracht: Weil bewust / daß das Reichs-Stättische Collegium den prætendirenden Oldenburgischen Weßer Zoll niemaln approbiret / sondern deshalben einige Declaration- und Protestationschrift von dem Statt Cölnischen Gesanden / als Reichs Stättischem Directore, eingeliefert; So wolte man sothane Erklärung und Gegenmeinung bey dieser ansehnlichen Versamlung hiermit nochmals wiederholet / benebst feyerlich bedungen haben / daß durch die extradirende Reichs Stättische Ratificationes man darvon keines weges abgewichen / noch ermelten Zolls Einschluß darunter begriffen / weniger aber zu selbiger Guaranta sich einiger massen verstanden oder verbunden haben wolte. Worauf des Reichs Directorium sich also erkläret; Daß man dergleichen Exception oder Ausnahm nicht geständig seyn könte; Es were einmal eine verglichene Sach / auch bey der Subscription widersprochen; Dannenhero es nochmals darbey gelassen werden solte. Ferner hat sich die Statt Bremen / bey auswertigen Republiqven den Zoll zu hintertreiben / eiferigst bemühet / allermassen die Herrn Staten Generaln / sowol an die Käyserl: Maj: / als an die Churfürstliche ein fast betrohliches und zimlich nachdenkliches Schreiben abgehen lassen.

1649.

wird nicht angenommen.

Der Hn. Staten hartes Schreiben.

Insonderheit hat Lieuwe Aitzema / der Hansee Stätten Agent im Haag / und der Statt Bremen Patron / diesen Zoll stark bestritten / dahero er auch in seiner Verhael van Saken van Staet en Oorlogh hin und wieder von der Warheit / so doch aller Historien lebhafte Seele seyn solle / abgewichen / und allenthalben / bevorab im 6. Theil des 27. 28. und 29. Buchs am 397. des 28. Buchs am 531. 532. 607. und folgenden Blätern / wie auch am 836. Bl. seinen Affecten den Zügel / weil er seinen zweck nicht erzeichen können / weit schiessen / und seinen Feder Eifer sehen lassen / wie auch sonsten der Herr Graf mit seinen Bedienten eine geraume zeithero allerhand Schimpf / Schmach und Gewalt / wider den Landfrieden / ingleichem viel Lasterhafte / aus

Aitzema lässet sich von seinen Affecten verleiten.

blosem

1649.

Eine lasterhafte Zung vergehet algemach/ wan man deren nicht achtet/ wer aber sich deswegen erzürnet/ macht sich verdächtig.

Die Stätte Lübeck und Hamburg schicken Deputirten zum Vergleich gen Oldenburg.

Der H. Graf vergisset alle vorerzeigte Widrigkeit.

blosem Neid und Mißgunst herflissende/ in den Reichs-Satzungen und allen wolbestelten Regimentern und gemeinen hochverbottene Calumnien und Pasqvillen/ daran der gerechte GOtt einen Greuel hat/ erdulten müssen; Allein deren Urheber und Verfasser wird GOttes gerechtes Urtheil/ wofern er nicht sowol diese/ als wider andere hohe Häubter ausgegossene Schmach-Reden/ mit herzlicher Reu und Bußfertigkeit erkennet/ dermaleinst gewißlich fühlen/ wiewol Ihre Hoch-Gräfl: Gnad: aus recht Christlichem Gemüthe alles von Herzen vergeben/ und mit Gedult/ Heroischem Gemüth/ dissimulando & contemnendo, ertragen und überwunden haben.

Als aber die Herrn Bremer endlich merkten/ daß ihre vielfältig gesuchte Anschläge und Wege nicht vor Wind gehen wollen/ fiengen sie gegenwertig an/ den Segel umzulegen/ gaben abermal einen neuen Vergleich vor/ und vermochten die Stätte Lübeck und Hamburg dahin/ daß dieselbe im Monat Martio/ ihre Deputirte anhero nach Oldenburg schickten/ zu denen hernach auch etliche von Bremen kamen.

Ob zwar die Herrn Bremer es nicht darnach gemacht/ sondern dem Herrn Grafen viel Schimf und Ungelegenheit zuzufügen/ sich unterstanden/ auch sich annoch wol erinnerten/ wie in alsolcher zeit hero bey denen angerahtenen und fürgewesenen gütlichen Handlungen/ sie sich ihres Orts erzeiget/ und erwiesen/ was die gutwillige unternommene wolgemeinte und mühsame Interpositiones, sowol des negst abgelebten und nunmehr in Gott ruhenden Königs zu Dennemark/ als auch des Herrn Grafen zu Trautmansdorf und anderer/ vor schlechten Nachdruck bey ihnen gehabt/ und dannenhero auch gegenwertig man hiesigen Orts befürchtete/ es möchte dem Hn. Grafen an Bremer Seiten/ der Billigkeit und der Beschaffenheit nach/ zubegegnen/ kein rechter Ernst und Eifer seyn. Dannoch wie dem allen/ war Er nicht allein/ auf vornehmer Herrn und Freunden Zusprechen/ sondern auch aus Weltbekanter Neigung zu Fried und Einigkeit/ zur gütlichen Handlung/ jedoch ohne einige Hinderung und Eintrag seiner wolerlangten Rechten und allen dahero zustehenden Befügnissen/ in soweit erbietig/ daß man der Deputirten etwan habende Vorschläge vor erst vernehmen/ und dan/ der angesonnenen Güte halber/ sich ferner der Gebühr darauf einlassen wolte. Nach etlicher Wochen verlauf und viel gebrauchten Umschweifen/ haben ermelte Deputirte vor die gantze Sache ein recht liederliches und schimfliches Gebott von hundert tausent Reichsthaler auf gewisse Zeit und Maas angebotten.

Wan man den waren Grund und eigentliche Meinung/ worauf und zu was End der Zoll anfangs und folgends allezeit gesuchet/ was vor ungläubliche nur an Käyserl: Commission/ fast immerwehrenden Schickungen auf alle Reichs- Churfürsten- Collegial- und Cräystäge/ desgleichen am Käyserl: Hof immergehaltene Bediente/ und andere unzählbare Kosten deswegen angewendet; wie viele Jahre hero die Sache getrieben; was dem Herrn Grafen vor Verfolg- Schmäh- Lästerungen/ Widerwertigkeit und Schaden darunter zugefüget; wie der Herr Graf durch die bisher zurück gehaltene und gehinderte Verzollung verkürzet worden; und wie dieser Grafschaft/ wegen der Handlung/ Erhaltung der Bottmässigkeit auf der Weßer/ auch zu Aufricht- und Unterhaltung so vieler Teichen/ Dämmen und Schleussen ein so ädles und hohes Regale nicht allein högstnöthig/ sondern auch über alle massen nützlich; Wan man/ sage ich/ dieses alles und des Herrn Grafen von Käyserlicher Majest: dem hochlöbligsten Churfürstl: Collegio, wie auch den alliirten Cronen und andern Ständen wolbedächtlich und einmüthig/ kraft des Friedenschlusses/ gegönnete und bestettigte/ auch zur Execution bereits veranlassete Rechte mit dem gethanen schlechten Gebott gegeneinander hält/ und auf die Waagschale der Vernunft leget; So wird sichs leicht finden/ daß ein solches Gebott nicht allein dem Herrn Grafen sehr nachtheilig und verkleinerlich/ sondern auch/ daß es den Bremern/ dem vermuthen nach/ niemals ein rechter Eifer zum gütlichen

1649.

Verminte der Deputirten Vorschläge/

welche auf einem geringen Gebot gestanden.

Die angewandte Kosten werden mit dem Gebot auf die Waage geleget.

1649.

Vergleich gewesen/ als die verzögerung des obliegenden schuldigen Gehorsams/ und die so hoch allerseits beliebte und verpönte Execution ins weite Feld zuspielen.

Der H. Graf erbeut sich auf thunliche Vorschläge.

So gestalten Sachen nach erbothe sich der Herr Graf/ wan die von Bremen solche proportionirte und billige Vorschläge zum Vergleich thun würden/ die mit denen bishero angewendenden Kosten/ auch dem erhaltenen Regali und dessen Einkünften / auch zugefügten Schäden einiger massen sich vergleichen liessen/ daß Er dieselbe vernehmen/ und sich dergestalt darüber erklären wolte/ damit ein jeder unpassionirter daraus seine zu Friede und Einigkeit/ auch zu hin- und beylegung aller Misverständnis tragende Neigung/ leichtlich urtheilen und schliessen könte.

Die Conferenz wird aufgehoben/ und der Zoll continuiret.

Weil aber die Deputirte nicht weiter sich heraus lassen wolten/ wurde die Conferenz aufgehoben/ und bliebe der Herr Graf bey dem einmal unbedingten Einschluß/ und vollführte seine Zollshebung/ wiewol die Statt Bremen fast täglich/ mit verübung allerhand gewaltsamen Thaten wider die Oldenburgische Diener/ so den Zoll einfordern wollen/ sich setzte.

Resolution der anwesenden Ständen zu Nürnberg bey den Executions-Tractaten.

Von denen zu Nürnberg bey den Executions-Tractaten anwesenden Ständen wurde den 25. Oct. des Weßer Zolls halber / noch weiter resolviret / daß derselbe nicht einmal vor die Reichs Räthe mehr zuziehen/ sondern/ als eine in dem Frieden-Schluß ausdrücklich erörterte Sache/ nur geraden Fusses zur Execution zubringen/ dieselbe Sach auch gewissen Herrn Commissarien aufzutragen/ und auf drey Monat zusetzen were.

Käyserl: Maj: Mißhagen wegen der Bremer Widersetzligkeit.

Nicht weniger haben die Käyserliche Majest: vom 9. Februarii / dero Käyserliches Mishagen über der Bremer beharrende Widersetzligkeit / und darneben an Tag gegeben: Es seye des Herrn Grafen zu Oldenburg Begehren und Intention zu würklicher Anstell- und Erhebung des Zolls auf dem Weßerstrom in den Friedenschlüssen gnugsam gegründet / hingegen weren der Bremer eingewendete Gegenursachen nicht allein der Erheblichkeit nicht/

1650.

daß durch dasjenige/ was/ dieses Zolls halber / in dem Friedenschluß erhalten/ und von allerseits friedstiftenden Theilen bekräftiget / wieder aufgehoben oder kraftlos gemacht werden solte oder könte / sondern auch der Bremer bishero insonderheit in ihrem langen Schreiben vom 11. Maji negst verwichenen Jahrs am Käys: Hof eingeführten unzulässigen in dem Friedenschluß verbottenen / und zu böser Consequenz gereichenden Excipirens und Einwendens ungehindert/ die gebethene Befehle vor den Herrn Grafen erkant/ und den zu Nürnberg anwesenden Käyserl: Herrn Gevolmächtigten anbefohlen / weil diese Sache dorten getrieben / und in die Listam restituendorum der zeit gebracht worden / mit dem Chur Meinzischen Directorio daraus zureden.

Was es mit der Lista restituendorum vor eine Beschaffenheit habe.

Mit angeregter Lista restituendorum hat es diese Bewandnis/ daß die auswertige Cronen und Stände des Reichs keine widrige Meinung erstmals gehabt/ die Zollsache zum überfluß mit hineinzubringen / die Königl: Schwedische Herrn Bedienten haben selbst anfangs solche hinein / und zwar ad terminum trium mensium, nemlich in den dreyen Monden zur völligen Execution zubringen / gesetzet / inmassen darauf der Schluß von dem Collegio Deputatorum gemacht/ auch verschiedentlich wiederholet und bestettiget worden. Als aber hernacher von den Schwedischen Herrn Bedienten die wiederauslöschung gar oft und ernstlich begehret worden / mit dem Einwenden / daß die Executio schon in dem Instrumento Pacis stünte; Haben der Chur-fürsten und Ständen Gesanden endlich dieselbe nachgegeben/ und mit dieser Verwarnung geschehen lassen / weil die Herrn Schwedische sowol in Gegenwart der Herrn Käyserl: als der Herrn Deputirten offentlich bezeuget / daß Sie durch diese Auslassung obbesagtem Hn. Grafen im geringsten zupræjudiciren / oder die in dem Friedenschluß erhaltene Execution zubenehmen / viel weniger der Statt Bremen einigen Vortheil zuverstatten/ gar nicht gemeinet weren / sondern was sie thäten/ das geschehe wegen

neu

1650.

neu empfangenen Königl: Schwedischen von den Bremischen dahin Abgeordneten ausgewürkten Befehl / welchem sie gehorsamen müsten / worüber die Herrn Deputirten ein offenes Zeugnis vom 2. Maji ertheilet.

Ob der Weßer-Zoll unter die Gravamina zuschätzen seye / oder nicht? Die vorhin beliebte Insertio in Listam wird behauptet.

Daß anitzo etliche zubehaupten sich unterstehen wolten / als ob die Weßer-ZollSache nicht unter die Gravamina politica gehörig seye / kame vielen gar befrembd vor / in betrachtung dem hochlöblichsten Churfürstl: Collegio kein grössers Gravamen können zugefüget werden / als daß man ihr höhestes vom Röm: Reich in der Käyserl: Capitulation enthaltenes und wolhergebrachtes Reservatum oder Vorbehalt der Zöllen / und die Freyheits-Ertheilungen / darinnen / negst der Wahl / der grösteste Vorzug vor andern ReichsFürsten bestehet / vom Jahr 1623. bis auf gegenwertige Stunde anfechten / und nicht zur Execution kommen lassen. Es könten ja / meinten Sie / einem Stand des Reichs keine grösere Beschwerung und Gewalt bey diesen dreissigjährigen Troublen zugefüget und wiederfahren seyn / als dem Herrn Grafen zu Oldenburg / der vom Jahr 1624. in seiner damals würklich ergriffenen Possession und anfangs ruhig exercirten Hebung so vielfältig mit eigenthätlicher Gewalt were beeinträchtiget worden. Dahero diese Zollsache ad Listam restituendorum, auch von den Herrn Schwedischen selbst / bey dieser Executions-Versamlung / gebracht / hernacher aber / wegen eines vorgegebenen particular Interesse, aus der Lista wiederum gesetzet / darüber gleichwol die Herrn Deputirten ein publicum Attestatum oder Zeugnis / wie oberwehnet / unter Hand und Siegel den 2. Maji dem Herrn Grafen dieses Inhalts ertheilet: Daß der Weßer Zoll / als ein Casus liqvidus, denen oftmalegen Schlüssen gemäß / aller wider den Buchstab des Friedens streitenden Einreden ungeachtet / volständig exeqvirt und werkstellig gemacht werden solte. Hiergegen haben die Bremer von dem Königl: Schwedischen Generalissimo auch hernach von den Käyserl: Herrn Gevolmächtigten (den Hn. Duca di Amalfi ausgenommen) ein Attestatum ausgewürket / deren sie sich dermassen misbraucht / daß sie sowol im Röm: Reich / als insonderheit bey den Herrn Staten Generaln darmit behaupten wollen / ob were die Insertio oder Einschluß des Weßerzolls / wider Ihrer Käyserl: Majest: und der Cron Schweden Willen / oder je sothanig geschehen / daß über deren Execution zuforders noch weiter deliberirt werden müste.

Die Königliche Schwedische ertheilt ein Attestatum.

Hierauf haben die Käyserl: Herrn Gevolmächtigte den 12. Augusti / was es mit dem den Bremern ertheilten Attestat vor eine Beschaffenheit habe / unter Hand und Siegel deutlich und dahin erkläret / daß / vorertheilten und des Schwedischen Attestats ungehindert / Ihre Käyserl: Majest: nichts destoweniger die bereits erkante Execution in dieser richtigen Zollsache / kraft des Friedenschlusses / *art*: 9. *vers. Territoriorum &c. modi arctioris præliminar-* und Hauptschlusses / auch unerwartet deren in puncto amnestiæ & gravaminum dem Collegio Deputatorum vorgeschriebener drey monatlichen zeit würklich fürnehmen / und gänzlich vollenziehen / und darwider weder die Statt Bremen / noch jemand anders / wer der auch seye / einigerley weise / nun und ins künftig weiter nicht hören würden / könten noch wolten.

Die Gevollmächtigte Räthe zu dem Executions-punct ermahnen die Bremer bey Straf zur Parition.

Und weil im Haupt Recess §. nemlich und erstlich §. zu richtiger abhelfung und §. Soviel dan §. auch kraft der in der Liste restituendorum nachgesetzten Clausul / ausdrücklich versehen / daß alle diejenige / welche bey dem Chur-Maynzischen Reichs Directorio bereits einkommen / oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen würden / gehöret werden solten; So hat man / Oldenburgischen theils / soviel erhalten / daß Burgermeister und Rath der Statt Bremen abermal den 19. Sept. von denen ad punctum Executionis Gevolmächtigten Herrn Räthen / kraft deren von Käyserl: Majest: samt Churfürsten und Ständen ertheilten und empfangenen Gewalt und Vollmacht / sich vor allen aus dem bisher beharlich verübten Ungehorsam entstehenden Ungelegenheiten /

Die Bremer erhalten ein anderes Attestatum zu ihrem Mißbrauch.

1650.

und schweren Verantwortungen / insonderheit der unausbleiblichen Strafe des Friedbruchs (wormit Sie die gemeine Statt gleichwol lieber verschonet sehen möchten) zuhüten / und dem Friedenschluß sich zubeqvemen / beweglich erinnert und vermahnet worden / mit dem ausdrücklichen Anhang / daß / in Entstehung einer unbedingten richtigen Antwort innerhalb 14. Tagen / und auf eingelangte Nachricht beharlicher Widersetzligkeit / ohne einzigen fernern Erkäntnis / mit der Straf / worinnen sie bereits gefallen / nach besag des Friedens und arctioris modi exeqvendi, ernstlich wider sie verfahren werden solte. Welche Ermahnungs-Schrift den 25. Sept. Burgermeistern und Rath / auch dem Præsidenten / den Elterleuten in Bremen / ingleichem folgenden Tags / dem auf dem Weßerstrom liegenden Capitain mit dem Bremischen Boyer durch zwen darzu gebürlich erforderte Notarien und Zeugen / eingehändiget worden.

Die Ermahnungs-Schrift wird den Bremern durch Notarien und Zeugen insinuirt.

Allein so wenig die Käyserl: Edicta und Befehle / als Chur- Fürsten und Ständen / auch der ausschreibenden Cräysfürsten ernstliche Ermahnungsschriften; Eben so wenig hat auch diese darauf erfolgte bey den Bremern verfangen / und einige Frucht schaffen wollen / besondern dieselbe sind mit ihren Gewaltsamkeiten und bewehrter Hand noch immer fortgefahren / und haben sich mit Einführung allerhand hiebevor zum öftern verworfenen Ausflüchten in Schriften vom letzten Sept. gegen das Collegium Deputatorum rund erkläret / daß sie sich zu der auferlegten Parition und Gehorsam nicht verstehen könten.

Die Bremer fahren in der Widersetzligkeit fort / und wollen sich der Parition nicht unterwerfen.

Damit nun diese Zollsache noch schwerer möchte gemacht werden / so wolte den Ständen des Reichs fürgebildet werden / es würden die Bremer sich viel eher vom Röm: Reich abzureissen / als den Zoll zuerlegen / unterfangen / und könte aus ihrer Bundsgenossenen Macht eine weit aussehende Gefahr entstehen.

Diespargirte abreissung vom Reich der Statt Bremen und vorgebildete Gefahr wird nicht geachtet / sondern die Erklärung des Banns wird den Bremern stark vorgestellet / mit ernster Vermahnung zum Gehorsam.

Nichts desto weniger sind die hochansehnliche Herrn Reichs Deputirte / auf sothanen der Statt Bremen beharlich verspürten Ungehorsam / bewogen worden / unter dem 27. Octobr. denen hochlöblichsten Chur- Rheinischen / Ober- und Nider Sächsischen / auch Westphälischen Cräyses ausschreibenden Chur- und Fürsten zuzuschreiben / nach anleitung des im Jahr 1649. den 26. Jan. verglichenen modi arctioris &c. Die præliminar Execution per modum arrestorum & repressaliarum, wider alle der Statt Bremen Angehörige und deren Güter vorzunehmen / bis die Declaratoria Banni von der Käyserl: Majest: als summo Executore, nach buchstablichem Inhalt des Friedens / erfolgte. Damit aber die von Bremen itzgedachten Schreibens wahren Inhalt recht wissen möchten / so ist ihnen Copia darvon geschicket / und gleichfals / wie die vorige / durch Notarien und Zeugen zu dem Ende überliefert worden: Daß sie der Sachen Wichtigkeit / mit allen Umständen / reiflich erwegen / in sich selbsten gehen / und Ursach nehmen möchten / von ihrem Ungehorsam abzustehen / und / gleich andern gehorsamen Ständen des Reichs / dem so stark bekräftigten und hochverpönten Friedenschluß unverzüglich nachzuleben / und dardurch die / im widrigen Fall / unfehlbar erfolgende vollstreckung der bereits ipso facto verwürkten Straf von sich zuwalzen.

Der Reichs-Deputirten Schreiben an die Käys: Maj:

Es liessen auch die Herrn Reichs Deputirte vom 27. Octobr. an die Käyserliche Majestät gelangen: Es wolte solche der Bremer halsstarrige Widersetzlichkeit inn- und ausser Reichs ein sehr verkleinerliches und ärgerliches Exempel seyn / daß Ihrer Käyserl: Majest. eine Statt den allerunterthänigsten schuldigen Gehorsam so vorsetz- und spötlich entziehen / dem Heyl: Röm: Reich / wider den so theur erworbenen Frieden / gleich trotzen / demselben sich impunè widersetzen / auch andern / zu dergleichen Contraventionen anlaß geben / und also neue Empörungen im ersten Anblick der / durch durch Gottes Gnade / wieder gebrachten Reichs beruhigung anstiften solte. Deswegen Ihre Käyserl: Majest: Sie in allerunterthänigstem Gehorsam bähten / Sie wolten / nach buchstablichem klaren Anlaß des längstbewilligten /

1650.

ligten/und durch aldasigen Friedens-Executions-Recess bestettigten modi arctioris exeqvendi, nunmehr und nachdem alle gütliche Mittel überflüssig vorher gangen / Bürgermeistere / Rath / Bürger und Unterthanen des gebrochenen Friedens schuldige / in die Straf des Friedbruchs / darinn sie bereits eigenthätlich gefallen / ohne fernere Erkäntnis / zuerklären / und zu der Straf würklicher volnstreckung nachdrückliche Befehle und Anordnung allergnädigst zuverfügen geruhen. Immittels kame das Käyserl: eben dahin zielendes Mandatum paritorium oder Gehorsams-Befehl vom 29. Augusti ein / darinnen Burgermeistern und Rath / mit nochmaliger Verwerfung aller ihrer bisher eingewandten Exceptionen, den Zoll abzutragen / ihre zu verhinderung der Zollshebung auf die Weßer gelegte Kriegs-Schiffe und Jachten abzuführen / bey Straf des Friedbruchs / mit angehengter Citation, demselben nachzuleben / und darauf sich zuerklären / auferlegt wurde. Hierbey war gefügt ein anders absonderliches unter dem 29. Augusti beschlossenes Avocatorium & inhibitorium, Abruf- und Verbots-Befehl / darinnen allen und jeden Ihrer Käyserl: Majest: und des Heyl: Reichs Verwandten / insonderheit der Statt Bremen Elterleuten / Bürgern und Unterthanen / Schiffern / Schiffs- und andern Capitainen und Bedienten / was Nation / Amts / Geschlechts / Stands und Wesens sie seyen / bey ebenmässiger Straf / auch bey Verlust aller Freyheit / Gnaden / Rechten / Zünften / und Gerechtigkeiten / andern aber / bey unnachlässiger Straf Leibes und Lebens / dem Herrn Grafen an Einforderung und Genosse mehrbesagten Zolls keinen Eintrag zuthun und bestellen zulassen / oder da sie in einiger Bestallung begriffen / sich alsobalt darvon abzuthun / auferlegt worden.

Käyserl: Mandatum paritorium an die Statt Bremen.

Der Statt Bremen neuer Unterfang.

Auf solche einmüthig geschlossene Repressalien und Arresten, Käyserl: ertheilten scharfen Execution- und pœnal Mandats, wie auch ernstliches Avocatorium hette man verhofft / die Statt Bremen würde dardurch zur schüldigst-obliegender Folgeleistung erwecket worden seyn / und sich keine grösere Prærogativ oder Vorzug / als des Heyl: Röm: Reichs Oberhaupt / Chur-Fürsten und Stände / die dem theur und saur erworbenen Frieden stat thäten / angemasset haben / vielweniger länger in ihrer Widersetzligkeit / bevorab / zu Schmälerung competirender Reichs-Macht / Hoheit und Gewalts bey auswertigen Potentaten und Republiqven fortgefahren seyn; So haben jedoch die von Bremen / wider alles verhoffen und vermuthen / dieselbe eben so wenig / als alle vorige / respectiret / so gar / daß sie den Königl: Schwedischen Gevolmächtigten Freyherrn Oxenstiern dahin bewogen / dem löblichen Reichs Directorio zwo Anerinnerungen und Protestationes unterm 1. und 2. Octobr. N. C. einzugeben / nur allein zu dem Ende / die von Ihrer Käyserl: Majest: bey den alliirten Cronen / Chur-Fürsten und Ständen placidirte und approbirte / dem Instrumento pacis *art.* 9. §. *Territoriorum*, mit klaren ausdrücklichen Worten einverleibte Execution des Weßerzolls schwerer zumachen / und auf die lange Bahn zuspielen / wordurch man Oldenburgischen theils genothdrengt worden / dem löblichen Deputations Directorio in Nürnberg eine Contradiction, Reprotestation und Reservation oder Gegenspruchs- und Verwahrungs Schrift einzugeben.

Ferner haben die Bremer alle Gelegenheit / nicht allein die vorwesende Execution zuhindern / sondern auch der Hn. Staten Generaln würkliche Assistenz zuwegen zubringen / abermal gesuchet / auch dieselbe soweit vermöget / daß Sie / die Herrn Staten General / darwider sich mit allen Mitteln entgegen zusetzen / und mit der That und de facto dessen Volnziehung zuverhindern gemeinet / wie Sie sich in einem Schreiben vom 14. Octobr. sowol an Käyserl: Majest: als auch an das Collegium Deputatorum ausdrücklich erkläret. Neben diesen sind die Stätte Lübeck und Hamburg abermal von den Bremern dahin bewogen / daß dieselbe vor sie bey verschiedenen Chur- und Fürsten / auch bey mehrgedachten Reichs Deputirten

Die Hn. Staten General wollen sich dem Zoll mit Macht widersetzen.

1650.

Des Reichs Antwort und des H. Grafen Erklärung.

mit Schreiben einkommen. Diese haben den Herrn Staten Generaln kurz- und bescheidentlich geantwortet/als gegen welche Sie sich versehen / daß Sie sich dieses Werks entschlagen / und gleichwie an seiten des Heyl: Röm: Reichs Chur-Fürsten und Ständen Ihnen in dero hergebrachten Landes Satz- und Ordnungen / wie auch Stats Administration / Ziel und Maas zugeben/man nicht gedächte; Also Sie ebenmässig der Röm: Käyserl: Majest: samt Chur-Fürsten und Ständen in Ihrer freyen Disposition auf des Reichs Boden einen Eintrag zuthun/nicht gemeinet seyn würden; gestalt man sich disseits zur Continuation aller guten vertraulichen Correspondenz / Freund- und Nachbarschaft / fürnemlich bisher gepflogener Neutralität gleichfals erböte.

Den Stätten Lübeck und Hamburg wird geantwortet.

Den beyden Stätten Lübeck und Hamburg aber ist zur Wiederantwort gegeben / von dergleichen / dem allgemeinen Frieden / dessen Executions Recessen, auch modo arctiori exeqvendi, schnur straks zuwider laufenden Beginnen abzustehen/ und die Statt Bremen in ihrer halsstarrigen Contravention nicht weiter zustärken/noch sich ferner hierinnen zuassociiren / sondern dieselbe / bey vermeidung der bevorstehenden Straf/ zu schuldigstem Gehorsam zuermahnen.

Der H. Graf schickt in Schweden und in den Haag wegen des Weßer Zolls.

Gleichwie der Herr Graf kurz verwichener zeit seinen Rath Christian von Hatten / wegen des Weßer-Zolls / in Schweden gehabt: Also verschickte Er eben um die Zeit / als Prinz Wilhelm von Uranien den 6. Novembr: N. C. in dem Haag an den Kinder Blattern/ wider aller geschöpfte Hofnung/auch der Medicorum Meinung/ gestorben / seinen Rath Licentiat Bernhard Heylersigen in den Haag / damit den Herrn Staten Generaln mit desto mehrerm Bestand und Grund für Augen / auch darbeneben zu männigliches Wissenschaft kommen möchte / wie hoch das Churfürstl: Collegium bey dem Weßer Zoll sich interessirt gemacht: wie rechtmässig man in den Sachen verfahren/ und wie andere hohe Potentaten derselben Billigkeit mit erkant hetten. ꝛc. Nach mehrerm Inhalt des Abgeordneten Heilersigen Instruction, welche fast alles dasjenige/was vorhin im 2. 3. und diesem 4. Theil von der Zollsach weitleuftig erzehlet worden / kürzlich in sich begreifet.

1650.

Die Hn. Bremer bemühen sich bey den Hn. Staten Generaln um würkliche Hülfe durch gebrauchte Motiven.

Eben dazumal haben die Herrn Bremer bey den Herrn Staten Generaln/ Hülf und Beystand zuerlangen / auf das högste sich bemühet/und/durch ihren anwesenden Burgermeistern und Sachwaltern / bey gehaltenen Conferentien/ ihre alte Bewegungen und darauf ferner vorgebracht/wie nemlich ihnen/ vermög deren im Jahr 1645. und 46. gemachten alliance, durch zwey Mittel zuhelfen. 1. Die Herrn Staten solten einige Schiff bey die ihrige auf den Weßerstrom legen. 2. Solten Gegen-Repressalien gebrauchen / und die Oldenburgische Unterthanen durch die Commendanten zu Lierort und Bountaigne wieder beym Kopf nehmen lassen. Die Sorge/daß dardurch die Neutralität mit dem Reich gebrochen / oder der Friedenschluß durchlöchert würde / were unnöthig / in betrachtung / die Erledigung Frankenthals und andere mehr Sachen / dem Friedenschluß zuwider/ unvollnzogen verblieben; Die Käyserl: Majest: würden sich über diesen Punct balt anders erklären/ die Cron Schweden were mit der Execution/ laut vorgezeigten Attestats und Herrn Oxenstierns Protestation, nicht zufrieden. Die zu Nürnberg erlangte Schreiben weren fulgura ex pelvi, so durch wolbekante Mittel und ungestümmes Anhalten zuwegen gebracht; Sie begehrten nicht mehr als Assistenz, das Assistiren were kein Orlogh oder Krieg. Wolte dieser Stát nicht helfen/so hofften sie bey der Cron Schweden Beystand zuerlangen. Embden und Braunschwig weren vor diesem auch in die Acht erkläret/anitzo aber/mit Ihren Helfern / wol gesegnete Stätte: Die Stände würden sich/bey so schlechtem Zustand/die Waffen zuergreifen/oder um des Oldenburgischen Zolls willen/die Pferde wieder zusatteln/wol bedenken. ꝛc.

Diese und andere Motiven haben die von Bremen / und der hitzige Aitzema/ die begehrende Hülf zuerlangen/vorgebracht/

☞ Aitzema 7. Theil 605. Bl.

1650. Der Oldenburg: Abgeordneter informirt die eingenommene Gemüther eines bessern.

bracht/welche vorbesagter Hoch Gräfl: Oldenburgische Abgeordneter Heylersieg widerleget/die übel informirte Gemüther besser unterrichtet / und auf einen mildern Weg zubringen/sich bemühet/auch ferner erwiesen hat: Es seyen die vereinigte Provincien nicht schuldig/der Statt Bremen in ihrer Widersetzligkeit beyzustehen / in dem solches wider des Röm: Reichs Hoheit / Respect, Præeminenz, Recht und Freyheit / wider den allgemeinen theur erworbenen Frieden/wider den schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit / und wider die bishero mit diesem Stát erhaltene Neutralität liefe: Es befünde sich solches in der alliance nicht / vielmehr aber das Gegentheil / als darinnen mit klaren Worten versehen art: 1. daß die alliance zu Handhabung der Commercien, nicht weiter solte gehen als ad ostia Visurgis, bis an das Hooft der Weßer art: 2. und daß sothaner Tractat nicht solte præjudiciren der mit der Käyserl: Majest: und dem Röm: Reich gepflogenen Freundschaft / sondern daß Bremen unter dem Gehorsam des Römisch: Reichs seyn und bleiben solte. Die Stätte Lübeck und Hamburg weren auch Mitgenossene desselben Bundes / hetten aber/ dem ungeachtet / bey stehendem Bündnis den Frieden Schluß in allen seinen Puncten und Clausuln / und also folgends die verleihung des Zolls zumanuteniren und zubefordern / heiliglich versprochen. Ob nun und wie weit sonsten Ihre Hoch Mög: sich verbündlich halten müsten/ bey der gefaßten Resolution zubleiben/ welche in einer so wichtigen Sachen/ ohne Vorwissen/ Einwilligung und special Commission der particulier Provincien / auf geschehenen einseitigen und parteyischen Unterricht / ohne gnugsame Betrachtung der Articuln in vorgedachter alliance, ohne nothwendige und högstbillige Erforschung / wie diese Sache im Röm: Reich eigentlich beschaffen/und was deren ware Gründe mehr seyn möchten/ genommen were; Solches würden Sie/ nach Ihrer hohen Weisheit/dieses Státs Fundamental Satzungen/vorgedachter alliance und nach dem Rechten aller Völker / wol urtheilen / und darbey in gutes Nachdenken ziehen/daß zur handhab- und vollnstreckung sothaner viel nach sich führenden Resolution wol etwas gehöre; Ihre Hoch Gräfl: Gnad: gienge das Werk allein nicht an/es were eine Reichs Sache/ worbey Ihre Käyserl: Majest: und das Churfürstl: Collegium das gröseste Interesse anitzo hetten; es were ein Punct/der dem Friedenschluß einverleibet/vom Röm: Reich und den ausländischen Cronen guarantirt / und ausser dem so considerabel, daß Ihre Hoch M: Ursach nehmen würden/der Bremer ungestümmes Ansuchen entweder eine zeitlang an eine Seite zusetzen/oder die Werkstellung der widrigen Resolution zum wenigsten so lang aufzuschieben/bis die particulier Provincien von der waren Beschaffenheit dieser so wichtigen weit aussehenden Sachen würden berichtet/ und dem/ was daraus entstehen könte / und ob es rathsam seye/um eines theils obbeschriebenen liederlichen / theils frembden Interesse unziemlichen Beystands willen/ weit ein mehrers/als es austrüge/ aufzusetzen/ reiflicher nachgedacht seye. ꝛc. Die Betrachtung der Gegenmittel von Schiffen/ Arresten, Represalien und dergleichen müsten Ihre Hoch Gräfliche Gn: dahin gestellet seyn lassen: die Käyserl: Majest: und die sämtliche Herrn Churfürsten dörften/wegen solcher Bezeigung/ destomehr verursacht werden/ gegen die Holländische Provincien des Juris Retorsionis sich zugebrauchen/ und auf alle aus ganz Teutschland dahin gehende Waaren dergleichen Imposten zuschlagen. Die Röm: Kayserl: Majest: und sämtliche Herrn Churfürsten weren Anfänger der ertheilten Freyheit/wie dieselbe deren von Bremen Widersetzligkeit verstünden und annehmen/ damit müsten Ihre Hoch Gräfl: Gnad: zufrieden seyn; Verhofften aber/ man würde darfür halten / daß die bishero mit dem Röm: Reich gepflogene Neutralität heiliger/gerechter/nützlicher und im Gewissen sicherer seye/als daß sie so liederlich solte gebrochen werden. Sonsten were es noch zu früh auszurufen/ als ob etliche Puncten solten unvollnzogen gelassen werden. Die zur Executi-

1650.

ons Versamlung verordnete Herrn Gevolmächtigte weren noch nicht geschieden/ der Aufschub mit Frankenthal were/ durch einhellige Einstimmung/ also beliebt / und eine ganz andere Sache: Wie sich Ihre Käyserl: Majest: allerneuligst erklärt / das hette man aus dero den 29. Augusti ergangenen paritorial-Mandaten zuvernehmen/ ob eine andere Resolution erfolgen könte. Hofften die Bremer von Ihrer Käyserl: Majest: eine bessere Erklärung/ so hetten sie/ alhier Hülf zusuchen / nicht nöthig / vielweniger Ihre Hoch Mög: sich darzu zuverstehen/ Ursach; wie die Cron Schweden gesinnet/ und worauf die ertheilte Attestata angesehen / das würden Ihre Hoch Mö: aus den übergebenen Gegen-Attestatis zuvernehmen/ gelieben/ als worinnen die offentliche Bezeug- und Bedingung / worauf die Auslassung aus der Liste Restituendorum erlanget were/ begriffen. Herrn Oxenstierns Protestationes weren / als dem Frieden-Schluß zuwider/ von den Reichs-Acten verworfen. Man solte sich nicht überreden lassen/ daß die Cron Schweden/ um der Bremer Willen/ wider den so heilig getroffenen Friedenschluß / arctiorem modum exeqvendi, præliminar- und Haupt Recess/ zuhandlen begehrte; ihre Actiones weren in der Welt anders bekant. Daß die zum Executions-Convent Deputirte Herrn / durch die Importunität und unverantwortliche Mittel/ sich solten haben bewegen lassen/ über und wider habenden Befehl etwas zuschliessen/ oder zu handlen/ solches were denselben viel zu nah geredet. Die gegenmuthmassung stritte vor Sie/ und würde sich balt ausweisen / ob ihre Befehle ohne Nachdruck und würkliche Vollenziehung solte gelassen werden. Daß Ihre Hoch Gräfl: Gn: immittels/ in dieser so sauer gemachten Sach dermaleins ein Ende zuhaben / inständig anhielten/ dessen weren Sie nicht zuverdenken. Die übrige/ mehr aus Vermessenheit/ als Vernunft/ herzührende Bewegungen müste man dahin gestellet seyn lassen/ und unter dessen Vertrauen/ Ihre Hoch Mög: würden die Sach nicht nach Gunst / Gewinn oder Affecten / sondern nach dem Rechten aller Völker/ Ihrer Alliance, den Fundamental-Satzungen / und nach aller Billigkeit redlich überlegen/ und sich auf der Bremer unverantwortliches Suchen also erklären/ wie die Churfürstl: Herrn Gevolmächtigte Ihre Hoch Mög: zum öftern gebethen hetten.

Hierauf haben zwar die Bremische Anwesende eine und andere Einwürfe gethan/ jedoch sind endlich die eingenommene Gemüther zu bessern Gedanken soweit gebracht / daß die Herrn Staten Generaln ihre endliche Resolution den 12. Januarii dahin gerichtet haben: es solten zwar/ zu verhinderung des Weser Zolls/ zwey Orloch Schiffe ausgerüstet/ inmittels aber aus freundnachbarlicher Affection durch eine ansehnliche Gesandschaft und Interposition an den Herrn Grafen zu Oldenburg versuchet werden/ vermittels deren man den Herrn Grafen dahin zuvermögen hette / den Zoll entweder gänzlich fahren zulassen / oder einen gütlichen Vergleich einzugehen.

1650.

1651. Der Hn. Staten Resolution.

Kurz vorerwehnte geschlossene Gesandschaft der Herrn Staten General an den Herrn Grafen zu Oldenburg wurde erst nach elf Monaten werkstellig gemacht / da dan dero ansehnliche Herrn Deputirten / Herr Nanningk Käyser und Syds von Osinga gen Nienburg zu dem Herrn Grafen kommen/ deren erste Proposition vom 31. Decem. war Hauptsachlich dahin gerichtet/ daß Ihre Hoch Gräfl: Gnad: von der Einführung des Zolls abstehen/ und denselben / aus folgenden Ursachen fahren lassen möchten / Weil 1. der Zoll wider die Reichs Maximen ertheilet; 2. dem Frieden-Schluß / wider Ihre Hoch Mög: gethane Protestation, einverleibt/ auch keine zum Friedenschluß gehörige Sache/ und über das 3. so beschaffen were/ daß dessen Einführung zu verhinderung der freyen Schifffarth und Handlung / sowol wegen der mit der Statt Bremen im Jahr 1645. gemachten Alliance, als 4. wegen Ihrer Eingesessenen eigenen Interesse nicht könte zugelassen werden.

Die Hn. Staten Generaln lassen eine Gesandschaft an den Hn. Grafen abgehen:

Die erste Proposition.

Ihre Hoch Gräfl: Gnad: haben auf diese also eingeführte Motiven ausführlichen Beweißthum/ und darinnen

klärlich

1651. Des Herrn Grafen Antwort.

klärlich für Augen stellen lassen/). zweifelte man nicht/es würden die Hoch Mögende Herrn Staten Generaln mit Ihrer Käyserl: Majest: und des Heil: Röm: Reichs Chur-Fürsten und Ständen hierinn einig seyn/gleichwie alle souveraine Potentaten und freye Republiqven in ihrer Bottmässigkeit Gesetze und Ordnung/ nach Erheischung ihres Estats/zumachen/nach aller Völker Rechten / berechtiget / daß Sie also in ihren Landen und Strömen erträgliche Zölle / aus billigmässigen Ursachen / einführen könten und möchten. Ihre Hoch Mög: hetten aus diesem Grund viele Jahre hero in ihren Provincien/nach ihrem Gutbefinden/Zölle/Licenten/Accisen und andere Auflagen angeordnet / erhöhet / moderirt / cassirt / und wiederum angesetzet/ und darüber keines weges geschehen lassen / daß jemand vom Röm: Reich oder von andern benachbarten Potentaten sich darwider gelegt / oder dasselbe verhindert hette. Wan nun die Röm: Käyserl: Majestäten/kraft der Käyserl: Capitulationen, der güldenen Bull / und anderer Reichs Constitutionen, als des H. Reichs högste Oberhäuptere / mit Rath / Wissen und Willen des Churfürstl: Collegii, im Reich auf des Reichs Strömen und Bodem / einem Reichs-Stande einen Zoll rechtmässig zuverleihen/ unstrittig befugt/ dasselbe auch auf diese Maxime von undenklichen jahren hero mit verschiedenen auf der Donau/Rhein/Maase/Waal/Elbe/Weßer / Drave und andern Strömen practisiret hetten / daß dahero kein Fürst/ Graf / noch Prælat an die Weßer oberhalb Bremen grenzte / der nicht mit einem Zoll versehen were/dargegen sich einiger frembder Potentat so wenig / als Ihre Hoch Mög: gesetzet / oder zuwidersprechen begehret hette. Und dan der Weßer-Zoll von dreyen höchstlöblichen Röm: Käysern/Matthia/Ferdinando II. und III. mit einhelliger ofters wiederholter Bewillig- und Einstimmung des Churfürstl: Collegii, nach reifer überleg- und berathschlagung der Sachen / zugebilliget / verliehen / bestettiget/ das Zoll Diploma der Käyserl: Cammer zu Speyr/als eine Reichs Satzung/ insinuiret/dem Friedenschluß zu Münster und Osnabrúg inserirt / und von den hohen Herrn Principalen bekräftiget und guarantiret worden ; So erhellte daraus Sonnenklar/daß mit dem Zoll/ nicht allein tam ratione concedentis & rei concesſæ, sowol wegen der Herrn Begnadiger und des Begnadigten/als auch ratione concesſionis modi, oder wegen der Art und Weise des verwilligten Zolls nicht wider / sondern durchaus nach des Heyligen Reichs Maximen, Privilegien, Gewonheiten und Satzungen verfahren worden. Dahero Ihre Hoch Gräfl: Gn: nicht zweifelten/es würden die Hn. Deputirte alles nach der billigsten Regul der Liebe und Gerechtigkeit / was du nicht wilst / daß dirs geschehe / solstu auch andern nicht thun / wol examiniren und erwegen. Den andern Punct betreffend/seye Ihrer Hoch Mög: zu Münster und Osnabrúg gewesenen Herrn Gevolmächtigten beschehener Protestation, mit gründlicher Ausführung der Billigkeit des Zolls/ und dessen Einverleibung/ dergestalt begegnet / daß Sie darauf geruhet/und weiter keinen Einwurf gethan; worbey ferner erwiesen/ daß die Zoll Sach in den Friedenschluß gehöre/ weil es seye eine Reichs Sache/ betreffe Ihrer Käyserl: Majest: Hoheit und Crone/und des Churfürstl: Collegii Regalia, Gerechtsam und Privilegien / dargegen sich die Bremer opponirt/ armirt/ und Thätligkeit verübet: Die verhoffte Würkung des Zolls seye bis dahero durch die im Reich vorgewesene Kriegs Empörung verhindert/auch seyen zu den algemeinen Friedens Tractaten nicht allein Kriegs- oder vom Krieg entstandene/ sondern auch andere darmit keine Gemeinschaft habende Sachen/als der ganze Punct wegen der Gewerbschaft/der Bremer Immedietät, und andere Sachen mehr gezogen worden. Überdem hetten die Herrn Bremer selbst diese Zollsach anfangs (bevor Ihre Hoch Gräfl: Gn: darvon gewust) nach Münster gezogen.

☞ am 424. Bl. b.

Auf den dritten Punct wurde geantwortet/daß die im Jahr 1645. mit den Bremern gemachte Bündnis allein wider diejenige / welche die freye Schifffarth und Commercien mit unrechtmässigen

1651. Mitteln zuturbiren und zuhindern suchen würden/gemeinet seyn solte. Nun were der Weßer Zoll rechtmässiger weise/nach des Heil. Reichs Maximen, ertheilet/ daß also gedachte Alliance, auf Seiten Ihrer HochMög: der gepflogenen Freundschaft mit Ihrer Käyserl: M: und dem Röm: Reich/ auch Privilegiis und dem Friedenschluß nicht præjudiciren würde oder könte/ zumal die Statt Bremen in des Heil. Reichs Gehorsam seyn und bleiben müste. Zu dem were dieser Zoll der freyen Farth und Gewerbschaft weniger schäd- und verhinderlich/ als der Bremer eigenthätliche Auflagen/ welche von den Handthierenden / ohne einige Klage / willig ausgegeben / und ohne Ihre Käyserl: Maj: und des Churfürstl: Collegii Einwilligung / ganz unrechtmässiger weise/gehoben würden; Und wofern man ja behaupten wolte/ daß die Zölle und Impoſten deswegen nicht zudulten / weil die Handlungen und Kaufmanschaft dardurch turbiret und verhindert würden; so müste ja folgen/ daß in den vereinigten Provinzen (woselbst viel grösere und schwerere Auflagen / als in Teutschland je gehöret worden) die Commercien weniger als in OberTeutschland floriren müsten; ja es müsten alle Zölle und Impoſten inn- und ausser Reichs abgeschaffet werden.

Wan Ihre HochMög: vierdens recht untersuchen wolten / was vor Handlungen in die NorderQvartier aus- und nach Bremen getrieben würden / und hingegen/was dessen in die vereinigte Niderlanden geschehe: wan sie wolten waren Unterscheid machen / zwischen den aus- als in die Provincien gehenden Waaren/ zwischen den Waaren selbst/ und was es vor Kauff- oder Handelsleute seyen/die sich der Weßer gebrauchten/würde sichs alsdan befinden/daß aus und nach Bremen / in Ansehen der Provincien / die wenigste Trafiqven und Handlung getrieben/ und/ bey so geringem Zoll/das Interesse von Ihrer HochMög: so hoch nicht seyn / wie es von den Bremern fürgebildet worden. Vielweniger/daß die Schifffahrten und Handlungen von der Weßer ab / wider den Zustand / Lager / Lauf und Natur der Commercien, divertiret werden solten. Und weil man darbey sonderlich ausgeführet/daß Ihre HochGräfl: Gn: ein so mit grosen schweren Kosten / und unsäglicher Müh/durch viele Gesandschaften ausgeübte/von verschiedenen nacheinander folgenden Röm: Käysern / mit vierzehenmal wiederholter einhelliger Genehmhaltung der gesamten Herrn Churfürsten / ja endlich mit Approbation der vornembsten Cronen in der ganzen Christenheit / und fast aller Ständen im Reich/durch einen unwiederruflichen Schluß / erlangtes Regale, wobey nicht Ihre HochGräfl: Gn: noch Ihre Nachfolger allein/sondern Ihre Käyserl: Majest: / und das ganze Churfürstl: Collegium zum högsten interesirt/ohne Einbruch ihrer schuldigen Pflicht/ Ehre/ Treu/ Gehorsam und Dankbarkeit / so schlechter dings nicht fahren lassen könten. Als haben sich die Herrn Deputirte mit solchem Erweiß begnügen lassen; sich darauf nach Bremen begeben/und nachdem Sie daselbst acht Tage zugebracht/sind Sie den 12. Januarii wieder gen Oldenburg kommen/haben folgenden Tags ihren andern dahin zielenden Vortrag gethan; daß Ihre HochGräfl: Gn: den Zoll und was dem anhängig/ per viam Concordiæ, durch den Weg der Einigkeit/zur gütlichen Abhandlung kommen lassen möchten. Zu Hebung sothanen Vorschlags/ gebrauchten Sie diese Motiven 1. Weil der Zoll zu Ihrer HochGräfl: Gnad: und nicht des Reichs Besten angesehen/ so were es eine Sache/die ohne Verletzung des an Ihre Käyserl: Majest: schuldigen Respects wol verglichen werden könte. 2. Es were eine zweifelhafte noch vergleichende Sache/und die Zulass- und Befreyung in seiner Bottmässigkeit geschehen/ wovon das Seine / nemlich die Weßer Jurisdiction, noch gestritten/ und darfür gehalten würde/daß die geschehene Einverleibung in den Friedenschluß eingeschrenket/und anders nicht als in Seinem müste verstanden werden; So könte auch z. leichtlich geschehen/ daß die Benachbarte im Reich/ nach verspürter Steigerung der Waaren/sich dem Zoll entgegen setzen möchten/ zum wenigsten

1652. Die Statische Deputirten reisen nach Bremē/ und kommen wieder gen Oldenburg. Ihr zweyter Vortrag/ und darbey gehabten Motiven.

würden

1652.

würden dardurch die Commercien von der Weßer ab- auf andere benachbarte Ströme gewiesen / und also der Statt Bremen gänzliche Ruin verursachet werden.

Die Statische Deputirten erklären ihre Wort.

Mitlerweil Ihre HochGräfl: Gnad: über diesen Vortrag zuberathschlagen angefangen/hat sichs straks im Anfang befunden/ daß Ihre HochMög: Meinung seye / nicht nur den Zoll allein / sondern auch alles/was demselben anhängig / durch den gütlichen Weg aufzuheben. Nachdem man aber nicht gewust/ was durch das anhängige möchte verstanden werden ; So haben die Herrn Deputirte es dahin erkläret / daß Ihre HochMög: dardurch die Jurisdiction auf dem Weßerstrom und andere im Streit/zwischen Ihrer HochGräfl:Gn: und der Statt Bremen/hangende Proceß verstünten/und daß Ihrer HochGr: Gn: gelieben würden / demselben nicht allein abzusagen/sondern auch zuabandonniren und abzustehen alles dasjenige/was Ihre HochGräfl: Gn: und dero Nachfolgere auf das Einkommen von dem Weßerstrom / wegen der Grafschaft Oldenburg und andern Ihro zugehörigen und umliegenden Ländern und Örter / solten zuprætendiren oder zusuchen haben.

Warum der Herr Graf sich in keine gütliche Handlung mit Ausweretigen einlassen können.

Sobalt Ihre HochGräfl:Gn: dieses erfahren / und darbey erwogen/ dafern man schon gern gestehen wolte/daß wegen des Zolls gütliche Handlungen könten fürgenommen werden / jedannoch j. schwerlich zuverantworten seyn würde/ wan Ihre HochGräfl: Gn: deswegen / wider die Käyserliche offentliche Diplomata , Belehnungen / Ihren zweymal abgestatteten Lehen-Eyd / die Reichs-Handlungen / den algemeinen Friedenschluß/und die offenbare Warheit schliessen lassen solten. 2. Daß der Zoll nicht Ihro allein/auch nicht allein eine schlechte Begnadigung/sondern in kraft eines immerwehrenden Erb-Lehens des Reichs auf Sie und Ihre Nachfolger solcher gestalt verliehen worden. 3. Daß das dominium directum und rechter Eygenthum bey dem Röm:Reich bleiben/auch dessen Belehnung von Ihrer Käyserl: Majest: bey allen Sterbfällen gesucht/ und / vermittels eines gewissen Lehen-Eyds/müste empfangen werden. 4. Daß Sie in solchen schweren Eyden und Pflichten noch stünten. 5. Daß/nach allen LehenRechten/ wegen Entwendung des Lehens nicht möchte gehandelt werden/es seye dan mit Wissen und Willen sowol des Lehen-Herrn / als des Lehenträgers Anverwanden/bevorab da freylich der Zoll zu des Reichs Besten mit angesehen und verliehen were/ nicht nur zur Beforderung der Schifffarth und Commercien, nach Inhalt des ertheilten Diplomatis, sondern fürnemlich zu Erhaltung dieser am Ende des Röm: Reichs/an der wüsten wilden See/ und andern einbrechenden Strömen liegenden Graf- und Herrschaften / die mit mehr als 100000. Ruthen Teichs jährlich mit unsäglichen Kosten müsten unterhalten werden. 6. Daß das Hoch-Gräfliche Oldenburgische Hauß von undenklichen Jahren hero mit dem Weßerstrom seye belehnet gewesen / und 7. auf demselben alle der Bottmässigkeit zustehende Begängnissen geübet. 8. daß deroselben alle in der Weßer von der Zollstell an / bis in die salzene See liegende Eylanden mit aller Bottmässig- und Gerechtigkeit zustünten. 9. Daß Ihrer HochGräfl:Gn: Herr Vatter vor etwa 50. Jahren den tiefsten Strom in der Weßer/wordurch die gröseste Schiffe mit vollem Winde geseglet / zugeschlagen / Teiche und Dämme darüber gemacht/und dardurch ein Eyland mit seinem Land vereinbaret/und zwar vor deren von Bremen Augen und ohne einigen deren Gegenspruch ; Daß auch vorgehende die Jurisdiction oder Ober-Bottmässigkeit von dem Weßerstrom eine solche Sache were/worbey nicht allein das Hauß Oldenburg / sondern/ wegen der gesamten Belehnung/die Königl: und Fürstl: Häußer / Dennemark und Schleswig-Holstein / auch wegen des von Statt- und Buttjhadingerlands an die Weßer grenzenden Theils / das Fürstl: Hauß Braunschweig-Lüneburg/als Lehen-Herrn/ zum högsten interessirt weren. 11. Daß auch die Weßer-Gerechtigkeit/und alles andere Einkommen vom Weßerstrom/außer dem Zoll /. dem HochGräfl: Hauß Oldenburg und andern Ihrer HochGräfl:Gn: zugehöri-

1651. Mitteln zuturbiren und zuhindern suchen würden/gemeinet seyn solte. Nun were der Weßer Zoll rechtmässiger weise/nach des Heil. Reichs Maximen, ertheilet/ daß also gedachte Alliance, auf Seiten Ihrer HochMög: der gepflogenen Freundschaft mit Ihrer Käyserl: M: und dem Röm: Reich/ auch Privilegiis und dem Friedenschluß nicht præjudiciren würde oder könte / zumal die Statt Bremen in des Heil. Reichs Gehorsam seyn und bleiben müste. Zu dem were dieser Zoll der freyen Farth und Gewerbschaft weniger schäd- und verhinderlich/ als der Bremer eigenthätliche Auflagen/ welche von den Handthierenden / ohne einige Klage / willig ausgegeben / und ohne Ihre Käyserl: Maj: und des Churfürstl: Collegii Einwilligung / ganz unrechtmässiger weise/gehoben würden; Und wofern man ja behaupten wolte/ daß die Zölle und Impoſten deswegen nicht zudulten / weil die Handlungen und Kaufmanschaft dardurch turbiret und verhindert würden; so müste ja folgen/ daß in den vereinigten Provinzen (woselbst viel gröſere und schwerere Auflagen / als in Teutschland je gehöret worden) die Commercien weniger als in OberTeutschland floriren müsten; ja es müsten alle Zölle und Impoſten inn- und ausser Reichs abgeschaffet werden.

Wan Ihre HochMög: vierdens recht untersuchen wolten / was vor Handlungen in die NorderQvartier aus- und nach Bremen getrieben würden / und hingegen/was dessen in die vereinigte Niderlanden geschehe: wan sie wolten waren Unterscheid machen / zwischen den aus- als in die Provincien gehenden Waaren/ zwischen den Waaren selbst/ und was es vor Kauff- oder Handelsleute seyen/die sich der Weßer gebrauchten/würde sichs alsdan befinden/daß aus und nach Bremen / in Ansehen der Provincien / die wenigste Trafiqven und Handlung getrieben/ und/ bey so geringem Zoll/das Interesse von Ihrer HochMög: so hoch nicht seyn / wie es von den Bremern fürgebildet worden. Vielweniger/daß die Schifffahrten und Handlungen von der Weßer ab / wider den Zustand / Lager / Lauf und Natur der Commercien, divertiret werden solten. Und weil man darbey sonderlich ausgeführet/daß Ihre HochGräfl: Gn: ein so mit grosen schweren Kosten / und unsäglicher Müh/durch viele Gesandschaften ausgeübte/von verschiedenen nacheinander folgenden Röm: Käysern / mit vierzehenmal wiederholter einhelliger Genehmhaltung der gesamten Herrn Churfürsten / ja endlich mit Approbation der vornembsten Cronen in der ganzen Christenheit / und fast aller Ständen im Reich/durch einen unwiderruflichen Schluß / erlangtes Regale, wobey nicht Ihre HochGräfl: Gn: noch Ihre Nachfolger allein/sondern Ihre Käyserl: Majest: / und das ganze Churfürstl: Collegium zum högsten interesirt/ohne Einbruch ihrer schuldigen Pflicht/ Ehre/ Treu/ Gehorsam und Dankbarkeit / so schlechter dings nicht fahren lassen könten. Als haben sich die Herrn Deputirte mit solchem Erweiß begnügen lassen; sich darauf nach Bremen begeben/und nachdem Sie daselbst acht Tage zugebracht/sind Sie den 12. Januarii wieder gen Oldenburg kommen/ haben folgenden Tags ihren andern dahin zielenden Vortrag gethan; daß Ihre HochGräfl: Gn: den Zoll und was dem anhängig/ per viam Concordiæ, durch den Weg der Einigkeit/zur gütlichen Abhandlung kommen lassen möchten. Zu Hebung sothanen Vorschlags/ gebrauchten Sie diese Motiven 1. Weil der Zoll zu Ihrer HochGräfl: Gnad: und nicht des Reichs Besten angesehen/ so were es eine Sache/die ohne Verletzung des an Ihre Käyserl: Majest: schuldigen Respects wol verglichen werden könte. 2. Es were eine zweifelhafte noch vergleichende Sache/und die Zulass- und Befreyung in seiner Bottmässigkeit geschehen/ wovon das Seine / nemlich die Weßer Jurisdiction, noch gestritten/ und darfür gehalten würde/daß die geschehene Einverleibung in den Friedenschluß eingeschrenket/ und anders nicht als in Seinem müste verstanden werden; So könte auch z. leichtlich geschehen/ daß die Benachbarte im Reich/ nach verspürter Steigerung der Waaren/sich dem Zoll entgegen setzen möchten/ zum wenigsten

1652. Die Stattische Deputirten reisen nach Bremē/ und kommen wieder gen Oldenburg. Ihr zweyter Vortrag/ und darbey gehabten Motiven.

würden

1652.

würden dardurch die Commercien von der Weßer ab- auf andere benachbarte Ströme gewiesen / und also der Statt Bremen gänzliche Ruin verursachet werden.

Die Statische Deputirten erklären ihre Wort.

Mitlerweil Ihre HochGräfl: Gnad: über diesen Vortrag zuberathschlagen angefangen/hat sichs straks im Anfang befunden/ daß Ihre HochMög: Meinung seye / nicht nur den Zoll allein / sondern auch alles/was demselben anhängig / durch den gütlichen Weg aufzuheben. Nachdem man aber nicht gewust/ was durch das anhängige möchte verstanden werden ; So haben die Herrn Deputirte es dahin erkläret / daß Ihre HochMög: dardurch die Jurisdiction auf dem Weßerstrom und andere im Streit/zwischen Ihrer HochGräfl:Gn; und der Statt Bremen/hangende Process verstünten/und daß Ihrer HochGr: Gn: gelieben würden / demselben nicht allein abzusagen/sondern auch zuabandonniren und abzustehen alles dasjenige/was Ihre HochGräfl: Gn: und dero Nachfolgere auf das Einkommen von dem Weßerstrom / wegen der Grafschaft Oldenburg und andern Ihro zugehörigen und umliegenden Ländern und Örter / solten zuprætendiren oder zusuchen haben.

Warum der Herr Graf sich in keine gütliche Handlung mit Auswertigen einlassen können.

Sobalt Ihre HochGräfl:Gn: dieses erfahren / und darbey erwogen/ dafern man schon gern gestehen wolte/daß wegen des Zolls gütliche Handlungen könten für genommen werden / jedannoch j. schwerlich zuverantworten seyn würde/ wan Ihre HochGräfl: Gn: deswegen / wider die Käyserliche offentliche Diplomata , Belehnungen / Ihren zweymal abgestatteten Lehen-Eyd / die Reichs-Handlungen / den algemeinen Friedenschluß/und die offenbare Warheit schliessen lassen solten. 2. Daß der Zoll nicht Ihro allein/auch nicht allein eine schlechte Begnadigung/sondern in kraft eines immerwehrenden Erb-Lehens des Reichs auf Sie und Ihre Nachfolger solcher gestalt verliehen worden. 3. Daß das dominium directum und rechter Eygenthum bey dem Röm:Reich bleiben/auch dessen Belehnung von Ihrer Käyserl: Majest: bey allen Sterbfällen gesucht/ und / vermittels eines gewissen Lehen-Eyds/müste empfangen werden. 4. Daß Sie in solchen schweren Eyden und Pflichten noch stünten. 5. Daß/nach allen LehenRechten/ wegen Entwendung des Lehens nicht möchte gehandelt werden/es seye dan mit Wissen und Willen sowol des Lehen-Herrn / als des Lehenträgers Anverwanden/bevorab da freylich der Zoll zu des Reichs Besten mit angesehen und verliehen were/ nicht nur zur Beforderung der Schifffarth und Commercien, nach Inhalt des ertheilten Diplomatis, sondern fürnemlich zu Erhaltung dieser am Ende des Röm: Reichs/an der wüsten wilden See/ und andern einbrechenden Strömen liegenden Graf- und Herrschaften / die mit mehr als 300000. Ruthen Teichs jährlich mit unsäglichen Kosten müsten unterhalten werden. 6. Daß das Hoch-Gräfliche Oldenburgische Hauß von undenklichen Jahren hero mit dem Weßerstrom seye belehnet gewesen / und 7. auf demselben alle der Bottmässigkeit zustehende Begängnissen geübet. 8. daß deroselben alle in der Weßer von der Zollstell an / bis in die salzene See liegende Eylanden mit aller Bottmässig- und Gerechtigkeit zustünten. 9. Daß Ihrer HochGräfl:Gn: Herr Vatter vor etwa 50. Jahren den tiefsten Strom in der Weßer/wordurch die gröseste Schiffe mit vollem Winde geseglet / zugeschlagen / Teiche und Dämme darüber gemacht/und dardurch ein Eyland mit seinem Land vereinbaret/und zwar vor deren von Bremen Augen und ohne einigen deren Gegenspruch ; Daß auch vorstehende die Jurisdiction oder Ober-Bottmässigkeit von dem Weßerstrom eine solche Sache were/worbey nicht allein das Hauß Oldenburg / sondern/ wegen der gesamten Belehnung/die Königl: und Fürstl: Häußer / Dennemark und Schleswig-Holstein / auch wegen des von Statt- und Buttjhadingerlands an die Weßer grenzenden Theils / das Fürstl: Hauß Braunschweig-Lüneburg/als Lehen-Herrn/ zum högsten interessirt weren. 11. Daß auch die Weßer Gerechtigkeit/und alles andere Einkommen vom Weßerstrom/außer dem Zoll / dem HochGräfl: Hauß Oldenburg und andern Ihrer HochGräfl:Gn:

1652.

zugehörigen Landen von undenklichen Jahren zugestanden / ehe jemals vom Zoll gedacht worden. 12. Daß endlich Ihre HochGräfl: Gn: sehr schwere Verantwortung auf sich laden würden/wan Sie / als ein Reichs Vasall, den so ofters geleisteten LehenEyd außer Augen setzen / und ohne Ihre Käyserl: Majest: und deren Nachfolgern Einwilligung nicht allein das / so rechtmässig von so vielen Käysern mit so oftmaligen des Churfürstl: Collegii Zustimmungen erlangtes/dem Friedenschluß einverleibtes/sowol von den Ständen des Reichs/ als den auswertigen Cronen guarantirtes Zoll-Regale abstehen / sondern auch über das/zu högstem ihrem eigenen und der Interessenten Nachtheil / allen denjenigen absagen solten/ was dero Hoch-Gräfliches Hauß von undenklichen Jahren hero/wegen des Einkommens vom Weßerstrom / zugestanden. Dannenhero haben Ihre Hoch-Gräfl: Gnad: darfür gehalten/ es würde kein Mensch so ungerecht und unbillig seyn/ der es übel aufnehmen solte / wan Sie Ihre HochM: ersuchen liesen/Ihre Hoch-Gräfl: Gn: zum Besten hierunter zu entschuldigen / und selbst hochvernünftig/ nach dero hohen Weisheit und Discretion, zuurtheilen/ob es Ihrer Hoch-Gräfl: Gn: ohne merklichen Nachtheil Ihres guten Namens / Ehre / Treue / Schuldigkeit und Respects / thun- und verantwortlich were / ohne aller Interesslrten habenden Einrath in vorgeschlagene Handlung zuwilligen / oder auf die gesuchte weise Ihrer HochMög: Meinung stat zugeben / bevorab da 13. Ihrer HochGräfl: Gn: von dem Reichs Directorio zu Mäynz im vorigen Jahr unterm 21. Februarii / auch von den zu Frankfurt versamleten Reichs Deputirten unterm 29. Martii ausdrücklich verbotten worden/sich mit frembden Potentaten in keine Handlung einzulassen/ es seye dan / daß der Käyserl: Majest: und des Churfürstl: Collegii Rath und Bewilligung Sie zuvor eingeholet hetten.

Bey so gestalten Sachen lebten Ihre HochGräfl: Gnad: der Hofnung / es würden die Niderländische Herrn Deputirten die Billigkeit ihrer eingewendeten Entschuldigung zu ihrem Gewissen gnug erwiesen befinden. Allein Diese zeigten/gehabter Instruction zur folge/ den 17. Januarii in ihrem Vortrag/alles Einwendens ungeachtet/im Namen Ihrer HochMög: rund und deutlich an/ daß Ihre HochMög: nicht gemeinet seyen / die Einführung des Zolls auf dem Weßerstrom einiger massen zugestatten / sondern selbigen mit der von GOtt habenden Macht und bereiten Mitteln in der That zuverhindern. Von deren Schluß ein mehrers zulesen in L. Aitzema Historie of Verhael van Staet en Oorloch VII. Theils 31. Buch am 604. und folgenden Bl. auch im 32. Buch am 786. und folg: Bl. wiederum im 33. Buch am 1027. Bl. und 1032. Bl. woselbsten sein mit Affecten ausgefülltes Gemüthe/und daß er das Ambt eines warhaften Historici, als ein selbstbekanter parteyischer und einseitiger / eiferiger / aber unglücklicher Sachwalter / hindangesetzt/abermal/wie auch sonsten/ klar zusehen ist.

1652. Der Statischen Deputirten dritter Vortrag/ daß die Hn. Staten Generaln den Zoll mit Macht und prompte Mitteln verhindern wolten.

Auf diese unvermuthete harte Resolution erklärten Ihre HochGräfl: Gn: sich endlich dergestalt / daß Sie Ihrer HochMög: Intention und Meinung an die Käyserl: Majest: und das Hochlöbliche Churfürstl: Collegium (jedoch ohne der Sachen Verfang und Nachtheil) wolten gelangen lassen / unterdessen erkenneten Ihre HochGräfl: Gn: die Herrn Staten Generaln so gerecht/ so billich / und so hoch vernünftig / daß Sie / nach angehörtem getreuen Bericht von Ihren Herrn Deputirten/ die zu ihrer Entschuldigung angeführte / billige/wahre und vor der ganzen Welt rechtmässige Motiven wol erwegen / sich eines andern bedenken/die mit dem Röm: Reich bis hierzu beobachtete Neutralität/um eines solchen geringen Zolls halber / nicht aufheben / dem Friedenschluß in solcher gerechten Sach keinen Eintrag thun / den so theur erworbenen Frieden sobalt anfangs zutroubliren nicht suchen/ ihre Macht dem Rechten/ dem Frieden und der Freundschaft nicht vorziehen/und auf der Bremer und ihrer Adhærenten einseitige Anreitzung nicht also verfahren wider Ihre HochGräfl: Gnad: Die sich allezeit in den Rechts-

Des Herrn Grafen Gegen-Erklärung.

1652.

Schranken gehalten / niemals mit der That verfahren/und gegen Ihre Hoch-Mög: zeit wehrender Ihrer 49.jährigen Regirung / sich nicht anders erwiesen hetten / als was von einem freund- und fried-liebenden Nachbarn könte und möchte erwartet werden.

Dieses ist also ein kurzer Bericht/ was bey dieser Beschickung vorgefallen/und ob zwar den Umständen nach/ mehrere Motiven und Ursachen vorgebracht seyn mögen / so sind selbige doch vormals schon erzehlet/daß wir also selbige / zu Verhütung einiger Weitleuftigkeit/ nicht wiederholen mögen.

Der Statischen Deputirten vierder Vortrag.

Die Herrn Deputirten wolten ihrer Instruction in allen ein Genügen leisten/thäten sobalt/ unerwartet der Antwort auf den dritten Vortrag/auch die vierde Proposition oder Vortrag / dessen Inhalt in dem folgenden Capitel berichtet wird.

Der H. Graf gibt den Verlauf gedachter Gesandschaft der Käyserl: M:auch Chur- und Fürsten zuverstehen. Schickt Gesandten hin und wieder ins Reich/ und in Haag.

Als hierauf die Herrn Deputirten/ mit unvermuthlicher Inständigkeit/ihre Abfertigung gesuchet/selbige erhalten/ und den 29. Januarii ihren Abscheid genommen ; hielte der Herr Graf / bey solchem gewonnenen Ausschlag der Ho: Mög: Besendung vor nöthig/daß nicht allein der Käyserl: Maj: / sondern auch den Herrn Churfürsten/desgleichen den ausschreibenden Fürsten des Westphälischen und Nieder Sächsischen Crayses/ wie auch andern benachbarten Fürsten/ von allem/was dißfals fürgangen/müste part und Nachricht gegeben/und deren Rath und Gutachten eingeholet werden / allermassen der Fürstliche Anhaltische Canzlar D. Johañ Schrickel an den Churfürsten zu Sachsen und des Nider-Sächsischen Crayses ausschreibende Fürsten ; der Drost zu Delmenhorst von Osten an die Churfürsten zu Cöllen und Brandenburg / desgleichen an des Westphälischen Crayses ausschreibende Fürsten : D. Conrad Balthasar Pichtel an den Churfürsten zu Mäinz/ Bischoffen zu Paderborn und Grafen zu Waldeck / Drost Ompteda und Licentiat Heylersieg an die Herrn Staten General in den Grafenhaag geschickt wurden. An dem Käyserl: Hof hat der Herr Graf bishero seinen von Hauß aus bestalten Rath und Agenten D. Georg Melchior Gansen beständig erhalten / auch fast vor einem Jahr seinen Rath und Landrichter zur Oevelgünnen/Anthon Günthern Veltstein selbsthin verschicket/welche bey der Käyserl: Maj: gleich die andere anderswo / dieser Sachen Angelegenheit vor- und angebracht/und des Herrn Grafen Interesse bester massen beobachtet.

Der Gräfl: Oldenburg: Abgeordneten Verrichtung in dem Haag.

Der Herr Graf hat / durch seine in den Haag Abgeordnete / sowol bey der hochlöblichen Generalität/als auch verschiedenen particular Provincien in offentlichen Versamlungen/deren Gemüther zu miltern Gedanken zubringen/ der ganzen Sachen warhaften Verlauf erzehlen / und erweisen lassen / daß die neulige Postulata und Vorschläge etwas hart gewesen/würden der Käyserl: Majest: dem Churfürstl: Collegio, seinen Lehensfolgern/wie auch dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg nachtheilig fürkommen. Weil aber selbige in seiner Hand nicht gestanden/ wie die erheblich angezogene Motiven, und darbey seine zu Friede / Liebe und Einigkeit tragende beständige Begierde/ nicht unbezeuget gelassen. So hette Er verhoffet / es würden jüngsthin solche Conditiones seyn proponirt worden/ welche Er mit Raison hette annehmen können ꝛc.

Die Hn. Staten Generaln rüsten sich starck zur See/

Gegenwertig waren die Herrn Staten Generaln in Ausrüstung ihrer Orlochschiffen sehr geschäftig / daß man nicht wissen können/wohin solches angesehen seyn möchte. Zu Vorkommung aber aller Ombrages und Mistrauens/ erklärten Ihre Hoch Mög: den 26. Martii gegen die in Haag geschickte Hoch-Gräfl: Oldenburg: Abgeordnete schriftlich in aller Aufrichtigkeit sich dahin / daß Ihre Intention und Meinung mit Ihren Orlochschiffen in einiger weise andere Nationen/ Alliirten oder Neutralitätsverwanden von ihrem Stat/ vielweniger des Herrn Grafen zu Oldenburg Eingesessene oder Unterthanen zubeschädigen/oder zubenachtheiligen keines weges/sondern im Gegentheil rund gemeinet und festiglich entschlossen seyen / alle gute nachbarliche Freundschaft / alle Correspondenz und Vertrauen mit aller Aufrichtig-

erklären sich gegen die Oldenburgische zu aller Freund- und Nachbarschaft/ sowol schriftlich/

1652.

keit zucultiviren und zuunterhalten/ auch mehr und mehr zustabiliren und zubefestigen; weren zu dem Ende/an den Herrn Grafen ehestes Tages ihre Bediente abgehen zulassen/entschlossen/ gestalt Sie negstens den 29. Julii/ vermittels eines Creditiv Schreibens/ durch ihren an die Königl: Majest: zu Dennemark-Norwegen abgeordneten Gesanden Nanning Käyser bey seiner Rückreise dem Herrn Grafen zu Oldenburg ihre unverrückte Wolgewogenheit und freundnachbarliche Wilfährigkeit haben zuerkennen geben lassen; worhin aber ihre starke Ausrüstung angesehen/ ist im vorigen Capitel angezeiget worden.

als durch ihren Abgesanden.

☞ am 392. Bl.

Auf vorhin angedeuteten Bericht/ sind verschiedene Chur- und Fürsten bewogen worden/dem Magistrat und Elterleuten der Statt Bremen ihre beharliche Widersetzligkeit ernstlich zuverweisen/auch wie gefährlich und nachtheilig ihr Vorhaben/ sowol dem Röm: Reich/ als dem algemeinen Friedenschluß seye/ massen Sie solches auch Ihrer Käyserl: Majest: selbsten ganz beweglich zuverstehen gegeben. Es haben auch nicht allein König Friderich zu Dennemark-Norwegen / und Herzog Friderich zu Schleswig-Holstein deswegen an den Käyser und die Herrn Staten General/ sondern auch an Herzog Augustum zu Braunschweig-Lüneburg/und an Burgermeister und Rath zu Bremen geschrieben / sich darüber beschweret / und diese von solcher zu ihrer/als Mitinteressirten/ merklich præjudicirlichen Intention abzustehen/aller- und gnädigst erinnert und ermahnet.

Einige Chur- und Fürsten empfinden der Statt Bremen Widerspenstigkeit hoch.

Sobalt im folgenden Junio haben die Herrn Bremer bey den Herrn Staten abermal / durch eine absonderliche Schickung/ und ihren Agenten Aitzema im Haag/ mit unaufhörlichem harten Anhalten/sich angegeben/ und/daß dieselbe bey ihren gefaßten Entschlüssungen verharren wolten / ausdrücklich gesucht und gebethen.

Die Statt Bremen hält im Haag start an.

Als Ihre Käyserl: Majest: in dero Königl: Statt Prag/und zu deroselben dahin fast alle Herrn Churfürsten persönlich angelanget/ so ist diese Sache/ auf des Hn. Grafen eingelaufene Beschwerung/an die Hand genommen/nochmals reiflich erwogen / und endlich in diesem Stand befunden worden / wofern die lang vertröstete Hülf angeschafft/das Käyserl: Amt und Regierung / wie auch Ihrer Käyserl: Majest: selbst eigene/und des Heyl: Reichs Autorität, Reputation und Regalien, ingleichem der Herrn Churfürsten/ als allernähesten Gliedern und Seulen des Heyl: Röm: Reichs/wol hergebrachte in aurea Bulla und fast vielen Capitulationibus Cæsareis gegründete / unverrückt gesessene Privilegia, auch der allgemeine Friedenschluß gehandhabt werden solte / daß alsdan / nach itzgedachtem Friedenschluß arctiori modo exeqvendi, und sovieler bishero vergeblich ausgelassenen Befehlen/ wider die von Bremen/ als offenbare Gegenhandler und Übertretter wegen ihres beharlichen Landfriedbrüchigen Ungehorsams / mit den längst angetroheten Strafen würklich müste verfahren werden / massen auch erfolget/indem sie darauf am 12. Octobr. N. C. nicht allein in die 200. Mark löthiges Goldes und andere dem Zoll einverleibte Strafen / sondern auch in die Käyserl: und des Heyl. Reichs Acht sind erkant/erkläret und publicirt/auch darauf die Execution-Urtheil gerichtet / und zu deren Intimation oder überlieferung der Käyserl: Reichs Herold Johañ Carl Oelman herab geschickt worden.

1652. wegen des Weßerzolls/

und erklärende die Statt Bremen in die erkante Straf/ und Acht.

Die Käyserl: Maj: deliberiren mit den H. Churfürsten

Als nun dieses Gerücht in Bremen zeitlich erschollen/haben Burgermeistere und Rath ihre bishero/zu verhinderung der Zollshebung/auf der Weßer liegende Kriegs-Schiffe abführen / in ihren Hafen zum Vegesack bringen / solchen ihren erwiesenen Gehorsam Ihrer Käyserl: Maj: nebst einer allerunterthänigsten Exculpation Schrift / zu abwendung Käyserlichen Ungnade/unterm 12. Novembr. zuwissen machen/auch selbiges dem Herrn Grafen zu Oldenburg/ vermittels eines Schreibens / durch ihren Secretarium / zuverstehen geben / und darüber eine Zusammenkunft beyderseits Deputirten suchen lassen.

Die H. Bremer führen ihre Kriegs-Schiffe ab/ und übergeben eine Paritions-Schrift.

Nun erforderte es eben die gegenwertige Zeit und einfallender Frost/daß die

1652.

Es bestunte aber der Gehorsam nicht allein hierinn. Güetliche Handlungen zu Delmenhorst gehen ohne frucht ab.

Schiffe ohne das müsten ab- und in die Hafen geführet werden; darbey es auch gut gewesen were / wan die Herꝛn Bremer zugleich ihre bishero verübte Widersetzligkeit / darunter dem Herꝛn Grafen zugefügten Schimf / Kosten / Schaden und verwürkte Pönen / hetten erkennet / deswegen mit Ihm / bey itzigen zu Delmenhorst vorwesenden Tractaten / in der Güte sich vergleichen / was zum völligen Gehorsam gehöret / leisten / und die ihnen so ofters auf allemal vorhergehende Bezeig- und Gegenbezeigungen geschehene / zu aller Moderation, Billigkeit / Stiftung guten nachbarlichen Vertrauens / Liebe und Einigkeit / absonderlich zu ihrem Besten aufrichtig gemeinte Offerte annehmen mögen. Weiln sie aber nie gern gesehen / auch noch nicht / daß der Herꝛ Graf bey seinem so theur erworbenen Regali ruhig gelassen würde / und dan wider den ausdrücklichen Buchstaben der Acht darfür gehalten haben / daß des Achts würkung mit bloser Abforderung der Schiffen abgewendet werden könte / und daß sie weder aus Betrug oder bösem Fürsatz / noch aus Frevel / oder Muthwillen / auch deswegen nicht schuldig weren über einigen Pönfall / zugefügten Schaden / Schimf und Kosten / oder auch einiges anderes Interesse mit dem Herꝛn Grafen sich zuvergleichen; so hette man zwar Hoch-Gräfl: Oldenburgischen Theils gnugsame Ursachen gehabt / die Tractaten straks aufzuheben / wo nicht der Herꝛ Graf lieber wünschen mögen / daß der Statt Unheil / durch billige Wege und und thünliche Mittel / verhütet geblieben / massen die Bremische Deputirten auch unter der Hand / dan und wan mehr und bessere Hoffnung gegeben / es würden ihre Herꝛn und Obern sich näher erklären: Daher hat der Herꝛ Graf / seiner Reichskündigen Lang- und Sanftmuth nach / ihnen zu bessern Gedanken zukommen / Zeit / Wege und Mittel gern gegönnet / und den Käyserl: Herold und sich selbsten mit seiner ganzen Hofstatt in der nähe zu Delmenhorst über fünf Wochen aufgehalten / und sich unter wehrenden Tractaten erbotten / so bald der Vergleich über vorgedachte in der Cammergerichtes Ordnung part. 2. tit. 18. enthaltene Posten (die man Præterita genant) richtig / Er alsdan den Käyserl: Reichs Herold wolte zurück gehen / und bey Ihrer Käyserl: Majest: sowol selbst / als auf anderer seiner affectionirten Mit-Ständen Vorschriften / allerunterthänigst anhalten lassen / damit (jedoch Käyserl: Majest: Interesse alzeit vorbehalten) ihre Statt und Bürgerschaft mit weiterer Execution verschonet / und ihr sonst besorgendes Unheil verhüthet würde; ja es hat der Herꝛ Graf sich soweit heraus gelassen / wan die Statt ihre Deputirte auf alle Fälle / mit untadelhaften Volmachten / unterꝛichten / und also handlen lassen würde / wie es wegen der vorhergangenen verursachten Kosten practicabel seyn / auch der Sachen Bewandnis / fürnemlich Ihrer Käyserl: Majest: / und des Churfürstl: Collegii högst- und hoher Respect erfordern möchte / der Herꝛ Graf sich also gütig und geneigt erfinden lassen wolte / damit ein rechtschaffenes nachbarliches Vertrauen wieder aufgerichtet werden möchte.

Es hat aber dieses alles sogar wenig geholfen / und es vielmehr auf Bremischer Seiten nicht allein an gebührender Vollenziehung ihres völligen Gehorsams / sondern (welches frembd ist) balt an den Vollmachten / balt an gehörigen Instructionen, balt an andern / ermanglet / und endlich (da man billig Stuffenweiß gehen sollen) den Vergleich auf eine gänzliche Austilgung des Zolls so steif und fest / gleichsam Gesetz-Gebiethungsweise / entweder dieses oder nichts / gestellet / daß sie / die Bremer / auch darvon weder durch gründliche Erweiß- noch viele Ermahn- und offentliche Bedingungen sind abwendig zumachen gewesen.

Des H. Grafens endliche Erklär- und Entschuldigung gegen die Bremer.

Bey solcher Beharꝛung ist den Bremischen Deputirten den 20. Decembr. Morgens um 7. Uhr die letzte Resolution mündlich und zwar dahin gegeben / weil sie die Käyserl: Achts- und Executions-original Urtheil bey allen Conferentien für Augen gesehen / ihnen auch eröfnet were / daß dem Käyserl: Reichs-Herold dieselbe zupubliciren / ohne einiges Beding / allergnädigst anbefohlen / sie aber / dem ungeachtet / sich

1652.

extra dolum, contumaciam & reatum, und also unstrafbar hielten / und dardurch die Käyserl: Urtheile / folgends die högste Justiz anzäpften / und / was daran hienge / unverantwortlicher weise verachtet: Und dan Ihre HochGräfl: Gnad: keine Ursache hetten / sich / wider die erörtert- und geschlichtete Sachen / mit ihnen einzulassen; So widersprächen Sie allem widrigen / bedingten und hielten zuvor Ihre selbst und der hierbey Interessirten / insonderheit dem Käyserl: Fisco, zustehende Rechten / erinnerten sich der an Ihrer Seiten angebottenen schied- und friedlichen Fürschlägen / darbey gethanen Erbietens / und wie Sie soviel Wochen hero ihre Güte und Langmuth erwiesen: Warum aber der Magistrat und Bürgerschaft dieselbe so gar nicht hören / sondern vielmehr Gesetz fürschreiben / auch lieber das eusserste und daraus besorgendes Unheil vorsetzlich erwarten wollen / stellten Sie GOtt und seinem Gericht anheim / getrauten Ihrem guten Gewissen / und würden Ihre Käyserl: Majest: hierunter dero allerhögsten Respect zuerhalten wissen. Ihre HochGräfl: Gn: hetten theils an dem / was zur Ruh und Frieden dienete / nichts ermanglen lassen / und weren nunmehr bey sothaner unverhofften beharzlichen Widersetzligkeit genöthiget / dem Rechten und der Execution ihren Lauf zulassen; die daraus entstehende Gefahr hetten sie ihnen selbst beyzumessen. Ihre HochGräfl: Gnad: wolten deswegen vor GOtt und der ehrbaren Welt entschuldiget seyn.

Nach zerschlagenen Tractaten folget der Käyserl: Herold gen Bremen.

Hierauf sind der Bremer Deputirte alsobalt fortgezogen / und ist ihnen der Käyserl: Reichs Herold etwan eine halbe Stund nachgefolget / hat am bemelten 20. Decembr. die Publication vor der Statt Bremen (weil er sobalt mit den Beyhabenden nicht wolte eingelassen werden) bey dem Wartthurn / in Gegenwart vieler Bremischen Leuten / verrichtet / massen aus der Copia Instrumenti publici zusehen / was sich zugetragen / als Ihre Käyserl: Majest. durch des Reichs Herold die Declarationem Banni und Executoriales der Statt Bremen intimiret.

In dem Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit / GOTTes des Vatters / Sohns und heiligen Geistes / Amen.

1652. Copia Instrumenti publici, woraus zusehen / was sich bey Erklärung der Acht zugetragen habe.

KUnd und zuwissen sey hiermit jedermänniglich / daß nach der Gnadenreichen Geburth unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi / im Ein tausend sechshundert zwey und fünfzigsten Jahre / in der fünften Römer Zinszahl / zu Latein Indictio genant / bey Herrsch- und Regirung des allerdurchleuchtigsten / großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinandi des Dritten / erwehlten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Braband / Steyer / Kärndten / Crayn / Markgrafen in Mähren / Herzogen zu Lützenburg / Ober- und Nider Schlesien / Würtenberg und Theck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habspurg / Tyrol / Pfyrd / Kyburg und Görtz / Landgrafen in Elsaß / Markgrafen des Heyligen Römischen Reichs / zu Burgau / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Herrn der Windischen Mark ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Käyserl: Majest: Reiche / des Römischen im siebenzehenden / des Hungarischen im acht und zwanzigsten / und des Böhmischen im sechs und zwanzigsten / Sontags / war der neun und zwanzigste / Neunzehende Monats Tag Decembris / Abends umb sechs Schlagen / auf des Hochgebornen Grafen und Herrn / Herrn Anthon Günthers / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jever und Kniphausen ꝛc. Festung Delmenhorst / allerhögstgedacht Ihrer Käyserl: Majest: bestalter Reichs Herold / der Wol Edler und Gestrenger / Herr Johann-Carl Oelmann auf sein Gemach / die mittele breite Stiege hinauf / in dem ersten Eingang auf der linken Hand / über dem grosen Saal / uns un-

tenbe-

1652.

tenbenante/von Römischer Käyserlicher Macht und Gewalt geschworne offenbare Notarios (nachdem die Hoch-Gräfliche Oldenburgische Herrn Rähte zu vorhero / sowol uns beyderseits / als die Zeugen/unserer Ayd und Pflichten/ damit Ihrer Hoch-Gräfl: Gn: wir verwand gewesen/qvo-ad hunc Actum erlassen) zu sich erfordert / sobalt fünf Liechter anzünden lassen/und in Gegenwart bemelter beyder Zeugen uns eröfnet/was massen von allerhöchst gedachter Ihrer Käyserl: Majest: unserm allerseits allergnädigsten Herrn/er allergnädigst befehliget were/in- und ausserhalb der Statt Bremen etwas zuverrichten. Weiln er dan zu mehrer und beständiger Beobachtung alles dessen/ was bey solchem Actu vorgehen würde / zweyer offentlicher ohnpartheyischer Notarien bedürftig were; Als wolte Er uns unsers tragenden öffentlichen Notariat-Ambts erinnert/ und dabey/ nebst überreichung gewöhnlicher Arrhæ in Golde und Silber / reqviriret haben / daß wir/mit Zuziehung zweyer glaubhaften Gezeugen/ uns mit ihm auf den Weg nacher Bremen begeben / und was bey erwehntem Actu und Occasione solch seiner Verrichtung vorgehen würde / in allem und jedem fleissig ad notam nehmen/protocolliren/davon Instrumentum & Instrumenta verfertigen/ und/ auf Erfordern / ihm vor die Gebühr/ heraus geben wolten; gestalt der überreichte Reqvisition Zettel von Worten zu Worten/wie hernach folget/ lautet:

Käyserl: Herold reqviriret zwen Notarios.

EHrnveste und wolgelarthe Herrn Notarii, denselben mag ich nicht verhalten/nachdem jüngsthin die Röm: Käyserl: Majest: unser allerseits allergnädigster Käyser und Herr/ mir allergnädigst anbefohlen / inn- und ausser der Statt Bremen etwas zuverrichten/ und in specie die in der Hoch Gräflichen Oldenburgischen Zollsache / wider die Statt Bremen / und derer Angehörige am $\frac{22}{12}$. Octobris zu Prag ergangene Declaratoriam Banni, und Executions-Urtheil mit gehörigen Solennitäten/ dem Herkommen nach / zuintimiren/ und offentlich anzuschlagen / ich aber dasselbe/ was bey diesem solennellen Actu fürgehet/desto besser zubeobachten / und zubeglaubigen / zweyer offentlichen ohnpartheyischen Notariorum bedürftig bin; Als habe ich euch eures tragenden offentlichen Notariat-Ambtes erinnern / und hiermit / nebst Darzeichung der gewöhnlichen Arrhæ in Golde und Silber / reqviriren wollen / daß ihr / mit Zuziehung zweyer glaubhaften Gezeugen / euch mit mir auf den Weg nacher Bremen begeben/ was bey erwehntem Actu und Occasione dieser Verrichtung / inn- und ausserhalb der Statt fürgehet / in allem und jeden fleissig ad notam nehmen / protocolliren / davon Instrumentum und Instrumenta verfertigen/und/auf Erfordern/mir/für die Gebühr/heraus geben wollet / worauf ich eine gewürige Antwort von euch erwarte. Actum Delmenhorst / den $\frac{19}{29}$. Decembris / Anno 1652.

L. S.

Johañ Carl Oelman/
Römischer Käyserl: Majest: Reichs Herold.

DAnuns dan/vermög obliegender Pflichte/ gebühren wollen/ solchem billigen Begehren gehorsame Folge zuleisten; Als haben wir/zuvorderst die Erlassung der Pflichten / damit hochgedachter Ihrer Hoch-Gräfl: Gnaden zu Oldenburg ꝛc. wir verwand/ gebührlichen acceptiret / Inhalts der beschehenen Reqvisition seinem/des Herrn Reichs Herolds Begehren statt gegeben/und in continenti die Zeugen/alles fleissig mit ad notam zunehmen / und davon künftig / so oft es nöthig seyn würde / beglaubte Kundschaft und Zeugnis zugeben/gebührend ermahnet. Darauf dan wolgedachter Reichs-Herold am negstfolgenden Montag / war der $\frac{26}{20}$. Decembris / Morgens zwischen neun und zehen Uhr/sich in die Carette gesetzet / und nebst uns beyden Notariis, und den Gezeugen/ auch seinem Gefehrden/dem Käyserlichen Hatschier Herrn Caspar Fössel/und dem Feld-Trumpeter Herman Leyba / von Delmenhorst ab- und denen Bremischen Deputirten (die sich in Delmenhorst etwas

1652. aufgehalten/und wir in Mittelhöchting noch angetroffen) vorbey gefahren/dieselben aber haben sich alsbald auf die rechte Seiten gezogen/und/ Sporenstreichs wieder vorzukommen/sich embsig bemühet/ auch einen ihrer beygehabten Diener in vollen flüchten voraus reiten lassen: wie ihnen aber an der ersten Carette das eine Rad ausgelauffen/ sind sie/dardurch gehindert/zurück geblieben. Unterdessen der Herr Reichs Herod mit seinen Beyhabenden zuerst den Steinweg erreicht/und algemählig bis vor den Wartthurn voraus gefahren/woselbst die Schildwacht desselben Gutsch Pferde überseit geschlagen/und den Gutschern ernstlich zugesprochen/sie solten über die Seite fahren/damit ihre Deputirte zuerst hinein kommen könten. Es sind aber dieselben abgestiegen/ und zu Fuß hinein gegangen/ haben doch en pasant den Hn: Reichs Herold angesprochen/und ersucht abzusteigen/und mit in die Stube zuspatzieren/sie hetten ihre Diener voraus reiten/ und ihren Obern seine Ankunft/ davon sie nichts gewust/ wissen lassen/zweifelten nicht/ es würden dieselben darüber zusammen kommen/und Ordnung machen/daß er eingelassen würde: unterdessen hetten sie nicht vermuthet/daß er so schleunig gefolget seyn würde/ sintemal sie noch jederzeit einen glücklichen Erfolg der Tractaten gehoffet/ bis sie allererst diesen Morgen Ihrer Hoch Gräfl: Gnad: zu Oldenburg ꝛc. Resolution nicht nach ihrem Willen verstanden/ davon aber und von ihrer Relation ihre Obern keine Wissenschaft hetten/ und würde dannenhero seine Ankunft ihnen so viel unvermuthlicher seyn.

Der Herr Reichs Herold entschuldigte sich abzusitzen/und führete dabey an/ ihnen were seine Anwesenheit/ und daß Ihre Käyserl: Majest: Burgermeistern/ Rath und Elterleuthen in Bremen etwas anzudeuten/ ihm allergnädigst befohlen/längst wissend gewesen/sintemal von jetz allerhöchst gedacht Ihrer Käyserl: Majest: allergnädigst ertheiltem Paß er ihnen alsbald anfangs vidimirte Copey zugeschickt/ sie auch nachgehends/ durch die Hoch-Gräfliche Oldenburgische Herrn Räthe/dessen sattsam vergewissert worden: wolte sich demnach versehen/ man würde allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl: Majest: Paß gebührend respectiren/ und zu verrichtung dero ihm allergnädigst ertheilten Befehligs/ ihn unverlängt hinein verstatten. 1652.

Illi Deputati bathen/ die ihm ertheilte Käyserliche Commission ihnen zucommuniciren.

Er aber antwortete/ was er in Befehl/hätten sie längst/ und bey Einschikkung seines Passes/auch zweifels ohne/ von ihren Confidenten aus Prage verstanden/könte ihnen weiter nichts communiciren/ möchtens anderwerts suchen/ und seine Verrichtung würde es geben.

Illi per D. Hüneken/ sie sehen gerne/ daß er die angebottene Beqvemligkeit in der warmen Stuben anzunehmen beliebte/ weiln ihm aber anders gefiele/ würde es ihnen um soviel weniger zuimputiren seyn/ sie hoffeten/ es würden ihre Obern balt jemand heraus schicken/ und haben damit einen Abtritt wieder genommen. Es ließe jedoch der Herr Reichs Herold ihnen nachsagen/ und freystellen/ ob sie ihre Gutschen vorbey und hinein fahren lassen wolten/ damit ihre Obern sich derselbigen zugebrauchen und ihre Herauskunft dardurch so viel ehender beschleuniget werden möchte: Sie aber liessen sich des guten Willens bedanken/ und entschüldigten/ sie wolten ihn nicht incommodiren/ und würden ihre Obern ohne das wol Mittel machen.

Wie sichs nun/über vermuthen/dennoch gar zu lang verweilete/ und auf zweymalig beschehene Erinnerung des Hatschiers und Trumpeters nichts erfolgete/ ließe der Herr Reichs Herold durch dieselben ihnen andeuten und begehren/es möchten alle/so vom Rath/ Elterleuthen/Bürgerschaft und der Soldatesqve des Orts anwesend/ zu ihm heraus kommen/ und vernehmen/ was er mit ihnen zureden hette.

Darauf erschienen kurz hernach/dickbemelter Doctor Jacobus Hüneken/Nicolaus Blanke/ und Henricus Koch/ Secretarius aus dem Rath/desgleichen Joannes Dieckhof Senior, und Henrich Suerbick/ von den Elterleuthen; denen

gab

1652.

gab der Herr Reichs Herold zuverstehen/sie wüsten zum theil/ was er vorhero mit ihnen geredet/und daß sie vertröstet/ es würden die Abgeordnete sich balt einstellen: dennoch hette er bereits über anderthalb Stunde sich in der Kälte aufgehalten/ und ließe sich auch noch keiner finden/daraus er abnehmen müste/daß sie nur fernere Ausflüchte/ und ihn/ vergeblich aufzuhalten/ suchten; wolte derowegen/ im Namen allerhöchstged: Ihrer Käyserl: Maiest: von allen dem zum zierlichsten protestiret haben/ und wan es die Meinung hette/ so were er bereit seine Commission an dem Orte in ihrer præsenz abzulegen/ und alles gebührlich zuverzichten.

Illi, per D. Hüneken respondirten/ ihre Obern hetten bey Ihrer Käyserl: Majest: und dem Churfürstl: Collegio, ihre Parition allergehorsamst eingebracht/und hoffeten/ man würde sie mit guter Resolution erfreuen/ darum sie dan den Herrn Reichs Herold aufs dienlichste ersucht haben wolten/mit der Publication Declaratoriæ Banni, und der Executions Urtheil bis dahin einzuhalten/widrigen falls wolten sie darwider zum zierlichsten protestiret/ und ihren Obern alle rechtliche Nothdurft vorbehalten/ auch uns Notarios durch anpræsentirung gewöhnlicher Arrhæ subarrhiret haben/solch ihr Erklärung und Protestation ad notam zunehmen/ und darüber Instrumentum vel Instrumenta zuverfertigen/ und auszuhändigen.

Der Herr Reichs Herold beriefe sich auf den von Ihrer Käyserl: Majest: ihm allergnädigst ertheilten illimitirten Befehl/und daß er davon abzuweichen gar nicht gemeinet/ ihm solches auch unverantwortlich were/ und ob zwar selbige gern ehender zu werk gerichtet sehen mögen; So hetten jedoch sie durch embsiges Ansuchen den Herrn Grafen von Oldenburg dahin permoviret/ daß derselbe/ aus sonderer Milte/ den Anstand so lang verwilliget/ der es auch bey Ihrer Kayserl: Majest: und den Herrn Reichs Churfürsten verhoffte zuverantworten/ dasselbige aber könte ihm nichts præjudiciren/ und ließe er dahin verstellet seyn/ ob/ und wie weit die vermeintlich angezogene Parition gültig/und sie selbige dociret hetten.

Nos Notarii aber widersprachen solcher vermeinten neben Reqvisition, als wider Ihre Käyserl: Majest: und dero allergerechtigsten Urtheil/ und was davon dependiret/ gerichtet/ und also unkräftig/beriefen uns auf die/in allerhöchstged: Ihrer Käyserl: Namen/ uns ordentlich beschehene Reqvisition, und daß wir derselben uns billig gemäß bezeigen/ doch auch weiter nichts/ als bey diesem Actu von Anfang bis zu End/ vorgehen möchte/ treulich observiren/ und demnechst attestiren würden.

Illi, liessen ihnen solches demnach gefallen/ bäthen aber dabey den Herrn Reichs Herolden nochmals gar fleissig/ er wolte nur noch eine halbe Stunde verziehen/ und weilen sie zu solchem Actu nicht instruiret/ noch bevollmächtiget weren/ damit bis dahin Anstand zugeben/ oder sie wolten im Namen ihrer Principalen nochmals darwider zierlichst protestiret/und alle rechtliche Gegen Nothdurft denenselben vorbehalten haben. Der Herr Reichs Herold ließe sichs demnach gefallen/noch die Zeit zuverziehen/ um dadurch zubezeigen/ daß sie nicht Ursache nehmen könten/ sich zubeschweren/ als ob er sie übereilet hette. Dennoch aber thäte sichs nochmals länger als eine ganze Stunde damit verweilen/bis endlich um ohngefehr 2. Uhr præsentirte sich der Syndicus Wachman/ desgleichen Doctor Almerßen/ und der Rathsverwanter Warner Köhne/ nebst einem/ welchen sie zum protocolliren gebrauchten/förderst Ablegung etlicher Curialien, ersuchten sie den Hn. Reichs Herold/ er wolte im besten vermerken/daß er so lang aufgehalten worden/ es käme daher/ daß sie von seiner Ankunft keine Wissenschaft gehabt/und also erstlich den ganzen Rath zusammen berufen lassen müssen/ darauf zu uns Notarien sich wendend/zuverstehen gaben/ sie hetten befehlig/ über diesen Actum uns gleicher massen zureqviriren/ und bäthen die præsentirende Arrham anzunehmen; Wir aber recusirten dasselbige abermal/ und beriefen uns auf die bereits beschehene Subarrhation, vermög welcher wir ohne das alles zu-

annoti-

1652.

annotiren / und zuverinstrumentiren schuldig / selbige aber durch ihre vermeinte unzulässige Neben-Subarrhation zuverkleinern uns unverantwortlich were / und zeigete demnegst bemelter Syndicus an: Es hette der Rath der Statt Bremen gegen die Röm: Käyserl: Majest: sich niemals anders / als ein gehorsamer Stand des Reichs / erwiesen / auch dasmal / sobalt sie die Declarationem Banni erfahren / sich gehorsamlich submittiret / und bereits sowol bey Ihrer Käyserl: Majest: als dem hochpreislichen Churfürstl: Collegio paritionem dociret / und stünten in Hoffnung / es würde bereits dem Herrn Reichs Herolden anderwertige Ordre, mit der Execution einzuhalten / ertheilet seyn / oder selbige doch nunmehro balt erfolgen / und sie mit einer allergnädigst / und gnädigsten Resolution erfreuet werden; Wolten derowegen den Herrn Reichs Herold aufs dienstfleissigste ersucht haben / mit der Execution, bis zu Einkommung anderwertiger Ordre, anzustehen / und ungleich nicht zuvermerken / daß er in der grosen Kälte / aus angezogenen Ursachen / so lang aufgehalten werden müssen: sie hetten gleichwol ihren zu den Delmenhorstischen Tractaten abgeordnet gewesenen Deputirten alsbalt zurück entbotten / ihn so lang zuentreteniren / und ihm gütlich zuthun / bis sie miteinander darüber deliberiret / und sich eines gewissen Schlusses vergleichen könten; daß er aber solches nicht annehmen wollen / und darüber discommodiret worden / hette er ihm selbst beyzumessen / und würden also sie soviel weniger zuverdenken seyn. Der Herr Reichs Herold replicirte darauf / es were weder von Ihrer Käyserl: Majest: noch in dero Namen ihm auf dato einige andere Ordre zukommen / und befremdete ihn sehr / daß sie vorbildeten / ob hetten sie von seiner Ankunft keine Wissenschaft gehabt / da er doch seines allergnädigsten Käysers Paß ihnen alsbalt anfangs in auscultirter Copia eingeschicket / auch nachgehends / zu verschiedenen malen / ihren Deputirten seine Intention, daß er die allergnädigst anbefohlene Publication unverlängt verrichten wolte / kund thun lassen: und weiln besagt ihre Deputirte seine heutige Ankunft ihnen alsbalt notificiret zuhaben beständig berichtet / wie nicht weniger ihrer erwartenden schleunigen Herauskunft mit scheinbaren Worten ihn versichert / dennoch aber ihn in so groser Kälte / mit höchster Beschimpfung seines allergnädigsten Käysers / nunmehro über ganzer drey Stunde aufgehalten: So thäte er darwider nochmals zum zierlichsten protestiren / und wolte deroselben die Ahndung allerunterthänigst heimgestellet seyn lassen. Ob sie einige Parition geleistet / und selbige Ihrer Käyserl: Maj: und dem hochlöblichsten Churfürstlichen Collegio dociret hetten / ließe er dahin / und zu ihrer Verantwortung / gestellet seyn: er hette darüber nicht zujudiciren / noch deswegen sich ferner / weiln er von keinem Contramando wüste / von seiner Verrichtung abhalten zulassen / sondern wolte allerhöchstged. Ihrer Käyserl: Majest: allergnädigsten Befehlig verrichten / und wofern er ja in die Statt nicht eingelassen werden könte / so müste er an dem Ort die Execution verrichten / und würde dardurch Ihrer Käyserl: Majest: und dem ganzen Römischen Reich ihr Ungehorsam und Widersetzligkeit so vielmehr offenbar gemachet werden. Unterdessen gestünte er ihnen auch gar nicht / daß sie die / in seines allergnädigsten Käysers Namen / zu diesem Actu requirirte beyhabende Notarien, durch einig vermeinte Neben Requisition von ihrem schuldigsten Respect divertiren wollen.

1652.

Illi Abgeordnete / repetirten durch obbemelten Syndicum priora, und contestirten / daß sie den Herrn Reichs Herolden nicht vorsetzlich so lang aufgehalten / sondern weiln sie seine Ankunft etwas spät erfahren / hetten sie erstlich den Rath convociren / auch warten müssen / bis ihre Gutschen / die ihre Deputirte mit nach Delmenhorst / und alda zum Thurn bey sich gehabt / abgefordert / und hinein geschicket worden: daß er die Execution verrichtete / könten sie zwar leyden / und wol geschehen lassen / daß er sich in die Statt begebe / wolten auch ihres / des Raths theils / sowol wegen der Soldatesque und der vornehmsten Bürgern ihn wol versichern / daß ihm nichts widri-

1652.

ges zugefüget werden solte: wegen des gemeinen Pövels aber/damit die Statt sehr angefüllet / könten und wolten sie nicht einstehen / und nochmals zum zierlichsten protestiret haben / daß sie unschuldig daran seyn wolten / wan ihm etwas widriges begegnen solte. Der Herr Reichs Herold beriefe sich auf Ihrer Käyserl: Majest: allergnädigst ertheilten Paß/und versehe sich/ gleichwie er darauf im ganzen Römischen Reich ungehindert pasiret worden / also würden auch sie ihm keine Gewalt zufügen lassen/zumal sie eine starke Guarnison in der Statt hetten/dardurch den gemeinen Pövel leichtsam abzuhalten und zustillen; Solte ihm aber darwider mehrer Schimpf wiederfahren/so were sein allergnädigster Käyser so mächtig / Er würde ihn wol zuschützen/und ihre Gewaltthat an sie ernstlich zubestraffen wissen. Die Gutschen anlangend/ weren selbige ihren Deputirten keines weges gesperret / sondern denenselben alsbalt frey gestellet worden / ob sie selbige vorbey/und hinein fahren lassen wolten/ um ihre Herauskunft dardurch zubeschleunigen/die es aber unnöthig zu seyn erachtet / dahero auch deswegen keine Entschuldigung statt finden könte / und wolte also / mit ihrer Permision / in dem Namen GOttes/ sich hinein begeben/und der Gefahr gar nicht achten.

Illi Abgeordnete repetirten nochmals ihre vorige Protestation, und wan er ja hinein begehrte/so wolten sie ihn daran weiter nicht behindern/er möchte mit beyhabenden Notarien und Trumpeter sich hinein begeben/ die Zeugen aber/ als Oldenburgische Diener / zurück lassen / welche sonsten nicht ausser Gefahr seyn würden.

Nos Notarii bedingten und remonstrirten dargegen/daß die Zeugen/ und zu diesem Actu, nebst uns / ordentlich reqviriret / darzu ihrer Eydspflichten qvoad hunc Actum erlassen / und also in Ihrer Käyserl: Majest: Schutz und Protection, bey bevorstehender Publication begriffen/ und davon keines weges excludiret werden könten.

Illi Abgeordnete vermeineten/ zwene Notarii weren zugleich Zeugen/und zu diesem Actu gnug/doch könten sie es geschehen lassen/darbey sagend/wir möchten unserer Gefahr stehen / und unsers Willens leben. Darauf dan der Herr Reichs-Herold durch die am Wartthurn gestandene Wacht hinein/bis gegen den verschlossenen Schlagbaum vors neue Werk gefahren; Es sind aber die zu den Tractaten deputirt gewesene sämptlich allda zurück verblieben/ und haben sich gegen den Herrn Reichs Herolden heraus gelassen: es würden andere vom Rath ihm begegnen / und ihn hinein begleiten / dennoch aber und ohnerachtet der Herr Reichs Herold zu verschiedenen malen durch beyhabenden Käyserlichen Hatschier / bey der Schildwacht Anmahnung gethan / und/ ob er nicht hinein kommen könte / nachfragen lassen: ist deren doch keiner erschienen/ sondern hat der Herr Reichs-Herold vor selbigem Schlagbaum nochmals länger / als eine Stunde/alleinig halten müssen/ ohne daß er von einer grossen Menge Bürgern und gemeinen Gesindleins umgeben worden; und wie er endlich gespüret/ daß keine öfnung des Thors zuhoffen / sondern nur alles dahin angesehen gewesen / daß der Tag vollends verstreichen/und ihm also die Gelegenheit den Actum ordentlich zuverrichten / abgeschnitten werden solte/ massen es bereits um drey Uhr/ nach Mittags/ gewesen/und dan daselbst ausserhalb des Schlagbaums / unter dem gemeinen Pövel/keinen Platz noch Sicherheit haben können / den Actum zuverrichten/ unterdessen aber sich erinnert / daß die Bremische Abgeordnete und Deputirte am Wartthurn zurück geblieben/ hat er diensamer zuseyn erachtet/zu denenselben sich wieder zurück zuverfügen/ und/ negsterwiederter Protestation, in derselben/und deren in zimlicher Anzahl nachgelauffener Leuten Gegenwart / die Execution zuvollstrecken. Unterdessen kam dem Herrn Reichs Herolden der eine beygeordnete Zeuge/welchen er an bemelte Bremische Deputirte zu vernehmung ihres Willens zurück gesand/wieder entgegen/ und berichtete / ihm were zur Antwort gegeben/daß vielleicht endlich noch des Reichs Herold / nebst den Notarien und beyhabenden Trumpeter / möchte eingelassen werden können/

die

1652.

die Oldenburgische Diener aber würden nicht hinein kommen/ oder doch ihres Lebens nicht versichert seyn/ und wie unfern von der negsten Brücke / innerhalb des Wartthurns / dickbesagte Abgeordnete/in der Carette sitzend/dem Hn. Reichs Herolden vorbey gefahren/ließe er an dieselbe begehren / sie möchten zu ihm kommen/ und vernehmen/ was er mit ihnen zureden hette: Es liessen aber dieselbe ihm zurück entbieten / sie hetten sein Anbringen bereits vernommen/und sich darauf hinwieder erkläret/hetten also sich weiter mit ihm nicht einzulassen/ dahero der Herr Reichs Herold ausserhalb des Schlagbaums sich zu Pferde gesetzet/ und zuvorderst wider diese unverantwortliche Beschimpfung solemnissimè protestiret/und im Namen seines allergnädigsten Käysers austrücklich bedinget/daß dieser Actus nicht weniger/ als wan er in der Statt und auf dem Rathhause verrichtet were/geachtet werden/und kräftig seyn solte. Darauf in gegenwart der Wacht/und vieler zugelauffener Bürger und Pövel-Volks (dabey sich auch/ der Zeugen Bericht nach / von denen zu den Tractaten verordnet gewesene Deputirte/ und in specie D. Hüneken/und Secretarius Koch/ wiewol verdeckter weise/massen dieselbe auch in berührter Gutschen nicht gesehen worden/sich befunden haben solten) zuerst die Achts Erklärung/und alsbalt hernach das Executions-Urtheil offentlich verlesen / und ob zwar besagte Wacht solches zuverhindern gesuchet / und offentlich ausgerufen/er solte sich von dar weg packen/ist er dennoch darinn fortgefahren / darnach abgestiegen / und sich fertig gemacht / die Achts Erklärung an den Schlagbaum anzuschlagen; es hat sich aber die Wacht mit Gewalt darwider gesetzet / theils mit den Musqveten nach ihm gestossen / theils die Lunten aufgepasset / und die Musqveten über den Schlagbaum hinaus auf ihn angelegt / mit Betrohung / er solte zurück bleiben/oder sie wolten Feuer geben/dabey vermeldend / es were ihnen also von ihren Obern befohlen/und ernstlich eingebunden/daselbst nichts anschlagen zulassen/ und ob sie zwar ernstlich ermahnet worden/sich an der o Römischen Käyserl: Maj: Herrn Reichs Herolden nicht zuvergreiffen / haben sie sich jedoch vernehmen lassen / sie dieneten der Statt Bremen / und hetten mit dem Käyser nichts zuschaffen/und haben ihn also keines weges hinzu lassen wollen: und wie der Herr Reichs Herold dannenhero solche Käyserliche Achts-Erklärung etwa drey Schritt ausserhalb des Schlagbaums / an den negsten Weydenbaum anzuschlagen gemüssiget worden/ist ein Unter Officirer / nebst etzlichen Soldaten/ mit ihren Musqveten und brennenden Lunten unter den Schlag-Baum durchgekrochen/die ihn von hinden und vorn besetzen / und auf ihn zuschlagen wollen/aber durch den Hatschier abgehalten worden / und wie entzwischen der Herr Reichs Herold mit anschlagung der Achts-Erklärung bereits fertig geworden/haben ihrer zwey sich daran gehengt/und selbige mit den Händen wieder abzureissen sich bearbeitet: wie sie aber den Nagel auszuziehen nicht vermöcht/haben noch andere eine Kniepzange gebracht / und selbigen abgebrochen/ die Achts-Erklärung aber dem Herrn Reichs Herolden nachgeworfen/welche auf der Erden liegen blieben. Entzwischen triebe der Officirer die andere Soldaten/wie auch das gemeine Volk zurück/warfen aber ins gemein/die behandete und unter das Volk gestreuete vidimirte Exemplarien wieder heraus/ stiessen auch theils mit den Füssen weg/ daß davon einige von der Brücken hinunter aufs Eyß gefallen/ und ward die Bürgerschaft selbige anzunehmen mit Gewalt abgehalten / worgegen der Herr Reichs Herold nochmals zierligst protestirte/und wie derselbige zu vorigem Weydenbaum / die Executions-Urtheil gleichfals anzuschlagen/ wegen der Soldaten Opposition/nicht wieder kommen können / hat er selbige etzliche Schritt abwerts/an der Gegenseite des Steinweges/an einen andren Weydenbaum angeheftet / dan auch durch uns Notarios ein Exemplar auf der negsten Brücken an einen grossen Strevepfahl annageln lassen/ darauf sich nach Kirchhüchting (so von den Bremern detiniret wird) begeben / und den Pastorem heraus fordern lassen. Wie aber

1652.

der-

1652. derselbe nicht zum Vorschein kommen/ ist doch gleichfals an selbiger Kirchthür auch ein Exemplar angeschlagen/ deren auch etzliche in des Pastoris Hauß / und denen zugegen gewesenen Personen abgegeben/die jedoch gleicher massen selbige anzunehmen / sich verwegert / und sie wieder weg geworfen: von dar ist der Herr Reichs Herold bis Mittel Hüchting/ (so ebenmässig von den Bremern detiniret wird) gefahren/ und nachdem wir daselbst gleicher massen ein Exemplar negst am Wege an einen grosen Weydenbaum angeschlagen / auch innerhalb der Varelgraber Brücken/in der Unterthanen Häusern etzliche abgegeben / ist der Herr Reichs Herold wieder zurück nach Delmenhorst gekehret/und alda gebührend empfangen worden; woselbst er uns wieder zu sich in sein Gemach fordern lassen / sich zuvorderst wegen unserer übernommenen Mühe/ und angewanden Fleisses bedanket/und danebst erbotten / daß er selbiges zu seiner/GOtt gebe glücklichen Rückkunft/ seinem aller-gnädigsten Käyser und Herrn allerunterthänigst zuhinterbringen wissen / danebst aber nochmals begehret haben wolte/alles dasjenige/was bey diesem Actu, ein und andern Orts passiret/gründlich und umständlich zuverfassen / und ihm darvon beglaubte Urkunde um die Gebühr heraus zugeben. Geschehen sind diese Dinge bey Herrschung / Regirung / Indiction, Jahr/Monat/Tag/ auch am Ort und Mahlstäten/wie oben vermeldet/in Gegenwart der Ehrnvesten/Wolgelahrten und Vorachtbarn Johannis Pförtsch/ und Anthon Graßhorn / respectivè Burggrafen / und Burgermeistern in Delmenhorst/ nebst uns untenbenanten Notarien dermassen darzu reqviriret und erfordert.

Und demnach nun wir Gerhard Tobias Puthoff und Eimerus Lunschen von Römischer Käyserl: Macht und Gewalt geschworne offenbare Notarii, durch allerhöchstged: Ihrer Käyserl: Majest: bestalten Reichs-Herolden vorwolgemeltem Herrn Johañ Carl Delman zu diesem solennellen Actu intimationis, publicationis und offentlicher Anschlagung allerhöchstgedachter Käys: Declaratoriæ Banni, und Executions-Urtheil / nebst benanten beyden Zeugen/vermittelst gewöhnlicher Subarrhation, reqviriret worden/und mit unsern leiblichen Augen und Ohren angesehen und angehöret/daß vorgeschriebenes alles in re ipsa also ergangen ist; Als haben wirs nicht allein mit Fleiß observiret und protocolliret / sondern auch in eine offene Instruments Form extendiret/ und daraus (weilen wir wegen anderer Ehehaften uns selbst darzu nicht abmüssigen können) gegenwärtiges Instrumentum, durch einen andern auf sieben Blätter abschreiben lassen / selbiges mit einer dreyfachigen seidenen Schnur zusammen gehestet / und nach vorbeschehener fleissiger Collation und befundener übereinstimmung / mit unsrer eigenhändigen Subscription / auch gewöhnlichen Notariat-Zeichen auch Pittschaften befestiget / ad hæc omnia debito modo singulariter reqvisiti ac rogati

L. S. Gerhard: Tobias Puthoff/Notarius publicus, requisitus, idem qui supra, in fidem subscripsi, hâc meâ manu.

L. S. Eimerus Lunschen/Notarius publicus, requisitus, idem qui supra, in fidem subscripsi mppria.

Copia der Statt Bremen Achts-Erklärung.

Copia der Statt Bremen Achts-Erklärung.

IN Sachen Herrn Anthon Günthers/ Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst/Herrn zu Jever und Kniphausen/ Klägers an einem gegen und wider Burgermeistere/Rath/Älterleuthe/Bürgere/Einwohner/Unterthanen und ganze Gemeinde der Käyserl: Majest: und des Heyligen Reichs Statt Bremen/ auch deroselben Schiff- und andere Capitainen/ Officier/ Beambten und Soldaten/so sie auf ihren Kriegs Schiffen auf der Weßer und sonsten gebrauchen/Beklagte andern Theils / Mandatorum executivi & avocatorii; Nachdem in dem zu Münster und Oßnabrüg den 24. Octobris/Anno sechszehenhundert acht und viertzig / aufgerichteten Friedenschluß/*Art. 9. §. Territoriorum* &c. unter andern austrücklich versehen/ daß der / klagendem Grafen / von Käyserl: Maj: mit Bewilligung der Herrn Churfürsten/an dem Weßerstrom verliehener Zoll in völligen Kräften verbleiben/ und zur Execution gebracht werden solle;

1652.

Derowegen den Beklagten keines wegs gebühret hat/klagendem Grafen an Einforderung und Genoß solchen Zolls/deme zuwider geklagten/gewaltsamen/eigenthätlichen Eintrag und Verhindernis zuzufügen/dessen auch vieler Chur- und Fürsten abgangener Erinner- Ermahn- und Warnungs-Schreiben / und gar Käyserl: Maj: selbsten publicirter General Edicten, und special rescripti, auch ernstlich hochverpönte dem arctiori exeqvendi modo gemessenen Mandaten sine clausula, jedoch ungeachtet/ sie beklagte Burgermeistere und Rath/ Älterleuth und Consorten des klagenden Grafens Bestellete/ wan Sie von auf- oder abfahrenden Schiffen und Gütern Zoll begehren und einheben wollen / darvon durch ihre auf der Weßer habende Kriegs-Schiff und Leuthe/vorsetzlicher weise mit Gewalt und schweren Betrohungen/auch wol Feuergeben abhalten lassen / und die Schiff frey unverzollt pasiren machen: Alles des Grafen habendem Zoll-Privilegio und dem vorgemelten gemeinen offenen Frieden Schluß und darüber ausgangenen Käyserlichen Edicten und Mandaten zuwider/darzu sie/Burgermeister und Rath/auf der halb beschehen rechtlich fürheischen keine erhebliche Ursachen/warum sie in die Pönen des Grafens Zoll-Privilegio, und dem algemeinen Friedenschluß einverleibt / ihrer vorsetzlicher gewaltthätiger Widersetzligkeit und Übertrettung halb/nicht erkläret werden sollen/fürgebracht. So ist hierauf/und allem Fürbringen nach / zu recht erkant / daß die sämptliche Beklagte/ wegen solches ihres offenbaren vorsetzlichen Ungehorsams/ friedbrüchiger/ eigengewaltiger/ freventlicher/ thätlicher Handlungen in die Pön 200. Mark löthiges Golds/und andere / besagtem Zoll-Privilegio einverleibt / darzu Ihrer Käyserl: Majest: und des Heyligen Reichs Acht gefallen zuseyn/erkant/ erklärt/ denunciirt und publicirt werden sollen / inmassen dan Ihre Käyserl: Majest: sie hiemit darein erklären/ denunciiren und publiciren/ auch nothdürftige Process darüber erkennen. Signatum zu Prag/unter Ihrer Käyserl: Majest: hervorgedruckten Käyserl: Secret-Insigel / den 22. Octobris / 1652.

1652.

Vt.

L. S.

Ferdinand Graf Kurtz ꝛc.

Wilhelm Schröder.

IN der Executions Sach/ Herrn Anthon Günthers/Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst/Herrn zu Jever und Kniephausen / Klägers an einem/ gegen und wider Burgermeister/ Älterleuth/ Bürger/ Einwohner/ Unterthanen und ganze Gemeinde der Käyserl: Majest: und des Heyligen Reichs Statt Bremen / auch deroselben Schiff- und andere Capitainen/Officier/Beambten und Soldaten / so sie auf ihren Kriegs-Schiffen auf der Weßer und sonsten gebrauchen/Beklagte andern Theils/den Weßerzoll betreffend/nachdem die ietztgedachte Beklagte auf Anklag und Verfolgung obgemelten Klägers/ durch die Röm: Käyserl: Majest: Unsern allergnädigsten Herrn/ in die Pön zweyhundert Mark löthiges Goldes / auch des Friedbruchs/ und Ihrer Käyserl: Majest: und des Heyligen Reichs Acht / mit Urtheil und Recht gesprochen und erkläret worden. Hierum so denunciiren und verkünden Ihre Käyserl: Majest: mehrerwehnte Beklagte / als offenbare Ächter/in solche Ihrer Käyserl: Majest: und des Heyl: Reichs Acht/setzen sie aus dem Frieden in Unfrieden/ und erlauben ihr Leib / Haab und Gut dem klagenden Theil/und jedermänniglichen. Signatum zu Prag unter Ihrer Käyserl: Majest: hervorgedruckten Käyserl: Secret-Insigel/den 22. Octobris, Anno 1652.

Vt.

L. S.

Ferdinand Graf Kurtz ꝛc.

Wilhelm Schröder.

Solche

1653.

Solche Begänguis / und was von zeit der Münsterischen Friedens Tractaten bis hierzu in der Hoch Gräfl: Oldenburgischen Weßer Zoll Sach vorgelaufen / ist in dem in Truck gelassenen kurzen / gründlichen und warhaften aus den Actis gezogenen Bericht benebenst 88. Beylagen / mit mehrerm zulesen.

Als im folgenden Jahr die Reichs-Versamlung zu Regensburg ihren Anfang genommen / haben der Statt Bremen Abgeordnete sich bishero zu Nürnberg aufgehalten / und immittelst Burgermeistere und Rath auf die wider besagte Statt ergangene und publicirte Achts Erklärung / zu schuldigem Gehorsam und Leistung alles dessen / so von Ihrer Käyserl: Maj: ihnen auferlegt werden möchte / sich allerdemütigst erbotten / auch darauf / nemlich den 20. Martii / einen salvum Conductum, oder sichern Geleitsbrief vor ihre Abgeordnete / erlanget / dieses Inhalts:

Die Statt Bremen erbeut sich zu allem schuldigstem Gehorsam /

und erhält einen sichern Geleitsbrief.

Copia Käyserl: Salvi conductus.

WIr Ferdinand der Dritte ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten, Grafen / Freyherrn / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Vicedomben / Vögten / Pflegern / Vorwesern / Amptleuthen / Landrichtern / Schultheißen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die sind / Unsere Freundschaft / Käyserliche Gnad und alles Guts / und fügen Euer L. Liebd. A. A. und euch zuwissen; Als Burgermeister und Rath / Alterleuthe und ganze Gemein Unserer und des Heyligen Reichs Statt Bremen / auf Anrufung und Verfolgung des Hoch- und Wolgebornen Anthon Günthers / Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. wegen ihrer gewaltsamen Abhalt- und Verhinderung / sein Grafens / an Erheb- und Geniessung des demselben verliehenen und bestettigten Weßer Zolls / dem zu Münster und Osnabrüg den 24. Octobris Anno 1648. aufgerichteten Friedenschluß / und Unseren darauf ausgangenen / verkündten und reproducirten Käyserl: Pœnal Mandat zuwider / in Unsere und des Reichs Gehorsam / und alles das / so wir ihnen anbefehlen würden / zuthun und zuleisten erbotten / und zu mehrer Bezeugung ihres Erbietens / für ihre zu solchem End verordnete / Johañ Wachman / und Simon Anthon Erpbrochhausen einen salvum Conductum aller-demütigst gebethen haben / daß Wir darauf / aus sonderen bewegenden Ursachen / Unser Käyserlich frey sicheres Gelaid / an Unseren Käyserl: Hofe zukommen / ermelten Wachman und Erpbrochhausen verwilliget haben / auch hiemit ertheilen / dergestalt und also / daß sie zuvorderst die / über allbereit beschehene Abführung der Kriegs-Schiffe / ihren Principalen / noch ferner obliegende schuldige und willige Parition, dem Grafen hinfüro an Einforderung / Gebrauch und Genoß des Zolls weder selbst / noch durch andere / mit Gewalt oder ohne Gewalt / heimlich oder offentlich / in keinerley weiß oder weg / einigen Eintrag oder Hindernüs nicht mehr zuzufügen / noch auch andern / so sich dessen unterstehen wolten / mit Rath oder That / Vorschub / Hülf oder Beystand zuleisten / sondern Ihm denselben Zoll geruhiglich erheben / gebrauchen und geniessen zulassen / mittelst fürbringung genugsamer Caution von Burgermeistern / Rath / Elterleuthen und ganzer Gemeinde dociren und bescheinen: Nicht weniger auch von denenselben diese fernere Versicherung beybringen sollen / daß sie dem Grafen auch im übrigen / so Ihm / kraft publicirter Declaratoriæ, Ausweise der Reichs Constitutionen, und Unserer Käyserlichen Cammer-Gerichts Ordnung / insonderheit parte secunda, titulo decimo octavo, in der Güten / oder Unserer Richterlichen Mässigung nach / gebührenden Abtrag und Erstattung thun / desgleichen sich auch mit Unserm Käyserl: Fisco vergleichen sollen und wollen; Ausserhalb dieses sollen ernante Wachman und Erpbrochhausen samt und sonderlich / bis auf oblauts erwiesene völlige Parition und erlangende Absolution, sich in allem geleydlich halten / auch obermelten Reichs Constitutionibus und Cammer-Gerichts

1653.

Ordnung gemäß geleben und bezeigen. Solchem nach ersuchen Wir Euer Liebd. Liebd. A. Ad. und euch allesamt und sonders von Römischer Käyserlicher Macht / den Unserigen befehlende / daß sie Unsere und des Reichs Sicherheit und Geleit an ihnen und ihren Beyhabenden / stet / fest und unverbrüchig halten / und sie ohne Hindernis und Beschwerung frey / sicher an Unsern Käyserl: Hofe zukommen verstatten / daran beschiehet Unser gnädigster gefälliger Wille und Meinung / mit Urkund dieses Briefs besiegelt / mit Unserm Käyserlichen Secret Insiegel / der gegeben ist in Unserer und des Heyligen Reichs Statt Regenspurg / den 20. Martii Anno 1653.

Die Statt Bremen ertheilet zwey Cautiones.

Burgermeister / Rath und Elterleute / mit der gesamten Bürgerschaft und ganzen Gemeine hierzu bevolmächtigter Ausschuß haben den 9. Augusti zwey Cautiones oder Versicherungen / auf den erhaltenen salvum Conductum oder sicheres Geleit / unter gehöriger ganzer Gemeine Kraft volnzogen. Deren vornembste verhält sich also:

Copia primariæ Cautionis.

Wir Burgermeister / Rath / Elterleuth / Bürger / Unterthanen und ganze Gemeine des Heyl: Reichs Statt Bremen / urkunden für uns und unsere Erben / auch Nachfolgere am Regiment nun und zu ewigen Zeiten. Nachdem der allerdurchleuchtigste / großmächtigste / unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr FERDINANDUS der Ander / Römischer Käyser ꝛc. glorwürdigster Gedächtnüs / mit Einrath und Consens eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii, dem Hochgebornen Grafen und Herrn / Herrn Anthon Günthern / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jhever und Kniephausen / auch seinen Leibes oder negsten Erben / Regirenden Grafen zu Oldenburg / Herrn zu Jhever / in Anno sechszehenhundert drey und zwanzig den letzten Tag Martii einen Zoll auf dem Weßer Strom / als ein freyes Erb-Lehen / neben andern seinen Reichs-Lehen / auf jeden begebenden Fall zusuchen und zumuthen / alles nach Inhalt des darüber unter gemeltem dato ausgefertigten Diplomatis / auch dem Käyserlichen Cammer-Gericht intimirten Käyserl: Notification Schreibens / unterm dato Prag den dreyzehenden Maji obbesagten Jahrs / selbiges gebührlich in acht zuhaben / und sich dem gemäß zubezeigen / allergnädigst ertheilet / auch über das solcher Weßer-Zoll in dem Anno sechszehenhundert acht und vierzigsten / den vier und zwanzigsten Octobr: zu Münster und Osnabrüg aufgerichteten Friedenschluß Art: 9. §. Territoriorum zur Execution einverleibet. Und dan die ietzt Regierende Römische Käyserl: Maj: in dero den neun und zwanzigsten Augusti / Anno sechszehenhundert und funfzig darüber ausgelassenen scharfen Pœnal Mandatis sine clausula sölchen Weßerzoll zuverstatten / und in keinerley wege zuverhindern / uns allergnädigst auferleget.

So haben wir obgedachte Bürgermeister / Rath / Elterleuth mit der gesambten Bürgerschaft und ganzer Gemein / darzu in unserer Gegenwart bevollmächtigten Ausschuß uns zusammen gethan / und / nach reifer Erwegung aller Umständen / unsere allerunterthänigste Schuldigkeit dahin erkant / daß Ihrer Käyserl: Majest: / dem hochlöblichen Churfürstl: Collegio, auch dem Heyl: Römischen Reich / und insonderheit hochermelten Herrn Grafen und seinen rechtmässigen Succesoren, wir mehrgemelte Bürgermeister / Rath / Elterleuth / gesambte Bürgerschaft untergehörige und ganze Gemein / kraft dieses für uns / unsere Succesoren, im Regiment / und Nachfolgern / Erben und Erbens Erben / nun und zu ewigen Tagen / an Aides stat versprochen / geloben und zusagen / daß wir hinfüro besagten Herrn Grafen / und seinen in obberührtem Diplomate mitbeschriebenen Erben / Regirenden Grafen zu Oldenburg und Herrn zu Jhever / hinfüro an Anstell- Einförderung / Gebrauch und Genoß des verwilligten und bestettigten Weßerzolls / weder selbst / noch durch andere / mit oder ohne Gewalt / heimlich oder offentlich / in keinerley weise oder wege einigen Eintrag / oder Hindernis nicht mehr zufügen / noch auch andern / so sich dessen unterstehen wolten / mit Rath oder That / Vorschub / Hülf oder Beystand

1653.

1653.

stand leisten / sondern Ihm und Sie denselben geruhiglich innehaben / gebrauchen und geniessen lassen / auch unsere zu dessen Verhinderung auf die Weßer vor diesem gelegte Kriegs- und andere Schiffe/die wir bereits vorlängst abgeführet/noch dergleichen ins künftig nimmermehr dahin legen/noch fürnehmen/dem allen auch zuwider selbst nicht thun / noch andern zuthun verstatten wollen.

Da aber nomine Universitatis und der ganzen Gemeinde/ oder auch des Magistrats einseitig / zu Verhinderung des Hn. Grafens/seiner rechtmässigen Successoren,und ihrer darzu verordneten Bedienten/an ruhiger Erhebung des Zolls / ichtwas vorgenommen oder attentiret würde / so sollen alsdan der Magistrat und ganze Gemeinde/mit allen deren Angehörigen/ sambt und sonders / in die Acht und Pön / dem Käyserl: Zoll- Diplomati und Instrumento Pacis einverleibet/ ipso facto wieder gefallen seyn / auch der Herr Graf und seine rechtmässige Nachfolgere und Successores erlangt/ Recht / Macht und Fug haben / die in dem gemeinen Rechten/Reichs Constitutionibus, und dem Käyserl: Zoll Diplomate erlaubte Gegen-mittel zuergreiffen/und bey seiner Zolls Gerechtigkeit auf alle dienliche wege sich zumanuteniren und hand zuhaben / immer so lang und viel/ bis Er oder Sie um alle durch die Contravention verursachte Kosten/Schaden/und Interesse völliglich bezahlet und vergnüget seyn worden/und nebenst dem der H. Graf selbst gegen die Übertretter / wo sie zubegreiffen/ nach Inhalt seines habenden Käyserl: Zoll Diplomatis, zuverfahren hat.

Sollen und wollen auch wir Burgermeister und Rath/ demselben/ und seine rechtmässigen Successoren, auf sein oder ihr gebührendes Ansuchen/gegen die Contravenienten und Überfahrer seiner Zollgerechtigkeit / so unter hiesiger Statt Jurisdiction und Bottmässigkeit gesessen oder anzutreffen/wes Standes oder Qvalität die auch seyn mögen/ die Obrigkeitliche Hand und Hülf/ ohne einige Ausflucht/bieten/und die Contravenienten zur Satisfaction und Schuldigkeit schleunig anhalten/ oder dem Herrn Grafen selbst ausliefern / alles bey Verpfändung dieser Statt Haab und Güter/ so viel deren hierzu vonnöthen. Dem zu folge verzeihen wir uns hiermit/ wissend- und wolbedächtlich/aller Römischen/Päbstlichen/Käyserlichen und Königlichen Freyheiten / Privilegien/Indulten/ Absolutionen/ Exemption, Dispensation, Relaxation, Suspension, und Gewonheiten/aller Geist- und Weltlichen Rechten/ Exceptionen und Beneficien, keine ausgenommen / gleicher gestalt / als ob sie alle in specie ernennet weren/insonderheit der Exception doli, metus, restitutionis in integrum & juris dicentis, Generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, auch alles desjenigen/was durch Menschliche Sinn und List erdacht/ oder noch künftig erfunden werden könte / damit diese unsere Verschreibung und Caution gekränket werden / und dem Herrn Grafen/oder seinen Successoren zu einigem Nachtheil und Abbruch gereichen möchte; Alles getreulich und ohngefährlich/ und dessen zu Urkund/ haben wir Burgermeister und Rath gemeiner hiesiger Statt Secret Insigel/an diesen Versicherungs-Briefe fürtrucken lassen / auch wir Elterleuth/ Bürgere/ Unterthanen und ganze Gemeine aus unserm Mittel/in angestalter volliger Versamlung aufm Rathhause hieselbst / nachgesetzte Personen / ersuchet und bevollmächtiget/daß Sie denselben von unser allersamenthaft wegen/ mit ihrer Namen Unterschrift und Pitschaften mit gefertiget haben. So geschehen in Bremen am $\frac{12}{22}$. Augusti/nach der gnadenreichen Geburth sechszehenhundert drey und funfzigsten Jahres.

L. S.

Des Older-
mans
L. S.
Der Elterleuten
Der Elterleuten unterschriebene Namen mit beygesetzten Pitschaft sind an der Zahl 44.

1653. Statt Bremen erleget den zuerkanten Pönfall der Acht/

Nach dieser und andern volständigen Versicherungen haben die Bremische nach Regensburg verordnete Deputirte dem HochGräfl: Oldenburgischen Abgesanden Hermann Mylio zu Gnadenfeld den Halbscheid/dem Hern Grafen zu Oldenburg verfallenen Pönfall/ nemlich hundert Mark löthiges Golts/ jeden Mark zu siebenzig drey Goltgülden Rheinisch / oder vierzehen tausent vierhundert Reichsgülden an Ducaten/ in seinem Qvartier bezahlet/ der hochlöbliche Reichs Hof-Rath ihm den 3. Sept. obgedachte beyde Versicherungen der Bremer überliefert/die Käyserl: Majest: aber dem Hn. Grafen am 5. Sept. die Erbbelehnung des Weßerzolls erneuert/und ihn damit Erblich belehnet.

und vergleicht sich mit dem Hn. Grafen zu Oldenburg.

Entzwischen hat oftbesagte Statt Bremen/nach Inhalt der Cammer Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 18. bey dem Hn. Grafen zu Oldenburg sich gebührend angemeldet / und wegen der schweren Auslagen/Schaden und Interesse mit S: Gn: sich abzufinden / einen gewissen Ausschuß von Burgermeister / Rath/ Elterleuten und ganzen Bürgerschaft/ gen Oldenburg/ mit gnugsamer Vollmacht/deputirt/mit welchen die hierzu deputirte Oldenburgische Räthe in Conferenz getretten / darbey der Herr Graf/ aus angeborner Güte und Milte/ auch andern im Vertrag angezogenen Ursachen/die Sum̃ zu siebenzig tausend Reichsthaler gnädig kommen lassen/welche die Bremische Deputirte mit hohem grosen Dank angenommen/daß also/nach gepflogener gütlichen Handlung wegen angezogenen Puncten/mittels Göttlichen Beystands/am 8. Sept. ein unwiederruflicher Vergleich getroffen/die vorige gute Freund- und Nachbarschaft wieder gestiftet / und aufgerichtet worden/massen der in 12. Puncten bestehender Vertrag von Worten zu Worten lautet/ wie folget:

Copia des zwischen dem Hn. Grafen zu Oldenburg und der Statt Bremen

Und und zu wissen sey hiermit jedermänniglich/als der/von der Römischen Käyserlichen/auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Maj: FERDINAND dem andern ꝛc. allerglorwürdigsten Andenkens / mit Consens des hochlöblichsten Churfürstl: Collegii/ dem Hochgebornen Grafen und Hern/Hern ANTHON GUNTHERN, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/Herrn zu Jhever und Kniphausen / am 31. Martii Anno 1623. verliehener Weßerzoll/ in vieljährige Weltkündige Contradiction eines Edlen/Ehrenvesten und hochweisen Raths der Statt Bremen am Käyserlichen Hofe gerathen / endlich aber in dem Anno 1648. zu Münster und Osnabrüg aufgerichteten allgemeinen Friedenschluß zur Execution bestettiget/ und zu dem Ende Artic. 9. §. Territoriorum mit ausdrücklichen deutlichen Worten einverleibet/und nachgehends am Käyserl: Hofe die Sache dahin ausgeführet / daß die ietztregierende Römische Käyserliche/ auch zu Hungarn und Böheim Königl: Majest: FERDINAND der Dritte/ tanqvam supremus pacis executor, durch Pœnal Mandaten die völlige Parition dem Rath/ Elterleuthen und Bürgerschaft der Statt Bremen auferlegt/und darauf den $\frac{12}{22}$. Novembris des negstverwichenen 1652. Jahrs besagter Rath/Elterleuth/Bürgerschaft/ Unterthanen/ Schiffs Capitainen/Officier und Soldthaten/ in Ihrer Käyserl: Majest: und des Heyl: Röm: Reichs Acht erkläret/und folgends bey Ertheilung eines auf gewisse masse conditionirten salvi Conductus der Statt Bremen nacher ietzigem Reichstag zu Regenspurg Deputirten sub dato den 20. Martii ietzlauffenden Jahrs unter andern allergnädigst verordnet / daß oftbesagte Statt Bremen/ nach inhalt der Cammergerichts Ordnung/sich gebürend anmelden/ und in punctis expensarum, damnorum & Interesse, &c. mit Ihrer HochGr: Gn: sich abfinden solten/daß darauf Burgermeister und Rath/Elterleuthe/und ganze Bürgerschaft aus ihren Mitteln/etliche gewisse Personen/und zwar namentlich Statium Speckhan/ Burgermeistern/ Henricum Meyer/ dero Rechten Doctorem und Rathsverwanden / Johannem Diekhoff/ Eltermann/ Henrichen Eschenhorst / Diderichen Diekhoff / Lüder Brummern/ und Berend Tegeler/ Bürgern/ anhero nach Ihrer HochGräfl: Gn: Residenz-Statt Oldenburg/mit zweyen/coram duobus Notariis errichteten/in originali vorgezeigten und exteradirten Vollmachten/deputiret/ mit welchen hochgedachter Ihrer HochGr: Gnad: deputirte Räthe Mathias Wolzog zu Missingdorf und Anthon Günther von Vellstein / Landrichter zur Oevelgönne / in Conferenz getreten / und/ nach gepflogener gütlichen Handlung/auch hinc inde abgestatteten Relationen, und darauf weiter erlangten Instruction und Befehligs/ in puncto vorangezogener præteritorum sich / mittelst Göttlichen Beystandes/folgender massen ohnwiederruflich verglichen und vereinbahret.

1653. aufgerichteten Vergleichs.

Zuvorderst und zum ersten verbleibt es bey der von der Röm: Käyserl: Majest: und dem högstlöblichen Churfürstl: Collegio vorgeschriebener

1653.

bener Haupt Caution in allen Puncten und Clausuln ohnverenderlich / und versprechen Burgermeister / Rath/ Elterleuthe und ganze Bürgerschaft deroselben / ohn alle Widerrede und Gefehrde/ewigen Tagen zugeleben/und mit allen Treuen nachzukommen.

Es wird auch zum andern der Römischen Käyserlichen Majest: interesse oder verwürkter ganzer Pönfall/von dieser Handlung separiret/ und dergestalt abgesondert/daß Burgermeister/ Rath/ Elterleuthe / und ganze Bürgerschaft schuldig und pflichtig seyn wollen / deshalben dem Käyserl: Fisco Satisfaction zuleisten/ auch Ihrer Hoch Gräfl: Gn: Antheil Pönfals/ in Regensburg dero abgeordneten Rath und Landrichter zu Kniphausen/ Hermanno Mylio zu Gnadenfeld / ohnfehlbarlich entrichten und bezahlen zulassen / allermassen dan die Bremische Herrn Deputirte angezeiget / daß zu dem Ende die Gelder bereits nach Regensburg würklich übermacht seyen.

Als auch zum dritten der Oldenburgischen Bürger und Unterthanen ablata, zeit wehrenden Zolls Disputats / in billige Consideration gezogen worden / so ist dieser Punct dahin verglichen/daß Burgermeister/ Rath/ Elterleuthe und ganze Bürgerschaft bey nachgesetzter und hierunter gemeldeter Versicherung/versprochen haben/davor drey tausend Reichsthaler in allen/ innerhalb Jahr und Tag ohnfehlbarlich/jedoch ohne Zinse/der Hoch Gräflichen Canzley/unter die interessenten wieder zurepartiren/zuentrichten und zubezahlen.

Was zum vierden den Hauptpunct der ietzigen Handlung/ und zwar in specie die Expensen, Schaden und Interesse betrift/haben die Bremische Herrn Deputirte/nach unterschiedlichen darüber gehaltenen Conferentien/ Ihrer Hoch Gräfl: Gnad: eine namenkliche Summa Geldes von sibenzig tausend Reichsthaler offeriret/und darbey ganz inständig gebethen/ Ihre Hoch Gräfl: Gn: möchten der Statt Bremen ietzigen betrübten übelstand/und merklichen Abgang der Nahrung/gnädig beherzigen/ alles vorigen vergessen / und die vorbenante Summa/ von ihnen/ ohne Erhöhung/in Gnaden auf- und annehmen. Ob nun wol Ihre Hoch-Gräfl: Gn: durch die erregte Strittigkeit/und so vieljährige Opposition des Weserzolls/in unsägliche Schaden und Kosten/sich zuviel Tonnen Goldes erstreckend/ gebracht/ und dannenhero wol ursach gehabt/eine weit grössere Summa/ sowol in den Rechten/ als auch bey itzigen gütlichen Tractaten zubehaupten : So haben doch Ihre Hoch Gräfl: Gn: aus angeborner Güte und Milde/ zuvorderst aber/ der Röm: Käyserl: Majest: und den högstlöblichen Churfürsten des Reichs (damit Dieselbe unter dieser Sache nicht ferner behelliget werden möchten) zu allerunterthänigsten / auch unterthänigsten Respect und Ehren/ Condolenz gegen die nothleidende Bürgerschaft/und auf der Bremischen Hn. Deputirten bewegliche Bitt/die Summa zu sibenzig tausend Reichsthaler gnädig kommen lassen / welches die Bremische Deputirte mit grossem hohen Dank also acceptiret / auf- und angenommen.

Worauf dan zum fünften/ verglichen und beliebet worden/daß an dieser Summa/zu Ende dieses lauffenden 1653. Jahrs zwanzig tausend Reichsthaler in specie ohne Zins/ und dan zu Ende des künftigen 1654. Jahrs das übrige / bis zur helfte der ganzen verglichenen Summa / auch ohne Zins / Ihrer Hoch Gräfl: Gn. dero Erben/ oder getreuen Einhabern / derer von der Statt Bremen ausgestelleten Versicherung/ mit bahrem Gelde/ ohne alle Widerrede/und Ausflüchte/die haben Namen/wie sie wollen/ bezahlen/ und in Ihrer Hoch Gräfl: Gn. oder dero Erben (wie vorberürt) gewarsam liefern lassen wollen.

Was nun zum sechsten der verglichenen Summa übrige helfte betrift/ist verabredet/und versprochen/daß dieselbe/weil sie bahr nicht hat erlegt werden können/ vom Januario Anni 1655. anzurechnen/ solle ex capite moræ unter Zins/zu vier von hundert gehen/ und davon im Januario Anni 1656. zehen tausend Reichsthaler samt einer volligen Zins von dem ganzen Nachstande à 4. pro cento, und so folgiglich in den negst nacheinander gehenden Jahren/absqve interruptione, zehentausend Reichsthaler/ samt allen und jeden nach Jahrzahl erscheinenden Zinßen / jedes Jahrs/ vorberührter massen / sollen ohnfehlbarlich entrichtet/und damit so lange continuiret werden/ bis die völlige Summa / samt allen Zinsen / auch etwa verursachende Kosten und Schaden/abgeführet und gänzlich bezahlet ist / jedoch hat sich Burgermeister/Rath/ Elterleuthe und gemeine Bürgerschaft ausdrücklich vorbehalten/ im Fall gemeiner Statt Gelegenheit seyn möchte/ einen oder andern Termin zuanticipiren/daß ihnen solches frey und bevorstehen/ Ihre Hoch Gräfl: Gn. zu Oldenburg/und dero künftige Erben / auch gehalten seyn sollen / die also anticipirende Terminen/samt vorbemelten Zinsen/ bis auf die Zeit der Zahlung/auf- und anzunehmen.

Damit auch zum siebenden/allervorberürten Summen und der verglichenen Terminen bare Erlegung desto festiglicher eingehalten werden möge ; So bleibt es bey der von der Römischen Käyserl: Majest: und dem hochlöblichen Churfürstl: Collegio vorgeschriebener secundaria cautione, in allen seinen Puncten und Clausulen/ nicht anders / als wan die von Wort zu Wort anhero wiederholet were / ohneingebrochen/bis solange und viel die vergliche-ne Summen/ samt denen paciscirten Zinsen / in den benanten Terminen/ samt etwa deswegen verursachten Schaden und Kosten/völliglich bezahlt/und soll ietzberührte cautio secundaria in kraft dieses auf die anietzo transigirte

1653.

Summen Geldes/ und deren richtige Bezahlung nunmehr allein restringiret seyn und bleiben; und wan die völlige Bezahlung geschehen/ sothane Cautio Burgermeistern und Rath geger einen Schein wiederum alsdan extradiret/ und zu guten Händen geliefert werden.

Wan nun/zum achten/was in vorhergehenden 3. 4. 5. 6. und 7ten Articulen verglichen und versprochen/ völliglich entrichtet und præstiret/so sollen damit die ex parte Ihrer Hoch-Gräfl: Gnad: am Käyserlichen Hof und auch sonsten geforderte Expensen / Schaden und Interesse, tam ratione lucri cessantis, qvàm damni emergentis von der Zollsach herrührend gänzlich aufgehoben / tod und ab/ auch Ihrer Hoch Gräfl: Gnad: Erben und Erbens nehmen/in kraft dieses/ gehalten seyn/ deswegen an Burgermeister / Rath / Elterleuthen/Bürgerschaft/Unterthanen und ganze Gemeine der Statt Bremen/ auch vice versa, dieselbe an Ihrer Hoch Gräfl: Gnad: dero Erben und Nachkommen/ nimmermehr das geringste zufordern / sondern sollen sie allerseits dißfals ohne alle fernere Ansprache gesichert und gänzlich beruhiget seyn.

Und ob wol/zum neunten/Ihre Hoch Gräfl: Gn: unterschiedliche von einigen vorgangene harte Beschmähung und im Truck ausgesprengte Pasqvillen wider Sie selbst/und Dero Ministros nicht wenig empfunden/und Sich derowegen/ die rechtliche Andung vorzubehalten/wol befugt gewesen: weil dannoch Burgermeister/Rath/ Elterleuthe und ganze Burgerschaft sich erkläret/daß sie an dergleichen Injurien kein Theil hetten/vielweniger dieselbe billigen könten / sondern vielmehr ein Mißfallen daran getragen/und/da je über Zuversicht einer oder ander von den ihrigen daran schuldig / gebethen/Ihre Hoch Gräfl: Gn: möchten denselben aus Gnaden verzeihen und nachgeben. So haben sich auch Ihre Hoch Gräfl: Gn: hierinnen überwunden / und solches den Schuldigen / so viel deren Bremischen in der Statt oder ihrem Gebieth Bediente oder Bürger sind/ganz gnädiglich nachgegeben; gegen diejenige aber / so ausserhalb Bremischen Gebiehts vor sich / aus boßhaftigem Gemüthe/ die im Truck spargirte Pasqvillen gemacht / wollen Ihre Hoch Gräfl: Gn: wan sie den Authorem eigentlich erfahren/sich alle Rechtliche Andung und actionirung per expressum vorbehalten haben / so Burgermeister/ Rath / Elterleuthe und gemeine Burgerschaft endlich müssen geschehen/ und disfals den Rechten seinen Lauf lassen.

Und soll darauf/zum zehenden/zwischen Ihrer Hoch Gräfl: Gn: und der Statt Bremen/ das vorige nachbarliche Vernehmen wieder redressiret/und alles/was bishero disfals utrinqve vorgangen/ jedoch salvâ telonei substantia, tod und ab seyn/auch die Occasione dieses Zollstreits verübte Thätligkeiten und etwan vorgangene Actus von keinem Theil einem dem andern zum præjudiz zu ewiger Zeit angezogen werden.

1653.

Und da auch/zum elften/hinfüro einige Irrsalen oder Misverstände erwachsen möchten/ wollen beyde paciscirende Theile/durch ihre Deputirte/sich nachbarlich darüber erst zusammen thun/ und/so viel möglich und thunlich/zu desto beständiger Conservation gnädigen und dienstgebührlichen Vernehmens / in der Güte/ ohne alle Weitleuftigkeit/dieselbe beylegen/und nicht ehe/als in Entstehung derselben/ in kostbarliche Process sich wiederum impliciren.

Schließlich/und zum zwelften/ erbieten sich Ihre Hoch Gräfl: Gn: daß Sie/durch dero Abgeordneten auf ietzigen Reichstage/bey der Römischen Käyserlichen Majest: auch den Herrn Churfürsten des Reichs / die forderliche Erlangung der Absolution à Banno wollen/ mittelst unterthänigster Anzeige dieser verabhandelten ihrer Befriedigung / allerunterthänigst und unterthänigst mit verbitten helfen/ auch derentwegen mit ehester Post vorgedachtem ihrem Abgeordneten nothdürftige Instruction und Befehlig ertheilen.

Was nun vorbeschriebener massen also abgehandelt / getheidiget und geschlossen worden/ geloben Ihre Hoch Gräfl: Gn: zu Oldenburg/ auch Burgermeister / Rath / Elterleuthe und ganze Bürgerschaft der Statt Bremen / respectivè bey Gräflichen Ehren/waren Worten / Treuen und Biedermans Glauben / aufrichtig und ohnverbrüchig einzuhalten/ dawider weder directò, noch per indirectum vor sich oder durch andere / nicht zu handlen / oder handlen zulassen/mit Begebung aller und jeder Geist- und Weltlichen Ausflüchten und Exceptionen, tam in genere qvàm in specie, die haben Namen/wie sie mögen / nichts überall ausgenommen / insonderheit aber der Exception, qvod generalis renunciatio non valeat, nisi præcesserit specialis, inmassen Sie denen allen wissentlich und wolbedächtlich utrinq; renunciiren/ auch die Röm: Käyserl: Majest: allerunterthänigst hiermit erbitten/über diesem Vergleich also festiglich in Käyserl: Gnaden zuhalten/auch keine Contravention dawider zugestatten / sondern dieselbe vielmehr / absqve omni solennitate processus, mittelst strenger Execution, auf ein- oder andern gravirten Theils rechtmässiges imploriren/ allergnädigst abzuschaffen. Zu Urkund ist dieser Vergleich / beyderseits respectivè hohen und interessirten Herrn Principalen Deputirten/unterschrieben/auch sobalt darauf von dero gnädigen und günstigen Herrn Principalen Committenten ratificiret worden. So geschehen zu Oldenburg am achten Tage Monats Septembris / im Jahr nach Christi

unsers

1653.

unsers HErrn Geburt / sechzehenhundert drey und funfzig ꝛc.

(L.S.) Matth: Wolzogen zu Missingdorf / mppria.

(L.S.) Anthon Günther von Velstein / mppria.

(L.S.) Statius Speckhan / B. mppria.

(L.S.) Henric: Meyer / D. mppria.

(L.S.) Johan Dieckhof / mppria.

(L.S.) Hinrich Eschenhorst.

(L.S.) Dirik Dyckhof / mppria.

(L.S.) Lüder Brummer.

(L.S.) Berent Tegeler.

(L.S.)

GOtt gebühret Dank vor den endlichen glücklichen Ausschlag dieser Zollsach.

Vor solchen gütlichen Vergleich gebühret dem Allerhögsten billig zuvorders hohes Lob / Dank und Ehre / daß Er diese schwere Sache / nach seiner Gerechtigkeit / zu gewünschtem Ende wollen gedeyen / und / wider vieler Widerwertigen Willen und gebrauchte Mittel / also schicken / und dem Herrn Grafen dermaleins in seinem hohen Alter / was Ihm von GOtt / Ihrer Käyserl: Majest: abgelebtem högstseligsten Herrn Vatter / und dem gesamten Churfürstl: Collegio, durch rechtmässigen Schluß und Urtheil / gegönnet / allergnädigst und billig befunden / versprochen und zugesagt / den längst gewünschten glücklichen Effect erleben lassen / worüber Er sich noch vor seinem seligen Hintritt aus diesem Leben zuerfreuen hat.

Hierauf wird die Statt Bremen vollkomlich restituirt und in vorige Stand gesetzet.

Nach aller dieser Vollenziehung ist der HochGräfl: Oldenburgischer Gesander zu Regensburg / Hermañ Mylius zu Gnadenfeld / den 17. Sept. in den Reichs HofRath berufen worden / da dan die Bremische Deputirten / als der Syndicus D. Johann Wachmann und D. Simon Anthon Erbbrochhausen / Rathsverwander / auch eingetretten / sind in Gegenwart einer grosen Versamlung auf die Knie nieder gefallen / und / nach geschehener Abbitt und andern gethanen noch obliegenden Versicherungen / vom Herrn Grafen von Oetingen des Banns absolviret und entladen / gestalt das Käyserliche Absolutions-Urtheil von der Acht der Statt Bremen also lautet.

Käyserl: Absolutionsurtheil von der Acht der Statt Bremen.

NAchdem Burgermeister / Rath / Elterleuthe / Bürger / Einwohner / Unterthanen / und ganze Gemeine / der Käyserl: Majest: und des Heyl: Reichs Statt Bremen / auch deroselben Schiff- und andern Capitäinen / Officirer / Beambte und Soldaten / so sie auf ihren Kriegs Schiffen auf der Weßer / und sonsten gebraucht / verruckter Zeit von der Röm: Käyserl: Majest: auf Anruffen und Rechtliche Verfolgung Herrn Anthoni Günthers / Grafens zu Oldenburg / ꝛc. aus Ursachen / daß sie ermelten Grafen an Einhebung und Genoß dessen Ihm von der Röm: Käyserl: Majest: mit Consens des Churfürstlichen Collegii, verliehenen / und durch den zu Münster und Osnabrüg / den 24. Octobris Anno 1648. aufgerichteten Friedenschluß bekräftigten Weßerzolls / des derenthalben ausgegangenen / verkündeten und reproducirten Käyserlichen Pœnal Mandats ungeachtet / gewalthaftiger weise / durch ihre auf der Weßer gehabte Kriegsschiff verhindern und abhalten lassen / in Ihrer Käyserl: Majest: und des Heil: Reichs Acht / mit Urtheil und Recht erkennet / erkläret / und offentlich denunciiret worden / auch bis anhero darinnen verharret; und aber nunmehr die verwürkte Straf zum Theil entrichtet / und um dasjenige / was ihnen über den verwürkten Pönfall der zweyhundert Mark löthiges Goldes / sowol dem Käyserlichen Fisco, als dem Grafen noch zu præstiren obliegt / gnugsam cavirt / auch sich wiederum zu Käyserl: Majest: und des Reichs Gehorsam erbotten; So ist demnach / auf solche Caution und Erbieten / zu Recht erkant / daß gedachte Burgermeister / Rath / Elterleuth / Bürger / Einwohner / Unterthanen / und ganze Gemeinde zu Bremen / auch deroselben Schiff- und andere Capitainen / Officirer / Beambte und Soldthaten / so sie auf ihren Kriegs-Schiffen auf der Weßer und sonsten gebraucht / von berührter Acht wiederum absolviret und erlediget werden sollen / als sie dan hiermit auch absolvirt / erlediget / aus dem Unfrieden / wiederum in den Frieden / zu Käyserl:

1653.

Majest: und des Heil: Reichs Gnad/ Schutz und Schirm/ und in den Stand/ darinnen sie vor berührter Acht gewesen sind/ wieder restituirt/ und nothwendige Process darüber erkennet werden. Signatum zu Regenspurg/ unter Ihrer Käyserl: Majest: hervorgedrucktem Secret Insigel/ den 18. Septembris/ Anno 1653.

L. S.

Ferdinand/ Graf Kurtz.

Wilhelm Schröder.

Nach beschehener Dankesagung verehret der Herr Graf zu Oldenburg dem Reichs Hof-Rath die Strafgelder.

Darauf hat vorerwehnter Hoch-Gräfl: Oldenburgischer Gesander sich offentlich bedanket/ und ist mit dieser und darauf erfolgten Gegendanksagungen und Wünschen dieser Actus beschlossen. Immittels hat der Herr Graf zu Oldenburg verstanden/ daß die Käyserliche Majest: dero Antheil der Bremischen Strafgelder dem Reichs Hof Rath verehret; Als hat Er seinen Antheil auch dahin verschenket/ dargegen der hochpreißlicher Reichs-Hof Rath kein Laudemium weiters/ als im Jahr 1643. den 21. Julii/ bey damaliger Belehnung abgestattet/ gefordert. Sobalt hierauf haben die Käyserl: Majest: an den Churfürsten zu Meinz ein Decret ergehen lassen/ mit der Notification, daß die Statt Bremen der Acht erlassen/ und in ihren vorigen Stand restituiret were.

Zu Delmenhorst wird gütliche Handlung gepflogen wegen Milterung des Weßerzolls/ aber ohne Frucht.

Negstfolgenden Jahrs im Hornung ist zwischen dem Herrn Grafen zu Oldenburg und der Statt Bremen/ wegen Milterung des Weßerzolls/ eine Deputation nach Delmenhorst beliebet und angestellet worden; und ob wol der Herr Graf/ nach vormals erwehnter gütlichen Handlung/ aus freyem eigenen Willen/ zu Bezeugung seines freundnachbarlichen guten Gemühts/ zur Beforderung der Gewerb und Handthierung/ sich anerbotten/ in denen Waaren/ welche zu hoch beschweret zu seyn und dannenhero ein Abwend- und Verminderung der Gewerbschaft zuverursachen/ beweislich dargethan werden könten/ von selbsten eine erträgliche billige Milterung anzustellen. Bey ietzgedachter Conferenz haben die Oldenburgische hierzu abgeordnete Räthe den Bremischen Deputirten erwiesen/ daß nicht der verliehene Weßerzoll zu Elsfleth/ sondern vielmehr ihre eigenthätig angesetzte Imposten und Anlagen/ welche in den meisten Waaren viel gröser/ als die ertheilte Käyser- und Churfürstliche Zoll-Roll sich beliefe/ und darmit nicht allein ihre Eingesessene/ sondern auch die Ausländische und Frembde/ wider alle Billigkeit/ beschweret/ die Handlung und Gewerbschaft geschwächet/ und an andere Örter gezogen würden/ mit Begehren/ daß sie ihrerseits/ wegen solcher hohen/ der Handlung unerträglich fallenden Beschwerden/ eine billige Milterung verfügen möchten/ so wolte der Herr Graf an seinem Ort dergleichen thun.

Es haben aber die Bremische Deputirten von einiger auch der geringsten Linderung ihrer eigenen Anlagen nichts hören/ noch mit den Oldenburgischen Räthen/ wegen deren Waaren/ in welchen/ ihrem Bedünken und Angeben nach/ die Schwächung der Commercien warhaftig bestünte/ in Handlung tretten/ sondern auf eine gänzliche Ender- und Einziehung der Käyserlichen und Churfürstlichen erhaltenen Zollrolle handlen wollen. Weil nun dieses Zumuthen anders nichts/ als eine Begebung des so theur und mühsam erhaltenen Rechtens nach sich führen/ und nur der blose Name eines Zolls/ von dem Genoß aber der Schatten nur übrig bleiben wollen; Als ist das an Oldenburgischer Seiten geführtes gutes Vorhaben/ und deswegen diese angestellte Handlung ohne Frucht abgelaufen. Es hat aber deswegen der Herr Graf von seinem guten Vorsatz nicht abgelassen/ sondern/ zu desto mehrer Bezeugung des beforderenden Kaufhandels/ ausser aller Schuldigkeit/ durch einen seiner Räthen sich so schrift- als mündlich/ annoch zu einer billigen Milterung anerbieten lassen/ wan es die Statt Bremen vor eine würkliche Erweisung seiner Gutwilligkeit und keine Schuldigkeit annehmen/ und im übrigen mit den Käyserl: und Churfürstlichen

1654.

1654. fürstlichen Verordnungen / worzu sie ohne dem so hoch verbunden / friedlich seyn und ruhen würden. Allein dieses hat eben so wenig / als das vorige stat finden können : dan ob zwar der Herr Graf bey sothaner Bewandnis sich an die Käyserliche und Churfürstliche behaubte und bestettigte Zoll-Roll fest halten / und eigentlich nach derselben den Zoll einfordern und heben lassen können; So hat Er dannoch / dessen allen ungeachtet / in Betrachtung der itzigen Nahrlosen Zeiten / aus eigener Bewegnis / bey seinen Zoll-Bedienten die ernste gemässene Verordnung gethan / daß sie nicht eben nach besagter Zoll-Rolle / sondern in den meisten Waaren weit darunter / jedoch ohne Begeb- und

☞ Das 289. Bl. a.

Schwächung seines sowol befestigten Rechtens / heben und einnehmen / auch mit allen die Weßer auf- und abwarts gebrauchenden und die Zoll-Stätte berührten Kaufleuthen und Schiffern dermassen bescheident- und glimpflich verfahren müssen. Daß aber die Herrn Bremer / dessen allen ungeachtet / auf vorgedachtem Reichstag / auch bey der Käyserlichen Majestät und den Herrn Churfürsten / und dan auf dem DeputationsTag zu Frankfurt / auch nachgehends bey den Herrn Staten Generaln über die ZollRolle sich beschweret / wird im 2. Capitel folgenden Theils kürzlich erzehlet werden. 1654.

Das dritte Capitel /

Erzehlung /

Was unter der glorwürdigsten Regirung Käysers Ferdinanden des Dritten in der Kniphäusischen Sachen sich begeben / wie dieselbe ihre abhelfliche Maaß erlanget habe.

1648. WAs sowol am Käyserlichen Hof wegen der Kniphäusischen RechtsSache / als auch bey den Staten Generaln der vereinigten Niderlanden in puncto collectarum vorgangen / ist zuletzt in dem dritten Capitel vorigen Theils erzehlet worden. Gleichwie nun die Ostfriesische Stände bey den Herrn Staten das Jus collectandi in der Herrligkeit Kniphausen zusuchen sich unterstanden / und im Jahr 1629. von den Herrn Staten an gebührenden Ort verwiesen; Also sind sie / auf ihr wiederholtes Ansuchen / den 8. Augusti 1637. mit noch viel deutlichern Worten an Käyserlichen Hof / die Sache daselbst zuvollführen / und des rechtlichen Ausgangs zuerwarten / verwiesen. Gleichen Schlags ist die Resolution gewesen / welche den Herrn von Kniphausen im Jahr 1640. zu Nürnberg ertheilet worden. 1648.

☞ am 294. Bl.

Hernachmals haben die Herrn von Kniphausen / Wilhelmischer oder Lützelburgischer Linien / sich bey denen zu Münster und Osnabrüg gepflogenen algemeinen FriedensTractaten mit allem Fleiß angelegen seyn lassen / wie sie die von dem Herrn Grafen zu Oldenburg / vermittels Käyserl: ausgewürckter Commission, die im Jahr 1623. erhaltene rechtmässige Execution, übern Haufen werfen und vernichten möchten / alles unter dem vorgebildeten Schein /

☞ Das 19. Bl. Der Herrn von Kniphausen Ursachen / warum ihnen die Herrligkeit wieder zurestituiren /

1648.

werden von Hoch-Gräfl: Oldenburgischer Seiten als nichtig widerleget.

☞ Das 292. und folg. Bl.

als ob berührte Execution durch die Gelegenheit des Böhmischen Kriegs vorgenommen/sie aber/die Herrn von Kniphausen / wider Recht entsetzet worden / dahero die Sach ad punctum generalis Amnestiæ gehörig / und sie wieder einzusetzen weren.

Weil aber diese alte / so lang schon abgeurtheilte Rechtsache über die Herrligkeit Kniphausen keines weges von der Teutschen Unruh herrühret/mit derselben auch nicht die geringste Verwandnis gehabt/wie der günstige Leßer aus der obigen Geschichts-Erzehlung / den Umständen nach / selbst wird urtheilen können ; Als ist diese erörterte und ad punctum Amnestiæ nicht gehörige Sache nicht allein im Eingang der designation Restituendorum durchstriechen/sondern auch in dem von ihnen endlich verfasseten/den punctum restitutionis concernirenden Aufsatz / ausgelassen/und mehrberührte Kniphäusische Erben und vorige Interessenten, mit ihrem unbefügten Suchen ganz ab- und zurück gewiesen worden / in Betrachtung/ sie niemals im Besitz der Herrligkeit Kniphausen gewesen/die Execution durch eben den Richter/welchen sie zuvor selbst erwehlet gehabt/von Rechtswegen geschehen/auch der letztere Besitzer Freyherr Philipp Wilhelm zu Kniphausen alle seine an Kniphausen habende Jura und Rechten dem Herrn Grafen zu Oldenburg im Jahr 1624. gegen ein gewisses überlassen / auch denselben Vertrag hernacher wiederum in diesem 1648sten Jahr bekräftiget / und seinen Vettern/ denen von Kniphausen / in bester form Rechtens widersprochen hatte; Über dieses Herr Philipp Wilhelm mit verschiedenen Leibs Erben von GOtt gesegnet war/daß/so lang von ihm einige Leibs-Erben/absteigender Lini, übrig sind und bleiben/die andere Kniphäusische Anverwanden auf diese Güter e das geringste nicht zusuchen / weder durch die Erbfolge/ wegen der vielen lebenden Kindern/ noch durch das Lehen-Recht oder Verwandschaft / weil Kniphausen ein unstrittiges Stück der Herrligkeit Jhever und Allodium, auch à malæ fidei possessoribus, zum Nachtheil des waren Herrn in wehrendem Streithang / den

☞ am 293. und 294. Bl.

Herrn Grafen zu Ostfriesland zum Lehen / wider bessers Wissen und Gewissen/aufgetragen/und die vermeinte pacta familiæ & gentilitia nicht gestanden worden.

1649. Die Kniphäusische werden von Münster ab- an gehörigen Ort gewiesen/

Ferner haben die Herrn von Kniphausen bey dem Churfürsten zu Cölln / als des Westphälischen Crayses ausschreibenden Fürsten/in Hofnung zu Münster durchzudringen/und den eingebildeten zweck zuerzeichen / sich eifrigst bemühet: Sind aber mit einem interims Decret sub dato Münster den 30. Martii 1649. abgefertiget worden. Wie auch die Käyserl: Majest: nicht befinden können / daß diese Sache unter die General Amnestiam gehörig oder gezogen werden könne; ist aus dem Rescript unterm dato Wien den 1649. vom 15. Maji klar zusehen.

1650. wie auch auf die Executions Tractaten zu Nürnberg.

Nichts destoweniger haben die von Kniphausen vorige Gründe auf den erfolgten Executions - Tractaten zu Nürnberg wiederum an Tag / und es dahin gebracht / daß unter andern diese Sache in den an der Cron Schweden Seiten verfaßten Haupt-Recess und denselben inserirter Listen restituendorum mit eingeruckt worden. Allein es haben des Heyl: Römischen Reichs nach Nürnberg beschriebene / und ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Chur-Fürsten und Ständen Herrn Deputirte die im Jahr 1623. beschehene Executions-oder Vollziehungs Ursachen und Commision wol durchsuchet / und aus allen Geschichten und Umständen / auch aus den vorhin bey den Friedens Tractaten wol überlegten im Recht und Werk erheblich befundenen Ursachen anders nicht schliessen können/ als daß die prætendirte Restitution in der von mehrbesagten neuen angemasseten Klägern / pro fundamento angezogener General Amnestiæ gar nicht gegründet seye / solchem nach beschlossen / daß mehr wolgedachter Herr Graf zu Oldenburg bey den einmal wol ausgesprochenen / und in rem judicatam erwachsenen / auch vorbedeuteter massen exeqvirten Urtheilen/und conseqventer in ruhiger Possession obbesagter Ihm dardurch adjudicirter Herrschaft/wie ohne das von der Röm: Käyserl:

1650. serl: Majest: in vorangeregtem Rescripto unterm 15. Maji/und des Churfürsten zu Cölln auf obberührte Prætendenten, bey deroselben / als ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Cräyses/und deroFürstl:Münsterischen Regirung/ um die Execution beschehenes Ansuchen/den 7. Aprilis/des jüngstverwichenen 1649. jahrs imgleichen declariret worden/ zulassen/ und zuhandhaben seye. Sind auch darauf fortgefahren/ und dahero diesen Puncten/ als eine erörterte/und ad punctum Amnestiæ nicht gehörige Sache/ nicht allein Eingangs besagter designation Restituendorum durchstrichen/sondern auch in dem endlich verfasseten den punctum restitutionis concernirenden Aufsatz ausgelassen / und mehrberührte Kniphäusische Erben und übrige Interessenten mit ihrer ohnbefügten Prætension ganz ab- und zurücke gewiesen/alles im Buchstablichen Einhalt desselben Nürnbergischen Concluſi, oder dritten Pronunciati : Worbey es auch ohne einigen weitern Gegenspruch verblieben.

1653. als ferner auf dem Reichstag zu Regensburg.

Ob nun wol die von Kniphausen zum sechsten mal abgewiesen worden/so haben sie sich doch nicht entblödet/ihre Sache auf dem Reichs Tag zu Regensburg abermals vorzubringen / darnebenst auch die Hoch Gräfl: Ostfriesische Gesanden/im Namen ihres gnädigen Grafen und Herrn / selbigen zu derselben Herrligkeit Kniphausen prætendirten Superiorität, und die Herrn von Kniphausen in volligen Besitz zuverhelfen / angehalten; Allein sie sind ebenmässig abgewiesen/ gestalt es auch/ kraft deren dem Haubt Recess angehengter nachdenklichen Clausul / darbey verbleiben müssen/und dem Herrn Grafen zu Oldenburg/oder seinen Nachfolgern/nichts widriges zugemuthet werden können / bevorab weiln Transigent, weyland Herr Philipps-Wilhelm von Kniphausen/ bey dem im Jahr 1624. aufgerichteten Vertrag nicht allein bis an sein Ende beständig verharret/sondern auch/ als er im Jahr 1652. zu Vehrden verstorben/ seine fünf junge Herrn und ein Fräulein / mit Namen Mauritzen / Franz-Philippsen / Georg-Wilhelmen / Carl-Iken Ignatium / Julium Steneken und Eleonoren/ auf seinem Todbett / zu getreuer und aufrichtiger Haltung itzterwehnten Vertrags/treulich vermahnet/und darbenebens D. Simon Anthon Erbbrochhausen/als Vormündern/ ernstlich befohlen/seine Kinder dessen allemal zuerinnern/und dahin zurathen/damit dem Vergleich in allem gehorsamlich nachgelebet würde; allermassen seine nachgelassene Söhne noch bis auf diese Stund unverzucket darbey bestehen/und denselben bekräftiget.

H. Philipp Wilhelms zu Kniphausen hinterlassene Kinder. ☞ Das 293. b. und 294. Bl. a.

Solcher gestalt hat der gerechte Gott/Der über dem Recht in seinem Wort so ernstlich wil gehalten haben/ Ihrer Hoch Gräfl: Gnad: immerdar/ auch diese Sach/so mächtig befordern und ausführen helfen.

Das vierde Capitel/

Was in- und ausser der Herrligkeit Kniphausen wegen der reformirten Religion vorgelaufen.

D. Martin Luther.

Es ist Reichskündig/ daß/durch GOTTes Gnade und Dinste D. Martin Luthers/ im Jahr Christi 1517. die reine Evangelische Lehre wieder hervor kommen / und andere Theologi, Jurisconsulti, und Politici, folgends etliche Könige / Churfürsten/ Fürsten / Grafen / Freyherrn / Stätte und Länder/unter andern die an hiesigen Reichs-Grenzen belegene Graf- und Herrschaften / Oldenburg / Delmenhorst / Ostfriesland / Esens / Jhever und Kniphausen um das Jahr 1525. und folgenden / beygefallen sind / und solche schriftlich verfassete Confession und Bekantnis ihres Glaubens von den protestirenden Evangelischen Ständen im Jahr 1530. zu Zeiten Käyser Carls des Fünften / auf dem offentlichen Reichs-Tag zu Augspurg übergeben

Augspurgische Confession.

worden;

worden; Was darauf vor eine grosse Enderung und Unruh erfolget; Wie viele Zusammenkünfte gehalten / vors erst im Jahr 1552. der Passauische Vertrag gemacht / worin Graf Christophers von Oldenburg mit gedacht / und ferner im Jahr 1555. vermittelst des Römischen Königs Ferdinandi des Ersten / zwischen dem hochlöbligsten Käyser und den protestirenden Ständen des Reichs / oder Augspurgischen Confessions-Verwanden / der güldene Religions-Friede aufgerichtet; Die vorgemelte Lutherische Confession und dero offentliche freye übung zugelassen / die Jura Episcopalia & Territorialia, oder die Bischoffliche Rechten und Oberkeitliche Hoheit befestiget / und wer selbiger fehig / der hohen Landes Obrigkeit heimgestellet worden / daß Sie zugleich die Handhabe und Verbesserung der Religion zuverfügen bemächtiget sind / und hierinn kein anderer Reichsstand / weniger ein fremdes Collegium, Synodus, Communitas oder Respublica etwas merkliches vorschreiben / endern oder beunruhigen möge / darvon geben aller Theilen Archiven Nachricht / und sind bey denen fast um und kurz nach diesen Zeiten lebenden und der Sachen wol kündigen Männern / Sleidano *in Comment: de Statu relig: in Germ:* Chytræo *in Chron. Saxon. & ejus continuat.* Hamelmanno *in Histor. Eccles. part.* 1. *in præf. & cap.* 1. *de Comitatu Aldenburg, cap.* 6. *de Dominio Esensi, cap.* 9. *de Ditione Jever. & cap.* 12. *de Comitatu Orient. Fris.* Thuano *in Histor. Gall.* Christoph. Lehmanno *de Pace Religionis*, Hortledero *in Vol.* 1. & 2. von Ursachen des Teutschen Kriegs zulesen. Es ist aber ausgebrochen / daß entzwischen *Calvinus* und dessen beystimmige Theologi, die man / zum unterscheid der also genanten Lutherischen / die Calvinisten damals genennet / auch daß sie an solcher Confession und deren Apologia allerhand geendert / oder daran etwas reformiret / umgemacht / oder in eine andere Form und Norm gebracht / dahero sie sich selbst den Namen der *Reformirten* gegeben / und sich zum theil abgesondert haben / jedoch unter jener Augspurgischen Confession, Passauischen Vertrag und Religion-Frieden allerdings / wie die andere / nach ausweisung der Historien / begriffen seyn wollen.

Als nachgehends in der benachbarten Statt Bremen der Burgermeister Daniel von Bühren / nebenst seinem Anhang / des Calvini Lehre beygepflichtet / den Domprediger D. Albert Hardenberg anfangs heimlich und zuletzt offentlich auf seine Seite bekommen / ist darauf im Jahr 1561. und 1562. ein betrübt- und bedruckter Zustand in der Statt erfolget / welchen übelstand der sanftmüthige Ertzbischoff Georg / samt andern Evangelischen Reichs-Fürsten / Grafen (worunter die von Oldenburg und Ostfriesland namhaft gesetzet) Stätte und Geistliche gern beylegen wollen / bis endlich dieser Hardenberg / aus Befehl / gänzlich weg ziehen müssen / der dan nach Embden sich begeben / worhin zuvor und hernach der Carolstadius, und andere dergleichen / kommen / durch welche solche obbeschriebene Lehre algemählich in Ostfriesland und in der negst angrenzenden / aber sonst eigentlich nach der Herzschaft Jhever gehörigen / Herzligkeit Kniphausen fortgepflanzet / und von den damalig unrechtmässigen Einhabern deren von Kniphausen eingeführet worden. Gegen solche in Ostfriesland / bevorab zu Embden / eingeführte Lehre hat H. Graf Enno sich sehr gesetzet / hierüber D. Luthern und die benachbarte Reichs Fürsten berath fraget / und / unter andern Theologen, den vornehmen Lutherischen Prediger Johannem Timannum, bürtig aus Amsterdam / von Bremen nach Embden berufen / von welchem / und was sonsten in der Statt Bremen weiter vorgangen / ein mehrers zulesen in D. Martini Kemnitii *Anatome Propositionum Albert: Hardenbergii*, in des Bremischen wolverdienten Burgermeisters Ditmari Kenkels *brevi, dilucida ac vera narratione de initiis & progressu Controversiæ, Bremæ à Doct. Alberto Hardenbergio motæ* 1565. Hamelmanni *Histor. Eccles. d. part.* 1. *sub capp. de Altenburg. Esens. & OstFris.* Chytræo *in Chronic. Saxon.* Autoribus *MSSC.*

Passauischer Vertrag.

Religion-Friede.

Welliche Potentaten haben die Jura Episcopalia & Territorialia.

Woher des Calvini Lehre zugethane Reformirten genennet werden?

Der Statt Bremen übelstand wegen der Religion.

☞ Hamelman. Oldenb. Chron. fol. 356. 359. 360.

D. Hardenberg muß aus der Statt Bremen weichen / unterfänget sich in Ostfriesland und sonsten einer Neurung in der Religion; Dargegen setzt sich Graf Enno zu Ostfriesland.

Fräulein Maria zu Jhever begibt sich zur Augspurgischen Confession: verwegert das Interim anzunehmen: macht eine Kirchen Ordnung: hat in dem aufgetragenen Lehen ihre andere Rechten und Hoheitē sich vorbehalten. Vermacht H. Graf Johansen zu Oldenburg die Herzligk. Jhever und Kniphausen im Testament/und vermahnet ihn/ die Unterthanē bey ihrer Gerechtigkeit uñ reiner Lehre zu erhalten. Gr. Johañ zu Oldenburg verbessert die Kirchen-Ordnung/

Chron. Archiep. Bremens. & Dilichii *Chron. Civit. Bremens.*

Um selbige Zeit hat Fräulein Maria zu Jhever gelebet/welche vom Jahr 1525. hero zur Lutherischen Religion oder ungeenderten Augspurgischen Lehre sich begeben. Und als die neue in der Nachbarschaft eingerissene Lehre auch im Jheverland einschleichen wollen/hat Sie solches / wie auch daß Ihre Prediger das angemuthete Interims-Buch nicht angenommen/mit besonderm Eifer verhüthet/ und eine eigene Kirchen-Ordnung machen zulassen angefangen. Vorgedachtes Fräulein hatte zwar im Jahr 1532. Ihre Erbeigene und freye Herzschaft Jhever mit allem Zugehör dem Hispan-Burgundischen Lehen-Hof zu Brüssel/mit gewisser Maas und zum Schutz/aufgetragen; jedoch aber die übrige Rechten Ihr vorbehalten/auch beyde Herzligkeiten Jhever und Kniphausen Ihrer geliebten Mutter Brudern/ Hn. Grafen Johann zu Oldenburg/ durch ein ordentliches Testament vermacht/und hinterlassen; Worauf auch wolgemelter H. Graf Johañ im Jahr 1573. dem Fräulein Mariæ hinwieder/ die Unterthanen nicht allein bey guter Gerechtigkeit gleich und Recht zuerhalten/sondern zuvorders sie mit reiner und gesunder Lehre des Evangelii zuversehen / und darbey zuhandhaben sich verpflichten müssen / wie Hamelmann: in der vor 85. jahren in Truck gegebener *Histor: Eccles. part.* 1. *cap.* 9. *de ditione Jeverensi* mit mehrerm/auch in *Chron: Old. part.* 3. *cap.* 16. *fol.* 417. bezeuget.

Nach dero Absterben hat erwehnter Graf Johann die Regirung der Herzschaft Jhever übernommen/ vorgedachte Jheverische Kirchen-Ordnung in Gebräuchen und Lehren verbessern/ mit der Oldenburgischen gleichstimig machen / und die Rechtfertigung / wegen der Herrschaft Kniphausen / wie auch sein Erbe/vollführen lassen. Es wurden damaln zwen Prediger unter dem Haufen befunden/welche diese Kirchen Ordnung/ wiewol sie nichts erhebliches dargegen einwenden können / nicht unterschreiben wollen/deswegen/ zu Verhüthung besorglicher Unruh und Zwispalt/nicht allein diese enturlaubt/sondern auchetliche eingenistete Widertäufer/ nach gütlicher Ermahnung und gehaltenem Colloqvio oder Gespräch/ aber bey ihrem beharrlich bestehenden Irrweg/diese Herzschaft zuraumen / befehligt worden. Welches Jheverische Gespräch im Jahr 1585. zu Leipzig offentlich gedruckt/und von D. Johann Wiganden seinem Sacramentariismo am 539. bis auf das 581. Blat einverleibet worden.

vertreibt die Widertäufer.

Wie aber entzwischen vom Jahr 1577. bis 1592. und folgenden die Rechtsachen zwischen Oldenburg/Ostfriesland und Kniphausen / wegen der Herzligkeiten Jhever und Kniphausen/mit Ernst fortgetrieben; wie auf Oldenburgischer Seiten allemal obsiegliche Urtheil gefallen/ und dardurch/ benebenst gedachten beyden Herzschaften alle Geist- und Weltliche Hoheit erhalten seyen; und wie selbige ferner auf H. Graf Anthon Günthern gestammet/ vollführet/ durch Urtheil gelanget/und die Herzligkeit Kniphausen im Jahr 1623. vermittelst einer hochansehnlichen Käyserl: Commision, würklich eingeraumet worden; solches alles ist in vorhergehenden Theilen bey seinen gewissen Capiteln umständig angezeiget.

Es hat sich aber Herr Graf Anthon Günther billig jederzeit erinnert / was seines Herrn Vattern beyde testamentliche Verordnungen vom Jahr 1580. und 1603. wegen Reinbehalt- und fortpflanzung der Augspurgischen Religion vorgeschrieben/unter denen die letzte hinzu thut: mit Ernst und Eifer hierüber zuhalten/damit allen einschleichenden Rotten und Secten gewehret werden / und der zugehörigen Graf- und Herrschaften Unterthanen / bey reiner Lehre / Gehorsam/ Friede und Ruh fortan verbleiben möchten/ und Er denselben durch den gelinden Weg der Sanftmuth/ der Güte/der Liebe und eines guten Exempels vorgehen solte/ rc. worhin absonderlich seiner vielgeliebt- und gelobten Frau Mutter bewegliche Vermahnungen / die Sie mit eigener Hand fornan in des Mattheſii Predigten über den Sirach geschrieben/ zielen.

H. Graf Johansen und dessen Gemahlin löblich gethane Erinnerungen.

Nachdem Er nun die Herzligkeit Kniphausen / vermittels wolausgesproche-

nen

H. Graf Anthon Günther verordnet zwey Kirchen in der Herzligk. Knip-hausen zur Augspurgischen Religion/ wegen der ihro zugethanen Menge/ und die Hauptkirchen zur reformirten Lehre.

des Hn. Grafen gebrauchte Mitte.

nen Urtheils und darauf erfolgter Käyserl: Commission, in würklichen Besitz genommen/und befunden/daß auch ein guter Theil der Einwohner in den dreyen Kirchspielen/Ackum/Sengwarden und Fedderwarden / deren Bezirk sich über eine Meile nicht erstrecket/der Augspurgischen Confession beygethan weren; so hat Er/als einer Gottseligen Obrigkeit gebühret/billich seine Landsväterliche Fürsorge auf dieselbe wenden/ und / indem Er die Reformirten in ihrem Gewissen unverletzt sehen wollen/ auch jene nicht hindan setzen und betrüben müssen/sonderlich da Ihn der im Römischen Reich aufgerichtete Religion-Frieden und bekante Reichs Übung dahin gewiesen/daß Er auch/kraft dessen/ alle drey Kirchen mit der Augspurgischen Lehre zugethanen Predigern zubestellen/ wol befugt gewesen. So ist Er doch/wie Er bishero mehr den glimfligsten als den härtesten Weg gegangen/auch hierinnen von seinem Rechten und Befügnis soweit gewichen / daß Er darbey gleichwol dieser Moderation sich gebraucht / in dem Er nicht alsobalt nach der Huldigung (darzu Er doch wol befugt gewesen)die reformirte Prædicanten abgeschafft/und Augspurgische Prediger eingeführet/sondern/nach verfliessung einer geraumen zeit/als der Pfarherr zu Sengwarden gestorben / der zu Fedderwarden aber/durch sein unordentliches strafbares Leben und bösen Wandel/sich des Predigstuls selbsten unwürdig/und demnach sich darvon gemacht/ allererst selbigen beyden Kirchen der waren Augspurgischen Lehre zugethane Prediger vorgestellet/denjenigen Unterthanen aber/welche der reformirten Religion beygethan/die in dieser Herzligkeit vornemste Kirche zu Ackum ungeendert/ bey ihrer Religion, Gesängen und Ceremonien/bis anhero frey und offen gelassen. Nichts desto weniger haben

1640. die Herzn Staten General der vereinigten Niderlanden im Jahr 1640. wie

1642. auch folgends 1642. und 1644. unterm

1644. 30. Sept. an den Herzn Grafen gelangen lassen / wie Sie glaubhaft berichtet würden/als ob die Einwohner der Herzligkeit Kniphausen in ihrem Gewissen/ durch Einziehung der reformirten Religionsübung/betrenget/ und ihnen allerhand Beschwerde zugefüget würden/ mit Begehren/ nachdem Ihnen/ den General Staten / die Handhabe der Grafschaft Ostfriesland/vermög aufgerichteten Vertrags/auch im Religionspunct oblege / worunter Kniphausen mit begriffen were / so begehrten Sie solches Vornehmen abzuschaffen/und die beyde Kirchen Seng- und Fedderwarden mit Predigern reformirter Religion wieder besetzet und bestellet zuhaben.

1644. Die Hn. Staten General wollen sich dieser Religionsanstellung annehmen.

Der Herz Graf hat hierauf bey seinem guten Gewissen versichert / daß Er die zeit seiner geführten mühsamen/nunmehr über 40. jährigen Regirung sich höher nichts angelegen seyn lassen / als daß Er seine von GOTT anvertraute Unterthanen also regieren möchte / damit Er es gegen GOtt zuvorderst / dan dem högsten Oberhaupt im Römischen Reich / zuverantworten hette; Würde auch/ durch GOttes Gnade / in seinen bisherigen Handlungen dergestalt nicht erkant worden seyn/daß Er seinen Unterthanen in Geist- und Weltlichen Sachen etwas/über die Gebühr und seine behörige Rechte / solte zugemuthet / vielweniger aufgebürdet haben. Anlangend / die Ostfriesische Vergleiche und deren angezogene Handlung / so könten dieselbe auf die Herzligkeit Kniphausen nicht gezogen werden/ weil Kniphausen kein Zugehör von Ostfriesland / auch der zeit/wie die Vergleiche aufgerichtet worden/ nicht gewesen/ deren auch darinnen mit keinem Wort gedacht; und ob schon die Herzn von Kniphausen/die Herzligkeit gern zu Lehen machen/ und der Grafschaft Ostfriesland einzuverleiben / sich unterstanden/ so seye doch solches alles von ihnen/als unrechtmässigen Besitzern geschehen / dardurch sie Ihm nicht nachtheiligen könten / dan sie eben in dem Ansehen von der Käyserl: Cammer zu Erlegung des emfangenen Genosses und Kosten weren verdammet worden: Ob nun wol der Herz Graf in der von dem Käyserl: Cammer Gericht durch Urtheil und Recht mit aller Lands Herzlig- Ober- und Gerechtigkeit zuerkanten/und nachgehends durch Käyserl: Commisarios angewiesenen Herzligkeit Kniphausen / als ein im-

Des Hn. Grafen Christeiferige Erklärung.

mediat

1644. mediat und unmittelbarer des Römischen Reichs und der Augspurgischen Religion zugethaner Stand/ sobalt befugt gewesen / kraft des Heyl: Reichs Constitutionen, Passauischen Vertrags/ und im Jahr 1555. aufgerichteten Religion Friedens und Herkommens im Römischen Reich / seiner zustehenden Hoheit und Bischofflichen Rechten sich zugebrauchen; So hette Er doch vor sich selbsten darbey ein solches freywilliges Temperament und Bescheidenheit gebraucht/ daß die beyde Kirchen/ Seng- und Fedderwarden mit Augspurgischer Confession zugethanen Predigern/ wegen deren großer Anzahl vorhandenen Christeiferiger Unterthanen / und zwar bey vorgefallener Erledigung/ bestellet/ die dritte und zwar die Haupt-Kirche Ackum aber mit einem reformirten Prediger / zu selbiger Religion offener Übung/ ohne einige geringste Beschwernis der Gewissen/ besetzet worden/ massen dem Herrn Grafen aller Gewissenszwang und Verfolgung jederzeit högst zuwider gewesen / wol wissend/ daß der högste GOtt seine Kirchen nicht durch Gewissenszwang/ sondern durch das gepredigte Wort GOttes ergrößert und erweitert wissen wolte. Daher Er nicht hoffte/ daß Sie/ die Herrn Staten / Ihm/ dem Herrn Grafen/ darinnen die aus des Heyl: Reichs Abschieden und Satzungen habende freye Hände zubinden/ seine Hoheit zubeengen/ sich in Reichssachen einzumischen / und derentwegen etwan zu einer Thätligkeit/ dem Verlaut nach/ zuschreyten/ geneigt seyn würden. Es were ja männiglich bekant/ daß Sie/ die Hn. Staten General / an denen Orten/ so ihrer Hoheit und Bottmässigkeit/ ohne Beding/ unterworfen/ nicht weniger das Exercitium ihrer Religion einführten/ gleichwol aber/ da sie ein theils der Gemeine / auch der so genanten Lutherischen Lehre verwand/ befünden/ denselben das offentliche Exercitium und Kirchen Ceremonien gönnten. Der Herr Graf gebrauchte in seiner Herrligkeit Kniphausen sich seines Rechtens aufeben die Maas / und zwar mit großer Bescheidenheit/ und gönnete den Reformirten / dem befindlichen Begriff nach/ ein vergnügliches Exercitium offenbar / gestalt sie/ die Unterthanen/ bey angestellter Nachfrage/ in Gegenwart eines Notarii und Zeugen/ den 26. Nov. itzigen 1644. Jahrs sich freywillig erkläret / daß sie mit solcher Verordnung (in Ansehen/ daß der Augspurgischen Confession zugethane in viel gröserer Anzahl des Orts vorhanden) wol zufrieden/ in ihren Gewissen und sonsten zur Ungebühr nicht beschweret würden/ sie auch / oder in ihrem Namen/ bey den Staten Generaln von Holland desfals niemals weder sich beschweret hetten/ noch durch andere klagen lassen; dankten/ negst GOtt/ ihrem gnädigen Grafen und Herrn vielmehr vor den gnädigen Schutz und sonsten erwiesene hohe Gnade/ und wünschten hertzlich/ daß der Almächtige GOtt Ihn bey Gesundheit und glücklicher friedlichen Regirung noch lange erhalten wolle!

1644. Die Knip-häusische Unterthanen geben ihrem gnädigen Herrn ein herrliches Zeugnis mit Danksagung.

Auf solchen Erweiß sind die Hn. Staten General damals beruhiget worden/ bis daß die Herrn von Kniphausen ihr widerwertiges Gemüth gegen den Hn. Grafen zu Oldenburg weiter an Tag gegeben / in dem sie bey den Geistlichen zu Embden/ und wiederum diese bey der Süd- und Nordhollandischen Versamlung soviel zu wegen gebracht/ daß die Herrn Staten General vom 3. Januar: 1647. Jahrs abermal ein Vermahnungs Schreiben / vermög der Ostfriesischen Vergleichen / ihrem Vorgeben nach/ anhero abgefertiget/ vorgebende/ als ob die vormals besagte Erklär- und Danksagung mit Furcht und Gewalt von den Unterthanen erzwungen/ dieselbe / wider Herkommen und Recht / in Ansehung der reformirten Religion, beschweret / der Gewissens-zwang eingeführet/ ihnen Gelt/ wan sie zu der Augspurgischen Bekantnis nicht tretten wolten/ abgepresset/ sie mit Strafen beleget/ und die Kirchen-Renthen hinterhalten würden: ja man seye gar gemeinet / sie mit der zeit um ihre freye Übung des Gottesdinsts zubringen/ mit Ersuchen/ solches abzuschaffen / auch die beyde Kirchen Seng- und Fedderwarden wieder mit der reformirten Religion zugethanen Predigern zubestellen.

1647. Die Hn. von Knip-hausen verursachen durch das Ministerium zu Embden und Holländische Synodum bey den Hn. Staten eine mehrere Weitläuftigkeit.

Was einem Theil recht ist/ kan dem andern nicht unrecht seyn.

Wan dan alle solche unglimfliche Auflagen in Ewigkeit nicht zuerweisen/ der Herr Graf auch/ Gott Lob/ wol wuste/ wie

Der H. Graf lehnet die unverschuldete

1647. Auflagē mit tapferer Resolution ab.

wie weit Ihm in dem Religionspunct/ nach den Reichsverfassungen / Passauischen Vertrag und Religions-Frieden mit seinen Unterthanen zuverfahren/ erlaubet seye/ darbey Er vor sich selbst freywillig eine solche Vermittelung gehalten / damit die offentliche Übung den Reformirten gegönnet / dem Prediger seine Besoldung auf hundert Reichsthaler jährlich verbessert / und noch auf ein mehrers vertröstet worden/ keine fernere Enderung / wan schon ein oder anderer Prediger mit Tod abgienge/ vorzunehmen / versprochen / die heilige Justiz ohne Unterscheid der Religion und Ansehung der Person verwaltet / allen Gewissens zwang von Herzen gehasset/ und niemals einen/ seiner im Römischen Reich bishero gehandhabter und zugelassener Confession halber/ beschweret/ auch selbsten der reformirten Religion zugethane vornehme Bediente um und neben sich hatte; als geschahe dem Herrn Grafen vor GOtt und der Welt zuviel / dahero Er / durch Hermannum Mylium/ seinen Rath und Landrichtern besagter Herzligkeit Kniphausen / den Herzn Staten Generaln viel ein anders/ und den Grund seiner Befügnis / auch die klare Unbilligkeit der falschen Auflagen mündlich/ und hernach schriftlich vor Augen stellen/ und darneben feyerligst bedingen lassen/ daß Er/ dieser ungüklichen Beschuldigung wegen/ als ein unstrittiger unmittelbarer Reichsstand/ einigem Menschen in dieser Welt / ausser dem Röm: Käyser/ Rechenschaft zugeben / sich nicht schuldig erachtete: wolte sich auch im wenigsten versehen/ daß entweder die Herzn Staten von Holland/ oder die benachbarte Ostfriesische / oder andere Kirchen einiger Cognition über seine Regirungs Handlungen mit Bestand sich anmassen könten oder würden. Dan gleichwie einem andern seine Religion, also were Ihm die Seinige auch lieb; Er könte in seinem Gewissen nicht verantworten/ auch über sein Hertz nicht bringen / daß Er dieselbe andern nachsetzen solte.

Der H. Graf lässet an Burgermeister und

Über dieses ließe der Herz Graf ein ausführliches Schreiben an Burgermeister und Rath zu Embden abgehen/ und anführen / welcher gestalt einiger ihrer Prediger eigenmüthig/ auch wider seiner in der Herzligkeit Kniphausen angehöriger Unterthanen Wissen und Willen/ ausser ihrem Beruf und Bezirk/ bey dem Holländischen National Synodo, mit allerhand unbegründeten verfänglichen Nachreden und gesparter Warheit/ Ihn anzugeben/ und dardurch obbesagte eingesessene gehorsame friedliebende Unterthanen Ihm widerspenstig zumachen/ zu ärgerlichen und strafbaren Aufwiegelungen zuveranlassen/ auch die schuldige Pflichte und bishero zu Ihm getragene Respecten zuschwächen/ und zuentziehen / sich unterfangen; mit Begehren/ daß Burgermeistere und Rath / vermög bishero aufrichtig gepflogener Correspondenz, und zu Erhaltung nachbarlicher Einigkeit / den- oder dieselbe dahin / mit gebührender Correction, verweisen wolten / damit sie in den Schranken ihres Ambts und Berufs ruhig verbleiben/ und der angemaßten Censur in andere Landschaften sich enthalten möchten ꝛc.

Nach zu Embden ein hartes Schreiben abgehen /

1650. und die nochmalige widrige Aufbürde bey den Hn. Staten erweisen.

Im Jahr 1650. hatten die Widerwertige abermal den Herzn Grafen bey den Herzn Staten Generaln / vorbesagter Kirchen-Händel halber / ganz ungüklich angegeben: Allein Er hat/ durch seinen damaligen abgeordneten Rath/ als derselben reformirten Religion selbst zugethanen Licentiaten Bernhard Heylersiegen solche Unwarheit / mit Vorzeigung der Kniephäusischen Einwohner jüngst ertheilten eigenen Zeugnis / den Herzn Staten alsolchen gründlichen Bericht thun lassen / daß sie in ihrer am 7. Januar. 1651. ertheilten schriftlichen Erklärung dieselbe vor antidoral erkennet.

1651.

In dem zweyten Capitul ist zulesen/ wie die Herzn Staten General zu Ausgang des 1651. Jahrs eine ansehnliche Gesandschaft anhero gethan / selbige suchten in ihrem vierden Vortrag/ kraft deren im Jahr 1611. den 21. Maji und 1620. den 18. Julii aufgerichteter vorgebenden Verträgen / daß die Herzligkeit Kniephausen / als ein Stück von Ostfriesland/ auch dahin/ nach/ wie vor/ ihr Antheil der Collecten beytragen/ wie nicht weniger die reformirte Prædicanten/ so viel deren im Jahr 1624. ge-

☞ am 442. und 447. Bl. a.

Der Hn. Staten Vertrag wegen der Collectē und Prædicanten in der Herzligkeit Kniphausen.

wesen/

1652.

wesen/vermög des Friedenschlusses §. 5. Sect. 2. wieder eingeführet werden solten.

Was nun hierauf vor eine Antwort erfolget / erachten wir / beliebter Kürze halber/ zuwiederholen/ nicht nöthig/ es wird aber der grosgünstige Leßer selbige aus vorhergehender Nachricht leicht ermessen können / gestalt Ihre Hoch-Gräfl: Gnad: zu Oldenburg der ungezweifelten Zuversicht lebten / es würden Ihre Hoch-Mög: ihren vormals ganz billich ertheilten remissorial Decreten anhengen/und die mit Ostfriesland getroffene Vergleiche und deren angezogene Handhabung / denselben zuwider in Reichs-Sachen nicht ausdehnen oder ziehen. Dergleichen Meinung hette es wegen Bestellung der Kirchen und Prediger in der Herzligkeit Kniphausen/dan nachdem Ihrer Hoch Gräfl: Gn: solche Herzligkeit / mit volkommener Ober- und Gerechtigkeit/ am Käyserl. Cammer Gericht/vermittels wolausgesprochenen Urtheils/zuerkennet/und daran nunmehr / nach abgeurtheilter Sache/ so wenig Ostfriesland / als die Herzn von Kniphausen zusuchen/die Religion auch der Oberbottmässigkeit anhängig/ so weren Ihrer Hoch Gräfl: Gn: die Religions Enderung in deren unstrittigen Gebieth/sowol und mit mehrerm Recht/ dan den Herzn von Kniephausen / als malæ fidei possessoribus oder unrechtmässigen Besitzern ihre vormalige Abtrett- und Enderung von der Römischen Kirchen erlaubet/und in dero Wilkühr gestanden / in allen Kirchen die Augspurgische Glaubens-bekantnis / weil sonderlich derselben die meiste Seelen des Orts zugethan/einzuführen. Nichts desto weniger hetten Ihre Hoch Gräfl: Gn: um dero in mehr besagter Herzligkeit annoch befindlicher Reformirten willen / die Kirche zu Ackum mit einem reformirten Prediger und Schulmeister versehen lassen/und in so weit um allen Schein und Nachrede des Gewissens-zwangs zuvermeiden/ ihren / nach dem Religions-Frieden zustehenden Rechten aus guten Willen gewichen. Man gestünte Ostfriesland solches ihr vermeintliches Unterfangen gar nicht/ diese Kniephäusische Sache were in dem Friedenschluß nicht begriffen/wie solches das Käyserl: Rescript vom 15. Maji 1649. ausdrücklich erklärte/ und würde der angezogene §. 5. Sect. 2. welcher von der Religions Strittigkeit zwischen Bäpstischen und Augspurgischen disponirte/ganz ungeräumt alhier angezogen/ sondern/ wan alles gleich/dieser Punct aus dem 7. §. gedachten Friedenschlusses müste erörtert/und zum wenigsten die Erörterung im Reich gehörlich gesucht werden.

Hierbey hat alles sein Verbleiben gehabt / und ist in folgenden Jahren niemals in dergleichen weiter angesucht worden / daß also vorgedachter massen auch diese mißgünstige Nachstellung vollends gedempfet ist.

Wird vom Hn. Grafen gründlich beantwortet/ und verworfen. ☞ Das 294. Bl.

Das fünfte Capitel/

Von einigen Grenzirzungen zwischen beyden Hoch-Gräflichen Häusern Oldenburg und Ostfriesland.

Nachbarn sind selten einig/ bevorab wegen der Grenzen.

DAß eine Nachbarschaft selten ohne Hader und Streit seye/ist nicht allein aus der täglichen Erfahrung/sondern auch dieses bekant/ daß selbige sich gemeiniglich wegen der Grenzen und Landscheidung entspinnen. Daß Herz Graf Anthon-Günther auch mit den Benachbarten in allerhand beschwer- und verdrießliche Grenz-Irrungen gerathen / ist in vorgehenden Theilen unter seinem gewissen Capitel/ wie auch dieses im ersten Capitel dieses Theils erzehlet worden/welcher gestalt hochgedachter Herz Graf ein Stück neu angewachsenen Grodenlandes/bey dem Garmer-Siel im Jheverland einteichen

am 332. Bl. b.

Der H. Graf zu Oldenburg komt we-

lassen:

gen eines Anwachs in Jhever-land mit Ostfriesland in Irrung.

lassen: bevor aber solcher an die Ostfriesische Herrligkeit Witmund anstossender Anwachs und vorhabende Einteichung angefangen/ hat der Herr Graf im Jahr 1619. durch seine Räthe zu Jhever den Witmundischen Beamten seine vorhabende Einteichung zuwissen machen/ und sich bey ihnen erkündigen lassen/ ob ihre gnädige Herrschaft sich nicht darzu verstehen könte/ daß auf deren Seiten am selbigen Ort ebenmässig eine Gegenteichung vorgenommen würde/ in Erwegung/ nicht allein dardurch auf Witmundischer Seiten eine gute Anzahl diematten Landes könte gewonnen werden/ sondern auch die bis dahin gehaltene Teiche zum guten Theil abgehen würden/ dahero solches den Unterthanen zu merklicher Erleichterung gerathen könte. Wiewol es aber des Herrn Grafen zu Ostfriesland Gelegenheit nicht gewesen; So hat der Herr Graf zu Oldenburg dannoch seine Einteichung mit
1638. Ernst fort- und im Jahr 1638. glücklich ins Werk gesetzet. Ungeachtet Er aber mit solchem Teichwerk sehr vorsichtig und behutsam umgangen/ damit/ zu Erhaltung nachbarlicher Einigkeit/ Ostfriesischer Seiten wegen der Angrenzung keine Anlaß zu einigem Misverstand möchte gegeben werden; So sind jedoch daselbst/ über Vermuthen/ allerhand Irrungen vorgefallen. Damit aber selbige unter so benachbarten und hohen Anverwanden/ bey diesen ohne das sorgsamen Leuften/ durch gütliche Wege/ möchten beygeleget werden; Als ist der H. Graf zu Oldenburg/ wie vor diesem/ also auch gegenwertig/ nicht abgeneigt gewesen/ durch die Seinige einen Versuch lassen zuthun/ ob sothane Grenzirrung/ und was dem angehörig/ auf billigmässige Mittel und Wege/ aus dem Grund beygelegt/ und dardurch die etwan dem nachbarlichen Vertrauen hinterlich befundene Ursachen aus dem Weg geraumet werden möchten. Bey Verzögerung aber dessen hat sich das Groden-Land durch Anführung des Schlicks von jahren zu jahren ergrösert/ dardurch das Berumer Tief/ wie auch die Kapke Balge/ ihre Ströme verlohren/ und also zubesorgen/ daß/ wo nicht bald darzugethan würde/ wegen des algemählig en Zuwachs voriger Grenzen/ die Ostfriesische Grenzen von den Jheverischen nicht füglich würden zuerkennen seyn. Deswegen hat der Herr Graf zu Oldenburg vor Käyserlicher Majest: den 14. Decembr. 1646. eine Commission zu Einnehmung des Augenscheins und Verhör der Zeugen auf Johann Adam von Hammerstein/ Fürstl: Braunschweigischen Rath und Land Drosten in der Grafschaft Hoja/ Henrichen von Galen/ Churfürstlichen Cölnischen im Stift Münster verordneten Drosten zur Vecht/ und D. Justum Brüning/ Thum-Capitularn zu Bremen/ ausgewürket/ und dieselbe negstgebührlich verzichten lassen.

eine Käyserl: Commission gesuchet/ 1646. erhalten/ 1647.

Nun haben die Jheverische Unterthanen dißseits des Berumer Tiefs und der Kapke Balge von Menschen gedenken hero ihre Vogelhütten oder wilden Entenfang/ und ihre Fischer Körbe auf dem Schlick/ da die Kapke Balge in die Harle gestossen/ gehabt. Als aber Herr Graf Ulrich zu Ostfriesland berührte Vogelhütten bey Nachtzeiten zum drittenmal niederzeissen/ die Fischer Stöcke entzweyschlagen/ und die Fische samt den Hamen weg nehmen lassen/ auch die Ostfriesische Unterthanen der Fischerey sich haben anmassen wollen; Da hat der Herr Graf zu Oldenburg wider Herrn Graf Ulrichen den 13. Augusti einen ernsten Käyserl: Befehl wegen der wiederErstattung/ und Ihn nicht ferner zubeeinträchtigen/ ausgewürket. Nachdem aber hierzwischen/ und ehe solcher Befehl eingeliefert worden/ wolgemelter Herr Graf Ulrich zu Ostfriesland den 1. Nov. im 44. Jahr seines alters/ zeitlichen Tods verblichen/ als ist alsolcher Befehl umgefertiget/ und der Fürstl: Frau Wittib Julianen/ gebornerLandgräfin zu Hessen/ als Vormünderin/ eingehändiget/ und also die hergebrachte Gerechtigkeit dieser Orten bishero erhalten worden/ bis endlich im Jahr 1657. der gütliche Vergleich erfolget/ darvon im folgenden Theil.

1648.

und Käyserlicher Befehl ausgewürket.

Hiermit beschlissen wir auch diesen vierden Theil/ durch die Gnade Gottes/ in dessen hochheiligen Namen wir die vorige angefangen und vollendet haben.

Worauf endlich ein Vergleich erfolget.

Veranlaßter gütlicher Vergleich wird verzogen/ und auf Oldenburgischer Seiten

OLDENBURGISCHER HISTORISCHEN BESCHREIBUNG

Fünften Theils

Erstes Capitel/

Welcher gestalt Herr Anthon Günther/ Graf zu Oldenburg ꝛc. bey wehrendem Interregno, und unbesetztem Käyserthum/ hernach unter der löblichen Regirung des Römischen Käysers LEOPOLDI, durch GOttes Gnade/ vermittelst der Exemption und Neutralität/ seine Unterthanen in gutem Frieden bis an sein seliges Ende beständig erhalten; Mit was großer Sorgfalt Er darnach gestrebet/ daß sie/ auch nach seinem Tod/ des ädlen inner- und eusserlichen Friedens möchten versichert seyn; Wie Er sich nach einem seligen Hintritt gesehnet/ ein Testament/ Codicill, Epitaphium und Denkmal aufgerichtet/ auch einen friedlichen seligen Abschied von dieser Welt genommen habe. ꝛc.

Nach des Käysers Tod ☞ Das 421. Bl. a.

DAmit durch den in dem Beschluß des vorigen Theils ersten Capitels gedachten unvermuthlichen betrübten Fall und zeitlichen Abgang des Röm: Käysers Ferdinandi des III. allerglorwürdigst- und hochlobseligsten Andenkens/ bey dieser Reichs-Erledigung/ da das Reich ohne Ober-Haubt ist/ die werthe Gerechtigkeit nicht minter männiglich möchte zuerkennet/ und das Reich in Ruh erhalten werden; Als hat der Churfürst zu Sachsen/ Herr Johann Georg/ der Ander dieses Namens/ der Vicariats-Verwaltung des Heyl: Röm: Reichs/ an denen/ vermög der güldenen Bull und des üblichen Herkommens/ zustehenden Orten/ sich unternommen/ und vom 6. April aus Dresden dem Herrn Grafen zu Oldenburg das angetrettene des Heyl: Röm: Reichs Vicariat deswegen angekündiget/ damit solches in diesen Grafschaften möchte angeschlagen werden/ wie auch geschehen.

nimt sich der Churfürst zu Sachsen des Vicariats an behörigen Orten an.

Das vorhergehende 1656. Jahr haben wir im ersten Capitel vorigen Theils beschlossen/ zugleich gegenwertiges Jahr wieder angefangen/ und selbiges Capitel geendiget mit Erzehlung tödlichen Abgangs des högsten Oberhaubts/ wie auch einer starken Seulen des Heyligen Röm: Reichs/ nebst andern an Tugend und Qvalitäten vortreflicher Personen und Bedienten. Nun lässet sichs ansehen/ daß wir dieses Capitel mit solchen Traur-Begängnissen abermal anfangen/ und wiederum/ nach Erzehlung zehenjähriger Begebenheiten/ mit heissen Threnen/ leider! beschliessen müssen. Und zwar so hat Herr Graf Anthon Günther den 2. April/ durch den zeitlichen Tod/ zu Berlin einen hochwerthen treuen Freund/ den Chur Brandenburgischen Státhaltern/ Herrn Johann/ Grafen zu Sayn und Witgenstein/ verlohren; den 14. April Abends um 9. Uhr hat Frau Magdalena/ geborne Gräfin zu Oldenburg/ des hochseligen Herrn Rudolphen/ Fürsten zu Anhalt/ Zerbstischer Linien/ hinterlassene Wittib/ ihr Christlich geführtes Leben auf ihrem Wittib-Sitz zu Coswig mit einem seligen Ende beschlossen/ nach dem Sie gelebet in ihrem Fürstl: Ehstand 9. Jahr/ in ihrem Wittibenstand 36. Jahr/ und in dieser Zergängligkeit 71. Jahr 6. Monat.

Chur-fürsten zu Sachsen/

des Hn. Grafen zu Witgenstein/

der Fürstin Magdalenen zu Anhalt Zerbst/

Gleichwie Herr Graf Anthon Günther über diesen tödlichen Hintritt seiner einigen noch übergebliebenen sehr geliebt- und hochgeehrten Frau Schwester eine hertzliche Bekümmernis empfunden; Also wurde in angehörigen diesen Graf- und Herrschaften die Traur angekündiget/ alle Freuden- und Säytenspiele verbotten/ täglich von 12. bis 1. Uhr mit den Glocken geleutet/ der hie-

☞ Das 420. a. 421. Bl. a. Verschiedene hohe Traurfälle/ des Käysers/ des alten

1657.

sigen Fürstl: Gemahl Hofmeister Friderich Matthias Wolzogen auf Missingdorf nach Zerbst/bey der angestelten Fürstlichen Leichbegängnis Ihrer Hoch-Gräfl: Gn: zu Oldenburg Stelle (als Die/ wegen hohen Alters/ und anderer Verhinderungen halber / selbst hinzureisen abgehalten wurden) geschickt/ auch den angesetzten 28. Maji eine Leichpredig durch hiesiges ganzes Land hochfeyerlich/ zu Bezeigung grosser Betrübnis/ halten lassen.

Der Oldenburgischen Bedienten.

Ferner hat der Herr Graf in itzlaufendem Jahr folgende treue/ theils geheime/ theils von Hauß aus bestelte Räthe und Freunde verlohren/ als Gener. Lieutenant Johann von Nerbrath/ Philipps Adolphen von Münchhausen / Günthern von Passau/ Jasparn von Örzen/ und Hermann Mylium zu Gnadenfeld.

☞ Das 415. Bl. a.

Nachdem zwischen dem König in Schweden Carl Gustav und der Statt Bremen ein gütlicher Vergleich aufgerichtet war / und männiglich darfür hielte/ man würde nunmehro eines beständigen Friedens überal versichert seyn; so konte der Herr Graf zu Oldenburg bey itzo scheinendem sichern Ruhstand / seinem weitsichtigen Verstand nach/ dennoch nicht ruhen/ sondern suchte die Neutralitäts-Acten erneuert zuhaben / damit Er die Glückseligkeit seiner Unterthanen desto sicherer / gröser/ und herzlicher machen möchte. Rühmlich zwar ist es/ etwas wol und statlich anfangen; wan aber das löblich Vorgenommene nicht zum Ende gebracht wird/ so kan es das Lob einer grosen und wahren Tugend nicht behaubten: dan ob schon das Röm: Reich damaliger Zeit überal wiederum in guter Ruhe stunte/ und man bey den benachbarten Potentaten und Nationen keine Kriegs Unruh besorgte: Ob auch gleich der König von Schweden hernacher seine Wafen wider die Cron Polen führte / daß man hette vermeinen sollen / die entstandene Feuersbrunst were gar weit von dem Nider Sächsischen Cräys- und der Grafschaft Oldenburg entfernet; jedannoch war der Herr Graf wachsam / als der aus langer Erfahrung wol wußte/ daß eine Feuers-Flamm bey aufgehendem Wind gar weit um sich greifen/ und an einem unvermuthlichen Ort/ zu unwiederbringlichen Schaden/ aufgehen könne/ gestalt es bey diesem Kriegszug hergienge/ gleichwie die Poëten dichten von jenem Drachen/ wan ihm der Hercules einen Kopf abgehauen / so seyen sieben an die Stelle erwachsen. Dan als der König zu Schweden mit sieghafter Faust in das fürtrefliche Königreich Polen kame/ mangelte es Ihm an mächtigen Feinden nicht; Der Moscowiter eiferte wegen Liefland/ der Brandeburger wegen Pommern/ der Dennemärker wegen jüngsterlittenen Schadens/ der Oesterreicher wegen seiner unterdruckten Religions- und Bluts-verwanden/ auch Nachbarn / und die Polen wegen ihrer Freyheit. Solcher gestalt bekame der König in Schweden von fornen Oesterreich / von hinten Moscou / Brandenburg in der Mitten / und Dennemark auf der Seiten / die Polen aber allenthalben um sich. Das Kriegsfeur zoge sich aus groß Polen durch klein Polen in die Littau / Liefland / Reussen / Preussen / Pommerellen / breitete sich weit aus/ endlich flohe die Aschen/ wider aller Menschen vermuthen / in die Herzogthümer Pommern/ Meckelnburg/ Bremen / Schleswig- Holstein und Jüthland/ und zündete eine solche Glut an/ daß die Königreiche Dennemark und Norwegen / mit allen einverleibten Insuln / in vollen Brand geriethen / darüber manches schönes Königreich / Fürstenthum / Land / Stätte / Dörfer und Schlösser eingeäschert/ zu Steinhaufen gemacht/ mit vielem unschuldigen Blut an- und überfüllet / und unter denselbigen so viel unzählbarer junger Kinder/ durchs Feuer und Schwerd jämerlich ermordet und geschändet worden. Der Historienschreiber freye und unpassionirte Federn waren geschäftig: Ob Schweden seye befugt gewesen / Polen / vor Ausgang des Stillstands/ zuüberfallen? Ob Brandenburg von Polen ab- an die Schweden fallen mögen? Ob Dennemark rechtmässige Ursach an Schweden gehabt? Ob der Westphälische Friede Schiffbruch leide? und ob das Hauß Oesterreich wolthue/ sich in die Cron Polen zuflechten/ und einen so mächtigen Feind an sich zulocken?

In der vermeinten Reichs-Ruh suchte der H. Graf zu Oldenburg die Exemption und Neutralität.

Der König in Schweden führet Krieg in Polen/

☞ Das 416. Bl.

1657. und bekomt viel Feinde.

Die Kriegsflamm greift weit um sich.

Die Historienschreiber sind Geschäftig.

1657.

locken? Darvon hielte einer diese/ein anderer jene Parthey/ daß also die Historici und Politici mehr als zuviele Materien zuschreiben überkamen/worin der Herr Graf zu Oldenburg ein rechter Prophet/ wie man zureden pfleget/ gewesen ist. Wie sich aber der Krieg in dem Nider Sächsischen Cräyse angesponnen; was der Herr Graf zu Oldenburg vor Gefahr darbey ausstehen müssen; auch auf was weise Er seine Land und Leute abermal/durch Göttliche Hülfe/in guter Ruh erhalten/ wollen wir kürzlich berichten.

Das 415. Bl. b.

Krieg zwischen den beyden Nordischen Cronen/ Schweden und Dennemark/ spinnet sich an.

Zwischen beyden Nordischen Cronen/Dennemark und Schweden wurden etliche Monatlang in Copenhagen/ zu beylegung unterschiedlich habender Misverständen und Irrungen/ einige Tractaten gepflogen/ darbey die Cron Dennemark diejenige Länder/so Sie im Jahr 1645. vermöge der Brömsebroischen Tractaten an Schweden abtretten müssen/wieder begehret. Weil aber die Cron Schweden hierzu sich nicht verstehen wollen; Als haben die Königliche Reichs-Räthe beschlossen/ die Wafen zuergreifen/ und was durch die Güte nicht folgen wollen/ solches/ bey itziger guten Gelegenheit/ mit Gewalt und Schärfe zuholen. Als nun der König zu Dennemark sich zu Wasser und Lande in grosse Verfassung stellete/also daß die Dehnische Kriegsmacht in Holstein gegen die Elbe/ ausser denen Völkern/ so in Schonen und Norwegen stunten/auf ein und zwanzig tausend und acht hundert Mann gerechnet wurde; So eröfnete der Churfürst zu Brandenburg/ Herr Friderich Wilhelm/vom 6. Maji den Herrn Grafen zu Oldenburg schriftlich: Wie dero Königliche Würden zu Dennemark Er/durch seinen daselbst befindenden Gesanden/alles aus dem vorhabenden Krieg entspriesendes Unglück/ Jammer/ Elend und Betrübung/ auch Gefahr und Noth vorstellen lassen/in welche/durch dergleichen unseligen Krieg/die Christliche Kirche und alle Evangelische gestürzet würden: wolte zu GOtt hoffen/die Königl: Würde zu Dennemark würden solches beherzigen/ die Ungewisheit der Wafen wol bedenken/und viel lieber Friede und Ruhe behalten/ als sich und dero Reiche ohne grose Noth in Krieg und Verderben setzen: und dieweil Er/der Churfürst/ wüste/ daß der H. Graf bey hochgedachter Ihrer Königl: W. viel vermöchte; Als hette Er ihm dieses weit aussehendes Werk bester massen recommendiren und darneben st ersuchen wollen/ sich gelieben zulassen/vor hocherwehnter Ihrer Königl: W. um des gemeines Besten/als auch seiner eigenen Land und Leuten halber/ die hierunter/ vor allen andern/Gefahr und Anstösse leiden/auch sonsten allerhand Ungelegenheit und Noth ausstehen dörften/alle Momenta und Gefährligkeiten umständig zu Gemüthe zuführen/ und dieselbe von widrigem Vorhaben und Entschluß/ dardurch derjenigen Interesse, welche denen Evangelischen allezeit zuwider gewesen/ nunmehr befestiget würde/ beweglichst zuerinnern ꝛc.

Des Königs in Dennemark Kriegs-Bereitschaft/ wird vom Hn. Churfürsten zu Brandenburg gen Oldenburg berichtet.

Der H. Graf ziehet diese neue Unruh sehr zu Herzen/

Dem Herrn Grafen giengen solche gefährliche Mishelligkeiten mit groser Bestürzung zu Gemüth/wünschte darneben aus treuem Herzen/ daß der Allerhögste alle wolgemeinte friedfertige Rathschläge/zu Seinen Ehren/und der beyden Nordischen Cronen beständiger Beruhig- und Vereinigung/ auch des Heyl: Röm: Reichs Besten/ mit glücklichem Fortgang und Ausschlag segnen wolle. Ihm/an seinem Ort/ solte nichts liebers seyn/als wan zu solchem heilsamen zweck Er etwas beytragen und helfen könte; hielte zwar sein Vermögen/ bevorab bey seinem itzigen hohen Alter und Zustand/ alzuschwach/ daß Er sich dergleichen gegen so hohen Souverainen und gecrönten Häubtern schwerlich unternehmen/oder daß Er einen sonderlichen Nutzen darbey zuschaffen/vermuthen dörfte. Jedoch erbothe gegen den Herrn Churfürsten zu Brandenburg den 3. Maji Er sich dahin/ daß/ was Er bey den Herrn Reichs Räthen und Bedienten der Cron Dennemark mit beweglichen Erinner- und Erweisungen zuthun vermöchte/ Er an seinem mögligsten Fleiß nichts erwinden lassen wolte ꝛc. Nun waren zwar dem Herrn Grafen zu Oldenburg die Motiven und Ursachen der Misver-

1657.

ständen und Irzungen / ausser was das gemeine Geschrey darvon mit sich brachte/ so wenig als des Königs in Dennemark Vorhaben/ und wohin dieselbe zielete/ bekant/ gedachte sich auch in fremde Sachen gar nicht einzumischen. Dieweil Er jedoch von Herzen wünschte / daß solche Mishelligkeiten / durch gütliche Mittel/ ohne Vergiessung Menschen Bluts/ und andere Ungelegenheiten/ so der Krieg nach sich ziehet / möchten beygelegt werden ; Als fertigte Er am 26. gedachten Monats Maji seinen geheimen Rath und Drosten zu Varel / Sebastian Friderichen von Kötteritz / nach der Königl: Majest: zu Dennemark ab/ an högstgedachte Königl: Maj: und dero vornemsten Bedienten den Inhalt des Chur-Brandenburgischen Schreibens gelangen zulassen / wie nemlich / vermög dessen/ bey högstgedachter Ihrer Königl: Maj: mit beweglichen Erinnerungen dahin einzukommen/ an Ihn begehret worden/ damit die sichere Ruh dem zweifelhaften Ausgang des Krieges vorgezogen/ friedliche Rathschläge gefasset/ und die entstandene Misverständnissen zu keinen Extremitäten und Weitläuftigkeit ausbrechen möchten : nicht zweifelend / die hohe Bedienten würden das ihrige gerne darzu thun / und am besten wissen / was Ihrer Königl: Majest: und dero Reichen am zuträglichsten und ersprieslichsten seyn möchte/ von Herzen wünschende/ daß das anglimmende Feuer alsobalt in der Aschen gedämfet/ und beyde Evangelische Cronen/ durch gütliche Mittel/ beständigst miteinander verglichen und vereinbaret werden möchten. Dafern aber/ über alles Vermuthen / solches Mistrauen zur Weiterung ausschlagen solte/ Er / der Herr Graf / darmit nicht eingewickelt / sondern gleichwie bey dem im Jahr 1643. zwischen beyden Cronen geführtem Krieg auch geschehen / in seinem ruhigen Neutralen Stand und Befreyung geschützet/ und ungekränket gelassen werden möchte.

schickt einen Gesanden in Dennemark/

Immittels bliebe der Herr Graf/ wie vormals mehr/ also auch fortan/ des beständigen Vorhabens / sich bey keinem Theil interesirt zumachen / und in

Der H. Graf bleibt im Neutralē Stand/

solchem neutralen und unpartheylichen Stand seine Regirung unverweislich zuführen : Ließe auch/ nach Anleitung der nunmehr in GOtt ruhenden Käyserl: Majest: Befehls/ und deren von allen kriegenden Theilen in Handen habenden Exemptionen und Befreyungen / alle Werbungen durchgehends in seinen Graf- und Herrschaften verbieten/ und darwider nach Mögligkeit nichts verhengen.

1657.

und verbeut alle Werbungen.

Der Oldenburgischer Abgesander vermeinte zwar den König zu Dennemark in Glückstatt anzutreffen/ dieweil sich aber dessen gewiß versicherte heraus Reise noch etwas verziehen wolte / als reisete er/ kraft habender Instruction/ nach Wismar zu dem Schwedischen Herrn Legat Johann Oxenstirn / und ferner in Pommern auf die Insul Rügen zum Gener. Feldmarschalk Wrangeln/ und versicherte dieselbe seines gnädigen Grafen und Herrn/ auf den unverhofften Fall einiger zwischen beyden Cronen erfolgenden Extremitäten/ wegen seines unverweislichen Comportements und beständigen Vorsatzes / sich der Neutralität und erhaltenen Befreyung gemäß zubezeigen/ und darwider im geringsten nichts zuthun oder zuverstatten.

Der Oldenburgischer Gesander reiset nach Wismar/ in Pommern.

Solche Schickung wurde von Beyden/ sonderlich bey itzigem Zustand/ sehr wol aufgenommen/ mit Anzeige/ ob sie zwar selbsten nicht könten absehen/ wo der Cron Dennemark Vorhaben hingerichtet were/ der Herr Graf zu Oldenburg dannoch sich auf allen Fall zuversichern hette / daß Ihm/ dem einmal vergönneten Neutralen Stand zuwider / nichts angemuthet werden solte/ zweifelten auch nicht/ es würde solche absonderliche Schick- und darbey gethane Versicherung des beharrlichen unverweißlichen Verhaltens Ihrer Königl: Maj: zu Schweden zu sonderbarem Gefallen gereichen.

Nun war von etlichen übelwollenden ausgesprenget/ als bezeigte der Herr Graf der Neutralität sich nicht gemäß/ in dem den Dehnischen Werbungen in diesen Graf- und Herrschaften / auch mit Abdankung der Völker/ groser Vorschub und Beforderung geschehe. Über

das/

1657.

☞ Das 416. 418. b. und 419. Bl. a. Die falsche Auflagen werden vom Herrn Grafen abgelehnet.

das/weil der Herr Graf vor einem Jahr die Erneuerung der Exemption bey dem König zu Schweden so sorgfältig und eiferig gesuchet/ wolten einige fast in die Gedanken gerathen/als ob Er damals schon um die Dehnische Rathschläge etwas Wissenschaft getragen hette. Dannenhero ist sothane Schickung/itziger der Sachen Bewandnis nach/diß-seits desto ersprieß- und vorträglicher zuhalten/ dieweil hierdurch der Widrigen beygebrachtes Ausstreuen gedämfet/ und alles mit vernünftigen Ursachen abgelehnet worden/ gestalt man mit Warheit sagen kan/daß zwischen dem Könige zu Dennemark und dem Herrn Grafen zu Oldenburg diß-fals die allergeringste Communication nicht geschehen war. Vielweniger hatte Er zu der Dehnen Besten einigen Mann abgedanket/noch Geltmittel hergeschossen/ sondern alle Werbungen ins gesamt/ nach Anleitung des abgelebten Käysers Befehl / und deren von allen kriegenden Theilen habenden Exemptionen, durchgehends in seinen Graf- und Herrschaften ernstlich verbotten / gleich aus vorigen erzehlten Begebenheiten vielfältig zusehen/wie sorgfältig Er bey Erhaltung seines geruhigen Wolstands je und allezeit gewesen seye / und allem etwan beförchtenden Unheil gar frühzeitig vorgebauet habe.

Der Oldenburgischer Gesander kömt gen Copenhagē.

Unter dieser Verrichtung war der König zu Dennemark noch nicht in Holstein angelanget/ daß man auch an der persönlichen Überkunft zuzweifeln anfienge / deswegen nahme vorerwehnter Gräfl: Oldenburgischer Abgesander seinen Weg eilfertig auf Copenhagen/ erlangte bey seiner Hinkunft sobalt Verhör/und brachte sein Ansuchen/nach Inhalt der Instruction, gebührend vor.

Der König in Dennemark läsfet dem König zu Schweden den Krieg ankündigen.

Es war die Sach nunmehr so weit kommen / daß der König zu Dennemark unterm 7. Junii zu Copenhagen eine Schrift unter dem Titul Jus feciale armatæ Daniæ. Das ist: Rechtmässige Ankündigung des Kriegs der in Wafen stehenden Cron Dennemark wider die Cron Schweden / in offentlichen Truck ausgehen / der Cron Schweden durch einen Herolden / nach altem zwischen diesen Cronen üblichen Herkommen / offenbare Fehde oder Krieg gebührlich ankündigen/alle nachbarliche Freundschaft aufsagen / und darauf noch eine andere Schrift unter dem Namen Manifestum, vom 20. Junii in Dehnischer Sprach mit vielen Beylagen publiciren lassen / warum S. Kön: Maj: wider die Cron Schweden die Wafen ergriffen und würklich fortgesetzet hetten. Welche beyde Schriften Ihre Königl: Majest: zu Schweden wieder beantworten lassen / wie dieses alles zufinden in Diarii Europæi ersten Th. sub hoc Anno pag. 102. & seq. 110. & seq. 158. & seq. usq; ad 308. Theatr. Europ. VIII. Theil am 172. und vielen folg: Bl: Aitzema VIII. Theil am 908. und folg. Bl.

Hierauf wurde/auf die geführte Feder/nach dem blanken Degen gegriffen/ und den feindseligen Gedanken folgten feindselige Werke/daß es sich sobalt anfangs ansehen ließe / als ob hierdurch dem ganzen Röm: Reich grose Gefahr zuwachsen/der so wenig genossene Friede verzucket/ und der Nider-Sächsische Crays auch in die entstandene Kriegsbrunst mit begriffen werden wollen/ sintemal bey 9000. Dehnischer Völker unter dem Königl: Reichs- und General Feld-Marschaln Andres Bilde über die Elbe in das Herzogthum Bremen setzten/den 25. Junii das feste Schloß Bremer-Vehrden zubelagern anfiengen / selbiges den 9. Jul. wegen der darvor gebrauchten Gewalt / durch Accord eroberten/ die Statt Stade berañten/ sich den 2. Jul: der Gesendörfer- oder Leher Schanzen an der Weßer/ ohne befundenen Widerstand / bemächtigten/ und jehands mit den Schwedischen aus den beyden von ihnen berañten Plätzen/ Staden und der Burg/ starke Scharmützel hielten.

Die Dehnen gehen ins Herzogthum Bremē/ erobern Bremer-Vehrden/und einige Schanzen.

Bey überkunft der Dehnischen Völker ins Herzogthum Bremen/ließe der Herr Graf zu Oldenburg deren Herrn Feld-Marschallen / wie auch hiernegst/ nach der übergab der Festung Bremer Vehrden / dem darauf commendirenden General-Major Eggerich / seinen allerseits versicherten und in Handen habenden neutralen Stand eröfnen / und zugleich ersuchen / daß sie nicht allein über solcher ertheilten Königlichen Immuni-

Der H. Graf lässet ihnen die Neutralität insinuiren.

1657.

tät und Befreyung mit Ernst halten/ sondern auch ihren unterhabenden Officirern die gemessene Ordre und Befehl geben möchten/ damit sie sich an seinen Land und Leuten nicht vergreifen/ noch denselben einigen Schaden und Ungelegenheit auf keinerley weise zufügen/ oder sonsten Anlaß geben möchten/ dardurch Er und seine Unterthanen in gegenwertige Unruh mit eingeflochten werden dörfte.

Ein Engll. scher Caper komt auf die Weßer/

Bevor sich solches alles begeben/ hat sich ein Englischer Caper oder Schiff-Capitain mit zweyen Schiffen/ deren eins mit acht eisernen Stücken und 50. Mann/ das andere mit vier Stücken und 15. Mann versehen/ den 26. Maji auf der Weßer/ gegen das Buttjhadingerland über/ nahe bey die Geesendörfer Schanzen geleget/ und Anker geworfen. Weiln aber derselbige Ort/ wegen des hin und wieder sich gesetzten Sandes/ etwas gefährlich/ und bey holler Ebbe die Schiffe leicht in grose Gefahr gerathen können/ ist besagter Capitain treulich gewarnet und vermahnet worden/ sich von dannen zubegeben/ und entweder in die See/ oder in einen sichern Hafen zulaufen. Dessen aber ungeachtet hat er in die fünfte Woche ab- und zu/ ohne einige Anmeldung/ und alhier zu Oldenburg beschehene vorzeigung seiner Commission, alda zwischen dem Herzogthum Bremen und der Grafschaft Oldenburg hin und wieder geschwebet/ gegen die Oldenburgische Unterthanen ganz betröhlich sich vernehmen lassen/ ungeachtet ihm alle Lebensmittel gefolget worden/ und ihm des Lord Protecteurs Exemption, sich derselben gemäß zuhalten/ vorgezeiget worden.

wird von den Dehnischen angehalten/

Wie nun/ nach angekündigtem Krieg/ den 25. Jun: 3. Dehnische Kriegs Schiffe an selbigem Ort der Weßer ankommen/ da sind dem Dehnischen Admiral beyde Englische Schiffe/ als daß sie Schwedische Commission haben möchten/ verdächtig vorkommen. Nach gethaner fleissiger Nachfrage und erhaltenem Bericht/ hat sichs begeben/ daß einige Dehnen an dieses Land setzten/ besagten Capitain darauf ungefehr antraffen/ und anhielten. Als aber ermeltem Admiral auf den Dehnischen Kriegs-Schiffen von einem Oldenburgischen Bedienten die dißseits habende Neutralität/ und in welchem Stand sein gnädiger Graf und Herr begriffen were/ zu Gemüthe geführet/ und dargegen protestirt worden: hat er den Capitain nicht allein auf freye Füsse wiederum gestellet/ sondern auch bey dem Herrn Grafen/ daß solches wider seinen Befehl geschehen/ deswegen sich entschuldiget/ und/ daß dergleichen ins künftig verhütet bleiben solte/ versprochen.

1657.

und wieder los gelassen.

Nachgehends sind/ zu verhütung einiger weitern Ungelegenheit/ an den Capitain vielfältige treue Erinnerungen erfolget/ daß/ wan er in Schwedischer Commission were/ er die See wieder küsen/ oder an einen sichern Ort sich begeben möchte. Er hat aber solches alles nicht geachtet/ sondern ist/ ohne einziges des Hn. Grafen Wissen oder beschehenes Anmelden/ wie sonsten gebräuchlich/ die Weßer hinauf/ und in die Hunte/ gelaufen. Nun hatte ihm der Dehnische Admiral unter seiner Hand und Siegel eine Versicherung zugeschickt/ dafern er in keiner Schwedischen Bestallung begriffen were/ und solches mit der Warheit bezeugen könte/ er ihn alsdan mit beyden Schiffen und Volk frey und ungehindert/ wohin er begehrte/ fahren lassen wolte. Ob nun wol der Englische Caper die Königl: Majest: zu Schweden niemals vor seinen Herrn/ noch sich vor dero Diener erkant/ sondern/ bey Vermaledeyung seiner Seelen Seligkeit/ solches mit abscheulichem Fluchen und Schweren aufs högste verleugnet; So fuhre er doch/ wider alles Vermuthen/ tiefer ins Land/ brachte seine Schiffe gar bis an das Armen Closter Blankenburg/ welches eine Meilweges zu Wasser von Oldenburg liegt/ und wolte gleichsam einen Schuß abtrutzen. Darauf wurde ihm des Parlaments in Engelland ertheilte original Befreyung zulesen/ und darbey zuvernehmen gegeben/ daß ihm nicht gebühret hette/ ohne Ihrer HochGräfl: Gnad: Vorbewust und Erlaubnis/ mit seinen Kriegs Schiffen auf die Hunte (dergleichen Ihrer HochGräfl: Gn: in dem 30. jährigen Krieg nicht begegnet)

Läuft in die Hunte unangemeldet/ wider das Herkommen.

sich

1657.

sich zubegeben; seine vorgezeigte Commission gienge nicht auf die Weßer oder ins Reich / sondern auf die Spanische Küsten / hette sich über das von anfangs bis hierzu nicht vergleitlich bezeiget / alle Gelegenheit vorsetzlich verabsäumet / und die vielfältige gute Erinnerungen verwindschlaget; würde er aber eine beglaubte Commission vorgezeiget / und in gebührender Zeit angesucht haben / hette man ihm den begehrten Schutz an diesem Neutralen Ort nicht verwegert. Gleichwie er nun ein verwegener Gast war / als der lange zeit auf der See geraubt hatte; Also liesse er den 7. Julii Abends zwischen 7. und 8. Uhren die Stücke ins Wasser senken / und die beyde Schiffe / aus unbesonnenem Eyfer / ganz muthwilliger weise / durchs Pulver in die Luft fliehen / in Meinung den Hafen und Einfarth zuverderben / dahero man den folgenden Tag / ohne einige Zeit verlust / den Strom wieder zubefreyen / Anstalt machen muste. Es gabe aber der Caper nicht allein sein boßhaftiges Gemüth / sondern durch die letzt erwiesene That die Stärke der Warheit an Tag / in dem er dieselbe / vermittelst der hochbetheurten Wort / zwar offentlich eine geringe Zeit verleugnet / unterdessen aber dieselbe zuletzt männiglich zuerkennen geben müssen.

sprenget die Schiffe muthwilliger weise.

Nach solchem verübten Muthwillen hat sich gedachter Caper mit trotzigen Worten sehr betrohlich heraus gelassen / als ob man des Hn. Protectoris Cromwels gehabte Commission nichts geachtet / und also der Exemption zuwider gehandelt hette. Damit man aber fernere Ungelegenheit vermeiden möchte / ist er mit bey sich habenden Matrosen oder Gesind durch das Land abgeführet worden / und weil er vermeinet / durch einen falschen Bericht / eine und andere Gemüther zugewinnen und zuverleiten; So wurde mit ihm das Prævenire gespielet / sintemal der Herr Graf angesichts dem Herrn Protectori durch seinen beständig in Engelland habenden Sachwalter Joachim de Vicfort von allem / was fürgelaufen war / Bericht erstatten / und erweisen lassen / welcher gestalt der Herr Graf bey dieser Action seinem Exemption Stand sich gemäß erwiesen hette / und wiewol sich der Capitain daselbsten beklaget gehabt; so hat der Herr Protector jedoch solche unnöthige Sprengung der Schiffen / wegen des in dem Hafen gethanen Schadens / misbilliget: Über das war sein Name albereit wegen andern vor diesem verübten losen Stücken gnugsam bekant / hatte auch eine alte Commission auf ein anders Schiff / welches er in der See verlohren / und sich derselben in dieser Gelegenheit misbrauchet gehabt / dahero er weiter nichts ausrichten können.

wird aus dem Land geführet.

Hierüber klage er in Engelland / kan aber nichts ausrichten.

Bey diesen schwürigen Leuften zoge eine Gefahr die andere täglich nach sich / in dem etliche Schnaphanen mit einem Raubschiff herüber in das Stedingerland angelandet / eines Schwedischen bedienten Schreiber gewaltthätiger weise erschossen / auch jehands im Land zu Würden / jenseit der Weßer / einige Thätligkeit und Muthwillen verübet haben / sintemal bey diesen Sommerlichen gar truckenen Zeiten so genaue Achtung nicht hat können gegeben werden / daß nicht einige einzele Knechte sich solten durchstehlen / und ihren Muthwillen verüben können; wiewol ihnen jedesmal alsobalt stark nachgesetzet worden / sind sie doch der gebührende Straf entwischet / und auf eine andere Bottmässigkeit gewichen: Worauf der Herr Graf den Dehnischen Generaln und Befehlhabern solches zuwissen gemacht / und um fleissige Nachforschung der Thäter angehalten / damit selbige / andern zum Exempel / mit gebührender Straf möchten angesehen werden.

Streifende Parteyen wird nachgestellet.

Unter der zeit solches alles in dem Herzogthum Bremen und dieser Orten sich begabe / und der König zu Schweden die offentliche Feindseligkeit erfuhre / hat Er vor rathsam gehalten / wan Er etliche wenige Örter in Preussen und Polen recht besetzet erhalten könte / würde es sich mit der Zeit wieder schicken / übrigens müste Er Polen und seine Bundsverwandten itzo verlassen / und seine erb- und eigenthümliche Länder wider feindlichen Anfall mögligsten Fleises beschützen; Dahero Er / nachdem Er seinem Herrn Brudern / Prinz Adolph Johann / als Generalissimo, die Ober-Direction der Königl: Preussen Landen

Der König zu Schweden gehet aus Polen.

1657.

überlassen/und die wolbefestigte Statt Brzestie oder Breste im Land Cujavien 6. Meylen über der Statt Thoren erobert hatte/ sich mit seiner Armee herunter nach Preussen gezogen/Polen in der Unruh und Verwirzung gelassen / eilends nach Pommern sich begeben / daselbsten eine Armee formiret/und den Zug geraden Wegs auf Holstein gerichtet. Er kame den 23. Jul: nach Ottensen 3. Meil von Hamburg/und liesse den 27. dessen den General Major Arendson mit einigen Völkern zu dem General Feld-Marschalk Wrangel nach dem Herzogthum Bremen übergehen / welche sobalt anfiengen/daselbsten Meister zuspielen / eroberten eine Schanze nach der andern/brachten eine Dehnische Parthey zu Pferd bey der Leher Schanzen in grose Unordnung/und in die Klammer/ daß sie weder hinter noch vor sich gewust: hinter sich hatten sie den Feind/ vor sich die Weßer. Theils haben sich/ mit Hinterlassung ihrer Pferden/ der Weßer hinabwerts gerettet/ theils sind gefangen und sonsten zerstreuet worden. Darauf bemächtigten sie sich den 6. Augusti der Leher-Schanz / befreyeten die Burk von der Sperzung / und bloqvirten oder sperzten hingegen das Haus Bremer Vehrden.

Geher durch Pommern in Holstein/

schicke Völker ins Herzogthum Bremen.

Wie nun der Herz General Feld-Marschalk daselbst alles in gute Ordnung gestellet / gienge er mit etlichen Fußvölkern wieder jenseit der Elbe nach dem Könige zu Schweden/eben um die Zeit/ als das schöne alte Stättlein Itzehoe / beneben dem Adelichen Jungfern Closter / durch die eingeworfene Feuerballen den 8. Augusti gänzlich eingeäschert worden. Und als der König seinen Herzn Schwieger Vattern/Herzog Friderichen zu Schleswig-Holstein/ auf der Residenz Gottorf besuchet / die neu erbaute Dehnische Festung Friderichs Öde den 25. Augusti belagern/die Qvartiere und Werbplätze durch ganz Holstein / Dithmarsen und Jüdland austheilen/und bis an Wendsüssel unter Contribution setzen lassen: Hat Er das Directorium dem Herzn General Feld Marschalk überlassen/und sich wieder zurück auf Kiel und nach Wißmar gewendet.

Itzehoe gehet im Feuer auf/

Der Schweden groser Progress.

Glück und Ehre haben gemeiniglich den Neid zu Gefehrden. Also ergienge es auch dem Herzn Grafen zu Oldenburg/welcher itzo abermal erfahren muste/daß Er einige Misgönner und Neider hatte / denen seine Ruh nicht lieb war/danhero sie bey der Königl: Maj: zu Schweden und dero Bedienten allerhand Widrigkeiten angebracht / als wan Er der Cron Dennemark an Volk und Gelt Hülfe geleistet hette: were derselben Cron mehr zugethan/ als die Exemption zuließe: Deren Völker hetten Unterschleif in diesen Graf- und Herzschaften / hingegen were dem Englischen Caper der gesuchte Schutz versaget/wie sich dan dieser Caper offentlich verlauten lassen / er hette von der Königl: Maj: zu Schweden Commission erhalten/von des Hn. Grafen Unterthanen / seines erlittenen Schadens halber/sich bezahlet zumachen.

1657.

Der H. Graf zu Oldenburg wird bey dem König zu Schweden fälschlich angegeben.

Solche mit dem Schein der Warheit geflickte Lügen hetten wol bey dem Hans Unverstand einige widrige Gedanken erwecken können / aber zumal nicht bey den Vernünftigen / welche des Herzn Grafen zu Oldenburg voriges geführtes Regiment in Nachdenken erweglich zogen/als denen es gar ungeräumet und unvermuthlich vorkame/ in dem der H. Graf / zeit seiner vier und fünfzig jährigen Regirung/allezeit nach Friede und Ruh getrachtet / und dieselbe durch ein unverweisliches Verhalten / erhalten hette/daß Er nunmehr / da Er fast auf der Grube gienge / seine vorige Maximen, darbey Er so wol gefahren/verlassen / und in seinem durch GOttes Gnade erzeichten hohen Alter sich fremder Händel theilhaftig machen/und seine Land und Leute in Gefahr setzen solte. Und in dieser ihrer Meinung waren sie auch nicht betrogen / dan der Herz Graf dem König zu Dennemark weder an Volk noch Gelt die geringste Hülfe oder Vorschub geleistet / zumaln es der König an Ihn nie gesucht oder begehret hatte. Der Lügen wird wol Rath/man hüthe sich vor die That / gedachte der hochverständige Graf zu Oldenburg. Damit Er aber der ausgesprengten Lügen ihre kurze Flügel/gleichwie Wachs

Opinion der Weltklugen von dem Herzn Grafen.

gegen

1657.

gegen der Sonnen/ von der an Tag gegebenen Warheit zerschmelzen möchte; Als schickte Er seinen Cammerjunkern Otto Wedigen von Buch an die Königl: Majest: zu Schweden/ Dieselbe zusuchen/ wo Sie nur anzutreffen weren/ allermassen er sich so balt/ nach erhaltener Instruction, auf die Reise begeben/ in Meinung/ Ihre Majest: zu Wißmar anzutreffen/ allein dieselbe waren/ nach erlangtem Bericht/ daß den 12. und 13. Sept. zwischen beyden Schiffs-Flotten ein scharfes Gefecht bey Falster vorgangen were/ eilends auf Stralsund zu der Flotte und förters nach Wolgast gangen/ woselbsthin der Oldenburgische Abgesander den negsten Weg auf Griefswald gefolget/ alda/ in Geleit des Herrn Legaten Graf Oxenstirn/ noch selbigen Tages auf Wolgast gefahren/ und den 26. Septembr. bey Ihrer Königl: Majest: zur Verhör gelanget: daselbst/ nebenst Ablegung gebührenden Complimenten, Hof- oder Wort-gepräng/ angebracht/ daß/ wie sein gnädiger Graf und Herr in dem bisher geführten unverweißlichen Comportement und Verhalten beständig fortgefahren/ und anitzo/ in dem högsterreichten Alter/ der Ruh am meisten benöthiget: Also dieselbe auch mit desto mehrerm und grössern Fleiß suchte/ und so wenig bey dem zwischen beyden Cronen entstandenen Bruch/ als sonsten einigen andern Mishelligkeiten sich theilhaft machen/ sondern/ wie bishero/ also auch ins künftig/ sich dermassen bezeigen wolte/ daß Ihre Königl: Majest:/ der gnädigst ertheilten und erneuerten Exemption oder Befreyung demselben weiter zugönnen/ Ursach haben würden/ gestalt sein gnädiger Graf und Herr der ungezweifelten Zuversicht lebte/ daß Sie solche Befreyung gnädigst fortsetzen/ deren rühmliche Unterhaltung/ da nöthig/ gehörigen Ortes anbefehlen/ und dessen Landen und Leute in dero Hulden und Gnaden Ihro im Besten würden recommendirt seyn lassen ꝛc.

See-Schlacht bey Falster.

Des Oldenburgischen Gesanden Anbringen bey dem König zu Schweden.

Darauf haben Ihre Königl: Majest: sich gar gnädigst erkläret/ wie es Ihro lieb were/ daß Sie dem Herrn Grafen in Erneuerung der gesuchten Exemption Freundschaft erweisen möchten: Sie gönneten dem Herrn Grafen die Ruh und Sicherheit gern/ wan es Ihm auch vom Gegentheil nur gegönnet würde ꝛc.

Des Königs Erklärung/

Als es unter dem Gespräch Gelegenheit gegeben zureden von dem Englischen Caper/ dessen verübten Muthwillen und gerühmten Commission, so er von Ihrer Königl: Majest: solte erhalten haben/ als daß er sich von seines gnädigen Grafen und Herrn Unterthanen solte bezahlet machen ꝛc. haben Ihre Königl: Majest: geantwortet: Es weren zwar allerhand widrige Zeitungen/ auch noch bey itziger Post/ einkommen/ daß die Oldenburgische sich auf der Weßer merklich interessirten/ Sie aber hettens bishero so hinstehen lassen/ der Hoffnung/ sich solches von selbsten wol schicken würde: des Capers Klag hetten Sie anhören müssen/ ihm aber keine andere/ dan auf die Dehnische zucapern oder zurauben/ Commission gegeben. Würden auch ohne vorher erforschten Grund nichts verstatten.

Wegen der vielfaltigen Polnischen/ Preussischen/ Mußcowitischen/ Dehnischen/ Französischen/ Englischen und andern hohen Geschäften haben Ihre Königl: Maj: den Abgesanden daselbst nicht abfertigen können/ sondern begehret/ Ihro negstkünftigen Montag nach Wißmar zufolgen/ weil ohne das sein Rückweg dahin gienge: als dieses geschehen/ ist den 14. Octobr. die Abfertigung erfolget/ und haben Ihre Königl: Majest: an die Regirung des Herzogthums Bremen des Inhalts geschrieben: weiln der Herr Graf diejenige Actiones oder Begebungen/ welche man bishero zu dero Nachtheil in seinen Landen pasiret zuseyn vorgeben wollen/ und zwar insonderheit des bewusten Capers angebrachte Klage aufs högste entschuldigen/ ablehnen/ und/ vermittels einer Relation, darthun lassen/ daß der Verlauf mit dem Caper sich viel anders/ als es vorgebracht/ verhalte/ und derselbe nicht befugt/ seine geführte Betrohung ins Werk zurichten: Als solte Sie/ die Regirung/ Ihm etwas widriges auf des Herrn

und Schreiben an die Regirung im Herzogthum Bremen.

1657.

Grafen Land oder Untersassen zuversuchen / ernstlich verbieten / und bey der ertheilten Exemption denselben der Gebühr handhaben/auch so künftig einige widrige Zeitung mehr von dem Herrn Grafen einlaufen würde/ solche mit demselben vorhero communiciren / und um Remedirung ansuchen; Sofern aber/über verhoffen/ selbige nicht erfolgte / alsdan an Ihre Majestät erst berichten solten.

Des Königs merkwürdige Rede.

Bey dieser letztern Audienz haben Ihre Königl: Majest: dem Oldenburgischen Gesanden gnädigst aufgetragen/dero Vettern/den Herrn Grafen/ihrentwegen freundlich zugrüssen/ und wie Sie demselbigen zu aller Erweisung angenehmer Freundschaft geneigt weren/ also wolten Sie alles dasjenige/ was zu deren Cultivir- und Fortpflanzung diensam seyn möchte/ihres Orts sorgfältig beobachten / dan Er es wegen seines rühmlich geführten Regiments wol würdig were. Seine Unterthanen hetten wol Ursach / GOtt um sein langes Leben inniglich zubitten / massen man leicht erachten könte/ daß/wo Er bey gegenwertigem Zustand verfallen solte / seine Länder bey der Ruh nicht bleiben könten / welche sie itzo hetten/und wol behalten würden/ so lange GOtt Ihm das Leben fristete. ꝛc.

Der Bischoff zu Münster belagert die Statt Münster.

Eine zeithero sind zwischen dem Bischoffen zu Münster/ Herrn Christoph Bernharden/und der Statt Münster/ als welche sich ihres Bischoffs Bottmässigkeit/ so Er darinn zuhaben vermeinte / nicht unterwerfen wollen / schwere Strittigkeiten entstanden / welche am Käyserl: Reichs HofRath und Speyerischen CammerGericht zu Recht und Ausspruch gerathen; Gegen Ende des Julii aber grieffe der Bischoff mit seinen Bundesverwanden bey 9000. Mañ stark die Statt mit allem Ernst an/und schluge ein Lager darvor auf/wordurch es sich sehr gefährlich ansehen ließe/als ob die Statt/welche ein Schauplatz des algemeinen Friedens / in einen neuen Schauplatz des Kriegs verwandelt/und der Westphälische Cräyß/ welchem der blutige Schweiß von den vorgangenen langwürigen Kriegs-beschwerden annoch nicht abgewischet/in eine neue Verwirrung gestürzet werden solte/ in Betrachtung/das Röm: Reich anitzo ohne Haubt war / die Herrn Staten General/ wie auch die HänseeStätte sich der Statt Münster annehmen/die Benachbarten und andere hierauf ein besonderes Absehen fassen dörften/und die Land-Stände dem Herrn Bischoffen unterm 22. Augusti beweglich zu Gemüthe führten/ was für Verenderungen/ Jammer und Elend aus der Uneinigkeit und Mißtrauen zwischen Haubt und Gliedern/Obrigkeit und Unterthanen zuentstehen pflegten/ mit angeführten Exempeln/in dem Römischen Reich/in Polen zwischen dem König und Ständen/und in dem Erzstift Bremen zwischen dem Erzbischoffen/ Thum-Capitul und der Statt. Es hat aber der högste GOtt seine Gnade so weit verliehen / daß das Werk/nach beyderseits vielen fürgelaufenen Feindseligkeiten und gepflogenen Friedensmitteln/durch der Ritterschaft rühmlichen Fleiß/den 15. Octob. ist beygeleget und verglichen worden / wie alles vorgangene umständig zulesen ist in *Lieuvve Aitzema* VIII. Theils XXXVII. Buch van Staet en Oorlogh am 837. und folgenden Blätern/auch im IX. Theil am 127. und folgend: Bl. *Theatr. Europ:* VIII. Th: am 88. und folg. Bl. *in Diarii Europæi* ersten Theils am 389. und folg. Bl. wie auch am 478. Bl. ꝛc. ꝛc. über welchen friedlichen Vergleich der Herr Graf zu Oldenburg sich höchlich erfreute/weil eine solche weit aussehende Mishelligkeit und Belagerung beygeleget/wiewol die gute Statt von ihrer Unlust nicht befreyet wurde.

Vergleich zwischen dem Hn. Bischoffen und der Statt Münster.

Der Schwede glückliche Wasen in Norwegen/ Schonē/

Immittelst gienge der Kriegs-Eifer zwischen beyden Nordischen Cronen stark fort / die Schweden griffen Norwegen an vier unterschiedenen Orten an / hielten auch im anfang des Octobris in Schonen mit den Dehnen harte Scharmützeln / eroberten / unter dem General Feldmarschalk Wrangel / den 24. Octobr. in einem GeneralSturm die sowol von Natur als Kunstbefestigte Statt Friderichs-Öde / gelegen am Ufer der Cymbrischen Seekrümme gegen Mittag / zu ihrem grosen Vortheil/thäten unter dem General Major

Holstein/

1657. Jutland/ Alsen.

Böddecker einen glücklichen Streif in die Landschaft Wendsyssel/ und bemeisterten die drey darinn gelegene Schanzen/ wie auch folgends die Insul Alsen/ andere Schanzen und Pässe/ wordurch sie mit der Execution in den Marschländern ohne Widerstand fortfahren konten.

Die Nider-Sächsische Cräys-Stände leben in Sorgen.

Der Nider-Sächsische Cräyse sahe das lichterlohe brennende Feur vor der Thür/ja schon im Schos klimmen. Andern benachbarten Mit-Ständen / so sämtlich mit diesem Nordischen Krieg nichts zuschaffen/ kame diese weitreichende Unruh sehr betrübt und beschwerlich vor; Die Nider-Sächsische Cräys-Stände versamleten sich/und erwogen/ daß die Oesterzeichische und Polnische Völker ins Reich brechen dürften/schrieben derowegen balt an König Friderichen zu Dennemark / balt an König Leopold zu Ungarn/und König Johañ Casimirn zu Polen/balt an Churfürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg. Den König in Dennemark ersuchten Sie / daß Er Bremer Vehrden raumen/und um frembde Hülfe sich nicht ferner bewerben wolte; An die beyde Könige zu Ungarn und Polen/daß Sie das Reich mit Durchzügen/Einqvartirungen / und andern Kriegspressuren verschonen/ und wider den Friedens Schluß nicht beschweren möchten: An Churfürsten aber/daß Er den besorglichen Einbruch an seinem Ort verhindern wolle.

Des Hn. Grafen zu Oldenburg Gottseligkeit ertheilet dem Land die ädle Früchte des Friedens.

Wir haben bishero gesehen/ wie der Herz Graf/bey so vielen ausländischen verworznen Kriegshändeln/ seine Land und Leute/vor allen andern Teutschlandes / in beständiger Ruh und sicherm Wolwesen erhalten / und / durch seine kluge Fürsichtigkeit / beschützet / GOtt aber mit Wunderthun / gestalt solche ruhsame Glückseligkeit dieses Landes ist die Frucht der Gottseligkeit dieses frommen Regentens/welcher/als ein rechter Hüther und Wächter beyder Gesetztafeln/beneben dem Gottesdinst/

Gute Policey/

gute Policey angerichtet/und was darinnen im Regir- und Haußstand zuthun oder zulassen/ verschiedene Ordnungen aufsetzen und wiederholen lassen. jedoch wie ein Regiment oder Land nimmer so wol/so reiflich/so fest und behutsam kan bestellet und verwahret werden / da sich nicht zuweiln darbey unvermuthete Zufälle begeben/wordurch oft die gute vorhabende Gedanken eine zeitlang sich zustecken pflegen; Also hat hochermelter Herz Graf dieses Orts/insonderheit in etlichen negst abgewichenen Jahren / recht empfindlich und mit schmerzlichem Unmuth erfahren müssen/daß der allein weise GOtt / nach seinem unerforschlichen Rath und verborgenen Willen/ beydes in dem Geist- und Weltlichen Stand eine zeithero zimliche grose Risse gethan/ und einen vornehmen nutzbaren Mann nach dem andern schleunig auf einander hinweg gerucket hat/wie zuvor erzehlet ist/dergleichen bey dieser löblichen Grafschaft Oldenburg fast niemals erlebet worden. Das Weltliche Regiment hat der Herz Graf jederzeit mit solchen tapfern / ansehnlichen und gelahrten Leuten bestellet gehabt/daß man auch den Reichs Hof Rath/ wan es nöthig gewesen / darmit zu sonderbarem Ruhm besetzen können/ massen auch der letzt alhier gewesene Canzlar Johann-Philipps Bohn von hierab selbsthin berufen/und die Reichs Hof Rath Stelle löblich verwaltet; Allein es hat an hiesigem Regiment die Verenderung etliche wenige Jahre hero sich angefangen / und ist gleichwol in einer Kürze/ entweder durch Absterben/oder sonsten/ die Reyhe also weit herum gangen/daß allein auf der Hoch Gräfl: Canzley/von allen denen / die meistentheils mit ansehnlichen grauen Häuptern und Stellen dieselbe mit Ehren und Ruhm begleitet haben/ kaum zwen mehr übrig sind. In dem Geistlichen Stand hat es fast auf denselben Schlag/ theils durch Absterben vorbenamten Superintendenten, theils durch anderer verschiedener Prediger Abgang auf dem Land sich ansehen lassen.

☞ Das 420. und 470. Bl.

Hochgelarte Leute zu Oldenburg/ sind eine zeitlang sehr abgangen.

Wie aber hochermelter Herz Graf/ seiner grosen bekanten Gottseligkeit / und hochtreflichen Vernunft nach/solche unvermuthete Fälle alsobalt/nicht ohne sonderbare Bestürzung/zu Gemüthe gezogen / in Betrachtung Er bey seinem/ durch GOttes Gnade/erzeichten hohen Alter/ dergleichen nützlichen treuen Rä-

1657. then und Bedienten / die Ihm unter die Arme greifen / und die schwere Regirungs-Last etwas leichter machen möchten/am meisten benöthiget: Also hat Er auch sein hohes von GOtt anbefohlenes Ambt/als der Fürst des Volks und zugleich unstrittiger Obrister Bischoff/ seine Lande darbey keines weges aus der Acht gelassen / sondern in reifer Beherzigung desjenigen / was von Nothwendigkeit der Erhaltung des Gottesdienstes und Justitien-Wesens oben angeführet worden/ seine sorgfältige Gedanken dahin mit aller Macht angewendet/wie Er die bishero erledigte Stellen in beyden Geist- und Weltlichen Ständen/wiederum gehöriger massen ersetzen möchte. Es hat sich aber auch hierinnen nicht sobalt schicken wollen/wiewol solcher langsamer Fortgang nicht eben (als etwan unberichtete Vorurtheiler möchten meinen) dem Herrn Grafen so gros/als vielmehr den itzigen Zeiten/die Schuld beyzumessen/sintemal seine grose Lands-Vätterliche Treue und beständige Wolgewogenheit gegen seine Land und Leute Ihn hierinnen dergestalt gleichsam überwältiget gehalten / daß Er in solchen högstwichtigen Sachen / daran dem ganzen Land seine zeitliche und ewige Wolfarth gelegen/sich keines weges übereilen mögen noch sollen / sondern vielmehr/gleichwie Er seinen Unterthanen allezeit rühmligst von Besten gegönnet / also auch mit unverdrossenem Fleiß diese Zeit über sich dahin sorgfältigst bearbeitet hat/damit Er recht auserlesene Rüstzeuge und untadelhafte Männer an die Hand bekommen/und an der abgangenen Stelle hinwieder darsetzen möchte; Aus welchen Ursachen wil es mit wieder Bestellung in dem Weltlichen Stand annoch fast etwas hart halten. Damit Er aber in seinem hohen Alter noch einige Erleuchterung in Regimentsgeschäften haben möchte/ so ordnete Er ein absonderliches Concilium secretum an / bestellte darin einen Directorem, nebst andern geheimen Räthen. In dem Geistlichen Stand/als daran das allermeiste gelegen / hat der Herr Graf/nach des Högsten sonderbarer Schick- und Eingebung/die erledigte Superintendur-Stellen/alhier zu Oldenburg mit der Heyl: Schrift Doct: Matthia Cadovio, zu Jhever aber mit M. Henrich Gerkenio ordentlich ersetzen lassen/in gänzlicher Hofnung lebende/sie würden/mittels Göttlichen Beystands/solches wichtige Kirchen-Amt an ihrem Ort mit besonderem Fleiß nutzbarlich bedienen / und zu vieler Seelen Erbauung/ beydes mit Lehren und Leben/ zugleich auch/ durch dienliche Anordnungen in Kirchen und Schulen/grosen Nutzen schaffen/gestalt Er ihnen ein wachendes Auge auf die Schulen / als Seminaria Ecclesiæ ac Reipublicæ, zuhaben / insonderheit anbefohlen/ und gesagt: Die Schulen machen gute Christen / daraus werden treue Unterthanen.

Der H. Graf ordnet an ein Concilium secretum. und bestellet die Super-

1657. intendur zu Oldenburg und Jhever/

Belangend die andere auf dem Land/ durch tödlichen Abgang der Prediger / erledigte Pfar-dienste; So haben sich bishero wol junge unerfahrne Leute alle Tage sonder Müh gefunden / auch sich offtermal selbst/vermittels hier und dar ausgebettelten prächtigen Recommendation-Brieflein/angebotten; Allein der Herr Graf hat die Dienste lieber eine zeitlang ledig stehen / und so lang von den Benachbarten Predigern versehen wollen lassen / bis Er Christeiferige Seelenhirten/in denen der Geist ist/und mit rechten scheinbarem Nutzen/ der Gemeine vorzustehen wissen/antreffen möchte / und gleichwie Er selbst ein frommer Gottesfürchtiger/ wolbeleseners Herz/und mit einem scharfen Judicio und Wahl-Urtheil begabt ist; Also hat Er die Wichtigkeit des Predig-Amts wol erwogen/ vor der Beforderung die vorgeschlagene Personen etliche mal selbsten predigen gehöret/ und/nach reifer überlegung und befindung ihrer Gaben / sie alsdan befordert / welche sämtliche Stelle auch nunmehro/ durch Schickung des Allerhögsten / glücklich wieder ergänzet/ und mit fleissigen / verständigen / Gottesfürchtigen Lehrern und Predigern versehen sind/damit das Wort GOttes rein und lauter geprediget/dessen Name/Lob und Ehre gerühmet/ Sein Reich vermehret / die Unterthanen in dem seligmachenden Glauben erbauet / und zur Seligkeit befordert werden möchten.

wie auch die Pastoreyen auf dem Land.

Christ-löblicher End-zweck.

Dieweiln

1657.

Wegen der bösen Kinderzucht und herumlaufenden Jugend

Dieweiln auch in dieser Statt Oldenburg und Haußvogtey die gemeine Jugend fast übel erzogen / von Kind an auf das Betteln gewöhnet / und bey so hochschädlichem Müssiggang in allem Muthwillen dergestalt gestärket wird / daß auch feiste / gesunde und starke Leute sich auf sothanes müssiges Bettel Leben legen / aus andern Orten häufig herzulaufen / den einheimischen rechten Armen dardurch die verordnete Almosen abschneiden / und damit sie ihr Betteln desto beqvemer und reichlicher treiben mögen / sowol inn- als ausserhalb der Statt in Hütten und Winkeln ihren Aufenthalt suchen. Welches alles nicht nur dem gemeinen Besten und denen darauf gegründeten vorhin publicirten verschiedenen Armen Ordnungen schnurstracks zuwider / sondern auch an sich ganz ärgerlich / und dannenhero länger nicht zudulden ist; Als ließe der Herr Graf seine im Jahr 1640. ausgelassene Armen Ordnung übersehen / auf itzige Leufte einrichten / und zu GOttes Ehre / auch zu jedermans Ruh / und den Nothleidenden zum Besten / mit dießer angehengten festen Handhabe und Warnung publiciren / daß / dafern einer oder der ander dargegen sich zuhandlen würde gelüsten lassen / der oder dieselbe mit unausbleiblicher Straf / nach Verdienst / darfür angesehen werden solte; auch darneben an dieser Statt Einwohner folgende gnädige Ermahnung ergehen lassen / daß sie bey den verordneten Beysteuren die Noth der Armen wol zu Herzen fassen / und dardurch nicht allein GOttes strengen Befehl und ihre dem dürftigen Negsten schuldige Liebe / sondern auch die reiche Belohnung / welche mit vollem Segen den Meilden und Gütigen versprochen / wol bedenken / und sich darfür hüten sollen / daß derjenigen Seufzen und Zehren nicht über sie kommen möchte / welche sonsten bey befundenem Mangel von den Hülfloß gelassenen würden vergossen werden. Gleichfals ließe der Herr Graf in itzlaufendem Jahr / zu Verhüth- und Dempfung der etwan / durch GOttes Verhängnis / entstandenen Feuersbrünsten / eine Feuer-Ordnung / wie sich ein jeder / sowol von den Hofleuten / Officirern und Soldthaten / als auch Bürgern und Gesind zuverhalten / publiciren.

lässet der Herr Graf die Armen Ordnung erneuern. ☞ das 326. Bl. a.

und eine Feur Ordnung publiciren.

Es ist auch offenbar / daß dieße Graf- und Herrschaften mehrentheils mit den ungestümmen beyden Wassern / der dieser Örter sich weit ausbreitenden Weßer und Jhade / auch theils Orten mit der See umgeben / und also diese Land und Leute allerley Gefahr nicht allein bey Winters- sondern auch Sommerszeiten unterworfen sind / dannenhero die högste Noth erfordert / mögligsten Fleißes darauf zudenken / wie den ungestümmen wilden Wassern / negst Göttlicher Gnade und Beystand / nach allem Vermögen / durch des Herrn Grafen Landsvätterliche Fürsorge und der Unterthanen Fleiß / zu Verhütung des anscheinenden unwiederbringlichen Landschadens / mit Teichen und Dämmen möchte vorgebauet und verwahret werden. Als hat hochgedachter Herr Graf / GOtt zu Ehren / seinen Land und Leuten zum besten / eine nutzliche und richtige Teich- und Siel-Ordnung / selbige / als ein beständiges Teich- und Siel-Recht / in XVI. Articuln bestehend fest und unverbrochen zuhalten / den 14. Januar. erstangetrettenen 1658. Jahrs publiciren lassen.

1658.

Wegen des Gefährlichen Lagers dieser Graf- und Herrschaften an der See / Jhade und Weßer

lässet der Herr Graf eine Teich- und Siel-Ordnung publiciren.

Wir haben bishero die Nordische Völker in ihren Winter-Qvartiren gelassen / weil aber der Winter mit einem ungewönlichen harten Frost anhielte / und die Nordländische Wasser / gleich andern / mit starkem Eyß zuschlosse / daß man mit starken Lasten darüber fahren konte; Als bediente der König zu Schweden mit seinen Völkern sich dießer ungemeinen Brücken / eroberten den 30. Januarii / nach wenigem Gefechte / ohne großen Verlust / ausser was bey dem Übergang durch den Eißbruch ertrunken / die herrliche Insul Fühnen mit großen Beuten. Weil unterdessen eine härtere und grimmigere Kälte / als vorhin / mit einem grosen Schnee einfiele / und dem Könige zu Schweden und seinem Kriegsheer / in die andern Insuln überzugehen / gleichsam Thüren und Thoren eröfnete; Sogienge der König auf Schwineburg / über die Insul Tassing bis Rudköping auf Langeland / den 6. Februar. von hierab drey Meilen lang über das Eyß nach Grimstatt in Laland mit einem erwünschten Frostwetter / überkam / ohne sonderbaren Widerstand / die wolbefest- und besetzte

Ein sehr kalter Winter bauet dem König zu Schweden eine Brücke zugehen in die Insuln

Fühnen /

Tassing / Langeland /

Laland /

1658.

Falster/

Seeland/

bis vor Copenhagen.

Der König in Dennemark erweget seinen betrübten Zustand/

und macht mit dem König in Schweden zu Rotschild frieden.

Beyde Königl. M. M. kommen zu

Statt Naskou: den 8. dieses begabe der König zu Schweden sich von Sasköping auf die Insul Falster / und von dannen bis an die Fähre des Sundes / gerad gegen Warburg über gelegen/welches schöne Schloß Er einnahme/und mit starken Parteyen bis gen Rotschild streifen ließe/ bekame 5. große Orlochschiffe mit vielen Geschützen und Matrosen. So balt dieser König mit der ganzen Armee / und Stücken/zwelf ganzer Meilenwegs über die offenbare See / vermittels des starken Eyses / so wunderwürdig war/ glücklich auf das Seeland den Fuß gesetzet / und den Zug auf Copenhagen gerichtet hatte/merkte der König zu Dennemark erstlich / daß Er dem König in Polen einen Dorn aus seinem Fuß gezogen / und sich darmit verletzet hatte: Er verspürte/daß Er mit seiner auserlesenen Menge der Völker/so mit vielen Hof Officirern/denen es zwar nicht an Muth aber an Erfahrenheit im Kriegswesen ermangelte/ versehen war/nichts ausrichten konte; Er erwoge bey sich/ daß/ als Er von Danzig kommen / daselbsten weder Schiff/ noch Gelt/oder Volk / dem Versprechen nach/ gefunden/ auch sonsten seye gefähret worden; Er führte den grosen Mangel an allerhand Nothdurft / so in Copenhagen/ wegen der Menge an Volk / Vieh und Pferden entstanden / auch daß durch die grausame Kälte das Wasser benommen/ die Mühlen unbrauchbar gemacht/ und das Getränke und die Speisen vor Menschen und Vieh entgangen weren / sich herzlich zu Gemüthe / dahero Er aus der Noth/ wie man zusagen pflegt/ eine Tugend machen / und mit dem Könige zu Schweden / vermittelst unverdrossener Bemühung der von beyden respectivè Cron Frankreich und Respublic von Engel = Schott= und Ireland hierzu gevolmächtigten Abgesanden / Herrn Hugo de Terlon, und Herrn Philipp Meadovve, den 26. Febr. in Rotschild einen zwar eilfertigen aber unverbrüchlichen Frieden/ bestehend in 28. Articuln schliessen / und herrliche Provinzien / Inseln/ Aembter/ Stätte und Schlösser abtretten müssen.

Nach solchem Friedenschluß kamen beyde Königl. M. M. zu Schweden und Dennemark zu Friderichsburg zusamen/ hielten vertrauliche Unterredung / und wurden im Merzmonat auf Seiten Dennemark der Cron Schweden die im getroffenen Friedenschluß versprochene Länder/ Festungen und Plätze getreulich eingeräumet.

Immittelst die Schwedische Völker auf den Dehnischen Eylanden Meister spielten / begunte gegen die Fasten das Wetter zum erstenmal aufzubrechen / der dickgefallene Schnee zuschmelzen/und die Weßer durch den starken Eyßgang sich sehr aufzustauen / wordurch die Dämme und Teiche durchbrochen / und hin und wieder groser Schade verursacht wurde. Vor andern aber hat solches Unglück diese Grafschaft sehr hart betroffen/ in dem den 23. Februar. die Dämme an der Weßer eingebrochen/erstlich das Stedingerland / hernach Statt= und Butjadingerland / auch den Morriehmen/ auf fünf Meilen wegs lang/als ein See/ dermassen überschwemmet/daß die Leute mit ihrem Vieh oben unter die Täcker / ihr Leben zuretten / sich zwar begeben / aber darbey grosen Frost / Hunger und Kummer ausstehen müssen; und ob zwar der Herr Graf / aus Landsvätterlicher treuer Fürsorge/täglich viele Wagē voller Brot und andere Lebensmittel aus seiner Hofstatt den nothleidenden Unterthanen zuführen lassen / so war das Elend dannenhero viel grösser/ dieweil der Frost wieder aufs neue eingefallen/ und man weder zu Schiff noch über das itzo alzuschwache Eiß den armen Leuten zu Hülfe kommen können/wie schmerzlich solches dem Herrn Grafen/als welcher Tag und Nacht vor die Wolfarth seiner Land und Leuten sorget/ zu Herzen gangen/ ist leicht zuerachten / und dahero destomehr zuspüren / in dem Er / durch seine unaufhörliche hinausgeschickte hohe und andere Bediente/ auf alle thunliche Wege den Leuten helfen / sie mit Lebensmitteln versehen/ und dem Wasser den weitern Einbruch möglichsten Fleises verwehren lassen. Der durch diese eingangene und langwehrende Wasserfluth an Menschen/ Vieh/Häuser / dem Land und Früchten beschehene Schaden / und groses Elend ist nicht zubeschreiben / jedoch eher und leichter zuglauben/ als selbst zuerfahren. Der erlittene Schade an Sielen/Dämmen und

1658.

Friderichsburg zusamen.

Nach dem starken Frost folget eine schnelle Aufthauung/ und großes Gewässer/ so in den Oldenburgischen Ländern grosen Schaden gethan.

Des Herrn Grafen treuväterliche Fürsorge vor seine nothleidende Unterthanen.

1658.

Teichen hat sich auf eine sehr ansehnliche Sum̃ belaufen/ deren Reparir-Ergänz- und Aufbauung der Herr Graf/ sowol anitzo/ als auch vormals ofters geschehen/ den nothleidenden Unterthanen zum Besten/ eine ansehnliche Gelt-Sum̃ von den Einkünften des Weser-Zolls herschiessen/ an frembden Orten allerhand Materialien/ so sich auf viele tausend Rthl. belaufen / einkaufen/ die Sielen/ Dämme und Teichen wieder ergänzen und unterhalten lassen.

Nach dem Thauwetter folgt abermal eine strenge Kälte/ dardurch viel Wild erfrieret.

Nach obgedachtem Thauwetter fienge die strenge Kälte / wie gesagt / abermal sehr hart an / bedeckte alle stehende und fliessende Wasser mit dickem Eyße / und vollführte bis in den April / daß in dießen Landen viel Rehe/ Hirsch und Haasen erfroren. Im Merz ließe der Herr Graf auf dem Seefeld die Haasen zusammen treiben / also daß deren über 2000. in die Stellung kamen/ und Er in einem Schuß sechs und mehr selbst erlegte / und etliche hundert fangen liesse.

☞. das 421. Bl.

Nach erledigter Stelle eines Oberhaubts im Reich kommen die Herrn Churfürsten zu Frankfurt beysamen/

Demnach den 23. Martii vorigen Jahrs Käyser Ferdinand der Dritte/ glorwürdigsten Andenkens / von dießem zeitlichen Leben abgefordert worden / ist das Römische Reich seithero ohne Oberhaubt gewesen/ dahero/ auf vorher beschehene Churfürstl. Meinzische Einladung/ die Grundseulen des H. Röm. Reichs/ die Herrn Churfürsten/ als Herr Johañ Philips/ Churfürst zu Meinz / aus dem Hoch-Adelichen Geschlecht der Schönborne/ Herr Carl-Caspar / des Geschlechts von der Leyen / Churfürst zu Trier / Herr Maximilian-Henrich/ Churfürst zu Cölln/ ein geborner Herzog zu Bayern / König Leopoldus zu Ungarn und Böhmen / als ein Churfürst zu Böhmen/ Herzog Johann Georg / der ander dieses Namens/ Churfürst zu Sachsen/ Pfalzgraf Carl-Ludwig/ Churfürst bey Rhein/ in Person/ und an stat des Herzogens Ferdinanden Mariæ / Churfürstens in Bayern/ Graf Herman Egon zu Fürstenberg / und Markgraf Friderich-Wilhelms/ Churfürstens zu Brandenburg/ Fürst Johann Mauritz zu Nassau/ als beyde gevolmächtigte Bottschaften / im Merz und folgender Zeit in der Käyserl. Reichs- und gewönlichen Wahlstatt Frankfurt am Mayn sehr prächtig ihren Einzug gehalten / verschiedene geheime Unterredung gepflogen/ kostbare Panqveten unter sich angestellet/ zierliche Ritterspiele angeordnet/ und sich in grosser Vertrauligkeit unter einander begangen. Auf diesem Wahl- und Crönungs-Tag zu Frankfurt hat unter dem ansehnlichen Comitat und Geleit des Churfürstens zu Trier / sich auch mit befunden Herr Graf Anthon zu Aldenburg/ ist daselbst in dem schönen Ritterspiel in dem neunden und letzten Aufzug der freyen Ritter der Courtisanen à la mode der erste benennet/ und unter denen/ so die beste Dänke darvon getragen/ der erste gewesen / in dem Er den ersten und besten Dank mit der Lanzen / nemlich ein silbernes Gießbecken und Kanne auf 350. Rth. werth bekommen / wie in der Frankfurter Relation: histor: semestr. am 7. 38. und 39. in dem Diario Europæo am 643. 644. 802. und 858. in Mart. Meyers Europäischer Geschichts Erzehlung 11. Th. am 484. und 515. Bl. zulesen. Eben in vorgedachtem 30. Junii raumten die Dehnische den Schwedischen die Festung Bremervehrden/ nach einjähriger Besitzung/ vermöge des Rotschildischen Friedens-Schlusses / wieder ein.

Herr Graf Anthon zu Aldenburg ist auch auf dem Wahltag/ und trägt im Ritterspiel den besten Preiß darvon. *Theatr. Europ. VIII.* Th. am 357. und 451. Blat.

Bremervehrden wird den Schweden wieder eingeraumet.

Balt hernach/ nemlich den 8. Julii wurde König Leopoldus/ zu Hungarn und Böhmen/ mit einhelliger Stimm aller des H. Röm. Reichs Churfürsten/ zu einem Römischen König/ und zukünftigen Oberhaupt der Christenheit erwehlet/ und den 22. Julii gekrönet / mit zugerufener Stim̃:

Königs Leopoldus wird Röm. Käyser.

VIVAT CÆSAR LEOPOLDUS.
Unser GOtt / ein GOtt der Götter/
Aller Majestäten Retter/
Wolle geben
Heyl/ Genad/
Hülf und Rath/
Segen / Leben
Unserm Käyser LEOPOLD,
Dem sey GOtt und Menschen hold!

Wunsch.

Als Ihrer Käyserl. M. der Herr Graf zu Oldenburg (welcher nunmehro/ durch GOttes Gnade/ sechs Römische Käysere und Könige aus dem Hochlöblichsten Erzhause Oesterreich erlebet) durch seinen anwesenden Sohn / Herrn Graf Anthon / zur angetrettenen Regierung eine glückliche/ hochgesegnete/ friedfertige

Symb. Consilio, & Industria. Durch Rath und Fleiß.

Der Herr Graf zu Oldenburg lässet der Käyß. M. allerunterthänigst gratuliren

1658.

fertige Regirung / zu selbstwehlendem hög-stem Flor und Aufnehmen / allerunterthänigst anwünschen / und darneben um Erneuerung der Exemption und Neutralität aller gehorsamst ansuchen lassen. Haben Ihre Käyserl. Majest. solchen Wunsch allergnädigst angenommen / hernächer gesagt: Graf Anthon were ein feiner Cavallier / S. M. hetten von dem alten Grafen zu Oldenburg so viel Gutes gehöret / daß Sie selbigen gerne sehen und kennen möchten; Merkten an dem Sohn / daß der alte Herr dasjenige meritirte / was Sie von ihm gehöret hetten.

Käyserl. M. nehmen solche Gratulation gar gnädigst an / führen eine merkliche Rede /

Haben auch unter dem 23. Julii A. C. oder 2. Augusti N. C. eine wolclausulirte Exemption / und Neutralität über diese Graf- und Herrschaften ertheilet. Solche Acten sind gleichfals / im Namen Ihrer Königl. M. Ludwigs XIV. Königs zu Frankreich / von deren hochansehnlichen Herrn Abgesanden durch Teutschland und an beyde Nordische Cronen / Marschalln Anthon / Herzogen de Grammont, und Herrn Hugons de Lionne, Herzogen von Fresne / auf Ansuchen Herrn Graf Anthons / unterm dato Meinz den 20. Augusti wieder erneuert worden.

und ertheilen eine Exemption und Neutralität auf dieße Graf- und Herrschaften / wie auch die Königl. Frantzösische Abgesanden.

Nachdem unterdessen die Königl. Maj. zu Schweden / der Reichs Admiral Wrangel / und andere Officirer den 2. Julii zu Gottorf anlangten / den 8. Julii mit der Königin / deren Herrn Brudern / Herzog Christian Albrechten / und ganzer Hofstatt wieder aufbrachen / und über Neumünster und Segenberg den 12. Julii nach Oldesloe / sechs Meilen von Hamburg gelegen / reißten / haben Ihre Königl. Majest. daselbst / Französische / Dennemarkische / Englische / Portugesische / Siebenbürgische / Hollandische / Chur-Pfälzische / Würtenbergische / Braunschweig-Lüneburgische / Meckelnburgische / Bischoff-Münsterische / Pommerische / Bremische / Magdeburgische / und andere fast bey dreissig und mehr Gesandschaften vor Ihro gefunden / denen Sie theils ihre Abfertigung gegeben / theils aber nach der Statt Wißmar zu sich beschciden. Der Herr Graf zu Oldenburg hatte ebenfals seinen Cammer-Junkern / Otto Wedigen von Buch gen Oldesloe geschicket / und von Ihrer Königl. Majest. unterm 20. Julii wegen gesuehter inclusion und Sicherheit seiner Landen ein gute schriftliche Resolution erhalten. Worauf der Oldenburgischer Gesander sobale zu Ihrer Königl. M. zu Dennemark sich erhoben.

nach Oldesloe / trift viele Ambassadeurs daselbst an / fertiget den Oldenburgischen Gesanden

Kaum war der König zu Schweden in Wismar ankommen / begabe Er sich den 24. Julii wieder zu Schiff nach der Statt Kiel / hielte daselbst mit dem General Admiral Graf Wrangeln und andern Officirn über ein wichtiges Vorhaben geheimen Kriegs Rath / gienge den 5. Augusti von darab etwan mit 8000. Mann zu Schiff / nicht ohne jedermans Verwunderung / schnurstracks nach Seeland / setzte die Völker an Land / hube die zerstreute Dehnische Reuterey auf / näherte sich der Königl. Residenz Copenhagen / griffe die Statt den 13. Augusti mit Gewalt an / wie auch die Festung Cronenburg / als den Schlüssel des Sundes den 22. dieses / deren letztere Übergabe den 6. Sept. erfolgte.

Der König zu Schweden reißet von Gottorf

1658. vergnüglich ab.

Der König zu Schweden gehet ganz unvermuthlicher weise wieder in Seeland /

belagert Copenhagen und Cronenburg.

Solche unvermuthliche gewaltsame Näherung der Schwedischen Völker kame dem König in Dennemark sehr frembd vor / ließe die Vorstätte um Copenhagen vor der Schweden Augen anstecken / die Bäume abhauen / Hütten zur tag- und nächtlichen beständigen Wachsamkeit der Bürger und Soldthaten / auf die Wälle aufschlagen / und alles zur Gegenwehr anordnen / mit der festen Resolution / sich mit seinen getreuen Bürgern und Mannschaft aufs eusserste bey seiner gerechten Sache zuwehren. Entzwischen diesen Belagerungen giengen in Engell-Schott- und Irrland eine grose Enderung vor / in dem dero Protector Olivier Cromwel den 3. Sept. an einem dreytägigen Fieber gestorben / und folgenden Tags sein Sohn Milord Richard zu einem Nachfolger in der Regirung erkläret worden.

Der König zu Dennemark setzet sich zur Gegenwehr.

Der Protector in Engeland stirbt / sein Sohn succedirt.

Kurz vorhero / nemlich den 24. Augusti / hat auch zu Bremen die Welt gesegnet der um das Königliche Dehnische und Hoch-Gräfl. Oldenburgische Hauß sich wolverdient gemachter Gotlieb von Hagen / Autor Comitiologiæ Ratisbonensis, qvem Nobilitas erudivit, Eruditio nobilitavit.

Gotlieb von Hagen stirbt.

Die Haubt-Stände der vereinigten

Nieder-

1658.

Die Herrn Staten Generaln resolviren der Cron Dennemark beyzustehen.

Niederländer sind über solche vorgelaufene plötzliche Verenderung in Seeland nicht wenig bestürzet worden / weil Ihnen an dem Sund / der freyen Gewerbschaft / auch sonsten ihres Interesse halber / nicht wenig gelegen war / dahero Sie entschlossen / der Cron Dennemark mit aller Macht wider Schweden beyzustehen.

Des Herrn Grafen zu Oldenburg vernünftige Rede.

Wie hoch der Herr Graf zu Oldenburg vorhin über den / wiewol theurerworbenen / zwischen beyden Nordischen Cronen getroffenen Frieden sich erfreuet. So tief ist Ihm / als einem aufrichtigen teutschgesinneten Herren / diese neue unverhoffte Ruptur und Friedens-Bruch zu Herzen gegangen / wie aus dieser seiner Rede abzunehmen / da Er gesagt. Gott weiß / daß ihrer Königl. Majestät zu Dennemark alles gutes gönne / wolte auch Deroselben mit Rath und That / mit Gut und Blut gern beyspringen: Aber mir sind meine Unterthanen von Gott anvertrauet / deren Bestes ich suchen muß / darum wil ich keine Anlaß geben / oder auch die geringste Suspicion verursachen / dardurch meine Unterthanen / meiner Affection halber / in einige Ungelegenheit kommen möchten.

Kläglicher Zustand im Königreich Polen.

Immittels die Cron Polen eine Zeithero in dem heftigsten und blutigen Krieg / auch zugleich von der Ballonæ Schwestern / als Hunger / Pest und andern Plagen an allen Orten aufs eusserst angegriffen wurde / und der König zu Schweden / Polen und seine Bundsverwandte verlassen / da giengen viele Enderungen daselbst vor: Warschau / Cracou und andere giengen verloren: die Oestereichische Völker naheten sich Preussen / Czarnetzky mit seinen Trouppen der neuen Marck und hinter Pommern: der Littauische Unter-Feldherr Gonscevsky griffe das Churfürstliche Preussen an: der Fürst in Siebenbürgen Georg Ragotzki war zutrümmern gangen: die Cosacken waren abgezogen / weil der Churfürst zu Brandenburg / nebst dem hinterlassenen Schwedischen Generalissimo / dem Werke in Preussen und Polen allein nicht gewachsen war / muste Er / durch einen aufgerichteten Frieden / mit dem König in Polen sein Heyl und Wolfarth suchen; wiewol Er hierdurch über das Herzogliche Preussen die Souverainität / absolute und eigenmächtige Ober Herrschaft erlanget. Hierüber geriethe der König zu Schweden mit dem Churfürsten zu Brandenburg in Mißverständnüs; der König ließe die Churfürstliche Gesanden ohne Verhör von sich / worüber Sie mit einander verschiedene harte Schriften wechselten / und halt darauf Kugeln und Degen.

Mißverständnis zwischen dem König zu Schweden und Churfürsten zu Brandenburg.

Damit nun der König zu Dennemark in seinem Hülf benöthigten Zustand nicht gar zu Boden fallen / sondern etwas Luft bekommen möchte / giengen die Käyserliche Völker in 8000. Mañ / unter dem Feld-Marschalk Montecuculi / die Chur-Brandenburgische in gleicher Anzahl / und der Polnische General Czarnetzki mit 4000. Polen (andere setzen mehr) im Septembri und Octobri durch Meckelnburg Stuckweiß in Holstein / und weiter ins Land / welches gäntzlich ruiniret und verderbet wurde / wie solches in Diarii Europæi erstem Theil unter den Monaten Augusti / Sept. Octob. und folg: umständig kan gelesen werden.

Der König zu Dennemark bekom̃t von den Alliirten Hülf.

Dem Herrn Grafen zu Oldenburg gienge die Conservation der Ruh und Tranqvillität vor seine von Gott anvertraute Land und Leute / vor allen andern / sehr zu Herzen und Gemühte / und weil Er / zu Erhaltung solchen Zwecks / an die bey denen im Herzogthum Holstein und angrenzenden Orten anitzo stehenden mächtigen Armeen befindliche hohe Häupter / Interessenten und Generaln zuschicken nutz und nöhtig befunden; Als fertigte Er im Octobri seinen Sohn Herrn Graf Anthon / und den Drosten zu Varel von Kötteritz an den Churfürsten zu Brandenburg / auch an die Käyserl. und Kön. Polnische Generalität um eine wolclausulirte Exemption anzuhalten.

Der Herr Graf zu Oldenburg lässet bey den Alliirten die Exemption suchen.

Der H. Churfürst zu Brandenburg / als Generalissimus / hat / auf Herrn Graf Anthons schriftliches übergebenes Memorial / unterm dato des Haubtqvartirs Flensburg den 4. Novembr. sich also erkläret: Gleichwie Seine Churfl. Durchl. zu gegenwertiger Kriegs-Expedition wider dero Willen genöthiget worden / und nichts höhers gewünschet hetten / als daß das Heil. Röm. Reich / unser geliebtes Vatterland / bey dem einmal so theurer-

Der Churfürst zu Brandenburg erkläret sich schriftlich /

1658.

kauften Frieden beständig hette bleiben / und ein jedweder Stand das Seinige in ruhigem Wolstand unperturbiret geniessen können; Also würden Sie auch an Ihro nichts erwinden lassen / sondern alle dero Gedanken dahin richten / wie die wider das Instrumentum Pacis und des Reichs fundamental-Satzungen fürgenommene Thätligkeiten / gewaltsame Überziehung und unverschuldete Betruckung fürnehmer Ständen und Mitglieder des Heil. Reichs verhindert / der Krieg und alle Unruh von dero Grenzen abgewendet / hingegen ein jeder bey seinen Land und Leuten geschützet / und ein beständiger Friede wieder zuwegen gebracht werden möchte / allermassen S. Churfürstl. Durchl. zu solchem Ende ihr eusserstes bishero gethan / und noch ferner thun würden / damit die gegenwertige Kriegsflam in zeiten dieser Orten gedämpfet werden / und andere zum Reich gehörige Länder nicht ergreiffen möchte; daß es also verhoffentlich zu denen von dem Herrn Grafen besorglichen Extremitäten nicht kommen würde. Solte aber der Feind einige Stände des Heiligen Reichs ferner / unverschuldeter weiße / betrengen / und dardurch den Krieg weiter auf des Reichs Eigenthum und Boden ziehen / also daß die allürte Armeen nicht umhin könte / solchen auch zuberühren; So wolte doch höchstgedachte Se. Churf. Durchl. vorbesagten Herrn Grafen und dessen Land und Unterthanen jedesmal in gebührender Consideration halten / und in Erinnerung des Herrn Grafen gegen Se. Churf. Durchl. und dero Hauß allezeit bezeugte Affection und Observanz, denen Reichs Constitutionibus und Instrumento Pacis zuwider / desselbigen zubehörige Graf- und Herrschaften mit keinen Durchzügen / Contributionibus, Nachtlagern / Einqvartirungen / Muster- und Sammel Plätzen / Raub / Nahm / und andern militarischen Oneribus, dero wolgemeldetem Herrn Grafen zu Cöllu an der Spree sub dato den 16. Augusti 1655. ertheilten Resolution und Exemption gemäß / nicht graviren noch beschweren lassen / gestalt Sie dan denen Generaln und Officirern so wol von dero eigenen / als denen allürten und conjungirten Armeen andeuten und anbefehlen lassen wolten / daß sie sich sambt und sonders hiernach achten / und weder gemeldetem Herrn Grafen noch dessen Landen / Graf-Herrschaften und Eigenthum / einige Beschwerde zufügen / sondern dieselbe darfür und für aller unbilligen Gewalt vielmehr kräftiglich schützen und mainteniren solten: Dahingegen aber versehen sich Seine Churfürstl. Durchl. zu dem Herrn Grafen / seinen Bedienten und Unterthanen / daß Er und Sie sich in gebührenden Schranken halten / Ihrer Käyserl. Majest. und seiner Churfürstl. Durchl. Feinden weder heimlich noch offentlich / directè oder indirectè, unter was Namen oder Prätext solches auch geschehen möchte / einige Hülfe oder Vorschub leisten / sondern vielmehr in beständiger bishero bezeugter Affection gegen S. Churfürstl. Durchl. wie auch unverenderlichen Treu / Devotion und Gehorsam gegen Ihre Röm. Käyserl. M. unausgesetzet verharren würde.

1658.

Auf sothane gnädigste Erklärung hat der Herr Churfürst zugleich unter dem 4. Novembr. die Exemption und Immunität renoviret und bestettiget / wie auch der Käyserl. General Feldmarschalk Reymund Graf von Montecuculi / der Käyserl. Feld-Marschalk Leutenant Freyherr von Spork / Otto Christoph von Sparr / Chur Brandenburgische Feld-Marschalk / General Wachtmeister Götz / und der Polnische General Czarnetzki eine Salvagvardi auf diese Graf- und Herrschaften ertheilet haben.

und ertheilet die Exemption / wie auch die andere Generaln.

Immittelst traute der König in Dennemark / zeit wehrender Belagerung / auf GOtt / und seine gerechte Sache / ließe / nach Aussage der Briefen im angezogenen Diario, sein Heroisches Gemüthe und Standhaftigkeit tapfer sehen / einen glücklichen Ausfall nach dem andern thun / und nichts ermanglen / wordurch die

Der König zu Dennemark hält sich tapfer in Copenhagen /

S. das 417. Bl. a.

Gemü-

1658.

Die Alliirten verfolgen die Schweden.

Die Holländische Kriegsflotte gehet durch den Sund/

und proviantiret Copenhagen.

Herzog Friderich in Holstein hat sich gen Tönningen retiriret/

erhält die Neutralität.

Die Alliirten erobern die Insul Alsen/und die Statt Koldingen

Die Schweden bestürmen die Statt Copenhagen zum an-

Gemüther des Adels und der Bürger ihm fester verknüpfet/und wider den Feind eiferiger angeflammet würden. Sein meistes Vertrauen gründete Er / negst GOtt / vornemlich auf die unirte Armeen/welche ihre Köpfe nicht in die Hände legten/sondern setzten tapfer auf die hinterbliebene Schwedische Trouppen in Holstein / Stormarn und Jütland / trieben sie immer vor sich hin/und folgten ihnen/ welche hinter sich mit Brennen und Sengen grosen Schaden thäten/ auf der Fersen nach.

Es gienge auch die Holländische Kriegsflotte / unter dem Admiral Jacob Baron de Wassenaer / Herrn von Opdam / den 29. Octobr. durch den Sund/ geriethe mit dem Königl. Schwedischen Reichs Admiral / Carl Gustav Wrangeln/in ein blutiges Seegefechte/litte zwar einigen Schaden / versahe aber die Statt Copenhagen mit benöthigten Lebens-Mitteln/und verursachte/daß die Schweden eine Meile wegs sich zurück zogen/ und sich zuverschanzen anfiengen.

In den Holsteinischen und benachbarten Orten gienge unterdessen das wenige/ was die Schweden übrig gelassen / völlig zu grund: Ihre Fürstl. Durchl. Herzog Friderich hatte mit dero Gemahl / jungen Herrschaft und ganzen Hofstatt / bey herannahenden alliirten Armeen/ von ihrem Residenz Hauß Gottorf in die Festung Tönningen sich begeben / beschlosse den 15. Novembr. mit ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg eine Neutralität/und raumte/ auf gewisse Bedingen/ die Residenz Gottorf den Käyserl. und Chur-Brandenburgischen Völkern ein.

Die Käyserl. und Brandenburgische Völker bemächtigten sich den 4. Decembr. der Insul Alsen/ und der Polnische General Czarnezki überrumpelte Koldingen in Nord-Jütland: die Schweden feyerten vor Copenhagen auch nicht / erdachten allerhand vortheilhafte Griffe/ der Statt sich zubemeistern / oder an Lebens Mitteln Abbruch zuthun / griffen in der Nacht zwischen dem 8. und 9. Februar. die Statt Copenhagen mit allerhand hierzu bereiteten Kunststücken an/ schluge aber sowol damals/als wiederum vom 10. bis 11. Februarii ihrer Seits/ wegen des großen Verlustes vieler vornehmer Officirer / sehr unglücklich aus. Daß nun der Högste bey solchem ausgestandenen harten Sturm seine Macht-Hand so kräftig über die Statt ausgestrecket; So hat der König zu Dennemark / GOtt zu schuldigsten Ehren und Dank / in allen Kirchen das Te Deum laudamus, HERR GOtt dich loben wir / singen / zu stetswehrendem Andenken eine Münze schlagen / und seinen gekrönten Namens Buchstaben F. auf einen erhöheten Stein pregen lassen / mit der Beyschrift: EBEN EZER. die Auslegung ist im 1. Buch Samuelis cap. 7. v. 12. zufinden/und bis hieher/hat uns der HErr geholfen.

Als nun den 6. April die Englische Flotte von 42. wolversehenen Fregatten unter dem Reichs Admiral Eduard Montagu / zu Dienst der Cron Schweden/im Sund ankommen / und dem König zu Dennemark particulier und absonderliche Friedens Tractaten zuschliessen angemuthet waren; hat der Heroische König den 15. April gesagt: Aut pax nulla, aut secura & honesta: Entweder keinen/oder einen sichern und ehrlichen Frieden. Schriebe auch vom 27. April an einige Bundsverwandten/ daß Er den mit seinen hohen Confœderirten gemachten festen Bund mit versicherten treuen Glauben halten/ sich von Ihnen nicht absondern/ ohne derselben Zuziehung sich zu keinen absonderlichen Tractaten / so etwan zu sein und seiner Reichen und Fürstenthümer Securität / Nutzen und Besten gereichen könten / verstehen/ sondern in universal Tractaten einlassen wolte / damit ein ehrlicher / sicherer / und reputirlicher Friede erlanget werden möchte.

Nachdem auch der König zu Frankreich/ der Protector in Engelland / und die Herrn Staten Generaln einen der Cron Dennemark sehr nachtheiligen Frieden in dem Haag geschlossen/welchen die beyde Nordische Könige eingehen solten; die Schweden die Statt Copenhagen nunmehr elf Monatlang belagert / die Insuln Langeland / Laland / Falster und Möen eingenommen / dardurch die Lebens Mittel abgestricket / und Land und Leute zu grund verderbet hatten/ꝛc. Auch

1659.

dern mal/ aber vergeblich.

Der König zu Dennemark danket GOtt/ und lässet eine Münze pregen. Eben Ezer. Der Hülfe-Berg.

Die Englische Kriegsflotte komt im Sund an.

Des Königs zu Dennemark heroisches standhaftes Gemüthe/

bey seinen vielen Widerwertigkeiten.

1659.

Des Königs in Dennemark beweg-liches Schreiben an Seine Alliirten.

Er von seinen confœderirten Niderländern verlassen zuseyn schiene: So schriebe Er unterm 24. Junii an Seine Bundsverwandten / nemlich den Röm. Käyser/ König zu Polen/ und Churfürsten zu Brandenburg ein gar bewegliches Schreiben / suchet die Bündnis treulich zuunterhalten / und die Desseinen fordersamst fortzusetzen / klaget darneben / daß die Niderländer Ihn wider Zusage verliessen/ und Ihn/ im Fall der nicht Annehmung des Accords / an stat der beschwornen Assistenz mit ihrer Flotte darzu zwingen wolten. Nicht zweifelend / es werde jedoch der getreue GOtt vor Ihn in seiner gerechten Sach streiten / und Ihre/der Bundsverwandten/ gesalbte Häupter mit Glorie und Triumph krönen: Er aber / als ein verlassener kleiner David/ wolle sich mit allem seinem Landvolk für dem HErrn demütigen / auf Ihn allein vertrauen / und dem Goliath / dem Schwedischen Feind/in GOttes heiligen Namen entgegen gehen / und mit ihm kämpfen/ꝛc.

Mars rummelt sich überall herum.

Was sich etwan absonderlich in Holstein / Jütland / den benachbarten Insuln/ im Herzogthum Bremen / wegen Bremervehrden / in Littauen/ Liefland / Curland mit der Statt Mitau / und ihrem Herzogen/in Preussen/ Polen und Pommern mit Einnehmung der Stätten und Scharmützeln diesen Sommer über begeben/ ist zuerzehlen unser Vorhaben nicht/ sondern haben nur das Vornembste/unsere Historische Kette unzerbrochen zuerhalten/ beyseßen wollen/ zumal der Ausgang dieses Kriegs noch nicht abzusehen war/in dem der König in Dennemark von keinem particulir Frieden hören wolte/ die Schweden aber den belagerten König in Copenhagen einen weg / wie den andern/ immerfort bedruckten / und folgten in diesem Fall dem Africanischen Kriegs Helden Hannibal/ oder dem tapfern Römischen Feld Obristen Scipio/deren jener Italien und Rom / dieser die Statt Carthago bedrengte/und keiner durch die entfernte Noth der Seinigen/sich von seinem gegenwertigen Vortheil gern abziehen lassen wolte.

Beyde Nordische Könige wollen an Tapferkeit einander nichts nachgeben.

Es war dem Rotschildischen Friedens-

Mishellig-

schluß in 22. Articul ausdrücklich einverleibt/daß die zwischen Ihrer Königl. Maj. zu Dennemark und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein Gottorf schwebende Mishelligkeiten innerhalb des 2. Maji/der Billigkeit nach/beygeleget werden solten. Hierauf fertigte Herzog Friderich zu Schleswig-Holstein in Gottorf alsofort im vorigen Jahr seine Gesanden/ den Hof Canzlar/geheime und Cammer-Räthe/ Johann Adolph Kielmann/und Levin Claus Moltke / gen Copenhagen ab / die Handlung zum Schluß zubringen / welcher auch den 2. Maji vorigen 1658. Jahrs solcher gestalt erfolgte/ daß Ihre Königl. Maj. zu Dennemark Ihrer HochFürstl. Durchl. zu Gottorf/deroselben Erben und Nachkommene überlassen 1. die Souverainität oder Ober-Herrschaft des Herzogthums Schleswig. 2. das ganze Ambt Schwabstätt / und 3. das Capitul oder Stift zu Schleswig / mit allen Rechtsamen über Geist- und Weltliche / absonderlich die Kirchen und Clerisey / ausgenommen vier Prænbenden/worüber der König die freye Wilkühr behalten. Die übrige Beschwerden könten innerhalb Jahr und Tag entweder durch gütliche Mittel beyderseits Verordneten / oder durch den Weg des Rechtens von unparteyischen Schiedsleuten erörtert werden. Als aber nachgehends dieser Rotschildischer Friedensschluß gänzlich durchlöchert wurde / und die Uneinigkeiten und Mißverständnisse zwischen der Königl. Majest. zu Dennemark und HochFürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein sich wieder verspüren liessen; Zoge der Herr Graf zu Oldenburg sich solches sehr zu Herzen / weil zwischen so nahen / ja aus einem Stamm und aus dem uralten Oldenburgischen Hauß entsprossenen Blutsfreunden / so/ auf den in GOttes Händen stehenden Todesfall/ die rechte Lehensfolger dieser Graf schaften und Landen seyn würden / so gefährliche Mißverstände sich wieder erreget; Dahero schickte der Herr Graf im Merz itzlaufenden Jahrs seinen Drosten und geheimen Rath Sebastian Friderich von Kötteritz gen Copenhagen und in Holstein / ließe bey Ihrer Königl. Majest. und

Hoch-

1659. keiten zwischen Dennemark und Holstein werden verglichen.

☞ *Theat. Europ. VIII. Th. am 751. 765. und folg. Bl.*

Nach der Ruptur des Friedens erneuert sich die Mishelligkeit.

Der Herr Graf zu Oldenburg läßt sich als Unterhandler gebrauchen/ schickt seinen Gesanden in Seeland und Holstein.

1659.

HochFürstl. Durchl. aus aufrichtigem wolgemeintem dienstfertigstem Gemüthe/ herzlicher Begierde zu deren Vereinigung / auch Lands-Vätterlicher treuer Sorgfalt vor seine Unterthanen / seine Mediation und Unterhandlung anbieten/damit alle Mishelligkeiten völlig beygeleget/hingegen zwischen der Cron Dennemark und HochFürstl. Hauß Schleswig-Holstein das vorige gute Vertrauen restabiliret / Freund-Vetter- und Nachbarliche Liebe / Affection / vertrauliche Correspondenz und Einigkeit befestiget/ und auf die liebe Posterität gepflanzet werden möchte. Dieße Christlöbliche Intention wurde beyderseits sehr wol aufgenommen / und an einem gedeylichen Succeß aus der Höhe nicht gezweifelt. Allein kein Unglück / wie man Sprichwortsweise zusagen pflegt/wil gern allein seyn / eines bietet dem andern die Hand; und wan die Unglücksfluthen beginnen hereinzubrechen/pflegt eine Welle die andere zutreiben / daß hier und dort die Tiefe brausen. Wie solches das Land zu Holstein bishero / mit unwiederbringlichem Schaden erfahren müssen. Unter andern begabe es sich im Jahr 1654. den 2. Augusti/daß der älteste Prinz/Herzog Friderich / zu Paris in Frankreich die Welt gesegnet / und folgenden 1655sten Jahrs der ander junge Prinz Herzog Johann Georg todt aus Italien gehoslet werden müssen. Dießer Verlust war kaum verschmerzet / so folgte im Jahr 1657. dießer beyden frommen und wolqualificirten Prinzen gewesener Herr Grosvatter / der Große Churfürst zu Sachsen / Herzog Johann Georg der Erste. Dieße herrliche Seule des Heyl. Röm. Reichs war kaum umgerissen/so ruhete alsobalt ein größers Unglück für der Thür / in dem durch einen unvermuthlichen gefährlichen Krieg dieße Holsteinische und angehörige Länder mit Durchzügen sehr beunruhiget wurden; und als auch diese Unruh den 26. Febr. des 1658. sten Jahrs/durch den Rotschildischen Friedenschluß / sich kaum ein wenig zur Stille angelassen; So verließe im Jahr 1659. den 12. Febr. die Frau Schwieger-Mutter / Frau Magdalena Sibylla/geborne Marckgräfin zu Brandenburg und Herzogin zu Preussen / nach dem Sie 73. Jahr 44. Tage / im Ehstand 49. Jahr 11. Wochen 4. Täge / im Wittiben Stand 2. Jahr 4. Monat 4. Täge gelebet hatte / dieße Welt. Den folgenden Sommer fienge Mars seine Blutfahne aufs neue an wieder zuschwingen / so daß der leidige Krieg mit größerm Unglück über das ganze und die benachbarte Länder sich ergossen / selbige durch fünferley Armeen hart bedrucket/ verwüstet / und bis auf den äusserstenGrad ausgesogen/wie bishero kürzlich erzehlet worden. Mitten unter dieser Kriegsflamm schluge das Verhengnis noch eine tiefere Wunden / und nahme den hochlöblichen Herzog Friderichen / zu Schleswig-Holstein/den 10. Augusti in Tönningen/ durch einen sanften und seligen Tod/ von dieser zergänglichen Welt in das ewige Freuden Leben / nachdem Er gelebet 61. Jahr 7. Monat 19. Tage/und 43. Jahr mit hoher Weißheit und Gerechtigkeit/ wol und löblich regiret / und 29. Jahr 6. Monat mit seiner HochFürstl. Gemahl Frau Maria Elisabeth / geborner aus Churfürstl. Hauß zu Sachsen / in erwünschter friedlicher Ehe gelebet/ und mit ihr 16. Erben/als 8. Söhne und 8. Töchter gezeuget/ darvon annoch 8. im Leben sind / als zwen junge Prinzen und sechs Fürstliche Fräulein / alle / bis auf beyde jüngste/an Fürsten Johansen zu Anhalt-Zerbst/ Landgrafen Ludwigen VI. zu Hessen Darmstatt/ Fürsten Gustav-Adolph zu Meckelnburg in Gustrou/und König Carl Gustav zu Schweden verheurathete Fräulein.

Dieser betrübter Todsfall hat die Sache / wegen gepflogener Unterhandlung des Herrn Grafen/in solchen Zustand gesetzet / daß bey solcher Verenderung der Oldenburgische Abgesander zu Copenhagen im Augusto seinen Abscheid genommen.

Sonsten hat Herzog Friderich die Gottesfurcht sich högst angelegen seyn lassen/die Prediger in Ehren gehalten/den reinen Gottesdienst allenthalben befordert Kirchen und Schulen reichlich begabet/ die berühmte durch das Kriegswesen ruinirte Schule zu Bordisholm im Jahr 1635. wieder aufgerichtet / die Zahl der Alumnorum von 16. bis 32. aus Fürstlicher Milte vermehret / die studirende

Jugend

hier-auf erhube sich der neue Krieg

und hierunter starb Herzog Friderich zu Schleswig-Holstein.

Symb. Non est mortale, quod opto. Alter. Gemahl.

Söhne und Fräulein.

Verheurathete Fräulein.

Wordurch die Unterhandlung des Herrn Grafen ins Stekken gerathen.

Herzog Friderichs Lob und Qvalitäten.

Ein Unglück folget dem andern.

Das Hoch Fürstl. Hauß Schleswig Holstein überfällt eine Betrübnis und Sorge nach der andern.

Der älteste Prinz Herzog Friderich gehet mit Tod ab.

Dießem folget Herzog Johan Georg.

und diesem der Churfürst zu Sachsen.

☞. das 420. Bl. a. hiernach

der blutige Krieg in Holstein.

diesem nach starb die Churfürstin zu Sachsen.

1659.

Jugend mit Stipendiis auf Universitäten versehen/ Recht und Gerechtigkeit gehandhabet/ durch seinen hohen Verstand/ aufrichtiges Gemüthe/ trefliche Qvalitäten und HochFürstl. Tugenden von den Glorwürdigsten Röm. Käysern / Ferdinando II. und III. hohe Gnade / Ehre und Freyheit genossen / und von den zwen Großmächtigsten Herrn/ dem König in Persien Schach Sefi / wie auch dem Grosen Zaar in der Muscou/ Michael Federowitz/ auf vorhergehende Gesandschaften / mit kostbaren Ambassaden bewürdiget worden. Er ist gewesen von Natur ein gütiger / von Qvalitäten ein geschickter/ von Gemüthe ein tapferer/ in der wahren Religion ein eiferiger / in Ambtsgeschefften ein embsiger/ im Gericht ein gerechter / in wichtigen Landes Sachen ein fürsichtiger / in Estat Sachen ein sorgfältiger Herr / gegen seine Bediente/ Wittiben/ Wäysen/ Exulanten und Bedürftigen gnädig/ milt/ freygebig/ in Glück und Unglück beständigen Gemüths / ein Liebhaber der freyen Künsten und Facultäten / insonderheit seltener Wissenschaft und der Mathematic/ wie solches ausweisen seine hinterlassene auserlesene herrliche Bibliothec/ mit allerhand Raritäten ausgefüllte Kunst-Kammer/ künstliche Mathematische Instrumenta / die beyde wunderschöne Globi, der Fürstl. Lustgarten mit seinen anmüthigen Wasserkünsten/ perspectivischen Gängen/ künstlichen Bildern/ frembden Gewächsen/ Pomeranzen- Vögel- und Lusthäusern / auch die von Ihm erbaute und also genante Friderichs Statt; wie solches alles mit mehrerm in dem HochFürstl. Leichbegängnis/ und in der kleinen Holstein. Chronic. am 21. 22. 23. 24. Cap. des XII. Buchs / von des Hochseligsten Fürsten wolmeritirten Historico, Mathematico und Bibliothecario, Adamo Oleario ausgeführet zufinden/ mit nachfolgender Grabschrift:

Hoc sub tres luctus conduntur Marmore causæ,
Dux bonus: Aonidum Cor, Patriæque decus.

Es liegt in dieser Gruft ein großer Herr begraben/
Zuklagen seinen Tod / wir dreyfach Ursach haben/
Er war ein guter Fürst: Der Musen großer Freund:
Des Landes Zier: die Drey mit Ihm begraben seind.

1659.

Wir fügen dem löbligsten Fürsten zum unsterblichen Nachruhm noch hinzu die beyde geführte Symbola und Denksprüche mit einer Erklärung:

Non est mortale, quod opto.
Divitiæ, mundanus honos, mundana voluptas
Intereunt, remanent tantùm pia gaudia cœli,
Hæc volo, qvapropter *non est mortale, qvod opto.*

Virtutis merces gloria perpetua.
Assiduis summam solita est exsolvere virtus
Mercedem, sola hæc gloria, laus & honor.

Als der Deputationstag von Frankfurt / aus erheblichen Ursachen / gen Regensburg verleget/ und Herr Franz-Wilhelm/ Bischoff zu Regensburg und Osnabrüg/ als Käyserlicher Gevolmächtigter Haubt Abgesander / dahin verordnet wurde; Als schickte der Herr Graf zu Oldenburg im Augusto seinen geheimen Rath Wilhelm Hespen nach Osnabrüg/ ließe dem Herrn Bischoffen / wegen gepflogener Nachbarlichen Freundschaft/ hierzu und auf die Reiße Glück und Gottes reichen Segen wünschen/ und ihm die Exemption und andere Angelegenheiten bestermassen recommendiren. Welche Schickung der Herr Bischoff danknehmig angenommen/ und sich wilfährig erkläret.

Der Bischoff zu Osnabrüg wird auf dem Deputationstag zu Regensburg zum Käyserl. Haubt-Legaten constituiret.

Den 22. Septembris hat Herr Graf Anthon zu Aldenburg/ sich mit Fräulein Augusta / des Weiland Hochgebornen Grafen und Herrn / Herrn Johansen/ Grafen zu Sayn / Witgen- und Honstein / Herrn zu Homburg / Valendar/ Neumagen/ Lohra und Klettenberg/ Churfürstl. Brandenburgischen gewesenen Geheimen Raths / und gevolmächtigten Staathalters über die Chur und Mark Brandenburg/ Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg / hinterlassenen Fräulein Tochter (so geboren den 12. April 1638.) auf dem Hochgräfl. Hauß Witgenstein vermählet / und den

Herr Graf Anthon zu Aldenburg vermählet sich mit einer Gräfin zu Witgenstein.

Hero I Anthon Io AVgVsta eX VVI- DekInste- nIca gente VIrtVsI- bVs nItens Despons- abILVr.

1659.

Der letzte Graf zu Barby stirbt.

8. Octobr. zu Oldenburg den Einzug gehalten.

Vorhero am 332. Blat ist erwehnet worden / wie daß Herr Albrecht Friderich / Graf zu Barby / mit seiner Gemahlin Frau Sophia Ursula / geborner aus dem Hoch Gräfl. Hauß Oldenburg und Delmenhorst / diese Welt gesegnet / und einen jungen Herrn / Graf August-Ludwigen hinterlassen hette / welcher den 5. Augusti im Jahr 1639. geboren / aber im itzlaufenden Jahr den 17. Octobr. an dem Hoch Fürstl. Hof zu Wolfenbüttel im 21. Jahr seines blühenden Alters / und mit Ihm der alte Gräfliche Stam abgangen ist / daß man wol sagen mag: SIC transIt gLorIa MVnDI.

Die Alliirte haben vergebliche Anschläge auf Fühnen.

Eine neue Käyserl. Armee gehet in Pommern

erobert einige Städte und Schanzen

Stetin und Greifswald halten sich tapfer.

Entzwischen hatten die Bundsvereinigte sich etliche mal heftig bemühet / über den Mittelfartischen Strand zugehen / und die schöne fruchtreiche Insul Fühnen in ihre Gewalt zubringen / darüber zu beyden Seyten mancher frischer Soldthat zur Erden oder ins Wasser geschlagen wurde / jedoch betraffe dieses die Alliirte am meisten / weil die Schweden den besten Vortheil vor sich hatten / und durch das scharfe Nachblitzen viele Böthe zu grund schmetterten. Damit aber unter dessen dem hartbedrengten König in Dennemark einige Luft gemacht / oder der algemeine Friede desto eher fortgetrieben werden möchte; So hatten Käyserl. Majestät den General Grafen von Souche mit einem frischen Corpo / auf Vor-Pommern zugehen / Ordre ertheilet / zu welchem einige alliirte Völker aus Holstein stiessen / eroberten unterschiedene Oerter / Stätte und Schanzen / als Greifenhagen / Wildenbruch / Usedom / Camin / die Statt und Insul Wollin / und endlich auch / nach harter Gegenwehr / das feste Stättlein Damm und Dämmin; an Stetin aber hat man das Meister-Recht in Pommern nicht gewinnen mögen. So wolte sich auch Greifswald nicht greifen lassen / sondern griffe scharf um sich / und merkte manchen ehrlichen Märker gar übel. Mitler Zeit die Käyserliche / Polnische und Chur Brandenburgische in Preussen / desgleichen die Käyserliche und Chur Brandenburgische Haubt Armeen in Pommern agirten; Hatten die Dehnen und in Jutland und Holstein hinterbliebene Alliirten / nebst den Holländischen / abermal ein großes Werk vor / schifften zu solchem Ende viele Völker in Holstein ein / hatten ihre Augen auf die Insul Fühnen geworfen / kamen / ohne sonderlichen Verlust / hinauf / conjungirten sich den 11. Novembr. schlugen die Schwedische Völker den 14. Novembr. aufs Haubt / und eroberten den 15. Nov. die Festung Nellburg mit allen eingeflohenen Völkern / auf Gnad und Ungnad / daß also dieße herrliche Insul desto blutiger und mit großem Verlust der ältesten Regimenter wieder verlohren gienge / je leichter sie zuvor den Dehnen abgestritten war. Darbey diß merkwürdig ist / daß besagter glücklicher Ansatz der Bundsverwandten gerad auf den Namenstag Friderici des Königs zu Dennemark und Chur Fürstens zu Brandenburg / und die Übergabe der Festung am negstfolgenden Tage Leopoldi / des Röm. Käysers vorgangen.

Die Dehnische und alliirte Völker bemächtigen sich der Insul Fühnen und aller Schwedischen Völker darauf.

Die Namens Täge sind omnós.

Bey diesem Kriegsgetümmel haben sowol die beyde Nordische Cronen / als alle hohe Alliirte und streitende Potentaten und Respubliqven die dem Herrn Grafen zu Oldenburg ertheilte Immunität und Exemption bishero unverbrüchlich gehalten / und weil der Herr Graf bey seinem hohen Alter in großen Sorgen stunte / daß / dafern Ihn GOtt / nach seinem Vätterlichen Willen / bey dieser gefährlichen Zeit von dieser Welt abfordern solte / alsdan eine große augenscheinliche Gefahr und unausbleibliche Ruin auf diese Länder und seine getreue Unterthanen gewälzet würde; Dahero vereinigte Er sich mit den hohen Herrn Feudal Erben dergestalt / daß / auf seinen in GOTTes Händen stehenden seligen Hintritt / eine absonderliche Samt-Regirung angestellet / die Neutralität auf dieße Grafschaften und Landen / mit allen kriegenden Theilen unterhalten / und dero Behuf ein eventual Exemption gesucht werden solte; Dahero bey Käyserl. Maj. eine extendirte Exemption und Salvagvardi Er auf seine Erben und Nachkommene / auch seine einhabende und hinterlassene Graf- und Herrschaften gesuchet / und von Ihrer Käyserl. Majest. den 22. Novembr. dieses

Bey solchen gefährlichen Zeiten erhält der Herr Graf seine Landschaften / macht wegen besorglichen tödlichen Abgangs Anstalt / daß unter den Feudal-Erben eine Samt-Regirung seyn solle; und erhält vom Käyser eine eventual Exemption.

1657.

Grafen Land oder Untersassen zuversuchen / ernstlich verbieten / und bey der ertheilten Exemption denselben der Gebühr handhaben/auch so künftig einige widrige Zeitung mehr von dem Herrn Grafen einlaufen würde/ solche mit demselben vorhero communiciren / und um Remedirung ansuchen; Sofern aber/über verhoffen/ selbige nicht erfolgte / alsdan an Ihre Majestät erst berichten solten.

Des Königs merkwürdige Rede.

Bey dieser letztern Audienz haben Ihre Königl: Majest: dem Oldenburgischen Gesanden gnädigst aufgetragen/dero Vettern/den Herrn Grafen/ihrentwegen freundlich zugrüssen/ und wie Sie demselbigen zu aller Erweisung angenehmer Freundschaft geneigt weren/ also wolten Sie alles dasjenige/ was zu deren Cultivir- und Fortpflanzung diensam seyn möchte/ihres Orts sorgfältig beobachten / dan Er es wegen seines rühmlich geführten Regiments wol würdig were. Seine Unterthanen hetten wol Ursach / GOtt um sein langes Leben inniglich zubitten / massen man leicht erachten könte / daß/wo Er bey gegenwertigem Zustand verfallen solte / seine Länder bey der Ruh nicht bleiben könten / welche sie itzo hetten/und wol behalten würden/ so lange GOtt Ihm das Leben fristete. rc.

Der Bischoff zu Münster belagert die Statt Münster.

Eine zeithero sind zwischen dem Bischoffen zu Münster/ Herrn Christoph Bernharden/und der Statt Münster/ als welche sich ihres Bischoffs Bottmässigkeit/ so Er darinn zuhaben vermeinte / nicht unterwerfen wollen / schwere Strittigkeiten entstanden / welche am Käyserl: Reichs Hof Rath und Speyerischen Cammer Gericht zu Recht und Ausspruch gerathen; Gegen Ende des Julii aber grieffe der Bischoff mit seinen Bundesverwanden bey 9000. Mañ stark die Statt mit allem Ernst an/und schluge ein Lager darvor auf/wordurch es sich sehr gefährlich ansehen ließe/als ob die Statt/welche ein Schauplatz des algemeinen Friedens / in einen neuen Schauplatz des Kriegs verwandelt/und der Westphälische Cräyß/ welchem der blutige Schweiß von den vorgangenen langwürigen Kriegs-beschwerden annoch nicht abgewischet/in eine neue Verwirzung gestürzet werden solte/ in Betrachtung/das Röm: Reich anitzo ohne Haubt war / die Herrn Staten General/ wie auch die Hänsee Stätte sich der Statt Münster annehmen/die Benachbarten und andere hierauf ein besonderes Absehen fassen dörften/und die Land-Stände dem Herrn Bischoffen unterm 22. Augusti beweglich zu Gemüthe führten/ was für Verenderungen/ Jammer und Elend aus der Uneinigkeit und Mißtrauen zwischen Haubt und Gliedern/Obrigkeit und Unterthanen zuentstehen pflegten/ mit angeführten Exempeln/in dem Römischen Reich/in Polen zwischen dem König und Ständen/und in dem Erzstift Bremen zwischen dem Erzbischoffen/ Thum-Capitul und der Statt. Es hat aber der högste GOtt seine Gnade so weit verliehen / daß das Werk/nach beyderseits vielen fürgelaufenen Feindseligkeiten und gepflogenen Friedensmitteln/durch der Ritterschaft rühmlichen Fleiß/den 15. Octob. ist beygeleget und verglichen worden / wie alles vorgangene umständig zulesen ist in *Lieuvve Aitzema* VIII. Theils XXXVII. Buch van Staet en Oorlogh am 837. und folgenden Blätern/auch im IX. Theil am 127. und folgend: Bl. *Theatr. Europ:* VIII. Th: am 88. und folg. Bl. *in Diarii Europæi* ersten Theils am 389. und folg. Bl. wie auch am 478. Bl. rc. rc. über welchen friedlichen Vergleich der Herr Graf zu Oldenburg sich höchlich erfreute/weil eine solche weit aussehende Mishelligkeit und Belagerung beygeleget/wiewol die gute Statt von ihrer Unlust nicht befreyet wurde.

Vergleich zwischen dem Hn. Bischoffen und der Statt Münster.

Der Schwede glückliche Wasen in Norwegen/ Schonen/

Immittelst gienge der Kriegs-Eifer zwischen beyden Nordischen Cronen stark fort / die Schweden griffen Norwegen an vier unterschiedenen Orten an / hielten auch im anfang des Octobris in Schonen mit den Dehnen harte Scharmützeln / eroberten / unter dem General Feldmarschalk Wrangel / den 24. Octobr. in einem General Sturm die sowol von Natur als Kunstbefestigte Statt Friderichs-Öde / gelegen am Ufer der Cymbrischen Seekrümme gegen Mittag / zu ihrem grosen Vortheil/thäten unter dem General Major

Holstein/

1657. Jutland/ Alsen.

Böddecker einen glücklichen Streif in die Landschaft Wendsyssel/ und bemeisterten die drey darinn gelegene Schanzen/ wie auch folgends die Insul Alsen/ andere Schanzen und Pässe/ wordurch sie mit der Execution in den Marschländern ohne Widerstand fortfahren konten.

Die Nider-Sächsische Cräyse sahe das lichterlohe brennende Feur vor der Thür/ja schon im Schos klimmen. Andern benachbarten Mit-Ständen / so sämtlich mit diesem Nordischen Krieg nichts zuschaffen/ kame diese weitreichende Unruh sehr betrübt und beschwerlich vor; Die Nider-Sächsische Cräys-Stände versamleten sich/und erwogen/ daß die Oesterreichische und Polnische Völker ins Reich brechen dürften/schrieben derowegen balt an König Friderichen zu Dennemark / balt an König Leopold zu Ungarn/und König Johañ Casimirn zu Polen/balt an Churfürst Friederich Wilhelm zu Brandenburg. Den König in Dennemark ersuchten Sie / daß Er Bremer Vehrden raumen/und um frembde Hülfe sich nicht ferner bewerben wolte; An die beyde Könige zu Ungarn und Polen/daß Sie das Reich mit Durchzügen/Einqvartirungen / und andern Kriegspressuren verschonen/ und wider den Friedens Schluß nicht beschweren möchten: An Churfürsten aber/daß Er den besorglichen Einbruch an seinem Ort verhindern wolle.

Die Nider-Sächsische Cräys-Stände leben in Sorgen.

Wir haben bishero gesehen/ wie der Herz Graf/bey so vielen ausländischen verworrnen Kriegshändeln/ seine Land und Leute/vor allen andern Teutschlandes / in beständiger Ruh und sicherm Wolwesen erhalten / und / durch seine kluge Fürsichtigkeit / beschützet / GOtt aber mit Wunderthun / gestalt solche ruhsame Glückseligkeit dieses Landes ist die Frucht der Gottseligkeit dieses frommen Regentens/welcher/als ein rechter Hüther und Wächter beyder Gesetztafeln/beneben dem Gottesdinst/ gute Policey angerichtet/und was darinnen im Regir- und Haußstand zuthun oder zulassen/ verschiedene Ordnungen auffsetzen und wiederholen lassen. jedoch wie ein Regiment oder Land nimmer so wol/so reiflich/so fest und behutsam kan bestellet und verwahret werden / da sich nicht zuweiln darbey unvermuthete Zufälle begeben/wordurch oft die gute vorhabende Gedanken eine zeitlang sich zustecken pflegen; Also hat hochermelter Herz Graf dieses Orts/insonderheit in etlichen negst abgewichenen Jahren / recht emfindlich und mit schmerzlichem Unmuth erfahren müssen/daß der allein weise GOtt / nach seinem unerforschlichen Rath und verborgenen Willen/ beydes in dem Geist- und Weltlichen Stand eine zeithero zimliche grose Risse gethan/ und einen vornehmen nutzbaren Mann nach dem andern schleunig auf einander hinweg gerucket hat/wie zuvor erzehlet ist/dergleichen bey dieser löblichen Grafschaft Oldenburg fast niemals erlebet worden. Das Weltliche Regiment hat der Herz Graf jederzeit mit solchen tapfern / ansehnlichen und gelahrten Leuten bestellet gehabt/daß man auch den Reichs Hof Rath/ wan es nöthig gewesen / darmit zu sonderbarem Ruhm besetzen können/ massen auch der letzt alhier gewesene Canzlar Johann-Philipps Bohn von hierab selbsthin berufen/und die Reichs Hof Rath Stelle löblich verwaltet; Allein es hat an hiesigem Regiment die Verenderung etliche wenige Jahre hero sich angefangen / und ist gleichwol in einer Kürze / entweder durch Absterben/oder sonsten/ die Reyhe also weit herum gangen/daß allein auf der Hoch Gräfl: Canzley/von allen denen / die meistentheils mit ansehnlichen grauen Häuptern und Stellen dieselbe mit Ehren und Ruhm begleitet haben/ kaum zwen mehr übrig sind. In dem Geistlichen Stand hat es fast auf denselben Schlag/ theils durch Absterben vorbenamten Superintendenten, theils durch anderer verschiedener Prediger Abgang auf dem Land sich ansehen lassen.

Das 420. und 470. Bl.

Hochgelarte Leute zu Oldenburg/ sind eine zeitlang sehr abgangen.

Des Hn. Grafen zu Oldenburg Gottseligkeit ertheilet dem Land die ädle Früchte des Friedens.

Wie aber hochermelter Herz Graf/ seiner grosen bekanten Gottseligkeit / und hochtreflichen Vernunft nach/solche unvermuthete Fälle alsobalt/nicht ohne sonderbare Bestürzung/zu Gemüthe gezogen / in Betrachtung Er bey seinem/ durch GOttes Gnade/erzeichten hohen Alter/ dergleichen nützlichen treuen Rä-

Gute Policey/

1657. then und Bedienten / die Ihm unter die Arme greifen / und die schwere Regirungs-Last etwas leichter machen möchten/am meisten benöthiget: Also hat Er auch sein hohes von GOtt anbefohlenes Ambt/als der Fürst des Volks und zugleich unstrittiger Obrister Bischoff/ seine Lande darbey keines weges aus der Acht gelassen / sondern in reifer Beherzigung desjenigen / was von Nothwendigkeit der Erhaltung des Gottesdienstes und Justitien Wesens oben angeführet worden/ seine sorgfältige Gedanken dahin mit aller Macht angewendet/wie Er die bishero erledigte Stellen in beyden Geist- und Weltlichen Ständen/wiederum gehöriger massen ersetzen möchte. Es hat sich aber auch hierinnen nicht sobalt schicken wollen/wiewol solcher langsamer Fortgang nicht eben (als etwan unberichtete Vorurtheiler möchten meinen) dem Herrn Grafen so gros/als vielmehr den itzigen Zeiten/die Schuld beyzumessen/sintemal seine grose Lands-Vätterliche Treue und beständige Wolgewogenheit gegen seine Land und Leute Ihn hierinnen dergestalt gleichsam überwältiget gehalten / daß Er in solchen högstwichtigen Sachen / daran dem ganzen Land seine zeitliche und ewige Wolfarth gelegen/sich keines weges übereilen mögen noch sollen / sondern vielmehr/gleichwie Er seinen Unterthanen allezeit rühmligst von Besten gegönnet / also auch mit unverdrossenem Fleiß diese Zeit über sich dahin sorgfältigst bearbeitet hat/damit Er recht auserlesene Rüstzeuge und untadelhafte Männer an die Hand bekommen/ und an der abgangenen Stelle hinwieder darsetzen möchte; Aus welchen Ursachen wil es mit wieder Bestellung in dem Weltlichen Stand annoch fast etwas hart halten. Damit Er aber in seinem hohen Alter noch einige Erleuchterung in Regimentsgeschäften haben möchte/ so ordnete Er ein absonderliches Concilium secretum an / bestellte darin einen Directorem, nebst andern geheimen Räthen. In dem Geistlichen Stand/als daran das allermeiste gelegen / hat der Herr Graf/nach des Högsten sonderbarer Schick- und Eingebung/die erledigte Superintendur Stellen/alhier zu Oldenburg mit der Heyl: Schrift Doct: Matthia Cadovio, zu Jhever aber mit M. Henrich Gerkenio ordentlich ersetzen lassen/in gänzlicher Hofnung lebende/sie würden/mittels Göttlichen Beystands/solches wichtige Kirchen Amt an ihrem Ort mit besonderem Fleiß nutzbarlich bedienen / und zu vieler Seelen Erbauung/ beydes mit Lehren und Leben/ zugleich auch/ durch dienliche Anordnungen in Kirchen und Schulen/grosen Nutzen schaffen/gestalt Er ihnen ein wachendes Auge auf die Schulen / als Seminaria Ecclesiæ ac Reipublicæ, zuhaben / insonderheit anbefohlen/ und gesagt: Die Schulen machen gute Christen / daraus werden treue Unterthanen.

1657. intendur zu Oldenburg und Jhever/

Der H. Graf ordnet an ein Concilium secretum.

und bestellet die Super-

Belangend die andere auf dem Land/ durch tödlichen Abgang der Prediger / erledigte Pfarrdienste; So haben sich bishero wol junge unerfahrne Leute alle Tage sonder Müh gefunden / auch sich oftermal selbst/vermittels hier und dar ausgebettelten prächtigen Recommendation-Brieflein/angebotten; Allein der Herr Graf hat die Dienste lieber eine zeitlang ledig stehen / und so lang von den Benachbarten Predigern versehen wollen lassen / bis Er Christeiferige Seelenhirten/in denen der Geist ist/und mit rechten scheinbarem Nutzen/ der Gemeine vorzustehen wissen/antreffen möchte / und gleichwie Er selbst ein frommer Gottesfürchtiger/ wolbeleseners Herr/und mit einem scharfen Judicio und Wahl-Urtheil begabt ist; Also hat Er die Wichtigkeit des Predig-Amts wol erwogen/ vor der Beforderung die vorgeschlagene Personen etliche mal selbsten predigen gehöret/ und/nach reifer überlegung und befindung ihrer Gaben / sie alsdan befordert / welche sämtliche Stelle auch nunmehro/ durch Schickung des Allerhögsten / glücklich wieder ergänzet/ und mit fleissigen / verständigen / Gottesfürchtigen Lehrern und Predigern versehen sind/damit das Wort GOttes rein und lauter geprediget/dessen Name/Lob und Ehre gerühmet/ Sein Reich vermehret / die Unterthanen in dem seligmachenden Glauben erbauet / und zur Seligkeit befordert werden möchten.

wie auch die Pastoreyen auf dem Land.

Christ-löblicher End-zweck.

Dieweiln

1657.

Wegen der böſen Kinderzucht und herumlaufenden Jugend

Dieweiln auch in dieſer Statt Oldenburg und Haußvogtey die gemeine Jugend faſt übel erzogen / von Kind an auf das Betteln gewöhnet / und bey ſo hochſchädlichem Müſſiggang in allem Muthwillen dergeſtalt geſtärket wird / daß auch feiſte / geſunde und ſtarke Leute ſich auf ſothanes müſſiges Bettel-Leben legen / aus andern Orten häufig herzulaufen / den einheimiſchen rechten Armen dardurch die verordnete Almoſen abſchneiden / und damit ſie ihr Betteln deſto beqvemer und reichlicher treiben mögen / ſowol inn- als auſſerhalb der Statt in Hütten und Winkeln ihren Aufenthalt ſuchen. Welches alles nicht nur dem gemeinen Beſten und denen darauf gegründeten vorhin publicirten verſchiedenen Armen-Ordnungen ſchnurſtracks zuwider / ſondern auch an ſich ganz ärgerlich / und dannenhero länger nicht zu dulden iſt; Als ließe der Herr Graf ſeine im Jahr 1640. ausgelaſſene Armen-Ordnung überſehen / auf itzige Leufte einrichten / und zu GOttes Ehre / auch zu jedermans Ruh / und den Nothleidenden zum Beſten / mit dieſer angehengten feſten Handhabe und Warnung publiciren / daß / dafern einer oder der ander dargegen ſich zuhandlen würde gelüſten laſſen / der oder dieſelbe mit unausbleiblicher Straf / nach Verdienſt / darfür angeſehen werden ſolte; auch darneben an dieſer Statt Einwohner folgende gnädige Ermahnung ergehen laſſen / daß ſie bey den verordneten Beyſteuren die Noth der Armen wol zu Herzen faſſen / und dardurch nicht allein GOttes ſtrengen Befehl und ihre dem dürftigen Negſten ſchuldige Liebe / ſondern auch die reiche Belohnung / welche mit vollem Segen den Milden und Gütigen verſprochen / wol bedenken / und ſich darfür hüten ſollen / daß derjenigen Seufzen und Zehren nicht über ſie kommen möchte / welche ſonſten bey befundenem Mangel von den Hülfloß gelaſſenen würden vergoſſen werden. Gleichfals ließe der Herr Graf in itzlaufendem Jahr / zu Verhüth- und Dempfung der etwan / durch GOttes Verhängnis / entſtandenen Feuersbrünſten / eine Feuer-Ordnung / wie ſich ein jeder / ſowol von den Hofleuten / Officirern und Soldaten / als auch Bürgern und Geſind zuverhalten / publiciren.

laſſet der Herr Graf die Armen-Ordnung erneuern. ☞ das 326. Bl. a.

und eine Feur-Ordnung publiciren.

1658.

Wegen des Gefährlichen Lagers dieſer Graf- und Herrſchaften an der See / Jhade und Weßer

Es iſt auch offenbar / daß dieße Graf- und Herrſchaften mehrentheils mit den ungeſtümmen beyden Waſſern / der dieſer Örter ſich weit ausbreitenden Weßer und Jhade / auch theils Orten mit der See umgeben / und alſo dieſe Land und Leute allerley Gefahr nicht allein bey Winters- ſondern auch Sommerszeiten unterworfen ſind / dannenhero die högſte Noth erfordert / mögligſten Fleißes darauf zudenken / wie den ungeſtümmen wilden Waſſern / negſt Göttlicher Gnade und Beyſtand / nach allem Vermögen / durch des Herrn Grafen Landsvätterliche Fürſorge und der Unterthanen Fleiß / zu Verhütung des anſcheinenden unwiederbringlichen Landſchadens / mit Teichen und Dämmen möchte vorgebauet und verwahret werden. Als hat hochgedachter Herr Graf / GOtt zu Ehren / ſeinen Land und Leuten zum beſten / eine nutzliche und richtige Teich- und Siel-Ordnung / ſelbige / als ein beſtändiges Teich- und Siel-Recht / in XVI. Articuln beſtehend feſt und unverbrochen zuhalten / den 14. Januar. erſtangetrettenen 1658. Jahrs publiciren laſſen.

läſſet der Herr Graf eine Teich- und Siel-Ordnung publiciren.

Wir haben bishero die Nordiſche Völker in ihren Winter-Qvartiren gelaſſen / weil aber der Winter mit einem ungewönlichen harten Froſt anhielte / und die Nordländiſche Waſſer / gleich andern / mit ſtarkem Eyß zuſchloſſe / daß man mit ſtarken Laſten darüber fahren konte; Als bediente der König zu Schweden mit ſeinen Völkern ſich dieſer ungemeinen Brücken / eroberten den 30. Januarii / nach wenigem Gefechte / ohne großen Verluſt / auſſer was bey dem Übergang durch den Eißbruch ertrunken / die herrliche Inſul Fühnen mit großen Beuten. Weil unterdeſſen eine härtere und grimmigere Kälte / als vorhin / mit einem groſen Schnee einfiele / und dem Könige zu Schweden und ſeinem Kriegsheer / in die andern Inſuln überzugehen / gleichſam Thüren und Thoren eröfnete; So gienge der König auf Schwineburg / über die Inſul Taſſing bis Rudköping auf Langeland / den 6. Februar. von hierab drey Meilen lang über das Eyß nach Grimſtatt in Laland mit einem erwünſchten Froſtwetter / überkam / ohne ſonderbaren Widerſtand / die wolbefeſt- und beſetzte

Ein ſehr kalter Winter bauet dem König zu Schweden eine Brücke zugehen in die Inſuln Fühnen / Taſſing / Langeland / Laland /

1660.

ßes 1659. Jahrs zu Presburg in wolclausulirter Form erlanget hat.

Als nun das Kriegsglück um gegenwertige Zeit auf Schwedischer Seiten nicht allerdings vor Wind gienge / die Armeen an Mannschaft hin und wieder eingebüsset hatten; und man in Sorgen stunte / daß die Dehnische Völker unter beyden General Feld Marschalln / Schack und Eberstein / einen Versuch auf Seeland thun möchten, Begabe sich der König zu Schweden aus Seeland nach Gothenburg / hinterließe in Seeland das Ober-Commando dem Herrn Pfalzgrafen von Sulzbach / hielte zu Gothenburg einen Reichstag / stellete / durch eine bewegliche Rede / vor: was Ihn bishero vor große Gefahr und Kriegs-Bürde wegen des werthen Vatterlands umfangen; Wie viele Feinde wider Ihn aufgestiegen / denen hinfüro mit einem kräftigern Arm müste begegnet werden / dahero die Stände des Reichs auf eine erkleckliche Hülfe an Volk und Gelt sich zuberathschlagen hetten / ꝛc. Hierauf haben / vor Ihrer Königl. Majest. Vätterliche Sorgfalt für das gemeine Vatterland / und bishero erwiesenen unverdrossenen Heldenmuth / in so vielen gefährlichen Zügen die Reichs Stände ihre demüthigste Danksagung und unterthänigste Wilfährigkeit zwar zuvernehmen gegeben; Allein der tapfere streitbare König Carl-Gustav hat balt hernach / nemlich den 3. Februarii / eben um die Zeit / als Er vorm Jahr die Statt Copenhagen mit großem Verlust bestürmet / an einem hitzigen Fieber und andern schweren Zufällen auf gedachtem offenen Reichstag dieße mühselige Welt verlassen müssen / nach dem Er gelebet 37. Jahr. 3. Monat und 5. Tage / den Königlichen Thron aber besessen 5. Jahr 8. Monat / 8. Tage.

Alsobalt wurde sein einiger vier Jähriger Cron-Prinz Carolus zum Könige in Schweden proclamiret und ausgerufen.

Zu Oldenburg gienge den 5. Februarii mit Tod ab / der Oldenburgische Cammer Raht und Land Drost Hans Wilhelm Vitzthum von Eckstett im 56. Jahr seines Alters / welcher von des Landes Beschaffenheit / bevorab in Erhalt- und Reparirung der Sielen / Dämmen und Teichen große Wissenschaft gehabt.

In der Nachbarschaft folgte gleichfals ein unvermuthlicher Traurfall / in dem Fürst Enno-Ludwig zu Ostfrießland den 4. April zu Aurich seines Alters 27. Jahr / 5. Monat und 5. Tage seine Augen zugeschlossen / nachlassend die Fürstliche Frau Wittib Justinam Sophiam / geborne Gräfin zu Barby / mit zwo Fräulein / Juliana Loysa / geboren im Jahr 1657. den 6. Novembr. Abends um 6. Uhr / und Sophia-Wilhelmina / so geboren den 18. Octobris 1659. in der Regirung folgte der älteste Herr Bruder / Graf / hernacher Fürst / Georg Christian.

Nach des abgelebten seligsten Herzog Friderichs zu Schleswig-Holstein tödlichen Abgang tratte der älteste hinterbliebener Herr Sohn / Herzog Christian-Albrecht / die Regirung an bey einem beschwerlichen und högstgefährlichen Zustand / in dem die mit dem König in Dennemark schwebende Irrungen noch nicht beygeleget / und der junge regirende Herzog mit seiner Frau Mutter und jungen Herrschaft von dem Königlichen Feld-Marschalk Eberstein in der Festung Tönningen blocqviret und eingesperret wurde: welches dem Herrn Grafen zu Oldenburg abermal herzschmerzlich zu Gemüthe gangen / daß beyde Königliche und Fürstliche hohe Häuser / so wegen der nahen Blutverwandschaft und gemeinen Interesse sonsten aneinander verbunden waren / so hart zusammen gerathen wolten; Erbothe demnach bey Ihrer Königl. M. und Hoch Fürstl. Durchl. alle mögliche Officia und Dienste an / und veranlaßte gütliche Tractaten zu Erreichung eines so heilsamen / und nöthigen Zwecks. Worauf Er auch zu den Königlichen Dehnischen und Fürstl. Holsteinischen Deputirten im Martio seinen Drosten und geheime Räthe / Sebastian Friderichen von Kötteritz und Wilhelm Hespen gen Itzehoe abfertigte / in Hofnung stehende / es würde eine zu gleichmässiger Ruh ziehlende rühmliche und friedliebende Intention erreichet werden; So liefen jedoch solche Tractaten fruchtloß ab / und die Festung Tönningen bliebe von den Dehnen blocqviret / bis endlich der högste GOtt

vieler

1660.

Der Fürst zu Ostfriesland verlässet diese Welt. ☞ das 332. 420. Bl.

hinterläßt von der Fürstl. Gemahl 2. Fräulein.

Sein H. Bruder folgt im Regiment.

Herzog Christian Albrecht folgt in der Regierung.

Wird in Tönningen blocqvirt / der Herr Graf zu Oldenburg Interponiret sich aus wichtigen Ursachen /

veranlasset Tractaten,

so aber ohne Frucht abgangen.

Mars ist den Schweden zu wider.

der König zu Schweden gehet nach Gothenburg / 1660 hält einen Reichstag /

und gehet mit Tod ab. ☞. das 387. Bl.

der Cron Prinz Carolus folget in der Regierung

Drost Vitzthum stirbt zu Oldenburg.

1660.

Erfreuete Zeitungen wegen geschlossenen Friedens zwischen Schweden/ Polen und den Alliirten/

zwischen Schweden und Dennemark.

vieler großmächtigen Potentaten Herzen dahin lenkte/ daß die von allen friedliebenden Herzen längst mit Seufzen erwünschte Zeit herbey nahete/ und man/ nach gepflogenen schweren Tractaten/ die erfreuliche Zeitung erführe/ welcher gestalt den 23. April in dem Preussischen Closter Oliva zwischen beyden streitenden Cronen/ Polen und Schweden / wie auch der Cron Polen hohen Herrn Alliirten / als der Röm. Käyserl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ wie auch fünf Woehen hernach / als den 27. Maji vor Copenhagen zwischen beyden Nordischen Cronen / Dennemark und Schweden ein beständiger Frieden völlig geschlossen und aufgerichtet seye / in welchem Frieden schluß / so viel unsern Zweck betrifft/ Herr Christian-Albrecht Herzog zu Schleswig-Holstein / in dem XXVII. und XXVIII. Art: mit begriffen ist / und alle bisherige Irrungen aufgehoben/ auch in dem XVIII. Articul folgende Wort zufinden sind : Ebener massen überlässet Ihre Königl. Majest. für sich/ dero Nachkommen und Reiche Schweden / alle dero Recht und Ansprüche / so Sie wegen des Herzogthums Bremen oder unter einigen andern Titul jemals gehabt/ oder haben können/ zu der Grafschaft Delmenhorst und Ditmarsen / und tritt solche ab Ihrer Königl. Majest. in Dennemark / dero Nachfolgern und Herzogen des Hauses Holstein/ Kön. und Gottorfischer Linien / dergestalt / daß Ihre Königl. Majest. zu Schweden und dero Nachfolger auf selbige Länder im geringsten nichts weiters weder durch Recht und Gewalt prætendiren wollen oder sollen. Der XXX. Articul verhält sich also: So wird auch in diesen Frieden eingeschlossen Ihre Hochgräfl. Gn. Herr Anthoni Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jhevern und Kniphausen / und dero so wol Lehen- als Allodial-Successores, zusamt dero Graf- und Herrschaften/ Ländern/ Gütern und darzu gehörigen Gerechtsamen/ wie nicht weniger Ihre Fürstl. Gnaden Herr Johann / Fürst von Anhalt/ Zerbster Linie/ wegen besagter Herrschaft Jhevern / wie auch der Herr Graf Anthonius von Oldenburg / edler Herr zu Varel und Kniphausen/ mit dero Frey- und Herrligkeiten/ Gütern und Rechten.

Schweden begibt sich der prætension auf Delmenhorst und Ditmarsen. ☞ *Theatr: Europ: VIII.* Th: am 1383. und 1384. Bl.

Der Herr Graf zu Oldenburg wird nebst seinen Lehen- und Allodial-Erben in Friedenschluß begriffen.

Der Herzog zu Schleswig Holstein wird includirt.

Weil nun vorgedachte Käyserliche/ Königliche / Churfürstliche und von den Republiqven / auf diese Graf- und Herrschaften ertheilte Neutralitäten und Exemptionen / wie auch der Generalitäten Salvagvardien allerseits dermassen rühmlich respectiret und beobachtet worden / daß des Herrn Grafen von GOtt anvertraute Land und Leute bishero in Ruh und Frieden conserviret und erhalten/ auch die von der Cron Schweden/ wegen des vormaligen Erzbischoffthums/ itzigen Herzogthums Bremen/ vermeintlich habenden Prætension an die Grafschaft Delmenhorst aufgehoben/ und selbige Documenten/ kraft vorgedachter letztern Tractaten / im folgenden 1661sten Jahr den 19. Decembr. zu Staden ausgehändiget worden: So gebühret ja zuforderst dem liebreichen GOtt die Ehre und der Ruhm / dem Herrn Grafen aber vor sothane treuväterliche Fürsorge unsterblicher Dank/ gestalt in dießem Wunder-Majo fast in der ganzen Christenheit das TE. DEUM LAUDAMUS, das HErr GOtt dich loben wir / gesungen wurde. In Hispanien und Frankreich wegen getroffenen Heuraths mit der Infantin Maria Theresia / auch Publicir- und Abkündigung des geschlossenen Friedens zwischen den beyden Grosmächtigsten Cronen; wegen getroffenen Polnischen / Dehnischen und Schwedischen zusamt der Allürten Friedenschlusses/ im ganzen Römischen Reich / in Polen / Schweden / Dennemark/ Norwegen/ Preussen/ Brandenburg/ Pommern/ Meckelnburg/ Bremen/ Holstein und andern Orten mehr/ auch in den Niderlanden; In Curland/ weil ihr friedliebender Herzog Jacobus die Freyheit wieder erlanget. Es erfreuten sich / triumphirten und frolockten die drey Königreiche Engel-Schott- und Irrland/ gleich der liebliche Früling/ der angenehme Sommer / und der günstige Herbst/ welche/ nach Philonis Zeugnis / wie drey Princessinnen/ durch gute Verständnis / einander bey den Händen

Allerseits ertheilte Exemptionen/ Neutralitäten und Salvagvardien sind rühmlich respectiret/ und diese Länder in Frieden erhalten worden.

In dießem Wunder-May wird überall das Te Deum laudamus gesungen. In Hispanien und Frankreich in Polen/ Dennemark und Schweden/ im Röm. Reich/ in Curland/ in Engel-Schott- und Irrland.

1660. Der König in Engeland wird auf den Königl. Thron gesetzet/

führen / und einen schönen Tanz hegen / weil Ihr König von Groß-Britannien Carolus II. den 29. Maji auf seinem Geburtstag / im dreissigsten Jahr seines Alters / seinen prächtigen Einzug in seiner Geburts- und Königlichen Haubt-Statt London gehalten / nachdem Er zehen Jahr lang im Elend gelebet hatte.

welches der Herr Graf zu Oldenburg vor Gottes Werk hält/

Der Herr Graf zu Oldenburg erkante dieses Werk vor eine wunderliche That der Göttlichen Vorsehung / in dem Seine Göttliche Almacht / durch extraordinaire und ganz sonderbare Mittel / die Hertzen so vieler verworrner Einwohner also dirigiret und gelenket / daß von ihnen ihr bishero verlassener König Carolus / mit so friedfertiger Einmühtigkeit / ohne einige Blutstürzung / auf seiner Königlichen Vorfahren Thron ein- und Ihm die Cron mehr von GOttes als Menschen Händen aufgesetzet worden. Als nun dieser König auf der Reiße nach Engeland begriffen war / und im Majo in den Haag kame / hatte der Herr Graf seinen Drosten von Kötteritz selbsthin geschikket / ließe Ihrer Königl. Maj. den 21. Maji von dem högsten GOtt zu dem Königlichen Einzug alle Prosperität / zu der Königlichen Regirung / worzu Ihre Königl. Maj. von Geburt und Rechtswegen befugt seyen / GOttes Benedeyung / beständigen Gehorsam und Liebe der Unterthanen / Fortpflanz- und Erhaltung des Königlichen Geblüts / ꝛc. mit Recommendation, ꝛc. unterthänigst anwünschen.

und dem König gratuliren läßet/ ☞. Diarii Europ. V. Th. am 114. Bl.

welches der König gar gnädigst angenommen.

Ihre Königl. Maj. haben diese Sendung vor gar angenehm gehalten / weil / nach selbst eigenen gebrauchten Formalien / Ihr Herr Vetter / der Herr Graf / unter allen Teutschen Reichs-Ständen der allererste gewesen / welcher seine Congratulation und Glückwünschung durch eine expresse Schikkung erstattet hette.

Der König in Dennemark wird ein freyer Erb-König/

Dieses Jahr muste noch mit mehrern Wunderthaten becrönet und bethrönet werden / in dem die sämtliche Stände des Königreichs Dennemark ihres Königs Heroische Tugenden / hohe Vernunft / große Vigilanz / und den ihnen bey den großen Widerwertigkeiten geleisteten kräftigen Beystand / Schutz und Sehirm mit aller unterthänigstem Dank erkennet / und zu dessen Bezeugung / Ihrer Königl. Maj. dieße vorhin in freyer Wahl bestandene uralte Cron / durch die unerforschliche Göttliche Providenz / mit einmüthiger Beliebung / als ein freyes Erb-Königreich Mann- und Fräulicher Linie / nach andern berühmten Königreichen löblichen Gebrauch / aufgetragen / übergeben / und den 18. Octobr. durch einen Erbhuldigungs-Eyd vollnzogen / wie solches Ihre Königl. Majest. alsofort dem Herrn Grafen zu Oldenburg freundvetterlich notificiret und zuwissen gethan.

1660. die Cron ein Erb-Königreich / auf Mann- und Weiblichen Geschlechts / ☞. das V. Theil Diarii Europæi am 567. Bl. 379-385. Bl.

Nach gethaner Avisation gratuliret der Herr Graf zu Oldenburg hierzu.

Hierauf hat der Herr Graf hinwieder unter dem 31. Octobr. vor die vielfältig genossene und gleichsam erblich devolvirte und verstamte Königliche Gnade sich unterthänigst bedanket / über dieses Ihrer Königl. Maj. und dero Durchleuchtigsten Hauß / durch sonderbare Göttliche Versehung / verliehenes hohes Aufnehmen / sich hertzlich erfreuet / vor die beschehene Notification Dank gesaget / und inniglich gewünschet: Daß / gleichwie Ihre Königl. Maj. durch dero ruhmwürdige Großmüthigkeit diese hohe Dignität zum ersten erblich introducirt hetten / also auch dieselbe zu Göttlichen Ehren / derowselbst eigenem unsterblichen Nach-Ruhm / dero Königl. Hauses immer zunehmendem Flor / den Königreichen / Fürstenthümern und Landen zu kräftigem Trost und Aufnehmen gereichen / Ihro Kön. Maj. denselbigen in beständiger Gesundheit / glücklicher Regirung und aller vergnügenden hohen Prosperität noch viele Zeiten und Jahre vorstehen / und es weder Ihrer Königl. Maj. an Prosperität / in glorwürdigster Nachfolge dieser unschätzbaren Würden / und sonsten verlangenden Wolfährigkeit / noch dero Reichen und Landen an künftigen Erb-Successoren aus diesem Königl. Hause und daherro fliessenden Gedeyen / Nutzen und Wachsthum ermanglen möge!

Aufgerichtete Ehren-Tafel.

Also wurde König Friderich / der Geburts Reihe nach / der Dritte / aber der Tugend nach / nicht unter den Dreyen der Letzte / und am Glücke unter den Königen darum der Erste / weil

Er

1660. Er zweymal König / einmal Wahl-König / und einmal Erb König / gegrüs- | set / und mit solcher Gedächtnis Seulen bewürdiget. 1660.

ADESTE REGES, ACCURRITE PRINCIPES.
SPECTATE PROVIDENTIAM DEI ADMIRABILEM,
EXEMPLUM SINE EXEMPLO.

FRIDERICUS TERTIUS,
DANIÆ REX,

INTER MAXIMA BELLI DISCRIMINA,
QVOVIS REGE VISUS INFELICIOR:
AT INTER MAXIMA PERICULA,
QVOVIS REGE CONSTANTIOR.
POSTQVAM CUM MALA FORTUNA DIU COLLUCTATUS ESSET,
MELIOREM NON SORTE SED VIRTUTE ADEPTUS EST:
NAM PIETATEM, VIGILIAS, LABOREM, PRUDENTIAMQVE
FORTISSIMI PRINCIPIS,
DIU ADMIRATUS DANIÆ POPULUS,
QVEM REGEM PRIDEM DOMINUMQVE ELEGERAT,
NUNC TITULO NOVO APPELLAT
MONARCHAM.

HOC DEESSE SUÆ FELICITATI EXISTIMANS,
UT, ROMANOS IMITATUS,
OMNE SUUM JUS OMNEMQVE POSTESTATEM
IN HUNC SOLUM CONFERRET.
ET ROMANOS SUPERGRESSUS
INTER TANTI PRINCIPIS HEREDITARIA BONA
SUAM QVOQVE NUMERARE PATRIAM.
SIC TANDEM
FRIDERICUS TERTIUS,
QVOVIS DANIÆ REGE
FELICIOR,
QVI POST EXANTLATUM BELLUM ATROCISSIMUM
TANTA HEREDITATE AUCTUS EST:
SIC
FRIDERICUS TERTIUS,
QVOVIS DANIÆ REGE
MAJOR.
QVIPPE CUJUS VIRTUTI DEBENT NEPOTES,
QVOD NON FIANT REGES, SED NASCANTUR.
VIVAT FRIDERICVS TERTIVS,
PRIMUS DANIÆ HERES,
ET TANTAS OPES TRANSMITTAT AD POSTEROS
FELICITER!
APPLAUDITE REGES,
APPLAUDITE PRINCIPES.

1660. 1660.

Trettet herzu Ihr Könige / und komt herbey Ihr Fürsten/
Schauet an GOttes wunderbare Vorsehung/
Ein Beyspiel ohne Beyspiel.

Friderich der Dritte/

König in Dennemark/

Welcher bey den vornehmsten Treffen im Kriege
Unglückseliger zuseyn schiene / als nie kein König;
Aber mitten in der grössesten Gefahr
Beständiger erfunden ward/als jemals ein König.
Hat/
Nachdem er mit dem widrigen Glück einen langen Kampf
gehalten/
Ein bessers nicht ohngefehr / sondern durch Tapferkeit/
erhalten:
Den das Volk in Dennemark/
So sich über dieses Großmüthigen Fürstens Gottesfurcht/Wachsamkeit/
Emsigkeit und Vorsichtigkeit lang verwundert/
Den es ohnlängst zum König und Herrn erwehlet hatte/
Den nennet es nun mit einem neuen Namen/

Monarch/

Dieweil es sich ohn dieses nicht recht glückselig schätzte/
Auf daß es den Römern nachfolgte/
Und all sein Recht und sämptliche Gewalt
Diesem allein zubrächte/
Auch die Römer hierin übertraffe/
Und unter eines so hohen Fürstens Erb-Güter
auch sein eigenes Vatterland rechnete.
Solcher gestalt nun ist

Friderich der Dritte

glückseliger/
Als nie kein König in Dennemark/
Dieweil Er / nach ausgestandenem so grausamen Kriege/
Eines so herrlichen Erb-Theils reicher worden:
Solcher gestalt ist

Friderich der Dritte

Mächtiger/
Als jemals ein König in Dennemark/
Als dessen Nachkommene
Es seinem Helden-Muth zudanken haben/
Daß Sie nicht Könige gemacht/sondern geboren werden.

Es lebe Friderich der Dritte/

Der Erste Erbe über Dennemark/
Und führe solchen Reichthum glücklich fort
auf die Nachkommende!
Frolocket Ihr Könige / Frolocket Ihr Fürsten.

1660. Sturm thut groſſen Schaden an Bäumen/ Dämmen und Teichen.

Den 17. Novembr. Abends um 7. Uhr iſt ein ſtarker Sturm entſtanden/ welcher viele Bäume aus der Erden mit den Wurzeln hin und wieder umgeriſſen/ und durch eine hohe aufgelaufene Fluth den neuen Oberahm und die neue Teiche bey dem Ellenſer Damm / wie auch zu Varel überſchwemmet hat.

Der Herr Graf iſt mit Leibs-Schwachheiten beladen/

Um gegenwertige Zeit wurde der Herr Graf in ſeinem hohen Alter dan und wan etwas mit dem Podagra / halt mit Abgang ſehr groſer Blaſen-Steinen/ halt mit einem Fluß in den Ohren zimlich incommodiret/ darbey Er jederzeit/ ſeinem Chriſtlichen Denkſpruch gemäß/

verläſſet ſich auf die Hülfe des HErrn/ vermöge Denkſpruchs/ Auxilium meum à Domino.

ſich auf die Hülfe des HErrn verlaſſen/ dem gnädigſten Willen GOttes ergebend ſich der Sterbligkeit erinnert/ und ſein Hauß alſo beſchicket / damit ſeine getreue Unterthanen/ auch nach ſeinem Ableben/ in Friede und Ruh erhalten werden möchten; jedannoch hat der högſte Gott eine beſondere Gnade an dem Herrn Grafen erwieſen/ in dem Er nicht allein damals / durch GOttes Gnade / wieder genesen / ſondern algemählich gleichſam an friſchen Leibs- und Gemäths-Kräften/ und beſtändiger Geſundheit / mit erhaltenem vollenkommenen guten Verſtand/ beſtärket worden / gleich ſeine Tugenden ein ſolches herrliches Alter erfordern/ damit Er alle Ehre eines Tugendſamen friedliebenden Heldens völlig darvon tragen / und ſeine getreue Unterthanen dem barmherzigen GOtt vor den beſtändig vom Himmel getreuften Friedens-Samen/ und ſo vielfaltige Gnaden-Wolthaten / ſo ſeine Göttliche Almacht an dem Herrn Grafen / und durch Ihn an ſeinen Land und Leuten/ erwieſen / danknehmig erkennen/ allein Gott die Ehre und Ruhm gönnen / und ihres treuen Landes-Vattern / und Beförderers des liebwerthen Friedens und der reinen ſeligmachenden Lehre mit undenklichem Nachruhm ſich erinnern möchten / geſtalt auch der Herr Graf vor ſeine vielfaltige treuvätterliche Sorgfalt zwey Monumenta oder Ehren-Denkmahle / nicht aus eitelem Ruhm / ſondern GOttes Güte zurühmen/ lobwürdigſt hinterlaſſen wollen/ alſo dan Er / nach ſeinem ehrlich hingebrachten Leben / des Todes mit Freuden zuerwarten/ ohne Verdruß zuleben / und ohne Furcht auch gern zuſterben gedächte: das erſte iſt ein Monumentum oder ein Ehrendenkmal Chriſtlicher Bereitſchaft zum Tode/ des Todes der Gerechten / und ſeligen Nachdenkens/ welches alhier in dem Chor zu S. Lamberti Kirchen offentlich ſehr kunſtreich in zimlicher Gröſſe zuſehen / zu Cölln am Rhein von groſen zierlichen Alabaſtern- und Marmernen Steinen/ Seulen/ Platten und Figuren mit groſſen Koſten verfertiget/ anhero gebracht / in itzlaufendem Jahr aufgerichtet / hin und wieder mit Golt bezieret/ mit Farben bemahlet/ und/ dem Chriſtlichen Abſehen gemäß / durch mich mit einer Schrift ausgeleget iſt/ wie theils aus dem beyliegenden aber nur die innere Seiten repræſentirenden Abriß/ mit unten beygezeichneter Delineation der anſehnlichen Breite und Höhe / als auch folgender Beyſchrift zuſehen

1660. darvor danken die Unterthanen GOtt herzinuiglich.

Läſſet zwey Monumenta aufrichten zum Lobe GOttes/

das erſte durch ein herzliches Epitaphium, mit nachdenklichen Sinnbildern/

und folgender Beyſchrift oder Auslegung.

Deſcendunt ſemina Pacis.

☞. Das Kupfer des H. Grafens Contrefaits. A.M.A.D

Litera A. iſt der Eingang auf den Herrn-Stul/ darüber ſtehet mit güldenen Buchſtaben eingehauen:

IMMORTALITATI OLDENBURGICÆ.

Hierüber unter den Bildern Lit. G. folgende Schrift:

DEUS, VIRTUS, JUSTITIA, CLEMENTIA ET AMOR FIRMANT REGNUM.

Litera B. zur linken Hand iſt der Eingang nach dem Altar / darüber bey Litera K. zuleſen:

JANUA GLORIÆ VIRTUS.

Unter dem darüber ſtehenden Bild Lit. I.

ORANDO, VIGILANDO, CONSULENDO, BENE AGENDO, RES BENE SUCCEDUNT.

Litera C. ertheilet folgende Schrift mit:

ILLUSTRISSIMUS ET GENEROSISSIMUS DOMINUS,

1660.

DN. ANTHONIUS GUNTHERUS,
COMES IN OLDENBURG ET DELMENHORST,
DYNASTA IN JHEVERN ET KNIPHAUSEN, &c.
HUMANÆ SORTIS ET FRAGILITATIS MEMOR,
IN PERPETUAM MEMORIAM
HOC MONUMENTUM EXSTRUI CURAVIT
ANNO CHRISTI M DC LX.
NATUS ANNO CHRISTI M D LXXXIII. 1. NOV.
VIXIT ANN: HUC USQUE LXXVII.
CERTA DIES NEMINI, MORS CERTA CUNCTIS.

Lit. D. unter der Fürstl. Gemahl Biltnis:

ILLUSTRISSIMA AC CELSISSIMA PRINCEPS
AC DOMINA,
DN. SOPHIA CATHARINA,
PRINCEPS SLESVICI, HOLSATIÆ,
STORMARIÆ ET DITMARSIÆ,
COMES IN OLDENBURG ET DELMENHORST, &c.
NATA ANNO CHRISTI MDCXVII. XXVIII. JUN.
ET ANNO CHRISTI MDCXXXV. XXX. MAJI.
MATRIMONIO JUNCTA
ILLUSTRISS. DN. ANTHONIO GUNTHERO,
QVI IN PERPETUAM FIDEI CONJUGALIS
MEMORIAM HOC MONUMENTUM POSUIT,
ET DEI SANCTISSIMAM VOLUNTATEM
FORTI ANIMO TULIT.

Auſſer dem Cör in dem Kirchen-Gang wird beſagtes Epitaphium ebenmäſſig ſehr anſehnlich ganz durchgehauen mit nachfolgenden auf die Bilder ſich fügenden Schriften repræſentiret:

als bey Litera H. im Auftritt der Treppen:

NIL HUMANA MOROR, DUM SUPER ASTRA FEROR.

und kurz darüber dieſe Wörter:

SOL SINE NUBE NOCET, SUB NUBE BENIGNIUS URIT.

gegen über bey Litera K.

VIVIT POST FUNERA VIRTUS.

und hierüber bey Litera I.

ANCHORA SPEM NOBIS PROMITTIT ET OTIA SPONDET.

Bey Litera E. iſt zuleſen:

EXIGUUM VITÆ CURRICULUM MORTALIBUS NATURA
LARGITA EST, GLORIAM VERO SEMPITERNAM.
OPTANDA ERGO MORS, QVAM IMMORTALITAS SEQVITUR.

gegen über bey Litera F.

BEATI PACIFICI, QVONIAM FILII DEI VOCABUNTUR.

Folgende Schrift iſt theils aus Mangel des Raums / theils auch weil der Herr Graf annoch bey Leben war / gegenwertig ausgelaſſen worden / ſo anitzo durch dieſe Beyſetz-und Auslegung ergänzet wird.

Als über dem todliegenden Biltnis ſolte auf dem großen Marmornen Stein ſtehen:

DORMIT, NON MORTUUS EST, ET GLORIOSAM IN CHRISTO
RESURRECTIONEM HIC EXPECTAT.

Unten darunter:

MEMORIA JUSTORUM IN BENEDICTIONE.

Bey der Juſtitz unfern Litera G.

JUSTITIA ET ÆQVITATE.

1660. 1660.

Bey der Gluckhennen:
AMORE ET VIRTUTE.
Bey der tunkelen Wolken:
OMNIA ORTA OCCIDUNT.
Bey dem dürren Baum:
SIC CONTERIT ÆTAS.
Bey dem Stern:
INTER OMNES.
Bey dem Vögelein / so auf dem dürren Ast sitzt / und nach dem hell glenzernden Stern siehet:
PATERNÆ VIRTUTIS MEMOR.
Bey der Cron:
PRÆMIUM VIRTUTIS.
Bey der Sand-Uhr:
SIC TEMPORA LABUNTUR.
Über Litera I. auf das Creutz mit der umwundenen Schlangen:
PIETATE ET PRUDENTIA.
Bey dem Oelzweig:
PAX PIETATIS FILIA.
Bey dem Lorbeerzweig:
JUSTUS CEU PALMA.
Auf das flam-und brennende Herz:
NULLA VI EXTINGUITUR.
Bey dem Todtenkopf:
HÆC MEDITARE.
Aussenwerts in der Kirchen solte zulesen seyn / über des Herrn Grafen Biltnis bey dem Pelican:
SALUS POPULI SUPREMA LEX ESTO.
Über der Fürstin Biltnis bey dem Lam:
MENS IGNARA NOCENDI.
In der Mitten:
CUNCTIS PRODESSE, NOCERE NULLI,
EST SUMMA VITÆ CHRISTIANÆ REGULA.
Bey dem liegenden Todtenbild:
MEDITATIO MORTIS OPTIMA PHILOSOPHIA.
VIRTUTEM POSTERI IMITANTOR!
Gegen des bethenden Herrn Grafen Bildnis über / aus dem 84. Ps. v. 2. 3.
QVAM DILECTA TABERNACULA TUA DOMINE VIRTUTUM!
CONCUPISCIT ET DEFICIT ANIMA MEA IN ATRIA DOMINI.
Gegen der bethenden Fürstin Biltnis über *ex Epist. ad Philipp. 1. v. 23.*
COARCTOR E DUOBUS, DESIDERIUM HABENS DISSOLVI,
ET ESSE CUM CHRISTO.
Unter dem jüngsten Gericht ex *Deuter. 32. v. 29.*
UTINAM SAPERENT, ET INTELLIGERENT, AC NOVISSIMA
PROVIDERENT!
Über dem Gericht der Gerechten ex *Psalm. 42. v. 3.*
QVANDO VENIAM, ET APPAREBO ANTE FACIEM DEI?
Oben bey der Fama:
FAMAM CUM VITA.

Das andere Monumentum durch diese Historische Beschreibung.

Und dieses ist das erste bey Lebzeiten des Herrn Grafen aufgerichtetes Monumentum; Das andere ist diese gegenwertige Historische warhafte Beschreibung / als darinnen der grosse GOtt uns sämtlich fürgestellet hat die Monumenta oder die Ruhm- und Preißwürdige Denkmaln Seiner gnädi-

gen

1660.

gen Hülfe / grundloßen Güte / und großer Wunderwerkē / welche Seine Göttliche Almacht / durch des Herrn Grafen Landes Vätterliche Fürsorge / verrichten / und der vor sothane gehabte Mühwaltung / Sorge / Fleiß und Ungemach / dießes durch meine Wenigkeit / vermittelst ordentlichen Berufs / aufrichten / und / nach seinem seligen Ableben / der ganzen Welt kund machen wollen. Solcher gestalt gienge der Herr Graf allstets mit Sterbens Gedanken um / bethete vor seine Land und Leute Tag und Nacht fleissig / empfahle dieselbe GOttes Schutz treulich / gleich ein jeder treuer Diener das offene Zeugnis wird geben können / daß man alzeit in des Herrn Gemach auf seinem Tisch vor sich befunden die Bibel / Postillen / Andachts- und andere Kernbücher von der Sterbkunst / welche Er fleissig gelesen / und zuletzt im hohen Alter sich durch einen Page deutlich vorlesen lassen. Hierneben war das scharffsinnige wachendes Auge der Weißheit und Verstands des Herrn Grafen / als eines getreuen guten Steuermanns / stets offen / damit Er das Ruder der Sicherheit seiner Landschaften / bey der innerlichen Zufriedenheit seines Gemüths fest und gewiß halten und führen / und die Wellen der ungestümmen Bulgen der Unsicherheit und Gefahr in guter Zeit ableiten und abhalten möchte / dahero jener berühmter Engeländer recht geschrieben: Principes ter Servi: Patriæ, Famæ, Negotiorum. Ein Fürst seye ein dreydoppelter Knecht: Er müsse dienen dem Vatterland / Seinem Gerüchte oder guten Namen / und den ausländischen Geschefften.

Der Gottergebene Herr Graf betet / sorget und wachet vor seine treue Unterthanen /

Fr. Bacon. *Serm fidel. fol.* 170.

Als die Cron Schweden / nach volnzogenem Dehnischen Friedenschluß / mit Werbungen annoch beschefftiget / zu Stockholm viele große Herrn zusammen kommen waren / die Generals-Personen in Pommern über ein wichtiges Vorhaben deliberirten / zu Wasser und Land Zurüstungen machten. Hierauf der Reichs Admiral Wrangel und General Königsmark im Herzogthum Bremen anlangten / und es also schiene / als ob die Schweden was nachdenkliches im Schild führen müsten; So bemühete der Herr Graf im Anfang des 1661.sten Jahrs bey der Cron Schweden um die Renovation oder Erneurung der Exemtion sich sehr: Es haben aber Ihre Königliche Majestät / die Königin Hedwig Sophia / unterm 23. Martii zuvernehmen gegeben: Daß Sie so wol / als die andern Herrn von der Regirung / dem Herrn Grafen / Ihrem Vettern / in seinem Verlangen einen Gefallen zuerweisen / gantz willig weren: Es stünte aber darbey zubedenken / dieweil die Güte des Högsten den erwünschten Frieden wiedergebracht / alles im Reich in Ruh stünte / und zu neuen Troublen keine Apparentz were / daß dergleichen ertheilte Exemption bey einem oder andern eine Ombrage, oder ungleiche Gedanken verursachen möchte / als ob man Ihrer Seits etwas Neues zubeginnen vorhette. Versicherte aber den Herrn Grafen / daß / auf den Fall (welchen der högste GOTT verhüten wolte!) sich eine unvermuthete Kriegsflamm wieder entzünden solte / der Herr Graf die vorhin erhaltene Exemptiones nicht nur / nach wie vor / zugenieſſen haben / sondern alsdan auch die Erneuerung erhalten solte / ꝛc.

1661. Hält in Schweden um Renovation der Exemption an.

Der Königin zu Schweden Antwort.

Wie der Herr Bischoff zu Münster im Martio der Statt Münster sich bemächtiget / und ein Castel erbauet / melden andere Scribenten.

Der H. Bischoff zu Münster erobert die Statt Münster.

Gegenwertig befande sich der Herr Graf zu Oldenburg bey guten Leibskräfften / erlustirte sich auf dem Land / erlegte mit seiner Büchsen bald etliche wilde Schweine / bald etliche Hirsche und Rehe / bald einige Haasen oder Phasanen / deren es insgesamt dießer Orten eine große Menge gibt. Hielte seine Hofstatt mehrentheils diesen Sommer über auf dem lustigen Ambt Hauß Nienburg / und im Schloß zu Jhever / woselbst Er sich in der Reyger Beytze ergötzte / darbey dieses zuverwundern / daß ein Herr von acht und siebenzig Jahren annoch von GOtt mit einem solchen scharfen Gesicht und guten Kräften begabet ist. Und gleich wie die-

Der Herr Graf erlustiget sich auf dem Land mit der Jagd / und auf der Reyger Beytze.

1661.

Das Hauß Nienburg ist mit vielen Fürstlichen Personen erfüllet.

ser Hof fast jederzeit mit hoher Herrn und vornehmen Cavallirn Gegenwart erfüllet gewesen; Also befanden sich allein im Majo und Junio/ fast zugleich/ auf dem Hauß Nienburg Herzog Christian Ludwig / zu Braunschweig-Zell/ nebst der Fürstl. Gemahl Fr. Dorothea/ Herzog Rudolph-Augustus / zu Braunschweig-Wolfenbüttel / nebst der Fürstl. Gemahl Fr. Christina-Elisabeth/ Landgraf Friderichs zu Hessen hinterlassene Wittib/ die Pfalzgräfin Eleonora-Catharina/ Prinz Wilhelm-Friderich von Nassau / Staathalter in Friesland / die beyde Herrn Grafen von Ostfriesland / Georg Christian / und Etzard-Ferdinand / mit vielen andern vornehmen Cavallirs/ welches den Sommer über / der hiesigen Gewonheit nach/ continuirte / welcher hohen Gegenwart mit desto grösserer Ergötzligkeit begegnet wurde / weil der Herr Graf die fröliche Zeitung erhielte / daß den 28. Junii die zwischen Herrn Friderichen/ Könige zu Dennemark-Norwegen/ und Herrn Christian-Albrecht/ Herzogen zu Schleswig Holstein in Gottorf eine zeithero eingerissene Irrungen und Misverständnis/ durch Göttlichen Beystand / zu beyder hohen Häußer Aufnehmen/ beständigern Ruh und Restabilirung der vorhin gewesenen vertraulichen Verwandschaft/ gänzlich beygelegt und verglichen / auch im neunten oder letzten Puncten die vorige zwischen dem glorwürdigsten König Christian IV. und hochseligsten Herzog Friderichen vorgangene Pacta wegen der künftigen in GOttes Händen stehenden Succession in dießen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bestettiget worden. Wie auch ferner der Herr Graf sich hierüber erfreute / daß dem Königlichen Erb Prinzen zu Dennemark/ Christiano VI. (oder V. wie Seine Königl. M. zu dießer Zeit genennet werden) von den Ständen im Königreich Norwegen die Erbhuldigung mit prächtigen Ceremonien geleistet wurde.

Die Mißverstände zwischen dem König zu Dennemark und Herzogen zu Holstein werden beygeleget/ und die Oldenburgische Successions-Pacta bestettiget. Dem Königlichen Erb-Prinzen zu Dennemark wird im Königreich Norwegen gehuldiget.

Als der Herr Bischoff zu Paderborn Dieterich-Adolph/ ein geborner Frey-Herr von Reck/ den 20. Februarii diese Welt verlassen / und an seine Stelle Ferdinand/ vom Geschlecht der Freyherrn zum Fürstenberg (so geboren im Jahr 1626. 21. Octobr.) wegen seines guten Verstands / grosen Erfahrenheit / und treflichen Wissenschaft in den Historien und Poeterey / zum Bischoffen erwehlet wurde; Hat der Herr Graf zu Oldenburg unter dem 18. Augusti zu antrettender Fürst- und Bischoff lichen Regirung von dem högsten GOTt Glück/ Segen und alles ersprießliches friedsames Wolergehen gewünschet. Hierauf hat der Herr Bischoff vom dato Schnellenberg den 25. Septemb. geantwortet: Daß Er zwar annoch auf seinem Vätterlichen und des Reichs unmittelbaren Schloß Schnellenberg subsistirte/ jedoch resolviret seye / erster Tags sich von hinnen zuerheben/ und den Fürstlichen Einritt in seine Statt Paderborn für sich gehen zulassen. Hiernegst hat Er vor die gethane höfliche Glückwünschung sonderbaren freundlichen Dank gesaget / auf des Herrn Grafen darbey contestirte gute Affection zu mehrerer Bekäntnis und Freundschaft Anlaß genommen/ sich zu desto grössern Freude / höhern Ehre und Glück geschätzet / weil Er sich aus den Historien und seinen Genealogien und Urkunden zuerinnern wüste/ daß nicht allein selbiges Bisch- und Fürstenthum/ worinnen Er itzo succedirte / auch vormals einen von dem Hoch-Gräflichen Geschlecht Oldenburg / zu dessen noch wehrenden unsterblichen Preiß/ Wildebrandum nemlich / zum Fürstlichen Haubt gehabt / sondern auch daß Seine Famili der Freyherrn von Fürstenberg vor mehr als 500. Jahren / von eben dießem löblichen Oldenburgischen Geschlecht ihren Ursprung genommen/ immassen annoch bey Seiner Famili sowol das Oldenburgische Wapen geführet / als das älteste Fürstenbergische Schloß bis anhero die Oldenburg genennet würde. Schließlich sich dannenhero und ohne das um so vielmehr zur beharrlichen guten Freundschaft gar freundlich erkläret.

Nun ist unstrittig/ daß Wildebrand/ ein geborner Graf zu Oldenburg / im Jahr 1223. zu einem Bischoffen zu Paderborn

1661. Ihm succedirt Freyherr Ferdinand zu Fürstenberg/ worzu der Herr Graf gratuliret.

Der H. Bischoff bedanket sich hierauf/

rühmet/ daß Graf Wildebrand aus dem Hauß Oldenburg zu Paderborn Bischoff gewesen/ und berichtet/ daß die Freyherrn zu Fürstenberg aus dem Hoch-Gräflichen Hauß Oldenburg entsprossen seyen.

Wildebrand Graf zu Oldenburg stehet dem

1661. Bischehum Paderborn löblich vor. ☞. Hamelman. Oldenb. Chron. am 72. 73. 74. 75. und Geneal. bey dem 94. Bl. Daß die Freyherrn von Fürstenberg aus dem Gräflichen Oldenburgischen Stam herentsprossen wird erwiesen aus bewehrten Scribenten/ mit angezeigtem Urheber/

derborn erkoren seye/ welcher demselbigen Stift in das zweyte Jahr löblich fürgestanden/ wie ihm dan das Zeugnis gegeben wird/ daß Er ein weißer/ Hochgeborner Mann / und von großem Verstand gewesen seye/ habe kurtz vor seinem Ende die rechte Hand ausgestrekket und gesaget: Das ist die Hand/ welche von niemand Geschenke noch Gaben empfangen/ und wissentlich keinem jemals unrecht gethan hat.

Daß aber die Fürstenbergische Familie aus dem Oldenburgischen Hauß entsprossen seyn solte/ ist weder aus hiesiger Archiv/ noch alten Documenten und Closterbüchern zufinden gewesen/ bis daß vor hochgedachter Herr Bischoff in negstfolgenden Jahren/ nemlich 1669. die Monumenta Paderbornensia/ zu seinem unsterblichen Ruhm/ in offenen Truck ausgehen lassen/ und am 152. und folgenden Blätern/ aus dem Fürstenbergischen Archiv/ Gerhardo Cleinsorgio *in historia Ecclesiastica Westphaliæ MS.* Ditmaro Mollero Tremonienſi *in Genealogia Fürstenbergica*, Johanne Velde *in Orig. Fürstenbergicis*, Theodoro Hôpingio JCto celeberrimo *de jure Insignium*, Johanne Horrion Jesuita *in Panegyrico Paderborn. lib. 3. cap. 2.* und Friderico Höningio, erwiesen/ daß die Freyherrn von Fürstenberg aus dem uralten Gräflichen Hauß Oldenburg herentsprossen seyen/ und zwar von Graf Dieterichen/ dessen Hamelmann in der Oldenburgischen Chronic am 24. 31. und 45. Blat gedenket/ welcher gewesen ist Graf Johansen des I. Sohn/ ein Bruder des berühmten Grafen Hunonis und Conradi/ und ein Erbe worden seye derjenigen Güter in Westphalen/ so Käyser Henrich IV. Graf Hunoni und seinem Sohn Friderichen/ wegen befundener Unschuld nach dem Löuenkampf zu Goßlar/ verehret hat/ darvon Hamelmañ in der Oldenburgischen Chronic am 34. Blat meldet/ und in den Diplomatibus der Bäpsten Calixti, Adriani, Victoris und Clementis von den Jahren 1124. 1158. 1160. und 1190. auch von Gerhardo Cleinsorgio *in hist. Eccles. Westph. MSc. in anno 1124.* specificiret sind. Gedachter Diterich/ Graf zu Oldenburg und Alvensleben/ hette mit seiner Gemahlin/ Graf Hermañs zu Arnsberg Schwester/ gezeuget einen Sohn Reinhard genant/ welcher im Jahr 1115. einen herrlichen Sieg von Käyser Henrichen dem V. benebst andern darvon getragen/ wie bezeuget *Cod. MSC. Moguntinus de rebus gestis Archiepiscoporum Magdeburgensium*, und Cyriac. Spangenberg in der Sachsen Chronic im 214. Capitel am 355. Blat/ woselbst er Graf Reinhard von Alvensleben/ Graf Hermanns von Arnsberg Schwester Sohn/ genennet wird. Daß aber die Grafschaft Alvensleben dießer Zeit an die Grafen zu Oldenburg vererbet gewesen/ bezeuget Hamelm. in der Oldenburg. Chronic. am 18. und 50. Blat. die Monumenta Paderbornensia melden ferner/ daß/ zu zeiten Käyser Carlens des Großen/ die Sächsische Fürsten auf einem hohen Berg an der Ruhr eine große Versamlung gehalten/ dahero derselbe Berg den Namen Fürstenberg bekommen hette. Auf dießen Berg hetten Graf Reinhards Nachkommene ein Schloß erbauet/ dasselbe Fürstenberg genennet/ darauf residiret/ und den alten Titul der Grafen zu Oldenburg und Alvensleben/ almählich/ der damaligen Zeiten Gewonheit nach/ fahren lassen/ zu dessen wahren Zeugnis besässen die Freyherrn zu Fürstenberg annoch ein Theil deren bey Cleinsorgio/ Hamelmanno/ und in den vorangezogenen Bäpstlichen Bullen gedachter Oerter/ und führten annoch das Oldenburgische Wapen/ nemlich die Balken an Zahl/ Farbe und Gestalt in ihrem Wapen. Hierauf wollen wir einen kleinen Entwurf der Genealogien beyfügen;

1661. mit beygebrachten Umständen der Personen/ des Titels/ des Orts/ des Wapens/ und der Genealogie.

Otto / Graf zu Oldenburg / S. G. Mechtild / Graf Johansen zu Alvensleben Tochter / Hamelm. *Old. Chron.* am 18. Bl.

|

Johañ I. Graf zu Oldenburg. Hamelm. *Old. Chron.* 28. Bl.

Rixa / Hajonis / Herrn zu Potenburg und Memmenburg Gemahl. Ham. *Old. Chr.* 26. 45. 46. Bl.

|

Elimar I. Graf zu Oldenburg. Hamel. *Old. Chron.* 49. 50. 52. Bl. von welchem der Oldenburgische Stam̃ fortgeführet wird bis auf Herrn Graf Anthon-Günthern / wie zusehen in Genealogien bey Hamelmans Chronic am 94. 188. und 480. Bl.

Huno / Graf zu Oldenburg. Hamelm. *Old. Chr.* 27. Bl.

|

Friderich / Graf zu Oldenburg. Hamelm. *Old. Chr.* 31. 48. Bl.

Conrad / Graf zu Oldenburg und Alvensleben / von welchem die Grafen von Alvensleben herstammen Ham. *Old. Chr.* 24. 39. 50. 58. bl.

Dieterich / Graf zu Oldenburg und Alvensleben / Ham. *Old. Chron.* 24. 31. 45. Bl. Dessen Gemahl eine Gräfin zu Arnsberg. vid. *Not. in Monum. Pad. p.* 158.

|

Reinhard / Graf zu Alvensleben. vid. *Not. in Monum. Paderb. p.* 158. Spangenb. Sachs. Chron. *fol.* 355.

|

Friderich / ädler Herr in Fürstenberg / von welchem das Geschlecht der Freyherrn von Fürstenberg bis auf den itzigen Herrn Ferdinand / Bischoffen zu Paderborn / fortgepflanzet ist / wie zu finden *in Notis ad Monumenta Paderb.* am 171. und folg. Bl.

Der Türk fällt in Siebenbürgen und Ober-Ungern /

erobert Groß-Wardeyn / und andere Festungen /

Der Erbfeind Christlichen Namens / der Türk / hatte im verwichenen Jahr / ohne die allergeringste gegebene Anlaß / wider den zwischen Käyserl. Maj. und Ihm enthaltenen Friedens-anstand / durch den Aly-Bassa zur Feindschaft gegriffen / mit einem unter dreyen Bassen zusammengezogenen mächtigen Kriegsheer die högst importirende Festung Groß-Wardeyn / von den Ungarn Warad genant / so auf den eussersten Grenzen des Fürstenthums Siebenbürgen gegen Ober-Ungarn gelegen / und also nicht allein / wegen Ihrer von der Natur und kunstbewehrten Stärke / sondern auch der Situation halber / desto considerabler ist / belagert / den 27. Augusti unter seine Gewalt gebracht / und mit vielen tausend Janitscharen und andern Völkern besetzet / den vornehmen Paß aus Ungarn in Siebenbürgen Zeckelheid zubesetzen sich bemühet / und den festen Ort Sanct Job erobert / so vorhero eine Vormaur wider den Türken gewesen / anitzo aber ein Block-

hauß wider die Christenheit seyn solle.

Bey solcher je länger je mehr zunehmenden großen Gefahr und Macht des Türken hette zwar sothane algemeine Noth der werthen Christenheit / dem Herkommen nach / auf einer algemeinen Reichs- oder Cräyß-Versamlung vorgetragen werden sollen; Weil aber die für Augen schwebende Gefahr einigen Verzug nicht leiden wolte: So ließen Käyserl. Maj. solches in gegenwertigem Jahr an die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / auch andere Christliche Potentaten / um sich der ganzen Christenheit mit-betreffenden Noth treulich anzunehmen / gelangen / beorderten zu dem Ende dero Feld-Marschalln Jobst Maximilian / Grafen von Gronsfeld und Bronchorst / an die löbliche Stände des Westphälischen Cräyses / welcher im Namen Käyserl. Majest. diese Stände gen Cölln beschriebe / und den 9. Maji um eilende Hülfe und Beysteur wider den Erbfeind mit einer beweglichen Rede ansuch-

Käyserl. M. bewerben sich bey den Reichsständen um eilende Hülfe /

lassen die Westphälische Cräyß-Stände gen Cölln berufen /

te. Der

1661.

welche eine Beysteur bewilligen.

te. Der selbsthin mitverschriebene Herr Graf zu Oldenburg schickte seinen Rath Licentiat Heilersiegen gen Cölln/und weil die begehrte Hülfe / ohne högste Unbilligkeit und schwere Verantwortung / nicht wol verwegert werden können; Als haben die zum Hochgräflichen Collegio des loblichen Westphälischen Cräyses gehörige Grafen und Herrn im Junio dahin sich erkläret/ daß/innerhalb Viertheil Jahres / in zweyen/ von sechs zu sechs Wochen / laufenden gleichen Terminen/ eine Beysteur von 25. Römer Monat/ nach eines jedweden im Westphälischen Cräyß hergebrachten Contingent/und 2. Römer Monat zu Behuf der Käyserl. Commissions-Kosten erleget werden solten. Dieser Türkenschatz hat dem Herrn Grafen zu Oldenburg / nach des Westphälischen Cräyßes gewönlicher Matricul vom Jahr 1613. welche vor eine Richtschnur gehalten wird/getragen wegen

Des Herrn Grafen zu Oldenburg Contingent

Der Grafschaft Oldenburg 216. fl.
Der Grafschaft Delmenhorst 80. fl.

Summa — 296. fl.
thut an Reichsthl. 197. Rt. 24. gr.
thun 25. Röm. Monat 4933. Rt. 24. gr.
2. Röm. Monat 394. Rt. 48. gr.
Summa Summarum 5328. Rthl.

wird abgetragen.

Hierauf hat der Herr Graf zu Oldenburg zu der Kriegsverfassung wider den Türken sein Contingent zum Halbscheid auf seine Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu 3700. Gülden Rheinisch abgetragen/ auch halt hernach/ vor angesetzter Zeit / den andern Halbscheid erleget / mit Erbieten/ dasjenige/ was/ zu Abwendung gegenwärtiger Gefahr und högstverlangter Rettung der nothleidenden Christenheit / von den sämtlichen Reichs Ständen bewilliget würde/ Seinem Antheil gemäß/ nach eusserstem Vermögen mit beyzutragen.

Der regirende Herzog zu Gottorf reißet/

Der regirende Herzog zu Schleswig-Holstein in Gottorf / Herr Christian Albrecht / erwehlter Bischoff zu Lübeck/ nahme bey angetrettenem 1662. sten Jahr mit einem beyhabenden starken Comitat eine Reiße vor / Holland / Braband/ Frankreich/die Schweitz/ Ober Teutschland und andere Oerter zubesichtigen. Sein Herr Bruder Herzog August Friderich/ (der im Jahr 1646. den 6. Maji geboren/ und im Julio des 1656. Jahrs Coadjutor des Stifts Lübeck worden) gienge gleichfals den 25. Febr. mit einem wolausgerüsteten Geleit durch Teutschland in Frankreich und ferner. Beyde Herrn kamen folgends nach vollendeter Reiße / glücklich wieder in Holstein an.

1662.

wie auch sein Herr Bruder.

Der Chur-fürst zu Cölln komt gen Oldenburg.

Der Herr Erzbischoff und Churfürst zu Cölln Maximilian Henrich/ ein geborner Herzog zu Bäyern / ha[illegible] der Sommerszeit auch eine Lust[illegible] zuthun vorgenommen / kame im Septembri aus Holland gen Oldenburg mit einem Begleit von 40. Personen / wurde vom Herrn Grafen daselbst mit Lösung der Stücken herrlich empfangen / über Fürstlich tractiret/und mit grosem Contentement und Gerassel der Geschützen nach Delmenhorst begleitet und bewirthet; von darab högstermelter Churfürst seine Reiße ferner über Bremen auf Hamburg / durch Nider Sachsen und Westphalen/wieder nach Hauß fortsetzte.

Der Königliche Erb Prinz zu Dennemark-Norwegen wird in Engeland und Frankreich hoch æstimiret und wol tractiret. ☞ *Diar: Europ: IX. Part. pag:* 494. & 495.

Ebenmässig hatte der Königliche Erb Prinz Christianus zu Dennemark-Norwegen in die Frembde sich begeben/ besehe im Octobri das Königreich Engeland/ wurde zu Londen von König Carolo II. mit Königlicher Ehrerweisung unterhalten/und den 8. Novembris / wegen seiner herfürleuchtenden herrlichen Tugenden/in Gegenwart des Herzogen Jacobi von York / Prinz Roberts/ Pfalzgrafens bey Rhein/und noch sieben anderer vornehmer Herrn / zum Ritter des Königlichen Ordens/ des Hosenbands / welches Ihm der Herzog von York und Prinz Robert an das linke Bein knüpften/geschlagen. Hierauf setzte der Königliche Erb Prinz seine Reiße fort in Frankreich / woselbst Er auch sehr hoch æstimiret wurde/wie in folgendem Jahr soll berichtet werden.

Die Königinn zu Schweden sam-let vornehmer Herrn Contrefaiten/und erhält/ auf Begehren/ des Herrn

Die Königin zu Schweden/Fr. Hedwig-Eleonora/ hat/zu stetswehrendem Andenken / bishero ihrer hohen Anverwanden und fürnehmer Freunden Contrefaiten gesamlet / und / unter andern/ auch den Herrn Grafen zu Oldenburg um Übersendung seines und seiner Fürstl. Gemahlin Contrefaiten ersuchet. Als nun bey gegenwärtiger Herbstzeit der

Herr

1662. Grafen und G. F. Gemahlin Contrefaiten/

H. Graf solche begehrte beyde Contrefaiten durch seines Sohns H. Graf Anthons Secretarium Tobiam Fleischern gehorsamst überschickte/ sind selbige sehr angenehm gewesen/ gleich Ihre Kön. M. Hand- und Dankbrieflein bezeuget/ in dem Sie das Glück / nach ihrem gehabten Wunsch / ihren lieben Herrn Vettern selbsten zusehen / niemals gehabt; So æstimirte Sie beyde Contrefaiten sehr hoch in Händen zuhaben; Es were Ihro angenehm/ von Ihrem lieben Herrn Vettern alles Erwünschtes zuvernehmen/ der/ wie Er der letzte von dem Gräflichen Stam̃/ also auch billich der Allerlöbligste Ihres Stam̃hauses könte genennet werden / welchen sonderbaren Ruhm Er durch seine seltene Tugenden in der Welt wol verdienet hette; Schickte hinwieder Ihres hochseligsten Königs/ Ihrer selbst/ und Ihres Herrn Sohns/ König Carlens/ Contrefaiten/ wünschende/ wie aller Ehrliebenden gemeiner Wunsch were/ daß Ihr Herr Vetter das hunderste Jahre erreichen möchte!

zu ihrem großen Contentement/

Die Ursach/ warum der Herr Graf auf die Erneurung der Exemption abermal getrieben / war diese/ weil im verwichenen Sommer die Reichs-Räthe in Schweden in gröserer Anzahl / als vorhin in etlichen Jahren nicht geschehen/ sich beysammen befunden/ die Schweden im Herzogthum Bremen aufs neue wieder werben lassen/ die durchreisende Handwerks-Bursche/ um Dienst anzunehmen/ angehalten/ der General und Feld-Marschalk Graf Königsmark sich zu einer Reise nach Schweden stark gerüstet / und im ganzen Königreich Schweden und angehörigen Provinzen abereins drey Fast-/ Buß-/ und Bethtäge/ als auf den 20. Junii/ 18. Julii und Augusti angeordnet waren.

1662. Ursach warum der Herr Graf gegenwärtig auf die Exemption getrieben.

Bey bisheriger gesuchten Erneurung der Exemption in Schweden/ haben Ihre Königl. Maj. und die Stände zwar eingewendet/ daß der liebe Friede sowol innals ausserhalb Teutschland restabiliret/ und die vom Krieg dependirende Ungelegenheiten aufgehoben / dahero die gesuchte Exemption vor überflüssig angesehen würde. Jedannoch / in betrachtung des Herrn Grafens darunter führenden Intention / und für seine Länder und Leute auf alle Adventüren tragende rühmliche Sorgfalt / auch gebrauchtes gutes Comportement gegen die Cron Schweden / renovirte und erneuerte König Carl / mit Unterzeichnung der Königin und Reichs-Ständen/ den 25. Sept. dem Herrn Grafen nicht allein die Exemption und Befreyung über dieße Graf- und Herrschaften / sondern recommendirten und ersuchten alle und jede ihre itzige und künftige Confœderirte/ daß Sie ermeltem Herrn Grafen in demjenigen / so Seine und der Seinigen Conservation concernirte / alle geneigte und gute Assistenz bezeigen und erweisen möchten/ ꝛc.

und ertheilet die Exemption mit Recommendation auf dero Confœderirte.

Wegen großer Gefahr der Türken wird ein Reichstag gen Regensburg ausgeschrieben.

Die Käyserliche Propositionen geschahe den 10. Januarii auf dem Reichstag zu Regensburg durch den Käyserl. Ober Commissarium und Gevolmächtigten/ Erzbischoffen zu Salzburg Guidobaldum / einen gebornen Grafen von Thurn / mit Ersuchen / daß die löbliche Chur-Fürsten und Stände/ und dero abwesenden gevolmächtigte Räthe und Gesanden folgende Puncten berathschlagen/ abhandeln und schliessen helfen möchten:

Zu Regensburg auf dem Reichstag geschiehet die Kayss. Proposition/ auf gewisse Puncten zuberathschlagen: als wegen der Türken Hülfe/ Sicherheit des Reichs

1. Mit was vor einem kräftigen unverzüglichen Nachdruck dem Erbfeind begegnet: 2. wie das heilige Röm. Reich in guter Ruh und Sicherheit erhalten / und das uralte

1663. und Erhaltung Friedens/ und Werkstellung der Restitutionen vermöge Friedens-instruments. Käyserl. Majest. Schreiben an den Herrn Grafen zu Oldenburg/

teutsche Vertrauen wieder aufgerichtet und befestiget / und 3. auf was weise die vermöge Friedensschlusses zuexeqviren überbliebene und anhero auf den Reichstag zu weiterer Abhandlung verwiesene Materien erläutert/und/ohne Verlängerung/verglichen werden möchten.

Es ließen auch die Käyserl. Maj. vom 26. Maji an den Herrn Grafen zu Oldenburg ein Schreiben abgehen dieses Inhalts: Es würde der Herr Graf aus dem vom 8. Februarii negstabgewichenen Jahrs abgelassenen Gnäd. convocation Schreiben zum gegenwärtigen Reichstag / und aus der den 20. Januarii N. C. dieß es Jahrs durch den Käyserl. Gevolmächtigten General Commissarium Guidobaldum/Erzbischoffen zu Salzburg/ Legaten des Stuls zu Rom / eröfneter Reichstags Proposition wol zuerinnern wissen / was der Erbfeind Christlichen Namens / der Türck / von Anno 1660. hero / nachdem er sich der Festung Waradein/ friedbrüchiger weise / bemächtiget/ nicht allein gegen das Königreich Ungern/ sondern auch dem Fürstenthum Siebenbürgen vor grausame Feindseligkeit verübet habe; Was massen der Aly Bassa fünf ganzer Spanschaften im Königreich Ungern/tyrannischer weise/überzogen/ alles verheeret/verbrennet/und mit Nidersäblung und gefänglicher Hinwegführung vieler tausend armer Christen dergestalt gehaußet und verfahren / daß / wofern Ihre Käyserl. Maj. nicht auch dero angrenzenden übrige Länder in gleicher Verwüstung / das Fürstenthum Siebenbürgen aber dem Heil. Reich und der ganzen Christenheit/ zu unwiederbringlichem Nachtheil und Schaden / ganz verlohren stehen lassen wolten / Sie sich benöthiget befünden/dasselbe von solcher gewaltthätiger Oppression zuretten / und die Stände/bey Ihrer freyen Wahl/ Privilegien / Religion und Prophan Frieden zuerhalten / den mehrern Theil dero Käyserlichen Kriegs-

repræsentirte des Türken feindbrüchige Handlung Einbruch in das Königreich Ungern/ und Siebenbürgen/

Tyranney/

Heers dorthin eilends abzufertigen/ und Ihm sein feindliches Vorhaben zuverwehren / jedoch darbey auch nicht unterlassen / durch wiederholte Schickungen zu gedachtem Aly Bassa / sowol/als bey dem Sultan selbst gethane Erweisungen alles dasjenige vorzukehren/was zu Fortsetzung des aufgeschobenen Stillstands und Abwendung alles fernern Unheils immer dien=und zulänglich seyn können / gestalt Ihre Käys. Maj. die Ihrige / mit behöriger Volmacht / zu denen von der Porten veranlassten Tractaten geschickt/und daselbst insonderheit schliessen lassen / daß in Ihrer Käyserl. Maj. Belieben stehen solte/die in denen Ihrer Käyserl. Maj. zuständigen Spanschaften Zathmar und Zabolk liegende feste Plätze/und unter denselbigen auch das Schloß und Paß Zeckelheyd / nach Gefallen/zu befestigen; Als aber die Türkische Gevolmächtigte/diesem Schluß zuwider / nachgehends auch auf die Schleifung des Orts Zeckelheyd getrungen/und Ihre Käyserl. Maj. um Friedens willen endlich auch dieses nachgegeben / und keiner andern Hofnung gelebt/weil alles mit Einwilligung sowol der Porten/als des Aly Bassa geschehen / man würde des Friedens / oder weitern Stillstands beständig versichert seyn / allermassen der Aly Bassa den Käyserlichen selbst angedeutet / daß die Porten mit Schleifung Zeckelheyd und S. Job zufrieden/ und die Käyserl. Gevolmächtigte Ihnen keine andere Gedanken gemacht/ als daß es mit diesen Tractaten seine völlige Richtigkeit erlangt haben würde. So wurden Ihre Käyserl. Maj. jedoch sowol von dero gevollmächtigten Abgeordneten/als dero Residenten an der Porten / berichtet / daß/ wan an seiten der Türken/nachdem der Groß Vezir ein mächtiges Kriegs Heer zusammen gebracht / und seinen Zug gegen die Christliche Grenzen gerichtet / die Larven (wie Ihre Käys. Maj. jederzeit besorget) endlich herab genommen / und alles/ was geschlossen/unter ganz nichtigem Vor-

1663.

wand

1663.

starke Zurüstung/

wand umgestossen/ gestalt der Sultan nicht allein dem Tartar Han/ (welcher Ihm in dergleichen Kriegen/ vermög der zwischen Ihnen sich enthaltenden Compactaten/ gebührende Folge zuleisten/ schuldig ist/ und in die sechzig tausend Mann zuliefern versprochen) sich in Person zurüsten / aufgebotten / und ihm/ zu solchem Ende/ Säbel/ Cafftan/ und andere Geschenke / vor sein Volk aber eine Sum̃ Geldes von vierzig tausend Ducaten zugeschickt / sondern auch dem Groß-Vezier den Fahnen/ welchen ihr falscher Prophet Mahomet selbst geführet haben solle / offentlich angehenget / darneben eine gewönliche Rüstung/ Bogen/ Pfeil und Säbel/ angegürtet/ und also den Krieg wider das Königreich Ungern und die Teutschen (wie die Wort in Türkischer Sprach gelautet haben sollen) authentisiret/ darauf alle seine Bassen aus Asien (unter welchen der von Aleppo und Damasco allein von fünfzehen bis in zwanzig tausend Mann zu Pferd liefern solle und würde) nebenst der volligen Militz aus Græcien (worin der beste Kern bestünte) aufgefordert/ und Tag und Nacht zumarchiren anbefohlen / auch diejenige/ welche er gegen Dalmatien verordnet / samt der Artiglerie und andern Kriegs-Nothwendigkeiten zurück und gegen Ungern berufen/ also daß gedachter Groß-Vezier mit demjenigen/ was sich bey dem Aly-Bassa befünde/ ausserhalb der Tartarn / Moldauer / Wallachen und Siebenbürgern / aufs wenigst ein Kriegs-Heer von hundert tausend Mann/ ohne die Diener und Knechte / welche den Säbel nicht weniger als ihre Herrn zuführen gewohnet/ beysammen haben werde; Wie er dan/ zu desto ungehinderter Fortsezzung seines blutdürstigen Vorhabens/ unterschiedliche Schiffbrücken verfertiget / und die erste bey Belgrad/ die andere bey Swignar über die Sau / die dritte oberhalb Belgrad bey Zardig über die Donau/ und die vierde über die Theys schlagen lassen / damit sie also die Communication so wol oben / als unten auf beyden seiten der Donau hetten/ sich/ nach Lauf des Kriegs / vereinigen/ zertheilen/ und zur Rechten oder Linken / wohin es ihnen gefällig / wenden könten. Und ob zwar der Groß-Vezir sich vernehmen lassen / daß man neue Tractaten anstellen/ den Frieden auf etliche Jahre verlängern / und die Diplomata durch große Bottschaften auswechseln müste / Ihre Käyserl. Maj. sich auch willig darzu erklären lassen; So were doch unschwer zuerachten/ in dem man Ihrerseits von den vorigen Tractaten nichts wissen noch hören wollen/ wie weit man sich auf diejenige/ welche in Gegenwart eines solchen mächtigen Kriegs-Heers und zwar auf den Christlichen Grenzen itzt aufs neu abgehandelt werden solte/ zuverlassen haben werde. In was vor högstgefährlichem Zustand bey sogestalten Sachen nicht allein Ihrer Käyserl. Maj. eigene Königreiche und Länder / sondern auch das daran grenzende Römische Reich/ sich befünde/ und was bey einem besorglichen Durchbruch eines solchen mächtigen und geschwinden Feindes vor eine Verheerung / Elend und Jammer zubesorgen / stünte leicht zuerachten. Ihre Käyserl. Maj. unterliesen zwar nicht / diese vor Augen stehende eusserste Noth und Gefahr denen zu Regensburg versamleten Ständen und Gesandschaften/ vermittelst dero principaln Commissarii des Erzbischoffen zu Salzburg / beweglich fürzustellen / und weil der Türk alle seine Kriegs-Anschläge / wie er sich dessen offentlich vernehmen lassen/ nach der Christlichen Potentaten Einigkeit oder Uneinigkeit abmässe / Churfürsten und Stände zu mehrer und rechtschaffener Zusammensetzung mit Ihrem Oberhaupt anzumahnen / als wordurch diesem Unheil und allen widrigen Besorgnissen am kräftigsten und beständigsten gesteuret werden könte; Das allermeiste aber / so Ihrer Käyserl. Maj. hierbey zu Gemüthe gienge/ und die gröste Sorge erweckte/

1663.

merkliche Gefahr

und betrübtes Elend/

dahero suchten Käys. M. bey den Reichs-Ständen schleunige Hülfe.

verfertigte Schiff-brücke/

1663.

Periculum in mora.

weckte / seye dieſses / daß die bekante Geschwindigkeit dieses listigen Feindes und die dardurch sich vermehrende Noth / so gar keinen Verzug litte / sondern eine gegenwärtige Hülfe erforderte / dergestalt / daß / wofern ihrer Käyserl. Maj. nicht / ohne Verliehrung einiger Zeit / von allen Orten und Enden mit mügligst eilender Hülfe an die Hand gegangen / sondern darmit / wider bessere Zuversicht / verweilet werden solte / nichts anders zugewarten seyn würde / als / nachdem der Erbfeind und vorderst die Tartarn mit Sengen und Brennen in dero Erbkönigreich und Landen / ihrer angebornen Art und Grausamkeit nach / aufs Ärgste gehauset / und alles auf dem blatten Land in die Aschen geleget und verwüstet haben würde / ihnen alsdan desto unverwehrter seye / sich vollends in das Röm. Reich zuergiessen / und dasselbe mit gleichmässigem Jammer anzufüllen. Ihre Käys. M. thäten sich zwar zu denen gesamten Ständen einer gewührigen unverzüglichen Hülf an Volk und Gelt versehen / dafern Sie anderst sich und die ihrige von der bekanten Tyranney dieses Barbarischen Haufens in Zeiten retten / und einer solchen blutigen Überschwemmung nicht in ihrem eigenen Hauß gewürig seyn wolten. Ihre Käys. M. hetten aber / aus dem zu dem Herrn Grafen gesetzten sonderbaren Vertrauen / nicht umhin gekönnet / ihm auch hiervon mit wenigem unverlängte Nachricht zugeben / und dabenebenst ganz Gnädigst / und beweglich an ihn zubegehren / Ihrer Käyserl. Maj. mit Rath und That in dieser vor Augen schwebender Gefahr ferner treugehorsamst an die Hand zustehen / und gegen Ihre Käyserliche M. sich mit einer würklichen und eilenden Hülfe dergestalt gewührig zuerweisen / wie es nicht allein die algemeine Noth des hierbey Gefahrleidenden ganzen Christlichen Wesens / sondern auch eines jeden selbst eigene Rett- und Erhaltung erforderte.

Wie auch des H. Grafens zu Oldenburg würkliche Beyhülfe.

Der Herr Graf hat unterm 9 Junii also geantwortet: Aus ihrer Käyserl. Majest. erhaltenen und mit allerunterthänigstem Respect verlesenen Schreiben hette Er mitleidentlich vernommen / welcher gestalt der Erbfeind Christlichen Namens nicht allein wider Käyserl. M. Erb Königreiche und Länder / sondern auch dem angrenzenden Röm. Reich sich mit nachdenklicher harten Bedrohung heraus gelassen / und selbiges ins Werk zusetzen bereits würklichen Anstalt gemacht hette. Wan nun ihrer Käyserl. Majest. Allergnädigst Vätterliche Fürsorge / wie solchem eines so mächtigen Feindes blutigem Fürhaben vorgebauet werden möchte / zu unsterblichem Nachruhm gereichte: Er / der Herr Graf / auch nicht zweifelte / es würden alle und jede des Heil. Röm. Reichs getreue Stände solches mit allerunterthänigstem Dank erkennen / und / bey sothaner hereinbrechenden Gefahr / das ihrige zuthun / ihnen angelegen seyn lassen. So seye Er / zu bezeugung seiner allerunterthänigsten Devotion, des gehorsamsten Erbietens / wie Er die von den gesamten Grafen des Westphälischen Crayses jüngsthin zu Cölln vorhero verwilligte 25. Römer Monat alsofort und vor der Zeit würklich erlegen lassen; also wolte Er / noch 25 dergleichen sobalt beyzubringen / sich bemühen / und / auf vorhergehende Nachricht / auszahlen lassen. Gestalt Er auch seinem nach itzigem Reichstag Abgeordneten bereits Befehl ertheilet hette / daß er daselbst denen Meist- und Högstbietenden beypflichten solte.

1663.

Des H. Grafens Antwort und Erklärung

Der H. Graf hat jedesmal gesehen auf vorhergangene / gegenwertige und künftige Zeit / und zuverhütung aller

Es ist vorhin schon mehrmals erwehnet / daß der Herr Graf zeit seines Lebens in allen seinen Verrichtungen nicht nur auf das Gegenwärtige / was vor Ihm schwebte / gesehen / sondern weiter hinauß auf das Künftige und auf alle Fälle / so sich vor / in / und nach seinem Todt begeben könten / sein Absehen gehabt; wie auch daß Er seine Gedanken bey gutem Verstand nicht nur auf Versorgung seiner Seelen / sondern auch zugleich auf die Beschickung seines Haußes gewendet /

und

1663.

Zwiespalt ein Testament gemacht/

und die unbeständige Hinfälligkeit seines zeitlichen Lebens betrachtet hat / gestalt Er auch im Martio des 1653sten Jahrs eine gewisse Testamentliche Disposition / wiewol mit sonderbarem Vorbehalt und Bedingung / insonderheit auch mit dieser special Clausul / solches Testament und letzten Willen zuendern / zumindern / zuvermehren / oder auch wol gar zu cassiren und aufzuheben / aufgesetzet hatte / welches Er aber im gegenwertigen Jahr den 23. April geendert / und sein Hoch Gräfl. Hauß und Regiment mit endlicher guter Dispositi-on also versehen / damit / nach seinem tödlichen Hintritt / keine Zerrüttung und Zwiespalt zugewarten / und seine Unterthanen in Friede und Ruh seyn und bleiben möchten.

☞ das 504. b. Bl. Der Königliche Erbprinz Christian VI. komt nach Besichtigung der Niederlanden / Engelland und Frankreich / glüklich wieder zu Copenhagen / an. ☞ Diarii Europ. *Part.* X. *pag.* 141. 559. und 651. Verlöbnis zu Copenhagen zwischen dem Churprinzen zu Sachsen und Königl. Princessin zu Dennemark.

Nach dem der Königliche Erb Prinz zu Dennemark-Norwegen / Christianus der VI. die Niederlanden / die Königreiche Engelland und Frankreich bißhero besichtiget hatte / überall prächtig empfangen / ihm zur Belustigung den 19. Martii / auf Anordnung des Königs in Frankreich / durch den Herzog Mazarini / eine grosse Jagt zu Bois de Vincennes angestellet / herrlich tractiret / ein Gefecht mit Löuen / Leoparden und wilden Ochsen gehalten / und vom König mit einem köstlichen Degen beschenket wurde; kame Er den 16. Augusti zu Copenhagen / mit großer Freude / wieder an / welche im folgenden Monat Septembri vermehret wurde durch die Ankunft der Churfürstin zu Sachsen / Magdalenen Sibyllen / geborner Markgräfin zu Brandenburg / und des Churprinzen zu Sachsen / Herzog Johann-Georgens des III. Welcher geboren im Jahr 1647. den 20. Junii / und den 10 Octobris dieses Jahrs mit der Königlichen Princessin zu Dennemark / Fräulein Anna Sophia (so geboren im Jahr 1647. den 1. Sept.) zu Copenhagen offentliche Verlöbnis gehalten / also daß es diese Zeit über nichts ermangelte / so wol in Copenhagen und Cronenburg / als zu Friderichsburg in dem Thier-Garten unter dem bloßen Himmel an allerhand ersinnlichen Ergötzligkeiten / Feuerwerken und Balletten / in welchen der Königl. Prinz / Herzog Georg / sein Herr Bruder / und die beyde jüngere Princessinne / Fridericа-Amalia und Wilhelmina-Ernestina ihre Person selbst mit præsentiret und getanzet haben.

Ob zwar der gerechte Gott andere Länder bishero mit Krieg und Blutvergiessen hart heimgesuchet; So hat Er unserer alhier nicht verschonet / griffe mit seinem leb- und sinnlosen Kriegs-Heer / mit den sehr überstürzenden und einreissenden Wassern / wie vormals zum oftern / also auch gegenwärtig selbst an / dorten mit der offenen wütenden See / da mit der salzenen ungestümmen Jhade / und hier mit dem um sich reissenden Weßer Strom / in dem zwischen dem 19. und 20. Octobris Nachts um 10. Uhren bis halbeins ein solcher starker Sturm aus dem Nordwesten entstanden / daß nicht allein der neue Ober Ahme samt allen Teichen hinweg gegangen / und über Ellenserdam die Fluth aus der Jhade mit ihrem Salzwasser gestrichen / sondern auch in den Jhever-Statt-Butjhadinger- und benachbarten Landen viele grosse Schäden verursachet sind. Der große und feste vor wenigen Jahren mit ansehnlichen Kosten erbaute Siel zu Hammelwarden ist gleichfals mit seinen starken Seulen und Pfosten weg- und eingerissen / hat eine Brake von 100 Fuß breit gemacht / und das Land von Wasser überschwemmet. Worbey des Herrn Grafen gehabte tapfere geistliche Grosmüthigkeit höchlich zurühmen ist / in dem Er sagte mit Hiob cap. 2. v. 10. Haben wir gutes empfangen von Gott / und solten das Böse nicht annehmen? Unterdessen konte Er / aus hoher Landes Vätterlichen Fürsorge / bey solchem erlittenem Schaden / weder Tag noch Nacht ruhen / ehe und bevor die geschehene Teichbrüche wieder ergänzet / die Braken zugeschlagen / dem weitern Einriß des wütenden Wassers heilsamlich fürgebauet / und den betrübten Leuten geholfen worden / welche Baukosten sich auf viele tausend Reichsthaler beliefen. Damit aber der höchste Gott desto grösern Segen zu vorhabenden Zuschlägen verleihen möchte / so hat der Herr Graf durch gewisse hierzu deputirte Geistliche denen anwesenden Beambten / Arbeitern und Unterthanen (gestalt eine Vögtey der andern mit Mañschaft zu Hülf kommen

1663.

Sehr großer Wasser Schaden in den Oldenburgischen Ländern

Von der See / Jhade / und Weßerstrom /

des Herrn Grafen Christliche Gedult /

Tag- und Nächtliche fleissige Fürsorge /

gemachter Anschlag um Anrufung Göttlichen Beystands /

1663.

müssen) wochentlich unterschiedene Predigen von hierzu dienlichen Bitte- Beth- und Dank-Texte / nach glücklichem Zuschlag / halten lassen / als aus dem 147. Ps. v. 13. Der HErr machet feste die Riegel deiner Thoren. Ps. 89. v. 10. Du herschest über das ungestümme Meer / Du stillest seine Wellen / wan sie sich erheben. Desgleichen aus dem 77. Psalm v. 17. Hiob cap. 38. v. 8. 9. 10. 11. Judith 5. v. 10. und Psalm. 66. v. 5. 6. Komt her / und sehet an die Werke GOttes / dEr so wunderlich ist mit Seinem Thun unter den Menschen Kindern. Er verwandelt das Meer ins Trockene / daß man zu Fusse über das Wasser gehet / deß freuen wir uns in Ihm. Und in Warheit / wan ein Oberländer mit mir solche gewaltige Durchbrüche der starken Dämmen / Teichen und Sielen / wie auch die grausame tiefe Braken oder Brüche / und dan wie sich die Ebbe und Fluthe / nach gemeiner Art / alle 24. Stunde zweymal versetzet / wie jene mit groser Ungestümme ablaufet / dieße mit noch stärkerm Anfall zuläufet / und ofters alles / was bey der Ebbe Zeit gebauet / mit Verlust der Menschen / wieder hinweg raubet: der wird wol bekennen und sagen müssen / daß GOtt in seiner Regirung wunderlich seye / als dEr verwandele das Meer ins Trockene / daß man alle 12. Stunden zu Fuß / da zuvor tiefe Wasser waren / hingehen könne! den 9. Novembr. gienge zu Hammelwarden alles dasjenige / was durch etliche hundert Menschen mit groser Sorge / Mühe und Kosten von Fascinen / Reißern / Gebüschen / Steinen / Erden und starken Pfälen befestiget war / durch einen ungestümmen widrigen Wind / und das raßende Wasser innerhalb 2. Stunden von 12. bis zwey Uhren Mittags wieder hinweg. Bey der andern Arbeit schluge das wilde und schnellschiessende Wasser einen ganzen Kahn voller Menschen um / daß der meiste Theil ersaufen / und man das Werk in gestalt eines halben Monds einlegen müssen. Es hat aber gleichwol der barmherzige GOtt / bey so vielen Seufzen / ein trockenes Wetter und guten Wind / welcher das wilde Wasser zurück halten müssen / verliehen /

erwehlte Texten in Predigen auszulegen.

Großes Wunder GOttes.

☞ das 13. Bl. a. b.

merklicher Schaden des neuen Einbruchs /

mit Verlust einiger Menschen.

GOtt verleyhet durch truckenes

daß der Zuschlag der Braken und Ergänzung der Teichen und Sielen / glücklich ins Werk gesetzet worden. Dahero die gehorsame Unterthanen / nebst mir / zuforderst dem grundgütigen Gott Dank sagten / hiernegst vor die treue Landes Vätterliche Vorsorge / aus schuldiger Dankbarkeit / mit inbrünstigem Gebeth und Fürbitte herzinniglich zuriefen: Anthon Günthern / dem GOtt- und Menschen beliebten / dem großen und friedfertigen Grafen seye Leben / Heyl und Sieg. Es Lebe der Friedfertige / der im Frieden geboren / im Frieden auferzogen / im Frieden die Regirung angetreten / im Frieden dieselbe befestiget und vollführet. Es Lebe der sorgfältige Landes Vatter / der / durch Gottes gnädigen Beystand / die grausame hochschädliche Brüche unsers Landes geheilet / die Dämme befestiget / und alles glücklich wieder erstattet. GOtt segne Sein Leben aufs neue an Leib und Seele / Himmel und Erden seyen zu seinem Schutz und Diensten / und beschliesse sein Leben in Sicherheit / Friede und Ruhe!

Besagter über aus großer Wasser-Schaden in dießen Graf- und Herrschaften gienge dem Herrn Grafen / als einem aufrichtigen Patrioten und getreuen Stand des Reichs / nicht so tief zu Herzen / weder die betrübte Fürstellung der Uneinigkeit und Zwiespalt der Gemüther auf dem Reichstag zu Regensburg / in dem die ädle Zeit zuhandeln so unfruchtbar und vergeblich daselbst hingebracht / mit Session strittigkeiten verspielet / und immittelst so viel tausend armer verlassener Mit-Christen der Gewalt und Grausamkeit des Erbfeindes abandonnirt / entweder Blutdürstig nidergesäbelt / oder zu ewiger Dienstbarkeit weggeführet / und die herrliche Provincien / so der wehrten Christenheit Vormaur jederzeit gewesen / dem Barbarischen Türkischen Joch / ohne einigen Widerstand / unterworfen würden.

Nun hatte der Herr Graf seinen Rath und Drosten zu Delmenhorst Hieronymum von Witzendorf nach Regensburg auf den Reichstag geschicket / demselben gabe Er unterm 27. Octobris / bey dem

1660.

Wetter / Glück zum Uberschlag. Dankbarkeit der Unterthanen gegen GOtt / und ihre hochwerthe Obrigkeit / und Wunsch.

Die vergebliche Zeit verspielung auf dem Reichstag zu Regensburg gehet dem Herrn Grafen mehr zu Herzen als seine eigene Angelegenheit. Grausamkeit des Türken.

Der Herr Graf zu Oldenburg gibt seinem Abgesanden

erbärm-

1663.

zu Regensburg Commission, den algemeinen gefährlichen Zustand der Christenheit beweglichst fürzustellen

erbärmlichen Zustand seiner Land und Leuten / in Commission / daß er bey denen daselbst anwesenden Gesandschaften / in Ablegung particulir Visiten und Discursen / durch dienliche Fürstellung / dahin sich bemühen solte / damit das alte teutsche Vertrauen zwischen Haubt und Gliedern / und allen Ständen wieder aufgerichtet / die Gemüther von denen etwan vorkommenden Weitleuftigkeiten ab- und dahin geführet werden möchten / dem högsten Oberhaubt und geliebten Vatterland / nach Anleitung deren Ihrer Käyserl. M. und dem Reich geleisteten eydlichen Verpflichtung / bey gegenwertiger högsten Noth mit Rath / That und würklicher Hülfe vielmehr beyzutretten / als selbige / durch dergleichen angemaßte Hoheit / aufzuhalten. ꝛc.

welches wol aufgenommen wird /

Dieße wolgemeinte Erinnerung ist bey der vornemsten und meisten Ständen Abgesanden sehr wol aufgenommen worden / so gar / daß der Welekluge Freyherr Johann Christian von Boyneburg / Ritter / Chur-Meinzischer Geheimer Rath und Ober-Marschall / offentlich den 7. Nov. gesagt: des Herrn Grafen zu Oldenburg Genereuse Bezeigungen und hochgerühmter Eifer zu des algemeinen Vatterlands Wolfarth weren in aller Welt bekant. Wolte Gott / daß wir der Herrn viel im Reich hetten / die so löbliche teutsche Gedanken für die gemeine Wolfarth führten!

und erhält ein gutes Lob.

Venetianischer Gesander kömt gen Oldenburg /

Verwichenen Sommer kam auch anhero ein Venetianischer Abgesander Graf Galeazzus Gualdo / mit beyhabender Recommendation Schrift von der Königin Christina zu Schweden / brachte bey dem Herrn Grafen mit beweglichen lateinischen Worten an: Wie daß der Mahometische Tyrann und grausamer Bluthund der Christen seithero 1645. nunmehr neunzehen Jahr hero ganz unverschuldeter hinterlistiger Weiße das Königreich Candien angefallen / ihre Statt Caneam / nach einer langwürigen Belagerung / auch die Statt Rettimo eingenommen / die Festung Suda vergeblich zuüberwältigen gesucht / und

dessen Anbringen wegen des Türken Einbruchs

nachgehends die Statt Candiam mit gewalt angegriffen hette. Die Durchleuchtige und Heroische Herrschaft hette zwar seithero alle Jahre / auf ihre eigene Kosten / zu Wasser und Land / sowol im Königreich Candia / und dem Ägæischen Meer / sonsten Archipelagus genant / als auch in der Provinz Dalmatien / und derselben angrenzenden Landschaften / rühmligsten Widerstand gethan / öfters mit dem Erz- und Erbfeind geschlagen / durch GOttes Gnade allemal den Sieg erhalten / und den Auslauf aus den Dardanellen beschlossen. Weil sie aber / durch die langwürige schwere Kriegslast / ganz erschöpfet / der Ottomannische Grim und Macht aber zunehme / und zubesorgen stünte / daß der Türk / nach Eroberung des Königreichs Candien / seine Grenzen / ausser Zweifel / weit und breit / zu der ganzen Christenheit unschätzbaren Schaden / ausspannen / und die Mittelländische See unsicher machen würde. Als hoffte die Durchleuchtigste Herrschaft / es würden alle und jede Christliche Potentaten / dieße algemeine Gefahr beherzigen / und ein jeder / absonderlich der Durchl. Republic, mit schleuniger Hülfe beyspringen.

wird beantwortet.

Der Herr Graf zu Oldenburg beklagte der Durchleuchtigsten Herrschaft Venedig gefährlichen Zustand / wegen des Erbfeindes Christlichen Namens / rühmte der Glorwürdigen Herrschaft Christlichen Eyfer bisheriger ansehnlicher Ausrüstung und Tapferkeit zu ihrem verdienten unsterblichen Lob. Es were GOttes Werk / daß die Durchl. Republic gegen einen solchen mächtigen Erbfeind / der so viele Königreiche und Länder besässe / sich eine solche geraume Zeit löblich erhalten. Der Christlichen Potentaten suchende Beyhülfe in solcher gemeinnützigen Sachen der Christenheit würde nöthig und rühmlich seyn / darvon auf itzigem Reichstag / der Sachen wichtigkeit nach / könte deliberirt werden. Er an seinem gerin-

1663.

gen Ort erkente sich zwar hierin schuldwillig / wiewol sein Vermögen ein schlechtes Gewicht geben würde.

Nachdem gedachter Abgesander des Herrn Grafen Herkunft / Qvalitäten / Regirung und Beschaffenheit des Landes sich gar genau erkündiget; ist er mit einem Geschenke / nach hiesiger Gewonheit / regaliret und defrayiret worden. Darauf er sich in die Niederlanden gewendet.

Der Erzgrafen zu Oldenburg alter Erbsitz und Erbbegräbnis.

Daß die alte ErzGrafen zu Oldenburg / wie sie vor Zeiten genennet worden / in dem Schloß Mellum ihre Residenz / und zu Jhadelehe ihr Erbbegräbnis gehabt / ist aus den alten Documentis klar zuerweißen.

☞ Winkelm. *Notit. vet. Saxo-Westph. pag. 233. & seq. pag. 334. & seq.* Ejusd: *Arboret. Geneal. fol. 58.*

Nun hat der Gottselige Graf Huno zu einem lustigen Busch / wo itzo Rastede lieget / seine besondere Beliebung getragen / und aus seinem Erbsitz Mellum ofters / wan er von den Regiments Geschefften ermüdet / eine Rast- oder Ruhstette zusuchen / sich selbsthin begeben / und etwan auch zu seinem Aufenthalt ein Gebäu / wie Er dan auch im Jahr 1052. zu Verrichtung seiner Andacht / eine Kirche in die Ehre S: Ulrichs / und daran eine Capell oder Kluft / wie sie Hamelm: am 31. Bl: nennet / erbauet. Die alte Annales Rastedenses melden hiervon / ihrer Schreibart nach / also: fundata vero hac Ecclesia edificiis pulchris, Comes Huno specialiter sibi & uxori sue capellulam sub choro percepit construi in qva semotis secularibus negotiis Deo preces funderent, & fidei devotionem qvam in spiritu gestabant freqventarentur in opere. Graf Huno hält sich oft zu Rastett auf / bauet daselbst eine Kirche / und eine Capell /

Die Kirche wird eingeweyhet.

Dieße Kirche wird in diplomate *Archiep. Eccles. Hamburg. fol. 160.* & Hamelm. *Chron. Old. fol. 37.* genennet Basilica & Ecclesia, ist im Jahr 1059. von dem Erzbischoffen zu Bremen Adelberto eingeweihet worden. Als aber Graf Huno / durch fälschliches Anbringen gedachten Erzbischofs zu Bremen / in die große Käyserl. Ungnade / unverschuldeter Weise / gesetzet wurde / und sein einiger junger Sohn / Graf Friderich / zu Goslar mit dem Löuen streiten sollen; Hat der alte Vatter eine Gelübde gethan / daß / so fern GOtt Ihn und seinen Sohn aus solcher grosen Gefahr erretten würde / er / der Jungfrau Marien zu Ehren / ein Closter daselbst auferbauen wolte.

Graf Huno erfüllet / nach seines Sohns Graf Friderichs

Nachdem nun GOTT die Gnade verliehen / daß sein Sohn / durch einen besondern listigen Griff / den grimmigen Löuen überwunden und erleget / hat Er auch seine gethane Gelübde gehalten / zu Rastett ein Closter gebauet / und mit statlichen Gütern und Einkünften begabet / welches Closter im Jahr 1091. 17. Calend. Sept. von dem Erzbischoff Limaro zu Bremen in die Ehre der Heiligen Dreyfaltigkeit und der Jungfrauen Marien consecriret und eingeweyhet worden / nach ausweise der Bäpstlichen Diplomatum Calixti II. de Anno 1124. Hadriani IV. de Anno 1159. Victoris de Anno 1160. und Clementis III. de Anno 1190. Die Historia aber von dem Löuen Kampf wird beschrieben in *Annal. Rasted. MSC.* auf Pergament in alter Münchschrift / Henrici Wolteri, Canonici Bremensis *Chron. MS.* de Anno 1435. Johannis Schiffhovveri *Chron. Old. MSC.* de A. 1505. Romeri Sedichii Qvæstoris Jeverensis *Annal. cœnobii Jadelehensis*, Anthonii Blomii *Collect. an. Jever*: Laurentii Michaëlis *Chron: Old. & Jever.* Emblem: *Anniversf. Acad. Norinberg. pag. 428.* Hieron. Hennings *II. & III. Regni in IV. Monarch. Part. alt. fac. 264.* Hamelm. *Chron. Old. fol. 31. & seq.* El. Reusneri *Geneal. Reg. sive Stemm. Witichind. fol. 109.* Henr. Meibom. *Epist: ad Leomachiam*, Rudolphi Diepholdi *Geneal: Histor. pag. 53.* Joh. Gryphiandri *integro libello vel Comœdia sub titulo Fridericus Leomachus.* Martin. Zeil. *Contin. Itin. Germ. fol. 192.* im Stambaum *Ducum Brunsvic.* und andern mehr. Daß sich eben unter Käyser Henrichen IV. ein solcher Löuenkampf mit Graf Wiprechten von Groitsch zugetragen / beschreibet Brotuffius in gedachten Grafens Chronic am 299. und folgenden Blätern weitleuftig. Qvem virum fortissimum non aliâ de causa Leoni improvisum objecit Imperator, qvàm ut fortitudinem ejus exploraret, & eo spectaculo oculos pasceret.

Graf Wiprechten von Groitsch muß mit einem Löuen kämpfen.

1663.

Erretung / seine Zusage /

und erbauet zu Rastett ein Closter /

wird eingeweyhet

☞ das 502. Bl. b.

Authores, so den Löuenkampf bekräftigen.

1663. Gräfliche Begräbnisse in dießer herzlich erbaueten Kirchen.

In obgedachter Kirchen auf dem Chor liegt Graf Huno mit seiner Gemahlin Guilla, Graf Dedonis zur Vechte Tochter / und seinem Sohn Graf Friderichen begraben / wie auch unten in der Kirchen Graf Moritzen III. Biltnis auf einem schönen erhöheten steinernen Epitaphio vom Jahr 1420. zusehen ist. Die Kirche an sich selbst ist mit herzlichen Qvatersteinen schön / hoch und breit aufgeführet / gegen über Südwerts stehet noch das Gebäu von dem alten Closter mit vielen alten um den Begriff des Hofs umzingelten Gebäuen.

Closter-Gebäu.

Neues Lust-Hauß/

Herr Graf Anthon Günther hatte vor einigen Jahren / wegen der gesunden Luft / lustigen Gegend / vielen Büschen und guten Wildbahn in dießem Ambt / ein schönes kostbares Gebäu zur beqvemen Sommer Residenz erbauen / und einen Lustgarten anlegen lassen.

Garten

In dem Saal sind künstliche Gemählde von Graf Friderichs Löuenstreit und köstlichen Pferden / deren eines an herzlicher Farbe / Schönheit / und wolgestalter Proportion nach Lebensgröße schöner und ädler / als das andere / mit Verwunderung repræsentiret zusehen / worunter eines / der Kranich genant / in apfelgrauer Farbe / mit einẽ Mähne von 7 Ehlen / und einem Schweif von 9. Ehlen in unbeschreiblicher Schönheit abgemahlet stehet / welches der Herr Graf / als Er seine Fürstl. Braut eingeholet / geritten / und an eusserlichen Gestalt / Geschickligkeit / Zierde / Stärke / Postur und Schönheit seines gleichen wenig mag gehabt haben / in dem es sich in Passagiern / Trabe / Gallop / in den geschwinden Wendungen / in rechter Form des Oberntheils / als Kopfs / Hals und Leibes / wie ingleichen mit Heb- führ- und Setzung seiner Schenkeln dermassen bezeiget und verhalten / daß man bekennen müssen / es erzeigte sich dieses stolzmüthige Pferd dahero so hochtrabend / weil es einen solchen vornehmen treflichen Reuter und grosen Liebhaber auf sich sitzen hette / und man mit dem Virgilio von dießem wolabgerichteten Heldenthier wol sagen mögen:

Gemählde/

Beschreibung eines überaus ungewöhnlichen schönen Pferdes.

Qvadrupedante putrem sonitu qvatit ungula terram.

Des H. Grafen zu Olden-

Es trabet / es tappet / es klappet das Pferd /
Es schüttert / erbittert / und zittert die Erd.

Obgedachten Pferdes Mähne und Schweif sind annoch alhier in Oldenburg zusehen / dahero wir solches wunderschönen Pferdes Gestalt anhero ins Kupfer für Augen stellen wollen / welches Kunstmässig abgerissen von Wolfgang Heimbach / geboren zur Oevelgünnen / der von Natur stum̃ und taub und durch des H. Grafen Recommendation, wegen verspürter Neigung in der Jugend bey einen Kunstmahler gethan / in Niederland und gar in Italien gereißet / woselbst er 12. Jahr lang verblieben / bey Bapst / Cardinälen und vornehmen Herrn / seiner lobwürdigen Kunstmahlerey halber / sehr beliebt / nach Ausweise seiner Bullen und Briefen / gehalten worden: hat sich endlich wieder anhero zu seinem gnädigen Landsherrn an Hof begeben. Ist gegenwärtig ein Mann von 50. Jahren / gar nachdenklich und merksam / also daß er an eines andern Augen und Mund / auch durch andere Zeichen seine Meinung abnehmen und wieder von sich geben / auch die mit einem Finger vorgeschriebene Wörter verstehen / und die Namen der Länder / und Stätten wieder mit dem Finger klar und deutlich zu vernehmen geben kan / daß also der höchste GOtt diesem Kunstmahler wieder ersetzet / wessen er sonsten von Natur beraubet ist.

1663. Des Herrn Grafen zu Oldenburg große Geheimnissen von den Pferden.

Des wunderschönen Pferds Bildnis.

Stum̃- und tauber Kunstmahler.

Daß der Herr Graf von Jugend auf sich der Ritterlichen Übungen beflissen / ist im zweyten Capitel ersten Theils am 35. und 36. Blat angezeiget worden. Insonderheit hat Er recht schicklich nach der Kunst zureiten sich dergestalt beflissen / daß Er es auch den berühmtesten Bereitern dieser Zeit fast auch hierin bevor gethan / in dem Er im ersten Anschauen eines Pferdes Natur / Wissen / Wollen und Können mit nachdrücklichem Urtheil absehen können / und zwar jene aus des Pferdes Farbe / Gemüth und Sinn / dießes aber / nemlich das Können / aus der eusserlichen Beschaffenheit der Schenkeln / des Leibs / Halses und Kopfs; ja welches wundermerklich ist / so hat Er die Natur Geheimnisse der Pferden dermassen ergründet / daß Er den Pferden / gleichsam / wie Jacob Labans Lämmern / allerhand Farben in Mutterleib geben können. Wan Er durch das Land einer

Meye-

1664.

Meyerey reißete / kenneten die gleichsam vernünftige Thiere alsobalt seine Person und Stimme / liefen allesamt / alte und jungen auf Ihn zu / folgten freudig nach bis an den Schlagbaum / schäumten / schnauften und schrien Ihm nach / gleich ich selbst mit Verwunderung gesehen. Also hat Er jederzeit eine große Ergözzung und Lust an dem adelichen Helden-Thier / dem Pferd / gehabt / deswegen Er auch statliche Stutereyen in seinem Land angeordnet / allerhand Gattungen von Neapolitanischen / Ungarischen / Polnischen / Dehnischen / Englischen / Spanischen / und dergleichen mehr beysammen gebracht / alhier fortgepflanzet / und in dem Jahr 1612. den neuen großen Marstall zu Rastett erbauen lassen / selbsthin schöne auserlesene Schul Pferde geleget / darbey einen Bereiter (deren an andern Orten dieses Landes mehr waren) verordnet / und eine Reitschul angerichtet / daraus viel ädle und unädle Scholarn / gleichsam als aus dem Trojanischen Pferd / entsprossen sind / welche nachgehends hin und wieder sich ausgetheilet / und in König- Chur- und Fürstliche Dienste / inn- und ausser Reichs / sich begeben haben / wie solches überall bekant ist. Das Directorium über die Reitschulen und Stutereyen hat lange Zeit hero geführet der Ober-Stallmeister Hermann von Grabau / ein treflicher adelicher Reuter / gegenwärtig seines Alters 82. Jahr / dahero ihm sein Stiefsohn und künftiger Erbe Alexander von Petersdorf zum Stallmeister beygeordnet ist.

hält herliche Stutereyen /

bauet einen Marstall zu Rastett /

richtet eine berühmte Reitschule auf.

Stallmeistere zu Oldenburg.

Nun ware dem Herrn Grafen gegenwärtig von einem Cammerbedienten gerahten / daß Er die Stutereyen / und viele Stallknechte abschaffen oder einziehen / die Landereyen verheuren / und die Cammergefälle dardurch merklich vermehren solte. Hierauf kamen bey dem Herrn Grafen / auf instehenden dießen Neuen Jahrstag / die Pferde mit einer klaglichen Supplication ein / welche wir / den Liebhabern dießes ädlen Geschlechts zu Gefallen / beysetzen wollen.

Wie die Renth-Cammergefälle durch Abschaffung der Pferden könten verbessert werden. Die Pferde übergeben dem Herrn Grafen eine klägliche Supplication /

Hochgeborner Graf / Gnädiger Herr / Eurer Hoch Gräfl. Gn. sind unsere unterthänigste / gehorsamschuldigste Dienste zu Ehren und Lust / zu Ruhm und Lob / bey Tag und bey Nacht mit aller unserer Stärke / Tapferkeit / Schönheit / Zierde / Disposition und andern Qvalitäten / damit wir von GOtt und der Natur begabet sind / höchsten Vermügen nach / allezeit wilfertig und bereit.

1664.

Eurer Hoch Gräfl. Gn. wünschen wir zu diesem bevorstehenden neuen und noch viele folgenden Jahren GOTTes reichen Segen / beständige Leibs-Gesundheit / glückliche und friedliche Regirung / samt allem selbsterwehlenden Wolergehen. Hiernegst Eurer Hoch Gr. Gn. allerunterthänigst zuhinterbringen / können wir nicht Umgang haben / wie daß eine gemeine Rede erschollen / als solte eine Reformation / zu Verringerung unsers Geschlechts / angestellet werden / weil uns will beygemessen werden / daß Eurer Hoch Gräfl. Gn. wir / mit unsern Bedienten / wegen unserer Unterhaltung / große Unkosten verursachten / und wenig Dienste dargegen leisteten / auch wenig einbrächten / so wol in der Cammer als bey den Vorwerkern / auch unser Familie sich gar zusehr vermehrte / wie im Lande zu Gosen von den Kindern Israel geschehen / woraus dan muthmaslig erfolgen möchte / daß man dahin trachten würde / wie man unser löbliches Geschlechte / wo nicht ganz ausrotten / jedoch gar zusehr verringern möchte / welches dan unserm lange hergebrachten adelichen Geschlechte zu grosem Despect gereichen würde: Also ersuchen wir Eure Hoch Gr. Gn. als unsern hochberühmten / und in allen Landen berufenen großmächtigen Patron / Sie wollen gnädigst geruhen / uns armen jedoch adelichen Creaturen / die grose gnädige Faveur wiederfahren zulassen / Ihren Beambten anzubefehlen / die Registraturn von Anno 1625. anzurechnen / aufzuschlagen / und zudemonstriren / was wir und unsere Bediente / so wol in der Cammer als bey den Vorwerkern vor Unkosten cauliret / als sind wir erbietig aus unsrer æstimation, vermittels unserer und unserer Vorfahren und Brüdern geleisteten Diensten und eingebrachten Geldern / dagegen zuerweißen / daß / wan dasselbige abgezogen / die Unkosten sich nicht so hoch belaufen werden / wie man vorgeben möchte. Zu dem ist

1664.

wünschen ein neues Jahr /

beschweren sich über die vorhabende Reformation, und unbefugtes Anbringen /

berufen sich auf die Rechnungen /

erweisen ihre große geleistete Dienste /

auch

1664.

auch zubeobachten / ob zwar wir gar gern gestehen / daß unser Geschlecht von Anno 1625: anzurechnen / sich in Ihrer Hoch-Gräfl. Gn. löblicher Grafschaft / durch GOttes reichen Segen und unsrer Bedienten Fleiß / sich sehr gemehret / und etzliche wenige Vorwerker dardurch von uns sind übersetzet worden / und deswegen / soviele als vorhin nicht berechnen möchten. So sind doch dargegen uns Sieben / nicht die Geringsten abgenommen / und zum theil verheuret / und zu Unterhaltung andern Viehes gebrauchet worden / deswegen wir so enge haben müssen eingeschrenket werden / welche dan / weil keine Pferde da sind / ja viel ein mehrers tragen müssen / als vorhin / und kan solcher Abgang bey den Unsern mit dem Überschuß der andern wiederum ersetzet werden. Zudem wird uns zwar zu unserer Unterhaltung Landerey gnug zugerechnet / wir genießen Sie aber nicht allein / sondern wird allerhand Vieh darunter geschlagen / dardurch unsere Weide verzehret / und doch nicht ihnen / sondern uns zugeschrieben wird. Die Winter Futterung betreffend / so werden uns etzliche Vorwerker ebenmässig zugeordnet / als ob wir sie allein genossen / mit uns zugerechneter überflüssigen Futterung / da sichs doch befindet / daß alle Winter eine grose Anzahl von Ochsen / Milch-Kühen und güsten Viehe / unser zugerechnetes Futter verzehret wird: Mit den Habern gehet es nicht viel anders daher / dan unsere Gäste und Kostgänger / so nicht mehr unter uns zurechnen / sehr viele davon veressen / das uns doch allein zugeschrieben wird. Wan demnach die auf uns / und unsere Bediente gewante Kosten / auf eine Waagschale / und dargegen unsere æstimation und eingebrachte Gelder in die andere gelegt würden / wolten wir hoffen / sie würden in gleichem Gewichte stehen / nach beygefügter Designation, und Æstimation. Da aber ja die aufgewante Kosten noch schwerer wiegen würden / könte in unsere Waagschale noch beygeleget werden / unsere würkliche Tag und Nacht unverdrossene geleistete Dienste zur Lust / Ergötzung und Nutzen / bey Hofe / auf der Schule / in Ritterspielen / Spiegelfechten / und andern Adelichen und Ritterlichen Exercitiis, bey hoher Potentaten Beylagern / angeordneten kostbaren Festivitäten und Freudenfesten / auf Jachten / und andern löblichen Verrichtungen / vor Gutschen / Wagen und Karn / bey den Vorwerkern zupflügen / egden und Mistführen / so wol auch die hohe ansehnliche Gunst und Freundschaft / so Eure Hoch-Gräfl. Gn. durch uns / ohne Ruhm zumelden / zuwegen gebracht / und demnach Eurer Hoch-Gräfl. Gn. große Renommee und glorificirter unsterblicher Namen / so in allen Landen / und bey allen Nationen / bey hohen Potentaten / hohen Anverwanden / und hochberühmten Cavallirs erschollen / und noch täglich vermehret wird. Da auch Ihre Hoch-Gräfl. Gnad. mehr auf Reichthum dan auf Reputation und Freundschaft hetten sehen / und uns nicht verschenken / sondern verkaufen wollen / hetten wir auch viele ein mehrers beybringen können. Zu dem kan uns ja nicht abgesprochen werden / daß wir / negst GOtt / das Mittel mitgewesen sind / dadurch Eure Hoch-Gräfl. Gn. von Ihrer löblichen Grafschaft das verderbliche dreissigjährige Kriegs-Feur abgewendet / da es doch alle umliegende Länder verzehret hat / welches mit Gelde / ohne uns / gar schwerlich hette ins Werk gerichtet werden können: Da auch dieses noch nicht zulangen wolte / so stellen wir uns dar mit unserm noch übrigen ganzen Corpo, welches anitzo nur noch bestehet in 1432. Häuptern / ohne unsere Unmündige / und unterwerfen sich deroselben fußfällig zu Leibeigenen Sclaven / mit uns zuverfahren / nach dero gnädigen Belieben / uns sämtlich zuverkaufen / zuverschenken / oder zu dero schmäligsten Arbeit zugebrauchen / bis wir den an uns gewanden Kosten wieder erstattet und verdienet haben; und da dieselbige uns allerseits hierzu zugebrauchen nicht capabel befunden / wollen wir uns willig und gern von verordneten Lehrmeistern darzu qvalificiren lassen / mit unterthänigster Bitte / daß Sie diese unsere abgenöthigte Defension-Schrift in keinen Ungnaden wolten aufnehmen / sondern bey der gnädigen gegen uns armen Sclaven / von Ihrer Jugend auf zu uns getragenen gnädigen Affection wolten gnädigst continuiren / und uns samt unsern zugeordneten Bedienten

gebühr-

1664.

und durch Sie erworbene Gunst /

Lob und Ruhm bey Hohen und Niedrigen /

an statt sie die Cammer hetten können bereichern helfen /

wovon sie das Mittel gewesen / dardurch dieses Land in Friede und Ruh erhalten worden.

præ entiren sich insgesamt /

und unterwerfen sich zu ihrer Hochgr. Gn. Gehorsam.

mit demüthigster Bitte / ꝛc.

beklagen sich / daß ihnen mehr Kosten zugeschrieben würden / als sichs gebührte / und was sie nicht verthäten / sondern andere mit gebrauchten / rechnete man ihnen unbillig zu.

begehren / daß man die Kosten und æstimation gegen einander auf die Waagschale legen solle.

Man solte betrachten ihre geleistete Dienste / verursacheten Lust / Nutzen /

1664. gebührliche Unterhaltung noch ferners reichen und folgen lassen / auch allewege unser gnädigster Graf / Patron und guter Gönner / zuverbleiben / gnädigst geruhen wollen. Eurer HochGräfl. Gnad. samt dero Fürstl. Gemahlinne / nebenst allen hohen Angehörigen / mit Wiederholung des obigen Wunsches / der kräftigen Bewahrung des Allerhögsten / und in dero beharlichen Gnad uns sämtlichen empfehlend.

Eurer HochGräfl. Gn. unterthänigste gehorsamst zu Fußfallende / aber bey vielen verhassete stumme Sclaven / samt und sonders.

Hierbey war oberwehntes Verzeichnis aller derjenigen Pferden / so der Herr Graf vom Jahr 1625. bis 1664. den 1. Januarii verschenket hatte / deren Sum̃ sich sehr hoch belaufen / und zu Gelt angeschlagen / 564240. Rthlr. 7. gr. sage fünf hundert vier und sechzig tausend zweyhundert und vierzig Rthl. 7. groten erträgen.

Summ der verschenkten Pferden.

Als der Regirungs Præsident und alter wolversuchter aufrichtiger Obrister zu Jhever / Johann Sigmund von und zu Fränking / vorigen Jahrs mit Tod abgangen war; So ersetzte der Herr Graf solche Stelle hinwieder mit dem General Major Gustav-Adolph von Baudissen / truge ihm zugleich / neben dem Gouvernament und Regirungs Præsidentschaft der Festung und Herrschaft Jhever / das Ober-Commando und Inspection über die Militz und Gvarnisonen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auf. Da vorhero die erledigte LandRichter Stelle daselbst albereit mit dem gewesenen Burgermeister in der Reichs Statt Dortmund / D. Dieterich von Degingk / ersetzet gewesen.

Nach Obristen Fränkings Todt wird General Major Baudiß an seine Stelle verordnet.

Gleichwie der Herr Graf bey seiner 60. Jährigen Regirung der Röm. Käyserl. Maj. als högstem Oberhaupt / und dem Heiligen Röm. Reich alle schuldige Devotion und Treu in allem / und sonderlich in den algemeinen Reichs Anlagen / sich dergestalt erwiesen / daß Ihm keine Wegerung noch Saumhaftigkeit mit Fug mag beygemessen werden; Also hat Er zu allem dem / was durch einen Reichsschluß / zu Rett- und Erhaltung der Christenheit / wider den barbarischen Erbfeind für diensam und nöthig erachtet worden / sich willig und geneigt erzeiget / und da die Recreuten der Völker / nach dem Reichsschluß / höher nicht als auf das Triplum sich erstrecket / und dem Herrn Grafen nur auf 74. Reuter betragen: So hat Er über sothanes Triplum nicht nur 26. Reuter / sondern auch über dieselbe / 33. Mann zu Fuß / als worinn sein auser Schuldigkeit gewilligtes Simplum mit der Helfte bestehet / aufgerichtet / und zum General Rendevous würklich geliefert. Vor die 33. Mann zu Fuß hat Er die Gelder / in Westphalen zu selbigem Regiment / ausgezahlet / auch an die zu Regensburg angeordnete Cräyß-Cassa zum Cräyß-Proviant und andern Nothwendigkeiten seinen Antheil / ingleichem auch zu Unterhaltung der Reichs Generalität das Seinige / vermöge des am 5.ten Augusti genommenen Reichsschlusses anticipando und vorhero willig und völlig abtragen und erlegen lassen / mit dem Erbieten / demjenigen / was wegen der schweren Reichs Artiglerie zu Regensburg annoch geschlossen werden möchte / sich nicht zuentziehen. Die Compagnie zu Roß von hundert und etlichen Pferden führte / als Rittmeister / Graf Otto von Sayn und Witgenstein / des Westphälischen Cräyßes Obrister-Lieutenant; Magnus Friderich von Berner / als Lieutenant / Hans Georg von Nußhorn / als Cornet / und Georg Joachim von Lettau / als Qvartiermeister. Die ganze Compagnie bestunte in auserlesenen versuchten Reutern / welche mit guten Pferden / Pistolen und Bandelirn wol versehen / mit Collern und rothen Mänteln bekleidet waren. Die Standarte wurde / Kriegs Gebrauch nach / angeschlagen / darein stunte auf rothem Sammet ein mit Golt stark gestickter aufgerichteter gecrönter Löue / mit acht Creuzen umgeben / und dieser Uberschrift aus dem 1. B. Mose c. 49. v. 9. Apoc. 5. v. 5. VICIT. LEO. DE. TRIBU. JUDA. Dieser wolmontirten Compagnie ließe der Herr Graf Glück und GOttes reichen Segen auf die Reyße wünschen / daß GOttes starker Arm stets möge bey ihnen seyn / und ihnen kräftigen Beystand

Der Herr Graf zu Oldenburg hat die Reichs-Anlagen jederzeit richtig abgetragen / leisten /

1664. vor dieses-mal schickte Er wider den Türken mehr Völker / als sein Contingent ist / nemlich über 100. Pferd / und 33. Mann zu Fuß / mit allem Zugehör.

Die Oldenburgische Compagnie zu Pferd wird versehen mit Officirern / guten Pferden / Gewehr und Kleidung / auch einem Standarte mit einem Symbolo, aus dem hiesigen Wapen und Christlicher Application.

Der Herr Graf lässet der abreisenden

1664.

Compagnie Glück und Sieg wünschen.

leisten / damit sie vor GOttes Ehre und Lehre / wider Seine und der Christenheit Erb- und Erzfeinde ritterlich streiten / mit GOtt Thaten thun / und ihrer keiner sein Leben verliehren oder behalten möchte / als mit Ehren und bey erlangtem Sieg.

Hierauf gienge die Compagnie den 8. April aus Oldenburg nach der gesambten Ständen des löblichen Westphälischen Crayses Obristen Herman Luther von Posten / und von darab nach Ungarn. Es schickte auch der Herr Graf seines Herrn Sohns Stallmeister / Arthon Günthern von Barleben / im Anfang des Mäymonds gen Münster / liesse dem Herrn Bischoffen / zu dem aufgetragenen Reichs Kriegs Raths Directorio, Glück und darneben treulich anwünschen einen gedeylichen Fortgang aller Rathschlägen und Unterfängen / zu Vermehrung Göttlicher Ehren / Ihrer Käyserl. Maj. dem Heyl. Röm. Reich und der ganzen Christenheit zu merklichem Nutzen und Vortheil / und dem Herrn Bischoffen zu unsterblichem Nachruhm und wolverdienter hoher Glückseligkeit.

Auch gratulirt der Herr Graf dem Herrn Bischoffen zu Münster zum Reichs-Kriegs-Raths Directorio, mit einem wolgemeinten Wunsch.

Was Fürst Hartman zu Lichtenstein / ein Sohn Fürst Gundackers und Frau Agnesen / Graf Ennen III. zu Ostfriesland Tochter / viele Jahre hero mit dem Gräflichen Hauß Ostfriesland am Käyserlichen Hofgericht / wegen einiger Heriligkeiten / vor einen beschwerlichen Process geführet / und wie Er ein obsiegliches Urtheil auf eine ansehnliche Sum Gelts / Capitals und Interesse / erhalten habe / die Execution aber darauf dem Herrn Bischoffen zu Münster im verwichenen Jahr anbefohlen / auch was zwischen dem Herrn Bischoffen und Herrn Georg Christianen / Fürsten in Ostfriesland / zu Verhinderung der Executions / vor Tractaten vorgangen / ist in Lieuwe Aitzema weit herum schweiffender Historie van Staet en Orloch im 43. Buch des X. Theils am 791. und folgenden Blättern / und im XI. Theil am 1. und vielen folgend. Bl. zum Uberfluß weitleuftig / wie auch dieses zuletzen / daß der Fürst von Ostfriesland / weil das Land die Gelder / wegen der theuren Zeit und beschehenen Teichschaden / nicht aufzubringen vermöget / auch die Land-Stände / auf dieße

Lichtensteinischer Process mit Ostfriesland wird geendiget / und exequiret durch den H. Bischoffen zu Münster.

absonderliche Schulden ins gemein abzutragen oder beyzuschiessen / sich nicht erklären wollen / mit den Herrn Staten Generaln auf Vorschuß einer gewissen Gelt Sum zu Abtrag der Lichtensteinischen Schuld handlen lassen. Nachdem aber die Herrn Staten General / unter andern Conditionen, die Dyler-Schanze / und Jemgummer Zwinger mit ihren Völkern zubesetzen begehret: Der Fürst aber / aus wichtigen Ursachen / solches nicht eingehen können / und mit Vorbeystreichung des 17. Sept. als Zahl-Termins / sich darüber die Bezahlung verweilet, so hat der Herr Bischoff zwischen dem 8. und 9. Decembr. vorigen Jahrs des Nachts die Dyler Schanz mit ungefehr 600. Mann einnehmen / unter Obristen Niclas von Elverfeld mit 330. Mann besetzen / mit neuen Aussen- und Innen-Werken / auch mit Stücken und Feur-Mörsern versehen lassen.

Der H. Bischoff erobert und besetzet die Dyler Schanz.

Dießes itzlaufenden 1664. Jahrs / schickten die Herrn Staten Generaln Ihre Deputirten in Ostfriesland / mit Ersuchen / daß die Sum von dreymal hundert tausend Gülden beygebracht / und anticipando; oder vor den Terminen zu wieder-Erledigung der Dyler Schanz ausgezahlt werden möchten / worzu sich aber die Stände nicht erklären wollen / sondern steif darauf gehalten / es solte Ihr gnädiger Fürst bey der Huldigung vor sich / seine Erben und Nachkommene / regirende Fürsten und Herrn zu Ostfriesland / sich verbinden / daß / vermöge des 20. und 21. Articuls Käyserl. Decrets, de Anno 1597. die Lands-Regirungs Räthe mit keinen Ausländischen sondern Eingebornen bestellet werden solten.

Die Staten General mischen sich darein. ☞ *Diar. Europ. X.* Th. am 631. 733. und 905. Bl. der Ständen in Ostfriesland Erklärung und Begehren.

Nach langen mühsamen Tractaten und zusammen gebrachten Geldern / hat der Fürst zu Ostfriesland an den Bischoff zu Münster sich erkläret / daß Er die Lichtensteinische Schuldforderung zu zwey hundert fünf und achzig tausend Reichsthaler den 3. Maji baar abtragen wolte / sofern der H. Bischoff vorhero die Dyler Schanz wieder einraumen würde. Dießes notificirten die Herrn Staten General auch vom $\frac{19}{29}$. April dem Herrn Bischoff fast betrohlich / gestalt Sie / die Dyler Schanz zu ihrer Besatzung geliefert zuhaben begehrten / welches aber der

Der Fürst zu Ostfriesland notificirt dem H. Bischoffen / daß Er die Gelder wolle auszahlen. Die H. Staten begehren die Dyler Schanz ihnen einzuraumen /

1664.

welches der H. Bischoff wegert aus Ursachen.

H. Bischoff wegerte / sondern wolte selbige in des Fürsten zu Ostfriesland Händen liefern / der sie alsdan selbst besetzen / oder gar niderreissen möchte / welches letztere besser und nützlicher were / zumaln der Fürst zu Ostfriesland / ohne Käyserl. M. und des Reichs Nachtheil / die Schanze den Herrn Staten nicht wol überliefern könte. Nun hatten die Herrn Staten Generaln vorhin schon 70. Compagnien zu Fuß unterm Prinz Wilhelm Friderich zu Nassau / als Generaln / und 20. Compagnien zu Pferd unter Prinz Henrich Carln von Tarante / als Generaln hierüber / zusammen bringen lassen / daß Sie die Dieler Schanz mit Gewalt einnehmen solten.

Die H. Staten wollen der Schanzen sich mit Gewalt bemächtigen.

Der H. Bischoff von Münster schickte seinen geheimen Rath und Domdechant von Brabeck in den Haag / ließe mit den Herrn Staten und den Fürstl. Ostfriesischen Deputirten wegen Lieferung der Gelder / Ausraum- und Demolirung der Schanzen daselbst tractiren / aber alles vergeblich / dieweil die Herrn Staten auf den Vorschuß einiger Gelder die Dieler Schanz zu ihrer Versicherung zubesetzen begehrten / mit der Erklärung / daß / wofern der Bischoff gedachte Schanze nicht in Güte einraumen würde / Sie selbige mit Gewalt einnehmen wolten.

Des Käyserl. Gesanden starker Einwurf.

Der daselbst anwesender Käyserliche Gesander Johann von Frlqver, hat den 10. Maji weitleuftig erwießen / daß der Herr Bischoff / als Käyserlicher Executor, die Schanze in Besitz / und die Herrn Staten hierzu das geringste Recht nicht hetten / weil die Schanze auf des Reichs Boden gelegen were. Die gefaßte Resolution liefe wider die versprochene gute und auffrichtige Correspondenz mit Ihrer Käyserl. M. und dem gauzen Reich: wan nun die Herrn Staten / ohne vorhergangene Klage oder Ankündigung bey Ihrer Käyserl. Maj. oder bey den Reichs Ständen auf itziger Reichsversamlung zu Regensburg sich in Reichs Sachen mischen / die Dieler Schanze mit Kriegsgewalt einnehmen und besetzen würden / seye leicht zuerachten / was dießes zufällige Beginnen in der ganzen Welt vor einen bösen Nachklang geben würde / in dem Ihrer Käyserl. Maj. und alle Christliche Potentaten einen ansehnlichen Succurs wider den Erbfeind der Christenheit zuschicken beschefftiget weren. Sie / die Herrn Staten / thäten besser / daß Sie Ihre angebottene Gelder behielten / als daß Sie die Gelder auf diese weise / zu Ihrem selbst eigenen Nutzen / und zu Nachtheil des Fürsten zu Ostfriesland / ja des ganzen Römischen Reichs / auszahlen / und eine Festung auf dem Reichsboden mit Volk besetzten. Die zu Regensburg zwischen beyden Parteyen und Freunden getroffene Handlung were dem Fürsten zu Ostfriesland verträglicher / als welche mit den Herrn Staten Generaln und dem Herrn Bischoffen vorschwebten / ꝛc. Zumaln auch der Fürst zu Ostfriesland die Schanze auf seinen Kosten befestigen / und den Herrn Staten zubesetzen überliefern solle / gleich Sie sich auf die zwischen Ihnen gepflogene Handlung beriefen; So were solche Handlung angenscheinlich unkräftig / in Betrachtung es in des Fürsten Macht nicht stünte / darein zuwilligen / dieweil kein Stand des Reichs / vermöge der Reichs Constitution, einige Festung / Statt oder Schanze an einen ausländischen Staat vereussern dörfte. Zu dem hette der Fürst zu Ostfriesland zwey Monatlang darein zuwilligen sich gewegert / und verschiedenmal gebethen / dasjenige von Ihm nicht zubegehren / was Er / ohne Käyserl. Maj. Bewilligung und des Reichs Beleidigung / nicht thun könte; Die Tractaten mit dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Lichtenstein weren ält er / und machten die jüngere Tractaten mit den Herrn Staaten auf einmal zunichten und Kraftlos / ꝛc. Er / der Käyserl. Abgesander / hette verhoffet / das Glück zuhaben / daß Er die gute Correspondenz und Vertrauen zwischen dem Reich und den Herrn Staten vermehren und fortsetzen möchte / so hette er nun das Unglück / daß die Herrn Staten ein so Geringes vorziehen / und eine eitele

1664.

1664.

und unnütze Vergnügung einer festen und waren Freundschaft Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reich vorzögen. Sie möchten doch dieße Sache und die viele daraus entspringende Ungelegenheit reiflich betrachten/ und dafern Sie die Resolution ins Werk setzen/ die Dieler Schanz einnehmen und besetzen wolten/ so protestirte er von nun an/ und vor alsdan / gegen das Unrecht und gebrauchte Gewalt/mit dem Anhang/ daß die Vergiessung des Christen-Bluts und alles andere daraus entstehendes Unglück rechtfertig Ihnen zugemessen werden solle; Protestirte auch über die nullität der letzt-vermeintlich getroffenen Tractaten zwischen Ihnen und dem Fürsten von Ostfriesland/sofern selbige wider die Reichs Satzungen liefen/ &c.

Die H. Staten belagern/ erobern und besetzen die Dieler Schanze.

Allein dessen ungeachtet zoge der Prinz von Nassau noch 20. Compagnie zu 1200. Mann aus Westfriesland an sich/griffe den 11. Maji die Dieler Schanze von den aufgeworfenen Batterien stark an / und ängstigte / durch das stete Canoniren und die Granaten/den Commendanten Obristen Elverfeld soweit/ daß er accordiren/ und den 27. Maji mit fliegenden Fahnen und auf gute Bedinge ausziehen muste. Bey welchem Auszug der Fürst von Nassau gesagt hat: Ich hielte das Blut meiner Soldthaten al zuwürdig/als daß ichs hette vor dießem Platz durch einen Sturm oder gewaltigen überfall sollen verspielen. So ihr euch nicht ergeben hettet/wolten wir euch daraus gegraben haben / dan ich lieber tausend Gülden aus meinem Beutel wolte verliehren / als einen meiner geringsten Soldthaten.

Des Prinzen von Nassau geführte Rede.

Dießer Prinz reißte sobalt / nach Eroberung der Dieler Schanz/gen Oldenburg/ um den Herrn Grafen zubesuchen / an die Käyserl. Maj. aber haben die Herrn Staten General unverzüglich unterm 31. Maji geschrieben/die gute Nachbar- und Freundschaft mit Ihrer Käyserl. Maj. und ganzen Röm. Reich fortzusetzen sich erkläret/ darinn aber über den Herrn Bischoffen zu Münster mit gar anzüglichen Worten geklaget / und gnug zuverstehen gegeben/wie wenig Sie anitzo denjenigen achteten / welchen Sie in folgenden Jahren fürchten musten. Das Schreiben ist zulesen in Aitzema XI. Theil 1. Stück am 67. und folg. Bl.

Die H. Staten schreiben an Käys. Maj.

Von dießer vorgewesenen Unruh in der Nachbarschaft kommen wir auf den herrlichen Sieg / welchen der HErr der Heerscharen den Käyserlichen / des H. Röm. Reichs und andern Christlichen Völkern den 22. Jul. A. C. bey S. Gotthard am Raabfluß in Ungarn wider den Erb- und Erzfeind Christlichen Namens/ den Türken / vom Himmel gnädig verliehen/in dem die Christen/nach siebenstündigem starken Gefechte / der Türken große Macht recht Löuenmuthig wieder zurück über den Fluß Raab getrieben / mit Hinterlassung etlicher fürnehmer Bassen und Agen/auch einer grossen Menge Janitscharen/Albaneser und Spahi/ so auf 6. bis 7000. Mann geschätzt werden. Auf der Christen Seiten hat man darbey auch keine Seyden gesponnen / allermassen etliche Generals Personen und andere hohe Officirer/benebenst bey 2000. tod geblieben sind. Der Oldenburgische Rittmeister und etliche Officirer haben / bey ihrer erwiesenen Tapferkeit/einige Wunden/als Zeichen ihres tapfern Wolverhaltens/ zur angenehmen Gedächtnis/ davon getragen/vier Oldenburgische Reuter und 25. Pferde sind geblieben.

1664.

Die Christen erhalten einen herrlichen Sieg von den Türken.

Der Reichs Kriegs-Raths Director, Herr Bernhard Christoph / Bischoff zu Münster/ war bishero ins Osten mit der Christenheit Wafen wider den Türken beschefftiget/berichtete den Herrn Grafen zu Oldenburg aus Wien/welcher gestalt die Röm. Käyserl. Maj. Ihm und dem Herrn Leopold Wilhelmen/Markgrafen zu Baden / als Mit-Directorn, vom 28. Sept. allergnädigst zuwissen gethan hetten / daß zwischen Ihro und dem Gros-Vezier/ im Namen seines Principaln / zu Belgrad oder Grichisch Weissenburg der Friede auf 20. Jahr lang geschlossen / und von beyden Theilen der Stillstand der Wafen/bis auf eingelangte Ratification, verordnet worden. Die Friedens-Handlung belangend / so were dieselbige nicht neu / sondern der Groß-Vezier hette sich zu Annehmung dessen vor zweyen Jahren gleichsam ausgear-

Und der Herr Bischoff zu Münster berichtet den Herrn Grafen zu Oldenburg den getroffenen Frieden zwischen der Käys. M. und dem Türken.

und beschweren sich über den H. Bischoffen.

Die Gesandten kommen zu Wien an.

1664.

beiteten Friedens anerbotten / worzu Ihre Käyserl. Maj. wegen allerhand ihr Erz-hauß und Estat betreffenden Bedenken / und gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen / ebenfals bewogen worden / ꝛc. und wie die Motiven ferner sich verhalten / so in offenem Truck sind.

worüber der Herr Graf sich erfreuet /

Uber solche fröliche Zeitung / daß der högste GOtt die werthe Christenheit mit den Augen seiner Barmhertzigkeit angesehen / und die zwischen der Käyserl. Maj. und der Ottomannischen Porten vor zweyen Jahren gepflogene Friedens Tractaten / wider aller Menschen Vermuthen / und Einbildung / zum endlichen Schluß kommen lassen / hat der Herr Graf sich herzlich erfreuet / und der Göttlichen Majestät vor den bescherten Frieden / durch ein algemeines Dankfest / unendliches Lob / Preiß und schuldigsten Dank gesaget / und weil die wider den Erbfeind hinauf geschickte Völker keine weitere Dienste mehr leisten konten; als machte der Herr Graf fleissigen Anstalt / wie die Völker mit dem Standart in guter Ordnung wieder herunter geführet / und die Kranken verpfleget werden möchten.

GOtt danket /

Kurz vorhin ist erzehlet worden / wie daß Herr Graf Anthon Günther / sowol wegen des lustigen gesunden Orts / als auch absonderlich die wichtigste affaires ohne Verhinderung werkstellig zumachen / sich oft und vielmals zu Rastett aufgehalten / und dem Gottesdienst daselbst fleissig abgewartet / und / nach Anleitung seines hocherleuchteten Christenthums / sich dem Vätterlichen Willen GOTtes alzeit rühmligst ergeben. In gegenwärtigem Jahr den 1. Octobr. hat Er / zu Versicherung der vormaligen steifhaltenden Tractaten und aufgerichteten Recess / auch zu Erlangung selbsteigener Ruh in seinem hohen Alter / mit der Königl. Maj. zu Dennemark-Norwegen und Fürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein in Gottorf / durch dero hierzu verordnete Abgesanden und Deputirten zu Rastett ein Instrumentum publicum aufsetzen lassen / wie folgender Inhalt mit mehrerm ausweiset.

und zum Abzug seiner in Ungarn geschickter Völker Anstalt machet.

Der Herr Graf hält sich oft zu Rastett auf / verrichtet daselbst viel Gutes /

und richtet mit dem Könige zu Dennemark und Herzogen zu Holstein ein Instrumentum publicum auf.

Im Namen der Heyligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit / Amen.

KUnd und zuwissen sey hiemit jedermänniglichen / denen dieses offene Instrument zusehen / zulesen / oder zuhören lesen vorkommet / daß im Jahr / nach der heylsamen Geburt / unsers Erlösers und Seligmachers JEsu Christi / ein tausend sechs-hundert sechzig vier / in der andern Römer Zinszahl / zu latein Indictio genant / bey Hersch- und Regirung des Aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLD, Erwehlten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Bohaim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / Königs / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Braband / Steyr / Cärnten / Crain / Lützenburg und Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Markgrafen des Heyl. Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnitz / Gefürsten Grafen zu Habspurg / Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görz / Landgrafen in Elsas / Herrn auf der Windischen Mark / zu Porteuau und zu Salins. Unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Käyserl. Maj. Reiche / des Römischen im Siebenden / des Hungarischen im Zehenden / und des Boheimischen im achten Jahre / Sonnabends den ersten Monats Octobris / alten Calenders / kurz nach zehen Uhr Vormittags / der Hochgeborner Graf und Herr / Herr Anthon Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jhever und Kniphausen / mich zu endsbenanten geschornen Käyserlichen offenbaren Notarium, nebst den hochedelgebornen / und gestrengen / Herrn Matthiæ Wolzogen zu Missingsdorf / und Herrn Sebastian Friderich von Kötteritzen / beyde hochgedacht ihrer Hochgräflichen Gnaden respective geheime Räthe / Consilii Secreti Directorn und Land Drosten / als Gezeugen / nach Rastätt / in ihrer also genanten Schlaf Cammer / auf der linken Hand / wan man vom Platz in grossen Saal gehet / ins Norden gelegen / zu sich berufen / woselbst kurz nacheinander auch erschienen / anfänglich der Wol Edel / Vest und Hochgelarter Herr Wilhelmus Heespen / hochgemelt Ihrer Hoch-Gräflichen Gnaden geheimer Rath / folgends der Hochgeborner Graf und Herr / Herr Anthon / des Heyl. Römischen Reichs Graf zu Aldenburg / Edler Herr zu Varel und Kniphausen / und des Aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderichen / dieses Namens des Dritten / zu Dennemark-Norwegen / der Wenden und Gothen Königs / wie auch des Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian-Albrechts / erwehlten Bischoffs des Stifts Lübeck / Erben zu Norwegen / beyder regirenden Herzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. ꝛc. designirter Staathalter der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Endlich die hochedle / gestrenge und veste / Herrn Conrad Hesse / und Andreas Cramer / vor Aller- und Höchstgemelter Ihrer Königl. M. auch Hoch Fürstl. Durchl. hochbetraute Cantzley-Hof-Räthe und Abgesande / in deren aller Gegenwart haben jetzt hochgemelt Ihro Hochgräfl. Gnad. durch vorhin wolgedacht dero geheimen Rath / Herrn Wilhelm Heespen / in substantia vortragen lassen: Es were gnugsam bekant / welcher gestalt Ihre Hoch-Gräfliche Gnaden Ihro dieses jederzeit die höchste Sorge und Angelegenheit seyn lassen / daß Ihre von GOtt anvertraute Land und Leute in gutem Friede und Wolstande erhalten werden / und auch solcher Glückseligkeit / in künftigen Zeiten / nach ihrem seligen Hintritt / erfreulich geniessen möchten. Zu Er-

1664.

reichung solchen heilsamen Zwecks / hetten mit dero zu Dennemark-Norwegen Königl. Majest. und dero nun in GOtt hochseligst ruhenden Weyland Herzog Friderichs / zu Schleswig-Holstein / Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit / Sie sich / wegen der Succession in Ihren Graffschaften / auf den sich begebenden ohnbeerbten Todesfall / zu Rendesburg in Anno ein tausend sechshundert viertzig neun / nicht allein gütlich verglichen / sondern auch / auf beschehenes Ansuchen / zu mehrer Vergewisserung solcher pacisirten Successions, indem jüngsthin zum Kiel den neun und zwanzigsten Julii dieses Jahrs aufgerichteten Recess sich anerbietig gemacht / **Aller- und Höchstgemelter Ihrer Königl. Majest. und Hoch-Fürstlichen Durchl. noch bey dero Lebenszeiten / ein Possessorium in denen beyden Graf schaften Oldenburg und Delmenhorst / sampt darzu gehörigen Lehens Pertinentien, wie auch Statt- und Butjhadinger Landen / zu constituiren und dasselbe in der Person / dero freundlich geliebten Sohns / Herrn Graf Anthons Hoch-Gräflichen Gnaden / als verpflichteten künftigen Staathalters / und in Beyseyn Ihrer Königlichen Maj. und Hoch Fürstl. Durchleucht. Hochbetrauter Räthen und Committirten werkstellig zumachen.** Wan dan zu solchem Ende vorwolgemelte Königliche und Fürstliche Ministri / die Herrn Hesse und Cramer / alhie angelanget / und hochwolgedachter der freundlich vielgeliebter Sohn mit aller- und gnädigster special Volmacht versehen wäre: So hetten Sie bey sich entschlossen / solchem Ihrem Versprechen ein völliges Vergnügen zuleisten / und dasselbe jetzt zuadimpliren.

Erklärten sich solchem zufolge wol wissend und wol bedächtlich / daß dem Aller Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderichen / dem Dritten / zu Dennemark Norwegen / der Wenden und Gothen König / und dem Hochwürdigsten / auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian Albrechten / erwehlten Bischoffen des Stifts Lübeck / Erben zu Norwegen / beyden Herzogen zu Schleswig-Holstein / Stormarn und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / &c. und dero Königl. und Fürstlichen Ehelichen Männlichen Leibes Lehens Erben / auf den im Rendesburgischen Vergleich / enthaltenen Fall / hiermit und kraft dieses / **den Besitz obgedachter Ihrer Graf schaften Oldenburg und Delmenhorst / und darzu gehörigen Lehens-pertinentien / wie auch Statt- und Butjhadinger Landes / jetzt alsdan / und dan als jetzt / kraft** constituti Possessorii, **transferirten und übertrügen in der besten und beständigsten Form / als solches zu Recht immermehr beschehen könte / mit angehefter fernern Erklärung / daß solchen falls Sie die** Possession **obgedachter Graf schaften / Statt- und Butjhadinger Landes / und deren Lehenstücke / anders nicht / als im Namen Ihrer Königl. Majest. und Hoch Fürstl. Durchl. und dero Ehelichen Leibes Lehens Erben verwaltet und exercirt haben wolten / jedoch mit vollenkommenem Vorbehalt der hohen Landes-Regirung / Nutz und Geniessung obgedachter übertragenden Graf schaften / Landen und Zugehörungen die Zeit ihres Lebens / und anderer** Conditionen, wie solches mit mehrerm in dem aufgesetzten von Ihrer Hoch Gräflichen Gnaden eigenhändig unterschriebenen / und mit dero Daum Secret betrückten Reqvisition Zetteln enthalten were / welchen gemelter geheimter Rath Heespen mir darauf / nebenst einer ansehulichen arrha, an Golt und Silber / præsentirte / mich und wolgedachte Herrn Gezeugen der Eyden und Pflichten / wormit Ihrer Hoch Gräflichen Gnaden wir verwand / soviel diesen Actum betrift / loß zehlete / und diesen negst instanter, instantius & instantissime reqvirirte / dieses alles in fleisige Obacht zunehmen / zuprothocolliren / und darüber ein oder mehr Instrumenta, sich deren auf alle nothdürftige Fälle zubedienen / in debita forma zuverfertigen / und vor die Gebühr mitzutheilen / &c. und lautet die mir zugestellete Originalschriftliche Reqvisition von Worten zu Worten / wie folget:

Wir Anthon Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jhever und Kniphausen / &c. geben euch Notario und Gezeugen hiermit gnädig zuvernehmen / als wir / aus Landes Väterlicher Liebe und Sorgfalt / für den Wolstand unsrer von GOTT anvertrauten Land- und Leuten / zu Beybehaltung der durch Göttliche Güte bis dahin genossenen Ruhe und Tranqvillität / mit dem Durchleuchtigsten / Grosmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderich / dem Dritten / zu Dennemark / Norwegen / der Wenden und Gothen König / und dem Weyland auch Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Friderich / Erben zu Norwegen / beyden Herzogen zu Schleswig-Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / &c. zu Rendesburg in anno 1649. uns dahin verglichen / daß / wan der Allerhöchste uns mit keinen Männlichen Leibs Lehens Erben gesegnen würde / Aller- und Höchstged. Ihre Königl. Majest. und Fürstliche Durchl. Uns in denen Graf schaften Oldenburg und Delmenhorst / nach Anleitung des errichteten Vergleichs / und darbey verabredeten Conditionen, succediren solten / allermassen auch sothanes Pactum successorium von der in GOtt Höchstseligst-ruhenden Käyserlichen Majest. Ferdinando dem Dritten / unsterblicher Gedächtnis / auf offenem

1664. Reichstage zu Regensburg in Anno 1653. allergnädigst confirmiret/ und mit dero Käyserl. Hand und Siegel/sowol auch des Herrn Churfürsten zu Mainz / als des Heiligen Römischen Reichs in Teutschland ErzCantzlers / Churfürstl. Gn. subscription corroboriret worden / und dan Ihre Königliche Majest. und jetzt zu Schleswig = Holstein regirende Hoch= Fürstl. Durchl. um mehrer Vergewisserung des Possessorii gnädigste und fleissigste Ansuchung gethan/daß wir (in betracht des durch GOttes Güte erreichten hohen Alters / und wir allezeit unser Absehen dahin gerichtet/daß nach unserm in Göttlichen Händen beruhenden Sel. Hintritt/wegen der Succession, unseren Grafschaften/ der so kostbarlich erworbene und sorgfältig conservirte Friede und Wolstand in keine Wege troubliret und verrücket werden möchte) aus gutem freyen Willen/und nach vorhergegangener reiffer der Sachen Uberlegung/zu desto mehrer Bezeugung dem Aller = und Höchsterwehnten Königlichen und Fürstlichen Hauße jederzeit zugetragenen unterthänigsten dienstlichen Affection, auf den in mehrberührtem Rendesburgischen Vergleich enthaltenen Fall/auf aller=und Höchstgedachte Ihre Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. zu Schleswig=Holstein/ zusamt dero Königl. und Fürstlichen Ehelichen Männlichen Leibes Lehens Erben/ in der Person des Hochwolgebornen unsers freundlich geliebten Sohns / Herrn Anthons/des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Aldenburg/ Edlen Herrn zu Varel und Kniphausen/rc. als Ihrer Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. zu diesem actui specialiter Bevolmächtigen/dē Besitz obgedachter unsrer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ und darzu gehörigen Lehens Pertinentien/wie auch Statt=und Butjadinger Landes / jetzt als dan/und dan als jetzt / ex clausula & virtute constituti Possessorii transferiret und übergeben. Thun auch solches hiermit und kraft dieses in der besten und beständigsten Form / wie solches / Rechtens halber / geschehen solte / könte oder möchte. Erklären uns auch dahin / daß wir auf obberührten Fall jetzt alsdan/und dan als jetzt die Possession und den Besitz obgedachter unsrer Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / und darzu gehöriger Lehens Pertinentien / wie auch Statt=und Butjadinger Landes / anders nicht / als im Namen Ihrer Königl. Maj. und Fürstl. Durchl. und dero Ehelichen Leibes Lehens Erben/ verwaltet und exerciret haben wollen. 1664.

Wie aber wir die Regirung / Genieß= Nutz= und Gebrauchung obgedachter übertragenden Grafschaften / Statt= und Butjadinger Landes/und deren Zubehörungen/gleich wir dieselbe bishero gehabt/ und exerciret / also auch hinfüro die Zeit unsers Lebens vollenkomlich und ungeschmälert / benebenst auch alle und jede in dem Rendesburgischen und andern Vergleichen / auch weiters erfolgten König= und Fürstlichen Resolutionen enthaltene Conditiones, (welche hierdurch im geringsten nicht geringert oder verendert/ sondern vielmehr bestetiget werden) uns austrücklich reserviren ; Also bedingen wir auch feyerlichst / nachdem obgedachte beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / wie auch Statt= und Butjadinger Land / respective von der Röm. Käyserl. Majest. und dem Fürstl. Hauße Braunschweig=Lüneburg zu Lehen empfangen werden / daß solches alles geschehe salvo jure cujuscunq; Domini directi, & non alio modo. Reqviriren also euch Notarien und Gezeugen / die wir euch damit qvoad hunc actum, eurer Eyden und Pflichten / damit Uns ihr verwand/erlassen/gnädig und fleissig/solches alles getreulich ad noram zunehmen/ eurem Protocollo einzuverleiben / ein oder mehr Instrumenta darüber zuverfertigen/und für die Gebühr zucommuniciren. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Secret Insiegel zubedrucken befohlen/ auf unserm Hause Rastett den ersten Octobris im Jahr nach Christi Geburth sechszehen hundert vier und sechzig.

L.S.

Anthon Günther.
m. p.

1664.

Wie ich nun mich hierbey meines tragenden Amts-schuldigkeit erinnert; Also habe der solennissime gethanen Reqvisition stat gegeben/ sowol wegen Erlassung der Pflichte/ als empfangenen arrhæ unterthänig bedanket/ und die vor wolgemelte Herrn Gezeugen in Gebühr mit Fleiß ersuchet und gebethen/ was also vorgangen und noch ferner vorgehen möchte/ nebst mir fleissig ad notam zunehmen/ damit sie jedesmal auf Erfordern/darvon Zeugnis geben könten; welches sie gern zuthun nicht allein verheissen/ sondern auch Ihrer Hoch Gräfl. Gn. daß Sie ihre Pflichten qvoad hunc actum, in Gnaden sie erlassen wollen/ unterthänig gedanket.

Darauf hat Hochwolgemelter Herr Graf Anthon/sich zu dero Herrn Vatters Hoch Gräfl. Gnaden gewendet/und in effectu angezeiget: hette wol verstanden/ welcher gestalt und aus was Ursachen Ihre Hoch Gräfl. Gn. gut befunden und entschlossen/noch bey dero Lebzeiten/ (welches GOtt Vätterlich fristen wolte) dero zu Dennemark-Norwegen/ Königl. Majest. und mit regirenden Fürstlichen Durchl. zu Schleswig-Holstein/und dero Königlichen und Fürstlichen Mannlichen Leibes Lehens Erben/ den Besitz beyder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ der darzu gehörigen Lehenspertinentien, wie auch Statt- und Butjadinger Landes/ auf dero in GOttes heyligem Willen beruhenden unbeerbten tödlichen Hintritt/ jetzt als dan/ und dan als jetzt/ex clausula & virtute constituti Possessorii, zutransferiren und überzutragen/ auch solches damit so kräftig und bündig gethan haben wolten/ als es zu Recht geschehen könte oder möchte.

Weil dan in folge gepflogener Handlung aller und Höchstgedachte Ihre Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. vermög in Handen habender special Commission, Sie/ als dero deliguirten Staathaltern/ Aller- und Gnädigst bevolmächtiget/ für Sie und dero Königlichen und Fürstl. Ehelichen Männliche Leibes-Lehens-Erben/ das constitutum Possessorium zurecipiren und anzunehmen; Als wolten Sie selbiges im Namen und von wegen Aller- und Höchstgemelter Ihrer Königl. Majest. und Hoch Fürstlichen Durchl. und dero Königl. und Fürstl. Männlichen Leibes Lehens Erben damit recipiret/ auf- und angenommen haben/ omni meliori modo, als solches zu Recht geschehen könte und möchte.

Die Reservata wegen der hohen Landes Regirung und Obrigkeit/ benebenst der ungeschmälerten Nutz- und Geniessung ad dies vitæ, und übrige Vorbehalt betreffend/hette es darmit abgeredeter und genehm gehaltener massen keinen andern Verstand. mich Notarien nebenst überreichender arrha, und vor wolgemelte Herrn Testes fleissigst reqvirirend und ersuchende/ daß wir alle diese Handlung in gebührende notam nehmen/ und ich selbige in ein zierliches Instrument verfassen/ und deren eines oder mehres ad qvemcunq; juris utilem finem & effectum auf Begehren vor die Gebühr heraus geben möchte; Die König- und Fürstl. mir in originali zugestellete mit König- und Fürstl. Handen und Siegeln munirte Vollmacht ist folgenden Einhalts.

Wir von GOttes Gnaden Friderich der Dritte/ zu Dennemark-Norwegen/ der Wenden und Gothen König/ ꝛc. und Wir von desselben Gnaden Christian Albrecht/ Erwehlter Bischoff des Stifts Lübeck/ Erbe zu Norwegen/ beyde regirende Herzogen zu Schleswig-Holstein/ Stormarn und der Dithmarschen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ urkunden hiermit/ demnach bey jüngster Kylischen Zusammensendung unserer beyderseits Bedienten/ unter andern verabredet worden/ daß unser Staathalter und sonders Lieber/ der Hochwolgeborne Anthon/ Graf zu Aldenburg/ Edler Herr zu Varel und Kniphausen/ in unsern und unserer beyderseits Erben Namen/ den von dem Hochgebornen Grafen und Herrn/ Herrn Anthon Günthern/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herrn zu Jhever und Kniphausen/ über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ Statt- und Butjadinger Land/ coram Notario & Testibus pleno jure zu constituirendem Besitz vor uns gebührlich annehmen/ und an Unserer mitgemeinten Stelle pleno effectu und pro indiviso continuiren solle.

Als geben wir gemeltem Unserm Staathalter/ hiermit vollenkommene Gewalt/ daß Er den von unsers Herrn Vettern/ Herrn Anthon Günthers Ld. constituirenden Besitz der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ Statt- und Butjadinger Landes/ in Gegenwart unserer abgeordneten Räthen/ Conrad Hessens und Andreas Cramers/ coram Notario & Testibus danknehmig acceptiren/ denselben/ unserer und unserer Leibs Lehens-Erben wegen/ kraft erstatteter Pflichte/ treulich und pleno jure constituti Possessorii zucontinuiren/ sich anheissig machen/ die hierbey verglichene Reversales kurz berühren/ solches alles den Notarium, seinem Instrumento constitutæ Possessionis einzuverleiben/ förmlich reqviriren/ und uns jedweden darvon ein wol eingerichtetes Instrument zurück befordern solle. Was Er nun also/ und obigem zufolge thun wird/ dasselbe wollen wir/ als Persönlich verrichtet/ achten/ und ihn deßfals alles Schadens

enthe-

1664.

entheben. Urkundlich haben wir diese unsere gesamte Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Königl. und Fürstl. Secreten Insigeln wissentlich bedrucken lassen. So geschehen in Unserer König Friderichs Residenz Statt Copenhagen den 23. Augusti / und auf Unserer Herzog Christian Albrechts Residenz Gottorf den 23. Augusti Anno 1664.

Friderich. Christian Albrecht.

L. S. L. S.

Ad mandatum
T. Lenten.

Wie ich nun meine aller-unterthänigst-unterthänige und Ambtsschuldigkeit / auch dieses mich erinnert / daß diese Reqvisitio solenniter, den Rechten und Herkommen gemäß seye: So habe dieselbe / wie auch die arrham geziemender massen / cum humillima gratiarum actione acceptiret / und die einem Ehrliebenden aufrichtigen Notario geziemende Treu und Verschwiegenheit darbey verheissen / auch die vorherbenante beyde Herrn Gezeugen zu fleissiger Anmerk- und observirung / was vorgehen thäte / abermal ganz inständig angelanget und gebethen / welche dan ihre Wilfährigkeit hierin auch gerne erwiesen;

Diesen negst haben Herrn Anthon Günthers HochGräfliche Gnaden sich etwas näher zu den Königl. und HochFürstl. Abgesanden gemachet / was bey diesem Actu vorgefallen kürzlich wiederholet / und / daß obiges alles / aus dero wolbedachtem Willen / und sincceren Meinung herrühret / und vorgetragen were / selbst contestiret / einen herzlichen Wunsch / vor den glücklichen Succes des verrichteten Actus zu Göttlichen Ehren / zu allerhöchst- und höchstgedachter Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. aller- und gnädigsten Contento und dieser Landen Wolfarth / in eigener Person abgeleget / sich und die liebe Ihrige / zu beharlicher Königl. und Fürstl. Gnaden unterthänigst dienstlich anbefohlen / den Herrn Abgesanden / Ihrer Mühe halber / fleissig gedanket / und schließlich / wan Sie solten vorbey seyn / Ihre liebe Unterthanen zu Ihrer Königl. Majest. und HochFürstl. Durchl. und deren beyderseits Erben / Königlichen und HochFürstlichen Hulden / und Gnaden / mit allem Fleiß recommendiret.

Worauf die Herrn Abgesanden im Namen und von wegen aller- und höchstgedachter Ihrer hohen Herrn Committenten vor diß constituirtes Possessorium, und Ihrer HochGräfl. Gnaden gegen beyde Königl. und Fürstl. Häuser zu Tage gelegten werthen Affection, fleissigen Dank gesaget / und daß Ihre HochGräfl. Gn. dem Kielischen Recess darmit ein satsames billiges Vergnügen præstiret / bezeuget / auch von allem aller- und unterthänigste Relation zuerstatten sich anerbotten. Und damit ist dieser Actus geendiget und beschlossen worden. Geschehen sind diese Dinge im Jahr / Indiction, Käyserl. Majestät Regirung / Monat / Tag / Stunde / Oerter und Enden / wie oben stehet / in steter Gegenwart vorher wolbenanten beyden Herrn Gezeugen / als hierzu insonderheit reqviriret und gebethen.

Und dieweil ich Broderus Schlevogt / ex Imperiali Autoritate Notarius Publicus, samt vor wolgemelten beyden Herrn Gezeugen bey diesem constituto Possessorio persönlich zugegen gewesen / solches also gesehen / gehöret / und was vorkommen / fleissig verzeichnet / und ad notam genommen / als habe ich darüber dieses gegenwertige offene Instrument aufgerichtet / mit eigener Hand geschrieben / in majorem fidem nicht allein mit meinem Tauf- und Zunamen unterschrieben / und mein gewönliches Notariat-Zeichen hierbenben auf den Raum aufgedrücket / sondern auch die Herrn Gezeugen ihren Namen zu unterschreiben / und mit ihren Pitschaften zubestärken gebethen / zu diesem allem tragenden Amptshalben reqviriret und erfordert.

L. S. Not.

Matthias Wolzogen zu Missingsdorf mp. Sebastian Friderich von Kötteritz mp.

L. S. L. S.

Broderus Schlevogt Notarius Cæsareus Publicus, & p. t. Illustrissimi Dn. Comitis in Oldenburg Archivarius, in fidem præmissorum scripsit atqve subscripsit mpp.

Im vorgedachten Monat Octobris bekame der Herr Graf zu Oldenburg die traurige Zeitung / daß der Herr Staathalter und Capitain General in Friesland / Prinz Wilhelm Friderich zu Nassau / sein vertrauter Freund / den 14. Octobr. eine Pistol abschiessen wollen / und die Kugel unversehens Ihm durch das Unterkinn ein- und über der Naasen wieder ausgangen seye / an welchem unglücklichen Schuß dieser fromme aufrichtige Held den 21. Octobr. im 52. Jahr seines Alters zu Lieuwarden so jämmerlich sein Leben lassen müssen.

Prinz Wilhelm Friderich zu Nassau gehet durch einen unglücks Fall mit Tod ab.

Kurz vor und nach Weyhnachten im Decembri / wie auch wenige Tage im Jenner ließe sich ein neuer Cometstern hin und wieder frühe vor Tags sehen / welcher große Verwandschaft mit demjenigen / so im Jahr 1652. erschienen / gehabt haben solle / nur daß er ein merkliches gröszer und heller gewesen / dessen Schweif fast eines Mannes lang erschienen / hinauswerts sich etwas zugespitzet / und als ein Lichtsräuchlein sich verlohren. Im Martio hat man abermal gegen die Morgenszeit einen sehr großen und feurigen Cometen unter dem Haupt Andromedæ

Ein Comet erzeiget sich / ☞. das 392. Bl. b. was von dießem / den vorgehenden und folgendem zuhalten seye?

gesehen /

1665.

☞. das 113. Bl. b.

gesehen/welcher einen sehr langen Schweif gehabt / seine nicht breite/ sondern schmale Stralen sehr hoch empor geworfen / und seinen Lauf in das große geflügelte Pferd/ Pegasus genant / genommen hat; solle dem im Jahr 1618. gesehenen nicht gar ungleich gewesen seyn. Es melden etliche Scribenten / als ob im verwichenen Jahr verschiedene Cometen seyen gesehen worden/ der erste den 2. Januarii / der ander im August-Monat / der dritte im Decembri und Januario/ und der vierde den 26. Martii. Ob nun zwar einige darfür halten / als ob dieser letzterschienene mit dem vorigen einerley Comet gewesen/ und derjenige im Januario wieder verloschen seye / weil seine Materia noch nicht alle zum Anzünden bereitet gewesen/ und wie das übrige hernach vollends ausgedöret / seye dasselbige im Martio auch angestecket / bis zu Ende verzehret und verbrennet worden. Ob aber die Stelle/ die Zeichen und Distanz einander gleichförmig seyen geweßen / mögen andere urtheilen: dießes ist unfehlbar/ daß solche für Augen schwebende feurige Zornspiegel GOttes gleichsam mit Fingern auf die bevorstehende Kriege/ Blutvergiessen und allerhand Seuchen gezeiget und gedeutet haben / gestalt man eine Zeit hero/ wie annoch / von nichts höret / als von Krieg und Kriegs-Geschrey; dan was einige Jahre hero zwischen den beyden mächtigen Nationen / den Engeländern und Niderländern / wegen der See-Handlung in Ost- und West-Indien vor Mishelligkeiten vorgangen; wie die Engeländer eine große auf etliche Millionen sich belaufende Forderung gethan/ die Niderländer aber wenige oder gar keine Satisfaction geben / sondern die Ost- und West-Indische Handlung unterhalten und fortsetzen wollen / melden andere Historienschreiber / wie auch dießes/ daß darauf beyde Häußer des Parlaments sich erbothen / ihrem Könige mit Leib / Gut und Blut beyzuspringen / und dardurch verursachet haben / daß ihr König / wiewol ungern/ auf der Themse/ und andern Orten/ eine ansehnliche Flotte ausrüsten lassen/ den Krieg wider die Niderländer fortzusetzen. Hingegen ward in den vereinigten Niderlanden auch nicht gefeyret/ sondern gleicher gestalt in allen Hafen mit Ausrüstung der Kriegs-Schiffen eiferig fortgefahren.

Der erschienenen Cometen würkliche Bedeutung.

Dieweil nun zubesorgen stunte / daß/ dafern die von hohen Orten angebothene Mediation unfruchtbar ablaufen solte/ die zwischen beyden Nationen erwachsene Mishelligkeiten endlich zur offentlichen Ruptur ausbrechen/ und solchen fals das einmal angezündetes Feuer weiter um sich greifen / absonderlich aber die an der offenen See und Schiffreichen Strömen liegende Nachbarschaft mit anstecken und einmischen dörfte; So war der H. Graf zu Oldenburg nicht wenig sorgfältig/ auf was weiße Er seine anvertraute Land und Leute auch hierbey in Ruhe / Friede und Freyheit erhalten möchte? Ersuchte hierauf Ihre Königl. Maj. in Gros Britannien schriftlich/ und ließe durch den Residenten zu Londen/ Joachim de Vicqvefort / Rittern/ mündlich anhalten/ die vor Jahren ertheilte Exemption / nach dem Zustand gegenwärtiger Conjuncturen und Leuften / in Königl. Gnaden zuextendiren und zuerweitern / damit nicht allein seine Unterthanen in ihrer Schiffarth und wenigen Commercien aller Orten frey und ungehindert gelassen und geschützet/ sondern auch die an seine Graf- und Herrschaften stossende Wasser und Ströme / und bevorab die in den Hafen und Sieltiefen liegende und ans Land befestigte Schiffe vor allen feindlichen Excursionen / Beleidig- und Beschädigungen / gestalt man sich gegen herannahenden Früling und Sommer vor großer Menge der Capers nicht unbillich zubefahren/ vollenkomlich versichert/ und also keinem Theil Anlaß gegeben werden möchte / den bishero genossenen ruhigen Wolstand seiner Unterthanen zuturbiren und zukränken.

Der Herr Graf zu Oldenburg sucht in Engeland die Exemption.

☞. das 273. &c. 301. a. und 390. Bl.

Ihre Königl. Maj. haben dem Herrn Grafen / wegen alter gepflogenen guten Correspondenz und Anverwandnis / unterm 16. Junii mit Ertheilung eines Frey-Briefs gn. wilfahret/ daß die Oldenburgische Unterthanen / wan sie mit Hoch-Gräfl. Pass versehen weren / überall frey und sicher mit ihren Schiffen traffiqviren möchten / nur daß sie keine Waaren von Contrebande, zufolge dem Verbott (welches der Herr Graf hierüber ergehen lassen würde) führen solten. Die

und erhält selbige/

Mishelligkeit zwischen Engeland und den vereinigten Niderländern ☞. Diar. Europ. XVI. Th. am 266. und vielen folg. Bl.

schlägt zur offenen Feindseligkeit hinaus.

1665.

wie auch von den vereinigten Niederländern.

Niederländischer Gesander komt gen Oldenburg.

☞. Aitzema XI. Th. am 1151. Bl. *Diarii Europ. XIII.* Th. am 20. Bl.

Contrebande oder verbottene Waaren.

Königl. Wort lauten unter andern also: modò intra communes legum & modestiæ limites se contineant, id est, ne qvid agant contra jus gentium, nec hostium bona amicorum nominibus occultent, nec merces prohibitas (vulgo de contrabanda dictas) recipiant vehantve. &c.

Gleichfals ließe der Herr Graf im Martio bey den Herrn Staten Generaln der vereinigten Niderlanden im Haag durch seinen Rath und Agenten Michael Schnels anhalten / daß die vorhin habende Neutralität und Exemption renoviret / confirmiret / und auf itzige Zeit und Gelegenheit gerichtet werden möchte.

Balt hiernach / nemlich den 4. April / kame der Niderländische / nach Dennemark abgefertigte Gesander Godart Adrian / Baron de Rede / Herr von Amerongen / anhero / gratulirte / im Namen der Herrn Staten / Ihrer HochGräfl. Excellenz, als einem alten vertrauten Nachbarlichen friedfertigen Freund / über dero gute Disposition und Wolstand / worinn dieße Länder und Leute unter seiner hochweisen und fürsichtigen Regirung sich befunden / mit Vergewisserung Ihrer Hochmög. gegen Ihre Hochgr. Excellenz tragenden werthen Affection. Worauf der Herr Graf / negst dienstfleissiger Freundnachbarlicher Danksagung / sich hinwieder erkläret / daß Er in dem bisherigen unverweislichen Comportement beständig zuverbleiben / und die mit Ihrer Hochmög. allzeit gepflogene aufrichtige nachbarliche Freundschaft bis an sein seliges Ende nicht allein unverenderlich zucontinuiren / sondern auch / durch alle mühsame bereitwillige Dienste / je länger je mehr zucultiviren und zuunterhalten / entschlossen seye. Massen auch die Herrn Staten Generaln unterm 7. April einen wolelausulirten erneuerten Freybriefe ertheilten / daß die Oldenburgische Unterthanen ihre Schifffarth und Trafficqve zu Wasser und Land unverhindert / frey und sicher fortsetzen könten / nur daß Ihre HochGräfl. Gn. sich nach den Schiffs-Placaten / wegen der Contrebande oder verbottenen Waaren / als was zur Kriegs und Schiffs-Ausrüstung gehöret / selbige ihrem Feind nicht zuzuführen / richten möchten.

Entzwischen wurde / auf fleissige Vermittel- und Beforderung Herrn Eberharden / Herzogen zu Würtenberg / die Lichtensteinische Schuld-prætension auf Ostfriesland den 5. April zu Wien auf einmal veraccordiret / um hiernegst abzutragen. Als Herr Christian Ludwig / Herzog zu Braunschweig-Lüneburg / den 15. Martii auf seiner eine Meil von Zell liegenden Schäferey im 44. Jahr seines Alters / ohne Hinterlassung Männlicher Leibs Lehens Erben / mit Tod abgangen; liesse bey der HochFürstl. Beysetzung zu Hannover der hierzu erbethener Herr Graf seine Stelle / durch seinen hingeschickten Hofmeister Clemens von Wangelin / begleiten. Wegen der hinterlassenen Fürstenthümer / Graf- und Herrschaften erwuchsen zwischen den Herrn Gebrüdern / Herzog Georg-Wilhelmen und Herzog Johañ Friderichen / einige Misverständnisse / so / daß es sich zur gefährlichen Weiterung ansehen lassen / und Sie das Recht nach dem Federfechten mit dem Schwerd ausführen wollen / gestalt hochermelte Herzogen dero beyde in Truck gelassene Berichte und Gegenberichte wegen solcher SuccessionsSach von 30. Martii und 2. Maji aus gewissen Ursachen dem Herrn Grafen gen Oldenburg communicirten; Der höchste GOTT aber hat alles Widrige gnädig verhüthet / in dem selbige Differenzien / durch hoher Herrn Mediatorn Vermittelung / in Brüderlicher Liebe und Freundschaft beygeleget wurden. Hierauf ließe der Herr Graf beyden Fürstl. Durchl. durch seines Herrn Sohns Hofmeistern / Anthon Günther von Barleben / unterm 15. Augusti seine hierüber empfundene innigliche Freude bezeugen / zu dem getroffenen gütlichen Vergleich wolmeinentlich Glück und treulich anwünschen / daß beyde Fürstl. Durchl. als nahe und hohe Brüderliche Anverwandten in aufrichtigem beständigen Vertrauen und Wolvernehmen bey Glück- und friedlicher Regirung / zu dero Durchleuchtigsten Haußes stetsflorirenden Besten / Aufnehmen und Befestigung / je länger je mehr wachsen und zunehmen möchten.

SALVE, VIVE, VALE, VIGE.
FLORE, SCEPTRA TENE, VINCE, BEATUOS
LUNEBURGIACÆ AC BRUNSVIGIÆSTEMMA
POTENS DOMUS!

1665.

Lichtensteinische Schuld-prætension wird veraccordiret.

Herzog Christian-Ludwig zu Braunschweig gehet mit Tod ab.

Streit zwischen den Herrn Brüdern

wird gütlich beygeleget/ ☞. *Diar. Europ. XIII.* Th. am 125. Bl.

worzu der Herr Graf gratuliret.

conjuncta virtus fortior.

1665.

Fürst Georg Christian zu Ostfriesland stirbt/

Nach dießem kam die Todes Reyhe den 6. Junii an Herrn Georg Christian/ regirenden Fürsten zu Ostfriesland (der geboren im Jahr 1634. 6. Febr.) hinterließe seine junge Gemahlin/ Fr. Christinam Charlottam/ Herzogin zu Würtenberg/ mit Leibsfrüchten gesegnet/ welche im zwanzigsten Jahr ihres Alters/ den 1. Octobr. mit einem Söhnlein und Erb Prinzen/ Christian Eberhard genant/ erfreuet wurde.

Der Himmel wolle geben
Dem Prinzen langes Leben/
Ihm und dem Land darzu
Fried'/ Einigkeit und Ruh!

wie auch Fr. Maria Elisabeth Landgrafin zu Hessen/

Auch folgte den 17. Junii die wegen Ihrer Christ Fürstl. hochpreislichen Qvalitäten beliebt- und belobte Fürstin Maria Elisabeth/ Herrn Landgraf Ludwigs des VI. zu Hessen/ Gemahl/ Herrn Christian Albrechts/ regirenden Herzogs zu Schleswig-Holstein Frau Schwester/ im 31. Jahr Ihres Alters in ihren Geburts-Schmerzen.

und der Oldenb. geheimer Rath Wolzogen.

Den Anfang hatte gemacht der alte wolverdiente Oldenburgischer geheimer Rath/ Matthias Wolzogen zu Missingsdorf/ welcher den 1. Jan. im 32. Jahr seiner Bedienung und im 77. sten Jahrs seines Alters zu Oldenburg diese mühselige Welt verlassen. Demselben folgte den 20. Junii der langjährig gewesene Archivarius und nachmaliger Consistorial Rath Ludolphus zur Helle.

Unglücks-Jahr.

Dießes Jahr war billig ein Unglücks- Sorgen- Gefahr- und blutiges Kriegs-Jahr zunennen. Wir wollen nicht melden/ wie die grose Statt Erfurth in Thüringen an den Erzbischoffen zu Meinz/ Churfürst Johañ-Philipsen/ sich ergeben müssen/ sondern nur an unsern Land- und Seegrenzen bleiben/ und die denkwürdigsten Sachen kürzlich und hierbey erzehlen/ wie im Anfang des Junii zwischen beyden/ der mächtigen Cron Engeland/ und der Hochmögenden Herrn Staten gewaltigen und nie erhörten Kriegs-Schiffloten vor ein blutiges Seegefechte vorgangen/ dardurch die Englischen/ nicht ohne theur vergossenes Blut/ die See erhalten/ auch im Septembri auf 40. Niderländische Kriegs- und Kauffahrdey Schiffe/ so durch einen Sturm zerstreuet waren/ ohne Blutvergiessen/ erobert. Bey so gehabtem grosen Glück waren gleichwol die Engeländer vom Unglück nicht gar befreyet/ in dem das Elend wegen der ansteckenden Seuche in Londen immer zunahme/ also daß in dießer Statt/ und negstangelegener Statt Freyheit/ innerhalb 33. Wochen insgesamt 89682. darunter auf 68360. Menschen an der Pest gestorben sind. In der benachbarten Ostfriesischen Seiten war man dießes Orts von solcher Seuche auch nicht allerdings befreyet.

starkes Seegefecht.

1665.

Zu Londen grassiret die Pest/

wie auch in Ostfriesland.

Den ganzen Sommer hat der Herr Bischoff zu Münster zu Roß und Fuß stark werben/ viele kleine Schiffbrücken/ Sturmleitern/ Granaten/ Zündkugeln und allerhand Feuerwerke verfertigen lassen/ und in kurzer Zeit ein schönes Volk von etlichen tausend Mann auf die Beine gebracht/ daß niemand erforschen können/ wider wen solche starke Armatur und Zurüstung angesehen seyn möchte/ welches allenthalben ein sonderbares Nachdenken verursachte/ und wurde verschiedentlich darvon geredet; Die eine Partey vermeinte/ dieße Völker würden entweder dem Käyser oder dem König in Hispanien/ wegen der Französischen Prætension auf Braband/ zu Dienste gehen: die andere bildete sich ein/ als ob es den Herzogen zu Braunschweig gelten möchte. Die dritte besorgte/ es dörfte der Herr Bischoff in Ostfriesland einbrechen/ sich Gretsiel bemächtigen/ und sich daselbst fest setzen. Die vierde Partey urtheilte/ daß es würde auf die Herrn Staten General der vereinigten Niderländer angesehen seyn; wiewol dieße sich fest einbildeten/ es würde der Herr Bischoff nimmermehr sich unterfangen/ an einer so mächtigen Republic sich zuvergreifen/ sondern hielten/ mit andern/ unzweifelhaft darfür/ es were auf die Grafschaft und Festung Delmenhorst angesehen/ weil der Herr Bischoff eine prætension darauf zuhaben vermeinte/ und dahero selbige am Käyserlichen Cammergericht hangende Rechtfertigung anitzo mit eusserstem Fleiß Eifer und Ernst treiben ließe. Bey solchem laufenden Gerüchte erinnerten die Herrn Staten General von 9. Augusti den Herrn Grafen zu Oldenburg wolmeinentlich/ daß Er/ bey gegenwertiger Armatur/ seine Festung und Grafschaft Delmenhorst

verursachte viele Gedanken.

S. das 392. Bl.

Der Herr Graf zu Oldenburg wird gewarnet.

1665.

menhorst gnugsam besetzen und beobachten möchte. Dergleichen Nachricht überschriebe Prinz Moritz zu Nassau vom 7. Augusti aus Schwol / daß es wol auf Delmenhorst angesehen seyn / oder doch der Marsch durch dieße Länder nach Ostfriesland gehen würde / woselbsthin die Herrn Staten gleichfals vom 10. Augusti Warnungs-Briefe geschickt / und ersucht hatten / die Festung Stickhausen und andere Oerter zubesetzen / und Gretziel mit Aussenwerken zuversehen.

Der Herr Graf kan sich nicht einbilden / daß solche Armatur auf Delmenhorst solle angesehen seyn.

Nun ware nicht ohne / daß der Herr Bischoff zu Münster eine / wiewol ganz unfundirte Prætension auf die Grafschaft Delmenhorst machte: Weil aber dieselbe nunmehro über 120. Jahr im Recht gehangen / und in solchem Processe die Rechten auf Oldenburgischer Seiten dergestalt und Sonnenklar ausgeführet worden / daß man sich eines obsieglichen Urtheils und Ausspruchs / wan es darzu kommen solte / sicherlich zugetrösten hette; So konte der Herr Graf nicht vermuthen / daß der Herr Bischoff de facto oder eigenthätig sich etwas darauf unterfangen würde / zumaln bekant / daß dergleichen Thätligkeit nicht allein in den heilsamen Constitutionen und Satzungen des Reichs / sondern auch in dem Münsterischen und Osnabrügischen Friedenschluß / welchen alle Stände und ausländische Cronen zugvarantiren versprochen / verbotten seye. Über dießes hatte der Herr Bischoff zu Unterhaltung des bishero gepflogenen guten Nachbarlichen Vertrauens sich erkläret: Dahero der Herr Graf denen von andern Orten einlaufenden Conjecturen und ungewissen Muthmassungen keinen Beyfall geben konte / oder sich bereden lassen wolte / daß der Herr Bischoff sich dergestalt aus seinem sichern Ruhstand setzen / und in ungezweifelt erwartende Gefahr / und vielerley dem Krieg anklebende Widerwertigkeiten stürzen solte / in mehrer Erwegung / daß der Herr Bischoff nicht allein dardurch die hochverpönte Verfassung des hochheilsamen Landfriedens im Röm. Reich unterbrechen / sich dessen gesamter Andung ohne einige Noth und gegebene Ursach unterwerfen / und des wandelbaren Glücks ungewissen hochgefährlichen Ausschlag ergeben / sondern auch / seinem hochbegabten Verstand nach / desto gröfsers Bedenken haben würde / den Streit Rechtens in solche weit aussehende Motus zuverendern / darbey der König zu Dennemark / Herzog zu Schleswig-Holstein / und die Herzogen zu Braunschweig nicht still sitzen / und sich der Succession und unstrittigen Anwartung respectivè der Grafschaft Delmenhorst und Ambts Harpstett vorgreiffen / und Ihn / den Herrn Grafen zu Oldenburg / turbiren und beunruhigen lassen würden. Solcher gestalt setzte der Herr Graf ein weit besseres Vertrauen zu dem Herrn Bischoffen / verließe sich auf des Heyligen Röm. Reichs Protection, seine gerechte Sache / unverletztes Gewissen / und bishero unverweißliches Neutrales Comportement / und hoffte zu GOtt / wie Seine Göttliche Almacht Ihn mit den lieben Seinigen so lange Jahr hero / auch mitten unter den landsverderblichen blutigen Kriegen / erhalten hette / würde auch bey seinem hocherreichten Alter / und so lang Ihm GOtt das Leben fristete / das ädle Kleinod des lieben Friedens erhalten.

Damit Er aber bey diesem algemeinen Ruf und eingelaufenen Warnungs-Brieflein weder alzu herzhaft / noch zusicher seyn möchte / so ließe Er die Festung Delmenhorst mit Proviant / Kraut und Loth wol versehen / mit Mannschaft bestärken / die Aussenwerke verbessern / dem Commendanten Obristen Lieutenant Michael Ketlern den Obristen Wachtmeister Anthon Günthern Elbrachten beyfügen / mehrere Völker werben / die Unterthanen mustern / die Pässe besetzen / und / auf den unverhofften Fall / solchen Anstalt machen / daß Er resolvirte / sich und die Seinige / durch die in Göttlichen / natür- und weltlichen Rechten erlaubte Defension, auf alle Begebenheit / zuschützen.

Läßet die Festung Delmenhorst stärker besetzen / und proviantiren.

Bey dießem verbesserten Festungsbau hat sichs begeben / daß die beyde trefliche Ingenieurs / als der Königl. Dehnische General Major Henrich Rußen / und der Hochgräfl. Oldenburgische Commendant zur Oevelgünnen / Obrister Wilhelm von Lobrecht durch einige Wortwechselung in Misverständnis gerathen / hiernegst zwischen Delmenhorst und Bremen / bey dem Varelgraben zu Pferde

Darbey ein Unglück fürgangen.

Kugeln

1665.

Kugeln gewechselt / worüber der Obriſter einen Schuß durch den linken Arm bekommen/und/ wegen nicht bey ſich gehabten Feldſcherers / innerhalb wenigen Tagen ſein Leben daran einbüſſen müſſen.

ſchreibt an Käyſ. M.

Unterdeſſen recommendirte Käyſerlicher Majeſt. der Herr Graf ſich und die Erhaltung des ruhigen Wolſtands ſeiner Land und Leuten beſter maſſen/

und an H. Biſchoffen/

ſchriebe unterm 12. Auguſti an den Herrn Biſchoffen / mit billichem Erſuchen/daß/ bey ſo ſtarker Verfaſſung/die vorhin gute Freund- und Nachbarſchaft erhalten/ die von Käyſerl. Maj. ertheilte wolclauſulirte Exemption unerbrochen beobachtet / von denen an dieße Grenzen ſich genäherten Völker kein Schade zugefüget/ und gute Ordre und Kriegsdiſciplin gepflogen werden möchte. Worauf der

des H. Biſchoffen Antwort.

Herr Biſchoff vom 26. Auguſti Antwort ertheilet: Er hette ſich ſeines Theils jederzeit befliſſen / mit dem Herrn Grafen alle gute Nachbarſchaft zuhalten/ und dahero ſeinen Hohen und Nidern Officirern / jemand im geringſten zubeleidigen/ ernſtlich verbotten/ꝛc.

Der König zu Dennemark und Herzog zu Holſtein ſchicken Völker/

und verſprechen Hülfe/ wie auch die Herzogen zu Braunſchweig.

Bey ſothanem algemeinen Ruf ſchickte der König zu Dennemark Herr Friderich / und Herzog zu Schleſwig-Holſtein/ Herr Chriſtian Albert/ aus eigener Bewegung / wegen naher Anverwandnis und hochlöblicher Sorgfalt Ihres kundbarlich hierunter verſirenden Intereſſe, und Sicherheit Ihrer künftigen Succeſſion / zu Verſtärkung der Guarniſon Delmenhorſt / zwey Compagnie auſerleſener Völker anhero/ und verſprachen König- und Fürſtlich / den Herrn Grafen / bey unverhofftem Fall / nicht Hülfloß zulaſſen. Desgleichen verſprachen beyde Herzogen zu Braunſchweig-Lüneburg Herr Georg Wilhelm / und Herr Johann Friderich / Völker zuſchicken.

Der König zu Dennemark ſchreibt an Biſchoffen zu Münſter.

Auch lieſſen die Königl. Majeſt. zu Dennemark vom 16. Sept. ein Schreiben an den Herrn Biſchoffen abgehen/ folgenden Inhalts: S. Königl. Maj. würden benachrichtiget / daß ihre Liebden nicht allein in Kriegsverfaſſung begriffen/ſondern eine gute Anzahl dero unterhabenden Völker ſich unweit von des Herrn Grafen zu Oldenburg Lbd. Grenzen befinden ſolten. Ob S. Königl. Majeſt. nun zwar zu Ihrer Lbd. wolbekanter Circumſpection das ſichere Vertrauen ſetzten / dieſelbe würden/ aus eigner rühmlichen Beweguis / auf des Herrn Grafens Lbd. bishero geführte Conduite, und vor dero Unterthanen getragene Landvätterliche von GOtt ſonderlich geſegnete Sorgfalt/ dardurch dero Graf- und Herrſchaften bey dem Landverderblichen vieljährigen Krieg in beſtändiger Ruh und friedlichem Wolſtand erhalten/ und von einheimiſchen und frembden Völkern verſchonet worden/ Ihre hochvernünftige Reflexion und Abſehen nehmen/und dieſelbe in dero abgelebten hohen Alter durch die Ihrige nicht betrüben / noch die bishero wol unterhaltene Nachbarſchaft unterbrechen laſſen. So hetten Ihre Königl. Maj. dennoch/ aus ſonderbarer zu des Herrn Grafens Lbd. tragenden Freund- Vetterlichen Affection, auch Ihrer Königl. Maj. bey den Grafſchaften / wegen dero/ nach GOttes Willen/ habenden Succeſſion und Anwartungs-Rechten kundbarlichen Intereſſe halber/zum überfluß Ihre Lbd. freundlich erinnern / und erſuchen wollen/ zugeruhen/dero Generaln und Befehlhabern über dero Armee/zuverhüthung aller Diſordre / den ernſtlichen Befehl zeitig beyzulegen/damit des Herrn Grafen Lbd. Land und Leute von ihnen mit keinen Marchen / Durchzügen / Einqvartirung und Exactionen beſchweret/ſondern bey der alzeit glücklich genoſſenen Exemption und friedlichem Wolſtand allerdings unangefochten laſſen möchten/ꝛc.

Käyſerl. Majeſt. Schreiben an die Weſtphäliſche Cräys-Obriſten.

Gleichfals ließe der Röm. Käyſer Leopoldus untern 23. Sept. zu deſto mehrer Verſicherung dießer Landen an beyde ausſchreibende Fürſten des Weſtphäliſchen Cräyßes / Herrn Chriſtoph Bernhard / Biſchoffen zu Münſter/ und Herrn Philipp Wilhelm / Pfalzgrafen am Rhein/zu Düſſeldorf/ein Ermahnungsſchreiben abgehen / dießes Inhalts: Ob ſchon Ihre Käyſerl. Maj.

1665.

ausser Zweifel stellten / Ihre Andacht und Lbd. würden vorhin geneigt seyn / keines weges zugestatten / daß der Graf zu Oldenburg / bey dießer zwischen des Königs in Engeland Lbd. und denen General Staten entstandenen offenbaren Fehde / als auch der im Westphälischen Cräyß starken Armatur und Verfassung / wider des H. Reichs Constitutiones, absonderlich die confirmirt- und erneuerte Exemption und Neutralität / beschweret oder beeinträchtiget werde: Dennoch hetten S. Käyserl. Majest. Ihre And. und Lbd. hierinit gnädigst erinnern wollen / Ihn in guter Recommendation zuhalten / und wie Sie Ihres bey dem Cräyß tragenden Ambts halber zuthun wol vermöchten / es dahin zurichten / damit gedachter Graf und dessen einhabende Graf- und Herrschaften / samt denen zugehörigen / bey allen fürfallenden Kriegs- und andern Expeditionen und Exactionen / Durchzügen / Einqvartirungen und andern Kriegs-Inconvenientien / wie die Namen haben möchten / auf keinerley Weise oder Wege molestiret und beschweret / sondern darvon allerdings frey und exempt gehalten werde.

Erklärung der Ausschreibenden Fürsten /

Högstgedachte ausschreibende Fürsten haben auf vorige Schreiben / theils zugleich / theils absonderlich sich also erkläret: Daß / wie dem Herrn Grafen / als einem vornehmen Reichs- und dießes Cräyses Mitstand / bey dießer Armatur seine Ruhe und Sicherheit vor aller Vergewaltigung / Überzügen und dergleichen Kriegsungelegenheiten billich zugönnen / auch dem Ersuchen zufolge / Sie Ihres Orts befordern helfen wolten / damit des Herrn Grafens Land und Leute von den Kriegenden Theilen allerdings unbeschweret bleiben möchten / ꝛc.

absonderlich des H. Bischoffen

Als nun der Herr Bischoff den Krieg wider die vereinigte Niderlanden völlig resolviret hatte / schriebe Er unterm 22. Novembris aus Meppen an den Herrn Pfalzgrafen gen Düsseldorf: Gleichwie die von den Herrn Staten General Ihm abgenöthigte Armatur zu keines Reichsstands Offension angesehen were: Also hette der Herr Graf zu Oldenburg sich von Ihm und den Seinigen im geringsten nichts Widriges zubefahren / noch einiger massen zubeklagen / wan nur derselbe (nemlich der Herr Graf) durch Beypflichtung der widrigen Partey sich selbst nicht implicíren / sondern sich / den Reichs Constitutionibus gemäß / verhalten würde; und weil vorgemelte Armatur zu Redintegration des Cräyßes und Recuperation Ihm / seinem Stift und Fürstenthum gewaltthätig entzogener Land und Leuten angesehen / und Er / der Herr Bischoff / sich darbey den Reichs Constitutionibus gemäß verhalte; So getröstete Er sich / daß dieselbe Ihm auch weniger nicht als andern zum Besten gedeyen würden / ꝛc.

1665. an den Hertzogen zu Düsseldorf /

Kurz vorhero unter dem 14. Sept. hatte der Herr Bischoff zu Münster aus seiner Residentz S. Lütgersburg an die Herrn Staten General geschrieben / und Ihnen zu Gemüthe geführet: 1. Die vorherige / bey den Ostfriesischen Tractaten und Einnehmung der Dieler Schanz / Ihm erwiesene offene Feindschaft / Schimf und Schaden / da doch Ihre Hochmög. kein Recht oder Befugnis gehabt / sich in des Römischen Reichs judicatur und Execution-Commission zumengen / und einige Reichs-Unterthanen / zu ihren selbst eigenen Interesse, und Vortheil / (zugeschweigen der Hegung Zwiespalts unter Lands-Herrn und Lands-Ständen / auch Occupir- und Besatzung Statt / Schloß und Festung Embden / Lierord und Dieler Schantz) in ihren Schirm zunehmen / und zwar eben um solche Zeit / als Er / der Herr Bischoff / auf seiner Reise wider den Erbfeind beschefftiget gewesen / und seine Völker in Ungarn geschickt hette. Dahero Er solche nach dem Friedensschluß nicht erhörte offenbare feindliche Invasion, Offension, Oppression und continuirende Torten / Affronten und Feindschaft damaln verschmerzen / und auf einer andern Zeit abwarten müssen; 2. daß

und die H. Staten General ln / mit angezeigten Ursachen des Kriegs.

☞ das 518. und folgende Bl.

Sie /

1665.

Sie / die H. Staten / an Käyserl. M. wider hergebrachte Gewonheit ein so ehrenrühriges und verkleinerliches Schreiben abgehen / und vor einhändigung / zu seiner gröſsern verunglimpf- und Beschimpfung / in offenen Truck bringen lassen; drittens / daß Sie im Jahr 1616. seine Herrligkeit Borculoo durch Ihre Wafen / unrechtmässiger Weise / eingenommen / und selbige / nebst andern darzu gehörigen Oertern / bishero einbehalten; vierdens / daß Sie mit seiner Statt Münster gefährliche Correspondenz gegen Ihn gepflogen / seine Landschaft und Statt Münster um etliche Tonne Golts gebracht hetten / und was dieſser fehde Brief ferner nach sich führet. Alſs wolte Er solche unleidliche Injurien vor der ganzen Christenheit widersprochen und abgewendet / auch unverzüglich genugsame und behörliche Satisfaction, Restitution und beständige Versicherung erfordert haben. Widrigen fals / wolte Er unschuldig seyn und bleiben an allem Unheil / Erweiterung und Ungemach / so daraus unvermeidlich folgen würde / ꝛc. Welches Schreiben die Herrn Staten unterm 29. Sept. beantwortet haben / wie dasselbe in der Frankfurter Relation, *Diarii Europæi* XIII. Theil. am 173. und folg. Bl. und Aitzema / mit vorhergehendem / umständig zulesen ist.

S. das 519. Bl.

Des H. Bischoffs Kriegs-Progress.

Unterdessen die Herrn Staten Generaln der vereinigten Niderlanden mit dem Könige zu Groſs Britannien in der offenen See zuthun hatten / musten sie in aller Eil auch zu Land auf Gegenwehr bedacht seyn / ertheilten Werbungs Patenten auf etliche tausend zu Pferd und Fuſsknechte / tractirten und schlossen mit den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg / Herrn Georg-Wilhelmen / und Herrn Ernst Augusto / Bischoffen zu Osnabrüg / durch dero Gevolmächtigten / Herrn Georg Friderichen / Grafen zu Waldeck / den 9. Septembr. daß Sie Ihnen zu Dienst / auf Auszahlung zwelf Tonnen Golts und zweymal hundert tausend Gülden / zwey tausend Pferd und vier tausend Fuſsknechte zuschicken solten; zogen den Churfürsten zu Brandenburg / Herrn Friderich Wilhelmen / an sich / und erhielten vom König in Frankreich wider den Bischoff 4000. Mann zu Fuſs und 2000. zu Pferd unter dem Marschall de Plessis.

Die vereinigte Niderländer setzen sich in Kriegs-Posteur / und bringen Assistenz-Völker an sich.

Hierauf gienge der Krieg nun offentlich fort / der Herr Bischoff hatte sein Fürhaben bishero sehr verschwiegen gehalten / und weil die Herrn Staten hiervon keine Nachricht erlangt / auch sich / daß es ihnen gelten solte / nicht einbilden können; als richtete Er / der H. Bischoff / seinen Anschlag desto glücklicher ins Werk / in dem Er mit einem Theil seiner Völker in die Twente stiehle / und nahme Enschede / Diepenheim / Oldenzeel / Deelden / Deutecom / Borkeloh und andere geringe Plätze ein / wendete sich gegen Schwoll / in Meinung Hasselt / Steenwyck / Schwartesluys oder Blockzyl zuüberrumpeln / dem aber Prinz Johann Moriz zu Nassau / als des vereinigten Niderländischen Staats General über die Land-Militz / vorkommen: Mit dem andern Theil suchte Er zwischen der Bourtange und Coeverden durchzudringen / und kame bey dem Closter Appel über den Morast / caputirte etliche bewehrte Bauren / bemächtigte sich der Schanzen vor Wimeth / eroberte innerhalb kurzer Zeit die Statt Lochem / das Hauſs Keppel / eröfnete mit 8000. Mann den Paſs Roveen / drange in die Grafschaft Drent / und hatten den Paſs in Frieſs- und das Gröninger-Land offen / wordurch in den negstgelegenen Provincien der vereinigten Niderlanden ein sehr groſser Schrekken erwecket wurde. Die über den Morast gegangene Münsterische Völker wurden den 25. Septembris zu Ipsinghausen im Westerwoldinger Land mit einigem Verlust wieder zurück geschlagen. Am Yselstrom hauseten die Münsterische nach Belieben / eroberten / nebst dem Paſs bey Roveen / Staphorst / Meppel / und mehr andere Oerter / kamen den 8. Octobr. gen Winschoten / besetzten das Schänzchen bey Winschoter-Siel / unfern Bellingwolde / brachten das ganze Oldambt und Westerwoldinger Land unter ihre Gewalt / stunten den 14. Octobr. mit 8000. Mann zu Druynen im Drent / passirten nach der abgeworfenen Foxholster Brükken / und kamen den 21. dieses mit etlichen

1665.

tausend Mann in die Omlanden; befanden aber an Brot und Salz großen Mangel / auch wolte der Winter zum Frost gar nicht günstig sich erzeigen/dahero musten die Münsterische so wol aus Hungers Noth (weil die Mühlen fast alle unfruehtbar vom Gegentheil gemacht waren) als wegen durchgestochenen Wassern/ und des herannahenden Feindes/von Heyligerlee und Winschoten nach Wedde und Apel über den gemachten Weg durch den Morast in Westphalen auf Embs gehen/ließen aber die Bruchschanz mit 300. Mann / wie auch Winschoten/ Heyligerlee und Terapel/ alwor sie sich hatten verschanzet/ besetzet/ damit sie aus Winschoten eine Passagie nach Terapel/ und von hieraus nach der Embs und dem Münsterland zu dem Herrn Bischoffen/ welcher zu Meppen sich auf hielte/ haben möchten. Zwischen dem 22. und 23. Novembr. fiehlen 500. Holländische das Closter Heiligerlee an/ giengen/nach Eroberung / den folgenden Tag vor Winschoten; allein die Bischoffliche hatten sich gen Onswedde retiriret. In Ober-Yssel und Grafschaft Zütphen hielten die Bischoffliche noch besetzet Deutecom/ Delden / Oldenzeel / Otmarsen und andere / beschanzten die Häuser Almeloo/ Keppel und andere / Wildenberg war an sich selbst fest / holten täglich Beuten in Salland und um Hasselt.

Die Universität Kiel in Holstein wird introducirt.

Mitten unter dießem Kriegsgetümmel an den Münsterischen Grenzen / traten die Musæ zu Kiel in Holstein auf den hohen Schul-Schauplatz / welchen der hochseligste Herzog Friderich vorhin GOtt zu Ehren / der Christlichen Religion und denselbigen Landen zu Beforderung Gericht und Gerechtigkeit / und zu Erlernung allerley freyen Künsten aufzurichten bedacht gewesen/alles/was darzu gehöret / verordnet/und in seinem Testament die Werkstellung dem Herrn Sohn Herzog Christian Albrechten/ anbefohlen; Massen auch der itzoregierende Herzog / der Herr Sohn / solchen Christlöblichen Musenbau nicht ohne geringe Müh / zur erwünschten Würklichkeit gebracht / die neue Academi zu Kiel begabet/mit treflichen Käyserlichen Privilegien aufgerichtet/ mit guten Gesetzen/ Freyheiten und Einkünften begnadiget/ mit hochberühmten gelahrten Professorn versehen / und/durch eine offentliche Versamlung/in selbst eigener ansehnlicher und des Herrn Brudern Herzog August-Friderichs Gegenwart/mit grossen ungemeinen Solennitäten den 5. Octobris/ der löblichen Gewonheit gemäß / einführen/einweihen und die solenne Inauguration, mit vielen kostbaren Kupfern gezieret/in Truck gehen lassen.

CHRISTIANUS ALBERTUS, PRINCEPS,
SAPIENTIÆ ET BONARUM LITERARUM
STATOR MUNIFICENTISSIMUS,
VIVAT, VALEAT, FLOREAT,
FORTUNATO OMINI,
FORTUNATO NOMINI,
MULTOS ANNOS!

1665.

Vorhin ist erwehnet worden / daß die Herrn Staten Generaln unterm 10. Augusti an Herrn Graf Etzard Ferdinand von Ostfriesland / wegen Besetzung der festen Oerter/geschrieben/ weswegen seithero bald dießes bald jenes fürgefallen/ bis endlich im Anfang des Novembris / auf der Fürstlichen Frau Regentin / und dero Herrn Vattern Herzog Eberhardens zu Würtenberg/Gutbefinden/Herrn Georg-Wilhelm / Herzog zu Braunschweig/ als Mitvormünder/aus freundredlichem Gemüthe / bey gegenwertigen Conjuncturen / zu Versicherung Ostfrieslands / bey die acht hundert Mann selbsthin schickte/ welches die Stände sehr übel aufnahmen / und die Völker nicht unterhalten wollen/wiewol das Gerüchte einlicfe / als ob der Herr Bischoff zu Münster seine Augen auf Gretzsiel geworfen hette / damit Er die versprochene Englische Hülf-Völker / so auf 15000. Mann geschätzet wurden / daselbst über See an sich ziehen/und gegen die Niederländer gebrauchen möchte/ wordurch die Schifffarth auf der Elbe / Weserstrom/ Embs und auf den Watten nach Friesland/Gröningen uud andere Oerter unfrey weren gemacht worden.

☞ das 528. Bl. a.

Ostfriesland wird mit Braunschweigischen Völkern belegt.

Prinz Johann Moritz zoge immittels die Französische Auxiliar-Völker an sich / gienge zu Ende des Novembris mit 88. Compagnien zu Fuß und 38. zu Pferd vor die Statt Lochem / eroberte selbige den 3. Decembr. mit Accord / darauf ergaben sich Keppel/Wildenburg und Almelo. Beyde Theile griffen jehands hier

Prinz Moritz zu Nassau agiret wider die Münsterische Völker.

und

1666.

und dort einander weydlich auf die Haube / daß bald diese bald jene mit blutigen Köpfen darvon gehen/oder das Leben einbüssen müssen. Prinz Moritz hatte zwar vor / nach dem Stift Münster zugehen/ und die Statt Bocholt zubelagern/allein die Winterszeit / Mangel der Lebens-Mittel / starke Besatzung / und schneller Feind stunten Ihm im Weg/von welchem fernern Kriegsverlauf andere können gelesen werden.

Erneuerte Mißhelligkeit zwischen der Cron Schweden und Statt Bremen.

Unter dieser Kriegs Unruh wolte sich im Herzogthum Bremen noch ein neues Feur erregen/dan ob zwar die Statt Bremen durch ihre Deputirte gleich im Ausgang dieses Jahrs zu Wolgast bey dem Schwedischen General Reichs Feld Herrn Carl-Gustav/ Graf Wrangeln / Ihrer Königl. Maj. zu Schweden auf die Art und Weiße zuhuldigen / wie es im Jahr 1654. beschlossen worden / sich erkläret; So gienge doch der Herr Reichs Feld-

1666.

Herr mit den theils aus Schweden gekommenen/theils in Teutschland geworbenen Völkern im Anfang des 1666. sten Jahrs durch Meckelnburg zu Boitzenburg über die Elbe ins Herzogthum Bremen nach Bremer Vehrden / woselbsthin abermal den 9. Febr. der Statt Bremen Abgeordnete / zu Erhaltung des ädlen Friedens / ihre Proposition gethan/ und schriftlich übergeben / welche sowol als auch beyderseits gewechselte Ausführungen und Acta in *Diarii Europæi* XIII. Theils *Append. Part. II.* auch *XIV.* Th. am 140. und 142. Bl. und *XV.* Th. am 45. und folg. Bl. und an mehrern Orten zufinden. Weil nun die Statt Bremen das Reichs Stättische Prædicat / Immedietät und Hoheit nicht wollen fahren lassen/und den gesucht- und verlangten Frieden / vermittels der angefangenen Tractaten/nicht erlangen konte: Als rüsteten sich die Bremer immittelst eiferig zur Gegenwehr/richteten/ neben der geworbenen Mannschaft / 21. Bürgerfahnen auf / jede 300. Mann stark/ bewehrten die Handwerks- und andere Pursche / branten die Häuser vor der Statt ab / erwehlten einen Kriegs-Rath / und machten solchen fürsichtigen Anstalt / damit ein jeder sein anbefohlenes Ambt getreulich verrichten/ die innerliche von Gegenpart sich eingebiltete Unruh verhüthet werden / und

Die Statt Bremen macht guten Kriegs Anstalt.

das Armuth keinen Mangel leiden möchte.

So bald der Herr Reichs Feld Herr im Herzogthum Bremen ankommen/ schickte der Herr Graf zu Oldenburg alsofort im Anfang des Februarii seinen geheimen Rath und Drosten der Grafschaft Delmenhorst Hieronymum von Witzendorf selbsthin/ liesse/ nebst gewönlichen Curialien / anbringen: Welcher gestalt von Königs Gustavi Adolphi des Grosen/ unsterblicher Gedächtnis / zeiten hero/ bey allen und jeden im Heil. Röm. Reich und benachbarten Orten vorgewesenen blutigen Kriegen Ihre Hoch Gräfl. Gn. mit wolclausulirten bündigen Exemptions- und Neutralitäts-Versicherungen begnadiget / dieselbe / so oft in der Regirung einige Verenderungen vorgefallen / von der högstlöblichen Reichs Regirung/wie nicht weniger von der itztregirenden Königl. Maj. von Zeiten zu Zeiten erneuert/ und darüber so rühmligst gehalten worden/ daß dero von GOtt anvertraute Land und Leute in ihrer volständigen Ruh derselbigen dankneh- mig zugenießen gehabt. Gleichwie nun Ihre Excell. bey dero vormaln geführten General Commando über den Königl. Schwedischen Kriegs-Estat in Teutschland sich die genaue Beobachtung solcher verliehenen Neutralität löblich angelegen seyn/ und darwider nicht das Geringste zu dieser Länder Nachtheil geschehen lassen; Also verhofften Ihre Hoch- Gräfl. Gn. es würden Ihre Excell. bey aufgetragener Dignität des Feld Herrn Charge , und General- Directorii über die Militz (worzu Sie Glück und Heyl wünschten) auch anitzo nicht weniger als vorhin die Effecten Ihrer Excellenz alzeit bezeugter Wolgewogenheit erweißen; Ersuchten dieselbe dienstlich / daß/ nach dero hohen bekanten Authorität/bey diesen vorschwebenden schwürigen Leuften Sie seines gnädigen Grafen und Herrn Graf- und Herrschaften in gewisse Recommendation halten / und/ in Kraft erneuerter Immunität und Exemption/ bey

Der Herr Graf zu Oldenburg schickt zum Schwedischen Reichs-Feldherrn wegen Haltung der Exemption. ☞. das 224. und folg. Bl.

1666.

allen und jeden hohen und niedrigen Kriegs-Officirern die ernste Ordre ergehen lassen wolten / damit dero Unterthanen so wol jen- als dißseits der Weßer / bey allen fürfallenden Begebenheiten / auf keinerley weise beunruhiget / sondern bey dem bishero genossenen Neutralen Fried- und Ruhestand mainteniret und erhalten werden möchten; Ihre Hoch-Gräfl. Gn. würden / wie bis dahero geschehen / also auch ferner dergestalt unverweißlich und der Neutralität gemäß und also sich comportiren und bezeigen / daß Ihre Königl. Maj. und die Cron Schweden darab ein gnädigstes und vollenkommenes Vergnügen zunehmen Ursach haben solten / ꝛc. Mit Vorzeigung der jüngst erhaltenen Käyserlichen / Statischen / und anderer Neutralitäts Acten.

Des Herrn Reichs-Feldherrn Erklärung

Der Herr Reichs-Feld-Herr / Graf Wrangel / hat hinwieder den Herrn Grafen seiner beständigen Freundschaft und angenehmē Dienstleistungen und darbey versichert / daß Er die Königl. ertheilte Exemption fest halten / und nicht zugeben wolte / daß denen zuwider des Herrn Grafen Landen und Leuten / Hafen / Sielen / und Tiefen durch die Seinige einige Vergewaltigung / Thätligkeiten und Unordnung wiederfahren solte / ꝛc.

Mars tummelt sich in Oberyssel / Drente und Twente tapfer herum.

Die Feindseligkeit zwischen den Statischen und Münsterischen Völkern gienge seithero immer fort / da bald diese bald jene Stösse darvon getragen. Die Münsterische überfielen mit 1500. Mañ und 5. Sqvadronen den 5. Januar. das im Morast gelegene feste Dorf Friesenveen in Ober-Yssel / bekamen drey hundert und etlich und sechzig Mann darin gefangen mit treflichen hineingeflüchteten Beuten / wie auch das zwischen Coeverden und Gröningen gelegenes Dorf Emmen in Drente / welches mit neuen Reprochen versehen war. Nicht weniger schluge der General Wachtmeister Johann Gorgas den 14. Febr. A. Cal. bey Wyrden und Friesenveen eine starke Holländische Partey.

Königl. Dehnischer Gesander kömt gen Oldenburg / dessen Anbringen.

Als die Königliche Maj. zu Dennemark-Norwegen dero Land-Rath und Ambtmann auf Flensburg / Detlef von Ahlefeld / auf Haselou / Rittern / als Envoye extraordinaire und Gevolmächtigten / an Churfürstl. Brandenburgischen Hof nach Cleve / und in den Haag an die Herrn Staten General der vereinigten Niderlanden abfertigten, kame / im Namen und von wegen allerhögst gedachten Königl. Maj. er gen Oldenburg zu dem Herrn Grafen / gabe / nach überreichtem Königl. Creditiv vom 26. Febr. von seiner allergnädigst ihm committirten Verrichtung einige Nachricht / und erbothe sich gar geneigt / was etwan hier oder dar / zu Beybehaltung dieser Landen neutralen Zustandes / Ruh und Sicherheit / fürfallen könte / mit zubeobachten.

Des H. Grafen fleissige Sorgfalt vor seine Lande und Unterthanen.

Der Herr Graf nahme solches / als ein versichertes und hocherfreuliches Zeichen Ihrer Königl. Maj. gegen Ihn continuirenden Freundvetterlichen Gewogenheit / auf- und an / eröfnete hierauf selbst mündlich gegen den Königl. Herrn Abgesanden seine bey itzigen Conjuncturen führende Gedanken / und recommendirte ihm / dem Herrn Abgesanden / seiner hohen Dexterität und treumeinenden Sorgfalt nach / zubeobachten seine Angelegenheit / und zwar zuforderst / daß bey continuirendem Kriege zwischen den Herrn Staten General und dem Herrn Bischoff zu Münster aus gewisser Anzeige die sorgfältige Gedanken erwachsen / als ob zwischen einigen Deputirten der Herrn Staten Generaln und dem Fürstl. Braunschweigischen Feld-Marschalk / Herrn Georg Friderichen / Grafen zu Waldeck / eine geheime Abrede solte genommen seyn / daß die vorhabende Conjunction oder Versamlung ihrer Völker durch Ostfriesland geschehen möchte / wordurch / allem Ansehen nach / diese Graf- und Herrschaften mit berühret / aus Ihrem bishero / durch GOttes Gnade / genossenen ruhigen und neutralen Zustand gesetzet / in die anscheinende verworrne Conjuncturen miteingewickelt / und einer andern kriegenden Partey / dieße Länder zu ihrem högsten Verderben anzufallen / und darinn Posto zufassen / Anlaß gegeben werden könte. Welches man bey den Herrn Staten General / bey Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / und dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hauß

gern

1666.

gern unterbauet und verhüthet sehe. Wolten also dem Königl. Herrn Abgesanden dieser Grafschaften und Landen ruhigen Zustand/als ein angehengtes Interesse Ihrer Königl. Maj. zubeobachten/ bloslich anheim gestellet seyn lassen/es seye entweder auf den Fortgang der friedlichen Tractaten zu favorabler Inclusion oder Einschluß/oder bey Fortsetzung der Westphälingischen Kriegstroublen/ da etwan eine oder andere kriegende Partey das Fürstenthum Ostfriesland anfallen solte/ꝛc.

Dem gethanen Erbieten gemäß hat der Königl. Herr Abgesander des H. Grafen Angelegenheit bey den Herrn Staten Generaln/ denen Chur- Brandenburgischen / und Fürstl. Braunschweigischen Bedienten / zum besten recommendiret / insonderheit sich dahin bemühet/daß/ bey glücklichem Fortgang und Schluß der Niderländischen und Münsterischen Friedens-Tractaten in der Statt Cleve den $\frac{8}{18}$. April der Herr Graf zu Oldenburg / zu beständiger Versicherung genieſſender Ruh seiner Land und Leuten/im X. Articul includiret und eingeschlossen worden/dieses ausdrücklichen Inhalts.

Der Herr Graf wird dem Friedensschluß zwischen den H. Staten und H. Bischoffen zu Münster includiret ☞. *Diar. Europ. XV.* Th. am 259. und folg. Bl. Aitzema *XII.* Th. am 784. und folg. Bl.

Die alliirten Freunde von beyden Seiten sollen in diesen Tractat mit eingeschlossen seyn/ und namentlich/ an Seiten der Herrn General Staten/der Durchl. und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friderich der Dritte / König in Dennemark/ und Norwegen / wie auch der Gothen und Wenden/ꝛc.ꝛc. Der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr/ Herr Georg Wilhelm / Herzog von Braunschweig und Lüneburg / der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr/ Herr Ernst August/ Bischoff von Oßnabrüg / und Herzog von Braunschweig und Lüneburg / der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr/ Herr Christian Albrecht/ Erbe zu Norwegen/ Herzog zu Schleßwig-Holstein/ꝛc. Der Hochwolgeborne Graf und Herr/ Herr Anthon Günther / Graf zu Oldenburg/ mit allen Ihren Reichen/ Herzogthumen/ Grafschaften/ Herrligkeiten/ Landschaften und Landen / die sie anjetzo besitzen / oder hernach besitzen werden / sambt ihren Einwohnern und Unterthanen/ ꝛc.ꝛc. jedoch also/daß/ da unter denen besagten Parteyen/ Ihren Conföderirten/und die hierinnen begriffen sind/einiger Streit und Widerwillen anjetzo / oder ins künftig sich entspinnen würde / solcher von beyden Seiten anders nicht / als durch freundliche Vermittelung oder nach dem Rechten und deren Constitutionen des Reichs (sonder Thätligkeit und Wafen) hingeleget werden solle.

Münsterischer Vergleich mit den Herrn Herzogen zu Braunschweig.

Desgleichen wurden die Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg nicht allein in obgesetzten Articul mit includiret/ sondern auch ein absonderlicher Vergleich getroffen / daß wegen deren zwischen dem Stift Münster und Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg jehands schwebende/oder hernach entstehende Differenzien / sie möchten das Ambt Harpstett oder andere Sachen / ꝛc. betreffen / wie sie Namen haben möchten / keine Thätligkeit fürgenommen werden solte / sondern ein jeder an dem Weg der Güte oder Rechtens sich genügen lassen wolle.

☞. das 364. Bl. b.

Des H. Grafen zu Oldenburg Wunsch.

Über solche glückliche Endschaft dieser Friedens-Tractaten / und darbey erhaltenen wolclausulirten Inclusion hatte der H. Graf nicht ein geringes Vergnügen/ und wünschte treulich / daß auch alle übrige Friedens-Handlungen in der Nachbarschaft zu gedeyligem Schluß gereichen/ die Wurzel alles Übels aus dem Weg geräumet/ und die ganze werthe Christenheit in vollständige Ruh und Sicherheit gesetzet werden möchte. Solche Friedens-Tractaten sind in Latein- und Niederländischer Sprach bey Lieuwe Aitzema XII. Theil am 806. und folgenden Blättern/ wie auch sein freyes Urtheil hierüber am 806. Blat / nicht ohne grose Verwunderung/zulesen ist.

Die Münsterische raumen die eingehabte Plätze.

Hierauff raumten die Münsterische Völker die Veenbrücke/Almeloo/ Twikkeloo / Welefeld / Ottmarsen / Oldensiel / Deutecom / Borkeloo / Keppel / Olst / Schwanenbrück / Wildenbruch / welche Oerter die Statischen wieder besetzten.

Herren Graf Anthons Gemahlin/ Fr. Augu-

Auf solche erfreute Zeitung folgte bald zu Oldenburg ein Traurfall / in dem die Hochgeborne Frau Augusta / Grässin zu Sayn und Witgenstein / Herrn

Graf

1666.

1666. sta gehet zu Oldenburg mit Todt ab/ worüber Herr Graf Anthon Günther sehr betrübt ist. Dessen Christliche Rede.

Graf Anthons zu Aldenburg Herzgeliebte Gemahlin/ den 15. Majj Ihres Alters 28. Jahr 4. Wochen von dieser Zeitligkeit durch einen sanften und seligen Tod abgefordert wurde. Der H. Graf zu Oldenburg hielte sich damals auf dem Hauß Nienburg auf / zoge sich diese betrübte Zeitung sehr zu Herzen / und sagte: Er hette Zeit seiner Regirung beobachtet / gleichwie wan Ihm ein Glück zugestanden / daß selbiges niemals allein gewesen / sondern es hette eine gute Zeitung immer die andere begleitet: Also auch / wan Ihm ein Unglück zugestossen / seye dasselbige nicht allein / sondern balt ein anderes Unglück für der Thür gewesen. Er zöge sich billich der frommen Gräfin tödlichen Abgang sehr zu Gemüth / besorgte auch / es dörfte schwerlich darbey verbleiben / ja nicht noch bey einem / sondern noch einem folgenden. Der högste GOtt könte und möchte es schicken nach seinem gnädigen Väterlichen Willen. Man solte nur an seine Rede gedenken.

Der Frau Gräfin Sel: Tugenden/

Und billich hatte der H. Graf/ diesen traurigen wiewol seligen Hintritt zubeklagen/ Ursach / weil Er hierdurch entrathen eine nahe Verwandinn / die ein rechtes Exemplar wahrer Gottesfurcht/ Freundligkeit / Demuth / Gedult und anderer herrlichen Tugenden in Ihrem Leben gewesen: eine liebe Tochter / die den Herrn Grafen nicht weniger / als ihren leiblichen Herrn Vattern / mit Kindlichem Respect / Liebe und Gehorsam jederzeit geehret: eine werthe Schnur / die dem Herrn Grafen fünf liebe Fräulein zum Pfand ewig wehrender Gedächtnis hinterlassen / als da sind

1666. hinterlassene Fräulein.

1. Fräulein Anthonetta-Augusta / so geboren im Jahr 1660. den 4. Augusti.
2. Fräulein Sophia-Elisabetha / so geboren im Jahr 1661. den 18. Decembris.
3. Fräulein Dorothea-Justina / so geboren im Jahr 1663. den 28. Januarii.
4. Fräulein Loysa-Charlotta / so geboren im Jahr 1664. den 3. Februarii.
5. Fräulein Wilhelmina-Juliana / so geboren im Jahr 1665. den 4. Maji.

Zum Tugendlohn setzen wir der Hochseligen Frau Gräfin folgende Grabschrift hierbey:

Grabschrift.

(1) *Gen.* 24. *v.* 65. (2) 1. *Petr.* 3. *v.* 6. (3) *Ruth* 3. *v.* 11. (4) *Gen.* 29. *v.* 17. (5) *Luc.* 1. *v.* 6. (6) *Act.* 9. *v.* 36. (7) 2. *Tim.* 1. *v.* 5. (8) *Judith.* 10. *v.* 4. (9) *Esth.* 2. *v.* 15. 17. *cap.* 5. *v.* 2. (10) *Sus.* *v.* 22. 23. (11) *Luc* 10. *v.* 40. 41. (12) 1. *Sam.* 25. *v.* 3. 36. (13) *Luc.* 7. *v.* 37. *&c.* (14) *Luc.* 2. *v.* 38. (15) *Sir.* 26. *v.* 1. 3. (16) *Prov.* 31. *v.* 30. 1. *Tim.* 2. *v.* 10. (17) *Sir.* 3. *v.* 19. *&c.* (18) *Sir.* 26. *v.* 18. (19) *Prov.* 19. *v.* 14. *Sir.* 25. *v.* 11. *c.* 26. *v.* 16. (20) *Sir.* 26. *v.* 2. *c.* 36. *v.* 24. (21) *Prov.* 2. *v.* 7. (22) *Tit.* 2. *v.* 5. (23) *Luc.* 8. *v.* 3. 1. *Tim.* 5. *v.* 10.

WAn rühmet in der Schrift Rebeccen Schaam und Zucht (1);
Der Saren Mannes Treu (2); Ruth schöne Tugend Frucht (3);
Rahels Anmüthigkeit (4); ohn unterlaß und Ende
Elisæ Gottesfurcht (5); Thabeæ milde Hände (6);
Loide Glaubens stärk (7); der Judith Angesicht (8);
Der Esther Gnad und Lieb / die nach ihr ward gericht (9):
Susannen keusches Hertz (10); der Marthen treue Güte (11);
Abigails Verstand (12); Magdlenen Bußgemühte (13):
Der Tochter Phanuels / der Hannen grossen fleiß
Im Tempel Tag und Nacht (14). Nun allen diesen Preiß
Auch die verlassen hat / die hier liegt einbegraben /
Die Gräfin Frau August / mit ihren Tugend Gaben (15);
Hier liegt die Gottesfurcht (16): der Demuth Sitz und Leib (17)
Das Wohnhauß aller Zucht (18): Hier liegt das Kluge Weib (19)
Des Liebsten Herzensfreud (20) das redliche Gemüthe (21)
Die fromme Höfligkeit (22) der Armen milte Güte (23)
Mit der noch einmal sind verscharrt auf dieser Stett
Rebecca / Sara / Ruth / Rahel / Elisabeth /
Thabea / Loide / Judith / Esther / Susanna /
Martha / Abigail / die Magdalena / Hanna.
Dan Allen diesen hat recht emsig nachgelebt /
Die hier begraben liegt. Die Seel im Himmel schwebt.

1666.

Den 13. Augusti beschlosse des geheimen Raths Director und Landdrost der Grafschaft Oldenburg / Sebastian Friderich von Kötteritz im 43. Jahr seines Alters / nach geleisteten treuen Diensten / sein geführtes aufrichtiges Christliches Leben mit einem seligen Ende.

Drost Kötteritz stirbt.

Auch wurde den 17. Sept. zu Wolfenbüttel durch einen seligen Tod abgefordert Herzog Augustus zu Braunschweig-Lüneburg / seines ruhmwürdigsten Alters 87. Jahr 5. Monat / und 7. Tage / und Christfürstlichen Regierung 32 Jahr / ein großer / alter und vertrauter Vetter / treuer Freund / aufrichtiger Bruder und zuverlässiger Gönner des Herrn Grafen zu Oldenburg / welcher Gottseliger / friedfertiger / kluger und gelahrther Regent durch seine herrlich aufgerichtete in sechszehen mal hundert tausend Büchern / und sieben und fünfzig tausend Authorn bestehende Bibliothec / in Truck gelassenen Ludum Regium, Richmomachiam, tiefsinnige Cryptographiam, Passionem Christi / und Evangelische Schrift-Harmonie sich einen unsterblichen Namen gemacht hat.

Herzog Augustus zu Braunschweig verläßt die Welt.

In Ostfriesland ließe es sich dießen Früling und Sommer über sehr gefährlich ansehen / dan balt gienge das Gerüchte / als ob die Käyserliche Execution über Ostfriesland wegen der rückständigen eingewilligten Römermonden oder Türkensteur dem Herrn Bischoffen zu Münster würde anbefohlen werden; Balt kame die Zeitung / daß einige abgedankte Münsterische Völker sich in Englische Diensten zubegeben / und einen Anschlag in Ostfriesland zufallen vorhetten; Balt brachten die vertrauliche Briefe / als ob die Schweden im Herzogthum Bremen sich sehr verstärkten / und mit theils Völkern um Pfingsten in Ostfriesland Qvartier machen wolten / deswegen schrieben die Heren Staten Generaln an die Fürstliche Regentin / Graf Etzard Ferdinanden und die Stände / und wolten zur Versicherung 12. à 1300. Mann hinein legen. Herr Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig vermeinte / als Vormünder des jungen Fürsten / und Stand des Reichs / ein näheres Recht / Ostfriesland zubeschirmen / zuhaben / were auch besser zuverantworten / als wan frembde Niderländische Völker / wider die Reichs-Constitution, die Grenzen des Reichs Bodens beschirmen solten / welches so wol bey Käyserl. Maj. als auf noch wehrendem Reichstag schwerlich würde zuverantworten seyn / ꝛc. Hierauf schickte der Herr Herzog zu Braunschweig im Junio noch mehr Völker unter dem Obristen Frayse in Ostfriesland / worüber die Land-Stände sehr schwürig wurden / wolten die benöthigte Gelder zu Unterhaltung der Militz in der Güte nicht beyschaffen / beschwerten sich über die ausländische Vormundschaft / der Herrn Herzogen zu Würtenberg und Braunschweig / und über die Execution / beriefen sich auf ihre alte Freyheit / und hielten an um Erledigung solcher Trouppen / so auf 2000. Mann zu Fuß und vier Compagnie zu Pferd geschätzet wurden.

Ostfriesland stehet in merklicher Gefahr.

Die Herrn Staten wollen Ostfriesland besetzen.

Die Braunschweigische Völker kommmen zuvor.

Der Herr Graf zu Oldenburg wünschte treu- und wolmeinentlich / daß durch nützliche und nöthige gute Verständnis zwischen Haubt und Gliedern alle besorgende Weiterung abgewendet / innerliche Ruhe / Friede und Einigkeit beständig erhalten / und vor auswertigen Zufällen gnädig behütet werden möchte!

Des H. Grafen zu Oldenburg Wunsch.

Es ist droben unter der Jahrs Beschreibung 1662 erzehlet worden / wie daß Herr August-Friderich / Herzog zu Schleswig-Holstein / Coadjutor des Stifts Lübeck / anfangs gedachten 62. Jahrs eine Reise durch Teutschland / Frankreich und die Niederlanden / angestellet gehabt / kame drey Jahre hernach in den Haag / bemühete sich daselbst bey den Herrn Staten Generaln / seines Herrn Brudern / des Regirenden Herzogen zu Schleswig-Holsteins Interesse, und Angelegenheit halber / und übergabe den 4. Jan. 1664. in offentlicher Versamlung ein Memorial, wie selbiges mit der erfolgten Resolution in Leuwe Aitzema XI. Theil van Staet ende Oorlogk am 423. 424. 425. und 426. Bl. zulesen ist. Reißte von hierauß in Holstein / wurde / nach erlangten recht Christfürstlichen Qvalitäten / den 4. Julii dieses 1666sten Jahrs in der Bischofflichen Residenz Euthin / in gegenwarth des Dom-Capituls von Lübeck / vieler vornehmer von Adel aus Holstein / nebst einer grossen Menge Pferden und Kutschen / mit Hochfürstlicher Magnificenz

☞ das 504. Bl. b.

Herzog Augustus Friderich zu Schleswig-Holstein besucht die Frembde / komt im Haag / übergibt daselbst ein Memorial, reißet nach Hauß / wird Bischoff des Stifts Lübeck.

1666.

Glück-Wunsch.

nificenz auf den Bischofflichen Stul gesetzet / nach ausweise der in Truck gelassenen Bischofflichen Ehren-Seule von M. Christian von Stöcken aufgerichtet mit einhelligem Glück-Wunsch / und bey das Hochfürstliche Biltnis gesetzten Versen:

Es Lebe Vnser treVer BIsChoff / Des StIfts LVbeCk / Herr AVgVstVs FrIDerICh / Erbe zV NorVVegen / Herzog zV SChLesVVIg-HoLsteIn.

FLoreat aC VIgesCat
EpIsCopVs noVVs, DVX InCLIteVs
AVgVstVs FrIDerICVs!

Vers über das Fürstl. Contrafait,

Viderat Augustum Fridericum Ecclesia nuper.
Risit, &, Augusti dixit, Imago Ducis:
Ominor, Augusto Fridrico Præsule nobis
Augusta Augustæ tempora Pacis erunt.

Nachdem zwischen der Königlichen Englischen und der vereinigten Niederländischen mächtigen Flotten den 1. 2. 3. und 4. Junii ein überaus starkes Seegefecht vorgangen / und die Englische die See raumen müssen: Als suchten sie den 25. und 26. Julii hinwieder ihr Revange / erhielten / nach einem harten Treffen / die See / verfolgten die Niederländer bis vor den Texel / und thäten ihnen einen überaus grossen Schaden.

starkes Seegefecht zwischen den Englischen und Niederländern.

Daß der Herr Graf zu Oldenburg im Jahr 1649. den 12. Febr. Herrn Anthon Studlern von Zürich / Herrn von Bergen / einen gewissen Bezirk zwischen den Vogteyen Jhade und Schweye gelegen / einzuteichen überlassen / ist unter gedachter Jahrs Beschreibung erzehlet. Nachdem nun erwehnter Herr von Bergen ein ansehnliches Stück Landes dem ungestümmen Jhadefluß aus dem Rachen gerissen / glücklich eingeteichet / einen starken Teich oder Damm verfertiget / das Land fruchtbar gemacht / ein schönes Vorwerk die Schweyburg genant / erbauet / mit Kühen und Pferden versehen / und bishero mit Nutzen gebraucht hatte. So haben im gegenwertigen Jahr den 8 Augusti des Herrn von Bergen Sel. Wittib / Frau Susanna von Tibaut und H. Henrich Tibaut / Herr von Achtekerke / gedachte Schweyburg mit Land / Gütern / Vieh / Haußgerath / allen zugehörigen Stücken / Recht und Gerechtigkeiten Herrn Graf Anthon zu Aldenburg um und vor eine gewisse Sum Gelts verkaufet und würklich eingeraumet.

das 373. Bl. b.

H. Graf Anthon zu Aldenburg erkauft die eingeteichte Schweyburg mit allem Zugehör.

In erwehntem Monat Augusto reißte der Königliche Erb- und Cron-Prinz zu Dennemark-Norwegen durch Hannover / woselbst Er von Herzog Johann Friderichen herlich empfangen worden / gen Cassel / und hielte daselbst mit der Princessin Charlotta-Amelia / so geboren den 27. April 1650. Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen / und Frau Hedwig-Sophien / geborner aus Chur Fürstl. Stam Brandenburg / ältesten Fräulein Tochter / Verlöbnis / darbey allerhand Ergötzligkeiten im Turnirn / Jagen / Losbrennung statlicher Feurwerken und dergleichen vorgangen. Hierauf reißte der Königl. Erb Prinz von Cassel wieder ab / kame den 14. Sept. zu Copenhagen glücklich an / als eben den vorigen Tag der Chur Prinz von Sachsen daselbst angelanget war / und erfolgte den 9. Octobr. die Vermählung zwischen dem Chur-Prinzen zu Sachsen Johann Georgen III. und der Königlichen Dehnischen Erb-Princessinn Anna Sophia.

1666.

Der Königliche Erbprinz zu Dennemark hält Verlöbnis zu Cassel.

Der Churprinz zu Sachsen vermählet sich zu Copenhagen.

Wir haben bishero die Statt Bremen mit der Cron Schweden in Tractaten zu Staden gelassen / und ob sich wol Chur Fürstl. Brandenburgische / Fürstl. Braunschweigische und Statt Hamburgische Gesanden darbey befunden / so haben sie doch den schwersten Stein der Reichs-Immedietät nicht heben können / daß sich auch die Mishelligkeiten zu offenem Widerwillen und gefährlichen Extremitäten / wordurch Handel und Wandel gesperret / und die Statt Bremen jenseit beschlossen wurde / ansehen liesen.

Die Feindseligkeit zwischen der Cron Schweden und Statt Bremen ergröset sich.

Der Königl. Schwedische Reichs-Feld Herr berichtete sub dato Bremervörde vom 28. Julii: Er hette in gewisse Erfahrung gebracht / daß die Statt Bremen durch des Herrn Grafen Land grose Zufuhr / auch noch neulicher Tagen verschiedene Schiffe zu Elsfleth ausgeladen hette / so in 70. Wägen mit Victualien zu Land nach Bremen gebracht worden. Nun were dem Herrn Grafen vorhin wissend / wie / wegen Ihrer Königl. M.

Der Schwedische Reichs-Feldherr suchet / daß der Statt Bremen durch das Oldenburger Land keine Zufuhr gestattet werde.

zu

1666.

zu Schweden/ Er mit der Statt Bremen stünte / und nach so vielfältig von der Statt selbsten gesuchten Güte bis anhero vergebliche Müh gehabt / und dannenhero die Statt/ gestalten Sachen nach/ vermöge aller Völker Recht / die Zufuhr zusperren/ wol befugt seye / und itzo darzu genöthiget würde. Dafern aber der Paß in des Herrn Grafen Land der Statt offen stehen solte/ dürfte Er in seinem rechtlichen Vorhaben nicht wenig gehemmet werden; setzte aber hingegen zu dem Herrn Grafen das sicherliche Vertrauen: Er werde gegen högstgedachte Ihre Königl. Maj. dero Gerechtsam wider die Statt vielmehr befordern als hindern helfen. Ersuchte demnach den Herrn Grafen hiermit dienstlich/ Er wolle belieben/ bey seinen Beambten den nachdrücklichen Anstalt zuverfügen / damit / obgedeuteter massen/ der Statt Bremen auf eine Zeitlang die Zufuhr verbotten werden möchte/ rc.

Des H. Grafen darauf ertheilte Resolution.

Der Herr Graf zu Oldenburg gab hierauf unterm 31. Julii zur Antwort: Er erinnere sich der von Ihrer Königl. Maj. und der Cron Schweden so lange Jahre hero empfangene vielfältige Gnade und Güte/ insonderheit der verliehenen und beständiggehaltenen Exemption: mit gebührendem hohen Dank / werde auch dahero nimmermehr unterlassen/ alle Gelegenheit sorgfältig zubeobachten/ wie um högstged. Ihre Königl. Maj. Er solches mit seinen unterthänigsten ablänglichen Diensten immer wieder verschulden möchte; Nachdem aber Ihrer Excellenz ohne Sein Erinnern satsam bekant / welcher gestalt Er sich jederzeit bey allen und jeden in Wafen gestandenen Parteyen Neutral gehalten/ und seine Actiones jedesmal also unverweißlich geführet / und ferner/ so lang Ihm GOtt das Leben fristen würde / zuführen gedächte / daß niemand und bevorab Ihre Königl. Maj. und die hochlöbligste Cron Schweden sich darab zubeschweren/ Ursach haben solte; Dieweil Ihm aber nicht gebühren wolte / sich einiger massen der zwischen Ihrer Maj. von Schweden und der Statt Bremen vorschwebenden Strittigkeit theilhaft zumachen / oder dem Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg / Stiftern Osnabrüg und Münster / und andern Ständen des Westphälischen Crayßes / auch andern in- und ausserhalb Reichs gesessenen / die mit der Statt Bremen Handel und Wandel trieben / und durch dieße Grafschaften ihren Weg unumgänglich nehmen müsten/ die Ab- und Zufuhr zuverhindern/ sondern solches alles / sowol den Reichs-Satzungen und Friedenschluß / als auch von allen Potentaten und Republiqven/ bevorab auch der von Ihrer Käys. Maj. erneuerten Exemption allerdings zuwider laufen wolte. Als zweifelte Er nicht/ der Herr Reichs Feld Herr würde / seinem hohen Verstand / und gegen Ihn jederzeit bezeugten Billigkeit nach / selbst am besten urtheilen / wie unmüglich es Ihm fallen würde / sonder offenbare Verletzung der von allen Theilen habenden Exemption / den Paß und Repaß auff die Statt Bremen zuhindern/ gestalt solche Sperr- und Beschliessung aller Ab- und Zufuhren in die Länge Ihm und seinen Unterthanen ohne das hart und schwer gnug fallen würde/ rc.

Des Grafen von Dhona Schreiben

Eben denselbigen Tag / als voriges Schreiben abgangen/ fertigte der Schwedische General Feldmarschalk Lieutenant Graf Christoph von Dhona eines fast von dergleichen Inhalt mit des Herrn Reichs Feld Herrn anhero ab/ nur daß darbey gefüget war/ als ob vor etlichen Tagen einige Schiffe aus der Weßer bis an die Hunte Brücke aufgelaufen / und alda ihre Waren ausgeladen hetten/ worunter auch einige von Contrebande, als Pulver / allerhand Victualien und andere Sachen gewesen / und auf den Oldenburgischen Baurwagen gen Bremen geführet seyn solten/ rc.

wird beantwortet.

Der Herr Graf zu Oldenburg beantwortete dieses vom 2. Augusti gleich den vorigen/ und entschuldigte sich/ daß seines Wissens kein Pulver oder dergleichen verbottene Waaren von seinen Unterthanen gen Bremen gebracht worden: Sie führten zwar ihre im Land gefallene Früchte in die Statt / aber nicht in der Meinung/ dieselbe damit zuvictualiren/ und zuversorgen/ sondern/ aus unumgänglicher Noth/ das ihrige zu Gelt zumachen / und der Herrschaft ihre Schuldigkeit abzutragen/ darunter auch Ihrer Königl. M. hohe und vornehme Bedienten und andere Bundsverwanden mit begriffen weren/ rc.

Der Herr Graf erfältigem

Hierauf ließe der Herr Graf mit sorg-

1666. kündiget sich nach den Waaren von Contrebande.

fältigem Fleiß zu Elsflet erkündigen / ob in denen daselbst verzolleten Schiffen einige Waaren von Contrabande befindlich gewesen oder nicht: Da sich dan befunden/daß in den Schiffen bey genauer Besichtigung ganz keine verbottene Waaren zufinden gewesen.

Ein Schwedisches Schiff macht auf der Weßer Unruh/

Als gegen Ende des Augusti ein Schwedisches Schiff bey Bracke auf dem Weserstrom angelanget / um die auffahrende Schiffe anzuhalten und zuuntersuchen / ob und was von den eingeladenen Waaren nach Bremen gehörete oder nicht? auch den 29. Augusti einen in das Burhaver Siel einlaufenden Bremer Boyer mit Hitlandischen Waaren eigenthätlich weggenommen / und selbiges wider alle Rechte und Billigkeit/auch wider die Königl. Schwedische erneuerte und bestettigte Exemption unverzollet gen Vegesack geführet; So hat der Herr Graf zu Oldenburg alsofort bey dem Herrn Feld Herrn Graf Wrangeln über solche verübte Thätligkeit eiferig geklaget/ dergleichen ernstlich abzustrafen / zuverbiethen / und / Schiff und Güter wieder frey zulassen / inständig gebethen. Hierauf versicherte der Feld Herr vom 2. Sept. aus dem Vegesack den Herrn Grafen/ daß ein solches wider sein Wissen und Ordre geschehen seye/zumaln Er nichts mehr verlangte / als zwischen Ihrer Kön. Maj. und dem Herrn Grafen gute vertrauliche Nachbarschaft zuunterhalten / dahero Er den Schiffs Fendrich wegen dieser Thätligkeit gebührend und ernstlich ansehen lassen wolte. Was den Zoll betreffe/were Er erbietig/dasjenige/was der Zoller trüge / erlegen zulassen. Weil aber der Schiffer ein geborner Bremer Bürger seye / und annoch sein Weib und Kinder darinne hette; als könte ihm/ die Bremische Güter/ wegen der vorgefallenen offenen Feindschaft/ loszulassen/ nicht angemuhtet werden.

Darüber beschweret sich der H. Graf.

Des Schwedischen Reichs-Feldherrn Antwort.

Die Schwedische beschliessen und beschiessen die Statt Bremen auf beyden Seiten der Weßer.

Wie dan nicht ohne/ daß seithero dieser Schriftwechselung die Schwedische Völker sich der Statt Bremen genähert/ sie zubelagern angefangen/ auch den 30. Augusti jenseit über die Weßer sich begeben / den Wartthurn eingenommen/ die Neue Lande besetzet / die Statt von beyden Seiten stark beschossen / am 15. Septembris den hinein begehrten General Feld-Zeugmeister von Uffeln/als künftigen Ober-Commendanten in Bremen / gefangen / und nichts unterlassen hatten / was zu ernstlicher Bemächtigung der Statt dienete; darbey sich aber die Statt/ ihre Freyheit zuerhalten / tapfer zur Gegenwehr stellte/ den 2. Septembr. ihr darbey gelegenes Dorf Woltmershausen / (eben in dem Tag / als die Weltberühmte Königl. Engeländische Haupt- und Residenz-Statt **Londen**/die Zierde und Herrligkeit des Gros-Britannischen Reichs / durch das wütende Feur guten theils aufgienge) in Brand stekken/und die Bäume abhauen lassen/damit die Schweden daselbst keine Posto fassen oder Batterien bauen möchten / haben auch durch das starke Canoniren und Ausfälle / jehands zimlichen Schaden gethan.

1666. Die Bremer wehren sich tapfer.

Unterm 28. Augusti fertigte der Reichs Feld Herr Wrangel aus Vegesack den General Adjutanten bey der Infanterie/ Berend Christian Wangelin/ mit einem Creditiv gen Oldenburg / ließe dem Herrn Grafen vertraulich andeuten / daß Er auf Königl. Ordre sich gemüssiget fünde / mit den unterhabenden Völkern sich der Statt Bremen zunähern / und dieselbe sowol diß- als jenseit der Weßer zubeschliessen/ darbey Er gute Ordre und Kriegsdisciplin halten und ergehen lassen wolte / damit die von der Königl. Maj. zu Schweden gnädigst ertheilte Exemption gebührend respectiret / und des H. Grafen Land und Leute in guter Ruhe und Sicherheit erhalten werden solten.

Der Reichs-Feld Herr berichtet seinen vorhabenden Uberzug diß seits der Weßer gen Oldenburg/

War aber immittelst übergangen.

Es hatte der General Adjutant seine Werbung kaum abgeleget / so kame Zeitung ein/daß die Königl. Schwed. Völker/vermittelst einer Brücken von Erken/ diß seits der Weßer sich begeben hetten/wie albereit gesagt ist.

Die benachbarten Chur- und Fürsten considerirten die Gefährligkeit dieser Orten.

Die benachbarten Chur- und Fürsten giengen fleissig zu Rath / und beobachteten/was Ihnen an Conservation und Erhaltung der Statt Bremen gelegen were: dan dafern die Cron Schweden Meister der Statt Bremen werden solte / so hette die Cron gleichsam den Schlüssel über den Nider- Sächs- und Westphälischen Crayß in Handen/und die freye Disposition und Macht über die Traffiqven ober und unter der Weßer. Welches auch andere Cronen und Republiqven bemerkten/

1666.

merkten/ daß Ihnen hierdurch/der Handlung halber dießer Orten / fast ein Brill aufgesetzet werden wolte/ꝛc.

Ihre Käys. M. schreiben an Herrn Grafen zu Oldenburg.

Die Käyserl. Majestät schrieben unterm 2. Octobr. aus Wien an den Herrn Grafen zu Oldenburg/folgenden Inhals: Es were dem Herrn Grafen vorhin bekant/welcher gestalt Dero und des Heyl. Reichs Statt Bremen von der Cron Schweden eine Zeithero / wegen der an sie prætendirenden Subjection und Abthuung der Reichs-Immiedietät / dem so theur erworbenen Friedensschluß / Reichs-Constitutionibus, und zumaln allen Rechten und der selbst Billigkeit zuwider/ eigenthätig zugesetzet/und zwar nunmehro / wie Land- und Reichs-kündig / mit ganzer Macht derselben genähert und blocqvirt gehalten werde. Gleichwie Sie / Ihre Käyserl. Maj. nun nicht ermanglet/högsttragenden Käyserl. Ambts wegen/noch in Zeit und so viel an Ihro auf Mittel bedacht zuseyn / wie dießer Weiterung vorgebogen werden möchte/ und zu dem Ende mit sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen zucommuniciren / welche Ihro auch die im vorgedachten Instrumento Pacis und Reichs-Constitutionibus versehene Mittel wider besagte Cron Schweden vor die Hand zunehmen / durch ein gemeines Reichs Gutachten/unterm 18. des negstabgewichenen Monats Septembris eingerathen / und darbey gehörig ersucht hetten / Ihre Käyserl. ernste Mandata avocatoria & inhibitoria, wie die Beylage mit mehrern auswieße / nochmals ergehen zulassen/ auch übrigens alles dasjenige/was zu Rettung gedachter Statt und mithin des Heyl. Reichs Wolfarth gereichte/würklich zuergreifen/ Sie Ihre Käyserl. Maj. sich aber darbey erinnerten / was sowol mehrgedachtes Friedens-Instrument / als des Heil. Reichs constitutiones in solchen Fällen / und unter andern absonderlich und soviel mit sich brächten / daß / wofern ein Stand wider dieselbe gravirt oder überzogen werden solte/ jeder Stand / absonderlich aber diejenige / so in der Nähe gesessen/ verbunden seyn solten / sich des Vergewaltigten nach Kräften anzunehmen; Ihre Käyserl. Maj. zweifelten zwar nicht / Er / der Herr Graf/ werde/seinem bekanten Eyfer nach/ zu Erhaltung des so theur erworbenen Friedens / auch des Reichs gemeinen Wolfarths und Hoheit von sich selbsten geneigt seyn / der periclitirenden Statt die hülfliche Hand zubiethen / und was Er zu Regensburg durch die Seinige zu Seinem sonderbaren Nach-Ruhm schliessen helfen/zur Execution zubringen/bevorab Er/ohne Ihrer Käys. Maj. fernerer Remonstration / zuermessen hette/wie merklich bey Conservation dieser Statt die Securität Seiner/des Herrn Grafens / eignen Landen interessiret were; nichts destoweniger und damit Sie Ihrem Käys. Ambt nun so vielmehr ein Genügen thun möchten / so hetten Sie/Ihre Käyserl. Maj. gleich an andere Cräyß-Stände / also auch an Ihn / den H. Grafen/ dieße Ihre Käyserl. Anmahnung ergehen lassen wollen/Ihn gnädigst ersuchende / Er wolle auch seines Orts mehrermelter Statt wider oftbesagter Cron Schweden Hostilität und Gewalt mit schleuniger würklicher Hülfe beystehen / dieselbe keines weges kränken noch vernachtheiligen lassen / sondern alles dasjenige unverlängt und ohne einigen Respect verrichten/worzu Ihn mehr besagtes Friedens-Instrument / Reichs-Constitutiones und Executions Ordnung verbündig mächten.

Käyserl. Commissiones.

Es waren auch Käyserl. Commissiones an Churfürsten zu Brandenburg und die Herzogen zu Braunschweig ertheilet/ sich die Beybehaltung der Statt Bremen eiferig anzunehmen. Die Herrn Gebrüdere/ Georg Wilhelm / als Nider-Sächsischer Cräyß-Obrister / und Ernst August / Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg/hatten nicht allein eine ansehnliche Menge guter geworbener Völker unterm General Graf Georg Friderichen zu Waldeck beysammen / sondern verstärckten selbige täglich / schlossen den 16. Octobris im Haag eine Defensiv-Alliance mit dem Könige zu Dennemark/

Die Herrn Herzogen zu Braunschweig haben viele Völker beysammen/ ☞ Aitzema XII. Th. am 503. und folgenden Blätern.

1666.

schliessen eine Schutz-Bündnis im Haag/

Churfürsten von Brandenburg und den Staten Generaln/daß Sie/vermöge derselbigen also genanten qvadruplen Alliance/wofern Schweden in das Braunschweig-Lüneburgische Land fallen würde/sicherliche Hülf zuerwarten hetten.

Chur- und Fürstliche Gesanden kommen um und zu Bremen an/

Immittelst waren um und zu Bremen ankommen der Chur-Cölnische geheimer Rath und Canzlar Peter Buschmann/ der Chur-Brandenburgischer geheimer Regirungs Rath zu Minden und Drost zu Petershagen/Johann von Leedebour/ der Chur-Brandenburgischer geheimer Rath und Director des Hofgerichts zu Cleve und in der Mark/Johañ de Beyer/ der Fürstl. Osnabrügische / auch Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer geheimer Rath / Hofmarschalk Georg Christoph von Hamerstein / der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische geheimer Rath und Staathalter Friderich Casimir de Elz/und der Fürstl. Hessen-Casselische geheimer Regirungs Rath Reynerus Badenhaußen. Diese verursachten neue Tractaten und Stillstand der Feindseligkeit/ brachten auch die Sache soweit / daß die Irsaln zwischen der Cron Schweden und der Statt Bremen/durch GOttes Gnade / den 15. Novembris zu Habenhaußen gütlich verglichen und beygeleget wurden/ welcher Vertrag / unter audern / in des *Diarii Europæi* XIV. Th. Append. III. Th. und XVI. Th. am 341. Bl. ꝛc. zuleßen ist/ worhin wir den großgönstigen Leßer wollen verwießen haben. Worüber der Herr Graf zu Oldenburg / nebst allen benachbarten Ständen/ sich herzlich erfreute.

verursachen einen Stillstand der Waffen/

und legen die Strittigkeit bey.

Es hatte Weyland Herr Graf Johann der XVI. zu Oldenburg in dem am 23. Septembr. des 1603.ste Jahrs aufgerichteten letzten Willen und Testamentlichen Disposition verordnet / weil Er nicht allein etzliche Landereyen und Güter in der Grafschaft Oldenburg und Butjhadinger Land von St. Johannes Ordens Meister mit barem Gelt erkaufet/ welcher Kauf von Käyserl. Maj. confiriret und bestettiget worden / sondern auch verschiedene Plätze und Landereyen/ mit unsäglicher Müh / Kosten/ Hindansetzung seiner Gesundheit/ja Leibs und Lebens Gefahr / der salzenen See und andern Strömen aus dem Rachen gerissen/ und eingeteichet/ daß/ wofern Sein einiger geliebter Sohn und eingesetzter Erbe/Herr Graf Anthon Günther/ nach des Allerhöchsten Willen / ohne Mannliche oder andere ehliche Leibes Erben abgehen würde/Ihm hiermit fideicommissweiße auferlegt seyn solte / solche erkaufte Güter und eingeteichte Landereyen seinen freundlich geliebten Schwestern oder dero Leibs Erben zuübergeben.

Herr Graf Johann XVI. zu Oldenburg hat einige Güter erkaufftet/

und einige Landereyen eingeteichet.

Kraft dießes hat Herr Graf Anthon Günther zu Oldenburg so wol durch Schreiben / als durch Schickung seiner Frau Schwestern seligen Sohn / Herrn Johansen/Fürsten zu Anhalt/ dahin vermöget/daß Er einige seiner geheimen- und Justitz-Räthen / auch Cammermeistern / mit gnugsamer Instruction und Vollmacht / gen Oldenburg geschicket/ mit dem Herrn Grafen daselbst/um mehrer Richtigkeit willen und zu Wegnehmung aller künftig besorgenden Misverständnis und Weiterung/ in Freund Vetterlicher Güte/wegen der fideicommiss-Güter / sich zuvergleichen / zu welchem Ende von den Fürstl. Anhaltischen Räthen und Cammermeistern mit den Oldenburgischen hierzu committirten geheimen Räthen und Land-Richtern/ vorhero die Fidei Commiss-Güter gründlich untersuchet / die in der Cammer befindliche alte und neue dieße Güter angehende Documenta / Register und Rechnungen fleissig durchsehen/ die befundene Güter und Landereyen in Augenschein genommen/auf alle Stücke die benöthigte Maase gesetzet / die Beambten und Unterthanen darüber befraget / die Güter richtig separirt/ und/wegen vieler von dem Herrn Grafen zu Oldenburg in Errichtung der Successions-Pacten angewendeten Kosten/auch andern erheblichen Ursachen/der vormaliger von Fürstl. Anhaltischen Seiten im Jahr 1655. beliebter/und im Jahr 1657. ratificirter dritter Theil solcher Fideicommiss-Güter von einander gesetzet / und / mit allerseits gutem Belieben und zeitlichem Vorbedacht/den 14. Novembris ein würklicher Haubt Recess aufgerichtet / und von beyden Herrn Principalen folgends ratificirt worden.

1666. Darüber er eine testamentliche disposition gemacht hat.

Dem Herr Graf Anthon Günther treulich nachlebet/ und vergleicht sich mit Herrn Johansen/ Fürsten zu Anhalt.

Der Röm. Käyser Leopoldus

Als die Röm. Käyserl. M. Leopoldus mit der Infantin zu Hispanien/Margretha / König Philipsen des IV.

Tochter/

1666. vermählet sich mit der Kön. Infantin zu Hispanien

Der Herr Graf zu Oldenburg verehret Käys. M. 10. auserlesene schöne Pferde/ zu dero Käys. M. gröſten Contentement. Besiehe hiervon des *Diar. Europ. XVI.* Th. 234. Bl.

Tochter/ sich vermählet/ wuste der Herr Graf zu Oldenburg / negst herzlicher Glückwünschung / seine allergehorsamste Devotion/nicht besser zubezeugen/als daß Ihrer Käyserl. Maj. Er einige auserlesene schöne Pferde aus seiner Stuterey verehren ließe. Fertigte dahero den 29. Augusti seinen Stallmeister Alexandern von Petersdorf mit zehen Pferden / darunter acht Härmelins und 2. Reit Pferde/nebst sechs Dienern / aus Oldenburg ab gen Wien/woselbsten er den 13. Octobris anlangte/den 16. selbigen Monats bey Käyserl. Maj. allergnädigste Audienz gehabt/ auf empfangene Ordre des Ober Stallmeisters Herrn Grafen Gundacker von Dietrichstein den folgenden Tag um 2. Uhr die 10. Pferde auf die Reitschul gebracht / in Gegenwart Ihrer Käyserl. M. sechs Härmelins anspannen lassen / Ihrer Käyserl. Maj. drey Pferde nach zierlicher Kunst vorgeritten/im Mainüirn auf Soldatisch / in Passades/ Redopiren/ Voltiren / Spanischen Trap / und in allen Schulen ihr Kunst Recht thun lassen/und eines / dessen langer gedoppelter oder zu beyden Seyten herabhangender Mähne bis auf die Erde gegangen / an die Käyserl. Hände gezeiget. Als nun die Käyserl. Maj. dieße fürtrefliche Pferde und deren Geschicklichkeit mit allem Vergnügen in Augenschein genommen / haben Sie den 23. Octobr. dem Oldenburgischen Stallmeister seine Abfertigung ertheilet/ ein gar höflich eingerichtetes gnädiges Dankbrieflein an den Herrn Grafen zurück gegeben / und dem Oldenburgischen Stallmeister das Käyserl. mit Diamanten schön und reich besetztes hochwerthes Pourtrait allergnädigst verehret.

Der Käys. Einzug wird mit den Oldenburgischen Pferden verrichtet.

Wie nun die Käyserl. Maj. mit dero Käyserl. Gespons den 5. Decembris den solennen Einzug zu Wien gehalten / haben Käyserl. Maj. einen Oldenburgischen verehrten mit güldenen Bändern und kostbar goltgestickten Sattel und Zeug gezierten Rappen von raren Lectionen geritten / und sechs Oldenburgische wolgeputzte und mit güldenen Qwasten behengte Härmelinfarbige Pferde den inn- und auswendig in einem Carmasin Sammeten dick und hoch von Golt gestickten Brautkutsche gezogen.

Nachdem eine geraume Zeithero sowol die Landstände in Ostfriesland / als auch die Herrn Staten Generaln sich höchlich über die hineingeführte Fürstl. Braunschweigische Auxiliar Völker beschweret; als ersuchte Herr Georg Wilhelm/ Herzog zu Braunschweig Lüneburg/ sub dato Zell den 22. Dec. den Herrn Grafen zu Oldenburg / weil Er seinen in Ostfriesland gelegenen Obristen zu Fuß Johann Albrecht Frayſ mit seinem Regiment wieder abzuziehen/und in das Fürstenthum Lüneburg zugehen/Ordre ertheilet hette/daß der Herr Graf den freyen unschädlichen Paß durch dieße Grafschaften/nach Anleitung des Heyl. Röm. Reichs Constitutionen, verstatten/und behufige unentbehrliche Lebens Mittel/gegen bahre Bezahlung/reichen lassen möchte. Gleichfals ersuchte die Fürstliche Regentin in Ostfriesland Christina Charlotta den H. Grafen freundligst / dießen zu Dienst und Defension der gemeinen Landschaft hergeliehenen Auxiliar-Völkern den freyen Paß zuvergönnen.

Der Herr Graf zu Oldenburg vergönnet den Völkern einen freyen Durchzug/ aber zertheilet.

Ob nun zwar der Herr Graf / zeit vorgewesenen langwürigen Kriegen / alle- und jedesmal mit Einqvartirung und bewehrten Durchzügen verschonet geblieben / auch dießes Durchzugs halber gern verschonet bleiben und lieber sehen mögen / daß solche Völker eben den Rückweg / dessen sie sich in Ostfriesland zugehen/bedienet/genommen hetten; und aber die Völker dißmals wegen des großen Gewässers kein anders Passage haben können / auch der Herrn Staten General Committirte/und die Ostfriesische Land-Stände stark / ja fast betrohlich / auf den Abzug drangen; So verwilligte der Herr Graf/sowol in Ansehung solcher Ersuch-Brief/als insonderheit zu Verhüthung eines gröſſern Ubels/und zu Erleichterung der Ostfriesischen Unterthanen/ den Ab- und Durchzug/Trouppenweiß/geschehen zulassen. Gestalt den 10. Jan. drey Compagnie zu 390. Mann über Bockhorn/ und den 7. Februarii Obristen Frayſen Regiment über Apen/Compagnien weiß/ je nach und nach/durch das Oldenburger Land bis über Harpstett mit guter Ordre begleitet / aus Weltbekanter Freygebigkeit überal wol tractiret / mit Speiß und Trank / auch mit Vorspann frey versehen worden.

1667.

In die Engeländische und Niederländische Unruh wird die Cron Dennemark eingemischet. Der Herr Graf erhält in Engeland die Erneurung der Exemption.

Zwischen den Engel- und Niderländischen war das Ansehen zum erwünschten Frieden nicht allein annoch gar schlecht/ sondern erwuchse noch eine neue große Verbitterung und Feindschaft zwischen beyden Cronen/ Engeland und Dennemark/wie anderwerts zulesen.

Der Herr Graf war durch die sorgfältige Regirung und fleisige Obhut vor seine Land und Leute/auch im högsten Alter/nicht müde/ sondern ließe die Stralen seiner Güte und Landsvätterlichen Schutzes ohne Unterlaß leuchten / in dem Er bishero abermal in Engeland um Erneuerung der Exemption und Neutralität/so auf gegenwertigen Zustand gerichtet seyn möchte / sich bemühet hatte / erhielte auch selbige unterm 12. Februar. aufs kräftigste/ und daß Er und die Seinige zur See offentlich und frey handlen/ nur daß keine Waaren von Contrebande eingeladen werden möchten. Dero Königl. Maj. Carlen zu Groß Britannien abgelassener Brief lautet dem Buchstaben nach also:

☞ Anzema XIII. part. pag. 124. 478. & 479.

Carolus, Dei gratiâ, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei defensor, &c. Illustrissimo Domino Anthonio Günthero, Comiti ab Oldenburg & Delmenhorst, Domino de Geuern & Kniphausen, Consangvineo & Amico Nostro Charissimo, Salutem. Illustrissime Domine Consangvinee & Amice Charissime, cùm Excellentia vestra longam & hucusqve pacificam vitam egerit, per Nos non stabit, qvin eandem qvoqve pari tranqvillitate peragat, & extremo actu cum majori subditorum suorum plausu exeat. Ut igitur immutabilis illius amicitiæ, qvâ Fx.tiam vestram semper amplexi sumus, testimonium tam ipsi qvàm posteris constet, hasce literas scripsimus, qvibus Fx.tiæ vestræ, itemqve Dominiis ac subditis suis Neutralitatem, & ab incommodis, qvæ Bella seqvi solent (qvantum in Nobis est) plenam Exemptionem concedimus, mandantes insuper Classium nostrarum Præfectis & copiarum Ductoribus, ne in ulla Fx.tiæ vestræ Territoria qvicqvam hostile tentent, sed ab omnibus & singulis vim omnem abstineant. Subditosqve suos, ut amicos & extra Belli discrimen positos, ubiqve tractent, modò illi qvoqve nihil hostilitatis adversus Nos nostrosve palàm vel clam exerceant; qvod ab Fx.tiâ vestrâ sanctissimè observatum iri, minimè dubitamus. Si autem Fx.tia vestra ullas naves habeat in aperto mari navigantes, easdémqve ad se pertinere propriis Salvi-Conductus Literis testata fuerit, Nos illas per maria ac Dominia Nostra ubiqve incolumes ire & redire permittemus, modò ne merces de Contrabanda dictas contineant, nec ullas omninò vel in Portus Nobis inimicos advehant, vel inde exportent. Qvod reliqvum est, Fx.tiæ Vestræ Nestoreos annos cum firma valetudine ac felicitate ex animo optamus. Dab. in Palatio nostro de Whitehall 12.mo die Februarii 166$\frac{6}{7}$

Ex.tiæ V.ræ

Amantissimus consangvineus & Amicus

Carolus R.

1667.

Bey gegenwertiger Zeit war ein solcher starker ungewönlicher Winter / insonderheit mitten im Merz / daß dergleichen über Menschen Gedenken nicht gewesen. Die Jahde / Weßer und Hunte waren hart befroren / und mit vielem Schnee bedecket / daß man mit Last-Wägen drüber fahren können.

Starker Winter.

Bishero hatte der Herr Graf die Superintenduren zu Oldenburg mit D. Matthia Cadovio, und zu Jhever mit D. Conrad Büttnern/auch sonsten den geistlichen Stand in Stätten / Flecken und auf dem Land mit guten Predigern löblich versehen; Das Concilium secretum zu Oldenburg mit qvalificirten subjectis wol besetzet; Die Oldenburgische Renth-Cammer mit dem Land-Drosten Sebastian Friderich von Cötteritz/einem Cammer-Rath/ Cämmerer/ und Renthmeister zur Gnüge bestellet; Die Canzley zu Delmenhorst mit Drost Hieronymo

Bisherige Bestellung der Superintenduren/ der Prediger auf dem Land/ des Concilii secreti, der Renth-Cammer/ der Canzley zu Delmenhorst/

1667.

des Gerichtes zu Jhever/ des Gerichts zur Oevelgönnen/ des Gerichts zu Kniphausen/ der Aembter und Vogteyen/ der Cantzley zu Oldenburg/

mo von Witzendorf/ Rath Arpold Kopfen und einem Secretario versorget; Das Gericht der Herrligkeit Jhever mit General Major Gustav-Adolph von Baudissen/ einem Land-Richter/ Assessorn und Renthmeister; Das Gericht zur Oevelgönnen mit einem Land-Richter und Ambtschreiber/ das Gericht in der Herrligkeit Kniphaußen mit einem Ambtmann und einem Ambtschreiber; Die Aembter und Vogteyen auf dem Land mit geschicklichen Ambtmännern und Vögten/ unter welchen letztern auch Licentiaten/ Obristewachtmeistere/ Ritmeister/ Regiments-Qvartirmeister und Capitainen gewesen/ je nach Gelegenheit des Orts und Lagers/ bestellet; Allein mit völliger Bestellung der Cantzley zu Oldenburg hat es bishero/ wie droben am 479. Blat b. erwehnet worden/ nicht nach Wunsch abgehen wollen/ bevorab da auch unter der Zeit der älteste præsidirende Rath Matthias Wolzogen zu Missingdorf mit Tod abgangen/ und nur Licentiat Bernhard Heylersieg/ und D. Christoph Steinhoff noch übrig waren. Dan ob es zwar an guten Vorschlägen einiger wolqvalificirten bey hohen Häusern längst in Diensten gestandenen Personen zum Cancellariat bishero nicht ermangelt; So wolte der Herr Graf gleichwol bey seinem hohen Alter nicht gern fehl schlagen. Damit Er aber die Cantzley zu erwünschter Administration der löblichen Justitz einmal wieder besetzen möchte; Als truge Er/ in Ermanglung eines Canzlers/ seinem ältesten Rath Heilersigen das Directorium auf/ und verordnete/ nebst D. Steinhofen/ hinbey D. Friderich Foltenium und Licentiat Franz Johann von Langen/ und befahle ihnen ernstlich/ die Justitz/ ohne Ansehen der Person/ und Nehmung einiger Geschenken/ schnurrichtig zu verwalten; Nach solcher Bestellung der vier Cantzley-Räthen und eines Secretarii vermeinte der Herr Graf nunmehro/ Er hette einen schweren Stein von seinem Herzen gewalzet.

Der Herr Graf wird zu Oldenburg von fürnehmen Herrn

Wiewol der Herr Graf bey dieser Winterszeit vom Husten ziemliche Beschwerung empfande/ und sich in seinem Gemach/ bey einem Holzfeuer fast immer einhalten muste; So war Er jedoch langsam ohne vornehmer Herrn und Freunden fleissigem Besuch. Gegen itzige Frülingzeit kame Herr Mauritz/ Graf zu Teckelnburg/ mit seinem ältesten Sohn und einem ansehnlichen Geleit/ wie auch Herr Georg/ Grafe zur Lippe/ gen Oldenburg/ woselbst sich auch eine geraume Zeithero Herr Ludwig-Friderich/ Graf von Mörsburg/ aufgehalten. Ungeachtet der Herr Graf zu Oldenburg/ wegen eines starken Hustens/ in seinem Cabinet sich einhielte; So ließe Er jedoch dieße angenehme Gäste statlich tractiren/ im Schloß-Hofe einen grosen Bären hetzen/ und/ nach allerhand gehaltener Lust/ den 19. Martii wieder von sich. Auch kame der Königliche Schwedische Reichs-Feld-Herr/ Graf Carl-Gustav Wrangel/ mit einer ansehnlichen Suite den 15. Maji gen Oldenburg/ den Herrn Grafen in seinem hohen Alter noch einmal zubesuchen; Ließe den Herrn Reichs-Feld-Herrn und bey sich habenden Herrn Grafen von Königsmarck/ Herrn Hof-Marschall Gustav Horn und andere mitgebrachte Cavallirn durch Herrn Grafen von Mörsburg/ und Herrn Graf Anthon mit den hiesigen Edel- und Hof-Leuten/ denen 130. Pferde folgten/ wie auch hernach/ durch die Fürstl. Fr. Gemahlin und beyhabende Gräf- und Frey-Herrliche Fräulein/ des Herrn Reichs-Feld-Herrn Fr. Gemahlin/ die Frau Gräfin von Königsmark/ sambt bey sich habenden Fräulein und andern Frauenzimmer in 6. Carossen und einigen Caleschen/ sehr prächtig einholen/ herrlich tractiren/ acht Tage lang mit allerhand annehmlichen Ergötzligkeiten unterhalten/ auf der Jacht erlustiren/ und beschenkte den Herrn Reichs-Feld-Herrn mit 7. Stücken hochschätzbaren Tieger-Pferden zum Gespañ/ wie auch die andere vornehme mitgebrachte Herrn mit schönen Pferden. Gleichfals befanden sich zu Oldenburg die beyde Fürstliche Gebrüdere zu Anhalt/ Herr Lebrecht und Immanuel/ nebst denen sich bald einfande Herr Ulrich/ Herzog zu Würtenberg.

Um gegenwertige Zeit/ war die Fürstl. Hessische Residenz-Statt Cassel mit grosen Freuden angefüllet/ in dem die vormals erwehnte hohe Vermehlung zwischen dem Königlichen Erb- und Cron-Prinzen Christiano zu Dennemark/ und

1667. fleissig besuchet. Vom H. Grafen zu Teckelnburg/ zur Lippe/ von der Mörsburg/

Reichs-Feldherrn Wrangeln/

Graf Königsmark/

Fürsten zu Anhalt/ Herzog zu Würtenberg.

Freude zu Cassel ☞. das 538. Bl. b. in Volziehung der

1667.

1667. Eheverlöbnis mit dem Königl. Erb-Prinzen.

der Durchleuchtigsten Princessin Charlotta Amelia / LandGräfin zu Hessen / am 14. Maji sehr prächtig geschlossen / und den 21. Maji von der Frau Regentin / Ihrer Frau Mutter / Hedwig-Sophien / und beyden ältesten Herrn Gebrüdern / Prinz Wilhelmen und Prinz Carlen und einem Pfalz-Zwey Brückischen Fräulein / auch sonsten mit einem ansehnlichen Begleit der Ihrigen / nach Dennemark geführet wurde. Immittelst aber dießer getroffener hoher Heurath auf der Insul Falster volnzogen / und wenige Tage hernach die Heimführungs-Reise nach der Königl. Residenz Copenhagen fortgestellet / daselbsten herrlich empfangen / ansehnlich bewirthet / und beyde Prinzen von Ihrer Königlichen Majestät mit dem Ritterlichen Orden des Elephanten beschenket wurden; bekamen wir zu Oldenburg / auf dieße volnzogene Freude / einen hoechtraurigen Anblick / in dem des Herrn Grafen zu Oldenburg Kräften / durch die grose Bewegung des Hustens / sich algemählich verringerten / und der Magen den Appetit verlohre.

Der Herr Graf zu Oldenburg nimt an Kräften sehr ab /

Es verhoffte zwar jederman / wan der Herr Graf / bey überstandenem Früling / in diesem angetrettenen Sommer / seiner Gewonheit nach / in die Luft kommen / und nach Rastett reisen könte / solte der Husten alsdan vonselbsten sich legen / und einen Appetit verursachen. Es ließe sich aber bis dahero ansehen / als wolten die Himmels-Liechter uns ihren Schein versagen / weil durch den immer anhaltenden Regen mit vermischter finsterer trüben Luft / und Winden / sich alles traurig erzeigte / daß der Herr Graf sein begieriges Verlangen so balt nicht erlangen konte / bis Er sich den 4. Junii bey nicht alzustillem Wetter / benebst seiner Fürstl. Gemahl / den beyden anwesenden Fürstl. Gebrüdern / Lebrecht und Immanuel / Fürsten zu Anhalt in Plötzkau / Herrn Graf Anthon / den Fräulein von Witgenstein und Cunowitz / nebst der ganzen Hofstatt gen Rastett begeben; allein die Natur hat je länger je mehr abgenommen / darzu den 7. Junii eine Schlafsucht / Caraphora genant / kommen / und ob zwar der Hof- und Leib-Medicus an behörigem Fleiß und gebrauchten herrlichen Arzneyen nichts gesparet / so wolten selbige / wegen des grosen Alters und abgenommenen Kräften / keine sonderliche Würkung thun / da Er sonsten von Jugend auf einer starken / gesunden guten Natur / und selten kranck gewesen / auch gegenwertig noch nicht / bis auf etliche wenige Tage / sich ins Bette begeben; Wurde noch täglich besucht von den anwesenden Fürst- und Gräflichen Personen / auch von der Fürstl. Frau Regentin und Herrn Graf Etzard Ferdinand / zu Ostfriesland / hatte viele gute Geistliche und Sterbens-Gedanken / liesse den Superintendenten / D. Cadovium, als Beichtvattern / von Oldenburg holen / empfienge / auf vorhergangene herzliche Bereuung aller begangenen Sünden / und erlangte trostreiche Absolution / mit groser Reverenz / das heilige Abendmal / riefe Seinen einigen Heyland und Erlösern / JEsum Christum / unaufhörlich an / bis Er den folgenden Tag / nemlich den 19. Junii / seinem Sohn / Herrn Graf Anthon / welcher seine Tugenden angenommen / und gleichsam seinen Geist hatte / den letzten nachdrücklichen Segen ertheilte / und / in Gegenwarth des Beichtvatters / der vornembsten Hof Cavallier und Leib-Medici / nach Mittag zwischen 4. und 5. Uhren / in groser unaussprächlicher Gedult / unter des Beicht Vatters Vorbitte / Trost und Segen / bey guter Vernunft / sanft und selig / ohne einige Ungebehrde / sein rühmlich geführtes Leben beschlossen / und / nach dem Er auf dieser mühseligen Welt gelebet 83. Jahr / 7. Monat / 19. Tage / und bey den gefährlichen unruhigen Zeiten 63. Jahr / 7. Monat / 6. Tage lang ein hochbeglücktes friedsames Regiment geführet / ist Seine selige Seele in die immerwehrende Ruh eingekehret / und geneust der Freuden des ewigen Lebens.

empfänget das heilige Abendmal /

und scheidet sanft und selig aus dieser Welt /

begibt sich gen Rastett /

Diesen Abgang und Todsfall hat der Himmel bishero mit seiner Tunkelheit und Finsternis bethrenet und beklaget / ja dießer Tag selbsten hat mit dem angezogenen tunkeln Traurmantel dießes sonst helles und strahlendes Haupt beweinet / dardurch so vieler tausend Menschen Geblüthe erstarrend / und so viele tausend arme Wittiben / Wäysen / Kranken und Armen / gleichsam unkräftig und verlassen worden / daß man wol sagen mag / es war kein Potentat der Christenheit / es war kein

mit grosem Leidweßen Hohen und Niedrigen /

1667.

hohes anverwandetes Hauß/ es war kein Bedienter/ kein getreuer Unterthan/ welcher nicht beklagte / betraurte und herzlich beweinte den Todesfall dieſes liebſten Herrn. Einige beklagten Ihn als einen getreuen Mit-Stand des Heyl. Römiſchen Reichs / andere als einen hohen Anverwandten und aufrichtigen Freund/ jene als einen löblichen Regenten/ und dieſe als einen liebwerthen Vatter des Vatterlands / als ob alles Glück und zeitliches Wolweſen zugleich mit Ihm zu Grab gangen ſeye. Ich bekenne es/ daß den GOtt- und Landsgeliebten Herrn Grafen ich mit unterthänigſtem treugehorſamen Herzen geliebet und hochgehalten habe/ darum betraure Ihn ich auch ſchmerzlich / und habe in dieſer meiner Betrübnis / daß ich länger von Seinem glorwürdigſten Leben ſchreiben möchte/ mich ofters tröſten wollen / richtete auch alſofort folgende Ehren-Seule gen Raſtett auf:

1667.

ANTHONIVS. GVNTHERVS.
PATRIÆ. PATER.
DEO.
IMPERATORIBVS. QVINQVE.
ET PATRIÆ.
PER. OCTOGINTA. FERE. QVATVOR. ANNOS.
PIE VIXIT.
ET. RASTETI. BEATE. OBIIT.

Die Herrn Lehensfolgere/ ihre Königl. M. zu Dennemark und Hochfürſtl. Durchl. zu Schleſwig Holſtein in Gottorf laſſen durch ihren Staathalter Herrn Graf Anthon die würkliche Poſſeſſion nehmen vermittelſt nachfolgenden Patents.

Weil nun der hochſeeligſte Herr Graf/ durch eine algemeine Schickung GOttes / ſelig abgefordert worden; So befliſſen ſich die hohe Herrn Lehenfolger/ nemlich Ihre Königl. Majeſt. zu Dennemark = Norwegen / und Hoch-Fürſtliche Durchl. zu Schleſwig-Holſtein in Gottorf / die unverenderte Regirung dieſer Orten / durch dero vorhin angenommenen und beſtallten Staathaltern / Herrn Graf Anthon/ als ein kluges Werkzeug und treflichen Kenner dieſer Lands-Art/ fortzuſetzen / geſtalt der Herr Staathalter ſobalt ſelbigen Abends gen Oldenburg kame / ließe die Thore ſchlieſſen / publicirte den folgenden Tag das hernach geſetzte Patent/ſetzte / im Namen Aller-und Höchſtgedachter Königl. Maj. und Hoch-Fürſtl. Durchl. ſich in würkliche Poſſeſſion / nahme Commendanten / Burgermeiſtere und Rath in Eyd und Pflichten/ welches der Herr Staathalter auch an andern Oertern / durch die abgeordnete Räthe und Bedienten/ alſo verrichten/ und dieſes Patent überall anſchlagen laſſen/ daß man ſagen möchte/ es lebte der hochſeligſt verſtorbene Herr Graf in dem klugverſtädigen Herrn Sohn / der/ wegen ſeiner groſen Qvalitäten/ vorhin ſo Söhnlich geliebet wurde.

DEs Aller-Durchleuchtigſten / Großmächtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn FRIDERICHEN des Dritten zu Dennemark-Norwegen / der Wenden und Gothen. ꝛc. ꝛc. Königs / wie auch des Hochwürdigſten/ Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn CHRISTIAN ALBRECHT/ Erwehlten Coadjutoris des Stiftes Lübeck / Erben zu Norwegen/ Beyder Regirenden Herzogen zu Schleſwig-Holſtein/ Stormarn und der Dithmarſchen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt/ ꝛc. Meines allergnädigſten Königs/ auch gnädigſten Fürſten und Herrn / beſtalter Staathalter der Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt / auch Statt-Butjadinger- und Würderlandes; Ich ANTHON / des Heil. Römiſchen Reichs Graf / Frey-Herr von Aldenburg/ Edler Herr zu Varel und Knyphauſen/ ꝛc. Thue hiermit jedermänniglich/ vorab aber allen und jeden Geiſt- und Weltlichen / militair- und Civil-hohen und nidrigen Beambten und Bedienten/ auch gemeinen Unterthanen und Eingeſeſſenen der beyden Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt/ wie auch des Statt- Butjadinger- und Würder-Landes / kund und zuwiſſen: Demnach es dem Allerhöheſten / nach ſeinem allein weiſen Rath und heiligen Willen / gefallen / den Hochgebornen Grafen und Herrn / Herrn ANTHON GUNTHERN/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt / Herrn zu Jhever und Knyphauſen/ ꝛc. Meinen in GOtt ſelig ruhenden gnädig- und Hochgeehrten Herrn Vattern/ Chriſtmilter Gedächtnis / den 19. dieſes/ durch einen ſanften und ſeligen Todt / aus dieſer irdiſchen Vergängligkeit abzufordern / und dadurch obgedachter

Graf

1667.

Grafschaften und Landen Ihren zeitlichen Regenten und Landes-Herrn weg- und zu sich zunehmen. Und dan obgedachte Länder/durch solchen Todesfall/ nunmehr auf oballerhögst- und högstgedachte Ihre Königl. Majest. zu Dennemark-Norwegen/ꝛc. und zu Schleßwig-Holstein regirende HochFürstl. Durchl. ins gesambt / als unstreitige Lehensfolgere / vermöge bekanten habenden Rechtens/auch von der Röm. Käyserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Käyser und Herrn / confirmirten Successions-Tractaten devoliret / und anheim gefallen sind; Ich auch darauf/ in Kraft der von Aller- und Höchstged. Ihrer Königl. Majest. und HochFürstl. Durchl. unter Königlicher und HochFürstl. Händen und Insigeln / mir ertheilten Aller- und gnädigsten Befehliges und Gewalts/ die vollenkommene Lehen-Herrschaft / würkliche Possession und Besitz/Administration und Regirung obvielerwehnter Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / wie auch Statt- und Butjadinger- und Würder-Landes/sambt allen darzu gehörigen Lehens Pertinentien von Stätten / Festungen / Schlössern/ Häußern / Dorfschaften/ Unterthanen/ Manschaften/ Lehen / Diensten/ Regalien/Hochheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten / im Namen und zu Behuf Aller- und Höchstgedachter Meiner Aller- und gnädigsten Herrn Committenten in der kräftigsten und beständigsten Form/Weise und Manier/ wie solches von Rechtens- und Gewonheit wegen / immer geschehen solte/ könte oder möchte/ animo & corpore realiter angetretten und ergriffen habe / auch nochmaln hiermit antrette und ergreiffe.

So ergehet damit in kraft des Mir aller- und gnädigst aufgetragenen Ambts und Gewalts an alle in vorbesagten beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ wie auch Statt-Butjadinger- und Würder Landen/ bestalte Hohe und Nidrige / Geist- und Weltliche Beambte / Bediente und Officirer / nicht weniger an alle und jede getreue Unterthanen und Eingesessene/ was Standes/ Würden/ Wesens und Condition sie auch sind / der ernste Befehlig / daß ein jeder nunmehr aller- und höchstged. Ihre Königliche Majest. zu Dennemark- Norwegen / ꝛc. und HochFürstl. Durchl. zu Schleßwig- Holstein / ꝛc. insgesambt / als Ihrer HochGräfl. Gnaden hohe Herrn Lehensfolgere vor seine aller- und gnädigste hohe Landes Obrigkeit und Herrschaft erkenne/ respectire und halte / denenselben insgesambt treu/ holt und gewertig sey / mit aller- und unterthänigstem Gehorsam begegne und venerire/ dero Bestes überall wisse und fordere / Schaden und Nachtheil aber verhüte / auch da Er etwas zuwissen bekäme / das wider Ihro Königl. Majest. und HochFürstl. Durchl. Ehre / Recht/ Respect / Authorität und Interesse lieffe / dasselbe nicht allein alsobald zuerkennen gebe / sondern auch mit Rath und That / nach seinen eufersten Kräften und Vermögen / abwenden helfe / und in Summa/ ein jeder in ohngefärbter Treue/Liebe/Gehorsam und Devotion sich also bezeige und verhalte / wie solches sein voriges Ampt / Stand / Condition und Wesen/ auch die aller- und unterthänigste Pflicht und Schuldigkeit gegen seine von GOtt vorgesetzte hohe Landes Obrigkeit erfordert und mit sich bringet.

Dargegen im Namen und von wegen Aller- und Höchstged. Ihrer Königl. Majest. und HochFürstl. Durchl. Ich/ vermöge specialen aller- und gnädigsten Vollmacht und Commission / allen und jeden treuen und gehorsamen Bedienten und Unterthanen obgedachter Länder verspreche / daß dieselbe bey Ihren wolherbrachten Rechten und Privilegien / Freyheiten und Gewonheiten / auch sonst ein jeder bey dem Seinigen aller- und gnädigst gelassen / geschützet und beschirmet / darwider nicht beschweret werden / sondern alle König- und Fürstliche Hulde und Gnade zuverspüren und deren zugenieſſen haben sollen. Darnach sich ein jeder zuachten. Urkündlich habe dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Gräflichen Insiegel betrucken lassen. So geschehen zu Oldenburg den 19. Junii im Jahr 1667.

L. S.

Anthon. m. p.

1667.

Solcher gestalt ließe auch Herr Johann/ Fürst zu Anhalt/ die Possession in der Herrligkeit Jhever den 20. Junii durch die Jheverische Regirung nehmen; Das Hauß und Ambt Harbstett fiehle dem HochFürstlichen Braunschweigischen Hauß anheim. Herr Graf Anthon zu Aldenburg hatte und nahme in der Herrligkeit Kniphaußen / Ambt Varel/ Vogthey Jhade / und andern Allodial Stücken würklichen Besitz ein.

Die Herrn Allodial-Erben nehmen die Possession ein.

Das Ambt Harpstett fällt den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg anheim.

Der verblichene Cörper des hochseligsten Herrn Grafen wurde sobalt von Rastett nach Oldenburg geführet / auf ein Zierbette geleget / in einen langen Pelz-Rock bekleidet / in einen künstlich verfertigten fein ziñernen Sarg geleget/ und von einer grosen Menge besuchet/ mit vielen gegebenen Traurzeichen bezeuget/ wie hoch sie den H. Grafen geschätzet / welchen sie auch nach dem Leben hochbeehreten/ herzlich beweineten und wehmüthig erkenneten/ daß sie durch diesen Verlust viel verloren hetten. Der Sarg war von dem besten Englischen Ziñ kunstzierlich gemacht / und hin und wieder stark vergüldet. Oben/ zwischen den zierlich eingegrabenen HochGräfl. Oldenburg- und Schwartzburgischen Wapen / lage ein wolausgearbeitetes Crucifix Christi von klarem Silber/ mit dem Kern Spruch Joh. 1. v. 29. Siehe / das ist GOttes Lamm / welches der Welt Sünde trägt. Darbey AUXILIUM MEUM A DOMINO. Auf beyden Seiten stunten die Sprüche Ps. 73. v. 25. 26. Luc. 2. v. 29. 30. 31. 32. Hiob. 19. v. 25. 26. 27. Ps. 3. v. 6. Matth. 11. v. 28. ꝛc. um den Rand ließe man eingestochen: HEU! MAGNUS ET FELICISSIMUS ILLE TOT INTER PROCELLAS OLDENBURGICÆ FORTUNÆ GUBERNATOR, QVAM EXIGVA VEHITUR CYMBA AD ÆTERNITATEM!

Die Herrn Allodial-Erben nehmen die Possession ein. Das Ambt Harpstett fällt den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg anheim. Der verblichene Hochgräfl. Cörper wird bekleidet/ beweinet/ in einen zinnernen Sarg geleget. Die Schrift auf dem Sarg.

1667.

Ach! des Oldenburgischen Glück-Schiffes unter so vielen Unglücks-Wellen hochbeglückter großer Steuermann! auf was kleinem Nachen fähret Er in den Port der Ewigkeit!

Fürst Johann zu Anhalt-Zerbst gehet mit Tod ab/

Entzwischen die Statt Oldenburg und das ganze Land mit Klagen und Weinen überall erfüllet war/ siehe so traffe das Hoch-Fürstliche Hauß Anhalt-Zerbst noch eine unvermuthete tiefere Wunden/ in dem Herr Johann/ Fürst zu Anhalt/ als Er eine Reiße in die neuanererbte Herrschaft Jhever thun wollen/ den 1. Julii mit den Blattern befallen/ und den 4. desselbigen zwischen 10. und 11. Uhr/ gegen Mittag/ und also 15. Tage nach Seines hochseligsten Herrn Vettern Ableben/ durch den zeitlichen Tod in das ewige Leben versetzet worden/ nach dem der hochseligste Fürst gelebet in der Welt 46. Jahr/ 3. Monat/ weniger 10. Tage/ in der löblichen Regirung 25. Jahr/ weniger 3. Monat/ im lieblichen Ehstand 18. Jahr weniger 4. Monat/ und mit seiner Hoch-Fürstlichen Gemahlin/ Frau Sophien Augusta/ geborner Herzogin zu Schlesswig-Holstein gezeuget hatte 10. Fürstl. Herrn und 4. Fürstliche Fräulein/ deren 9. sobalt in ihrem zartesten Alter/ nach GOTTes Willen/ wieder verschieden; als:

dessen Ehgemahl/

fürstliche Kinder.

Johann Friderich/ geboren im Jahr 1650. den 11. Octob. gestorben 1651. 13. Merz.

Georg-Rudolph/ geboren im Jahr 1651. 8. Sept. gestorben 1652. 26. Febr.

Joachim-Ernst/ geboren im Jahr 1657. 30. Julii/ gestorben 1658. 4. Junii.

Magdalena-Sybilla/ geboren im Jahr 1658. 31. Octob. gestorben 1659. 30. Merz.

Friderich/ geboren im Jahr 1660. 11. Julii/ gestorben 1660. 23. Nov.

Hedwig-Maria-Eleonora/ geboren im Jahr 1662. 30. Januar. gestorben 1662. 30. Junii.

Ein Fräulein so todt geboren 1664. 12. Febr. hat diese Welt nicht gesehen/ lebet aber im Himmel.

Albrecht/ geboren im Jahr 1665. 12. Febr. gestorben 1665. selbigen Tag.

Augustus/ geboren im Jahr 1666. 23. Aug. gestorben 1667. 7. April.

Durch GOttes Gnade sind annoch im Leben vier Prinzen/ als:

H. Carl-Wilhelm/ geboren im Jahr 1652. 16. Octobr.

H. Anthon-Günther/ geboren im Jahr 1653. 11. Novembr.

H. Johann-Adolph/ geboren im Jahr 1654. 2. Decembr.

H. Johann-Ludwig/ geboren im Jahr 1656. 4. Maji.

und ein Fräulein/ nemlich

Fr. Sophia-Augusta/ geboren im Jahr 1663. 9. Merz.

Wunsch.

Erhalt' O großer GOtt die Fürstin/
wie nicht minder
Die Blumen unsrer Zeit/ die Edle Fürsten Kinder!
Und laß Sie leben lang in gutem Fried und Ruh/
O Himmels Vatter gib dein gnädigs
Ja darzu!

Mit was Fürstlichen Solennitäten der Fürstliche Leichnam den 6. Julii zu Zerbst beygesetzet/ ist zuletzen in dem in Truck gelassenen Christ-Fürstlichen Traur- und Ehren-Gedächtnis/ mit dieser aufgerichteten Grabschrift.

Grabschrift.

Hier liegt des Landes-Fürst in schwarzer
Grufft verschrenket/
Den die Gerechtigkeit mit Threnen
eingesenket;
Die Weißheit/ Gottesfurcht/ zusambt der Fürsten Treu/
Die stehen um den Sarg/ und weinen
alle drey.

Die Fürstl. Frau Regentin zu Anhalt ist/ nebst Herrn Graf Anthon beschefftiget/ des seligsten Herrn Grafen zu Oldenburg Cörper anschnlich beysetzen zulassen.

Nach dieser Christfürstlichen Beysetzung war die Fürstliche Frau Regentin zu Anhalt-Zerbst/ nebst Herrn Graf Anthon/ als beyde Allodial Erben/ bemühet/ auch des Hochseligst verstorbenen Herrn Grafen zu Oldenburg Cörper in sein Ruhkämmerlein beyzusetzen/ schickten gen Oldenburg Ihren Geheimen Rath Hilmar von Münchhausen/ und machten zugleich zu einer ansehnlichen Beysetzung guten Anstalt/ so viel als gegenwertige Zeit/ weil kurz nach des Hochseligsten Herrn Ableben die Pestilenzische Seuche sowol in dieser Statt/ als auch im Land (der Wasser Schaden nicht

zugeden-

1667.

Ordnung der Leichprocession.

zugedenken) eingerissen / leiden und zulassen wollen.

Dießem nach wurde des von dieser Welt abgeschiedenen H. Grafen / Hochlobseligen Andenkens / Leichbestättigung auf den 2. Octobris in der alten Residenz Statt Oldenburg angeordnet / den Mittag mit allen Glocken / wie vorhin / also auch durchs ganze Land geleutet / von dem Schloß an über den Hof-Platz / die Strassen / und über den ganzen Mark bis an die Haubt-Kirche zu S. Lamberti auf beyden Seiten mit Soldthaten besetzet / und die ansehnliche Leichprocession in folgender Ordnung angestellet. Voran gienge der hiesige Commendant mit 2. Compagnien. Hiernach folgten 2. Marschälke / zwen so Crucefix trugen / 6. Præceptores mit den Schülern / die Pastores aus den Stätten und vom Land; der Superintendens truge auf einem schwarzen Saumeten Küssen die Hoch-Gräfl. Kirchen-Ordnung / in schwarzen Sammet eingebunden: 2. Marschälke / die abgeordnete von Kniphausen / Statt-Butjhadinger- und Würderland / die Jheverische / Delmenhorstische und Oldenburgische Burgermeister und Raths-Herrn; zwen Marschälke / vier Trompeter / ein Heerpaucker / wieder 4. Trompeter / die Fahne der Herrligkeit Kniphausen / das Pferd mit dem Kniphäusischen Wapen / die Fahne der Herrschaft Jhever / ein Pferd mit dem Jheverischen Wapen / die Fahne der Grafschaft Delmenhorst / das Delmenhorstische Wapen / die Fahne der Grafschaft Oldenburg / das Oldenburgische Wapen / die Hauptfahne / das Pferd mit beyden Hauptwapen / alle von Gold und Silber köstlich bordiret / ferner folgte das Schmuck-Pferd / darauf der Cammer Page sasse im güldnen Küraß mit schönen Federbüschen / welches alles prächtig anzusehen war / noch prächtiger das Pferd wegen steter Action. Hierauf gienge einer im schwarzen Traur-Küraß / mit einem blosen unter sich haltenden Degen / die Traurfahne / das Traur-Pferd. Hierauf wurden die Sporen auf einem Sammeten Küssen / ein blosser Degen / daran ein langer Flor / über sich / das geschmückte Wapen / das große Sigel alles und ein jedes allein auf einem Sammeten Küssen / die Cantzley-Ordnung in einem mit schwarzen Sammet eingebundenen Buch / darauf des Hochseligsten Herrn Namen und Symbolum mit güldenen Buchstaben / eine kostbare Crone von Edelgesteinen und Perlen auf einem rothen Sammeten Küssen / alle und jedes absonderlich von Adelichen Cavalliern und geheimen Räthen getragen.

1667.

Hierauf folgte die Hoch-Gräfliche Leich auf einem absonderlich hierzu gemachten Wagen / von 8. mit schwarzem Tuch bedeckten Pferden gezogen / über dem Wagen wurde ein schwarzer Sammeter Himmel von 8. Edelleuten getragen / darneben giengen auch 8. Edelleute / alle in Traurmänteln / wie auch auf jeder Seiten 8. von Edel-Knaben getragene Fackeln und 16. Trabanten / jeder Seiten 8. Ferner begleiteten die Leiche zwen Haupt-Marschälke / und dan die Königliche Dennemarkische / Hoch-Fürstl. Holsteinische / Anhaltische / Sachsen-Altenburgische / Meckelnburgische / Braunschweigische / Ostfriesische / Nassauischen / Hoch-Gräfl. Schwarzburgische / Schauenburgische / Lippische / Bentheim-Teckelnburgische Gesanden und Abgeordnete. Es folgten weiter zwen Adeliche Marschälke / die Hoch-Gräfl. Oldenburgische Geheime-Cantzley-Cammer- und Land-Räthe / Land-Richtere / Assessores, Medici, Cantzley und Cammer Secretarien / Beambte und Bediente.

Abermal zwen Adeliche Marschälke / vor der Fürstl. Frau Wittib / welche von 2. Cavalliern geführet / und Ihre Schleppe von einem Cavalier nachgetragen wurde / mit beygehenden 2. Trabanten / wie auch das frembde Fürstliche und Hoch-Gräfliche Frauenzimmer. Solcher gestalt folgte wieder ein Adelicher Marschalk / mit der Hofmeisterin / einheimischen und ausländischen Adelichen Frauenzimmer / der Geheimen-Canzley-Hof- und Cammer-Räthen und Bedienten Frauen / die Mägdchen von Hof / Burgermeistere / Raths Herrn- und Burgers-Frauen. Noch zwen Marschälke vor den übrigen Hofbedienten und Bürgerschaft / auf welche eine Compagnie zu Fuß mit ihrem Spiel und Fahnen die Procession

beschlos-

1667.

beschlossen samt etlichen folgenden Carossen.

Vor der Kirchen wurde die Leiche abgenommen / durch 16. von Adeln in die Kirche getragen vor dem Altar nider gesetzet / die Leichpredig aus dem erwehlten 73. Psalm. v. 23. 24. 25. 26. von dem Superintendenten gehalten / die von mir aufgesetzte / und in Truck gegebene Personalien verlesen / nach dem Gebeth die Leiche in das HochGräfl. Erbgewölbe unter dem Altar beygesetzet / die auf dem Kirchhof stehende Feld-Stücklein / wie auch alle Stücke um den Statt-Wall mit der Soldatesca dreymal gegebenen Salve gelöset: Hiernach die Procession in voriger Ordnung ins Schloß wieder verrichtet / die Abdankung abgeleget / ein Traurmal gegeben / die hierzu geschlagene Münze ausgetheilet / und der Curaß / das Wapen / und Fahnen in das Chor aufgehenget wurden. Darbey merkmürdig fürgefallen / daß / bey solcher Volkreichen Versamlung / alles so friedlich abgelaufen / aber noch merkwürdiger ist / daß kein einiger Frembder oder Einheimischer / so dießem Begräbnis beygewohnet / bey dieser allhier und auf dem Land grassirenden Seuche angesteket oder krank worden ist.

Weil auch von vielen Hochgelahrten wolausgeführte Lateinische und Teutsche Panegyrici, zierliche Ehren- Rede / Lob-Traur- und Klag-Gedichte oder Reimen haufenweiße eingeschickt worden / so hetten wir zwar noch einige beyzufügen Materi gnug / allein / zu folge bishero beliebter kürze / wollen wir ein lateinisches und teutsches Grabmahl beysetzen / und den Hochgeneigten Leser auf das letzte Capitel verwiesen haben.

1667.

HIC
ANTHONIUS GUNTHERUS
Flos illibatus, perpetuo amore,
Favore & honore dignus:
Illustrissimis, Generosissimisqve Parentibus
JOHANNE & ELISABETHA
SWARTZENBURGICA,
Hoc est,
Vetustissimo, Regioqve Regis
WIDEKINDI,
Achillis illius Germanorum bellicosissimi,
Satu utrinqve editus:
PATRE Heroum fortissimo,
MATRE Fœminarum piissima
ANNO cIↃ IↃ LXXXIII. I. NOV.
Natus:
DEum orthodoxâ colendi arte nutritus,
à puero
Pietatem hausit,
Haustamqve expressit:
Ita vixit,
Ut Veræ Pietatis Lucerna,
Ita Subditos rexit,
Ut justitiæ anchora,
Misericordiæ ara
Jure audiret:
Semper bonus
Sine arrogantiâ,

Semper felix
Sine ullius injuriâ,
Sine justâ qverelâ,
PACIS AMATOR,
BELLI PROFLIGATOR,
Justarum causarum litiumqve glorioſissimus
TRIUMFATOR.
Semper beneficentissimus
Ecclesiarum, Scholarumqve
NUTRITOR,
Constantissimus
Viduarum & Pupillorum
PROTECTOR,
DEFENSOR:
Largissimus
Pauperum & Miserorum
SUSTENTATOR,
CONSERVATOR:
Optatissimus
Orthodoxæ Religionis in Ecclesiis & Scholis
PROMOTOR,
PROPAGATOR,
AMPLIFICATOR.
Vixit
ANNOS LXXXIII. MENS. VII. D. XIX.
Qvod Imperatorum, Regum, Electorum, Ducum, Principum,
Comitumqve non multi:
Præfuit Comitatibus & Dynastiis,
Qvod pauci,
ANNIS LXIII. MENS. VII. D. VI.
Ita tamen, ut diutissimè Reipublicæ præfuisse interfuerit:
Ubiqve inculpatus & suâ laude clarus,
Qvod vix alius,
Ad Senium usqve permansit.
FAMA cane!
Livor tace!
Posteritas mirare
Tam providum Patriæ Patrem,
Tam incomparabilem Dynastam,
Phœnice rariorem!!
Nos magnos venerando Manes, Similes toti terrarum
Orbi Dynastas, Comites, Principes,
Duces, Reges, Imperatores precati,
abimus!

Hier liegt die Oldenburger Cron /
Das rechte Muster seiner Ahnen /
Des Glückes und des Friedens Sohn /
Das Herze seiner Unterthanen /
Ein Exemplar der Herschungs-Gaben /
Des Landes Aug / der Wäysen Rath /
Der Grafen König und Prælat /
Des Landes bestes Pfand vergraben.

Hochfürstliche Executores des Testaments.

Bevor wir dießes mit Threnen beflossenes Capitel beschliessen/müssen wir noch dießes gedenken/ daß der Hochselige Herr Graf zu Executorn und Handhabung des Hoch Gräfl: Testaments/ aus hochtragender Zuneigung/erwehlet hatte / Herrn Friderich-Wilhelmen Herzogen zu Sachsen-Altenburg/ und Herrn Gustav-Adolphen / Herzogen zu Meckelnburg-Güstrou/ welche selbige Execution auch hochgeneigt übernommen/ Ihre respective geheime Räthe/Canzlarn/Hof-Justiz- und Lehen-Räthe/als Wolf Conrad von Thumbshirn/ Georg Dieterich Pflug/ Joachim Friderichen Gans und D. Johan Levin Färbern gen Oldenburg geschicket. Ob nun zwar das Hoch Gräfl: Testament vor der Leichprocession eröfnet werden sollen; So hat sichs gleichwol nicht allerdings fügen wollen / dahero selbiges den 7. Octobris/ bey ansehnlicher Versamlung/ dem Herkommen gemäß/ eröfnet wurde/ welches folgenden Inhalt von Worten zu Worten in sich begreiffet; Darbey aber unangezeiget nicht lassen kan/ daß demselbigen sowol von den hohen Herrn Feudal- als Allodial-Erben bishero sehr löblich und friedlich in allem nachgelebet worden / nur daß Sie einige Vogthey/ Meyereyen/ Güter und Unterthanen / aus freyführlichen Willen / wegen besserer Gelegenheit und nützlicherm Gebrauch/ gegeneinander vertauschet und umbgewechselt haben.

Eröfnung des Testaments.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit/ GOttes des Vatters/ Sohnes/ und des Heiligen Geistes / Amen.

Dießes Testament bestehet in

I. Erwegung der Sterbligkeit/

und Verhütung künftiger Mißhelligkeiten/

WIr Anthon Günther/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jhever und Kniphausen/ thun hiermit jedermännig-lich/ dem diß Unser Testament und letzter Wille vorkommen möchte/ kund und zuwissen. Nachdem/ durch des Allerhöchsten Beystand und Gnade/ Wir ein ansehnliches hohes Alter erreichet/ und aus GOttes Wort/ auch täglicher Erfahrung wol gelernet haben / wie gewiß der Todt/ und ungewiß die Stunde desselben/ die Vorbereitung aber zum seligen Abschied die vornehmste Seelen-Ruhe seye: So haben Wir vorher/ bey guter gesunder Vernunft und erträglichen Leibes Constitution, dar für Wir dem lieben GOtt herzlich danken / diesen Unsern letzten Willen aufrichten/ und dardurch allen künftigen über Unsern zeitlichen Verlaß/ oder sonsten leichtlich entstehenden Mißhelligkeiten / vorbauen wollen / damit Wir darauf das letzte Erlaß-Stündlein mit desto freudigerm Geist erwarten können.

II. Dankbarkeit gegen GOtt wegen entsprossenen rühmlichen Haußes und vornehmen Christlichen Eltern/

ANfänglich / demüthigen Wir Uns für dem grundgütigen GOtt / aus inniglichem dankbaren Gemüthe / erkennen und rühmen Seine an Uns gewande vielfaltige hohe und große Wolthaten / insonderheit / daß Er Uns von vornehmen Gräflichen Eltern/ auch wol und rühmlich bekanten uralten Häusern in diese Welt geboren/ und aus lauterer Gnaden/ in seinem Sohn JESU Christo/ durch Wasser und Geist / zur Hofnung des zukünftigen ewigen Freudenlebens/ wiedergeboren/ auch von Jugend auf in der reinen Christlichen Lehr unverenderter Augspurgischen Confession auferzogen lassen werden / und bey derselben / auch seinem heilsamen Wort/ und rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten beständig erhalten hat; Imgleichen/ daß Wir Unsere wenige Land und Leute/ nach Gottseeligen Hintritt Unsers Herrn Vaters

III. Auferziehung Christlicher Lehr/

IV. Erhaltung Land und Leuten bey den blutigen Kriegs-Zeiten/

Liebd. vom ein und zwanzigsten Jahr an Unsers alters/bis auf diese Stund/ nach dem von Ihm/dem allgewaltigen Herrscher / dargereichten Vermögen/ friedlich regiret/auch unter denen vorigen dreyßigjährigen blutigen Kriegen im Heyl: Röm: Reich und andern erfolgten Zerrüttungen/vor allen feindlichen Ein- und Überfällen/wunderlich behüthet/und bey reichē Segen und Gräflichen Auskommen/Vätterlich gefristet worden sind. Seiner unendlichen Barmherzigkeit/ Schutz und Gnade befehlen und ergeben Wir Uns die übrige Zeit des Lebens/so viel uns dessen etwa noch bevorstehet/ganz und gar/und am letzten Ende Unsere Seele / im festem Glauben und Vertrauen/auf das theure Verdienst unsers einigen Erlösers und Heilands JESU Christi / bitten auch GOtt den heiligen Geist/daß Er Uns in allen Nöthen und Anliegen fortan/ vornemlich in der endlichen Todesstunde/mit seinem lebendigmachenden Trost kräftig beywohnen / und also stärken wolle/damit Wir einen guten Kampf kämpfen/und aus dieser zeitlichen Unruhe in die ewige seelige Ruhe zu unaufhörlichen Freuden mit allen Auserwehlten gebracht und versetzet werden mögen.

V. Empfehlung Göttlichen Schutzes/

VI. Aufnehmung der Seelen ins ewige Freuden-Leben/

UNsern Leichnam / wan derselbe verblichen seyn wird / überantworten Wir der Erden/ davon Er genommen/ und wollen/daß derselbe mit Christlichen Ceremonien, wie es Unserm wolhergebrachten Gräflichen Stande gemäß/Unsern hochgeliebten Hinterbleibenden und nahen Anverwanden zu tröstlichen Andenken/und Unsern eingesetzten Erben selbsten zum Nachruhm hingereichen mag/zu seiner Ruhestette begleitet / und bey Unsern in GOttruhenden lieben Eltern und Vorfahren / in das darzu verordnete Gewölb zu Oldenburg/ unter dem Chor in S. Lamberti Kirchen / bis zu allgemeiner Auferstehung des Fleisches beygesetzet/ die mitgehende Pfarherrn und Schuldiener/ wie auch Armen zu Oldenburg / Delmenhorst/Jhever und Kniphausen/nach advenant, wie es bey Unserer in GOtt hochseelig ruhenden Herrn Vatters und Frau Mutters Liebd. Ld. Leichbegängnüßen gehalten worden/ begabet / demjenigen aber / so die Leichpredigt (wozu der Text, aus dem 73. Psalm des Psalterbuchs Davids vom 23. bis den 26. vers desselben / inclusivè zunehmen) halten wird/noch absonderlich darfür zu einem Gedächtnüs hundert Reichsthaler verehret werden sollen.

VII. Anstellung der Begräbnis/

VIII. Versehung der Geistlichen und Armen/

UNd demnach der grundgütige Gott Uns die Zeit Unserer geführten neun und funfzig jährigen mühsamen Regirung so viel und mancherley Gnade erzeiget/in dem Wir nicht allein unter denen langwürigen Teutschen und Nordischen / in- und ausheimischen höchstverderblichen Kriegen / gleich als ein Brand aus dem Feuer gerissen/und/mittelst deren von allen in Waffen gestandenen hohen Theilen erhaltenen Exemptionen, fast über alle Menschliche Vernunft/vor aller Vergewaltigung/ feindlichen Ein- und Überfall / Väterlich behüthet/und bey Unsern Graf- und Herrschaften/ mit Unsern getreuen Unterthanen in gewünschetem Friede und ungestöreten Ruhe gelassen worden/wobey Weyland des Durchleuchtigsten / Grosmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn CHRISTIANI des Vierten zu Dennemark-Norwegen / der Wenden und Gothen Königes / Herzogen zu Schleßwig-Holstein / Stormarn und der Diethmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Königl: Majest: Uns in Unsern Anliegen gnädigst und gutwillig ertheilten Königl: Anrath/ geleistete mächtige Hülfe und interponirte hohe Authorität, Wir schuldigst und gebührenden Dank halber/zu dero unsterblichem Lob/unterthänigst berühren und rühmen; sondern auch der Allerhöchste seinen Seegen mildiglich gegeben / daß Wir verschiedene schwere Rechtfertigungen und gefährliche Einteichungen glücklich zu Ende gebracht und vollführet/ und dardurch/ wiewol mit unsäglichen Kosten/Mühe und Arbeit / ansehentliche Ländereyen gewonnen/ und dem Rachen des ungestümmen wilden Meeres entzogen.

IX. Erwehletem Leich-Text/

SO haben Wir/aus Christlicher Andacht/ dem höchsten GOtt zu Ehren / und Ausbreitung seines heiligen Namens/ auch zu Bezeugung Unsers

X. Danknehmiger Erkäntnis wegē kräftigen Beyraths König Christians IV. zu Dennemark/

XI. Ausführung der Rechtfertigungen/

XII. Einteichung der Ländereyen/

innig

XIII. Erzehlung der Ursachē der aufgerichteten Kirchen und Schul zur Osternburg/

innig dankbaren Gemüts/ vor alle empfangene Güte und Wolthaten/ vor die Gemeine zur Osternburg und die Damleute vor Unserer Statt Oldenburg eine neue Kirche und Schul angeordnet/ und dieselbe / wiewol mit einigem Zuthun Unserer in GOtt ruhenden Frauen und Fräulein Schwestern / nach Nothdurft dotiret: Über das auch die kleine Kirche zu S. Nicolai in gedachter Unserer Residenz Statt Oldenburg respectivè ergrößert / und den verfallenen Gottesdinst darin wieder anordnen und verrichten lassen/ auch darzu eine gewisse Dotation bestimmet/ welche Wir/ da Uns anders der zeitige Todt bey andern Unseren vielfältigen Geschäften nicht daran verhindert/ in eine absonderliche schriftliche Verfassung annoch bringen zulassen geneiget/ und haben zu Unsern succedirenden hohen Herrn Lehensfolgern das unterthänigste dinstliche Vertrauen/ daß Sie sothaner Unserer respectivè Fundation und wieder Anrichtung rühmlich nachsetzen / auch dieselbe zu mehrer Fortpflanzung des lieben Gottesdinstes unterhalten/ und ohne einige Maasgebung verbessern lassen/ und gewehren werden.

XIV. Erhaltung der in der Statt Oldenburg erweiterten und dotirten Kirchen zu St. Nicolai/

XV. Bekräftigung des Armen- und wäysenhaußes zur Blankenburg und Hofwürden im Buttjhadingerland/

Wir bestetigen gleichfals das vor etlichen Jahren aus Christeiferiger Andacht zu beliebter Stiftung des Armen- und Wäysenhaußes zur Blankenburg belegtes und verordnetes qvantum und Capital, neben der nach und nach gethanen Zulage/ so nunmehr ein ansehentliches betragen thut / wie nicht weniger das/ nach dem im Buttjhadingerlande fundirtes Armenhauß / Hof-Würden geheissen / darzu Wir gleichfals / in kraft Unserer darüber aufgerichteten Fundation, ein ansehentliches an Gelde / liegenden Gründen / Häußern/ Zehenden/ Zinsen/ Intraden und Güteren vermacht haben / und hiermit nochmals vermachen und bestätigen / doch also und dergestalt/ daß Wir Uns hierin / als wegen des Armen Haußes zur Blankenburg/ alle künftige gutfindende anderwertige Verordnung beydes circa quantum & patrimonium fundationis & modum utendi austrücklich hiermit vorbehalten / und ersuchen oft höchstgemelte Unsere hochgeehrteste Herrn Lehensfolgere / mit geziemendem Respect, daß dieselbe ob diesen und andern Unsern milden Stiftungen / auch denen darbey hergebrachten Immunitäten, König- und Fürstlich halten/ und dieselbe/ zu Erweiterung Göttlicher Ehre / sublevirung der Armen Nothdurft und Beforderung Ihres eigenen daher fliessenden Seegens/ gnädigst handhaben und schützen wollen.

XVI. Fortsetzung des Friedens-Festes/

Und damit die wunderliche Regirung/ und überaus herrliche Wolthat Gottes/ die Er an Uns und Unsern Land und Leuten bey denen beschwerlichen Kriegesläuften in Verleih- und beständiger Beybehaltung des edlen lieben Friedens/ Ruhe und tranqvillität, da sonst alles in der Nachbarschaft mit Raub/ Mord und Brand erfüllet gewesen / erwiesen/ mit schuldiger demütiger Danksagung und Erkäntnis / so vielmehr gerühmet und gepreiset werde. Als haben Wir/ aus tiefester herzlichen Devotion/ demselben Unserm lieben GOtt und seinem allerheiligsten Namen zu ewigem Lob/ Preiß und Ehren/ auch zu einem stetswehrenden Gedächtnis bey den Nachkommenen/ jährlich auf den $\frac{14}{24}$. Octobris (als auf welchen der allgemeine werthe Friede in Unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation in Anno 1648. zu Münster und Osnabrüg geschlossen worden) ein gemeines Dank- Fast- Buß- und Beth-Fest in Unsern Graf- und Herrschaften überall halten/ und darüber den Armen ein gewisses an Getreydig austheilen lassen/ welches Wir dan auch gern sehen/ daß/ nach Unserm seeligen Hintritt/ zu ewigen Tagen also continuiret werde/ worzu Wir hiermit und kraft dieser Unser Disposition die beyde in Statt- und Buttjhadingerlande gelegenen Beckmans Felder/ so jetzo bey den Vorwerken Innete und Hayenschlot gebrauchet werden/ und an Juckzahl/ nach alter Mase/ ohngefehr hundert und vier Juck / an jährlichen Heurgeldern aber bey sechs hundert Reichsthaler betragen/ zu ewigen Zeiten legiren und vermachen / und ferner verordnen / daß Unsere eingesetzte Erben / gedachte beyde Beckmansfelder von allen Schulden / da einige darauf haften möchten / befreyen / und wan künftig /

XVII. Gewisser Vermächnis vor die Armen auf selbigen Tag/

nach Göttlicher Verhängnis / welches doch seine Güte Vätterlich abwenden wolle / dieselbe durchs Wasser einigen Schaden und Abbruch leiden solten/den Abgang bis zu völliger Completirung der sechshundert Reichsthaler jährlichen Aufkünften/aus gemeiner Erbschaft ersetzen/selbige Gelder aber/ zu Einkauffung Getreidigs angewendet/ und/wie bey Unserm Leben geschehen / unter die Armen ausgetheilet werden solle/ darüber und wie es in Unsern Graf- und Herrschaften zurepartiren / Wir Uns eine besondere Verordnung/ wie auch/ nach Gutfinden/eine ordentliche Fundation hiernegst zumachen / hiermit ausdrücklich reserviren: und stehet zu Unsern künftigen hohen Herrn Feudal- und Allodial-Successorn, Unsere feste Zuversicht / gestalt Wir Sie auch darum geziemenden Fleißes anlangen/diese Unsere wolgemeinte Anordnung/zu Großmachung Göttlicher Güte/in steter Obacht zuhalten/ und zu seiner verfolglichen Werkstellung gnädigst und ernstlich befordern zuhelfen.

XLIX. Danksagung gegen Seine Fürstliche Gemahlin vor erwiesene Liebe und Treue/

WEnden Uns diesem negst zu der Hochgebornen Fürstin/Frauen Sophien Catharinen/ geborner Herzogin zu Schleßwig-Holstein / Stormarn und der Dithmarschen/Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst / Frauen zu Jhever und Kniphausen ꝛc. Unserer hoch- und herzgeliebten Gemahlin/danken Ihrer Ld: vor alle Uns erwiesene Eheliche Liebe und Treu/und verspüreten guten wolgemeinten Willen: der Allerhöchste wolle Sie in Seine Vätterliche Beschirmung auf- und annehmen/vor allem Unglück und Widerwertigkeiten gnädiglich fristen/ mit aller Fürstlichen Glückseligkeit und Wolfarth reichlich gesegnen / und nach dieser Sterbligkeit an jenem großen Tage zur ewigen Freude Uns wieder zusammen helfen.

XL. Herzlicher Anwünschung/

XLI. Bestetigung der Heurathspacten und Versehung dero mit einem Leibgeding

AUf daß nun Ihre Liebd: Fürstlich/Ihrem Stande nach/gnugsam versorget seyn/und darbey Unsere zutragende getreue Gegen-affection verspüren mögen; So gönnen/bestetigen und versichern Ihre Liebd: Wir die in Anno 1635. den 28. Maji mit Deroselben errichtete Heyrathspacta, und die darin zur Wiederlage und Morgengabe von Uns gethanen Zusage/sambt dem/an Unserm Hauße und Ambt Neuenburg/ verschriebenen Wittum und Leibgeding/ wie auch ferner/mit allen in- an- und bey demselben Ambte eingeteichten alten und neuen Landereyen/so viel Wir deren bey Unserm Leben nicht vereussert; Setzen und wollen / daß hochermelter Unserer freundlich geliebten Gemahlin Ld: solch Unser Hauß Neuenburg mit allen/zeit Unsers Christlichen Absterbens / darbey und darauf befindlichen Haußgerath/ zeit wehrenden Wittums/zugebrauchen/ auch über das/ das bey Unserm Gräfl: Beylager verehrete Gülden- und Silber Geschirz (darunter auch der Jheverische güldene Becher) so viel dessen als dan annoch vorhanden seyn wird/darzu aus Unserer Silber Cammer/noch so viel Silber / als auf eine Fürstliche Tafel gehörig/nach laut darüber aufgerichteten Specification, zum Eigenthum geliefert / gereichet und zugestellet / von Vorrath aber auf dem Hauße und im Ambt Neuenburg / welcher Ihrer Liebd: auch eigenthumlich verbleibet/von Unsern eingesetzten Erben das geringste nicht abgeführet / sondern vor das erste Jahr noch über das mit hundert funfzig Tonnen Rocken / hundert funfzig Tonnen Gersten/zweyhundert Tonnen Habern / zwanzig Schlacht-Ochsen/ funfzig Schlacht-Schweine und zwey Fuder Rheinischen Weins versehen und verbessert werden/ Ihrer Liebd: auch alle des Ambtes Neuenburg und dahin gehöriger alten und neuen Landereyen und Vorwerks Intraden, wie Uns dieselbe anjetzo berechnet werden/zeit Ihres Wittiben Standes / von dem Tage Unseres Todes anzufangen/ haben/ nutzen und genießen / und Ihre Liebd: dabenebenst von Unsern eingesetzten Erben bey besagtem Ambt Neuenburg zu dessen und darin vorhandenen Vorwerken desto besserm und nützlicherm Gebrauch/sechzig Stück melkende Kühe/ funfzig junge Rinder und Ovenen/ und achzehen Stuten oder Wallachen/zur Vorwerks Arbeit dienlich / wan Wir bey Unserm Leben deßwegen nicht albereit gnugsame Anstalt gemacht und verlassen/geliefert werden / und eigenthumlichen verbleiben sollen.

des Ambts Nienburg/ mit allen Pertinentien und Mobilien/

Geschenken auf das Beylager/ Jheverischen Bechers/ Tafel-Servis/

Vorraths/

Rocken/ Gersten/ Haber/ Ochsen/ schwein/ Rheinischen Wein/

Vorwerks-Intradē/

60. stück melkende Kühe/ 50. Rinder/ 18. Stuten/

WEilen auch vors andere/ zu Besoldung der Diener/ Herbeyschaffung etlicher Mobilien, auch andern nöthigen Ausgaben Ihre Ld. etwas an Baarschaften nothwendig in Händen haben müssen; So sollen Unsere Erben aus Unser Allodial und Erbverlassenschaft alsobalt/ und noch vor- oder zum längsten bey Beziehung des Wittums/ Ihro zwey tausend Reichsthaler/ ohne Rückfall und künftiger Wiederstattung/ reichen und bezahlen.

2000. Rthaler.

DRittens/ wollen Wir auch/ zu desto bessern vergnüglicherm Auskommen/ Unsrer herzlieben Gemahlin zum Wittums Genoß zugelegt haben/ Unser in der Herzschaft Jhever gelegenes Vorwerk Marienhausen/ mit allen Landereyen/ Diensten/ Abnützungen/ und Aufkünften/ allermassen solche dem Vorwerk incorporirt sind/ und von Uns jetzo darzu gebrauchet werden/ absonderlich auch mit der Gerechtigkeit darauf zujagen/ und die Heur Leuthe/ im fall Ihro Liebd. gedachtes Vorwerk oder etliche darzu gehörige Landereyen zuverheuren Beliebens trügen/ oder andere/ so dahin zudienen/ oder sonsten zupræstiren gehalten/ eigenen Gewalts ohnersuchter Obrigkeit durch gehörige Executions-Mittel zur Zahlung und Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Es soll aber Ihre Liebd. alle Ihro/ obgesetzter massen/ sowol dieses Orts/ als im Ambt Neuenburg überlassene Gebäue/ in Tach und Fach/ auch gutem esse auf Ihren Kosten gebührend unterhalten/ und nichts zum Verderben und Ruin gerathen lassen.

Marienhausen/

ALs auch Viertens/ die zu Dennemark-Norwegen/ Königl: Majest: und die zu Schleßwig-Holstein Fürstl: Durchl: hochseeligen Andenkens/ bey errichtetem Rendesburgischen Vergleich sich gnädigst erklärt/ mehr hochbesagter Unsrer herzlieben Gemahlin Ld. aus der Gräfl: Oldenburg: Renth Cammer zu noch mehrer Verbesserung dero Wittumbs jhärlich drey tausend Reichsthaler/ halb auf Ostern/ und halb auf Michaëlis auszahlen zulassen; So werden Ihre Liebd: diese Zugabe und Verbesserung nicht weniger zugeniessen haben.

3000. Rthaler jährlich von den Hn. Hn. Lehens-Successorn/

DAs nun vors fünfte Ihrer Liebd: an Mobilien oder Hauß-Rath obbeschriebener massen zu diesem Leibgeding gegeben/ und in den Häuseren Neuenburg/ und dessen Vorwerken/ auch Marienhausen/ gelassen/ und von Ihrer Ld. selbst nicht zugekauft seyn wird/ das soll/ nach vollendetem Wittum/ so viel und gut dessen alsdan annoch vorhanden/ und ein mehrers nicht/ Unsern eingesetzten Erben restituiret/ Ihre Ld. aber darüber ein Inventarium aufzurichten/ und die Restitution darnach zuthun/ ganz nicht gehalten seyn; von Pferden und Vieh aber/ auch Gelt/ Silber/ Gold/ Kleinodien/ Landerey/ und andern/ welches Ihrer Liebd. Wir aus gutem Herzen zum theil bereits hiebevor verehret/ auch/ wie vorberühret/ hiermit verehren und schenken/ oder noch künftig verehren möchten/ sollen Sie/ Ihres gefallens/ als ihren propern Erbeigenthumlichen Gütern/ ohne einiges Menschen Widerrede/ zudisponiren/ oder ab intestato zuverlassen/ befugt und bemächtiget seyn.

XXI. Kunftiger Restitution der Mobilien/ und theils eigenthumlicher Behaltung/

WIr verschaffen und legiren auch Ihrer Ld. zum Sechsten alle bey den Neuenburgischen Unterthanen/ zeit Unsers seeligen Hintritts/ noch ausstehende Restanten ohne Unterscheid/ die haben Namen/ wie sie wollen/ welche Ihre Ld. von denen Debitoribus, so zahlbar/ eigenen Gefallens/ mögen eintreiben und einfordern lassen.

XXII. Verehrung der Restanten im Ambt Nienburg/

IMgleichen und zum Siebenden legiren Wir Ihrer Ld. alles ungeschnittenes Leinwand und Flachs/ so sich zeit Unsers tödlichen Hintritts auf Unsern Häusern/ jedoch mit Ausnahm Jhever und Kniphausen/ darvon Wir folgend anders disponirt/ befinden wird/ und sollen benebenst Ihrer Liebd. von Unsern Erben/ die zu Unsrer Hofhaltung eingebrachten Betten und deren Zubehör/ so viel deren verbrauchet/ in geziemender Bonität wieder gut gemacht und erstattet werden.

wie auch Leinwand und Flachs/

UNd damit Ihre Ld. schließlichen dieser Übergab und Vermachung des Leibgedings desto mehr versichert und ungefährdet bleiben mögen/ so wollen Wir Ihrer Liebd. das Hauß und Ambt Neuenburg/ desselben Beambte/ Die-

XXIII. übergebener Possession des Wit-

tumlichen Sitzes Nienburg/ auch Vorwerks Marienhausen/

nere und Unterthanen zusamt den Ländereyen und Vorwerk Marienhausen mit dem förderlichsten eventualiter anweisen lassen / und vermittelst constituti possessorii den Nießbrauchs Besitz aller oberzehlten Wittums Stücken und pertinentien usu-fructuariè hiernegst zugenießen/übertragen und einräumen.

XXIV. Recommendation deroselben an die sämtliche Erben/

ZU höchstbesagter Ihrer Königl: Majest: und dero zu Schleßwig-Holstein / regirenden Fürstl: Durchl: als Unsern hochgeehrtesten Herrn Lehens-Successoren / wie auch Unsern eingesetzten Allodial-Erben / Uns gänzlich versehend und vertrauend/ Die werden hochbesagter Unser herzlieben Gemahlin Ld. bey allen diesen Unsern Vermachnüssen und Dispositionen gern schützen und handhaben/auch alle fernere etwa benöthigte Hülfe und Assistenz/ wie Ihre Königl: Majest: und Fürstl: Durchl: sich darzu in berührtem Rendesburgischen Vergleich mildiglich erbothen/in der That und würklich genießen lassen.

XXV. Anwünsch- Vermahn- und Vermachung der letztjährigen Bestallung/ an dero treue Räthe und Diener ꝛc.

ALle Unsere und Unsers Gräflichen Haußes affectionirte treue Diener befehlen Wir gleicher gestalt Göttlichen Schutz/ und wünschen/ daß es ihnen an Leib und Seel stets wol ergehen möge/begehren dabeneben/daß sie auch/ nach Unserer seligen Hinfarth/ihr aufrichtiges Gemüth unverdrossen und beständig denen/die Uns im Leben lieb gewesen/ und Wir/ in diesem Testament vorab honoriret / erweisen / Ihnen mit Rath und That/auf Begehren/wo und wan sie vermögen / beystehen / und insonderheit dahin trachten helfen / damit über dieser Unser Disposition steif und fest gehalten / und darinnen nichts verendert werde : Ordnen und wollen auch/daß Unsern bestalten Räthen/auch allen andern hohen und nidrigen Bedienten / über ihre bereits verdiente und etwa noch ausstehende Tractamenten desselben Jahrs/ darinn Uns der Allerhöchste nach seinem heiligen Willen abfordern möchte/ es geschehe im Anfang/ Mitten oder Ende desselben/ völlige Bestallung und Gehalt / von Neujahr zu Neujahr anzurechnen/allermassen Wir ihnen dieselbe vor Unserm Tode haben pflegen reichen zulassen/ ganz und ohne einigen Abgang ohnverzüglich gefolget/ und entrichtet/auch ihnen/über das/ gehörige Traurkleider / Binden und Mantel/eines jeden Qvalität und Stande nach / gleich auch den Leichträgern Traur Mäntel und Binden/uns zu Ehren und Respect gegeben werden solle.

XXVI. Bekräftigung aller Alienationen/

ALle und jede Unsere/vor diesem beliebte und ertheilte / oder noch bey Unserm Leben hiernegst beliebende und theilende Donationes, Remunerationes, Befrey- und Begnadigungen / die Wir geleisteter treuer Diensten/oder anderer Ursachen halber/ unter Hand und Siegel extradiret / desgleichen/ worzu Wir durch einige Heur/ Leihe/ Kauff- und Pfand-Contracten / oder sonsten durch glaubhafte Bescheinigung / Uns und Unsere Erben obligirt haben / oder noch fürters verbinden werden/ dasselbe alles und jedes / und was dessen künftig noch mehr geschehen möchte/bekräftigen und bestetigen Wir hiermit nochmals respectivè in eventum, und begehren/ daß es nach Unserm Tode fest gehalten/ ehrlich und aufrichtig adimplirt / und von Unsern hirunter eingesetzten Erben/ alle tàm ex hoc Testamento, qvàm aliis qvibuscunq; Contractibus, Obligationibus & Donationibus herrührende præstanda, ohne alle Widerrede/ und einiges Menschen Bekürzung/ treulich / vollnkomlich und förderlich abgetragen werden sollen.

XXVII. Succession der Hn. Hn. Hn. Hn. Feudal- und Allodial-Erben/ ins gemein/

WAs dan die Succession in Unserer Graf- und Herrschaften in genere anbetrift/erinnern Wir Uns guter massen/was mit dero zu Denemark/Norwegen ꝛc. Königl: Majest: und Ihrer Fürstl: Durchl: zu Schleßwig-Holstein/ nunmehr in GOtt seligst ruhend/ so dan dem gesambten Fürstl: Hause Braunschweig-Lüneburg/ auch Fürst Johansen zu Anhalt / Unsers hochgeEhrten Hn: Vettern und Oheims Gn: von Anno 1649. bis hierzu vor Tractaten gepflogen/und/durch GOttes Gnade/zu Vorbiegung aller etwa besorgenden Strittig- und Weitleuftigkeiten/ wolbedächtlich geschlossen und verglichen/auch was darauf nachgehendes / mehrer Richtigkeit halber / vor weitere Declarationes, Ampliationes, König- Fürst- und Gräfliche Resolutiones, Reversales, und

andere

andere schriftliche Erklärungen und Urkunden ferner gnädigst ertheilet und ausgestellet worden. Imgleichen was bey der in Gott ruhenden Käyserl: Majest: Weyland FERDINANDO dem Dritten/ allerglorwürdigsten Andenkens / wie auch der jetztregirenden Röm: Käyserl: Majest: unserm allergnädigsten Käyser und Herrn/ So dan der Königl: Maj: zu Hispanien ꝛc. in dero Niderlanden verordneten geheimen Rath und Lehenhofe zu Brüssel/ Wir/ vor Unsers freundl: geliebten Sohns / Graf Anthons zu Aldenburg Ld. vor Indulten und Octroyen erhalten/ und welcher gestalt dieselbe Uns sowol über den von Ihrer Käyserl: Majest: und dem Reiche zu Lehentragenden Weßer Zoll/ respectivè über die von dem hochlöbl: Hause Burgund zu Lehen gehende Herrschaften Jhever und Kniphausen/ sambt deren Pertinentien, entweder inter vivos, bey lebendem Leibe/ oder durch letzten Willen/ oder sonsten mortis causâ, nach eigenem Belieben/ zudisponiren/ allergnädigst und vollnkomlich consentiret / und darzu unbeschrenkte freye Macht und Gewalt gegeben haben.

XXVIII. Bekräftigung der alten Verträgen und Rendesburgischen Vergleichs/

GLeich nun Unsere beständige Meinung je und allezeit gewesen/ daß obgedachte Pacta, und unter denselben absonderlich der Rendesburgische Vergleich/ vom 16.ten Aprilis 1649. so mit höchstgedacht. Königl: Majest: zu Dennemark Norwegen ꝛc. und hochseeligster Fürstl: Durchl: zu Schleßwig-Holstein ꝛc. als welcher sich zu der Successi-on in Unsern beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / kraft verschiedener / in dem hochlöblichen Hause Holstein vorgangener pactorum und præjudiciorum allein berechtiget zu-seyn geschätzet/ Wir erzichtet / und folgendes von der in GOtt hochseeligst ruhenden Röm: Käyserl: Majest: Weyl: FERDINANDO, dem Dritten / Christmiltester Gedächtnis/ unter Dero Käyserl: Hand und Siegel den 21. Augusti 1653. auf dem Reichstage zu Regensburg allergnädigst genahmet und bestetiget/ auch von Ihro Churfürstl: Gn: zu Mainz/ vermöge tragenden Ertz Cancellariats durch Germanien, mit unterschrieben worden/ und was solchen Vergleichen weiter anhängig/ von Uns und Unsern Erben in allen Puncten und Clausulen, stet/ fest und unverbrüchlich sollen gehalten und observiret werden/ massen Wir dan dieselbe darzu hiermit aufs kräftigste nochmaln verbinden/ also haben Wir hingegen zu höchstged: Ihrer Kön: M: Fürstl: Durchl: uñ Gn: Gn: Gn: respectivè der König- und Fürstl: Erben u: Nachfolgern an der Regirung/ die ungezweiffelte unterthänigste und dinstliche Zuversicht / Dieselbe an ihren höchst und hohen Ortē nicht weniger König- und Fürstl: darob halten und Uns und den Unserigen das Verglichene/ und ferner in Gnaden verschreibende/ gleicher gestalt/ gnädigst/ gnädig gerne gönnen/ und Sie jetzt und künftig darbey kräftiglich schützen/ handhaben und vertheidigen werden; Als nun Uns in gedachten beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / sambt dem Statt- und Buttjhadingerlande/ auch denen darzu gehörigen Aembtern/ Stätten/ Festungen / Häusern / Dörfern / Landen und Leuthen / und allen andern Lehens / wie auch ante tempus Unsers wolseeligen Groß Herrn Vaters / Weyland Herrn Graf Anthon des Ersten acqvirirten und cedirten übrigen Stücken/ Hoheiten/ Herrlig- und Gerechtigkeiten/ Nutzbarkeiten und Einkommen / nichts/ als was in dem Rendesburgischen und andern darauf erfolgten Vergleichen/ Verabredungen und Resolutionen, und deren gesunden Verstande excipirt ist / darvon ausbescheiden/ in der Regirung succediren werden / der Durchleuchtigster/ Großmächtigster Fürst und Herr/ Herr Friderich der Dritte/ zu Dennemark-Norwegen/ der Wenden und Gothen König/ ꝛc. und der Hochwürdig- auch Durchleuchtigster/ Hochgeborner Fürst und Herr / Herr Christian Albrecht/ Erwehlter Bischoff des Stiftes Lübeck/ Erbe zu Norwegen/ beyde Regirende Herzogen zu Schleßwig-Holstein/ Stormarn und der Dithmarschen/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. sambt Ihrer Königl: Majest: und Fürstl: Durchl: König- und Fürstl: Ehelichen Leibes Lehens Erben; So gönnen und lassen Denenselben Wir auch willig und gern alle in beyden Grafschaften/

XXIX. Successi-on in Lehens-Stücken absonderlich/ als:

Herr Friderich III. König zu Dennemark/ und Herr Christian Albrecht/ Herzog zu Schleswig-Holstein/

schaften / und fürnemlich in der Grafschaft Oldenburg bey und in den Festungen / Häusern und Vorwerken / auch sonsten hin und wieder im Lande auf unstreitigem Feudal-Grund und Boden von Unsern Herrn Vorfahren und Uns verwandte Baukosten / und dardurch an denen zum Feudo gehörigen Gebäuen / beschehene Reparationes und Meliorationes, die sich / ohnvorgerückt / auf ein ansehnliches / und der Rechnung nach / über etliche hundert tausent Reichsthaler betragen / sollen auch Unsere instituirte Erben oder jemand anders an höchstgedachte Unsere Herrn Lehensfolgere derowegen zu prætendiren nicht befugt seyn.

XXX. Nachlassung der Reparationskosten in den Lehens-Stücke/

XXXI. Herzlich-freulicher Glückwünschung an die H. H. Lehen-Erben/

Wünschen hierbey von ganz getreuem Herzen / daß höchstbesagte Ihre Königl: Majest: und Fürstl: Durchl: in beharlicher Liebe und Einigkeit / zu GOttes Ehre / Ausbreitung seines großen Namens / Fortpflanzung der reinen Lehre unverenderter Augspurgischen Confession, Manutenenz der lieben Justiz, und zu kräftigem Schutz und Schirm / dero respectivè Königreichen und Fürstenthumern / auch diesen Unsern beyden Grafschaften und anderer Ihrer Land und Leuthen / viele liebe lange Jahre / stets fried- und glücklich regiren / und es folgends nimmermehr an König- und Fürstl: Erben und reichem Segen ermanglen möge! Worbey Wir dan / aus Lands Vätterlicher Liebe und Affection, Unserer lieben Unterthanen nicht vergessen können / sondern dieselbe / wegen ihrer Uns jederzeit geleisteten willfährigen Treue und unterthänigen Gehorsams / dessen Wir Uns billich / zu ihrem Ruhm / in Gnaden erinnern / zu allem fried- und auskomlichen Wolwesen / auf das allerbeste und fleissigste hiermit recommendiren / mit angehängter zuverlässiger und inständiger Bitte / Sie dieser Unserer letzten Intercession, zumaln Wir ihnen weiter zuträgliches nicht wol thun / und nach Uns verlassen können / alle wege gnädigst und würklich geniessen zulassen.

XXXII. Recommendation der treuen Unterthanen/

Diesem negst setzen / ordnen und wollen Wir / in kraft vorgedachter von dem Königl: Hispanischen hochpreißlichen geheimten Rath und Lehenhofe zu Brüssel erhaltenen Octroyen liberrimæ Dispositionis, daß / vermöge dieser Unserer Verordnung / und des in Oldenburg den 16.ten Martii Anno 1657. errichteten Vergleichs / Uns an Unserm Hauß / Statt und Landē der Herrschaft Jhever / welche Wir / als ein unsterbliches Erb-Lehen / besitzen / und in solcher Maas von dem Weyland Hochgebornen / Herrn Johan / Grafen zu Oldenburg ꝛc. Unserm in GOTT ruhenden Herrn Vatern / und Sr. wolseelige Ld. vor Uns / von Unserer freundl: lieben Muhm / der auch Weyland Wolgebornen Fräulein / Marien / Fräulein und Erb Tochter zu Jhever / Rüstringen / Ostringen und Wangerland / Christmilten Andenkens / die es zuerst dem hochlöbl: Hause Burgund zu Lehen aufgetragen / hiebevor also empfangen haben / zusambt allen und jeden darbey hergebrachten Hoch- und Obrigkeiten / Gerichten / Lehenschaften / Ritterdinsten / Mannschaft und Dinsten / Unterthanen und Verwanden / Zollen / Regalien und Herrligkeiten / Nutzungen und Intraden (allein die nach specificirte / und Unsers freundl: geliebten Sohns Liebd. vermachte vier Vorwerke Oberahne / Marienhausen und Germers / und darzu gehörige Landereyen / Recht und Gerechtigkeiten / wie auch das bey gedachtem Germers in Anno 1658. gegen die Ostfriesische Einteichung gewonnenes Land ausgenommen) succediren solle / der Durchleuchtiger / Hochgebornerner Fürst und Herr / Herr Johann / Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst / Bernburg / Jhever und Kniphausen / Unser freundlich vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vetter / oder dessen Gnad: sich alsdan im Leben befindende Fürstliche Eheliche Leibes-Erben / welche hiermit / und kraft dieses / befugt und bemächtiget seyn sollen / so balt Wir / nach dem Willen GOttes / aus dieser Zeitligkeit werden abgeschieden seyn / sich in rechtmässige Possession besagter Herrschaft und Landen zustellen / und der Regirung zu unternehmen / auch zu nutzen und zu gebrauchen / in allermassen / wie Wir solche bis hierzu inn- und ausserhalb der Statt / auf dem Lande und sonsten / an- und bey besag-

abson-derlich in der Herrschaft Jhever

(ausgenommen die vier Vorwerke)

vor Hn. Johansen Fürsten zu Anhalt / Zerbst /

mit allen Hoheiten/

XXXIII. Succession der Allodial-Stücken/

tem

kem Hauße Jhever genossen/oder ferner genossen und genutzet werden können/ oder mögen/nichts in allen darvon ausgesondert/ohne/was Wir etwa selbsten von Unsern kostbarlich erworbenen und eingeteichten Landereyen/oder etlich andern particulir Stücken / entweder inter vivos, oder durch diese Unsere Dispolition oder sonsten mortis causâ bereits hiebevor vermacht/oder noch künftig vermachen/ abgeben und verwenden möchten/ massen Wir Uns dasselbe/zeit Unsers Lebens/ hierin per expresſum vorbehalten/legiren und vermachen Ihrer Gnad: und dero Fürstl: Erben darnebenst/alle/zeit Unsers seeligen Absterben / auf der Festung Unsers Haußes und Schlosses Jhever befindlichen Artiglerie, Ammunition, Gewehr/Waffen- Zeug- und RüstCammer / so viel Wir dessen nicht ſpecificè anderswo verwendet und separiret / darvon Wir eine absonderliche Designation unter Unserer Hand hinterlassen wollen: imgleichen alles auf dem Hauße / so dan befundenes Silbergeschirr / Zinn- und Haußgerath / nebst allen Mobilien, und was weiter von Vorrath/an Früchten und Getreyd auf den Boden / imgleichen in Küchen und Keller vorhanden seyn wird.

Ammunition und allen Mobilien /

XXXIV. Recommendation der Jheverischen Unterthanen/

GLeich nun hieroben mit Unsern lieben Unterthanen in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst geschehen: Also wollen Wir ebener massen hochgedachten Fürst Johañ zu Anhalt Gn: als Unsern in der Herrschaft Jhever ſuccedirenden Regenten/Unsere getreue Unterthanen und Einwohner selbiges Landes/zu gnädiger mildes Landes Vätterlicher Vorsorg- und Handhabung/ insonderheit zu Maintenier- und Fortpflanzung der wahren Lutherischen Religion, jedoch ohne Gewissenszwang/ auf das allerbeste recommendiret haben.

XXXV. Verordnung der Appellationen und Provocationen.

UNd weiln Wir nicht unzeitig besorgen/daß/nach Unserm seeligen Hintrit / die Appellationes von dem Jheverischen Landgericht nacher Zerbst/oder wo sonst die regirende Herrn von Jhever/Fürsten zu Anhalt/in dero Fürstenthum/ pro tempore, alsdan Hof halten möchten/ denen Jheverischen Unterthanen viel zu weitleuftig / beschwer- und kostbarlich fallen dörfte; So ordnen/setzen und meinen Wir aus wolbedachtem Gemüthe / daß so oft und viel die regirende Herrn in der Herrschaft Jhever nicht gegenwertig Ihr Hoflager halten/alsdan vorbesagte Unterthanen/ ausser der Herrschaft ins Fürstenthum Anhalt zu folgen/und daselbst Recht zuholen/nicht sollen schuldig seyn/sondern ist Unser gänzlicher Wille/ gestalt auch zu hochged: Ihrer Gnad: Wir Uns allerdings versehen/ die werden von selbst geneigt seyn/solchen weitleuftigen Appellirens und Provocirens dero künftige Unterthanen gern zuentheben / und im Justitienwesen eine solche vorsichtige Anstalt und Ordnung/entweder in der Statt oder Herrschaft Jhever/zumachen/ damit daselbst in loco alle Provocationes und Appellationes, ad competentem ſupremum, absq; omni evocatione per modum Reviſionis, oder andere dienliche Wege angenommen und eingeführet/finaliter erörtert/ und also die heilsame Justiz jedermänniglich/ohne alle Parteyligkeit/Gefährde und Aufenthalt/administriret werde.

XXXVI. Fundamental Constitution wegē der Erbfolge in der Herrschaft Jhever/

ALlermassen Wir auch zu hochgedachten Unsers eingesetzten MitErben Fürsten zu Anhalt Gnad: und allen Dero Successorn, und Nachkommen/so lange derselben einige vorhanden / die gute Zuversicht tragen / und von denenselben zum überfluß dinstlich und inständig begehren / daß allem dem / was obwolgedachte Unsere vorlängst in GOtt seelig entschlafene geehrte Muhme/Weyl: Fräulein Maria / ErbTochter zu Jhever / bey dero Leben / oder auch in Ihrem letzten Willen/oder Wir selbst zur Conservation, Versicherung und Aufnahm derselben Unserer Herrschaft und Landen wolmeinentlich verordnet und disponiret/uneingebrochen fortan gehalten/und daran nichts geendert/ weniger darwider gethan und gehandelt werden solle.

WAs nun den Ordinem & modum ſuccedendi in besagter Herrschaft Jhever anbelanget / wollen Wir vielhochgedacht Ihrer Gnad: zwar frey und heim gegeben haben / nachdem Sie der Allerhöchste mit verschiedenen lieben

jungen Herrn gesegnet/daß Sie bey sich/ nach ihrem erleuchteten Verstande/hochverständig erwägen und entschliessen mögen/ ob sie Ihrem Fürstl: Hauß und Estät zuträglich befinden / die Herrschaft Jhever mit dero Fürstenthum Anhalt/ Zerbstischen Theils/ zucombiniren / eines mit dem andern zuvereinbaren/und den erstgebornen ältesten Herrn beydes zuverlassen/ oder diese Herrligkeit Jhever dem secundo genito oder jemand anders aus dero jungen Herrschaft zuvermachen; Es ist aber Unser beständiger eigentlicher Wille und Meinung/ wan die Succesion einmal stat gewonnen und radiciret ist/daß alsdan/ so lange von ofthochgemeldeten Fürst Johannis zu Anhalt Gnad: und dessen zum erstenmal in dieser Herr- und Landschaft Jhever succedirten Herrn Sohns/ posterirende Männliche Erben deren Primogenitus und dessen Erben und Erbens-Erben vorhanden / keine von gleicher oder nähern Linie, auf erledigten Fall / sich der Succesion einiger massen unterfangen / sondern jederzeit das Jus primogenituræ in succesione genau attendiret/ auch / nach gänzlichem Abgang der Männlichen Linie, wie dan solches in GOttes Gewalt und Providenz bestehet / Er aber/ nach seiner Güte/ Vätterlich abwenden wolle/ auf das Fräuliche Geschlecht fallen / und mit dem Fräulein / ratione Majoratus & Primogenituræ, daß die Älteste allezeit den Vorzug habe / wie es jetzt mit dem Männlichen Geschlecht verordnet / stet und fest observiret und gehalten/jedoch die andere Fräulein/nach ihrer Anzahl / aus den Herrschaftlichen Intraden an Gelde oder Gütern / desto ansehnlicher ausgesteuret werden sollen.

Jus Primogenituræ, und Majoratus in der Herrschaft Jhever/ auch auf Fräuliche Geschlechts/

Würden nun mehr Herrn von dem Primogenito oder Primogenita, als der Erb- und regirende Herr im Leben seyn / solchen Falls soll dem jüngern Herrn/nach Proportion der jährlichen Einkommen dieser Herrschaft/wan vorhero die Besoldung der hohen und nidrigen Officirern und Beambten / und andere auf der Herrschaft haftende Onera abgezogen / ein gewisses Deputat, so Ihro Gnaden hiernegst/nach eigenem Gutfinden / zudeterminiren haben / jährlich gereichet und abgestattet werden.

Apanagia und Aussteur /

Weren zugleich Fräulein mit und neben andern Herrn Brüdern vorhanden/ dieselbe lassen sich/ im Fall Sie sich verheyrathen / billig begnügen mit der Fräulein-Steur/ so Ihnen von den Unterthanen im Lande begleichen mag / welche jedoch also einzurichten/daß Sie der Herrschaft erträglich / und nicht zu beschwerlich falle/jedoch wird die Fürstl: Anhaltische Fräuleins-Steur hierunter im geringsten nicht gemeinet noch verstanden; Freyen Sie aber nicht/soll einer jeden/zu ihrer Alimentation, jährlich aus den Gefällen der Herrschaft ein Standesmässiger gebührender Unterhalt gereichet werden.

Wan aber außer den regirenden Herrn keine Herrn Brüdere mehr/und nur Fräul: Schwestere vorhanden/ die/ und eine jede derselben/sollen über obbemelte Fräuleins-Steur/ wan Sie sich verheyrathen / aus der Jheverischen Rentherey die helfte dessen/ was ein jeder der Herrn Brüder zugenieſſen hat / empfangen / und darmit reservata sola spe succedendi totaliter abgefunden seyn / und an der Herrschaft Jhever weiter nichts zufordern haben / sub pœna privationis & perpetuæ exclusionis, der/ oder die darwider handeln werden / also und dergestalt / daß das Jheverische Territorium in einem Corpore beysammen bleiben/und nun und nimmermehr durch keinerley Succesion vertheilet und dismembrirt werden soll; jedoch wollen Wir/ durch diese Verordnung / hochgedacht Ihrer Gnad: oder deren abstammenden Primogenitis die Hände durchaus nicht gebunden / sondern vielmehr/ so viel an Uns expresse hiermit frey gestellet haben/im Fall sich über kurtz oder lang einige favorable Gelegenheit eröfnen solte/mit Unsern höchstgeehrten Herrn Lehens-Successoren, der obbemelter Herrschaft Jhever halber / um ein æqvivalent und adæqvatum zutractiren und handlen/ daß Sie dessen/ auf erlangten Consens von dero Königl: Majest zu Hispanien / Brabandischen Lehenhofes / oder/ da es weiter nöthig/ freye Macht und unbesperzete Hände

die Herrschaft Jhever soll nicht zertheilet werden/

jedoch an die Hn. Hn. Lehensfolger zutransferiren erlaubet seyn/

haben/

haben / und diese Herrschaft mit der Grafschaft Oldenburg wieder consolidiret und vereiniget / im übrigen aber diesem Unserm letzten Willen nachgelebet werden möge.

XXXVII Substitution der Herrschaft Jhever auf die Hn. Hn. Lehenfolgere/

SOlte dan nun die Fürstl: Anhalt-Zerbstische Linie, Mann- und Weiblichen Geschlechts / so von Fürst Johannes Gnad: posteriren / nach des Allerhöchsten ohnwandelbaren Rathschluß / gänzlich abgehen / substituiren Wir und setzen ein / zu desto mehrer Beschütz und Beschirmung / die alsdan pro tempore regirende und aus Unserm uralten Hauß und Stam ersprossene Grafen zu Oldenburg / so durch rechtmässige ordentliche Succesion darzu gelanget / zu Unsern wahren Nach- oder After Erben / dergestalt und also / daß die Herrschaft Jhever / mit ihrem Zubehör (so weit Wir darvon in dieser / oder künftigen Unsern dispositionen keine andere Verordnung gemachet / und ein- oder ander Stück nominetenus excipiret) von der Zeit an und zu ewigen Tagen / bey der obberührten Grafschaft Oldenburg / so lange dieselbe von denen / aus Unserm uralten Hauße posterirenden / und à communi stipite entsproßenen Herrn posseditet und regiret wird / inseparabiliter verbleiben soll / jedoch mit dieser ausdrücklichen Condition, daß von Fällen zu Fällen die gewöhnliche Lehenpflicht dem Hauße Burgund davon geleistet / und höchstgedachte Unsere Herrn Lehensfolgere gelieben werden / die pro tempore regirende aus dem Fürstlichen Anhaltischen Stamme descendirende Herrn und Possessores zu Jhever / in der / bisher besessenen præscribirten und gehandhabten Libertät, wider heim- und offentliche böse Anschläge / Fünde und Vergewaltigung / mit gesambter Hand / Hülfe / Rath und That / zu Fried und Kriegszeiten / kräftiglich erhalten / manuteniren und verthädigen zuhelfen / welches Ihre Königl: Majest: und Fürstl: Durchl: und dero König- und Fürstl: Erben / so wol in Ansehung der Gerecht- und Billigkeit / als Ihrer an der Herrschaft hierdurch habenden Anwartung und merklichen Interesse verhoffentlich gnädigst gern übernehmen / und dem letzten alsdan noch im Leben vorhandenen Herrn gern gönnen werden / daß / auf solchen Erledigungs-Fall / derselbe eine ansehnliche Summa / seines Gefallens / vertestiren / vergeben / verschaffen / und darmit die Herrschaft / oder einige Stücke derselben beschweren möge / massen Wir demselben auch solches hiermit ausdrücklich wollen erlaubet / heimgegeben und vorbehalten haben.

Vereinigung der Grafschaft Oldenburg und Herrschaft Jhever/ Lehen-Empfängnis/

Dispositon dem letzten Besitzer zum Besten/

SOlten auch Unsere Hochgeehrteste Herrn Lehensfolgere die zu Dennemark-Norwegen ꝛc. Königliche Majestät / und zu Schleßwig-Holstein / regirende Fürstl: Durchl: oder dero König- und Fürstliche Erben hiernegst gut finden / beyde Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / per Pacta, unter sich zuvertheilen / also daß die Grafschaft Oldenburg bey einem Theil allein verbleibe / so wollen Wir darum den andern Theil von dieser Jheverischen Succesion, qvoad omnia emolumenta, mit nichten ausgeschlossen / sondern nur dieß hiermit verordnet haben / daß die Regirung der Herrschaft Jhever / bey dem pro tempore regirenden Grafen zu Oldenburg / um vieler Ursachen und Respects Willen / insonderheit des wolseeligen Fräuleins zu Jhever hierunter geführten Intention, verbleiben moge.

Dispositon / bey etwan vorgangener Theilung beyder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/

Schutz der Herrschaft Jhever/

UBer das ist bey dieser Substitution Unserer wolerwogener Wille und eigentliche Gemüths-Meinung / die Wir auch per speciale fidei commissum zuadimpliren hinterlassen / daß der künftige Substitutus, und alsdan pro tempore regirender Graf zu Oldenburg / im ersten Jahr angetretener Jheverischen Regirung / an Weyland des Hochgebornen / Unsers freundlichen lieben Herrn Vetters / Grafen Anthon / des Letzteren dieses Namens / darvon in absteigender Linie aus dem Hauße Delmenhorst / alsdan noch vorhandenen Erben / oder Erbens Erben / zu einer freundlichen Erkäntnis der nahen Anverwandnis / und an stat eines Legati, Sechzig tausend Reichsthaler entrichten und ohnfehlbarlich ablegen / diese Gelder auch die Legatarii, Mann- und Weiblichen Geschlechts aus ge-

Afterfolger soll ein Legatum abstatten an die Delmenhorstische Erben/

dachtem

dachtem Hauße Delmenhorst / so alsdan in Gradu die negsten seyn werden / æqvis portionibus in capita, fried- und freundlich unter sich theilen sollen.

XXXVIII. Verordnung wegen der eingeteichten und angekauften Güter von Graf Johañ XVI.

FErner / verbleiben hochgedachten Fürsten Johannes zu Anhalt Gnad: zwey dritten Theile von denen von oft hoch-wolermelten Unsers in GOTT seelig ruhenden Herrn Vatters Liebd: eingelegten und angekauften Gütern und Landereyen / derentwegen Wir im vorigen Jahre an hochgedachte Ihro Gnad: geschicket / und von Deroselben die Resolution erhalten / daß Sie förderlich wiederum eine Besendung anhero thun / und obgedachte Stücke voneinander setzen lassen wolten / welches Wir nunmehr mit ehesten gewertig / und Vorhabens sind / hierinn noch bey Unserm Leben Richtigkeit zutreffen / und einem jeden das seine assigniren zulassen. Wan aber / über Vermuthen / dießes / durch eine oder andere Verhinderung / nicht effectuiret / und Wir unterdessen aus dieser Zeitligkeit abgefordert werden solten / ist Unser beständiger Wille und Meinung / daß / vermöge gepflogener und geschlossenen Handlungen / hochgedachte Ihre Gnad: oder dero Erben zwey / und Unsers freundlich geliebten Sohns Graf Anthons zu Aldenburg Liebd: einen dritten Theil von solchen obspecificirten Gütern haben / was einem oder andern Theil daran ermangelt / aus dessen Mitteln / der so viel bekomme / anderwerts wieder ersetzet und gut gemachet / auch im Fall deßwegen / über Unser Vertrauen und Hofnung / einiger Streit oder Mißverstand vorfiele / dasselbe zu keiner Weitleuftigkeit veranlasset / sondern / durch den hiernegst gesetzten Modum & Methodum, in Güte und Freundschaft verglichen und erörtert werden solle; jedoch alles mit ausdrücklichem Vorbehalt derjenigen Landereyen / so im Ambt Neuenburg gelegen / und / nach obiger Unserer Vermächnis / Unserer freundlichen herzlieben Gemahlin zum Wittum verordnet sind / welche Ihre Liebd: billich die Zeit ihres Lebens usu-fructuariè zugenieſſen haben / und allererst / nach Dero seeligen Hintritt / an Ihro Gnad: und Dero Erben pleno jure heimfallen.

Die Vollnziehung dieses Paragraphi ist in folgendem 3. Cap. zufinden.

XXXIX. Succession in Varel / vor Hn: Graf Anthon zu Aldenburg /

DEm Hochwolgebornen Herrn Anthon / des Heyligen Römischen Reichs Grafen / Freyherrn zu Aldenburg / Edlen Herrn zu Varel und Knipphausen ꝛc. Unserm freundlichen geliebten Sohn / und dessen Ehelichen Leibes-Erben / verlassen und verschaffen Wir zumalen / und vermöge der von der Römischen Käyserlichen Majest: wie auch dero zu Hispanien Königlichen Majest: in denen Niderlanden verordneten geheimen Rath und Lehen-Hofe / zu seinem favor erhaltenen Indulten, Octroyen, und Begnadigungen / zuvorderst Unser Hauß und Ambt Varel / sambt der negst daran gelegenen Ihader Vogthey / mit dem alten und neuen Ihader Vorwerk und darzu gehörigen Landereyen (jedoch ohne die zwey hundert Juck / so die Herrn Lehensfolgere sich vorbehalten) auch allen / vermöge Rendesburgischen Vergleichs und folgends ertheilten Königlichen und Fürstlichen Resolutionen, darzu erhandelten Gerechtsam / Immedietät, Superiorität, Hoheit / Recht und Gerechtigkeiten / zu Wasser und Lande / Zöllen / Regalien, Ober- und Nider-Gerichten / hohen und nieder Jagden / Fischereyen / Mühlen / Meyerhöfen / Schäffereyen und Hofdinsten / nebst denen seither Unsers in GOTT ruhenden Groß-Herrn Vaters Graf Anthoni des Ersten zeiten darzu gelegten Landereyen / mit denen darauf stehenden Gebäuen / und allen andern Gerechtsamen / Einkommen und Abnuzzungen / Haußgeräth / Mobilien und Moventien, an Vieh / Pferden und allen Vorrath / wie derselbe zeit Unsers tödlichen Hintritts alsdan befindlich seyn wird.

auch Ihader-Vogtey mit den beyden Vorwerken / und allen Zugehör /

GEbener gestalt verbleibet wolgedachter Unsers freundl: geliebten Sohns Liebd: das Hauß und Herrschaft Knipphausen / allermassen Wir Uns darüber mit hochgedacht: Fürsten Johansen zu Anhalt Gnad: den 16. Martii 1657. verglichen / mit denen dreyen darzu gehörigen Kirchspielen Fedderwarden / Sengwarden und Accum / auch aller

und Herrschaft Knipphausen / mit den Kirchspielen und aller Hoheit / Mobilien und Moventien /

ober-

ober- und niedrigen Jurisdiction, Hoch- und Niderjagten / Geist- und Weltlichen Rechten / Häusern / Gebäuen / Landereyen / Meyerhöfen / Mühlen / Schäfereyen / Mobilien und Moventien, Renthen und Gefällen / nichts ausbescheiden / allerdings / wie Wir gedachtes Hauß und Herrligkeit Zeit Unserer Regirung besessen / gebrauchet und genutzet haben / auch mit allen weitern juribus, Prætensionen, Zubrüch- und Anforderungen / vorab der Restitution der hundert jährigen Abnutzungen / so Wir wider die Kniphäusische Erben und Agnaten haben / und in der am Käyserlichen Cammergericht den 20. Octobris 1592. ausgesprochenen Urtheil zuerkant sind / also und dergestalt / daß solche actiones und jura Unserm vielgeliebten Sohn hiermit völlig übertragen sind / und Er dieselbe folgends auf seinen Kosten afterfolgen und ausführen solle und möge / wie Er solches am nutz- und zuträglichsten erachten wird.

Ausführung des Processes /

Verzins- und Abtragung der 50000. Rthlr. so auf Kniphausen haften.

WAs nun die auf jetztbesagter Herrschaft Kniphausen haftende fünfzig tausend Reichsthal. anbetrift / so Wir / vermöge des in Anno 1624. errichteten Vergleichs / Herrn Philipp Wilhelmen von Kniphausen / und dessen Erben / versprochen / soll Unsers frl. geliebten Sohns Lbd. dieselbe über sich nehmen / und was daran bey Unserm Leben nicht bezahlet seyn wird / seiner Gelegenheit nach / entweder abführen / oder / bis zur Ablöse / vergleichener maßen / verzinsen.

Legata vor Herrn Graf Anthon zu Aldenburg in der Grafschaft Oldenburg Statt und Butjhadingerland / Neuenfeld Gruberwarf / Ruschfeld / alt Neuenfeld / Altefeld / bemeyerte Neuefeld /

UNd damit oftwolgemelter Unser frl. geliebter Sohn Graf Anthon von Aldenburg / seinen Gräflichen Stand desto besser und löblicher ausführen möge / legiren und verschaffen Wir Ihm und seinen Leibs Erben folgende Legata, in der besten und beständigsten Form / als die in Rechten oder nach Gewonheit am sichersten und kräftigsten bestehen mag / benantlich und zum ersten / in Unsrer Grafschaft Oldenburg und dem Statt- und Butjhadingerland / das Vorwerk Neuenfeld / sambt darzu gehörigen Gruberwerf / Rütschfeld und alte Neuenfeld / das alte Feld / und bemeyerte Neue Feld / imgleichen den Zehenden zu Oberst Hammelwarden; dan weiter die Vorwerke Witbeckersburg / Roddens / Blexer Sande / und den von uns zuletzt eingeteichten Hoben / das Sehefeld genant / wie auch die zwey und funfzig Aussenteicher Bauen in Schweyer Vogthey gelegen / imgleichen den Rest des Oevelgönnischen Vorwerks Landes / soviel dessen Uns / vermöge Rendesburgischen und Oldenburgischen Separations Vergleichs / pro allodio überbleibet / mit allen und jeden auf jetztgedachten Vorwerken und Landereyen stehenden / und darzu gehörigen Gebäuen / erkauften und eingeteichten / auch sonsten darzu gelegten alten und neuen bemeyerten und unbemeyerten Landereyen / Diensten / Möhrten / Feuerungen / und allen andern Gerechtigkeiten von Jagden / nidriger Bottmässigkeit und andern verglichenen juribus; Imgleichen soviel die unbemeyerte Vorwerke und Stücke betrffit / mit der Immunität und Freyheit von Teichen / Dämmen / Contributionen / und andern ordinari und extraordinari Beschwerden und Auflagen / allermassen mit Unsern hohen Herrn Lehensfolgern Wir Uns deswegen sonderbar verglichen / und Sie gnädigst promittiret / Wir auch obbesagte Stücke bishero besessen / genutzet und gebrauchet / auch zum theil verkauft haben / gestalt zu Ihrer Königl. Majest. zu Dennemark- Norwegen / und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein / Wir das feste Vertrauen gesetzet / Dieselbe auch darum unterthänigst dienstlich ersuchen / Sie werden Unsere liebwerthe Allodial Erben darbey gnädigst schützen / und solcher concedirten Freyheiten ruhig und unperturbirt genießen lassen; wie Wir dan auch / zu desto besserm Gebrauch und Nutzung obgedachter Vorwerken / alles darbey befindliches Vieh / an Pferden / Kühen / Rindern / Kälbern / und allen andern Bestialen / Mobilien / Hauß und andern Vorrath / soviel dessen / zeit Unsers seel. Hintrits / vorhanden seyn wird / wolwissentlich vermachen / und ferner verordnen / daß Unsers frl. geliebten Sohns Lbd. die Neuhobener / Oldenbrüchet und Elsflether Mühlen / sambt darzu gehörigen Mühlenhäusern und wenigen Landen darbey haben und behalten / und mit allen diesen Stücken und Gütern / als mit

Zehnden zu Hammelwarde / Witbekersburg / Roddens / Blexer-Sande / Seefeld / 52. Aussenteicher Bauen in der Vogthey Schweye / Oevelgönnisches Vorwerks Land / mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten / Immunitaten und Freyheiten /

nebst Recommendation an die hohe Herrn Feudal Erben zu Steifhaltung dessen /

ingleichen die Mobilien / Moventien / und Hauß-rath /

Neuhobener Oldenbrücher und Elsflether Mühlen mit dem Zugehör /

Ausnehm- und Bekräftigung der verschenkten und vereusserten Stücken/

seinem Proper, Erb- und Eigenthumlichen / nach eigenem Belieben / zuschalten und walten / gute Fug und Macht haben soll und mag. Es ist aber darbey Unser ernster Wille und Meinung / die Wir auch bey folgenden Donation- und Vermächtnissen austrücklich wiederholet und observiret wissen wollen. Nachdem Wir von jetzterwehnten Vorwerken / bevorab aber von Sehefeld ein ansehnliches an Landereyen ad pias causas vermachet / und nicht allein vor hochged. Unser herzlieben Gemahlin Lbd. sondern auch einigen Unsern Räthen und Dienern / ihrer treugeleisteten Dienst- und Aufwartung halber / verehret / auch sonst verkauft / vereussert und alieniret haben / daß niemanden darum einige fastidia gemachet / sondern alles und jedes / was Wir unter Hand und Siegel darvon anders disponiret / oder noch künftig disponiren möchten / treulich und redlich gehalten / und die Besitzer darbey festiglich gelassen und gehandhabet werden sollen.

2. Legata in der Herrschaft Jhever vor H. Graf Anthon zu Aldenburg beyde Alt- und Neues Oberahner Vorwerke / Marienhaußen / mit Vorbehalt vor die Fürstl. Gemahl: Garmers / mit Gebäuen / Landereyen / Diensten / Recht- und nahmhaften Freyheiten /

Dieselbe nechst und zum andern / vermachen und verschaffen Wir hochwolgemelten Unserm freundlichen lieben Sohn / und dessen Erben / aus der Herrschaft Jhever / die beyde alte und neue Oberahner Vorwerke / welche theils durch den Elenser Uberschlag an Jheverischer Seiten gewonnen / theils folgend in Anno 1643. zwischen Marien Syl und Oberahn mit schweren Kosten von Uns eingeteichet sind; Imgleichen das Vorwerk Marienhaußen (welches doch Unserm geliebten Sohn allererst / nach Unserer herzlieben Gemahlin Lbd. geendigten Wittumbssitz / zu volligem Nutzen und Rechten heimfället) und Vorwerk Garmers / samt allem daselbst / absonderlich auch / den in Anno 1658. gegen die Ostfriesische Einteichung / bereits gewonnenen und eingeteichten Lande / soviel Wir darvon nicht begeben / oder annoch begeben möchten / sambt allen auf jetztgedachten vier Oertern stehenden Gebäuen / darzu gehörigen Landereyen / Diensten / Recht und Gerechtigkeiten. Setzen / ordnen und wollen darauf / kraft der von dem Königl. Hispanischen in dero Niderlanden verordneten geheimen Raht und Lehenhof zu Brüssel erhaltenen Octroyen, aufgerichteter Vergleichen / und sonst habender Gerechtsam / daß dick wollbemelter Unser freundlich geliebter Sohn und dessen Eheliche Leibes Erben / alle und jede obbeschriebene in der Herrschaft Jhever gelegene Stücke und Güter mit aller ober- und nidrigen Bottmäßigkeit / und so wol peinlich (jedoch die jenige / so pœnam corporis afflictivam nach sich führen können / ausgenommen) als Bürgerlichen Gerichten / Recht und Gerechtigkeiten / an Jagden / Fischereyen / Privilegien / Immunitäten / Freyheiten und Nutzbarkeiten / ganz ohne Beschwer besitzen / haben und halten soll / also und dergestalt / daß dieselbe von allen Oneribus, ordinariis & extraordinariis Collecten, Subsidien, An- und Auflagen / die bey Kriegs- und Friedenszeiten / jetzt oder künftig können und mögen angesetzt / und denen Unterthanen in der Herrschaft / von jhren pro tempore regirenden Herrn / Bitts- oder Befehligsweise / nomine aut titulo qvocunqve können angemuthet und auferleget werden / allerdings frey und exempt seyn und bleiben sollen. Wie Wir dan alle bereits oben specificirte prædia, Landerey und Vorwerke insonderheit eximiren und befreyen von Dämmen / Teichen / Schleußen und Sieltieffen / auch andern / dem Ort und Lande zum besten angesehenen Bau- besserungs- unterhaltungs- und andern Kosten / indictionibus, Contributionibus und Subsidiis, wie die bereits oben benennet / auch künftig noch könten und möchten erdacht werden / in allermassen / wie Wir / zeit Unserer Regirung / dieselben Landen und Freyheiten selber gehabt / gebraucht und besessen / also auch Unser freundlich geliebter Sohn und seine mit Beschriebene / dieselbe gleicher gestalt frey besitzen / gebrauchen / regiren / administriren / damit / nach eigenem Belieben / schalten und walten / auch ohne jemands Bey- oder Anspruch vor sich / seine Eheliche Leibes- Erben und Erbens-Erben / so gut Er kan und mag / seines Gefallens / wie Ihm und den Seinigen / nach Gelegenheit der Zeiten und Zufällen / solches am beqvemsten und dienlichsten dünken und raht sam anscheinen wird / nutzen / nießen / gebrauchen und verbessern könne / solle und möge. Wan

aber

Erklär- und Erläuterung/

aber Unser freundl. geliebter Sohn oder dessen Erben hiernegst gut finden möchten / die Vorwerke und Landereyen mit Unterthanen und Leuthen zubesetzen: So ordnen und wollen Wir/ daß dieselbe von denen durchgehenden gemein und gewönlichen Auflagen und Beysteur zu der Guarnison und Festungs Unterhaltung befreyet seyn und bleiben; Da aber eine extraordinari Noth und offentliche Vergewaltigung von aussen dem Lande zustossen solle / alsdan die auf solchen Landen gesetzte Meyere und Unterthanen/ nach Beschaffenheit der Gefahr / mit einer erträglichen / ihrem Zustande gemessenen Beyhülfe / welche mit beyderseits gnädigst und gnädigen Herrschaft / oder dero Beampten Consens, ihnen anzusezzen / zu gemeiner Landes und ihrer eigenen Defension beytretten sollen; wie dan auch im übrigen / was obberührter massen nicht excipiret und specificiret ist/ hochbesagtem Fürsten zu Anhalt Gnad. das Territorium und hohe Landes Obrigkeit über die Jheverischen Stücke/ nebst der Cognition und Judicatur in sothanen Fällen/ da/wie obgemelt/ pœna corporis afflictiva stat haben kan/ reserviret und vorbehalten bleibet.

auch Vorbehalt der Jheverischen Landes hohen Obrigkeit/

3. Legata in der Statt Oldenburg vor Herrn Graf Anthon zu Aldenburg

Zum Dritten / legiren wir oftwolgemeltem unserm lieben Sohn / Grafen Anthon / und dessen Erben / weyland Herrn Graf Christophs zu Oldenburg in der Mühlenstrassen gelegenes Hauß/ der Delmenhorstische Hof genant/mit dessen Zugehör/imgleichen weyl. Johann Vogten und der Schevingischen Hauß/ sambt dem dahinter belegenen Hofe und allen/ so Wir in der Mühlenstrassen vor diesem zu vorgehabter Erbauung eines Kornhaußes gekauft / mit Freyheiten und Gerechtigkeiten / nichts überall ausgescheiden/ als womit Wir Unsern gewesenen Mundkoch Pinnenberg und dessen Erben begnadiget haben.

4. auch Obligation Briefe.

Viertens verschaffen wir Seiner Lbd. und dero Ehelichen Leibes Erben / diejenige Käyserl. Obligation und Schuld-Verschreibung deren Datum vom 7ten Novembr. 1630. lautet; Imgleichen die von Ihro Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein unterm Dato den 3. Novembr. 1659. ausgestellte auf fünfzehen tausend Reichsthaler haltende Verschreibung/ als welche Wir Seiner Lbd. hiermit dergestalt und also cediren / daß Unser geliebter Sohn Capital und Zinsen / zu seiner Gelegenheit und Besten/ einfordern / oder sonsten nach seinem Belieben darvon disponiren könne und möge: Wie Wir dan auch Seiner Lbd. hiermit Unsere Bibliothec, und was darzu gehöret/ verehren/ und wollen derselben auch etwas vom Geschütz und Gewehr zum Gedächtnis vermachen / solches auch noch/ geliebts GOtt/ bey Unserm Leben separiren / an einen gewissen Ort hinsetzen/und darunter eine beglaubte Designation unter Unsrer Hand und Siegel verlassen / die Wir auch hiermit und kraft dieses bekräftiget und bestetiget haben wollen.

Bibliothec

Geschütz/ und Kriegs-Gewehr/

Wir confirmiren und bestetigen auch diejenige actus extraditæ & apprehensæ possessionis, so Unserm geliebten Sohn zum besten coram Notario & Testibus verrichtet worden / und weiter verrichtet werden sollen/ gestalt die darüber ausgefertigte und errichtende Instrumenta mit mehrern anzeigen/und Nachricht geben können / welche Wir in diesem Unserm Testament dergestalt approbiren und bekräftigen / als wan Sie von Worten zu Worten anhero transferiret und einverleibet worden.

Bekräftigung der in Besitz genommenen Oerter und Landereyen/und deren darüber ausgefertigten Instrumenten/

Und ob Wir wol unter obigen Vermachnissen/ein- oder andere stücke mit gezogen/so unter die/zum gewissen Zweck/ in Anno 1632. Weyland Unserer freundl. vielgeliebten Frauen und Fräulein Schwester/ Hochseligen Andenkens/coram Notario & Testibus extradirten Stücken mit begriffen; So hoffen Wir doch nicht/ daß Wir den Uns/ vorberührter massen/ zustehenden und heimgegebenen einen Drittentheil überschritten/ sondern leben vielmehr der versicherten Zuversicht / es werden Hochgedachte Seine Gnaden damit wol friedlich seyn / und Unserm freundlich lieben Sohn dasjenige gern gönnen/was Wir demselben in gegenwertigem Testament vermacht haben / und in künftigen Unsern Dispositionen noch weiters verschaffen möchten/ allermassen vor hocherwehnte Seine Gnaden in dero ausgestellten Revers vom 16. Octo-

Erwehnung des alten Fidei commissi, und Fürstl: Anhaltischen Revers

bris 1655. sich auch darzu verbindlich gemacht.

XL. Fundamental Constitution, per modum Fideicommissi, wegen der Succession in der Herligkeit Kniphausen/ Ambt Varel/ Vogtey Jhade/ &c.

Gleich Wir nun verhoffen/ obwolgemelten Unsern freundl. geliebten Sohn/ durch obige Vermächnisse/ und was Wir folgends in dem §. Soviel nun/ &c. bey der Erbens Einsetzung / zu Seinem und der Seinigen Besten/ weiter disponiren/ auskömlich providiret und versorget zu haben; Also ist auch Unser eigentlicher beständiger Wille und Verordnung/ die Wir von Erben zu Erben unverenderlich gehalten / und per modum solennis fidei commissi hiermit statuiret und auferlegt haben wollen / daß die Herrschaft Kniphaußen/ Ambt Varel und Jhader Vogtey/ mit allen appendentien und dependentien, zusambt den obigen legirten Hauptstücken / Vorwerken und Gütern / in einem corpore pro indiviso bey Unsers freundlichen geliebten Sohns Graf Anthons Primogenito, so fern derselbe qvalificirt/ und dessen Erben successivè, so lange dieselbe Linea ex filio Majori, und einige von demselben entsprossene masculini Sexus vorhanden sind: auf deren gänzliche extinction aber auch die negste ex primo stipite überlebende Agnaten, nach Art und Eigenschaft des im Heyl. Römischen Reich bey hohen Häusern hin und wieder löblich hergebrachten juris primogenituræ kommen. Wan aber keine Männliche Erben mehr am Leben / oder gar nicht vorhanden seyn würden / auf das Fräuliche Geschlecht fallen / und es darmit gleicher massen / wie mit dem Sexu masculino, doch also und dergestalt gehalten werden solle/ daß die jüngere Fräulein/ nach ihrer Anzahl/ Wolverhalten/ und etwa bevorstehenden Alliancen mit desto reichlicher / ansehentlicher und Standesmässiger Aussteurung versehen werden / deren Benehmung Unserm freundlichen geliebten Sohn und dessen Mannlichen posterirenden/ solchen fals / nach der verlassenden Güter Zustand / billich reserviret bleibet. Ordnen / setzen und wollen weiter/ wan von Unserm freundlichen geliebten Sohn/ Grafen Anthon / mehr Söhne / als der Primogenitus, vorhanden/ daß solchen fals dem Secundogenito ein Triens oder dritt-theil eines Jahrs/ wan noch ein dritter Herr beyden ein Triens von zweyen Jahren / und so fern ein vierter / alsdan den dreyen ins gesamt ein triens dreyjähriger Hebung/ da aber mehr als vier Söhne vorhanden / denenselben Semissis oder die halbscheid Einkommens von vier Jahren / zu ihrem Unterhalt / haben / und damit gänzlich abgefunden seyn sollen/ welches Wir auch ebener massen von den Fräulein und Töchtern / da extra Primogenitam derselben ein oder mehr vorhanden / also verstehen/ und bey allen Unsers lieben Sohns posterirenden zu ewigen Tagen in vim perpetuæ Legis observiret/ jedoch Unsern freundlichen geliebten Sohn an die Verordnung des Trientis vel Semissis jährlicher Hebung / nach Anzahl der Herrn und Fräulein / so genau nicht verbunden / sondern vielmehr vorbehalten haben/ daß so bald Er in der Herrschaft Kniphausen/ Ambt Varel / Jhader Vogtey und allen übrigen Gütern die Regirung und Administration angetretten / und einen beständigen Überschlag jährlichen Einkommens wissen kan / bey dessen Lebzeiten / nach der Herrn und Fräulein Qvalitäten / auch befundenen Zustand / und der Sachen Gelegenheit/ circa modum & qvantum des Unterhalts und Deputats, so dem jungen Herrn / ausser dem erstgebornen entweder jährlich / oder ein/ vor alle mal zuzuwenden; Imgleichen wegen der Fräulein / wan keine Männliche Erben mehr vorhanden / Aussteur und Succession eine andere ihrem Estat zuträgliche Verordnung oder Verbesserung zumachen / wan nur Unsere Haubt-intention, nemlich die Einführung des juris primogenituræ, und dardurch intendirte Conservation, Auf- und Zunehmen dieser Gräflichen Familiæ erreichet / und Unserer dißfals führenden Mein- und Verordnung stet und fest nachgesetzet werde. Trüge es sich dan/ nach dem Willen des Almächtigen/ zu/ daß oftwolgemelter Unser freundl. geliebter Sohn / Graf Anthon von Aldenburg/ über kurz oder lang abstürbe / und keine Eheliche Erben aus seiner von Ihm abstammenden Linie/ Mann- oder Fräulichen Geschlechts/ mehr übrig weren: So ist Unser beständiger letzter Wille und Meinung / daß alsdan das

Jus Primogenituræ,

auch auf das Frauliche Geschlecht/

Apanagia und Aussteur/

Substitutio wegen des Varelischen Ambts und Jhader Vogtey/

Hauß

auch der Herrschaft Kniphausen/

Hauß und Ambt Varel / als es vor Zeiten Unsers geehrten Großvaters/weyl. H. Graf Anthons des Ersten/geweßen/ und also in seinem alten Begriff zusamt der Vogthey Jhade/ an unsere höchstgeehrteste Herrn Lehensfolgere / dero Königl. Majest. zu Dennemark / Norwegen / und Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein/fallen / und mit der Grafschaft Oldenburg wiederum consolidiret und vereiniget werden solle. Was aber die Herrschaft Kniphausen anbelanget / soll dieselbe auf Maas und Weise / wie Wir Uns darüber mit Fürst Johannes zu Anhalt Gnaden sub dato Oldenburg den 16. Martii 1657. verglichen/an hochgedachte ihro Gnaden und dero Eheleibliche Erben und Erbens Erben in Linea descendenti, und wan deren auch keine mehr vorhanden / auf obermelte Unsere Hochgeehrteste Herrn Lehensfolgere und dero Eheliche Leibes Erben / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jhever/rc. salvis tamen melioramentis, und was darzu weiter acqviriret/gewonnen und verbessert seyn möchte / auch mit Wieder-Erstattung desjenigen / so hochged. Fürsten zu Anhalt Gnad. und dessen Fürstl. Erben/an Unsers oftwolgemelten Sohns Erben vor hinaus gekehret / devolviren und zurück fallen/Unsere Herrn Lehens Successorn aber/solchen fals / wan die Herrschaft Kniphausen an Sie/ oder dero künftige Descendenten wiederum verfället / denen Delmenhorstischen/ von weyl. Unsers freundl. geliebten Herrn Vetters Graf Anthons des letztern posterirenden Erben und Erbens Erben/ über das / so Wir droben im §. über das ist auch bey dieser/rc. disponiret / auf selbige Maas und Weise/ annoch dreißig tausend Rthl. zu einer Erkäntnis geben und entrichten sollen.

Afterfolgere sollen ein Legatum abstatten/

Weiter disponiren / ordnen und wollen Wir/ dafern oftwolgemelter Unser freundlich geliebter Sohn/und dessen Erben / ohne Verlassung ehelicher Leibes-Descendenten, aus dieser Zeitligkeit scheiden würden/daß/auf solchen Fall/die vier in der Herrschaft Jhever gelegene Vorwerke / benantlich / Marienhausen/alter und neuer Oberahn und Garmers/ mit allen und jeden obspecificirten Pertinentien, und Zugehörungen / imgleichen die Vorwerke Roddens und Blexer-Sande/samt den zwey und fünfzig Schweyer Außenteicher Bauen/und was nicht zum alten district des Ambts Varel gehöret / mit allen alten und neuen eingeteichten Landereyen zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten / auf oft hochged. Fürst Johannsen zu Anhalt Gnaden und dero Eheliche Leibes Erben/ die Wir in obgedachten Stücken / jetzt als dan und dan als jetzt/so lang derselben einige im Leben / bestermassen substituiren / und nacheinsetzen / erblich verfallen und ansterben. Doch Unserm freundl. geliebten Sohn und dessen Erben/diese jetztbenante Stücke und Gütere (die darauf alsdan befindliche mobilia & moventia und gethane melioramenta billich ausgenommen) mit zweymal hundert tausend Reichsthaler / es seye Anleihungsweise / per Testamentum, Übergabe von Todeswegen oder per donationem vel qvemcunqve alium contractum inter vivos zubeschweren/oder bis zu Erreichung solcher Summa etliche Stücke zuveralieniren / frey stehen und bemächtiget seyn solle.

mit Vorbehalt der Freyheit auf 200000 Rthlr. zulegiren/

Wie Wir aber unter voriger Disposition und dieser Verordnung de non alienando supra certam Summam alle künftige Standes und Ehrenmässige Leibgedinge und Wittumssitze nicht verbieten / sondern vielmehr expresse zulassen; Also wollen Wir auch Unserm Sohn und dessen Posterirenden/ da Ihnen künftig einige Noht/in angelegenen Fällen/zustossen / oder sonst eine favorable Occasion, zu Verbesserung ihres Estats und Acqvirirung anderer Land und Leuthen/ hiernegst an Hand kommen solte / durch vorige Verordnung fernere Beschwerung / Oppignoration, oder anderwertige Alienation eines oder mehr Stücken nicht benommen / sondern vielmehr / in kraft dießes / ausdrücklich erlaubt haben/ doch also und dergestalt/daß die durch solche Beschwerung und Vereusserung erhandelte und acqvirirte Gütere (solang die obspecificirte Stücke nicht wieder befreyet) mit ebenmässigem Rückfall afficiret seyn und bleiben; Wan dieselbe aber wieder liberiret / Unserm Sohn und des-

Ausnahme bey der Constitution nicht zualieniren/

Substitutio wegen der andern Güter in der Herrschaft Jhever/ und andern/

sen Erben/ gleich mit übrigen ihren propren eigenthumlichen Gütern / damit nach eigenen Gefallen zuschalten und walten haben sollen.

XLI. Bestetigung des Codicills wegen des Weßer-Zolls zu Elsfleth.

SO viel nun den von weyland Käyser Ferdinand dem Dritten/ aller glorwürdigsten Andenkens / mit einhelligem Consens und Anrath eines hochlöblichen Churfürstl. Collegii, nach lang und wol erwogenen Sachen/ Uns in Annis 1619. und 1623. allergnädigst und gnädigst ertheilten/ in dem algemeinen Friedenschluß de Anno 1648. bestetigten/ und folgends/ mit so großer Mühe und Kosten / zu seiner vollenkommenen Würkligkeit gebrachten Weßer Zoll betreffen thut/ haben Wir / auf erlangten allergnädigsten Consens von der jetztregirenden Röm. Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Käyser und Herrn/ davon/ nach eigenem Belieben/ inter vivos vel mortis causâ zudisponiren / unsern Willen und Verordnung / wie es damit nach Unserm seligen Hintritt gehalten werden soll/ in einem absonderlichen Codicill verfasset/ den Wir zugleich/ mit und neben diesem Unserm Testament / oder doch halt hernach gebührend vollnziehen wollen / und hierdurch dergestalt verwahren/ confirmiren und bekräftigen / als wan derselbe von Worten zu Worten dieser Unserer Disposition inseriret were.

XLII. Einsetzung der Erben/ als:

DArauf schreiten Wir nun/ in GOttes Namen/ zu der Erbens Benenn- und Einsetzung / und weil dieselbe vor das Haubt-Fundament eines jeden Testaments und letzten Willens/ dem Rechten nach / gehalten wird / hierum und nach oft und wol überlegten der Sachen Umständen; So ernennen / setzen und instituiren Wir obbemelter Anthon Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jhever und Kniephaußen/ aus freyer Macht und Vorsatz / unberedet / und mit gnugsamen Vorbedacht/ zu Unsern rechten wahren und ungezweifelten Erben / den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Aseanien/ Herrn zu Zerbst / Bernburg/ Jhever und Kniphaußen/ rc. Unsern frl. vielgeliebt- und hochgeehrten Herrn Vettern / und den Hochwolgebornen Herrn Herrn Johansen Fürsten zu Anhalt/ Anthon / des Heyl. Röm. Reichs Grafen / Frey Herrn zu Aldenburg / Edlen Herrn zu Varel und Kniphaußen / Unsern freundlich vielgeliebten Sohn / aus sonderbarer zu Seiner Gnaden und Lbd. tragenden Freund- Vetter- und Vätterlicher Liebe und Affection, wie auch geschöpfter festen Confidenz, daß/ durch dieses Band der Cohæredität / zwischen Seiner Gnaden und Liebden gnädiges und respectivè Dienst-gehorsamliches Vertrauen gestiftet/ und erhalten/ auch eines dem andern dasjenige/ so Wir denenselben in diesem Unserm Testament vel inter vivos oder sonsten bereits vermacht/ oder noch künftig schenken und vermachen möchten/ herzlich gern gönnen/ auch vorab hochgedachte Seine Gnaden Unsern freundlich vielgeliebten Sohn zu dem Seinigen/ so viel an Ihro / gnädig verhelfen / und darbey / nach allen Vermögen/ Fürstlich schützen und Handhaben werden. In welcher Hoffnung und fester Zuversicht ist diß Unser letzter Wille und Meinung/ daß hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden und oftwolgemelten Unsers freundlich geliebten Sohns Lbd. oder da einer von Ihnen vor Uns aus dieser Zeitligkeit scheiden solte/ dessen Fürst- oder Gräfliche Eheliche Leibes Erben/ an des Abgestorbenen stat/ alle Unsere übrige unbegebene und unvermachte Verlassenschaft / an beweg- und unbeweglichen Gütern/ Vorwerken / bemeyerten und unbemeyerten Landereyen / Mühlen / Häusern / Höfen / Zehenden / wie imgleichen Gold/ Silber/ Edelgestein/ Kleinodien/ (jedoch das uralte Horn/ welches Wir/ als ein Kleinod und ewigwehrendes Gedächtnis / beym Hauße Oldenburg verordnen/ ausgenommen) Schmuck/ Baarschaft/ ausgeliehene Capitalien, Restanten, Item an Kupfer/ Messing/ Seiden/ Wöllen/ Leinwand / Tapecereyen/ Vorhängen / Betten und Bettgewand / und allen anderen/ es habe Namen/ wie es wolle / so auf Unsrer Residenz und andern Unsern Häusern / oder in den Vorwerken / und bey denen Aembtern an Früchten und Getreydig / Vorrhat in Küchen und Kellern / imgleichen / was an Pferden/ und allem andern Viehe / groß und klein / zeit Unsers seel. Abschieds / annoch

und H. Graf Anehon zu Aldenburg

in alle übrige Verlassenschaft an beweg- oder unbeweglichen Gütern/ (ausgenommen das Oldenburgisches Horn)

vor-

vorhanden (gleichwol mit austrücklicher nochmaligen Ausbescheidung alle desjenigen / so hochgemelten Fürsten zu Anhalt Gnaden Wir bey dem Hause Ihever / wie auch Unserm vielwolgedachten lieben Sohn an Landereyen/ Capitalien, Mobilien und Moventien, voraus vermacht / wobey es billich in allen puncten und clausuln sein unverendertes Verbleiben hat und behält/) zu gleichen Theilen erben / und kraft dieser Unser Institution wolbefugt und bemächtiget seyn sollen / so balt Wir / nach dem Willen GOttes/ aus dieser Zeitligkeit werden abgeschieden/ und dieß Unser Testament publiciret worden seyn / sich in würkliche Possession zusetzen / und alles Unsers Nachlasses (ausser dem / was anders testiret und verschafft) zuunterfangen und anzunehmen/ wie dan auch die fructus, Gefälle und Hebung des letzten Jahrs / nach Unserm zeitlichen Abgang von den Feudal Stükken / ohne Unterscheid / wie solches dem Käyserl. und üblichen Lehen Rechten/auch dem Rendesburgischen Vergleich gemäß/ Unsern eingesetzten Erben verbleiben/ratione fructuum ex allodio aber Unsrer obigen Verordnung nachgelebet werden solle.

mit gegebener Macht/ sich/nach dem Todsfall/ in Possession zusetzen/ und des letzten Jahrs Gefälle zuheben/

XLIII. Ausschluß der Beneficien deliberandi & conficiendi Inventarii, Falcidiæ & Tribellianicæ,

UNd ob Wir zwar Unsere verlassende Hæredität vor die darauf haftende Beschwernissen/gnugsam sufficient schätzen/ und dahero nicht hoffen wollen / daß jemand von Unsern hochgeehrten und vielgeliebten Erben / sich der sonst erlaubten Beneficien deliberandi & conficiendi Inventarii, zumaln dieselbe nur Zeit-Verlust verursachen / Unsere Verlassenschaft suspect machen/und uns disreputirlich seyn würde/bedienen werde; So ordnen/ setzen und statuiren Wir/ jedoch zu allem Uberfluß / aus verschiedenen und bewegenden Ursachen/ wol wissend und wol bedächtlich/daß jetzt hoch-und wolgemelte Unsere instituirte Erben / diese Ihnen von Uns vermachte Hæredität/auch alle und jede Stücke derselben / samt was Wir Ihnen zuvorn aus freyem Willen/ und guter Zuneigung verschaffet oder weiters verschaffen möchten/ohne einige Gebrauch- und Vorschützung aller sonst in Rechten zugelassenen Behülfen / in specie obgedachten juris deliberandi & beneficii conficiendi inventarii, imgleichen absque omni detractione Falcidiæ & Trebellianicæ adiiren und antreten: Da aber solches/über alle Rechtliche Zuversicht/geschehen solte / ist Unser beständiger Wille / Mein-und Verordnung / daß derselbe / so sich dessen unterstehen würde/von Unserer Erbschaft ganz und zumaln ausgeschlossen seyn / und dessen Antheil hiermit und Kraft dieß es auf den andern vollkomlich verfallen und devolviren solle.

XLIV. Ermahnung allem Einhalt dieß es Testaments nachzukommen/

NIcht weniger versehen Wir Uns zu Unsern eingesetzten Erben / und einen jeden insonderheit / wollen Ihnen auch auf ihr Gewissen und bey obiger Commination heimgegeben / und Sie kräftiglichst verbunden haben/daß Sie Unsere zu milden Sachen verordnete Stiftungen/ und Donationes treulich und aufrichtig adimpliren / Unserer herzlieben Gemahlin Lbd. was Ihro sowol ratione illatæ dotis, als vermachten Wittums / in Kraft dieser Unserer Disposition zukomt/unweigerlich abfolgen / und respectivè ruhig genießen lassen/Unserer Räthen und Diener/so wol hoher als niedriger/hinterstellige und kraft dieses competirende/ihnen zum Gedächtnis vermachte Besoldungen und Gehalt richtig abstatten/insonderheit aber Unsere Gläubigere / denen Wir/vermöge Unsrer Hand und Siegel oder sonst beweißlich zuthun / schuldig sind / so wol an Zinsen / als Capital, nach Einhalt Unsrer Verschreibung/ohne einige Abkürz- und Verzögerung / treulich und vollnkomlich bezahlen und contentiren/damit Unsere Memori nach dem Tode nicht betrübet werde/und Unsere eingesetzte Erben GOttes reichen Seegen bey dieser Unsrer Verlassenschaft sich destomehr zugetrösten und zuerfreuen haben mögen.

XLV. Beforderung der neuen Oldenburgischen Chronic/

WEiln Wir auch Unsers uralten Gräflichen Stammhauses Chronicon / bis zu Unsern in GOttes Händen stehenden seel. Hintritt/continuiren zulassen / im Werk begriffen / allermassen Wir zu dem End bereits ein gewisses Subjectum bestellet/ so sich der Arbeit unterfangen / und guten theils vollnzogen; So wollen Wir und ermahnen Unsere eingesetzte Erben ernstlich / auf den Fall Wir/

und dessen End-zwecks/

nach GOttes gnädigen Willen/bey Unsern Lebzeiten solch nützliches / zu keinem privat-Ruhm / sondern zu GOttes Ehre / und Ausbreitung seines Lobs / wegen vielfältiger an Uns erwiesener Gutthaten / und der lieben Posterität zum Besten angesehenes Werk / darzu Wir aus unserer Erb- und Verlassenschaft / die behufige Nothdurft deputiren und anschaffen / nicht zur volligen Perfection bringen lassen könten/daß Seine Gnaden und Liebden alsdan ihr Absehen und Sorgfalt dahin vornemlich mit wenden sollen/ damit die Verfertigung dieses obbemelten Chronici, mit seinen darzu gehörigen Kupferstücken/so viel müglich/beschleuniget/zum Stande gebracht und heraus gegeben werde.

XLVI. Interims-Disposition.

DAmit nun diese unsere Disposition desto füglicher ihre Kraft und Würkligkeit erreichen/und alles in guter Ordnung und Richtigkeit zugehen möge; So haben Wir/nach reiflicher Uberlegung/mit wollbedachtem Muth/eine Interims Disposition aufgerichtet / darinnen gewisse unsere Räthe und Bediente nominiret/ und ihnen vor das letzte committirt, wie es/ von der Stunde Unsers seel. Abschiedes an / bis nach der Publication und Execution dieses Unsers Testaments/ in einem und andern gehalten werden solle/ welche Verordnung Wir hiermit nochmaln beständig approbiren / bestetigen und bekräftigen / nicht anders / als wan dieselbe von Worten zu Worten diesem Unserm Testament einverleibet were/versehen Uns auch zu denen darinnen gedachten Ministris und Räthen / daß sie/ Uns zu Gefallen/diese Mühewaltung unwegerlich auf sich nehmen/ und dem/was Wir darinn wolmeinentlich verordnet/ bey Gewissenhafter Verantwortung an jenem großen Tage / treulich und fleissig nachsetzen werden / gestalt Wir auch zu höchstged. Unsern Herrn Lehensfolgern / dero zu Dennemark/ Norwegen/ &c. Königlichen Maj. und Fürstlichen Durchl. zu Schleßwig-Holstein/ &c. wie auch Unsern eingesetzten Allodial-Erben / das ungezweifelte unterthänigste dienst- und freundliche Vertrauen setzen/ auch Sie/mittelst dieser Unserer letzten Bitte/aufs allerfleissigste einständig und geziemend ersuchen/ Sie wollen / was von Unsern dießfals committirten Räthen und Bedienten hierinnen gethan werden möchte / Ihnen nicht lassen zuwider seyn/weniger hindern oder umstossen / noch sie / die Committirte/ darunter verdenken/ sondern ihnen vielmehr in König- und Fürstl. Gnaden darzu beförderlich erscheinen / und ihre Verrichtung / als von Unserm letzten nimmer wieder kommenden Willen herrührend/auf Vorzeigung der/unter Unsrer Hand und Siegel ihnen zugestelten Disposition, gnädigst/ gnädig/ genehm/ und sie wegen solcher an Uns erwießenen Treue zu Königl. und Fürstl. Hulden recommendiret haben und halten.

XLVII. Verordnung zu Hinlegung der/ wider Verhoffen/sich etwan erregenden Irrungen über dießes Testament/

BEgebe sichs nun / wie Wir doch nicht hoffen wollen/daß aus dießer Unserer Disposition, und über deren rechten Verstande bey einigen Puncten/Irrung/Streit oder Mißhelligkeit zwischen Unsern Ein- oder Nachgesetzten Erben unter Sich/oder auch mit denen / welchen Wir neben Ihnen etwas sonderlichs vermacht und zugekehret haben/ über kurtz oder lang / entstehen und vorfallen solten; So wollen Wir/ daß dieselbe streitende Parteyen/absonderlich/ wan es Unsere Erben/ Legatarios oder Fideicommissarios angehet / auf zu Gemüthführendes klagenden Theils/beyderseits Räthe/die/qvoad hunc actum, ihrer Pflicht zuerlassen/zu gewisser beliebter Mahlstat innerhalb Monatsfrist schicken/ welche die Sache vornehmen/ examiniren/ und/ wo möglich/ in der Güte vergleichen / in Entstehung aber derselben/ ihre gehaltene Protocolla über denen eingefallenen Differentien fideliter conferiren/und ergänzen / darnach utrinqve unterschreiben/versiegeln/ und ihren Herrn Principalen zufertigen/ Die sich dan förderlichst entweder selbst annoch zuvereinbaren/oder aber/nach benenneter Herrn Testamentarien gütlicher Interposition untergeben und unterwerfen sollen/welche alsdan/ ohne præjuditz eines jedweden Rechtens/nochmals einen Vergleich unter Ihnen versuchen/ und dero Behuf / unverfängliche dienliche Vorschläge thun zulassen / belieben wollen: Da es aber die Herrn Testamen-

tarii auch nicht heben und componiren könten / alsdan vor denselben ferner eines kurzen summarischen schriftlichen Processus unter sich einig werden / und denselben aufs höchste in dreyen hinc inde übergebenen Schriften beschliessen/die acta darauf/ prævia accuratâ inrotulatione, gedoppelt in unterschiedlichen rotulis, nebst ihrer der Partheyen Anwalten / versiegelen lassen/ und dieselbe durch einen oder zwo darzu beeydigte Commissarien, denen alle Beybriefe und neben Recommendationes unter andern in specie zuuntersagen / an zwey wolbesetzte Juristen-Collegia im Heyl. Röm. Reich einen rechtmäßigen Ausspruch einzuholen / in treuer Stille verschicken/und hernach die eingeholete Urtheil præsentibus & citatis debitè partibus gebührend eröfnen lassen sollen. Sind dan die Collegia beyde circa realia eines gleichen Schlusses und Meinung/soll es/ohne einige Revision, Appellation, Supplication, oder anders remedium ulterius, wie nach vermeld / darbey sein Verbleiben behalten/und unverzüglich / dem Einhalt gemäß/durch die Hern Testamentarien zur Execution befordert / widrigen fals / und da ermelte beyde erste Collegia in realibus dissentiren, der rotulus actorum noch einmal auf vorige Weise gefertiget und versiegelt/ und zum dritten Collegio juris-Consultorum im Heyl. Röm. Reich/als zum Obmañ/ zusambt der ersten Juristen Aussprüchen/ und ihren rationibus decidendi, sonst aber ohne alles ferner Beylegen anderer mehr Schriften/ verschicket / per majora von demselben das endliche Conclusum gemacht / und weiter keine Instanz, Appellation, Supplication, Reduction, Revision, noch andere Beneficia aut Remedia suspensiva darwider verstattet / noch geduldet/besondern alles / tanqvam res planè decisa & judicata, von denen Hern Testamentarien vollstrecket werden.

XLVIII. Steifhaltung des Testaments vermittelst Käyserl. Authorität.

DAmit Wir auch der Manutenenz dieses Unsers letzten Willens desto mehr versichert seyn mögen/ersuchen und bitten die jedesmals pro tempore regirende Röm. Käyserl. Majest. Wir allerunterthänigst/daß dieselbe/vermittelst dero Käyserl. hohen Authorität über dieß Unser Testament und wolbedachten letzten Willen/dafern und so oft derselbe vorkommt/ und es nöthig seyn möchte / zu allen Zeiten auch aller Orten und Enden mächtiglich zuhalten / wider alles contradiciren und scrupuliren zuschützen und zuhandhaben / in Käyserlichen Gnaden geruhen/ deßgleichen alle Unsere in- und sub-stituirte Erben / Fidei Commissarios und Successores, nebst Unserer herzvielgeliebten Gemahlin Lbd. und wer mehr hierunter interessirt/ zu unverlangten ruhigen Besitz und Genoß alle dessen / so Ihnen/vermöge dieser Unserer Disposition, gebühret/Ihro allergnädigst recommendirt seyn lassen wollen.

XLIX. Benennung der H. Executorn dieses Testaments.

WIr erwehlen und benennen auch/ aus besonderm hohen Vertrauen / zu Executorn dieses Unsers Testaments / die Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten und Herrn / Herrn Friderich Wilhelmen / Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgrafen in Thüringen/ Markgrafen zu Meissen / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Mark und Ravensperg / Herrn zu Ravenstein/ꝛc. Altenburgischer Linie/und Herrn Gustav-Adolphen/ Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / ꝛc. Unsere gnädige Herrn/und geben beyderseits Ihren Ihren Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. zu dem Ende nicht allein vollnkommene Macht und Gewalt/ sondern bitten und begehren auch von Denenselben zum aller einständigsten/daß Sie nach Unserm seel. Abschiede/so Ihren Ihren Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. vermöge Unserer Interimsdisposition von denen darin benenneten Räthen/alsobalt notificirt werden solle / Unser Testament forderlichst erheben und eröffnen zulassen / und / nach desselben Publication, Unsern darin verfaßten letzten Willen / Sie werden selbige Zeit weiter darumb ersucht oder nicht/in kraft dieser Unserer nochmaligen sehnlichen Bitte/ und Ihrer hiebevor gegebenen gnädigen Vertröstung / würklich/ nach dem buchstäblichen Einhalt / auf Unserer

Verlassenschaft Kosten/durch Ihre darzu deputirte Räthe / zuvollnstrecken/ auch darüber ernstlich zuhalten/ und wider alle/ die es meinen anzufechten und zuhindern/ nachtrücklich vertheidigen und manuteniren zuhelfen/ geneigt erscheinen wollen/ und ob Wir zwarn zu Unsern eingesetzten Erben die ungezweiffelte Zuversicht gerichtet haben / daß Seine Gn. und Lbd. alle ex hoc Testamento herrührende præstanda sanctè und treulich adimpliren werden / so ist doch insonderheit Unsere einständige Bitte / die Herrn Testamentarien wollen sich mit allem Eyfer und gerechten Ernst lassen angelegen seyn/ daß Unsere Schulden / damit Wir verhaftet sind / sowol an Hauptstul als verscheinenden Zinsen / nach Laut und Einhalt Unserer ausgestelten Obligationen und Verschreibungen/ oder anderer gnugsamen Bescheinigung / ohne Exception, Aufenthalt oder Abgang / richtig abgetragen / und Uns dießfals unter der Erden nicht übel nachgeredet werden möge.

Nehmen darbey die Freyheit/ Hochged. Ihrer Ihrer Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. jeden/ zu Bezeigung Unsers Denenselben zutragenden dienstlichen Respects und zu gnädigen Andenken/ einen Zug guter Kutsche Pferde zuvermachen und zuverehren/ mit ganz fleissiger dienstlicher Bitte/ diese Erkühnung nicht übel zunehmen/ und Ihnen das Wenige also gnädig gefallen zulassen.

L. Aufhebung der vorigen Testamenten und Codicillen.

Und ob Wir zwarn hiebevor einige Testamentliche Verordnungen und verschiedene Codicillen errichtet/ gebührend verfertigen und vollnziehen lassen/ weilen aber seit dem/ durch nachgehends gepflogene Handlungen/ auch erfolgte Resolutiones und Declarationes, unterschiedliche Sachen in einen andern Stande gesetzet/ und Wir dahero aus unumgänglichen nohtwendigen Ursachen einige Enderung vornehmen müssen; Als wollen Wir all solche Testamenta, Codicillos, und alle andere vorige Dispositiones mortis causâ, in kraft dießes expresse cassiret/ annulliret/ vernichtet und aufgehoben/ hingegen aber dieß Unser Testament und demselben beygefügte Codicillen, so Wir hierbey errichtet / oder etwa noch künftig machen und errichten möchten / allerdings fest gestellet und confirmiret haben. Da auch ein oder mehr Briefe / Missiven, Concepten, Promessen, Anbietung / Acceptationes, Tractaten, Handlungen/ Relationes ad prius Testamentum (ungeachtet dariñ die clausula &c. *salvâ in reliqvis prioris Testamenti substantiâ*, zufinden) oder sonsten einige andere schriftliche Urkunden und Extracten hiernegst solten gefunden und producirt werden / welche diesem Testament oder daran haftenden Codicillen möchten zuwider seyn; So ersuchen Wir anfangs Unsere eingesetzte Erben/ daß Sie sich daran nicht kehren/ oder dardurch bewegen lassen wollen/ diesen Unsern letzten Willen in Zweifel zuziehen / oder denselben einiger massen zudisputiren und anzufechten; Gelanget aber auch diesemnegst an hochged. Herrn Executorn Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Unsere letzte dienstliche Bitte/ dergleichen Schriften und Sachen/ als nunmehr ungültige Fundamenta, die entweder durch nachgefolgte Handlungen und Erklärungen von selbst aufgehoben sind / oder doch in Unserm freyen Willen beruhen / in keinem Wege zu attendiren / noch daraus einigen Schluß/ wider den Buchstaben und klaren Einhalt dießes Testaments und beyfügenden Codicillen, einführen zulassen / sondern solche Scripturas allerdings pro abolitis zuachten / und verwerfen / und diesen hier oben zur Gnüge declarirten letzten Willen nach seinem Litterlichen Einhalt gnädig und ernstlich zu seiner vollständigen Würkligkeit zubeforderen/ den Wir hiermit nochmaln vor Unsere gründliche wolbedächtliche und beständige Gemüths-Meinung in allen Puncten und Clausulen erkennen / approbiren und bestetigen / auch zu desto fester und gewisser dessen Observir- und Unterhaltung mit dieser in Recht erlaubten Commination versichern und verwahren; Ordnen/ setzen und wollen/ daferne jemand / vorab von Unsern instituirten Erben vornehmen solten / sich diesem Unserm Testament und dariñ gemachten Verordnung / wider den selbst leuchtenden Verstand zuwider setzen / dasselbe

LI. Fürsichtiger Straf-Clausul wider die überschreiter dießes Testaments/

ganz oder zum theil zudisputiren/ anzufechten und umzustossen/ oder sich widerig erzeigte / dasjenige zupræstiren und erfüllen / was Wir entweder aus vorhergehender Obligation zuthun schuldig/ oder weiter hierin verschafft/ vermacht und anbefohlen /daß Der oder Dieselbe/ so sich solches unterstehen / hiermit alle dessen/ was Er oder Sie aus diesem Unserm Testament / und qvacunqve aliâ dispositione zuhoffen und zugewarten haben / ipso facto verlustig / darvon ganz und zumaln privirt/ entsetzet und ausgeschlossen seyn/ und Unsere universal Erb=und Verlassenschaft / tanqvam per solenne fidei commissum, deren haltenden und Unsern Willen nachlebenden Theil und dessen Ehelichen Leibes Erben / kraft dieses vollnkomlich vermacht und angeschaffet/ devolvirt/ heimgefallen seyn und bleiben solle.

LII. Anmahnung zum Frieden Liebe und Einigkeit unter den Erben/

Recommendiren endlich und zu guter letzte hoch=und wolgedachten Unsern eingesetzten Erben auf das allerfleissigst und einständigste / daß Sie in unaussetzlicher aufrichtiger Liebe und Einigkeit respective gnädigst=und dienstlichen Vertrauen zusammen halten / und sich darvon durch keinerley prætexten ab=oder zu einigen Disputen oder Widerwillen verleiten lassen/ sondern Einer dem Andern/ was Ihm hierin zu guten absonderlich vermacht / gern gönnen / das übrige schied= und friedlich theilen / und zu dessen ruhigen Nutz=und Genießung einander/ nach Mögligkeit / behülf= und beförderlich erscheinen wollen / gestalt Wir Uns dessen zu hochged. Unsers gnädig=hochgeehrten Herrn Vettern/ Fürsten Johañ zu Anhalt Gn. und vielgeliebten Sohns/ Graf Anthons Lbd. in ungezweifelter Zuversicht versehen/ und Denenselben und ihrer Posterität um so viel mehr GOTTes Gnade/ reichen Segen/ und alles ersprießliches Fürstl. und Gräfl. glückliches Hoch= und Wolergehen nochmaln von Herzen anwünschen.

DAmit thun Wir nun allenthalben/ und in allen / auf die hierin ausgetruckte klare deutliche Worte / und derselben einfältigen / natürlichen Verstande/ Maas/ Weise und Form / wie hierin verfasset Uns beziehen/ und damit unsern ganz wolerwogenen vorgehabten letzten Willen/ in dem Namen GOttes / darin Wir denselben angefangen/ beschliessen / und wan derselbe / als ein herlich / zierlich und solenne Testamentum, nicht gültig seyn könte / so wollen Wir doch/ daß es/ als ein Codicill, fidei commiss, donatio mortis causâ, oder andere kräftige Übergab/ Verordnung und Disposition, entweder auf den Todesfall / oder unter Lebendigen bestehen/ Macht haben und gelten solle omni meliori modo, qvo valere potest.

LIII. Beschluß des Testaments mit einer heilsamen Clausul.

LIV. Vorbehaltnis wegen Enderung des letzten Willens/ ꝛc.

Behalten Uns aber ausdrücklich bevor/ diesen Unsern letzten Willen zuvermehren / verminderen / endern/ oder auch ganz und mit allen wieder aufzuheben und zucassiren: Im fall Wir auch einen oder mehr Zetlein/ oder Neben=Documenta, die entweder mit eigener Unserer Hand durch und durch geschrieben / oder auch allein von Uns untergeschrieben / und durch zwey oder drey Gezeugen / zu mehrer Gewißheit nebst Uns bekräftiget / diesem gegenwertigen Testaments=Libell einstecken / beylegen oder sonst qvocunqve modo, nach Uns verlassen würden/ das / den / oder dieselbe alle/ agnosciren und bekräftigen Wir jetzt alsdan / und dan als jetzt/ hiermit und in kraft dieses/ gleichmäßig vor einen Theil dieses Unsers letzten Willens nicht anders / als ob Wir es darinnen schon jetzt mit inserirt hetten / wie Wir Uns auch imgleichen expresse reserviret / inter vivos viel oder wenig zudoniren und zuverschenken / auch würklich bey Unsern Lebzeiten zuextradiren/ welche Donationen und Giften / so bereits geschehen / oder noch künftig geschehen möchten/ nicht weniger/ als alle andere mortis causâ eingeordnete / mit Unserm Tode bekräftigte Vermachmissen / ohne alle Oppugnation und Anfechtung Unserer Erben oder anderer in vollen Kräften verbleiben / und unwiederruflich gehalten werden sollen; Bitten und begehren darbey / daß hochermelte von Uns erwehlte und verordnete Herrn Executores, des/ oder derselben Einhalt/ nicht weniger unbeschwert auch zu vollnstrecken sich angelegen seyn lassen wollen.

Ur=

LV. Bekräftigung des Testaments.

Urkundlich haben Wir diesen Unsern letzteren Willen / durch eine vertraute Person / auf zwey und zwanzig Pergamenten Blätter schreiben lassen / hernacher von Worten zu Worten fleissig nachgelesen / und durchaus in allem Unsern Willen gemäs befunden / imgleichen zuletzt am Ende mit eigener Hand unterschrieben / und Unser klein Signet hierunter getruckt / auch zum ersten an der durchgezogenen Schnur zuhangen befohlen / darnach absonderlich nachgeschriebene sieben ehrliche glaubwürdige Zeugen erfordern lassen / auch dieselbe ihrer Pflicht und Eyde / damit sie Uns verwand / qvoad hunc actum, austrücklich vorhero erlassen / und ferner gebethen / daß sie dieses Unsers Testaments wol eingedenk seyn / und nicht allein zum Bezeugnis diesem Unsern geschlossenen Libell eigenhändig mit unterschreiben und ihre Pittschaften darneben hangen / sondern auch dieselbe ihre Hände / Unterschrift und beygehengte Pittschaften / so balt vor einem Käyserl. Notario und Gezeugen recognosciren / und daß solches alles also geschehen / besonders instrumentiren lassen wollen. So geschehen auf Unserm Residenz-Hauße Oldenburg am Tage Georgii, war der drey und zwanzigste Tag des Monats Aprilis / im Jahr nach Christi Unsers HErrn Geburth / Ein tausend sechshundert sechzig und drey.

L.S.

Anthon Günther.

Daß in dießem Pergamenen zugemachten Libell mein eigentlicher letzter Wille verfasset / solches bezeuge ich nochmals mit dieser meiner eigenen Hand / Unterschrift und angehengten Daum Secret.

Anthon Günther.

Demnach der Hochgeborne Graf und Herr / Herr Anthon Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jhever und Kniphausen ꝛc. Unser gnädiger Graf und Herr uns hiernach gesetzte sambt und sonders in Gnaden hierzu specialiter beruffen lassen / darauf in unserer Gegenwarth diesen zugeschlossenen Pergamenen Libell vorgezeiget / und darbey gnädig bekennet und ausgesaget / daß dero Testament und eigentlicher letzter Wille / welchen Sie nach dero Todt / Buchstabentlichen Einhalts nach / und unverbrüchlich gehalten haben wolten / darin verfasset und enthalten / und zusehends unserer nicht allein solchen Libell, obverstehender massen / mit eigener HochGräfl. Hand unterschrieben / desgleichen dero Secret auf das rothe Wachs / in der ersten an einer schwarzen Seidenen Schnur hangenden Capsul gedruckt haben / sondern auch / um mehrer Urkund willen / und zum Gezeugnis der Warheit / dergleichen zuthun / gnädig an uns gesonnen und begehret / dessen wir uns zuverwegern desto weniger Ursach gehabt / zumaln Hochgedacht Ihre HochGräfl. Gnaden uns sambt und sonders / qvoad hunc actum, freywillig und ohnerinnert / aller an Sie tragenden Respecten, Diensten / Gelübde und Eydespflichten / in Gnaden vorher austrücklich erlassen und frey gezehlet.

Als bezeugen wir dasselbe alle in gesambt und ein jedweder insonderheit mit unserm Tauf- und Zunamen / von eines jeden Hand nachgesetzten Unterschrift / und haben auch unsere gewöhnliche Pittschaften aufgetruckt / mit angehangen / als hierzu / wie oben gedacht / beruffen und absonderliche erbethene warhaftige Zeugen; So geschehen in uno actu continuo auf vorhocherwehnter Jhro HochGräfl. Gnaden Residentz-Schloß Oldenburg im großen Saal am 23. Aprilis alten Calenders / im Jahr nach Christi Geburth 1663.

Allermassen hiernegst vorgeschrieben stehet / ist von meinen sämbtlichen Herrn Mitgezeugen und mir beliebter massen / also præmittiret / auch solches alles und jedes also warhaftig geschehen und vorgangen / wie dan solches bezeuge ich Matthias Wolzogen zu Missingdorf / mit dieser meiner eigenen Hand und aufgetruckten angebornen Pittschaft / als ein darzu sonderlich gefordert und gebethener Zeuge

Matthias Wolzogen zu Missingdorf.

Eben dasselbige / wie obstehet / bezeuge ich Hermann von Grabau / mit dieser meiner eigenen Händigen Unterschrift und beygetruckten Pittschaft / als hierzu insonderheit erbethener Gezeuge

Hermann von Grabau.

Wie hieroben præmittirt und enthalten / deme ist also und nicht anders / dasselb bekenne und attestire ich Sebastian Friderich von Kötteritz / als ein sonderlich mit erforderter gebethener Zeuge / mit dieser eigenhändigen Unterschrift und beygehängten Ring-Pittschaft

Sebastian Friderich von Kötteritz.

UNd ich Clemens von Wangelin/ als auch insonderheit hierzu erfordert und gebethen/ urkunde und bezeuge eben dasselbe mit / wie hiervorn stehet/mit dieser meiner eigenen Hand und angebornen hierunten anhangenden Pittschaft

Clemens von Wangelin.

VOrhero beschriebener Dinge bin und verbleibe ich Alexander von Petersdorf gleichfals ein wolgeständiger Gezeuge/als darzu insonderheit gebethen und ersuchet / urkund dieser meiner eigenhändigen Unterschrift und unterhangenden Ringpittschaft

Alexander von Petersdorf.

GBenthaltenen Verlauts attestire und bezeuge/gleich denen Herrn Mit-Gezeugen/ auch ich Anthon Günther von Merode hierzu absonderlich gefordert und gebethen/habe zu dem Ende dieses mit eigener Hand geschrieben/und mein angebornes Pittschaft mit angehangen.

Anthon Günther von Merode.

DAß obgesetztes alles in actu continuo in aller unser Gegenwart also ergangen/ solches bezeuge und bekenne ich Bernhard Heilersieg / als ein hierzu insonderheit erforderter und erbethener Zeuge / mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrift und unter mit anhangenden Ringpittschaft.

Bernhard Heilersieg.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit/ AMEN.

KUnd und zuwissen sey hiermit jedermänniglichen/daß im Jahr nach der heilsamen Geburth und Seligmachers JEsu Christi / Eintausend sechshundert sechzig drey/in der ersten Römer Zinszahl/ zu Latein Indictio genant/ bey Herrsch- und Regirung des Allerdurchleuchtigsten/großmächtigsten Fürsten und Herrn/Herrn LEOPOLD / erwehlten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien/ zu Hungarn/Böheim/Dalmatien/Croatien und Sclavonien / Königs/ Ertzherzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/zu Braband/zu Steyr/ zu Kärndten/zu Crain/zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nider-Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Markgrafen des Heyl: Römischen Reichs/zu Burgau/ zu Mähren / Ober- und Nider Laußnitz / gefürsteten Grafen zu Habspurg/zu Tiroll/zu Pfierd/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgrafen in Elsaß/ Herrn auf der Windischen Mark/zu Portenau und zu Salms ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn/ Ihrer Käyserl: Majest: Reiche des Römischen im fünften/ des Hungarischen im achten/ und des Böhmischen im siebenden Jahre/ Donnerstags / war der 23. Tag des Monats Aprilis/ alten Calenders / zwischen 9. und 10. Uhren/ Vormittags/der Hochgeborne Graf und Herr/ Herr ANTHON GUNTHER/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniphausen ꝛc. mein gnädiger Graf und Herr / mich offenbaren geschwornen Käyserl: Notarium, Broderum Schlevogten/ alhier zu Oldenburg/auf erst hochermelter Ihro Hoch Gräfl: Gnad: Residenz und Schloß / in dem großen Saal/ zu sich in Gnaden beruffen/ und wie ich alda/neben zweyen gegenwertigen Zeugen/benantlich/dem Edlen/Vest- und hochgelahrten Herrn Christophoro Schmidt/ und Henrico Kerker/ Hoch Gräfl: Oldenburg: respectivè, Cämmerern und Cammer-Secretario, in Unterthänigkeit mich eingestellet/daselbst Ihro Hoch Gräfl: Gnad: Persönlich zugegen / durch den Wol Edlen/Vest- und hochgelahrten Herrn Wilhelmum Heespen, Hoch Gräfl Oldenburgischen geheimen Rath / mir anzeigen und vortragen lassen / gestalt Ihre Hoch Gräfl: Gnad: mich/neben den beyhabenden Zeugen/zu dem End gnädig erfordert / sintemal Sie entschlossen weren/ alle Ihre vorige unterschiedlich solenniter in Schriften aufgerichteten letzten Willen und Codicillen gänzlich zucassiren/aufzuheben und zuvernichten/dagegen einen andern in Schriften verfasten und versertigten letzten Willen und Testamentliche Verordnung / wie es hiernegst nach ihrem tödlichen Abgang mit deroselben Verlassenschaft/ auch sonsten in einem und andern/so Ihro Hoch Gräfl: Gn: angehörig und zuständig/ solte observiret werden / vermittelst Göttlicher Hülfe/heut diesen Tag zu mehrer Beglaubigung mit kräftigen eusserlichen Solennitäten/ vollnziehen und bestetigen/und weiln zu solchem Actu/dem Rechten nach/sieben ehrliche glaubhafte Zeugen/vornemlich erfordert werden/inmassen auch dieselben zu solchem Ende beysammen weren / und der Gebühr darumb ersuchet werden solten/daß sie nicht allein/welcher gestalt Ihre Hoch Gräfl: Gn: solch Ihr Testament (welches auf weiß Pergamen inwendig beschrieben/mit schwartz seidenen Schnüren durchzogen und beschlossen/in schwartzen Sammet eingebunden vorgelegt wurde) mit eigener Hand vorerst als Herr Testator und Disponens unterschreiben und subsigniren thäten/ansehen und dessen Gezeugen seyn / sondern auch alsobalt darauf mit ihrer der Zeugen eigenhändigen Subscription und Besiegelung bestärken und bekräftigen möchten: Als were Ihrer Hoch Gräfl: Gn: gnädigst begehren/ an mich/ den Notarium, daß

tich/ in kraft meines tragenden offenbaren Käyserl: Notariat Ambts/ neben meinen beyden Gezeugen/ bey solcher Verrichtung mit seyn / die Reqvisitiones, Subscriptiones, Sigillationes, und was darbey mehr vorginge/ nicht allein alles Fleißes observiren und beobachten/ sondern auch/ wan dieselbe geschehen/ zu mehrer Verwahrung/ auf besorgende künftige Fälle / Manus & Sigilla von allen und jeden/ wie es gebräuchlich/ vor mir und vorbedeuteten meinen Gezeugen/ sobalde darauf recognosciren lassen/ hernachmals Instrumentum oder Instrumenta darüber verfertiget/ und Ihro Hoch Gr: Gnad: vor die Gebühr heraus geben solten/ inmaßen dan dieselbe mich meines Notariatamts hierüber instanter, instantius & instantissimè erinnert haben wolten/ und vermittelst gewönlicher Subarrhation mit Golt und Silber (so mir hierbey überliefert worden) zu dem Ende reqviriren thäten/ damit auch ich/ der Notarius, sowol/ als die beyde Zeugen/ die wir sonsten Ihro Hoch Gräfl: Gnad: mit Eyd und Pflichten verhaftet / destoweniger uns ein Bedenken zumachen hetten / sondern allerdinges unparteyisch / bey und mit dem / was an uns gnädig gesonnen und begehret / hoc in actu das unserige thun und verrichten könten; So thäten Sie uns derselben Eydespflichten und daher rührenden Respecten gleichfalls allerdings / jedoch mit dieser Bedingung/ erlassen/ daß/ bey Vollendung dießes Actus, wir bey vorigen Verobligirungen verharren und verbleiben solten. Wie wir dan auch dasjenige / so in diesen Sachen uns jetzo vorerwehnter massen eröfnet und angedeutet / auch noch ferner hierin vorgehen würde / in gebührender Verschwiegenheit halten solten.

Hierauf nun/ als ich/ der Notarius/ diese mir vorgebrachte Reqvisition allenthalben gethan befunden / daß ich / ratione officii mei publici und obligender Schuldigkeit nach/ dero mich zuentbrechen nicht gewust/ sondern vielmehr / sowol in einem als dem andern solches der Gebühr zuobserviren/ und demselben nachzuleben/ mich schuldig erachtet / und demnegst vorerwehnte beyde mir adjungirte Zeugen/ sobalden weiter reqviriret und gebethen / nicht allein dasjenige / was sie anjetzo neben mir angehöret/ und verstanden/ mit Fleiß ad notam zunehmen/ sondern auch/ was derenthalben weiter vorfallen würde / in fleisiger Gedächtnis dergestalt zubehalten/ daß sie darvon ins künftig/ im Fall es nöthig erachtet werden solte/ jederzeit und aller Enden/ ihren beständigen Bericht und gnugsame Attestation wol vorbringen könten/ welches sie dan promittiret/ und haben darauf von Ihro Hoch Gräfl: Gnad: mittelst Darreichung dero gnädigen Hand/ wir drey Personen/ als Notarius und Testes, die freywillig uns angetragene Freylassung unserer Eyd und Pflicht/ qvoad hunc actum, unterthänig acceptirt / und der oberzehlten Reqvisition stat gegeben. Nach welchem also vorgegangenen Actu sind sobald die/ zu gedachter Testamentlicher Disposition Vollnzieh- und Bezeugung/ beruffene sieben vornehme Herrn und Gezeugen/ als mit Namen die Hoch Edelgeborne / Gestrenge und Veste / auch Wol Edler und Hochgelahrte/ Herr Matthias Wolzogen zu Missingsdorf / Hoch Gräflicher Oldenburgischer geheimer Rath / Herr Herman von Grabau / Hoch Gräfl: Oldenburg: alter Stallmeister / Herr Sebastian Friderich von Kötteritz / Hoch Gräfl: Oldenburg: geheimer Rath und selbiger Grafschaft Drost / Herr Clemens von Wangelin / Hoch Gräfl: Oldenburg: Hofmeister / Herr Alexander von Petersdorf / Hoch Gräfl: Oldenburgischer Stalmeister/ Herr Anthon Günther von Merode/ und Herr Bernhard Heilersieg/ JC.tus, Hoch Gräfl: Oldenburg: Canzley und Cammer Rath/ im grosen Saal zugleich comparirt / und zusammen getreten / gegen welche dan hocherwehnte Ihro Hoch Gräfl: Gnad: durch vorernanten dero geheimen Rath / Herrn Wilhelmum Heespen/ Ihres/ auf vorher beschehenes Andeuten und Ersuchen / so gutwilligen Einstellens halber / sich in Gnaden vorerst bedanket/ und darbey mit mehrerm andeuten lassen / welcher gestalt Sie zwarn hiebevorn verschiedene Testamentliche / und Codicillarische Dispositiones aufgerichtet / gebührend vollnziehen und solennisiren lassen. Weiln aber/ durch nachgehends erfolgte Handlungen und Resolutiones, unterschiedliche Sachen in einen andern Stand gerathen/ so weren Sie aus hochwichtigen Motiven bewogen worden/ alle Ihre vorhin aufgerichtete Verordnungen und Dispositionen zuretractiren / aufzuheben und zucassiren/ und Ihro auf das neue verfassetes und verschlossenes Testament (welches alda auf einem langen Tisch in promptu lag) zuvollnziehen und zubekräftigen/ mit angehengt-gnädigem Gesinnen/ sie samt und sonders uno actu continuo beysammen ferner in loco verharren/ und nicht allein Ihrer Hoch Gräfl: Gn: selbst eigener Unterschreibung und Subsignation beywohnen/ sondern hernacher gleichfals solch verschlossenes Testament auch mit ihren Subscriptionen und Besiegelungen beständig corroboriren und beglaubigen / und diese Verrichtung in guter frischen Gedächtnis alstets behalten möchten / und damit sie vor hochgedacht: Ihrer Hoch Gräfl: Gn: gnädiges Ansinnen desto freywilliger verrichten könten/ so wolten Sie dieselbe insgesambt / und einen jeden insonderheit ihrer Eyd und Pflicht/

womit

womit sie Ihro verwand weren/ qvoad hunc actum, und weiter nicht / in Gnaden erlassen haben.

Hierauf haben wol und ehrengedachte hierzu erforderte sieben Herrn Gezeugen/zu angesonnener Gezeugnis/fürgestelter massen sich willfährig erkläret/ und solches Ihro Hoch Gräfl: Gn: mit einverleibten herzlichen Wunsch noch viel langer jahren/und mehr anderer hochgedeiliger Wolfahrt/durch Hn. Lic. Bernhard Heilersieg ihres Mittels in einer kurzen Rede unterthänig fürtragen lassen. Ihro Hoch Gräfl. Gn. auch selbsten sich deßwegen gegen sie ferner gar gnädig bedanket / haben sich dieselbe so bald darauf an die lange Tafel oder Tisch/so beynahe mitten im Saal/nach der Seiten des Burggrabens stunte / und wobey die Adelichen Cavallier und Frauenzimmer gemeiniglich zuspeisen pflegen/ weil Ihrer Testamentlichen Disposition zugemachtes Libell, wie oben gemeldet/in Bereitschaft schon vorhero dargelegen / am Ende des Tisches nach der Schlaf Cammer/ auf einem zugebrachten Stul nidergesetzt / denselben vor sich genommen / und nicht allein mit eigener Hand à tergo geschrieben und untergeschrieben/ sondern auch in die anhangende Capsulam auf roth Wachs Ihro Hoch Gräfl: Gnad: Secret selbst eingetruckt.

Hierauf hat im Namen der sämbtlichen Hn: Gezeugen Herr Lic. Bernhard Heilersieg Ihrer Hoch Gräfl: Gn: gnädiges Ansinnen/und ihre der Herrn Zeugen unterthänige Erklärung kurz nach Ihrer Hoch Gräfl: Gn: Unterschrift geschrieben/klärlich vorgelesen/und als es ihrer aller einhelligen Meinung ähnlich befunden worden / haben die gemelte sieben Herrn Gezeugen mit ihrer Unterschrift nachgefolget/und hat ein jeder derselben/nach beschehener eigenhändigen Subscription/und also ganz freywilligen schriftlichen Attestirung/sein angebohrnes Pittschaft beygefüget.

Nach welcher Vollnziehung/wie ich der obged: Notarius dieses Original-Testament von dem Tische erhoben/dasselbe in Unterthänigkeit viel hochermelt Ihrer Hoch Gräfl: Gn: vorerst/und demnegst absonderlich einem jeden/der obbenanten anwesenden sieben Herrn Gezeugen/ mit Eröffnung der Capsul vorgetragen und exhibiret/ mit befragen/ob dieselbe nochmals diese ihre unterschriebene Hand und Erklärung/samt den beygetruckten Pittschaften recognoseiren / und sich darzu allerseits bekennen thäten/ haben Ihro Hoch Gräfl: Gn: zuvorderst/und demnegst die sieben Herrn Gezeugen/ dasselbe nach gnughafter Besichtigung/sowol der gesambten Subscriptionen/ als der Siegeln / und ein jeder absonderlich ohne einiges Hinterdenken/beständig recognoseirt und bejahet: Wormit dan dieser Actus seine Endschaft erreichet/und haben Ihro Hoch Gräfl: Gn: alle anwesende mittelst nochmaliger gnädiger Danksagung darauf in Gnaden wieder erlassen:

Geschehen und vorgangen sind diese Dinge uno actu continuo, wozwischen nichts anders sonsten vorgenommen / verhandelt noch verrichtet worden/im Jahr/ Indiction, Käyserl: Majest: Regirung/ Monat/ Tag/Stunde/ Ort und Ende/ wie zu Anfangs vermeldet / in stetswehrender Præsenz / sowol viel hochged: Ihro Hoch Gräfl: Gn: des Herrn Testatoris oder Disponenten und der erbethenen sieben Testaments-Gezeugen / als auch meiner des Notarii und meiner obernanten beyder sonderbaren Testium, welche alles und jedes mit und neben mir/ vom ersten Anbegin bis zu volliger Endschaft also mit angehöret/ gesehen und fleisig angemerket haben/ darumb ganz wol und ohne Scheu offentlich bezeugen können/ Dessen zu mehrer Urkund habe ich gegenwertiges Instrumentum umbständ- und ausführlich auf ost hochgemelt Ihrer Hoch Gräfl: Gn: gnädiger Reqvisition alsobalt darüber aufgerichtet/dem Pergamenen Libello hinten angehengt/und zu sicheren mehren Bescheinigung nicht allein eigenhändig geschrieben und unterschrieben/ sondern auch demselben mein gewöhnliches Notariat Zeichen beygefügt / und mein Pittschaft in einer Capsel an die schwarze seidene Schnur dieses Libells unter der Hn: Testaments Gezeugen ihrigen mit anhangen/desgleichen mehr obverstandene meine Gezeugen gleichfals dieses zuunterschreiben / gebührend ersuchet.

Christophorus Broderus Schlevogt/
Schmidt. sacra Imperiali au-
Henricus Kerker. thoritate Not: Publ:

Das zweite Capitel.

Was/unter des allerglorwürdigsten Römischen Käysers

LEOPOLDI Regirung / in der Oldenburgischen Weßer-Zoll-Sach / und wegen deren aller- und gnädigst ertheilten Zoll-Rolle sich begeben: und wie der Herr Graf zu Oldenburg darüber ein Codicill aufgerichtet habe?

☞ Das 279 und folg. Bl. 290. und folg. Bl. Die Weßer-Zoll-Sache ist fleisig überleget / und wol bedächtlich ertheilet.

IST im Heyligen Römischen Reich / jemals eine Sache bey verschiedenen Römischen Käyserlichen Regirungs-Zeiten fleissig und sorgfältig erwogen / so ansehnlich berathschlaget / darüber so vornehme Käyserliche Commissiones decretiret / einhellig decidiret / so umständige Relationes und so vielfältige des Hochlöbligsten Churfürstl: Collegii schrift- und mündliche Bedenken und Gutachten eingeholet worden; So ist es in der Weßer Zoll Sach / dero Wichtigkeit nach / geschehen / also daß man deswegen sich an keinem Ort übereilet / oder etwas unerwogen hingehen lassen / dahero und aus statlichen Ursachen und Gründen die glorwürdigste Käyserliche Majest: Ferdinand der Ander / mit einhelligem Anrath und Bewilligung des gesamten hochlöbligsten Churfürstl: Collegii, dem Herrn Grafen zu Oldenburg auf der Weßer ein Zoll Regale verliehen haben / welches bey errichtetem Frieden-schluß vom ganzen Röm: Reich und denen ausländischen Cronen auf unzerstörlichen Fuß gesetzet / daß auch die Statt Bremen / wegen ihrer Widersetzligkeit / darüber in des Heil: Römischen Reichs Acht erkläret / darvon auch eher nicht entlediget worden / bis sie / die Statt / noch unter jüngstgehaltenem Reichstag zu Regensburg gegen die damaln lebende Käyserl: Maj: allerglorwürdigsten Andenkens / sämtliche Herrn Churfürsten / das ganze Röm: Reich und den Herrn Grafen zu Oldenburg so hochbetheurlich sich verpflichtet / und vermittelst heraus gegebenen Cautionen alles approbiret / bekräftiget und verglichen hat / wie jenes aus einem der hochlöblichsten Herrn Churfürsten des Heyl: Röm: Reichs zu den General Fridens-Tractaten gevolmächtigten Gesanden an die Herrn Staten General unterm 10. Augusti des Jahrs 1646. gethanen Schreiben erhellet / welches Schreiben in dem im Jahr 1653. gedruckten kurzen / jedoch gründlichen und warhaften aus den Actis gezogenen Bericht / was in der Hoch-Gräflichen Oldenburgischen Weßer Zoll Sache sich begeben / in der 6. Beylage am 14. und folgenden Blättern den Worten nach befindlich ist. Dieses letztere aber aus andern gedruckten Actis und gewechselten Schriften umständiger zusehen / daraus wir den vorhergangenen Verlauf des Weßer-Zolls in den zweyten Capiteln des andern / dritten und vierden Theilen / gezogen haben.

☞ Das 421. Bl. ꝛc.

☞ Das 430. Bl. ꝛc.

☞ Das 432. b.

☞ Das 450. Bl. und folg.

☞ Das 459. Bl. und folg.

☞ Das 460. und folg. Bl.

Die Zoll-Rolle ist ertheilet /

Gleichwie nun des Herrn Grafen Zoll Diploma, und darin benante Zoll-Rolle eine res judicata, plenissimè decisa, imò sanctio pragmatica Imperii ist / darbey es sein beständiges Verbleiben billig zu allen Zeiten behält; Also hat der Herr Graf zu Oldenburg nichts anders / als was die Würkung / Genoß und Gebrauch seines sowol und herrlich erstrittenen Rechtens mit sich bringet / zulässiger massen / zuverfolgen gesucht / und sich in dießem Theil einig und allein an dero Käyserl: Majest: und der Herrn Churfürsten fürgeschriebene Regul gehalten.

Dargegen sich die Hn. Bremer abermal geleget /

Jedennoch haben die Herrn Bremer / benebst einigen auf ihre Seiten gebrachten Ständen des Reichs / sowol auf vorgedachtem Reichstag zu Regensburg / als auch in folgenden Jahren bey der Käyserl: Majest: und den Herrn Churfürsten / und dan auf dem Deputationstag zu Frankfurt / als auch nachgehents bey den Herrn Staten Generaln über die Zoll Rolle / vermittelst vielfältigen Schreiben / sich sehr beschweret. Dieweil aber dieses ihr Beginnen und eingewandte Ursachen nicht neu / sondern schon vor vielen Jahren / vor / bey und nach der Zollsconcession, auf die Bahn gebracht / reiflich erwogen / und auf Oldenburgischer Seiten darfür gehalten worden / daß solang der Röm: Käyserl: Majest: und des hochlöblichsten Churfürstl: Collegii höchste Autorität, Præeminenz, Macht und Hoheit / der theure und ädle Friede / und an Aides-stat gethane

aber ohne einige Ausrichtung /

wegen dißseits habenden starken Gründē.

thane hochbetheuerliche Versprechen in unverbrüchlichen Würden solten gehalten werden/solang auch die von Bremen nicht befugt / noch bemächtiget seyen/ wider den rechtmässig erlangten Weßer-Zoll und dessen wol bedächtlich dem Hn: Grafen vor mehr als 30. Jahren allergnädigst/und gnädigst approbirte/und unter Käyserl: und Churfürstl: Händen und Siegeln ertheilte Zoll-Rolle (welche als ein Haupt-wesentliches Stück dem ZollDiplomati einverleibet/ und dieses so wenig ohne jene / als ein Leib ohne Seele seyn können) etwas vorzunehmen. So hat der Herr Graf sich solches alles wenig anfechten/ durch seine hin und wieder abgeordnete Räthe und Bediente alle widrige Gedanken benehmen / sich an der Weise/ Maas und Anlage/so von der Röm: Käyserl: Majest: und gesamten Churfürstl: Collegio Ihm / vermittels vorerwehnter Tariffæ oder ZollRolle/gegönnet und vorgeschrieben worden / begnügen / und durch die beeidigte Zollbediente/ als den Zöllner und Contrerolleur zu Elsfleth/ in keinem darüber / in vielen aber/ jure tamen Tariffæ semper salvo, darunter nehmen lassen.

Aus diesem/als auch voriger beyden Theilen zweyten Capiteln/hat der hochgeneigte Leßer den ganzen Verlauf der Weßer-Zoll-Sach kürzlich zuvernehmen/und weilen sowol von Hoch Gräfl: Oldenburgischer/als Statt Bremischer Seiten / vielfältige Schriften vor und gegen gewechselt und in offenen Truck gelassen worden; So wollen wir den Begierigwissenden Leßer selbsthin verwiesen haben / und zum Beschluß des Herrn Grafens zu Oldenburg im Jahr 1664. den 9. Jan: aufgerichtetes Codicill wegen dießes Weßer-Zolls beyfügen / welches von Worten zu Worten also lautet:

Herrn Graf Anthon Günthers Codicill wegen des Weßer-Zolls bestehet

WIr Anthon Günther/Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniphausen ꝛc. hiermit urkunden und bekennen/demnach Wir in Unserm errichteten Testament §. So viel nun den von Weyland ꝛc. ausdrücklich vorbehalten / wegen Unsers nunmehr/durch GOTTes Gnade / bestettigten / und vollenkommentlich zu seiner Würkligkeit gebrachten Weßer-Zolls / wie es darmit / nach Unserm seeligen Hintritt/gehalten werden solle / eine gewisse Verordnung zu hinterlassen / und dieselbe in einem absonderlichen Codicill zuverfassen / allermassen nicht allein die zu Dennemark-Norwegen ꝛc. Königl: Majest: und Ihre Fürstl: Durchl: Herzog Friederich/zu Schleßwig Holstein ꝛc. nunmehr in GOtt seeligst ruhend / erst in dem Rendesburgischen Vergleich bey dem siebenden Articul/und folgends/vermittelst dero Königl: und Fürstlichen Resolution vom sechszehenden Augusti Anno ein tausend / sechs hundert/ funfzig ein/ Uns darvon frey zudisponiren gnädigst gern gegönnet / sondern auch die jetztregirende Röm: Käyserl: Majest: Unser allergnädigster Käyser und Herr/ Uns zu solchem Ende ein absonderliches Decretum und Indultum liberrimæ Dispositionis allergnädigst ertheilet / und Wir also um soviel mehr von diesem neu acqvirirten Feudo hæreditario die freye Hand behalten: So haben Wir/ zu Verhütung aller künftigen Irrsalen und Mißverständen/die in vorberührtem Unserm Testament vorbehaltene Disposition hiermit und in kraft dieses / wolbedächtlich errichten/ und folgender gestalt werkstellig machen wollen.

I. Danksagung gegen Gott/die Röm: Käyserl: Majest: und Churfürsten des Röm: Reichs/

ANfänglich und vornemlich danken Wir GOtt dem Allerhöchsten/und demnegst der Röm: Käyserl: Majest: und denen sämbtlichen hochlöblichsten Herrn Churfürsten des Heyl: Röm: Reichs/ Unsern respectivè allergnädigst- und gnädigsten Herrn/daß Sie die von Uns angeführte erhebliche Motiven pro concedendo & confirmando Telonio in Consideration gezogen / Ihre allergerechteste Inclination und Eifer pro manutenenda Justitia, zu Ihrem unsterblichen Nachruhm/dahin blicken und scheinen lassen/ daß Wir bey so vielen an die 40. Jhare in dieser Zollsache erlittenen und überstandenen Widerwertigkeiten und überaus schweren Kosten und Schaden (worunter ein großer Theil Unsrer Haabseligkeit consumiret werden müssen) derselbigen freudige

Endschaft noch erlebet / den endlichen Sieg Rechtens erhalten haben / und zu ruhigem Besitz / Nutz- und Genießung dieses Zoll Regalis gelanget sind.

II. Vorbehaltung künftiger Alienation.

GLeich Uns nun billig in alle Wege vorbehalten bleibet / so lange Wir im Leben / von diesem Weßer Zoll / nach eigenem Belieben / zu disponiren / und nachdem Wir es gut befinden / und Gelegenheiten darzu ersehen / denselben mit höchstgedacht: Unsern Herrn Lehensfolgern / oder andern zuverhandeln / und hingegen ein gewisses quantum, zu Unterhaltung der gefährlichsten Teichen und Dämmen in Unsern Grafschaften und Landen / zuverordnen; Also ist auf den Fall / da Wir solches bey Unsern Lebzeiten nicht zu Werk richten würden / Unser beständiger Wille und eigentliche Gemüths-Meinung / daß der Durchleuchtigster / Großmächtigster Fürst und Herr / Herr Friderich der Dritte / zu Dennemark-Norwegen / der Wenden und Gothen König ꝛc. und der Hochwürdigst / Durchleuchtigster Fürst und Herr / Herr Christian Albrecht / Erwehlter Bischoff zu Lübeck / Erbe zu Norwegen / Beyde regirende Herzogen zu Holstein / Schleßwig / Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unsere höchstgeEhrte Herrn Lehen-Successores, oder dero Königl: und Fürstl: Erben / regirende Grafen zu Oldenburg / einen dritten Theil / imgleichen der Durchleuchtig / Hochgeborner Fürst und Herr / Herr Johann / Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst / Bernburg / Jhever und Kniphausen ꝛc. und Dero Fürstliche Erben / regirende Herrn und Frauen zu Jhever / gleichmässig einen dritten Theil / dan auch der Hochwolgeborner / Unser freundl: geliebter Sohn / Herr Anthon / des Heyl: Röm: Reichs Graf / Freyherr zu Aldenburg / Edler Herr zu Varel und Kniphausen ꝛc. und dessen Eheliche Leibes Erben / Mann- und Weiblichen Geschlechts / auch einen dritten Theil / von obgedachtem Weßerzoll haben / nutzen und geniessen sollen; So Wir Ihnen hiermit kräftigst- und beständigster massen wolbedächtlich verschaffen / legiren und vermachen / doch also und dergestalt / daß von denen einkommenden Zolls Intraden alle und jeden Jahres zuvordrist und vor allen andern drey tausend Reichsthaler genommen / in eine gemeine Cassa unter gesamter Verwahrung beygesetzt / und darvon das auf dem Wangeröher Thurn zu der Seefahrenden Nutzen verordnetes Nacht Feuer (zu dessen perpetuirlichen Continuation hochged: Fürstens zu Anhalts Gn: und dero Erben / Herrn und Frauen zu Jhever / sorgfältige Anstalt machen zulassen / gnädigst gern geruhen werden) unterhalten / ingleichem zu Conservation und Reparation der gefährlichsten schadleidenden Teichen / Dämmen / Bollwerken / Schlachten / Schlingen und Sielen / ohne unterscheid / wo die in Unsern Grafschaften Oldenburg / Herrschaften Jhever und Kniphausen / Ambt Varel und Vogthey Jhade gelegen / und was vor Land dardurch beschützet wird / Unsern Unterthanen auf eräugende Noth und Zufälle mit einer / der Sachen Beschaffenheit und Nothwendigkeit nach / zuträglichen und gut befundenen Hülfe / allermassen Wir bey Unsern Lebzeiten selbst gethan / gnädig und Landsvätterlich beygetretten / die Determination obged: Beyhülf aber / sowol auch die Benennung und respectivè Repartition des qvanti an ein oder mehr Örter / da solches des Jahres am nöthigsten und nützlichsten gehalten wird / zu höchst-hoch- und wolged: gemeinen Interessenten oder dero Bedienten / nach reiflicher überlegung der Umbständen / endlich gut befinden / sambt Schlusse stehen / und keiner dem andern vorgreiffen / sondern beyde das qvantum und die Örter / da es nöthigst anzuwenden / communi Consilio & consensu beliebet und fest gestellet werden soll / gestalt höchstged: Ihrer Königl: Maj: Fürstl: Durchl: Gn: und Ld: Wir nicht allein festiglich zutrauen / daß Sie sich darunter wol vergleichen werden / sondern Uns auch dießer wegen eine absonderliche Verordnung / da nöthig / zumachen / ausdrücklich vorbehalten / und weiter setzen und statuiren / wan der Allerhöchste in einem und andern Jahre die Teiche und Dämme ged: Unserer Landen / wie Wir hoffen und wünschen / Vätterlich übersehen / und vor beschwerlichen

III. Vermachung an die Herrn Feudal- und Allodial-Successorn.

IV. Jährlicher Beylegung zu Unterhaltung des Feuers auf dem Wangeroher Thurn / auch Conservation und Reparation der Dämm- und Teichen.

Schaden und Gefahr dergestalt behüten würde / daß Unsere Unterthanen dießer Beyhülfe nicht nöthig hetten/daß dannoch obspecificirte Gelder von den Zolls Einkommen jhärliches beyseit gesetzet/oder auch an gewisse sichere Örther auf Zinse beleget / in futuros casus necessitatis reserviret/und dem Lande so dan damit desto kräftiger und erklecklicher beygesprungen und assistiret werden solle. Haben ferner zu höchstged: Unsern Hern Lehens-Succesorn die unterthänigste dinstliche Zuversicht gerichtet / nachdem Wir den Zoll/als ein neues und erbliches Feudum, zum ersten acqviriret/ und/zu dessen Behaubtung solche ansehentliche und fast unsägliche Kosten und Spesen von Unsern ohnstreitigen Allodial- und Erbmitteln/deren Unsere Allodial Succesorn sich sonsten allein zuerfreuen gehabt/anwenden müssen/daß dagegen die jhärliche Zollshebung nicht erklecken mögen / höchstged: Ihre Königl: Majest: und Fürstl: Durchl: die Uns auch darvon frey zudisponiren gerne verwilliget/gegen honoriret und Vermachung dieses dritten Theils sich der Manutenenz / Schutz und Schirms dieses Zoll Regalis gnädigst unternehmen/ dasselbe wider alle und jede Contradicenten mächtiglich defendiren und dahin sehen werden/ daß Unsern Allodial-Erben und deren Erbens Erben dasjenige/ so Wir Ihnen in diesem Unserm Codicill von dem Zoll und dessen fructibus vermachet/frey und ohne allen Abzug/ruhiglich verbleiben/ und sonder alle Verweigerung abgefolget werden möge. Ordnen / setzen und wollen weiter/daß bey obged: Zoll/und dessen Hebung drey oder vier Gewissenhafte ehrliche Dienere/als etwa ein Zollverwalter/ein Contrarolleur und ein oder 2. Vifiteurs, wie bey andern wolangeordneten Zöllen Herkommens/bestellet/und deren Besold- und Unterhaltung von den sämbtlichen Participanten beygetragen werden / hingegen dieselbe in höhest- hoch- und wolged: Unserer Herren Lehensfolgern und Allodial-Erben/ sambt Eyde und Pflichte stehen/und die Aufkünfte und Abnutzungen dießes Regalis (es seyen die erhobene Zollsgelder an sich selbst oder was von Confiscations und Straffällen einkommen) in drey gleiche Theile gesetzet/und nach obiger Unserer Verordnung jedem sein Anpart ohnaufhaltlich entrichtet und gefolget werden solle.

V. Ursachen dießes Zolls zertheilung.

VI. Besetzung der Bedienten zur Aufsicht und Einnahm des Zolls.

VII. Recommendation in fleisiger Betrachtung über Rolle und Taxt.

WOrbey Wir dan ferner zu Ihr Königl: Majest: Fürstl: Durchl: Gn: Ld: das unterthänige/dinst- und freundliche Vertrauen setzen/denenselben auch samt und sonderst auf das fleisigste recommendiren/Die werden und wollen sich mit der Rolle und Taxt/so die Röm: Käyserl: Majest: mit einhelligem Consens und Gutfinden eines gesambten hochlöblichsten Churfürstl: Collegii, auf die Zollbare Waaren / mit reifer Deliberation gesetzet / gerne begnügt und zufrieden seyn/und darauf mit ein wachendes Auge haben / daß von den Zollbedienten hierinnen nicht exorbitiret / und denen auf- und abfahrenden Kauf- und Schiffleuthen / jederzeit gebührend und bescheidentlich begegnet werde.

VIII. Käyserl: Belehnung dießes Zoll-Regals.

UNd weiln diß Regale Thelonii von der Römischen Käyserl: Majest: als höhestem Oberhaubt des Reichs/in feudum hæreditarium von Fällen zu Fällen recognosciret/ und die Belehnung darüber gesuchet werden muß; So versehen zu allerseits höchst- hoch- und wolged: Unsern Hn: Succesoren Wir Uns unterthänigst/dinst- und freundlich/Sie werden sich auf Wege und Weise / wie es Ihnen am besten gefällig/nützlich und zu Beybehaltung Unserer darbey führenden Intention ersprießlich/ hierunter wol zuvergleichen und zuvereinbaren wissen. Urkundlich haben Wir diesen Unsern Codicill und letzten Willen durch eine vertraute Person auf vier Bläter schreiben lassen / fleisig selbst nachgesehen / und Unserer Intention conform befunden / dannenhero auch nicht allein mit eigener Hand unterschrieben/und Unser klein Signet daran zuhangen befohlen/ sondern auch/nachbenante fünf ehrliche Zeugen/auf vorhergangene Erlassung der Ayde und Pflichten / darmit sie Uns verwand / qvo ad hunc actum, gebührend ersuchet / zu mehrerm Gezeugnüs dießes mit zuunterschreiben / und ihre Pittschaften beyzufügen. So geschehen auf Unserm

Residenz Hause Oldenburg am neunten Tag Januarii / Anno nach Christi Geburt / Ein tausend / sechs hundert / sechzig vier.

Daß die hierinnen verfassete Verordnung/mein letzter Wille und Meinung seye/bekenne ich mit dieser meiner eigenen Hand und Secret

Anthon Günther.

Als der Hochgeborne Graf und Herr/Herr ANTHON GUNTHER/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/Herr zu Jhever und Kniphausen ꝛc. unser gnädiger Graf und Herr / uns hiernach gesetzte / in Dero Schlaf-Cammer/alhier zu sich fordern lassen/und dieses mit einer roth und blau-seidenen Schnur durchzogenes Libell vorgezeiget und darbey die Erklärung gethan/daß Ihre Hoch Gräfl: Gn: darinnen einige Verordnung und Disposition Ihres letzten Willens begreiffen lassen / solches auch zur Bekräftigung in unserer Gegenwart eigenhändig unterschrieben und versiegeln lassen/und uns in Gnaden ersuchet/ daß wir dessen Gezeugen seyn / und nicht weniger unsere Namen und Pittschaften nachsetzen wolten; Inmassen Sie dan qvoad hunc actum uns unserer tragenden Aydespflichten in Gnaden erlassen. So attestiren wir solches hiermit/ und haben deme zu Folge uno actu uns samt und sonders eigenhändig auch unterschrieben und unsere Pittschaften nachgetrucket; Sogeschehen auf hochged: Ihrer Hoch Gräfl: Gn: Residenz Oldenburg am neunten Tag Januarii/ Anno ein tausend/ sechs hundert/sechzig vier

Matthias Wolzogen zu Missingsdorf/ als erforderter Zeuge.

Sebastian-Friederich von Kötteritz / als erforderter Zeuge.

Clemens von Waugelin/als erforderter Zeuge.

Bernhard Heilersieg, in fidem rei sic gestæ ut testis reqvisitus.

Anthon Höting, als gnädig erforderter Gezeuge.

Das dritte Capitel.

Was in puncto der prætendirten Collectarum über die Herrigkeit Kniphausen vorgangen; Wie besagte Herrligkeit an Herrn Graf Anthon zu Aldenburg/und dessen Erben/gelanget; Auch wie die Lehen am Brabandischen Hof zu Brüssel vor Herrn Graf Anthon zu Aldenburg empfangen seye.

Die Ostfriesische Land-Stände prætendiren die Collecten in der Herrligk. Kniphausen.

1657.

1658.

Der H. Graf zu Oldenburg erstattet

IN dem dritten Capitel dritten Theils am 294. Blat ist gemeldet worden/ welcher gestalt die Ostfriesische Land-Stände bey den Herrn Staten Generaln gesuchet/daß die Kniphäusische Unterthanen zu Beytragung ihrer Qvoten, damit gedachte Stände Ihrer Hoch-Mög: verpflichtet sind / mit angehalten werden möchten/welches erwehnte Land-Stände im Jahr 1657. wiederholet haben. Es schickte aber der Herr Graf zu Oldenburg im anfang des Jahrs 1658. in den Haag/ließe Ihrer Hochmög: von der Sachen warhaften Beschaffenheit freund-nachbarliche Information geben / daß solches Ansuchen eine albereit abgethane und decidirte Sache seye / welche die Hn: Staten Generaln schon im Jahr 1624. unterm 22. Maji im Jahr 1636. und 1637. unterm 8. Augusti von sich ab- und an die Röm: Käyserl: Maj: verwiesen/und die Stände von Ostfriesland ein vor allemal zu endlicher Ausführung der Rechtshängigen Sachen dahin remittiret und verwiesen hetten. Wolte also nicht verhoffen / daß Ihre Hoch Mög: sich dieser Sachen / so vermöge Ihrer eignen Erklärung/nicht vor Sie gehörte / auf ungleiches Vorbringen / annehmen / und den Oldenburgischen Unterthanen in der Herrligkeit Kniphausen dißfals etwas Widriges

bessern Bericht/ & Aitzema ix. Th. am 290 und folg. Bl. ☞ Das 294. Bl. a. b. 463. a. b.

zumu-

und erhält von den Hn. Staten eine gute Resolution.

zumuthen würden. Ungeachtet der Ostfriesischen Land-Ständen Agent im Haag Leo Aitzema mehr aus Passion als Rechtsgründen sich gegen die gethane Proposition geleget/ und auf die Contribution getrungen; So haben jedoch die Herrn Staten Generaln die alte Acten aufsuchen/ und den 22. Maji die vormals ertheilte Resolution von jahren 1624. und 1657. bekräftigen und es darbey bewenden lassen/ wie solches Aitzema in dem IX. Theil van Staet ende Oorloch am 296. und 297. Blat selbsten/ wider seinen Willen/ bekennen müssen/ woselbst am 305. 306. und 307. Blättern Er von der Statt Embden beschuldiget wird/ daß Ihrer Hoch Mög: er eine Ehrenrührige/ mit vielen Unwarheiten ausgefüllte Schmähschrift übergeben hette/ ꝛc.

Sonsten hatte Herr Graf Anthon Günther hierauf/ durch gewisse Disposition, wiewol mit Vorbehalt freyer Verenderung/ Herrn Johansen/ Fürsten zu Anhalt/ seiner Frau Schwester Sohn/ zu vorgedachter Herrligkeit Kniphausen einige Hofnung gemacht/ bey eines und andern verenderlichen Zustand aber tractirten/ mit der Fürstlichen Frau Wittib zu Anhalt Zerbst/ Frau Magdalenen/ respective Frau Mutter und Frau Schwester/ freywilligen Gutbefinden/ aus erheblichen Ursachen/ beyde Herrn Vettern/ wegen der Anwartung auf die Herrligkeit Kniphausen miteinander/ ließen/ durch beyderseits hierzu Deputirte/ als den Fürstl: Anhaltischen geheimen Rath und Canzlern/ D. Johann Schrickeln und Cammermeistern Arnold Johañ Sigmund Rephuen/ und den Hoch Gräfl: Oldenburgischen geheimen Räthen und Land Richtern zur Oevelgönnen/ Hieronymum von Witzendorf/ Wilhelm Heespen und Anthon Höting/ zu Oldenburg/ den 16. Merz des 1657sten Jahrs einen gewissen Vergleich aufrichten/ daß die Fürstliche Frau Wittib und Ihr Herr Sohn/ Fürst Johann/ zu Anhalt-Zerbst/ sich aller Anwartung und Succession Rechtens auf die Herrligkeit Kniphausen/ gegen Erhebung eines gewissen Stück Geldes/ begeben/ und auf Herrn Graf Anthon zu Aldenburg transferiren wolten/ kraft dessen Herr Graf Anthon/ nach des Herrn Grafen zu Oldenburg tödlichen Abgang/ die Herrligkeit Kniphausen mit allen Pertinentien, Superiorität, Hoheit/ Revenuen und Einkünften/ als Souverain, nichts als die Brabandische Belehnung ausgenommen/ beerben und besitzen/ den Titul vor sich und nach Ihm/ seine Mannliche und Weibliche Descendenten führen/ sich Freyherrn und Fräulein zu Kniphausen schreiben und nennen; darneben Herr Johann/ Fürst zu Anhalt/ vor sich und seine Descendenten, Mannlichen und Weiblichen Geschlechts den Titul auch/ jedoch den Gräfl: Aldenburgischen Descendenten an Ihrem Erb-Recht und unverruckter stets continuirenden Succession, bis auf den letztlebenden dieser Linie/ ganz unschädlich gebrauchen/ nach Abgang aber der Aldenburgischen ehlichen Leibs Erben und Erbens Erben/ Mann- und Weiblichen Geschlechts/ besagte Herrligkeit mit allen Pertinentien, auf Herrn Johansen/ Fürsten zu Anhalt/ und dessen ehliche Descendenten, Mañ- und Weiblichen Geschlechts/ verfallen solte. Und was solcher in zehen Puncten bestehender Vergleich mit mehrerm nach sich führet/ welcher von beyderseits hierzu Deputirten vollnzogen/ hernach von den Herrn Principaln ratificiret/ und die abgeredete Gelder baar erleget worden.

auf folgende Conditiones.

Nachdem hiernegst den 17. Sept. 1665. König Philips/ der Vierde dieses Namens/ zu Hispanien/ dieses irrdisches Reich hinterlassen; und Sein hinterlassener Sohn/ König Carln/ der Ander dieses Namens/ im folgenden Jahr 1666. auf den Tag Matthiæ, als einem von Käyser Carlens des Fünftens Thaten sonderlich berühmten Tag/ zu Brüssel die Huldigung/ nach Ausweise dieser Chronologischen Schrift/ IVra MVs CaroLo, gaVDete! abgeleget worden; Schickte Herr Graf Anthon Günther seinen Rath und Prætorem Pupillarem, Licentiat Edonem Hanneken/ gen Brüssel/ ließe von dem Großmächtigsten König Carln/ dem Andern/ zu Hispanien/ als Herzogen zu Braband/ vor seinen Sohn Herrn Graf Anthon zu Aldenburg und dessen ehliche Erben und Nachkomlinge/ Mann- und Fräulichen

1665. König Philipps 4. in Hispanien stirbt.

1666. Sein Sohn König Carl folgt.

Der H. Graf zu Oldenburg läsfet zu Brüssel die Lehen vor Hn. Graf Anthon empfangen.

Der H. Graf zu Oldenburg findet sich mit Hn. Johansen/ Fürsten zu Anhalt/ ab/ wegen der Herrligk. Kniphausen/ und transferiret dieselbe auf H. Graf Anthon/ seinen Sohn/

☞ droben das 446. Bl. b.

lichen Geschlechts/und in Ermanglung oder Abgang deren/auf Herrn Johansen/Fürsten zu Anhalt/dessen Erben und Nachkomlinge / vermöge vorgedachten Vergleichs/die Herzligkeit Kniphausen/ mit allen Appendentien und Dependentien/Land und Leuten/ Regalien/ Præeminentien/Rechten und Hoheiten/zum Schutz/Schirm und Protection, nach erst- und vormaliger Maase und Weise / zu einem freyen unsterblichen / und/ ausserhalb der Fürstl: Anhaltischen Anwartung/unbeschrenkten Erb Lehen empfangen/mit angehengter kräftigen Zusage/daß Ihre Königl: Majest: zu Hispanien/als Herzog zu Braband/kraft dieser Protection und Salvaguardi, Herrn Graf Anthon / wider alle und jede Violenz, Gewalt / Oppression und Unterdruckung/ als ein Lehen- und Oberherr seinen Vasallen und Lehenmännern zuthun schuldig seye / bey der Possession und Genuß desselbigen Lehens handhaben und beschützen / auch mit einiger Einqvartirung/ Durchzug/ Schatzung/Bitte oder einigen Imposition, auf keinerley prætext, beschweren/ sondern Ihre Königl: Majest: und dero Nachkommene/Herzogen zu Braband/Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg/und dessen Sohn/Herrn Graf Anthon zu Aldenburg/desselben Erben und Nachkommene / Freyherrn und Frauen zu Kniphausen / zu allen Zeiten unter dero hochmächtigsten Beschirmung / und dieselbe / als gute und gnädige Lehen-Herrn zuthun schuldig seyen / defendiren / beschirmen und beschützen / auch im Gegentheil Sie sich hinwieder/ als gute und getreue Lehen-Männer und Vasallen schuldig / betragen wolten und solten; wie der Lehen-Brief / nach Buchstablichem Einhalt / mehr in sich begreifet/welcher von högstgedachter Königl: Majest: zu Hispanien / als Herzogen zu Braband / gevolmächtigten Don Francisco de Moura und Corte Real, Marqvis de Castel Roderigo, Statt Raths / Lieutenant Gouverneurn und Capitain Generaln der Niderlanden und Burgundien/auch in anderer des Brabandischen Souverainen Lehenhofs Gegenwart ertheilet worden.

Hierauf hat Herr Graf Anthon Günther/den Unterthanen dieser Herzligkeit zum Besten/das Hauß Kniphausen mit dem Vorhof in eine bessere Defension mit einem Wall / Bollwerken und Graben umzingeln lassen.

Herr Graf Anthon nimt die Possession ein.

Nach dem hochseligen Hintritt dieses lieben Landes-Vattern hat Herr Graf Anthon besagte Herzligkeit mit allem Zugehör in volligen Besitz und Gebrauch genommen.

Das vierde Capitel.

Handelt von einigen gütlichen Vergleichen wegen der Grenz Strittigkeiten/so Herr Graf Anthon Günther zu Oldenburg/ꝛc. Mit dem Herrn Bischoffen zu Münster/ Fürstl: Hauß Ostfriesland/ und Freyherrlichen Hauß Gödens getroffen/ Auch von den mit der Cron Schweden wegen der Grenz-irrungen zwischen dem Ambt Wildeshausen und einigen Oldenburgischen Aembtern und Vogteyen gütlich vorgewesenen Tractaten.

Der Grafschaft Oldenburg Grenzen gegen Mittag.

Die Grafschaft Oldenburg grenzet gegen Mittag an das Bischofliche Münsterische Ambt Cloppenburg / also daß das Oldenburg: Ambt Apen

Grenzirrungen mit den Einwohnern des Ambts Cloppenburg.

Apen auf dem Ammerland einseitig daran stösset/dahero zwischen den Münsterischen Unterthanen zur Harkebrücke/ Lohe und Basselar/und den Oldenburgischen Unterthanen zu Westerschepsen/ Gödensholz und Bordlohe/der Grenzen/ Trift- Huth und Weyden/ auch Dorfmohrs halber/nicht allein zu der Oldenburgischen grösten Beschwerden/ einige Mishelligkeiten entstanden/ sondern es haben die Münsterische Unterthanen/genanter Örter/sich verschieden mal gelüsten lassen/gewaltsamer weise des Herrn Grafen zu Oldenburg unstreitige Bottmässigkeit zuberühren/ diese Einwohner in dero von undenklichen Jahren hero erhaltenen Besitz zubeunruhigen/ und sich einiger unnachbarlicher Bezeigungen/die man/an Oldenburgischer Seiten/ gegen die den Münster- Cloppenburgischen erzeigte Gutthaten nicht verhoffet hette/anzumassen. Zu deren gütlichen Hinlegung sind einige Jahre hero etliche Conferentien gepflogen und viele Schriften gewechselt worden/bis endlich acht Hoch-Fürstl: Münsterische und drey Hoch-Gräfl: Oldenburgische Deputirte im Jahr 1661. zu Reimershausen und Harkebrügge eine Zusammenkunft gehalten/und den 25. Augusti sowol wegen der Grenzen/als wegen der strittigen Huthe/Triften und Torfgrabens Gerechtigkeit übers Tief/zwischen beyderseits Unterthanen/nemlich den Barselern/ Lohern/Harkebrüggern/Münsterischen/ und den Bortlohern/Gudensholzern/ Westerschepsern und Littlern/Oldenburgischer Seiten/gewisse und gemässene Abrede genommen/und zu Aufhebung einiger Irrungen einen Recess aufgerichtet haben.

1661.

Der Grafschaft Oldenburg Grenzen gegen Abend und Ostfriesland. Wangerog. Spickerog. Garmer-Siel. Ostringfeld. Ellenser Groden. Zetel.

Die Grafschaft Oldenburg grenzet einseitig gegen Abend an die alte Grafschaft Ostfriesland. Die Grenzen streichen gegen Norden zwischen den beyden Eylanden/Wangerog und Spickerog hindurch/also daß auf der rechten Seiten bleibet der Garmer Siel und Groden/ die Herrschaft Jhever/das zu Käyser Carlens des Grosen Zeiten berühmt gewesenes Clostergebäu Ostringfelde/der Ellenser Groden/das Kirchspiel Zetel/ das mit einem Graben und Wall umgebenes zierliches Schloß Nienburg/mit seinem großen Vorhof/ Gebäuen/ und überaus herrlich schönē Lustgarten/bis über das Oldenburg: Ambthauß Apen/ welches Graf Anthon/der erste/im jahr 1550. mit Gräben und Wällen befestigen lassen. Auf der linken und andern Seiten aber befindet sich das Ostfriesische feste Schloß und Marckflecken Witmund/ die uralte vor mehr als 800. Jahren bekante Kirche Repsholt/das im Morast gelegenes und mit Wall und Graben umgebenes Schloß Friedeburg/und das feste Schloß Stickhausen an der Leda/ welches Ostfriesisches Ambt/mit dem Oldenburgischen Ambt Apen/so niemals Ostfriesisch gewesen/wie Martin Zeiler in itinerar. German. am 363. Blat irrig meldet/grenzet.

Nienburg. ☞ Hamelman. Chron. am 260. Bl. Apen. Hamelman. Oldenb. Chron. am 374. Bl. Witmund. Repsholt. Friedeburg. Stickhausen.

Daß nun zwischen Oldenburg und Ostfriesland/der Grenzen halber/viel Irrungen fürgefallen/ist theils in vorhergangenen Theilen erzehlet worden. Wegen solcher Grenzirrung und vorgehabten Einteichung bey dem Garmer-Sieltief hat der Fürst zu Ostfriesland/Herr Enno-Ludwig/im Jahr 1657. eine neue Zusammenkunft veranlasset/ist auch beyderseits beliebet/den 23. Maji besagten Jahrs in Wittmund/ vermittelst beyderseits dahin geschickten Gevollmächtigten/werkstellig gemacht/ und/nach mühsamer Handlung/durch GOttes Segen/soweit gebracht worden/daß sich beyde Fürst- und Hoch-Gräfliche Personen im Sept. wegen der Scheidung und Grenzen/so jenseits der anitzo habenden Teichen bis hierzu unentschieden gewesen/in freundvetterlicher Lieb und Affection vergliechen/ und auf folgende weise vertragen haben: Daß von dem auf dem Wittmunder und Garmersteiche stehenden Pfal an/bis an den Ort/woselbst mit beyderseits Wissen/Willen und Belieben/ auch dero Deputirten Gegenwart/an statt damaliger Bake/ein starker Pfal eingeraumet/und ferner bis an den auf dißseit der Kabbeker Balge vorhabenden Teich/eine Südwendinge in rechter Lini und Schnur verfertiget/und sothane Südwendinge (worzu die nöthige Erde aus dem Ostfrisischen Theil zunehmen) nicht allein vor die Grenze

Grenzirrungen zwischen Oldenburg und Ostfriesland. 1657.

Vergleich und Scheidung der Grenzen.

☞ Das 309. Bl. a. und viel andere Orter.

und

und Mark gehalten / sondern auch dieselbe ins künftig auf beyderseits Kosten unterhalten / und / zur bessern Nachricht / auf den alsdan zusammenstossenden Teich an eben dem Ort der Zusammenfügung ein neuer Scheid-Pfal gesetzet werden solle; Wie aber und welcher gestalt ins künftig / vom sothanen Scheidepfal an zurechnen / mit den Grenzen es weiter zuhalten / darvon solte hiernegst / vermittels freundnachbarlicher Zusammenschickung / gehandelt / auch dero Behuf jedem Theil sein Recht / Gerechtigkeit / Zuspruch und Beweißthum / so gut er es itzo habe / oder noch ferner überkommen möchte / ungeschmälert / und unverletzet gelassen werden / seyn und bleiben.

Fürst Enno-Ludwig stirbt. ☞ Das 492. Bl. b. Fortsetzung des Vergleichs / 1664.

Nachdem balt hernach Fürst Enno-Ludwig mit Tod abgienge / und sein Herr Bruder / Fürst Georg Christian in der Regirung folgte / schickte Er im Jahr 1664. den 2. Febr. seinen geheimen Rath und Drosten zu Norden / Helfrid / Freyherrn von und zu Kroneck / zu dem Herrn Grafen gen Oldenburg / ließe durch denselben sondiren / ob und wie weit der Herr Graf geneigt were / die bishero gehabte Grenzstrittigkeit / zu Aufrichtung alter vertraulichen Correspondenz, nachbarlicher Einigkeit und zwischen beyderseits Unterthanen nöthigen guten Vernehmens / hinzulegen. Als der Abgesander die gute Inclination des Herrn Grafens hierzu verspüret / und Relation abgestattet / hat der Fürst zu Ostfriesland alsofort den Verzug der Zusammenkunft entschuldiget / weil immittelst die Herrn Staten Generaln der vereinigten Niderlanden Ihre Committirte in Ostfriesland geschickt / sowol / wegen der högstbeschwerlichen Lichtensteinischen Executions Sach / eine gütliche Handlung zuversuchen / als auch sonsten die zwischen dem Fürsten und den Landständen noch schwebende Strittigkeiten gänzlich aus dem Weg zuraumen. Daß also solche Conferenz zwar langsam aber glücklich ihren Fortgang gewonnen / in dem beyderseits Herrn Deputirten vorserst den 7. Maji / vermittelst eines Provisional Vergleichs / verabredet / daß die im Jahr 1657. zwischen den alten und neuen Witmunder und Garmser Teichen verglichene Sudwendung in gehörigen Stand und volliges Wesen gebracht / der auf dem eussersten Teich stehende und im Jahr 1658. gesetzte Grenzpfal zu richtiger Scheidung der Land-Grenzen erhalten werden / und von darab bis auf den Mittelpunct der zwischen den Eylanden Spickerog und Wangerog laufende Linie gehen solle ꝛc. Hierauf haben sie ferner den 19. Sept. gedachten 1664sten Jahrs zur Friedeburg und Nienburg einen Provisional Vergleich entworfen / und diejenige zwischen den Fürstlichen Ostfriesischen Aemptern Stickhausen und Friedeburg eines / und den Hoch-Gräflichen Oldenburgischen Aembtern Apen und Nienburg / andern Theils / nicht allein wegen der von vielen Jahren hero strittig gewesene / und zum Theil in Gerichtlichen Processen befangene Land-Scheidung und Grenzen / sondern auch zwischen beyderseits Unterthanen wegen der Mithuthe und Triften / ingleichem wegen Fischerey und Aufraumung des Apertiefs / dan auch sowol im Ambt Apen / als Neuenburg / wegen des Torfgrabens / schwere vorgewesene Irrungen verglichen und aufgehoben / wie solches alles die aufgesetzte Vergleiche mit mehrerm nach sich führen. Darvon balt hernach ein mehrers soll gedacht werden.

wird verhindert durch die vorgangene Enderungen in Ostfriesland.

Grenzirrungen mit dem Freyherrn zu Gödens /

Demnach auch hiebevor zwischen dem Herrn Grafen zu Oldenburg und den Freyherrn zu Gödens Franz und Haro Freytagen allerhand Differentien und Irrungen vorgewesen / welche theils im Jahr 1606. theils im Jahr 1632. und 1633. mit vorhergehender Verwilligung des Herrn Grafen zu Ostfriesland in Güte hin- und beygeleget worden / über das auch nachgehends andere Misverständnissen darzu kommen / daß der Herr Graf eine Käyserl: Commission auszubitten veranlasset worden; Darbey aber / wie vorhin am 296. Blat erwehnet / zwischen beyden Theilen ein neuer Processam Käyserl: Hof erwachsen / so bisanhero noch nicht abgethan ist; Daß also / bey so beschaffenem Zustand / beyderseits den Gerichtlichen Ausschlag zuerwarten gehabt; dieweil aber Frau Margreta Elisabeth / geborne Frau zu Westerholt / vermählte Frey Frau / Wittib

Gütlicher Vergleich gehet vor sich.

und Vormünderin zu Gödens / darfür gehalten/dafern zwischen dem Herrn Grafen zu Oldenburg und Ihrem Herrn Sohn/ Herrn Haro-Burcharden Freytag/ Freyherrn zu Gödens / ein verständiges gutes Vernehmen gestiftet/und beybehalten werden könte / daß es besser seyn würde / sothane Misverständnis in Güte und Liebe/ als durch Richterlichen Ausspruch/zudeterminiren und beyzulegen. Dahero / auf inständiges Ansuchen / der Herr Graf / aus Freundnachbarlichem friedfertigem Gemüthe/zu gütlicher Hin- und Beylegung aller Irrsaln / wegen der Ellenser Einteichung und dardurch gewonnenen Landereyen / eine nochmalige Zusammenkunft beliebet / und selbige Irrsalen durch beyderseits Deputirte den 1. Febr. 1665. vermittels Gottes Gnade/ unwiederruflich vergleichen lassen / welcher Vergleich von Fürst Georg Christian zu Ostfriesland / vor sich und seine Nachkommene / confirmirt und bestettiget / und beyderseits allen / ohne oder mit anderer Beystand dahero rührenden/ gehabten und noch habenden Zusprüchen/ Forderungen/erhobenen alten/neuen oder nachfolgenden Processen und Actionen am Käyserl. Cammergericht oder Reichs-Hofrath / keine ausgenommen / hiermit renunciiret seyn solte.

werden verglichen und beygeleget. 1665.

Der Herr Graf zu Oldenburg bemühete sich / bey seinem hohen Alter / sowol den hohen Herrn Feudal- als Allodial-Erben zum besten/aller Ends die Grenzirrungen in der Güte beyzulegen/ und den angrenzenden Oldenburgischen Unterthanen Ruhe zuschaffen / worunter die Wildeshäusische nicht die Geringste sind.

Das Ambt Wildeshaußen grenzet gegen Mittag an die Grafschaft Oldenburg / liegt gegen Westphalen an der Hunte / vier Meilen von der Statt Oldenburg/ und zwo von Delmenhorst. König Widekinds/des Großen/Sohn/ Herzog Wigbertus / hat zu Wildeshaußen seine Residenz gehabt/den Ort zu einer Statt gewidmet / und eine herrliche Stifts-Kirche zu S. Alexandri Ehren erbauet / worinn Er auch/nebst seiner Gemahl Sindacilda/begraben lieget. Sein Sohn Herzog Walbert zu Sachsen und Engern hat den angefangenen Kirchen-Bau ausgeführet/und darin̄ statliche von Rom mitgebrachte des Heil. Alexandri und andere Heiligthümer verschenket/ ist im Jahr 856. alhier gestorben / und neben seinen Vatter begraben. Alhier hat Käyser Otto/der Dritte / jemals seinen Käyserlichen Hof gehalten / wiewol dieser Ort/welcher balt eine Grafschaft/balt eine Herrschaft genennet wird/ vor Alters den Grafen zu Oldenburg erblich zugehöret/ massen Graf Henrich/der Bogener genant/seine Residenz daselbst gehabt / den Titul darvon geführet/und der Statt aus seinem gebrauchten Signet die Rosen in ihr Wapen mitgetheilet hat; Dieweil Er aber keine Erben gehabt/ist Er von dem Erz-Bischoff Hildebold zu Bremen mit List dahin beredet worden/ daß Er dieße Herrligkeit/Hauß und Statt Wildeshausen dem Erzstift Bremen um eine gewisse Sum̄ Gelts abgetretten/ bis Graf Nicolaus zu Oldenburg / Erz-Bischoff zu Bremen/dieses Wildeshausen im Jahr 1429. dem Bischthum Münster vor 4200. Rheinische Gülden / mit austrücklichem Vorbehalt der Wiederlösung / verpfändet hat. Fast von der Zeit hero haben hernach die Grafen zu Oldenburg aus dießem Ort von den Münsterischen viel Beträngnis gehabt/ dan als Bischoff Henrich zu Münster die Häußer Delmenhorst und Harpstett / eingenommen/ haben die Wildeshäusische Beambten immer noch weiter um sich zugreiffen gesucht / in dem sie in dem Ambt Harpstett/in den Vogteyen Hatten und Westerburg oder Wahrenburg den Oldenburgischen Eingesessenen algemählich die Mit-Huthen / Triften/Weyden/ Holzfällen/Torfgraben/das Plaggenmeyen/Schollenhauen/ Fischen in zustehenden Wassern/und dergleichen mehr in Streit ziehen wollen. Insonderheit aber / als Graf Anthon I. zu Oldenburg / nach dem zu Speyr erhaltenen Mandato restitutorio, im Jahr 1538. Die Festung Delmenhorst wieder aufgefordert/sind Münster und Oldenburg so stark in die Haar gerathen/ daß Münster nicht allein das Dorf Wahrenburg samt der mit Kupfer bedeckten wolerbauten Kirchen (welches der Wildeshäusische Drost Henrich Schade solle gethan haben) sondern auch Tun-

Ambt Wildeshausen grenzet mit Oldenburg. Statt Wildeshausen Ursprung und Beschreibung ☞. Hamel. Old. Chron. am 5. und 7. Bl.

Woher die Grenz-Irrungen entstanden.

☞. Winkelm. Not. Vet. Saxo-Westphal. pag. 227. 263. & 264.
☞. Cyriac. Spangenberg. Sächs. Chr. am 225. Bl.
☞. Hamel. Old. Chr. am 68. Bl.
☞. Ham. Chron. am 290. und folg. Bl.
☞. Hamel. Old. Chr. am 366. Bl. und folg.

gel/ Edewecht/ Bümmerstede / alle Häußer am Strecke/und die Berne in Brand gestecket/das Hauß Apen in wehrendem Stillstand eingenommen / und sonsten übel gehaußet/ dahero man/ Oldenburgischer Seiten / zu mehrer Versicherung der Unterthanen / unweit des Hauses Westerburg eine Landwehr/an theils Orten doppelt / an theils einfach aufgeworfen / und jenseit der Landwehr/ mit Reduiten und Schanzen versehen lassen/bis endlich vorberührte Fehde/durch gütliche Unterhandlung des Erz Bischoff Hermann zu Cölln / welcher ein Graf zu Wied war / und Herzog Johansen zu Cleve / in Wildeshaußen geschlichtet worden. Darauf aber die Münsterische nicht lange in Ruh geblieben/ sondern haben allerhand neue Händel wegen der Viehtrift in die Wüstinge angefangen/ und dariñ vollführet/bis im Jahr 1547. das Hauß Delmenhorst / samt dem Hauß Harpstett / und was sie sonsten innen gehabt/durch Graf Anthon I. wieder an Oldenburg gebracht worden / da sich dan erstlich zwischen den Wildeshäußern und dem Ambt Harpstett/ wie auch der Vogtey Hatten/sowol wegen der Landgrenzen / als Huthen/Trift- und Weyden / auch unter andern wegen des Zolls zur Altena in und vor Wildeshausen / soviel Widrigkeiten erreget/ daß sich balt Münster/balt Oldenburg am Käyserlichen Cammergericht darüber beklaget / von welcher Zeit hero die von Schaden zu Hundlosen dem Hauß Oldenburg sonderlich gehässig worden/ und je und je getrachtet / wie sie allenthalben/ insonderheit gegen die Westerburg bey dem Hingstloh und der Ends weiter um sich greiffen/und durch neue Zuschläge (so jedesmal wieder nieder gerissen worden) etwas an sich bringen möchten. Worüber endlich der Widerwille dahin erwachsen / daß / zu Verhüthung weiterer Ungelegenheiten/der Niderländische Westphälische Cräyse sich darzwischen geschlagen/ die Sache zuverschiedenen maln in Verhör gezogen / der Augenschein eingenommen / und die Zeugen abgehöret worden; So ist die Sache jedoch/wegen des neuen Zuschlags / des in der Leete eines Oldenburgischen zu Littel wohnenden Unterthanen nidergerissenen Fischwaars/Torfstechens ꝛc. immer in mehrere Weitleuftigkeit und so lang ins Stecken gerathen/ bis die Cron Schweden / Statt und Ambt Wildeshaußen / vermöge des Münster- und Osnabrügischen Friedensschlusses im Jahr 1648. überkommen / und hernach Graf Gustav von Wasenburg besagtes Ambt zu Lehen erhalten/ und das Gut zu Hundlosen von denen Schaden an sich erhandelt/ und die neue Wildeshäusische Beambten Herrn Graf Anthon Günthern in seinem von undenklichen Jahren her ersessenen Gerechtsam zuverkurzen gesucht haben; So hat der Herr Graf/nach vielfaltig gehabten vergeblichen Commissionen, Conferenzen und Tagfarthen/ aus friedfertiger nachbarlicher Beywohnung / verschiedene mal / auch noch kurz vor seinem Seel. Abschiede/ bey dem jungen König Carl zu Schweden / und seiner Frau Mutter / der Königin Hedwig-Eleonoren / zum gütlichen auf die Billigkeit gegründeten Vergleich / Hin- und Beylegung sowol der Grenz Irrungen / als der Mithuthe halber (deren die Einwohner zu Littel dießseits des Sagereits vor undenklichen Jahren genossen) Anlaß gegeben / damit alle bishero daraus erfolgte Ungelegenheiten vermieden/dieße Strittigkeiten zur erwünschten Endschaft gebracht / und beyderseits Unterthanen in Gewißheit ihres Verhaltens und daraus fliessendes beständiges gutes Vernehmen gesetzet werden möchten.

Wildeshausen kom̃t an die Cron Schweden/ darmit Graf von Wasenburg belehnet/ und Hundlosen erkauffet wird.

Der Herr Graf zu Oldenburg hält bey der Cron Schweden an um gütliche Beylegung.

getroffener Vergleich

wird nicht lang gehalten/

Hamel. Old. Chron. am 370. Bl.

sondern die Irrungen aufs neue ergrössert.

Dahero der 18. Octobr. des Jahrs 1665. zur Conferenz benahmet und angesetzet worden/ wie dan auf bestim̃te Zeit so wol Königl. Schwedische/ als Hoch-Gräfl. Oldenburgische Räthe gen Wildeshausen zusammen kommen sind. Weil aber der Herr Graf von dem / was seine löbliche Vorfahren an der Regirung zuhandhaben gesuchet / nicht wol abstehen können; So ist auch vor dießesmal der wolgemeinte Zweck nicht erreichet worden / wiewol der Herr Graf darbey sein zu Friede und Ruh geneigtes Gemüthe satsam erwießen/darfür haltende / es were dieses Vergleichungswerk noch nicht reif/ wan die Königl. Schwedische Herrn Deputirten hieraus würden referirt haben/ wolte Er hoffen / GOtt würde zu seiner Zeit nähere Gedanken verleyhen!

1665. Angestellte Conferenz gehet unfruchtbar ab.

Ober-

Die Ostfriesische Tractaten mit Oldenburg werden gehemmet durch die Lichtensteinische Unruh/ Absterben des Fürsten der Herrn Staten Commission/ und grassirende Seuche. ☞ das 517. Bl. ꝛc. das 527. Bl. ꝛc. aber wieder fortgesetzet/ 1666.

Oberwehnte Ostfriesische mit Oldenburg provisionaliter abgeredete Tractaten betreffend / so geriethe die Vollenziehung / wider Verhoffen / in ein Stekken / dieweil Ostfriesland in eine andere Unruh mit dem Herrn Bischoffen zu Münster wegen der Lichtensteinischen Prætension geriethe / Herrn Georg Christians / Fürstens zu Ostfriesland / Absterben erfolgte die Herrn Staten General ihre Committirten in Ostfriesland hatten / und die Pestilenzische Seuche grassirte; bis daß die Fürstl. Frau Wittib / Frau Christina Charlotte / geborne Herzogin zu Würtenberg / als vormündliche Regentin selbsten gen Oldenburg kommen / und die Vollnziehung solcher Vergleichen sich angelegen seyn lassen; So hat der Herr Graf / zu Erhaltung nachbarlicher Liebe und Einigkeit / gern verwilliget / daß beyderseits Deputirten den 11. Decembr. des 1666. Jahrs zu Friedeburg und Nienburg / abwechselungsweise / zusammen kamen / und die getroffene Vergleiche in Richtigkeit brächten / wie auch erfolget / in dem die Herrn Deputirten / als auf Ostfriesischer Seiten Otto Christoph vom Baumbach / Michael von Eck / Jodocus Ammersbeck / D. Joachim Ihering / auf Oldenburgischer Seiten Bernhard Heilersieg L. Dieterich von Degingk D. Christoph Steinhof D. und Christian Hak D. die vorhero den 7. Maji und 19. Sept. des 1664. Jahrs gepflogene gütliche Vergleiche nochmals wol erwogen / den 22. Decembr. ins sauber gebracht / und unterschrieben haben. Worauf im Januario folgenden Jahrs durch die Beyderseits hierzu deputirte Räthe / Ambtleute und Ingenieurs zwischen den Aembtern Apen und Stickhausen / so dan Frideburg und Nienburg die verglichene Grenzscheidung gemacht / die Grenz Pfäle und Marksteine würklich gesetzet und geleget worden. Immittelst man / abgeredeter massen / die Grenzen zwischen Jhever und Friedeburg beziehen / die zu Garms veraccordirte Mappe verfertigen / das Stickhäusische und Deterne Zollwesen in Richtigkeit bringen wollen; Hat Herr Graf Anthon Günther / nach des Allerhögsten unwandelbaren Willen / diese Welt gesegnet / worüber der Haupt-

und geschlossen. 1667. Die Grenzscheidungen werden gemacht/ Grenzpfäle gestecket/ und Marksteine geleget.

Vergleich unter Hand und Siegel nicht ausgewechselt worden.

Das fünfte und letzte Capitel.

Unmehro werden wir / leyder! genöthiget / die Feder voller Thränen und wolverursachtem Wehmuth fliessen zulassen / der Oldenburgischen Graf- und Herrschaften hochbetrübtes Trauerspiel und des nunmehro verstorbenen Herrn Grafens höchstrühmliches Andenken zubeschreiben / dessen Überschrift seyn kan:

Kurzer Auszug Der helleuchtenden / aber numehro leidbar untergangenen Oldenburgischen Sonen /

Darinnen wir die damalig von uns in aller Eil aufgesetzte / und sobalt aus der Feder geflossene / in Truck gegebene / auf der hiesigen Canzel / nach gehaltener Traur-Predig / verleßene / aber itzo revidirte und vermehrte Personalien begreiffen / des hochwerthen Herrn Grafens löbliche Verrichtungen / zur dienlichen Nachricht und Erfrischung der Gedächtnis / gleichsam in ein Büschlein fassen / und in einem Täflein anzuschauen / dem hochgeneigten Leßer zum Beschluß unserer Historien für Augen stellen.

Des Herrn Grafens zu Oldenburg Stamms Ursprung /

Er nunmehr in Gott ruhende hochgeborne Graf und Herr / Herr Anthon Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jhever und Kniphausen ꝛc. Unser hochtheurer / ruhmwürdigster und nunmehro hochseliger Landes-Vatter / ist entsprossen aus dem uralten Hoch-Gräflichen Hauß der Grafen zu Oldenburg / welche ihren Ursprung herführen von Widekindo / dem Grosen / und / wegen seiner tapfern Thaten / auch durch ganz Europam ausgebreiteten Staats / weitberühmten König und Herzogen der Sachsen / und wofern fürnehmen Historicis Glauben beyzumessen / so ist es merkwürdig / daß / gleich-

Ahnen.

wie König Widekind von Attaricho oder Harderich/ Königen der Sachsen (der nach Erschaffung der Welt 3883. und vor Christi Geburt ums Jahr 66. in grosem Ruhm gelebet) der drey und zwanzigste; Also auch unser hochseligster Herr von König Widekind der 23ste gezählet wird. Gestalt von vorgedachtem König Widekind herstammet der Hochwolgeborne Herr / Herr Dieterich/ zugenamt der Glückselige / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / unsers hochseligsten Herrn Vor-Ober-Elter Herr Vatter; Dessen Ehgemahl / als die Vor-Ober-Elter Frau Mutter / ist gewesen Frau Hedewig/ des Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Gerharden / Herzogen zu Schleswig-Holstein Frau Tochter / des tapfern Herrn Adolfen / Herzogen zu Schleswig und letzten Grafen zu Holstein/dieses Stamms/ Frau Schwester.

Atavus,

Atavia,

Abavus,

Der Ober-Elter Herr Vatter ist gewesen der auch Weyland Hochwolgeborner Graf und Herr/ Herr Gerhard/ wegen seiner Tapferkeit zugenamet der Muthige und Streitbare / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / ein Bruder des Grosmächtigsten Königs zu Dennemark/Schweden und Norwegen/Christians des Ersten dieses Namens / darvon die hernachfolgende mächtige Könige zu Dennemark-Norwegen / und die sämtliche Durchleuchtige Herzogen zu Schleswig-Holstein / Stormarn und der Ditmarschen entsprossen.

Abavia,

Die Ober-Elter Frau Mutter / vom Herrn Vattern her/ist gewesen die Weyland Hochwolgeborne Gräfin und Frau/ Frau Adelheid/ Gräfin zu Tecklenburg/ Herrn Niclausen / Grafen zu Tecklenburg/Frau Tochter.

Proavus,

Der Elter Herr Vatter ist gewesen der auch Weyl. Hochwolgeborner Graf und Herr/ Herr Johannes der XIV. dieses Namens / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/der durch seinen hohen Verstand und fürtreffliche Tugenden seine Graf- und Landschaften in merkliches Aufnehmen gebracht.

Proavia,

Die Elter Frau Mutter/ die Weyland Durchleuchtige / Hochgeborne Fürstin und Frau / Frau Anna/ Herrn Georgens des Eltern / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Berenburg / Frau Tochter.

Avus,

Der Gros Herr Vatter ist gewesen der Hochwolgeborne Graf und Herr/ Herr Anthonius/des Namens der Erste/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ein grosmüthiger tapferer Herr.

Avia,

Die Gros Frau Mutter die Weyland Durchleuchtige / Hochgeborne Fürstin und Frau / Frau Sophia/ Herrn MAGNI, des Andern / Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/Frau Tochter.

Pater,

Der Herr Vatter ist gewesen der Weyland Hochwolgeborne Graf und Herr/Herr Johañ/ der Geburths Reyhe nach / der XVI. Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Jhever und Kniphausen/ ein Gottesfürchtiger/kluger und tapferer Herr / der wegen seiner zu Kriegs- und Friedenszeiten löblich geführten Regierung und treflichen Tugenden einen grosen Nachruhm hinterlassen.

Mater.

Die Frau Mutter ist gewesen die Hochwolgeborne Gräfin und Frau / Frau Elisabetha / des auch Hochwolgebornen Herrn / Herrn Günthern / der Vier-Grafen des Reichs/Grafen zu Schwarzburg und Honstein / Herrn zu Arnstatt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Clettenberg/ꝛc. Frau Tochter. Welcher uralte Stamm bey den Ständen des Heyl: Röm: Reichs in solche hohe æstime gewachsen/ daß selbiger nicht allein unter die Vier Grafen des Reichs gesetzet/ sondern auch ein geborner Graf des Hauses Schwarzburg/ Namens Günther/ wegen seiner Heroischen Thaten und Heldenmuths / zur Käyserlichen Würden / durch ergangene Wahl/erhoben worden. Dieweil aber dieses uralten Haußes Herkommen im ganzen Röm. Reich bekant/ als wird / in Erzehlung solchen Stamm-Registers sich länger aufzuhalten/vor unnöthig erachtet.

Aus solchem Königlichen Widekindischen Stam ist unser hochseligster Herr entsprossen / und/ vermittelst vorgesetzter Anherrn und hochlöbligsten Vorfahren/ mit der Röm. Käyserl. Majest. vielen Königen/fast allen Durchleuchtigsten Churfürsten und Fürsten / in- und ausserhalb des Röm. Reichs / mit naher Blut- und Verwandnis befreundet gewesen/ als der von hochbenamten Christlichen Eltern

☞ J. J. Winkelm. *Arboret. Geneal:* und Oldenb. Grafen Cron.

Geburth/

Namen/

Auferziehung/

Reutkunst

Reise an Fürstl. Braunschw. und F. Casselische Höfe

im Jahr nach Christi Geburt 1583. Nachts zwischen 9. und 10. Uhren vor dem ersten Wintermonatstag/genant der Allerheiligen Tag/auf dem Hauß Oldenburg an des Tages Liecht glücklich geboren/und bey der heiligen Taufe Anthon Günther / mit jenem nach dem Herrn Altvattern und Herrn Vattern Brudern/mit diesem Namen/dem Hoch Gräfl. Schwarzburgischen Hauß/ zu sonderbaren Ehren / genennet / hernach / bey heranwachsenden Jahren / von seinen Gottesfürchtigen lieben Eltern/ bevorab von seiner frommen und recht Tugendhaften Frau Mutter / in der Furcht GOTtes fleissig erzogen / durch seinen Ihm zeitlich beygelegten Præceptorem in der reinen Evangelischen Religion / guten Sitten/ und allen Christlichen Tugenden / auch algemählig in der lateinischen Sprach/ mit groser Sorgfalt/angeführet worden/ also daß eine überaus fähige Natur / ein scharffsinniges Ingenium, und lebhaftes frisches Gemüthe je länger je mehr herfür geleuchtet / zumaln Er sich in seiner Jugend zu den oft anherokommenden Hohen / Fürst-Gräflichen und andern vornehmen Personen gesellet / deren scharfsinnige politische Discursen angehöret/ fleissig angemerket / und sich in allen löblichen Ritterlichen Übungen/und Rittermässigen Personen wol anstehenden Ritterspielen / bevorab im Reiten dermassen geübet / und solche Wissenschaft erlanget / daß nicht leichtlich einer unter hohen Personen / solchen geringen Alters/ es Ihm darinn bevor gethan: Dahero nachgehends die grose Lust zu Haltung herrlicher Pferden / dergleichen nicht balt im Heil. Römischen Reich von solcher schönen Anzahl beysammen gesehen wurden / entsprungen / vermittelst deren Er sich hernach / in Kriegs- und Friedenszeiten / bey Käyser- König- Chur- und Fürstlichen Personen/auch hohen Generaln und andern / sehr beliebt und angenehm gemacht. In seiner zarten Jugend hat sein Herr Vatter Ihn an die Fürstl. Braunschweig- und Lüneburgische Höfe mitgenommen/und den Durchleuchtigen Herzogen sein junges Herrlein bester massen recommendiret. Im Jahr 1601. kame der in allen freyen Künsten und Sprachen hocherfahrner Fürst Moritz / Landgraf zu Hessen / mit dem Erzbischoffen zu Bremen/ Herzog Johann Friderichen/gen Oldenburg / warfe eine sonderbare Neigung auf den jungen Herrn / wegen seiner verspürten treflichen Geschickligkeit/ und nahme Ihn / auf Einwilligung seines Herrn Vattern/mit sich gen Cassel auf die im Jahr 1599. den 3. Octobr. aufgerichtete Fürstliche Ritterschul.

Als zwischen König Christian dem Vierden zu Dennemark- Norwegen und Herzog Johann Adolfen zu Schleswig-Holstein/an einem / und der Statt Hamburg / andern theils / ein gütlicher Vergleich getroffen/der 28. Oct. des 1603sten Jahrs zu Ablegung der Huldigung angesetzet/und/beneben andern fürnehmen Herrn/auch H. Graf Johañ zu Oldenburg/wegen gepflogener guten Vertrauligkeit und nahen Anverwandnis/gen Hamburg berufen wurde; schickte Er seinen Sohn H. Graf Anthon-Günthern vor sich dahin / dessen Ankunft anwesenden König und Herzogen/ sehr angenehm gehalten/in Dero ansehnliches Begleit Ihn aufgenommen / und von der Zeit an eine gar gnädigste Neigung zu Ihm getragen haben. Immittelst darbey fürgelaufenen Freudenspielen und Lustbezeigungen hat der junge Herr die traurige Bottschaft erhalten / daß sein Herr Vatter mit groser Unpäßligkeit befallen / deswegen Er um gnädigstes Erlaubnis ansuchen / und / nach deren Erhaltung /sich aufs schleunigst anhero gen Oldenburg begeben müssen / gestalt Er von seinem kranken darnieder liegenden lieben Herrn Vattern den Segen noch empfangen / und dessen seligen Abschied den 12. Nov. 1603. im 63sten Jahr seines Alters/mit nicht geringer Betrübnis/gesehen. Darauf der Durchleuchtigste / Grosmächtigste Fürst / Christian der IV. König zu Dennemark- Norwegen / vermöge des Sel: Herrn Vattern hinterlassenen Testaments/ sich / als ein erbettener Vormünder/des jungen Herrn treulich angenommen / Ihm / durch eine vornehme anhero verordnete Gesandschaft / mit heilsamen Rath/seine angehende Regirung einrichten lassen/auch in allen fürfallenden wichtigen Händeln gegen den jungen Herrn / seine Frau Mutter und

gen Hamburg.

Traurfall durch Abgang des Herrn Vattern/

Vormünder/

Fräu-

Fräulein Schwestere/ auch folgends/ zeit des ruhmwürdigsten Konigs Leben / in die 45. Jahr lang / gegen diese Lande und Leuten insgesamt/ sich gnädigst/ herzvetter = und rühmlich im Werke erwiesen/ daß demselben darvor Herr und Unterthan dieses Orts nimmer gnugsam danken können.

eingeretette Regirung/

Ihre HochGräfl. Gn. haben bey angetrettener Regirung / im zwanzigsten Jahr ihres Alters / den höchsten GOTT um Weißheit und Verstand / Land und Leute wol zuregiren / fleissig angerufen/ dahero der getreue GOtt Seiner HochGräfl. Gn. auch solche herrliche Gaben verliehen/ daß Sie/ als ein dero Alter nach in Weißheit vorwachsender Jüngling/ zeitlich angefangen/ was Sie mit der Zeit fortsetzen wollen/ gleichwie die Sonne im Aufgehen dem Tag vorspielet. Sie haben dero Regiment auf den Gottesdienst und die liebe Justitz gegründet / und die Tugend / neben der Unterthanen Wolfarth und Erhaltung / zum Zweck gehabt/ und erkennet / daß nicht Ihro das gemeine Wesen/ sondern Sie dem gemeinen Wesen von GOtt geschenket worden. Solcher gestalt haben Sie von Anbegin dero Regirung vor allen vorzuleuchten angefangen/ daß Sie vielen/ auch weitentfernten / sich verwunderbar gemacht/ in dem Sie Dero Regiment glücklich und fürsichtig angefangen/ auf den ädlen Frieden fest gegründet und beständig fortgesetzet haben.

Sorgfältige Fürsorge bey dem Spanischen Einfall.

Kaum hatten Sie die Regirung angetretten/ so sind die meutenirende Hispanische Völker im Jahr 1604. in Westphalen eingefallen / haben alles gebrandschätzet / gemordet / und geraubet/ ärger als die Türken; haben im Merz auf diese Graf= und Herrschaften einen Versuch wagen wollen; Als aber diese Raubvögel von Ihrer HochGräfl. Gn. guten gemachten Anstalt zur Gegenwehr und Heroischen Resolution vernommen/ sind sie wieder zurück gewichen / und haben diese Länder wider Willen ungekränket lassen müssen.

Ansehen bey Käys. Rudolpho.

In gedachtem Jahr den 20. Jun. haben Käys. Maj. Rudolph der Andere durch dero Gesanden Herrn Simon/ Grafen zur Lippe / Ihrer HochGräfl. Gnaden/ als einem ansehnlichen vornehmen Stand des Reichs / wegen dero selig verstorbenen Herrn Vattern Ableben condoliren / zur angetrettenen Regirung gratuliren / Dero Käyserl. Gnade andeuten / des algemeinen Feindes der Christenheit / des Türken / Friedens=Bruch / grose Macht / und dahero dem Heyl. Röm. Reich bevorstehende Gefahr berichten / und/ dem algemeinen Vatterland zum Besten / um guten Rath und würkliche Beyhülfe ersuchen lassen. Zu welchem Ende auch folgenden Jahrs den 25. Augusti abermal ein Käyserlicher Gesander/ Hans von Salzer/ angelanget/ so Beyde mit gutem Contento wieder abgereiset sind.

erhaltene Neutralität von Hispanien.

Als Markgraf Ambrosius Spinola/ Königl. Hispanischer Obrister Feldmarschalk im Jahr 1605. mit einer grosen Kriegsmacht in Westphalen gerucket/ in diesem/ als folgenden Jahren/ sehr übel darinn gehauset; Haben Ihre HochGräfl. Gn. von beyden kriegenden Theilen/ den Königl. Hispanischen und vereinigten Niderlanden / die Neutralität und Exemption auf Ihre Graf= und Herrschaften erhalten/ vermittelst deren/ negst Göttlicher Gnade / abermal die besorgliche Verwüstung abgewendet wurde.

Reiße gen Wolfenbüttel/

Im Jahr 1606. haben Ihre HochGräfl. Gnaden zu Herzog Henrich = Julio gen Wolfenbüttel eine Reise gethan / die Werke vor der damalig belagerten Statt Braunschweig besehen / ferner auf Hall/ Leipzig / Dresden / nach Prag sich begeben/ bey Käyserl. Majest. wie auch andern anwesenden Herrn / daselbst sich/ wegen Dero herfürleuchtenden besondern Qvalitäten / sehr beliebt gemacht / sind auch von Käys. Maj. mit einem schönen Pferd/ und aufgetragener Reichs=Stallmeisters=Stelle begnadiget worden. Haben Dero Reise ferner fortgesetzet auf Wien/ Grätz / Venedig/ Padua/ Mantua/ Parma/ Meyland/ Verona/ Trient/ und wieder zurück nach Teutschland auf Insbrück / München / Augspurg / Ulm/ Stutgart/ Strasburg/ Speyer/ Heidelberg/ Darmstatt/ Frankfurt/ Cassel/ und sind zu Oldenburg / nach Beobachtung etlicher Königreichen / herrlicher Länder/ und deren Nationen Sitten / Gebräuchen und Policey Wesens / auch erlangter hoher Potentaten und Herrn Gnade/ Gunst und Freundschaft / gesund wieder

Dresden/ Prag/ Wien/ Italien/ durch Teutschland/ wieder nach Hauß.

ange=

Reiße in die Grafschaft Schwarzburg/ nach Nürnberg/ꝛc.

angelangt / eben zu der Zeit / als in Ostfriesland zwischen der Herrschaft und Statt Embden sich schwere Mißverständnisse eräuget hatten / da Sie dero Unterthanen wider alles Ungemach treuvätterlich geschützet. Besuchten im Jahr 1608. dero Herrn Vettere in der Grafschaft Schwarzburg / reißten weiter auf Schweinfurt/ Nürnberg/ zu dem Herrn Pfalzgraf Philips Ludwigen gen Neuburg/und giengen wieder zurück über Frankfurt / Paderborn gen Oldenburg. Nahmen im folgenden 1609sten Jahr abermal eine Reise vor durch das Herzogthum Braunschweig / Landgrafschaft Thüringen/ Grafschaft Hanau/ Fürstenthümer Hessen/ Würtenberg / in die Königreiche Frankreich und Engelland/ besahen die Hispanische und vereinigten Niederländer / und wurden von Königen / Churfürsten/ Fürsten und Herrn überall statlich empfangen / und weiln eben innerhalb dieser Reise der Hispanische Colonel Pompejus Justinianus mit seinen unterhabenden Trouppen in Westphalen eingefallen / und selbige Stifter und Grafschaften in schwere Contribution gesetzet/ haben Ihre HochGräfl. Gn. zu Brüssel von dem Erz-Herzogen Albrechten zu Österreich einen Schutzbrief / zu Versicherung dero Land und Leuten / erhalten/ auch sich bey der im Jahr 1610. wegen der Gülchischen Successions-Sach / und der Böhmischen Religions-Händeln angesponnenen Unruh im Röm. Reich/ weder in der protestirenden Ständen Union, noch in die Päbstische Ligam, ob Sie schon darzu erfordert worden/ einmischen/ sondern sich in dem Neutral-Stand erhalten wollen.

Frankreich Engeland/ Niderland/ꝛc.

Als der hochlöblichste Käyser Rudolph der Ander/ im Jahr 1612. den 10. Januarii mit Tod abgangen / und die Herrn Churfürsten darauf den 24. Junii zu Frankfurt am Mayn die Königl. Maj. zu Hungarn und Böhmen/ Matthiam zum Röm. König und künftigen Käyser erwehlet und gekrönet / haben Ihre Hoch-Gräfl. Gn. sich auch dahin erhoben/ Käyserl. Majest. zur angetretenen Regirung Glück gewünschet/ bey anwesenden Churfürsten und Herrn in groses Vertrauen sich gesetzet/ und in den vorgangenen Ritterspielen sich rühmlich geübet.

gen Frankfurt auf den Wahltag/

Im Jahr 1614. reisten Ihre HochGr. Gn. in wichtigen Geschefften zu Ihrer Königlichen Maj. zu Dennemark / und bald darauf zu Ihrer Käyserl. Majest. gen Prag. Wiederum im Jahr 1617. zum Churfürsten gen Cölln / ins Fürstenthum Anhalt und Grafschaft Schwarzburg. Im Jahr 1618. liesen Ihre Königl. Maj. zu Dennemark-Norwegen Ihrer Hoch-Gräfl. Gn. durch eine Gesandschaft eine Kriegs-Obristen Stelle antragen / so Sie aber/ aus wichtigen Ursachen/ glimflich ablehnten; Begaben sich hernach selber zu höchstgedachter Königl. Majest. durchreisten selbiges Königreich / setzten Ihre Reise fort über den Sund nach Schonen/ und wieder zurück; Balt hierauf in die Grafschaft Schwarzburg/ nach Zerbst ins Fürstenthum Anhalt/ und gen Dresden zu Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen/ woselbsten Sie / als ein angenehmer Gast/ einen ganzen Monat lang mit Reiten / Jagen / Schiessen und anderer Lustergötzligkeit vergnüglich zugebracht.

in Dennemark/ gen Prag/ Cölln/ꝛc. Schonen/ Zerbst/ Dresden.

Im Jahr 1619. nahmen die Käyserl. Majest. Ihre HochGräfl. Gn. zu Dero vertrauten Rath an/ und trugen Ihro eine Gesandschaft auf an die Hansee-Stätte Lübeck / Hamburg / Bremen / Magdeburg und Lüneburg/ vor dero Verrichtung aber gesegneten die Käys. Maj. diese Welt. Hierauf wurde die Hunger- und Böhmische Königl. Maj. Ferdinand der Ander zu Frankfurt zum Römischen Käyser erwehlet; Dahin begaben sich Ihre HochGräfl. Gn. und gratulirten zu solcher Käyserl. Würden.

aufgetragene Rathstelle und Gesandschaft. Reiße gen Frankfurt auf den Wahltag.

Es ließe sich gegenwärtig der Zustand des Römischen Reichs sehr gefährlich ansehen/ und ob zwar die unirte Stände Ihre HochGräfliche Gn. in besagtem Jahr gen Mülhausen/ und wiederum gen Nürnberg / auch abermal im Jahr 1620. gen Heilbrunn auf die angesetzte Tagfarthen berufen; So haben Ihre HochGräfliche Gn. sich jedoch lieber in den Schranken der Neutralität zuerhalten/ als sich in eine gefährliche Weitleuftigkeit einzulassen gestrebet.

Comportement in Erhaltung der Neutralität/ bey Verbündnissen/

Im Jahr 1622. fiehl General Ernst von Mansfeld mit seinen Völkern in die benachbarte Grafschaft Ostfriesland/ zoge Herzog Christianen zu Braunschweig/

Bey dem Mansfeldischen Einfall in Ostfriesland/

schweig / und etliche tausent Französische Völker an sich / bliebe vierzehen ganzer Monat lang darinnen liegen / und verheerte das herrliche Land dergestalt / daß durch Hunger und Kummer der fünfte Mensch nicht mehr lebte / auch das sechste Hauß nicht zubewohnen stunte; Wolte gleichfals in diese Graf- und Herrschaften einnisten / forderte eine grose Anzahl Geldes / und ließe an seiner Begierde nichts ermangeln. Bey des Tilly Ankunft/ Was Ihre HochGr. Gn. damaln / bevorab als der Käyserl. General Tilly mit seiner ganzen Armee um Cloppenburg gelegen / und / auf vorzeigende Käyserl. Maj. Ordre / Paß durch diese Graf- und Herrschaften in Ostfriesland zugehen / und den Mansfelder anzugreifen / begehret / vor treue Landsväterliche Sorgfalt / Müh und Fleiß angewendet / bis Sie endlich Herzog Christianen aus Ostfriesland und zu Abdankung seiner Völker gebracht / dardurch der General Mansfeld auch bewogen worden / Ostfriesland zuqvittiren / und Sie also dero Benachbarten eine Erleichterung machen / und dero Ihrige von solcher bevorstehenden Landsverderblichen Verwüstung erretten möchten / solches alles ist in der Kürze nicht zuerzehlen. Erkäntnis GOttes Wunder-Thaten. Ihre HochGräfl. Gn. haben diese wunderbare Errett- und Erhaltung allein GOtt zugeschrieben / Psal. 77. v. 15. 16. und aus dem 64. v. 10. ofters gesagt: Das hat GOtt gethan / und alle Menschen müssen mit mir bekennen / daß es sein Werk seye.

Uberkommene Possession der Herrligk: Kniphausen. Es hatten damaliger zeit vier Mansfeldische Compagnien zu Pferd und eine zu Fuß auch das Hauß Kniphausen eine zeithero besetzet / und selbiger Herrligkeit Einwohner hart betränget. Weiln aber das Käyserliche Cammergericht zu Speyr die Herrligkeit Kniphausen mit allem Zugehör im Jahr 1623. Ihrer HochGräflichen Gnaden durch ein Endurtheil wieder zuerkant / und Ihre Käyserliche Maj. zu wieder Einraum- und Einsetzung hochansehnliche Commissarios verordnet hatten; Als haben Ihre HochGräfl. Gn. sich aufs euserst bemühet / bis besagte Herrligkeit von den Mansfeldischen qvittiret / die Einwohner der überaus schweren Contributions-Last befreyet / und von Ihrer HochGräfl. Gn. in würkliche Possession genommen worden.

Erhaltene Zoll-Concession auf der Weser. Im selbigen Jahr ertheilten Ihre Käyserl. Maj. mit des hochlöbligsten Churfürstl. Collegii Einwilligung / aus wichtig befundenen Ursachen / Ihrer HochGräfl. Gn. dero Erben und Erbes Erben auf dem Weserstrom die Freyheit einen Zoll aufzurichten / und liesen das Zoll-Diploma dem Käyserl. Cammer-Gericht zu Speyr / als einer zu ewigen Zeiten kräftigen Satzung darnach zurichten und zuschlichten / insinuiren. Gestalt solcher Zoll auf Ihrer HochGräfl. Gn. Ober-Bottmässigkeit zu Elsfleth aufgerichtet / und die Gebührnis bishero erhoben worden.

Verrichtete Käys. Gesandschaft an den König in Dennemark. Als sich im Jahr 1624. einige Mißverständnisse zwischen der Röm: Käyserl. Maj. und der Königl. Maj. zu Dennemark-Norwegen / wegen Restitution der Churpfalz / erregten; Wurden von Käyserl. Majest. Ihre HochGräfl: Gn. als Hochansehnlicher Gesander nach Copenhagen in Dennemark geschickt / begaben sich / nach erhaltener erwünschter Königlichen Resolution / gen Wien / proponirten die rechtthunliche Vorschläge / wie von Käyserl. Majest. die Churpfalz / vermittelst einer Aussöhnung / wiederum ersetzet / auch Friede und Ruh im Römischen Reich gestiftet werden könte. Ob Ihre HochGräfliche Gn. zwar zu einem glücklichen Ausschlag gute Hofnung geschöpfet hatten / so wurde Ihro jedoch der Compaß von einigen Friedhässigen verrucket / worüber das anglimmende Feur im folgenden Jahr zur brennenden Flam ausgeschlagen / und sich der ganze Kriegsschwarm der Käyserlichen und Bäyerischē Dehnischen und anderer Völker in Nieder Sächsischen Cräys gezogen. Gesuchte Friedens-Mittel dem Röm. Reich zum Besten. Wie treulich Ihre HochGräfliche Gnaden vor die Erhaltung algemeiner Ruh gesorget; Wie manche schwere Reise / so wol anfangs als auch mitten unter den erhitzten Wafen innerhalb zweyen Jahren / zwischen Ihrer Königlichen Majest. und dem Käyserlichen General Tilly Sie gethan; Was bewegliche Friedens-Mittel Sie vorgeschlagen / und solche ins Werk zurichten sich eiferigst bemühet / solches werden die vielfältige gewechselte Schreiben in Archiven hin und wieder ausweisen.

Als nun bey der Königlichen Majest. Ihre HochGräfl. Gn. gegen Ende des 1626sten Jahrs einen guten Anfang zum verhoften Frieden gemacht/und eben zum General Tilly abreisen wollen / haben Sie unterwegens erfahren müssen / daß einige Käyserliche Völker zum Winterqvartier in diese Graf=und Herrschaften verordnet weren; dahero Sie dero Vorhaben endern/und sich bey Käyserl. Maj. Churfürstl. Durchl. zu Bayern und andern hohen Häuptern eussersten Fleisses bemühen müssen / der Käyserlichen Völker / so sich in das Ampt Harpstett einqvartiret hatten / wieder loß zuwerden. Ob nun zwar gegen den Früling des 1627sten Jahrs die erwünschte Entledigung erfolgte; So musten Ihre HochGräfl. Gn. jedoch den folgenden Winter (unerachtet Sie den damaligen Churfürstlichen Collegial=Tag zu Mülhausen in Thüringen besuchet / und statliche Vorschriften erhalten hatten) auf Käyserl. Majest. inständiges Ersuchen und Anhalten/etlichen Regimentern/ nach Capacität dieser Oerter/ Winterqvartier/ auf gewisse Maaß/verstatten/ welche Sie also in etliche Vogtheyen aufs engste beysammen legen/und guten Anstalt zu richtiger Verpflegung machen lassen. Unterdessen Sie um Delogirung hin und wieder im ganzen Römischen Reich unablässig sich bemühet/im Jahr 1630. selbsten auf den Churfürstl. Collegial=Tag nach Regenspurg sich begeben / bey Käyserl. Maj. und dem sämtlichen Churfürstlichen Collegio nicht allein um Abführung der Völker / und beständige Befreyung/ sondern auch/Sie als einen Neutralstand zuerkennen/ inständig angehalten; So hat der höchste GOtt hierzu seine Gnade verliehen / daß die Käyserliche Maj. auf des hochlöbligsten Churfürstlichen Collegii Einrathen / und befundene erhebliche Ursachen / diese Graf=und Herrschaften so wol von der Einqvartir= und Kriegsbeschwerung befreyet / als auch ersprieliche Acten der Neutralität darüber in bester Form ertheilet haben. Worauf die Käyserl. Völker gänzlich abgeführet wurden/ nachdem selbige Völker/zeit dero Einqvartirung / bey erfolgter richtigen Verpflegung / die Strassen rein und gute Kriegszucht gehalten / daß ein jeder Einwohner bey seiner Handthier= und Nahrung ruhig / auch die schöne Wildbahn unverringert geblieben ist.

Erhaltene Neutralität und Exemption von Käyser Ferdinando II. mit Einrath des Churf. Collegii/

Als nun zu Regensburg der Grund zur Neutralität geleget / und die Käyserliche Völker abgeführet worden; Haben die glorwürdigste Königliche Majest. zu Schweden / König Gustavus Adolphus / gleichfals im Jahr 1631. auf diese Graf=und Herrschaften die Neutralität und Exemption ertheilet / denen die Königliche Majestäten / zu Hispanien / Frankreich / Engelland und Dennemark / wie auch Churfürstl: Durchl. zu Cölln/Sachsen/Bayern und Brandenburg/ auch andere mitinteressirte kriegende Theile löbligst nachgefolget sind/so sämtlich die ertheilte Exemption höchstrühmlich gehalten haben. Wiewol es im Jahr 1637. als die Fürstliche Hessen-Casselische Völker in Ostfriesland ihr Qvartier gesuchet/ und der Käyserliche General Götz durch diese Grafschaften selbige verfolgen wollen; Wiederum als die Königl. Schwedische Völker im Jahr 1643. in Holstein und Jütland / und im Jahr 1644. in das Erzstift Bremen eingefallen/auch es sonsten etlich mal sehr gefährlich gestanden; So hat gleichwol dieser friedfertige Vatter des Vatterlands GOtt alstets von Herzen angerufen/vermöge dessen Sinn= und Wahlspruchs/ mit warem Glauben/ Gedult und Hofnung / fest auf die Hülfe des HErrn sich verlassend / GOtt vertrauet und auf GOtt gebauet; Dahero auch seine Göttliche Allmacht Ihre HochGräfl. Gn. benebenst dero Landen und Leuten gnädigst erhöret / bey der grosen herumschweiffenden unaussprechlichen Gefahr/ Unruh/ Krieg und Blutvergiessen Vätterlich behüthet/ und endlich ausgeholfen/daß man bekennen müssen: Solches habe GOtt gethan.

von König Gustavo Adolpho zu Schweden/ und andern Cronen/ꝛc.

vor den Friedenschluß zu Münster und Osnabrüg

Dan als der allergütigste GOTT seine Gnade verliehen / daß zwischen der Römischen Käyserl. Maj. samt des Heyligen Römischen Reichs Churfürsten auch Ständen / und beyden Cronen Frankreich und Schweden zu Münster und Osnabrüg ein algemeiner Friede in Teutschland beliebt / und den 14. Octobris 1648. unterschrieben worden; Haben Ihre HochGräfl. Gn.

gebühret GOtt Dank.

dem grundgütigen GOtt vor so wunderbare gnädige Erhaltung dero Land und Leuten / und die grose empfangene Wolthaten von ganzer Seelen Lob / Ehre und Dank gesaget / und zu dem Ende ein absonderliches Denk- Dank- und Buß-Fest auf besagten Tag jedes Jahr durchs ganze Land hochfeyerlich zuhalten angeordnet / welches auch bis hierzu löbligst ist beobachtet worden.

Bey denen darauf erfolgten Enderungen und Unruhen in den benachbarten Orten

Was im Königreich Engelland im Jahr 1649. und folgenden vor eine sonst niemal erhörte Enderung vorgangen / ist annoch in frischem Gedächtnis; Wie auch daß im Jahr 1653. die beyde mächtige Respubliqven Engelland und die vereinigte Niderländer einander in die Haar gerathen; Ferner / daß beyde Nordische Cronen im Jahr 1657. zu Wasser und Land starke Kriege geführet; Abermal / daß im Jahr 1664. die Königl. Maj. zu Groß-Britannien / König Carl der ander / mit den vereinigten Niederländischen Provincien in grosen Zwispalt kommen; Wiederum / daß im Jahr 1665. zwischen gedachten Provincien und dem Herrn Bischoffen zu Münster ein schwerer Krieg entstanden; Auch daß in den Jahren 1654. und 1666. zwischen der Cron Schweden und der benachbarten Statt Bremen eine gefährliche Mißverständnis entsprungen. Bey allen solchen vorbesagten gefährlichen blutigen Kriegen haben Ihre Hoch-Gräfl. Gn. dero ganzen Regirungszeit über an dero treueifferigsten Lands-Vätterlichen Vorsorge / tag und nächtlicher unverdrossener Müh / und unsäglichen Kosten nichts unterlassen / was zu dero Untergebenen Ruh / Friede / Trost / Wolstand / Aufnehmen und Gedeyen gereichen mögen / bey allen und so vielen kriegenden Parteyen / durch selbstpersönliche Reisen oder kostbare Gesandschaften / auch Freygebigkeit und Verehrung seiner weltberühmten Pferden / die höchsterspriesliche Neutralität und Exemption / oder Befreyung von allen Kriegsbeschwerden zuwegen gebracht / sich beständig darbey erhalten / bey allen vorgangenen Friedens-Schlüssen die Inclusion gesucht / gegen die fünf erlebte Käyserliche Majestäten / Churfürsten und Fürsten des Reichs / gegen die auswertige Cronen / Hispanien / Frankreich / Engelland / Dennemark / Schweden / Polen / und die vereinigte Niederlanden sich unverweißlich comportiret / diese an den cussersten Grenzen des Heyl. Römischen Reichs / und an der Seekanten / Jhade und Weserstrom liegende Graf- und Herrschaften auf eigene schwere Kosten beschützet / und dero Land und Leute / als die Nachbarschaft so oft und vielmals in voller Kriegsflam gestanden / durch Göttlichen Beystand / sechzig vier Jahr lang in gutem friedlichen Wolstand beharlich erhalten / darbey Sie Ihre Magnanimität und Heroisches Gemüth merklich sehen lassen / jedoch niemals die bevorstehende Gefahr abgewendet / daß Sie nicht dem allgewaltigen Arm GOttes die Ehre gegeben / und den ädlen hochwerthen Frieden nicht anders als ein Gnadenwerk GOttes mit dankbarem Herzen auf- und angenommen / und gesaget hetten: Solches ist vom HErrn geschehen / und ist ein Wunder für unsern Augen. Psal. 118. v. 23.

hat der H. Graf die Exemption und Neutralität gesuchet / erlangt / und seine Länder in Frieden erhalten /

und sich in die Friedenschlüsse einschliessen lassen.

Exempel gehaltener Treu und Glauben.

Dan wofern man alle Zeit Register aufschlägt / wird sich bey ertheilter / gebrauchter und allerseits gehaltener Exemption und Neutralität in so langgefährlichen Zeiten kein höhers und besseres Exempel der beobachteten Treu und Glauben / als der Herr Graf von Anfang seiner Regirung in die 64. Jahr lang gegen männiglich geübet / und hinwieder genossen / finden. Woraus leicht abzunehmen / in was hoher Æstime, Authorität und Ansehen dieser Christliche / Gottesfürchtige / Hocherleuchte und Friedliebender Herr so wol im Heil. Röm. Reich / wie auch bey ausländischen Königen und Nationen gewesen / als die auf seine ruhmwürdige Actiones, ausgeübte Reichs- und Regiments-Wissenschaft jederzeit ein groses Absehen gehabt / in vielen hohen und wichtigen Sachen Seiner Hoch-Gräfl. Gn. Raths gepflogen / und ansehnliche Gesandschaften anhero abgeordnet.

Des H. Grafen Authorität und Ansehen /

Ihre Hoch-Gräfliche Gn. haben zeit dero löblich geführten Regirung / so sich auf vier und sechzig Jahr lang erstrecket / fünf glorwürdigste Römische Käysere bis hierzu erlebet / als Käyser Rudolphum II. K. Matthiam / K. Ferdi-

Comportement gegen fünf erlebte Käyserl. Majestäten.

nandum II. K. Ferdinandum III. und K. Leopoldum / und gegen dieselbe Käyserl. Maj. als / der Folge nach / den höchsten Oberhäuptern / dero schüldigste Devotion / Liebe / Treue und Gehorsam unverrückt erzeiget; Haben / Zeit Ihres Lebens / sich nichts anders vorgenommen / als was Käyserl. Majest. und dem Heil. Reich zu aller gedeyligen Wolfarth gereichen möchte / und dahero / bey heischender Nothdurft / willig geleistet und gegeben / was Käyserl. Maj. gebühret; Gestalt auch die Käyserl. Maj. solche aufrichtig erwiesene Treu Ihro hinwieder würklich geniessen lassen / daß Sie sich in der Warheit rühmen können / Es habe ein jeder Röm. Käyser Ihro eine besondere merkliche Käyserliche Gnade erwiesen. Als Ihro verschiedene mal / wegen dero von GOtt hohen verliehenen Gaben / Meriten und ansehnlichen Graf- und Herrschaften / sich in den Fürstenstand erheben zulassen / aus Käyserl. Wolgewogenheit / eigenwillig angebotten worden; Haben Sie solche Ehre mit Bescheidenheit abgelehnet / darfür haltende: Sie wolten lieber unter den Grafen die Thüre auf- als unter den Fürsten zuschliessen; und andermal gesagt: Er wolte lieber ein alter Graf bleiben / als ein neuer Fürst werden. Er dankte GOtt vor das / was Er were / und begehrte nichts mehr zuseyn.

Gegen auswertige Cronen und Republiqven /

Mit verschiedenen hohen Königen in Europa / als den Königl. Majestäten zu Hispanien / Frankreich / Engelland / Dennemark / Schweden / Polen / und den Herrn Staten Generaln der vereinigten Niderlanden / haben Sie ein gutes Vernehmen aufgerichtet / selbiges / nebst gebührendem hohen Respect / durch Schickungen / gute Correspondenz und gewechselte Briefe / beständig unterhalten / dahero dieselbe hinwieder dero sonderbare Neigung und Gnaden Wolgewogenheit gegen Ihre HochGräfl. Gn. vielfältig / theils durch ansehnliche Gesandschaften / theils schriftlich / verspüren lassen / und / nach ausweis der ertheilten und högstrühmlich gehaltenen Acten der Neutralität / in der That erwiesen. Insonderheit haben die Hochseligste Königl. Maj. zu Dennemark-Norwegen / K. Christian IV. so ein Spiegel eines aufrichtigen / tapfern und gerechten Königs gewesen / den auch nunmehro hochseligsten Herrn / als einen Sohn / herzlich geliebet / Ihm / in seinen billigmässigen Suchen / niemals etwas versaget / sich Seiner und Seines Landes / so wol bey angenommener Vormundschaft / als hernacher / gnädigst und treuligst angenommen / und / zu Bezeugung Königlicher Hulde und Gnade / im Jahr 1637. zwey grose Geschütze / worauf der ganze Oldenburgische Stambaum von König Widekindo an bis hierzu kunstreich gegossen / zu sonderbaren Ehren / anhero verehret. Wie nicht weniger Ihre HochGräfl. Gn. dero Königl. Majest. gleichsam als einen Herrn Vattern / höchlich geehret / geliebet und gehorchet.

gegen die Churfürsten des Reichs;

Gegen die Hochlöbligste Churfürsten des Röm: Reichs haben Ihre HochGräfl. Gn. sich mit solcher Ehrerbietung comportiret / daß das sämtliche Churfürstliche Collegium in oftfürgefallenen Angelegenheiten Ihro mit wilfährigen Vorschriften in Zeit der Noth beygesprungen / und mit besondern Gnaden Gewogenheit beygethan gewesen / daß auch die vormalig höchstgepriesene Churfürstliche Durchl. zu Sachsen / Herzog Johañ Georg / im Jahr 1613. nach glücklicher Geburt dero jungen Chur-Prinzen / itzo hochlöbligst regirenden Churfürsten zu Sachsen / ihre HochGräfl. Gn. aus sonderbarem gnädigsten und guten Vertrauen / zu einem Taufpaten erwehlet und berufen.

gegen die Fürsten / Grafen und Herrn des Reichs

Die Fürsten / Grafen und Herrn des Reichs haben S. HochGräfl. Gn. gleichfals in gebührendem Respect gehalten / sich gegen Dieselbe höflich / freund- und friedlich bezeiget / und überall in guter vertraulichen Correspondenz gelebet / zu dem Ende Sie hin und wieder / in und ausser dem Reich / dero Räthe / Agenten und Factorn unterhalten / dardurch Sie eines jedweden Staat ergründen / die Gemüther gewinnen / und jeweiln damit viel Gutes ausrichten lassen.

gepflogene Correspondenz.

Æstimation inn- und ausser Reichs /

Wie hoch Ihre HochGräfl. Gn. im ganzen Heil. Römischen Reich / auch ausserhalb / æstimiret / und dero Freundschaft gesuchet worden / haben der vornemsten Herrn und hoher Cavalliren persönliche Anherokunft und vielfaltige ansehnliche

Gesandschaften bezeuget / so alle wol empfangen/köstlich und freundlich bewirthet/ mit freudigem holdseligen Angesicht und freundlichen Gebehrden in nachdenklichen Discursen aufgemuntert/noch darzu reichlich beschenket / und einem jeden mit gröster Vergnügung begegnet worden. Dahero auch eine Königliche Person Ihrer HochGräfl. Gn. dieses Lob zugeeignet / daß Sie meritirten zuseyn und genennet zuwerden/wegen Ihrer guten Bewirthung und Freygebigkeit/ des Heil: Römischen Reichs Wirth/wegen der herrlich schönen Pferden / des H:Röm: Reichs Stallmeister/ und / wegen der reichen Wildbahn/des H:Röm:Reichs Jägermeister.

bey den Wetterauischen und Westphälischen Herrn Grafen/

Wie Ihre HochGräfl. Gn. von den Wetterauischen und Westphälischen Herrn Grafen/wegen dero grosen Authorität / hocherleuchten Verstand und rühmlichen Qvalitäten / dero vorhabende vertrauliche Zusammentrettung befordern zuhelfen im Jahr 1643. und folgenden ersuchet/ und Ihro hiernegst das Directorium aufgetragen; Wie treulich Sie im Jahr 1645. der damaligen von den Französischen Völkern hygstbeträngten Käyserl: Cammeranverwanden Glieder zu Speyr / auf Ersuchen der Herrn Præsidenten und Assessorn / durch eine Schickung an die Cron Schweden/ und an die Französische und andere zu Osnabrüg anwesende Plenipotentiarien vor die Erledig = Befrey = und Rettung der periclitirenden Justitz/als des Röm: Reichs fürnemstes Kleinod/ intercedirt und gebethen; Wie sorgfältig Sie vor die Einwohner dessen Ihro damaln verpfändeten Amts Stolzenau gewesen/ Sie vom Jahr 1636. bis 1653. in den Neutral Stand gesetzet / und gegen alle Partheyen erhalten/kan in der Enge nicht erzehlet werden.

bey dem Cammer-Gerichte zu Speyer.

Gegen dero Hochgeehrte Eltern haben Ihre HochGräfl: Gn: bis an deren seligen Hintritt aus dieser Sterbligkeit / als ein treugehorsamer Sohn / sich erwiesen/dahero Sie auch der Göttlichen Verheissung im vierden Gebott theilhaft worden.

Erwiesene Ehre und Treue gegen die Eltern/

Die Fräulein Schwestere haben Sie herzbrüderlich geliebet / dero Fräulein Schwester Magdalenam im Jahr 1612. an den Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphum/ Fürsten zu Anhalt ꝛc. ansehnlich verbrautschatzet; Hernach deren Sohn/den Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Johann/Fürsten zu Anhalt ꝛc. nunmehr auch hochseligsten Andenkens / vom zwölften Jahr ihres Alters bis an dero angetrettene Regirung an dero Hof alhier gehabt / zur Gottesfurcht gehalten/bey der reinen und unverfälschten Lehr Göttlichen Worts fleissig und nicht anders anführen und in Obacht nehmen lassen/als ob S.F.Durchl. dero Augapfel oder leiblicher Herr Sohn weren.

Schwestern/

Die andere Fräulein Schwester Catharinam aber im Jahr 1633. an den Durchleuchtigen/Hochgebornen Fürsten und Herrn/Herrn Augustum / Herzogen zu Sachsen = Engern ꝛc. gleichfals kostbar ausgesteuret / und der mit hohem Verstand begabten Tugendhaften Fräulein Schwester Annen Sophien sich mit höchstrühmlicher Brüderlichen grosen Treu angenommen. Und als diese im Jahr 1631. und ihre Fräulein Schwester Maria Elisabetha im Jahr 1619. nach dem Willen Gottes/ledigen Stands mit Tod abgangen; Selbige mit HochGräfl. treflichen Solennien in das Erbbegräbnis beysetzen lassen.

Anverwandte.

Nachdem auch die Hochwolgeborne Frau / Frau Catharina / Herrn Graf Anthons des Ersten / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Frau Tochter / Herrn Albrechts / Grafens zur Hoja und Bruchhausen/ Sel: gewesenes Ehgemahl im Jahr 1620. im 82. Jahr ihres Alters ohne Erben selig gestorben / und also mit ihr der Name und Titul der uralten Grafen zur Hoja und Bruchhausen gänzlich abgangen; Haben Ihre HochGräfl: Gn: selbigem Leichbegängnis zur Neuenburg an der Weser mit beygewohnet / und dero hochgeehrteste fromme Frau Base / als die älteste dieses Haußes/ höchlich beklaget.

Eingetrettener später Ehestand.

In den heiligen Ehstand sind Ihre HochGräfl: Gn: etwas spät getretten; Dan als Ihro / unter andern / ein hochbeschwerlicher langwüriger Erbtheilungsstreit mit dero Herrn Vettern/ der HochGräfl: Delmenhorstischen Linien/gleichsam erblich zugewachsen; Als haben Sie/ vor derselben Sachen Ausgang / sich in

hochheiligen Ehestand zubegeben / ein besonders Bedenken getragen. Wie aber der höchste GOtt Gnade verliehen / daß die vierzigjährige Erbtheilungs- Irrungen zwischen so nahen Bluts- und Stams Verwanden der Hoch-Gräfl. Häußer Oldenburg und Delmenhorst / zu Aufricht- und Erhaltung desto beständiger Freund- Vetterlichen Vertraulig- keit / im Jahr 1633. Vermittels gütlichen und beyderseits wolgefälligen Vergleichs / gänzlich aufgehoben und beygeleget wurden ; So haben Ihre Hoch-Gräfl. Gn. auch dermaleins dero Gedanken auf den H. Ehstand geworfen / und im Jahr 1635. sich / durch Göttliche sonderbahre Schickung / mit der Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstin / Fräulein Sophia Catharina / des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Alexanders / Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleßwig-Holstein und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Fräulein Tochter / sich vermählet / und ob Sie zwar mit solcher Gottesfürchtigen / Holdseligen / Friedliebenden / Ehrerbietigen / Treuen / und mit vielen andern herrlichen Gaben des Leibs und Gemüths gezierten Fürstl. Ehgemahl / itzo höchstbetrübter Frau Wittib / nach Gottes unerforschlichem Rath / keine Leibes Erben gezeuget ; So haben Sie / als Christliche Eheleute / sich in Gottes willen / mit geziemender Gedult / wissen zuschicken / und dreissig zwey Jahr und 20 Tage in recht keuscher / friedfreund- und treuherzlicher Liebe / Einigkeit und Ehrerbietung gelebet / daß Gott und Menschen ein sonderbares Wolgefallen und vergnügen daran gehabt.

Des Herrn Grafen Tugenden.

Gottesfurcht /

Also ist bey Ihrer Hoch Gräfl. Gn. auch der alten Heyden Sprichwort wahr befunden / daß GOtt einem Menschen nicht alles gebe und verleyhe / da Sie sonsten mit unvergleichlichen Tugenden und Gnaden-Gaben / vor vielen andern / ausgezieret gewesen / und sich insonderheit die Gottesfurcht überall unter Augen leuchten lassen / dieselbe vor eine Richtschnur aller ihrer Consilien und Actionen, ja vor die Seele des Regiments gehalten / und / nach dero Denkspruch / AUXILIUM MEUM A DOMINO, auch in Dero högsten Nöthen ganz standhaft auf die Hülfe des HERRN gewartet / so / daß Ihre mühselige und gefährliche Regirung eine stets-wehrende Schule des Gottesdienstes / und Ihr Gemach eine warhafte Kirche gewesen / darinn GOttes Wort täglich gelesen / gehöret / mit Andacht betrachtet / und GOtt mit Anrufung und Danksagung geehret / und alle Christliche Tugenden geübet worden. Das Wort GOttes haben Sie so gern gehöret / daß Sie niemals einige Sontags- oder Wochen-Predig / ohne hochwichtige Ursach / oder wegen des letzten hohen Alters / verabsäumet / die aus treuväterlicher Vorsorge für Land und Leute / um Abwendung der wolverdienten Strafen angeordnete Büß- Fast- und Bettäge mit andächtiger Mässigkeit und Nüchterkeit gefeyret / von Morgens sechs Uhr bis Abends vier in der Hof- und Statt Kirchen fünf Predigen / auch in der stärksten Winterskälte / fleissig angehöret / vor und nach verrichtetem Gottesdienst stets in der Bibel / als der Seelen Apotheken / und deren Ausläger gelesen / und dieselbe in einem Jahr zwey oder dreymal von Anfang bis zu Ende durchgebracht / über Tafel und sonsten gern aus GOTTes Wort discurriret / das Hochheilige Abendmal mit groser Andacht und tiefer Demuth / des Jahrs gemeiniglich viermal gebrauchet / die Menschliche Schwachheiten mit bußfertigem Herzen erkennet und bereuet / und sich vor offentlichen / vorsetz- und ärgerlichen Sünden / nach Mögligkeit / gehüthet.

Andacht /

Die Kirchen mit Gottesfürchtigen / gelahrten / im Wandel und Leben unstrafbar befundenen Männern besetzet / sie / vor der Beforderung / etliche mal gehöret / scharfsinnig von einem jeden geurtheilet / und / nach Befindung ihrer erbaulichen Predigen / sie hoch und werth gehalten / jehands begnadiget / und / nach eines jeden Gaben / weiter befordert / hiernebst auch die Schulen in Stätten und auf dem Land mit tüchtigen Præceptorn, zu des Landes Wolfarth / sorgfältig bestellen / und die Unterthanen zum Christlichen Leben und aufrichtigem Wandel fleissig auferziehen und eiferig anmahnen lassen / welches alles die mancherley herrliche Früchte des Friedens / der Glückselig-

Besetzung des geistlichen Stands / in Kirchen

in Schulen /

keit eines erreichten hohen Alters und dergleichen herfür gebracht hat.

nach der reinen Augspurgischen Confession.

Sie waren in der Lehr der unverenderten Augspurgischen Confession mit Mund und Herzen eiferig zugethan / wusten von den fürnemsten Religionspuncten gründlich und herrlich / mit jedermans Verwunderung / zureden. Deswegen Sie auch die wahre Religion / aus besonderm Christlichen Eifer / nicht allein in dero Landen erhalten / högstrühmlich fortgepflanzet / von allen Kräften / nach Inhalt der löblichen Kirchen-Ordnung / gleichförmig gemachet und erweitert / sondern auch anderwerts im Reich befordern helfen / dem Unkraut kaum einigen Platz gelassen / und den Juden / als Verächtern unsers Erlösers / die geringste Herberg im ganzen Land nicht gegönnet.

Erbauung der Kirchen zur Ostern-burg / und zu Oldenburg /

Sonsten haben ihre HochGr. Gn. im Jahr 1616. die Kirche auf der Osternburg / ausser hiesiger Damm-Pforten / und im Jahr 1641. in hiesiger Statt Oldenburg / wegen zunehmender Gemeine / die Kirche zu S. Nicolai / von neuen erbauen / auch andere im Land erneuern und verbessern lassen / wol wissend / daß mit diesen Steinen seine Landschaften am besten ummauret / der Friede unterstutzet / und die sichere Ruh begründfestet würde / sintemal S. HochGräfl. Gn. auch zu denen bey dem langwührigen Kriegswesen verheerten und wieder auferbauenden Kirchen in Teutschland hin und wieder reiche Beysteur gethan / welches auch die in den vereinigten Niederlanden aufgerichtete / der Augspurgischen Religion zugethane Kirchen danknehmig bezeugen können.

reiche Beysteur zu den im Reich verwüsteten Kirchen.

Gottesfürchtiges / friedfertiges / miltes und fürleuchtetes Gemüthe /

Also haben Sie / als ein GOtt lieb- und fürchtender Herr / ja als ein rechter Pfleger und Säugamme / gegen Kirchen und Schulen zur herrlichen Nachfolge sich bezeiget / sind mit einem devoten, untadelhaften Leben und guten Exempel sowol den stets anwesenden frembden Herrn / als seinen eigenen Unterthanen dermassen vorgangen / daß Ihro viel Christen zum Tempel / und viele Armen zu Annehmung deren freygebigen sehr reichen Allmosen im Aus- und Ein-fahren / aber niemals einiger Soldthat oder Kriegsmann zu Felde gefolget. Man soll aber nicht meinen / als ob S. Hoch-Gräfl. Gn. vor das Vatterland den Harnisch nicht anziehen / und die Ihrige also verwarlosen wollen / sondern daß Sie / solches zuthun / nicht vonnöhten oder Ursach darzu gehabt / in dem Sie / durch Gottes Gnaden Hülfe / auch dero andächtiges Gebeth vor die Unterthanen und treu Landes Vätterliche Vorsorge / das bevorstehende Unglück und Landverderben abgewendet / durch Ihro friedliebende klugverständige Conduicte sich / an statt der Feinden / Hoch und Niedere zu Freunden und obligirt gemacht / mit der Gottesfurcht andere herrliche Tugenden vereinbaret / den Politischen Glauben vor einen Widerschall des seligmachenden Glaubens / und aller Einigkeit Pfand und Band gehalten / und des gemeinen Landfriedens Beforderung mit der Gerechtigkeit und Treu unterstützet gehabt / die Weißheit stunte darbey / mit Vorstellung der künftigen Dingen / bevor sie noch etwas waren; Die Treue gab eine Gefährdinn / welche dan erst offenbarte / was man thun solte / wan es schon gethan war. Solcher gestalt haben Ihre HochGräfl. Gn. Recht und Gerechtigkeit geliebet / darüber gehalten / die unnöthige Weitleuftigkeit sehr gehasset / und nichts liebers gesehen / als daß einem jeden / in gleichem Gewichte / zu seinem Rechten schleunig verholfen werden möchte. Die Frommen haben Sie geschützet und belohnet / hergegen die Bösen bestrafet; jedoch jederzeit noch die Gnade und Milde vor Recht gehen / und wenige / zum Abscheu und Exempel der Bösen / bestrafen lassen.

in allen herrlichen Tugenden

Bestellung der Canzleyen / Gerichten /

Die Canzeleyen zu Oldenburg / Delmenhorst und Jhever / auch die Gerichte zu Bevelgünnen / und Kniphausen haben Sie mit Gottsfürchtig- / Rechtserfahrnen und Gewissenhaften Præsidenten / Canzlarn / Räthen und Land Richtern besetzet / und jederzeit solche statliche Leute gehabt / daß man / wegen Ihrer grosen Wissenschaft und Erfahrenheit / die Reichs Hof Rathstelle / wan es nöthig gewesen were / mit grosem Ruhm besetzen können / gestalt einige dero Räthen darzu befordert worden / und verschiedene zu der Assessorat-Stell an das Käyserl. hohe Cammergericht gen Speyr Vocation gehabt. Auch die Aembter und Vogteyen im Land mit Unterrichtern / darunter gewesen Li-

Aembter / und Vogteyen.

centiaten /

centiaten / Obriste Wachtmeister / Rittmeister / Regiments Qvartiermeister und dergleichen (auch darbey zugleich zu Erhalt- und Anführung Kriegs Disciplin bey den Unterthanen) bestellet gehabt. Übermässige und unbillige Geschenke zunehmen / konten Sie ganz und gar nicht leyden / deswegen Sie auch / bey gewisser Erfahrung / einige ihrer Diensten erlassen. Wan etwa nothdürftige / ausländische Wittiben oder Wäysen über die schnurrichtige gleichdurchgehende Justitz klagten; So ersetzten Sie ihnen den vermeintlich verkürzten Schaden aus dero eigenen Mitteln. So oft Sie zu Gottes Tisch giengen / liessen Sie zuvor über die gefangen sitzende Verbrecher entweder die Justitz ergehen / oder liessen sie / sofern die Mißhandlungen nicht zugroß / frey. Als Sie in einer Criminal Sach von einem dero Räthen angelangt wurden / darüber zu decidiren / hat der kluge Herr geantwortet: Er wolle sich des Bluts / so auf dem Land sässe / nicht gern theilhaft machen; Er habe seine Räthe deswegen bestellet / daß sie die Freveler nach dem Lauf des Rechtens gebührend strafen solten; allein sie wolten nicht alzeit wissen / was vor eine Straf demselben zuerkant werden solte. Er wüste es auch nicht / sie aber solten es wissen. Er wolte es von seinem Gewissen geschoben haben / und es diejenige verantworten lassen / die Er darzu bestellet hette. Von seinen berechneten Dienern pflegte Er zusagen: Er könte sich in alles wol schicken / allein in seiner Diener Rechnungen nicht / in dem Er meinte / sie blieben Ihm schuldig / so befünde Er jedoch gemeiniglich die Rechnungen also gestellet / daß Er ihnen noch schuldig bliebe. Nach aller Möglichkeit haben Sie über der Disciplin / Zucht / Ehre und Ehrbarkeit gehalten / wider die Laster und Ärgernissen viel ernste Schreiben und andere heilsame Ordnungen ausfertigen und publiciren lassen / wie solches die viele nützliche / und / nach Gelegenheit der Zeiten / offters wiederholete Kirchen- Policey- Land- Gerichts- Hof- Damm- Teichs- Sielen- Mark- Ausminer- Armen- Feuer- Pestilenz- und andere dem Land und den Unterthanen zum Besten publicirte löbliche Ordnungen / auch das im Jahr 1664. in Truck gelassenes Statt- und Butjhadinger Land Recht bezeugen.

Publication nützlicher Ordnungen.

Zur betrieglichen Kipper- und Wipper-Zeit / als die leichte Münze aufs högste gestiegen / haben Ihre Hoch Gr. Gn. sobalt anfangs im Jahr 1620. diesem Unheil in dero Landen mit groser Sorgfalt abgewehret / über die Münzordnung fleissig gehalten / und die Reichsmünze / zu großer Beforderung Handels und Wandels / in gewönlichem Schwang und Gang erhalten.

Verhüthung der einschleichenden Kipper und Wipper-Münz.

Im Jahr 1637. ertheilten Käyserl. Maj. K. Ferdinand III. Ihrer Hoch-Gräfl. Gn. ein Privilegium / von dero Canzleyen und Obergerichten unter tausend Rheinischen Gülden nicht zuappelliren. Dan Sie waren ein Schutzfreund der Gerechtigkeit und des Friedens / welche sich miteinander küsseten. Achteten sich mehr dero untergebenen Ländern / als Ihrer selber geboren zuseyn / und beflissen sich / einem jeden zuhelfen und zudienen / pflegten niemand ohne Hülf / niemand ungetröstet / niemand ohne Geschenke / oder ohne gute Lehre und Wunsch von sich zulassen. Ihr Gemach war ein algemeines Verhörhauß / welches alzeit offen auf der Bittenden und Klagenden Eintritt wartete; Verwegerten keinem / auch nicht dem Geringsten / den Zugang / nahmen die Supplicationes selbsten an / ertheilten / nach deren Durchlesung / unverzöglichen Bescheid / oder verwiesen dieselbe / nach Befindung der Sachen Umständen / an gehörigen Ort / um Bericht einzuholen: durchlaßen sowol alle eingelangte Correspondenz / als auch von Ihro abgehende Schreiben gar genau / und zwar diese vor der Unterzeichnung / und fügten ofters selbst nachdrückliche Worte darbey / gestalt Sie in der reinen Teutschen Sprach / wie in allen Sachen / sehr accurat / und mit groser Weltweißheit / fürtreflicher Scharffsinnigkeit / guter Gedächtnis / reifen Wahlurtheil / und überaus hoher Experienz / neben einem solchen unverdrossenen Fleiß / reichlich begabet waren / daß Sie weit sehen / und vielem Unglück und Verderben mit zeitlichem Rath vorbauen und begegnen können. Sahen nicht mit frembden Augen / hörten nichts mit frembden Ohren / alles mu-

Gewisse Freyheit nicht zuappelliren.

Leutseligkeit und Verstattung Verhör.

Durchlesung der Brief /

alle Verrichtungen mit grosem Bedacht.

ste durch Ihre Hände und Kopf gehen. Hatten/ unter andern/ diese Gewonheit an sich/ daß Sie/ fast in allen Sachen/ fürnemlich/ so etwas wichtiges bevor war/ sich nicht übereilten/ sondern bey sich und dero Bedienten langsam und bedächtlich deliberirten und sich resolvirten. Wan Sie aber etwas aus reifem zeitigem Rath beschlossen gehabt/ haben Seine Hoch-Gräfl. Gn. es theils selbst Persönlich ins Werk gesetzet/ theils durch die hierzu auserlesene Bedienten schleunig und unverzüglich verrichten lassen/ oder/ daß es so geschehen möchte/ gern gesehen/ sintemal Sie alle Ihre Actiones und Geschefften je und allewege mit GOtt und grosem Vorbedacht angefangen/ mit Rath und Weißheit fortgesetzet/ mit Glück/ Ehre und Ruhm beständig hinaus geführet/ insonderheit die angeerbte Rechtfertigungen/ als die Weßer Zoll-/ Grenz- Jhever- Kniphäusische- Erbtheilungs- und andere Sachen zum erwünschten Ende gebracht.

Eile mit Weile.

Ihre Hoch Gräfl. Gn. haben durch erfahrne Leute die Archiv- und Renth-Cammer in gute Ordnung bringen lassen/ und beyde vor ihr bestes Kleynod gehalten/ vermittelst deren auch der Hoch-Gräfl. Estat in groses Aufnehmen gerathen.

Glücklicher Ausschlag der anererbten Rechtfertigungen.

Bestellung der Archiv und Renth Cammer.

Zeit dero Regirung ist kein einziger Ort durch die ungestümme Wasserfluthen der See und Weßer von dero Landen entzogen/ sondern vielmehr ansehnliche Stücke der früchtbarsten Landereyen aus dem Rachen des Meers mit grosser Müh und Kosten erobert/ dardurch dero Graf- und Herrschaften samt den Cammergefällen merklich vermehret/ daß man wol die Graf- und Herrschaften die Einige unter wenigen/ und seltene unter vielen nennen mögen.

Erhalt- und Erweiterung Land und Leuten.

Als im Jahr 1647. der Hochwolgeborne Graf. und Herr/ Herr Christian der XI. dieses Stamms und Namens/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herr zu Jhever und Kniphausen/ unverheurahtet/ durch den zeitlichen Tod/ von dieser Welt abgefordert worden; Haben Ihre Hoch Gräfl. Gn. dero hochgeehrten Herrn Vettern das Leben von Hertzen länger gönnen mögen/ den frühzeitigen Tod mit weinenden Augen und nachdenklichen Reden beklaget/ der ansehnlich angestellten Leichbegängnis dero seligsten Herrn Vettern beygewohnet/ Deroselben Bedienten alle Gnade erwiesen/ theils in Diensten wieder angenommen/ theils mit Gnaden Bestallung/ Zeit ihres Lebens/ versehen lassen; Wie dan S. Hoch Gräfl. Gn. niemaln in einigen Ehren Sachen das Geringste sparen/ sondern vielmehr ein Übriges thun wollen.

Erbschaft Herrn Graf Christians hinterlassener Landen.

Auf die Gebäu wendeten Sie/ mit der Unterthanen Beschwerden/ keine überflüssige Kosten/ unterhielten alles nach Nothdurft. Haben gleichwol ansehnliche/ nützliche Gebäue/ als ein Stück der hiesigen Residenz mit Qvatersteinen von neuem aufgerichtet/ das beqveme Hauß zu Rasted/ das Lusthauß zu Elßfleth/ auch andere schöne Meyereyen und Vorwerke hin und wieder erbauet/ und theils verbessert.

Unterhalt- und Erbauung schöner Gebäuen.

Eine ansehnliche Hofstatt haben Ihre Hoch Gräfl. Gn. jederzeit gehalten/ vornehme qvalificirte von Adel zu Land-Drosten/ Hof- und Stallmeistern/ Cammerjunkern und andern Bedienungen bestellet. Nachdem sich die Pagen im Reiten und andern Exercitiis geübet hatten/ recommendirten Ihre Hoch Gräfl. Gn. sie/ Ihrem Wolverhalten und Neigung nach/ anderwerts balt an König- Churfürst- und Gräfliche Höfe zu Stall- oder Jägermeistern/ balt an diesen Generaln oder Kriegs-Obristen/ daß ihrer etliche zu groser Generalats- oder anderer hohen Dignität/ wie deren etliche bekante Exempel angezeiget werden könten/ befordert worden; Und wan diese junge Leute zu guten Qvalitäten gelangten/ ließen sie ihr dankbares Gemüthe hinwieder blicken/ halfen die Exemption und Neutralität befordern/ und unterhielten gute Correspondenz. Frembde ankommende hohe Officirer/ von Adel und Gelahrten forderten Sie gern zur Tafel/ welche richtig Mittags um elf/ und Abends um 6. Uhr gehalten wurde/ führten mit einem jeden/ nach seiner Profession/ behägliche Discurs. Warfen auf alle diejenige/ die vor andern an Tugend und Geschicklichkeit etwas besonders hatten/ eine grose Affection/ forderten selbige/ nach gehaltener Tafel/ allein zu sich/ und begegneten

Ansehnliche Hofstatt.

Bedienten.

einem

einem jeden mit großer Freund- und Holtseligkeit nach seinem Stand und Verdienst. Pflegten ofters zusagen: Ich habe von Jugend auf Leute von Qvalitäten geliebet/und wan ich von einem gehöret habe/der mit Tugenden begabet seye/er möge hoch oder nidrigen Stands seyn/so hab ich mich sobalt in ihn verliebt/und gewünschet/ Gelegenheit zuhaben/ihm zudienen. Hingegen aber/wo einer nicht nach Tugend gestrebt/habe ich kein Werk von ihm gemacht/und wan er auch noch so hoch gewesen. Den Ihrigen begegneten Sie mit grosser Freundligkeit/ erwiesen ihnen alle Gnade/suchten Ihren Lusten darinn/jederman Gutes zuerzeigen. Ließen keinem Diener seinen angewendeten Fleiß unvergolten/die ohne das ihre jährliche Besoldung richtig/auch/auf Begehren/vorher jedesmal aus der Cammer empfangen konten. Dahero dienten die Gelahrten ihrem Herrn mit unverdrossener Treu/ weil sie von ihrem gnädigen Herrn stets durch Wolthaten bewogen/durch Höfligkeit angefrischet/durch die Verheissungen gelocket/und durch die reiche Belohnung zu treuen Dinsten angereitzet wurden. Ihro Reden waren wol bedachtsam/kurz/scharfsinnig/und führten allzeit nachdrückliche Worte nach sich/mit einer seltenen holdseligen Liebligkeit/und doch darunter laufenden Gravität vermischet. Konten den Neid meisterlich überwinden; waren Comes antiqvâ virtute & fide, ein Herr rechten teutschen aufrichtigen und beständigen Gemüths/auf dessen Wort man sich gewiß zuverlassen hatte; Liebten Tugend/Ehre und Redligkeit/hasseten die Verleumbder/Heuchler und Fuchsschwänzer von Herzen; dörften einen über einmal nicht ansehen/so erkanten Sie schon das verborgene Gemüthe; Also hörten Sie die Warheit gern ohne einige Bemäntelung/erwarben und befanden/wegen der geraden wolgewachsenen Statur/freundlichen Angesichts/ grosen Ansehen/beständigen wolanstehenden Teutschen Tracht und Kleidung/ Thun und Wandels/bey männiglichen Gunst und Ruhm.

Bedachtsame scharfsinnige Reden.

Aufrichtigkeit.

Gegen dero Unterthanen haben Ihre HochGr: Gn: sich bey vier und sechzig Jahr lang/als ein rechtschaffener Vatter des Vatterlands/erwiesen/vor dero Wolfarth den högsten GOtt inbrünstig angerufen/bey den beschwerlichen Kriegszeiten vor sie Tag und Nacht gesorget/keine Reise/Gefahr/Müh und Kosten gesparet/sie vor Feindlichen Einfällen und Verwüstung beschützet/mit beschwerlichen Contributionibus und Auflagen/gleich anderwerts geschehen/ nicht gedrücket/sondern eher von dero eigenen Vorrath hergeschossen/ihnen ofters/ja auch Frembden/eine ansehnliche Sum̃ freywillig nachgelassen.

Sorgfältiger Vatter des Vatterlandes/ in Kriegszeiten/

Was Ihre HochGräfl: Gnad: bey eingegangenen Wasserfluthen/Zerreissungen Däm̃- und Teichen vor eine grose Landes-Vätterliche Sorgfalt getragen/zu Reparirung des Schadens eilfertigen Anstalt gemachet/und den nothleidenden Unterthanen Victualien und andere Nothdurft von Hof aus zugeschicket/und bevor sich nicht zur Befriedigung geben können/bis das Land/ durch Göttlichen Beystand/wieder gerettet; solches haben die gehorsame Unterthanen jederzeit mit grosem unterthänigsten Dank/wie auch dieses zuerkennen wissen/daß S. HochGräfl: Gnad: in Zeit der Noth/sie mit Frucht/Gelt/ Vieh und dergleichen gnädig versehen/ auch Dero Milte/Gutthätigkeit und Gnade überflüssig merken lassen gegen die Ausländische/bey Kriegszeiten Vertriebene/und in diesem sichern Land Schutz suchende und flehende Leute.

bey eingangenen Wasserfluthen/

Sehr eiferig erzeigten sich Ihre HochGräfl: Gn: gegen die verlassene Wäysen und Pupillen/damit ihnen von ihrer Verlassenschaft nichts möchte entzogen werden/dahero Sie auch einen besondern Prætorem Pupillarem verordneten; Sich auch gegen die Armen/ Wittwen und Wäysen/als ein treuer Vatter/erzeiget/die verordnete Hospitalien nicht allein erhalten und verbessert/sondern im Jahr 1632. aus Christeiferiger Andacht ein Armen- und Wäysen-Hauß/vor arme betagte Männer und Weiber/auch trostlose Witwen und verlassene Wäysen zur Blankenburg/ unfern dieser Statt/gestiftet/und reichlich begabet haben/daß dessen Vermö-

bey Theurung oder andern Nothsfällen.

Stiftung Armer- und Wäysen-Häuser.

gen sich itzo bey die 40. tausend Reichsthaler erstrecket; wie auch im Jahr 1653. ein Hospital im Butjhadingerland zu Hofswürden in der Vogthey Eckwarden aufgerichtet / und mit einer ansehnlichen Summ begabet. Der Diener hinterlassene Wittiben haben Sie mit Wohnungen und Unterhalt versorget/ die Kranken/Reichen und Armen in der Statt mit Speiß und Trank aus Dero Hof Küchen/ja fast täglich von Dero eigenen Tafel/versehen lassen; In Summa / gegen jederman / Ihro wolthätige Hand sich zueröfnen / niemals verzögert. Insgemein allen Armen gern und reichlich gegeben/auch/bey Anschauung eines oder des andern Gebrechen / sich mit Worten recht mitleidend jederzeit vernehmen lassen; Wie Sie dan aller und jeder treuer Diener und Bekanden traurige Fälle Christmitleidentlich zu Herzen genommen / und solches öffentlich bezeuget.

Milte freygebige Hand gegen Kranken und Armen.

Nachdem Ihre HochGräfl: Gnad: nun dem Vatterland eine geraume Zeit so löblich vorgestanden / und Dero Unterthanen in Friede und Ruh erhalten; Haben Sie auch dieselbe gern/ nach dero in GOttes Willen stehenden Hintritt/ in solchem friedlichen Stand sehen und wünschen wollen / dahero Sie / in Betrachtung der Menschlichen Sterbligkeit / aus herzgemeinter Liebe und Treue gegen die Ihrigen/im Jahr 1649. 1653. und 1664. mit dero höchstge Ehrten Herrn Feudal-Erben / der Successions halber / einen gewissen Vergleich aufgerichtet / und eine Testamentliche Disposition verfertiget/damit unter dero hohen Herrn Feudal- und Allodial-Erben keine Zerrüttung oder Zwiespalt sich erzegen möchte; Auch zu Erinnerung der Sterbligkeit/im Jahr 1660. in hiesiger Statt Kirchen zu S. Lamberti ein herrliches und kostbares Marmorn- und Alabasternes Epitaphium aufrichten lassen / einige geraume Jahre hero mit täglichen Sterbens Gedanken sich geübet/immer die unbeständige Hinfälligkeit Ihro zeitlichen Lebens betrachtet / und ofters gewünschet / daß der liebe GOTT Sie zu Ruh und Friede bringen möchte. Dan gleichwie Seine HochGräfl: Gn: die Kunst wol zuleben und wol zuregiren: Also haben Sie auch die Kunst wol zusterben Christrühmlich gelernet. Sie fiengen an zusterben/ da Sie noch lebten. Und wan Ihro zu Gemüthe geführet wurde / der högste GOTT erhörte der Frommen/ insonderheit so vieler tausend Armen / Witwen und Wäysen/denen Sie so viel Gutes gethan hetten/und noch thäten/ Himmelschreiendes Gebeth: Ihre Hoch-Gräfl: Gnad: könten zwar einen guten Wechsel treffen/aber den hinterlassenen Unterthanen geschehe/bey diesen betrübten Zeiten/sehr übel; Haben Sie öfters geantwortet: Er hette alles gut gemeinet; Das Alter were nunmehr da; Ergebe sich dem Willen GOttes / dessen Göttlichen Allmacht Er Seine Unterthanen fleisig befohlen hette / Die würden sie auch erhalten und bewahren/auch dero hinterlassenen Vatter und Schutz HErr seyn ꝛc. ꝛc.

Vergleich mit den Hn. Feudal- und Allodial-Erben.

Aufgerichtetes Epitaphium.

Sterbens Gedanken.

wol zuregiren/ und wol zusterben.

Aber wer könte alle Christlöbliche Tugenden/ damit S. HochGräfl: Gn: von dem högsten GOtt gezieret und begabet gewesen/ und die treue Landsvätterliche Vorsorge/in der Kürze erzehlen/ sintemal der Allerhöchste Seine Gnade verliehen/daß Ihre HochGräfl: Gn: alle Christliche Potentaten in Europa/vom vorigen Seculo hero / überlebet/ und/ so lang das HochGräfliche Hauß Oldenburg gestanden / keiner ein so hohes rühmliches Alter an Lebens- und Regiments Jahren erlanget.

glücklich erreichtes Alter.

Bey den Mahlern wird vor eine höchste Kunst gehalten / viel Angesichter in einem einzigen vorstellen können. Ihre HochGräfl: Gn: hatten alle Tugenden gleichsam durchwandert / und derselben Kraft und Saft an sich gezogen / dahero an Ihro/als in einem Auszug/gleichsam aller Ihrer Vorfahren Tugenden/ Glück und Ehre gesehen und verwundert wurden/daß Ihro mit höchster Warheit die schöne Epitheta oder Beynamen zugeleget werden können/daß Sie gewesen PIUS, MAGNANIMUS, SAPIENS, CLEMENS, LIBERALIS, JUSTUS, FIDELIS, PACIFICUS, DEFENSOR, CONSERVATOR & PATER PATRIÆ, REX COMITUM, SPECULUM & IDEA OPTIMI PRINCIPIS. Ein Frommer/Grosmüthiger/Weiser/Milter/Freygebiger/

herrliche Epitheta und Beynamen.

Kunst wol zuleben/

ger/ Gerechter / Getreuer/ friedfertiger Vertheidiger/ Erhalter und Vatter des Vatterlandes / ein König der Grafen/ ein Spiegel/ ein Muster und Exemplar eines löblichen GOTT wolgefälligen Regentens.

Ein jeder verwunderte sich über dero Glückseligkeit; aber weit größer und wundersamer war es/ daß Ihre Hoch Gr: Gnad: bey solchen herzlichen Gaben des Glücks/ des Leibes/ des Gemüths und der Seelen gleichwol so bescheidentlich sich erzeiget/ und durch solche Glücksmacht von Ihrem Stand und Tugendweg sich nicht bewegen oder verleiten lassen/ wie Sie sich auch in unglücklichen Sachen nicht betrübet / oder nidergestürzet/ sondern erwiesen im Glück und Unglück einerley Standhaftigkeit / hielten Sich an den HErrn JESUM/ als das höchste und beste Gut/ das übrige achteten Sie vor die gröste Eitelkeit/ und wusten wol / daß alles/ was da lebet / mancherley Unglück / endlich gar dem zeitlichen Tod unterworfen seye; massen Sie in Dero ganzen Lebens-lauf vielfältige vorhin niemaln erhörte Enderungen erlebet/ auch selbsten mancherley gefährliche Begebenheiten erfahren müssen. Es hat aber der högste GOtt Sie etliche und dreisigmal bey högstgefährlichen gethanen Fällen von Pferden/ auch einmal aus der Caretten gnädig erzettet / und für Schaden wunderlich behüthet. Ob Sie auch schon mit einer herzlichen/ gesunden Complexion, harter starken Natur / und lebhaften Leibskräften begnadiget; So haben sich doch bey herannahendem Alter auch einige Leibsschwachheiten erzeget/ gestalt Sie im Jahr 1646. als im 63.sten Jahr Ihres Alters / in Dero grosen Stufen-Jahr/ eine gefährliche Schwachheit ausgestanden. Sind im Jahr 1654. von einer Wassersucht/ und im Jahr 1657. von einem dreytägigen Fieber incommodirt worden/ so aber durch dienliche Medicamenta nachgelassen. Diesem nach wurden Sie mit der Nephritide und Arthritide Scorbutica jehands belästiget/ so gar/ daß in jenem affectu zu zeiten calculi, wol 6. auch 7. Gran schwer/ zuweiln ganz ohne / unterweilen durch erträgliche Schmerzen/ nach genommener gelinder Arzney/ abgangen. Sonsten sind das Gesicht / Geruch / Geschmack/ Gehör/ Gefühl/ guter Verstand und scharfes Gedächtnis bis ins högste Alter sehr beständig geblieben / nur daß das Gehör in den letzten Jahren etwas hart sich erzeiget / welchem aber / so viel möglich / zu Hülf gekommen. Verwichenen Winter wurden Ihre Hoch Gräfl: Gn: wieder mit einem sehr schweren Husten beladen/ welcher/ durch die starke Bewegung / algemählich die Kräften sehr verzingerte/ und dem Magen den Appetit benahme/ daß Sie sich/ fast bey sieben Monat her/ allein in Dero Cammer speisen lassen. Als Ihre Hoch-Gräfl: Gn: den verwichenen Früling überstanden/ verhofften Sie/ wan Sie in die Luft kommen/ und einige Bewegung haben möchten/ dürfte es sich/ durch den gnädigen Willen GOttes / etwan zur Besserung anlassen; rüsteten sich derowegen den 4. Junii mit der ganzen Hofstatt und anwesenden frembden Fürst- und Gräflichen Personen zur Reise gen Rasted/ reißeten aber zu Dero eigenen Rast- und Ruhestett/ in dem die Natur je länger je mehr schwächer wurde/ den 7. Junii eine Schlafsucht/ Cataphora genant/ darzu kame/ und die Kräften/ wegen des grosen Alters / sich nicht helfen konten/ ob schon an herzlichen Medicamenten niehts gesparet wurde; So empfiengen Sie den 18. Junii von dero aus Oldenburg kommenden Superintendenten, als Beichtvattern / das hochheilige Sacrament, liesen viel Herzens Seufzer zu GOtt von sich vermerken/ setzten Dero einige Zuflucht zu dem HErrn / DEr Sie zu sich in den Himmel nehmen/ und Ihro das Ewige durch Christum JEsum erworbenes Erbgut einräumen würde ꝛc. ꝛc. Unter vielen vom Beichtvatter angezogenen Sprüchen und herzlichem Gebeth/ in Gegenwart Hn: Graf Anthons/ Hoch Gräfl: Gn: (dero Sie den letzten Segen noch mitgetheilet) und dero vornemsten Hof-Cavalliers/ auch Leib-Medici, hat der högste GOTT Seiner Hoch Gräfl: Gnad: Seele/ nach seinem allein weisen Rath und Willen/ bey behaltenem sehr guten Verstand bis auf den letzten Odem / ohne einige Empfindligkeit / den

Beständigkeit in Glück und Unglück.

Gefährliche Fälle/

Krankheit in anno Climacterico. Wassersucht. Fieber.

Blaßenstein.

Schwerer Husten nimt zu mit abnehmenden Kräften;

Gehör.

Beschleußt/ nach empfangenem hochheil: Abendmal/ sein friedfertiges Leben mit einem friedlichen und seligen Ende.

19. Junii/ Nachmittag zwischen 4. und 5. Uhren im Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburth 1667. von dieser mühseligen Welt ganz sanft und selig zu sich in sein ewiges Himlisches Freudenreich aufgenommen und versetzet/ Ihres löblichen Alters 83. Jahr 7. Monat 19. Tage/ Dero friedlichen Regirung 63. Jahr 7. Monat und 6. Tage.

Gepregte Münze.

Nach des Hochseligsten Herrn Grafen Beysetzung wurde diejenige grose und kleine/ von den Herrn Allodial Erben/ zu Jhever gepregte silberne **Gedächtnis-Münze** ausgetheilet/ auf deren einen Seiten waren des Herrn Grafen Geburt/ Tugenden/ die Jahre/ das Ableben/ Alter/ und Regirung/ auf folgende weise in dem eingeschlossenen Kranz/ aber mit abgebrochenen Wörtern/ kürzlich zulesen:

Weil der nunmehro in GOtt ruhender Herr Graf/ vor allen seinen löblichen Vorfahren/ ein ansehnliches Wapen/ als zugleich regirender einiger Herr beyder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ auch beyder Herrschaften Jhever und Kniphausen/ so Ostringen/ Rüstringen und Wangerland in sich begreiffen/ ꝛc. geführet/ und solche Graf- und Herrschaften/ mit Statt- Butjhadinger- und Würderland/ anitzo zertheilet werden/ daß das also beysammen gehabtes Oldenburgisches Wapen solcher gestalt nimmermehr wieder geführet wird; Als ist vor genehm erachtet worden/ an stat eines sonst gewönlichen Emblematis oder Sinnbildes/ das Wapen zu letztmaliger Gedächtnis auf die andere Seiten der Münze pregen/ und das gebrauchte Symbolum oder Denkspruch/ AUXILIUM MEUM A DOMINO, in der Ründe herum setzen zulassen.

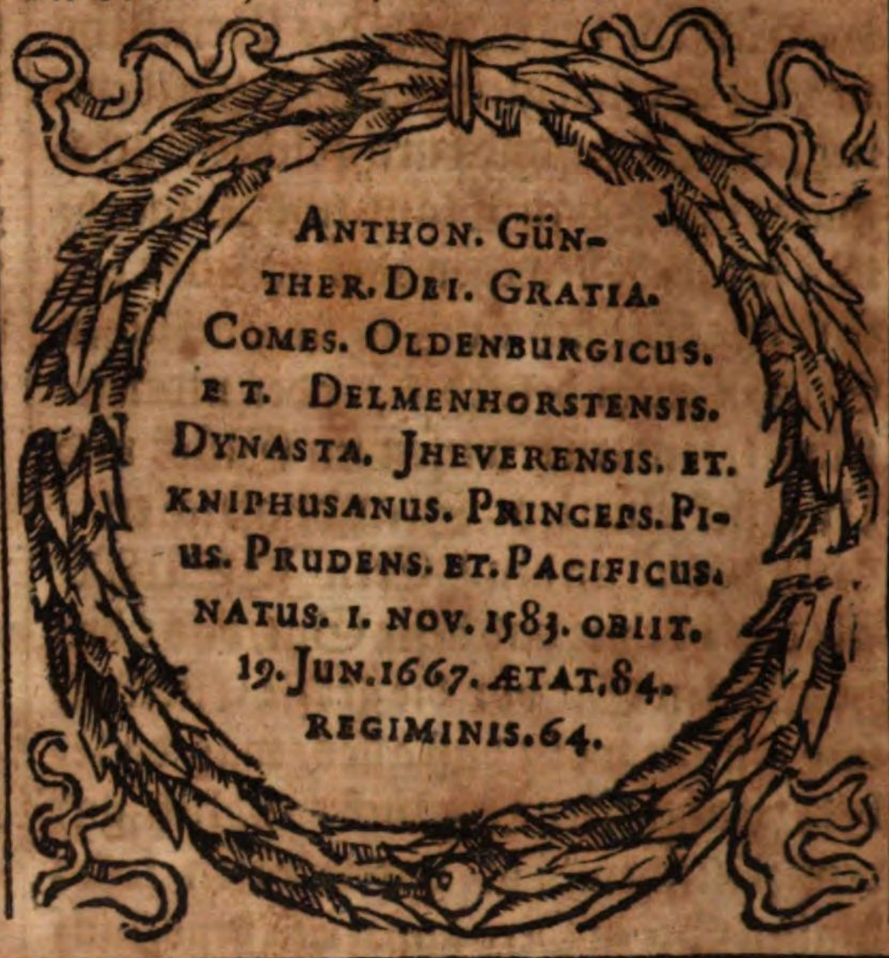

Also

Also haben wir an dem nunmehro in GOtt selig ruhenden Herrn verlohren einen Gottesfürchtigen / Friedfertigen/Sorgfältigen/Gutthätigen/Gerechten/ Klugen/Tugendhaften/ um seiner Ehre und Redligkeit inn- und ausser Reichs Beliebten / Exemplarischen Vatter/ Grafen und Herrn.

Und ob zwar S. Hoch Gräfl: Gn: auch mit einigen Menschlichen Fehler und Gebrechen/ gleich alle Adams Kinder/behaftet gewesen; So sind dieselbe jedoch/ in Betrachtung der überhäuften herrlichen Tugenden und löblich verrichteten Thaten / leicht bey allen Vernünftigen zuentschuldigen ; Wir bitten herz-inniglich / daß der allmächtige grundgütige GOTT Sr. Hoch-Gräfl: Gn: nunmehr eine sanfte stille Ruhe/ und an jenem herrlichen Tage eine fröliche Auferstehung verleihen/ die Höchst-betrübte aber kräftiglich trösten/ die Herzen/ so Geblüts und Pflichten halber zusammen gehören/ mit dem Band seines Geistes aneinander verknüpfen wolle / damit Seine Ehre und reine Lehre befordert/gemeiner und innerlicher Frieden erhalten / allem Widrigen gesteuret / und alles / was durch diesen hochbetraurlichen Riß niedergeschlagen/mächtiglich wieder aufgerichtet / reichlich erqvicket/ und alles ferners Unheil von uns sämtlich in Gnaden abgewendet werden möchte/um seiner grosen Barmherzigkeit Willen/

A M E N!

INDEX RERUM, LOCORUM ET PERSONARUM!

Anzeiger und kurzes Verzeichnis

Aller und jeder fürnehmer Geist- und Weltlicher denkwürdigster Händel und Geschichten/auch beydes Geist- und Weltlicher hoher Stands-Adelicher/ vornehmer Kriegs- und anderer namhafter Personen/ auch Oerter/Länder/ Herrschaften/ Stätten/Schlösser/Clöster/ Eylanden/Seen/Flüssen und anderer Begebenheiten/ deren in diesem Historien-Buch gedacht wird.

Die Zifer bedeutet das Blat; der Buchstabe a. die erste/ und b. die andere Seiten.

A.

Aach/eine Statt. 74. a. Academia zu Kiel wird aufgerichtet. 532. a. b. Accum/ein Kirchspiel. 20. b. 21. a. Achmet/Türkischer Käyser. 96. b. Achtserklärung. 457. a. 2c. *Aggerum* Curatores. 13. a. Aggerum leges. 5. a. 13. a. 58. b. 481. b. Lieuwe von Aitzema/ Niderländischer Historicus / ist voller Affecten. 434. b. 440. b. 446. b. 585. a. Godart Adrian/Baron de Rede, Herr von Amerongen / Statischer Gesander. 526. a. Alchymia. 67. Graf Anthons zu Aldenburg Geburth/ Auferziehung/Reißen/Qvalitäten/ Käyserl: Begnadigung und Aniehen. 404. b. 405. Wapen. 406. ansehnliche Güter. 404. b. 559. a. 564. 2c. 585. 2c. hat seine Residenz zu Varel/ 420. a. b. hält sich auf dem Käyserl: Wahl Tag zu Frankfurt Ritterlich. 483. a. bekomt vom Käyser Leopoldo ein gutes Lob. 484. a. erhält vom Röm: Käyser und den Königl: Französischen Gevolmächtigten die Ex-

emption und Neutralität vor seinen Herrn Vattern/und auf dessen Graf- und Herrschaften. 484. a. auch vom Churfürsten zu Brandenburg und andern alliirten Generalspersonen. 485. b. 486. a. b. vermählet sich. 490. b. dessen Fräulein und Erben. 536. b. wird ein Wittiber. 536. a. b. designirter Kön: Dehn: und Hochfürstl: Schleswig-Holsteinischer Státhalter in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst/ rc. 520. b. 521. a. rc. erhandlet die Schweyburg mit allem Zugehör. 538. a. b. wird vom Herrn Vattern im Testament zum Mit-Erben eingesetzt. 570. rc. und erhält/ bey seinem Absterben/ den Segen/ 546. a. b. nimt/ als bestellter Státhalter/ die Possession ein in den Grafschaften Oldenb: und Delmenhorst/ rc. 547. a. b. rc. und vor sich den würklichen Besitz in der Herrschaft Kniphausen/ rc. 548. b. 585. rc.

Aldessen vergehet durchs Wasser. 13. a. W. Aldringa/ Holländischer Deputirter/ stirbt. 348. a. Henrich von Ahlefeld/ Königl: Dehnischer Capitain. 316. a. Kay von Ahlefeld/ Ritter/ Königl: Dehn: Rath. 374. a. 395. a. Detlef von Ahlefeld/ Kön: Dehn: Land-Rath/ und Gesander nach den vereinigten Niderlanden. 534. a. b. 535. a. Allerfluß wird Schiffreich. 115. b. Johañ Althusius/ der Statt Embden Syndicus. 168. a. Alvensleben/ Grafen. 502. b. Duca di *Amalfi*. 437. a. Jodocus Ammersbeck/ Jctus Fürstl: Ostfries: Rath. 591. a. Amœneburg/ eine Churmeinzische Bergstatt. 274. a. Duc d' *Anguin*, Französischer General. 349. a.

Anhalt/ Fürsten. Deren Anichen. 149. b. Fürst Joachim-Ernst. 32. b. Fürst Rudolph wird geboren. 149. b. vermählet sich. 23. b. 91. a. b. 150. a. stirbt. 149. 150. Seine Gemahlin Frau Magdalena stirbt. 469. b. Fürst Johann wird geboren. 149. a. in der Augspurgischen Confession erzogen. 149. a. ist am Oldenburgischen Hof. 324. b. vergleicht sich mit seinem Herrn Vettern Graf Anthon Günthern wegen der Erbfolge und andern Allodial-Stükken. 361. 362. 542. b. wird in den Hispanischen mit den vereinigten Niderlanden getroffenen Frieden eingeschlossen. 368. b. auch zwischen diesen und dem Engeländischen Protectorn. 404. b. wird vom Herrn Grafen im Testament zum Erben eingesetzet. 570. rc. nimt in der Herrschaft Jhever/ rc. die Possession ein. 548. b. Heurathet. 379. a. 489. b. stirbt. 549. dessen Lob/ hinterlassene Fürstl: Frau Wittib/ Herrn und Fräulein. 549. a. b. Fräulein Elisabeth stirbt zu Oldenburg. 324. b. Fürst Lebrecht und Fürst Immanuel/ Gebrüdere/ sind zu Oldenburg. 545. b. 546. a.

Graf Johann Jacob von Anholt/ Käyserl: Feldmarschalk fällt in Westphalen. 153. a. 157. b. nimt sein Winterlager im Jheverischen. 208. presset die Einwohner über Käys: Ordinanz. 209. b. 213. b. 214. qvittiret das Jheverische Land. 214. b. fordert die Restanten. 214. b. werden disputirlich gemacht. 216. b. nicht erleget. 223. und zu Nürnberg cassiret. 380. b. Apen/ ein Oldenburgisches Grenzschloß. 587. b. wird befestiget. 587. b. gebessert. 5. a. eingenommen. 590. a. Apologus von einem Bauren und Hasen. 230. b. Graf Arch/ 366. a. *Archi-Comites*, ubi fuerint? 60. a. Arendson/ Königl: Schwedischer General-Major. 476. a. Armen-Ordnung. 326. Graf Herman von Arnsberg. 502. b. Graf von Auersberg/ Käyserl: Gesander. 339. b. 341. Augspurger Reichstag. 464. b. Augspurgische Religions-Articul werden Käyser Carlen V. übergeben. 218. a. 464. b. 465. a. Aurea Bulla. 90. a. Ausminer Ordnung zu Jhever. 9. b. Austern werden zu Wangeroge gepflanzet. 13. b. Austregarum judices. 374. b. Claudius de Mesme, Comte d' *Avaux*. Französischer Gesander. 313. a. 342. b. D' *Aventcourt*. 342. b.

B.

Baden/ Markgrafen. Markgr: Georg-Friderich. 76. b. Markgr. Leopold-Wilhelm/ Reichs-Kriegs-Raths Director wider den Türken. 519. b.

Reinerus Badenhausen/ Hochfürstl: Hessen-Casselischer geheimer Regirungs-Rath. 542. a. Der Baken Nutzbarkeit. 113. b. 112. a. Johañ Balich/ geheimer Cammerschreiber und hernach Ambtmann zu Kniphausen. 77. b. stirbt. 337. b. Bande/ ein Kirchspiel/ gehet durchs Wasser unter. 16. b. Johann Baner/ Königl: Schwed: Feldmarschalk. 266. b. 327. b.

Bapst Alexander IV. 364. a.

Barby/ Grafen. Graf Albert Friderich heurathet ein Hoch-Gräfl: Fräulein zu Delmenhorst. 139. b. 244. a. 49. a. stirbt. 332. a. Frau Sophia-Ursula stirbt. 332. Graf Just-Günther. 150. b. Fr: Christin-Elisabeth. 332. a. Fr: Justina-Sophia. 332. a. ist am Oldenburgischen Hof. 419. b. heurathet. 420. a. deren Fräulein Töchter. 492. b. Fr: Amelia-Juliana. 332. a. Graf August-Ludwig. 332. a. der letzte dieses Stams stirbt. 391. a. Fr: Anthonia-Sibylla. 332. a.

Brand von Bardeleben/ Rittmeister. 153. b. Gerhard

hard von Bardeleben / Oldenburgischer Cammerjunker / hernach Drost / wird verschickt. 146. b. 157. b. 402. b. 327. b. Ober-Vorsteher des Wäysenhauses Blankenburg. 240. b. stirbt. 358. a. Anthon Günther von Bardeleben / Oldenburgischer Stall- und Hofmeister. 517. a. 526. b. Wolf-Henrich von Baudissen / Königlicher Dehnischer Obrister Lieutenant. 195. b. Königl: Schwedischer General Lieutenant. 239. a. Königl: Polnischer Gesander gen Oldenburg. 346. b. Gustav-Adolph von Baudissen / General Major / Oldenburgischer Gouverneur und Præsident der Herrschaft Jhever. 516. a. 545. a. Burkard Bauer / J. U. Lic. Oldenburgischer Rath. 45. b. 47. b. Johann Bauer. J. U. D. Oldenburgischer Rath. 70. b. Otto Christoph von Baumbach / Ostfriesischer Hofmeister. 593. a.

Bayern / Herzogen und Churfürsten. Herzog Ernst / 47. a. Herz. Maximilian. 65. b. wird Churfürst. 159. b. ertheilt dem Hn: Grafen zu Oldenburg eine Salvagvardi. 159. a. Churfürst Ferdinand-Maria. 483. a. Besiehe Cölln / Churfürsten.

Bederkesee / ein Bremer Schloß / erobern die Schweden. 409. a. Beke / ein adeliches Hauß / komt an Oldenburg. 321. a. wird neutralisirt. 327. a. b. komt an Herzog Augustum zu Schleswig-Holstein. 360. b. Hiacynthe de Belote / Käyserl: Obrister. 385. b.

Bentheim / Grafen. Gräfin Magdalena. 32. b. Gräfin Amœna-Amelia. 197. b. die Hn: Grafen zu Bentheim haben Strittigkeit. 385. a.

Berne / ein Kirchspiel. 364. a. und schönes Dorf. 364. a. wird in Brand gestecket. 590. a.

Bergen / Grafen. Gr: Friderich / Gubernator zu Lingen. 71. a. Gr: Henrich erobert Gülich. 152. b. ist Commendant in Oldensiel. 50. b. fällt in Westphalen. 157. b.

Anthon Günther von Zürich / Herr von Bergen handelt einige Landereyen / in der Grafschaft Oldenburg einzuteichen / an sich / 373. b. werden wieder verkauft. 538. a. b. Bergen ob Zoom wird von Holländern entsetzet. 152. b. Henrich Bessel / Braunschweigischer Canzlar / und Oldenburgischer Rath. 336. b. 337. b. Johann Beurhusius / Oldenburg: Rector. 133. b. Johann de Beyer / Chur Brand: geheimer Regirungs Rath. 542. a. Henrich Bielski von Karischou / Königl: Dehnischer Capitain. 316. a. Andreas Bilde / Königl: Dehnischer Reichs- und General Feldmarschalk. 473. b. Bilefeld / eine Statt / ergibt sich. 302. a. Von Billy / Gubernator zu Lingen. 71. a. Blankenburg / ein Armen- und Wäysenhauß wird gestiftet. 240. b. 241. 555. a. Hubert Bleymann / Reichspfenningmeister. 331. b. 388. b. 400. Wolf Blum / Königl: Dehnischer Rath. 374. a. 395. a. Blumenthal / Bremisches Ambthauß / wird von Schweden eingenommen. 409. a. Blumenthal / Käys: General Kriegs Commissar: 333. b. 334. a. b. 340. b. 379. a. Arnold von Bobard / J. U. D. Ostfriesischer Canzlar. 239. a. Bonaventur Bodeker / Kays: Rath. 113. b.

Böhmen / Königreich / ist eine Ursach des Teutschen Kriegs. 110. a. 114. 136. a. 151. a.

Böhmen / Könige. Kön: Rudolph. 32. König Matthias. 90. b. Kön: Ferdinand II. 110. a. Kön: Ferdinand III. 255. b. Kön: Leopoldus. 483. a.

Johañ-Philipp Bohn / Oldenburgischer Canzlar. 347. a. 351. a. wird Reichs Hof Rath. 479. b. Bonart / Obrister und Commendant in der Vechte. 385. a. Bönninghausen / Kayserl: General. 266. a. Borden / ein Kirchspiel / vergeht im Wasser. 30. b. Bordisholm / eine gute Schule. 489. b. Wilhelm Boreel / Holländischer Gesander. 329. b. Joachim von Böselager / Drost zu Jhever. 69. b. 70. a. deren von Adel Sitz. 9. b. Bowery / Mansfeld: Obrist. 165. a. Walrab von Boyneburg / Obrister / und Státhalter zu Jhever. 69. b. 70. a. 95. b. Johann-Christian / Freyherr von Böyneburg / Ritter / ꝛc. 511. a. Engelhard von Brabeck / Thumherr zu Münster. 118. b. Von Brabeck Münsterischer geheimer Rath und Domdechant. 518. a.

Brandenburg / Churfürsten. Churfürst Johann. 262. Churf: Friderich Wilhelm hat Strittigkeit mit Pfalz Neuburg. 388. b. ertheilt Oldenburg die Neutralität. 417. a. 486. a. b. überkomt Kayserl: Commission. 423. b. schreibt gen Oldenburg wegen des Dehnischen Kriegs. 471. a. beschickt den Wahltag. 483. a. erwirbt die Souverainität über das Herzogthum Preussen. 485. a. b. leistet dem König in Dennemark Hülfe. 485. b. auch den Staten Generaln. 531. a. Hedwig-Sophia / Churfürstl: Princessin / ist Regentin zu Cassel. 538. b. 546. a.

Brandenburg / Markgrafen. Udo und Rudolph / Markgrafen. 121. a. Markgr: Joachim-Ernst / 79. b. stirbt. 197. b. Markgraf Christian-Wilhelm. 84. a. Markgr: Joachim-Sigmund stirbt. 197. b.

Braunschweig / Herzogen / sind mächtig / 526. b. pflegen mit den Hn: Grafen zu Oldenburg gute Vertrauligkeit / 143. a. helfen Statt- und

Butjhadingerland bezwingen / 394. a. vergleichen sich mit Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg wegen Statt- und Buttjhadingerlands/394. a.b. Suche Stolzenau und Harpstett. Herzog Henrich der Löu/ 60. b. Herzog Wilhelm der Jünger in Göttingen/24. Herzog Henrich der Elter / in Wolfenbüttel/24.262.263. Herz: Henrich der Jünger/in Wolfenbüttel/ hält sich zur Oevelgönnen auf. 394. b. Herzog Henrich-Julius. 41. b. 88. b. 129. a. 149. b. belagert die Statt Braunschweig. 53. a. 77. b. ist ein Freund des Hauses Oldenburg. 72. ist Käys: Director des geheimen Raths. 84. a. stirbt. 99. b. Herz: Philipp-Sigmund. 45. b. 88. a. 142. b. Herz: Friederich-Ullrich. 100. b. 129. a. 130. b. 143. a. 150. b. 283. b. schickt Gesanden gen Oldenburg. 146. b. schreibt einen Cräystag aus. 249. b. stirbt. 256. a. Herz: Christian der Jünger/ Bischoff zu Halberstatt. 150. b. Kriegt wider den Käyser. 151. a. b. hauset in Ober-Teutschland übel. 151. 152. wird bey Högst geschlagen. 152. a. bey Florů. 152. a. verleurt den linken Arm. 152. b. begibt sich in Niderländische Diensten. 152. b. gehet durch Westphalen in Ostfriesland. 153. 2c. 2c. wird vom General Tilly geschlagen. 168. b. 169. a. gehet in Ostfriesland. 178. b. 179. a. danket seine Völker ab. 184. 185. a. gehet mit seinen neugeworbenen Völkern an Rhein. 193. a. zu dem König in Dennemark. 195. a. stirbt. 204. a. Herz: Christian-Wilhelm / Bischoff zu Minden. 42. a. Herz: Henrich/ Dannebergischer Linie. 23. b. Herz: Julius Ernst. 29. b. Herz: Augustus/ 296. b. 298. b. bekomt Wolfenbüttel. 335. a. ertheilt die Oldenburgische Lehen. 384. a.b. stirbt. 537. a. dessen Lob. 537. a. Herzogiñ Sibylla Elisabetha wird Graf Anthon II. zu Delmenhorst vermählet. 23. b. 139. a. 146. b. stirbt. 220. a. Herz: Rudolph Augustus. 501 a. Herz: Georgens in Herzberg Kriegsverrichtungen. 205. b. 235. b. 242. b. 244. b. 249. b. 259. b. 255. a.b. 256. a.b. 261. a. 266. a. 273. b. stirbt. 329. a. Herz: Friderich in Zell stirbt. 373. a. Herzog Christian / Bischoff zu Minden. 119. a. 142. a. wird Käys: Commissarius wegen Knyphausen. 293. a. stirbt. 246. b. Herzogin Sophia-Amalia wird Kön: Friderichen zu Dennemark beygeleget. 335. a. Herzog Christian-Ludwig. 373. erlangt Erbschaft. 373. a. ist zu Oldenburg. 419. a. zur Nienburg. 501. a. stirbt. 526. Herzog Georg Wilhelm bekomt Erbschaft. 373. a. legt die Misverständnis mit seinen Herrn Brüdern bey. 526. b. verspricht Oldenburg Hülf. 529. a. assistirt den Niderländern. 531. a. der Fürstl: Regentin in Ostfriesland. 532. b. 537. a.b. wird dem Niderländischen und Münsterischen Frieden includirt. 535. a. vergleicht sich mit dem Bischoffen zu Münster wegen Harpstett. 535. b. ist Cräys Obrister in Nider Sachsen. 541. b. nimt sich der Statt Bremen an. 541. b. schleust eine Alliance. 541. b. schreibt gen Oldenburg wegen Abführung der Völker aus Ostfriesland. 543. b. Herz: Johann Friderich vergleicht sich mit seinen Hn: Brüdern. 526. b. sagt Oldenburg Hülfe zu. 529. a. Herz: Ernst Augustus / Bischoff zu Osnabrüg / assistirt den Niderländern. 531. wird in den Niderländischen und Münsterischen Frieden eingeschlossen. 535. a. nimmt sich der Statt Bremen an. 541. b. Herzog Albert/ H. Philipps und H. Ernst / Grubenhagischer Linie. 262.

Das Braunschweiger Land ist glücklich. 335. a.

Braunschweig/ Statt / wird belagert. 53. a. in die Acht erklärt. 77. b. daselbst wird ein Vertheidigungs-Bund aufgerichtet. 169. a. ein vergeblicher Friedenstag angestellet. 197. b. Breda/ ist von H. Staten Generaln belagert. 308. a.

Bremen/ Erzbischoffen. Erzbischoff Adelbert. 512. b. Erzb: Limarus. 512. b. Erzb: Hildebold. 589. b. Erzb: Nicolaus / ein Graf von Delmenhorst. 589. b. Erzb: Henrich / geborner Graf zu Schwarzburg / führet Krieg wider Oldenburg. 22. b. halten/ ohne dieses/ mit Oldenburg gute Nachbarschaft. 27. b. 78. a. Erzb: Georg / ein geborner Herzog zu Braunschweig. 464. d. Erzb: Henrich/ ein geborner Herzog zu Sachsen-Engern. 27. Erzb: Johann-Adolph/ ein geb: Herzog zu Holstein. 27. 28. a. Erzb: Johann Friderich/ ein geb: Herzog zu Holstein/ verlobt sich/ und was darbey vorgelaufen. 28. 78. 2c. sucht / verehlichter weise / das Erzbischthum zu behalten. 78. 2c. ist zu Oldenburg auf dem Begräbnis. 29. b. auch sonst verschiedenmal. 35. b. vergleicht sich mit Oldenburg wegen Bestrafung der überlaufenden Übelthäter. 47. a. stirbt. 256. a. Herzog Friderich/ zu Schleswig-Holstein/ Königl: Dehnischer Prinz/ wird Coadjutor, hernach Erzbischoff zu Bremen. 256. a. b. führet in der Domkirchen zu Bremen die Augspurgische Religion ein. 321. a. heurathet. 335. a. ist Königl: Dehnischer General. 343. wird König in Dennemark. Suche Dennemark.

Bremen/ Erzstift/ hat einen betrübten Zustand. 337. a. 350. b. wird in ein Herzogthum verwandelt. 407. a.

Bremen/Statt/ ist der Schlüssel des Nider-Sächs: und Westphäl: Crayses. 540. b. wird erobert. 60. b. vergleicht sich mit Oldenburg wegen algemeiner Vertheidigung. 42. a. Ersuchet H. Graf Anthon Günthern zu Oldenb: die Weser vor den Räubern sicher zuhalten. 51. Baken zusetzen. 64. b. setzet sich wider den Hn: Grafen wegen des gesuchten Zolls auf der Weser. 119. b. 2c. 2c. 125. 137. a. 279. 2c. 421. 2c. 2c. wider die ZollRolle. 463. 580. 2c. deren Privilegien werden strittig gemacht. 121. 2c. der kleine DomKirchthurn fället herunter. 313. a. der Pulverthurn wird vom Donner zerschlagen. 366. a. hat mit dem H. Erzbischoffen Streit wegen der Immedietät. 406. komt mit der Cron Schweden in schweren Streit. 407. 2c. 410. 2c. setzt sich in Verfassung. 407. b. 2c. vergleicht sich mit der Cron Schweden. 415. a. wird in die Acht erkläret. 448. b. 2c. 457. 2c. überkomt einen Salvum Conductum. 459. ertheilet Cautiones. 459. c. wird von der Acht erlediget. 462. vergleicht sich mit dem H: Grafen zu Oldenburg. 460. c. d. 461. 2c. setzet sich abermal wider Schweden in gute Positur. 533. a. b. 538. b. 2c. und wehret sich tapfer. 540. 2c. trift mit der Cron Schweden nochmals einen Vergleich. 542. a. BremerTaufe/wo sie seye? 123. b. Bremer Bier wird häufig ins Oldenburger Land geführet. 66. b. darauf wird eine Accis geleget. 66. b. 67. a. Bremervörde/vormalige ErzBischofliche Residenz. 83. a. wird eingenommen. 350. b. 359. b. von Dehnen erobert. 473. b. wieder eingeraumet. 493. b. Blexhaußen/ein Gasthauß. 104. a. Brieul/ Hessischer Obrister Lieutenant. 367. a.
Britannien/Könige. Suche Engeland.
Brömsebröischer Friede. 348. b. 356. a. b.
Von Bronchorst/ Holländischer Abgesander. 347. b. Graf von Bruay. 344. b. Henrich Brüning/J.U.D. Delmenhorstischer Rath. 361. b. Justus Brüning/J.U.D. 468. b. Anthon Brun/ Kön: Hispanischer Plenipotentiarius. 368. b. Brzestie/eine feste Statt in Cujavien/ wird erobert. 476. a. Otto Wedig von Buch/ Oldenb: Cammerjunker wird verschickt nach Leipzig. 373. a. zum König in Schweden nach Wolgast. 477. a. nach Oldensloe/und gen Wismar. 484. a. b. Christoph-Joachim Buchholz/ J.U.D. 397. a. Andres Henrich Buchholz/ ein geistreicher Poët. 382. b. 383. Carl von Bucquoy geht in Westphalen. 50. b. 51. a. 56. a. Daniel von Bühren/ Burgermeister in Bremen. 464. d. Julius von Büllou. 293. a.
Burgund/Herzogen. 7. a. Herz: Albrecht. 10. a. 41. a. 45. b. 57. a. 72. b. 105. Suche Hispanien.
Burg/ein Paß im Bremischen/ wird von der Statt Bremen eingenommen. 409. b. von den Schwedischen erobert. 412. b. Peter Buschman/ChurCölnischer geheimer RegirungsRath und Canzlar. 542. a. Niclas Butbergen/ Hispanischer Rittmeister. 56. b. 57. Buttjhadingerland/Besiehe Statt und Buttjhadingerland in S. Conrad Büttner/S.S. Theol. D. wird Superintendens zu Jhever. 544. b. Burtehude/Statt/wird eingenommen. 350. b.

C.

Matthias Cadovius/SS. Theol. D. Superintendens zu Oldenburg. 480. b. 544. b. 546. b.
Calvinus/und dessen Lehre. 464. c. Rudolph Camholt/ Burgermeister der Statt Embden. 168. a.
CammerGericht zu Speyr ist ein groses Kleinod/ und högstes Gericht im Röm: Reich. 349. a. b. 350. a. wird sehr betruckt. 349. 350. 351. a. b.
Candia/ Königreich/ wird vom Türken angegriffen. 526. a. 539. b.
Caninichen mehren sich häufig. 11. b. Canzley zu Oldenburg ist wol bestellt. 49. 50. 545. a. Eines Canzlars Qvalitäten. 49. b. 50. a. Canzlers Stelle zu Oldenburg wird besetzet. 49. b. 50.
Cappel/ ein Closter/ Abtissin daselbst. 385. a. b.
Markgraf de Caretto/oder Grana. 267. b. 270. a. 273. b. 327. a. Zu Cassel in der Fürstl: Residenz ist eine Ritter-Schule. 35. b. grose Freude. 538. b. 545. b. 546. a. Markgraf de Chaumont, Königl: Französischer Ambassadeur. 275. a. Christiania in Norwegen wird erbauet. 369. a. Christianopel in Bleckingen wird erbauet. 369. a. Christianpreiß wird erbauet. 369. a. erobert. 335. a. Christianstatt in Schonen wird erbauet. 369. a. Chroniken/ warum man sie schreiben solle. Vorrede *ij. b. iij. a. iiij. b. 572.
Die Churfürsten sind die Grundseulen und innerste Glieder des Röm: Reichs 210. b. 227. b. 298. a. denen ist des Reichs Wolfarth anbefohlen. 210. b.
Claustra, was sie sind? 12. b. Hans Leonhard Clain/ Königl: Dehnischer Secretarius. 361. b.
Herzog Johann zu Cleve/ 590. a.
Cloppenburg wird eingenomen. 321. a. Mauritz von Closter/ Ostfriesischer Gesander. 234. b.
Cocheran/ Königl: Englischer Gesander/ Ritter. 357. a. 390. a. Contrebande oder verbotene Waaren. 526. a. 539. b.
Cölln/Churfürsten und Erzbischöffe. Erzb: Anno 123.

no 121. a. Erzb: Friderich I. 121. a. Erzb: Hermann/Graf zur Wied. 590. a. Erzb: Salatin/ein Graf zu Isenburg. 78. b. 79. a. Erzb: Gebhard verheurathet sich. 78. b. Erzb: Ernst/ ein geborner Herzog zu Bäyern. 47. a. Erzb: Ferdinand / ein Herzog zu Bäyern. 110. b. 118. b. 203. a. b. 266. a. 334. b. 365. b. Erzb: Maximilian-Henrich/ ein geb: Herzog zu Bäyern. 483. a. komt gen Oldenburg. 504. b.
Zu Cölln / in der Reichs Statt / sind Münzprobationstäge. 144. a. Besiehe Cräystäge.
Coloredo. 344. b. Cometen/Propheten. 113. b. 392. b. 524. b. 525. a. Commendanten Ambt. 40. a. Consistorium wird zu Oldenburg angestellet. 5. a. 49. a. Copenhagen/ eine Königl: Dehnische Residenz. 4. a. wird von Schweden belagert. 484. hält sich tapfer. 486. b. 487. a. wird vergeblich bestürmet. 487. a. b. Don Consalvo/de Cordua / Kön: Hispanischer General/ schlägt den Herzog zu Braunschweig. 152. a. b. fällt in Westphalen. 157. b. Der Correspondenz/so die Wetterauische und Westphälische Grafen gesucht / Nutzen. 403. a. Corveyische Äebte haben Strittigkeit mit Höxter. 385. a. Andreas Cramer/ J. U. D. Schleßwig-Holsteinischer geheimer Rath und Abgesander gen Oldenburg. 520. b. 521. a. Cräystag gehalten zu Duysburg. 47. b. 144. b. zu Dortmund. 51. b. 53. b. 144. b. zu Cölln. 51. b. 57. b. 144. b. 235. a. 240. b. 321. b. zu Essen. 144. b. 397. a. zu Lüneburg. 407. a. 419. a. Warum der H. Graf die Cräystäge etliche Jahre hero nicht beschicken lassen. 235. a. 331. b. Graf von Cratzenstein/Kön: Schwed: Obrister. 267. a. 268. a. 271. 275. b. ist Commendant in Minden. 322. a. Cromwel. Suche Engeland. Cronberg/ein alt adeliches Geschlecht. 90. a. Cronenburg/des Sundes Schüssel. 112. a. ergibt sich an Schweden. 484. b. Adolph-Wilhelm von Crosieg/Hessis: Obrister Lieutenant. 347. Graf Florenz zu Cülenburg. 281. a. Freyfräulein Anna Elisabeth von Cunowitz/ist am Oldenburg: Hof. 419. b. 546. a. *Curatores* aggerum & emissariorum. 13. a. Herzog Jacobus in Curland. 493. b.
Graf Curz. 341. a. Cypressenbaums Auslegung. 323. b. 324. a. Czarnetzki/Königl: Polnischer General/gehet in die neue Mark und in Holstein. 485. a. b. 486. b. 487. a.

D.

Dämme/was sie seyen? 12. a. deren Gröse/Höhe und Breite. 12. a. sind kostbar. 12. a. deren Nutzen. 12. b. 13. a. 17. a. Dammtheiler. 13. a. 15. a. Caspar Dankwerth/J. U. D. 60. a. Herman von der Deken/ Drost zu Jhever/ wird verschickt. 154. b. 155. a. 204. b. ermordet. 215. b. Dieterich von Degingk/ J. U. D. Land Richter zu Jhever. 516. a. 545. a. 591. a. Christoph Deichmann / J. U. D. Königl: Schwed: Rath und Resident des Westphälischen Cräyses. 250. b. Delme/ein Fluß. 363. a. 364. b.
Delmenhorst/ Grafschaft. Ob selbige gehöre unter die Reichspflegschaft Chur-Sachsen oder Pfalz. 128. 132. deren Begriff. 364. a.
Delmenhorst/ Grafen. Suche Oldenburg/ Grafen.
Delmenhorst / Schloß und Festung/ wird erbauet. 363. a. befestiget. 363. a. b. verbessert. 5. a. vom Bischoff zu Münster erobert. 363. b. von Graf Anthon I. wieder gewonnen. 363. b. den Käyserl: Völkern/auf gewisse Beding/ eröfnet. 215. a. Delmenhorst/ein Marckflecken/itzo ein Stättlein. 363. b.
Dennemark/ Könige. Entspringen von König Widekindo / aus dem Hoch Gräfl: Oldenburgischen Hauß. Vorrede. * j. a. 33. a. 60. b. König Christian I. Graf Dieterichs des Glückseligen/zu Oldenburg/Sohn/wird König und Herzog. 33. a. 262. a. stirbt. 24. König Friderich I. 262. a. stirbt. 24. König Christian III. 4. a. 262. stirbt. 24. König Friderich II. 122. b. führet Kriege. 4. b. ist ein vertrauter Freund des Haußes Oldenburg. 370. a. König Christian IV. ist von grosen Tugenden. 369. 370. a. b. eines tapfern Gemüths. 198. b. vergleicht sich mit der Statt Hamburg. 36. a. b. 593. b. wird Vormünder zu Oldenburg. 36. a. b. 38. b. 370. a. ist des Haußes Oldenburg högstes Haupt. 156. b. 369. b. nimt sich der Gefahr des Haußes Oldenburg treulich an. 158. 163. 165. 167. a. 172. 179. 196. 197. 301. b. 307. 308. 369. b. 370. a. 554. b. und ist sorgfältig vor die Wolfarth des uralten Stamhaußes Oldenburg. 361. a. b. verehret zwey schöne Geschütz gen Oldenburg. 60. b. 308. a. erbauet viele Stätte. 369. a. führet Krieg wider Schweden. 77. b. wil den Herrn Grafen zu Oldenburg zum Obristen annehmen. 111. a. ist zu Wolfenbüttel. 149. b. wil den Pfalzgrafen bey dem Käyser aussöhnen. 150. b. hält mit den Herrn Staten zu Bremen eine Conferenz. 150. b. vergleicht sich mit ihnen zu Glückstatt. 329. b. wil Ostfrießland vom Mansfelder erretten/ und in Schutz nehmen. 162. 163. schickt Gesanden zum Käyser. 169. a. wird von den Nider Sächsischen Cräys-Ständen zum Cräys Obristen erwehlet. 192. a. 194. b. lässet werben. 192. schreibt an Käyser.

192. b. thut einen gefährlichen Fall zu Hamel. 193. b. ist ein Reichs Stand wegen Holstein. 192. a. 194. b. kriegt mit dem Käyser. 195. ꝛc. begehrt die öfnung der Festung Delmenhorst/ aber vergeblich. 195. b. 196. a. ꝛc. wird bey Königs Luther geschlagen. 198. a. Diesem klugen und muthigen Feld Herrn ermanglet das Glück. 198. b. macht Frieden mit dem Käyser. 215. interponirt sich zwischen dem Röm: Käyser und der Cron Schweden/ Frieden zumachen. 217. b. 242. a. 243. b. 246. b. 247. wird Käyserl: Commissarius wegen Kniphausen. 293. a. schickt einen Gevollmächtigten/ zu Erhaltung Friedens/ in die Grafschaft Oldenburg. 308. a. wil Ostfriesland von der Hessischen Einqvartirung erledigen. 308. b. 312. 314. a. schickt Völker in die Grafschaft Oldenburg. 308. a. 331. a. ist Unterhandler zwischen dem Käyser/ dem Reich/ und den auswertigen Cronen. 333. b. wird von Schweden überfallen. 335. a. b. ertheilt dem Herrn Grafen zu Oldenburg die Neutralität. 197. a. 344. a. vergleicht sich mit den Hn. Staten Generaln. 356. macht Frieden mit Schweden zu Brömsebröe. 356. ertheilt den Oldenburgischen Landen eine Moderation der Zöllen im Oresund und Norwegen. 358. a. gehet mit Tod ab. 369. a. wird beygesetzet. 372. a. b. Christianus V. Königlicher Prinz. 187. b. stirbt. 365. a. b. Friderich III. Erzbischoff zu Bremen/ Suche Erzbischoff zu Bremen. wird Königl: Prinz in der Succession. 365. b. König. 371. a. 372. b. schreibt an Käyser wegen des Weßerzolls. 448. a. kriegt mit Schweden. 471. ꝛc. ꝛc. macht Frieden zu Rotschild. 482. a. geräth abermal mit Schweden in Krieg. 484. b. ꝛc. hält sich tapfer in Copenhagen. 484. b. bekomt Hülfe. 485. a. b. ꝛc. 491. ꝛc. führet eine kluge Rede eines standhaftigen Gemüths. 487. b. 488. a. b. vergleicht sich mit dem Hochfürstl: Hauß Holstein-Gottorf. 488. b. 501. a. schlägt die Schweden. 491. b. und erhält den Frieden. 493. a. wird ein freyer Erb-König. 494. a. b. 495. 496. wird dem Niderländischen und Münsterischen Frieden includirt. 535. a. vergleicht sich mit dem Herrn Grafen zu Oldenburg wegen der Succession in den Grafschaften. 374. a. b. 520. ꝛc. schickt Völker gen Delmenhorst. 529. a. nimt Herrn Graf Anthon zu Aldenburg zum Státhalter dießer Grafschaften an. 523. b. wird Lehenfolger/ und lässet/ nach des Hn: Grafen zu Oldenburg seligem Ableben/ die Possession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. durch wolbesagten Hn: Stathalter einnehmen. 547. b. 22. 559. b. Christianus VI. Königl: Erb- und Cron-Prinz wird geboren. 386. b. erwehlet zum Königl: Prinzen. 386. b. ist Erb König. 494. empfängt in Norwegen die Erbhuldigung. 501. a. reißet in Engeland und komt in den Ritterlichen Orden des Hoßenbands. 504. b. reißet in Frankreich. 504. b. woselbst Ihm große Ehre wiederfähret. 509. a. hält zu Cassel Verlöbnis. 538. b. 545. b. und Beylager. 546. a. Herz: Georg/ Königl: Prinz. 509. a. Fr. Anna Sophia/ Königl: Erbprincessin/ hält Verlöbnis mit dem Chur Prinzen zu Sachsen. 509. a. Beylager. 538. b. das Königl: Erbfräulein Friderica Amalia. 509. a. b. das Königl: Erbfräulein Wilhelmina Ernestina. 509. b.

Graf Christoph von Dhona/ Königl: Schwedischer General Feldmarschalk Lieutenant. 539. b.

Diehler Schanz wird von den Französischen und Hessischen eingenommen. 303. a. von den Käyserl: 366. a. von den Hessischen. 367. a. von dem Bischoffen zu Münster. 517. b. von Herrn Staten. 519. a.

Dingstett/ ein Gasthauß. 304. a.

Henrich Dinklage/ Præsident der Vierzigen zu Embden. 168. b.

Dorsten wird erobert. 330. a.

Dortmund/ eine Grafschaft. 41. a.

Dortmund / eine Westphälische Reichsstatt. Daselbst werden Zeichen gesehen. 389. a. Suche Cräystag.

Dowens / ein Kirchspiel / gehet durchs Wasser unter. 16. b.

Johañ von Drebbern/ J. U. D. wird verschickt. 231. 241. b. 252. a.

Dreßden / eine Churfürstl: Residenz. 4. a.

Duysburg. 47. b.

E.

Ebbe und Fluth/ was es seye/ und woher sie komme? 13. a. b. 26. a. 510. a.

Eben Ezer/ der Hülfeberg. 487. b.

Graf Caspar von Eberstein/ Hessischer General Lieutenant. 325. a. b. 328. b. 329. a. b. 346. b. stirbt. 348. a.

Michael von Eck/ Ostfries: Drost. 591. a.

Edoburg/ ein Herrn Hauß. 23. a. b.

Eggerich/ Erzbischoflicher Commendant in Bremer Vehrden 359. Königl: Dehn: General Major. 473. b.

Einbeck erobert. 330. a.

Einteichungen. 7. a. b. 14. 15. 16. 17. 91. b. ꝛc. 102. 322. b. 332. b. 373. b. erfordern viel Gelt und grose Arbeit. 15. b. 16. 17. 26. 102.

Anthon Günther Elbracht/ Major. 528. b. 528. b.

Ellens wird eingeteichet. 16. b. 17. 29. a. 91. ꝛc. 102. a. 127. a. 223. a. deswegen erwächset Streit mit Ostfriesland und Gödens. 127. b. 128. 239. b. 295. 296.

Ellenserdam wird vom Mansfelder besetzet. 155. a. aber sobalt wieder erlediget. 158. b. bestärket. 314. a.

Elsflether Kirche ist von der Weßer hinweg gerissen. 116. a. 122. a.

Eltern sollen ihre Kinder sorgfältig erziehen. 33. 34. 35. 38. b. ver-

lassen

lassen gemeiniglich ihres gleichen. 36. b. 37. a. 484. a. 546. b. 547. a. b. Niclas von Elverfeld / Bischoff: Münsterischer Obrister. 517. b.
Embden / eine Statt in Ostfriesland. 53. b. 54. a. 57. b. schickt Abgeordnete gen Oldenburg. 168. a. wird von den Herrn Staten Generaln besetzet. 170. b. daselbst ist eine Tagefarth. 347. a. wird durch ein umgestürztes Schiff gleichsam zum Traurhauß. 389. a. Emelen sind schädliche Kornwürme. 395. b. *Emissitia* aqvarum. 12. b. *Emissariorum* Curatores. 13. a.
Engeland / Könige. König Jacobus VI. 92. b. nimt sich der Restitution des Pfalzgrafen fleissig an. 190. 192. 193. a. stirbt. 197. b. König Carl Stuart. 251. b. ertheilet Oldenburg die Neutralität und Exemption. 301. a. dessen Tochter wird vermählet. 329. b. schickt einen Gesanden nach Oldenburg. 357. muß sein Leben jämmerlich lassen. 373. a. 375. b. 401. a. König Carolus II. sucht zu Oldenburg Hülf und Beystand. 375. b. 376. a. 377. a. b. wie die Könige von Engeland mit dem Hauß Oldenburg verwand seyen? 378. a. b. ertheilt die Exemption. 393. a. sucht zu Regensburg ein subsidium charitativum. 401. a.
Engeland / Königreich. komt in grosel Unruh. 357. wird in eine Respublic verwandelt. 373. a. 389. b.
Englische Respublic führt Krieg mit den Niderländern. 392. a. b. Olivir Cromwel / Protector von Engel- Schott- und Irrland. 404. a. ertheilt die Exemption 404. b. komt mit Oldenburgischen Pferden in Unglück. 414. b. 415. a. stirbt. 484. b. sein Sohn Milord Richard wird Protector. 485. b.
Engeland / Königreich. König Carl II. wird wieder auf den Königl: Thron gesetzet. 494. a. kriegt mit den Niderländern. 525. a. ertheilt vor Oldenburg die Exemption. 525. b. 544. a. b. fechtet zur See. 527. a.
Ein Englischer Caper sprengt sein Schiff auf der Hunte in die Luft. 474. b. Simon Anthon Erbbrochhausen / J. U. D. Syndicus zu Bremē. 462. a. 464. b. Erbhuldigung wird im Oldenburg: geleistet. 39. Erdbeben. 191. b. Erfurth / Statt / komt an Chur Mainz. 527. a. Ergiessung der Wasser. Suche Wasserschäden. Alexander von Erskein / Kön: Schwed: Rath / hernach Kriegs Præsident. 367. a. 384. b. Ob ein Evangelischer / der Augspurg: Religion zugethaner Erzbischoff sich verehligen könne / oder dörfe? 78. 2c. Erzgrafen / wo sie sind? 60. a. 512. a. Evangelische Lutherische Religion wird Käyser Carlen V. übergeben. 118. a. 464. b. 2c. wird beträngt. 74. 217. a. 227. Eyland / was es seye? 10. b.

F.

Falkener / Obrister. 321. a. Johañ Färber / J. U. D. Meckelnburgischer Lehen Rath. 553. a. Fastnachts Unwesen wird im Oldenburgischen niedergelegt. 213. b. Fedderwarden / ein Kirchspiel. 20. b. Don *Ferdinando*, Cardinal Infante, Gouverneur der Niderlanden. 330. b. 333. a. Thomas Ferenz / Mansfeld: Obrister Lieutenant / wird gen Oldenburg geschickt. 158. b. Ferenz / General Lieutenant. 321. Feuerbaken nutzen den Seefahrern. 11. a. Fische von groser Länge werden zu Pakens gefangen. 213. a. Tobias Fleischer / Aldenb: Secretarius. 505. a. Olivir Flemming / Englischer Ceremonien Meister. 389. b. Flensburg wird erobert. 335. a. *Fluxus* & refluxus Maris unde? 13. a. b. Friderich Foltenius / J. U. D. Oldenb. Canzley Rath. 545. a. Graf de *Fontaine*. 330. b. Constantin *Francot*, Westphäl: Cräyses Pfenningmeister. 144. a. Frankenthal / eine Festung / sol evacuirt werden. 388. a. Frankfurt / Käyserl: Wahlstatt. 4. a. 90. b. 132. b. 135. b. 483. a. b. daselbst ist ein Compositionstag. 234. b. ein Convent der Reichs- Cräysen Confœderirten. 247. b. ein Reichs Deputationstag. 418. b. Johann Sigmund von und zu Fränking / Königl: Dehnischer Obrister wird gefangen. 198. a. wird Commendant und Regirungs Præsident zu Jhever / und vom Herrn Grafen zu Oldenburg gen Regensburg geschickt. 220. a. zu dem König in Schweden. 224. a. 228. a. nach dem Käys: General Tilly. 225. b. gen Copenhagen. 372. a. b. stirbt. 516. a.
Frankreich / Könige. König Henrich IV. wird ermordet. 73. a. König Ludwig XIII. folgt in der Regirung. 73. a. erneuert mit dem König in Schweden die Alliance. 245. a. schickt Ambassadeurs in Teutschland / auch gen Oldenburg. 245. 275. a. ertheilet die Exemption. 275. a. 330. a. 349. a. König Ludwig XIV. erneuert die Neutralität. 343. a. 349. a. 484. a. schickt gen Oldenburg Gesanden. 348. a. heurathet. 493. b. assistirt die Hn: Staten General. 531. b.
Johann Albrecht Frays / Braunschw: Obrister. 543 b. Hugo de Lionne, Herzog zu Fresne. 484. a. Freytage / Freyherrn / Suche Gödens. Friede / ist ein groses Kleinod. 40. b. 219. b. 226. b. hat seinen Aufenthalt im Oldenburgerland. 324. Friedeburg / ein Ostfriesisches Schloß. 587. b. wird erbauet. 7. a. Friederichsburg / ein Lusthauß in Dennemark. 112. a. 509. a. Friederichsöde wird von Schweden erobert. 476. a. 479. b. Friederichstatt wird erbauet. 490. a. Friedensschluß zwischen dem Käyser und König zu Dennemark de Anno 1629. gehet glücklich

ab. 215. zwischen dem Käyser und Könige zu Schweden de anno 1630. ist unglücklich / 217. b. 218. a. 242. a. Zwischen dem Käyser und Chur Sachsen de Anno 1635. zu Prage ist vollnzogen. 264. a. 265. a. b. 266. a. aber noch nicht derjenige vom Jahr 1643. ꝛc. zu Cölln ꝛc. vorgewesene zwischen dem Käyser / dem Reich und auswertigen Cronen. 333. b. wie auch zu Frankfurt / 333. b. und zu Hamburg. 333. b. wird zu Münster und Osnabrüg fortgesetzet. 333. b. 339. b. zwischen der Cron Dennemark und den Staten Generaln / vom Jahr 1645. lauft wol ab. 356. a. zwischen Schweden und Dennemark gehet zugleich zu Brömsebröe vor sich. 356. a. b. zu Rotschild vom Jahr 1658. 482. a. Zwischen dem König in Hispanien und den Herrn Staten Generaln vom Jahr 1645. 368. a. b. Zwischen dem Röm. Käyser / den Reichs-Ständen / und den Cronen Frankreich und Schweden vom Jahr 1648. zu Münster und Osnabrüg. 371. a. b. Zwischen Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg vom Jahr 1651. 389. a. Zwischen der Cron Schweden und Statt Bremen vom Jahr 1654. 415. a. Zwischen Polen und Schweden zu Oliva im Jahr 1660. 493. a. Zwischen Dennemark und Schweden unterm Jahr 1660. 493. a. Zwischen Hispanien und Frankreich vom Jahr 1660. 493. b. Zwischen dem Röm. Käyser und dem Türken vom Jahr 1664. 519. b. Zwischen den vereinigten Niderlanden und dem Bischoff zu Münster vom Jahr 1666. 535. a. Abermal zwischen der Cron Schweden und der Statt Bremen vom Jahr 1666. 542. a.

Albrecht Wenzel Eusebius / Herzog zu Friedland / sonsten Wallensteiner genant / Käyserl. General / komt in den Nider Sächsischen Crayß. 195. a. wil sich der See Küsten bemächtigen. 212. b. schreibt sich einen Herzogen zu Mecklenburg / und einen Admiral der Baltischen See. 202. b. widerräthet dem Käyser die Neutralität zuertheilen. 235. b. verleyhet der Grafschaft Oldenburg ꝛc. die Neutralität. 242. a. wird massacrirt. 255. b.

Der Friesen Gebrauch wegen der Erbgüter. 20. a. eigene Namen. 393. b. Johann von Friqvet / Käys. Gesander. 518. a. Fruchtbringender Gesellschaft Anfang / Aufnehmen und Zweck. 323. b. Fühnen / eine schöne Insul / wird von Alliirten vergeblich angegriffen. 491. a. glücklich erobert. 491. b. Johañ-Philipp Fuchs / Sachsen-Weimarischer Obrister. 195. a. Füllen / bella forma genant. 135. a. b.

Fürstenberg / Grafen. Graf Johann Ludwig / Käyserl. General Feldzeugmeister. 200. b. 201. b. Graf Herman Egon. 483. a.

Fürstenberg / uralte Freyherrn. Ursprung ihres Stams / Tituls / Wapen und Residenz. 501. 502. 503. Freyherr Ferdinand wird Bischoff zu Paderborn. 501. lässet Monumenta Paderbornensia in Truck gehen. 502. a.

G.

Henrich von Galen / Münsterischer Drost zur Vecht. 468. b. Christoph Bernhard von Galen wird Bischoff zu Münster. 388. Suche Münster. Gallas / Käys. Obrister / nimt sein Winterlager in Ostfriesland. 208. b. 210. a. komt ins Butjhadingerland. 212. a. ertheilt / als Käyserl. General / eine Salvaqvardi. 316. a. 344. b. Ganderkese / ein Delmenhorstisches Dorf. 56. b. 364. a. Abtissin zu Gandersheim. 139. b. Georg Melchior Gaus / J. U. D. 447. Johañ Friderich Gans / Meckelnburgischer Geheimer Rath. 553. a. Garmerstiel wird eingeteichet. 322. b. 467. ꝛc. Gebrauch wegen der Erbgüter bey den Friesen. 20. a. Geestländer sind dürr. 37. b. Johann Geise / Hessischer Obrister. 325. General Major. 347. a. General Lieutenant. 371. a. Geißken / ein Stätlein / wird überrumpelt. 312. b.

Gottfrid Huyn / Freyherr / hernach Graf von Geleen / agiret / als Käyserlicher General-Wachtmeister / in Westphalen. 246. b. erobert an der Weßer etliche Oerter / und schlägt die Hessische. 254. b. bemächtiget sich / als Feld-Marschalk Lieutenant / etlicher Oerter in Westphalen. 268. ist Feld Marschalk des Westphälischen Crayses. 333. b. 344. b. 351. a. Geltgier ist eine Wurzel alles Ubels. 387. a. Gerechtigkeit ist eine Grundfest der Regimenter. 40. b. befestiget die Thronen der Gewaltigen. 227. b. M. Henrich Gerkenius wird Superintendens zu Jhever. 480. b. Gesundbrunn in der Grafschaft Oldenburg / dessen Ursprung und Würkung. 133. 134. Geve / was es seye? 9. b. Glückstatt wird erbauet. 369. a.

Gödens / Häuptlinge oder Freyherrn. Freyherr Franz. 89. a. 588. b. Freyh: Haro. 89. b. 128. a. 296. b. 588. b. Freyh. Ico / Drost zu Lierorth. 303. a. Fr. Margretha Elisabeth / geborne Frau zu Westerholt / Wittib und Vormunderin. 588. b. Freyherr Haro Burchard. 589. a.

Melchior Goldast. 144. b. Gonscevsky / Littauischer Unter Feldherr. 485. a. Martin Gosky. Med. D. 384. a. Goslarischer Friedens-Recess zwischen dem Käyser und den Herzogen zu Braunschweig. 331. a. Gotha / die Statt / wird bekriegt. 4. b. Gothenburg. 343. b. Der Gottseligkeit Früchten. 369. a. 476. a. b.

GOttes Worts Verächtere werden gestraft. 209. a. GOTtes Strafen sind verborgene Wolthaten GOttes. 213. b. 214. a. GOtt strafet das Böse. 387. a. b. Graf Götze/ Käyserl. General FeldMarschalk. 274. a. 275. a. 276. 277. 310. wil aus Hessen in Ostfriesland gehen. 311. a. gehet in Westphalen. 312. 313. b. und wieder aus Westphalen. 315. b. bleibt in der Schlacht. 350. b. Götz GeneralWachtmeister. 486. b. Herman von Grahau / Oldenburg: OberStallmeister. 514. a. 576. b. 578. b.

Der Grafenstand wird im Röm: Reich sehr betruckt. 358. b. des Wetterauischen und Schwäbischen Grafenstands Correspondence. 358. b. Fränkischer Grafenstand hält seine Session. 359. a. Westphälischen Grafenstandes vorhabende Correspondence. 359. a.

Jacob Grami/ Königlicher Englischer Gesander. 375. b. Herzog Anthon de Grammont/ Kön. Franz. Marschalk und Ambassadeur. 484. a. Gran/ Hauptstatt in Ungarn/ wird vom Türken erobert. 47. a. Marqvis de Grana, Suche Caretto. Milord Grè. 321. a. Gregerson / Kön. Schwed. General Commissarius. 336. b. 337. a. Gripswald / eine feste Statt. 491. a. Grenzirrungen des Haußes Oldenburg werden mehrentheils hingeleget. 586. ꝛc. Jobst Maximilian / Graf von Gronsfeld/ Käyserlicher FeldMarschalk. 239. a. 243. a. 503. b.

Wiprecht/ Graf von Groitsch. 512. b.

Lars Grubben/ Königl. Schwed. Resident und Commissarius. 270. a. 271. a. Johannes Gryphiander / J. U. D. Oldenb. Richter/ ein berühmter Mann/ stirbt. 392. b. Christophorus Gryphiander/ Oldenb. Secretarius. 404. a. Graf Galeazzus Gualdo/ Venetianischer Gesander/ komt gen Oldenburg. 511. a. b. Graf de Gutebrian / Kön. Französ. FeldMarschalk. 330. a. 331. a.

Güldene Bull. 90. a.

Herzog Johann Wilhelm zu Gülich/ Cräys ausschreibender Fürst 47. a. b. stirbt. 68. b.

Gülchische Successions Unruh. 68. b. 69. a. 73. a. 90. b. 101. a. b.

Gustav Gustavson / Königl. Schwed. Obrister/ wird des Stifts Osnabrügs Landsherr. 249. Suche Waßenburg.

H.

Haare/ ein Fluß. 60. b. Robertus Hake/ J. U. D. Delmenhorstischer Rath und Canzlar. 101. b. 204. b. 361. b. Christian Haken/ J. U. D. Oldenb. Assessor zu Jhever. 545. a. 591. a. Hafen / so beqvem. 10. b. 12. b. Hagenau/ eine Reichsstatt. 74. a. Bernhard von Hagen/ sonsten Geist genant/ Kön. Dehnischer Gesander. 111. a. Gottlieb von Hagen / Kön. Dehnischer Commissarius/ kommt gen Oldenburg. 308. a. gehet in Ostfriesland. 308. b. in Holland. 312. a. schreibt an den Hessischen General. 315. b. stirbt. 484. b. Hajenschlot wird eingeteichet. 14. b. Hamburg/ eine vornehme Statt / huldiget dem König in Dennemark und Herzogen zu Holstein. 36. a. b. 593. b. daselbst fällt die Spitze zu S. Catharinen herunter. 369. a. Herman Hamelman/ SS. Th. Lic. und Superintendens / verfertiget die Oldenburgische Chronic. *. ij. 5. b. 32. a. Johan Adam von Hammerstein / Lippischer Land-Drost. 137. b. Braunschw. Rath und Landdrost. 468. b. Georg Christoph von Hammerstein/ Braunschw. geheimer Rath und Hof-Marschalk. 542. a. Hammelwarder Sand leidet Wassersnoth. 392. b.

Halberstatt/ Bischoffen. Bischoff Friderich und Reinhard. 121. a. Bischoff Christian. 150. b. Suche Braunschweig.

Hanau / eine feste Statt / wird entsetzet. 274. a.

Anthon Hansmann/ J. U. D. Oldenb. Rath/ wird verschickt. 126. b. 135. b. 144. a. stirbt. 285. a. Edo Hanneken/ J. U. L. Oldenb. Rath und Prætor Pupillaris, wird verschickt. 585. b.

Albert Hardenberg/ Th. D. muß aus Bremen weichen. 464. d. Christian von Harlingen / Oldenb. Drost 102. a. wird beschenkt. 46. a. Johann von Harlingen/ Obervorsteher des Closters Blankenburg. 240. b.

Harpstett/ ein Delmenhorstisches Ambt/ 364. a. ist ein Braunschweigisches Lehen. 384. b. Vergleich mit Oldenburg und den Lehensfolgern wegen Harpstett. 395. a. mit dem Bischoff zu Münster. 535. b. fällt dem HochFürstl. Hauß Braunschweig anheim. 548. b. Harpstett/ Schloß/ 364. b. komt an Oldenburg. 364. b. wird vom Bischoff zu Münster eingenommen. 364. von Oldenburg wieder erobert. 364. b. den Käyserl. Völkern auf gewisse Beding eingeraumet. 200. b. wieder befreyet. 268. b. 271. a. der Flecken leidet grosen Feuers-Schaden. 203. b. 364. b. ist mit Freyheiten begabt. 364. b. Harrienbrake wird eingeteichet. 14. b. Haßbergen/ ein Kirchspiel. 364. a. Georg Hartmann / Oldenb. Obrister Lieutenant. 375. b. Christian von Hatten/ Oldenb. Rath 374. a. 395. b. 440. a. stirbt. 420. b.

Hauptlinge zu Jhever. Besiehe Jhever.

Hauptlinge zu Esens. 18. zu Burhave. 18. 19. 21. a. im Butjhadingerland. 18. 20. b.
Havendörfer Sand/ ein Vorwerk. 25. a. Havermönneke/ ein Closter/ vergehet im Wasser. 16. b. Hatzfeld/ Käyserl. General. 320. b. 327. a. ertheilt Salvagvardie über das Oldenburger Land. 321. a. 322. a. belagert und erobert Dorsten. 330. a. wird gefangen. 350. b. sucht 100. Römer Monat zu Oldenburg. 379. a. b. 385. b. 386. a. Heete/ ein Fluß. 14. b. ist Schiffreich. 115. b. Bernhard Heilersieg/ J. U. L. Oldenb. Rath. 404. a. 440. a. b. 447. a. 465. d. 504. a. 545. a. 577. a. 578. b. 591. a. Ludolphus zur Helle/ Oldenb. Consistorial Rath/ stirbt. 527. a. Helmoldus/ ein alter Historicus. 60. a.
Henneberg/ eine alte Gefürstete Grafschaft. 115. a.
Heppens/ ein Kirchspiel. 387. a. Anthon Hering/ J. U. L. Oldenb. Rath/ wird beschenkt. 46. a. stirbt. 77. b. Johann Hering/ Oldenb. Rath. 374 a. Heringsfang verursacht Krieg. 392. a.
Herrschaft Jhever. Suche Jhever.
Wilhelm Hespen/ Oldenb. geheimer Rath. 490. b. 492. b. 520. b. 577. b. 578. b. 585. a.
Hessen-Cassel/ Landgrafen. Landgraf Wilhelm IV. der Weise genant. 32. b. Landgraf Moritz. 101. a. dessen Lob. 35. b. Landgr. Wilhelm V. Kriegsverrichtung in Westphalen. 235. b. 243. a. 244. 245. a. 266. a. entsetzet Hanau. 274. a. muß sein Land verlassen. 301. a. wil in Ostfriesland gehen. 301. 302. ertheilt über die Grafschaft Oldenburg die Neutralität. 302. a. gehet in Ostfriesland. 302. b. 303. 306. b. stirbt. 310. b. Fr. Amelia-Elisabetha/ Landgräfin und Regentin zu Cassel. 314. a. erbeut sich die Neutralität mit Oldenburg zu halten. 314. suchet sich in Friede und Ruhe zu setzen. 314. b. 315. a. erhält die Neutralität mit Oldenburg. 325. b. 329. b. schlägt General Lamboy. 330. a. 371. a. wird gerühmet. 339. a. Fr. Eleonora-Catharina / Landgr. Friderichs hinterbliebene Wittib. 501. a. Landgr. Wilhelm VI. Gemahlin ist Fr. Hedwig-Sophia / Churfürstl. Brandenburgische Princessin/ deren Fräulein Tochter/ Charlotta Amelia heurathet den Erb- und Cron-Prinzen zu Dennemark. 538. b. 545. b. 546. a. Die Frau Regentin nimmt sich der nothleidenden Statt Bremen an. 542. a. reißet nach Dennemark. 546. a. Landgraf Wilhelm VII. und Landgraf Carl empfangen den Elephanten Orden. 546. a.
Hessen-Darmstatt. Auf Landgraf Ludwigs/ des Eltern in Marpurg/ Ableben erfolgt Zwietracht. 101. a. Landgraf Ludwig V. der Treue/ 96. a. 101. a. Landgraf Ludwigs VI. Gemahl. 386. b. 489. b. 527. a.
Conrad Hesse/ Königl. Dehnischer Rath und Abgesander gen Oldenburg. 520. b. 521. a. Heylbrunner Convent. 243. a. Johann Hilger/ Westphäl. Ober Kriegs Commissarius. 368. a.
Hispanien/ Könige. Isabella-Clara-Eugenia/ Infantin. 10. a. 45. b. 105. stirbt. 246. b. König Philips II. 71. a. König Philippus III. 111. stirbt. 151. b. König Philippus IV. 152. a. 194. 542. b. 585. b. König Carolus II. 585. b. Infantin Maria-Theresia heurathet. 493. b. Infantin Margretha heurathet. 542. b. 543. a.
Hispanische Völker fallen in Westphalen. 5. b. 6. a. meuteniren/ und hausen übel. 41. a. b. 42. a. fallen abermal in Westphalen. 50. b. 51. ꝛc. 56. ꝛc. 157. b. Der Historien lebhafte Seele ist die Warheit. Vorede. *. jv. b. 434. b. Historienschreiber sollen Arbeit zuschreiben bekommen. 415. b. welches erfolget. 470. b.
Hoben wird eingeteichet. 15. a. Neuer Hoben. 332. b. Hochzeit-Ordnung. 58. a. Hof-Ordnung wird publicirt. 52. b. Johann Hofstetter von Kühnberg / Kön. Schwed. Kriegs-Commissarius. 408. b. Hohenkircher Kirche wird befestiget. 7. a.
Hoja/ Grafen. Graf Albrecht heurathet Fräulein Catharinam zu Oldenburg und stirbt. 140. Graf Otto stirbt. 141. b. Der Frau Wittib/ Gräfin Catharinen/ Tugenden / hohes Alter/ Absterben und Begräbnis. 140. 141. diß uralte Hauß gehet ab. 141. b. 365. a. 600. b.
Holländische Unruh wird gedämpfet. 381. a.
Holstein / Herzogen. Sind entsprossen von König Widekindo/ aus dem Hoch Gräfl. Oldenburgischen Hauß. Vorzede. *. j. a. 33. a. 60. a. 591. b. Herzog Johann Adolph/ Erzbischoff zu Bremen. 27. 28. a. hat mit seinem Herrn Bruder einen Erbtheilungsstreit. 28. b. wird verglichen. 78. a. Vergleicht sich mit der Statt Hamburg. 36. b. 593. b. Herzog Johann Friderich / Erzbischoff zu Bremen. Suche Bremen. Herzog Friderich/ in Gottorp / sol Mit-Lehensfolger seyn in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. 374. schreibt an Käyser wegen des Weßer-Zolls. 448. a. schleust mit Chur Brandenburg eine Neutralität. 487. a. vergleicht sich mit dem König in Dennemark. 488. b. stirbt. 489. b. 490. a. b. Ihm succedirt sein ältester Sohn/

Herzog Christian-Albrecht. 492. b. vergleicht sich mit dem König zu Dennemark. 501. a. reißet in frembde Länder. 504. a. schickt wegen der Succession Gesanden gen Oldenburg. 520. b. ꝛc. und Völker gen Delmenhorst. 529. a. richtet zu Kiel eine Universität auf. 532. a. b. wird dem Niderländischen und Münsterischen Frieden eingeschlossen. 535. a. wird Lehenfolger in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. 559. b. Lässet die Possession in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. einnehmen. 547. 548. Fräulein Sophia Augusta heurathet. 379. a. deren Erben. 549. Fr. Magdalena Sibylla / ein Gemahl Herzog Gustav-Adolph zu Meckelnburg. 489. b. Fr. Maria Elisabeth / ein Gemahl Landgraf Ludwigens VI. zu Hessen. 386. b. 527. a. Herzog Friderich der Jünger stirbt zu Paris. 489. a. Fr. Hedwig Eleonora / ein Gemahl König Carl Gustav zu Schweden. 411. a. 413. 414. a. Suche Schweden. Herzog Johann Georg stirbt in Italien. 489. a. Herzog Augustus Friderich / Bischoff zu Lübeck. Suche Lübeck / Bischoffen. Herzog Christian in Sonderburg. 27. 28. a. Herz. Alexander. 23. a. 27. 28. a. 29. b. 110. a. 262. erkauft und erbauet das Hauß Beke. 321. a. stirbt. 24. Fr. Sophia-Catharina wird geboren. 110. a. heurathet Herrn Graf Anthon Günthern zu Oldenburg. 261. 262. 263. führet eine friedliebende Ehe / aber ohne Erben. 556. 601. a. Herz. Johann Christian heurathet ein Gräfl. Fräulein zu Delmenhorst. 139. b. versetzt das Hauß Beke an Oldenburg. 321. a. b. Herzog Augustus heurathet zwey Fräulein Schwestern zu Delmenhorst. 139. b. 578. a. b. 379. a. bekommt das Hauß Beke. 360. b. kommt gen Oldenburg. 419. a.

Holstein / Herzogthums / betrübter Zustand. 335. a. 337. a. 476. ꝛc. 485. ꝛc.

Peter Holzapfel / genant Melander / Hochfürstl. Hessischer General Lieutenant / wird geschlagen. 154. b. verfolgt die Ligistische. 154. b. erobert Rhenen. 261. macht einen Stillstand der Waffen mit Graf Götzen. 313. b. danket ab. 325. a. wird General des Westphälischen Käyses Verfassung. 358. a. liegt im Stift Münster. 359. b. ist Käyserl. General Feldmarschalk. 367. b. bleibt im Treffen. 371. a. Holzmangel wird durch den Dorf ersetzet. 9. a.

Graf Ernst zu Honstein. 263.

Horn zu Oldenburg / so sehenswürdig. 59. Gustav Horn / Kön. Schwed. Feldmarschalk / wird gefangen. 255. b. Hofmarschalk. 545. b. Bartholomæus Hornius / Hofischer Hofprediger. 141. a. Hospital zu Hofswürden wird gestifftet. 400. b. Anthon Höting / JCtus, Oldenb. Rath und Land Richter zur Oevelgünnen. 584. b. 585. a. Hörter / Statt / wird erobert. 360. b. deren gehabte Strittigkeit kömt zur Execution. 385. a. Hundlose / ein Hauß. 590. a. b. Hunger in Ober Teutschland. 267. a. b. in Polen. 485. a. Hunte / ein Fluß. 37. b. dessen Ursprung und Lauf. 60. b. 61. a. Johann Hartmuth von Hutten. 338. b. 339. a.

J.

Jagt Nutzen. 36. a. gute Jagt im Oldenburger Land. 53. a. 230. b. 231. a. 364. a. 500. b. Jahr-Märke zu Jhever. 9. a. 10. a. zu Oldenburg. 61. b. 95. b. Jhade / ein ungestümmer Fluß. 37. b. Jhadelehe / ein Schloß / wird durchs Wasser zerstöret. 13. b. 14. a. 393. b. 512. a. Joachim Jhering / J. U. D. Fürstl. Ostfries. Rath. 591. a.

Jhever / Herrschaft. Von wem sie vor alters regiret worden & 6. b. 7. ꝛc. deren Häuptlinge. 6. b. 7. ꝛc. 18. Lager / Grenzen / Fruchtbarkeit. 9. a. Grenzen / dem Augenmaas nach / gegen Abend nach Ostfriesland. 587. wird durch des Wassers Ungestümme von der Grafschaft Oldenburg abgesondert. 16. b. aber / vermittels Einteichung / wieder zusammen gehenget. 17. b. leidet grosen Wasserschaden. 386. b. 387. a. ist ein freyes Allodial Gut. 208. 322. b. Fräulein Maria / eine Erb Tochter zu Jhever / trägt ihre Herrschaft dem Hauß Burgund zu Lehen auf / Warum & 7. a. 8. a. 21. b. 22. a. 45. b. 70. b. 208. b. 209. a. 465. a. wird vom Hauß Ostfriesland hart beträngt. 7. a. 21. b. Präget Münz / teichet viel ein / erbauet schöne Häußer. 7. a. b. rechtfertiget wegen Kniphausen. 22. a. führt die Augspurgische Confession ein. 465. a. macht eine Kirchen Ordnung. 465. a. ist sorgfältig vor ihre Unterthanen / macht ein Testament / setzt Graf Johansen XVI. zu Oldenburg zum Erben ein / und stirbt. 7. a. b. 18. 85. 465. a.

Jhever / die Statt / wird erbauet. 7. a. 9. b. befestiget. 7. a. verbessert. 5. a. 7. a. 9. b. 10. a. der Thurn erbauet. 20. b. Jheverische Unterthanen empfangen die eingefallene Mansfelder übel. 165. a. b. 166. a. 167. b. Jheverisches Recht de non appellando wird befestiget. 345. b. 346. Incilia. 12. b. Was die Inclusion in die Friedens Traetaten vor Kräften habe? 356. a. 368. b. Information eines jungen Herrn / worin sie bestehe? 34. Inneten / ein Vorwerk / wird vom Wasser zerstöret. 13. b. 14. a.

Herzog Jacob von York. 504. b.

Jubel Jahr von den Augspurgischen Confessions Verwanden gehalten. 218. a.
Jus primogenituræ. 25. in der Herrschaft Jhever. 562. a. in der Herrschaft Kniphausen. 568.
M. Johann Judex, Hofprediger zu Oldenburg. 29. b. Pompejus Justinianus, Hispanischer Colonell. 70. u. 595. a. Itzehoe/Statt/wird vom Schweden eingenommen. 335. a. gehet im Feuer auf. 476. a.

K.

Kälte / so sehr stark. 145. b. 257. a. 481. b. 482. b. Kaufbeuern/ eine Reichsstatt. 74. a. Joachim Karpezan / Mansfeldischer Obrister/ wird gen Oldenburg geschickt. 154. b. 155. b. 157. a. lässet sein Weib enthaupten. 169. a.
Käyser. Suche Römische Käyser.
Käyserliche Völker halten im Oldenburger Land gute Kriegsdisciplin. 230. b. Nanning Käyser/ Niderländischer Deputirter. 442. b. Ditmar Kenkel / Burgermeister zu Bremen. 464. d. Henrich Kerker / Oldenb. Cammer-Secretarius. 577. b. 579. b. Anthon Dieterich Kettler/ Freyherr/ wird gefangen. 273. a. Obrister und Commendant in Rhenen. 315. b. in Meppen. 328. b. Michael Kettler/ Obrister Lieutenant und Commendant zu Delmenhorst. 528. b. Kiel/ Statt/ wird eingenommen. 335. a. daselbst wird eine hohe Schul aufgerichtet. 532. a. b. Johann Adolph Kielmann von Kielmans Eck / Hoch Fürstl. Schleswig-Holsteinischer Canzlar/hernach Præsident. 374. a. 395. 489. b. Kingen/Königl. Schwed. General Lieutenant. 301. b. liegt an der Weßer. 304. a. Henrich Kinschott/JCtus. 8. b. Kirchen Ordnung zu Oldenburg. 5. a. 417. a. zu Jhever. 465. a. Kirchenvisitation. 417. b. 418. a. Kuechtstetten/eine Abtey. 385. a.
Kniphaußen / eine Herrligkeit. Wird von den Mansfeldischen Völkern hart betrengt / aber wieder befreyet. 169. b. 292. ꝛc. komt an den Herrn Grafen zu Oldenburg. 293. a. b. 596. a. Religion daselbst. 464. ꝛc. Gelanget an Herrn Grafen Anthon zu Aldenburg. 585. ꝛc. 564. b. ꝛc.
Kniphaußen/ Freyherrn. Deren Stammtafel. 19. Suche Rechtfertigung in R. Freyherr Carl-Friderich / Fürstl. Hessen-Casselischer Cammer Junker. 136. a. Freyherr Dido / Ostfriesischer Gesander. 229. b. 239. a. Freyherr Dodo/ Kön: Schwedischer General Feld Marschalk. 242. b. wird zu Wildeshausen überfallen. 267. a. bleibt im Treffen. 268. a. Freyherr Philipps Wilhelm überläßt dem Herrn Grafen zu Oldenburg alle seine an der Herrligkeit Knip-hausen habendes Recht. 292. 293. b. 463. c. 565. a. stirbt. 464. b. dessen hinterlassene Kinder. 464. b. Kniphäusisches Recht de non appellando wird befestiget. 345. a. 346.
Johann-Christoph von Königsmark / Königl. Schwed. Obrister Lieutenant / wird gefangen. 267. a. General Major liegt im Erzstift Bremen. 335. b. 336. a. 337. a. 345. a. schweifet im Reich herum. 344. b. General Lieutenant komt ins Stift Bremen. 350. b. 359. b. gehet in Westphalen. 365. b. 366. a. b. erobert die kleine Seite der Statt Prag. 371. a. greift / als Kön: Schwed: Gouverneur des Herzogthums Bremen/die Statt Bremen an. 407. verspricht der Grafschaft Oldenburg Sicherheit. 408. b. 410. b. 411. b. 412. a. b. Arpold Kopf/ Oldenb: Rath. 545. a. Sebastian Friderich von Kötteritz/Oldenb: Rath und Land Drost/wird wegen der Neutralität in Schweden geschickt. 411. a. 413. a. b. in Pommern und an die Polnische Grenzen zum König in Schweden. 416. a. b. nach Berlin. 417. a. nach Lüneburg. 419. a. in Dennemark / ꝛc. 472. a. b. in Holstein. 485. b. in Holstein und Dennemark. 488. b. 489. a. in Holstein. 492. b. in Haag. 494. a. ist zu Rastet bey dem aufgerichteten Instrumento. 520. b. bey Unterschrift des Testaments. 576. b. 578. b. des Codicills. 584. b. ist des Concilii Secreti Director. 520. b. 524. b. stirbt. 537. a. Kranich / ein überaus schönes Oldenburgisches Pferd. 513. a. b. Kriegs Ungelegenheit. 175. b. 211. b. 218. 219. 227. 274. b. 316. 326. a. 385. a. innerlichen Kriegs groser Schaden. 112. b. große Kriegsbereitschaften in Teutschland und anderswo. 146. a. Kriegsflam̃ greift weit um sich. 136. ꝛc. 470. b. Krieg ist eine verborgene Wolthat GOTtes. 214. a. Helfried / Freyherr zu Kroneck / Ostfries. geheimer Rath und Drost. 588. a. Kugelwechslung bringt Unglück. 528. b. 529. a. Kunst hülfet der Natur. 14. a.

L.

Graf Ladron. 330. a.
Johann Maximilian Graf von Lamberg / Käyserl. Gesander zu Osnabrüg. 351. a.
Wilhelm von Lamboy / Käys. General/wird geschlagen. 330. a. gehet nach Ostfriesland. 366. a. ins Hessenland. 367. b. darf im Oldenburgerland keine Contribution fordern. 368. a. gehet in Westphalen. 366. a. b. 371. a.
Landgerichts-Ordnung wird publicirt. 40. b. Ländereyen Unterscheid. 37. b. Das Land zu Würden. 393. b. Franz Johann von Langen / J. U. L. Oldenb. Canzley Rath. 545. a.

Langenwedel wird eingenommen. 345. a. Thomas Lansius/ Professor zu Tübingen. 159. a. Johann von Ledebour / Chur Brandenb. geheimer Regierungs Rath und Drost zu Petershagen. 542. a. *Leges* aggerum & riparum. 13. a. Lehenherrn und Lehenträger Bündnis. 143. a. Lehenspflicht/ wie weit sie sich erstrecke? 232. a. b. Lehen/ ein Flecken. 408. b. Fräulein Johanna Walburgis/ Gräfin zu Leiningen/ stirbt zu Oldenburg. 419. b. Leipziger Convent. 226. a. b. Schlacht. 234. b. Lemgou/ Statt/ wird von Käyserlichen erobert. 312. a. von Schwedischen. 360. b. Lesmona/ Grafen. 59. b. Alexander Lesle/ Königl. Schwed. Feld Marschalk. 270. a. 271. a. 273. a. 274. a. Johann Freyherr von Leutersham/ Käyserl. Obrister/ überfällt den von Kniphausen. 267. a. wird gefangen. 268. a. ist kein Freund des Haußes Oldenburg. 268. a. 275. a. 276. ꝛc. 323. a. ist General Feldmarschalk Lieutenant. 323. a. b. wird erschossen. 366. b. Leyen/ von Adel. 483. a.

Lichtenstein/ Fürsten. Fürst Gundacker. 517. a. Fürst Hartman hat mit Ostfriesland einen schweren Processs. 517. a. b. wird veraccordirt. 526. b.

Lorenz von der Linden / Kön: Schwed: General Major. 384. b. Line/ ein Fluß. 14. b. Lingen/ eine Festung/ wird erobert. 50. b. 51. a. bleibt besetzet. 58. a. wird verbessert. 70. a. Wilhelm von Lintelo/ Holländischer Abgesander. 333. a.

Lippe / Grafen. Haben Strittigkeiten. 385. a. Graf Simon / Käyserl. Hof Rath und Cräys-Obrister. 41. b. 51. b. komt / als Käyserl. Gesander / gen Oldenburg. 42. b. ꝛc. gibt dem Herrn Grafen zu Oldenburg ein gutes Lob. 45. b. ist Käyserl. Commissarius. 88. b. 129. a. 144. b. stirbt. 100. a. Graf Simons des VII. Meinung wegen des Reichs Zustand. 137. b. 139. a. ist ein Oldenburgischer Freund. 146. b. Graf Georg. 545. b.

Christoph von der Lippe/ Königlicher Dehnischer Rath. 374. a. Lierort / ein festes Schloß in Ostfriesland. 153. a. b. Wilhelm von Lobrecht/ Obrister und Commendant zur Develgönnen/ stirbt an einer Wunden. 528. b. Lockfleth/ ein böses Loch / wird zugeteichet. 14. b. gänzlich zugestopfet. 332. b. 333. a. Wilhelm von Kalchheim/ genant Lohausen / Oldenburgischer Obrister. 166. b. wird in Haag verschickt. 176. b. Londen/ die Hauptstatt in Engeland/ gehet im Feuer auf. 540. b. David Loneis/ Königl. Dehnischer Obrister Wachtmeister/ wird gefangen. 198. a.

Duc de *Longueville*, Königl: Französischer General. 327. b.

Herzog Carl zu Lothringen hat im Röm. Reich viel Oerter besetzt / und thut großen Schaden. 396. b.

Lübeck/ Bischoffen. Herzog Christian Albrecht ist Bischoff. 504. a. Suche Holstein. Herzog August Friderich wird Coadjutor. 504. b. reißet in frembde Länder. 504. b. 537. b. ist zum Kiel bey Introduction der Universität. 532. b. wird Bischoff. 537. b. 538. a.

Lübeck/ ist das Haupt der Hansee Stätten. 113. b. protestirt wider den Weßer Zoll. 434. b.

Lüde/ eine Statt. 385. a. Lügen vergehen 339. b. Lustgarten zu Delmenhorst. 363. b. zur Nienburg. 587. b. Martin Luther/ S.S. Th. D. führet die reine Evangelische Lehr ein. 464. Lützelburg / Käys. Obrister. 327. a. Polycarpus Lyser/ SS. Th. D. 63. a

M.

Gerhard Maas/ Oldenb: Hauptmann. 70. b. wird in Holland verschickt. 107. a. 146. b. 155. b. 176. b. 280. b.

Erzbischoff Christian Wilhelm zu Magdeburg. 84. a.

Magdeburg/ die Statt / wird zerstöret. 231 a.

Mahler/ so taub und stum̃/ ist Kunstreich. 513 b.

Otto von der Malsburg/ Hessischer General Kriegs Commissarius. 328. b. 329. a. Simon Malsius/ J. U. D. Oldenb. Rath. 146. b. wird verschickt. 159. a. 176. b.

Mansfeld/ Grafen. Graf Ernst. 262. Graf Ernst/ General/ durchstreift Ober Teutschland. 151. a. Brandschätzet Westphalen / und gehet in Ostfriesland. 153. a. 595. b. 596. a. hauset übel darinn. 153. ꝛc. 173. 174. 177. 180. 181. 292. a. thut eine grose aber vergebliche Forderung an den Herrn Grafen zu Oldenburg. 153. b. 154. a. bemächtiget sich des Ellenser Dams. 154. b. 155. a. schickt gen Oldenburg. 155. b. ꝛc. qvittirt den Ellenser Dam̃. 158. b. setzt dem Herrn Grafen zu Oldenburg hart zu. 156. a. seine ins Jheverland gefallene Völker werden übel empfangen. 165. ist in seiner Zusage unbeständig. 157. a. 165. 166. 171. 176. b. 178. 179. ist ins Reichs Bann. 159. b. 160. 161. wil von dem Herrn Grafen zu Oldenburg Gelt aufborgen. 163. b. hat einen gefährlichen Anschlag auf das Oldenburger Land. 167. a. begibt sich in ausländische Dienste. 164. a. 166. b. gebraucht List mit Verlust. 177. a. läßt sich einen Fürsten tituliren. 181. a. wird im Stift Münster geschlagen. 183. verläßt Ostfriesland. 185. gehet an Rhein. 193. a. nach der Statt Lübeck. 195. a.

wird an der Dessauer Brück geschlagen. 198. a. stirbt. 204. a. Graf Philips zu Mansfeld/ Käys. General. 255. b.
Marienhaußen/ ein schönes Hauß/ wird erbauet. 7. b. 557. a. *Maris* fluxus & refluxus. 13. a. b. Marpurger Successionstrittigkeit. 101. a. Marpurger Schloß wird vergeblich belagert. 368. b. Marschländer sind geil. 9. a. 37. b. 38. a. 393. b.
Maynz / Erzbischoffen und Churfürsten. Erzb. Rothardus und Adelbertus I. 121. a. Erzb. Johann-Schweighard / Reichs Erz Canzlar. 90. a. 132. b. 289. b. Erzb. Anselm-Casimir. 265. b. 266. a. Erzb. Johann Philipps. 483 a. erobert die Statt Erfurth. 527. a.
Cardinal Julius Mazarini. 349. a.
Philipp Meadouwe/ der Republic in Engelland nach Dennemark Abgesander. 482. a.
Mecklenburg / Herzogen. Werden ihres Lands beraubet. 212. b. 217. a. Herz. Adolph-Friderich. 296. b. Herz: Gustav-Adolph Gemahl. 489. b. Herz. Gustav-Adolph wird Executor des HochGr: Oldenb: Testaments. 553. a. 573. b.
Meer ist Mondsichtig. 13. a. Meeres Ab- und Zulauf. 13. a. b. Melander/ Suche Holzapfel. Mellum/ ein Schloß/ wird von Ungestümmigkeit des Wassers weggerissen. 13. b. 14. a. 123. a. 393. b. 512. a. Don Francisco *de Melo*, Niderländischer Gouverneur. 330. b. 33. a. danket ab. 350. b. Mendoza/ Hispanischer Feldherr/ fällt in Westphalen / und handelt übel. 5. b. 6. a. 71. b. Henrich von Mengersen / Braunschweigischer Berghauptman und Rath/ kommt gen Oldenburg. 146. b. Meppen / die Statt / wird von Mansfeldischen geplündert und verlassen. 170. a. abermal eingenommen. 315. b. Joachim von Mepsche. 345. b. Mercy/ Käyserl. General. 330. a. Meringsburg/ ein Adeliches Hauß. 68. b. Anthon Günther von Meroden. 577. a. 578. b. de *Meulles*, Königl. Französischer Ambassadeur. 335. a Henrich Meyer / J. U. D. Burgermeister zu Bremen. 462. a.
Bischoff Christian-Wilhelm zu Minden. 42. a. 84. a.
Mißhandler sollen gestrafet werden. 46. b. 47. a.
Minden/ Statt/ ist belagert. 256. b. wird erobert. 256. b. Miswachs. 371. a. b. Levin Claus Moltke / Holsteinischer Geheimer- und Cammer-Rath. 488. b. Eduard Montagu/ Englischer Reichs Admiral. 487. b. Graf de *Monte* Rosarum, Königl. Englischer Abgesander. 375. b. 390. a. des Montrosen Geschlecht. 378. a. sein erbärmlicher Tod. 378. a.
Reymund Graf von Montecuculi/ Käys. General Feld-Marschalk. 485. b. 486. b.
Monumenta Oldenburgica. 497. 498. 499. 500. a.
Graf Ludwig-Friderich zu Mörsburg. 545. b.
Mordthat zu Heppens. 387. a. Mohrländer sind mager. 9. a. 37. b. 38. a. Don Emanuel de *Moura*, wird Gubernator in Braband. 350. b. Don Francisco de *Moura*. 586. b. Johann-Christian Motzen / Hessischer Obrister. 386. a. Bernhard Muhl / Obrister Wachtmeister/ Commendant in Oldenburg. 312. 550. a. zu Mülhausen ist ein Churfürstl. Collegialtag. 206. a. Philipp Adolph von Münchhausen/ Oldenburg: Rath. 470. a. Hilmar von Münchhausen / Anhaltischer geheimer Rath. 549. b. München/ die Beyerische Hauptstatt. 77. a. 107. a. Münden/ eine Braunschweigische Statt/ wird vom Tilly erobert. 198. a.
Münster / Bischöffe. Bischoff Heurich führt Krieg wider Oldenburg. 22. b. erobert Delmenhorst. 363. b. 589. b. Bischoff Franciscus zerstöret das Closter Huda. 364. a. Bischoff Ferdinand 110. b. 118. b. Christoph-Bernhard/ Westphälischen Cräyses ausschreibender Fürst. 388. a. reget den Process mit Delmenhorst. 392. schreibt einen Cräystag aus. 396. b. bemühet sich wegen Evacuation der Vechte/ und läßt die Gelder zu Oldenburg niedersetzen. 408. b. vergleicht sich mit der Statt Münster. 478. a. b. erobert die Statt Münster. 500. b. übernimt des Reichs Kriegs Directorium wider den Türken/ darzu der Herr Graf zu Oldenburg gratulirt. 517 a. ist Executor in der Lichtensteinischen Schuldsach wider Ostfriesland. 517. a. erobert die Dieler Schanz. 517. b. dargegen legen sich die Herrn Staten General. 517. b. 518. 519. berichtet den Herrn Grafen zu Oldenburg den getroffenen Frieden zwischen Käyserl. Majest. und den Türken. 519. b lässet stark werben. 527. b. ꝛc. krieget wider die Herrn Staten der vereinigten Niderlanden. 350. b. ꝛc. 534. ꝛc.
Münster/ Statt/ woselbst die universal Friedens-Tractaten angehen. 333. b. 339. b. und sich glücklich geendiget. 371. b. geräth mit dem Herrn Bischoff in Strittigkeit / so beygeleget wird. 477. a. b. wird vom. H. Bischoff erobert. 500. b. Münz-Regale zu Oldenburg. 101. a. zu Jhever. 7. a, 101. b. Münz-Ordnungen/ auch Münzprobationstäge. 143. b. Münz-Unwesen. 143. b. 144. a. 603. b.

Muscau / der grosse Zaar Michael Federowitz. 490. a.
Hermannus Mylius/Oldenb. Secretar: hernach Rath und Landrichter zu Kniphaußen/ wird gen Wismar verschickt. 271 b. in Holland. 307. a. 312. a. 329. b. in Schweden. 319. a. 355. b. 356. a. in Dennemark. 330. b 342. b. gen Cölln. 331. b. 368. a. gen Frankfurt. 331. b. gen Brüssel. 333. a. 389. b. gen Osnabrüg und Münster. 339. b. 346. b. 358. b. nach Nürnberg. 380. b. in Engeland. 389. b. nach Regensburg. 393. a. unterschreibt den Reichsabscheid. 409. a. empfängt zu Regensburg der Bremer Pænfall. 460. c. 462. c. stirbt 470. a.

N.

Namenstäge sind ominös. 491. b.
Nassau/Oranien/Prinzen. auch Nassau/Fürsten und Grafen. Prinz Moritz. 57. b. 97. b. 162. b. 281. a. entsetzt Bergen ob Zoom. 152. b. ertheilt Oldenburg die Neutralität. 110. a. 146. a. stirbt. 197. b. Prinz Henrich Friderich. 307. a. 329. a. belagert Breda. 308. a. Prinz Wilhelm vermählet sich. 329. b. stirbt. 440. Graf Albrecht. 32. b. Graf Moritz / der Holländer Achilles. 51. a. Graf Wilhelm-Ludwig. 57. b. 281. a. Graf Ernst-Casimir/Staathalter in Friesland. 174. b. 176. b. 178. b. 185. b. Graf Wilhelm. 281. a. Graf Johann-Ludwig/ Käyserl. Gevolmächtigter zu Münster. 348. b. 352. b. Fürst Johann-Moritz / des Niderl: Staats General. 483. a. 528. a. kriegt mit dem Bischoff zu Münster. 531. b. 532. b. ꝛc. Prinz Wilhelm Friderich ist zu Oldenburg. 501. a. 519. a. samlet Völker. 518. a. erobert die Diehler Schanz. 519. a. dessen löbliche Rede. 519. a. stirbt. 524. b.
Natur wird durch die Kunst geholfen. 14. a. Johann von Nerbrath/Mansfeldischer Obrister Lieutenant. 163. b. 164. b. ist Obrister. 167. b. 293. a. stirbt. 470. a. Neue Jahrs Geschenke werden ausgetheilet. 46. a. b.
Neutralität Stands Gefährligkeit. 138. a. 238. b. Nutzen / Macht und Kräften. 231. b. 234. a. Des Herrn Grafens zu Oldenburg darbey geführtes Comportement. 233. 264. 265. 269. a. 300. b. 385. a. 500. a.
Der Neutralität Grund wird von dem Herrn Grafen zu Oldenburg geleget mit dem Röm: Käyser Ferdinando II. 159. a. 220. b. 223. 229. 230. 242. erhalten und fortgesetzet. 255. b. 270. a. 273. b. von Käyser Ferdinando III. 308. b. 323. 335. a. 371. a. von Käyser Leopoldo. 484. a. auch auf die Lehensfolgere. 491. b. mit den Königen zu Hispanien und dem Hauß Burgund. 57. 58. b. 71. a. 105. ꝛc. 107. ꝛc. 111. 113. a. 146. a. 317. 333. a. 350. b. mit dem Könige zu Schweden/ Kön. Gustavo Adolpho. 224. 229. 233. a. erhalten und fortgesetzet. 236. 237. 241. b. 242. a. 254. a. 255. b. 270. a. 312. a. 321. b. 322. a. von der Königin Christina. 312. a. 321. b. 322. a. 335. b. vom Generalissimo Pfalzgrafen. 372. b. 385. a. vom König Carl Gustav. 418. b. 419. a. 470. 484. b. von der Königinn Hedwig-Eleonora. 505. a. von Königen in Dennemark. 195. b. 196. 197. a. 344. a. 393. a. 472. b. mit den Königen zu Frankreich. 245. b. 246. a. 275. a. 330. a. 335. 484. a. von den Königen in Engel-und Schottland. 525. b. 544. a. b. von dem Parlament in Engeland. 390. b. von den Herrn Staten Generaln. 57. 58. 71. a. 107 ꝛc. 111. a. 113 145. a. 155. b. 217. b. 333. a. 345. a. 390. ꝛc. 393. a. 526. a. von Chur Brandenburg. 417. a. 486. a. b. mit den Herzogen zu Bayern. 159. a. 191. a. 275. a. und andern mehr.
Neutralität wird aufgehoben zu Heylbrunn. 243. a. zu Praga. 265. zu Regensburg. 329. a. wird im Oldenburgerland rühmlich erhalten. 321 b. Ursachen/warum dieße Graf-und Herrschaften von Einlagerung zubefreyen ꝛc 202. 209. b. 221. ꝛc. 228. 252. 253 254.
Neuburg/eine Festung auf der Insul Fühnen. 49. b. Neuburg/oder Nienburg/ein Schloß im Oldenburger Land / wird verbessert. 5. a. mit vielen Herrn erfüllet. 501. a. hat einen schönen Lustgarten. 587. b.
Niederländischer Krieg. Zwelfjähriger Stillstand mit Hispanien wird geschlossen. 71. b. lauffet zu Ende. 145. b. mit dem Parlament in Engeland. 392. a. b. mit dem König in Engeland. 525. a. 527. a. ꝛc. Nider Sächsischen Cräyses betrübter Zustand. 191 b. 192. 195. a. 197. b. ꝛc. 330. a. Obrister ist König Christian IV. zu Dennemark. 192. Freyherr Nothhaft/Käyserl. Reichs-Hofrath. 423. b. Nürnberger Collegialtag. 326. a. Reichstag. 326. a. Executions-Tractaten Anfang. 375. b. Friedens Haupt Recess. 381. a.

O.

Johann Michael von Obentraut/Sachsen Weimarischer General Lieutenant. 195. a. bleibt im Scharmützel. 195. a. Oberkirchen hat Strittigkeit. 385. b. Johann Carl Oelmann/Käys. Reichs Herold. 449. 450. ꝛc. Jaspar von Oertzen/ Königl. Dehmischer Drost zum Pinneberg/ stirbt. 470. a.

Oesterreich/Erz-Herzogen. Erzherzog Ernst. 8. b. Erz-H. Albrecht. 10. a. 41. a. 45. b. 72. b. 105. 146. a. 595. a. stirbt. 151. b. Erz-H. Ferdinand wird vom Käys. Matthia adoptirt. 110. a. wird König in Böhmen und Röm. Käyser. Suche Röm: Käysere/und Kön: in Böhmen und Ungarn. Erz-H. Maximilianus und Erz-H. Albertus sind ohne Erben. 110. a. Erzh. Ferdinand wird Generalissimus. 255. b. Erzh. Leopold-Wilhelm / Generalissimus. 327. a. 330. b. ertheilt vor Oldenburg eine Salvagvardi. 330. a. 371. a. überkommt Käys: Commission. 423. b. Erzh. Ferdinand IV. wird Röm: Kön: 396. a. Erzh. Leopold/König in Böhmen und Ungarn/ wird Röm. Käyser. 483. a. b. 484. a.

Oesterreichischen Haußes Lob. 44. b. 160. a.

Oevelgünnen/ ein Schloß/ wird erbauet. 123. b. 394. a. woher der Name? 394. a. wird befestiget. 394. a. verbessert. 5. a. 394. a. b. daselbst wird ein Vertrag aufgerichtet de Anno 1568. 39. b. de Anno 1646. 361. Oge/was es seye? 10. b.

Oldenburger Landschaften Lager und Grentzen. 37. b. 58. b. 116. b. 585. ꝛc. Fruchtbarkeit. 38. a. Festungen. 38. a. Unterscheid. 37. b. Wolfarth/worinn sie bestehe? 12. b. 13. a. 58. b. sind mit Dämmen und Teichen umgeben. 12. b. 13. a. 38. a. 58. b. geleistete Erbhuldigung. 39. gute Wildbahn. 53. a. 230. b. 231. a. 364. a. 500. b. Aufnehmen der Einwohner. 309. a. friedlicher Zustand. 309. a. 316. b. 317. a. 324. 386. a.

Oldenburg/Grafschaft/ist sehr alt. 59. b. 60. a. wird durchs wütende Wasser von der Herrschaft Jhever abgesondert. 16. b. aber/vermittelst Einteichens/wieder angehenget. 17. b. ist eine Wurzel vieler hohen Häußer. Vorrede * j. 33. a. 390. a. ob selbige gehöre unter des Reichs Vicariat Chur-Sachsen/oder Chur-Pfalz? 128. 132. ist mit der Grafschaft Ostfriesland durch die Natur verknüpfet. 239.

Oldenburg/Grafen. deren Ursprung und Ausbreitung. Vorrede *. j. 33. a. 60. a. sind von Königlichem Geblüte. Vorrede * j. 33. a. 187. a. 376. b. 390. a. 591. sind Mitglieder des Röm: Reichs. 6. a. 43. b. 44. a. des Heyl. Röm: Reichs Baumeister an der Seekanten. 16. a. Erz-Grafen. 60. a. 512. a. der Christl. Augspurgischen Lehr zugethan. 5. a. 48. b. 49. a. wie sie es mit den gestrandeten Gütern halten? 11. a. 122. a. haben das Recht der ersten Geburth. 25. sind Gastfrey. 35. a. regiren ihre Unterthanen mit Sanftmuth. 39. a. Ihr Vermögen. 43. b. 45. a. 52. b. sind Beförderer der Justitz. 49. a. haben sich um das Röm: Reich wol verdient gemacht. 117. b. haben gute Verständnis mit den Herzogen zu Braunschweig. 143. a. 394. ꝛc. Graf Johann. I. 502. a. Graf Hugo. 502. a. 512. a. 513. a. Graf Friderich. 502. a. Graf Udo/364. a. Graf Otto I. bekommt das Horn. 59. erbauet die Löuenburg. 364. a. Graf Henrich/der Bogener genant/ besitzt Wildeshausen. 589. Graf Wildebrand/Bischoff zu Paderborn. 501. a. b. 502. a. Graf Otto II. erbauet Delmenhorst. 363. a. Graf Otto III. ertheilt Delmenhorst Statt-Freyheit. 363. b. Graf Dieterich / der Glückselige / 14. b. 592. a. dessen Kinder. 60. a. stirbt. 24. Graf Christian I. wird König in Dennemark und Norwegen. 33. a. 60. a. Suche Könige in Dennemark. Graf Gerhard. 60. a. 123. a. 263. 592. a. teichet ein. 14. b. hat Widerwillen mit Bremen und Münster. 22. b. bekommt Varel. 420. a. stirbt. 24. Graf Moritz III. ein Liebhaber der Gerechtigkeit. 48. b. 49. a. liegt zu Rastett begraben. 513. a. Graf Johann XIV. 263. teichet ein. 14. b. bezwingt Stadt- und Butjhadingerland. 394. a. erbauet Oevelgünnen. 394. a. Varel. 420. a. stirbt. 24. Graf Georg schreibt die Bibel ab. 61. a. Graf Christoph / ein tapferer Kriegs-Held. 4. b. 464. c. Graf Anthon I. 4. a. 123. b. 263. teichet ein. 14. b. dessen Gemahl. 4. a. erobert Delmenhorst wieder. 363. b. 589. b. 590. a. verbessert Oevelgünnen. 394. b. dessen beyde Söhne theilen die Grafschaften / als Graf Johann XVI. in Oldenburg / dessen Geburth/ Auferziehung/ Reißen/ Kriegsübungen und Tapferkeit. 4. a. b. wird beschenket. 4. b. tritt in die Regirung. 4. b. ist Neutral. 5. b. 107. a. begegnet den Hispanischen Völkern mit tapferer Resolution. 5. b. 6. a. den Bremern. 6. b. den Grafen zu Ostfriesland. 6. b. wird vom Fräulein Marien zu Jhever zum Erben ihrer Herrschaften eingesetzt. 7. b. 85. 86. 465. a. nimt die Possession ein. 7. b. 8. a. geräth deswegen mit Ostfriesland in Rechtfertigung. 8. a. b. 85. teichet ein. 15. a. b. 26. a. 91. b. volführet den Process wegen der Herrligkeit Kniphausen. 17. b. 22. a. 86. verehliget sich in das Hoch-Gräfl. Schwarzburgische Hauß. 23. a. 25. a. dessen Kinder. 25. b. 32. a. Suche Schwarzburg. Vergleicht sich mit seinem Bruder. 23. b. kommt aber in Process wegen der Erbtheilung. 26. 87. hält gute Correspondenz. 27. b. richtet ein Salzwerk auf. 65. a. verbessert Oevelgünnen. 394. b. erkauft Güter. 542. richtet eine Kirchen-Ordnung auf. 417. a. 465. a. dessen Testament. 29. b. 36. b. Christliches Ableben. 29. 36. Leichbegängnis

begängnis und Epitaphium. 29. 30. 31. Graf Johann Friderich wird geboren und stirbt. 23. b. 32. a. Graf Anthon Günther / wird geboren. 23. b. 32. a. auferzogen. 32. ꝛc. erlangt Wissenschaft. 33. ꝛc. 35. b. 67. befleissiget sich der Exercitien. 35. 36. 513. b. tritt in die Regirung. 36. a. empfängt die Huldigung. 39. 40. empfängt die Reichs Lehen vom Röm: Käyser. 45. b. 50. a. b. das Jheverische Lehen vom Hauß Burgund / 45. b. das Braunschweigische Lehen 100. b. 384. b. gründet sein Regiment auf die Gottesfurcht / Gerechtigkeit und ädlen Frieden. 33. ꝛc. 40. b. 48. b. 233. 240. b. 241. 417. 479. stellet Buß= Fast= und Bethtäge an. 312. b. 407. b. bestrafet die Laster. 46. b. 47. a. 62. 66. b. ist behutsam und fürsichtig in Annehmung der Diener. 49. b. 62. b. 63. 64. 417. 418. a. 480. b. dessen Aufrichtigkeit und teutsche Sitten. 323. b. 324. a. Tapferkeit. 41. b. 167. a. 177. b. 178. Gutthätig= und Freygebigkeit. 46. a. 64. b. 68. b. 77. b. 102. a. gegen ausländische hohe Herrn / 309. a. 419. gegen die Armen / Wittiben / Kirchen und Schulen. 133. b. 240. b. 241. 326. a. 555. gegen seine Diener. 46. 77. 102. Qualitäten ins gemein. Vorrede * j. a. b. 33. ꝛc. 45. b. 233. 234. Reißet ins Braunschweigerland / 35. b. 99. b. nach Cassel. 35. nach Hamburg. 29. a. 36. b. in Böhmen / Oesterreich / Beyern / Italien. 53. in die Grafschaft Schwarzburg und weiter / 66. a. 112. a. durch Teutschland / Frankreich / Engeland / Braband / Holland. 69. in Dennemark. 100. 112. a. 187. b. gen Prag. 53. 101. b. gen Dresden. 204. b. 112. a. gen Cölln. ꝛc. 110. b. ꝛc. 595. a. b. ist der Augspurgischen reinen Lehr zugethan. 39. 40. a. 48. b. 63. 64. 241. 400. b. 401. a. 465. ꝛc. 479. b. 480. b. 544. b. 560. a. ein Beförderer der Gerechtigkeit. 40. b. 310. 349. b. 479. b. 480. a. 561. ein fürnehmer Stand des Reichs. 43. b. 249. b. 254. a. 349. b. ein gehorsamer Stand. 77. a. ist aus Königlichem Geblüthe entsprossen / Vorrede * j. 187. a. 376. b. mit Königen nah verwand. 187. b. 376. a. 378. 390. a. 346. b. 369. b. 376. a. b. 413. ein Liebhaber guter Pferden. 36. a. 513. ꝛc. der Jagt. 36. a. 500. b. vermählet sich. 23. a. 110. a. b. 261. b. 262. 263. führet einen friedlichen Ehestand / aber ohne Erben / 556. 601. a. vollführet die angestamte Rechtfertigungen zur glücklichen Endschaft. 84. ꝛc. gegen Ostfriesland wegen der Herrligkeit Jhever. 85. ꝛc. 86. wegen der Herrligkeit Kniphausen. 45. a. 86. 87. 127. 292. ꝛc. 469. ꝛc. wegen der Erbtheilungs-Sach. 45. a. 87. ꝛc. 128. ꝛc. 261. b. 297. ꝛc: wegen der Eh Sach. 28. a. 78. ꝛc. 148. ꝛc. wegen des Weßer Zolls. 116. ꝛc. 279. ꝛc. erhält das Zoll=diploma. 283. ꝛc. wird bestettiget. 421. ꝛc. richtet deswegen ein Codicill auf. 570. a. 581. ꝛc. wegen Gödens. 89. 295. 296. wegen des Ellenser Teichs wider Ostfriesland und Gödens. 127. 128. 295. 587. b. 588. b. 589. a. wird mit dem Weßer Zoll belehnet. 279. ꝛc. 285. ꝛc. 424. a. bekömt die Herrligkeit Kniphausen in Besitz. 293. 294. auch das Ambt Stotzenau / setzet es in Neutralen Stand. 313. b. 327. a. b. 389. a. und tritt es vor der Zeit den Herrn Herzogen zu Braunschweig=Lüneburg gütlich wieder ab. 396. a. b. auch das Hauß zur Beke. 321. a. 327. a. b. überläßts Herzog Augusto zu Holstein. 360. b. ererbet die Grafschaft Delmenhorst. 365. a. 604. a. erweitert durch Einteichungen sein Land. 91. b. 102. 322. ꝛc. wird Käyß. Gesander. 113. b. 187. b. Käyß. Rath. 114. b. ist den Röm: Käyßern getreu. 187. a. 516. a. bekömt von Käyser Ferdinando II. das Prædicat Hoch= und Wolgeborner. 187. a. von Käyser Ferdinando III. ein Privilegium unter 1000. fl. nicht zuappelliren. 310. bemühet sich zwischen dem Käyser und Könige zu Dennemark Frieden zuerhalten und zustiften. 193. b. ꝛc. 198. b. ꝛc. schlägt Friedens-Mittel vor. 199. der Compaß aber wird Ihm verruckt. 194. 200. 201. b. befleissiget sich die Wolverständnis zwischen dem König in Dennemark und den Herrn Staten Generaln zubefordern. 329. b. die Irrungen zwischen beyden Nordischen Cronen zustillen. 471. ꝛc. zwischen dem König in Dennemark und Herzogen zu Holstein / in Gottorp. 488. b. 489. a. 492. b. wil den proscribirten Mansfelder bey dem Käyser aussöhnen. 160. b. 161. Ostfriesland vom Mansfelder wieder befreyen. 160. b. 162. 163. 164. 168. a. 171. 172. ꝛc. 176. 182. hernach von den Hessischen Völkern. 307. ꝛc. 310. b. ꝛc. 314. a. fasset eine Heroische Resolution wider den Mansfelder. 167. a. 177. b. 178. befreyet Ostfriesland von Herzog Christians zu Braunschweig Völker. 184. 185. 221. b. richtet gute Correspondenz auf. 69. b. 104. b. 143. a. 330. b. beschützt des Reichs eusserste Grenzen. 117. b. 221. a. 307. ꝛc. 328. a. 367. b. 368. a. 371. b. 381. a. b. beschützt seine Unterthanen vor feindlichem Überfall / vermittelst der Neutralität. 41. a. 50. b. 51. a. 53. b. 54. 57. 69. a. 70. b. ꝛc. 104. 105. ꝛc. 107. ꝛc. 113. 136. 137. 160. 186. a. 196. a. 233. 234. a. 235. 301. 303. 304. 321. b. 373. b. 381. a. ꝛc. ꝛc. Suche Neutralität. Nimt sich der Einwohner der Herrligkeit Kniphausen treulich an. 169. b. 177. b. 178. a. besuchet theils selbst oder beschickt die Reichstäge. Suche Reichstäge. Die Wahltäge / Suche in W. den Churfürstl. Collegialtag

206. a. zu Regensburg. 220. a Deputationstag zu Frankfurt. 418. b. die Münzprobationstäge. 144. a. die Westphälische Cräystäge/Suche in C. den Friedenstag zu Münster und Osnabrüg. 339. b. 358. b. 397. a. thut sonst viele Besendungen/so hin und wieder zu finde. Trägt grose Sorgfalt vor Erhaltung des gemeinen Vatterlands Ruh und Wolstand. 138. 139. a. 142. 187. b. 188. 189. 193. b. ꝛc. 233. 234. 250. b. 251. 252. 397. b. 398. ꝛc. nimt zu Vertheidigung seiner Länder Völker an. 146. a. 155. a. 156. ꝛc. 305. ꝛc. 337. b. 386. b. ist ein Christeiferiger Herr wider den Türken/ den Erbfeind der Christenheit. 45. 48. 504. a. 508. b. 510. b. 511. b. 516. b. 520. a. rüstet eine schöne Compagnie zu Pferd auf wider den Türken. 516. b. 519. b. hält die Schiffreiche ströme/die Jhade/Weser und Hunte vor den Räubern und andern Plackereyen sicher. 51. 53. b. ꝛc. 98. 99. 119. a. hält die Strassen sauber. 346. a. nimt sich des beträngten Käys. Cammergerichts zu Speyr treulich an. 349. a. b. 350. a. 351. a. legt das aufgetragene Directorium des Correspondirenden Grafenstands von sich ab. 359. a. b. 401 b. hülft das Votum und Session der Westphälischen Grafenbank befordern. 359. a. b. 401. b. 403. b. wird eingeschlossen in die Friedenstractaten zwischen Schweden und Dennemark. de Anno 1645. 356. a. b. zwischen Hispanien und den vereinigten Niderlanden de Anno 1648. 368. b. zwischen dem Englischen Protectorn und den Herrn Staten Generaln de Anno 1654. 404. zwischen Schweden und Dennemark de Anno 1660. 493. a. zwischen den vereinigten Niderländern und dem Bischoff zu Münster de Anno 1666 535. a. erkennet GOttes an Ihm und seinen Landen gethane grose Wunderthaten mit dankbarem Herzen. 371. b. 372. a. 400. b. 493. b. ordnet ein Jährliches Dankfest wegen des algemeinen Friedensschlusses an. 371. b. 372. a. 555. b. erbauet zu Oldenburg die Kirche zu S. Nicolai und zur Osternburg. 61. b. 103. a. 555. b. stiftet ein Armen=und Wäysenhauß zur Blankenburg. 240. b. 241. a. 555. a. auch ein Hospital zu Hofswürden. 400. b. publicirt gute Ordnungen/ Suche in O. bauet und verbessert die Gebäue. 59. a. 103. a. 337. ꝛc. ist in der fruchtbringenden Gesellschaft. 323. b. 324. a. führt eine ansehnliche Hofstatt. 52. b. 381. b. 419 erleget die Reichssteur. 386. a. die Gelder zu Beforderung des Münsterischen Friedens. 355. a. die Satisfaction Gelder zum Friedenschluß. 373. a. die Schwedische Verpflegungs Gelder zur Vechte. 375. a. die Vechtische Evacuations Gelder. 400. a. die Frankenthalische Evacuations Gelder. 388. b. die Türken Steur. 45. b. 504. a. 508. b. 511. ꝛc. trägt grose Sorgfalt vor seine Unterthanen/auch nach seinem Ableben. 361. 373. b. 374. a. 508. b. 509. a. 520 ꝛc. 560. a. wird verleumbdet/ und fälschlich angegeben. 216. 314. 337. b. 338. 390. a. b. 434. b. 435. a. 472. b. 473. a. 475. 476. a. ist leutselig gegen seine Widrige. 286. a. 338. b. erinnert sich der Sterbligkeit. 361. a. vergleicht sich mit seinen Herrn Vettern der Succeßion und Erbschaft halber. 361. 362. 374. 395. b. mit den Delmenhorstischen Frauen und Fräulein 365. a. mit dem König in Dennemark und Herzogen zu Schlesswig=Holstein in Gottorp/ wegen der Successi=on zu Rendesburg. 374. a. b. 501. b. 559. a. zu Oldenburg. 395. a. b. wird confirmirt. 501. a. zu Rastett. 520. ꝛc. mit Fürst Johansen zu Anhalt wegen der Fideicommißgüter. 542. b. wegen der Herrligkeit Kniphausen. 585. ꝛc. macht ein Testament. 509. a. dessen Inhalt. 553. ꝛc. ꝛc. lässet zwey Ehrendenkmal aufrichten. 497. 498. 499. 500. a. wird schwach. 546. a. und stirbt. 546. b. wird köstlich beygesetzet. 550. 551. wegen seiner Qualitäten wird ihm ein grosses Lob und herrliche Beywörter zugeeignet von Herzog Philipp=Sigmund/Bischoffen zu Osnabrüg und Graf Simon zur Lippe. 45. b. vom Kön. Schwed. Reich/Canzlar Oxenstirn. 321. b. 355. b. vom Kön. Französ. Residenten zu Münster/Baron de *Rortè*. 342. a. vom König Ludovico XIV. in Frankreich. 348. a. von des Käys. Cammergerichts zu Speyr Præsidenten und Assessorn. 349. b. von den Chur=und Fürstl. Gesanden zu Osnabrüg. 352. b. von den Wetterauischen Correspondenz Grafen. 359. a. 401. b. vom Englischen Ceremonien Meister/ Olivir Flemming. 389. b. von der Königin Christina zu Schweden. 410. a. von König Carl=Gustav zu Schweden. 414. a. 478. a. von der Königin zu Schweden Hedwig=Eleonora. 505. a. vom Röm. Kayser Leopoldo. 484. a. vom Freyherrn von Boyneburg. 511. von Gelahrten. 382. ꝛc. 419. b. des H. Grafen Lohn vor seine miltvätterliche Sorgfalt. 382. ꝛc. Fräulein Anna Sophia wird geboren. 23. b. verlobt/ und was darbey fürgangen. 28. 78. ꝛc. 148. 149. deren Tugenden. 28. b. 324. b. 325. a. lernet die lateinische Sprach. 34. a. b. stirbt. 23. b. 324. b. 325. a. Fr. Maria=Elisabeth wird geboren. 23. b. erziehet ein Füllen/ Namens/ bella Forma, darvon ein merkliches Exempel. 135. a. b. Sie stirbt. 23. b. 135. a. Fr. Catharina wird geboren. 23. b. vermählet. 23. b. 150. a. 244. a. stirbt. 23. b. 337. a. b. Fr. Magdalena wird geboren.

boren. 23. b. vermählet. 23. b. 91. a. b. komt gen Oldenburg. 324. b. erzeuget einen Herrn/Fürst Johansen. Suche Anhalt. stirbt. 23. b. 469. b. Graf Anthon II. in Delmenhorst wird geboren. 139. b. vermählet sich. 23. b. 91. a. 139. a. teichet ein. 15. a. vergleicht sich mit seinem Herrn Brudern. 23. b. 25. a. streitet wegen der Erbtheilung. 25. 26. 27. 45. a. 87. ꝛc. 128. ꝛc. 297. verbindet sich mit seinem Herrn Vettern zu Oldenburg. 41. b. 42. a. lässet den Correspondenztag zu Nürnberg besuchen. 101. b. dessen Erben. 139. b. Tugenden und Absterben. 139. b. 140. Graf Anthon Henrich wird geboren. 139. b. stirbt zu Tübingen. 159. a. Graf Christian IX. wird geboren. 139. b. erhält die Neutralität. 154. schickt zum Käys. General Götzen. 276. b. vergleicht sich mit seinem Herrn Vettern zu Oldenburg. 361. 362. dessen Tugenden. 362. a. b. Ableben. 139. b. 362. b. 604. a. Fräulein Sophia Ursula wird geboren. 139. b. vermählet. 139. b. 244 a. und stirbt. 139. b. 332. a. Fräulein Catharina-Elisabeth wird geboren/und stirbt. 139. b. 379. a. Fräulein Annen Geburth und Vermählung. 139. b. Fr: Clara wird geboren. 139. b. ist zu Glückstatt 335. a. deren Vermählung und Absterben. 139. b. 362. a. 378. a. Fr. Sibylla Maria wird geboren und stirbt. 139. b. 325. a. Fr. Dorotheen Geburt und Absterben. 139. b. 272. b. Fr: Sidonia wird geboren/vermählet und stirbt. 139. b. 378. a. b. 379. a 381. a. Fr. Amylia wird geboren und vermählet. 139. b. 313. a. Fr: Juliana wird geboren und vermählet. 139. b.

Oldenburger Löuenkampf. 502. a. 512 a. b. 513 a. Oldenburgisches Wunderhorn. 59. a b. 570. b. Oldenburgische Chronic wird verfertiget. Vorrede *. j. a. 5. b. 499. a. b. 500. a. 571. b. 572. a.

Oldenburg / Gräfl. Residenzstatt wird erbauet. 59. b. 60. a. deren Namens Ursprung. 59. b. Lager. 61. a. Befestigung. 60. a. b. Verbesserung. 5. a. 337. b. des Schlosses Erbauung. 59. a. Begriff. 60. b. Aufnehmen. 4. b. 60. b. 61. a. wird belagert / aber vergeblich. 60. b. leidet Feuersbrunst. 61. b. 181. b. hält Jahrmärke. 61. b. 95. b. daselbst werden die Satisfaction Gelder wegen der Vechte niedergesetzt/und von Schweden gehoben. 408. b. Oldenburgische Burgermeistere und Rath versöhnen sich mit ihrer Herrschafft. 35. a. wie der Rath bestellet seye ꝛ 62. a. Oldenburger Bürger sind der Augspurgischen Religion zugethan. 464. ꝛc. erlangen freyheit nach Island zuhandlen. 4. b. worinn ihre Nahrung bestehet 61. a. Oldenburger Schiff gehet zu grund. 103. b. Oldenbrügge/ein Kirchspiel/vergehet im Wasser. 16. b. Oldensiel wird erobert. 60. b. zu Oldesloe ist eine grosse Versamlung. 484. a. Adam Olearius/Hochfürstl. Holsteinischer Historicus/ Mathematicus und Bibliothecarius. 490. a. Omina/so nicht vergeblich. 363. a. 369. a. Otto von Ompteda/ Gr. Delmenhorstischer Landdrost. 361. a. b. 447. a

Ordnungen. Ausminer Ordnung zu Jhever. 9. b. 101. b. Kirchen-Ordnung. 5. a. 417. a. Teich- und Siel-Ordnung. 5. a. 15. a. b. 58. b. 481. b. Landgerichts-Ordnung. 40. b. Ordnung zu Bestrafung der Mißthäter. 47. a 62. wegen der Messerstecher. 319. b. wegen Hochzeiten/ Kindtaufen/ und andern Saufgelachen. 58. a. 112. a. wegen der Ausländer. 309. a wegen der Herrn Bau. 309. a. b. wegen der Kinderzucht. 481. a. Hof-Ordnung. 52. b. Siel-Ordnung. 58. b. Mark-Ordnung zu Oldenburg. 61. b. Policey-Ordnung. 48. b. 66. 272. b. 274. b. Pestilenz-Ordnung. 77. b. Armen-Ordnung 326. a. 481. a. Fuhr-Ordnung. 346. a. Feur-Ordnung. 481. a.

Osenberg. 59. a. Syds von Osinga/Niderländ: Deputirter. 442. b.

Osnabrüg/ Bischöffen. Bischoff Philipp-Sigismund. 45. b. 88. a. 142. b. dieses Bischthums grosse Enderung. 249. Bischoff Franz Wilhelm. 490. b. Bischoff Ernst-Augustus / ein geborner Herzog zu Braunschweig / Lüneburg. Suche Braunschweig/Herzogen.

Osnabrug/ Statt / hat Strittigkeit. 385. a. b. daselbst sind die universal Friedens-Tractaten. 339. b. 339. Ostenden/ein trefliche Festung/wird belagert. 41. a gehet über. 45. b. Hieronymus von der Osten/ Delm. Hofjunker/hernach Drost zu Delmenhorst. 276. b. 337. a 344. b. 367. a. 373. a 395. b. 408. a. 411. b. 447. a. Christian von Osterhausen / Chur-Sächsischer Cammer Junker. 95. a.

Ostfrießland/eine Grafschaft/ist dem Röm. Reich unterworfen. 8. b deren Lager und Eigenschaft. 153. a ist mit der Grafschaft Oldenburg durch die Natur verknüpfet. 239. wird von Graf Ernsten zu Mansfeld überfallen. 153. a. sitzt in einem gefährlichen Zustand. 162. a. wird mit Französischen Völkern stärker beleget. 167. b. von den Mansfeldischen überaus hart bedränget. 177. ꝛc. 180. 181. 185. b. Herzog Christian zu Braunschweig komt mit seinen Völkern in Ostfriesland. 178. b 179. a. wird von ihm wieder entlediget. 184. 185. auch vom Mansfelder befreyet. 185. in die Neutralität gesetzet. 186. b. 187. a. 229. b. 230. 313. wird von den Hessischen Völkern besetzet. 302. b. ꝛc. 347. 350. b. wieder entlediget. 386. a. mit Braunschweigischen. 532. b. 537. a. b. wird wieder befreyet. 543. b.

Ostfriesland / Grafen / hernach Fürsten. Graf Etzard II. beträngt Fräulein Marien zu Jhever

7. a. trachtet nach der Herzschaft Jhever / aber vergeblich. 8. a. b. 9. a. nimt Kniphausen ein. 21. b. mischt sich / wegen der Herzschaft in Processwider Oldenburg. 22. b. stirbt. 8. b. Graf Enno III. verliehrt den Process wegen Jhever. 8. b. 9. a. 86. a. b. vergleicht sich mit Oldenburg wegen Bestrafung der Mißthäter. 47. a. hat Unruh mit der Statt Embden. 53. b. 57. b. 153. a. wil das Ellenser Teichwerk verhindern. 92. 2c. und fängt einen Rechtsstreit an. 128. a. 239. b. 240. a. begehrt den König in Dennemark zum Schutzherrn wider die Mansfelder. 162. b. stirbt. 197. b. Graf Rudolph-Christian komt ums Leben. 210. a. Graf Ulrich II. succedirt. 210. a. setzt sich in Käyserl: und Schwed: Neutralität. 229. b. 230. schickt Gesanden gen Oldenburg. 234. b. 235. a. 239. wird wegen bevorstehender Gefahr gewarnet. 302. a. wil den Hessischen Einzug verhindern. 303. a. schickt Gesanden gen Oldenburg. 303. 304. widersetzt sich den Hessischen. 346. b. 347. a. stirbt. 468. b. Frau Juliana / Wittib und Vormünderin in Ostfriesland / geborne Landgräfin zu Hessen. 386. a. 468. b. Fürst Enno Ludwig ist zu Oldenburg. 419. a. heurathet daselbst ein Fräulein aus dem Hoch Gr: Hauß Barby / Namens Justina-Sophia. 420. a. Suche Barby: Deren beyde Fräulein werden geboren. 492. b. vergleicht sich wegen der Grenzen mit Oldenburg. 587. b. stirbt. 492. b. 588. a. Fürst Georg-Christian succedirt. 492. b. 501. a. führet den schweren Lichtensteinischen Process. 517. a. b. wird veraccordirt. 526. b. confirmirt den Vergleich zwischen Oldenburg und Gödens. 589. a. stirbt. 591. a. und hinterläßt von seiner Fürstl: Gemahlin einen Erb Prinzen Christian-Eberharden. 527. diese Fürstliche Frau Wittib Christina Charlotta wird Regentin. 527. a. 532. b. 546. b. Suche Würtenberg. ersucht zu Oldenburg Durchzug vor Hülfvölker. 543. b. vergleicht sich wegen der Grenzen mit Oldenburg. 591. a. Graf Etzard Ferdinand. 532. b. 537. a. 546. b.

Ostringer erkiesen einen Hauptling. 6. b. Ostringfeld / eine alte Kirche. 587. a. Ottersberg wird eingenommen. 350. b. Oberahne / ein Kirchspiel / vergehet im Wasser.

Axel Oxenstirn / Königl: Schwed: Reichs Canzlar und der Armeen General Legat, bestettiget die Oldenburgische Neutralität. 241. b. 242. a. wird Kriegs Director des Consilii formati. 243. a. berichtet die Kön: Dehnische Friedens Interposition gen Oldenburg. 247. a. beruft den H. Grafen auf den Frankfurter Convent. 247. b. 250. b. wil im Oldenburgischen werben lassen. 251. b. hülft die Exemption über Oldenburg rühmlich unterhalten. 321. b. 322. a. 355. b. stirbt. 411. a. Johann Oxenstirn / Königl: Schwed: Gesander. 251. b. 336. a. 472. b. Berend Moritz von Oynhausen / Freyherr / Käys: Obrister Lieutenant. 236.

P.

Paderborn / Bischoffen. Bischoff Wildebrand / ein geborner Graf zu Oldenburg. 501. b. Bischoff Dieterich Adolph. 501. a. Suche von Reck. Bischoff Ferdinand. 501. Suche Fürstenberg / Freyherrn.

Paderborn / Statt / wird erobert. 360. b. Andreas Pagenstecher / Hessischer General Auditeur. 328. 329. a. Graf von Pappenheim / Käyserlicher General. 204. b. wird geschlagen. 234. b. Kriegsverzichtung in Nider Sachsen. 235. b. und anderswo. 236. a. 239. a.

Alexander / Herzog zu Parma. 8. a. b.

Passauischer Vertrag. 464. c. Günther von Passau / Oldenb: geheimer Rath. 470. a.

Schach Sefi / König in Persien. 490. a.

Persianische Gesanden kommen gen Oldenburg. 35. b. Pest grassirt in Londen. 527. b. im Oldenburgischen. 77. b. 191. a. 213. a. 267. a. b. 549. b. in Ostfriesland. 527. in Polen. 485. a.

Alexander von Petersdorf / Oldenburg: Stallmeister. 514. a. 543. a. 577. a. 578. b.

Pfalzgrafen bey Rhein / zu Heydelberg / Churfürsten. Churf: Friderich IV. 76. b. Churf: Friderich V. 132. a. 137. b. wird König in Böhmen. 138. b. 142. b. geschlagen bey Prag. 145. a. in die Acht erkläret. 146. a. wie die Käyserl: Aussöhnung zuerhalten? 150. b. 189. b. Churfürst Carl Ludwig. 483. a.

Pfalzgrafen bey Rhein. Pfalzgraf Philips Ludwig in Neuburg. 66. a. 595. a. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm. 333. b. 388. b. Pfalzgraf Philipp Wilhelm. 396. b. 529. b. 530. a. Pfalzgraf Johann. 128. a. Státhalter zu Heydelberg. 145. a. Pfalzgraf Philips. 262. Pfalzgr. Ruprecht. 321. a. Pfalzgraf Carl-Gustav / Königl: Schwedischer Generalissimus. 372. b. 375. a. 380. b. komt gen Delmenhorst. 388. b. wird zum Successorn im Königreich Schweden erklärt. 386. b. 409. b. Suche Schweden. Pfalzgraf Adolph Johann. 419. a. führt als Generalissimus in Polen das Kriegs-Directorium. 475. b.

Pferdezucht im Oldenburgerland. 9. a. 36. a. 95. b. 393. b. 513. 2c. Der Pferden Nutzen. 36. a. 419. b. 514. 2c. 2c. Pferdemärke zu Oldenburg. 61. b. 95. b. Beschreibung eines schönen

Pferds. 513.a.b. und Füllens. 135.a.b. Oldenburgische Pferde übergeben eine Supplication. 514. ꝛc. Otto Pflug / Oldenburg: Cammerjunker. 77.b. Christoph Pflug / Oldenb: Rath / wird verschickt. 84.a. 93.a. 96.a. 100.b. 107.a. 111.a. 125.b. 135.b. 146.b. 172.a. 174.a. 199.a. Georg Dieterich Pflug / Sachsen-Altenburg: Hof- und Justitz-Rath. 553.a. Phasanen werden um Oldenburg glücklich erzogen. 53.b. 61.a. Philipsburg wird eingenommen. 349.a. Graf Piccolomini. 327.a.

Conrad Balthasar Pichtel / J. U. D. Oldenb: Rath und Prætor Pupillaris, ꝛc. 261. wird verschickt. 352.b. 384.b. 395.b. 397.a. 447.a. stirbt. 420.b. Pinneberg wird eingenommen. 335.a. Johañ Caspar von Plettenberg / Münster: Hofrichter. 118.b. Sivert Pogwisch / Kön: Dehnischer Gevolmächtigter. 158.b. 165.b. 169.a.

Polen / Könige. Kön: Sigmund III. macht einen Stillstand der Wafen mit Schweden. 217.a. König Uladislaus IV. offerirt dem H. Grafen zu Oldenb: Hülf. 346. nach seinem Tod ist das Reich in Unruh. 417.a. Kön: Johann-Casimir ist unglücklich. 417.a. 470.b. 485.a.

Pommern / Herzogen. Herz: Bogislaus X. 262. Herz: Georg in Wolgast. 262. Herz: Bogislai XIII. in Bard / Gemahl. 32.b. Herzog Philipp-Julius stirbt. 197.b.

Herzogthum Pommern wird vom König in Schweden eingenommen. 218.a.

Hermann Luther von Posten Westph: Crayses Obrister wider den Türken. 517.a. Praga / die Hauptstatt des Königreichs Böhmen. 138.b. die kleine Seite wird überzumpelt. 371.a. Prager Fenster Stürzung. 113.a. Schlacht. 145.a. Execution. 146.a. *Prætor Pupillaris* wird im Oldenburgerland angeordnet. 261. Prediger Ambt. 40.a. Johann Prott wird Canzlar zu Oldenburg. 50.a. verschickt. 65. 93.a. 107.a. 125.b. 28.b. 110.b. 163.a. 137.b. 142.a. 174.a. 212.a. geadelt. 615.b. und beschenkt. 68.b. 146.b. lehnt dem Mansfelder Gelt. 168.a. stirbt. 256.b. Protestirende Evangelische richten im Reich eine Ligam auf. 73.a. schreiben an H: Grafen zu Oldenburg. 73. ꝛc. darauf erfolgte Antwort. 76.b. 77.a. 136. 137.a. 145. Protestirende Evangelische Stände haben die Jura Episcopalia & territorialia. 464. c. Pyrmont wird erobert. 360.b.

Q.

Quernheim / von Adel. 321.a.

R.

Rabenhäubt / Hessischer Obrister. 261.a. ist General Major. 366.a. 367.a. Henrich Ranzou / Kön: Dehnischer Rath und Gevollmächtigter. 172.b. Marqvard Ranzou / Kön: Dehn: Obrister. 197.a. wird gefangen. 198.a. Josias Ranzou / Kön: Schw: Obrister. 251.b. 254.b. Französis: Obrister. 301.a.b. Feldmarschalk in Ostfriesland. 302.b. Christoph Ludwig Rasche / Kön: Schwed: General Commissarius. 260.a. Martin Rasche. 260.a. Rastett / Kirche / Closter / Marstall und Hauß wird erbauet. 512. 513 daselbst hat H. Graf Anthon Günther sich offters erlustiget / wichtige Geschefften verzichtet. 513.a. 520. und eine herzliche Reitschul aufgerichtet. 514.a. Raths Collegia auf den Reichs Tägen / wie viel? 402. ꝛc. eines Raths Qvalitäten. 49.b. 50.a. Recht der Ersten Geburth. Suche Jus Primogenituræ. Rechtfertigungen wegen der Herrschaft Jhever. 8. ꝛc. 85. 86. wegen der Herrligk. Kniphausen. 17. ꝛc 22.a.b. 45.a 86. 87. 127. wegen der Erbtheilung mit Delmenhorst. 25. 26. 87. ꝛc. mit Gödens. 89. 127. ꝛc. mit den Capitularn zu Münster. 110.b. Suche hiervon weiter unter eines jeden Rubric. wegen eines weggetriebenen Stück Landes. 332.b. Von Reck / Freyherrn. 501.a. Reformirten / woher sie genennet? 464. c. (490.b. Franz-Wilhelm / Bischoff zu Regensburg. Regimenter / worauf sie gegründet seyn sollen? 40.b. 48.b.

Reichstag zu Regensburg. 65. 96. 159. 219.b. 220. 326. 329.a. 392.a. 396.a. 409.a. 505.b. 510.b. zu Nürnberg. 326. zu Augspurg. 464.b. Reichs Deputationstag zu Frankfurt. 418.b. wird gen Regensburg verlegt. 490.b. Reichs Lehen sollen aus Ursachen nicht zertheilet werdē. 25. Der Reichs Ständen Mißtrauen. 73. ꝛc. 97. 113.a. 218.b. 219.a. 227. sollen vertraulich leben. 112.b. 227. halten sich an die Reichs Constitutiones. 145.b. 227.

Reißens rechter Nutzen. 52.b. 53.b.

Religionsfriede. 464. c. Religion- und Prophan-Friede sind des Reichs Stützen. 219.b. 227.a. Rendesburg wird eingenommen. 335.a. Rendesburgischer Vergleich. 374.a.b. Renth-Cammer / wie sie zu bereichern? 67.b. 68. Justus Reuber / Churpfalz: Canzlar. 80.b. Repsholt / eine uralte Kirche. 587.b.

Herz Henrich der Eltere / Herz zu Reussen und Plauen. 419.a.

Detlev von Reventlou / Kön: Dehn: Gesander. 243.b. Canzlar. 343.b. 361.b. Reygerbeytze. 500.b. Rheinberg wird erobert. 57.b. Rhenen / ein fester Pass / wird erobert. 261.a. fest beschlossen. 366.b. *Riparum* Leges. 13.a. Johann Ristius / ein geistreicher Poët. 382.

Ritberg. Graf Ernst Christoph/Käys: General. 327. a.
Caspar de *Robles*, Gouverneur zu Lingen. 71. a. Roddensen/ ein Vorwerk wird erbauet. 5. a. 25. a.
Römische Könige und Käyser. Käyser Carl der Große. 502. b. Käyser Otto III. das Kind genant. 32. b. 589. b. Käyser Henrich IV. 502. a. 512. b. Käyser Henrich V. 502. b. Käyser Friderichs II. heilsame Constitution des Lehen Rechtens. 25. a. Käys: Carl IV. richtet die güldene Bull auf. 90. a. Käyser Carlen dem V. wird zu Augspurg der Evangelischen Glaubens Bekantnis übergeben. 218. a. 464. b. belehnt Fräulein Marien zu Jhever mit der Ihm aufgetragenen Herrschaft. 7. a. 22. a. 71. Käyser Ferdinand I. 4. a. 80. a. Käys: Maximilian II. 4. a. 78. b. Käys: Rudolphus II. 3. 6. a. 22. a. b. 32. a. schickt Gesanden gen Oldenburg. 42. b. ꝛc. 47. b. 594. a. b. macht der Türken Gefahr zuwissen. 42. ꝛc. 47. 48. befiehlt den Hispanischen Völkern/ Westphalen zuqvitiren. 51. b. beschenkt den H. Grafen zu Oldenburg mit einem Pferd. 53. a. hält einen Reichstag zu Regensburg. 65. stirbt. 84. b. 595. a. König Matthias wird Röm: Käyser. 90. 91. hält einen Reichstag zu Regensburg. 96. a. nimt Erz-Herzog Ferdinanden zum Erben an. 110. a. trägt dem H. Grafen zu Oldenburg eine Gesandschaft mit einer Rathstelle auf. 113. b. 114. b. stirbt. 114. b. 595. b. Erz-H: Ferdinand II. wird Röm: Käyser. 135. b. 595. b. stellt einen Reichstag an zu Regensburg. 159. a. ertheilt dem Hn. Grafen zu Oldenburg eine Salvaguardie. 159. a. schickt Ihn zum König in Dennemark wegen Erhaltung der Reichs Ruh 187. b. 188. 189. ermahnet den H. Grafen in beständiger Devotion zubleiben. 203. a. begehrt im Oldenburgischen Winterqvartier. 206. b. und wieder zuerleichten. 210. a. b. 214. a. macht Frieden mit Dennemark. 215. mit Chur-Sachsen. 264. a. verleyhet/ mit des Churf: Collegii Bewilligung/ dem H. Grafen den Zoll auf der Weßer 279. ꝛc. ꝛc. ein Privilegium unter 1000. fl: nicht zuappelliren. 310. begehrt einen Paß durch die Grafschaft Oldenburg in Ostfriesland 310. b. stirbt. 278. b. 300. a. 595. b. König Ferdinand III. wird Röm: König 278. b. Röm: Käyser 300. a. ertheilt die Exemption. 367. b. schreibt einen Reichstag aus gen Regensburg 392. a. ertheilt der Statt Bremen Schutzbrief gegen Schweden 409. a. erklärt die Bremer in die Acht 448. b. ꝛc. gibt ihnen einen salvum Conductum. 459. stirbt. 421. a. 469. a. 483. a. Kön: Ferdinand IV. wird Röm: König 396. a. stirbt. 410. a. König Leopoldus wird Röm: Käyser 483. b. 484. a. gibt dem H. Grafen zu Old: ein gutes Lob/ und ertheilt die Exemption und Neutralität. 484. a. leistet dem Könige in Dennemark Hülf 485. b. ertheilt eine eventual Exemption auf die Oldenb: Successorn. 491. b. bewirbt sich bey den Reichs-Ständen um Hülf wider den Türken. 503. b. bestimt deswegen einen Reichstag gen Regensburg 505. b. schreibt an H. Grafen gen Oldenburg 506. a. ꝛc. hält Beylager 542. b. 543. wird vom H: Grafen mit Pferden beschenkt 543. a.
Ronzefeld/ Käys: Obrister/ nimt Winterlager in Ostfriesland. 208. b. Baron de *Rorté*, Kön: Französischer Resident. 342. b. Henrich Rosenthal/ Oldenb: Rath 65. a. 96. a. Rotschildischer Friede. 482. a. Rüdelstatt. 313. a. Otto Philipp von Rüdigheim/ Oldenb: Rittmeister und Drost 102. a. 146. b. 197. a. Anthon Günther von Rüdigheim/ Old: Cammerjunker/ hernach Drost 327. a. 330. b. 368. a. Rüstringen leidet Wasserschaden. 13. b. 16. b. Rüstringer Friesen erkiesen einen Hauptling. 6. b. 20. a. Henrich Russen/ Kön: Dehnischer General Major. 528. b.

S.

Sachsen/ Könige und Herzogen voralters. König Widekind/ der Große/ ist ein Urheber des Oldenburg: Haußes. Vorrede 3. 33. a. 60. a. 591. b. sein Sohn/ Herzog Wigbertus erbauet Wildeshausen 589. a. seine Gemahl Sindacilda. 589. a. sein Enkel/ Herzog Walbertus. 59. b. 589. a. b. dessen Gemahl Altburga. 59. b. Herz: Magnus und Lotharius. 121. a.
Sachsen/ Churfürsten. Churf: Augustus. 4. a. Churf: Johann Georg I. 284. a. ist Reichs-Vicarius. 90. a. 132. wird erfreuet mit einem Chur Prinzen. 95. a. beschenkt den H. Grafen zu Oldenburg. 133. a. beklagt den betrübten Zustand des H: Röm: Reichs. 218. b. ist der mächtigste Evangelische Stand. 226. a. stellt einen Convent zu Leipzig an. 226. a. schlägt die Käys: Völker. 234. b. eröfnet dem H: Grafen des Königs in Dennemark Friedens-Interposition. 243. macht Frieden mit dem Käyser. 264. a. hat viel Kinder und Kindes Kinder. 420. b. stirbt. 420. b. 469. b. 489. a. seine Gemahlin Magdalena Sibylla stirbt. 489. a. Churf: Johan Georg II. wird geboren. 95. b. ist Reichs Vicarius. 469. a. auf dem Wahltag. 483. a. dessen Gemahlin / Churf: Magdalena Sibylla ist zu Copenhagen. 509. der Chur Prinz / Herz: Johann-Georg III. hält daselbst Verlöbnis. 509. a. und Beylager. 538. b.

Sachsen-Altenburg / Herzogen. Herz: Friderich bleibt im Scharmützel. 195. a. Herz: Friderich Wilhelm wird Executor des Hoch Gr: Oldenb: Testaments. 553. a. 573. b. Herzogen in Weinmar: Herz: Wilhelm. 235. b. Herz: Wilhelm. 235. b. Herz: Johann-Friderich. 150. b. Herz: Bernhard 150. b. Kön: Schwed: General. 266. a. erhält bey Rheinfeld den Sieg 315. b. Herz: Johann Ernst stirbt. 204. a.

Sachsen-Engern oder Lauenburg / Herzogen. Herz: Johann IV. 262. 263. Herz: Magnus II. 24. 27. 262. 263. Herz: Franciscus I. 27. dessen Schwester Fr: Sophia wird Gr: Anthon I. zu Oldenburg vermählet. 4. a. 27. 140. a. Herz: Henrich / Erzbischoff zu Bremen. 27. Herz: Franciscus II. 32. b. Herz: Augustus vermählet sich. 23. b. 244. a. Herzog Franz-Carl. 419. a.

Graf Ernst von Salm / Käys: Cammerherr und Obrister. 379. a.

Johann Salvius / Königl: Schwed: geheimer Rath ꝛc. komt gen Oldenburg. 236. a. ist Abgesander gen Osnabrüg. 341.

Erzbischoff Gvidobaldus zu Salzburg. 505. b. 506. a.

Henrich von Salzer / Käys: Gesander gen Oldenburg. 47. b. Salzsode wird aufgerichtet. 5. Basilius Satler / SS. Th. D. 63. a. Schack / Königl: Dehnischer General Feldmarschalk. 492. a. von Schaden zu Huntlosen. 589. b. 590. a. Johann Friderich von Schagen / Oldenburg: Hofjunker. 77. b.

Der gefürstete Graf Ernst zu Schaumburg stiftet die Universität Rintel / richtet köstliche Gebäue auf / und stirbt ohne Erben. 151. a.

Christophorus Scheiblerus / SS. Th. D. Superintendens zu Dortmund. 389. a. Schiffbrüchige Güter / wem sie gehören? 11. a. Schiffer wird wunderlich erhalten. 103. b. beqvemer Schiffhafen. 10. 12. b. Schiffreicher Strömen Nutzen und Schaden. 13. b. Schillinger Groden wird eingeteichet. 5.

Schlacht bey Oldenesche. 364. a. zu Prag auf dem Weissenberg. 145. a. bey der Dessauer Brücken. 198. a. bey Königs Lucher. 198. a. bey Leipzig. 234. b. 331. b. bey Rain am Lech 236. a. bey Lützen. 241. b. bey Oldendorp. 244. b. bey Högst. 252. a. bey Flery. 152. a. bey Nordlingen. 255. b. bey Wittstock. 274. a. bey Rheinfelden. 315. b. bey Schweinitz. 331. a. bey Jankou. 350. b. bey Augspurg. 371. a. bey Gravenbrück. 371. a. auf Fühnen. 491. b. mit den Türken bey S. Gothart. 519. b. zwischen der Cron Engeland und Statischen. 527. a. ꝛc.

Schleßwig / Herzogen. Herz: Gerhard. 60. a. Herzogin Hedwig. 60. a. Suche Holstein.

Broderus Schlevogt / Oldenb: Archivarius und Not: P. Cæs. 524. b. 577. b. Schlick / was er seye? 14. a. Gottfrid Schlüter / SS. Th. D. Superintendens zu Oldenb: 63. Michael Schnels / Old: Rath und Agent im Haag. 526. a. Schönborn / ein adeliches Geschlecht. 483. a. Johann-Carl von Schönburg / Kön: Hispan: Gesander in Dennemark. 194. a. Schönemoer / ein Kirchspiel. 364. a. Schoringer Groden wird eingeteichet. 14. b. Schortenser Kirche wird befestiget. 7. a. Henrich Schrader / J. U. D. Oldenb: Rath stirbt. 358. a. Henrich Schrasser / Holländ. Resident. 381. a.

Schottland / Könige. Suche Engeland.

Johann Schrickel / J. U. D. Fürstl: Anhaltischer Canzlar. 361. b. 447. a. 585. a. Schulen sind seminaria Ecclesiæ & Reip. 480. b. Otho Schulthes / Erzb: Bremischer Canzlar. 83. a. b. Johann-Balthasar Schuppius / SS. Th. D. 419.

Schwarzburg / Grafen / sind Viergrafen des Reichs. 32. b. 592. b. deren Stammtafel. 24. Freund- und Verwandschaft mit dem Hauß Oldenburg. 23. 24. Graf Günther wird Röm: König. 32. b. 33. a. 592. b. Graf Henrich stirbt. 24. Graf Henrich II. stirbt. 24. Graf Henrich / Erz- und Bischoff zu Bremen und Münster. 22. 23. 363. b. Graf Günther der Mitler / 23. a. 263. stirbt. 24. Graf Henrich III. 263. stirbt. 24. Graf Günther / stirbt. 24. Graf Günther / der Kriegs-Held / 29. b. stirbt. 32. a. Graf Johan Günther. 23. 24. 263. Graf Albert stirbt. 24. Fräul: Elisabeth heurathet H. Graf Johansen XVI. zu Oldenb: 23. a. deren Kinder. 23. b. 32. a. erziehet Sie wol. 33. b. 35. a. gibt gute Sitten- und Regiments Reguln. 38. b. deren Lob. 95. a. stirbt. 94. b. Graf Ludwig Günther 23. a. Gr: Günther 66. a. 146. b. Graf Anthon Henrich / 66. a. Graf Christian Günther. 66. a. Fräulein Dorothea heurathet. 24. Graf Ludwig Günther heurathet. 139. b.

Schweden / Könige. König Gustavus I. 56. b. Kön: Erich II. führet Krieg wider Dennemark 4. b. Herz: Carl III. wird König. 56. b. krieget mit Dennemark. 77. b. stirbt. 78. a. Herzog Gustavus Adolphus wird König. 78. a. macht einen Stillstand der Wafen mit Polen. 217. a. fängt einen Krieg an mit dem Röm: Käyser. 217. a. komt in Pommern an. 218. wird vom H. Grafen zu Oldenburg durch Gesandschaft begrüsset. 224. ꝛc. ertheilt darauf vor diese Graf- und Herzschaften die Neutralität und Exemption. 231. b. 232. 233. des Königs Lob und Tugenden. 218. schlägt die Käyserl. 234. b. 236. a. bleibt in

der

der Schlacht bey Lützen/241. b. Christina/Königin/schickt Gesanden gen Oldenb.257.2c. ertheilt die Neutralität.312.a.327.b.bekriegt Holstein und Dennemark.335.a.b.tritt in die Regirung.348.b.wird gekrönet.386.b.macht Frieden mit Dennemark zu Brömsebröe.350. auch mit dem Röm: Käyser und dem Reich zu Münster. 371.b.überkomt die Erzstifte Bremen und Vehrden als Herzogthümer. 407. a. erwiedert die alte Irrungen mit der Statt Bremen. 407. a. schreibt höflich an H. Grafen zu Oldenburg. 409. a. übergibt Pfalzgraf Carl Gustav die Cron. 409. b. gehet nach Hamburg 2c. 410. a. Pfalzgraf Carl-Gustav wird erklärt zum Successorn des Reichs Schweden. 386. b. und gekrönet.409.b.dieser König erhält die Oldenburgische Neutralität.410.a.b.413.414.b.415. 416.b.418.b.419.a. 470.a. 477.a. 478.484.b. heurathet eine Princessin von Gottorp. 411. a. 413.a.b.414.a.489.b. Suche Holstein/Herzogen. trift mit Bremen einen Vergleich. 415. a. gehet in Polen.416.470.a.b. bekomt viel Feinde.470.b.auch den König in Dennemark. 471. 473. gehet in Holstein sieghaft. 476. a. hat Glück in Schonen und Norwegen.478.b. gehet in die Dehnische Insuln.481.b.482.a.macht mit Dennemark Frieden zu Rotschild. 482. a. gibt vielen Gesanden Audienz.484.a.gehet mit der Armee wieder in Seeland vor Copenhagen. 484.b. 485. 486. 487. hält einen Reichstag zu Gothenburg/und stirbt. 492.a. sein Sohn König Carl succedirt.492.a.590. und erfolget der Friede zwischen beyden Nordischen Cronen. 493. dießes Königs Frau Mutter/ die Königin Hedwig-Sophia/versichert den Herrn Grafen zu Oldenburg des friedlichen Ruhstands.500. b. famlet ihrer vornehmen Anverwanden Contrefaiten. 504. b. gibt dem H. Grafen zu Oldenburg ein gutes Lob. 505. a. schickt Völker wider Bremen. 533. a. b. vergleicht sich mit Bremen. 542. a.

Schweyburg wird erbauet/ und verkauft. 538. a. See Eigenschaft. 13. a. b. 14. a. verlauft sich bey Ebbezeiten. 11. b. 13. a.b. 510. a. Seefische von allerhand Gattungen. 10. Seehunde. 11. der See-Tonnen Nutzen. 112. a. Seedick/ ein Kirchspiel/vergeht im Wasser. 16. b.

See-Schlacht zwischen Schweden und Dennemark. 477.a.zwischen Schweden und Niderländern. 487. a. zwischen Engeland und den Niderländern. 527. a. 538. a.

Sengwarden/ein Kirchspiel. 20. b. 465. 2c.

Septa. 12. b.

Siebenbürgen/Fürsten. Fürst Bethlehem Gabor. 217. a. Fürst Georg Ragotzki. 485. a. Siebetzdorf/ein Hauß. 18. Sielen/was sie sind? deren Menge/ Kosten/ Nutzen und Vergleichung 12. b. Sielgeschworne/ 13. a. Sielordnung. 58. b. Johann Skytte/Freyherr/Schwed: Reichs-Hof Rath.257.a. Soist/Statt/wird eingenommen. 312. b. Soldaten Ambt. 40. a. Albert Sonk/Holländ: Gesander.329.b. Graf Souche/Käys: General. 491. a. Otto Christoph von Sparr/ Käys: General Wachtmeister. 365. b. Chur Brandenb: Feldmarschalk. 486. b. Spaten-Recht. 13. a. 15. a. Statius Speckhan/Burgermeister zu Bremen. 462. a. Claus Sperreuter / Schwed: General Major. 264. b. 266. a. Speyer / Statt / wird von Franzosen übel geplagt. 349. a. b. 350. a. Ambrosius Spinola/ Markgraf / Hispan: Obrister Feldmarschalk/ gehet in Westphalen. 50. b. 51. a. 2c. 56. 2c. 70. a. 594. b. in die Unterpfalz. 142. b. belagert Bergen ob Zoom. 152. b. von Spork/Freyherr/Käys: Feld-Marschalk Lieutenant. 486. b. Georg Sprangius/Old: Hof- und Statt-prediger. 133. b Staten General der vereinigten Niderlanden erklären den Herrn Grafen zu Oldenburg vor Neutral. 57. b. 58. b. 71. a. 107. 2c. 146. a. 217. b. 526. a. halten mit dem König zu Dennemark in Bremen eine Conferenz. 150. b. 151. a. versichern sich der Statt Embden. 170. b. 212. b. wollen den Weßerzoll verhindern. 125. b. 280. b 281. 424. 2c. 431. 2c. 434. b. 439. b. 440. b. 2c. machen eine große Kriegsbereitschaft. 212. b. kriegen mit Engeland. 392. a. b. leisten der Cron Deñemark Hülf. 485. a. nehmen sich Ostfriesland wegen der Liechtensteinischen Schuld wider den H. Bischoff zu Münster an. 517. b. 2c. lassen deswegen ein hartes Schreiben an Käys: Maj: abgehen. 519. a. b. kriegen abermal mit Engeland. 525. a. fechten zur See. 527. a. 538. a. kriegen mit dem Bischoff zu Münster. 531. 2c. erbieten sich gegen den H: Grafen zu Oldenburg zu guter Nachbarschaft. 141. b. 447. b. gratuliren dem Hn. Grafen wegen erhaltenen Friedens. 272. a.

Stade/Statt/wird eingenommen. 350. b. Franz Stapel/ J. U. D. Ambtman zu Pinneberg. 395. a. Stattbergen wird erobert. 360. b. Stalhans/Schwed: General Major. 254. b.

Statt- und Buttjhadinger Landes Begriff/ Fruchtbarkeit/Bezwingung/ Theilung/ 2c. 393. 2c. Treu. 87. Landes Recht. 393. a. 603. b. ist zum Theil ein Braunschweigisches Lehen. 384. b. Vergleich deswegen. 393. a.

Stedingerland ist fruchtbar. 364. a.

Die Stedinger werden zum Gehorsam gebracht. 364. a. Johañ von Steinacker/Schw:

Obrister. 301. b. Jacob Steinberg/Braunschw: Rath/wird gen Oldenb. geschickt. 146. b. Christoph Steinhof/J. U. D. Oldenb: Canzley Rath. 545. a. 591. a. Stetin/eine Statt/hält sich tapfer. 491. a. Stickhausen/ein Ostfriesisches festes Schloß. 587. b. Stillstand der Wafen/ was es seye? 145. b.
Graf Botho/zu Stolberg. 24.
Stolzenau/Schloß/wird erobert. 256. b. 313. b. das Ambt komt an Oldenburg. 313. b. und wird in Neutral Stand gesetzet. 313. b. 322. a. 327. b. 589. a. M. Martin Strackerjan/Superintendens zu Oldenburg/ stirbt. 420. b. Stralsund ist eine Thür zum Teutschen Boden. 218. a. wird von Käyserlichen hart belagert. 218. a. von den Schweden besetzet. 217. b.
Strand-Recht ein scharfes Recht. 11. a. 322. a. wird aufgehoben. 11. a.
Strasburgischen Stifts Unruh. 336. b.
Sturmwinde thun großen Schaden. 58. b. 72. b. 73. a. 91. b. 102. 213. a. 369. a. 497. a.
Stutherey zur Oevelgünnen. 394. b. überall im Land. 514. 2c.
Graf Hermann Otto zu Styrum stirbt. 197. b.

T.

Teckelnburg/Grafen. Graf Nicolaus. 592. a. Graf Mauritius/ 545. b.
Tedinghausen/ein Schloß/wird erobert. 410. a.
Teich/was es seye? deren Gröse/Höhe und Breite. 12. a. Teichordnung. 5. a. 15. b. 58. b. Teich-Recht. 13. a. 15. a. 58. b. Teich Gräfen oder Teich Richter. 13. a. 15. a. Teichgeschworne. 13. a. 58. b. (nemark. 482. a.
Hugo de *Terlon*, Französ: Abgesander in Den-
Der Teutschen Mißbrauch bey Saufgelachen. 58. a. Teutschlands gefährlicher und jämmerlicher Zustand. 136. a. 137. b. 138. 143. a. 218. b. 219. 227. 228. b. 274. a. b. 324.
Theilung der Fürstenthümer ist schädlich. 25.
Theurung gehet im Schwang. 191. a. 213. b. 371. a. b. 389. b. in Bremen/ 204. b. in Westphalen. 255. a.
Thiergarten zu Delmenhorst. 364. a. Thonauwerth wird in die Acht erklärt. 65. b. deren Statt betrübter Zustand. 74. a. Jacob Augustus Thuanus/Französ: Historicus. 78. b. de la *Thuillerie*, Französ: Ambasadeur. 335. a. 348. a. 356. a.
Wolf Conrad von Thumbshirn/Sachsen-Altenb: geheimer Rath und Canzlar. 553. a. Guidobaldus Graf von Thurn. 505. b. Gummel Tiaden von Wattwarden isset nichts lebendiges. 388. a. Johann Tiling/J. U. D. Oldenb: Rath. 102. a. 212. a. Johann Tserclas von Tilly/Chur-Bäyrischer General Lieutenant/wil auf Käys: Befehl den Mansfelder in Ostfriesland verfolgen. 159. b. verfolgt und schlägt Herzog Christian von Braunschweig. 152. a. 168. b. nähert sich der Grafsch: Oldenburg. 169. b. 2c. 171. 172. schreibt an H. Grafen in Ostfriesl: und Statt Embden. 170. unterredet sich mit dem H. Grafen zu Oldenburg. 171. a. begehrt einen Durchzug nach Ostfriesland. 171. 175. b. beziehet die Winterqvartier in Hessen. 176. a. gehet in Nider Sachsen/und wechselt Schreiben mit dem König in Dennem. 193. kommen feindlich aneinander. 194. b. 2c. schlägt den König bey Königs Luther. 198. a. belegt die Grafschaft Delmenhorst mit Völker. 200. welches der Herr Graf fleisig abzuwenden suchet. 203. 2c. 2c. erklärt sich/die Völker wieder abzuführen. 226. a. fällt in Holstein. 204. b. zerstöret Magdeburg. 231. a. wird geschlagen. 234. b. bleibt todt. 236. a. Johann Timannus/Evangel: Prediger. 464. d. Torf wird an stat Holzes gebrennet/ und wie er gegraben werde? 9. a.
Philipps de *Torres*, Hispan: Obrister. 51. a. Gubernator in Lingen. 71. a. Leonhard Torstenson/Schwed: General/gehet in Holstein/2c. 335. a. ertheilt eine Salvaguarde auf Oldenburg. 336. b. Erich Anderson Trana/Schw: General Commissarius und Obrister. 255. a. bleibt vor Minden todt. 256. b. Trautmansdorf/Reichs Hof Rath. 53. a. Maximilian von Trautmansdorf/Graf/Käys: Abgesander. 427. b. 429. b. 435. a.
Trier/Churfürstē und Erzbischoffen. Churf: Lotharius/ 284. a. Churf: Johañ Caspar. 483. a.
Türkischer Käyser Achmet. 96. b. Türk/der Christen Erbfeind bekrieget die Christen. 42. b. 2c. erobert Gran. 47. a. wie ihm zubegegnen seye? 65. a. fällt in Siebenbürgen und Ober Ungarn/und erobert Festungen. 503. 2c. handelt grausamlich. 505. b. 2c. 511. a. b. wird geschlagen. 519. b. darauf erfolget Friede. 519. b. 520.
Türken Schatz. 504. a.

U.

Von Uffel/ General Feldzeugmeister/ wird gefangen. 540. a. b. Ilico Ummius/J. U. D. Old: Rath und Land Richter zu Kniphausen/ wird verschickt. 146. b. 220. a. 235. a. 280. b. 326. b. 333. a. stirbt. 333. a.
Ungarn/ Könige/ Kön: Rudolph. 32. Kön: Matthias. 90. b. Kön: Ferdinand II. 110. a. König Ferdinand III. 255. b. Kön: Ferdinand IV. 396. a. König Leopoldus. 483. a.
Ungarn ist eine Vormaur wider die Türken.
Ungnaden/Freyherrn. 405. (114. a.
Der Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit. 39. 40. der Unterthanen des Statt- und Butjhadinger Landes Treu. 87.
Upsal/eine Statt in Schweden/daselbst geschie-

het die Königl: Crönung. 56. b. Uslar/General Lieutenant bleibt vor Minden. 256. b.

V.

Alardus Vaeck/SS. Th. D. Superintendens zu Jhever. 325. a. Varel/ein schönes lustiges Schloß. 420. a. b. Wilhelm de Vavasor/Ritter/Kön: Engl: Gesander. 375. b. Vechte/Statt/wird von Schwed: belagert. 301. b. erobert. 302. a. 366. a. von Käyserl: erobert. 321. a. ist ein Schw: Assecuration-Platz. 385. a. 397. b. wird evacuirt/und dem Bischoff zu Münster überlassen. 408. b. Vegesack/ein schöner Weßer-Hafen/wird von Schweden befestiget. 407. a. von der Statt Bremen eingenommen. 409. b. Vehlen/Freyherr/Käys: General Wachtmeister. 273. b. 277. b. 312. b. 330. a. M. Hermann Velstein/Oldenb: Rector, wird der jungen Herrschaft Informator. 33. b. erzeigt sich fleissig. 33. b. ꝛc. hat eine kostbare Bibliothec. 34. a. wird Consistorial-Rath. 64. b. wird reichlich beschenkt. 64. b. Anthon Günther von Velstein/Oldenb: Rath und Landrichter zur Oevelgünnen. 447. b. 462. a. Venetianischer Gesander komt gen Oldenburg. 533. a. b. Franciscus de Verdugo/Gouverneur zu Lingen. 71. a. Vicariats Ambt/worinn es bestehe? 128. Joachim de Vicfort/Oldenb: Sachwalter in London. 475. a. 525. b. gute Viehzucht. 9. a. 393. b. Nicolaus Vismarus/Superintendens zu Oldenburg. 325. Hans Wilhelm Vitzthum von Eckstätt/Oldenb: Hofmeister/hernach Landdrost. 332. a. 492. a. der Vögten Gebühr. 40. a. D. Isaac Volmar/Käys: Gevollmächtigter zu Münster. 348. b. 352. b. Vrends/ein Closter. 385. a.

W.

Johann Wachman/J. U. D. Syndicus zu Bremen. 462. a. Wachtendonk/wird erobert. 53. a. Wahl/Bäyerischer General. 330. a. Wahltäge der Röm: Käyser und Königen zu Frankfurt. 4. a. 90. b. 132. b. 135. b. 595. a. b. 483. b. zu Regensburg. 278. b. 300. a. Wahrenburger Kirche wird verbrand. 589. b. Waldeck/Grafen. Graf Christian. 129. a. 130. b. Graf Georg Friderich tractirt mit den H. Staten Generaln wegen der Herzogen zu Braunschweig. 531. a. ist Fürstl: Braunschw: Feldmarschalk. 534. b. 543. b. Wallenstein/Suche Friedland. Clemens von Wangelin/Oldenb: Hofmeister. 526. b. 577. a. 578. b. 584. b. Christian Wangelin/Schwed: General Adjutant. 540. b. die Wangerer erkehren einen Häuptling. 6. b. Wangeroge/eine Insul/deren Gröse und Eigenschaft. 10. b. 11. a. b. Wangeroger Thurn wird gebauet der Schiffarth zum Besten. 5. a. 10. b. mit grosen Kosten/aber bessern Nutzen zu Verhüthung Unglücks. 10. b. 117. a. 582. b. Wangeroger Sprach/Sitten und Nahrung. 11. a. b. Wapeling wird eingeteichet. 14. b. Warad/oder Groswardein/eine treffliche Festung/wird vom Türken erobert. 503. a. die Warheit ist der Historien Seele. Vorrede *.iiij. b. 434. b. Wasserschäden werden erzehlet. 13. b. 14. a. b. 16. b. 72. b. 73. a. 93. b. 102. 103. a. 116. b. 193. 201. 213. a. 256. b. 332. a. 386. b. 387. a. 392. b. 482. b. 509. b. Wasserschleussen Kosten und Nutzen. 12. b. Wartenberg/Grafen. 268. a. Hans Joachim von Wartensleben/Kön: Dehn: Rath. 242. a. Jacob/Baron de Wasenaer/Herr von Opdam/Niderländ: Admiral. 487. a. Graf Gustav von Wasenburg. 249. 590. b. Watwarden/ein Kirchspiel. 388. a. Johann von Weede/Holländ: Gesander. 329. b. Weilerstatt/eine Reichsstatt. 74. a. Weissenwolf/Grafen/deren Anichen. 405. Welsburg/ein Vorwerk. 5. a. Werra Flußes Lauf. 115. a. Weßerstroms Lob/Ursprung und Lauf. 115. Enge und Breite. 116. a. Güte zum Bierbrauen. 116. a. Jurisdiction unterwerts Bremen/wem sie zustehe? 50. b. 98. b. 99. a. b. 117. a. 121. ꝛc. verschiedene Zölle. 124. a. Oldenburgischer Zoll wird ertheilet. 279. ꝛc. 596. b. Zoll-Diploma. 285. ꝛc. darüber aufgerichtetes Codicill. 570. a. 581. ꝛc. Suche Zoll. Westerburg/ein Hauß/daselbst werden Landwehre und Reduiten aufgeworfen. 590. a. Johann von Westerholt/Münsterischer Hofrichter. 118. b. Hermann von Westerholt/Oldenb: Rittmeister. 197. a. Bernhard Hackfurt von Westerholt/Schwedischer Obrister. 270. a. 277. b. 278. a. Westerholt/Freyherr/Käyserl: General Wachtmeister. 308. b. Eckbrecht Westphal/Braunschw: Major. 184. Westphälischen Crayses betrübter Kriegs Zustand. 5. b. 6. a. 41. a. b. 42. a. 50. b. 51. 52. 55. b. 56. a. 57. b. 70. 104. 139. a. 242. b. 244. b. 245. a. 246. b. 249. b. 255. a. 260. b. 261. a. 312. b. 320. b. 321. a. 325. 330. a. 388. b. 389. a. dessen Türken Beysteur. 504. a. 516. b. Westphälische Grafen suchen auf den Reichstägen ein Votum und Session zuhaben. 359. a. b. 401. 402. 403. und erhalten selbige. 403. b. Eberhard von Weyhe/Canzlar. 50. a. 69. b. 137. a. Wiarden ein Kirchspiel im Wangerland. 209. a. Widertäufer werden vertrieben. 5. a. Wickbild zu Delmenhorst. 363. b.

Graf Herman von Wied/Erzb: zu Cölln. 590. a.
Wildbahn im Oldenburger Land. 53. a. 230. b. 231. a. 364. a. 500. b. wird von den Kriegsvölkern verschonet. 230. b. 231. a. leidet Schaden durch den starken Frost. 483. a.
Wildeshausen/Statt/Ursprung/und deren vorige und itzige Herrschaft. 589. 2c.
Wildeshäusischer Capitularn Strittigkeit mit Oldenburg wird beygeleget. 589. 2c. Wilsdorf/Mansfeld: Obrister Lieutenant. 166. a. Winter/so sehr kalt. 59. a. 544. b.
Witgenstein/Grafen. Graf Johann/Chur-Brandenb: Státhalter. 388. b. 490. b. komt gen Oldenb. 401. b. Chur Brand: Abgesander. 427. b. stirbt. 469. b. Fräul: Maria Juliana/ist am Oldenb: Hof. 439. b. 546. a. Fr: Augusta/heurathet H. Graf Anthon zu Aldenburg. 490. a. deren Lob. 536. a. b. stirbt. 535. b. Graf Otto/Old: Rittmeister wider den Türkē. 516. b. sein Wolverhalten. 519. b.
Witmund/ein Schloß/und Marktflecken. 587. b.
Graf Arfued von Wittenberg/Kön: Schwed: Reichszeugmeister. 384. b. Feldmarschalk gehet in Polen. 436. a. b. D. Wilhelm Witfeld. 382. a.
Witwen und Wäysen sind hoch befreyet. 202. b.
Hieronymus von Witzendorf/Old: Rath und Drost zu Delmenhorst. 545. a. 585. a. 530. b. 533. b.
Hermann Wolf/Schwed: Abgesander. 336. a. 2c. 320. a. 322. a. Wolfenbüttel ist gesperret. 329. b. komt in ihrer Herrn Hand. 335. a. Matthias Wolzogen zu Missingsdorf/Oldenb: geheimer Rath. 349. a. 374. a. 395. b. 462. a. 520. b. 521. b. 576. b. 578. b. 584. b. stirbt. 527. a. 545 a. Friderich Matthias Wolzogen zu Missingsdorf/Oldenb: Hofjunker/hernach Hofmeister. 404. a. 470. a.
Worsterwatt wird bebaket. 333. b. 112. a. Helm Wrangel/Schwed: Obrister. 350. b. Carl Gustav Wrangel/Schwed: Reichs Zeugmeister General/gehet nach der Weßer. 360. b. 366. b. komt gen Delmenhorst. 384. b. General Feldzeugmeister gelangt in Pommern an. 472. b. gehet ins Herzogthum Bremen/und ängstigt die Dehnische Völker. 476. a. gehet über die Elbe in Holstein. 476. a. Reichs-Admiral fechtet. 487. a. Reichs Feldherr greift die Statt Bremen an. 533. 2c. ist zu Oldenburg. 545. b. Philips Eberhard von Wrede/Lippischer Drost. 137. b. Wunderhorn in Oldenburg. 59. 570. b. Wurderlehe gehet durchs Wasser hinweg. 13. b.
Würtenberg/Herzogen. Herzog Johann Friderich. 76. b. Herz: Manfried heurathet ein Fräulein zu Delmenhorst. 139. b. Herz: Christopher. 149. b. Herz: Eberhard. 526. b. 532. b. Herzog Ulrich. 545. b. Herzogin Christina-Charlotte/Wittib und Regentin in Ostfriesland. Suche Ostfriesland.

Y.

Ysenburg/Grafen. Graf Ludwig. 263. Graf Philipps. 263.

Z.

Zeckelheid/ein Paß/wird von Türken erobert. 503. a. Wolf von Zersen/Rath. 77. b. Zoll Befreyung wird ertheilet aus gewissen Ursachen zu Jhever. 30. a. 338. a. Ein Zoll wird auf der Weßer von Oldenburg gesucht aus wichtigen Ursachen. 336. 2c. 2c. 279. 2c. das Käyserl: Diploma wird ertheilet. 285. b. 2c. exeqviret und bestettiget. 423. 2c. dem Friedenschluß inserirt. 430. a. eine Disposition und Codicill darüber aufgerichtet. 570. a. 581. 2c. Zoll Regale, worauf es bestehe 121. b. 425.

Die eingeschlichene Truck- und andere Fehler können also geendert werden/da die vordere Zahl bedeutet das Blat/der Buchstab a. die erste/und b. die andere Seiten/die letzte Zahl aber die Zeil. am 9. Blat. a. 31. Zeil lese für Lamm/Schaaf. Bl. 15. a. Z. 25. ist auszulassen: und balt darauf den Wapelinger Siel. Bl. 23. b. Z. 47. setze diese ausgelassene Wörter hierbey: Tochter/Verlöbnis/1600. den 31. Augusti/Beylager. Bl. 24. in der mitten soll Litera C. nicht bey H. Johann dem Jüngern/sondern bey Herz: Alexandern stehen. Bl. 123. b. Z. 20. stehet 1514. für 1530. Bl. 129. a. Z. 45. setze hinzu Herzog. Bl. 136. a. Z. 17. leße für würden/werden. Bl. 146. b. Z. 22. für Anthon/Anthon Henrich. Z. 25. für Christians/Christian-Günthers. Z. 27. für Albrechten/Albert Günthers. Bl. 305. b. Z. 33. lese also: vermöge gegebener Parolen/der ertheilten. Bl. 312. b. Z. 29. für vehlen/wehlen. Bl. 325. a. Z. 50. laß Ludwig aus. Bl. 547. b. Z. 20. für verstädigen/verständigen. Was etwan sonsten noch verfehlet seyn möchte/wolle der Gunstgewogene Leßer Menschlicher Schwachheit beymessen/und selbsten/nach eigenem Wolvermögen/endern.

GOTT MIT UNS OHNE

ENDE.

Oldenburg/gedruckt durch Johann-Erich Zimmern.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winckelmann, Johann Just,

Oldenburgische Chronica

Bremen 1721
2 Germ.sp. 165
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10938538-2
VD18 14772957-001